
3 2044 097 776 033


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI TS


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten.

Nach amtlichen Quellen.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

herausgegeben

von

Moser, Geh. Regierungsrath.

Jordan, Legationsrath.



Jahrgang 1861.

Zweite Hälfte.



Berlin 1861.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Inhalt

des zweiten Bandes des Jahrgangs 1861.

Nach den zwei Hauptabschnitten: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

(Die erste Zahl bedeutet die Nr., die zweite die Seitenzahl.)

I. Gesetzgebung.

Griechenland.

Großbritannien und Irland nebst Kolonieen.

Hannover (s. auch Deutschland und Zollverein).

Hansestädte (s. auch Deutschland).

Hayti.

Japan.

Italien.

Mexiko.

Mittelamerikanische Staaten.

Neu-Granada.

Niederlande.

II. Statistik.

Literatur.

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 27. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 5. Juli 1861.

Chinas Handelsbeziehungen zu Deutschland[1].

Ein Rückblick auf den auswärtigen Handel Chinas in den letztverflossenen zehn Jahren zeigt uns so klar eine stets zunehmende Erweiterung desselben, daß man wohl als unbezweifelt es hinstellen darf, daß die durch den Tientsin-Vertrag der Engländer[2]) stipulirte weitere Eröffnung und Zugänglichkeit dieses Reiches, verbunden mit dem in Europa steigenden Interesse für China, den Verkehr in vielleicht noch schneller zunehmendem Maße, wie bisher, ausdehnen werde.

In wie weit Deutschland bis jetzt in direktem Verkehre mit China steht, und auf welche Weise solcher Verkehr einer Ausdehnung fähig ist, das soll hier näher erörtert werden.

Chinas Bedürfnisse an Europäischen Erzeugnissen, insbesondere Baumwollenwaaren, Wollenwaaren und Metallen, wurden noch bis zum Jahre 1849 fast ausschließlich von England aus befriedigt. Der bedeutendste Hafen Chinas war damals Canton, Shangai sehr unbedeutend, Foochow und Amoy ebenso. Der Handelsverkehr Deutschlands nach China beschränkte sich damals auf einige wenige Schiffe, die in Hamburg für Hongkong und Whampoa via Singapore expedirt wurden, weil Güter nicht in genügender Quantität vorhanden waren, um solche Schiffe direkt für Hongkong und Whampoa (Hafen von Canton) aufzufüllen.

Diese Schiffe löschten dann in Singapore den dahin bestimmten Theil der Ladung von Hamburg und füllten mit Singapore-Produkten für Whampoa auf. Dem Schiffe bezahlte eine solche Zwischenfracht den Aufenthalt in Singapore gewöhnlich ganz genügend, aber die Reise nach China wird dadurch in einer Weise verlängert, daß namentlich auf werthvolle Waaren für China, in Hamburg abgeladen, dem Eigner ein nicht unerheblicher Verlust an Zinsen erwächst, somit dieser Weg demselben nicht konveniren kann. Deshalb ist man auch jetzt bemüht, kleine Schiffe direkt von Hamburg nach China zu expediren, namentlich seitdem Shanghai von größter Wichtigkeit geworden, und wenn auch das Löschen und Wiederladen in Hongkong für den Shanghai-Empfänger immer noch zeitraubend ist: der Zeitraum einer Reise von Hamburg nach Shanghai via Hongkong nähert sich doch dem einer Reise von London nach China; und Canton- und Hongkong-Empfänger sind, was die Dauer der Reisen anbetrifft, den Englischen Importeurs gleichgestellt.

Vor zehn Jahren beschränkten sich die Abladungen von Hamburg — dem einzigen Deutschen Hafen, von welchem überhaupt bis jetzt Schiffe nach China expedirt werden — auf zwei bis drei Ladungen (d. h. Theilladungen), bestehend aus einigen wenigen Spanish Stripes, Flanellen, etwas Zink, Blei, Schwedischem Stahl, Fensterglas ziemlich bedeutend, Hohlglas; und im Falle das Schiff Schwergüter bedurfte, wurde Englisches Nageleisen, Stangeneisen und Schiffskupfer, Yellow-Metall zu niedriger Fracht als Ballast beigeladen.

Spirituosen, als Genever, Cognac, Cherry cordial, ferner gesalzene Provisionen, Russisches Tauwerk für Hongkong komplettirten die Ladungen.

Der Absatz von Spanish Stripes, Hohl- und Fensterglas ist durch den enormen Aufschwung, den Shanghai in kommerzieller Beziehung in den letzten fünf Jahren genommen hat, gegen 1849—50 verzehnfacht, und wenn die Deutschen Fabrikanten von ersterem Artikel, der für Deutsche Importen in China von größter, wenn nicht einziger Wichtigkeit ist, nur den Anforderungen der Chinesen genügen wollen, steht zu erwarten, daß der Absatz dafür namentlich in Konkurrenz mit Russischen Fabrikaten eine gute Zukunft hat.

Das ab Hamburg exportirte Fensterglas wird daselbst von Belgien, das Stahl von Schweden bezogen. Es ist bisher nicht möglich gewesen, dem Deutschen Stahl, und eben so wenig dem Englischen bei den Chinesen Eingang zu verschaffen; diese beiden Sorten sind mehrere Male importirt, haben aber jedes Mal alte Lagergüter gebildet und konnten nur mit Verlust realisirt werden.

In der Herstellung von Baumwollenwaaren können Deutsche Fabrikanten mit den Englischen nicht konkurriren; deshalb wird auch diese außerordentlich bedeutende Branche des Importhandels

[1]) Verfasser des hier abgedruckten, von dem Königl. Gesandten bei der Ostasiatischen Expedition mitgetheilten Aufsatzes ist der in Shanghai etablirte Associé eines Deutschen Handlungshauses.

[2]) H. A. 1858 II. S. 477.

in China bis auf Weiteres für den Deutschen Importeur Null bleiben.

Welche Höhe das Importgeschäft Shanghais im Jahre 1860 erreicht hat, geht aus den Listen des dortigen Zollamtes [1]), welche seit 1855 mit großer Zuverlässigkeit und Sorgfalt zusammengestellt sind, zur Genüge hervor.

Der Exporthandel Chinas nach Deutschland hat während der letzten zehn Jahre ebenfalls einen nicht unbedeutenden Fortschritt gemacht. Damals beschränkte sich derselbe auf 1 bis 3 gemischte Ladungen von Thee, Cassia lignea, Sternanies, Kassia-Oel, Sternanies-Oel, präservirtem Ingwer, Cassia flores, Bambusrohr, Chinesische Gallen, Zinnober &c. von Canton nach Hamburg.

Bremen begann in den nächsten Jahren 1 bis 2 Ladungen zu beziehen; aber wenn einerseits Hamburg jetzt der Hauptmarkt für Chinesische Gewürze und Droguen in Europa ist, so bleibt andererseits der Export an Thee (nächst Rohseide der Hauptexport-Artikel Chinas) für Deutschland und überhaupt für den Kontinent Europas doch äußerst unbedeutend im Vergleich mit dem enormen Abzuge nach England, Australien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Von Shangai ist während der letzten vier Jahre nur eine direkte Theeladung nach Hamburg gegangen; von Foochow zwei Ladungen.

Rohseide hat in China und speziell in Shanghai während der letztverflossenen zehn Jahre eine höchst wichtige Rolle gespielt. Der Import davon in London betrug im Jahre 1841 2790 Ballen [2]) von Shanghai und 720 Ballen von Canton; im Jahre 1857 erreichte derselbe 88,567 Ballen von Shanghai und 6210 Ballen von Canton.

Marseille und Lyon sind während der letztverflossenen fünf Jahre ebenfalls als direkte Bezieher Chinesischer Rohseide aufgetreten. Da man aber bis vor einem Jahre nur Wechsel auf London in China begeben konnte, erschwerte der Kostenpunkt eines London Credites dem Marseiller die direkten Beziehungen an Seide sehr. Diesem Uebelstande ist jetzt abgeholfen, seitdem das Comptoir National d'Escompte in Paris ein Etablissement in Shanghai errichtet hat, und gute Wechsel auf Lyon, Paris, Marseille, Grenoble, Avignon und überhaupt auf Frankreich kauft.

Da es ein unbestrittenes Faktum ist, daß in Deutschland und der Schweiz ein sehr bedeutendes Quantum Chinesischer Rohseide, von London bezogen, verarbeitet wird, steht sehr zu hoffen, daß dem Deutschen Fabrikanten und Seidenhändler ein Ausweg werde geboten werden, den Londoner Markt zu umgehen, wozu ihm, außer der Ueberzeugung, daß ein regelmäßiges Beziehen seines Rohstoffes von dem Produktionslande ihm ein günstigeres Durchschnitts-Resultat liefern muß, als indirekte Beziehungen von London, nur die billigen Kreditfacilitäten fehlen, welche der Engländer durch sein Haus in London und der Franzose jetzt durch das Comptoir National d'Escompte genießt. — Rein bestätigte Kredite von der „Hamburger Vereins-Bank" oder „Norddeutschen Bank" oder einem als solide bekannten Bank-Institute in Berlin würden hier wohl zu verwerthen sein, aber doch nur „zahlbar in London" und in Pfd. Sterl. gezogen.

Der Käufer von Wechseln in Shanghai läßt sich natürlich nicht auf Banko Mark oder Preußische Thaler ein, denn er liefe bei solcher Valuta eine hier nicht zu berechnende Chance im Kourse solcher Valuta gegen Pfd. Sterl.

Man hat zu verschiedenen Malen versucht, Chinesische Schaafwolle von Shanghai nach New-York und London zu exportiren; indessen sind die Preise hier zu hoch und die Wolle noch zu unrein, so daß der Artikel wieder gänzlich in den Hintergrund gedrängt ist. Seit Eröffnung der Chinesischen Häfen im Norden hat sich die Aufmerksamkeit aufs Neue diesem Artikel zugewendet. Newschwang ist im Stande, große Quantitäten Wolle auszuführen; dieselbe ist nach erhaltenen Mustern weit feiner und reiner, als Alles, was bisher von Shanghai ausgeführt wurde, und wenn die Preise es gestatten, wird diese Branche des Exporthandels im Norden mit der Zeit eine bedeutende werden, namentlich dann, wenn der Chinese den Anforderungen der Europäischen Märkte, was Wäsche anbetrifft, entgegenkommt.

Neben der zu erhoffenden Bedeutsamkeit des Seiden-Exportes von Shanghai nach Deutschland ist der wichtigste Punkt Deutscher Interessen in China die Schifffahrt und speziell die Küstenschifffahrt.

Vor zwölf Jahren war die Erscheinung eines Deutschen Schiffes in den Chinesischen Häfen noch eine Seltenheit. Der Küstenhandel wurde damals von Chinesischen Junken betrieben und nur mit Widerstreben schritten die Chinesischen Kaufleute in Canton zu vereinzelten Verschiffungen nach Shanghai in Europäischen Schiffen. Damals beschränkte sich die Schifffahrt nach China auf Schiffe, welche Ladungen von England anher brachten; einige wenige kamen von Hamburg via Singapore; die übrigen China besuchenden Schiffe theilten sich in die Produkte, welche von Singapore, Indien und Java zugeführt wurden, und nachdem der Raumbedarf für die Exporte nach England, New-York, Boston, Hamburg und Indien befriedigt war, fanden sich nur noch selten disponible Schiffe im Hafen.

Da begannen im Jahre 1850 Schiffe aus San Franzisko in Ballast in Hongkong einzutreffen, welche zu enormen Raten (à 40 Doll. per Ton.) Ladungen von den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Hamburg und Bremen nach San Franzisko gebracht, und da sie dort keine Beschäftigung gefunden hatten, eine solche in China suchten. Die in den darauf folgenden Jahren im Süden Chinas entstehende freiwillige Auswanderung von Chinesen nach San Franzisko und Australien bot diesen Schiffen lohnende Beschäftigung; namentlich profitirten große, mit hohen Zwischendecken versehene Schiffe davon.

Der Frachtenmarkt in China zog damals die Aufmerksamkeit der ganzen Rhedereiwelt auf sich und Deutsche Schiffe, entweder via San Franzisko, oder mit Kohlen von England kommend, trafen in Menge ein. Der Handel treibende Chinese fing gar bald an einzusehen, daß die Benutzung Europäischer Schiffe zu seinen Zwecken ihm unendliche Vortheile gewährte; seine Waaren erreichten ihre Bestimmungsorte oft in dem achten Theile der Zeit, welche die Junken dazu gebrauchten, er war im Stande, seine Waaren gegen jede Gefahr zu versichern, was bei Benutzung

---

[1]) Vergl. H. A. 1860 II.

[2]) 1 Ballen = 105 Pfd. avoir du poids.

von Junken unmöglich, und die zu zahlenden Frachten waren oft niedriger als Junken-Raten. So schwer es dem Chinesen nun auch wird, vom Alten abzulassen, da, wo er seinen pekuniären Vortheil sieht, bemeistert er diese Anhänglichkeit am Alten gar leicht, und heut zu Tage sieht man keine, oder doch nur sehr wenige Junken zwischen Whampoa, Amoy, Foochow, Wangchow, Ningpo und Shanghai. Dieser bedeutende Küstenhandel ist gänzlich fremden Schiffen zugefallen, und namentlich der Hamburger, Bremer, Hannoverschen, Oldenburgischen und Dänischen (Altona, Apenrade) Flagge, da erstens unter diesen Flaggen hier im Osten die Mittelgröße von Schiffen am Meisten vertreten und solche Schiffe sich am besten zur Küstenschifffahrt eignen, und zweitens der Chinese, so lange derselbe ein Deutsches Schiff erhalten kann, kein Englisches oder Amerikanisches Fahrzeug beschäftigt, weil der Deutsche Kapitain sorgsamer mit seinen Waaren umgeht, und die Chinesischen Superkargos und Passagiere menschenfreundlicher behandelt, als Englische und Amerikanische Kapitaine es zu thun pflegen. Doch giebt es natürlich auf beiden Seiten Ausnahmen. Französische Schiffe sind auf unserer Küste fast gar nicht repräsentirt; die Preußische Flagge hat sich bisher leider nur selten in China gezeigt, was um so mehr zu bewundern ist, da die Preußische Rhederei eine Menge kleiner und mittelgroßer Schiffe besitzt, welche so außerordentlich gut für den Küstenhandel Chinas passen. Es wird sich auch hier nur darum handeln, den Anfang zu machen, und der erhoffte Erfolg der Preußischen Expedition wird unbezweifelt Preußischen Schiffsrhedern China näher bringen, als es bisher ihnen erschienen.

Die nun erfolgte Eröffnung der Häfen im Norden, der Abschluß des Handelsvertrages zwischen Preußen und Japan werden unserer Küstenschifffahrt einen neuen Impuls geben, und ganz besonders, wenn die Klausel des Englischen Vertrages: „daß in Newchwang und Tangchow keine Bohnen und Bohnenkuchen ausgeführt werden dürfen“ beseitigt wird (die Englischen Kaufleute haben bereits dieserwegen an den Englischen Minister supplizirt), und wenn der Hafen Wangchew legal eröffnet wird.

Der Verkehr dieses letzteren Hafens mit Shanghai, Ningpo und namentlich Amoy ist außerordentlich bedeutend und wird bereits jetzt zum bei weitem größten Theile von Deutschen Schiffen betrieben, allerdings in illegaler Weise. Das Chinesische Zollamt hat nach dem Englischen Vertrage das Recht, jedes Wangchew besuchende Schiff zu konfisziren, und der Gouverneur von Ningpo hat bereits Miene gemacht, dieses Recht auszuüben, indem derselbe zwei Englische Dampfer ankaufte, mit denen er den Junkenhandel zwischen Ningpo und Wangchew vor Piraten zu schützen gedenkt. Diesen wohlbemannten und wohlbewaffneten Dampfern wird es ein Leichtes sein, ein Kauffahrteischiff zu konfisziren.

Die passendsten Schiffe für unsere Küste sind Fahrzeuge von 100 bis 200 Lasten, möglichst kleinen Tiefganges und möglichst wenig Ballast gebrauchend, im Hafen, wenn thunlich, leer stehend. Bei den kurzen Reisen auf der Küste spielt die oft wiederkehrende Anschiffung von Ballast eine nicht unbedeutende Rolle. Gute Segler sind nothwendig, da der Monsun entweder S. W. oder N. O. das ganze Jahr hindurch steht. Sollte es an Ausfrachten mit Stückgütern in Hamburg oder London fehlen, so bieten Kohlenfrachten der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company oder des Englischen Gouvernements immer einen Ausweg, Schiffe nach China zu senden, ohne den Weg über San Franzisko einzuschlagen. Ein anderer Weg, der auch in den meisten Fällen recht gut bezahlt, würde sein: man nimmt eine Fracht in London oder Liverpool nach Melbourne oder Sydney, kauft in Sydney, oder noch besser in Newkastle N. S. W. eine Ladung Steinkohlen für Schiffsrechnung, und läßt das Schiff damit, falls es während des N. O.-Monsuns — Oktober bis Mai — in China eintreffen sollte, nach Shanghai segeln, wo N. S. W. Koaks nach den bisherigen Erfahrungen fast während des ganzen Jahres eine Fracht von circa zwei Pfd. Sterl. pro Ton. dem Schiffe übrig lassen. Fällt die Ankunft in China während Mai bis September, also im S. W.-Monsun, so läßt man das Schiff nach Hongkong segeln, von wo dasselbe bei günstigerem Markte für Kohlen in Shanghai in circa fünf Tagen den letzteren Platz erreichen kann. Die Reise von Sydney nach Shanghai während des N. O.-Monsuns ist kaum zwei bis drei Tage länger als nach Hongkong, da die Schiffe in dieser Jahreszeit die Ost-Passage nehmen, und bei günstigerem Kohlenpreise in Hongkong dann von Shanghai den ersteren Platz in vier bis fünf Tagen erreichen können, ohne Hafen-Unkosten in Shanghai, außer Lootsengeldern, zu haben.

Die großen Baarsendungen, welche China mit jedem Poststeamer aus England zugeführt werden, bezeugen, daß unsere Exporte den Werth unserer Importe (Opium eingeschlossen) bei weitem übersteigen. Japan, dessen Konsum von Europäischen Importen noch in der Wiege liegt, aber schon bedeutende Summen zur Bezahlung seiner Exporte verlangt, trägt mit dazu bei, diese Baarsendungen zu vergrößern. Dieselben bestehen größtentheils in Mexikanischen Dollars, die mit den Westindischen Steamers in London eingeführt werden, und Barren Silber. Es muß einleuchten, daß eine Rimesse von Mazatlan in Mexikanischen Dollars nach China gemacht, hier in Englische Valuta umgesetzt, nach Europa remittirt, ein brillantes Resultat liefert, und daß dieses Geschäft nicht häufiger gemacht wird, liegt einzig und allein in dem Umstande, daß es wegen des expreß zu charternden Schiffes von Mazatlan nach China eines sehr großen Kapitals bedarf, nämlich nicht unter 3 bis 500,000 Doll., um die Fracht nach China auf einen möglichst niedrigen Prozentsatz zu bringen.

Der Mexikanische Dollar ist in Hongkong und Canton die Rechnungseinheit, und die Kourse werden dort in Dollars notirt (jetzt 4 Sh. 8 P. pro Doll.), in Foochow und Amoy rechnet man nach Spanischen Dollars, und Tratten auf Hongkong sind dort gewöhnlich 1 bis 3 pCt. Diskont gegen den Kurrenzy-Dollar, während in Shanghai der Mexikanische Dollar nur eine Waare repräsentirt, deren Werth fast täglich zwischen 70 bis 80 Cent. vom Shanghai-Tael schwankt. Letzterer ist die Rechnungseinheit in Shanghai; der Kours auf London beträgt 6 Sh. 4 P. bis 7 Sh. 4 P. pro Tael.

In den Seidendistrikten erkennt man noch immer keine andere Kurrenzy als den Old Head Karolus-Dollar an, der daselbst, wenn er ohne Makel ist — obgleich sein Metallwerth kaum den-

jenigen des Mexikanischen Dollars übersteigt, doch beinahe den doppelten Werth des Mexikanischen Dollars hat.

1 Tael ist gleich 100 Kandarin

1 Monie „ „ 70—80 „

100 Taels sind gleich 82 bis 81 Old Head Karolus-Dollars.

Vor zwei Jahren galten noch 120 Old Head-Doll. gleich 100 Taels, aber da dieselben mit jedem Jahre spärlicher werden, ist ihr Werth enorm gestiegen und muß ferner steigen, wenn die Leute in den Silks-Distrikts nicht bald ihren Irrthum einsehen.

Außer dem Shanghai-Tael giebt es noch den Canton-Tael, der $9\frac{385}{1000}$ pCt. schwerer als der Shanghai-Tael ist, und endlich den Haiquan oder Gouvernements-Tael, der 11½ pCt. schwerer als der Shanghai-Tael ist. In diesen Haiquan-Taels werden alle Zölle und Tonnengelder entrichtet.

Zum Schlusse mögen einige Worte über das Chinesische Bankwesen folgen.

Im Jahre 1849 existirten in China nur zwei Banken, nämlich: 1) die Oriental Bank, und 2) die Commercial Bank of India, ganz hinreichend für die damaligen Bedürfnisse des Geschäftes. Mit der Ausdehnung des Handels stellte sich auch die Nothwendigkeit ausgedehnterer Bankinstitute ein. Es folgten: 3) die Mercantile Bank of India London and China, 4) die Agra United Service Bank, 5) die Bank of India Australia and China, und letzthin 6) das Comptoir d'Escompte de Paris.

Wovon existiren diese Etablissements?

Die Basis des Bankwesens in China ist die, daß diese Banken ihre eigenen Tratten auf Londoner Banken zu einem besseren Kourse in China verkaufen können, als wozu sie die *besten* Wechsel von etablirten Häusern in China auf London gezogen, kaufen.

Dieser Unterschied zwischen Bankpapier und rein bestätigten prima Krediten aus London ist circa ½ P. und *sehr oft* darüber — (pro Tael, oder im Süden pro Dollar) — je nach dem im Markte sich zeigenden Begehr für Wechsel.

Dann aber kaufen die Banken namentlich gern sogenannte Dokumentary Bills, d. h. Tratten auf London oder auf Marseille oder Paris, oder Lyon, *zahlbar London*, begleitet von Konnoissementen und Assekuranz-Polizen, zu einem höheren Kourse, als prima bestätigte London Kredite — je nach der Solidität des Trassanten entweder zum vollen Betrage der Waaren, die bei solchem Wechsel mit Dokumenten der Bank verpfändet werden, oder zum ¾ Betrage des Faktura-Werthes.

Diese Dokumentary-Wechsel stehen im Durchschnitte 1 bis 1½ P., mitunter noch mehr schlechter als Bankwechsel.

Wenn nun z. B. eine Bank hier für eine Post 50,000 Pfd. Sterl. 6 Monate Sicht auf London zieht, und verkauft zum Kourse von 6 Sh. 6 P. pro Tael, erhält sie dafür 153,846 Taels.

Die Bank kauft dagegen, sage 25,000 Pfd. Sterl. in Prima bestätigten Kreditwechseln zu 6—6½ Sh. macht.. 76,433 Taels,
25,000 Pfd. Sterl. in Wechseln mit Dokumenten
zu 6 Sh. 7½ P., macht........................ 75,471 „
zusammen also 151,904 Taels,
und mithin ein Gewinn........................ 1,942 „
gegen obige .... 153,846 Taels.

Die Englischen Banken dehnen ihren Wirkungskreis inzwischen weiter aus. Sie beziehen von London Mexikan. Dollars und Barren-Silber und kaufen in China dafür Wechsel auf London oder Frankreich, zahlbar in London.

Wenn das Exportgeschäft in China gut geht und gut zahlt, sind Kourse in China gewöhnlich hoch und derartige Transaktionen lassen dem Bezieher von Kontanten einen schönen Zins.

Die Banken ziehen ferner auf Kalkutta und Bombay, für welche Wechsel die Opiumhändler die vornehmlichsten Abnehmer sind. Solche Tratten decken sie entweder mit Baarsendungen von England nach Indien, oder mit Tratten, in Indien gezogen auf London, welche in Kalkutta und Bombay natürlich eben so leicht verkäuflich sind, als in China.

Alle diese Geschäfte, mit Ausnahme der Beziehung von Kontanten, würde eine etwa zu eröffnende Deutsche Bank nicht ohne Etablissements in England und Indien betreiben können.

Es wäre demnach darzuthun, wie eine Deutsche Bank in China zu rentiren im Stande wäre. Für den Anfang möchte ich zu einem effektiven Etablissement nicht rathen, bis es sich herausgestellt, daß ein solches bezahlen würde.

Aber ein Anfang wäre zu machen, indem dem Deutschen Bezieher von Exporten Chinas Kredite eröffnet werden, z. B.: Ein Krefelder Fabrikant oder Seidenhändler wünscht 100 Ballen Seide von China zu beziehen, dazu bedarf er eines London rein bestätigten Kredites eines Bankiers, weil Tratten in China auf Privaten in Deutschland, selbst zahlbar London nicht verwerthbar sind; wohl aber würden Tratten auf ein namhaftes Bank-Institut in Berlin oder Hamburg, zahlbar London, unter bestätigtem Kredite verkäuflich sein.

Ein rein bestätigter Kredit eines Bankierhauses in London kostet dem Kreditnehmer 2½ pCt., und wenn dieser Kredit-Nachsucher nicht ein anerkannt reicher Mann ist, muß er den Betrag des Kreditbriefes in London deponiren oder genügende Sicherheit stellen, noch ehe der Kreditbrief nach China hinausgeht. Eine Menge Deutscher Häuser, die in Deutschland für gewiß sehr solide gelten, können einen solchen Kreditbrief gar nicht erhalten.

Sollte es nun nicht thunlich sein, daß ein anerkannt solides Deutsches Bank-Institut in Berlin oder Hamburg dem Inländer einen Kredit bewilligt, worauf hin von China auf diese Bank, zahlbar London, Wechsel gezogen werden könnten, welche der Inländer in Hamburg oder Berlin einlöst?

Dieser Weg würde ihm das Importgeschäft von China enorm erleichtern, und da eine Domizilirung des Wechsels in London der Deutschen Bank höchstens ¼ bis ½ pCt. kosten würde, wäre der Gewinn der Bank noch immer 2 pCt. für solche Kreditbewilligung.

Ob nun die Bank dem Inländer die Waaren ausliefert, ehe derselbe bezahlt, muß auf Privat-Uebereinkommen beruhen. Der Trassant in China könnte instruirt werden, der Bank die bezüglichen Konnoissements 2c. beim Trassiren einzusenden, ohne den Wechsel zum Documentary-Bill zu machen.

Shanghai, Ende April 1861.

Gesetzgebung.

Vertrag wegen Aufhebung des Stader Zolls und Hannoversche Ausführungs-Verordnung zu demselben.

Am 22. Juni d. J. ist zu Hannover der Vertrag wegen der Aufhebung des Stader (oder Brunshausener) Zolles unterzeichnet worden.

Wir theilen nachstehend unsern Lesern eine Uebersetzung des Französischen Original-Textes des Vertrages selbst und des dazu gehörigen Protokolles vom nämlichen Tage, sowie diejenige Ausführungs-Verordnung mit, welche dieserhalb Hannoverscher Seits bereits erlassen und veröffentlicht worden ist:

Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshausener Zolles.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits;

und Se. Majestät der König von Hannover andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren resp. Staaten zu erleichtern und zu beleben, haben beschlossen, einen Vertrag zu dem Zwecke abzuschließen, um die Elbschifffahrt von der unter dem Namen Stader oder Brunshausener Zoll bekannten Abgabe zu befreien, und haben zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Prinzen Gustav zu Ysenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen:
den Herrn Friedrich Hugo Grafen von Ingelheim, Echter von Mespelbrunn ꝛc., Ihren wirklichen Geheimrath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König der Belgier:
den Herrn Johann Baptist Baron Nothomb ꝛc. ꝛc., Ihren Staats-Minister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien:
den Herrn Markus Anton Ritter von Araujo ꝛc. ꝛc., Ihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Dänemark:
den Herrn Karl Ernst Johann von Bülow ꝛc. ꝛc., Ihren General-Major, Kammerherrn und Gesandten in außerordentlicher Mission bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin von Spanien:
den Herrn Vizente Gutierrez Ritter von Teràn ꝛc. ꝛc., Ihren Kabinets-Sekretair und Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen:
den Herrn Joseph Alphons Paul Freiherrn von Malaret ꝛc. ꝛc., Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:
den Herrn Heinrich Franz Howard, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Hannover:
den Herrn Adolph Karl Louis Grafen von Platen-Hallermund ꝛc. ꝛc., Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
den Herrn Otto Heinrich Jasper von Wickede, Ihren Finanzrath;

Se. Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Anton Johann Lukas Baron Stratenus ꝛc. ꝛc., Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien:
Herrn Franzisko d'Almeida Portugal Grafen von Lavradio ꝛc. ꝛc., Ihren wirklichen Staatsrath, Staats-Minister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Königlich Großbritannischen Majestät;

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland:
den Herrn Johann Persiany ꝛc. ꝛc., Ihren Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen:
den Herrn Karl Adolph Sterky ꝛc. ꝛc., Ihren Minister-Residenten in besonderer Mission bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Minister-Resident und General-Konsul bei den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg;

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Herrn Theodor Curtius, Doktor der Rechte, Senator dieser Stadt;

Der Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Herrn Otto Gildemeister, Senator dieser Stadt;

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Herrn Karl Herrmann Merck, Doktor der Rechte, Syndikus dieser Stadt;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Se. Majestät der König von Hannover übernimmt gegen Se. Majestät den König von Preußen, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät den König der Belgier, Se. Majestät den Kaiser von Brasilien, Se. Majestät den König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät den König der Niederlande, Se. Majestät den König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät den Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürsten von Finnland, Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg die Verpflichtung, welche diese annehmen:

1) den bisher von den Ladungen der Schiffe, welche bei der Auffahrt in der Elbe die Mündung des Flusses Schwinge passiren, erhobenen Zoll, welcher gewöhnlich mit dem Namen Stader oder Brunshäusener Zoll bezeichnet ist, vollständig und für immer aufzuheben;

2) an die Stelle des Zolles, dessen Abschaffung durch den vorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist, keine neue, sei es das Schiffsgefäß oder die Ladungen treffende Abgabe irgend welcher Art von den die Elbe auf- oder abwärts fahrenden Schiffen zu erheben;

3) die, die Elbe auf- und abwärts fahrenden Schiffe in Zukunft keiner auf den aufgehobenen Zoll bezüglichen Kontrolemaßregel, unter welchem Vorwande es auch sein möge, zu unterziehen.

Es ist indessen wohl verstanden, daß die vorstehenden Anordnungen nur denjenigen Mächten gegenüber verbindlich sind, welche an dem gegenwärtigen Vertrage Theil nehmen oder demselben beitreten; jedoch behält sich Se. Majestät der König von Hannover ausdrücklich das Recht vor, die fiskalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte, welche sich an diesem Vertrage jetzt oder künftig nicht betheiligen, durch besondere Uebereinkünfte, welche weder eine Untersuchung noch Anhaltung bedingen, zu regeln.

Art. 2. Se. Majestät der König von Hannover verpflichtet sich außerdem den vorgenannten Hohen vertragenden Theilen gegenüber:

1) wie bisher und nach Maßgabe seiner gegenwärtigen Verpflichtungen, für die Erhaltung der zur ungehinderten Schifffahrt auf der Elbe erforderlichen Werke Sorge zu tragen;

2) als Entschädigung für die aus der Ausführung dieser Verpflichtung erwachsenden Ausgaben keine Abgabe irgend welcher Art anstatt des Stader oder Brunshäusener Zolles einzuführen.

Art. 3. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen treten mit dem 1. Juli 1861 in Kraft.

Art. 4. Als Entschädigung und Ersatz für die Opfer, welche die vorstehenden Stipulationen Sr. Majestät dem Könige von Hannover auferlegen, verpflichten sich Seine Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg Ihrerseits, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, welcher diese Verpflichtung annimmt, eine Totalsumme von

2,857,338⅓ deutschen Thalern

zu zahlen, welche in nachfolgender Weise vertheilt wird:

auf	Preußen	kommen	34,489	deutsche	Thaler,
"	Oesterreich ...	"	1,273	"	"
"	Belgien	"	19,413	"	"
"	Bremen......	"	40,334	"	"
"	Brasilien.....	"	1,013	"	"
"	Dänemark ...	"	209,543	"	"
"	Spanien	"	37,789	"	"
"	Frankreich ...	"	71,166	"	"
"	Großbritannien	"	1,033,333⅓	"	"
"	Hamburg.....	"	1,033,333⅓	"	"
"	Lübeck	"	8,885	"	"
"	Mecklenburg .	"	15,855	"	"
"	Norwegen ...	"	64,258	"	"
"	die Niederlande	"	169,963	"	"
"	Portugal	"	16,213	"	"
"	Rußland	"	7,983	"	"
"	Schweden....	"	92,495	"	"

Es versteht sich jedoch, daß die Hohen vertragenden Theile eventualiter nur für die Quote verantwortlich sind, mit welcher ein Jeder von Ihnen belastet ist.

Art. 5. Was die Modalität, den Ort und die Zeit der Bezahlung der verschiedenen Quoten betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Bezahlung geleistet werde

in Thalern (deutschen);

in Hannover oder Hamburg nach der Wahl der zahlenden Regierung; und

in der Zeit von drei Monaten vom 1. Juli 1861 an gerechnet.

Es können indessen besondere Uebereinkünfte getroffen wer-

den, um den vorbezeichneten Zeitraum zu verlängern oder die Bezahlung in Raten festzusetzen.

Die Entrichtung der Zinsen von vier Prozent des Kapitals wird für die Zahlungen in ganzer Summe vom 1. Oktober 1861 an

und für Terminzahlungen vom 1. Juli 1861 an verbindlich.

Art. 6. Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften von Seiten derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte untergeordnet, denen es obliegt, solche in Anwendung zu bringen; dieselben verpflichten sich, letzteres binnen möglichst kurzer Frist zu bewirken.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Hannover vor dem 1. Juli 1861 oder sobald als möglich nach Ablauf dieses Zeitpunktes ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

So geschehen zu Hannover, am 22sten Tage des Monats Juni des Jahres 1861.

(L. S.) (gez.) Prinz Gustav zu Ysemburg. (L. S.) (gez.) Platen-Hallermund.
" " F. Ingelheim.
" " Rothomb.
" " Araujo.
" " J. von Bülow.
" " V. G. von Teran.
" " Malaret.
" " Henry Francis Howard.
" " Otto von Wickede.
" " Stratenus.
" " Graf von Lavradio.
" " Persiany.
" " C. A. Sterky.
" " Th. Curtius, Dr.
" " Gildemeister.
" " C. H. Merck, Dr.

Protokoll.

Für den Fall, daß die Ausführung der in den Artikeln 6 und 7 des Vertrages vom heutigen Tage enthaltenen Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1861 nicht stattfinden könnte, ist vereinbart, daß die Hannoversche Regierung das Recht behält, nach diesem Zeitpunkte provisorisch, kautionsweise den Zoll fortzuerheben, welchen sie abzuschaffen sich verpflichtet hat; je nachdem indessen eine der kontrahirenden Mächte die vorgenannten Verpflichtungen erfüllt haben wird, wird die Hannoversche Regierung ihrerseits die provisorischen Kautionsmaßregeln aufhören lassen und in Betreff der in den Schiffen dieser Macht beförderten Waaren die Befreiung von denselben verfügen. Sie wird jedoch bis zur vollständigen Erfüllung der in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen durch alle kontrahirenden Mächte von den befreiten Schiffen den Nachweis ihrer Nationalität verlangen können, ohne daß denselben daraus ein Zeitverlust oder Aufenthalt erwächst.

Geschehen zu Hannover den 22. Juni 1861.

(gez.) Prinz Gustav zu Ysemburg. (gez.) Platen-Hallermund.
" F. Ingelheim.
" Rothomb.
" Araujo.
" J. von Bülow.
" V. G. von Teran.
" Malaret.
" Henry Francis Howard.
" Otto von Wickede.
" Stratenus.
" Graf von Lavradio.
" Persiany.
" C. A. Sterky.
" Th. Curtius, Dr.
" Gildemeister.
" C. H. Merck, Dr.

Ausführungs-Verordnung.

A.

Die Schiffe sämmtlicher Staaten, sie mögen dem Vertrage beigetreten sein oder nicht, sind vom 1. Juli d. J. ab vom Setzen oder Ankern vor der Schwinge behufs der Zolldeklaration befreit.

B.

Die Schiffe der dem Ablösungs-Vertrage beigetretenen Staaten, welche die im Art. VI. und VII. des Vertrags gemachten Vorbehalte (Erwirkung der etwa erforderlichen Genehmigung der legislativen Körper und die förmliche Ratifikation) erfüllt haben, sind nach den Bestimmungen der nachstehenden §§. 1—5 zu behandeln.

Bis jetzt sind jene Vorbehalte von Belgien und Brasilien erfüllt.

Sobald dieses auch von anderen Staaten geschehen ist, wird desfallsige weitere Verfügung erfolgen.

§. 1.

Die Ladungen dieser Schiffe sind — vorausgesetzt, daß ihre Nationalität vorschriftsmäßig (§. 3) nachgewiesen ist — von der Entrichtung des Stader (Brunshäuser) Zolls, sowie von der Zahlung irgend einer Gebühr für die Thätigkeit der Wachtschiffmannschaft zu Brunshausen freizulassen; und zwar vom 1. Juli d. J. ab, falls und soweit der Vertrag mit dem einzelnen Staate, welchem das Schiff angehört, bis zum 1. Juli d. J. durch Erfüllung der obgedachten Vorbehalte zum vollständigen Abschlusse gebracht ist, sonst aber von dem Tage an, an welchem dieser vollständige förmliche Abschluß zur Kenntniß der Königlichen Regierung gelangt ist.

§. 2.

Rücksichtlich der Ladungen der im vorhergehenden Para-

graphen erwähnten Schiffe ist vom Tage der Zollbefreiung an die Abgabe der Ladungsdokumente nicht weiter erforderlich.

§. 3.

Dagegen sind die Führer der im §. 1 erwähnten Schiffe behufs Erlangung der Zollfreiheit auch ferner verpflichtet, bei dem Passiren der Zollinie ihre Nationalität nachzuweisen, und zwar nicht bloß durch Aufziehen der Flagge, sondern durch die Abgabe eines die Nationalität des Schiffes bekundenden Papiers (sei es Seepaß oder Patent, oder Ships-Register, oder Bielbrief 2c.).

Sollte die Nationalität eines Schiffs etwa beim Passiren der Zollinie nicht genügend nachgewiesen sein, so ist der Nationalitäts-Nachweis im Hafen des Bestimmungsorts nachzuholen.

Uebrigens wird die desfallsige Kontrole mit Strenge nur gegen solche Schiffe gehandhabt werden, deren Nationalität nicht schon auf andere Weise dem Elbzollamte Brunshausen bekannt ist.

§. 4.

Ueber den geschehenen Nachweis der Nationalität wird in der Regel von dem Elbzollwachtschiffs-Komtoir zu Brunshausen dem Schiffer eine amtliche Bescheinigung ausgefertigt.

Diese Bescheinigung ist auf der Rückfahrt statt des Retourscheins an das Elbzollwachtschiffs-Komtoir zu Brunshausen abzuliefern.

§. 5.

Die Verpflichtung zum Nachweis der Nationalität hört auf, sobald der Vertrag wegen Ablösung des Stader (Brunshäuser) Zolls von sämmtlichen kontrahirenden Staaten durch Erfüllung der obgedachten Vorbehalte zum vollständigen Abschluß gebracht ist.

C.

In Betreff der Schiffe derjenigen Staaten, die den Ablösungs-Vertrag zwar mitgeschlossen, aber noch nicht zum vollständigen Abschlusse gebracht haben, nämlich für jetzt Bremens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Hamburgs, Hannovers, Lübecks, Mecklenburgs, der Niederlande, Norwegens, Oesterreichs, Portugals, Preußens, Rußlands, Spaniens und Schwedens, greifen bis dahin, daß der vollständige Abschluß des Vertrags ihrerseits erfolgt ist und deren Schiffe sodann nach B. §§. 1—5 zu behandeln sein werden, die nachfolgenden Bestimmungen Platz:

§. 6.

Die Zollbeträge für Waaren, welche in den hier fraglichen Schiffen die Zollinie passiren, werden statt definitiver Entrichtung nach der Wahl der zur Zollzahlung Verpflichteten entweder

a. bei einer der Zollhebestellen zu Brunshausen, Hamburg oder Harburg baar deponirt, oder
b. durch den Bürgschaftsschein eines Maklers, dessen Zahlungsfähigkeit der betreffenden Zollhebestelle bekannt ist, sicher gestellt.

§. 7.

Behufs Ermittelung der nach §. 6 zu deponirenden oder zu verbürgenden Zollbeträge sind dem Elbzollwachtschiffs-Komtoir in Brunshausen von den die Zollinie passirenden Schiffen die Schiffs- und Ladungspapiere auszuhändigen.

Die Ausstellung des Retourscheines erfolgt erst nach Erfüllung der Vorschrift im §. 6.

§. 8.

Sobald der Vertrag über die Ablösung des Brunshäuser Zolls mit einem der betheiligten Staaten zum vollständigen Abschluß gebracht ist, werden die nach §. 6a etwa deponirten Zollgefälle für Waaren, welche in Schiffen dieses Staats die Zollinie passirten, zum vollen Betrage gegen Rücklieferung des quittirten Depositenscheins an den Deponenten oder dessen Bevollmächtigten zurückgezahlt, und ebenso die etwaigen Bürgschaftsscheine der Makler (§. 6b) für die Zollbeträge solcher Waaren, die in Schiffen dieses Staats die Zollinie passirten, als erloschen erklärt und zurückgegeben werden.

Wenn jedoch einer oder der andere der Staaten, welche sich bei Unterzeichnung des Vertrags betheiligt haben, zu der definitiven Ratifikation des Vertrags außer Stande zu sein erklären sollte, so verfallen die für Waaren, welche in Schiffen dieses Staats die Zollinie passirten, deponirten Zollbeträge der Königlichen Kasse, und sind die verbürgten Beträge sofort einzuziehen.

§. 9.

Den Maklern ist für diejenigen Zollgefälle, welche sie deponiren oder durch einen Bürgschaftsschein sicher stellen, eine Vergütung von 3 pCt. aus der Königlichen Kasse zu gewähren.

Denselben sind für die deponirten oder sicher gestellten Zollbeträge die Zollrechnungsextrakte in gleicher Weise zuzustellen, als wenn sie den Zoll definitiv eingezahlt hätten.

Denselben bleibt überlassen, in welcher Weise sie ihre Ansprüche gegen die ursprünglich zur Zollzahlung Verpflichteten sicher stellen wollen.

D.

Die Schiffe derjenigen Staaten, welche den Vertrag vom 22. Juni d. J. nicht mitgeschlossen haben und die in den Schiffen dieser Staaten verladenen Waaren bleiben einstweilen den Bestimmungen des Regulativs vom 13. April 1844 unterworfen und haben hiernach den Zoll definitiv zu entrichten. Nur von dem Setzen oder Ankern vor der Schwinge behufs der Zolldeklaration bleiben auch diese Schiffe befreit.

Chilenisches Bankgesetz.

Unterm 23. Juli 1860 ist in Chili ein Gesetz über die Errichtung von Zettelbanken erlassen worden, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:[1])

[1]) Bis jetzt ist nur die Bank von Chili als Zettelbank in Thätigkeit. Sie besitzt ein nominelles Kapital von 1,000,000 Pesos; davon sind 500,000 Pesos eingezahlt. Ihre Emission betrug am 31. v. M. 42,859 Pesos. Sie ist eine Aktienbank.

Es können Banken errichtet werden, welchen die Befugniß zusteht, Noten von 20, 50, 100 und 500 Pesos, zahlbar auf Sicht an den Inhaber, bis zum Betrage von 150 pCt. ihres wirklichen Kapitals auszugeben, unter der Bedingung, daß die Bank sich der Aufsicht der Regierung unterwirft. Zu diesem Zwecke muß namentlich funfzehn Tage vor dem Beginne irgend eines Geschäfts dem Finanzminister über die Errichtung der Bank, ihre Statuten, den Betrag ihres Kapitals eine eingehende Vorlage gemacht werden, worauf ein Agent der Regierung eine genaue Untersuchung darüber anstellt, ob das Kapital vorhanden ist.

Sodann soll in den ersten funfzehn Tagen eines jeden Monats dem Finanzminister eine Abrechnung überreicht werden, aus welcher hervorgeht, in welcher Lage die Bank sich am Ende des vorhergehenden Monats befand.

Eine Abschrift von den Verhandlungen und Beschlüssen jeder Versammlung von Aktionairen muß bei dem Finanzministerium niedergelegt werden.

Der Präsident der Republik kann die Kasse der Bank, ihr Portefeuille und ihre Bücher jederzeit durch einen Kommissar untersuchen lassen.

Keine Zettelbank darf ihre eigenen Aktien als Unterpfand der von ihr gewährten Darlehen annehmen.

Außer den Noten dürfen keine Schuldscheine ausgegegeben werden, welche früher als 15 Tage nach Sicht zahlbar sind.

Der Direktor einer Aktienbank ist solidarisch verantwortlich für die während seiner Direktion von der Bank eingegangenen Verpflichtungen.

Die auf Sicht und den Inhaber ausgestellten Noten müssen in Gold- oder Silbermünze eingelöst werden, bis zum Betrage von 20 Centavos herab.

Statistik.

Handel und Schifffahrt der Stadt Kiel im Jahre 1860.[1])

Einfuhr.

Die wichtigsten Artikel, welche im Laufe des Jahres 1860 sowohl see- als landwärts vom Auslande hier eingeführt worden sind, bestanden in:

Branntwein	5,729	Viertel,
Baumwollengarn:		
ungefärbtes	184,875	Pfd. metr. Gewicht,
gefärbtes	5,406	„ „ „
Kaffee	638,461	„ „ „
Eisen in Stangen und Bändern	1,169,126	„ „ „
Fayence	68,228	„ „ „
Gußeisenwaaren	10,712	„ „ „
Hanf	48,265	„ „ „
Holz, Bauholz	877,487	Kbf.,

davon:

von Preußen	179,445 Kbf.	gegen 44,000 Kbf. im Jahre 1859.
„ Schweden	473,673 „	
„ Finnland	183,335 „	
von Altona	6,450 Kbf.	
„ Hamburg	15,324 „	
„ Lübeck	9,800 „	
„ Rußland	9,460 „	
	877,487 Kbf.	

Manufakturwaaren:		
von Baumwolle	101,763	Pfd. metr. Gewicht,
„ Leinen	105,244	„ „ „
„ Seide	2,996	„ „ „
„ Wolle	60,391	„ „ „
Oel	37,592	„ „ „
Pflaumen	129,535	„ „ „
Reis und Reismehl	251,321	„ „ „
Roggen	270,836	Scheffel Preuß.

davon:

	Scheff.	
von Preußen	92,354	gegen 70,970 Scheff. im Jahre 1859.
„ Rußland	157,976	
„ Schweden	19,993	
„ Mecklenburg	513	
	270,836	

Rosinen	62,093	Pfd. metr. Gewicht,
Steinkohlen	111,271	Tonnen,
Salz: Kochsalz	30,674	Pfd. metr. Gewicht,
Steinsalz	556,600	„ „ „
Stahl	34,647	„ „ „
Syrup	302,192	„ „ „
Tabak: roher	257,481	„ „ „
Rauchtabak	4,822	„ „ „
Cigarren	7,392	„ „ „
Thee	19,618	„ „ „
Wein: in Flaschen	9,049	Flaschen,
in Fässern	24,694	Viertel,
Rohzucker	1,380,893	Pfd. metr. Gewicht,
Zucker, raffinirt	173,986	„ „ „

Von den vorstehend verzeichneten Artikeln wurden hier importirt: Die rohen Tabake zum größten Theile von Bremen, Steinkohlen und Salz von England, Eisen und Stahl von Schweden und England und die übrigen Artikel fast ausschließlich auf dem Landwege von Hamburg-Altona.

Inwieweit der Zollverein bei diesen Importen betheiligt ist, läßt sich nicht feststellen, indem der größte Theil der aus den Zollvereins-Staaten hier eingehenden Waaren über Hamburg transitirt und deren Ursprungsort hier bei der Verzollung nicht weiter in Betracht kommt.

Ausfuhr.

Die wichtigsten Artikel, welche im Jahre 1860 unter Zollklarirung, sowohl see- als landwärts von hier nach dem Auslande ausgeführt worden sind, bestanden in:

Weizen nach England, Holland, Belgien und Portugal	152,648	Scheffel Preuß.,
Roggen nach Holland, Bremen und Preußen	16,682	„ „
Gerste nach England und Holland	13,174	„ „
Hafer nach England	15,536	„ „
Rappssaat nach Holland und Belgien	10,441	„ „
Amidam nach Hamburg und Lübeck	27,582	Pfd. metr. Gewicht,
Butter nach England, Norwegen und Schweden	1,500,200	„ „ „
Felle von Kälbern und Schafen, unbereitete, nach Hamburg-Altona	421,027	„ „ „

[1]) Bericht des dortigen Preußischen Konsulats.

Fleisch und Speck, gesalzen, nach England und Norwegen	107,656	Pfd. metr. Gewicht,
Häute von großem Rindvieh und Pferden, unbereitete, nach Hamburg-Altona	116,033	„ „ „
Käse nach Schweden, Norwegen und Mecklenburg	113,067	„ „ „
Knochen nach England	787,090	„ „ „
Lumpen nach Hamburg-Altona	431,302	„ „ „
Oel, Lein- und Rüböl nach Norwegen, Schweden und Hamburg-Altona	75,443	„ „ „
Oelkuchen nach England und Belgien	1,264,020	„ „ „
Wolle nach Hamburg-Altona	72,965	„ „ „
Branntwein nach Hamburg-Altona	5,512	Viertel.
Holz, Bauholz nach Hamburg-Altona	83,859	Kbf.
Pferde nach Hamburg-Altona	224	Stück.

Die per Eisenbahn und sonst landwärts zollfrei ausgehenden Landesprodukte, als Getreide, Butter, lebendes und geschlachtetes Vieh u. s. w. werden am hiesigen Orte nicht gemeldet, sondern nur in die Ausfuhr-Register der Grenzzollämter aufgenommen.

Die laut Gesetz vom 6. Mai 1859 verfügte Einführung des metrischen Gewichtes von 500 Grammen das Pfund für das Herzogthum Holstein befindet sich seit dem 1. Januar 1860 in Kraft und wird danach die Kommerzlast von 150 Kbf. zu 5200 Pfd. metrisch gerechnet.

Schifffahrt.

Unser Hafen war im Jahre 1860 stark frequentirt, und es übersteigt die Zahl der hier eingekommenen Schiffe diejenige des Jahres 1859 wiederum um ein Ansehnliches; es haben nämlich im vorigen Jahre an der hiesigen Schiffsbrücke klarirt:

3708 Segelschiffe zu 51,094¾ Komzl.,
555 Dampfschiffe „ 11,321 „ (Güter: 4228½ Komzl.)
4263 Segel- und Dampfschiffe zu 62,415¾ Komzl.

gegen im Jahre 1859:

3518 Segelschiffe zu 46,438½ Komzl.,
476 Dampfschiffe „ 2,421½ „ Güter.
3994 Segel und Dampfschiffe zu 48,860 Komzl.

Nach den verschiedenen Flaggen vertheilen sich die hier eingekommenen Schiffe folgendermaßen, als:

a) Segelschiffe:

Davon beladen:

108 Schwedische zu 5107 Komzl.

Eingehend:
90 Schiffe mit Holzwaaren,
5 „ „ Getreide,
5 „ „ Guano,
3 „ „ Eisen,
4 „ „ Kartoffeln,
1 Schiff „ Theer.

Ausgehend:
107 Schiffe mit Ballast,
1 Schiff „ Transitogut.

58 Russische und Finnische zu 5273½ Komzl.

Eingehend:
49 Schiffe mit Holzwaaren,
5 „ „ Getreide,
3 „ „ Ballast,
1 Schiff „ Spriet.

Ausgehend:
51 Schiffe mit Ballast,
3 „ „ Transitogut,
3 „ „ Kühen,
1 Schiff „ Dachpfannen.

19 Hannoversche zu 354 Komzl.

Eingehend:
9 Schiffe mit Kolonialwaaren,
5 „ „ Kartoffeln,
3 „ „ Getreide,
1 Schiff „ Töpfergut,
1 „ leer.

Ausgehend:
16 Schiffe mit Ballast,
1 Schiff „ Roggen,
1 „ „ Oelkuchen,
1 „ „ Seegras.

31 Preußische zu 811¾ Komzl.

Eingehend:
13 Schiffe mit Roggen,
1 Schiff „ Reismehl,
1 „ „ Zinkweiß,
8 Schiffe „ Eisenbahnschwellen,
6 „ „ Holzwaaren,
3 „ „ Kartoffeln.

Ausgehend:
28 Schiffe mit Ballast,
2 „ leer,
1 Schiff in Winterlager.

23 Holländische zu 822 Komzl.

Eingehend:
6 Schiffe mit Getreide,
4 „ „ Holzwaaren,
3 „ „ Kolonialwaaren,
6 „ ohne Ladung,
1 Schiff mit Mühlensteinen,
1 „ „ Töpfergut,
2 Schiffe mit Kohlen und Eisen.

Ausgehend:
20 Schiffe mit Ballast,
2 „ „ Rappsaat,
1 Schiff „ Weizen.

2 Englische zu 93 Komzl.

Eingehend:
1 Schiff mit Schiefer,
1 „ „ Steinkohlen.

Ausgehend:
2 Schiffe mit Getreide.

2 Mecklenburgische zu 216½ Komzl.

Eingehend:
1 Schiff mit Steinkohlen,
1 „ „ Kolonialwaaren.

Ausgehend:
2 Schiffe mit Stückgut.

9 Hamburgische zu 192 Komzl.

Eingehend:

4 Schiffe mit Ballast,
2 „ „ Kartoffeln,
1 Schiff „ Tabak,
1 „ „ Theer,
1 „ „ Getreide.

Ausgehend:

6 Schiffe mit Ballast,
2 „ „ Oelkuchen,
1 Schiff „ Gerste.

3 Lübeckische zu 250½ Kmzl.

Eingehend:

3 Schiffe mit Getreide.

Ausgehend:

3 Schiffe mit Ballast.

3453 inländische zu 37,974½ Komzl.

Eingehend:

Mit Getreide und anderen Landesprodukten, mit Schweinen, Steinkohlen, Kalksteinen, Holz, Torf, Wolle, Fellen, Häuten, Mauersteinen, Lumpen, Knochen ꝛc.

Ausgehend:

Mit Getreide, Butter und anderen Landesprodukten, Steinkohlen, Transitogütern und in Ballast.

b) Dampfschiffe.

Davon beladen:

2 Preußische zu 272½ Komzl.

Eingehend:

2 Schiffe mit Roggen.

Ausgehend:

1 Schiff mit Saatkorn,
1 „ „ Ballast.

52 Englische,
81 Norwegische,
13 Russische,
457 inländische.

Zusammen zu 11,048¾ Komzl.

Zusammen 4263 Segel- und Dampfschiffe zu 62,415¾ Komzl.

Außer 12 Kaiserlich Russischen Kriegsschiffen, welche den hiesigen Hafen, theilweise zur Landung von Fürstlichen Personen und im Uebrigen zur Einnahme von Steinkohlen und Proviant, besuchten, bestanden die angeführten Dampfschiffe fast ausschließlich aus solchen, welche die Passagierfahrten zwischen hier und Kopenhagen, Korsoer, Hadersleben, Fehmarn und Christiana vermitteln und zugleich zur Beförderung von Kaufmannsgütern dienen. Bei den Dampfschiffen ist die volle Lastenträchtigkeit angeführt, während der von denselben mit Gütern bestaute Raum nur 4228½ Komzl. ausmacht.

Rhederei.

Die Rhederei Kiels und des am Eingange des Hafens belegenen Schifferdorfes Laboe bestand ultimo Dezember 1860 aus:

1	Fregatte von	159½	Komzl.
1	Brigg von	100	„
1	Schoonerbrigg von	62½	„
8	Schooner von	546	„
1	Galeas von	38½	„
1	Jachtgaleas von	33½	„
	sowie		
61	kleinere Fahrzeuge von	524	„
74	Fahrzeuge von	1464	Komzl.

wovon nur 28 in Kiel zu Hause gehören, gegen

70 Fahrzeuge von 1505 Komzl. im Jahre 1859,

gewiß eine für unsern in Bezug auf Handel und Schifffahrt sonst nicht unbedeutenden Ort nur geringe Zahl. Der Grund, weshalb die Rhederei am hiesigen Orte nicht mehr den Umfang gewinnt, dürfte einzig und allein darin zu suchen sein, daß Kapitalisten sich hier nicht oder doch nur in kaum nennenswerthem Maße am Schiffbau betheiligen, indem es sowohl an dem zum Bau erforderlichen Material, namentlich Eichenholz, als auch an tüchtigen Schiffsbauern und Werften nicht fehlt.

Durchfuhr.

Der Transito-Verkehr über den hiesigen Platz hat im Jahre 1860 einen weiteren Aufschwung erfahren; es transitirten über hier:

	1860.	gegen 1859.	
	Pfd. metr.		
nach Kopenhagen	6,511,217	6,226,260	Pfd. Preuß.,
nach anderen Orten im Königreiche	7,854,603	6,079,921	„ „
von Kopenhagen nach Hamburg-Altona	967,133	496,537	„ „
von anderen Orten im Königreich: nach Hamburg-Altona	139,714	161,164	„ „
ferner: von Hamburg-Altona nach:			
Norwegen	618,278	747,439	„ „
Preußen	119,684	37,179	„ „
u. 342 T. Steinkohlen,			
Rußland	83,241	39,179	„ „
u. 1888 T. Steinkohlen,			u. 910 T. Steinkohlen,
Schweden	58,218	35,929	Pfd. Preuß.
u. 307 T. Steinkohlen,			u. 150 T. Steinkohlen,
Italien	3,172	8,075	Pfd. Preuß.
u. 670 T. Steinkohlen,			
Lübeck	13,422	21,251	„ „
u. 26 T. Pech,			
England	2,449	90	„ „
			u. 450 T. Steinkohlen.

Schiffsverkehr unter Preußischer Flagge und mit Preußischen Häfen.

Der Schiffsverkehr mit den Preußischen Häfen hat sich im Jahre 1860 um ein Beträchtliches gehoben; ebenfalls hat sich im Jahre 1860 die Zahl der unter Preußischer Flagge hier eingelaufenen Schiffe gegen das Jahr 1859 reichlich verdoppelt; es wurden hier nämlich

1) einklarirt:		
a) unter Preußischer Flagge	33 Schiffe	gegen 15 Schiffe im Jahre 1859,
b) unter fremder Flagge von Preußischen Häfen	91 „	„ 89 „ „ „
2) ausklarirt: unter fremder Flagge nach Preußischen Häfen	151 „	„ 95 „ „ „

und waren die von Preußischen Häfen eingekommenen Schiffe ohne Ausnahme mit Ladung, die nach Preußischen Häfen abgegangenen Schiffe dagegen zum größten Theile geballastet.

Getreidehandel.

Im Getreidegeschäfte war es wie im Jahre 1859 wiederum sehr lebhaft; die ansehnlichen Bestände, welche aus der zum Theil sehr ergiebigen Ernte von 1859 in das neue Jahr übergingen, veranlaßten schon zu Anfang des Jahres ein gutes Geschäft, noch mehr hervorgerufen durch die ausgezeichnete Qualität des Korns, indem die Ernte von 1859 in dieser Hinsicht zu den besten unseres Landes zählte.

Namentlich war Weizen von ausnehmend schwerer und schöner Qualität, was zur Folge hatte, daß derselbe an auswärtigen Märkten besondere Beachtung fand. Der milde Winter gestattete, daß schon frühzeitig ansehnliche Quantitäten dieser Getreidesorte zu successive steigenden Preisen verschifft wurden; England und Belgien waren vorzugsweise die Bestimmungsorte hierfür. — Auch von Gerste wurde Einiges im Frühjahr zu guten Preisen nach England ausgeführt.

Als beim Herannahen der neuen Ernte hier durchgehends schlechte regnigte Witterung eintrat und man daraus Befürchtungen für die Ernte zog, steigerte sich die Kauflust für das alte Korn noch mehr, so daß die davon noch übrigen kleinen Vorräthe bald zu erhöhten Preisen begehrt wurden.

Jene Befürchtungen für die Ernte von 1860 haben sich leider in vollem Maße verwirklicht, indem das Getreide des anhaltenden Regens wegen nicht allein nur mit vieler Mühe und sehr spät eingebracht werden, sondern auch durch den Mangel an Wärme und Sonnenschein zur Zeit der Reife eine volle und kräftige Entwickelung der Körner nicht erfolgen konnte; bei einer Schätzung im Allgemeinen ist wohl in Hinsicht der Quantität eine Durchschnitts-Ernte anzunehmen, die Qualität steht aber sehr weit hinter den früheren Jahren zurück, da der Ertrag mit wenigen Ausnahmen leichte feuchte Waare, mit vielem Auswuchs darunter, lieferte.

Die Getreide-Einfuhren landwärts lassen sich nicht kontrolliren, seewärts waren dieselben indessen denen des Jahres 1859 im Ganzen ziemlich gleich; einschließlich der vom Auslande eingeführten verschiedenen Getreidesorten sind im Laufe des Jahres an der hiesigen Schiffsbrücke entlöscht worden:

	Scheffel Preuß.		Scheffel Preuß.	
Weizen	270,534	gegen	276,781	im Jahre 1859.
Roggen	632,161	„	490,232	„ „ „
Gerste	254,217	„	322,727	„ „ „
Erbsen	10,305	„	33,745	„ „ „
Hafer	143,063	„	284,286	„ „ „
Buchweizen	8,833	„	33,242	„ „ „
Wicken	953	„	5,602	„ „ „
Saamen	35,813	„	63,148	„ „ „
Grütze-Mehl	9,174	„	6,805	„ „ „
Total	1,365,053	gegen	1,516,568	im Jahre 1859.

Die Ausfuhren von Getreide zur See nach dem In- und Ausland stellten sich für das Jahr 1860 folgendermaßen, nämlich:

	Scheffel Preuß.		Scheffel Preuß.	
Weizen	156,036	gegen	175,750	im Jahre 1859.
Roggen	95,612	„	46,060	„ „ „
Gerste	21,044	„	19,836	„ „ „
Erbsen	745	„	1,503	„ „ „
Hafer	17,885	„	36,833	„ „ „
Buchweizen	341	„	11,156	„ „ „
Wicken	320	„	852	„ „ „
Saamen	12,174	„	42,117	„ „ „
Grütze-Mehl	5,622	„	6,508	„ „ „
Total	309,779	gegen	340,615	im Jahre 1859.

Der Stand unserer Wintersaaten war im letzten Herbst nur mäßig, da die schlechte Witterung die Bearbeitung der Ländereien, sowie die Bestellung der Saat beeinträchtigte, so daß letztere zum Theil nur sehr nothdürftig beschafft werden konnte; mit Anfang des Winters lagerte sich indessen eine schöne Schneedecke auf die Felder, unter welcher sich die Saaten kräftig und gut entwickelten.

Kartoffeln.

Die Kartoffel-Ernte war im Jahre 1860 wiederum sehr gering; obwohl die Krankheit sich im Allgemeinen weniger als im vorhergehenden Jahre zeigte, so war doch die Ausbeute auf vielen Stellen so gering, daß namentlich, wo schwerer Boden, kaum die Aussaat wieder gewonnen ist; auf leichterem sandigen Boden fiel der Ertrag an Knollen allerdings reichlicher aus, die aufgenommene Frucht war aber sehr klein und reichte für den Winterbedarf lange nicht aus, weshalb von Preußen, Hannover, Schweden und Mecklenburg Beziehungen davon gemacht werden mußten. Im Ganzen wurden hier an Kartoffeln 26,099 Scheffel Preuß. eingeführt, welche je nach Qualität mit den Preisen von 17 bis 24 Sgr. pro Scheffel bezahlt sind.

Butter.

Hinsichtlich der Produktion der Butter ist das Jahr 1860 ein zufriedenstellendes zu nennen.

Das kalte nasse Wetter des Sommers war der Produktion sowohl in quantitativer als in qualitativer Beziehung günstiger, als in den vorhergehenden trockenen Jahren, und dürfte der Mehrertrag durchschnittlich auf ca. 15 pCt. anzuschlagen sein.

Die Kauflust der hiesigen Spekulanten war fast das ganze Jahr hindurch rege, führte aber auch, namentlich während der Sommermonate, zu manchen Verlusten für dieselben, indem die hiesigen hohen Preise zu den Englischen Markt-Notirungen nicht im Verhältniß standen.

Die Ordres von England und Schottland gingen nur spärlich ein, weil Holland, Irland und selbst Frankreich die Märkte mit ihrem Produkt ausreichend versorgten und die Preise der Holsteinischen Butter sehr herabdrückten. Preußen, Schweden und Norwegen konnten bei unserem hohen Preisstande ebenfalls wenig oder nichts beziehen, so daß unsere Händler ihre Vorräthe nur langsam und mit Schwierigkeit realisiren konnten.

Ueber die Ausfuhr liegen keine statistischen Tabellen vor, da Butter zollfrei ausgeführt wird und demnach keiner Kontrolle unterworfen ist.

Die an den Landmann bezahlten Preise stellten sich im Jahre 1860:

für Winterbutter	auf 12¼ Sch.	gegen	11½ u. 12 Sch.	Crt. p. Pfd. i. J. 1859,
„ Sommerbutter	„ 13 „	„	12 Sch.	„ „ „ „ „ „
„ Stoppelbutter	„ 13 „	„	12 — 14	„ „ „ „ „ „ „

während die ordinaireren Sorten oder Bauerbutter sich in den Preisen von 9 bis 10 Sch. p. Pfd. bewegten.

Im Laufe des Jahres 1860 haben 47 Reisende, gegen 38 Reisende im Jahre 1859, den hiesigen Platz besucht, um Bestellungen für Preußische Handlungshäuser aufzunehmen; dieselben vertheilen sich nach den Proben, welche sie führten, in:

22 Reisende auf Manufakturwaaren und
25 „ „ Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Kiel, den 21. Februar 1861.

Der Stand der Belgischen Industrie im Jahre 1860.

(Fortsetzung.)

Die Dampfmaschinen bilden als Motoren bei allen mechanischen Prozessen der Fabrikation ein besonders charakteristisches Zeichen für den Standpunkt der gewerblichen Entwickelung. Ihre Gesammtzahl, die auf Dampfschiffen und Eisenbahnen thätigen Maschinen den gewerblichen hinzugerechnet, war im Jahre 1845 1673 und ihre bewegende Kraft gleich 48,000 Pferdekräften. In 1850 zählte Belgien schon 2282 Dampfmaschinen von zusammen 66,000 Pferdekräften. In 1858 endlich finden wir nicht weniger als 4335 Dampfmaschinen, welche 142,000 Pferdekräfte repräsentiren,

und unter denen sich 3794 stehende, zu fabrikativen Zwecken dienende Maschinen, 30 Dampfschiffs-Maschinen und 511 Lokomotiven befinden.

In Hinsicht seiner Leistungen für Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel steht Belgien unter den Ländern des Europäischen Kontinents als unerreichtes Muster da. 1600 Kilometer Eisenbahn, 1300 Lieues Chausseen und zahlreiche Kanäle, welche ebenfalls zum größten Theil erst während der letzten 25 Jahre entstanden sind, bilden ein über das ganze Land sich ausbreitendes Netz, dessen einzelne Punkte auch für die von den großen Straßenzügen mehr abseits liegenden Ortschaften überall durch wohlunterhaltene Vicinalwege zugänglich gemacht sind. Auf den Ausbau dieser Vicinal- oder Kommunalwege hat die Regierung große Sorgfalt verwendet, wie daraus hervorgeht, daß von denselben im Jahre 1830 nur 300 Lieues gepflastert oder mit einer Steinschüttung versehen waren, während die in dieser Weise verbesserten Strecken in 1850 schon eine Länge von 1200 Lieues hatten, und gegenwärtig mehr als 2500 Lieues gepflasterte oder chaussirte Vicinalwege vorhanden sind.

Eisenproduktion.[1]) In 1835 schätzte man die Menge des jährlich gewonnenen Roheisens auf etwa 100,000 Tonnen, und dieses Ergebniß wurde damals als ein sehr günstiges betrachtet. Die 41 Hochöfen, welche in 1850 im Betriebe waren, erzeugten schon 145,000 Tonnen, die einen durchschnittlichen Werth von 72 Fr. per Tonne, also überhaupt von 11,6 Mill. Fr. hatten. In 1857 gingen aber aus 66 Hochöfen 300,000 Tonnen Roheisen hervor, das Dreifache der Produktion von 1835, und da der Preis des Roheisens inzwischen auf 110 Fr. per Tonne gestiegen war, so betrug der Gesammtwerth jener 300,000 Tonnen 37 Mill. Fr.

Allerdings haben die folgenden beiden Jahre weniger günstige Resultate geliefert; zunächst die Amerikanische Krisis, sodann der Krieg in Italien- und die Kriegsbefürchtungen in Deutschland beschränkten den Absatz, die Preise gingen herunter und einzelne Hochöfen wurden außer Betrieb gesetzt. In 1858 produzirte Belgien noch 280,000 Tonnen Roheisen, die aber nur einen Werth von etwa 25 Mill. Fr. hatten.

Die Ausfuhr von Roheisen war bis 1854 in reißendem Steigen geblieben; von 1855 ab begann dagegen eine rückgängige Bewegung, welche, wie die nachstehenden Zahlen darthun, bis in die neueste Zeit fortgedauert hat.

Ausfuhr von Belgischem Roheisen (hauptsächlich nach Preußen, Frankreich und den Niederlanden):

1849	43,267	Tonnen,
1850	92,327	»
1851	60,723	»
1852	65,548	»
1853	101,099	»
1854	102,961	»
1855	55,330	»
1856	63,914	»
1857	54,232	»
1858	71,323	»
1859	36,711	»

Zwei Ursachen haben vornehmlich auf diesen plötzlichen Umschwung eingewirkt, einmal der Krimkrieg, welcher alle im Beginne ihrer Ausführung begriffenen größeren Bauten suspendirte, demnächst aber der Umstand, daß in Deutschland, namentlich in Preußen, zahlreiche Hochöfen angeblasen wurden, deren Erzeugnisse das Englische und Belgische Roheisen ersetzen sollten.

[1]) Die Eisenerz-Gewinnung ist nicht besonders angegeben; dagegen findet sich in dem Aufsatze die Notiz, daß die sämmtlichen Metallbergwerke Belgiens in 1850 (850 Bergwerke, 5700 Arbeiter) 300,000 Tonnen gewaschene Erze produzirten, während jetzt aus 1400 Bergwerken mit 11,500 Arbeitern über eine Million Tonnen gewaschener Erze zu Tage kommen.

Die Ausfuhr von geschmiedetem und gewalztem Eisen, Nägeln, Eisenbahnschienen rc. hat sich, ungeachtet der in den letzten vier Jahren obwaltenden ungünstigen Konjunkturen, bisher in fortschreitender Bewegung erhalten. Sie war hauptsächlich nach Preußen, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten, Frankreich, den Hansestädten, der Türkei und Brasilien gerichtet und betrug:

1849	9,452	Tonnen,
1850	10,525	»
1851	10,454	»
1852	16,923	»
1853	25,628	»
1854	32,173	»
1855	26,239	»
1856	31,720	»
1857	47,414	»
1858	40,198	»
1859	60,776	»

Auch das Jahr 1860 stellt für Roheisen eine weitere Abnahme, für Stabeisen eine beträchtliche Zunahme in Aussicht; denn in den ersten sechs Monaten wurden von jenem kaum 10,000, von diesem über 40,000 Tonnen ausgeführt.

Es sollen nunmehr die wichtigsten Zweige der Belgischen Fabrikindustrie betrachtet werden.

Maschinenfabrikation.

Belgiens reiche Schätze an Eisen und Kohlen, seine zahlreichen und wohlorganisirten gewerblichen Unterrichts-Anstalten befähigen es vorzugsweise, auf dem Gebiete des Maschinenbaues Bedeutendes zu leisten. Und wirklich ist auch dieser Gewerbszweig zu großer Blüthe gediehen, obwohl seiner Entwickelung durch das Schutzzollsystem sowohl im eigenen Lande, wo Eisen, Stahl, Kupfer, überhaupt alle Rohstoffe dieser Industrie mit hohen Eingangszöllen belastet waren, als in den Staaten des Auslandes, welche den Absatz der Fabrikate durch ihre Tarife erschwerten, mannigfache Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sind. Die Fortschritte der Belgischen Maschinenfabrikation lassen sich am besten an der Höhe der Ausfuhr von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen abmessen. Diese betrug in 1839 1,2 Mill., in 1850 über 4 Mill. Kilogr. Sie stieg in 1858 auf 9,6 Mill., hielt sich in 1859 trotz der allgemein herrschenden gedrückten Stimmung noch auf 8 Mill. Kilogr. und scheint auch für 1860 sich nicht ungünstig zu gestalten, da in dem ersten Halbjahr immerhin 3,6 Mill. Kilogr. exportirt worden sind. Einer der Hauptmärkte für Maschinen ist jetzt Rußland, wo Belgien und England sich mit ihrer Waare lebhafte Konkurrenz machen.

Beachtenswerth erscheint es, daß eine Maßregel, von welcher ängstliche Gemüther den Ruin der Belgischen Maschinenfabriken fürchteten, nämlich die Bewilligung des zollfreien Einganges für alle neu erfundenen oder verbesserten Maschinen, gerade den umgekehrten Erfolg gehabt hat. Die Fabrikanten wurden dadurch zu verdoppelten Anstrengungen angespornt, und die Eröffnung zahlreicher neuer Maschinenwerkstätten, die stets wachsende Ausfuhr von Maschinen nach Rußland, nach Italien und Oesterreich, ja sogar nach Frankreich seiner fast prohibitiven Zölle ungeachtet, beweisen auf das Deutlichste, wie sehr diese Industrie seit jener Zeit an Ausdehnung und Schwunghaftigkeit des Betriebes gewonnen hat. Hierzu scheint außerdem auch die Einrichtung nicht wenig beigetragen zu haben, daß der Belgische Fabrikant das Eisen und sonstige Rohmaterial für die zur Ausfuhr bestimmten Maschinen zollfrei aus den Entrepots beziehen kann.

Die bedeutendsten Maschinenfabriken Belgiens sind gegenwärtig die Werkstätten zu Seraing, dann die Etablissements von Pauwels und Comp. und von Halot und Cail in Brüssel, sowie von Regnier Poncelet in Lüttich.

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 1. Juli. Aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse in Nordamerika hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an den Handelsstand der Ostseehäfen die nachstehende, in Nr. 151 des „Staats-Anzeigers“ abgedruckte Verfügung erlassen:

„Wenngleich ich voraussetzen darf, daß der Handelsstand während der Dauer des unter den Staaten Nordamerikas ausgebrochenen Konfliktes sich aller Unternehmungen enthalten werde, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach der Verordnung vom 12. Juni 1856 betreffend die Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts (Gesetz-Sammlung S. 585), als verboten zu betrachten sind, so will ich doch nicht unterlassen, denselben noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Königliche Regierung nicht in der Lage befinden würde, diesseitigen Schiffen oder Unterthanen, welche sich durch Annahme von Kaperbriefen, Betheiligung an Kaperei-Unternehmungen, Zuführung von Kriegskonterbande oder Beförderung von Depeschen in jenen Konflikt einmischen, ihren Schutz gegen die Nachtheile angedeihen zu lassen, welchen sie sich durch dergleichen Handlungen aussetzen. Die Ausrüstung von Kaperschiffen in diesseitigen Häfen ist, wie dem Handelsstande bekannt, durch die Landesgesetze verboten.

Berlin, den 21. Juni 1861.“

Aehnliche Bekanntmachungen in Bezug auf das, gegenüber den kriegführenden Theilen zu beobachtende Verhalten sind inzwischen noch in mehreren anderen Staaten ergangen. So bringt der „Moniteur Belge“ vom 25. v. Mts. folgenden Erlaß des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:

„Belgien ist den in der Erklärung des Pariser Kongresses vom 16. April 1856 aufgestellten Grundsätzen beigetreten. Dieser Beitritt ist in Verbindung mit der Erklärung im Moniteur Belge vom 8. Juni 1856 bekannt gemacht worden.“

„Der Handelsstand wird in Kenntniß gesetzt, daß den Gerichts-, Marine- und Militairbehörden über diesen Gegenstand Anweisungen und zwar dahin ertheilt worden sind, daß Kaperschiffe, einerlei welche Flagge sie führen, oder mit was für Kaperbriefen sie versehen sind, weder allein noch mit den von ihnen gekaperten Fahrzeugen in unsere Häfen eingelassen werden sollen, außer in Fällen dringender Seegefahr. Diese Behörden sind demgemäß verpflichtet, die Kaper und deren Prisen zu überwachen und dieselben sobald als möglich wieder in See gehen zu lassen.“

„Denselben Behörden ist die Vorschrift zugegangen, daß keinem Kaperbriefe irgend welche rechtliche Geltung zuerkannt werden darf.“

„Jede den Gesetzen des Königreichs unterworfene Person, welche die Ausrüstung von Kaperschiffen betreibt oder an derselben Theil nimmt, würde sich also aussetzen, einerseits im Auslande als Seeräuber behandelt zu werden, und andererseits vor den Belgischen Gerichten nach der vollen Strenge der Gesetze verfolgt zu werden.“

In demselben Sinne hat sich die Niederländische Regierung ausgesprochen. Die betreffenden, durch den „Staats-Courant“ veröffentlichten Reskripte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Marine sind vom 15. Juni datirt und bestimmen, daß 1) da die Niederlande den Beschlüssen des Pariser Kongresses von 1856, wonach insbesondere die Kaperei für abgeschafft erklärt ist, beigetreten sind, Niederländische Unterthanen keine Kaperbriefe annehmen oder sich bei derartigen Unternehmungen betheiligen dürfen, bei Vermeidung der Bestrafung als Seeräuber; 2) zur Verwahrung einer strengen Neutralität, während des ausgebrochenen Kampfes in den Niederländischen Häfen keine Kaperschiffe, ohne Unterschied der Flagge, sei es mit oder ohne Prisen, zugelassen werden sollen, nur den unvermeidlichen Aufenthalt im Falle eines Seeunglücks ausgenommen; 3) zum Schutze der Niederländischen Handels- und Schifffahrtsinteressen in Amerika das in Westindien stationirte Geschwader durch eine Fregatte und zwei Schraubendampfer verstärkt werden soll.

Endlich hat auch die Königin von Spanien eine Neutralitätserklärung erlassen, welche nach Mittheilung des „Moniteur Belge“ folgende Bestimmungen enthält: Art. 1 verbietet den Bau und die Ausrüstung von Kaperschiffen in Spanischen Häfen. Art. 2 untersagt den Spanischen Schiffsrhedern und Kapitainen die Annahme von Kaperbriefen. Nach Art. 3 soll den Kaperschiffen und deren Prisen in den Häfen Spaniens kein längerer Aufenthalt als 24 Stunden, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, gestattet werden. „Wenn solches vorkommt, so haben die Behörden die Schiffe zu überwachen und dieselben zu nöthigen, in der kürzest möglichen Frist wieder in See zu gehen, ohne daß es ihnen erlaubt werden darf, sich mit mehr als dem nothwendigen Proviant, niemals aber, unter welchem Vorwande es auch sei, mit Waffen oder Kriegsmunition zu versehen.“ Art. 4 verbietet den Verkauf von Prisengütern in den Spanischen Häfen. Art. 5. „Der Transport aller Handelsartikel unter Spanischer Flagge, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben nicht nach Häfen im Blockadezustand bestimmt sind, ist und bleibt gewährleistet. Der Transport von Kriegseffekten, Briefen und Korrespondenzen für die kriegführenden Theile wird verboten. Die Uebertreter dieser Vorschriften sind für ihre Handlungen verantwortlich und haben auf den Schutz der Regierung keinen Anspruch.“ Art. 6. Kein Spanischer Unterthan darf in den Heeren oder auf den Kriegsschiffen oder Kapern der kriegführenden Theile Dienste nehmen.

Berlin, 26. Juni. Die letzte Nummer des „Economist“ enthält einen längeren Artikel, worin auf die Wichtigkeit der am 20. März d. J. eröffneten Eisenbahnverbindung zwischen Pesth und Triest hingewiesen wird. Die neue Bahn führt von Ofen in südwestlicher Richtung auf Kanizsa und erreicht sodann in Pragerhof die Wien-Triester Eisenbahn. Der Weg von der Hauptstadt Ungarns nach dem Adriatischen Meere wird dadurch gegen früher, wo der ganze Verkehr über Wien gehen müßte, um mehr als 30 geogr. Meilen abgekürzt, außerdem aber der Uebergang über den Sömmering erspart, der für den Transport schwerer Gütermassen immer noch Schwierigkeiten darzubieten scheint. Den größten Vortheil von der neuen Bahn werden die Komitate Szalad, Somoz und Teher haben, welche ihren Ueberfluß an Getreide bisher nur auf den schlechtesten Landwegen an den Markt bringen konnten. Ueberhaupt aber muß der Absatz der hauptsächlichen Produkte Ungarns, als welche Weizen, Mais, Wolle, Wein, Hanf und Bauholz zu nennen sind, durch die erleichterte Verbindung mit einem Hafenplatze wie Triest sehr gewinnen.

Berlin, 4. Juli. Das von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen unterm 18. v. M. an den Earl von Granville als Vorsitzenden der Königlichen Kommission für die internationale Ausstellung des Jahres 1862 gerichtete, in Deutscher Sprache abgefaßte Schreiben lautet wie folgt:

Mylord!

Ich habe die Ehre, Ew. Lordschaft davon in Kenntniß zu setzen, daß ich die Leitung der Kommission übernommen habe, welche beauftragt ist, die Interessen der Preußischen Gewerbetreibenden bei der im nächsten Frühjahre stattfindenden allgemeinen Kunst- und Industrie-Ausstellung in London wahrzunehmen und mit den Kommissarien Ihrer Majestät der Königin in Verhandlung zu treten.

Der Gedanke, den Nationen wiederum Gelegenheit zur Darlegung ihrer industriellen Fortschritte zu geben, scheint Mir ein sehr glücklicher und zeitgemäßer, und Ich glaube, daß alle Ursache vorhanden ist, den Männern, die ihn zuerst gefaßt haben, und sich der Mühe seiner Ausführung unterziehen, sehr dankbar zu sein. Die in neuester Zeit eingetretenen und binnen Kurzem zu erwartenden wichtigen, den Handel begünstigenden Veränderungen in den Tarifen der Europäischen Nationen, welche befördert zu haben, Großbritannien und seinen erleuchteten Staatsmännern zu hohem Verdienste gereicht, werden auf den internationalen Waarenaustausch von großem Einflusse sein und die Absatzgebiete wesentlich umgestalten. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung den Charakter eines großen Marktes annehmen, welcher dazu geeignet ist, neue Handelsverbindungen anzuknüpfen und

die bestehenden zu erweitern; sie wird daher den Theilnehmern, abgesehen von dem Nutzen der Belohnung, auch beträchtliche materielle Vortheile gewähren und sicher schon aus diesem Grunde sich einer lebhaften Betheiligung erfreuen. Ich bin überzeugt, daß die Preußischen Gewerbtreibenden die hohe Bedeutung des Unternehmens zu würdigen wissen werden.

Indem Ich Ew. Lordschaft anbei das erste an die Kommissarien gerichtete Schreiben der Preußischen Kommission für die Ausstellung übersende, empfehle ich dasselbe, sowie die ferneren Zuschriften dieser Kommission einer wohlwollenden Prüfung und Beachtung.

Mit besonderer Werthschätzung

(gez.) Friedrich Wilhelm
Kronprinz von Preußen.

Rotterdam, 2. Juli. Kaffee. Die Ablieferungen von Maatschappy-Waare betrugen in den ersten 6 Monaten dieses Jahres 583,385 Ballen, gegen 442,201 Ballen im gleichen Zeitraum des vorigen und 400,868 Ballen in 1859; der Zettel-Vorrath ist auf 78,328 Ballen zusammengeschmolzen (gegen 156,011 im Vorjahre), wofür sich nun von Seiten der Eigner eine sehr feste Haltung ausspricht. Der neue Maatschappy-Vorrath steht gegen den gleichzeitigen der letzten Jahre noch bedeutend zurück, wodurch sich nun auch die jetzigen Gesammt-Vorräthe wesentlich kleiner herausstellen, als in den drei vorhergegangenen Jahren. Der Markt ist sehr fest auf 39½ Cts. für gut ord. Java, und für gute Ausfälle Nr. 24 ward bereits mehrfach 40 Cts. bewilligt. Von Privat-Java ist wieder ein Pöstchen von 476 Ballen per Antonia Geertruida zu nicht bekannt gemachtem Preis begeben worden. Gewöhnlich gut ord. Padang bedingt 39 Cts. In der Maatschappy-Auktion am 28. Juni von 671 Fässern und 300 Ballen Plantation und 1090 Ballen Native Ceylon liefen die Preise wie folgt: Nr. 1 Plantation, schön grün, einz. weiß 43½ Cts., Nr. 2 desgl. gut grün, einz. weiß 42 Cts., Nr. 3 desgl. grün, einz. weiß, kleinbohnig 41 Cts., Nr. 4 Native, gut ordinair 38 Cts. Es sprach sich in dieser Auktion lebhafte Kauflust aus, und das Quantum wurde rasch zur Taxe bis ½ Cts. darüber begeben. Beisorten bleiben in guten Qualitäten begehrt. — Zucker. Von rohem wurden verkauft: 1351 Kranj. Samarang Nr. 14 à 16 per Kornelis Anthonie, und 785 Kranj. do. per Marinus Willem zu geheim gebliebenen Preisen, jedoch, wie man sagt, eher in einem steiferen Verhältniß. Die meisten Eigner fahren fort, ihre Zufuhren aufzulagern. Raffinirter. Der Markt hat ein festeres Ansehen erhalten; die Umsätze waren in voriger Woche ziemlich ansehnlich und betrugen reichlich 1500 Tons Crushed, worunter 1100 Tons Afr per September à 36 Fl., 37 Fl. und 38 Fl. für Nr. 3, Nr. 2 und Nr. 1. Fertige Waare ist nicht allein begehrt, sondern bedang selbst etwas höhere Preise; die Notirungen mußten deshalb für einzelne Sorten etwas berichtigt werden. Kandis noch immer mit trägem Absatz. — Reis. Aus erster Hand wurden 8900 Ballen Necransie von abweichender Qualität per Loreutsen à 6¼ Fl. begeben. Geschälte Sorten werden namentlich in den ordinairen Qualitäten etwas niedriger erlassen, was zu einiger Belebung des Geschäftes Veranlassung gab. Arakan 8¼ Fl. à 8½ Fl. — Thee. Die Auktion am 27. Juni hatte folgendes Resultat: Fine Congo verkauft 80—85 Cts., Japan-Thee 62—64 Cts. Fine Flowery Pecco 130—133 Cts. — Gewürze in fortwährend gedrückter Haltung auf nominelle Notirungen. Die Vorräthe auf Empfang-Zettel bei der N. H. M. betrugen Ende Dezember 1860 4064 Fässer Muskatnüsse, 1400 Fässer Macis, 3397 Fässer Nelken; Ende Juni 1861 3778 Fässer Muskatnüsse, 1216 Fässer Macis, 3187 Fässer Nelken. Also sind abgeliefert im ersten Semester 1861 286 Fässer Muskatnüsse, 184 Fässer Macis, 210 Fässer Nelken; gegen im ersten Semester 1860 444 Fässer Muskatnüsse, 168 Fässer Macis, 156 Fässer Nelken. — Tabak. Von dem vorige Woche an den Markt gestellten Maryland wurden, in Folge hoher Forderungen, namentlich für mittel und feine Waare, nur 131 Fässer verkauft. In Virginie und Kentucky ging nichts um. Eingeführt wurden von Baltimore per Isabella C. Jones 450 Fässer Maryland, welche zum Theil, nebst noch weitern 336 Fässern Maryland und 21 Kisten Seedleaf, morgen an den Markt gestellt werden. Vorrath in erster Hand: 2010 Fässer Maryland, 1459 Fässer Virginie, 73 Fässer Kentucky, 55 Fässer Mason County, 50 Fässer Stengel, 75 Päcke Java, 751 Päcke Türkischer, 22 Päcke Mexikanischer, 61 Kisten Seedleaf, 575 Kisten Kavendish und 45 Fässer Negrohead. Am 12. d. kommen 751 Päcke Türkischer und 75 Päcke Java in Auktion. — Diverse Farbewaaren. Von Amerikanischem Terpentinöl ist Mehreres für Versendung genommen worden; man bietet nun 28 Fl. vergebens, und unter 29 Fl. ist nichts mehr am Markte. Von Terra Japonika (Gambrier) sind 150 Päcke von New-York hier angebracht worden, die auf 10½ Fl. gehalten werden. — Farbhölzer. Ein Partiechen Domingo-Blauholz ist à 3½ Fl. verkauft worden, und nun wird auf 3¾ Fl. gehalten. 50|m Ko. Jamaika, die hierher unterweges sind, würden wohl à 3½ Fl. zu bekommen sein. Manzanilla Gelbholz bedang bei einiger Quantität 4½ Fl. Baltimore Querzitron wird auf 5½ Fl. gehalten. Es sind circa 5000 Ko. Visetholz angekommen, die à 4½ Fl. zu haben sind. — Krap mit etwas mehr Frage für Versendung und in Folge dessen mit mehr Handel zu vorigen Preisen. — Java-Indigo. Zu ungefähr 25 Cts. Avance auf die Preise letzter Mai-Auktionen wurden wieder einige Partien umgesetzt; auch trafen mehrere neue Zufuhren bei Privat-Importeurs ein, die man nach ihrer Entlöschung am Markt erwartet. — Baumwolle mit mäßigem Umsatz zu festen Preisen. — Wolle in flauer Stimmung und sehr schwer zu verkaufen, was eine Erniedrigung der Notirungen veranlaßt hat. Per Vampyr trafen 400 Ballen Kap für hiesige Privat-Importeurs ein. — Von Flachs war die Anfuhr am gestrigen Markte unbedeutend, und ward zu vorigen Preisen langsam geräumt. — Hanf. Von der Ostsee kommen nach und nach mehr Zufuhren herein, und es hat etwas mehr Handel in den folgenden Preisen, je nach Quantität, stattgefunden: Riga Rein 60—62 Fl., blanker Pas 58—60 Fl., kurzer brauner Pas 54—56 Fl., Petersburger Rein 57—59 Fl., do. Halbrein 52—54 Fl. Venetianer G. ist mit 78 Fl. bezahlt worden, und man fordert nun 80 Fl. dafür. Gehechelter GC bedang 125 Fl. — Zinn. In der am 26. Juni in Amsterdam stattgefundenen Maatschappy-Auktion wurden die 149,188 Blöcke Banka à 69 Fl. verkauft, und den Käufern 15 pCt. an den aufgegebenen Quantitäten gekürzt. Seitdem haben 1000 Blöcke à 69½ Fl. und 5000 Blöcke à 70 Fl. Nehmer gefunden, und es möchte schwer halten, zum letzteren Preise noch ferner anzukommen. Von den am selben Tage durch Privaten in Auktion gebrachten 6405 Blöcken Billiton sind 1000 Blöcke in der Auktion selbst und der Rest nach derselben aus der Hand, zu Auktions-Konditionen, à 69 Fl. begeben worden. Die Vorräthe auf Empfangzettel bei der N. H. M. betrugen: Ende Juni 1861 20,896 Blöcke, 1860 17,525 Blöcke, 1859 13,250 Blöcke, und die Ablieferungen vom 1. Januar bis 30. Juni 1861 44,318 Blöcke, 1860 40,536 Blöcke, 1859 41,765 Blöcke. — Pottasche. New-Yorker nicht unter 20 Fl. zu kaufen. Petersburger flau; in loco 16½—16¼ Fl., je nach Quantität; Juli- und August-Abladungen 15½ Fl. — Amerikanisches braunes Harz mit 4¾ Fl. bezahlt. Einige Eigner des kleinen Vorraths halten auf 4½ Fl. — Fettwaaren. Die am 27. Juni durch die Handels-Maatschappy hier in Auktion gebrachten, von Kolombo zugeführten 48,000 Ko. Kokosnußöl wurden wie folgt verkauft: 27,000 Ko. prima weiß à 26 Fl., 21,000 Ko. gut weiß à 25¼ Fl. Von Palmöl wurden verkauft: 4000 Ko. sekunda Küstenöl à 23¾ Fl., 3000 Ko. prima Quisembo à 26 Fl., 6000 Ko. prima † do. à 25 Fl. und 3000 Ko. hartes sekunda Küstenöl à 23½ Fl. Von Boston wurden 130|m. Ko. Lagos zugeführt, die wahrscheinlich in Auktion angeschlagen werden. — Am 27. Juni verkaufte die Handels-Maatschappy die von Kolombo angebrachten 10,500 Ko. Kokosgarn wie folgt: 3000 Ko. à 36 Fl. bis 37¼ Fl. und 5000 Ko. à 32 Fl.

⊙ Paris, im Juni. Nach den über den diesjährigen Gang der

Seidenwürmerzucht in Frankreich bisher eingelaufenen Nachrichten stellt sich das Gesammtresultat etwas günstiger als im vorigen Jahr. Dennoch ist die Ernte nur eine mittelmäßige. Sie ist auch sehr ungleich von einem Orte desselben Bezirks zum Andern. Die Preise standen in nachstehenden Oertern des Vaucluse- und Gard-Departements wie folgt: Avignon, 7. Juni, gute Kokons (selten) 5 Fr. 75 Cent. bis 6 Fr. der Kilogr.; mittlere und geringere Qualitäten 3 Fr. 50 Ct. bis 5 Fr. — Nimes, 6. Juni, Kokons erster Qualität 5 Fr. 25 Ct. bis 5 Fr. 75 Ct., selbst 6 Fr. für die Qualität extra; geringere 3 Fr. bis 4 Fr. 50 Ct. — Pont-St.-Esprit. (Quantität und Qualität der Ernte unter der vom vorigen Jahr). Preise: gestiegen, von 5 Fr. 50 Ct. und 5 Fr. 75 Ct. bis zu 6 Fr. — In den Departements Drôme und Ardeche ist die Ernte noch nicht beendigt, man kennt also dort noch keine Preise. Auch sind in diesen Bezirken die Klagen viel häufiger als in den anderen. In manchen Orten ist das Resultat sogar entschieden unter dem vorjährigen geblieben. — Aus Italien, wo man Anfangs sehr sanguinische Hoffnungen hatte, meldet man Folgendes aus der ersten Juniwoche: Turin, 5. Juni. Man hört zwar Klagen, allein die Ernte wird wenigstens die vorjährige, welche nicht schlecht war, erreichen. Mailand, 5. Juni. Viel Verlust bei der vierten Häutung. Ungünstiges Wetter. Einige Kokons sind zu 5 Fr. 50 Ct. verkauft worden. — Udine, 4. Juni. Trotz vieler Verluste bei der vierten Häutung wird die Ernte besser als im vorigen Jahre sein. In Lecco hingegen schätzte man sie (5. Juni) unter der Ernte von 1860. — Florenz, 4. Juni. Die neuen Kokons fangen an, auf die Märkte von Pistoya, Poscia und Lucca zu kommen. Man bezahlt die schönen Qualitäten mit 4 Fr. 50 Ct. bis 5 Fr. 40 Ct. und die geringeren mit 3 bis 4 Fr. Trotz vieler individuellen Klagen ist das Resultat im Allgemeinen besser als im vorigen Jahr. — Ancona, 7. Juni. Man rechnet noch immer auf einen besseren Erfolg als im Vorjahr. Die Kokons werden noch ohne Preisbestimmung geliefert. Man denkt 5 Fr. bis 5 Fr. 25 Ct. zahlen zu müssen. — In Spanien (Valencia, 26. Mai) sind die Resultate unter denen von 1860 geblieben. Gleichwohl sind die Kokons von 7 Fr. 50 Ct. und 7 Fr. 70 Ct. pro Kilogr. auf 6 Fr. 75 Ct. gefallen. Wenig neue Seide ist noch angeboten worden. Man zahlt: Hilanderos 75 bis 77 Fr.; Entredobles 72 bis 74 Fr.; Framas fines 70 bis 71 Fr. und Framas fermes 66 bis 67 Fr. gegen baar. — In Syrien und Kleinasien ist man bis jetzt (22. Mai) zufrieden und Klagen sind verhältnißmäßig selten. — Aus China erfahren wir, daß bis zum 14. April 1861 75,000 Ballen ausgeführt worden waren und der Vorrath noch 6000 betrug. Im vorigen Jahre war die Ausfuhr bis zu diesem Datum bloß auf 66,000 Ballen gediehen und der Vorrath 4500. — Nach den neuesten Nachrichten aus Lyon wird dort schon diesjährige Seide (grège) aus den Cevennen ausgeboten. Trotz der nicht sehr günstigen Ernte werden die Preise nicht erheblich steigen, denn der Bürgerkrieg in Amerika hat den Absatz dorthin annullirt und Amerika ist immer ein Hauptabnehmer für Lyon gewesen. Es fehlt daher nicht an müßigen Händen und an stillstehenden Webstühlen in der Seidenmanufaktur.

London, Anfang Juni. Die seit Anfang dieses Jahrhunderts in zehnjährigen Perioden vorgenommenen Zählungen, mit Einschluß der neuesten von diesem Jahre, ergeben für England und Wales folgende Bevölkerung:

		zehnjähr. Zunahme
1801	9,156,171	— Prozent,
1811	10,454,529	14 „
1821	12,172,664	16 „
1831	14,051,986	15 „
1841	16,035,198	14 „
1851	18,054,170	13 „
1861	20,223,746	12 „

Ausgewandert sind:

von 1831 — 1840	717,913	Personen,
„ 1841 — 1850	1,616,063	„
„ 1851 — 1860	2,249,355	„

Die Bevölkerung von London betrug im Jahre 1851 2,362,236 Einwohner; gegenwärtig ist sie auf 2,803,034 gestiegen.

Smyrna, Ende Mai. Im Jahre 1860 haben den hiesigen Hafen besucht:

872 Segelschiffe	von 122,600	Lasten,
622 Dampfschiffe	„ 295,167	„
zus. 1494 Schiffe	von 417,767	Lasten.

Von den verschiedenen Flaggen waren bei der Segelschifffahrt die Türkische (mit 320 Schiffen von 32,936 Lasten), die Griechische (165 Schiffe 25,455 Lasten), die Englische (64 Schiffe 17,727 Lasten), die Oesterreichische (34 Schiffe 12,819 Lasten), und die Amerikanische (18 Schiffe 10,454 Lasten) am stärksten vertreten. Unter den angekommenen Dampfschiffen befanden sich 172 Oesterreichische von 75,263 Lasten, 142 Französische von 65,233 Lasten, 124 Russische von 55,640 Lasten, 53 Englische von 43,412 Lasten, 72 Türkische von 32,481 Lasten, 53 Griechische von 20,480 Lasten, und 6 Belgische von 2658 Lasten. Die Betheiligung der Preußischen Flagge beschränkte sich auf 2 Segelschiffe von 441 Lasten. Was die Handelsbewegung betrifft, so betrug der Werth

der Einfuhr	298,318,970	Piaster,
der Ausfuhr	230,798,260	„
	zus. 529,117,230	Piaster.

Die Einfuhr aus Großbritannien bestand hauptsächlich in Kolonialwaaren, Metallen, Steinkohlen, Wollen-, Baumwoll- und Seidenwaaren, Glas und Töpferwaaren zum Gesammtwerth von 96,7 Mill. Piast. Die Türkei lieferte Waffen, Butter, Bauholz, Olivenöl, Tabak, Mehl, Reis, Felle, Seidenwaaren ꝛc., Werth 74,9 Mill. Piaster. Von Frankreich wurden für 46,8, von Oesterreich für 35,1, von Nordamerika für 15,8 Mill. Piaster Waaren eingeführt. Die wichtigsten Export-Länder waren: Großbritannien, wohin Kreuzbeeren, Knoppern, Buchsbaumholz, Kokons und Rohseide, Schmirgel, Schwämme, Rosenöl, Feigen, Galläpfel, Gummi, Hanfsaat, Opium, Gerste, Rindshäute, Rosinen, Tabak, Teppiche ꝛc. zum Gesammtwerth von 92,3 Mill. Piaster versendet wurden; Frankreich mit einem Ausfuhrwerth von 34,3, Oesterreich mit 33,2, Nordamerika mit 24,5, Türkei mit 22,4 Mill. Piaster.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 21 und 22 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 28. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 12. Juli 1861.

Handel und Schifffahrt Trapezunts im Jahre 1860.

(Bericht des Preußischen Konsulats.)

I.

Die Wichtigkeit Trapezunts als Hauptstapelplatz des Handels zwischen Europa und Armenien, Persien und ganz Mittel-Asien bis zur Indischen und Chinesischen Grenze ist zu notorisch, als daß es nothwendig wäre, in dieser Hinsicht weitläufige Begründungen vorzubringen.

Auch das verflossene Jahr lieferte wieder den Beweis, daß die alte Komnenenstadt Trapezunt in kommerzieller Beziehung eine hervorragende Rolle spielte, wenn auch ihr politischer Glanz bereits seit Jahrhunderten erloschen ist.

Die weitere Entwickelung der Handelsbeziehungen Trapezunts hängt hauptsächlich davon ab, ob es gelingen wird, direkte Verbindungen zwischen den Hafenplätzen Ibraila, Galatz, allenfalls auch Küstendje und Trapezunt ins Leben zu rufen und auf diese Weise den weiten Umweg über Konstantinopel zu vermeiden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch eine derartige direkte Verbindung, fände sie auch nur Ein Mal im Monat statt, sehr viel an Zeit und an Transportkosten erspart werden würde, und daß die Realisirung dieses Planes eine Ermäßigung der Waarenpreise, eine förmliche Umwälzung im hiesigen Handel zur Folge haben müßte. Es bliebe dann nur noch zu wünschen übrig, daß der Zustand der Straßen im Innern des Landes ein besserer sei. Schon seit Jahren hofft man, daß wenigstens die Strecke von Trapezunt bis nach Erzerum werde fahrbar gemacht werden und auch jetzt wird viel davon gesprochen, der Zeitpunkt sei nahe, daß die Türkische Regierung diesem lang gefühlten Bedürfnisse abhelfen werde. Die Erfahrungen früherer Jahre und insbesondere die gegenwärtigen politischen Verhältnisse machen es aber viel wahrscheinlicher, daß die fragliche Arbeit nicht so bald in Angriff genommen wird; jedenfalls scheint die Beendigung des Werkes noch in weiter Ferne zu liegen. — So lange aber für die Verbesserung der Wege nicht gesorgt wird, bleibt nichts Anderes übrig, als den Transport der Waaren nach allen Richtungen auf die bisher übliche, beschwerliche und kostspielige Weise durch Karavanen zu bewerkstelligen. Tritt die schlechte Jahreszeit ein, so sind die meisten Wege total unpraktikabel, und es gehört dann der über Karakaban noch zu den besten.

Ueber die Zahl der Karavanen, welche im Verlaufe des vorigen Jahres den Verkehr mit dem Innern des Landes und mit Persien vermittelten, liegen keine verläßlichen Daten vor. Bloß im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Zahl der Karavanen eine sehr große gewesen ist. In der Regel bilden Hunderte von Pferden einen Karavanenzug. Die Preise der Transporte sind verschieden; es kommt dabei auf die Anzahl der vorhandenen Pferde, dann auf die Jahreszeit an; und dieselben wechseln zwischen 200—800 Piaster für 180 Oka. Die geringste Ladung für ein Pferd sind 120, die stärkste 168 Oka.

Mit der Spedition der Waaren nach Persien beschäftigen sich hier außer einigen angesehenen Handelshäusern mehrere Kommissionaire, ungefähr 15 an der Zahl, die größtentheils der Persischen Nation angehören.

Vor dem Russisch-Türkischen Kriege befand sich der Handel meistens in den Händen der Christen, seit besagtem Kriege trat jedoch allmälig ein Umschwung ein und heut zu Tage sind es die Türken, welche auf dem hiesigen Platze die bedeutendsten Handelsgeschäfte betreiben.

Die angesehensten Türkischen Kaufleute, deren man ungefähr 10 rechnet, besitzen Kapitalien, welche zwischen 80,000—300,000 Fl. variiren. Der übrige Theil der Handelsgeschäfte betreibenden Türkischen Bevölkerung besitzt hinreichende Mittel zum Leben, Arme giebt es unter den Türken im Verhältnisse zu deren Gesammtzahl sehr wenige.

Den zweiten Platz nehmen hier die Griechen ein. Sie betreiben vorzüglich Geschäfte mit Manufakturen. Man zählt unter ihnen 4 Handelshäuser, welche über Kapitalien von 50,000 bis 150,000 Fl. und 50 Häuser, welche über 10,000—50,000 Fl. disponiren. Der Rest der Griechischen Bevölkerung arbeitet, um das tägliche Leben zu fristen.

Unter den Armeniern ist das Haus Gebrüder Ghiurekian das einzige, welches als angesehen bezeichnet werden kann. — Dasselbe besitzt ein Kapital von ungefähr 800,000 Fl. und betreibt Geschäfte mit Getreide.

Erwähnenswerth bleibt noch, daß das bekannte Handelshaus Ralli durch die Kommandite P. E. Schilizzi mit Englischen Ma-

nufakten und Zucker, und seit einigen Jahren die Schweizerfirma Hochstraßer mit dem Persischen Geschmacke zusagenden Schweizerartikeln die ausgedehntesten Geschäfte betreibt.

Auch hier ist, wie in andern Türkischen Städten, der Bazar derjenige Ort, wo die meisten Kaufleute ihre Magazine und Komtoirs haben und neben ihnen Professionisten der verschiedensten Art, in ihren Werkstätten arbeitend, die erzeugten Produkte zum Kaufe auslegen.

An Güte lassen diese letztern in der Regel nichts zu wünschen übrig, ja es giebt Artikel, welche Geschmack und Kunstfertigkeit erkennen lassen. Dazu gehören namentlich: Waffen, gestickte Kleider, seidene, mit Gold durchwirkte Tücher, mit Metall beschlagene Köfferchen, hölzerne Pfeifen mit eingelegter Arbeit ꝛc.

Maschinen, größere Werkstätten und Fabriken sieht man hier nicht.

Reges Leben herrscht auch an der dem Bazar zunächst gelegenen Uferstrecke des Schwarzen Meeres, da dort größere und kleinere Barken, besonders bei günstigem Wetter in großer Menge ein- und ausladen.

Die vorzüglichsten Erzeugnisse des Paschaliks Trapezunt und gewöhnlichen Marktpreise derselben sind:

Tabak	450	Piaster	per Ctr.
Haselnüsse ..	70	„	„ „
Fisolen	50	„	„ „
Obst	50	„	„ „
Mais	18	„	„ Kilo
Korn.......	30	„	„ „
Hafer	15	„	„ „
Reis.......	130	„	„ „
Leinwand ..	700	„	pro Stück
Buxbaumholz	30	„	per Ctr.
Oel	440	„	„ „
Oliven......	80	„	„ „

Einen großen Reichthum besitzt das Land an Holz verschiedener Gattung, welches vortreffliches Material zum Bau der Häuser, Barken und kleinerer Schiffe liefert. Trapezunt bezieht seinen Holzbedarf aus den Waldungen von Batum, Tripoli oder Platana.

Der Handel von Trapezunt wird belebt durch die Dampfer der K. K. privilegirten Lloyd-Gesellschaft, welche das ganze Jahr hindurch eben so wie die Dampfboote der Französischen Messagerien und die Türkischen Arsenaldampfer einen regelmäßigen Dienst auf der Linie Konstantinopel-Trapezunt versehen, indem sie allwöchentlich Ein Mal die hiesige Rhede besuchen. — Alle 14 Tage trifft auch ein Dampfer der Süd-Russischen Gesellschaft hier ein. — Letztbesagte Gesellschaft beabsichtigt, auf der erwähnten Linie ebenfalls einen regelmäßigen, wöchentlichen Kours ihrer Dampfer einzuführen und fanden bereits 5 Fahrten statt. Im vorigen Jahre blieben die Dampfer der Britisch-Griechischen Gesellschaft aus, und dies ist der Grund, daß die Gesammtzahl der hier angekommenen Schiffe eine kleinere ist, als jene vom Jahre 1859.

Die Ausladung der Waaren aus den Dampfern oder größeren Segelschiffen bewerkstelligen Barken von einer Tragfähigkeit von 10 bis 14 Tonnen. Für einen Ballen werden 6, für ein Faß mit Zucker 8, für ein Kolli 2 Piaster Barkengelder gezahlt. Vom Gestade bis in die Magazine gelangen die Waaren auf dem Rücken Türkischer Kamale (Lastträger). Der jährliche Miethszins für ein Magazin beträgt gewöhnlich wenigstens 2000, und übersteigt selten 12,000 Piaster.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Küstenschifffahrt, welche in diesen Gegenden durch größere Türkische Barken, die sogenannten Sandals, betrieben wird, und diese sind es, welche während der besseren Jahreszeit, also ungefähr von Anfang April bis gegen November, die Verbindung mit der Tscherkessischen Küste herstellen.

Im verflossenen Jahre verließen, sicheren Erkundigungen zufolge, 400 solcher Sandals die hiesige Rhede; die Hälfte derselben war mit Manufakten, Zucker, Tabak, Thee, geistigen Getränken, Bier, Haselnüssen ꝛc., Artikel, welche für Suchumkale und Redutkale bestimmt waren, beladen, und es importirten dieselben aus Tscherkessischen und anderen Russischen Häfen kommend, 20,000 Kilo Mais, außerdem Gerste, Häute, Butter, Seide, Eisen, Buchsbaumholz und verschiedene andere Artikel.

Zu Zeiten machen die Sandals auch größere Ausflüge, und zwar bis zur Donau, von wo sie mit Getreide beladen zurückkehren.

Die Zahl der guten Häfen an der südlichen Küste des Schwarzen Meeres ist gering. Zu den besten gehören jene von Sinope und Batum, auch Platana, Surmene und Vena sind den Seefahrern wohl bekannt, da sie, wenn Stürme wüthen, besagten Hafenplätzen zueilen und in denselben Schutz suchen. An den übrigen Küstenpunkten bleiben die Schiffe auf der Rhede vor Anker liegen, können bei anhaltendem stürmischen Wetter nicht die geringste Operation unternehmen und sind großer Gefahr ausgesetzt.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner der Hafen von Poti, welcher einen Knotenpunkt des lebhaften Handels mit Tiflis bildet. Die dort anlangenden Waaren werden vermittelst kleiner Dampfer auf dem Flusse Rioni bis nach Marani befördert, von wo sie auf Landwegen in 6 Stunden nach Kutais und in 56 Stunden nach Tiflis gelangen.

Der Handel der letztgenannten Stadt wird immer blühender, wozu insbesondere der Umstand sehr viel beiträgt, daß große Quantitäten Französischer Luxus- und Modeartikel dahin eingeführt werden und schnellen Abgang finden, ein Beweis des Wohlstandes der dortigen Einwohner. Dadurch werden viele fremde Kaufleute, vorzüglich Franzosen herbeigelockt, schlagen dort ihren Wohnsitz auf und machen gute Geschäfte. Platana, ein in der Nähe von Trapezunt liegendes Dorf, liefert für Tiflis alljährlich wenigstens 10,000 Centner Tabak.

Es ist zwar schwer, das Verhältniß der von hier nach Rußland exportirten Artikel anzugeben, allein annäherungsweise dürfte dasselbe mit zwei Zehntel des Imports zu veranschlagen sein.

Bedeutend sind die hiesigen Handelsverbindungen mit Persien, namentlich mit Täbris und Teheran, wofür der Umstand spricht, daß circa sieben Zehntel des Imports für Persien bestimmt sind und somit für den hiesigen Konsum nur ein geringer Theil zurückbleibt. Starke Ladungen von Manufakten und Zucker werden nach Persien expedirt und von dort Seide, Shawls,

Teppiche, Wurzeln für Nargiles, Weinbeeren, Galläpfel, Farbekräuter rc. bezogen, die nach Europa exportirt werden.

Es giebt drei Sorten Persischer Seide; von der besten kostet die Oka 5 Dukaten, die mittlere Sorte wird mit 4, endlich die gemeine mit 3 Dukaten bezahlt. Obschon das Jahr 1860 hinsichtlich der Seidenernte ein bei weitem günstigeres war als das Vorjahr 1859, so wurde doch der Preis der Seide um 5 pCt. erhöht, weil dieser Artikel stark gesucht ward.

Ueberhaupt muß das Jahr 1860 als ein gesegnetes für diese Länder bezeichnet werden, denn die Ernte war eine sehr ausgiebige. Nur der Weinstock macht hiervon eine Ausnahme, da er wiederum von der Traubenkrankheit heimgesucht wurde, die nun schon seit 7 Jahren den Besitzern von Weingärten bedeutenden Schaden verursacht.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen ein höchst befriedigender, da weder Epidemieen noch Epizootien herrschten.

Unglücksfälle an der Anatolischen Küste fanden nicht statt, und es blieb das Land von Elementarschäden verschont.

Außer drei unbedeutenden Fallimenten kam nichts vor, was auf den Handel in dieser Stadt hätte störend einwirken können. Die großen Fallimente zu Konstantinopel, Smyrna und London waren hier weniger fühlbar, weil die hiesigen Handelsleute in der Regel keine Forderungen an Auswärtige zu machen haben.

Auch in Persien herrscht Geldmangel und es ereignete sich mitunter, daß Zahlungsverbindlichkeiten nicht pünktlich eingehalten werden konnten, allein die hiesigen Handelsleute ließen sich, wenn sie auch auf diese Weise in momentane Geldverlegenheiten geriethen, in der Fortführung ihrer Geschäfte nicht irre machen.

Der Kourswerth der Münzen, welche hier gewöhnlich im Umlauf sind, war folgender:

Englischer Sovereign	160	Piaster,	
Türkischer Lire	147	„	
Russischer Imperial	131	„	
Napoleonsd'or	129	„	
Oesterreichischer Dukaten	75	„	
Maria-Theresien-Thaler	33	„	
Guldenstück	15	„	30 Para.
Fünffrankenstück	31	„	
Türkisches Medjidié (Silber)	29	„	
Russischer Rubel	25	„	
Schilling	7	„	20 Para.

Meistentheils wird Türkisches und Russisches Silbergeld gesehen. Gold sehr wenig.

Die Schifffahrtsbewegung von Trapezunt lieferte nach den amtlichen Listen für das Jahr 1860 folgendes Ergebniß:

Angekommen.

a) Dampfboote.

	Beladen Schiffe.	Beladen Ton.	In Ballast Schiffe.	In Ballast Ton.
Oesterreichische	52	33,663	—	—
Französische	52	21,710	—	—
Türkische	47	25,679	—	—
Russische	32	22,400	—	—
Englische	1	96	1	96
Zusammen	184	103,548	1	96

b) Segelschiffe.

	Beladen Schiffe.	Beladen Ton.	In Ballast Schiffe.	In Ballast Ton.
Oesterreichische	4	1,247	—	—
Türkische	42	7,240	—	—
Russische	20	1,601	—	—
Englische	2	775	—	—
Sardinische	8	2,527	1	161
Toskanische	2	450	—	—
Griechische	12	3,227	—	—
Mecklenburgische	1	231	—	—
Zusammen	91	17,298	1	161
Total	275	120,846	2	257

Abgegangen.

a) Dampfboote.

	Beladen Schiffe.	Beladen Ton.	In Ballast Schiffe.	In Ballast Ton.
Oesterreichische	52	33,663	—	—
Französische	53	22,106	—	—
Türkische	47	25,679	—	—
Russische	32	22,400	—	—
Englische	1	96	1	96
Zusammen	185	103,944	1	96

b) Segelschiffe.

	Beladen Schiffe.	Beladen Ton.	In Ballast Schiffe.	In Ballast Ton.
Oesterreichische	—	—	4	1,247
Türkische	4	602	38	6,638
Russische	20	1,601	—	—
Englische	—	—	2	775
Sardinische	1	161	8	2,527
Toskanische	—	—	2	450
Griechische	—	—	12	3,227
Mecklenburgische	—	—	1	231
Zusammen	25	2,364	67	15,095
Total	210	106,308	68	15,191

Die Gesammtzahl der im Jahre 1860 angekommenen Dampf- und Segelschiffe war demnach 277, gegen 305 in 1859. Das Minus von 28 Schiffen erklärt sich daher, daß im vorigen Jahre die Dampfer der Britisch-Griechischen Gesellschaft ausblieben, überdies auch weniger Segelschiffe die hiesige Rhede besuchten.

Der Personenverkehr war im vorigen Jahre folgender:

	Angekommen. Personen.	Abgereist. Personen.
Mit Oesterreichischen Lloyd-Dampfern	4,715	5,189
„ Französischen Mess.-Dampfern	3,401	3,304
„ Türkischen Dampfern	6,750	7,016
„ Russischen Dampfern	7,464	3,238
Zusammen:	22,330	18,747

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß der Personenverkehr ein lebhafterer gewesen ist, als im Jahre 1859, indem die Gesammtzahl der Passagiere im letztgedachten Jahre nur 37,961, in 1860 dagegen 41,077, also 3116 mehr betrug.

Auffallend dürfte die große Zahl der im vorigen Jahre durch Türkische und Russische Dampfer beförderten Personen erscheinen. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß am Bord Türkischer Dampfer sich wenigstens 1500 Soldaten befanden, da-

gegen mit Russischen Dampfern gering gerechnet ungefähr 4000 Tataren die Reise aus Rußland nach Anatolien unternahmen.

Die Vorliebe des Publikums für die Dampfboote des Oesterreichischen Lloyd ist sich gleich geblieben, weil einerseits der gute Ruf dieser Gesellschaft fest begründet ist und andererseits nichts vorkam, was ihn hätte beeinträchtigen können.

Die Werthe der durch Dampf- und Segelschiffe verfrachteten Waaren berechnen sich in Oesterreichischer Währung wie folgt:

a. Dampfboote.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
Oesterreichische	15,567,750	Fl.	5,423,360	Fl.
Französische	10,030,940	"	4,822,160	"
Türkische	6,393,500	"	2,939,750	"
Russische	4,011,000	"	2,696,650	"
Englische	32,300	"	1,700	"
Zusammen:	36,035,490	Fl.	15,883,620	Fl.

b. Segelschiffe.

Oesterreichische	28,000	Fl.	—	Fl.
Türkische	689,820	"	22,280	"
Russische	38,000	"	52,700	"
Englische	13,700	"	—	"
Sardinische	50,150	"	20,660	"
Toskanische	12,030	"	—	"
Griechische	42,000	"	—	"
Mecklenburgische	39,000	"	—	"
Zusammen:	912,700	Fl.	95,640	Fl.
Total:	36,948,190	Fl.	15,979,260	Fl.
Gegen in 1859:	35,043,420	"	13,411,020	"

Die auf den Dampfbooten ein- und ausgeführten Kontanten sind hierbei nicht mitgerechnet; die Einfuhr von solchen betrug 259,010 Fl. gegen 223,193 im Vorjahr, die Ausfuhr 3,509,120 Fl. gegen 467,182 Fl. im Vorjahr. Die Abnahme der Kontanten-Ausfuhr hat ihren Grund in den kritischen Zeitverhältnissen, welche Jedermann die Nothwendigkeit auferlegen, sich in seinen Einkäufen so viel als möglich einzuschränken.

In der nachstehenden Uebersicht sind die in Trapezunt eingeführten und zum Export verladenen Waaren nach ihrer Menge und nach ihrem Werthe spezifizirt:

Einfuhr.

		Menge.	Werth in Oesterr. Währ.
Manufakturwaaren	Kolli	80,497	24,904,290
Baumwollengarn	Ballen	1,309	685,500
Tuch	"	200	300,000
Tabak	Kolli	5,012	451,080
Seide	Kisten	2,347	1,370,200
Sammet	"	31	31,300
Kurze Waaren	"	1,315	131,500
Thon und Glaswaaren	"	1,763	60,590
Thee	"	1,482	296,400
Limonien	"	665	13,200
Zündhölzer	"	817	12,250
Stahl	"	1,229	42,940
Papier	Kisten	238	23,800
Zucker	Fässer	16,567	2,489,200
Wein und Spirituosen	"	8,185	364,900
Kaffee	Säcke	2,952	195,680
Seife	"	1,496	89,760
Reis	"	1,046	12,840
Korn	Cillo	28,537	71,350
Gewürze	Kisten	250	12,500
Teppiche	Kolli	352	160,800
Seidenkokons	"	1,380	690,000
Seindenraupeneier	Kisten	467	964,500
Häute und Felle	Kolli	751	49,450
Oel und Oliven	Fässer	990	37,800
Kupfer	Centner	102	18,360
Eisen	"	6,133	73,600
Nägel	Fässer	1,420	12,000
Leinwand	Kolli	1,854	1,874,180
Steinkohlen	Tonnen	9,733	194,660
Salz	Cillo	116,000	45,000
Kochenille	Säcke	191	46,400
Bauholz	Stücke	18,780	12,940
Butter	Fässer	254	20,320
Mais	Cillo	16,000	32,000
Wachs	Fässer	172	48,600
Eßwaaren	Kolli	210	13,300
Verschiedene Waaren	"	11,322	1,064,000

Ausfuhr.

Tombeki (Wurzel für Nargiles)	Kolli	16,329	971,450
Seide	"	10,638	7,107,500
Felle und Häute	"	4,601	446,560
Shawls	"	291	1,383,200
Opium	"	193	96,500
Komestibilien	"	596	14,400
Seidenkokons	"	1,668	934,000
Geräuchertes Fleisch	"	1,097	55,350
Wolle	"	1,759	109,500
Weinbeeren	"	8,935	115,050
Färbekräuter	"	607	20,280
Farbwaaren	"	317	12,610
Zwirn	"	1,601	150,100
Galläpfel	"	1,758	87,900
Teppiche	"	70	159,000
Baumwolle	"	226	67,800
Erdäpfel	"	621	6,410
Ordinaire Seide	"	1,027	154,050
Gummi	"	165	1,650
Haselnüsse	Säcke	11,323	140,600
Fisolen	"	10,255	102,550
Tabak	Kolli	1,288	128,640
Seidenraupeneier	Kisten	295	925.500
Kupfer	Centner	5,531	580,280

		Menge.	Werth in Oesterr. Währ.
Buxbaumholz	Centner	34,788	99,860
Butter	Fässer	146	5,840
Wachs	"	386	166,600
Manufakten	Kolli	6,026	1,200,000
Zucker	Fässer	2,000	200,000
Eisen	Centner	1,027	5,650
Mais	Cillo	18,761	25,010
Salz	"	11,000	4,500
Leinwand	Kolli	157	15,700
Reis	Säcke	141	1,410
Gemüse	Kolli	1,129	8,250
Kaffee	Säcke	570	22,800
Obst	Kisten	5,380	53,800
Verschiedene Waaren ..	Kolli	7,562	398,960

Im Ganzen genommen war das im Jahre 1860 importirte und exportirte Waarenquantum ein größeres als im Jahre 1859, welchem Umstande der obangegebene Werth der Waaren verhältnißmäßig entspricht.

Gesetzgebung.

Belgische Verordnung, betreffend die Schifffahrtspolizei auf der Schelde und der Rhede von Antwerpen.

(Monit. Belge Nr. 169.)

Leopold, König der Belgier, ꝛc.

In Betracht, daß die Thätigkeit der permanenten Kommissarien für die Scheldeschifffahrt von der Linie ab aufhört, welche von einem Ufer zum andern zwischen den beiden Landungsplätzen der Ueberfahrt von Antwerpen nach der Flandrischen Spitze (Tête de Flandre) gezogen gedacht wird, und daß es erforderlich ist, die Schifffahrt oberhalb dieser Linie zu beaufsichtigen und außerdem polizeiliche Vorschriften für die Rhede von Antwerpen zu erlassen;

Im Hinblick auf den Königlichen Erlaß vom 20. Oktober 1851, welcher das Ankern in einer geringeren Entfernung als 200 Meter von den Landungsplätzen verbietet;

Auf den Vorschlag Unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;

Haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Die Verwaltung des Lootsenwesens von Antwerpen ist mit der Beaufsichtigung der Schifffahrt auf der Schelde oberhalb Antwerpens, von der Linie ab, welche von einem Flußufer zum anderen (von der Flandrischen Spitze nach Antwerpen) gezogen gedacht wird, bis nach Termonde, und auf dem Rupel bis zum Löwenschen Kanal, beauftragt.

Dieselbe ist gleichermaßen mit der Polizei auf der Rhede von Antwerpen und dem Belgischen Theile der Schelde beauftragt.

Polizei-Reglement für die Rhede von Antwerpen.

Art. 2.

Die vor Antwerpen ankommenden oder aus den Bassins auslaufenden Seeschiffe müssen auf der Rhede in angemessener Entfernung von einander ankern und den ihnen nachfolgenden Schiffen, soweit möglich, hinreichenden Raum zu ihren Bewegungen offen lassen.

Art. 3.

Die Flußfahrzeuge und die Seeschiffe von geringem Tiefgang ankern vor Antwerpen so nahe wie möglich an dem Flandrischen Ufer.

Die Mitte des Fahrwassers wird den Schiffen von größerem Tonnengehalt vorbehalten, und der Platz, welchen sie einzunehmen haben, bestimmt sich nach ihrem Tiefgange.

Art. 4.

Die Binnenfahrzeuge, welche vor der Mündung der Kanäle halten, haben sich beim Eingange oder beim Ausgange in der Weise aufzustellen, daß sie den Bewegungen von der Rhede nach den Bassins oder von den Bassins nach der Rhede, oder der Durchfahrt der Seeschiffe nicht hinderlich sind.

Art. 5.

Die Lootsenverwaltung hat das Recht, jedes auf der Rhede ankernde Schiff seinen Platz ändern zu lassen, falls dasselbe in Folge von Nichtbeobachtung der vorstehenden Vorschriften der Schifffahrt auf dem Flusse hinderlich ist.

Die auf der Rhede löschenden und ganz oder theilweise geleichterten Schiffe müssen ihren Ankerplatz wechseln, falls derselbe von einem Schiffe höheren Tiefgangs in Anspruch genommen wird.

Wenn der Schiffsführer sich weigert oder dem Befehl nicht, sobald er zur Ausführung desselben im Stande ist, Folge leistet, so wird gegen ihn protokollarisch verhandelt, und nach Verlauf einer Fluthzeit hat die Lootsenverwaltung von Amtswegen einzuschreiten; sie engagirt die zu dem Manöver erforderlichen Mannschaften, nöthigenfalls auch ein Bugsirboot, um die Platzänderung zu bewirken, und zwar Alles auf Kosten und unter Verantwortlichkeit des Schiffsführers.

Das Fahrzeug kann unter Arrest gestellt werden, bis der Schiffsführer hinreichende Kaution geleistet hat.

Art. 6.

Die nach den Bassins bestimmten See- oder Binnenfahrzeuge haben die geeigneten Bewegungen zu machen, um ihren Platz nach Maßgabe ihres Tiefgangs einzunehmen, ohne daß dadurch Störung oder Aufenthalt für die anderen Fahrzeuge entsteht.

Art. 7.

Jedes auf der Rhede ankernde Schiff ist verpflichtet, zu teiankern oder einen Lootsen an Bord zu behalten, wenn es daselbst länger als eine Fluthzeit verweilt.

Art. 8.

Die Fahrzeuge, welche auf der Rhede ihre Ladung einnehmen oder löschen, oder Ballast laden, sind verpflichtet, sich eines Presennings zu bedienen, welches auf dem Verdeck oder unter den Schiffsluken befestigt ist und bis in den Leichter oder den Ballastkahn hinabreicht.

Art. 9.

Es ist verboten, vor Antwerpen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang Salven oder Salutschüsse abzufeuern.

Die Schiffe dürfen nach der Seite der Stadt hin nur dann salutiren, wenn sie sich in der Mitte des Flusses oder noch näher an dem linken Ufer befinden.

Art. 10.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, an den Namenstagen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin oder eines Prinzen oder einer Prinzessin von Geblüt und jedes Mal, wenn sie von dem Lootsen-Inspektor dazu eingeladen werden, ihre Flagge aufzuhissen.

Polizei der Rhede und des Fahrwassers.

Art. 11.

Den Fischern und allen Flußfahrzeugen, für welchen Dienst sie auch bestimmt sein mögen, ist verboten, in einem Fahrwasser in der Art zu halten, daß dadurch die Bewegungen der Seeschifffahrt gestört werden.

Art. 12.

Jedes auf der Rhede von Antwerpen oder in einem schiffbaren Fahrwasser liegende Fahrzeug ist verpflichtet, einen Wachtmann auf das Verdeck zu postiren, um dem Wechsel von Ebbe und Fluth ausweichen und die erforderlichen Manöver ausführen zu können, wenn die Annäherung eines anderen Fahrzeuges es nöthig macht, zu gieren oder abzustricken.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13.

Die Zuwiderhandlungen werden durch Protokolle, welche der Seeschifffahrts-Kommissar aufnimmt, festgestellt und durch denselben auf Requisition des Lootsen-Inspektors von Antwerpen verfolgt.

Art. 14.

Die Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Erlaß werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. März 1818 bestraft.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt.

Gegeben zu London, den 12. Juni 1861.

Verbot der Aufnahme und Ausrüstung von Kaperschiffen in Bremen.

(Brem. Ges. Bl. Nr. XIV.)

Der Senat sieht sich, im Hinblicke auf die in Nordamerika eingetretenen Ereignisse, veranlaßt die Vorschriften der Verordnung vom 29. April 1854 zu erneuern und macht demgemäß das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt:

1.

Es ist allen Angehörigen des Bremischen Staats, unter Androhung schwerer Ahndung, untersagt, auf irgend eine Weise mit Kaperei sich zu befassen oder bei derselben, sei es durch eigene Ausrüstung von Kaperschiffen, sei es durch mittelbare Unterstützung, sich zu betheiligen.

2.

Die betreffenden Behörden sind angewiesen, die Ausrüstung und Verproviantirung von Kaperschiffen, gleichviel welche Flagge oder welche Kaperbriefe dieselben führen mögen, in einem Hafen des Bremischen Staatsgebiets unter keiner Bedingung zu gestatten, auch solche Kaperschiffe und von denselben aufgebrachte Prisen, abgesehen von Fällen erwiesener Seenoth, in einen Bremischen Hafen nicht zuzulassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 4. Juli 1861.

Vorschrift wegen Bezeichnung des Tiefganges der Schiffe in Rußland.

Nach einer von St. Petersburg, 30. Juni datirten Mittheilung der Hamburger „Börsenhalle“ hat die Kaiserliche Regierung kürzlich die Vorschrift erlassen, daß alle Schiffer und Kapitaine in Zukunft beim Einkommen in Russische Häfen am Steven Metall- oder andere Zeichen tragen sollen, an denen man den Tiefgang des Schiffes in Russischem oder anderen Fuß oder auch Metres ersehen kann. Dieselben sollen mit heller Oelfarbe, der Deutlichkeit wegen, angestrichen sein. Wenn diese Angaben an Schiffen fehlen oder falsch sind, so daß die Unrichtigkeit ½ Zoll (Djuim) auf jeden Fuß des thatsächlichen Tiefganges des Schiffes übersteigt, so haben Schiffseigner oder Schiffer jedesmal eine Geldstrafe von 10 S.-R. per Schiff zu zahlen.

Diese Bestimmungen treten jedoch erst nach Verlauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eingangs-Abgabe von Baumwolle in Spanien.

In Folge der Verlegenheiten, die für die Kattunfabriken Kataloniens aus der Störung, welche in der Nordamerikanischen Baumwollenausfuhr eingetreten ist, zu entspringen drohten, hat die Spanische Regierung eine zeitweise Herabsetzung des Eingangszolls für rohe Baumwolle beschlossen. Das betreffende Königliche Dekret ist vom 19. Juni 1861 datirt und im Moniteur Belge Nr. 185 abgedruckt. Es verordnet:

Vom 15. September d. J. an gerechnet bis zum 15. Januar 1862 soll rohe Baumwolle, je nach ihrer Abkunft und der Flagge, unter welcher sie eingeführt wird, den folgenden Abgaben unterworfen sein. Diese Abgaben treten an Stelle der bisherigen Zölle und betragen vom Quintal:

Abkunft.	unter nationaler Flagge				unter fremder Flagge			
	bisheriger Zoll.		vom 15. Sept. 1861 bis 15. Jan. 1862.		bisheriger Zoll.		vom 15. Sept. 1861 bis 15. Jan. 1862.	
	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.
Von Spanischen Kolonieen, welche Erzeugungsländer sind...	7	40	2	40	26	50	14	40
Von fremden Märkten, und zwar:								
Erzeugungsländern	15	90	3	60	37	—	20	—
nicht Erzeugungsländern	42	40	16	—	64	—	24	—

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Alexandrien für 1860.

Nach seinen allgemeinen Ergebnissen war das Jahr 1860 für den Egyptischen Handel kein ungünstiges.

Der Export entwickelte sich lediglich nach dem Bedarf der Europäischen Konsumtionsplätze. Von den früher auch hier in Schwung befindlichen, der soliden Basis entbehrenden Lieferungsgeschäften hat man in diesem Jahre Nichts gehört. Das kann nur als ein Fortschritt betrachtet werden. Zur Beseitigung dieser Differenzgeschäfte hat theils der Mangel an Spekulationslust in Folge der politischen Verhältnisse, theils die vermehrte Ausgabe von Bons de trésor und Zergbis beigetragen. Der Vicekönig befindet sich in Folge einer mangelhaften Finanzwirthschaft, trotz seiner enormen Revenüen, in fortwährender Geldnoth. Er kann daher die über den wirklichen Bedarf und zu enormen Preisen bezogenen fremdländischen Industrie-Erzeugnisse nicht baar bezahlen, sondern befriedigt die Lieferanten durch Anweisungen auf seinen Schatz mit Zahlungsfristen bis zu 3 Jahren. Der Lieferant muß natürlich diese Anweisungen realisiren, um sich Geld zu verschaffen. Er thut dies durchschnittlich mit einem Verlust von 12 — 14 pCt. aufs Jahr. Da dieser Prozentsatz gleich im Voraus abgezogen wird, so ergiebt dies bei Bons mit langen Zahlungsfristen einen Zinsgewinn bis zu 18 pCt. jährlich und darüber. Viele Kapitalien haben in dieser Weise nutzbringende, mühelose und, wie man allgemein annimmt, sichere Verwendung gefunden. Für den Handel ist dies kein Nachtheil. In Folge des Krimkrieges war hier ein, die Bedürfnisse des Handels übersteigender Geldüberfluß entstanden. Hypothekarische Unterbringung von Kapitalien ist hier nicht möglich. Eisenbahnen und andere gemeinnützige Anlagen gedeihen hier im Wege der Privatunternehmung nicht; so haben denn die Schatzscheine eine ganz gute Abzugsquelle für überflüssige Kapitalien abgegeben. Sollten freilich die Bons de trésor dem Handel das nothwendige Kapital entziehen, so würden sie als ein Uebel bezeichnet werden müssen. Das ist aber bis jetzt noch nicht der Fall.

Das Importgeschäft des Jahres 1860 war zwar kein besonders lebhaftes, doch kann man es auch nicht ein schlechtes nennen.

Am Ende des Jahres 1859 blieben noch bedeutende Bestände.

Um damit aufzuräumen und wieder ins Gleichgewicht zu kommen, hätte es sehr günstiger Konjunkturen bedurft, welche aber ausblieben. Nachtheilig wirkte auch, wie in früheren Jahren, der Umstand, daß die Regierung ihre Beamten und Soldaten Monate lang ohne Bezahlung läßt; dieselben müssen zu hohen Zinsen Geld aufnehmen und sich daher in ihren Ausgaben beschränken.

Uebersicht der während des Jahres 1860 aus Alexandrien exportirten Waaren.

Gattung:		Menge	Werth in Piastern
Baumwolle	Ctr.	431,415	97,078,875
Weizen	Ard.	564,788	49,701,344
Bohnen	„	378,012	27,639,720
Reis	„	34,577	9,335,790
Gerste	„	57,777	2,946,780
Gummi	Ctr.	108,604	10,860,400
Elfenbein	„	1,362	2,996,400
Datteln	„	38,270	2,066,580
Flachs	„	14,948	1,644,280
Wolle	„	20,873	4,174,600
Moccakaffee	„	16,530	4,959,000
Baumwollensamen	Ard.	234,724	8,215,340
Zucker	Ctr.	11,681	1,683,014
Leinsamen	Ard.	33,267	3,493,035
Mais	„	58,983	3,538,980
Straußenfedern	Rot.	17,272	2,963,723
Natron	Ctr.	56,952	2,930,900
Sesam	Ard.	6,164	1,047,880
Droguen	Collis	6,034	2,440,962
Perlmutter	Ctr.	6,571	1,064,502
Wachs	Ocka	82,624	1,735,104
Manufakturen	Collis	795	1,693,840
Häute	Stück	130,398	2,129,696
Weihrauch	Ctr.	3,785	567,750
Salpeter	„	2,614	282,312
Strohmatten	Collis	1,582	952,391
Opium	Ocka	72,825	1,026,000
Seidenwaaren	Collis	14	101,300
Henna	Ctr.	19,346	677,110
Schildpatt	Rot.	2,000	160,320
Lapien, Erbsen, Linsen	Ard.	42,841	2,739,754
Saffran, Sennesblätter, Tamarinde	Ctr.	8,214	951,110
Soda	„	21,300	532,500
Leinewand	Stück	33,883	508,245
Büffelhorn	„	1,129	598,060
Bisam- und Rosenöl	Unzen	23,450	703,500
Salz	Ard.	13,510	270,200
diverse Samen	„	2,514	289,110
Pfeffer	Ctr.	808	145,440
verschiedene Waaren		—	12,047,457
			268,893,304

oder circa 18 Mill. Preußische Thaler.

Gegen das Vorjahr (1859) zeigt diese Liste einen Mehr-Exportwerth von circa 5 Mill. Piaster.

Dagegen ist der Export von 1857 (circa 354 Mill. Piaster) und von 1858 (circa 302 Mill. Piaster) nicht erreicht.

In Bezug auf die einzelnen Export-Artikel ist Folgendes zu bemerken:

Baumwolle.

Im Jahre 1860 sind 71,230 Ctr. weniger ausgeführt als 1859. Die Ernte war in manchen Distrikten nicht besonders ausgefallen, indem die junge Pflanze durch den hohen Wasserstand gelitten hatte. Der Preis stellte sich durchschnittlich 30 Piaster pro Centner höher als im Jahre 1859. Wenn sich dabei der Produzent sehr gut stand, so kam dem Kaufmann der anhaltende Begehr auf dem Englischen Normalmarkte zu statten. Die Realisation wird im Allgemeinen eine günstige gewesen sein.

Weizen.

In diesem Artikel hat der Export gegen 1858 zugenommen (um 37,393 Ardeb), gegen 1857 und namentlich gegen 1858 steht aber das Jahr 1860 noch bedeutend zurück. Es wurden exportirt:

1857	732,573 Ardeb,
1858	1,170,448 „
1859	527,395 „
1860	564,788 „

Der größere Konsum im Inlande — der Bauer genoß früher nur Mais — mag auf das Sinken des Exportes Einfluß ausüben.

Das Geschäft in Cerealien war in der ersten Hälfte des Jahres 1860 wenig lebhaft, da die Notirungen der Europäischen Märkte nicht sehr ermuthigend für hier waren. Es erfolgte erst ein Aufschwung, als sich in Europa in Folge des feuchten und kalten Wetters die Ernte-Aussichten zu trüben begannen. Häufig sich widersprechende Nachrichten ließen indessen die Besserung nur sehr unsicher vor sich gehen. Sämmtliche Getreidearten stellten sich im Mittelpreis um 20.30 Piaster pro Ardeb höher als im Jahre 1859.

Bohnen

wurden viel nach England verlangt und das Geschäft darin rentirte gut. Der Export hat sich gegen 1859 um 81,800 Ardeb gehoben.

Von

Reis

sind in Folge der ungünstigen Ernte 6034 Ardeb weniger als im Vorjahre ausgeführt.

Gummi.

Dem Export von Gummi war der Umstand günstig, daß die Zufuhren von Ostindien nach Europa gegen frühere Jahre eine weniger bedeutende Ausdehnung erreichten. Die hiesigen Abladungen wurden daher in den Sommermonaten mit gutem Avance realisirt. In Folge dessen stiegen in Cairo die Preise unverhältnißmäßig, so daß in der zweiten Hälfte des Jahres das Geschäft kaum gewinnbringend gewesen sein mag. Im Jahre 1860 wurden 3737 Ctr. mehr als im Jahre 1859 ausgeführt.

Häute

wurden 130,398 Stück im Zollwerthe von 2,129,696 Piast. ausgeführt, 1857 war der Export 85,533 Stück, 1858 99,246 Stück und 1859 117,018, so daß eine stete Zunahme stattgefunden hat.

Uebersicht der während des Jahres 1860 in Alexandrien importirten Waaren.

Gattung:		Menge	Werth in Piastern
Manufakturen	Colli	17,445	71,834,605
rohe Seide	Ocka	82,156	11,405,400
Tabak und Cigarren	Colli	40,320	11,969,127
Kupfer	Ocka	766,353	11,114,274
div. Eßwaaren, Konserven, Früchte ꝛc.	Colli	98,547	8,841,342
Bauholz			10,590,509
eiserne Maschinen	Colli	16,774	10,733,910
Seidenwaaren	„	368	3,781,437
Kohlen	Ctr.	928,729	7,576,251
Wein und Liqueure	Colli	17,293	6,704,412
Eisen	Ctr.	98,709	4,441,905
kurze Waaren	Colli	3,521	6,778,460
rothe Mützen (Tarbusch)	Dutzend	18,652	4,604,695
Marmor und Steine			4,713,410
Schuhwerk und Leder	Colli	1,644	3,481,004
Brennholz	Ctr.	235,237	3,528,335
Indigo	Ocka	40,973	1,843,785
Papier	Colli	5,097	4,284,213
Tuch	„	395	3,707,129
Olivenöl	Ocka	597,918	4,034,960
verschiedene Droguen	Colli	8,671	3,228,856
Porzellan und Steingut			3,045,843
Seife	Ctr.	10,598	1,907,640
Teppiche	Colli	817	1,957,415
Meubles	„	3,250	2,050,510
Tau und Strickwerk	Ctr.	11,203	2,016,540
Zucker	„	6,269	1,015,578
Corallen	Ocka	2,311	2,079,900
Lichte	Colli	2,160	2,141,764
Wolle	Ctr.	3,268	1,035,200
Krystal und Glaswaaren	Colli	7,912	1,412,731
Saffran	Rotoli	14,260	570,400
Blei und Schroot	Ctr.	9,396	845,640
Cochenille	Ocka	13,940	697,000
Theer und Pech	Colli	3,718	392,690
Goldfaden	Metikal	143,740	862,440
Kartoffeln	Ctr.	16,394	819,700
Mehl	Colli	3,239	583,020
Blech	„	3,016	377,000
Nägel	„	5,635	879,930
Stahl	Ctr.	3,590	452,340
Bernstein	Colli	35	332,803
Glasperlen	„	1,004	163,200
Waffen	„	94	371,744
diverse Waaren			22,594,188
			248,212,795

oder $16\frac{1}{2}$ Mill. Preußische Thaler.

Inwieweit der Zollverein bei diesem Import betheiligt war, läßt sich, wie bereits früher angeführt ist, nicht ermitteln, da in den Büchern des Zollamts als Herkunftsort einer Waare der Abfahrtshafen des betreffenden Schiffes aufgeführt wird, so daß die Provenienzen aus dem Zollverein als Importe aus Oesterreich, Frankreich, Belgien, Türkei ꝛc. figuriren.

Die Ansichten darüber, ob der Import aus dem Zollvereine zunehme, sind sehr verschieden. Es scheint fast, als ob einige Artikel unter der Kon-

kurrenz anderer Länder leiden. So wurden neuerlich viel Tuche aus Oesterreich bezogen, da sich bei dem niedrigen Stande der Oesterreichischen Valuten die Preise für den hiesigen Importeur günstig gestalteten. Doch bewahrten die Preußischen Tuche ihren altbegründeten guten Ruf und gingen sie in den bekannten Qualitäten rasch ab.

Viele Eisenwaaren, als Schlösser, Schrauben, Charniere ꝛc., welche früher fast ausschließlich aus Deutschland importirt wurden, werden jetzt der größeren Billigkeit wegen aus Frankreich bezogen.

Auch in Strumpfwaaren konkurriren jetzt die Englischen mit den Deutschen Erzeugnissen.

Spiritus, welcher bisher durch Zwischenhandel über Marseille hierherkam, ist im verflossenen Jahre auf direkten Schiffen aus Norddeutschen Häfen bezogen worden.

Was die einzelnen Artikel der vorstehenden Import-Artikel betrifft, so stellt sich bei Manufakturen gegen das Vorjahr eine Abnahme von 2218 Colli und ein Minderwerth von circa 8 Mill. Piaster heraus. Die Abnahme hält schon seit mehreren Jahren an:

1857	für ca.	96	Mill. Piaster,
1858	„	92	„
1859	„	78	„
1860	„	72	„

In roher Seide zeigt sich ebenfalls ein steter Rückgang. Es wurden eingeführt:

1857	für	20	Mill. Piaster.,
1858	„	16	„
1859	„	14	„
1860	„	11½	„

Auch in Kupfer war der Import geringer als in den Vorjahren. Es ist dies um so überraschender, als die Frage nach den Artikel im Laufe des Jahres meist gut war. Kupfergeräthe bilden bei den Fellahs den Haus-, Braut- und Familienschatz und der verminderte Konsum deutet darauf hin, daß der Egyptische Landmann sein Geld wieder mehr zurückhält.

Es wurden im Jahre 1860 nur 766,353 Ocka, gegen 996,410 Ocka im Vorjahre eingeführt.

Beim Tuch-Import ist eine Zunahme von 101 Colli, ein Mehrwerth von 1,300,000 Piastern zu bemerken.

Schifffahrt.

Von Segelschiffen sind während des Jahres 1860 hier überhaupt 1562 (darunter 1135 beladene) ein-, und 1498 (darunter 1210 beladene) ausgelaufen. Die meistbetheiligten Flaggen waren:

die Türkische	mit 489	ein- und	423	ausgehenden
„ Griechisch-Türkische	„ 168	„ „	190	„
„ Britische	„ 143	„ „	163	„
„ Oesterreichische	„ 80	„ „	115	„

beladenen Schiffen. Die Preußische Flagge war durch 10 mit Ladung und 7 in Ballast ein-, und durch 8 mit Ladung ausgehende Schiffe vertreten.

Ueber den Dampfschiffsverkehr giebt die folgende Ueberſicht Auskunft:

Flagge der Dampfschiffe:	Eingegangen		Ausgegangen	
	überhaupt	davon beladen	überhaupt	davon beladen
Englische	239	205	238	220
Französische	78	60	76	60
Oesterreichische	76	76	76	76
Türkische	36	30	36	30
Russische	29	24	28	24
Egyptische	17	10	15	13
Holländische	2	.	2	.
Sardinische	1	.	1	.
Spanische	1	.	1	1
Tunesische	1	1	1	1
zusammen	480	406	474	425

Alexandrien, den 29. Mai 1861.

Handelsbericht aus Galatz.

Die finanzielle Kalamität des vergangenen Winters hat unserem Getreidegeschäfte Abbruch und Störung zugefügt. Aus den Herbstgeschäften sind für die Exporteure derartige Verluste entsprungen, daß mehrere Firmen erlöschen, während die bestehen gebliebenen eben dadurch in ihrem Kredite tief erschüttert werden mußten.

Die durch Zufuhren in beiden Hafenstädten nunmehr wieder ziemlich erheblich gewordenen disponiblen Vorräthe einerseits, und der nicht eben ungünstig zu nennende Stand der Frage nach unseren Brodstoffen in den Verbrauchsländern — namentlich in Frankreich — andererseits, wären wohl dazu angethan, unseren Exportverkehr wieder etwas zu beleben und zu heben; der mangelnde, oder vielmehr der unzureichende Kredit verhindert dies jedoch.

Dieselben Handelshäuser mittlerer und kleinerer Kategorie, die z. B. vordem für Tratten von 2000 Pfd. Sterl. und mehr ohne Weiteres auf der Börse Nehmer fanden, sind jetzt sehr zufrieden, wenn sie jetzt für Tratten in Höhe von 8—900 Pfd. Strl. Käufer finden.

Hieraus resultirt, daß das ganze Exportgeschäft sich mehr konzentriren muß, wodurch die kleinen Häuser vom Exportverkehr für jetzt fast ganz ausgeschlossen und die Umsätze am Platze und die Versendungen nach meerwärts im Ganzen und Großen reduzirt werden müssen.

Die Nachrichten über den Stand der jungen Saaten aus dem Innern lauten sehr befriedigend. Starke Nachtfröste im April haben zwar hin und wieder geschadet; es ist dies jedoch nicht von Belang; dahingegen hat die, während des ganzen Monats Mai vorherrschend gewesene nasse und kühle Witterung sehr günstig auf ein gedeihliches Wachsen der Winter- und Sommersaaten eingewirkt.

Der Mais ist unter durchaus günstigen Verhältnissen in die Erde gebracht und die jungen Pflanzen sind, ebenfalls bei günstiger Temperatur und feuchtem Wetter, bereits umhäufelt worden.

In Folge von, in den allerletzten Tagen aus dem Vereinigten Königreiche eingegangenen entmuthigenden Berichten, welche in der Regel für unsere Plätze maßgebend zu sein pflegen, ist die Tendenz unserer Getreidepreise augenblicklich eine weichende, worauf jedoch auch noch außerdem die täglich aus dem Innern eintreffenden reichlichen Zufuhren nicht ohne Einfluß sind. Es wird jetzt notirt:

Weizen	à Gal. Kilo.....	175—200	Gal. Piast.,
Mais	„	129	„
Roggen	„	110—115	„
Gerste	„	82— 83	„

Man glaubt an ein weiteres Zurückgehen der Preise. Man befürchtet nämlich, daß von Amerika bedeutende Getreidezufuhren nach England statthaben werden, weil eine ziemlich beträchtliche Anzahl Oesterreichischer und Italienischer Schiffe von großer Tragkraft in England für Amerika und zurück gechartert worden ist.

Das Anlangen bedeutender Getreidequantitäten aus Amerika in England müßte natürlich den dortigen Begehr nach unseren Brodstoffen sehr verringern. Seither haben die Donaufürstenthümer zu der jährlichen Getreide-Einfuhr des ganzen Vereinigten Königreichs kaum unter 15 pCt. geliefert.

Die Schiffsfrachten sind in letzter Zeit wieder etwas zurückgegangen und es steht gegenwärtig etwas flau damit, da Schiffe ziemlich ausreichend vorhanden sind. Man notirt heute:

10 Schill. à Imp. Quarter nach England,
57—59 Fl. à Last Roggen nach Holland,
3½ Francs à Charge nach Marseille,
32—35 Kr. Silber à Stajo nach Triest.

Mit Eröffnung der Schifffahrt trafen circa 50 Schiffe hier ein, die bereits vor dem Winter in England gechartert worden waren. Es stellte sich jedoch bald heraus, wie die Befrachtung in England nur auf Spekulation und in der sicheren Voraussetzung bewirkt worden war, daß die Frachten während des Winters bedeutend steigen würden.

Als diese zu 12—13 Schill. in England gecharterten Schiffe hier eintrafen, waren jedoch die Frachten, anstatt zu steigen, bis auf 8 Schill. gesunken. Was nun? Die Befrachter, oder vielmehr die Spekulanten, waren ganz mittellose Leute; sie konnten weder die Schiffe selbst beladen, noch ihnen die Frachtdifferenz, die für ein Mittelschiff etwa 300 Pfd. Strl. betrug, auszahlen. Deshalb zogen sie meist vor, sich lieber gar nicht zu melden.

Die Kapitaine, die bald dahinter kamen, daß sie geprellt seien, suchten sich von ihrer Chartepartie loszumachen und nahmen anderweite Fracht an; denn was hätte es ihnen genützt, wenn sie, nach Abliegung von 40 bis 50 Liegetagen, protestirt und dann auch schließlich den Prozeß gewonnen hätten, wenn ihren Befrachtern Nichts genommen werden konnte, weil sie Nichts hatten? In solcher Lage befand sich hier auch der Mecklenburgische Schooner Concordia, Kapitain Fr. Eichmann. Derselbe hat 8 Tage hindurch, unter Assistenz des Konsulats, nach seinem hiesigen Befrachter gesucht und ist nunmehr endlich von seiner Chartepartie losgekommen; auch ist es gelungen, eine Entschädigung von 25 Pfd. Strl. für das Schiff zu erwirken, aber auch zu erhalten. Es hat dies jedoch sehr schwer gehalten, weil der Befrachter, mittelloser Sensal und Grieche, immer noch auf ein plötzliches und schnelles Steigen der Frachten gehofft hatte und deshalb Willens gewesen war, das Schiff die stipulirten Liegetage konsumiren zu lassen, während welcher Frist die Frachten so hoch steigen sollten, daß er noch vor Ablauf der Liegetage das Schiff mit Profit einem Dritten hätte cediren können. Der Befrachter konnte es natürlich seinerseits wohl darauf ankommen lassen, hatte er doch Nichts zu verlieren. Das Schiff würde dagegen circa 40 Tage verloren haben, wofür eine Entschädigung wohl zu erstreiten, nie aber in Besitz zu bekommen gewesen sein würde.

Aus solchem Vorgange mögen alle unsere Rheder und Kapitaine die Lehre ziehen, Chartepartieen, vorzüglich solche, auf welche hin ihre Schiffe während der Frühjahrsperiode hier beladen werden sollen, nur mit reellen und bekannten Firmen und durch erprobte Schiffsmakler abzuschließen, resp. abschließen zu lassen.

Seit Eröffnung der Saison sind hier eingetroffen: 3 Preußische und 8 Mecklenburgische Schiffe. Die 3 Preußischen und 4 von den Mecklenburgischen Schiffen sind bereits, mit Getreide beladen, wieder ausgelaufen; 4 Mecklenburgische ankern annoch in den Häfen, ihre Ladung einnehmend oder erwartend. Der Stand des Fahrwassers auf der Barre von Sulina und den Argagnibänken hält sich recht gut; er beträgt resp. 17½ und 16½ Fuß Englisch. Sonach haben bloß große und sehr tief gehende Schiffe nöthig, ein wenig zu leichtern, was gegenwärtig mit dem geringen Kostenaufwande von 2½ Pfd. Strl. à 100 Imp. Quarter zu ermöglichen ist.

Der Dampfschiffverkehr erfolgt regelmäßig und in derselben Frequenz, wie im vergangenen Jahre, nur daß anstatt früher eins jetzt wöchentlich zwei Eilschiffe von oben hier eintreffen und zwar Donnerstags und Sonntags früh. Sonnabends und Montags Abends gehen diese Schiffe wieder nach oben ab. Das Montagsschiff geht jedoch immer bloß bis Basiasch. Beide Eilschiffe legen in Czernavoda an, um die Passagiere für Konstantinopel abzusetzen, welche gegenwärtig meist die Tour über Küstendje derjenigen über Galatz-Sulina den Vorzug geben.

Die mit den Wiener Eilschiffen Donnerstags hier anlangenden Passagiere für Odessa gehen Freitags früh mit einem Dampfer der Russischen Gesellschaft dahin ab, während die Sonntags von oben hier eintreffenden Passagiere bald nach ihrer Ankunft mit einem ihrer harrenden Meerdampfboote der Wiener Gesellschaft nach Odessa weiter reisen.

Die Boote des Oesterreichischen Lloyd und der Messagerie Imperiale verkehren nach wie vor, die ersteren im Anschluß an die Wiener Eilboote, zweimal, letztere einmal wöchentlich zwischen Konstantinopel und hier.

Ein Dampfer der Wiener Gesellschaft unterhält die Verbindung zwischen den Hafenstädten Braila, Galatz, Reni, Isaktscha, Tultscha, Ismail und Kilia nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Im Importhandel war während der letzten Wochen ein ziemlich lebhaftes Geschäft, und da die Lager der eigentlichen Engros-Artikel nicht eben groß sind, die Verkäufer daher eher zurückhaltend auftreten konnten, so sind die Preise, mit Ausnahme von Englischen Twisten, als ziemlich lohnend zu bezeichnen.

Für die Artikel des großen Verbrauchs, als: grobe, billige Kleidungsstoffe, Lebensbedürfnisse 2c., hat sich eine gesunde Nachfrage für das Innere eingestellt. Es konnte übrigens eine solche auch erwartet werden, weil während des ganzen, fünf Monate ununterbrochen angedauerten Winters die Grundlosigkeit der Landstraßen die meisten Käufer aus dem Innern verhindert hatte, die erforderlichen Ankäufe und Bezüge der Artikel obiger Kategorien aus den Hafenstädten zu effektuiren.

Die Kleinhändler mit feinen Stoffen, Modewaaren und Luxusartikeln wollen dagegen den Absatz durchaus nicht loben, vielmehr hört man nur Klagen. Klagen von dieser Seite her ist man nun freilich gewohnt, schon seit langer Zeit immer zu hören; doch ist denselben eine gewisse Berechtigung für jetzt nicht abzusprechen, indem die unsere Plätze im Februar d. J. schwer betroffene Katastrophe der Ueberschwemmung ihre indirekte schädliche Ein- und Nachwirkung unter allen Handelsbranchen doch wohl zumeist auf die in Rede stehende ausgeübt haben und noch immer ausüben mag.

Für Wolle scheint sich wieder lebhafte Frage einstellen zu wollen; die Preise haben entschiedene Tendenz zum Steigen.

Das heurige Schurerträgniß wird voraussichtlich einen nicht unbedeutenden Ausfall gegen die Vorjahre haben, weil im vergangenen Winter in Folge der strengen Kälte und Schneewehen, bei fast gänzlichem Mangel an Stallungen, große Sterblichkeit unter den Heerden geherrscht hat. Sterblings-Hautwolle, gewaschen, Zigai, ist mit 57 Gulden Silber à Zoll-Ctr., franco Bord Braila, bezahlt worden.

Großwallachische Zigai-Schurwolle soll im Innern bereits mit 5 Piast. 5—10 Para Bukarester Kours à Ocka im Schweiß bezahlt worden sein; man fordert selbst 5½ Piast. dafür.

Bessarabische Zigai-Schurwolle, mit 35—36 Silberr. vor einigen Monaten noch kontrahirt, wird bereits mit 38 Rubel Silber à 100 Ocka im Schweiß bezahlt.

Das Pariser Haus C. Debbeld hat bereits während des vergangenen Winters in Bulgarien und in der Dobrudscha fast Alles, was von der diesjährigen Schur dort zu erlangen war, durch Hrn. G. B. Serem in Braila, der zu diesem Zwecke jene beiden Türkischen Provinzen bereiste,

aufkaufen lassen. Demselben wurde dazu ein ziemlich bedeutender Kredit (300,000 Francs) bei der hiesigen Ottomanbank eröffnet.

Die Wechselkourse sind, des Geldmangels halber, weichender Tendenz. Man notirt heute:

London, 3 Monat, 95—95¾ Gal. Piast. à Pfd. Strl.,
Paris, Marseille, 3 Monat, 3 Piast. 31 Para à Franc,
Genua, 3 Monat, 3 Piast. 31 Para à Lire,
Hamburg, 3 Monat, 7 Piast. 4 Para à M. B.,
Amsterdam, 3 Monat, 8 Piast. 3 Para à Fl.,
Berlin, Leipzig, 3 Monat, 14 Piast. 17 Para à Thaler.

Der Gesundheitszustand ist gut, von ansteckenden Krankheiten verlautet Nichts.

Galatz, 19. Juni 1861.

Neueste Mittheilungen.

Tilsit, 6. Juli. Die warme, trockene Witterung, welche sich zum Schlusse des Monats Mai einstellte, hielt auch im Juni an, so daß von den Landleuten schon Regen sehr gewünscht wurde. Dieser trat auch gegen Ende des Monats zum großen Segen der Felder ein. Hauptsächlich nützlich war er den Sommersaaten, Kartoffeln und Wiesen, welche insgesammt durch die Dürre sehr verkümmert standen. Wir haben jetzt die besten Aussichten für die Ernte, und besonders wichtig ist es, daß Kartoffeln nichts zu wünschen übrig lassen. Der Getreidehandel war bei diesen Verhältnissen um so mehr gedrückt, als in Königsberg aus Mangel an Abzugsquellen und auch an Schiffen der größte Theil der diesjährigen Russischen Getreide-Abkunft gespeichert werden mußte. Die Bodenräume sind dort so überfüllt, daß die gewöhnliche Speichermiethe von 5 Sgr. pro Last und Monat sich auf 20 Sgr., ja bis auf 1 Rthlr. steigerte. Hierdurch wurden einige Russische Händler veranlaßt, mehrere Hundert Last Roggen auf unsere Speicher zu legen. Die Marktzufuhren waren für den Konsum genügend, wenngleich die Gegend von Ruß- und Heydekrug ziemlich stark kaufte. Hierdurch und durch die Festigkeit der Gutsbesitzer, welche ihre Fuhren lieber unverkauft zurückziehen, als billigere Offerten annehmen, haben sich die Marktpreise auf dem vormonatlichen Standpunkte erhalten. Wenn man auch eben nicht behaupten kann, daß noch bedeutende Getreidevorräthe bei den Gutsbesitzern liegen, so weiß man doch gewiß, daß einzelne Güter sogar zweijährige Ernte auf Lager haben. Bei unseren Oelmühlen ist starke Nachfrage nach Leinkuchen gewesen, wovon ca. 10,000 Ctr. à 67½ bis 68 Sgr. verkauft wurden. Nach diesen Abschlüssen trat eine Flauheit ein, welche aber neuerdings wieder größerer Kauflust zu weichen scheint. Mit dem Absatze von Leinöl geht es schwächer, wenngleich die Preise von 10½ bis 10¾ Rthlr. unverändert bewilligt werden. Einige Kahnladungen Leinsaat aus Rußland sind à 70 bis 71 Sgr. für die Oelmühlen gekauft. Im Flachsgeschäft ist nichts umgegangen. England findet unser Produkt brauchbar, doch verleiden die Amerikanischen Wirren den Absatz der Englischen Manufaktur. Mit Hanf ist es ganz stille. Für geschnittene Hölzer vermehrte sich die Nachfrage, doch kann man sich über die Preise noch nicht einigen. 6000 Stück Sleepers kürzester Länge wurden auf 18 Sgr. abgelassen. Von Russischem Rundholz blieben circa 100 Schock hier am Platze zum Preise von 300 bis 320 Rthlrn. für Tannen- und 400 bis 450 Rthlr. für Fichten-. Der Absatz kurzer Waaren nach Rußland geht noch immer ziemlich gut, wogegen Schnittwaaren und Thee fortdauernd gedrückt bleiben. Die Geldkrisis in Rußland wird bedenklich, der Diskonto soll auf 12 pCt. gestiegen sein. Der Kours Russischer Papierrubel ist auf 28 Sgr. 4 Pf. gesunken, wobei unsere Händler bedeutenden Schaden machen.

Magdeburg, 8. Juli. Während des verflossenen Monats hat die Lebhaftigkeit im Zuckergeschäft wesentlich nachgelassen. Große Abladungen aus Amerikanischen Häfen drückten die Preise der Indischen Zucker auf den Seeplätzen so bedeutend herab, daß man hier bei der am 1. September d. J. eintretenden Zollveränderung statt des erhofften Exports eigener Zucker einen Import von Indischem Rohzucker fürchtet. Im Anfange des Monats wurden von Rohzucker noch einige Posten zu den letztgemeldeten Preisen gekauft, doch haben sich seitdem die größeren Raffinerien und die überwiegende Mehrzahl der Melisfabriken ganz vom Markte zurückgezogen, während sich die Inhaber der noch vorhandenen, unbedeutenden Vorräthe zu einer Herabsetzung ihrer Forderungen noch nicht entschließen konnten. Die Notirungen von 13 à 12¾ Rthlrn. für weiße erste Produkte bis herab zu denen von 10 à 9 Rthlrn. für Nachprodukte sind daher als ganz nominell zu bezeichnen. Auch für raffinirte Zucker fand ein günstiger Markt nicht statt; es gingen zwar im Laufe des Monats, nachdem einige Fabriken sich zu wesentlichen Preisermäßigungen verstanden, einige größere Partieen Melis um, doch blieben Angebot wie Nachfrage nur schwach und die Preise stellten sich am Schlusse ungefähr ½ Rthlr. niedriger als im Monat vorher. Von Kolonialwaaren ist nur Kaffee hervorzuheben, der in Folge der in Holland stattgehabten Steigerung von 2 Cts. per Pfd. auch hier zu besseren Preisen befriedigenden Absatz fand. Das Produktengeschäft bietet ebenso wenig wesentliche Veränderungen dar. Die Industriebranchen, welche auf den Export berechnet sind, liegen sehr darnieder und gehen demnach auch die betreffenden Rohprodukte und Färberei- rc. Artikel sehr schwach. Dagegen arbeiten die für die inländische Konsumtion beschäftigten Fabriken, wie Cigarrenfabriken und der größere Theil der chemischen Fabriken in ungestörter Weise fort, so wie auch der Handel mit den eigentlichen Magdeburger Produkten, Mehlwaaren, Früchten rc. ruhig seinen Weg verfolgt. Bei keinem Artikel hat sich der Preis nennenswerth verändert. Unter den günstigsten Ernteaussichten hielt die Flauheit im Getreidegeschäft im Laufe des vergangenen Monats an und die Preise sämmtlicher Cerealien erlitten eine fernere wesentliche Ermäßigung, doch befestigten sich dieselben bei dem in den letzten Tagen des Monats vorherrschenden Regenwetter wieder etwas und stellten sich am Schlusse: für Weizen auf 66—72 Rthlr., für Roggen auf 43—46 Rthlr., für Gerste auf 32—36 Rthlr., für Hafer auf 24—26 Rthlr. Oelsaaten und Hülsenfrüchte waren noch ohne Handel. Im Spiritusgeschäft war es nicht besonders lebhaft, namentlich war für Rübenspiritus wenig Frage, doch erhielt sich der Preis desselben, da die Produktion nur schwach ist und dringende Angebote nicht nothwendig wurden, auf ca. 1½ Rthlr. per 14,400 pCt. unter Kartoffelspiritus. Der Preis für Letzteren bewegte sich zwischen 19¾ Rthlr. und 18⅔ Rthlr. per 8000 pCt.

Köln, 7. Juli. Im Hüttenbetriebe und im Eisenhandel will sich noch immer kein Leben einstellen; die Preise der Roh- und Halbfabrikate sind verhältnißmäßig niedrig und doch hält sich die Spekulation davon ferne. Im Fruchthandel hatte das in den letzten Tagen des Juni eingetretene Regenwetter zu einigen Lieferungs-Verträgen zu erhöhten Preisen Veranlassung gegeben. Das inzwischen eingetretene günstigere Wetter und einige Zufuhren aus der Ostsee haben die nur momentane Preissteigerung wieder beseitigt und wir notiren heute: für Weizen 7½ bis 8 Rthlr., für Weizen pro November 7⅓ Rthlr., für Roggen 5$\frac{5}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfd., für Roggen pro November 5⅓ Rthlr. pro 200 Pfd. Ueber den Ausfall der Rapsernte lauten die Berichte verschieden; jedenfalls ist eine Mittelernte erzielt; die Preise sind: für Rüböl effektiv 13$\frac{3}{5}$ Rthlr., pro Oktober 13$\frac{1}{10}$ Rthlr. für 100 Zollpfund. Die Kölner Maschinenbau-Aktiengesellschaft hat in ihrer jüngst stattgefundenen General-Versammlung eine Dividende von 5 pCt. votirt.

Bielefeld, 7. Juli. In der Leinen-, Segeltuch-, Seiden- und Sammetfabrikation und dem Absatze der bezüglichen Fabrikate hat sich im Verlaufe des Monats Juni c. im Wesentlichen nichts geändert. Damast und Drell in gewöhnlichen Waaren finden fortwährend ungleich leichteren Absatz, wie andere Leinenfabrikate. Die Wäschefabrikation geht einer immer

größeren Ausdehnung entgegen und beschäftigt in lohnender Weise bereits viele Hände. Die Flachsspinnereien erhielten sich bei mäßigen Garnpreisen in gutem Betriebe. Die Preise der in unserem Bezirke vorzugsweise Verwendung findenden Rohstoffe, wie Rohseide, Flachs und Hanf, stehen fortwährend hoch und in keinem Verhältniß zu den Preisen der daraus angefertigten Fabrikate. Die Industrie ringt mit diesem Mißverhältniß bereits über ein Jahrzehent und wird davon nur durch einige aufeinanderfolgende gute Ernten befreit werden. Die Cigarrenfabrikation in den Kreisen Bielefeld und Herford erfreut sich eines recht guten Aufschwunges, nimmt jetzt schon nicht unerhebliche Kapitalien in Anspruch und beschäftigt viele Arbeiter. Bei wenig veränderten Preisen war der Produkten- und Getreidehandel im Allgemeinen wenig belebt. Der Absatz der Mühlenfabrikate ist schwieriger geworden, welcher Umstand bei einiger Dauer auf den Betrieb der Dampfmühlen nicht ohne Einfluß bleiben dürfte. Der in der letzten Zeit zu reichlich gefallene Regen konnte nicht ermangeln, für den Ausfall der Ernte Besorgnisse zu erregen. Bis jetzt hat derselbe in der hiesigen Gegend nur dem früh gesäeten Flachs geschadet und das Einbringen des Heues erschwert. Anhaltendes trockenes sonniges Wetter bleibt nunmehr sehr wünschenswerth.

Brüssel, 20. Juni. Der heutige Moniteur Belge veröffentlicht ein Gesetz vom 2. d. M., durch welches der Staatsregierung ermächtigt wird, die Konzession zur Ausführung der nachbenannten Eisenbahnlinien zu ertheilen: 1) von Löwen nach Herenthals, mit einer Abzweigung von Aerschot nach Diest; 2) von Braine le Comte nach Gent; 3) von Eecloo nach Brügge; 4) von Tournai nach der Französischen Grenze in der Richtung auf Lille; 5) von Marienburg in der Richtung auf Dinant. Außerdem ermächtigt das fragliche Gesetz die Regierung zur Konzessionsertheilung für die Anlage eines Kanals zwischen der Lys und der Yperlee.

Paris, Ende Juni. Die Kaiserliche Regierung hat dem gesetzgebenden Körper einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, durch welchen die bisherigen Vorschriften über die Waareneinfuhr in den Kolonieen wesentliche Aenderungen erleiden. Nach Art. 1. sollen auf Martinique, Guadeloupe und Réunion alle Waaren eingeführt werden dürfen, deren Einfuhr in Frankreich gestattet ist. Art. 2 bestimmt, daß bei der Einfuhr fremder Waaren in den Kolonieen dieselben Zollsätze, welche für das Mutterland gelten, in Anwendung kommen sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Werthzölle im Verordnungswege in spezifische umgewandelt werden können. Erfolgt die Einfuhr in Schiffen fremder Nationen, so ist dem Art. 3 zufolge ein nach der Tonnenzahl der Ladung bemessener Flaggenzuschlag zu erheben, welcher, je nachdem das Schiff von Europa und den Ländern am Mittelmeer — oder von den Ländern am Atlantischen Ocean, exklusive des Kaplandes — oder von den Ländern am Stillen Ocean und dem Kaplande kommt, in Réunion 30, 20 und 10 Frs., auf den Antillen aber 20, 10 und 20 Frs. beträgt. Art. 6 giebt die Verschiffung kolonialer Erzeugnisse nach Frankreich und Französischer Erzeugnisse nach den Kolonieen den fremden Flaggen frei, gegen einen Zuschlag, der für den Verkehr von oder nach Réunion 30 Frs., von oder nach Martinique und Guadeloupe 20 Frs. pro Tonne der Ladung betragen soll. Auch die Schifffahrt von einer Kolonie nach der andern wird durch Art. 7. den fremden Flaggen gestattet, sofern dieselbe nicht unter den Begriff der Küstenschifffahrt fällt. Produkte der Kolonieen, die auf Französischen Schiffen in Frankreich eingeführt werden, genießen daselbst nach Art. 8 Zollfreiheit; jedoch sind Zucker, Syrup, welche nicht zur Destillation bestimmt sind, Kaffee und Kakao hiervon ausgenommen. Das Gesetz soll am 1. September d. J. in Kraft treten.

Shangai, Ende April. Die Seide, welche China nach Europa sendet, ist fast ausschließlich das Produkt der Provinz Tsche-Kiang, und zwar insbesondere der Gegenden im Süden des großen Sees Tai-Ho. Diese Distrikte sind seit dem Juni v. J. von den Rebellen besetzt, worunter unser Handel sehr zu leiden hat. Shangai ist derjenige Hafen, welcher für die Verschiffung der nach Europa bestimmten Seide am bequemsten gelegen ist. Das Netz von Wasserläufen, Kanälen und Seen, welches die Provinzen Tsche-Kiang und Kiangsu durchzieht, gestattet den Aufkäufern bis in die entferntesten Ortschaften vorzudringen. Gegenwärtig sind aber die nach Shangai führenden Wasserstraßen zum Theil gar nicht passirbar, es müssen Umwege gemacht, außerdem an die Rebellen hohe Kontributionen bezahlt werden, so daß der Bezug der Seide ungemein erschwert ist und dieselbe im Preise sehr vertheuert wird. Die nachstehende Berechnung wird hierüber näheren Aufschluß geben. In gewöhnlichen Zeiten betragen die Kosten des Transports der Seide aus den Seidendistrikten nach Shanghai:

a) Lohn für das Boot und kleine Kosten pro Ballen	0,20	Taels,
b) Samkuan (Transit-) Zoll pro Ballen	3,20	„
c) Sieh oder Kriegssteuer pro Ballen	3,30	„
d) Tsoschantz oder Armengeld	6,80	„
zusammen	13,50	Taels.

In der letzten Saison aber waren die Ausgaben:

a) Lohn für das Boot und kleine Kosten pro Ballen	1,50	Taels,
b) Samkuan (Transit-) Zoll pro Ballen	3,20	„
c) Kriegssteuer (Sieh) pro Ballen	3,30	„
d) Tsoschantz (Armensteuer)	6,80	„
e) Sinsieh oder außerordentliche Kriegssteuer	11,00	„
zusammen	25,80	Taels,

also eine Kostenvermehrung von 12,30 Taels.

Ferner sind noch zu bezahlen:

an die Rebellen in Sälikian:

Zoll auf importirte Waaren und Kontanten, sowie für exportirte Seide 4 pCt. ad val.;

an das braves-customhouse in Jü-we:

ein willkürliches Passagegeld (10—50 Shangai-Dollars pro Boot).

Der Wunsch, diesem Zustande ein Ende zu machen und der darniederliegenden Seidenproduktion wieder aufzuhelfen, hat mehrere hier wohnhafte Französische Kaufleute bestimmt, eine Petition an den Französischen Konsul zu richten, in welcher dessen Verwendung bei der Kaiserlichen Regierung dahin erbeten wird, daß eine militairische Diversion nach den Seidenbau-Distrikten zum Zwecke der Vertreibung der Rebellen aus den letzteren erfolgen möge.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 23, 24 und 25 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 29. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 19. Juli 1861.

Handel und Schifffahrt Trapezunts im Jahre 1860.

(Bericht des Preußischen Konsulats.)

II. [1]

Nächst Trapezunt ist Samsun unter den Hafenplätzen des nordöstlichen Kleinasiens von hervorragender Bedeutung. Die Zahl der im Jahre 1860 daselbst eingelaufenen Dampfschiffe war 156, ihre Tragfähigkeit 78,239 Tonnen, und zwar der Flagge nach:

Oesterreichische	52	von	34,908	Tonnen,
Französische..	52	„	19,904	„
Türkische.....	47	„	20,352	„
Russische.....	5	„	3,075	„

Alle diese Dampfer kamen mit Ladung nach Samsun und gingen auch beladen zurück.

Das Ergebniß der Segelschifffahrt war folgendes:

	beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Angekommen.				
Oesterreichische.	—	—	2	482
Türkische......	20	4,317	12	2,372
Russische......	11	791	5	1,175
Griechische.....	1	220	6	1,536
Sardinische...	1	120	3	616
Samos.......	1	264	—	—
Zusammen:	34	5,712	28	6,181
Abgegangen.				
Oesterreichische.	1	169	1	313
Türkische......	10	2,341	22	4,348
Russische......	12	1,111	4	855
Griechische.....	7	1,756	—	—
Sardinische...	3	576	1	160
Samos.......	—	—	1	264
Zusammen:	33	5,953	29	5,940

[1]) In dem ersten Artikel — s. Nr. 28 dieses Bl. — ist Seite 20 Spalte 1 die Ausfuhr von Kontanten von Trapezunt in 1859 irrthümlich nur zu 467,182 Fl. angegeben. Es muß statt dessen „4,671,182 Fl.“ heißen. Die Red.

Im Ganzen haben demnach 218 Dampfer und Segelschiffe (darunter 190 beladen) die Samsuner Rhede besucht, wobei noch die kleineren Barken, welche etwa 40 an der Zahl unter Russischer, Türkischer, Sardinischer und Griechischer Flagge, mit Wall- und Haselnüssen, Tabak, Reis, getrockneten Früchten, Bauholz und Brettern beladen, nach den nächstgelegenen Russischen Küstenplätzen absegelten, nicht mitgerechnet sind.

Die Handelsbewegung Samsuns gestaltete sich wie folgt. Es wurden

	1859	1860
	für Fl. Oesterr.	
eingeführt:		
Waaren.	2,670,860	3,421,470
Kontanten	412,366	549,179
Zusammen:	3,083,235	3,970,649
ausgeführt:		
Waaren.	3,069,335	3,513,059
Kontanten	1,055,728	1,243,078
Zusammen:	4,125,063	4,756,137

Gegen das Vorjahr ist demnach die Einfuhr um einen Werth von 887,414 Fl. und die Ausfuhr um 631,074 Fl. gestiegen.

Die Zunahme der Ausfuhr im Jahre 1860 ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in Folge des von der Türkischen Regierung im Juni v. J. eingeführten höheren Ausfuhrzolls auf Tabak, die Spekulanten, davon bei Zeiten informirt, die vorhandenen großen Vorräthe so schnell als möglich aufkauften und mit der Exportation dieses Artikels bis gegen Ende Mai v. J. fertig werden sich beeilten.

Dazu kam noch die große Nachfrage nach Getreide im verflossenen Herbste, welche die Spekulanten veranlaßte, große Einkäufe zu machen. Es wurden 70,000 Kilo Korn, 25,000 Kilo Mais durch Segelschiffe und 30,000 Kilo dieses letztern Artikels durch Dampfschiffe exportirt. Als später die Marktpreise schlechter und die Wege unfahrbar wurden, hörte die Zufuhr auf.

Die Ernte war, was Korn und Mais betrifft, im Verhältnisse mit frühern Jahren sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Beziehung eine ergiebige, dagegen mißriethen Oelsaaten. Ein Kilo Korn wurde mit 2 Fl., ein Kilo Mais mit 1 Fl. bezahlt.

Der Ackerbau liegt darnieder, woran theils die Indolenz des Landmanns, theils der Druck der schlechten Verwaltung, unter welchem die Bevölkerung leidet, schuld ist.

Außer hölzernem Geschirr, welches in Samsun in bedeutender Menge verfertigt und ausgeführt wird, sind als Stapelartikel dieses Platzes zu nennen:

a) Wolle. Dieses Produkt wurde in bei weitem größerer Menge als in frühern Jahren gewonnen. — Am meisten lieferten: Siwoas, Kaisarieh und Yenzgad.

b) Seide und Seidenkokons von Amasia. Das Ergebniß der letztjährigen Ausbeute war ein weniger günstiges als in 1859. Man schreibt dies der auch hier verbreiteten Krankheit des Seidenwurms, sowie der schlechten Witterung im Frühjahr zu. Dagegen ist unter den Türken der Glaube verbreitet, jene Kalamität sei eine Strafe des Himmels, weil die Europäer die Chrysaliden in Oefen ersticken, während dieselben nach dem bisherigen Landesgebrauche blos der Sonnenwärme ausgesetzt wurden. In ihrer Verblendung gingen sie so weit, daß sie sich an den Softa in Amasia wendeten und die Bitte stellten, daß der Verkauf von Kokons, an die mit der Seidenkultur sich beschäftigenden Europäer strengstens verboten werde. — Durch die Intervention des Englischen Konsuls wurde jedoch diese Maßregel, welche den Interessen des Europäischen Handelsstandes verderblich gewesen sein würde, abgewendet.

Auch im verflossenen Jahre waren Seidenkokons ein sehr gesuchter Artikel. Ein Batman (6 Oka) Kokons wurde mit 160 bis 170 Piaster bezahlt. Man nimmt an, daß im Ganzen kaum 50,000 Kilogramm Kokons vorhanden gewesen sind. Der Vorrath wurde wie gewöhnlich von den Messagerien-Dampfern nach Marseille exportirt. — Zu Amasia giebt es 2 Europäisch eingerichtete Seidenspinnereien; dieselben erzeugen jedoch nur mittlere Gattung im Gewichte von ungefähr 50—60 Wiener Centner.

Die Seidenausfuhr aus Aleppo wird auf 40,000 Fl. geschätzt.

c) Persische Färbekörner wurden im verflossenen Jahre in großer Menge aus dem Innern des Landes nach Samsun gebracht, blieben aber später, weil die Mauthpächter höhere Zölle als jene zu Smyrna verlangten, aus und beinahe 6000 Centner des besagten Artikels wurden in Folge dessen nach Smyrna expedirt.

In der Einfuhr spielen Gewebe die Hauptrolle; man giebt den Englischen Fabrikaten noch immer den Vorzug.

Auf dem letzten Markte zu Zileh rechnete man wenigstens 2000 Ballen Englische und 500 Ballen Schweizer Manufakturwaaren, die ersten wurden der Ballen mit 160 Fl., die letztern mit 320 Fl. gezahlt. — Der Werth der im Lande erzeugten Gewebe wurde in Zileh mit 50,000 Fl. veranschlagt. — Die Vorräthe wurden abgesetzt, weil die zu Markt gebrachten Cerealien einen leichten Abgang fanden. Dessenungeachtet behauptet man, der genannte Markt werde immer schwächer, und zwar aus Anlaß der leichtern Kommunikation mit der Hauptstadt, welche es den Detailhändlern ermögliche, sich persönlich nach Konstantinopel zu begeben und dort Einkäufe nach Belieben zu machen.

Die fortwährende Fluktuation der Geldwerthe hat zur Folge, daß nur wenige Waaren von Samsun nach Triest, und Seide, Kokons, Wolle, Häute beinahe ausschließlich nach Marseille exportirt werden.

Der Werth der im vorigen Jahre vermittelst Dampfer des Oesterreichischen Lloyd in Samsun verladenen Waaren beträgt beinahe ebensoviel als der Werth der Französischen und Türkischen zusammengenommen. Die Russischen Dampfer machten wenig Konkurrenz. Um die Zahlen anzugeben, so war der Ladungswerth;

bei den Lloyd-Dampfern	1,515,585	Fl.
„ „ Französischen Dampfern	766,277	„
„ „ Türkischen „	852,673	„
„ „ Russischen „	25,868	„

Die Rhede zu Samsun wirft immer Nolis ab, da selbst im Sommer, wenn in Trapezunt Frachtgüter mangeln, dort mehr oder weniger Waaren verladen werden.

Sinope.

Alle von Konstantinopel kommenden Dampfer des Oesterreichischen Lloyd, welche die Rheden von Trapezunt und Samsun besuchten, berühren regelmäßig auf der Hin- und Rückfahrt auch den Hafen von Sinope.

Dieselben importirten:

Kontanten für	34,884	Fl.
Waaren im Werthe von	126,317	„

und exportirten:

Kontanten für	58,294	Fl.
Waaren im Werthe von	50,866	„

Außerdem kamen unter Oesterreichischer Flagge zwei Segelschiffe an, welche Steinkohlen hierher brachten.

Der Verkehr der übrigen Flaggen war folgender. Es liefen ein:

a. Dampfer.

		Tonnen.
Türkische	100	60,000
Französische	94	42,300
Russische	3	2,100
Zusammen	197	104,400

b. Segelschiffe.

	beladen.	in Ballast.	Tonnen.
Türkische	25	38	12,800
Russische	8	4	1,400
Griechische	—	3	900
Samos	3	—	100
Englische	1	—	305
Moldauische	—	1	280
Zusammen	37	46	15,785

Am Bord der Russischen Segelschiffe befanden sich 2445 Tataren, welche in Sinope ausgeschifft wurden. Außerdem brachten dieselben 350 Tonnen Steinkohlen und altes Eisen. Für den Oesterreichischen Lloyd brachte das Englische Segelschiff 250 Tonnen Steinkohlen aus England. Die drei Griechischen Segelschiffe exportirten Brennholz für Rußland.

Im Uebrigen bestand die Einfuhr Sinopes im Jahre 1860 aus folgenden Artikeln: Manufakturwaaren 103 Kolli, Wein und Spirituosen 167 Fässer, Zucker und Kaffee 156 Fässer, Seife

104 Säcke, trockene Früchte 220 Kisten, Eisen und Zinn 48 Ctr., Oel 26 Fässer, Korn 2000 Kilogr., Mais 1000 Kilogr., Nüsse 250 Säcke, Salz 1500 Kilogr., Abbatuch 10 Kolli, Mehl 58 Säcke, Türkische Fez 4 Kolli, Glas 20 Kisten, Nägel 36 Fässer u. s. w.

Dagegen wurden ausgeführt: Tabak 596 Kolli, Früchte 374 Kisten, Reis 286 Säcke, Flachssamen 135 Säcke, Nüsse 137 Säcke, Salzfleisch und Fische 29 Kolli, Bretter 5000 Stück, Schafe 1500 Stück u. s. w.

In ziemlich bedeutender Menge wurde auch Bau- und Brennholz exportirt.

Der Werth der importirten und exportirten Waaren ist nicht bekannt.

Erzerum.

Diese Stadt ist in kommerzieller Beziehung als Durchgangspunkt des Europäisch-Persischen Handels, dann als Centrum des Handels mit benachbarten Türkischen, Persischen und Russischen Provinzen wichtig.

Für den Europäisch-Persischen Handel ist Erzerum insofern eine wichtige Etappe, als sich dort das Haupt-Zollamt befindet, in welchem alle aus Persien kommenden und dorthin gehenden Waaren verzollt und der größte Theil der durchgehenden Kolli umgeladen werden müssen, da die meisten Karavanen nur entweder zwischen Erzerum und Täbris oder Erzerum und Trapezunt gehen. Weil nämlich die Einfuhr nach Persien drei Mal so stark ist, als die Ausfuhr von dort, so ist es für Persische Karavanen in der Regel vortheilhafter, nicht direkt nach Trapezunt zu gehen, sondern den Transport zwischen Trapezunt und Erzerum anderen Karavanen zu überlassen. Diese letzteren vermitteln gewöhnlich bei mangelnder Rückfracht den Handel mit dem Innern des Landes und kehren auf Umwegen nach Trapezunt zurück, oder sie warten in den an der Hauptstraße gelegenen Dörfern eine günstige Gelegenheit zur Rückfracht ab.

Mit der Beaufsichtigung der Zoll- und Umladungs-Operationen beschäftigen sich Armenier und Griechen, auch Perser, welche fast durchgehends nur als Spediteure fungiren.

In Erzerum konzentrirt sich in Folge seiner günstigen Lage der Handel des größten Theils der Provinz gleichen Namens mit den Städten Mufch, Bitlis und Bajazid, ferner mit Kars und Van. Ungefähr 600,000 Einwohner beziehen aus Erzerum ihren Bedarf an ausländischen Produkten und setzen dafür einen Theil ihrer Rohprodukte um.

Die direkten Handelsbeziehungen Erzerums erstrecken sich aber noch in weit entferntere Distrikte der Türkei und ebenso in die angrenzenden Russischen und Persischen Provinzen.

Statistische Aufzeichnungen über den Handelsverkehr von Erzerum sind nicht vorhanden. Annähernd kann der Werth der jährlich umgesetzten Waarenmengen, und zwar der zum inländischen Verbrauch eingeführten fremden Erzeugnisse auf 3,662,305 Fl., der nach dem Auslande versandten einheimischen Erzeugnisse auf 1,427,950 Fl. Oesterr. veranschlagt werden. Die Einfuhr übersteigt nach dieser Berechnung die Ausfuhr um 2,234,355 Fl.

Die wichtigsten Gegenstände der Einfuhr sind: Europäische Baumwollenwaaren (für 1½ Mill. Fl.), Seidenwaaren, Kaffee und Zucker, Häute, Leinwand von Aksa (300,000 Fl.), Schafe und Ziegen aus Persien, Kupfer, Tabak, Tuch und Kasimir rc.

Unter den baumwollenen Waaren, deren Konsum außerordentlich groß ist, nehmen die Englischen, meist von Ralli und Komp. importirten immer noch den ersten Rang ein, doch werden seit einigen Jahren auch Schweizer Fabrikate in nicht geringer Menge verkauft und es scheinen die Schweizer Fabriken mit jährlich größerem Erfolge gegen das frühere Englische Monopol zu konkurriren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Erzeugnisse Deutschlands die Konkurrenz aushalten würden, wenn die Fabrikanten, wie Engländer und Schweizer es thun, den Geschmack des Landes berücksichtigen wollten, welcher darin besteht, daß man auffallenden, schreienden, hellen Farben, wunderlichen, großblumigen Mustern den Vorzug giebt. Auf die Dauerhaftigkeit der Waare kommt es weniger an. Bei den jährlich in Erzerum durchgehenden baumwollenen Waaren im Werthe von beinahe 12,000,000 Fl. ist die Deutsche Industrie nur in einem ganz geringen Maße betheiligt. Aehnliches findet auch in Betreff der seidenen Waaren statt, von welchen für mehr als 2 Millionen Gulden nach Persien eingeführt werden. Von den in Erzerum umgesetzten baumwollenen Waaren sind ungefähr 70 pCt. baumwollene Leinwand, (toile americaine), der Rest Kattun, Kopf- und Taschentücher und sonstige baumwollene Fabrikate in dem Genre der nach Persien versendeten, darunter für etwa 150,000 Fl. speziell dem Geschmacke des Landes zusagende Erzeugnisse, auf beiden Seiten echt, mit schönen, seidenartig glänzenden Farben aus der Fabrik von Abr. Grob und Komp. in Wattwyl in der Schweiz.

In Erzerum werden jährlich einer Minimal-Berechnung zufolge für den Bedarf der Provinz 1115 Stück Tuche, 400 Stück Kasimir und 190 Stück Kastor verkauft, weitere 600 Stück gehen nach Van, Kars und Rußland. Von diesen Artikeln ist der größte Theil Deutsches, der geringste Theil Französisches Produkt.

Der Verbrauch an Tuch nimmt seit einigen Jahren außerordentlich zu und es würde dies noch weit mehr der Fall sein, wenn nicht der Handel sich in Händen eingeborner Zwischenhändler befände, welche ungebührlich gewinnen wollen und deshalb die Preise in die Höhe treiben. Abgesehen davon, ist der größte Theil der in Erzerum zum Verkauf kommenden Waaren auch aus dem Grunde Preiserhöhungen ausgesetzt, weil dieselben nicht direkt nach Erzerum, sondern erst nach Konstantinopel spedirt werden, wo die Kosten für Aus- und Einschiffung, für Kommissions-Gebühren, Magazinage u. s. w. bedeutend sind, so daß die Preise der Waaren um 12—15 pCt. steigen.

Was Waffen betrifft, wird auf Güte gesehen, Türken, Kurden und Perser lassen sich nicht von dem äußern Scheine und der Billigkeit zum Kaufe derselben verlocken. Früher wurden im Oriente gute Englische Gewehre theuer verkauft, darauf schickten Spekulanten Französische Waare und in den letzten Jahren wurde Kleinasien mit billigen Belgischen Schußwaffen aller Art überschwemmt. Die letzteren haben nun fast allen Kredit verloren und die Nachfrage nach guten Waffen, die sich nicht vorfinden, ist sehr groß.

Unter den Gegenständen der Ausfuhr sind hervorzuheben:

Häute und Felle, Leinwand, Pelzwerk, Rindvieh, Schafe und Ziegen, Wachs, Wolle, Früchte, Galläpfel, Seidenwaaren, Tabak. Auch in Erzerum existiren keine Fabriken.

Die verbreitetsten Handwerke sind:

Weber, welche grobe, wollene Zeuge verfertigen, wegen deren Bitlis, wo die Färberei derselben in Roth und Blau betrieben wird, im Rufe steht;

Gerber und Schuhmacher, die die ganze Provinz mit dem landesüblichen Schuhwerk versehen;

Sattler, Filz- und Teppichmacher, Stellmacher, Schmiede, Huf-, Kupfer- und Waffenschmiede, Gelbgießer, Gold- und Silberarbeiter, Kürschner.

Die Deckung des bedeutenden Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr bewerkstelligt das Land durch folgende Hülfsmittel. Es findet eine, je nach dem Ausfall der Ernte in den Nachbarländern schwankende, jährliche Getreide-Ausfuhr nach Persien, Rußland, manchmal selbst nach Trapezunt statt, welche im Durchschnitt auf 150,000 F. geschätzt werden kann. Auch wird an Vieh und diversen Produkten, Manufakturwaaren von Bitlis — jedoch nicht per Erzerum — für 300,000 F. mehr exportirt, als auf gleichem Wege importirt. Militairs und Beamte, welche eine bedeutende Quantität der Naturalprodukte konsumiren, bringen dem Lande einen Nutzen, der mit wenigstens anderthalb Millionen Gulden veranschlagt werden kann. Ferner verkauft das Land jährlich größtentheils an die den Handel vermittelnden Karavanen für circa 180,000 F. Pferde und Maulthiere und es verausgaben die Karawanenführer für ihren eigenen Unterhalt, für die Fütterung der Lastthiere, endlich für die Anschaffung aller nöthigen Ausrüstungs-Gegenstände ungefähr 1,200,000 F.

Summirt man die obigen Posten, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag von 3,330,000 F., welcher, bringt man die aus der Exportliste sich ergebende Summe und die weiteren aus dem direkten und dem Transito-Handel dem Lande noch zufließenden Vortheile in Anschlag, es nicht bezweifeln läßt, daß nach Abzug der Importation und der Steuern dem Lande ein Ueberschuß bleibe, welcher jedoch allmälig verschwinden dürfte, wenn nicht die Türkische Regierung energische Maßregeln ergreift, um den Zustand der Kommunikationen zu verbessern.

Trapezunt, Ende Mai 1861.

Gesetzgebung.

Erläuterungen zum Tarif für den Einfuhrzoll in Dänemark und den Herzogthümern.

Eine in Nr. 15,286 der Hamburger „Börsen-Halle" abgedruckte Bekanntmachung der Dänischen Regierung enthält die folgenden Tarif-Deklarationen:

Degra (Degran, Degras) ist nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Lithographien gehen zollfrei ein, wenn sie nicht ihrer Beschaffenheit nach als Bilderbogen zu betrachten und als solche der Position „anderes farbiges und buntes Papier &c. 100 Pfd. 6 Rthlr. 24 Sh." zu subsumiren sind. Es ist Sache der Zollaufsicht, in den vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden, welcher Art der vorliegende lithographirte Gegenstand beizuzählen ist.

Pappen mit darin geschlagenen Löchern, zum Gebrauch beim Weben auf der Jacquard-Maschine, sind wie „Pappwaaren und Arbeiten aus Papier" mit 12 Rthlr. 48 Sh. pro 100 Pfd. zu verzollen.

Seetonnen. Hölzerne Seetonnen sind wie Böttcherarbeit mit 1 Rthlr. 4 Sh. pro 100 Pfd., eiserne dagegen, als eine Arbeit aus Eisenplatten, wie „Eisenkram, grober, 100 Pfd. 3 Rthlr. 12 Sh." zu verzollen.

Seetonnen, welche in beschädigtem Zustande geborgen worden, sind gleich anderem beschädigten Strandgut nach §. 141 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 zu behandeln.

Berechnung des Werths der ad valorem zu verzollenden Waaren in Nordamerika.

Der Amerikanische Schatzsekretair hat unterm 16. Mai d. J. die nachfolgende Cirkular-Verfügung an die Zolleinnehmer erlassen:

Die Akte vom 3. März 1851 verordnet bezüglich der Ermittelung des Werthes von importirten Waaren, daß jede in die Vereinigten Staaten eingeführte Waare, auf welcher ein Zoll ad valorem ruht, zu ihrem wirklichen Marktpreise an den Hauptmärkten des Landes, woher sie kommt, geschätzt, und daß solche Schätzung, unter Hinzufügung aller Kosten und Ausgaben, Assekuranz ausgenommen, als der wirkliche Werth betrachtet werden soll, nach welchem die Zölle im Eingangshafen bestimmt werden sollen.

Die Akte vom 2. März 1861, betreffend die Regulirung und Festsetzung der Eingangszölle u. s. w., verordnet in der 28. Sektion, daß, wo Zölle vom wirklichen Marktpreise, den die eingeführten Waaren an den Hauptmärkten des exportirenden Landes haben, zu erheben sind, der Zoll von dem Werthe am Tage der Verschiffung erhoben werden soll, sobald ein Konnossement, welches das Datum der Verschiffung angiebt, und durch einen Konsul oder Handelsagenten der Vereinigten Staaten oder durch einen gesetzlich Bevollmächtigten bescheinigt ist, vorgelegt wird.

Dieselbe Akte verordnet in der 23. Sektion, daß „die in dieser Akte gebrauchten Worte „Werth" und „abgeschätzt" so ausgelegt nnd verstanden werden sollen, daß sie den wirklichen Marktpreis der Güter, Waaren und Handelsgegenstände an den hauptsächlichsten Marktplätzen des Landes, von wo sie ausgeführt sind, am Tage der Ausfuhr bedeuten."

Es sind also zwei Zeitabschnitte als Tage angegeben, welche für die Ermittelung der Preise maßgebend sein sollen: der Tag der wirklichen Verschiffung und der Tag der Ausfuhr.

Die Ansicht des Departements geht dahin, daß der erstere dieser Abschnitte, nämlich „der Tag der wirklichen Verschiffung", auf Kaufmannsgüter Anwendung findet, welche aus einem Hafen des Ausfuhrlandes ausgeführt werden, und daß der letztere,

nämlich „der Tag der Ausfuhr", für Kaufmannsgüter gilt, welche aus einem Binnenlande exportirt werden, das keine Häfen besitzt. Es sind deshalb die folgenden Regulative anstatt der gleichnumerirten Artikel 298, 299, 302 und 303 der allgemeinen Regulative vom 1. Februar 1857 festgesetzt, und denselben substituirt. Die Artikel 300, 301 und 304 bleiben unverändert in Kraft, und sind wie bisher zu beobachten.

S. P. Chase, Schatzsekretair.

Artikel 298. Die Akte vom 3. März 1851, betitelt: „Akte zur Ergänzung der Akte, welche die Schätzung der importirten Kaufmannsgüter reguliren u. s. w.", verordnet in ihrer ersten Sektion, „daß in allen Fällen, wo ein ad valorem Zollsatz auf Güter, Waaren oder Handelsgegenstände, welche in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, gelegt ist oder gelegt werden wird, es Pflicht des Einnehmers im Importhafen ist, den wirklichen Markt- oder Einkaufswerth der importirten Waaren an den Hauptmärkten des Exportlandes taxiren, berechnen und feststellen zu lassen; solchem Werthe oder Preise sollen alle Kosten und Ausgaben, mit Ausschluß der Assekuranz, jedoch jedenfalls mit Einschluß der üblichen Kommission, hinzugerechnet werden, und soll dies als der wirkliche Werth im Einklarirungshafen, wovon die Zölle erhoben werden, anzusehen sein.

Die Akte vom 2. März 1861, betitelt: „Akte, betreffend die Einlösung ausgegebener Schatzkammerscheine, die Aufnahme einer Anleihe, die Regulirung und Festsetzung der Eingangsabgaben u. s. w.", verordnet in ihrer 28. Sektion, „daß in Fällen, wo der Eingangszoll von irgend welchen Gütern, Waaren oder Handelsgegenständen, nach Maßgabe des wirklichen Marktpreises, den die eingeführten Waaren an den Hauptmärkten des exportirenden Landes haben, zu erheben ist, bei der Berechnung des Zolls der Werth an dem Tage der wirklichen Verschiffung zu Grunde gelegt werden soll, sobald ein Konnossement, welches das Datum der Verschiffung angiebt, und durch eine Bescheinigung des Konsuls, Handelsagenten oder sonstigen gesetzlichen Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten beglaubigt ist, vorgelegt wird." Dieselbe Akte verordnet weiter in ihrer 32. Sektion, daß „die in dieser Akte gebrauchten Worte „Werth" und „abgeschätzt" so ausgelegt und verstanden werden sollen, daß sie den wirklichen Marktpreis der Güter, Waaren und Handelsgegenstände an den hauptsächlichsten Marktplätzen des Landes, von wo sie ausgeführt sind, am Tage der Ausfuhr bedeuten."

Artikel 299. Der Werth, von welchem der Zoll festgesetzt werden soll, ist festgesetzt wie folgt:

Erstens. Der wirkliche Markt- oder Engrospreis, den die Waare an den hauptsächlichsten Marktplätzen des exportirenden Landes am Tage der wirklichen Verschiffung, oder je nach den Umständen am Tage der Ausfuhr hat, soll durch Schätzung festgesetzt werden.

Zweitens. Alle Kosten und Ausgaben, mit Ausnahme der Assekuranz, jedoch jedenfalls mit Einschluß der üblichen Kommission, sollen durch den Einnehmer und Seeoffizier, oder in Häfen, wo es keinen Seeoffizier giebt, durch den Einnehmer allein festgesetzt und dem durch Schätzung ermittelten Preise hinzugerechnet werden.

Artikel 302. Wo Kaufmannsgüter aus einem Hafen des Ausfuhrlandes nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, soll deren Marktpreis am Tage der wirklichen Verschiffung, welcher durch das beglaubigte bei der Einklarirung vorzulegende Konnossement festgesetzt wird, berechnet werden. Wo ein nicht gehörig beglaubigtes Konnossement, welches den wirklichen Tag der Verschiffung zeigt, vorgelegt wird, wird ihr Marktpreis nach dem Tage der Ausfuhr „nach den Vereinigten Staaten" berechnet werden. In solchem Falle muß als der Tag der Ausfuhr derjenige Tag angesehen werden, an welchem das Schiff den fremden Hafen nach seinem Bestimmungsort in den Vereinigten Staaten wirklich verläßt, welche Periode gewöhnlich durch Vorlage des dem Schiffe im Abgangshafen gewährten Klarirungsbriefes und durch die vom Kapitain eidlich abzugebende Angabe des Tages, an welchem das Schiff unter Segel ging, festgesetzt werden kann.

Artikel 303. Waaren aus einem Binnenlande, welches keine eigenen Häfen besitzt, die zum Export nach den Vereinigten Staaten durch die Häfen eines andern Landes — z. B. von der Schweiz über Havre — bestimmt sind, werden im Sinne des Gesetzes als „ausgeführt" betrachtet, wenn sie die Grenze solches Binnenlandes passiren. Der Engros- oder der allgemeine Marktpreis solcher Waaren an den hauptsächlichsten Marktplätzen des Binnenlandes an dem Tage, an welchem sie nach dem Bestimmungsort in den Vereinigten Staaten die Grenze passiren, wird bei der Einfuhr und Einklarirung durch die Taxatoren behufs der Festsetzung des Zolls festgestellt werden; dem auf diese Weise festgestellten Werthe werden die Transportkosten und andere Ausgaben bis nach der Grenze als zollpflichtige Kosten hinzugerechnet werden. Ueber den Tag der Ausfuhr aus solchem Binnenlande muß bei der Einklarirung ein genügender Beweis geführt werden.

Eingangsabgaben von Baumwollengarn und Seiden in Salvador.

Zum Vortheil der inländischen Weberei bestand in Salvador seit dem Jahre 1847 die Vorschrift, daß Baumwollen- und Seidengarn, sowie Floretseide nur den vierten Theil der allgemeinen Eingangsabgabe[1]) entrichteten. Theils aus finanziellen Rücksichten, theils um der in einzelnen Distrikten der Republik betriebenen Baumwollspinnerei größern Schutz zu gewähren, ist jene Bestimmung, die überdies ihren Zweck, die Gewebe-Industrie zu heben, nicht erreicht haben soll, durch ein vom 5. April d. J. datirtes Dekret des Präsidenten wieder aufgehoben worden. Dasselbe lautet nach den Annales du commerce extérieur wie folgt:

Art. 1. Baumwollengarn in Strähnen und Floret- oder gezwirnte Seide aller Farben, welche über die Häfen der Republik eingeführt werden, haben dieselbe Eingangsabgabe wie die übrigen vom Auslande kommenden Gegenstände und Waaren, und zwar nach Maßgabe des Finanzgesetzes zu entrichten.

Art. 2. Die Verordnung vom 9. März 1847 und ebenso

---

[1]) Dieselbe beträgt nominell 20 Prozent ad valorem; da jedoch ein Theil des Zolls in Papiergeld bezahlt werden kann, so stellt sich die wirkliche Belastung der importirten Waaren nur auf etwa 12—15 Prozent.

alle andern dem gegenwärtigen Dekrete — welches binnen einer Frist von vier Monaten für Baumwollengarn und Seide, die auf dem Wege über Panama eingehen, und von einem Jahre für die um das Kap Horn kommenden dergleichen Waaren, in Kraft treten soll — entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Statistik.

Handelsbericht aus Chili.

In der Zeit vom 2. bis 16. März haben vierzehn Häuser ihre Zahlungen eingestellt mit einer Schuldenmasse von nahe an sieben Millionen Pesos. Dieselben waren theils in Santiago, theils in Valparaiso etablirt; die Chefs sind Chilenen und großentheils Landeigenthümer, welche Kapitalien auf ihre Güter aufgenommen hatten, um damit Handel zu treiben und industrielle Anlagen auszuführen. Die vornehmsten dieser Häuser sind diejenigen von Gebrüder Ovalle, Gebrüder Salas und Salas u. Komp. Einer der Chefs des erstgenannten Hauses, Matthias Ovalle, war vor wenigen Jahren Finanzminister. Sein Haus hatte unter Anderem den Bau eines Theiles der Eisenbahn von Valparaiso nach Quillota kontraktlich übernommen und die Anlage eines Kanals zwischen diesen beiden Oertern begonnen. Es hatte die Kosten beider Unternehmungen zu niedrig veranschlagt und zog sich dadurch starke Verluste zu. Sämmtliche drei Häuser hatten früher Handel mit Kalifornien in großem Maßstabe getrieben und versucht, den Handel mit Chinesischen Waaren ganz in ihre Hände zu bringen; es waren daraus Verluste erwachsen, welche ihnen einen bedeutenden Theil ihrer Geldmittel entzogen und da sie dennoch ihre Geschäfte nicht einschränkten, Verlegenheiten, und endlich ihren Fall zur Folge hatte.

Unter den Kreditoren der insolventen Häuser sind viele fremde in Valparaiso ansässige Kaufleute, namentlich Deutsche, Engländer und Amerikaner. Einige derselben haben Forderungen von 60,000, 90,000 und 110,000 Pes.

Der Betrag der Gesammt-Aktivmasse ist bis jetzt nicht ermittelt; er wird sehr verschieden, auf 12 bis 50 pCt. der Schuldmasse, veranschlagt.

Die auffallende Erscheinung, daß so viele Landeigenthümer sich mit kaufmännischen und industriellen Unternehmungen befaßt haben, erklärt sich vornehmlich daraus, daß die Regierung in der Absicht, den Landbau zu fördern, die Grundeigenthümer in den Stand gesetzt hat, Geld leicht und gegen Zinsen zu erheben, welche in Südamerika als niedrig zu betrachten sind.

Bis vor wenigen Jahren konnten Landeigenthümer, deren Wechsel für sicher galten, Geld nicht unter 12 bis 15 pCt. pro Jahr darauf erhalten und Vielen ward es unter allen Umständen schwer, die für ihren Betrieb erforderlichen Darlehen zu erheben. Die Regierung kam ihnen zu Hülfe, indem sie durch ein vom 29. August 1855 datirtes Gesetz eine Hypothekenkasse gründete, welche jedem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Verpfändung seines Grundstückes, bis zur Hälfte des Werthes desselben, veräußerliche Schuldscheine behändigte. Letztere werden von der Kasse den Inhabern mit 8 pCt. pro Jahr verzinset und nach und nach eingelöst, indem am Ende jedes halben Jahres die zu amortisirenden Nummern durch Ausloosung bestimmt werden. Die Empfänger der Darlehen zahlen der Kasse von dem Betrage derselben ½ pCt. als Provision, und 8 pCt. Zinsen pro Jahr; sie amortisiren die von ihnen kontrahirte Schuld, indem sie während 21 Jahre im Beginne eines jeden Semesters 1 pCt. derselben der Kasse zurückzahlen und ihnen hierauf 4 pCt. Zinsen pro Semester gutgeschrieben werden.

Die vorbezeichneten Schuldscheine wurden von den Grundeigenthümern kürzlich zu 91 pCt. veräußert; sie verzinsen demnach die baar empfangenen Kapitalien mit ungefähr 9 pCt. jährlich.

Die Gesammtsumme der von der Hypothekenkasse ausgegebenen und im Umlaufe befindlichen Schuldscheine beträgt gegenwärtig ungefähr sechs Millionen Pesos.

Leider haben die Landeigenthümer die billig erlangten Kapitalien nicht zu den von der Regierung beabsichtigten Zwecken verwendet. Der Landbau wird jetzt in der Regel nicht anders als vor der Gründung der Hypothekenkasse betrieben; er steht auf derselben Stufe, auf welcher er vor Tausenden von Jahren sich in Asien befand; die zu demselben verwendeten Werkzeuge sind den urältesten ähnlich; das Dreschen des Getreides wird auf der Tenne von Stuten bewerkstelligt.

Die Grundeigenthümer haben mit dem empfangenen Gelde neue Grundstücke unter ungünstigen Bedingungen angekauft oder es in großartigen gewerblichen Unternehmungen angelegt, für welche sie nicht erzogen waren oder für Gegenstände des Luxus, für Reisen nach Europa und Genüsse in seinen Hauptstädten verausgabt. Sie haben in Santiago viele geräumige Häuser und Paläste erbaut und prachtvoller möblirt als es in Europa zu geschehen pflegt; auf manche ihrer Wohnungen sind über hunderttausend Pesos verwendet worden und einzelne kosten mehr als das Doppelte dieser Summe.

Seit dem Jahre 1859 hat die Regierung auch einen großen Theil des für Eisenbahnen bestimmten Kapitals von sieben Millionen Pesos gegen niedrige Zinsen verliehen, vorzugsweise an Grundeigenthümer, ohne die von der Hypothekenkasse bedungene Sicherheit zu fordern. Sie hat dadurch den Mißbrauch des Kapitals befördert und den Ausbruch der gegenwärtigen Krisis beschleunigt. Man sagt, daß sie mit einer beträchtlichen Summe unter den Gläubigern der insolventen Häuser steht.

Die von der Hypothekenkasse und der Regierung bewilligten Darlehen haben übrigens die Grundeigenthümer nicht verhindert, auch bei Privatpersonen Kapitalien gegen ihre eigenen Wechsel zu erheben, und zwar seit einigen Monaten zu mehr und mehr steigenden Zinsen. Die besseren derselben bewilligten bereits am Schlusse des Jahres 1860 bei Darlehen auf ein Jahr, wie früher, 15 pCt. Zinsen und selbst mehr, indem der Darleiher den vollen vereinbarten Zinsbetrag bei der Auszahlung des Kapitals von diesem abzog.

Die Verluste, welche Kaufleute und Kapitalisten durch die Insolvenz so vieler Häuser erleiden, sind um so fühlbarer, als auch alle übrigen Verhältnisse für den Handel und das wirthschaftliche Gedeihen des Landes ungünstig sind. Da nämlich die Menge der im Jahre 1860 eingeführten Erzeugnisse Europäischer und Nordamerikanischer Industrie den Bedarf des Inlandes überstieg, so wurden die Waaren von den Importhäusern in der Regel zu Preisen, welche Verlust gaben, angeboten, und die Kaufleute des Inlandes, dadurch verlockt und durch den niedrigen Zinsfuß ermuthigt, legten größere Vorräthe ein als ihr Absatzgebiet rechtfertigte. In Folge dessen bleibt ein großer Theil dieser Waaren unverkauft auf ihren Lägern, zu einer Zeit, wo es ihnen schwer fällt, die ausstehenden Forderungen einzutreiben oder Geld zur Bezahlung ihrer Einkäufe aufzunehmen.

Es kommt hinzu, daß die diesjährige Getreide-Ernte, welche gegenwärtig im Wesentlichen beendigt ist, mittelmäßig ausfällt und die Preise der Nahrungsstoffe gleichwohl niedrig sind, weil denselben auf den einheimischen und fremden Märkten die Konkurrenz der billigen Erzeugnisse Kaliforniens entgegentritt.

Endlich ist der hauptsächliche Gegenstand der Ausfuhr Chilis, das Kupfer, im Auslande stark im Werthe gesunken. Es wird vornehmlich nach England versandt. Chilenische Barren haben im Durchschnitte ungefähr 96 pCt. Feingehalt und wurden in vorgenanntem Lande vor nicht langer Zeit zu 95 Pfd. Sterl., später zu 90 Pfd. Sterl. und endlich zu 87 Pfd. Sterling pro Tonne verkauft. Der letztere Preis berechnet sich zu 17 Pesos pro Centner in Coquimbo und ist so niedrig, daß nur sehr wenige beson-

ders günstig gelegene Minen und gut geleitete Schmelz- und Raffinir-Anstalten ohne Verlust dazu liefern können.

Der Handel mit den angrenzenden Provinzen der Argentinischen Republik hatte bereits vor einigen Monaten durch die in San Juan ausgebrochenen Unruhen einen empfindlichen Stoß empfangen. Am 20. d. M. ist das am östlichen Fuße der Cordilleren gelegene Mendoza durch ein Erdbeben fast vollständig zerstört und viele Einwohner sind unter den Trümmern begraben worden. Mendoza war unter allen Argentinischen Städten der wichtigste Platz für den Chilenischen Handel; es kann also nicht fehlen, daß dieses Unglück gleichfalls von sehr nachtheiligen Folgen für letzteren sein wird.

In der zweiten Hälfte des März und der ersten des April haben von Neuem zahlreiche Chilenische Häuser ihre Zahlungen eingestellt. Ihre Schuldenmassen sind bedeutend; sie betragen von 300,000 Pesos bis mehr als eine Million Pesos. Die Chefs dieser Häuser sind, gleich denen der meisten früher gefallenen Gutsbesitzer und haben ihr Vermögen in fast allen Fällen dadurch verloren, daß sie als Besitzer Getreidemühlen und als Kaufleute Geschäfte in Getreide gemacht haben. Sie hofften auf eine Wiederkehr der hohen Preise der ländlichen Erzeugnisse, welche hier erzielt wurden, zu der Zeit, da Kalifornien von Chili mit Lebensmitteln versorgt wurde; statt dessen sind die Preise seitdem mehr und mehr gewichen. Der Fall dieser Häuser hat ein noch weiteres Sinken der Preise zur Folge gehabt, und es ist zu erwarten, daß die Liquidation sehr ungünstig für die Kreditoren endigen werde. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die liquidirenden Kaufleute den ersten und wohlhabendsten Familien des Landes angehören oder mit ihnen befreundet sind und in der Regel mit deren Hülfe es erlangen, daß die Abwickelung der Geschäfte ihnen überlassen, ja bisweilen ein langer Termin dafür bewilligt wird. In dieser Weise ist dem Hause der Gebrüder Ovalle ein Zeitraum von acht Jahren zur eigenen Verwaltung und Liquidation zugestanden worden; während dieser Zeit haben sie den Gläubigern keine Zinsen zu zahlen und wenn beim Ablaufe derselben die Liquidation nicht erfolgt ist, dann sollen die Gläubiger darüber berathen, was ferner geschehen soll.

Daß derartige Abkommen getroffen werden können, welche viele Gläubiger benachtheiligen, ja selbst zu Grunde richten, ist theilweise fehlerhaften Gesetzen zuzuschreiben, indem es in Gemäßheit derselben den Gläubigern, welche bei einer Konkursmasse zusammen mit mehr als der Hälfte derselben betheiligt sind, zusteht, durch die betreffenden Beschlüsse sämmtliche Gläubiger in vorbezeichneter Weise zu binden. Diese ausgedehnten Befugnisse veranlassen sogar in manchen Fällen Verwandte und Freunde der Zahlungsunfähigen, unter den Gläubigern mit größeren Forderungen aufzutreten als ihnen rechtlich zustehen, um dadurch die Entscheidung über die Verwaltung in ihre Hände zu bringen.

Der Zinsfuß fährt fort zu steigen und der Werth aller Gegenstände mit Ausnahme des Geldes sinkt mehr und mehr, vornehmlich aber derjenige der Grundstücke. Es sind kürzlich für ein Darlehen auf erste Hypothek eines ländlichen Grundstücks 24 pCt. Zinsen pro Jahr bewilligt worden, während das dargeliehene Kapital nur ungefähr 18 pCt. des abgeschätzten Werthes des Grundstückes betrug.

Täglich werden Grundstücke käuflich ausgeboten, theils von Hypothekengläubigern, theils von verschuldeten Eigenthümern. Unter den ersteren befindet sich namentlich die Hypothekenkasse; man fürchtet, daß sie in manchen Fällen ihre Forderungen aus dem Erlöse des Verkaufs nicht wird decken können und daher einstweilen zur Administration zu schreiten genöthigt sein wird.

Es kann nicht ausbleiben, daß auch die fremden Kaufleute bei den kürzlich gefallenen Häusern namhafte Summen verlieren.

Santiago, 16. April 1861.

Während des Druckes der vorstehenden Mittheilung ist der Redaktion noch ein neuerer, aus derselben Quelle stammender Bericht über die kommerzielle Lage Chilis zugegangen. Wir lassen denselben hier folgen:

Man hat die Schuldenmasse der Häuser, welche sich während der letzten Monate insolvent erklärt haben, gegenwärtig ziemlich genau ermittelt und es ergiebt sich, daß dieselbe noch bedeutender ist, als sie früher veranschlagt wurde. Die Totalsumme, welche 28 der größeren Häuser schulden, beläuft sich auf 9,305,000 Pesos.

Dagegen ist es unmöglich, den Werth der Aktiva mit annähernder Genauigkeit zu schätzen, weil der Preis aller Gegenstände bei darniederliegendem Verkehre durchaus unbestimmt ist. Nur so viel steht fest, daß der Werth der Gesammtmasse der Aktiva sehr gering ist im Vergleiche mit demjenigen der Passivmasse.

Die Verlegenheiten, mit welchen viele Gläubiger bedroht sind, wenn sie nicht wenigstens einen Theil ihres Guthabens ungesäumt ausgezahlt erhalten, haben endlich dazu geführt, daß man in der Regel Ertheilung von Indulten verweigert und den Konkurs über die Massen eröffnet. Demnach wird der Verkauf der Aktiva in nächster Zeit beginnen.

Es ist gewiß, daß die Preise, welche man erlangen wird, gegen die vor Kurzem üblichen wesentlich zurückstehen werden. Am auffallendsten wird die Entwerthung des Grundeigenthums in die Augen treten. Der wirkliche Werth desselben wird in den mittleren, den vornehmlichen Provinzen Chilis vor Allem durch den Preis bedingt, zu welchem der Weizen während einer Reihe der zunächstkommenden Jahre nach verständiger Berechnung verkäuflich sein wird. Dieser Preis war vor ungefähr zwölf Jahren $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pesos pro Fanega in Santiago. Die Eröffnung der Märkte in Kalifornien und Australien, welche bald darauf erfolgte, hob ihn und in den Jahren 1854 und 1855 stieg er bis auf 5 Pesos. Viele glaubten, daß er nicht mehr unter diesen Punkt sinken könne und kauften und pachteten demgemäß Güter um das Zweifache und Dreifache höher als bis zum Jahre 1850 üblich gewesen war. Die vorgenannten Märkte fingen aber bereits im Jahre 1856 an, sich dem Getreide Chilis zu entziehen, weil dasselbe von Produzenten und Spekulanten zu den hohen Preisen der beiden vorhergehenden Jahre gehalten ward, während Kalifornien es billiger lieferte. Sie haben sich seitdem für Chili ganz geschlossen, ja auch alle anderen fremden Märkte, woselbst Chilenisches Getreide früher einen regelmäßigen Absatz fand, werden gegenwärtig vorzugsweise mit Kalifornischem Getreide versorgt. Dieses wird selbst in Chilenische Häfen eingeführt und hier mit Gewinn verkauft.

Allerdings sind im Laufe der letzten fünf Jahre die Preise des Getreides in Chili allmälig gesunken, aber sie standen bis vor wenigen Wochen immer höher, als die Lage der Märkte rechtfertigte und erschwerten daher den Verkauf. Chilenisches Getreide und Mehl wird bisweilen nach entfernteren Märkten, z. B. nach England, verschifft; aber bei der langen Seereise läuft man damit Gefahr, daß ersteres erhitzt und letzteres sauer an seinem Bestimmungsorte ankommt; denn man verladet das Mehl in Säcken, statt es, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Fässern verpackt und fest gepreßt zu versenden.

Jetzt, nachdem viele bisher bei dem Getreidehandel betheiligte Kaufleute und Landleute insolvent sind, wird der Weizen in Santiago zu den vor zwölf Jahren üblichen Preisen von 2 Pesos pro Fanega und darunter angeboten und man erkennt, daß keine Aussicht auf dauernde Erhöhung dieses Preises vorhanden ist. Damit werden also auch die Preise der Güter und Pachten wieder auf den Standpunkt zurückkehren, auf welchem sie vor dem Jahre 1850 sich befanden.

Die Entwerthung des Grundeigenthums wird viel größeres Unglück über Chili bringen als der Fall einiger Häuser verursacht hat, denn wie bedeutend auch die Schuldmasse der letzteren sein mag, sie ist gering im Vergleiche mit der Summe, welche in den Grundstücken verloren geht.

Mit der Insolvenz einiger Kaufleute büßen Einzelne ihr Vermögen ganz oder theilweise ein; mit dem Sinken des Grundeigenthums um 50 pCt. und mehr seines Werthes entschwindet der Wohlstand der reichsten Provinzen des Landes.

Es ist daneben in Betracht zu ziehen, daß Chili vor zwölf Jahren, als sein Getreide denselben Werth hatte wie gegenwärtig, die Westküste Amerikas fast ausschließlich damit versorgte, während es gegenwärtig allenthalben mit Kalifornien zu konkurriren hat und dabei gegen letzteres im Nachtheile steht, weil die Chilenen den Ackerbau, die Bearbeitung und den Transport des Getreides und Strohes in sehr primitiver Weise betreiben, nachlässig sind und die Arbeitskräfte verschwenden, daneben in den wenigen Jahren ihrer Prosperität das Arbeitslohn erhöht haben, während die Landleute Kaliforniens in der Art der Bewirthschaftung, in der richtigen Verwendung der Arbeitskräfte, Anwendung von Maschinen und Vervollkommnung der sonstigen Werkzeuge sich auszeichnen und unaufhörlich fortschreiten.

Der Fall in den Preisen der Grundstücke wird um so mehr empfunden werden als er plötzlich eintritt; denn bis vor wenigen Wochen haben die Eigenthümer auf den früheren hohen Preisen bei Verkäufen bestanden und sie in der Regel erhalten.

Es ist zu wünschen, daß die Deutschen Fabrikanten und Kaufleute bei Versendung von Waaren nach Chili die bedrängte ökonomische Lage dieses Landes beachten, um Verluste möglichst zu vermeiden.

Santiago, den 16. Mai 1861.

Handel der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Jahre 1860.

Der Herzoglich Sachsen-Koburgische Konsul für New-York, Herr Kühne, hat über die Lage des Handels in den Vereinigten Staaten einen Bericht erstattet, welcher durch den Druck veröffentlicht worden ist. Wir entnehmen demselben das Nachstehende:[1])

Selbst das der großen Finanzkrisis von 1857 vorausgegangene Fiskaljahr 1856—57, welches bis dato die bedeutendste Handelsbewegung für die Union aufzuweisen hatte, muß hinter dem verflossenen Fiskaljahre zurückstehen. Die enorme Baumwollen-Ernte von 1859, im Betrage von mehr als 4½ Millionen Ballen, der in 1860 ein überaus gesegneter Getreide-Ertrag folgte, brachte, erstere den Süden, letzterer den Westen der Vereinigten Staaten in eine für den Export nach Europa und für den Konsum ausländischer Fabrikate, Waaren und Produkte überaus günstige Lage.

Die Handelsbilanz für die Union wies am 30. Juni 1860 einen Export für die letzten 12 Monate von mehr als 400 Millionen Dollars und einen Import von 362 Millionen Dollars nach! Zahlen, die noch nie vorher erreicht waren! —

Dabei waren die Aussichten für das nächste Jahr die glänzendsten. Nach Außen und nach Innen Frieden; auf den weiten Feldern des Westens ein wogendes Getreidemeer, das mit Rücksicht auf die drohende Mißernte in England eine äußerst vortheilhafte Verwerthung versprach, und im Süden der gewohnte reiche Baumwollen-, Reis- und Tabak-Ertrag!

So konnten die Vereinigten Staaten wohl mit Befriedigung der Zukunft entgegensehen. Die finanziellen Wunden des Unglücksjahres 1857 waren verschmerzt; der durch seine wilden Spekulationen so tief zerrüttete Westen der Union hatte sich nicht nur erholt, sondern auch von den erlittenen Schicksalsschlägen Tüchtiges gelernt; das Geschäft im Allgemeinen stand auf einer äußerst soliden Basis und der früher, zum Unheil von Handel und Verkehr, so übermäßig ausgedehnte Kredit war auf ein heilsames Maß beschränkt. — Wohlstand herrschte überall; Fallissements gehörten zu den größten Seltenheiten; alle Zahlungen wurden mit Pünktlichkeit geleistet — und Ackerbau, Industrie und Handel erfreuten sich einer gleich günstigen Lage.

Auch ließ sich das neue Fiskaljahr 1860—61 (welches am 30. Juni dieses Jahres schließen wird), sehr befriedigend an. Die Berichte über unsere eigene glänzende und über die schlechte Getreide-Ernte in England bestätigten sich; und kaum begannen die Schnitter hier ihre Arbeit, so liefen auch schon die umfassendsten Ordres von England ein, und die Monate Oktober, November und Dezember (bis zum Schluß der Kanalfahrt) sahen eine Getreidebewegung von den großen Prärien des Westens nach den östlichen Häfen, wie sie noch nie vorher erlebt worden war. — Ja, der Getreide-Export, neben dem noch die Ausfuhr sonstiger Stapelartikel (Baumwolle, Reis, Tabak, Terpentin und Harz) in ungestörter Weise, wie immer, von Statten ging, war ein so großartiger, daß er den Strom der Goldbewegung, der seit Entdeckung der Kalifornischen Goldlager aus leicht begreiflichen Gründen stets von hier nach Europa gegangen war, umzudrehen und den Vereinigten Staaten große Goldbeträge von England zu bringen wußte.

So hätten denn die Vereinigten Staaten, bei der soliden Grundlage ihrer Verkehrs-Verhältnisse, der so reichen Ernte an Bodenerzeugnissen aller Art, und der so günstigen allgemeinen Finanzlage, eine Blüthe des Handels und der Industrie erwarten dürfen, wie noch nie vorher, wenn nicht im November der unglückselige Aufstand der Baumwollenstaaten losgebrochen wäre.

Von den Demagogen des Südens wurde der unmäßigste Haß gegen den Norden gepredigt; die Pflanzer suchte man schlauer Weise zu überzeugen, daß sie durch ihre Baumwolle, ihren Reis, ihren Tabak die mächtigen Handelsplätze und Fabrikstädte des Nordens aufgebaut und diesen überhaupt reich gemacht hätten; andererseits hielt man ihnen in dem Zolltarif der Vereinigten Staaten den Beweis vor, wie zum Danke für die empfangenen Begünstigungen der industrielle Norden die Agrikultur des Südens durch eine hohe indirekte Besteuerung ausgebeutet hätte. — Und nun wies man auf die Segnungen eines Freihandelsystems für den Süden hin, wie man durch den Wegfall der Zölle und direkte Handelsverbindungen mit Europa (statt wie bisher über die nordischen Häfen) alle Bedürfnisse an Waaren und Fabrikaten um 20 bis 30 Prozent billiger beziehen könne.

So stachelte man die Gemüther zum Abbruch alles und jedes Verkehrs mit dem Norden auf. Bedenken wir nun, daß die südlichen Staaten der Union so gut, wie gar keine eigenen Fabriken, eben so wenig einen nennenswerthen direkten Import von Europa besitzen, vielmehr ihren Konsum an Waaren und Fabrikaten fast vollständig vom Norden der Union her decken, so können wir uns eine Idee machen von der Großartigkeit des Austausches, dessen Existenz durch die Wühlereien der Demagogen in Frage gestellt wurde. Dazu kommt, daß die Baumwollenstaaten bei einseitiger Kultur ihrer Stapelprodukte nicht einmal genug Getreide bauen, um ihre Bewohner ernähren zu können und daher, gleich dem Osten der Union, auf die großen Getreidekammern der westlichen Präriestaaten angewiesen sind. Welch ein Verkehr also auch in dieser Richtung! — Und nach beiden Seiten sollte er abgeschnitten werden! Denn durch Ueberredung und Drohungen wurden nicht allein die Pflanzer der südlichen Staaten veranlaßt, einen großen Theil ihrer Felder, statt mit Baumwolle, mit Getreide zu bestellen, sondern auch die Kaufleute und Händler der Städte dahin gebracht, ihre Vorräthe nicht länger mehr von den nördlichen Staaten zu beziehen. Daß die Demagogen unter den Kaufleuten Viele fanden, die ihre Pläne begünstigten und einen großen Vortheil in der zollfreien direkten Waaren-Importation für sich sahen, versteht sich von selbst; und es ist

---

[1]) Der Mittheilung des dem Berichte vorangeschickten, mancherlei schätzbare Information enthaltenden Ueberblicks der gegenwärtigen Sonderbunds-Bewegung muß die Redaktion, um über den Zweck dieser Blätter nicht hinauszugehen, sich enthalten.

darum nicht zu verwundern, daß bereits im Dezember vorigen Jahres in Macon, im Staate Georgia, eine ganz stattliche Ausstellung oder Messe direkt importirter Europäischer Waaren und Fabrikate zu Stande kam. Dabei wird aber auch die Bewegung stehen bleiben, denn durch die Blokade der südlichen Häfen hat die Sache vorläufig ein Ende.

Mittlerweile und durch die gestörten Post- und Eisenbahnverbindungen zwischen den loyalen und den Sonderbunds-Staaten hat aber der Handelsaustausch zwischen denselben ganz und gar aufgehört; dazu bleibt, wie bereits Eingangs weitläufiger erwähnt ist, die Zahlung der großen Bilanz, welche der Norden gegen den Süden zu fordern hat, vollständig aus; ein Rückschlag der bedeutendsten Art auf die Handelsverhältnisse des Nordens wird somit unvermeidlich.

Bereits haben viele der ersten Häuser und Fabriken, welche vorzugsweise mit den Sonderbundsstaaten verkehrt haben, falliren müssen und noch manche andere werden gezwungen sein, nachzufolgen, wenn die direkten Verbote, welche die Schreckensregierung der Aufrührer gegen Bezahlung irgend welcher Schulden an Bürger der loyalen Staaten erlassen hat, von den Kaufleuten, Händlern und Banken des Südens befolgt werden, was bei dem herrschenden Terrorismus in vielen Fällen gar nicht zu umgehen ist.

Die Aussichten für die Handelsbewegung der Union sind daher in diesem Jahre nicht die besten; denn abgesehen davon, daß der Ausfall einer großen Quantität Baumwolle (der Ertrag wird für 1861 wahrscheinlich nicht viel über 2 Millionen Ballen werden) an und für sich von den größten Folgen für den Gesammtverkehr des Landes sein muß, so können wir die sonstigen Wirkungen des gegenwärtigen Abbruchs des Verkehrs zwischen den nördlichen und südlichen Staaten nicht leicht bedeutend genug schätzen.

Es folgt eine summarische Uebersicht des Handels- und Schifffahrtsverkehrs der Vereinigten Staaten in dem Fiskaljahr 1859—1860.

Bestimmungs- und Herkunftsländer.	Handel.		Schifffahrt.			
	Ausfuhr. Doll.	Einfuhr. Doll.	Amerikanische Schiffe.		Fremde Schiffe.	
			Tonnengeh. einklarirt.	Tonnengeh. ausklarirt.	Tonnengeh. einklarirt.	Tonnengeh. ausklarirt.
1. Hamburg	7,065,826	9,827,793	1,943	2,544	63,361	65,134
2. Bremen	11,312,882	8,670,814	2,090	15,523	106,861	120,574
3. Andere Deutsche Häfen	49,250	.	.	.	.	436
4. Preußen	.	36,464	.	.	310	.
5. Oesterreich	1,038,744	732,645	2,460	7,897	3,730	2,265
6. Großbritannien und Kolonieen	233,527,180	167,092,443	3,810,793	4,069,342	1,803,159	2,166,627
7. Frankreich und Kolonieen	63,050,197	43,409,627	271,396	363,354	425,121	26,340
8. Spanien, Cuba und andere Kolonieen	21,165,794	44,492,314	791,441	732,691	132,760	97,098
9. Portugal und Kolonieen	9,582	402,303	9,190	10,221	6,621	5,809
10. Italien	5,073,535	4,734,518	84,624	37,184	44,561	11,802
11. Dänemark und Kolonieen	1,328,548	216,925	14,908	19,729	9,113	5,377
12. Schweden, Norwegen und Kolonieen	1,516,345	532,984	7,733	9,104	3,800	4,834
13. Holland und Kolonieen in Ost- und Westindien	4,867,738	4,501,306	43,719	43,047	23,880	30,359
14. Belgien	4,559,748	2,558,873	23,870	28,256	1,888	10,393
15. Rußland und Kolonieen	2,833,325	1,557,868	13,683	15,565	3,141	6,051
16. Türkei und Griechenland	849,768	1,104,901	9,478	10,213	4,543	1,559
17. Egypten und Afrika	2,406,963	1,827,625	20,554	32,286	2,619	404
18. Australien	4,119,287	128,800	8,570	45,326	12,692	9,364
19. Britisch-Ostindien	1,240,650	10,692,342	106,724	26,829	8,203	.
20. Hayti und Central-Amerika	5,936,079	9,345,118	258,268	257,097	13,725	14,864
21. Mexiko	5,354,073	6,935,872	49,272	64,130	12,748	18,190
22. Brasilien	6,280,255	21,214,803	115,019	87,731	33,444	5,100
23. Südamerikanische Republiken	6,064,956	7,310,962	126,716	139,327	7,618	14,078
24. Japan und China	9,044,892	13,621,678	78,434	80,352	4,339	5,755
25. Verschiedene Länder	1,033,968	1,294,146	70,400	68,170	5,384	1,592
Total	400,122,296	362,166,254	5,921,285	6,165,924	2,353,911	2,624,005

Was den Ab- und Zufluß der edlen Metalle betrifft, so betrug während des genannten Zeitraums die Ausfuhr von Gold und Silber 56,946,851 Doll., die Einfuhr 8,462,340 Doll.

Die oben gegebene Tabelle über den Handelsverkehr der Vereinigten Staaten klassifizirt die Einfuhr nach der Nationalität der Häfen, von denen aus die Güter und Produkte nach der Union verschifft sind. — In nachstehender Uebersicht soll nun gezeigt werden, von welchen Ursprungsländern diese Güter — wenigstens die aus dem Zollverein, aus Oesterreich und aus der Schweiz ausgeführten — herkommen, was dann erst ein übersichtliches Bild des wahren Handelsverkehrs dieser Länder mit den Vereinigten Staaten bietet.

Im Fiskaljahr 1859—60 wurden indirekt importirt Waaren im Dollarwerth:

Von dem Innern von	Ueber die Häfen von						Total in 1859—60.	Gegen 1858—59.
	Bremen. Doll.	Hamburg. Doll.	England. Doll.	Frankreich. Doll.	Belgien. Doll.	Holland. Doll.	Doll.	
Preußen	1,480,219	2,574,000	3,924,338	809,885	384,700	63,099	9,236,241	6,678,800
Sachsen (Königreich)	2,930,000	2,170,000	426,000	60,713	20,600	2,242	5,609,555	4,565,000
Bayern	743,000	225,000	23,000	32,700	30,700	48,000	1,102,400	796,000
Württemberg	142,000	180,000	24,000	36,600	5,000	15,000	402,600	248,000
Baden	130,000	81,040	27,960	133,000	131,000	276,000	779,000	774,000
Kurhessen	67,000	10,000	5,700	13,740	612	1,400	98,452	83,000
Hessen-Darmstadt	254,000	90,700	21,400	44,000	28,000	45,000	483,100	571,200
Nassau	1,300	1,680	700	205	1,397	65	5,347	6,023
Sachsen-Koburg und Altenburg	48,000	6,800	242	1,230	.	.	56,272	44,000
Hannover	55,500	36,200	3,250	1,600	.	800	97,350	81,000
Oldenburg	918	.	400	1,442	.	.	2,760	1,977
Braunschweig	3,939	909	908	.	1,085	.	6,841	4,908
Sachsen-Meiningen	13,920	3,740	.	160	.	.	17,820	14,540
Reuß und Anhalt	2,940	360	.	.	.	.	3,300	3,400
Sachsen-Weimar	10,409	5,750	.	.	.	.	16,159	11,200
Frankfurt a. M.	127,846	270,000	60,739	143,285	88,816	15,840	706,526	952,521
Oesterreich	287,000	361,532	71,791	18,199	920	3,876	743,318	672,000
Schweiz	275,000	370,000	3,313,613	2,890,000	.	1,340	6,849,953	6,982,000

Es ist bei den vorstehenden Zahlen wohl zu beachten, daß alle von Deutschland oder der Schweiz über England nach den Vereinigten Staaten verschifften Güter **per Dampfschiff** befördert werden. Man kann deshalb die Wichtigkeit der Deutschen Dampfschifffahrt nach New-York nicht genug anschlagen, und es ist dringend zu wünschen, daß die Frage der Subventionirung Deutscher Dampfschiffe durch die Regierungen des Zollvereins in Erwägung genommen werde.

Ueberseeischer Handel New-Yorks während des Kalenderjahres 1860.

Eine Vergleichung des Jahres 1860 mit den beiden letzten Vorjahren ergiebt folgendes Resultat:

	1858. Doll.	1859. Doll.	1860. Doll.
a. **Export.**			
einheimische Produkte und Fabrikate	53,949,703	59,296,959	95,468,296
fremde importirte wieder ausgeführt	5,688,500	8,317,500	8,033,984
Kontanten	26,001,431	70,217,732	42,200,000
Summa	85,639,643	137,872,733	145,702,280
b. **Import.**			
Manufakturwaaren	60,005,228	113,152,624	103,927,000
andere Waaren und Produkte	90,597,719	129,063,068	125,573,500
Kontanten, fremde	2,264,120	3,131,787	8,860,000
Summa	152,867,067	245,347,479	238,360,500
c. **Goldzufuhr von Kalifornien**	36,756,119	39,975,750	35,451,000

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich, stellt sich die **Einfuhr** von 1860 etwas niedriger als in 1859, eine Thatsache, die sich aus der durch die Wahlunruhen und den Novemberaufstand hervorgerufenen Beschränkung des Geschäfts hinlänglich erklärt.

Anders ist es dagegen mit der **Ausfuhr** vom New-Yorker Hafen, denn diese hat in 1860 eine Ausdehnung erreicht wie noch nie zuvor. Schon in 1859 war sie bedeutend genug — und zwar vorzugsweise durch den reichen Baumwollenertrag des Südens; 1860 indessen läßt seinen Jahresvorgänger weit hinter sich zurück, indem die Ausfuhr von Produkten und Waaren um nicht weniger als 35½ Mill. Dollars gestiegen ist. Es wurde schon oben erwähnt, daß diese Zunahme größtentheils auf Rechnung der großartigen Getreideverschiffungen kommt; einen gewissen Antheil an derselben hat aber auch die beträchtliche Anzahl von Baumwollenballen, die in 1860 über New-York ausgeführt worden ist. Die Unruhen im Süden mußten begreiflicherweise viele für den Export bestimmten Baumwollensendungen per Eisenbahn nach den ruhigen Häfen der nördlichen Staaten, namentlich nach New-York, führen, da die seit November drohende Blokade von New-Orleans, Charleston, Savannah und Mobile, abgesehen von der Furcht vor sonstigen Wechselfällen des Aufstandes, dem Pflanzer nur ernste Vorsicht in der Transportirung seines Eigenthums gebieten konnte.

Wie es aber oft geschehen ist, daß ein relativ neuer Verkehrsweg, der durch einen Zufall einem Produkte oder einer Waare eröffnet worden ist, selbst nach Wegfall der temporären Ursache seine Anziehungskraft auszuüben vermag, so wird auch ohne Zweifel New-York nach wiederhergestellter Ruhe seinen Vortheil als Transporthafen für Baumwolle zu behaupten wissen. Bisher kam, namentlich im Vergleich zu New-Orleans, nicht viel Baumwolle in New-York zur Verschiffung, und diese nur aus gewissen Distrikten oder aus südlichen Häfen selbst; jetzt, wo der Weg nach New-York auch für andere Gegenden eröffnet ist, wird wegen seiner günstigen klimatischen Lage, welche Verschiffung zu allen Jahreszeiten ermöglicht, wegen seiner großen Anzahl von Schiffen, die nach allen Ländern der Welt fortwährend segelfertig liegen, und ganz besonders wegen des Einflusses seines Geldmarktes, der New-Yorker Hafen seinen Baumwollen-Export sich beträchtlich vermehren sehen. Bisher hat New-York schon fast die gesammte finanzielle Transaktion des Baumwollen-Exports der südlichen Häfen vermittelt, insofern die betreffenden Verschiffer in New-Orleans 2c. gezwungen waren, den größten Betrag ihrer gegen die Verschiffungen gezogenen Wechsel im New-Yorker Markte zum Verkauf zu bringen.

Da einmal von Veränderungen in der Handelsbewegung New-Yorks die Rede ist, so mögen hier gleichzeitig einige Bemerkungen über die so äußerst interessante Umdrehung des sonst von hier nach Europa, jetzt aber von Europa (England) nach hier strömenden Gold-Exportes ihren Platz finden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika der **erste** Goldproduzent der Welt sind. Ganz natürlich muß also von denselben aus ein ständiger Abfluß von Gold nach dem Auslande stattfinden; von den Orten der Produktion (Kalifornien, New-Mexiko, Nebraska und Kansas) nach den übrigen Theilen der Union oder vielmehr nach New-York, als dem Centralpunkt des Kapitals und dem Distribuenten

in den handelspolitischen Beziehungen der neuen Welt — und von New-York aus wieder nach Europa und vorzugsweise nach London, als dem Kapitalmarkt und dem Haupt-Distribuenten des gesammten Erdballs.

Nach allgemeinen volkswirthschaftlichen Gesetzen kann ein Land, welches Gold produzirt und dabei in kommerziellem Austausch mit der ganzen Welt steht, wie die Nordamerikanische Union, von seiner Produktion an edlen Metallen kein größeres Quantum für sich behalten, als ein solches, das ungenügend ist, eine Entwerthung derselben herbeizuführen — jeder Heller darüber hinaus muß aber im Handelsaustausch zum Export nach denjenigen Ländern kommen, die selbst keine Goldproduzenten sind, sonst aber stark an dem Welthandel partizipiren. Demgemäß hat die Union seit der Entdeckung der Kalifornischen Goldlager Jahr aus Jahr ein große Beträge Goldes aus dem Lande gehen sehen — in 12 Jahren nicht weniger als 384 Millionen Dollars — und England, welches diese enorme Summe fast allein empfangen hat, mußte seinerseits wieder an den europäischen Kontinent, an Ostindien, China und den Orient seine Abgaben machen.

Seit November vorigen Jahres aber sprang die Richtung des Goldstroms mit einem Male um, und es bewies sich, daß, mächtiger als das eben erwähnte Gesetz von der Vertheilung der Gold- und Silberproduktion, die Brodfrage im Stande ist, dasselbe über den Haufen zu werfen.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nicht allein der erste Goldproduzent der Welt, sondern auch eine der wichtigsten Kornkammern derselben. Wird nun durch Mißernten im Auslande einerseits, und durch hiesige gute Ernten andererseits (wie es in 1860 der Fall war) ein ungewöhnlich lebhafter Export von Getreide hervorgerufen (der in andern Jahren verhältnißmäßig gering ist), so muß natürlicherweise ein entsprechender Betrag der Ausfuhr-Kontanten wegfallen, und je nachdem sogar mehr oder weniger Gold aus dem Auslande angezogen und nach hier importirt werden.

Daher die so interessante völlige Umdrehung des Goldstroms seit November vorigen Jahres! Amerika schickt sein Getreide nach England und empfängt dafür vom 10. November 1860 bis heute (1. Mai 1861) nicht weniger als 30 Millionen Dollars Gold zurück und wird wahrscheinlich, noch ehe das Jahr vergeht, den doppelten Betrag an sich gezogen haben. Denn dadurch, daß die gegenwärtigen politischen Unruhen der Union die Importation europäischer Fabrikate und Produkte nach hier wesentlich beschränken werden und bereits beschränkt haben, mußte und wird Europa, was es im Austausch nicht in Waaren schicken kann, in Gold für die Baumwolle und die Brodstoffe der Vereinigten Staaten bezahlen!

Die Anzahl der im Hafen New-Yorks in 1860 von fremden Häfen eingelaufenen Schiffe war:

Amerikanische:	2927	mit 1,506,740	Tonnengehalt u.	45,636 Mannschaften
Fremde:	1524 „	698,320	„ „	27,910 „
Total	4451			

gegen 4027 in 1859, und 3481 in 1858.

Von den fremden Schiffen kommen 1143 auf Großbritannien, 219 auf Deutschland und der Rest von 162 auf alle übrigen Nationen zusammengenommen.

An Dampfern liefen 321 in 1860 in New-York ein, darunter von europäischen Häfen 200, und zwar 30 Amerikanische, 139 Brittische und nur 31 Deutsche!

New-York, im April 1861.

Uebersicht der Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach einer in der Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, Jahrgang 1861 Heft 1 bis 3, mitgetheilten Zusammenstellung war die Anzahl der Vereinsstationen und die Länge der im Betriebe befindlichen Linien und Drahtleitungen, nach den einzelnen Staaten geordnet, am 1. Januar d. J. folgende:

	Zahl der Vereinsstationen.	Länge der Vereinslinien. geogr. Meilen	Gesammtlänge der Drähte. geogr. Meilen
Oesterreich	188	1726,8	2715,9
Preußen	120	1038,1	2988,2
Bayern	38	274,8	656,1
Sachsen	27	137,9	203,0
Hannover	30	161,7	315,7
Niederlande	54	204,0	476,5
Württemberg	30	116,6	170,6
Mecklenburg	13	50,8	60,3
Baden	45	153,4	282,9
Summa:	545	3864,1	7869,4

Gegen den Anfang des Jahres 1860 sind jetzt mehr vorhanden: 65 Stationen, 331,3 geogr. Meilen Linien, 765,4 geogr. Meilen Leitung.

Diese Zunahme vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Vereinsstaaten:

	Vereinsstationen eröffnet.	Vereinsstationen aufgehoben.	Vereinslinien. geogr. Meilen.	Drahtleitung. geogr. Meilen.
Oesterreich	33	5	194,6	343,5
Preußen	11	1	58,3	277,3
Bayern	—	1	1,2	—6,7
Sachsen	—	—	—	13,5
Hannover	—	—	—	7,1
Niederlande	9	—	31,7	80,4
Württemberg	11	—	31,6	35,2
Mecklenburg	1	—	4,7	4,7
Baden	7	—	9,2	10,4
Summa wie oben	65		331,3	765,4

Im ganzen Vereinsliniennetze ergiebt sich durchschnittlich für 100 Meilen Linie an Drahtleitung 203,7 während auf eine Vereinsstation durchschnittlich 7,09 Meilen Linie und 14,44 Meilen Leitung kommen.

Wie sich das Vereins-Telegraphennetz in den letzten 6 Jahren vergrößert hat, wird aus nachstehender Uebersicht anschaulich:

Zu Anfang des Jahres	Anzahl der Vereinsstationen	Gesammtlänge der Linien.	Gesammtlänge der Leitungen.	Auf eine Vereinsstation. Linien.	Auf eine Vereinsstation. Leitungen.	Durchschnittliche Länge der Drahtleitung für 100 Meilen Linie.
		geograph. Meilen:				
1856	234	2317,7	3889,8	9,90	16,62	167,8
1857	307	2644,6	4772,9	8,61	15,55	180,5
1858	357	2857,3	5501,4	8,00	15,41	192,5
1859	425	3255,8	6348,0	7,61	14,94	195,0
1860	480	3532,8	7104,0	7,36	14,80	201,1
1861	545	3864,1	7869,4	7,09	14,44	203,7

Es hat also im Laufe dieser 6 Jahre die Länge der Linien um 66⅔ pCt., die Länge der Leitungen aber um mehr als das Doppelte, nämlich um 102 pCt., zugenommen; noch stärker, nämlich 133 pCt., war die Zunahme der Zahl der Vereinsstationen. In Folge dessen hat, wie obige Tabelle zeigt, einerseits das Verhältniß der Leitungslänge zur Linienlänge (also die durchschnittliche Zahl der Drähte auf den Linien), stetig zugenommen und andererseits das Verhältniß der Linienlänge sowohl wie das der Leitungslänge zur Zahl der Vereinsstationen sich regelmäßig und stetig vermindert.

Betriebsergebnisse der Belgischen Eisenbahnen im Jahre 1859.

Der Moniteur Belge vom 25. Juni enthält einige amtliche Nachrichten über die Betriebsergebnisse der Belgischen Eisenbahnen im Jahre 1859. Danach betrugen:

		bei den Staatsbahnen.	bei den Privatbahnen.	mithin zusammen.
Betriebslänge.	Kilom.	590	1,401	1,991
Anlagekapital:				
Aktien	Francs.		192,882,429	
Obligationen	»		111,922,038	
				304,804,467
aus Staatsfonds	»	204,018,440	....	204,018,440
		Summe des	Anlagekapitals:	508,822,907
Kosten für den Kilometer	»	345,794	217,562	255,562
Materialien:				
Lokomotiven	Stück	249	276	525
Personenwagen .	»	1,215	493	1,708
Güterwagen	»	6,048	7,393	14,041
Finanz-Resultate:				
a) im Ganzen:				
Einnahme	Francs.	26,313,347	20,618,116	46,931,463
Ausgabe	»	14,088,227	10,444,610	24,532,837
Reinertrag ...	»	12,225,120	10,173,506	22,398,626
Reinertrag und Garantie zusammen ...	»	—	11,395,616	11,395,616
b) pro Tag und Kilometer:				
Einnahme ..	»	122	40	64
Ausgabe ...	»	65	20	33
Reinertrag .	»	57	20	31
Reinertrag u. Garantie.	»	—	22	22
Verhältnisse der Ausgabe zur Einnahme	pCt.	53	50	52
Verzinsung des Anlagekapitals:				
ohne die Garantie	pCt.	6	3.34	4.42
mit Einschluß der Garantie	»	6	3.74	4.64

Im Jahre 1858 stellte sich die durchschnittliche Verzinsung des gesammten sowohl in den Staats- wie in den Privat-Eisenbahnen angelegten Kapitals auf 3,80 pCt.; für 1859 berechnet sie sich zu 4,64 pCt. Diese Zunahme bekundet eine beträchtliche Steigerung des Verkehrs, welche auf allen Bahnen mehr oder weniger hervortritt.

Die Gesammtlänge der Eisenbahnen Belgiens beträgt nach dem Obigen in runder Zahl 2000 Kilometer, und das auf ihre Herstellung verwendete Kapital 500 Millionen Francs, so daß die Anlagekosten per Kilometer sich durchschnittlich auf 255,000 Frs. stellen.

Bei den Staatsbahnen hat der Bau per Kilometer 345,794 Frs., bei den Privatbahnen nur 217,562 Frs. gekostet. Daß die Anlage der ersteren soviel kostspieliger gewesen ist, erklärt sich aus verschiedenen Ursachen. Zunächst hat die Ausführung des fiskalischen Eisenbahnnetzes schon vor 25 Jahren begonnen, als man noch nicht die seitdem gesammelten Erfahrungen, durch welche manche Ersparniß ermöglicht worden ist, besaß. Sodann sind sämmtliche Staatsbahnen zweigeleisig, was auf den Privatbahnen nur die Ausnahme bildet. Endlich war auf den Staatsbahnen, da dieselben die Verbindung zwischen den großen Städten bilden, und daher den Hauptstrom des Verkehrs in sich aufnehmen, die Anlage geräumigerer Bahnhöfe und die Anschaffung größeren Betriebsmaterials erforderlich.

Der letztere Umstand bedingt andererseits die wesentliche Einträglichkeit, durch welche die Staatsbahnen sich auszeichnen. Im Jahre 1859 betrug, wie oben angegeben, die Brutto-Einnahme der Staatsbahnen pro Tag und Kilometer 122 Frs., die Ausgabe 65 Frs., mithin der Reinertrag 57 Frs., was auf das Anlagekapital eine Dividende von 6 pCt. ergiebt. Die Privatbahnen lieferten dagegen nur eine Einnahme von 40 Frs. pro Tag und Kilometer Brutto und 20 Frs. nach Abzug der Betriebskosten; bei ihnen hat sich also das Anlagekapital im Jahre 1859 nur mit 3,34, und wenn die von der Regierung auf Grund der Staatsgarantieen gezahlten Zinsbeträge hinzugerechnet werden, mit 3,74 pCt. verzinst.

Neueste Mittheilungen.

Berlin, im Juli. Die Gesammtzahl der auf den Königlich Sächsischen Telegraphenlinien im Jahre 1860 beförderten Depeschen betrug 64,232 interne, 58,042 Vereinsdepeschen, in Summa 122,274 Depeschen, und übersteigt die Gesammtzahl des Jahres 1859 an 121,610 Stück um 0,55 pCt. Es haben sich die internen Depeschen, deren Zahl 1859 61,726 betrug, um 4,06 pCt. vermehrt, dagegen die Vereinsdepeschen, welche 1859 auf 59,884 sich berechneten, um 3,08 pCt. vermindert. Von sämmtlichen Depeschen gehörten 52,53 pCt. dem internen, 47,47 pCt. dem Vereinsverkehre an. Es zerfallen die Depeschen beim internen Verkehr in 2,92 pCt. Staats- und 97,08 pCt. Privatdepeschen; bei dem Vereinsverkehr in 3,88 pCt. Staats- und 96,12 pCt. Privatdepeschen. Bei dem Vereinsverkehr waren von der Gesammtzahl der Depeschen 37,27 pCt. abgegangene, 39,04 pCt angekommene, und 23,69 pCt. durchgegangene. Eine Vergrößerung der Länge der Sächsischen Staats-Telegraphenlinien hat im Jahre 1860 nicht stattgefunden, die Länge blieb daher 137,9 Meilen, dagegen hat die Gesammtlänge der Drähte um 13,5 Meilen zugenommen, so daß dieselbe nunmehr 203,9 Meilen beträgt, unter welchen jedoch die Betriebs-Telegraphendrähte der Staats- und Privat-Eisenbahnen nicht mitgerechnet sind.

Berlin, 18. Juli. Die Nr. 189 des Monit. Belge enthält eine von dem Französischen General-Direktor des Zollwesens ꝛc. erlassene Instruktion zu dem Gesetze vom 15. Juni d. J., betreffend die Abänderung der Zollsätze für Cerealien (Handels-Archiv 1861 Bd. I. S. 605). Dieselbe weist darauf hin, wie wesentlich der bisherige Tarif durch das neue Gesetz vereinfacht worden ist. Die bewegliche Skala der Getreidezölle ist aufgehoben und an Stelle der Tarifirung nach dem Hohlmaaß die nach Gewicht eingeführt. Weizen zahlt in unvermahlenem Zustande 50 Cent., in vermahlenem 1 Fr. pro 100 Kilogr., in beiden Fällen mit einem Zuschlage von 50 Cent. für die Einfuhr unter fremder Flagge. Die Getreidearten zweiten Ranges (Roggen, Mais, Gerste ꝛc.) gehen unter Französischer Flagge zollfrei ein. Die Ausfuhrzölle von Getreide, Mehl, Kartoffeln fallen weg. Um dem Handelsverkehr größere Sicherheit zu gewähren, bestimmt Art. 4, daß der neue Tarif im Wege des Dekrets nicht abgeändert werden kann. Die Instruktion bemerkt weiter, daß die Zulassung zu den niedrigeren Zollsätzen, welche für Reis, sowie für Nudeln und Makaroni dann eintreten, wenn sie „von dem Gewächs der Länder Europas“ sind, von der doppelten Bedingung abhängig gemacht werden müsse, daß die Einfuhr auf direktem Wege erfolgt, und daß Ursprungszeugnisse beigebracht werden. Die Niederlegung in Fiktiv-Entrepots ist ausdrücklich nur für das eigentliche Getreide, worunter Weizen, Spelz, Mengekorn, Roggen, Mais, Gerste, Buchweizen und Hafer verstanden werden, und Mehl aus diesen Fruchtarten gestattet.

Königsberg, 12. Juli. Die warme und zugleich feuchte Witterung des Monats Juni war der weitern guten Entwickelung der Frucht- und Futterfelder sehr förderlich und der Stand dieser Felder in allen Theilen der Provinz im Allgemeinen ein guter. Gleich günstige einen reichen Ernte-Segen in Aussicht stellende Nachrichten gingen aus allen Gegenden des In- und Auslandes ein und da überdies der Bedarf an Getreide bis zur nahen Ernte auch in den bis jetzt der Zufuhr bedürftigen Ländern durch den großen Zufluß von allen Seiten gedeckt worden ist, so trat in dem Getreidehandel eine sehr große Flaue ein. Die sehr bedeutenden hier noch lagernden Vorräthe befinden sich zwar fast durchweg in festen Händen und die Zurückhaltung der Inhaber hielt den Preis in der ersten Hälfte des Monats Juni noch aufrecht, der sich täglich mehrende Andrang der Polnischen und Russischen Abkunft aber, bei dem Mangel an jedem Begehr, erwirkte indessen seitdem doch einen allmäligen Rückgang, zumal da die Speicherräume zur Aufnahme der noch wachsenden Vorräthe kaum genügten, und die Miethe der Lagerräume um das Doppelte und Dreifache gesteigert wurden. Bei den ermäßigten Preisen fand sich dann etwas Absatz von Roggen nach Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark, und von Hafer nach Frankreich, in Weizen, Gerste und Rundgetreide blieb aber bis zum Schlusse des Monats das Geschäft ganz ohne Regung. Noch hat der größte Theil des von Rußland und Polen herabgekommenen Getreides nicht Käufer gefunden, so schwer sich aber auch die polnischjüdischen Anbringer zu Preisen verstehen, bei denen sie schwere Verluste erleiden, so werden sie sich doch successive herabstimmen müssen. Für jetzt entsteht durch die Stockung in dem Umsatze dieses von Polen herabgekommenen Getreides manche Verlegenheit für die Inhaber und ein Hemmniß des gesammtdn Verkehrs. Denn der baare Erlös aus dem Verkaufe dieses Getreides wird von den Polnischen Juden stets wieder im Ankauf anderer Waaren hier angelegt, die von hier nach Rußland und Polen zurückgeführt werden. Bei der großen Leblosigkeit, unter welcher die Handelsgeschäfte im Allgemeinen ohnehin schon leiden, wird dieser Ausfall jetzt um so schmerzlicher empfunden. In der That war eine solche Unthätigkeit den Monat Juni hindurch in allen verschiedenen Verkehrszweigen vorherrschend, daß sich kaum etwas Berichtenswerthes in ihnen darbietet. Bei einem geringen Rückgange der Preise fast aller unsern Handel sonst hauptsächlich beschäftigenden Waaren, als Spiritus, Oel, Felle, Häute, Flachs und Hanf, blieb der Umsatz lediglich auf kleine Partieen zum unmittelbaren Verbrauch beschränkt und jede Spekulation ausgeschlossen. Zu der von Polen und Rußland eingetroffenen Abkunft von Flachs und Hanf wollten sich unter diesen Umständen auch noch keine Käufer finden, denn die Fabrikanten sind im Hinblick auf die Störungen, welche der Handel in seinen Beziehungen zu Amerika erleidet, noch zurückhaltender geworden, als sie es schon bisher waren, während die von den Polnischen und Russischen Inhabern beim Einkaufe im Laufe des Winters in Polen und Rußland gezahlten Preise durch die gegenwärtigen Verhältnisse auf keine Weise gerechtfertigt werden. Auch der hiesige Wollmarkt hatte einen für die Produzenten nicht günstigen Verlauf. Nachdem schon seit drei Monaten die Wollhändler sich von den Käufen auf Lieferung der bevorstehenden Wollschur ganz zurück gehalten hatten, zeigten sie auch auf dem Markte erst dann Kauflust, als die Produzenten mit ihren Forderungen um ca. 8 à 12 Rthlr. gegen die im vorjährigen Markte verlangten Preise herabgestimmt waren. Der Verkauf der ca. 13,000 Ctr. der zum Markte aufgefahrenen Wolle ging darauf rasch vor sich. Als Käufer waren alle großen Berliner, Rheinischen und Westphälischen Fabrikanten und Wollhändler auf dem Markte erschienen. Nur wenige Posten Wolle, die in den Händen starker Besitzer sich befinden, wurden vom Markte zurückgezogen. Der Handel mit Kolonial- und mit Manufaktur-Waaren nach Polen und Rußland hatte einen sehr matten Verlauf. Neben dem sehr niedrigen Stande der Russischen Valuten wirkten auch die überaus ungünstigen Handels- und Geldverhältnisse jener unserer genannten Nachbarländer lähmend auf den Verkehr ein. Der Schiffsverkehr des Pillauer Hafens war ungleich geringer als im Monate Mai. Zwar dauerte die Verschiffung der bereits im Laufe des Winters verschlossenen Waaren fort, da aber fast gar keine neuen Geschäfte eingeleitet wurden, so beschränkte sich die Zahl der abgeladenen Schiffe auf 188. Von den hier frachtsuchend eingekommenen 195 Schiffen waren 78 lediglich mit Ballast beladen. Die Frachten waren so niedrig, daß sie den Rhedern kaum einen Gewinn übrig ließen, und manche Schiffe verließen den Hafen demnach auch unbefrachtet, um anderweit Beschäftigung zu suchen. Die Frachten sanken nämlich beispielsweise bis auf 2⅓ Rthlr. per Last nach Stettin, 2—3 Doll. per Quartr. nach Hull, 2 Fl. Holländisch nach Amsterdam. Was den Geldumlauf betrifft, so war derselbe schwerfälliger, und Kredit gesuchter, als seither, und zwar deshalb, weil die große Flaue, welche in allen Zweigen des Produktenhandels im Auslande vorherrscht, eine sehr bedeutende Masse von Vorräthen hier ans Lager fesselt, auf deren Verkauf sicher gerechnet war, und weil anderentheils auch die Polnischen und Russischen Anbringer der in jenen Nachbarländern aufgesammelten Waaren, da sie dieselben nicht realisiren konnten, gezwungen waren, sich auf ihren Kredit Geld zu verschaffen, um die Verpflichtungen zu decken, die sie durch den Verkauf der herabgebrachten Waaren zu tilgen beabsichtigt hatten.

Memel, 5. Juli. Für zwei der hauptsächlichen Stapel-Artikel des Platzes, Holz und Flachs, haben sich die Verhältnisse des Englischen Marktes durchaus nicht gebessert und es ist dies auch schwerlich eher zu hoffen als bis die Amerikanischen Wirren ihr Ende erreicht haben. Der dritte Artikel endlich, in welchem von hier aus bedeutende Geschäfte vermittelt werden, Getreide, kommt in diesem Jahre fast gar nicht in Betracht, nachdem die Konkurrenz mit Königsberg seit der Eröffnung der Eydtkuhner Bahn fast nicht aufrecht zu halten ist. Zu den großen Landanfuhren des Winters kam dort die Wittinnenzufuhr und erzeugte in Königsberg eine so selten dagewesene Ansammlung von Getreide, daß die Speicherräume kaum ausreichen. Die hiesigen Läger dagegen sind schwach oder gar nicht besetzt. Der Kanalbau, welcher dem hiesigen Orte allein noch die Konkurrenzfähigkeit mit den übrigen Ostseehäfen erhalten könnte, scheint für die nächste Zeit noch nicht begonnen zu werden und es ist unter dem Drucke dieser Verhältnisse nicht zu verwundern, wenn die Inhaber mehrerer Firmen daran denken, das Feld ihrer Thätigkeit von hier nach anderen Orten zu verlegen, welche gegen den hiesigen Platz durch ihre erleichterten Verbindungen bevorzugt sind. Der ganze Geschäftsverkehr hierselbst war im vorigen Monate nur gering. Die Preise fast sämmtlicher Produkte wichen bis gegen die Mitte des Monats und behaupteten seitdem ihren jetzigen Stand. Wir hatten fast während des ganzen Juni schönes, bisweilen heißes Wetter ohne Regen, welcher namentlich dem Sommergetreide sehr zu fehlen begann und sich endlich in den letzten Tagen des Monats einstellte, um bis jetzt beinahe täglich mehr oder minder stark wiederzukehren. Nachdem die für Sommerkorn und Kartoffeln nöthige Feuchtigkeit in reichem Maße vorhanden ist, wäre ein Aufhören des Regens sehr nothwendig, wenn nicht die im vollen Gange befindliche Ernte der Futterkräuter leiden soll. Auch für den Weizen wäre jetzt Wärme sehr erwünscht, da sich derselbe vielfach gelagert hat. — Die Verschiffungen von Getreide — namentlich von Roggen — waren bedeutend größer als im Mai; es scheint sich ganz besonders in Holland Bedarf für dieses Korn zu zeigen, wohin 14 Ladungen — 1034 Last — abgingen. Von Leinsaat trafen 107 Last hier ein, ohne bisher Nehmer zu finden, die Preise dafür sind augenblicklich ganz nominell. Verschifft wurde nur eine kleine Ladung von 47 Last nach der Weser. Die Zufuhr von Oelkuchen, in 10,000 Ctrn. bestehend, fand zu den bisherigen Preisen Absatz, das Geschäft darin nach England, wohin drei Ladungen mit 6550 Ctrn. abgingen, ist ein geregeltes und angenehmes. Kalbfelle wurden 2000 Decher Russische und 300 Ctr. Szameiter (schwere) zugeführt, welche ca. 43 Rthlr. pro Centner bedangen. Der Begehr danach ist in England fast immer größer als der hiesige Vorrath; auch in diesem Monate wurden dorthin 1370 Decher gesandt. Sehr gering, im ganzen 2500 Ctr., war die Zufuhr von Flachsen, welche kaum die Preise des vori-

gen Monats, 12¼ bis 12½ Rthlr. pro Ctr. durchschnittlich, bedungen. Den Zuständen des Schottischen Marktes entsprechend, waren auch die Verladungen nur gering, es gingen dorthin 2 Schiffe mit 3850 Ctr. Flachs und 711 Ctr. Heede. Dagegen wurde wieder eine Abladung nach Frankreich von 2650 Ctr. Flachs und 34 Ctr. Heede gesandt. Die Knochenzufuhr bestand nur in 2000 Ctrn. inländischer Waare, welche von den Mühlen der Stadt und Umgegend zu Düngemehl verarbeitet werden. Von Lumpen treffen endlich so eben die ersten Zufuhren ein, man kaufte dieselben zu 140—142 Sgr. pro Ctr., gegen 150—160 Sgr. im gleichen Monate des vorigen Jahres. Das Salzgeschäft ist ohne Leben, die in Kowno gelagerten Quantitäten sind während des Winters nur theilweise verkauft worden und gewähren jetzt, nach Herabsetzung des Russischen Eingangszolles, Verluste. Auch in diesem Artikel würde sich bei der so günstigen Lage Memels hier ein großes Geschäft engagiren, wenn es den Russischen Wittinnen möglich wäre, hierher zu kommen, was jedoch erst nach Erbauung des Kanals der Fall sein wird. In den Holzabladungen ist aus den oben angeführten Gründen eine große Stille eingetreten. Die Preise sind in England nur um Kleinigkeiten gewichen, da hiesige Inhaber nicht zu forcirten Verkäufen schreiten wollen und ihre Waare lieber für bessere Zeiten konserviren, was wohl um so richtiger erscheint, als der Bedarf Englands entschieden vorhanden ist und dessen Befriedigung unter den jetzigen Verhältnissen nur so lange als möglich hinausgeschoben wird. Während des Monats Juni wurden mit Holzwaaren befrachtet: 44 Schiffe nach England, 6 Schiffe nach Holland, 2 Schiffe nach Belgien, 2 Schiffe nach Frankreich, 1 Schiff nach Portugal, 4 Schiffe nach Petersburg, 1 Schiff nach Bremen, 5 Schiffe nach Hamburg. Nach Frankreich wurden 150 Stück Masten verladen. Die Verschiffungen nach Petersburg bestehen in Eichen, welche aus Polnischen Wäldern zu Lande hierher geschafft und demnächst — angeblich zum Schiffbau — abgehen. Die Qualität dieser Hölzer ist von seltener Schönheit. Die Schiffsbewegung war keine bedeutende und belief sich nur auf 80 eingekommene und 105 ausgegangene Fahrzeuge. Von der hiesigen Rhederei wurde das Dampfschiff Stella, früher zwischen hier und Tilsit fahrend, während des Juni nach Riga verkauft.

Danzig, 13. Juli. Die schon im Laufe und zu Ende des Monats Mai sich kundgegebene Tendenz hat im verflossenen Monat sich in einem noch höheren Grade durch ein Sinken der Getreide-, besonders aber der Weizenpreise kundgegeben. Wenn auch seit lange anerkannt wurde, daß die Märkte der Ostsee, Preise hielten, die einen leichten, gewinnbringenden Verkehr mit England nicht zuließen, so hat doch das in letzter Zeit so plötzlich und andauernd stattgehabte Sinken der Weizenpreise überrascht und wird um so unangenehmer empfunden. Gewiß ist, daß die Witterungsverhältnisse das eigentliche Motiv dieser Wandlung gegeben haben. Das schöne fruchtbare Wetter in England und Frankreich hatte dort nothwendig ein Sinken der Preise zur Folge. Weizen ging auf den Englischen Märkten 10 bis 15 Sh. pr. Quarter zurück und in diesem Verhältnisse folgten dann auch die Preise am hiesigen Platze mit einem Rückgange von 100 bis 120 Fl. pr. Last. — Roggen, obschon immer mehr gefragt als Weizen, folgte mit einem Preisfall von 5 bis 7 Sgr. pr. Scheffel. Diese Stimmung wurde unterhalten und vermehrt durch das Eintreffen der großen Zufuhren aus Polen. Die Polnischen Importeurs, seit Jahren durch hohe Preise verwöhnt, können sich zu einem Verkauf nicht entschließen und zogen es vor, zu Boden zu gehen. So wuchsen die hiesigen Bestände bis auf 13,420 Last Weizen und 8200 Last Roggen an und eine fast gleiche Quantität lagert noch zur Umarbeitung an beiden Ufern der Weichsel. Wenn die nächste Konjunktur eine Besserung der Preise nicht bringen sollte, so stehen den Polnischen Importeurs, welche im Laufe des Winters zu unverhältnißmäßig hohen Preisen gekauft haben, große Verluste bevor. Die im abgelaufenen Monat gemachten Börsenverkäufe bestanden in:

5550	Last	Weizen	à 400—660 Fl.,
1140	„	Roggen	à 270—330 „
195	Last	Gerste	à 204—264 Fl.,
30	„	Hafer	à 156—177 „
400	„	Erbsen	à 250—330 „
10	„	Leinsaat ...	à 450—460 „
12	„	Wicken	à 240—270 „

Wenn ein Vergleich der oben angegebenen Preise von Weizen mit denen, zu Ende des Monat Mai angegebenen nicht das oben angegebene Maß des Preisfalls zu bestätigen scheinen sollte, so muß bemerkt werden, daß während der Flauheit nur die besten und feinsten Gattungen Käufer fanden, für welche Qualitäten früher bis 750 Fl. bezahlt worden sind. An der Bahn wurden bezahlt:

für Weizen	75—96½ Sgr.,	
„ Roggen	50—56	„
„ Gerste	32—43½	„
„ Hafer	20—29	„
„ Erbsen 40, 45, 52½ Sgr. pr. Schffl.		

Spiritus ohne allen Begehr war zu 18½ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tr. schwer anzubringen. — Es liefen in Neufahrwasser 225 Schiffe ein und 257 Schiffe gingen aus. — Durch dieselben wurden ausgeführt: 6164 Last Weizen, 1986 Last Roggen, 362 Last Gerste, 365 Last Hafer, 944 Last Erbsen, 81 Last Rappsaat, 35 Last Wicken und 86 Ladungen Holz. — Im Holzgeschäft herrscht große Flauheit, weil in England noch große Vorräthe lagern. Die Abkunft aus Polen scheint uns auch in diesem Jahre eine bedeutende Quantität von Hölzern zuführen zu wollen, von welchen die ersten Transporte bereits eingetroffen sind. Trotz des geringen Begehrs legen die Käufer, einander überbietend, hohe Preise an. Nur Eisenbahnschwellen bleiben vom Auslande immer begehrt. Die Schiffsfrachten hielten sich fortwährend mit wenigen Schwankungen auf solchem Stande, daß das Rhedereigeschäft leidliche Erfolge gewähren durfte. Jetzt wird London auf 17 und 18 Sh. pr. Load Balken und 3 Sh. 4 Pce. und 3 Sh. 6 Pce. pr. Quarter Weizen gemacht. Das Wetter war in den ersten Wochen des Monats heiß und trocken, bis sich in den letzten Tagen Gewitterregen einstellten, die noch andauern. Der Landmann ist zufrieden und setzt seine Hoffnungen auf eine gute Ernte.

Gleiwitz, 15. Juli. Die Regsamkeit, welche sich am Anfang des vorigen Monats in den Oberschlesischen Industrie-Bezirken entwickeln zu wollen schien, ist nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen, und hat sehr bald wieder einer fast gänzlichen Flauheit Platz gemacht, welche auch bis zum Ende des Monats anhielt. — Die Absätze von Roheisen, welche erzielt worden sind, haben nur zu sehr gedrückten Preisen stattgefunden, und, da die Produzenten gezwungen sind, um die Arbeiter zu beschäftigen, und den Betrieb nicht ganz ruhen zu lassen, sich Geld zu verschaffen, so benutzen diese Konjunkturen die Walzwerke, um sich billig Material einzukaufen, da Walzeisen zur Deckung des laufenden Bedarfs in Schlosser- und Schmiede-Werkstätten immer noch so weit Absatz findet, daß ein Nutzen für die Abgaben damit verbunden ist. Das wasserreiche Frühjahr und die auch im vergangenen Monat häufig stattgefundenen Regengüsse kommen dem Frachtverkehr sehr zu statten, indem die Oder dadurch schiffbar erhalten, und Verladungen von hier aus per Kahn bis Stettin mit Vortheil zu bewirken sind. Die verkauften Quanten von Roheisen sind jedoch im Allgemeinen so gering, daß nur eben ein Fristen der Hohofenbesitzer dadurch erzielt wird, daß der Betrieb nach und nach immer mehr stockt, und die Lage der Eisen-Industrie immer gedrückter wird. Die Kohlenbergwerks-Industrie steht hiermit in Zusammenhang, und auch hier wird der Druck der Verhältnisse nach wie vor schwer empfunden. Auch der Zinkmarkt, der sich bisher über dem Niveau der Unproduktivität gehalten, ist sehr gedrückt gewesen, und die Preise sind erheblich herabgegangen, so daß wohl kaum noch die Selbstkosten erzielt werden möchten. Man schreibt dies den kriegerischen Verhältnissen in Amerika und der dadurch bedingten Absatzstockung zum Theil zu. Im Produktenverkehr ist das Gebiet der Spekulation verlassen

worden, und man hat sich darauf beschränkt, Mais aus Ungarn zu beziehen, welcher allerdings in großen Quantitäten in Oberschlesien Absatz finden soll, und ein Surrogat für Korn und Kartoffeln, namentlich unter den ärmern Volksklassen, bildet. Die ganz abnorme Witterung des vergangenen Monats hat mit Bezug auf die Ernte hin und wieder zu den größten Besorgnissen Anlaß gegeben. Am Anfang und während des größten Theils des Monats ist die Witterung außerordentlich fruchtbar geworden und die Entwickelung der ganzen Vegetation auf Feldern und Wiesen der Art vor sich gegangen, daß nicht allein Alles dasjenige nachgeholt wurde, was durch die Kälte des Vormonats zurückgehalten worden war, sondern daß alle zu jener Zeit entstandenen Befürchtungen beseitigt, und alle Hoffnungen übertroffen wurden, in jeder einzelnen Fruchtgattung. In der zweiten Hälfte des Monats wütheten jedoch in Oberschlesien so verheerende Unwetter, daß ernste Besorgnisse gerechtfertigt waren. Die Saaten sind nun zwar durch diese vielfach niedergeworfen, auch durch Hagel beschädigt worden, indessen sind die Beschädigungen nach den bis jetzt eingelaufenen Berichten nicht so erheblich, daß dadurch die Hoffnung auf eine immer noch in jeder Beziehung gute Ernte gestört worden wäre. Im Geldverkehr ist seit einigen Monaten die eigenthümliche Erscheinung eingetreten, daß die Zahlungen größtentheils in Silbergeld geleistet werden, während früher Papiergeld das gewöhnliche Zahlungsmittel war.

Halle a. S., 14. Juli. Unter den in dem hiesigen Bezirk vertretenen Geschäftszweigen war während des ganzen Juni nur der Wollhandel von hervorragender Bedeutung. Der einzige Ort, in welchem ein namhafter Wollmarkt abgehalten wird, ist Mühlhausen. Die Zufuhr zu demselben war bedeutender als sonst, weil auf den vorangegangenen Märkten zu Weimar und Gotha in Folge der gebotenen niedrigeren Preise Manches unverkauft geblieben war. Es kamen ca. 1100 Ctr. ordinaire und mittelfeine Wolle zu Markte, welche in zwei Tagen zum Preise von 53 bis 70 Rthlr. pr. Ctr., also 5 bis 10 Rthlr. billiger als im vorigen Jahre verkauft wurden. Im Allgemeinen war in unserer Provinz die Schur reichlich und die Wäsche gut ausgefallen. — Im Zuckerhandel trat schon in den ersten Tagen des Monats große Stille ein, welche noch heute anhält. Die Inhaber von Rohzucker beharrten bei ihren vormonatlichen hohen Preisforderungen und es fehlte unter diesen Umständen an Käufern. Das Geschäft mit raffinirter Waare stockte fast ganz, und selbst die von den Händlern theilweise gemachten Zugeständnisse, nämlich Herabsetzung der Forderungen auf die Fabrik- resp. Einkaufspreise, hatten nicht die beabsichtigte Wirkung, sondern machten die Kundschaft eher noch ungeneigter zum Kauf. Wenn die Preise

für Rohzucker heute mit 11¼—12¼ Rthlr.,
„ Melis „ 15¼—15¾ „
„ Raffinade „ 16 —16½ „

angegeben werden, so sind sie wesentlich als nominell zu betrachten. Hülsenfrüchte und Sämereien waren ganz ohne Geschäft. Weizen hatte schwachen Abzug nach Sachsen, Roggen ebensolchen nach Thüringen, mit Gerste und Hafer wurde nur zur Befriedigung des Platz-Konsums gehandelt. — Rüben-Spiritus hatte ziemlich guten Absatz nach dem südwestlichen Deutschland und der Schweiz. Der Preis bewegte sich zwischen 18¼ und 18½ Rthlr. Das während des ganzen Monats vorherrschend gewesene äußerst fruchtbare Wetter hat auf die Feldfrüchte ungemein vortheilhaft eingewirkt, und der Stand derselben kann als ein vorzüglicher bezeichnet werden. Es ist nicht bekannt geworden, daß der heftige Regen der letzten Tage nachtheiligen Einfluß geäußert habe. Mit dem Schneiden der Oelfrüchte ist so eben begonnen worden.

Nordhausen, 16. Juli. Die kaufmännische Thätigkeit hatte in dem verflossenen Monate durchgehends einen ruhigen, geordneten Verlauf und brachte in den einzelnen Zweigen unseres kommerziellen Lebens keine außergewöhnlichen Momente zu Tage. Zucker behielt den flotten und regen Absatz des Monats Mai in den ersten 8 Tagen bei, wurde aber bald stiller, weil die Händler die erhöhten Preise nicht anlegen wollten und den Einkauf einstellten; im Allgemeinen war das Geschäft ruhig, wie dies in der Regel alljährlich um diese Zeit der Fall ist. Die Rüben stehen sehr gut, ebenso die Kartoffeln. Die Nesselfabriken waren fortwährend beschäftigt, obwohl für ihr Fabrikat die erzielten Preise Einiges zu wünschen übrig ließen. In Branntwein war der Absatz sehr bewegt und hielten Preise auf 30 Rthlr. pro 180 Quart, ebenso in Tabaken, Cigarren und Cichorien, wenn auch von einem flotten Geschäfte hierbei gerade noch nicht die Rede sein kann. Die Ernte-Aussichten, welche unstreitig einen bedeutenden Einfluß auf alle Verkehrsverhältnisse ausüben, ließen im Laufe des Monats wenig zu wünschen übrig; nur gegen den Schluß trat Regenwetter ein, das der Heuernte ungünstig war, und, wenn es anhält, für einige Halmfrüchte doch Nachtheil bringen könnte. Die Hoffnung auf eine günstige Ernte bleibt demungeachtet belebt. Das Getreidegeschäft war flau, größere Zufuhren bis Mitte des Monats drückten die Preise und Roggen ging auf 42—43 Rthlr. pro Wispel zurück, in den letzten Tagen wurden jedoch höhere Preise gefordert und bezahlt. Bis Ende Juni d. J. sind auf hiesiger Stadtwaage ca. 1200 Ctr. Wolle zur Verwiegung gekommen und ist für ordinaire Waare 45—50 Rthlr., für gute Qualität 55—70 Rthlr. erzielt worden. Da der Wollverkauf hierorts bis Mitte August andauert, so wird das zur Verwiegung kommende Quantum in diesem Jahre demjenigen des verflossenen Jahres, in welchem 2130 Ctr. hierselbst verwogen wurden, voraussichtlich nicht nachstehen. Es ist dies nicht unbedeutend, wenn man bedenkt, daß ein großer Theil unserer Oekonomen ihre Wolle dorthin zum Verkauf stellen, wo ein konzessionirter Markt eine größere Anzahl von Käufern und voraussichtlich bessere Preise bringt, als dies hier am Platze, wo derzeit noch kein Wollmarkt besteht, der Fall ist.

Krefeld, 15. Juli. Die hiesigen Seidenwaarenfabriken waren auch im vorigen Monate im Allgemeinen in einer nur schwachen Thätigkeit. Zwar sind für dieselben aus Deutschland und auch aus England einige nicht unerhebliche Aufträge eingegangen; indeß liegt das transatlantische Geschäft fast gänzlich darnieder; eine wesentliche Besserung des hiesigen Fabrikgeschäfts möchte kaum zu erwarten sein, bevor die Nordamerikanischen Wirren einigermaßen gelöst sind. Zur Linderung der Noth, die sich hier bei einem Theile des Arbeiterstandes fühlbar macht, ist eine Suppenanstalt hier errichtet worden, aus der täglich 1600 bis 2000 Personen beköstigt werden. Die Seidenpreise sind ein wenig gewichen. Die weiter eingegangenen Nachrichten über den Ausfall der Seidenernte lauteten aus dem nördlichen Italien ziemlich günstig. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden im vorigen Monat 49,881 Pfd. Rohseide, einschließlich 20,510 Pfd. Asiatischer, konditionirt. Nach den uns aus Gladbach und Umgegend gemachten Mittheilungen war dort der Begehr für Baumwollenfabrikate fortwährend lebhaft, namentlich blieben rohe Biber zu den höchsten Preisen sehr gesucht. Die Garnpreise sind in Folge dessen etwas gestiegen. Weniger lebhaft war die Frage für halbwollene Waaren. Im Allgemeinen wurde uns die Fabrikthätigkeit in der genannten Gegend als befriedigend bezeichnet. Die Arbeiter waren dort überall nicht nur vollauf beschäftigt, sondern hatten auch guten Verdienst. Der Getreidehandel beschränkte sich hier auf den Bedarf der Konsumenten. Die Aussichten für die diesjährige Getreide-Ernte sind in hiesiger Gegend bis jetzt durchaus günstig. Die Heu-Ernte, die sehr reichlich ausgefallen sein würde, hat durch anhaltenden und heftigen Regen gelitten.

Dortmund, 17. Juli. Im verflossenen Monate sind keine erhebliche Veränderungen in den Industriezweigen hiesiger Gegend wahrzunehmen gewesen. Die Eisenwerke sind in Thätigkeit, arbeiten indeß, mit Ausnahme derjenigen, welche sich mit der Herstellung von Feineisen beschäftigen, fortgesetzt zu niedrigen Preisen. Für die Roheisenproduktion eröffnen sich durch die Ruhr-Sieg- und Deutz-Gießener Bahn günstigere Konjunkturen. Die Hütten hiesiger Gegend haben aus den bezogenen Erzen ein Koakseisen produzirt, welches dem mit Holzkohlen hergestellten fast an Güte gleichkommt,

bei den billigen Steinkohlenpreisen aber erheblich weniger kostet, so daß in dieser Branche ein Aufschwung nicht ausbleiben kann. Die Kohlengruben haben zwar mäßigen Absatz, die Preise sind indeß so niedrig, daß sie bei manchen Werken kaum die Kosten decken. Der Absatz nach dem Osten bleibt den meisten Gruben verschlossen, so lange die Frachtermäßigung nur für geschlossene Extrazüge gilt, bei denen die an der Bergisch-Märkischen Bahn gelegenen Zechen mit wenigen Waggons bedacht werden. Günstiger lautet die für den Kohlendebit nach Thüringen vereinbarte Tarifermäßigung, welche für alle Züge gilt und ausgedehnte Transporte dorthin möglich macht, wenn es gelingt, die an Heizkraft bei Weitem geringeren Zwickauer und im Preise höheren Schaumburger Kohlen zu verdrängen. Das Getreide erfuhr im verflossenen Monate keine wesentlichen Preisveränderungen. Im Allgemeinen war die Tendenz eine flaue. Für den Konsum genügten die alten Vorräthe und Beziehungen von der Weser und dem Hannöverschen. Die Ernte-Aussichten sind im Ganzen günstig. Roggen steht theilweise dünn und hat sich in Folge der heftigen Regengüsse gelagert. Der Körneransatz ist gut. Ebenso hat die Blüthe des Weizens gelitten und steht eine schlechte Qualität an Korn zu erwarten. Bei baldigem Eintritt trockener Witterung werden sich indeß die Aussichten besser gestalten.

Rotterdam, 9. Juli. Kaffee: Am Markte ist es im Laufe der letzten acht Tage stille, aber sehr fest geblieben, da wenig disponible Waare angeboten wird und die Forderungen hoch sind. Die Notirung ist für gut ord. Maatschappy-Java 40 Cts., für blank do. 40½ Cts. Von Privatzufuhr sind ca. 1500 Ballen Java an den Markt gestellt worden, nach deren Räumung der Vorrath in erster Privathand wieder größtentheils vergriffen sein wird. Von guten Beisorten wird sehr wenig angeboten. — Zucker: Für rohen bleibt die Haltung allgemein etwas fester, und die Eigner ziehen sich mehr zurück. Verkauft wurden 67 Fässer Surinam ord. blond à 27½ Fl. Die Maatschappy hat am 5. d. eine Auktion von 60,782 Kranjans Java per 30. Juli in Amsterdam angekündigt. Raffinirter sehr fest auf vorigen Preisen, und fertige Waare bleibt stets sehr selten. Der Umsatz betrug ca. 600 Tons Crusheb. — Reis: Aus erster Hand wurden 14,000 Ballen ord. Necranfie à 6 und 6½ Fl. begeben, und über eine Ladung blanken Java wird unterhandelt. Mit geschälten Sorten bleibt es stille. Von Carolina kamen 287 Fässer à 13—14 Fl. zum Abschluß. — Thee mit kleinem Handel für den täglichen Konsum zu ziemlich unveränderten Preisen. — Gewürze in flauer Stimmung, und die feinen Sorten sind abermals etwas niedriger zu notiren. — Tabak: Der Umsatz voriger Woche beschränkte sich auf 149 Fässer Maryland, 20 Fässer Virginy, 20 Fässer Kentucky und 21 Kisten Seedleaf. Wenn auch eine gute Frage für Mittel- und feine Waare fortdauert, so sträuben sich die Käufer gegen die hohen Forderungen der Inhaber. In Südamerikanischen und anderen Cigarren-Tabaken, wovon die Vorräthe unbedeutend sind, ging nichts um. Es kommen am 18. d. 1161 Päcke Portorico, von Aricibo angebracht, nebst 600 Ballen Aracan und ca. 400 Ceronen Yara C in Auktion. Am selben Tage wird auch eine Einschreibung von ca. 400 Ballen altem Portorico gehalten. — Farbhölzer: 50,000 Ko. Jamaica-Blauholz sind segelnd verkauft worden, sowie einige Hundert Ballen Baltimore-Quercitron in loco zu geheim gehaltenem Preise. — Terpentinöl mit anhaltender Frage; Amerikanisches mit 30 Fl. bezahlt, Französisches 29½ Fl. Der Vorrath ist sehr beigeräumt, und die Forderungen sind jetzt 30 à 31 Fl. — Von Krapp sind zu vorigen Preisen wieder einige Partieen genommen worden; die Anerbietungen werden immer seltener, und erst später, beim Herankommen der neuen Waare, wird sich das Geschäft wieder beleben können. — Java-Indigo: Bei sehr fester Haltung Seitens der Eigner war der Umsatz seit unserem Letzten wenig belebt. Von den neu angebrachten Partieen ist noch nicht Alles untersucht. — Baumwolle: Zu steigenden Preisen wurden seit unserm Letzten gegen 4000 Ballen, meist Nordamerikanische, umgesetzt, und der Markt behält fortwährend ein sehr animirtes Ansehen. Die Besserung der Nordamerikanischen Sorten ist seit unserem Letzten durchschnittlich auf 2 Cts., die der Ostindischen auf ½ bis 1 Ct. anzuschlagen. — Flachs war am gestrigen Markte zu vorigen Preisen mehr begehrt. — Hanf mit kleinem Umsatz für täglichen Bedarf zu unveränderten Preisen. — Banca-Zinn: Der Preis ist auf 70 Fl. geblieben, wozu übrigens nur ein mäßiges Geschäft seit unserem Letzten stattgefunden hat. — Amerikanisches Harz: Für braunes hat man auf Lieferung 4½ Fl. angelegt; man hält nun auf 4¾ bis 5 Fl.

London, 1. Juli. Der City-Artikel der „Times" meldet den Zusammentritt einer Aktiengesellschaft behufs Herstellung einer Dampfschifffahrtsverbindung zwischen den Euphratländern und Ostindien. Die Boote der Gesellschaft, deren erstes, die „City of London", bereits fertig ist, sollen zwischen Bagdad und Kuratschi (an der Mündung des Indus) fahren. Da der erstere Ort mit dem Europäischen und der letztere mit dem Indischen Telegraphennetze in Verbindung steht, so wird von dieser Linie, welche von schnellen Dampfern in vier bis fünf Tagen zurückgelegt werden kann, eine wesentliche Beförderung der Handelsbeziehungen Englands zum Oriente erwartet. Insbesondere erscheint dieselbe für den Verkehr mit Syrien von hoher Wichtigkeit, und die bei dem Unternehmen betheiligten Handlungshäuser sind auch meistens solche, welche dorthin Geschäfte machen. Der Plan einer Euphrat-Dampfschifffahrt ist kein neuer, da schon vor einigen Jahren Anstrengungen gemacht wurden, die Unterstützung der Britischen Regierung für denselben zu gewinnen. Die Sache scheint damals an dem Einspruche des Kaisers Napoleon, welcher offenbar den Englischen Handel in jenen Gegenden nicht wollte festen Fuß fassen lassen, gescheitert zu sein. Auch gegenwärtig ist es noch ungewiß, ob es gelingen wird, die Britische Regierung zur Gewährung einer Staatsgarantie für das fragliche Unternehmen, wie solche der Dampfschifffahrtsgesellschaft des Rothen Meeres zu Theil wurde, zu bestimmen. Dagegen hat die Pforte in einem durch Vermittelung des Hauses Gebr. Lynch in Bagdad erlangten Firman ihre Genehmigung zur Eröffnung der neuen Linie ertheilt.

Die Beilage zur heutigen Nummer enthält eine Uebersetzung des Brasilianischen Zolltarifs vom 3. November v. J. nebst einem Auszuge aus dem neuen Zollreglement.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Neuer

Brasilianischer Zoll-Tarif

nebst Reglement.

(Nach den amtlichen Publikationen.)

Kaiserliches Dekret vom 3. November 1860, betreffend die Einführung des neuen Zolltarifs.

Ich finde für gut, indem Ich von den Ermächtigungen des Artikels 29 des Gesetzes Nr. 369 vom 18. September 1845, des Artikels 28 §. 10 des Gesetzes Nr. 939 vom 26. September 1857 und des Artikels 11 §. 1 des Gesetzes Nr. 1114 vom 27. September d. J. Gebrauch mache, Folgendes zu verfügen:

Art. I.

Die Eingangs-Abgaben sollen bei den Zollämtern des Reiches in Gemäßheit der Nachweisung A.[1]), unter Beobachtung des in dem Reglement Nr. 2647 vom 19. September 1860 Verordneten[2]) und der folgenden Regeln, erhoben werden:

§. 1. Die mit Gold oder Silber gestickten Waaren und diejenigen, welche Tressen, Verzierungen, Garnirungen oder Franzen von irgend einem feinen Metall haben, über welche der Tarif keine spezielle oder feste Taxe oder besondere Bestimmung enthält, werden dem doppelten Betrage der Abgaben unterworfen, welche für ähnliche Waaren ohne Stickereien oder Verzierungen bestehen.

§. 2. Die Abgaben von den Waaren oder façonnirten, gestickten oder verzierten Geweben, welche der Deklaration nach Faktura unterliegen, können niemals geringer sein, als die für solche Erzeugnisse ohne Façonnirung, Stickerei oder Verzierung festgesetzten.

§. 3. Waaren, welche in der Nachweisung A. nicht aufgeführt, und auch nicht den daselbst aufgeführten in Gemäßheit des Artikels 568 des vorbezeichneten Reglements gleichzustellen sind, zahlen eine Abgabe von 30 Prozent ad valorem.

Von dieser Regel sind ausgenommen: 1) diejenigen Waaren, welche aus einem der in der obigen Nachweisung aufgeführten Rohstoffe angefertigt sind, dieselben haben den Zoll nur nach Verhältniß der Besteuerung dieses Rohstoffs zu entrichten; 2) diejenigen, welche aus zwei oder mehreren der in der bezeichneten Tabelle aufgeführten Rohstoffe zusammengesetzt oder verfertigt sind — dieselben sollen der Abgabe für den am höchsten besteuerten der besagten Rohstoffe unterliegen.

Tischler-Arbeiten indessen, fertige Wäsche, Schuhzeug und andere ähnliche Erzeugnisse sind den der betreffenden Klasse auferlegten Abgaben unterworfen.

Art. II.

Außer den Eingangs-Abgaben, von welchen der Art. I. handelt, wird von dem Tage an, an welchem das gegenwärtige Dekret zur Ausführung gebracht wird, bis zum Schlusse des Finanzjahres 1862—1863, in allen Zollämtern des Reiches ein Additional-Zoll von allen Waaren, welche für den Konsum des Landes zur Deklaration kommen, im Betrage von 5 pCt. des Werthes erhoben.

Ausgenommen sind: 1) die in der Nachweisung B.[1]) aufgeführten Waaren, für welche der Additional-Zoll nur 2 pCt. beträgt; 2) diejenigen, welche die Befreiung von den Eingangs-Abgaben nach Vorschrift des Reglements Nr. 2647 vom 19. September d. J. genießen[2]) — und die in der Nachweisung C.[3]) verzeichneten, welche von dem Additional-Zoll befreit bleiben.

Art. III.

Bei dem Zollamt zu Albuquerque[4]) werden die Eingangs-Abgaben und die Additional-Zölle von den in der Nachweisung D.[5]) aufgeführten Waaren mit einem Abzuge von 20 Prozent erhoben.

[1]) Die hier in Bezug genommene Nachweisung A. ist der unten folgende neue Zolltarif.

[2]) Der Hauptinhalt dieses Reglements ist S. 156 ff. d. Beil. mitgetheilt.

[1]) Siehe folgende Seite.

[2]) Vergl. Art. 512 des Regl. unten S. 174.

[3]) Siehe folgende Seite.

[4]) In der Provinz Mato Grosso am Paraná gelegen.

[5]) S. unten S. 3.

§. 1. Diese Bestimmung findet Anwendung vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets bis zum Schlusse des Finanzjahres 1865—1866; von da ab kommen in jedem folgenden Finanzjahre 5 pCt. von dem gedachten Zollabzuge in Wegfall, bis derselbe ganz aufhört.

§. 2. Diejenigen der in der Nachweisung D. verzeichneten Waaren, welche bereits bei dem genannten Zollamte zum Konsum abgefertigt sind, aus irgend einem Grunde jedoch nach einer anderen Provinz wieder ausgeführt werden sollen, haben vorher den Zoll mit Berücksichtigung des Abzuges zu entrichten, welcher zur Zeit ihrer Einschiffung oder der Zustellung des Begleitscheins nach Vorschrift dieses Artikels in Geltung ist; und diese Zahlung ist auf der Abfertigungs-Urkunde zu bescheinigen. In Ermangelung einer solchen Bescheinigung des Zollamts oder der Einfuhrzoll-Einnahmestelle (Mesa de Rendas importadora) muß die gedachte Differenz doppelt entrichtet werden.

Art. IV.

Die gegenwärtigen Vorschriften und die ihnen beigefügten Nachweisungen treten bei jedem Zollamte sechszig Tage nach Empfang der Ausführungs-Ordre in Kraft, zu welchem Behufe dieselben in den verbreitetsten Blättern, oder, wenn solche nicht vorhanden, durch Anschlag zu veröffentlichen sind [1]).

Art. V.

Alle diesem entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Palast zu Rio de Janeiro, am 3. November 1860, im 39. Jahre der Unabhängigkeit des Reiches.

Mit der Unterschrift Sr. Majestät des Kaisers.

(gegengez.) Angelo Moniz da Silva Ferraz.

Nachweisung A.

(Siehe die Anm. 1 Seite 1 Spalte 1 und den Tarif Seite 5 ff.)

Nachweisung B.

Waaren, welche dem Additional-Zoll von 2 pCt. unterworfen sind.

Mähnen oder Haare von Pferden und von anderen Thieren.
Kammfett.
Karbonat von Kalk in Steinen und in Pulver (Kreide und Schlemmkreide).
Karbonat von unreinem Blei (Bleiweiß).
„ „ unreiner Pottasche.
Einfaches Antimon-Chlorür oder geruchloses Ammoniak-Salz.
Chlorkalk.
Chlorür von Soda, gewöhnlichem, raffinirtem oder purifizirtem Salz.
Oxyd von Erz (Kalk).
Bleioxyd.
Magnanoxyd.
Oxyd von gewöhnlichem Zink (Zinkweiß).
Schwefelsaurer Kalk (Gyps).
Sulfat von unreinem Eisen (Vitriol).
Natürlicher Antimon-Schwefel.
Weinstein von unreiner Pottasche oder Weinhefen.
Klöppel und Spindeln von Holz zum Spitzenverfertigen u. dergl.
Ruder.
Stroh zum Verarbeiten.
Baumwolle, roh, gereinigt oder in Watten, zum Futtern u. dergl.
„ in einfachen Fäden zu Einschlag oder Kette, zum Sticken oder Weben.
Spitzen und Zwischensätze von Baumwolle.
Staubwolle.
Spitzen und Zwischensätze von Wolle.
Einfacher Zwirn.
Spitzen und Zwischensätze von Leinen.
Brokat und andere für Gewänder der Geistlichen und zum Schmuck von Kirchen bestimmte Gewebe.
Spitzen und Zwischensätze von Seide.
Echter Mosaik.

Nachweisung C.

Waaren, welche von den Additional-Zöllen befreit sind.

Esel und Maulthiere, Pferde.
Blutegel.
Menschenhaar, roh oder präparirt.
Hasen-, Kaninchen-, Biber- und ähnliche Felle.
Schweinsborsten für Schuhmacher.
Stockfisch und Kabliau.
Fleisch von Rindern, Schweinen und von anderer Art, getrocknet, gepökelt oder geräuchert.
Spermaceti, roh, präparirt, gereinigt.
Rinderzungen, getrocknet oder gepökelt.
Thier-Sehnen jeder Art.
Nicht klassifizirte Fische, Muscheln, Austern oder andere trockene gesalzene oder gepökelte Schaalthiere.
Blut von Ochsen und anderen Thieren.
Talg oder Fett.
Speck oder Liesen, gesalzen oder gepökelt.
Gedärme oder Eingeweide von Rindern oder Schweinen.
Rohes Elfenbein.
Rohe Perlmutter, geschnitten oder zubereitet.
Schaalen oder Klauen von Schildkröten.
Wallfischbarten und Fischbein.
Perlmuscheln, Kauris und nicht klassifizirte Muscheln.
Feine Korallen, roh, in Stücken und zu Schnüren verarbeitet.
Nicht klassifizirte Knochen und Klauen.
Feine Perlen, roh und zu Schnüren verarbeitet.
Hörner von Rhinoceros, Ochsen, Büffeln, Hochwild u. dergl.
Amendoin.
Reis.
Graupen, Perlgraupen. — Kleie und Häckfel jeder Art.
Mehle und ähnliche nährende Stoffe.

[1]) Die Publikation für Rio de Janeiro hat in dem Jornal do Commercio vom 24. November stattgefunden.

Eßbare Bohnen jeder Art. — Wicken. — Linsen.
Nudeln u. dergl. — Mais. — Weizen in Körnern.
Gemüse und nicht klassifizirte Cerealien.
Sämereien für Garten, Feld, Wiesen und im Allgemeinen für den Ackerbau. — Eßbare Kartoffeln.
Heu, Haferstroh und anderes grünes oder trockenes Viehfutter. — Hopfenblätter. — Wurzeln und Knollen für Garten und Acker. — Kalmus.
Theer. — Leinöl. — Schuhwichse. — Pulver von gebranntem Elfenbein. — Wasserfarben. — Säuren. — Mineralwasser. Kohlensaures Natron. — Terpentin-Spiritus.
Nitrat von unreiner Pottasche (Salpeter).
Geköperte Drills u. s. w. — Shirtings. — Lumpen, Eggen und Abfall von Baumwolle, Wolle und Leinen.
Flanelle. — Bâton. —. Roher Flachs, zubereiteter, gehechelter und gefärbter. — Werg, roh und gesponnen. — Seide in Kokons, gesponnen, in Fäden.
Atlas, Blumen und andere Zeichnungen, Modelle, Instrumente und Maschinen zum Zeichnen, Studium der Anatomie, Botanik u. dergl.
Bücher, oder gedruckte und lithographirte Werke.
Geographische, hydrographische, topographische und andere Karten. — Musikalien. — Papier jeder Art in Schnitzeln und Abfällen, zum Buchdruck, zum Filtriren und in Rollen für Tapetenfabriken. — Römischer Cement, Portland und anderer.
Eis. — Modelle und ähnliche Arbeiten von Thon, Gyps oder Masse. — Edelsteine, roh, geschnitten oder geschliffen, einzeln oder in Arbeiten. — Granit oder Bausteine. — Thonformen zur Zuckerraffinerie. — Emaille. — Gold in Arbeiten jeder Art. — Silber in Arbeiten jeder Art. — Platina, roh und verarbeitet.
Aluminium, roh und verarbeitet.
Kupfer, gegossen, geschlagen, gewalzt, in Blöcken oder Blättern. — Kupfer mit Zink legirt (Messing), und mit Zinn, Zink und Antimonium (Bronze). — Kupferne Formen für Druckereien.
Buchstaben, Embleme u. dergl. für Buchbinder, von Eisen und Kupfer.
Medaillen und Gegenstände für Münzsammlungen.
Blei in Barren, in Rollen, Blöcken u. dergl., in Röhren für Wasserleitungen und ähnliche. — Zinn in Barren oder in Stäbchen, und in Röhren für Apparate u. dergl.
Zink in Blechen zum Dachdecken.
Gußeisen, Stabeisen, Bandeisen. — Eisenfeilspäne.
Stahl in Stäbchen, Stäben oder Barren.
Eiserne Schiffe und Fahrzeuge jeder Art. — Eiserne Formen für Druckereien. — Galvanisirte Eisenbleche zum Dachdecken. — Eiserne Röste zu Mandioccamehl. — Häuser- und Schiffs-Bestandtheile von Eisen.
Antimonium. — Wismuth. — Borax. — Brom. — Chlor und Hydro-Chlor. — Kobalt. — Schwefel. — Magnesia. — Mangan. — Quecksilber. — Molybden. — Nickel. — Phosphor. — Stroncian. — Tungsten. — Uran. — Wanad. — Zircon.
Taschenuhren und Schiffs-Chronometer.
Ringe und elektro-galvanische oder elektro-magnetische Ketten.
Bogenmesser, Milchmesser und ähnliche Instrumente.
Barometer jeder Art. — Magnetnadeln zu Kompassen jeder Größe. — Kompasse. — Cameras obscuras. — Lupen. — Sekundenzähler. — Daguerreotype und Photographieen. — Deplеyboscopen. — Zollstöcke. — Instrumente für Feldmesser; andere ähnliche mathematische Instrumente — Reißzeuge. — Gasometer. — Erdgloben. — Graphometer und Gravimeter. — Künstliche Horizonte von Glas. — Hygrometer. — Künstliche Zwans. — Kaleidoscope oder magische Brillen. — Brillen von Silber oder Gold. — Mikrometrische Brillen zum Distancemessen. — Pneumatische, elektrische und ähnliche Maschinen. — Manometer, zum Messen des Dampfdruckes. — Meridiane. — Mustermaaße von Metall, von Verebours. — Microscope. — Nivellirungs-Instrumente. — Fernröhre. — Augengläser, mit Silber und Gold. — Oktanten. — Pantographen. — Pantometer. — Sacharometer. — Sextanten. — Stereoscopen. — Thermometer. — Theodoliten. — Linienzieher. — Transporteure jeder Art. — Instrumente und mathematische, physikalische, chemische und optische nicht klassifizirte Gegenstände. — Chirurgische Nadeln. — Chirurgische Zangen aller Art. — Sonden. — Saugstöpsel jeder Art. — Etuis und Brieftaschen mit chirurgischen Instrumenten jeder Art. — Hörtrompeten. — Vollständige oder unvollständige Skelette und Theile desselben, zum Studium der Anatomie. — Amputationsmesser. — Messer für Zahnärzte. — Aderlaßschnepper. — Forcepts. — Bruchbänder. — Lanzetten. — Feilen für Hühneraugen und für Zahnärzte. — Saugflaschen aller Art. — Manequins jeder Art. — Authopfiehämmer. — Mutterringe. — Chirurgische Spritzen. — Knochensägen jeder Art. — Mutterspiegel. — Chirurgische Scheeren. — Turniquets. — Schröpfköpfe jeder Art. — Instrumente und nicht klassifizirte chirurgische Instrumente jeder Art. — Apparate, Cylinder, Retorten und ähnliche Gegenstände für chemische und pharmaceutische Laboratorien.
Mörser. — Schmelztiegel. — Apotheker-Maaßgläser.
Harken und Rechen.
Hacken und Picken. — Spaten.
Formen von Eisenblech, zum Raffiniren des Zuckers.
Waldmesser, Sicheln und ähnliche Eisenwaaren.
Beile.
Nicht klassifizirte Maschinen, Instrumente und Vorrichtungen.
Schaufeln jeder Art, mit und ohne Stiele.
Siebe und Haarsiebe.
Maurerkellen und sämmtliches Handwerkszeug für Maurer, Steinhauer, Bergleute und ähnliche Arbeiter.
Dampf-Druckerpressen.
Spohn für Schuhmacher.
Typen von irgend welcher Art.

Nachweisung D.

Waaren, welche bei dem Zollamte zu Albuquerque den Zollabzug von 20 pCt. genießen.

Esel oder Maulthiere und Pferde.

Stockfisch und Kabliau.
Schweinefett, geschmolzen oder präparirt.
Rind- und Schweinefleisch, getrocknet, gepökelt oder geräuchert.
Rinderzungen, getrocknet oder gepökelt.
Butter.
Thiersehnen jeder Art.
Getrockneter oder gesalzener Rogen.
Eier von Hühnern und anderem Hausgeflügel.
Nicht klassifizirte Fische, Muscheln, Austern ꝛc.
Talg oder Fett. — Speck oder Liesen ꝛc.
Gedärme ꝛc.
Amendoin.
Reis. — Erbsen, frisch oder getrocknet.
Kleie und Häcksel ꝛc. — Mehle ꝛc. — Eßbare Bohnen jeder Art. — Wicken. — Linsen. — Nudeln ꝛc. — Mais. — Weizen in Körnern. — Gemüse ꝛc. — Sämereien ꝛc. — Eßbare Kartoffeln. — Heu, Haferstroh ꝛc. — Küchengewächse jeder Art, getrocknet, gesalzen oder gepökelt.
Mate von Congonha oder Paraguay-Thee. — Wurzeln und Knollen ꝛc. — Olivenöl und süßes Oel jeder anderen Art. — Gewöhnlicher oder Küchen-Essig.
Geköperter Drill, Cassinete, leichte Satins und andere ähnliche Gewebe von Baumwolle.
Calicots, Nesseltuche und Madraszeuge.
Baumwollenzeuge. — Zuarte.
Bettdecken und Pferdedecken von Wolle und Baumwolle.
Bäton. — Leichte Flanelle. — Fries.
Granit und Bausteine.
Dachziegel von Thon jeder Art. — Mauersteine desgleichen.
Geschirr, irdenes, gewöhnlich oder glasirt, in jeder Art und zu jedem Gebrauch.

Kupfer, gegossen ꝛc. — Messing. — Bronze.
Blei in Barren ꝛc.
Zinn in Barren oder in Stäbchen ꝛc.
Zink in Barren ꝛc.
Gußeisen, Stabeisen ꝛc.
Thürriegel, Krammen, Klopfer von Eisen oder Stahl. — Scharniere und andere ähnliche zu Thüren und Fenster nöthigen Eisenwaaren. — Eiserne Schlösser.
Hufeisen.
Eiserne Küchenheerde, Oefen und Eisendeckel oder andere ähnliche Küchengeräthschaften.
Blech, in Platten und in jeder Weise verarbeitet.
Feuerstahle.
Pfannen, Töpfe, Kasserollen und andere Stücke von Guß- oder Schmiede-Eisen.
Teller von Blech oder verzinntem Eisen.
Nägel, Stifte und Drahtstifte.
Brenner zu Kaffee, Mandiocmehl.
Eiserne Häuser- oder Schiffstheile.
Schroot. — Jagdflinten. — Zündhütchen. — Pulver jeder Art.
Schlacht-, Wald-, Reise- und ähnliche Messer. — Jagdmesser oder Hirschfänger.
Wagen und Karren jeder Art zum Gütertransport.
Hand- und Schiebkarren.
Hacken und Picken.
Kleine oder tragbare Schmieden.
Große Waldmesser, Sicheln ꝛc.
Beile. — Schaufeln jeder Art ꝛc.
Mauerkellen ꝛc.
Hufmesser für Schmiede.
Sägen.

Tarif
der
Eingangs-Abgaben für das Kaiserthum Brasilien.

Uebersicht der Klassen.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
Klasse I.						
Thiere, lebende und getrocknete (präparirte).						
Lebende.						
1. Bienen in Körben	.	frei				
2. Vögel:						
Hühner und anderes Hausgeflügel		〃				Stck. 25
Kanarien- und andere Sing- und Luxusvögel	Stck.	500	30			
Papagayen, Aras und andere dergleichen	〃	1.500				500
Schwäne und andere große Luxusvögel	〃	6.000	〃			
Tauben ohne Unterschied der Gattung	〃	600	〃			
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
3. Seidenwürmer in der Verpuppung	.	frei				
4. Hunde:						
Neufundländische und andere Luxushunde	Stck.	5.000	〃			
Jagd- und Hirtenhunde	〃	1.500	〃			5.000
Anmerk. 1. Hunde, welche zur Bewachung auf Schiffen dienen, sind frei, sofern sie am Bord derselben bleiben und dieselben auf der Rückreise begleiten.						
5. Kameele und Dromedare	.	frei				5.000
6. Kaninchen und Hasen	Stck.	500	30			
7. Vieh:						
Esel und Maulthiere	〃	3.000	10			4.000
Pferde	〃	5.000	〃			
Schafe und Ziegen	.	frei				200
Rindvieh	.	〃				5.000
8. Wölfe und andere reißende Thiere	Stck.	20.000	30			5.000
9. Affen:						
große, angolische und dergleichen	〃	10.000	〃			} 5.000
kleine ohne Unterschied der Gattung	〃	3.000	〃			
10. Fische:						
Gold- und andere kleine Luxusfische	〃	300	〃			
aller anderen Art	〃	600	〃			
11. Blutegel	Pfd.	1.500	10	in Kisten oder Zubern	92	Arr. 30.000
				in Töpfen, Stein- oder Glasflaschen	50	
				in Blechbüchsen	30	
12. Schildkröten	〃	50	〃		netto	
13. Alle anderen nicht namentlich aufgeführten	.	ad val.	30			
Getrocknete (präparirte).						
14. Thiere für Museen und naturhistorische Kabinette	.	ad val.	10			Stck. 1.000
						Vögel 50
Klasse II.						
Haare und Federn.						
Im rohen oder präparirten Zustande.						
15. Menschenhaare	Pfd.	2.500	10	in Kartons, Pappschachteln und anderer dergleichen Umgebung	brutto	
16. Roßhaare, sowie alle anderen Thierhaare	Arroba	1.500	〃	in Säcken	2	30.000
17. Hasen-, Kaninchen-, Biber- und bergl. Haare	Pfd.	120	〃	in Kisten	10	100
18. Bettfedern ohne Unterschied	Arroba	2.400	〃	in Säcken	2	900
Im verarbeiteten Zustande.						
19. Mützen und Kappen von Roß- oder anderen Haaren mit oder ohne Verzierungen	Stck.	300	30			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
20. Knöpfe von Roß- und anderen Haaren	Pfd.	500	30	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergleichen Umgebungen	brutto	
21. Menschenhaare:						
Perrücken, Toupets, Touren und andere Perrückenmacherarbeiten	"	7.500	"			
Ringe, Schnüre, Flechten, Armbänder und dergl.	Unze	1.200	"			
dergleichen, mit Agraffen, oder Garnituren und Verzierungen von Gold oder anderem Metall, oder auch anderem Material.....	"	600	"	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergleichen Umgebungen	"	
Landschaften und andere dergl. Nabelarbeiten in Haaren............	"	ad val.	"			
alle anderen Waaren aus Menschenhaaren ..	"	"	"			
22. Hutformen (Galotten) aus Haaren, als Unterlagen zu seidenen Hüten, sofern sie nicht über 12 Oktavas wiegen	Pfd.	2.000	"		netto	
Anmerk. 2. Galotten aus Haaren, die mehr als 12 Oktavas wiegen, werden als nicht fertige oder nicht staffirte Hüte behandelt und unterliegen der entsprechenden Abgabe.						
23. Schweinsborsten für Schuhmacher	"	300	"		"	
24. Hüte aus Hasen- und Kaninchen-, sowie aus Roßhaaren für Männer:						
ordinaire	Stck.	400	"			1.200
aller anderen Art	"	1.200	"			
für Frauen:						
schlichte	"	1.200	"			1.500
garnirte oder mit Schmuckfedern.........	"	2.100	"			
für Kinder:						
schlichte		600	"			900
garnirte oder mit Schmuckfedern.........	"	1.200	"			
für Geistliche	"	3.000	"			
Hüte von Otter- oder Biberhaaren:						
für Männer......................................	"	2.400	"			
für Frauen:						
schlicht...	"	2.400	"			
garnirt oder mit Schmuckfedern	"	3.000	"			
für Kinder:						
schlicht...	"	1.200	"			
garnirt oder mit Schmuckfedern..........	"	1.800	"			
für Geistliche	"	3.600	"			
Anmerk. 3. Die Hüte zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft sind frei. Die nicht staffirten Hüte zahlen die nämliche Abgabe wie die schlichten. Unter der Benennung der nicht staffirten sind die nicht fertigen Hüte und die Hutformen (Galotten) zu verstehen.						
25. Matratzen, Kopfkissen und andere dergleichen Arbeiten,						
mit baumwollenen, wollenen oder leinenen Ueberzügen	Arroba	3.000	"			
mit Ueberzügen von Maroquin oder anderem Leder	"	4.800	"			
mit Ueberzügen von Seide...............	"	7.500	"			
Anmerk. 4. Die Matratzen und Kopfkissen zum Gebrauch der Passagiere und der Schiffsmannschaft sind frei.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
26. Tauwerk ohne Unterschied der Qualität in ganzen Stücken oder in Enden, einfach oder getheert	Arroba	1.200	30	}	netto	
verarbeitet (Waaren daraus)	〃	1.800	〃	}		
27. Krinolinen in ganzen Stücken oder in Abschnitten	Vara (4)	360	〃			
Arbeiten daraus ohne Unterschied, wenn sie nicht besonders klassifizirt sind	Pfd.	800	〃		〃	600
28. Bürsten:						
mit Fassung aus Elfenbein, Perlenmutter oder Schildplatt:						
Kleider-, Hut- und Kopfbürsten	Dtz.	12.000	〃			18.000
Zahn-, Nagel- und Kammbürsten	〃	1.500	〃			2.400
zu anderem Gebrauch	.	ad val.	〃			6.000
mit Fassung von Knochen, Büffel- oder anderem Horn oder Holz:						
zum Metallputzen und dergleichen	Dtz.	300	〃			900
Kleider-, Hut- und Kopfbürsten:						
ordinaire und mittelfeine	〃	800	〃			} 2.700
feine	〃	2.400	〃			}
Zahn-, Nägel- und Kammbürsten:						
ordinaire und mittelfeine	〃	300	〃			} 1.200
feine	〃	600	〃			}
Tischbürsten, Schrubber und dergleichen	〃	1.200	〃			2.700
Schuhbürsten und Karbätschen, mit und ohne Vorstoß	〃	600	〃			900
zu anderem Gebrauch	.	ad val.	〃			
Anmerk. 5. Bürsten in Verbindung mit Kämmen, Spiegeln und anderen dergleichen Gegenständen unterliegen außer der obigen Abgabe einem Zuschlage von 20 pCt. von der entsprechenden Abgabe.						25 pCt.
29. Flederwische:						
von Federn:						
von Pfaufedern und ähnlichen	Dtz.	7.200	〃			
von anderen Federn aller Art	〃	3.600	〃			
von Roß- und anderen Haaren	〃	1.800	〃			
30. Fächer von Indianischen oder diesen nachgeahmten Federn mit Rippen von Knochen, Horn oder Holz	Stck.	1.200	〃			1.800
desgleichen von Elfenbein oder Perlenmutter	〃	2.400	〃			3.600
31. Federbüsche und Büschel zu Czakos,						
von Federn:						
von kurzen Federn	Unze	300	〃			
von langen und herabhängenden Federn	〃	500	〃			
von Haaren	Pfd.	900	〃		〃	
32. Federn:						
zu Blumen und Verzierungen:						
rohe oder roh gefärbte	Unze	50	〃	}		50
kleine oder zugerichtete	〃	600	〃	}		
große, Marabouts, Paradiesvögelfedern und dergleichen	〃	5.000	〃	}		1.200
aller anderen Art	.	ad val.	〃	}		
zum Schreiben:				}	〃	
einfache, geschnittene oder ungeschnittene	Pfd.	500	〃	}		300 — 600
vergolbete oder bemalte desgl.	〃	2.400	〃	}		1.800
einzelne Blumen, Guirlanden zum Kopfputz, Garnituren zu Kleidern und anderen Verzierungen	Unze	500	〃	}		

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
33. **Pinsel;**						
kleine:						
feine, in Gänsekiele gefaßte, zum Zeichnen	Pfd.	4.800	30			
spitze und breite, zum Punktiren und Liniiren, zum Abstäuben, für Lackirer, Maler, Vergolder und dergleichen	"	1.500	"			450
große, zum Malen, Weißen und dergleichen, mit oder ohne kupferne oder eiserne Hülsen	"	300	"		netto	1.080
Barbierpinsel:						
mit Stielen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn	"	420	"			720
mit Stielen von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	3.600	"			2.500
34. **Unterröcke** von Roßhaar oder Krinolin, mit oder ohne Gestell	"	800	"		"	1.600
35. **Besen** (Feder-) aller Art, mit oder ohne Stiel	Dtz.	1.200	"			
36. **Wedel** von Federn:						
mit Griffen von Knochen, Horn oder Holz	Stck.	300	"			Dtzd. 3.600
" " " Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	1.200	"			
37. **Alle anderen nicht klassifizirten Arbeiten aus Federn und Haaren**		ad val.	"			
Klasse III.						
Häute, Felle und Leder.						
Roh, zubereitet oder gegerbt und lackirt.						
38. **Häute und Felle, rohe** aller Art:						
grüne	Pfd.	20	20			30
getrocknete oder gesalzene	"	30	"		"	40
39. **Zubereitete oder gegerbte:**						
Hermelin, Bieber, Fischotter und dergleichen	"	600	"			500
Kalbleder:						
weißes	"	150	"			400
gefärbtes oder gefettetes	"	200	"			
Schweinsleder	"	300	"			300
sämischgares	"	200	"			
Schafleder:						
weißes oder von natürlicher Farbe	"	150	"			
gefärbtes ohne Unterschied	"	200	"			
Corduan:						
weißer	"	150	"			
gefärbter oder gefetteter	"	200	"			
Maroquin oder maroquinartig zubereitetes Leder	"	200	"		"	
Handschuhleder:						
in Stücken oder Abschnitten	"	200	"			
in kleinen Streifen oder Schnitzeln	"	50	"			
Pergament:						
roh	"	150	"			
in Blättern	"	250	"			
Sohl- und anderes lohgares Leder:						
in ganzen Häuten oder in Abschnitten	"	150	"			
in kleinen Streifen oder Schnitzeln	"	50	"			
Fahlleder	"	90	"			
Leder aller andern Art	"	200	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
40. lackirtes:						
großes zu Wagen	Pfd.	700	20		netto	700
aller anderen Art	"	500	"			600
Lederwaaren.						
41. Sattelklappen von Sohl- und anderem Leder:						
schlicht	"	600	30			per Paar 1.500-2.100
gestickt	"	1.200	"			per Paar 2.400-3.300
42. Peitschen ohne Stiel	Dtz.	1.800	"			
43. Sattelbogen rc.	Stck.	500	"			960—1.080
44. Geschirre:						
Kutschgeschirr:						
schlicht, für ein Pferd	"	4.800	"			
mit Beschlägen von ordinärem Metall	"	6.000	"			
für Lastwagen, Karren rc.:						
schlicht für ein Pferd rc.	"	18.000	"			15.000
mit Beschlägen von ordinairem Metall	"	24.000	"			
" " " platirtem oder galvanisirtem Metall	"	30.000	"			
Kummete:						
einfache	"	900	"			
mit Beschlägen und Verzierungen von ordinairem Metall	"	1.200	"			
mit Beschlägen und Verzierungen von platirtem oder galvanisirtem Metall	"	1 800	"			
Anmerk. 6. Geschirre mit silbernen Beschlägen zahlen das Doppelte der zutreffenden Abgabe.						80 pCt.
45. Sattelsitze:						
von Schweinsleder	Pfd.	360	"			
aller anderen Art	"	240	"			
46. Czakos und Pickelhauben von Sohl- und anderem Leder:						
schlichte	Stck.	900	"			
mit Beschlägen oder Garnituren von Metall	"	1.800	"			
47. Arbeitsbeutel oder Necessaires von Leder aller Art, mit Geräthschaften zum Nähen oder zur Reise	"	1.200	"			800
desgleichen ohne solche	"	600	"			480
48. Jagdtaschen:						
schlichte	"	600	"			720
mit Schrootbeuteln oder Pulverhörnern	"	960	"			
49. Mützen und Kappen von Leder oder von Fellen:						
von Affen-, Unzen- und anderen ordinairen Fellen	"	400	"			
von Otter-, Bieber- und anderen feinen Fellen	"	1.200	"			2.000
50. Zäume:						
von weißem oder lackirtem Leder:						
schlichte	"	750	"			
mit Verzierungen von ordinairem Metall	"	900	"			
" " " platirtem oder galvanisirtem Metall	"	1.200	"			900
Halftern	"	360	"			
von rohem oder lohgarem Leder	"	480	"			
Anmerk. 7. Zäume mit Verzierungen von Gold						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
oder Silber erlegen das Doppelte der zutreffenden Abgaben.						80 pCt.
Zäume ohne Zügel oder Zügel, welche die Zäume nicht begleiten, erlegen blos die Hälfte der darauf ruhenden Abgaben.						
Die Zahl der Zügel darf zwei für jeden Zaum nicht übersteigen; die überschießenden zahlen für jedes Paar 25 pCt. der aufgeführten Abgabe mehr.						
51. Schuhwerk:						
Stiefeln:						
lange Reitstiefeln von weißem oder farbigem Leder	Paar	4.000	40			3.000
dergleichen ganz oder theilweise von lackirtem Leder	"	6.000	"			4.800
dergleichen aller Art mit Stulpen	"	4.800	"			3.600
Kurze Stiefeln:						
von lackirtem Leder	"	3.200	"			2.400
aller anderen Art	"	2.000	"			1.500
Halbstiefeln:						
von Leder aller Art, Handschuhleder, sämischgarem oder Ledertuch:						
für Männer und Frauen	"	1.600	"			1.000
" Kinder	"	900	"			640
" kleine Kinder	"	400	"			300
von Baumwollen-, Wollen- oder Leinenzeug:						
für Männer und Frauen	"	1.000	"			640
" Kinder	"	700	"			500
" kleine Kinder	"	300	"			160
von Seidenzeug aller Art:						
für Männer und Frauen	"	2.000	"			1.500
" Kinder	"	1.300	"			1.000
" kleine Kinder	"	800	"			240
Halbstiefelchen von Schaaf- oder anderem feinen Leder oder Zeugstoff:						
für Kinder	"	200	"			
" kleine Kinder	"	150	"			
Pantoffeln oder Sandalen:						
von lackirtem oder Ziegenleder und dergleichen	"	600	"			160
von Leder aller anderen Art:						
schlicht	"	200	"			
gestickt oder mit Verzierungen	"	360	"			
von Baumwollen- oder Leinenzeug:						
schlicht	"	160	"			
gestickt oder mit Verzierungen	"	300	"			
von Tuchleisten oder anderem Wollenzeug:						
schlicht	"	240	"			
gestickt oder mit Verzierungen	"	1.200	"			
von Seidenzeug:						
schlicht	"	800	"			600
gestickt oder mit Verzierungen	"	1.600	"			900
Hohe oder Stiefelschuhe:						
von lackirtem Leder	"	2.000	"			1.500
alle anderen Arten	"	1.600	"			1.200
große und grobe für Soldaten, Matrosen und dergleichen	"	600	"			480
Ueberschuhe aller Art	"	600	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Schuhe mit Rahmensohlen:						
von lackirtem Leder:						
für Männer und Frauen	Paar	1.280	40			
„ Kinder	„	800	„			
„ kleine Kinder	„	300	„			
aller anderen Art:						
für Männer und Frauen	„	800	„			
„ Kinder	„	600	„			
„ kleine Kinder	„	240	„			
große für Soldaten, Matrosen und dergleichen	„	400	„			
Schuhe mit feinen Sohlen:						
von lackirtem Leder:						
für Männer	„	800	„			
„ Frauen	„	400	„			
„ Knaben	„	500	„			
„ Mädchen	„	300	„			
„ kleine Kinder	„	200	„			
von Seidenzeug, schlicht:						
für Männer und Frauen	„	600	„			
„ Kinder	„	400	„			
„ kleine Kinder	„	300	„			
von Seidenzeug, gestickt oder mit Verzierungen:						
für Männer und Frauen	„	1.600	„			
„ Kinder	„	1.200	„			
„ kleine Kinder	„	800	„			
aller anderen Art von Leder oder Zeugwaaren:						
für Männer	„	600	„			
„ Frauen	„	300	„			
„ Knaben	„	400	„			
„ Mädchen	„	200	„			
„ kleine Kinder	„	150	„			
Holzschuhe:						
mit lackirtem Leder, mit und ohne Verzierungen:						
für Männer und Frauen	„	300	„			
„ Kinder	„	200	„			
„ kleine Kinder	„	150	„			
aller anderen Art:						
für Männer und Frauen	„	200	„			
„ Kinder	„	150	„			
„ kleine Kinder	„	100	„			
Babuschen, Halbstiefelchen, Schuhe und Pantoffeln, Türkische und Chinesische, zum Tanzen, zu theatralischen und anderen Schaustellungen		ad val.	„			30 pCt.

Anmerk. 8. Als Schuhwerk für Knaben wird dasjenige angenommen, welches nicht über 8 Zoll lang ist, für Mädchen das von sieben und einem halben Zoll und für kleine Kinder das von sieben Zoll und darunter.

Schuhwerk zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft ist frei.

Jedem Passagier werden bis zwei Paar neue Stiefel oder Schuhe zollfrei zugestanden.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
52. **Stiefelstulpen** oder **Schäfte:**						
von weißem oder farbigem Leder	Pfd.	800	40	}	netto	per Paar 2.400
„ lackirtem Leder	„	1.000	„	}		
53. **Decken** von Leder aller Art für Pianos und andere Gegenstände oder Mobilien	„	800	30		„	
54. **Decken** zu Pistolenhalftern:						
von lackirtem Leder	Paar	750	„			
aller anderen Art	„	600	„			
55. **Hüte** von Schaf- und anderem Leder für Männer und Knaben:						
ordinaire	Stck.	400	„			
aller anderen Art	„	1.200	„			
von lackirtem Sohlleder für Bediente und Matrosen	„	500	„			
56. **Peitschen:**						
für Kabriolets	Dtz.	5.400	„			
aller anderen Art:						
mit Schmitzen	„	5.400	„			
ohne solche	„	2.400	„			
von rohem Leder	„	1.200	„			
Anmerk. 9. Peitschen mit Verzierungen von Gold oder Silber zahlen die Abgaben nach dem Werthe. Wenn sie Dolche oder andere Waffen oder verbotene Instrumente enthalten, so sind diese zu vernichten.						
57. **Schrotbeutel:**						
einfache:						
patentirte	„	3.600	„			
aller anderen Art	„	2.100	„			
doppelte:						
patentirte	„	5.400	„			
aller anderen Art	„	3.600	„			
58. **Gurte:**						
kleine	Paar	360	„			
Bauchgurte	Stck.	240	„			
59. **Gurte,** dicke zu Kutschwagen:						
schlichte oder einfache	„	4.800	„			
mit Beschlägen von ordinairem Metall	„	6.000	„			
„ „ „ plattirtem oder galvanisirtem Metall	„	7.200	„			
60. **Gürtel**	„	100	„			
61. **Pistolenhalfter:**						
ohne Decken	Paar	1.200	„			
mit Decken:						
von lackirtem Leder	„	2.550	„			
„ anderem Leder oder Fell	„	2.400	„			
„ Tuch oder Sammet, einfach oder mit halbfeinen oder unechten Borten besetzt	„	6.000	„			
„ dergleichen mit echten Borten besetzt oder mit Gold oder Silber gestickt	„	10.000	„			
62. **Kummete:**						
von weißem oder farbigem Leder:						
schlicht und einfach	Pfd.	480	„	}		
mit Beschlägen von ordinairem Metall	„	600	„	}		
von lackirtem Leder:				}	„	
schlicht und einfach	„	600	„	}		
mit Beschlägen von ordinairem Metall	„	720	„	}		

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
63. Becher, Kugeln und andere Gegenstände, zu Spielen und ähnlichem Gebrauch	Pfd.	600	30		netto	
64. Lederzeug, Patrontaschen, Kartuschen, Degengehenke, Bandoliere, Koppel und alles andere Leder- und Riemenzeug zur militarischen Ausrüstung:						
von weißem oder farbigem Leder	"	800	"			100 — 1.200
von lackirtem Leder	"	1.200	"		"	300 — 1.800
65. Zugeschnittenes Leder zu allen Arten von Schuhwerk:						
von Kalbleder oder Korduan:						
zu Halbstiefeln	Paar	480	"			
" Schuhen	"	300	"			
von Fahlleder, Schafleder oder Marroquin:						
zu Halbstiefeln	"	300	"			
" Schuhen	"	180	"			
von lackirtem Leder:						
zu Halbstiefeln	"	600	"			
" Schuhen	"	350	"			
aller anderen Art:						
zu Halbstiefeln	"	450	"			
" Schuhen	"	300	"			
Anmerk. 10. Zugeschnittenes Leder zu Schuhen und Halbstiefeln, sowie alle anderen noch nicht fertigen Lederwaaren werden, wenn sie blos geheftet oder gefüttert sind, in Beziehung auf die Verzollung als fertige Arbeiten betrachtet.						
66. Sprungriemen:						
von weißem oder farbigem Leder	Stck.	600	"			
" lackirtem Leder	"	720	"			
67. Schwanzriemen (Garupas):						
von weißem oder farbigem Leder	Dtz. Paar	1.500	"			
" lackirtem Leder	"	1.800	"			
68. Halsbinden:						
von weißem oder farbigem Leder	Dtz.	900	"			
" lackirtem Leder	"	1.800	"			
69. Strumpf- und Kniebänder, von Handschuh- oder sämischgarem Leder aller Art	Dtz. Paar	1.200	"			
70. Tragsattel (lombilhos), Hintergeschirr und dergleichen		ad val.	"			
71. Steigriemen	Dtz. Paar	3.600	"			
72. Handschuhe:						
von sämischgarem Leder, Bieber und dergl.:						
kurze	"	2.400	"			
lange	"	4.800	"			
mit Klappen für Militairs	"	3.600	"			
dergl. Fechthandschuhe	"	4.800	"			
von feinem Handschuhleder (Glacéleder):						
kurze mit Verzierungen	"	3.600	"			
dergl. ohne Verzierungen	"	2.400	"			
lange mit Verzierungen	"	4.800	"			
dergl. ohne Verzierungen	"	3.600	"			
73. Koffer, Felleisen, Ränzel und Mantelsäcke:						
kleine für Reiter:						
von lackirtem Leder	Stck.	1.500	"			
aller anderen Art	"	800	"			
größere oder sogenannte Säcke:						
von lackirtem Leder	"	2.600	"			
aller anderen Art	"	1.500	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
große; in Truhen- oder Kofferform:						
von Pappe, mit Schafleder überzogen und dergleichen:						
bis 2 Palmen lang	Stck.	600	30			
von mehr als 2 bis 4 Palmen lang	"	900	"			
über 4 Palmen lang	"	1.200	"			
von Sohl- oder anderm groben Leder, lackirt oder nicht lackirt:						
bis 2 Palmen lang	"	1.200	"			
von mehr als 2 bis 4 Palmen lang	"	3.000	"			
über 4 Palmen lang	"	6.000	"			
Anmerk. 11. Die mit Leder oder Zeugstoffen überzogenen hölzernen werden als eigentliche Koffer oder Truhen betrachtet und unterliegen hiernach der Abgabe.						
74. Schläuche oder Wasserhosen und alle anderen Gegenstände von Leder, als Zubehör zu Feuerspritzen und Schiffspumpen	Pfd.	150	"		netto	
75. Pferdedecken und Kissen von Maroquin, Affen-, Unzen- und andern Fellen..........	Stck.	1.200	"			
76. Schirme zu Mützen und Czakos mit oder ohne Borten:						
von lackirtem Leder..................	Dtz.	1.200	"			
aller anderen Art..................	"	900	"			
77. Brustriemen (Vorbergeschirr):						
von weißem oder farbigem Leder...........	Stck.	900	"			
" lackirtem Leder.....................	"	1.800	"			
78. Kamaschen	Paar	600	40			
79. Spitzen, lederne, zu Billardqueues..........	Pfd.	450	30	in Kartons, Pappkästchen und anderen vergleichen Umgebungen	brutto	
80. Schwanzriemen (rabichos):						
von lackirtem Leder..................	Dtz.	3.000	"			
aller anderen Art..................	"	2.400	"			
81. Säcke und Taschen:.....						
Jagdtaschen	Stck.	600	"			
Reise- oder Nachtsäcke:						
einfache..................................	"	900	"			
mit Kasteneinsatz auf dem Boden..........	"	1.500	"			
Anmerk. 12. Säcke und Taschen zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft sind frei.						
82. Sättel:						
für Herren:						
schlichte oder von gepreßtem Leder.........	"	2.400	"			
theilweise gestickt oder von Zeugwaaren ..	"	4.800	"			
ganz gestickt oder ganz von Zeugwaaren	"	9.000	"			
für Damen:						
schlichte, oder mit Sitzen von sämischgarem Leder, oder Maroquin, Schafleder oder anderem Leder, von Wollen- oder Baumwollenzeug	"	4.800	"			
auf Leder, Wollen-, Leinen- oder Baumwollenzeug theilweise gestickt..........	"	6.000	"			
auf Leder und dergleichen Zeuge ganz gestickt..................	"	9.000	"			
auf Sammet, Seidenzeug theilweise oder ganz gestickt, oder einfach mit Sitz von diesen Materialien..................	"	12.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
für Knaben:						
schlichte	Stck.	1.800	30			
gestickte	"	3.000	"			
für Mädchen:						
schlichte	"	3.000	"			
gestickte	"	4.800	"			
Kavalleriesättel	"	3.000	"			
Anmerk. 13. Als Sättel für Knaben und Mädchen werden nur diejenigen betrachtet, welche in gerader Linie von einem Sattelbogen zum anderen nicht über 13 Zoll lang sind. Diejenigen Sättel aller Art, welche mit Gold oder Silber verziert oder garnirt sind, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgabe. Sättel und alles andere dergleichen Reisegeräth, welches zum Gebrauch der Reisenden und derjenigen Personen dient, welche über die Grenzen ins Land kommen, sind frei. In den Abgaben von Sätteln sind die für das Zubehör zu denselben nicht begriffen.						
83. Sattelkissen mit oder ohne Füllung	"	960	"			
84. Lederstreifen oder Abschnitte zu Hüten (Mützen), geheftet oder nicht geheftet	Pfd.	640	"		netto	
85. Alle anderen nicht klassifizirten Waaren		ad val.	"			
Anmerk. 14. Alle Arbeiten aus Leder oder Fellen, welche angefangen, aber nicht fertig sind, werden in Beziehung auf die Abgabenzahlung als fertige behandelt.						
Klasse IV.						
Fleisch, Fische, Fettwaaren und andere thierische Erzeugnisse.						
86. Oel:					pCt.	
Kammfett	Arroba	700	10	in Fässern	12	
Fischthran und andere thierische Oele	Canada	180	30			
Anmerk. 15. Die voraufgeführten Abgaben beziehen sich blos auf die in Fässern eingeführten Oele; gehen dieselben in großen Flaschen (garrafoes) ein, so zahlen sie 20 pCt. und in Bouteillen und kleineren Flaschen 50 pCt. mehr. Hierin sind die Gefäße mit begriffen.						
87. Kabliau und Stockfisch	Ctr.	600	10	in Fässern, Bütten und Kisten	15	500
88. Schweineschmalz, ausgelassenes	Arroba	1.500	30	in Fässern oder Kübeln	25	
				in Blechbüchsen, Flaschen oder anderen ähnlichen Umgebungen	brutto	
89. Fleischbrühen, Bouillon, Gelatine und andere dergleichen Präparate	Pfd.	80	"	in Blechbüchsen, Flaschen u. anderen ähnlichen Umgebungen	"	
90. Fleisch:						
Rindfleisch:						
getrocknetes (gedörrtes)	Arroba	400	10		netto	per Pfd. 60
in Salzlake	"	480	"	in Fässern oder Kübeln	35	
				in Blechbüchsen	brutto	" 120
geräuchert	Pfd.	50	"			" 120

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Schweinefleisch:					pCt.	
in Salzlake	Arroba	600	10	in Fässern oder Kübeln	35	
geräuchert	Pfd.	60	"			
Wildpret und anderes Fleisch:						
in Salzlake	Arroba	600	"	"	"	
geräuchert	Pfd.	60	"			
eingeschlachtetes oder in anderer Art zubereitetes Fleisch:						
Mett-, Brat- und Schlackwurst	"	90	30			
				in Fässern oder Kübeln	22	
				in Kisten	10	
Salami	"	120	"	in Blechbüchsen, Flaschen oder anderen dergl. Umgebungen	brutto	180
Schinken:						
umhüllte oder konservirte	"	70	"	in Umhüllung	2	
in Salzlake oder gepökelt	"	40	"	in Fässern oder Kübeln	45	
in Oel	"	50	"	"	14	
Konserven aller Art	"	80	"	in Blechbüchsen und anderen dergleichen Umgebungen	brutto	
91. Wachs:						
unausgeschmolzenes, unreines oder rohes	"	100	"	in Fässern und Kisten	8	200
ausgeschmolzenes weißes oder gelbes in Kuchen und Broten		160	"	in Kuchen und Broten in Stroh oder Leinewand verpackt	2	220
gereinigtes in Klumpen	"	200	"			
Lichte und Stangen	"	300	"			
Wachswaaren, nicht klassifizirt	.	ad val.	"			
92. Leim:						
Tischlerleim, ordinärer	Pfd.	50	"	in Fässern oder Kisten	10	
" feiner	"	160	"			
Fischleim:						
in Blättern	"	400	"			
in Fäden	"	800	"			
93. Spermaceti:						
roh	"	80	10	in Kisten oder Kübeln	16	
präparirt, gereinigt oder raffinirt in Stücken	"	100	"			90
Lichte:						
weiße	"	240	30			210
farbige oder bunte	"	260	"			
94. Guano und andere Düngemittel	.	frei				per Arr. 50
95. Milch, konservirte oder in anderer Art zubereitete	Pfd.	80	"	in Blechbüchsen, Flaschen oder anderen dergl. Umgebungen	brutto	120
96. Rindszungen:						
trockene	Arroba	500	10	in Fässern oder Kübeln	35	per Pfd. 15
in Salzlake	"	600	"			" 60
				in Fässern	30	
				in Töpfen	40	
97. Butter	Pfd.	120	30	in Blechbüchsen u. anderen dergleichen Umgebungen	brutto	
98. Thiersehnen (Flechsen)	Arroba	800	10	in Fässern oder Kübeln	35	
99. Rogen, trocken oder gesalzen	Pfd.	120	30	"	"	
100. Eier, Hühner-, und von anderem zahmen Geflügel	Dtzd.	90	"			
101. Fische, nicht klassifizirte, Austern, Muscheln und andere Schalthiere:						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
trockene	Arroba	150	10	in Fässern oder Kübeln	35	600
gesalzene oder in Salzlake	"	150	"	in irdenen Gefäßen	50	600
konservirte oder in anderer Art zubereitete	Pfd.	80	30	in Blechbüchsen oder Flaschen	brutto	120
102. Käse:						
Englischer, Parmesan- und anderer feiner	"	180	"	in einfachen Kisten	16	
Holländischer, weicher und anderer ordinärer	"	120	"	in Kisten mit Abtheilungen	22	
103. Rindsblut und Blut von anderen Thieren, trocken oder in irgend einer Weise präparirt	Arroba	90	10	in Fässern oder Kübeln	35	
104. Talg:						
roh	"	500	"	in Fässern oder Kisten.	16	
ausgeschmolzen	"	700	"			
Lichte	"	1.800	30			
105. Stearin:						
in Stücken	Pfd.	180	40	"	"	200
Lichte:						
weiße	"	240	"			200
farbige oder bunte		260	"			
106. Speck, gesalzen oder in Salzlake	Arroba	600	10	in Fässern oder Kübeln	36	
107. Därme oder Eingeweide von Rindvieh, Schweinen und anderen Thieren:						
trocken oder in Salzlake	"	800	"	in Fässern oder Kübeln	35	120
konservirt oder in anderer Weise präparirt	Pfd.	80	30	in Blechbüchsen oder Flaschen	brutto	30
Klasse V.						
Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt und andere Abfälle von Thieren.						
Roh oder zugerichtet.						
108. Elfenbein	Arroba	1.500	10	.	netto	1.250
109. Perlenmutter:						
roh	Pfd.	50	"			25
geschnitten oder zugerichtet	"	100	"	.	"	
110. Schildkrötenschalen und Klauen	"	2.500	"	.	"	
111. Fischbein oder Wallfischbarten	Arroba	2.400	"	.	"	2.500
112. Hornschnecken, Kauris und andere nicht klassifizirte Muschelschalen	Pfd.	40	"	.	"	
113. Korallen, echte, roh oder in Bruchstücken	"	20	5	.	"	10
114. Schwämme:						
ordinaire	"	400	30	.	"	600
feine, oder Toilettschwämme	"	3.600	"			
115. Knochen:						
Ossa sepiae	"	200	10			80
und Klauen, nicht klassifizirte	Arroba	500	"	.	"	
116. Perlen, echte, roh	Unze	20	5	.	"	10
117. Hornspitzen:						
vom Einhorn, Rhinoceros und Seepferd	Arroba	900	10			600
von Ochsen	"	90	"			60
von Büffeln	"	400	"	.	"	300
Hirschgeweihe (cornu cervi), roh	"	400	"			300
Im verarbeiteten Zustande oder Waaren daraus.						
118. Häkelnadeln u. dergl.:						
von Knochen, Büffel- und anderem Horn	Pfd.	1.200	30	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergl. Umgebungen.	brutto	
" Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	3.600	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
119. Nadelbüchsen:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn...	Pfd.	420	30	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergl. Umgebungen.	brutto	
„ Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt.	„	3.600	„			
120. Ringe von Elfenbein oder Schildpatt........	„	9.000	„	„	„	
121. Gestelle, fischbeinerne, zu Sonnenschirmen.....	„	180	„	.	netto	
Anmerk. 16. In dem Gewicht der fischbeinernen Gestelle sind auch die Griffe aller Art begriffen, welche sich an denselben befinden.						
122. Hand- oder Gehstöcke:						
von Fischbein..............................	Dtzd.	2.800	„			
„ Elfenbein..............................	Pfd.	3.600	„	.	„	
„ Masse, oder präparirtem Horn..........	„	2.000	„			
„ Einhorn..............................	„	5.000	„			
alle anderen Arten.........................	.	ad val.	„			
Anmerk. 17. Stöcke, welche Knöpfe, Zwingen oder anderes Zubehör von Gold und Silber enthalten, sowie die mit Edelsteinen besetzten sind nach dem Werthe zu verzollen.						
123. Schnupftabaksdosen:						
von Knochen..............................	Pfd.	420	„	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergl. Umgebungen.	brutto	450
„ Büffel- oder anderem Horn............	„	600	„			
„ Elfenbein..............................	„	3.600	„			
„ Schildpatt..............................	„	6.000	„			
Anmerk. 18. Dosen, welche mit einem kleinen Blättchen oder sonstigen unbedeutenden Verzierungen von Gold oder Silber ausgelegt sind, zahlen ebenfalls die voraufgeführten Abgaben; diejenigen jedoch, welche außer einem solchen Blättchen in anderer Weise mit diesen Metallen ausgelegt sind, oder Reifen von demselben haben, entrichten 50 pCt. mehr.						
124. Bälle für Billards, Bagatell- und dergleichen Spiele:						
von Knochen, Büffel- und anderem Horn.	„	420	„	.	netto	600
„ Elfenbein..............................	„	3.600	„			2.600
125. Knöpfe und Knopfformen:						
von Knochen, Büffel- und anderem Horn.....	„	180	„	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergl. Umgebungen.	brutto	
„ Elfenbein oder Perlenmutter...........	„	2.000	„			
„ Schildpatt..............................	„	6.000	„			3.600
126. Griffe, Knäufe oder Knöpfe:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, ohne Unterschied der Qualität, zu Schreibfedern (Federhalter), zu Gehstöcken, Sonnenschirmen oder Instrumenten, oder kleine eiserne Beschläge und andere dergleichen Gegenstände..............................	„	420	„	„	„	180—240
von Elfenbein desgleichen....................	„	2.400	„			1.800-3.000
„ Perlenmutter oder Schildpatt desgl......	„	3.600	„			3.600-6.000
Anmerk. 19. Griffel zu Schreibfedern (Federhalter) und zu anderen dergleichen Gegenständen, welche mit Gold oder Silber belegt oder verziert sind, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgabe.						
127. Tabakspfeifen..............................	.	ad val.	„			
128. Schuhhörner:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn...	Pfd.	600	„	.	netto	
„ Elfenbein oder Schildpatt...............	„	3.000	„			
129. Löffel, Gabeln und andere ähnliche Artikel zu Salat und anderem Gebrauch:						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn.	Pfd.	600	30	.	netto	1.800
„ Elfenbein oder Schildpatt	„	3.600	„			
130. Becher, Würfel und andere Artikel zu Spielen und anderem Gebrauch:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn.	„	420	„	.	„	
„ Elfenbein oder Schildpatt	„	3.600	„			
131. Korallen, echte:						
Kügelchen zu Rosenkränzen	„	500	5	in Kartons, Pappkästchen und anderen bergl. Umgebungen.	brutto	200
in Kameen, Amuleten, Behängen und anderen dergleichen Arbeiten	.	ad val.	„			
132. Fingerhüte:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn ...	Pfd.	420	30	„	„	
„ Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	„	3.600	„			
133. Maßstäbe, Lineale, Ellenmaaße und andere dergleichen Arbeiten, einfache:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn.	„	600	„	„	„	
„ Elfenbein	„	3.600	„			
134. Falzbeine:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn ...	„	600	„	.	netto	
„ Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	„	3.600	„			
135. Platten oder Blätter:						
von Horn (Laternenhorn) und dergleichen ...	„	240	„	.	„	
„ Elfenbein, zum Malen und dergleichen..	„	3.600	„			
136. Fächer:						
ganz von Perlenmutter:						
schlicht oder façonnirt	Dtzd.	3.600	„			
durchbrochen	„	4.800	„			
ganz von Elfenbein:						
schlicht oder façonnirt	„	3.000	„			
durchbrochen	„	3.600	„			
ganz von Schildpatt:						
schlicht oder façonnirt	„	4.800	„			
durchbrochen	„	6.000	„			
mit Verzierungen von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen		ad val.	„			
137. Fischhäute (zum Poliren)	Pfd.	20	„	.	„	120
138. Zahnstocher-Etuis:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn ...	„	420	„	in Kartons, Pappkästchen und anderen bergl. Umgebungen.	brutto	
„ Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	„	3.600	„			
139. Zahnstocher:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn ...	„	420	„	„	„	
„ Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	„	3.600	„			
140. Kämme:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn:						
ordinaire von Porto und dergleichen	„	300	„			1.200
aller anderen Art	„	600	„			
von Elfenbein ohne Unterschied	„	2.000	„			4.000
von Schildpatt:						
zum Glattkämmen, sogenannte Staubkämme, Seitenkämmchen u. dergl.	„	6.000	„	„	„	
Zopf- oder Flechtenkämme	„	12.000	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
141. Perlen, echte	Unze	600	5	.	netto	
142. Spritzenröhrchen:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn ...	Pfd.	420	30	.	„	900
„ Elfenbein	„	2.400	„			2.100

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
143. Pulverhörner von Horn:						
ordinaire, mit oder ohne Schnur............	Dtzd.	1.200	30			
polirte oder mit Leder überzogene desgl......	"	3.600	"			
feine oder patentirte desgl.	"	4.800	"			
144. Zwingen, Ringe und Beschläge:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn...	Pfd.	420	"	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergl. Umgebungen .	brutto	
" Elfenbein	"	2.400	"			
" Perlenmutter oder Schildpatt	"	3.600	"			
145. Knöpfe und Griffe zu Thüren und Schubladen:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn.	"	420	"		netto	
" Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	3.600	"			
146. Armbänder, Ohrbehänge, Brochen, Zierrathen und andere dergl. Arbeiten:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn.	"	1.200	"	in Kartons, Pappkästchen und anderen dergl. Umgebungen .	brutto	
" Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt............	"	6.000	"			
147. Spielmarken:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn...	"	420	"	"	"	
" Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	3.600	"			
148. Dinten- und Sandfässer:						
von Knochen, Büffel- oder anderem Horn...	"	420	"	"	"	
" Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	3.600	"			
149. Stäbe von Fischbein oder Horn:						
zu Sonnenschirmgestellen	"	150	"		netto	
" Schnürleibchen........................	"	180	"			
" Ladestöcken und anderem Gebrauch.......	"	240	"			
150. Alle andern nicht klassifizirten Waaren und Gegenstände.		ad val.	"			
Anmerk. 20. Die Waaren dieser Klasse, welche mit Gold oder Silber ausgelegt oder verziert sind und in Beziehung auf welche der Tarif keine besondere Bestimmung enthält, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgabe.						
Klasse VI.						
Früchte.					pCt.	
151. Pflaumen:				in Fässern und Kisten.	10	
frische..................................	"	90	"	in Blechbüchsen, Flaschen u. dergl.......	brutto	
getrocknete................................	"	100	"			120
152. Mandeln, süße oder bittere:						
in der Schale	Arroba	1.200	"	in Fässern und Kisten.	14	
ohne Schale..............................	"	1.800	"	in Blechbüchsen, Flaschen u. dergl.......	brutto	
153. Haselnüsse:						
in der Schale	"	1.200	"	in Fässern oder Kisten.	14	
ohne Schale..............................	"	1.800	"	in Blechbüchsen, Flaschen oder dergl....	brutto	
154. Oliven:				in kleinen Fäßchen ...	17	
weiße, spanische und ähnliche...............	"	900	"	in irdenen Töpfchen oder Krügen	20	
aller andern Art	"	300	"	in Blechbüchsen, Flaschen oder dergl....	brutto	

	Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
	Klasse VIII. **Pflanzen, Blätter, Blumen und Blüthen, Sämereien, Wurzeln, Rinden und Schalen, Viehfutter und Spezerei-Waaren.**						
184.	Sträuche, Bäume und Pflanzen, lebende, aller Art		frei				2 pCt.
185.	Kapern, eingemachte	Pfd.	80	30	in Flaschen, Blechbüchsen u. dergl.	brutto	
186.	Knoblauch, lose, in Schnuren, Bündeln oder Büscheln	Arroba	300	〃	in Fässern oder Kisten.	pCt. 10	
187.	Beeren, Körner, Bohnen, Früchte, Disteln, Samen und andere ähnliche Erzeugnisse zur Färberei, zum Medizinal- und anderem Gebrauch:						
	Saflor	Pfd.	300	〃			
	Wurmsamen	〃	240	〃			
	Anis:						
	gemeiner	〃	60	〃			
	Sternanis	〃	120	〃			
	Vanille	〃	1.500	〃			
	Cardamom (kurzer)	〃	600	〃			
	Mutterkorn	〃	600	〃			
	Riech- oder Tonkabohnen	〃	600	〃	in Gläsern von dem		
	Coloquinten	〃	480	〃	Rauminhalt bis 1		
	Kubeben	〃	120	〃	Unze	40	
	Galläpfel:				do. von 1—8 Unzen .	20	
	von Aleppo	Arroba	2.400	〃	do. von 8 Unzen bis		
	Indische	〃	3.000	〃	1 Pfund	10	
	Leinsamen	〃	800	〃	do. von mehr als 1 Pfd.		
	Rizinuskörner	〃	480	〃	bis 4 Pfd.		
	Melonenkerne:				do. von mehr als 4 Pfd.	5	
	in der Schale	Pfd.	50	〃	in irdenen Flaschen oder		
	geschälte	〃	300	〃	anderen Erd- und		
	Muskatnüsse	〃	240	〃	Steingutgefäßen ...	20	
	Senf:				in Fässern oder Kisten.	10	
	schwarzer	Arroba	800	〃	in Blechbüchsen oder		
	weißer	Pfd.	50	〃	Zinkkasten	5	
	aller Art, präparirt und eingemacht.	〃	80	〃	in Ballen	2	
	Brechnuß	〃	600	〃	in Schachteln od. Papp-		
	Pechurin-Bohnen	〃	600	〃	und Holzkästchen ...	brutto	
	Granatschalen	〃	100	〃			
	Veitsbohnen	〃	600	〃			
	Tamarinden, ohne Unterschied der Zubereitung	〃	120	〃			
	Wachholder	Arroba	1.280	〃			
	Garten- und Wiesensämereien und im Allgemeinen Sämereien zum Ackerbau....	Pfd.	50	5			
	aller anderen Art	〃	120	30			
188.	Kartoffeln, Englische und dergleichen	Ctr.	200	10	in Fässern oder Kisten. in Körben	10 5	150
189.	Kakao	Arroba	1.200	30	in Säcken und Ballen	2	
190.	Kaffee in Bohnen, ohne Unterschied der Qualität	〃	900	〃	in Fässern und Kisten. in Säcken	10 2	
191.	Karri (Indisches Gewürz)	Pfd.	100		in Flaschen, Blechbüchsen u. dergl.	brutto	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
192. Rinden, Schalen und Hölzer zum Medizinal-Gebrauche und zur Färberei:						
Zimmetrinde:						
weiße	Pfd.	200	30			
Chinesische	"	150	"			
Ceyloneser	"	500	"			
Eichenrinde, Quercitron, Brasilienholz, Campeche- und Gelbholz, sowie alle anderen zur Gerberei und Färberei	Arroba	600	"			
Cascarilrinde	Pfd.	100	"	Die nämlichen wie bei dem Artikel Beeren zc. (Pos. 187.)		
Guayakholz oder lignum sanctum	"	40	"			
Quassia	"	120	"			
Sandelholz:						
rothes	"	100	"			
gelbes	"	160	"			
Sassafrasholz	"	100	"			
Rinden, Schalen und Hölzer aller anderen Art	"	200	"		pCt.	
193. Zwiebeln, lose, in Schnuren, Bündeln und Büscheln	Arroba	300	"	in Fässern oder Kisten. in Körben	10 4	
eingemachte, mit Beimischung von Früchten, Hülsenfrüchten, Gemüse zc. oder ohne diese	Pfd.	80	"	in Flaschen, Blechbüchsen u. dergl.	brutto	
194. Thee, Indischer (Chinesischer) ohne Unterschied.	"	450	"	in hölzernen Kisten bis 20 Pfd. do. bis 40 Pfd. do. bis 70 Pfd. do. bis 100 Pfd. in gefütterten hölzernen Kisten in Blechbüchsen	32 25 23 22 40 18	
Anmerk. 21. In der Taravergütung ist das Papier aller Art begriffen, in welches der Thee verpackt ist, sowie die Blei-, Zink- und Weißblechkisten und die Strohdecken, imgleichen die kleinen Kistchen, ohne Unterschied des Materials. Diejenigen Kisten, in welchen sich andere kleinere von ein bis zwei Pfund befinden, werden nicht als gefütterte oder Doppelkisten betrachtet.						
195. Champignons:						
trockene	"	150	"	in Kisten	10	
eingemachte	"	240	"	in Flaschen, Blechbüchsen u. dergl.	brutto	
196. Kümmel	Arroba	1.500	"	in Fässern oder Kisten. in Säcken	10 2	
197. Gewürznelken	Pfd.	70	"	in Fässern oder Kisten. in Flaschen oder Gläsern	10 20	
198. Heu, Haferstroh und alles andere Viehfutter, grün oder trocken	Arroba	120	10	in Bunden	brutto	90
199. Blätter, Blüthen, Kräuter, Stengel, Moose, Stiele und dergleichen, zum Medizinal-Gebrauch und zur Färberei:						
Saffran:						
Bastard- oder Safflor (Carthamus)	Pfd.	300	30			
Saffran (Crocus) Spanischer oder Orientalischer	"	2.400	"			
Rosmarin:						
Blätter	"	40	"			
Blüthen	"	120	"	Dieselben wie bei Beeren zc. (Pos. 187.)		
Lavendel	Arroba	1.200	"			
Kussoblüthen	Pfd.	2.000	"			
Hopfen	"	50	10			
Malven:						
Blätter	"	40	30			
Blüthen	"	120	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Moose:						
Korsisches oder Korallenmoos	Pfd.	200	30	Dieselben wie bei Beeren 2c. (Pos. 187.)		
Isländisches	"	120	"			
Irländisches oder Carragheen	"	300	"			
Orseille	"	50	10			
Macis oder Muskatblüthe	"	600	30			
Klatschmohnblüthen, weiße oder rothe	"	100	10			
aller anderen Art	"	120	80			
200. Tabak:						
Charutas (eine Art Cigarren)	"	1.200	"			900
Cigarren	"	500	"		pCt.	480
Blätter aller Art ohne Unterschied der Herkunft	Arroba	3.600	"	in Fässern	12	
Kautabak u. dergl.	"	4.800	"	in Kisten	10	
entrippter zu Rauchtaback oder Cigarren	Pfd.	300	"	in Säcken oder Ballen	2	3.600
Schnupftaback	"	600	"	in Rollen	5	
in Rollen	Arroba	3.000	"			
in anderer Art zubereitet	Pfd.	1.200	"			
201. Gartengewächse aller Art:						
trockene	"	50	"			60
gesalzene oder in Salzlake	"	20	"	in Fässern mit Salzlake	35	120
eingemachte aller Art mit Beimischung von Hülsenfrüchten und Früchten, oder ohne solche	"	80	"	in Blechbüchsen, Flaschen u. dergl.	brutto	
202. Lorbeeren	"	20	"	in Fässern oder Kisten.	10	
203. Mate oder Paraguaythee	Arroba	600	"	in Fässern oder Kisten.	10	
				in Suronen	8	
204. Pfeffer:						
Asiatischer, schwarzer oder Malabarischer	Pfd.	70	"	in Fässern oder Kisten.	10	
von der Küste von Afrika	"	120	"	in Säcken	2	
aller anderen Art, frisch, getrocknet oder eingemacht, mit Beimischung von Früchten und Hülsenfrüchten, oder ohne solche	"	80	"	in Flaschen, Blechbüchsen u. dergl.	brutto	
205. Wurzeln und Knollen zur Färberei, zum Medizinal- und zu anderem Gebrauch:						
von Indischem Saffran, Curcume oder gelbem Ingwer	"	90	"	Dieselben wie bei Beeren (Pos. 187.).		
von Süßholz	"	60	"			
Altheewurzel:						
mit der Schale	Arroba	1.200	"			
ohne diese oder geraspelt	"	2.400	"			
Queckenwurzel	Pfd.	60	"			
Lilienwurzel:						
Florentinische	"	50	10			
rothe oder zur Färberei	"	120	"			
Salep	"	400	30			
für Gärten, Wiesen und im Allgemeinen zum Ackerbau	"	50	5			
aller anderen Art	"	200	30			
206. Tomaten (Liebesäpfel):						
in Massen	"	150	"	in Fässern oder irdenen Krügen	30	
ganz, eingemacht oder in Salzlake	"	20	"	do. mit Salzlake	40	
in anderer Art zubereitet	"	80	"	in Blechbüchsen, Flaschen u. dergl.	brutto	
207. Alle anderen nicht klassifizirten Spezereien		ad val.	"			
Anmerk. 22. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, um auch im zerquetschten,						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
getaspelten oder geschabten Zustande, sowie in Pulverform eingeführt zu werden, so haben sie in den drei ersten Fällen 10 pCt. und in dem letzten 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben zu entrichten, insofern sie nicht schon hiernach klassifizirt sind oder dies nicht ihre konstante Form ist.						
Im Falle Blüthen, Blätter, Wurzeln, Sämereien, Beeren, Körner, Bohnen rc. einer und derselben Pflanze zusammen verpackt eingehen, welche verschiedenen Abgaben unterliegen, und dieselben sich ohne Schwierigkeiten nicht trennen lassen, so ist die auf dem höchst besteuerten Artikel ruhende Abgabe zu erheben, wie wenn der Inhalt des ganzen Kollo daraus bestände.						
Klasse IX.						
Vegetabilische Säfte, alkoholhaltige und gegohrene Getränke und andere Flüssigkeiten.					pCt.	
208. Theer und Theerpech	Arroba	200	10	in Fässern	20	400—500
				in Steingut- oder irdenen Gefäßen	10	
				in Blechbüchsen	5	
209. Zucker:						
Moscovade	"	600	30	in Fässern, Kisten oder Ballen	15	
weißer	"	900	"	in Säcken	2	
raffinirter	"	1.200	"			
krystallisirter	"	1.800	"			
Candis	"	3.600	"			
Traubenzucker	"	600	"			
210. Oele:						
Oliven oder süßes Oel	Canada	400	"			360
aller anderen Art	"	300	"			240
Anmerk. 23. Die hier angegebenen Zollsätze gelten ausschließlich für die in Fässern eingehenden Oele; werden solche in großen Kruken eingeführt, so zahlen sie 25 pCt., und in Bouteillen, Flaschen, Karaffen oder anderen Steingut-, irdenen und gläsernen Gefäßen 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben, worin dann die von den Gefäßen inbegriffen sind.						
211. Getränke, gegohrene:						
Bier, gemeines aller Art	"	280	50			300
Meth	"	1.000	"			
Apfelwein	"	300	"			
aller andern Art	"	300	"			
Anmerk. 24. Auf diesen Artikel findet die Anmerkung 23 Anwendung.						
212. Hefen:						
Oelhefen	"	80	10			
Weinhefen, flüssige	"	40	"			
213. Campher	Pfd.	300	30	Ebenso wie bei dem Art. Gummi (Pos. 216.)		
214. Catechu (terra japonica)	"	100	"	"		
215. Wachs, vegetabilisches, ohne Unterschied	"	120	"	in Fässern oder Kisten	10	
				in Blechbüchsen oder Flaschen	5	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
216. **Gummi, Gummiharze, Harze und feste Balsame:**					pCt.	
Tragant	Pfd	480	30			
Mastix:						
Indischer oder in Tropfen	〃	600	〃			
Elemiharz	〃	180	〃			
Aloe, Leberaloe und von Socotrina	〃	100	〃			
Ammoniak-Gummi	〃	300	〃			
Angikogummi	〃	300	〃			
Arabisches oder vom Senegal	〃	180	〃			
Assa fötida	〃	300	〃			
Kartoffelgummi	〃	1.500	〃			
Benzoe	〃	280	〃			
Gummi-Elastikum oder Kautschuck und				in Gläsern von dem		
Guttapercha:				Inhalte bis 1 Unze	60	
einfach in Klumpen oder Stücken	〃	300	〃	do. von mehr als 1 bis		
vulkanisirtes	〃	400	〃	8 Unzen	50	
Kopal	〃	300	〃	do. von mehr als 8 Un-		
Skammoniengummi	〃	2.000	〃	zen bis 1 Pfd.	40	
dergl. weißes	〃	5.000	〃	do. von mehr als 1 bis		
Storax	〃	600	〃	4 Pfd.	30	
Euphorbium	〃	500	〃	do. von mehr als 4 Pfd.	20	
Galbangummi	〃	300	〃	in Flaschen und ande-		
Gummi guttä	〃	400	〃	ren irdenen u. Stein-		
Sandarak	〃	300	〃	gutgefäßen	10	
Guayakgummi	〃	200	〃	in Fässern oder Kisten.	10	
Weihrauch oder Olibangummi	〃	60	〃	in Blechbüchsen, in		
Jalapaharz	〃	1.500	〃	Blech- und Zinkkisten	5	
Laudanum	〃	300	〃	in Schachteln, Papp-		
Lack:				und Holzkästchen	brutto	
dunkler	〃	120	〃			
weißer	〃	240	〃			
Myrrhen	〃	400	〃			
Opoponaxgummi	〃	400	〃			
Peruvianischer Balsam	〃	1.800	〃			
Pech:						
weißes oder Burgunderpech	Ctr.	1.600				
gelbes oder Colophonium	〃	1.200	〃			
schwarzes oder fester Theer	〃	600	〃			
präparirtes zu Instrumenten	Pfd.	180	〃			
Drachenblut	〃	480	〃			
Tolubalsam	〃	600	〃			
aller anderen Art	〃	ad val.	〃			
217. **Kino**	Pfd.	700	〃	Dieselben wie beim Artikel Gummi		
218. **Liqueure**, gemeine und süße, aller Art	Canada	1.000	50			
				in Gläsern bis 1 Unze		
				Rauminhalt	40	
219. **Flüssigkeiten und Getränke**, alkoholhaltige:				do. mehr als 1 bis 8		
				Unzen	30	
Absynth und Kirschwasser	〃	2.200	〃	do. mehr als 8 Unzen		1000
Alkohol, Kognak, Rum, Whisky, Zuckerrohr-				bis 1 Pfd.	20	
Branntwein, Französischer, von Jamaika,				do. mehr als 1—4 Pfd.	10	
Rheinischer und alle anderen Arten	〃	1.600	〃	do. mehr als 4 Pfd.	5	750
Stärkemehlspiritus	Pfd.	300	30	in Flaschen und ande-		
				ren irdenen oder		
				Steingutgefäßen	10	
				in Blechgefäßen	2	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
Holzessigspiritus	Pfd.	200	30			
Wachholder	Canada	800	50			300
Anmerk. 25. Die Abgaben von den alkoholhaltigen Flüssigkeiten werden nach der wahren Stärke des reinen Alkohols, welche nach dem Alkoholometer und den Anweisungen von Gay-Lussac festzustellen ist, erhoben, wobei sich jedoch die Taxen über 100 Grad dieses Instruments auf die Temperatur von 15 Grad des 100theil. Thermom. beziehen. Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerk. 23 Anwendung (s. S. 27.).						
220. Manna:				in Schachteln oder Kästchen	10	
in Tropfen oder halben Tropfen	Pfd.	400	30	do. in Kisten	20	
gemeine	„	300	„	in Blechbüchsen	10	
				in Flaschen oder Töpfen	20	
221. Opium, roh oder fest	„	1.800	„	wie bei dem Artikel Gummi angegeben.		
222. Säfte:						
Akazieusaft	„	400	„	desgl.		100
Säfte von Früchten aller Art	„	200	„			120
223. Essig, gemeiner, rother oder weißer:						
einfacher	Canada	120	40			
zusammengesetzter und zum Einmachen	Pfd.	80	30	wie für Stärkemehlspiritus (s. u. Pos. 219.)		per Can. 80
Anmerk. 26. Auf die einfachen Essige finden die Bestimmungen der Anmerk. 23 Anwendung.						
224. Weine:						
Schaumweine aller Art	Canada	2.400	50			2.400
süße aller Art und ohne Unterschied der Benennung, Malvasier, Muskatwein und Geropiga (mit Sprit versetzter Weinmost)	„	700	„			700
trockene Weine aller Art und ohne Unterschied der Benennung, sowie alle anderen nicht klassifizirten	„	320	„			2.400 Constantia und Rhein-, 320 trockene
Anmerk. 27. Weine in Flaschen oder in anderen Glas- und in Steingutgefäßen zahlen 50 pCt. über die der Gattung entsprechenden Abgaben, wobei die Gefäße einbegriffen sind. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Schaumweine nicht Anwendung. In der Abgabe für die in Fässern eingehenden ist auch die für diese letzteren begriffen. Die Abgaben werden in der Regel nach dem Rauminhalt der Fastage, mit dem im Reglement vermerkten Nachlaß erhoben, und nach dem Inhalt selbst, wenn bei Gelegenheit der Ausladung durch die Revisionsbeamten ein ungewöhnliches Manco ermittelt wird. Bei Weinen in Flaschen kann ein Nachlaß von 5 pCt. für Bruch zugestanden werden, doch bleibt auch dem Steuerpflichtigen überlassen, die Abgaben nach der wirklich vorgefundenen Menge zu entrichten. Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf alkoholhaltige Flüssigkeiten und Getränke, auf Essige, Oele und gemeine oder süße Liqueure.						
225. Syrupe, nicht medizinische, aus Säften aller Art bereitet	Pfd.	250	30	wie beim Art. Gummi ꝛc. angegeben.		

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 28. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, um auch im zerquetschten, geraspelten oder geschabten Zustande oder auch pulverisirt eingeführt werden zu können, so zahlen sie in den drei ersten Fällen 10 pCt. und im letzten 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben, insofern sie nicht schon in dieser Weise klassifizirt sind oder dies nicht ihre konstante Beschaffenheit ist.					pCt.	
Klasse X.						
Materialien und Substanzen zur Parfümerie, zum Färben, Malen und zu anderem Gebrauch.						
226. Wasser:				in Gläsern von einem Rauminhalt bis 1 Unze	60	
Kölnisches Wasser und andere wohlriechende Wasser aller Art	Pfd.	400	30	do. über 1 bis 8 Unzen do. über 8 Unzen bis 1 Pfd.	50 40	120—400
Zahntinktur aller Art	"	600	"	do. über 1 bis 4 Pfd.	30	300
Zum Färben, Geschmeidigmachen und zur Konservirung der Haare und der Haut	"	600	"	do. über 4 Pfd.	20	400
Anmerk. 29. Die Ermittelung des Nettogewichts bei Kölnischem Wasser und allen anderen Parfümerieen ist nicht zulässig, wenn sie in Gefäßen von mehr als fünf verschiedenen Größen oder von mehr als fünferlei Rauminhalt eingehen.				in Flaschen und anderem Steingut- oder Erdgeschirr in Fässern und Kisten in Blechgefäßen in Schachteln und Papier- oder Holzkästchen	30 10 5 brutto	
227. Saamenperlen, präparirte	"	1.800	"	wie bei dem Artikel „Wasser". (Pos. 226.)		
228. Moschus	Unze	1.800	"	desgl.		
229. Bister	Pfd.	300	"	desgl.		
230. Karmin	Unze	600	"	desgl.		
231. Zeichenkohle	Pfd.	300	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
232. Blei, gebranntes (Mennige)	"	200	"	wie bei dem Art. „Wasser" dieser Klasse.		
233. Aschblau	"	60	"	in Fässern und Kisten in Blechbüchsen und Flaschen	10 5	
234. Cochenille	"	900	"	wie bei dem Art. „Wasser" dieser Klasse.		
235. Korallen, feine pulverisirte, zur Medizin oder Parfümerie präparirt, oder Korallenzahnpulver, einfach oder gemischt	"	600	"	in Schachteln, Kästchen, Blechbüchsen oder Flaschen aller Art	brutto	
236. Rinde, pulverisirte, oder Spanisch-Schwarz	Arroba	480	"	in Fässern oder Kisten in Blechbüchsen oder Flaschen	10 5	
237. Stiefelwichse:						
flüssige	Pfd.	40	"	in irdenen oder Steinguttöpfen	40	60
fest oder in Pulverform	"	80	"	in Blechbüchsen, Kästchen u. dergl.	brutto	180
238. Hämatin oder Hämatoxylin, Farbestoff des Blutholzes	Unze	1.000	"	wie beim Art. „Wasser" dieser Klasse	"	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
239. Indigo	Pfd.	500	30	in Fässern oder Kisten.	10	
				in Blechbüchsen oder Flaschen	5	
240. Kermes, animalischer oder vegetabilischer, oder Kermes-Cochenille	"	300	"	wie beim Art. „Wasser" dieser Klasse.		
241. Lackfarbe:						
karminrothe	"	3.000	"			
gelbe	"	1.400	"			
rothe	"	2.400	"	"		
grüne	"	1.200	"			
242. Blei- und Zeichenstifte:						
große für Zimmerleute	"	360	"			
zum Zeichnen:						
schwarze	"	600	"			
von anderen Farben	"	1.200	"			
zum Schreiben:				in Papp- und Holzkästchen u. dergl.	brutto	
schwarze	"	600	"			
von anderen Farben	"	1.200	"			
feine Bleistifte ohne Holzfassung	"	1.500	"			
Schieferstifte	"	120	"			
nicht klassifizirte aller anderen Art	"	ad val.	"			
243. Extrakte zur Färberei:						
Safflor- (Karthamin) Kurkumä-, Karmin- oder Saffran-Extrakt	"	14.400	"			
Krapp- (Garancin)	"	1.200	"			
Ochsenzungen- (Orcanethin)	"	1.200	"	wie bei dem Art. „Wasser" dieser Klasse.		
Waid	"	400	"			
Orseille	"	100	"			
aller andern Art	"	ad val.	"			
244. Vergoldergrund	Pfd.	600	"	"		
245. Vergolderbeize	"	300	"	"		
246. Nanquin (Farbestoff)	"	900	"	"		
247. Ocher (natürliche Eisenoxyde):						
braunrother	Arroba	120	"			40
gelber	"	120	"	in Fässern oder Kisten.	5	
königsblauer	"	300	"	in Blechbüchsen	2	60
erdblauer	"	120	"			80
248. Oele, feste oder fette:						
Mandel-, süß und bitteres	Pfd.	200	"			
Canthariden-	"	600	"			
Mutterkorn-	"	3.000	"	in Gläsern von dem Rauminhalt bis zu 1 Unze	60	
Croton-	"	3.000	"			
Euphorbien- (Wolfsmilch-)	"	2.000	"			
Schildfarrn-	"	3.000	"	do. von mehr als 1 bis 8 Unzen	50	
jodsaures	"	600	"			
jod-phosphorsaures	"	600	"	do. von mehr als 8 Unzen bis 1 Pfd.	40	
Lein-:						
unreines oder mit Farben	"	20	10	do. von mehr als 1 bis 4 Pfd.	30	
gesottenes (Leinölfirniß)	"	50	"			
gereinigtes oder ohne Farben	"	100	"	do. von mehr als 4 Pfd.	20	
Akajounuß-	"	600	30	in Flaschen oder anderem Steingut- und Erdgeschirr	20	
Muskatnußöl (Muskatbutter, Muskatbalsam)	"	600	"			
Ricinus- (Castor-, Palmä-, Christiöl):						
ausgekochtes	"	30	"	in Fässern und Kisten.	10	
gepreßtes	"	150	"	in Blechgefäßen	5	
Veilchenöl	"	600	"	in Schachteln oder Papp- u. Holzkästchen	brutto	
aller anderen Art	"	300	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Flüchtige oder ätherische Oele (Essenzen):						
Wermuth-	Pfd.	2.000	30			
Kümmel- (schwarz)	"	1.500	"			
Rosmarin-	"	1.000	"			
Lavendel-	"	400	"			
Bittermandel-	"	2.000	"			
Sternanis-	"	2.000	"			
Rauten-	"	2.000	"			
Bergamot-	"	1.500	"			
Cajeput-	"	2.400	"			
Camillen-	"	6.000	"			
Zimmet-	"	2.000	"			
Cidra- (wohlriechendes Citronenöl)	"	1.200	"			
Coriander-	"	1.200	"			
Feldkümmel-	"	2.400	"			
Copaiva-	"	900	"			
Nelken-	"	2.000	"			
Cubeben-	"	4.000	"			
Neroli-	"	5.000	"			
Fenchel-	"	1.800	"			
Ingwer-	"	2.000	"			
Geranium-	"	3.000	"			
Anis-	"	1.800	"			
Pfeffermünz-	"	2.000	"			
Wachholder-	"	1.000	"			
Orangenschalen-	"	1.200	"			
Limonien-	"	1.200	"			
Citronen-	"	1.200	"			
Kirschlorbeer-	"	6.000	"	wie vorstehend.		
Macis-	"	4.200	"			
Majoran-	"	600	"			
Melissen-	"	3.000	"			
Senf-	"	9.600	"			
Muskatnuß-	"	3.000	"			
Dosten-	"	600	"			
Polei-	"	960	"			
Rhediser-	"	1.200	"			
Rosen-	"	12.800	"			
Sadebaum-	"	600	"			
Salbei-	"	2.000	"			
Sandel-	"	2.000	"			
Sassafras-	"	2.000	"			
Wurmsamen-	"	2.000	"			
Thymian-	"	600	"			
Baldrian-	"	3.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Brenzliche oder empyreumatische:						
Bernstein-	Pfd.	300	"			
Theer- (von Holz- oder Steinkohlentheer)	"	200	"			
Dippelsches animalisches	"	600	"			
Buchsbaum-	"	200	"			
Kautschuck-	"	2.000	"			
Wachs-	"	600	"			
Chabertsches	"	600	"			
Wachholder-	"	200	"			
Hirschhorn-	"	600	"			
Schiefer-	"	200	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 30. In den Abgabensätzen für die flüchtigen oder ätherischen Oele und Essenzen sind die für die Gläser und Flaschen, in denen sie eingehen, einbegriffen, insoweit diese nicht von Krystallglas oder Porzellan sind. Letzteren Falls haben sie 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben zu zahlen, in welcher Beziehung dieser Artikel von den allgemeinen Bestimmungen über die Verpackungsarten ausgenommen ist.					pCt.	
249. Carminpapier	Pfd.	1.200	30		netto	600
250. Pastillen, Täfelchen oder Küchelchen				in Töpfen und anderem Erd- und Steingutgeschirr	20	
aromatische, oder zum Parfümiren, Mundküchelchen	"	600	"			300
aller anderen Art zum Räuchern (Räucherkerzen)	"	400	"	in Blechbüchsen	5	600
				in Schachteln, Papp- oder Holzkästchen	brutto	
251. Parfümerieen, nicht klassifizirte	"	400	"	wie bei dem Art. „Oele".		
Anmerk. 31. Dieser Artikel umfaßt nicht die reinen Essenzen und Oele, sondern nur die gemischten Präparate, welche unter dem Namen von Oelen, Essenzen und Extrakten zum Gebrauch für die Haare, die Wäsche u. s. w. bestimmt sind. Die Parfümerie-Artikel oder die Umhüllungen derselben, welche allegorische oder solche Bilder enthalten, die auf die Mysterien der Staats-Religion anspielen, sind zu zerstören, in Masse zu reduziren oder in irgend einer anderen Weise unbrauchbar zu machen, um demnächst in diesem Zustande abgefertigt zu werden. Die Bestimmungen der Anmerk. 29 erstrecken sich auf diesen Artikel.						
252. Pomade:				in Töpfen, Glas- oder Steingutflaschen	50	
ordinaire in Stangen und in Papier gewickelt	"	50	"	in Blechbüchsen	5	800
feine, in Stangen (als Schönheitsmittel) in Töpfen oder Gläsern	"	600	"	in Schachteln, Papp- oder Holzkästchen	brutto	
Anmerk. 32. Die in der Anmerk. 29 und in dem zweiten Theile der Anmerk. 31 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auf diesen Artikel.						
253. Pulver:						
Kienruß	Arroba	500	10	in Fässern oder Kisten.	25	
Elfenbeinschwarz	Pfd.	300	"		5	
um Haare, Zähne, die Haut geschmeidig zu machen, zu färben oder zu konserviren	"	600	30	in Schachteln, Kästchen, Blechbüchsen oder Flaschen aller Art.	brutto	
zum Druck:						
farbiges	"	320	10	in Kartons, Pappkästchen u. bergl.	"	
zum Vergolden	"	960	"			
zum Versilbern	"	480	"			
Anmerk 33. Auf die Pulver zum Geschmeidigmachen, Färben und Konserviren der Haare 2c. sind die im zweiten Theile der Anmerk. 31 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.						
254. Kohle, thierische oder gebrannte Knochen:						
in Stücken	Arroba	10	"	in Fässern oder Kisten.	10	
pulverisirt	"	160	"	in Blechbüchsen	5	
255. Schminke	Pfd.	600	30	wie beim Art. „Oele".		
256. Seifenkugeln und Toilettseifen in Täfelchen, pulverisirt, in Stücken oder in anderer Form	"	240	"	in Töpfen und anderem Glas- und Steingutgeschirr	20	
				in Kartons, Pappkästchen u. bergl.	brutto	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 34. Auf diesen Artikel sind die im zweiten Theile der Anmerk. 31 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.					pCt.	
257. Terra sigillata	Pfd.	180	30	wie bei dem Art. „Oele".		
258. Röthel	"	200	"	in Fässern und Kisten. in Blechbüchsen	10 5	
259. Umbra:						
Kölnische	"	40	"	in Fässern und Kisten.	10	
von Oliveira	"	80	"	in Blechbüchsen	5	
260. Sumach	Arroba	600	"	in Fässern und Kisten. in Blechbüchsen	10 5	
261. Terra de Siena:						
natürliche oder rohe	Pfd.	180	"	wie bei dem Art. „Oele".		
gebrannte	"	300	"			
262. Dinten und Farben, zubereitete:						
Dinte zum Schreiben:						
flüssige:						
schwarze	"	30	"			60
farbige	"	60	"	in Töpfen, Flaschen und		120
in Pulver- oder anderer Form:				allen anderen Glas-,		
schwarze	"	120	"	Erd- oder Steingut-		
farbige	"	180	"	geschirren	brutto	
zum Zeichnen der Wäsche	"	800	"			900
Schwärze zum Buch- und Steindruck:						
schwarze	"	50	"	in Fässern oder Blech-		100
farbige	"	150	"	büchsen	10	300
zum Zeichnen:						
in Kästen:						
feine	"	900	"			
alle anderen	"	360	"	in Kästchen, Gläsern,		
in Muschelschalen	Unze	500	"	Muschelschalen und		
in Täfelchen, Pulver- oder anderer Form	Pfd.	500	"	dergleichen	brutto	360
mit Wasser zubereitete	"	25	10	in Fässern	10	60
mit Oel oder sonst zubereitete:						
ordinaire zum Anstreichen	"	50	30	in eisernen Flaschen	12	60
feine in Metallröhren, Cylindern und dergl.	"	500	"	in Metallröhren und		900
aller anderen Art	.	ad val.	"	Cylindern	brutto	
Anmerk. 35. In dem Gewicht der Kasten mit Farben zum Zeichnen ist auch das aller anderen in denselben eingehenden Zubehörungen begriffen.						
263. Grüne Farben:						
zusammengesetztes Grün	Pfd.	30	"	in Fässern und Kisten.	10	
Ungarisches Grün	"	50	"	in Blechbüchsen und		
Berggrün	"	50	"	Flaschen	5	
Pariser Grün	"	100	"			
264. Firnisse:						
Theerfirniß	"	60	"	in Fässern	10	
Spikanardefirniß	"	90	"	in Blechbüchsen oder		
aller anderen Art	"	300	"	Flaschen	5	
265. Essige, aromatische zum Räuchern	"	400	"	wie bei dem Art. „Oele".		
Anmerk. 36. Auf diesen Artikel finden die Bestimmungen der Anmerk. 29 Anwendung.						
Anmerk. 37. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, daß sie auch zerquetscht, geraspelt oder geschabt, oder pulverisirt eingeführt werden können, so zahlen sie in den drei ersten Fällen 10 pCt. und in dem letzten 25 pCt. über						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
die entsprechende Abgabe, sofern sie nicht schon besonders klassifizirt sind oder jenes ihre konstante Beschaffenheit ist.					pCt.	
Klasse XI.						
Chemische Produkte, pharmaceutische Zusammensetzungen und Arzneimittel im Allgemeinen.				in Gläsern von dem Rauminhalt bis 1 Unze	75	
266. Absinthin	Unze	1.000	30	do. mehr als 1 bis 8 Unzen	65	
				do. mehr als 8 Unzen bis 1 Pfd.	55	
				do. mehr als 1 Pfd.	40	
267. Essigsaure oder brenzlich-holzsaure Salze:						
Alumin:						
festes	Pfd.	240	″			
flüssiges	″	200	″			
Ammoniak:						
krystallisirtes	″	240	″			
flüssiges oder Mindenscher Spiritus oder Ammoniakessig	″	180	″			
Schwererde	″	360	″			
Kalk	″	150	″			
Blei:				in Gläsern von dem		
krystallisirtes, Bleisalz, Bleizucker	″	120	″	Rauminhalt bis 1		
flüssiges, Bleiessig	″	90	″	Unze	40	
Cinchonin	Unze	480	″	do. von mehr als 1 bis		
Kobalt	Pfd.	1.200	″	8 Unzen	30	
Kupfer:				do. von mehr als 8		
krystallisirtes	″	360	″	Unzen bis 1 Pfd.	20	
nicht krystallisirtes oder Grünspan:				do. von mehr als 1 bis		
in Broten	″	180	″	4 Pfd.	10	
pulverisirt	″	240	″	von mehr als 4 Pfd.	5	
Cadeïn	Octava	1.000	″	in Flaschen oder ande-		
Eisen:				rem Steingut- und		
festes	Pfd.	100	″	Erdgefäßen	20	
flüssiges	″	150	″	in Fässern oder Kisten	10	
Mangan:				in Blechgefäßen	5	
festes	″	1.800	″	in Schachteln, Papp-		
flüssiges	″	500	″	und Holzkästchen	brutto	
Quecksilber	″	600	″			
Morphin	Unze	780	″			
Potasche	Pfd.	300	″			
Silber	Unze	600	″			
Chinin	″	480	″			
Soda	Pfd.	300	″			
Strychnin	Unze	1.500	″			
Zink	Pfd.	300	″			
aller anderen Art		ad val.	″			
268. Säuren:						
Essigsäure:						
krystallisirbare oder Eisessig	Pfd.	200	10			
starke oder Radikalessig	″	50	″	s. folg. Seite.		
Aloesäure	Octava	300	″			
Arsenikfäure	Pfd.	300	″			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Arsenige oder weißes Arsenik-Oxyd	Pfd.	180	10			
Benzoe- oder Benzoeblumen	„	600	„			
Bor- oder Boraxsäure, Boraxblüthe, Hamberg-sches Sodativsalz:						
krystallisirtes	„	300	„			
geschmolzenes	„	180	„			
Bromsäure	Unze	150	„			
Kamphorsäure	„	1.000	„			
Kohlenstickstoffsäure	„	200	„			
Chlorsäure	Pfd.	600	„			
Chromsäure, krystallisirte	Unze	100	„			
Citronensäure, krystallisirte	Pfd.	150	„			
Ameisensäure	Unze	300	„			
Fluorkieselsäure	Pfd.	300	„			
Gallsäure, krystallisirte	Unze	100	„			
Hydrochlorsäure, Salzsäure oder Seesalz-Spiritus:						
reine	Pfd.	20	„			
unreine	„	10	„			
Hydrochlor-Salpetersäure, Scheidewasser	„	20	„			
Hydrobromsäure	„	200	„			
Hydrofluorsäure	„	100	„	in Gläsern von dem	pCt.	
Hydriotsäure	„	200	„	Rauminhalt bis 1		
Jodsäure	Unze	50	„	Unze	60	
Kinosäure, konzentrirte	„	200	„	do. mehr als 1 bis 8		
Milchsäure	„	50	„	Unzen	50	
Maconsäure	„	500	„	do. mehr als 8 Unzen		
Salpetersäure oder Salpeterspiritus:				bis 1 Pfd.	40	
reine oder weiße	Pfd.	50	„	do. mehr als 1 bis 4 Pfd.	30	
unreine oder farbige	„	25	„	do. mehr als 4 Pfd.	20	
Kleesäure	„	100	„	in Flaschen und ande-		
Phosphorwasserbleisäure	Octava	300	„	ren Steingut- und		
Phosphorsäure:				irdenen Gefäßen	30	
flüssige	Pfd.	300	„	in Fässern oder Kisten	10	
feste	„	600	„	in Blechgefäßen	5	
phosphorige Säure	„	1.280	„	in Schachteln, Papp-		
Blausäure, Hydrocyansäure	Unze	100	„	und Holzkästchen	brutto	
brenzlichte Gallsäure	„	200	„			
brenzlichte Holzsäure, Holzessig	Pfd.	50	„			
brenzlichte Weinsteinsäure	„	300	„			
Traubensäure	„	300	„			
Salicinsäure	Unze	1.000	„			
salicinige	„	1.000	„			
Ebereschen- oder Apfelsäure:						
flüssige	„	20	„			
krystallisirte	„	100	„			
Zinnsäure	Pfd.	1.000	„			
Bernsteinsäure	Unze	120	„			
Schwefelweinsäure	„	1.000	„			
Schwefelsäure oder Vitriolöl:						
reine zu 66°	Pfd.	15	„			
unreine	„	5	„			
rauchende Nordhäuser	„	10	„			
schweflige Säure, flüssige	„	10	„			
Weinsteinsäure	„	100	„			
Blasensteinsäure	Unze	300	„			
Baldriansäure	„	100	„			
Säuren aller anderen Art	.	ad val.	„			

	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
269.	Aconitin	Octava	1.000	30	wie bei Absinthin.		
270.	Adragantin	Pfd.	1.000	"	wie bei den Säuren.		
271.	Wasser:						
	Englisches	"	200	"			
	destillirte oder Hydrolate:						
	Lattichwasser	"	300	"			
	Bittermandelwasser	"	300	"			
	Eau de javelle, Fleckwasser	"	200	"			
	Orangeblüthwasser	"	120	"			
	Pfeffermünzwasser	"	200	"			
	Kirschlorbeerwasser	"	300	"			
	Melissenwasser, einfaches	"	200	"			
	Rosenwasser	"	120	"			
	Lindenblüthwasser	"	120	"	wie bei den Säuren.		
	Baldrianwasser	"	200	"			
	aller anderen Art	"	300	"			
	blutstillendes Wasser	"	500	"			
	eisenhaltige Wasser, von Kaldes, Selters, Vichy, Pyrmont, Drozza, Barège, Bonnes, Contregeville und alle anderen Mineralwasser, natürliche oder künstliche, gashaltige und nicht gashaltige	"	50	10			100
	Rabelsches Wasser (alkoholisirte Schwefelsäure)	"	200	30			
	Wundwasser	"	300	"			
	alle anderen nicht klassifizirten	.	ad val.	"		pCt.	
272.	Albumin, animalisches, trockenes	Pfd.	600	"	in Fässern oder Kisten	10	
					in Blechbüchsen und Flaschen	5	
273.	Baumwollpulver oder Schießbaumwolle, und zu Collodium präparirte Baumwolle	"	1.200	"	wie bei Absinth.		
274.	Aloïn	Unze	1.000	"	"		
275.	Ambra	"	1.600	"	"		
276.	Ammoniak, flüssiges, flüchtiges animalisches Alkali oder Salmiak-Spiritus	Pfd.	100	"	wie bei Säuren.		
277.	Ammoniakverbindungen:						
	Kupferammoniak	"	1.000	"	wie bei den essigsauren Verbindungen.		
	Quecksilberammoniak	"	2.000	"			
	aller anderen Art	.	ad val.	"			
278.	Amygdalin	Unze	500	"	wie bei den Säuren.		
279.	Amylen	Pfd.	1.200	"	"		
280.	Anemonin	Octava	300	"	wie bei Absinth.		
281.	Spießglanzsaure Salze:						
	Pottasche:						
	einfache, oder abführendes Salmiak, gewaschen oder nicht gewaschen	Pfd.	400	"	wie bei den essigsauren Salzen.		
	Eisen	"	300	"			
	Chinin	Unze	480	"			
	aller anderen Art	.	ad val.	"			
282.	Anthracokali (kohlengesäuerte Potasche)	Unze	150	"	wie bei den Säuren.		
283.	Apiol	"	1.000	"	wie bei Absinth.		
284.	Arnicin (Arnicaharz)	"	1.000	"	"		
285.	Syrupe, medizinische aller Art	Pfd.	400	"	wie bei Säuren.		
286.	Arsenik saure Salze:						
	Ammoniak	"	1 000	"			
	Blei	"	500	"			
	Kupfer	"	600	"	"		
	Eisen	"	1.000	"			
	Potasche	"	1.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Silber	Unze	600	30	wie bei Säuren.		
Soda	Pfd.	1.000	〃			
Chinin	Unze	480	〃			
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
287. Arsenikgesäuertes:						
Kupfer, oder Scheele's Grün	Unze	60	〃	〃		
Potasche	〃	60	〃			
Soda	〃	60	〃			
chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	〃			
288. Asparagin oder Althein	Octava	500	〃	wie bei Absinth.		
289. Zucker:						
Milchzucker, Milchsalz	Pfd.	300	〃	wie bei Säuren.		
Rosenzucker	〃	180	〃			
290. Atropin	Octava	1.000	〃	wie bei Absinth.		
291. Balsame, flüssige:						
natürliche:						
Copaïva	Pfd.	200	〃	wie bei Säuren.		
Storax	〃	280	〃			
Mekka- oder Gilead-	〃	1.200	〃			
Peruvianischer	〃	900	〃			
Terpentin-	〃	20	10			
nicht klassifizirter aller anderen Art	.	ad val.	30			
künstlicher:						
von Schwefel in Verbindung mit Anis oder Terpentin	Pfd.	1.800	〃			
gratia probatum	〃	300	〃			
philantropischer	〃	600	〃			
Rigaischer	〃	200	〃			
sogenannter balsamo tumquillo	〃	300	〃			
nicht klassifizirter aller anderen Art	.	ad val.	〃			
292. Beboerin	Unze	1.000	〃	wie bei Absinth.		
293. Benzin	Pfd.	100	〃	wie bei Säuren.		
294. Benzoesäure:						
Soda	Unze	200	〃	〃		
andere benzoesaure chemische Körper aller Art	.	ad val.	〃			
295. Berberin	Unze	1.000	〃	〃		
296. Doppelt-Salpeter-Schwefeleisen	〃	600	〃	〃		
297. Zuckerbrot, medizinisches aller Art	Pfd.	300	〃	wie bei den essigsauren Verbindungen.		
298. Boraxsaures:						
Ammoniak	〃	1.000	〃	wie bei Säuren.		
Quecksilber	〃	2.000	〃			
Potasche	〃	500	〃			
Silber	Unze	600	〃			
Soda (unter- oder doppelt-boraxsaure, Borax, Tinkal):						
krystallisirte	Pfd.	100	〃			
geschmolzene oder calcinirte	〃	200	〃			
alle anderen boraxsauren chemischen Körper	.	ad val.	〃			
299. Brom-:						
Ammoniak	Unze	200	〃	〃		
Barium	〃	200	〃			
Cadmium	〃	600	〃			
Calcium	〃	150	〃			
Blei	〃	100	〃			
Eisen	〃	100	〃			
Jod	〃	200	〃			
Quecksilber	〃	200	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Gold	Octava	1.000	30	wie bei Absinth.		
Potassium	Unze	100	"	wie bei Säuren.		
Silber	"	600	"			
Sodium	"	100	"			
alle anderen Bromverbindungen	.	ad val.	"			
300. Brucin	Unze	1.500	"	wie bei Absinth.		
301. Kisten mit chemischen Reagentien zum Gebrauch im Laboratorium	.	ad val.	"			
302. Cafeïn oder Theïn	Unze	1.000	"	"		
303. Camphorsaures Chinin	"	1.000	"	"		
304. Cannabin	Octava	600	"	"		
305. Cantbariden	Pfd.	800	"	wie bei Säuren.		
306. Cantbariden	Octava.	1.800	"	wie bei Absinth.		
307. Bonbons und Konfekte, medizinische aller Art	Pfd.	450	"	wie bei Säuren.		
308. Kohlensaure Salze 2c.:						
Ammoniak:						
doppelkohlensaures	"	300	"			
unterkohlensaures, flüchtiges Englisches Salz	"	180	"			
Spießglanz	"	300	"			
Schwererde	"	300	"			
Kalk:						
im natürlichen Zustande, Kalksteine	Arroba	100	10			
pulverisirt, Kreide, präparirte Kreide	"	500	"			
in Kügelchen, Krebsaugen	Pfd.	200	30			
Blei:				in Gläsern von dem	pCt.	
unreines, Bleiweiß	Arroba	300	10	Rauminhalt bis 1		
reines Venetianisches, in Kügelchen oder				Unze	60	
Stücken	Pfd.	500	30	do. von mehr als 1 bis		
Kupfer	"	300	"	8 Unzen	50	
Eisen:				do. von mehr als 8		
einfaches kohlensaures Eisen	"	150	"	Unzen bis 1 Pfd.	40	
unterkohlensaures Eisen, Eisen-Saffran	"	180	"	do. von mehr als 1 bis		
Magnesia, oder weiße Magnesia	"	400	"	4 Pfd.	30	
Pottasche:				do. von mehr als 4 Pfd.	20	
unterkohlensaure:				in Flaschen oder ande-		
unreine, ordinaire oder Danziger	Arroba	600	10	ren Erd- und Stein-		
reine, Weinsteinsalz, vegetabilisches Alkali.	Pfd.	150	30	gutgefäßen	30	
doppelt kohlensaure	"	200	"	in Fässern oder Kisten.	10	
Soda oder Mineral-Alkali:				in Blechgefäßen	5	
unterkohlensaure, oder Barilla:				in Schachteln, Papp-		
ordinaire oder schwarze	Arroba	70	10	und Holzkästchen	brutto	
weiße, raffinirte oder gereinigte in Krystallen	"	90	"			
doppelt kohlensaure	Pfd.	150	30			
Stronzian	"	300	"			
Zink:						
reiner oder präcipitirter	"	200	"			
natürlicher oder Galmei	"	150	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
309. Kohle, vegetabilische Bellocsche	Pfd.	600	.	wie bei den kohlensauren Salzen.		
310. Bibergeil	"	5.000	"	"		
311. Corin	Unze	1.000	"	"		
312. Bier, medizinisches aller Art	Pfd.	300	"	"		
313. Thee, Schweizer	"	300	"	"		

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
314. Chlorsäure:						
Schwererde	Pfd.	400	30			
Kalk	"	300	"			
Kupfer	"	400	"			
Potasche	"	200	"	wie bei Kohlensäuren.		
Soda	"	300	"			
Stronzian	"	400	"			
alle anderen chlorsauren Salze 2c.	.	ad val.	"			
315. Chloriod-Quecksilber	Unze	500	"	"		
316. Chloroform	Pfd.	1.000	"	"		200
317. Chlorverbindungen, Hydrochlorate oder Chlorhydrate:						
Chlorammoniak:						
einfaches oder Salammoniak (geruchloses)	"	30	10			
eisenhaltige Salammoniakblumen, oder ammoniakalisches Chloreisen	"	360	30			
Chloralumin	"	500	"			
Chlorantimonium:						
Spießglanzbutter:						
feste	"	400	"			
flüssige:		200	"			
Oxychlorantimonium, oder Algaroth-pulver	"	300	"			
Chloratropin	Octava	1.000	"			
Chlorbarium	Pfd.	200	"			
Chlorbysmuth, oder Bysmuthbutter	"	600	"		pCt.	
Chlorbrom	Unze	150	"	in Gläsern von dem		
Chlorkalk:				Rauminhalt bis 1		
trockener	Pfd.	50	10			
flüssiger	"	30	"	Unze	60	
Chlorcalcium, geschmolzenes oder krystallisirtes	"	100	30	do. von mehr als 1 bis 8 Unzen	50	
Chlorcinchonin	Unze	480	"	do. von mehr als 8		
Chlorschwefel	"	150	"	Unzen bis 1 Pfd.	40	
Chlorzinn:				do. von mehr als 1 bis		
Zinnsalz	Pfd.	150	"	4 Pfd.	30	
Doppelt-Chlorzinn:				do. von mehr als 4 Pfd.	20	
wasserlos, oder Libariusscher rauchender Liquor	"	1.000	"	in Flaschen oder anderen Erd- und Stein-		
gewässertes oder Scharlachliquor	"	300	"	gutgefäßen	30	
Chloreisen:				in Fässern oder Kisten.	10	
festes:				in Blechgefäßen	5	
trockenes	"	500	"	in Schachteln, Papp-		
sublimirtes	"	1.000	"	und Holzkästchen	brutto	
flüssiges	"	300	"			
Chloriod	Unze	150	"			
Chlormagnesium	Pfd.	300	"			
Chlorbraunstein	"	600	"			
Chlorquecksilber:						
einfaches:						
unreines, versüßtes, oder weißes Präcipitat	"	150	"			
gewaschenes oder Kalomel	"	300	"			
doppeltes oder ätzendes Quecksilbersublimat	"	300	"			
Chlormorphin	Unze	780	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Chlorgold:						
einfaches	Octava	1.000	30			
Chlorgold und Ammoniak	〃	1.000	〃			
Chlorgold und Sodium	〃	800	〃			
Chlorpalladium	Unze	300	〃			
Chlorplatina:						
trockene	〃	1.200	〃			
Chlorplatina und Sodium	〃	500	〃			
Chlorpotasche, flüssige, Eau de Javelle	Pfd.	100	〃			
Chlorpotassium oder Silviussches Fiebersalz	〃	240	〃			
Chlorsilber	Unze	600	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
Chlorchinin	〃	480	〃			
Chlorsodium oder Soda, Kochsalz:						
grobes oder unreines	.	frei	.			
raffinirtes oder gereinigtes	Pfd.	20	10			
Sodahypochlorit (Labarraquesches Wasser)	〃	100	30			
Chlorstrychnin	Unze	1.500	〃			
Chlorzink	Pfd.	300	〃			
alle anderen Chlorverbindungen	.	ad val.	〃			
318. Chokolade, medizinische aller Art	Pfd.	300	〃			
319. Chromsaures:						
Ammoniak und doppeltchromsaures	〃	600	〃			
Blei:						
gelbes oder Chromgelb	〃	90	〃			
rothes	〃	300	〃	〃		
Potasche, gelbe oder rothe	〃	300	〃			
Chromsaures Silber	Unze	600	〃			
Verbindungen aller anderen Art	.	ad val.	〃			
320. Cicutin, Conicin oder Conin	Octava	1.000	〃	wie bei Absinthin.		
321. Cigarren, medizinische, von Stramonium, Belladonna u. dgl.	Pfd.	600	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
322. Cinchonin, krystallisirtes oder amorphes	Unze	1.200	〃	〃		
323. Citronensaures:						
Cafeïn oder Theïn	〃	1.000	〃			
Kalk	Pfd.	300	〃			
Eisen:						
einfaches	〃	1.200	〃			
und Ammoniak	〃	1.200	〃			
und Cafeïn	Unze	1.000	〃			
und Magnesia	Pfd.	1.200	〃			
und Braunstein	〃	1.200	〃			
und Chinin	Unze	480	〃	〃		
Magnesia, einfache	Pfd.	800	〃			
Morphin	Unze	780	〃			
Potasche	Pfd.	500	〃			
Chinin	Unze	480	〃			
Soda	Pfd.	600	〃			
andere chemische Körper aller Art	.	ad val.	〃			
324. Codeïn	Octava	1.000	〃	〃		
325. Colchicin	〃	1.000	〃	〃		
326. Colocynthin	〃	1.000	〃	〃		
327. Collodium:						
einfaches	Pfd.	1.000	〃			
iodirtes für die Photographie	〃	2.000	〃	〃		
328. Conserven, Latwergen, Brein, medizinische: antiskorbutische	〃	300	〃	〃		

Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara: Art der Verpackung	Tara: Vergütung	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von Röhrencassia	Pfd.	300	30			
" Ingwer	"	120	"			
" Rosen	"	300	"			
" Sennesblättern	"	300	"	wie bei den Chlorverbindungen.		
" Tamarinden	"	120	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
329. Coralin, offizinelles oder weißes	"	150	"			
330. Kreosot	"	1.500	"			
331. Cubebin	Octava	500	"	wie bei Absinthin.		
332. Curare	"	2.000	"	"		
333. Blausaures:						
Blei	Pfd.	1.200	"			
Kupfer	Unze	200	"	wie bei den Chlorverbindungen.		
Eisen, reines, Berlinerblau	Pfd.	500	"			
Quecksilber	Unze	160	"			
Gold	Octava	1.000	"	wie bei Absinthin.		
Potasche:						
gelbe	Pfd.	300	"			
weiße:						
reine oder krystallisirte	Unze	250	"			
unreine in Klumpen oder Pulver	Pfd.	800	"			
rothe	"	450	"	wie bei den Chlorverbindungen.		
Silber	Unze	600	"			
Chinin	"	480	"			
Zink	"	160	"			
chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"			
334. Delphin (Alkaloïd)	Octava	1.000	"	wie bei Absinthin.		
335. Dextrin	Pfd.	120	"	wie bei den essigsauren Verbindungen.		
336. Digitalin	Octava	1.000	"	wie bei Absinthin.		
337. Elaterin	"	1.000	"	"		
338. Elaterium	Unze	500	"	wie bei den Chlorverbindungen.		
339. Elixire, nicht klassifizirte aller Art	..	ad val.	"			
340. Emetin:						
reines	Octava	1.000	"	wie bei Absinthin.		
„do Codex" oder unreines	Unze	1.600	"			
341. Pflaster:						
in Stangen, Rollen ꝛc.:						
Canthariden, Blasen- und Zugpflaster	Pfd.	1.800	"			
aller anderen Art	"	600	"		pCt.	
gestrichene und Durchzüge:				in Fässern oder Kisten.	10	
Heftpflaster	"	720	"	in Blechgefäßen oder Flaschen	5	
Albespeyres'sches, Baldou'sches Blasenpflaster und dergl.		1.200				
Wachs- oder Oelpflaster für Wunden	"	2.400	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
342. Ergotin	Unze	300	"			
343. Spiritus:						
Rosmarin-Spiritus	"	500	"			
Hirschhorn-Spiritus	"	150	"			
Melissengeist	"	600	"	wie bei den Chlorverbindungen.		
Jasmin-Essenz	"	600	"			
Honigwasser, wohlriechendes	"	600	"			
Mille fleurs-Essenz	"	600	"			
Holzessiggeist	"	600	"			
Reseden-Essenz	"	600	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Terpentin-Spiritus	Unze	10	10			
Veilchen-Essenz	„	600	30			
alle anderen nicht klassifizirten	.	ad val.	„			
344. Aether:						
Essig-	Unze	600	„			
Hydrobrom-	„	1.200	„			
Hydrochlor-	„	600	„			
Hydriot-	„	1.200	„			
Salpeter-	„	480	„			
dito alkoholisirter	„	200	„			
Phosphor-	„	600	„			
Schwefel-:						
einfacher	„	480	„			
alkoholisirter oder Hoffmannscher schmerzstillender Liquor	„	300	„			
Baldrian-	„	1.200	„			
Aether aller anderen Art	.	ad val.	„			
345. Extrakte, wässerige, wässerig-alkoholische oder alkoholische:				wie bei den Chlorverbindungen.		
Saffran-, Spanischer oder Orientalischer	Pfd.	3.600	„			
Süßholz-	„	120	„			
Lattich-	„	1.400	„			
Canthariden-	„	2.400	„			
Coloquinten-	„	2.000	„			
Mutterkorn-	„	4.800	„			
Cubeben-	„	1.800	„			
Elaterium-	„	3.600	„			
Veitsbohnen-	„	2.400	„			
Nieswurz-	„	1.500	„			
Ipecacuanha	„	2.400	„			
Brechnuß-	„	1.800	„			
Opium-	„	3.600	„			
Quassia-	„	1.800	„			
China-	„	1.800	„			
Ratanha-	„	1.800	„			
Rhabarber-	„	1.800	„			
Sassaparil-, einfach oder zusammengesetzt	„	1.200	„			
Schlangenwurz-	„	1.200	„			
aller andern Art	„	800	„			
Anmerk. 38. Die ätherischen Extrakte zahlen 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben.						
346. Eisen:						
porphirisirtes, einfaches	„	160	„	wie bei essigsauren Verbindungen.		
durch Wasserstoff reduzirtes:						
einfaches	Unze	150	„			
manganhaltiges	„	300	„			
347. Fluor-:						
Calcium, flußspathsaurer Kalk	Pfd.	100	„	wie bei den Chlorverbindungen.		
Potassium	„	2.400	„			
andere Fluorverbindungen	.	ad val.	„			
348. Glanzruß, präparirter	Pfd.	600	„		„	
349. Gelées, medizinische aller Art	„	300	„			
350. Gencianin	Unze	1.000	„	wie bei Absinthin.		
351. Wachholder-Branntwein, medizinischer aller Art	Pfd.	300	„	wie bei den Chlorverbindungen.		
352. Kügelchen, homöopathische:						
einfache, nicht gesättigte	„	500	„		„	
mit Arzneimitteln gesättigte	Unze	300	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
353. Gluten (Kleber), vegetabilisches Fibrin	Pfd.	240	30	in Fässern und Kisten.	10	
				in Blechbüchsen und Flaschen	5	
354. Glycerin	〃	500	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
355. Glycerolium aller Art	〃	500	〃			
356. Glycerrhizin	Unze	300	〃	wie beim Absinthin.		
357. Helicin	Pfd.	600	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
358. Schwefelhydrat, Schwefelmilch oder magisterium sulphuri	〃	480	〃	wie bei den essigsauren Verbindungen.		
359. Hyosciamin	Octava	1.000	〃	wie beim Absinthin.		
360. Hyraceum	Unze	500	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
361. Unterphosphorichtsaures:						
Ammoniak	〃	500	〃			
Kalk	〃	500	〃			
Soda	〃	500	〃	〃		
Potasche	〃	500	〃			
chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	〃			
362. Unterschweflichtsaures:						
Gold und Sodium, oder Gelisches Goldsalz	Octava	600	〃	wie bei Absinthin.		
Soda	Pfd.	300	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	〃			
363. Igasurin	Octava	1.000	〃	wie bei Absinthin.		
364. Indigotin	Unze	1.000	〃			
365. Injektionen:						
Brousche	Pfd.	600	〃			
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
366. Jodsaure:						
Potasche	Unze	300	〃			
Silber	〃	600	〃			
Chinin	〃	480	〃			
Soda	〃	300	〃			
chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	〃			
367. Jodhydrargyrat von Jodpotasche	Unze	600	〃			
368. Jod-:						
Stärke	〃	200	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		
Ammoniak	〃	200	〃			
Arsenik	〃	200	〃			
Barium	〃	200	〃			
Blei	〃	200	〃			
Cinchonin	〃	480	〃			
Kupfer	〃	200	〃			
Cadmium	〃	600	〃			
Calcium	Pfd.	1.200	〃			
Schwefel	Unze	200	〃			
Eisen:						
einfaches	〃	200	〃			
und Chinin	〃	480	〃			
Formio	〃	1.500	〃			
Morphin-Jodhydrat	〃	1.000	〃			
Chinin- 〃	〃	1.500	〃	wie beim Absinthin.		
Strychnin	〃	2.000	〃			
Jodmangan	〃	200	〃	wie bei den Chlorverbindungen.		

Nr.	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
	Quecksilber:						
	einfaches	Unze	200	30			
	doppeltes	"	300	"	wie bei den Chlorver-		
	und Morphin	"	780	"	bindungen.		
	Morphin	"	780	"			
	Gold	Octava	1.000	"	wie beim Absinthin.		
	Potassium	Pfd.	1.000	"			
	Silber	Unze	600	"			
	Phosphor	"	600	"			
	Chinin	"	480	"	wie bei den Chlorver-		
	Sodium	Pfd.	1.000	"	bindungen.		
	Strychnin	Unze	1.000	"			
	Zink:						
	einfacher	"	200	"			
	und Chinin	"	480	"			
	und Morphin	"	780	"	wie beim Absinthin.		
	und Strychnin	"	2.000	"			
	Jodverbindungen aller anderen Art	.	ad val.	"			
369.	Jalapin	Unze	300	"	wie bei den Chlorverbindungen.		
370.	Kamala oder Kameela	"	300	"			
371.	Koussina	Octava	500	"	wie beim Absinthin.		
372.	Milchsaurer:						
	Kalk	Pfd.	1.200	"			
	Eisen:				wie bei den Chlorver-		
	einfaches	"	1.200	"	bindungen.		
	und Braunstein	"	1.200	"			
	China	Unze	480	"			
	Zink	"	100	"	wie beim Absinthin.		
	milchsaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"			
373.	Le-Roy:						
	purgatives	Pfd.	600	"			
	vomitives	"	300	"	wie bei den Chlorver-		
374.	Limonades gazeuses	"	150	"	bindungen.		
375.	Knall-Lein (Flachs)	"	1.200	"			
376.	Linimente und Bähungsmittel aller Art	.	ad val.	"			
377.	Lupulin	Pfd.	1.200	"			
378.	Lycopodium	"	400	"			
379.	Magnesia, flüssige Murray'sche	"	300	"	"		
380.	Apfelsaures:						
	Eisen	"	1.200	"			
	apfelsaure Körper aller anderen Art	.	ad val.	"		pCt.	
381.	Mannita, krystallisirte	Pfd.	1.200	"	"		
382.	Cacaobutter	"	300	"	in Fässern und Kisten in Blechbüchsen und Flaschen	10 5	
383.	Honig:						
	einfacher	"	30	"	in Fässern wie bei den		200
	Rosen-	"	240	"	essigsauren Körpern.	20	180
384.	Wasserbleisaures:						
	Ammoniak	Unze	600	"			
	Potasche	"	600	"			
	Soda	"	600	"	wie beim Absinthin.		
	wasserbleisaure chemische Körper aller andern Art	.	ad val.	"			
385.	Morphin	Unze	1.000	"	wie bei den Chlorver-		
386.	Myricin	"	1.000	"	bindungen.		
387.	Naphtalin	"	360	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
388. Narceïn	Octava	1.000	30			
389. Narcotin, oder Derosnesches Salz	Unze	1.600	„	wie bei Absinthin.		
390. Nicotin	Octava	1.000	„			
391. Salpetersaure:						
Alaun	„	400	„			
Ammoniak	„	480	„			
Schwererde	„	300	„			
Bismuth	„	780	„			
Kalk	„	300	„			
Kobalt:						
fest	„	2.000	„			
flüssig	„	1.000	„			
Kupfer	„	300	„			
Blei	„	300	„		pCt.	
Eisen, rothes, oder anderthalbfach salpetersaures:						
fest	„	300	„	in Gläsern von dem		
flüssig	„	150	„	Rauminhalt bis 1		
Magnesia	„	300	„	Unze	60	
Quecksilber:				do. von mehr als 1 bis		
einfach salpetersaures	„	500	„	8 Unzen	50	
doppelt salpetersaures	„	500	„	do. von mehr als 8		
und Ammoniak oder Hahnemannsches lösliches Quecksilber	„	1.000	„	Unzen bis 1 Pfd.	40	
				do. von mehr als 1 bis		
Nickel:				4 Pfd.	30	
fest	„	2.000	„	do. von mehr als 4 Pfd.	20	
flüssig	„	1.000	„	in Flaschen oder anderen		
Potasche:				Steingut- oder		
unreine, Salpeter:				Erdgefäßen	30	
roher	Arroba	250	10	in Fässern oder Kisten.	10	
raffinirter	„	320	„	in Blechgefäßen	5	
reine	Pfd.	60	30	in Schachteln, Papp-		
geschmolzene oder krystallisirte	„	90	„	und Holzkästchen	brutto	
Silber:						
in Krystallen oder krystallisirtes	Unze	480	„			
in Stangen, geschmolzen, oder Höllenstein	„	480	„			
Chinin	„	480	„			
Soda	Arroba	1.500	„			
Stronzian	Pfd.	300	„			
Strychnin	Unze	1.500	„			
Uranium	„	300	„			
Veratrin	„	1.000	„			
Zink	Pfd.	300	„			
salpetersaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	„			
392. Nitro-Benzoin	Pfd.	1.000	„	wie bei salpetersauren Körpern.		
393. Salpeter-blausaure:						
Soda	„	1.200	„	„		
andere salpeter-blausaure chemische Körper	.	ad val.	„	„		
394. Oel-stearinsaures Quecksilber	Pfd.	900	„	„		
395. Opiate, medizinische Präparate für die Reinigung der Zähne	.	ad val.	„			
396. Opodeldok	Pfd.	480	„	„		
397. Osmazom	Unze	300	„	„		
398. Kleesaures:						
Ammoniak	Pfd.	600	„	„		
Kalk, reiner	„	600	„	„		
Chrom, flüssiges	„	2.400	„	„		
Cobalt	„	3.600	„	„		

Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Kupfer	Pfd.	900	30			
Eisen	"	900	"			
Magnesia	"	1.200	"	wie bei salpetersauren		
Potasche:				Körpern.		
neutrale	"	120	"			
saure, oder Sauerkleesalz	"	100	"			
Soda	"	300	"			
kleesaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"			
399. Oxyde:						
Aluminium-	Pfd.	600	"			
Spießglanz-:						
einfaches, oder Spießglanzblumen	"	900	"			
doppeltes, oder antimonige Säure	"	600	"			
Hyperoxyd, oder Spießglanzsäure	"	900	"			
Barium-:						
einfaches	"	600	"			
doppeltes	"	1.500	"			
Wismuth-	"	780	"			
Calcium-:						
Kalk, ungelöschter	Arroba	150	10			
pulverisirter oder wässeriger	"	80	"			
Chrom-	Pfd.	1.200	30			
Blei-:						
gelbes oder Mossikot	Arroba	500	10			
rothes oder Mennige	"	300	"			
Glötte	"	180	"			
Kupfer-:						
einfaches	Pfd.	500	30			
Doppel-Oxyd:						
schwarzes	"	300	"	in Gläsern von dem	pCt.	
grünes	"	200	"	Rauminhalt bis 1		
Zinn-	"	1.000	"	Unze	60	
Eisen-:				do. von 1 bis 8 Unzen	50	
schwarzes oder Aethiops martial	"	180	"	do. von 8 Unzen bis		
rothes oder Colcothar (caput mortuum)	"	120	"	1 Pfd.	40	
Hyper-Oxyd	"	300	"	do. von 1 bis 4 Pfd.	30	
Magnesium-:				do. von mehr als 4 Pfd.	20	
calcinirtes oder gebranntes	"	480	"	in Flaschen oder ande-		
dergleichen Henry'sches	"	960	"	ren Erd- und Stein-		
Braunstein-	"	10	10	gutgefäßen	30	
Quecksilber-:				in Fässern oder Kisten	10	
einfaches	"	500	30	in Blechgefäßen	5	
doppeltes oder rothes Präzipitat	"	480	"	in Schachteln, Papp-		
Nickel-	Unze	500	"	oder Holzkästchen	brutto	
Potassium-:						
reines	Pfd.	1.200	"			
dergleichen oder Aetzstein	"	600	"			
Silber-	Unze	600	"			
Silicium-	"	20	"			
Sodium-:						
reines	Pfd.	1.200	"			
caustisches oder Aetzsoda (Seifensiederlauge)	"	30	10			
Stronzian-	"	300	30			
Uranium-	Unze	300	"			
Zink-:						
ordinaires oder Zinkweiß	Arroba	300	10			
unreines, Tutia, weißes Nichts	Pfd.	240	30			
sublimirtes, weißes Zink-Oxyd, Zinkblumen	"	300	"			
Oxyde aller anderen Art	.	ad val.	"			

	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
400.	Papaverin	Octava	500	30	wie beim Absinthin.		
401.	Papier, chemisches und medizinisches:						
	Albesspeyresches, Fayardsches und dergleichen	Pfd.	1.200	〃		netto	
	elektromagnetisches	〃	1.200	〃			
	reagirendes aller Art	〃	600	〃			
	aller anderen Art	.	ad val.	〃			
402.	Parafin, weißes	Pfd.	600	〃	wie bei den Oxiden.		
403.	Brustteige oder medizinische Teige von Brustbeeren	〃	200	〃			
404.	Pastillen und Brustküchelchen	〃	300	〃			
405.	Hypermangansaure Potasche	〃	2.400	〃			
406.	Tropfen, medizinische, Aether, Chloroform, Terpentinspiritus, ätherische Oele und dergleichen	〃	1.000	〃			
407.	Phosphorsaures:						
	Ammoniak:						
	einfaches	〃	480	〃			
	brenzlicht phosphorsaures	〃	600	〃			
	Schwererde	〃	500	〃			
	Kalk	〃	200	〃			
	Blei	〃	300	〃			
	Eisen:						
	einfaches:						
	einfach phosphorsaures	〃	400	〃			
	doppelt phosphorsaures	〃	600	〃			
	und Braunstein	〃	900	〃			
	brenzlicht phosphorsaures:						
	einfaches	〃	900	〃			
	Eisen und Ammoniak	〃	1.200	〃			
	Eisen und Soda (Lerassches lösliches)	〃	800	〃			
	Magnesia	〃	600	〃			
	Quecksilber	〃	600	〃			
	Potasche:						
	einfache	〃	300	〃			
	brenzlicht phosphorsaure	〃	600	〃			
	Silber	Unze	600	〃			
	Soda:						
	einfache	Pfd.	240	〃			
	brenzlicht phosphorsaure	〃	600	〃			
	metaphosphorsaure	〃	1.200	〃			
	und Ammoniak	〃	600	〃			
	Stronzian	〃	400	〃			
	Zink	〃	600	〃			
	phosphorsaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	〃			
408.	Phosphorigsaures:						
	Ammoniak	Pfd.	1.000	〃			
	Kalk	〃	1.000	〃			
	Potasche	〃	1.000	〃			
	Soda	〃	1.000	〃			
	andere phosphorigsaure Körper	.	ad val.	〃			
409.	Phosphor-:						
	Calcium	Pfd.	2.400	〃			
	Verbindungen aller anderen Art	.	ad val.	〃			
410.	Picrotoxin	Unze	1.800	〃	wie bei den Oxiden.		
411.	Pillen und Körner, medizinische aller Art	〃	250	〃			600
412.	Piperin	〃	900	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
413. Pulver, medizinische, zusammengesetzte:						
Dowersches oder Ipecacuanhapulver	Pfd.	900	30			
Quesnerillsches eisenhaltiges	"	600	"			
Jacobspulver	"	1.000	"			
Pepsinpulver	Unze	600	"	wie bei den Oxiden.		
Rogésches (citronensaure Magnesia)	Pfd.	800	"			
Seidlitzsches	"	600	"			
Sodapulver	"	480	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
414. Propylamin	Unze	1.000	"			
415. Quassin	Octava	500	"	wie beim Absinthin.		
416. Chinin	Unze	1.200	"			
417. Chinidin und Chinidinsalze	"	2.000	"			
418. Chinium, Labarraquesches	"	300	"			
419. Chinoidin oder dunkles Chinin	"	500	"	wie bei den Oxiden		
420. Hirschhorn, geraspeltes:						
rohes	Pfd.	60	"			
calcinirtes	"	100	"			
421. Rhabarbarin	Octava	500	"	wie beim Absinthin.		
422. Seife:						
medizinische:						
Mandel-	Pfd.	120	"			
animalische (zu Opodelbok)	"	90	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"		pCt.	
gemeine:						
schwarze oder dunkle, ordinaire	Pfd.	10	"	in Fässern oder Kisten.	10	30
weiße, Spanische und andere gereinigte und dergleichen	"	50	"	in Blechbüchsen oder Flaschen	5	
aller anderen Art	"	30	"			
Arsenik-	"	300	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
423. Zuckersaurer Kalk	Pfd.	600	"			
424. Salze:						
elektrochemische und elektrohygienische Badesalze	"	400	"			
Mineralsalz von Vichy zum Baden und zum Trinken	"	600	"	wie bei den Oxiden		
425. Salicin	Unze	360	"			
426. Salicylig- und salicylsaure chemische Körper aller Art	"	1.000	"			
427. Sassaparilla, Sandssche und Bristoler (flüssiger Extrakt)	Pfd.	400	"			
428. Santonin	Unze	600	"			
429. Saponin	Octava	1.000	"	wie beim Absinthin.		
430. Scyllitin	Unze	2.700	"			
431. Kieselsaure:						
Soda oder Potasche (Wasserglas)	Pfd.	300	"	wie bei den Oxiden.		
andere kieselsaure Körper	.	ad val.	"			
432. Solanin	Octava	1.000	"	wie beim Absinthin.		
433. Strychnin	Unze	1.500	"			
434. Bernsteinsaures:						
Ammoniak	"	300	"			
Potasche	"	300	"	wie bei den Oxiden.		
Soda	"	300	"			
bernsteinsaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
435. Schwefelsaures						
Alumin:						
reines	Pfd.	300	30	wie bei den Oxiden.		
und Potasche oder Alaun:						
krystallisirte	Arroba	360	"			
kalzinirte	Pfd.	300	"			
Ammoniak oder Glaubersalz	"	30	"			
Atropin	Octava	1.000	"	wie beim Absinthin.		
Schwererde:						
künstliche oder präzipitirte	Pfd.	240	"			
natürliche, Schwerspath	"	60	"			
Bebrerin	Unze	1.000	"			
Brucin	"	1.000	"			
Cadmium	"	300	"			
Kalk (Gyps):						
ungebrannter	Arroba	100	10			
pulverisirter oder gebrannter	"	500	"			
Chrom:						
festes	Pfd.	1.500	30			
flüssiges	"	900	"			
Cinchonin	Unze	480	"			
Kupfer:						
Gallitzenstein, blauer Vitriol	Pfd.	60	"			
und Ammoniak oder schwefelsaures Ammoniakal-Kupfer	"	960	"			
Codeïn	Octava	1.000	"		pCt.	
Conicin	"	1.000	"	in Gläsern von einem		
Eisen:				Rauminhalt bis 1		
unreines, grüner Vitriol	Arroba	240	10	Unze	60	
gereinigtes, Eisensalz	Pfd.	60	30	do. von mehr als 1 bis		
Indigo	"	600	"	8 Unzen	50	
Indigotin	"	900	"	do. von mehr als 8		
Magnesia:				Unzen bis 1 Pfd.	40	
neutrale, Epsomsalz, Englisches oder Seidlitzsalz, Purgir- oder Bittersalz	Arroba	600	"	do. von mehr als 1 bis 4 Pfd.	30	
gemischtes oder Cheltenhamsalz	Pfd.	300	"	do. von mehr als 4 Pfd.	20	
Mangan:				in Flaschen und ande-		
krystallisirtes	"	1.200	"	ren Erd- und Stein-		
flüssiges	"	300	"	gutgefäßen	30	
Quecksilber:				in Fässern und Kisten.	10	
unterschwefelsaures, Mineralturbith	"	900	"	in Blechgefäßen	5	
einfach schwefelsaures	"	600	"	in Schachteln, Papp-		
doppelt schwefelsaures	"	600	"	oder Holzkästchen	brutto	
Morphin	Unze	780	"			
Nickel	Pfd.	1.800	"			
Potasche:						
neutrale, Duobusches, Gläsersches Polykrostsalz	"	90	"			
doppelt schwefelsaure oder saure schwefelsaure Potasche	"	150	"			
Silber	Unze	600	"			
Chinin	"	480	"			
Soda:						
neutrale oder Glaubersalz	Arroba	600	"			
doppelt schwefelsaure oder saure schwefelsaure Soda	Pfd.	100	"			
Stronzian:						
natürliches	"	100	"			
künstliches oder präzipitirtes	"	300	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Strychnin	Unze	1.500	30	wie vorstehend.		
Zink, Zinkvitriol	Pfd.	60	"			
schwefelsaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"			
436. Schwefligsaures:						
Ammoniak	Pfd.	300	"	wie bei den schwefelsauren Körpern.		
Kalk oder Anti-Chlorkalk:						
neutraler oder fester	"	300	"			
flüssiger oder doppelt schwefligsaurer	"	150	"			
Potasche	"	300	"			
Soda	"	200	"			
schwefligsaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"			
437. Schwefel-Blausäure:						
Potassium	Pfd.	1.800	"			
andere Schwefel-Blausäure-Verbindungen	.	ad val.	"			
438. Schwefel-:						
Ammoniak	Pfd.	600	"			
Spießglanz:						
natürlicher oder roher	"	20	10			
präparirter oder Metallsaffran	"	480	30			
wässeriger:						
Mineralkermes	"	600	"			
mit Schwefelüberschuß oder Spießglanz-Goldschwefel	"	480	"			
verglaster oder Spießglanzglas	"	240	"		pCt.	
Arsenik:				in Gläsern von dem Rauminhalt bis 1 Unze	60	
gelber oder auripigmentum	"	200	"			
rother oder Realgar	"	200	"			
Schwererde oder Baryt	"	600	"	do. von mehr als 1 bis 8 Unzen	50	
Calcium:						
festes	"	300	"	do. von mehr als 8 Unzen bis 1 Pfd.	40	
flüssiges	"	150	"			
Kohle oder Lampadiusscher Liquor	"	300	"	do. von mehr als 1 bis 4 Pfd.	30	
Blei, natürliches oder geschwefeltes Blei, Alquifoux oder Bleiglanz	"	150	"	do. von mehr als 4 Pfd.	20	
Schwefelkupfer oder einfach Schwefelkupfer	"	120	"	in Flaschen und anderen Erd- und Steingutgefäßen	30	
Zinn:						
einfach Schwefelzinn	"	300	"			
doppelt Schwefelzinn oder Mussivgold	"	600	"	in Fässern und Kisten	10	
Eisen, künstliches	"	120	"	in Blechgefäßen	5	
Schwefel-Mangan	"	500	"	in Schachteln, Papp- oder Holzkästchen	brutto	
Quecksilber:						
einfach Schwefel-Quecksilber, Aethiops mineral	"	600	"			
doppelt Schwefel-Quecksilber:						
in Stücken, Zinnober	"	300	"			
pulverisirt, feiner Zinnober (Vermillon)	"	560	"			
Potassium, Schwefelleber	"	300	"			
Sodium	"	300	"			
Zink	"	400	"			
Schwefelverbindungen aller anderen Art	.	ad val.	"			
439. Gerbsaures:						
Blei	Pfd.	1.000	"	wie beim Absinthin.		
Cinchonin	Unze	480	"			
Eisen	Pfd.	1.000	"			
Chinin	Unze	480	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Zink	Pfd.	1.000	30			
gerbsaure chemische Körper aller anderen Art	.	ad val.	"	wie beim Absinthin.		
440. Tannin, Gerbsäure	Pfd.	900	"			
441. Weinsteinsaure:						
Schwererde	"	1.200	"		pCt.	
Kalk, reiner	"	600	"			
Eisen:				in Gläsern von dem		
einfaches	"	600	"	Rauminhalt bis 1		
stahlweinsteinsaures	"	300	"	Unze	60	
Magnesia	"	480	"	do. von mehr als 1 bis		
Pottasche, neutrale:				8 Unzen	50	
lösliche	"	200	"	do. von mehr als 8		
und Spießglanz, Brechweinstein	"	300	"	Unzen bis 1 Pfd.	40	
doppelt weinsteinsaure Potasche:				do. von mehr als 1 bis		
reine oder Cremor tartari:				4 Pfd.	30	
krystallisirt	"	90	"	do. von mehr als 4 Pfd.	20	
pulverisirt	"	150	"	in Flaschen und ande-		
lösliche oder Bor-Potasche	"	300	"	ren Erd- und Stein-		
unreine, roher Weinstein	Arroba	200	10	gutgefäßen	30	
Silber	Unze	600	30	in Fässern und Kisten.	10	
Soda und Potasche, Seignette- oder Rochel-				in Blechgefäßen	5	
lasalz	Pfd.	300	"	in Schachteln oder		
Zink	"	900	"	Papp- u. Holzkästchen	brutto	
weinsteinsaure chemische Körper aller anderen						
Art	.	ad val.	"			
442. Theobromin	Unze	1.200	"	wie beim Absinthin.		
443. Theriak	Pfd.	240	"			
444. Tinkturen, alkoholische:						
Moschus	"	3.000	"			
Ambra	"	1.500	"			
Saffran	"	900	"			
Vanille	"	1.200	"			
Benzoe, zusammengesetzte	"	600	"			
Kanthariden	"	600	"			
Bibergeil	"	900	"			
Cannabin	"	1.500	"			
Jod	"	1.200	"			
Opium, einfache, flüssiges Laudanum	"	1.000	"	wie bei den weinstein-		
von grünen Pflanzen	"	400	"	sauren Körpern.		
aller anderen Art	"	300	"			
Anmerk. 39. Aetherische Tinkturen zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgaben.						
445. Kügelchen, Kerzen und Zäpfchen, medizinische, von						
Kakao	"	300	"			
Mennige	"	600	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
446. Salben und Pommaden, medizinische aller						
Art	Pfd.	300	"			240—720
447. Urra, oder blausaures Ammoniak, und deren						
Salze	Unze	600	"			
				in Gläsern von dem		
				Rauminhalt bis 1		
				Unze	75	
448. Baldriansaures:				do. von mehr als 1 bis		
Ammoniak	"	1.000	"	8 Unzen	65	
Atropin	Octava	1.000	"	do. von mehr als 8		
Wismuth	Unze	750	"	Unzen bis 1 Pfd.	55	
Eisen	"	600	"	do. von mehr als 1 bis		
				4 Pfd.	40	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung. pCt.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Potasche	Unze	1.000	30	do. von mehr als 4 Pfd.	30	
Chinin	"	2.000	"	in Flaschen und anderen Erd- und Stein-		
Soda	"	600	"			
Zink	"	1.000	"	gutgefäßen	40	
baldriansaure chemische Körper aller anderen				in Fässern und Kisten.	10	
Art	.	ad val.	"	in Blechgefäßen	5	
				in Schachteln, Papp- oder Holzkästchen	brutto	
449. Vanadsaures:						
Ammoniak	Unze	1.000	"			
Potasche	"	1.000	"			
Soda	"	1.000	"			
vanadsaure chemische Körper aller andern Art	.	ad val.	"			
450. Veratrin	Unze	1.500	"			
451. Essige, medizinische, aromatische und aller andern Art	Pfd.	400	"			
452. Weine, medizinische:						
Antimonial-Wein oder Brechwein	"	300	"	wie bei den weinstein-		
Ipekakuanha-Wein	"	300	"	sauren Körpern.		
Opium-Wein:						
zusammengesetzter, Sydenhamsches Laudanum	"	1.500	"			
Fermentationswein oder Rousseausches Laudanum	"	1.500	"			
mit Chinin versetzter	"	300	"			
Bitterwein	"	200	"			240
Wermuthwein	"	200	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
453. Syrupe, medizinische aller Art	Pfd.	250	"			200 — 300
454. alle anderen chemischen Erzeugnisse, natürliche oder künstliche pharmazeutische Kompositionen und Arzneimittel im Allgemeinen, so weit sie nicht klassifizirt sind	.	ad val.	"			

Anmerk. 40. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, daß sie auch zerquetscht, geraspelt oder geschabt, oder aber pulverisirt eingeführt werden können, so zahlen sie in den drei ersten Fällen 10 und im letzten Falle 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben, sofern sie nicht schon so klassifizirt sind, oder dies nicht ihr konstanter Zustand ist.

Klasse XII.

Holz.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung. pCt.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Rohes oder zugerichtetes.						
455. Korkrinde	Arroba	240	"	in Fässern oder Kisten.	40	
456. Rundholz, Stämme, Blöcke:				in Körben	15	
Eichen- und Teakholz:				in Säcken	4	
bis 5 Zoll Stärke:						
bis 40 Palmen lang	pr. Palme	50	"			40
über 40 Palmen lang	"	100	"			80
von mehr als 5 bis 10 Zoll Stärke:						
bis 50 Palmen lang	"	150	"			
über 50 Palmen lang	"	200	"			
von mehr als 10 bis 20 Zoll Stärke:						
bis 50 Palmen lang	"	300	"			
mehr als 50 Palmen lang	"	500	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von mehr als 20 bis 30 Zoll Stärke:						
bis 60 Palmen lang	per Palme	800	30			
über 60 Palmen lang	"	1.200	"			
über 30 Zoll Stärke:						
bis 60 Palmen lang	"	1.600	"			
über 60 Palmen lang	"	2.000	"			
Tannen-, Kiefern- und anderes nicht klassifizirtes Holz:						
bis 5 Zoll Stärke:						
bis 40 Palmen lang	"	30	"			
über 40 Palmen lang	"	60	"			
von mehr als 5 bis 10 Zoll Stärke:						
bis 50 Palmen lang	"	80	"			
über 50 Palmen lang	"	100	"			
von mehr als 10 bis 20 Zoll Stärke:						
bis 50 Palmen lang	"	150	"			
über 50 Palmen lang	"	240	"			
von mehr als 20 bis 30 Zoll Stärke:						
bis 60 Palmen lang	"	400	"			
über 60 Palmen lang	"	600	"			
von mehr als 30 Zoll Stärke:						
bis 60 Palmen lang	"	800	"			
über 60 Palmen lang	"	1.000	"			
Anmerk. 41. Die Stärke der Rundhölzer, Stämme und Blöcke oder deren Durchmesser wird nach dem Durchschnitt der Maaße an beiden Enden berechnet.						
457. Brettwaaren, Bohlen und Pfosten:						
von Mahagoni-, Atlas- und anderem Tischlerholz:						
in Bohlen und Pfosten	Arroba	600	"		netto	nach Stärke und Länge berechnet.
in Fournieren	"	1.200	"			
von Eichen- und Teakholz:						
bis zu 1 Zoll Stärke	per Palme (4)	20	"			30
über diese Stärke hinaus, außer der bezeichneten Abgabe für jeden Zoll darüber	"	20	"			30
von Tannen-, Kiefern- ꝛc. Holz und anderem nicht klassifizirten:						
bis zu 1 Zoll Stärke	"	5	"			5—10
über diese Stärke hinaus, außer der bezeichneten Abgabe für jeden Zoll darüber	"	5	"			5—10
Anmerk. 42. Diejenigen Hölzer, welche geschnitten, zugerichtet und zum Schiffs- und Hausbau oder zu anderen Arbeiten abgepaßt eingehen, und über welche keine besondere Bestimmung vorhanden ist, sind, außer der oben angegebenen Abgabe, einer nach dieser berechneten zusätzlichen Abgabe von 50 pCt. unterworfen.						80 pCt.
Verarbeitetes, Holzwaaren.						
458. Dauben, Stabholz	Arroba	600	"		"	
459. Nadelbüchsen	Pfd.	400	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
460. Anrichttische, Büffets und Etagèren:						
von ordinairem Holz:						
bis 40 Zoll lang:						
mit hölzernen oder Glasthüren	Stck.	5.000	40			
ohne Thüren	"	4.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
über 40 bis 60 Zoll lang:						
mit hölzernen oder Glasthüren........	Stck.	8.000	40			
ohne Thüren	"	6.000	"			
über 60 Zoll lang:						
mit hölzernen oder Glasthüren........	"	16.000	"			
ohne Thüren	"	12.000	"			
von feinem Holz:						
bis 40 Zoll lang:						
mit hölzernen oder Glasthüren........	"	10.000	"			
ohne Thüren	"	8.000	"			
über 40 bis 60 Zoll lang:						
mit hölzernen oder Glasthüren........	"	16.000	"			
ohne Thüren	"	12.000	"			
über 60 Zoll lang:						
mit hölzernen oder Glasthüren........	"	32.000	"			
ohne Thüren	"	24.000	"			
Anmerk. 43. Diejenigen Büffets, welche im oberen Theile mit Etagèren versehen sind, unterliegen außer der bezeichneten Abgabe einem nach dieser berechneten Zuschlag von 20 pCt. Stein- und Marmorplatten und Spiegel, welche zu den Büffets und Etagèren gehören, sind der besonderen Abgaben-Entrichtung unterworfen. Ueber den Unterschied zwischen ordinairem und feinem Holz s. die Anmerk. 66 am Ende dieser Klasse.						
461. Reifen, Faß- oder Tonnenbänder:						
zu Masten	Dtzd.	400	30			
zu Sieben..............................	"	600	"			
zu Tonnen, Pipen, Fässern	per 100 Stck.	600	"			
462. Sattelgestelle oder Böcke:						
für Herren und Knaben.................	Stck.	500	"			
für Frauen und Mädchen.................	"	700	"			
463. Bagatellbretter:						
von ordinairem Holz	"	10.000	"			
von feinem Holz	"	20.000	"			
Anmerk. 44. In den vorbezeichneten Abgabensätzen sind die für die dazu gehörigen Bälle und Queus nicht begriffen.						
464. Truhen und Koffer:						
von ordinairem Holz:						
angestrichene (bemalte):						
bis 2 Palmen lang......................	"	300	"			
mehr als 2 bis 4 Palmen lang.......	"	600	"			
mehr als 4 Palmen lang................	"	900	"			
mit rohem oder behaartem Leder, mit Segeltuch, Wachstuch u. dergl. überzogen:						
bis 2 Palmen lang.................	"	600	"			
mehr als 2 bis 4 Palmen lang.....	"	900	"			
mehr als 4 Palmen lang	"	1.200	"			
mit Maroquin oder anderem zubereiteten Leder überzogen:						
bis 2 Palmen lang.................	"	1.800	"			
mehr als 2 bis 4 Palmen lang.....	"	2.400	"			
über 4 Palmen lang.................	"	3.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von Camphor-, Sandel- oder anderem feinen Holz:						
schlicht:						
bis 2 Palmen lang	Stck.	1.800	30			
mehr als 2 bis 4 Palmen lang	″	2.700	″			
über 4 Palmen lang	″	3.600	″			
mit Platten beschlagen:						
bis 2 Palmen lang	″	3.000	″			
über 2 bis 4 Palmen lang	″	3.600	″			
über 4 Palmen lang	″	4.800	″			
aller andern Art		ad val.	″			
Anmerk. 45. Die zu dem Gepäck der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft gehörigen und zu deren persönlichem und täglichem Gebrauch nöthigen Truhen und Koffer sind frei.						
465. Eimer, Kübel, Bütten mit eisernen oder kupfernen Reifen oder ohne diese	Pfd.	100	″		netto	
466. Bänke, Tabourets und Stühle, gewöhnliche, zum Fortepiano oder zur Harfe:						
von ordinairem Holz:						
mit Rücklehne	Stck.	1.800	40			
ohne Rücklehne	″	1.000	″			
von feinem Holz:						
mit Rücklehne	″	3.600	″			
ohne Rücklehne	″	2.400	″			
467. Thee- und Kaffeebretter:						
bemalt oder gefirnißt	Pfd.	300	30			
lackirt:						
schlicht	″	600	″			
mit Verzierungen von Perlenmutter	″	1.200	″			
468. Barken und kleine Fahrzeuge:						
Boote mit zwei Rudern	Stck.	20.000	″			30.000
Kanoe und Igarités aus einem Baumstamme mit hohem Bord, zum Fischfang und zur Flußschifffahrt	″	40.000	″			60.000
aller anderen Art	″	30.000	″			15.000
Schaluppen und Walfischboote:						
mit 4 Rudern	″	30.000	″			45.000
mit mehr als 4 Rudern	″	50.000	″			60.000
Langboote	″	60.000	″			
Fischerfahrzeuge:						
mit ganzem Deck oder nur theilweise verdeckt	″	120.000	″			
ohne Verdeck	″	60.000	″			
Anmerk. 46. Die Boote und kleinen Fahrzeuge der als nicht mehr seetüchtig condemnirten Schiffe unterliegen, wenn sie zugleich mit diesen in öffentlicher Auktion verkauft werden, keinen anderen Abgaben, als den auf der Besitzveränderung ruhenden.						
469. Fässer, große und kleine:						
ganze, leere, zusammengesetzte	″	500	″		″	300
zerlegte	Arroba	300	″			600
Anmerk. 47. Diejenigen Fässer, welche zur Fastage für Waaren dienen, und die keinen eigentlichen Handelswerth haben oder die nicht einen gewöhnlichen Kaufs- und Verkaufsgegenstand ausmachen, sind abgabenfrei.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
470. Stickrahmen:						
von ordinairem Holz	Zoll	40	30			
von feinem Holz	"	80	"			
Anmerk. 48. Die Messung erfolgt nach der Länge der Sprosse oder Schiene, an welcher gewöhnlich die Borte oder das Band angenagelt ist.					pCt.	
471. Spunde zu Fässern und Pipen	Arroba	1.800	"	in Fässern oder Kisten.	10	
472. Hand- oder Gehstöcke:						
mit Knöpfen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Kompositionsmasse, Holz oder ordinairem Metall	Dtzd.	1.500	"			
mit Knöpfen von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	4.800	"			360
mit Knöpfen von Gold, Silber oder mit Edelsteinen		ad val.	"			
mit Angelruthe, Kabrioletpeitsche, Borte oder Federn, um als Stuhl, Tisch und dergleichen zu dienen	Stck.	600	"			
mit Flöte oder irgend einem anderen musikalischen Instrument	"	3.000	"			
mit Perspektiv	"	1.000	"			
473. Wiegen:						
von ordinairem Holz	"	4.000	40			8.000
von feinem Holz	"	8.000	"			
Anmerk. 49. Die Matratzen, Kopfkissen, Vorhänge und andere ähnliche Gegenstände, welche mit den Wiegen verbunden sind und dazu gehören, sind in den vorstehenden Abgabensätzen nicht begriffen.						
474. Leibstühle:						
von ordinairem Holz	"	1.200	"			4.000
von feinem Holz	"	3.000	"			8.000
Anmerk. 50. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die beiden Gefäße begriffen, welche mit den Leibstühlen eingehen und dazu gehören.						
475. Billards:						
von ordinairem Holz	"	80.000	"			40.000
von feinem Holz	"	160.000	"			
Anmerk. 51. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die Abgaben für die Bälle, Queus und anderes Zubehör nicht begriffen, sondern nur die für das Tuch, die Steine oder Steinplatten und andere Gegenstände, welche einen integrirenden Theil der Billards ausmachen.						
476. Klöppel und Spindeln zur Spitzenfabrikation und zu anderem Gebrauch	Pfd.	60	10		netto	
477. Schirme:						
ganz von Holz oder mit Tuch oder Papier bezogen	Stck.	10.000	40			12.000
Chinesische oder diesen nachgeahmte:						
bis 6 Felder	"	20.000	"			40.000
mit mehr als 6 Feldern	"	50.000	"			80.000
478. Schachteln und Dosen:						
von Buchsbaum, zu Schnupftabak und dergleichen	Pfd.	300	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
von Buchen- und Tannenholz:						
kleine zu Oblaten, für Apotheker und dergleichen	"	300	"		netto	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
größere in Sätzen oder einzeln, bemalt oder nicht bemalt	Pfd.	180	30	.	netto	
479. Kugeln und Bälle:						
kleine zu Billard- und Bagatellspiel und dergleichen	〃	300	〃	.	netto	
große zum Kugel- und Kegelspiel 2c.	〃	50	〃			
480. Knöpfe oder Knopfformen zu Beinkleidern, Westen, Paletots und ähnlichen Kleidungsstücken	〃	180	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
481. Kleiderleisten und Halter:						
von ordinairem Holz:						
zu Handtüchern	Stck.	600	40			
zu Kleidern:						
an der Wand zu befestigen	〃	600	〃			
in Ständerform	〃	2.000	〃			
zu anderem Gebrauch	. .	ad val.	〃			
von feinem Holz:						
zu Handtüchern	Stck.	1.200	〃			
zu Kleidern:						
an der Wand zu befestigen	〃	1.200	〃			
in Ständerform	〃	4.000	〃			
zu anderem Gebrauch	. .	ad val.	〃			
482. Stiele, Hefte und Knöpfe:						
zu Handstöcken oder Sonnenschirmen	Pfd.	180	〃			
zu Messern und Gabeln	〃	180	30			
zu Instrumenten und kleinen Werkzeugen	〃	180	〃	〃	brutto	
zu Schreibfedern (Federhalter)	〃	300	〃			
zu Petschaften	〃	240	〃			
zu anderem Gebrauch	.	ad val.	〃			
Anmerk. 52. Hefte oder Knöpfe, an welchen sich Beschläge oder Verzierungen von Gold oder Silber befinden, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgabe.						
483. Stühle:						
von ordinairem Holz mit Reisstrohsitzen und dergleichen:						
mit Armen	Stck.	600	40			
ohne Arme	〃	400	〃			
dergleichen mit Sitzen von Holz:						
mit Armen	〃	1.000	〃			2.400
ohne Arme	〃	600	〃			und 1.600
dergleichen mit Strohsitzen:						
mit Armen	〃	2.000	〃			
ohne Arme	〃	1.000	〃			
von feinem Holz dergleichen:						
mit Armen	〃	4.800	〃			
ohne Arme	〃	2.400	〃			4.800
vergoldet oder mit Gold lackirt und dergleichen:						und 3.200
mit Armen	〃	12.000	〃			
ohne Arme	〃	8.000	〃			
sogenannte Italienische und dergleichen:						
mit Armen	〃	2.000	〃			3.000
ohne Arme	〃	1.000	〃			und 2.400
dergleichen vergoldete oder mit Gold lackirte und dergleichen:						
mit Armen	〃	3.200	〃			
ohne Arme	〃	2.400	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Schaukel- und Klappstühle:						
von ordinairem Holz	Stck.	3.000	40			4.800
von feinem Holz	"	6.000	"			12.000
große Lehn- und sogenannte Großvaterstühle:						
mit und ohne Federn:						
gepolsterte oder mit Seidenzeug überzogene	"	25.000	"			20.000
desgl. mit Wollen- oder Roßhaarzeug überzogene	"	20.000	"			
desgl. mit Maroquin oder anderem feinen Leder überzogen	"	20.000	"			
desgl. mit Baumwollen- oder Leinenzeug überzogen	"	10.000	"			16.000
noch nicht gepolstert und überzogen	"	5.000	"			10.000
grobe, von Tannen- oder anderem ähnlichen Holz zum Zusammenlegen und Aufklappen, für Gärten	"	200	"			
dergl. von Baumästen mit der Borke oder ohne diese	"	400	"			
aller Art für Kinder:						
von ordinairem Holz	"	800	"			1.200
von feinem Holz	"	2.000	"			2.400
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 53. Die Stühle mit Strohsitzen zahlen 30 pCt. über die entsprechenden Abgaben; diese Bestimmung leidet jedoch auf die Schaukelstühle und auf die Stühle zum Zusammenlegen und Aufklappen, welche nur die oben bemerkten Abgaben zahlen, keine Anwendung.						
484. Kisten und Kasten:						
von ordinairem Holz:						
zerlegte	Arroba	400	30		netto	
zusammengesetzte	Kubik-Palme	30	"			
bemalte, gefirnißte, schlichte oder beschlagene, oder mit Garnirungen von ordinairem Metall	Pfd.	200	"			
von feinem Holz, schlicht oder beschlagen, oder mit Garnirungen von ordinairem Metall.	"	400	"		"	
Geldkisten und dergl. ohne Unterschied der Holzart:						
schlicht oder einfach	Stck.	3.000	"			
mit Eisen oder anderem Metall beschlagen	"	9.000	"			
aller Art, überzogen, oder mit Garnirungen und Verzierungen von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder irgend einem anderen Material		ad val.	"			
485. Schuhhörner	Pfd.	600	"		"	
486. Bettstellen:						
von ordinairem Holz:						
einschläfrige	Stck.	6.000	40			
zweischläfrige	"	10.000	"			
Kinderbetten	"	4.000	"			
von feinem Holz:						
einschläfrige	"	12.000	"			
zweischläfrige	"	20.000	"			
Kinderbetten	"	8.000	"			
Anmerk. 54. Als einschläfrig werden diejenigen						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
größere in Sätzen oder einzeln, bemalt oder nicht bemalt	Pfd.	180	30	.	netto	
479. Kugeln und Bälle:						
kleine zu Billard- und Bagatellspiel und dergleichen	„	300	„	.	netto	
große zum Kugel- und Kegelspiel 2c.	„	50	„			
480. Knöpfe oder Knopfformen zu Beinkleidern, Westen, Paletots und ähnlichen Kleidungsstücken	„	180	„	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
481. Kleiderleisten und Halter:						
von ordinairem Holz:						
zu Handtüchern	Stck.	600	40			
zu Kleidern:						
an der Wand zu befestigen	„	600	„			
in Ständerform	„	2.000	„			
zu anderem Gebrauch	.	ad val.	„			
von feinem Holz:						
zu Handtüchern	Stck.	1.200	„			
zu Kleidern:						
an der Wand zu befestigen	„	1.200	„			
in Ständerform	„	4.000	„			
zu anderem Gebrauch	.	ad val.	„			
482. Stiele, Hefte und Knöpfe:						
zu Handstöcken oder Sonnenschirmen	Pfd.	180	„			
zu Messern und Gabeln	„	180	30			
zu Instrumenten und kleinen Werkzeugen	„	180	„	„	brutto	
zu Schreibfedern (Federhalter)	„	300	„			
zu Petschaften	„	240	„			
zu anderem Gebrauch	.	ad val.	„			
Anmerk. 52. Hefte oder Knöpfe, an welchen sich Beschläge oder Verzierungen von Gold oder Silber befinden, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgabe.						
483. Stühle:						
von ordinairem Holz mit Reisstrohsitzen und dergleichen:						
mit Armen	Stck.	600	40			
ohne Arme	„	400	„			
dergleichen mit Sitzen von Holz:						
mit Armen	„	1.000	„			2.400
ohne Arme	„	600	„			und 1.600
dergleichen mit Strohsitzen:						
mit Armen	„	2.000	„			
ohne Arme	„	1.000	„			
von feinem Holz dergleichen:						
mit Armen	„	4.800	„			
ohne Arme	„	2.400	„			
vergoldet oder mit Gold lackirt und dergleichen:						4.800 und 3.200
mit Armen	„	12.000	„			
ohne Arme	„	8.000	„			
sogenannte Italienische und dergleichen:						
mit Armen	„	2.000	„			3.000
ohne Arme	„	1.000	„			und 2.400
dergleichen vergoldete oder mit Gold lackirte und dergleichen:						
mit Armen	„	3.200	„			
ohne Arme	„	2.400	„			

Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Schaukel- und Klappstühle:						
von ordinairem Holz	Stck.	3.000	40			4.800
von feinem Holz	"	6.000	"			12.000
große Lehn- und sogenannte Großvaterstühle:						
mit und ohne Federn:						
gepolsterte oder mit Seidenzeug überzogene	"	25.000	"			20.000
desgl. mit Wollen- oder Roßhaarzeug überzogene	"	20.000	"			
desgl. mit Maroquin oder anderem feinen Leder überzogen	"	20.000	"			
desgl. mit Baumwollen- oder Leinenzeug überzogen	"	10.000	"			16.000
noch nicht gepolstert und überzogen..	"	5.000	"			10.000
grobe, von Tannen- oder anderem ähnlichen Holz zum Zusammenlegen und Aufklappen, für Gärten	"	200	"			
dergl. von Baumästen mit der Borke oder ohne diese	"	400	"			
aller Art für Kinder:						
von ordinairem Holz	"	800	"			1.200
von feinem Holz	"	2.000	"			2.400
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 53. Die Stühle mit Strohsitzen zahlen 30 pCt. über die entsprechenden Abgaben; diese Bestimmung leidet jedoch auf die Schaukelstühle und auf die Stühle zum Zusammenlegen und Aufklappen, welche nur die oben bemerkten Abgaben zahlen, keine Anwendung.						
484. Kisten und Kasten:						
von ordinairem Holz:						
zerlegte	Arroba	400	30		netto	
zusammengesetzte	Kubik-Palme	30	"			
bemalte, gefirnißte, schlichte oder beschlagene, oder mit Garnirungen von ordinairem Metall	Pfd.	200	"			
von feinem Holz, schlicht oder beschlagen, oder mit Garnirungen von ordinairem Metall.	"	400	"		"	
Geldkisten und dergl. ohne Unterschied der Holzart:						
schlicht oder einfach	Stck.	3.000	"			
mit Eisen oder anderem Metall beschlagen	"	9.000	"			
aller Art, überzogen, oder mit Garnirungen und Verzierungen von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder irgend einem anderen Material		ad val.	"			
485. Schuhhörner	Pfd.	600	"		"	
486. Bettstellen:						
von ordinairem Holz:						
einschläfrige	Stck.	6.000	40			
zweischläfrige	"	10.000	"			
Kinderbetten	"	4.000	"			
von feinem Holz:						
einschläfrige	"	12.000	"			
zweischläfrige	"	20.000	"			
Kinderbetten	"	8.000	"			
Anmerk. 54. Als einschläfrig werden diejenigen						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Bettstellen betrachtet, welche bis 40 Zoll im Lichten breit sind. Bettstellen, welche Strohböden haben, zahlen 30 pCt. über die entsprechenden Abgaben.						
In den oben angegebenen Abgabensätzen sind die für die Matratzen, Kopfkissen, Vorhänge und Betthimmel oder ähnliche Gegenstände, welche zu denselben gehören und damit verbunden sind, nicht begriffen.						
487. Eckschränke und sogenannte Jardinièren:						
schlichte	Stck.	3.200	40			
lackirte, vergolbete und dergl.	"	6.000	"			
Anmerk. 55. In den vorangegebenen Abgabensätzen sind die Abgaben für die Zubehörungen zu den Jardinièren begriffen.						
488. Löffel, Messer, Gabeln und alle anderen ähnlichen Gegenstände zu Salat, Mostrich und anderem Gebrauch:						
von Buchsbaum und anderem ordinairen Holz	Pfd.	1.200	"		netto	
von Ebenholz und anderem feinen Holz	"	3.000	30		netto	
489. Kommoden:						
von ordinairem Holz:						
mit 3 Schubkasten	Stck.	4.000	40			10.000
mit mehr als 3 Schubkasten	"	6.000	"			10.000
Schreibkommoden	"	10.000	"			20.000
von feinem Holz:						
mit 3 Schubkasten	"	8.000	"			
" mehr als 3 Schubkasten	"	12.000	"			
Schreibkommoden	"	20.000	"			
Anmerk. 56. Die Platten von Marmor oder anderer Art, und die Spiegel, welche zu den Kommoden gehören und mit diesen verbunden sind, zahlen je nach ihrer Beschaffenheit besondere Abgaben.						
Als ein Schubkasten werden diejenigen kleineren betrachtet, welche nur einen jenem gleichen Raum einnehmen.						
490. Konsolen und Kredenztische:						
von ordinairem Holz:						
bis 24 Zoll Länge	"	3.000	"			10.000
von mehr als 24 bis 40 Zoll Länge	"	5.000	"			10.000
" " " 40 " 52 " "	"	7.000	"			10.000
" " " 52 Zoll Länge	"	10.000	"			10.000
von feinem Holz:						
bis 24 Zoll Länge	"	6.000	"			24.000
von mehr als 24 bis 40 Zoll Länge	"	10.000	"			24.000
" " " 40 " 52 " "	"	12.000	"			24.000
" " " 52 Zoll Länge	"	20.000	"			24.000
Anmerk. 57. Die Marmor- und anderen steinernen Platten und die Spiegel, welche zu den Konsolen und Kredenztischen gehören, sind besonders zu verzollen.						
491. Kügelchen, hölzerne, zu Rosenkränzen	Pfd.	300	30		netto	
492. Korkpfropfen und andere einfache Korkarbeiten	Arroba	1.200	"	in Fässern und Kisten	40	
				in Körben	15	
				in Säcken	4	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
493. Bootshaken aller Art	Dtzd.	1.800	30			
494. Betthimmel:						
von ordinairem Holz	Stck.	1.200	40			
„ feinem Holz	„	3.000	„			
495. Stiefelknechte	„	480	30			
496. Schreibpulte:						
transportable oder Reiseschreibpulte, beschlagen oder nicht beschlagen:						
mit Barbierzeug oder anderen Geräthschaften	„	8.000	40			
ohne diese	„	5.000	„			
Büreaus, mit Tuch- oder Lederbezug, und ohne diesen:						
von ordinairem Holz	„	6.000	„			4.000
„ feinem Holz	„	12.000	„			20.000
aller anderen Art		ad val.	„			20.000 bis
497. Schilder	Pfd.	180	30		netto	40.000
498. Spillenspeichen	Dtzd.	1.200	„			
499. Bücher, Regale, Pulte und Schränke:						
zu Büchern, Papieren, Bibliotheken 2c.:						
von ordinairem Holz:						
zum Aufhängen	Stck.	1.200	40			
mit Thüren und Schreibzeug	„	8.000	„			
ohne Thüren	„	4.000	„			
von feinem Holz:						
zum Aufhängen	„	2.400	„			
mit Thüren und Schreibzeug	„	20.000	„			30.000
ohne Thüren	„	12.000	„			
zu Missalien:						
gefirnißte oder einfach von Holz	„	1.600	„			
vergoldete oder mit nachgeahmter Vergoldung	„	4.000	„			
zu Musikalien und Musikalienschränken:						
von ordinairem Holz	„	1.600	„			
„ feinem Holz	„	2.400	„			
500. Leisten, Formen und Blöcke:						
zu Stiefeln oder Stiefelhölzer	per Paar	1.200	30			
für Perrückenmacher	Stck.	1.200	„			
„ Hutmacher	„	1.200	„			
zu Schuhen, Halbstiefeln, mit und ohne Keile	Paar	300	„			
„ anderem Gebrauch		ad val.	„			
501. Plats de ménage:						
von ordinairem Holz, gemalt oder gefirnißt	Pfd.	400	„		„	
„ feinem Holz	„	1.200	„			
Anmerk. 58. Die Flaschen, Gläser und anderen Gegenstände, welche mit den Plats de ménage eingehen, sind, nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit, besonders zu verzollen.						
502. Badewannen und Kübel aller Art	Arroba	1.200	„		„	
503. Tauringe an Segeln	Dtzd.	240	„			
504. Betstühle:						
von ordinairem Holz	Stck.	2.500	40			
„ feinem Holz	„	5.000	„			
505. Porzellan- und Glasschränke:						
von ordinairem Holz	„	10.000	„			
„ feinem Holz	„	20.000	„			
506. Kleider- und Wäschschränke:						
von ordinairem Holz	„	10.000	„			
„ feinem Holz	„	20.000	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 59. Die Kleider- und Wäschschränke, welche aus mehr als einem Stück bestehen, zahlen für jedes weitere Stück 50 pCt. mehr, und wenn sie Spiegel enthalten, so sind diese besonders zu verabgaben.						
507. Stangen, Stäbe, Ringe und andere nicht klassifizirte Gegenstände von Holz, zum Befestigen von Gardinen, Franzen, Garnituren u. s. w.:						
einfache oder gefirnißte	Pfd.	150	30	}	netto	
vergoldete oder mit nachgeahmter Vergoldung	〃	300	〃			
508. Wasch-Toiletten und Wasch-Ständer:						
von ordinairem Holz:						
runde	Stck.	2.000	40			
in Tischform mit oder ohne Schubkasten:						
bis 30 Zoll lang	〃	3.000	〃			
über 30 Zoll lang	〃	5.000	〃			
mit Kommode oder Schrank oder mit Abtheilungen	〃	6.000	〃			
von feinem Holz:						
runde	〃	3.000	〃			
in Tischform mit oder ohne Schubkasten:						
bis 30 Zoll lang	〃	6.000	〃			
über 30 Zoll lang	〃	10.000	〃			
mit Kommode oder Schrank, oder mit Abtheilungen	〃	12.000	〃			
Anmerk. 60. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die dazu gehörigen Gegenstände von Steingut, Porzellan, gewöhnlichem und Krystallglas oder anderem Material, nicht wohl aber die Steinplatten begriffen, welche damit verbunden sind oder damit zugleich eingehen. Die Waschtoiletten, welche Rahmen mit Spiegel enthalten, zahlen 20 pCt. über die entsprechenden Abgaben, außer der für die Spiegel nach Maßgabe ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit zu entrichtenden.						
509. Fächer:						
ganz von ordinairem Holz, einfach oder gefirnißt, schlicht oder durchbrochen	〃	500	30			
von Sandelholz, Chinesisch lackirte und dergleichen:						
ordinaire	〃	1.200	〃			
aller anderen Art	〃	2.400	〃			
510. Knöpfe, apfel- und birnenförmige, sowie andere dergleichen Verzierungen:						
einfache oder gefirnißte	Pfd.	150	〃	}	netto	
vergoldete oder mit nachgeahmter Vergoldung	〃	300	〃			
511. Haken zur Befestigung der Taue	Stck.	150	〃			
512. Jalousieen:						
von ordinairem Holz	〃	5.000	40			4.800
von feinem Holz	〃	8.000	〃			16.000
513. Maaße aller Art, nicht klassifizirt, für trockene und flüssige Sachen	Arroba	2.400	30		〃	pr. Pfd. 120
514. Tische und Bänke:						
von ordinairem Holz:						
Zimmertische	Stck.	10.000	40			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Theeständer, Näh-, Schreib- und Spieltische, sogenannte Kammerdiener und dergleichen	Stck.	3.000	40			1.400-4.000
Bett- oder Nachttische:						
runde, viereckige oder mit Klappen.....	"	2.000	"			
mit Säule..........................	"	800	"			
Speisetische:						
bis zu 18 Personen.............	"	6.000	"			12.000
von mehr als 18 bis zu 24 Personen	"	9.000	"			18.000
von mehr als 24 Personen.........	"	12.000	"			24.000
Tische aller anderen Art..............	.	ad val.	"			
von feinem Holz:						
Zimmertische	Stck.	20.000	"			
Theeständer, Näh-, Schreib- und Spieltische, sogenannte Kammerdiener und dergleichen	"	6.000	"			
Bett- oder Nachttische:						
runde, viereckige oder mit Klappen.....	"	4.000	"			
mit Säule..........................	"	1.600	"			
Speisetische:						
bis zu 18 Personen..............	"	12.000	"			
zu mehr als 18 bis zu 24 Personen	"	18.000	"			
zu mehr als 24 Personen..........	"	24.000	"			
von Baumästen mit der Borke oder ohne diese	"	1.200	"			
aller anderen Art..........................	.	ad val.	"			
Anmerk. 61. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die steinernen Platten und andere Gegenstände, welche mit den Tischen eingehen und dazu gehören, nicht begriffen. Die Nähtische, welche Geräthschaften enthalten, zahlen 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben und den doppelten Betrag derselben, wenn die Geräthschaften von Gold oder Silber sind. Der bezüglich der Speisetische für die einzelne Person nöthige Raum ist zu 18 Zoll anzunehmen. Theeständer, welche über 36 Zoll lang sind, werden als Zimmertische betrachtet.						
515. Blockrollen, Flaschenzüge und andere dergleichen Arbeiten des Windenmachers.....	Arroba	1.800	30		netto	
516. Simswerk, Rahmen, Garnituren und Leisten:						
einfache, gefirnißte oder bemalte:						
bis 1 Zoll breit.....................	Palme	15	"			30
mehr als 1 bis 2 Zoll breit.....	"	30	"			
" " 2 " 3 " "	"	45	"			
" " 3 " 4 " "	"	75	"			
" " 4 " 5 " "	"	120	"			
" " 5 " 6 " "	"	180	"			
" " 6 Zoll breit, für jeden Zoll mehr	"	100	"			
vergoldet oder mit nachgeahmter Vergoldung:						
bis 1 Zoll breit.....................	"	30	"			60
mehr als 1 bis 2 Zoll breit.....	"	60	"			
" " 2 " 3 " "	"	90	"			
" " 3 " 4 " "	"	150	"			
" " 4 " 5 " "	"	240	"			
" " 5 " 6 " "	"	360	"			
" " 6 Zoll breit, für jeden Zoll mehr	"	200	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 62. In diesem Artikel sind die Spiegel- und Bilderrahmen, welche nicht einen integrirenden Theil der Mobilien, Geräthschaften und im Allgemeinen irgend eines Geräths ausmachen, sowie die Garnituren, Rahmen, Leisten und andere ähnliche Ornamente zu Zimmern und Gebäuden begriffen. Gesimse, Rahmen und andere in diesem Artikel begriffene Gegenstände, welche nur theilweise vergoldet sind, zahlen die oben festgesetzten Abgaben für die von gefirnißtem und bemaltem Holz mit einem Zuschlag von 50 pCt.					pCt.	
517. Zahnstocher	Pfd.	120	30	in Kisten, einschließlich des Papiers	20	
518. Postamente:						
einfache, gefirnißte oder bemalte	Stck.	600	"			
vergoldete oder mit imitirter Vergoldung	"	1.200	"			
519. Kämme ohne Unterschied der Qualität	Pfd.	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
520. Pipen (Fässer):						
ganz, leer	Stck.	1.500	"			
zerlegt	Arroba	300	"		netto	
521. Druckplatten oder Formen	.	frei.	.			
522. Knöpfe und Griffe zu Thüren, Schubkästen und dergleichen	Pfd.	150	30		"	
523. Armbänder und andere Zierrathen von Sandelholz und ähnlichen Holzarten, einfach oder auch mit anderen Materialien ausgelegt	"	3.000	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
524. Lineale	"	600	"		netto	
525. Ruder:						
rohe und grobe	per Palme	10	10			5
verzierte (mit Schnitzwerk)	"	20	"			30
526. Nachtstühle:						
von ordinairem Holz:						
einfach	Stck.	1.500	40			
mit Rücklehne	"	3.000	"			
von feinem Holz:						
einfach	"	3.000	"			
mit Rücklehne	"	5.000	"			
aller anderen Art, patentirt mit Mechanismus oder Pumpe	"	10.000	"			
Anmerk. 63. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die beiden Gefäße begriffen, welche zu den Nachtstühlen gehören und zugleich mit diesen eingehen.						
527. Sekretaire:						
von ordinairem Holz:						
kleine für Frauen, einfach oder mit Regal	"	8.000	"			
große für Herren desgleichen	"	16.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
von feinem Holz:						
kleine für Frauen, einfach oder mit Regal	Stck.	12.000	"			
große für Herren desgleichen	"	30.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
528. Sophas:						
von ordinairem Holz:						
kleine, ohne Rücklehne (Causeuses)	"	6.000	"			8.000
dergleichen mit Lehne nur auf einer Seite (Chaise-longue)	"	6.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
große mit Rücklehne	Stck.	10.000	40			
dergleichen ohne Lehne (Divan)	"	10.000	"			
von feinem Holz:						
kleine, ohne Rücklehne (Causeuses)	"	8.000	"			
desgleichen mit Lehne nur auf einer Seite (Chaise-longue)	"	8.000	"			12.000
große mit Lehne	"	16.000	"			20.000
dergleichen ohne Lehne (Divan)	"	16.000	"			10.000
vergoldet, oder mit imitirter Vergoldung	"	24.000	"			
leichte, mit Sitzen von geflochtenem Stroh, sogenannte Italienische	"	4.000	"			
dergleichen vergoldet, oder mit imitirter Vergoldung	"	8.000	"			
von Baumästen mit der Borke und ähnliche Garten-Sophas	"	1.200	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			pr. Stck. 24.000
Anmerk. 64. Die vorstehenden Abgaben für Sophas ohne Lehne (Divans) gelten für diejenigen, deren Polsterung oder Federn nur mit dem ersten Ueberzug von grober Leinwand oder einem sonstigen ordinairen Gewebe versehen sind; wenn sie schon mit dem letzten Ueberzuge versehen eingehen, so haben sie dieselben Abgaben mit dem Zuschlage zu entrichten, welcher sie nach der Bestimmung im zweiten Absatze der am Schluß dieser Klasse befindlichen Anmerkung trifft. In diesen Abgaben sind jedoch die für die Kissen begriffen, welche zu denselben gehören und zugleich mit ihnen eingehen.						
529. Queues für Billards und Bagatellspiele:						
schlichte	Stck.	180	"			
mit eingelegter Arbeit oder mit Verzierungen	"	240	"			
530. Faßhähne aller Art	Pfd.	100	30		netto	
531. Putztische:						
als Tischaufsätze:						
von ordinairem Holz	Stck.	1.200	40			2.400
" feinem Holz	"	2.400	"			4.000
in Tischform oder mit Tisch, mit Schubkästen oder ohne diese:						
von ordinairem Holz	"	6.000	"			12.000
" feinem Holz	"	12.000	"			20.000
mit Kommode und dergleichen:						
von ordinairem Holz	"	12.000	"			16.000
" feinem Holz	"	20.000	"			24.000
Anmerk. 65. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die Abgaben für die zu den Putztischen gehörigen steinernen Platten nicht begriffen. Diese sind besonders zu verabgaben.						
532. Pfeiler- und Stehspiegel (Trumeaux und Psychés):						
von ordinairem Holz	"	8.000	"			16.000
" feinem Holz	"	16.000	"			20.000
533. Thür- und Fensterblenden, mit Rollen und anderem Zubehör, oder ohne diese	"	2.400	"			
534. Holzwaaren und Holzarbeiten, welche nicht klassifizirt sind:						
Meubles oder Hausgeräth	.	ad val.	"			
alle anderen	.	"	30			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.

Anmerk. 66. Die auf Stühlen, Tischen, Sophas und anderen Meubles oder Geräthschaften zum häuslichen Gebrauch ruhenden Abgaben umfassen blos die schlichten oder mit Simswerk und Leisten versehenen; diejenigen, welche Bildhauerarbeit enthalten oder mit Holz, Elfenbein oder ordinairem Metall ausgelegt sind, zahlen 30 pCt. über die entsprechenden Abgaben, sofern nicht die Bildhauerarbeit oder die Auslegung nur unbedeutend ist.

Diejenigen, welche Verzierungen von Perlenmutter enthalten, werden nach dem Werthe abgefertigt.

Diejenigen, welche gepolstert und mit Seidenzeug überzogen sind, zahlen 50 pCt. mehr; die mit Wolle oder Roßhaartuch überzogenen 40 pCt. mehr, mit Maroquin oder anderem Leder 30 pCt. mehr, mit Leinen- oder Baumwollengewebe 20 pCt. mehr; die ungepolsterten und zum Polstern bestimmten dagegen genießen einen Rabatt von 30 pCt.

Wenn die gepolsterten oder zum Polstern bestimmten Stühle von ordinairem Holz sind, so wird der Zuschlag oder der Rabatt nach dem Abgabensatze für Stühle von ordinairem Holz mit Strohsitzen berechnet.

Als Waaren von ordinairem Holz werden diejenigen dieser Klasse betrachtet, welche von Kirsch- oder Nußbaum, Vinhatico (einem gelben Brasilianischen Holze), Eiche, Buche oder Tanne und dergleichen gefertigt sind; als von feinem Holz aber diejenigen, welche von Mahagoni, Ahorn, Atlasholz, Rosenholz, Jacarande und dergleichen gefertigt sind. Als solche müssen auch die mit diesen Hölzern fournirten, und die lackirten oder die von lackirtem Holz gefertigten betrachtet werden.

Unfertige Gegenstände sind abzufertigen, wie wenn sie vollendet und fertig wären.

Einzelne bearbeitete, zugerichtete, polirte oder fertige Stücke, welche zur Zeit der Abfertigung den Gegenstand, zu dem sie gehören, nicht fertig und vollständig darstellen, zahlen per Pfund 200 Reis.

Die kleinen Musterproben von Holz sind frei.

Die Geräthschaften und Gegenstände zum Gebrauch der Passagiere und die zur Ausübung ihres Gewerbes nöthigen sind ebenfalls frei.

Klasse XIII.

Indisches (Spanisches) Rohr, Bambus, Binsen, Flechtrohr und Flechtweiden, und andere Schößlinge.

Roh oder zubereitet.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Art der Verpackung.	Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
535. Indisches (Spanisches) Rohr und Bambus	Arroba	1.500	30	.	netto	180
536. Binsen oder Flechtrohr:						
roh	"	1.500	"	} .	} "	} 160
gespalten, gerissen oder in anderer Art zubereitet	Pfd.	240	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
537. **Flechtweiden:**						
roh	Arroba	180	30		netto	
in Bündeln	"	240	"			
Waaren daraus:						
538. **Gestelle zu Sonnenschirmen,** aus Rohr oder anderen Schößlingen	Pfd.	180	"		"	
Anmerk. 67. In dem Gewicht der Gestelle ist auch das Gewicht der mit denselben verbundenen Griffe enthalten.						
539. **Hand- oder Gehstöcke:**						
mit Knöpfen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Kompositionsmasse, Holz oder ordinairem Metall	Dtzd.	1.500	"			pr. Pfd. 660
mit Knöpfen von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	4.800	"			
mit Knöpfen von Gold, Silber, oder mit Edelsteinen		ad val.	"			
mit Perspektiven	Stck.	1.200	"			
mit Flöten oder anderen musikalischen Instrumenten	"	3.000	"			
mit Angelruthe, Kabrioletpeitsche, Borten oder Federn, um als Stuhl, Tisch rc. gebraucht zu werden	"	600	"			
aller anderen Art		ad val.	"			
Anmerk. 68. Dolche und andere verbotene Waffen und Instrumente, welche sich in den Stöcken befinden, sind zu vernichten und unbrauchbar zu machen.						
540. **Wiegen**	Stck.	2.400	"			1.800
541. **Kleiderhalter**	"	500	"			
542. **Griffe zu Sonnenschirmen**	Pfd.	180	"			
543. **Stühle und Sessel**						
von Spanischem Rohr, Bambus oder Flechtrohr:						
ohne Arme	Stck.	2.400	"			
mit Armen	"	3.000	"			
Schaukelstühle	"	3.600	"			
große Lehnstühle	"	6.000	"			
von Flechtweiden:						
Schaukelstühle	"	2.400	"			
andere	"	1.200	"			
aller anderen Art		ad val.	"			
544. **Kinderwagen** mit oder ohne Räder	Stck.	2.400	"			1.800
545. **Körbchen, Kober** rc., zu Früchten, zum Nähzeug und zu anderem Gebrauch:						
ordinaire	Pfd.	200	"			60
feine	"	800	"			600
Anmerk. 69. Die Körbchen, Kober und anderen Gegenstände dieses Artikels, welche mit Seide gefüttert oder mit Stickereien oder anderen Verzierungen von Chenille und Seide versehen sind, zahlen das Doppelte der sie sonst treffenden Abgabe.						
546. **Körbe, große Hand- und Tragkörbe, Kiepen** rc.:						
Waschkörbe, Markt- und Brodkörbe, Flaschenkörbe und dergleichen:						
von Flechtrohr	"	120	"			
" Flechtweiden und anderen Schößlingen:						
ganz grobe, große	"	10	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
547. Etagèren, zu allerlei Gebrauch	Stck.	1.200	30			
548. Jardinièren, sogenannte	"	900	"			
549. Waschständer	"	900	"			
550. Tische	"	3.000	"			
551. Sophas:						
von Spanischem Rohr, Bambus oder Flechtrohr	"	6.000	"			
" Flechtweiden	"	3.000	"			
552. Stäbchen von Rohr oder anderen Schößlingen zu Sonnenschirmgestellen	Pfd.	90	"			
553. Alle anderen nicht klassifizirten Waaren	.	ad val.	"			
Anmerk. 70. Die Waaren dieser Klasse, welche vergoldet oder versilbert sind, zahlen 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben.						
Klasse XIV.						
Stroh, Spartogras, Coir, Pita (Aloefasern) Piassava (Binsenart) Paina (ganz kurze Baumwolle) und andere Faserstoffe.						
Roh oder vorbereitet:					pCt.	
554. roh	Arroba	50	10	in Fässern oder Kisten.	10	30
555. vorbereitet oder auf irgend eine Art gutgemacht, gekämmt oder gehechelt	"	50	"	"	"	
556. Fäden oder Garn:						
einfach, aller Art, zum Einschlag	Pfd.	50	"	"	"	
gedrehet oder Zwirn, in Knäueln oder Rollen	"	360	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl., einschließlich der Rollen		
zu Angeln, Fischernetzen und anderem Gebrauch	"	80	"		brutto	360
557. Chilegras, und anderes dergleichen, zu Hüten, Matten und zu anderen ähnlichen Geweben	"	180	"		netto	
558. Paina aller Art	Arroba	1.200	"	in Säcken	2	
559 Zostera marina oder vegetabilisches Roßhaar, sowie alles andere Material zum Polstern der Matratzen und Kissen	"	400	"	in Fässern oder Kisten.	10	
Anmerk. 71. Das Stroh, welches sich in den Verpackungen und Emballagen zur Ausfüllung und zur Erhaltung der Waaren befindet, das nicht anderweit zu brauchen ist und keinen Handelswerth hat, ist frei.						
Gewebe und andere Waaren.						
560. Wedel und Fächer	Dtzd.	480	"			
561. Fackeln von Spartogras und dergleichen	Arroba	1.200	"			
562. Mützen oder Kappen:						
grobe, mit oder ohne Verzierungen	Stck.	200	"			
aller anderen Art	"	400	"			
563. Kopfgestelle und Zaumzeug für Pferde, Maulthiere rc.:						
einfache		600	"			750
mit Verzierungen von ordinairem Metall	"	750	"			900
Halftern	"	300	"			360
Anmerk. 72. Zaumzeug mit Verzierungen von Gold oder Silber zahlt den doppelten Betrag der entsprechenden Abgaben. Dasjenige, an welchem sich keine Zügel befinden, und die Zügel, welche ohne Zaumzeug eingehen, unterliegen bloß der Hälfte der entsprechenden Abgaben.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Die Zahl der Zügel darf zwei Paar für jeden Zaum nicht übersteigen; gehören dazu mehr, so sind für jedes Paar darüber 25 pCt. der entsprechenden Abgaben mehr zu entrichten.						
564. Karbätschen oder Handschuhe zum Putzen der Pferde, Maulthiere 2c.	Dtzd.	600	30			
565. Fußsäcke oder Körbe:						
von Spartogras und dergleichen	Arroba	640	〃			
〃 Kokosfasern (groben)	〃	1.600	〃			
566. Körbe, große, für Lastthiere, von Stroh	Stck.	240	〃			
567. Körbchen, Kober zu Früchten, zum Nähzeug und zu anderem Gebrauch:						
ordinaire	Pfd.	200	〃			60
feine	〃	800	〃			600
Anmerk. 73. Die Körbchen, Kober und andere in diesem Artikel aufgeführten Gegenstände, welche mit Seide gefüttert oder mit Stickereien oder anderen Verzierungen von Chenille und Seidenzeug versehen sind, zahlen das Doppelte der sie sonst treffenden Abgabe.						
568. Körbe, große Hand- und Tragkörbe, Kiepen:						
Waschkörbe, Markt- und Brodkörbe, Flaschenkörbe und dergleichen:						
ordinaire	〃	50	〃			60
feine	〃	120	〃			600
ganz grobe	〃	10	〃			
569. Hüte:						
Strohhüte, Italienische und dergleichen, für Herren oder Knaben:						
einfache	Stck.	300	〃			250
doppelte	〃	500	〃			300
dergleichen Peruanische oder Chilenische desgleichen	〃	1.000	〃			900
dergleichen von Karnauba- (Wachspalm-) Fasern desgleichen	〃	180	〃			
dergleichen von Reis- und Haferstroh, ohne Unterschied der Qualität	〃	300	〃			
dergleichen Italienische, ohne Unterschied der Qualität, von Reis- und Haferstroh und dergleichen, feine, für Frauen und Mädchen:						
mit Garnirung	〃	3.000	〃			
ohne Garnirung	〃	1.500	〃			
dergleichen von Reis- und Haferstroh und dergleichen, ordinaire, für Frauen und Mädchen:						
mit Garnirung	〃	1.200	〃			
ohne Garnirung	〃	300	〃			
Anmerk. 74. Die Hüte zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft sind frei. Die Strohhüte mit seidenem oder mit Futter von anderem Material für Herren und Knaben zahlen beziehungsweise 20 pCt mehr.						
570. Cigarrentaschen:						
Peruanische oder Chilenische	〃	600	〃			1.200
aller anderen Art	〃	150	〃			500
571. Pantoffeln oder Sandalen von Strohgeflecht oder Gewebe aller Art	Paar	300	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
572. **Matratzen, Kopfkissen** und andere dergleichen Waaren von Stroh, mit Ueberzügen von Baumwollen-, Wollen- oder Leinengewebe ..	Arroba	3.000	30			
desgleichen mit Ueberzügen von Maroquin oder anderem Leder......................	〃	4.800	〃			
desgleichen mit Ueberzügen von Seide.......	〃	7.500	〃			
Anmerk. 75. Die Matratzen und Kopfkissen zum Gebrauch der Passagiere und der Schiffsmannschaft sind frei.						
573. **Tauwerk** aller Art:						
in ganzen Stücken und Enden, schlicht oder getheert..................................	〃	1.200	〃	in Kappen oder Umschlägen...........	pCt. 3 netto	
verarbeitet	〃	1.800	〃			
574. **Schnuren und Geflechte**	Pfd.	600	〃			
575. **Regenmäntel** von Stroh....................	Stck.	500	〃			
576. **Bürsten** von Stroh und vegetabilischem Roßhaar:						
Kleider-, Hut- und Kopfbürsten	Dtzd.	2.400	〃			2.700
zu anderem Gebrauch	〃	1.200	〃			2.600
577. **Webel**	〃	1.200	〃			
578. **Matten und Decken:**						
von Angola:						
grobe..	Arroba	300	〃		〃	
aller anderen Art	〃	600	〃		〃	
Indische, Bettdecken oder Matten und dergleichen	Pfd.	350	〃		〃	
Fußbodendecken	Vara (4)	240	〃		〃	
aller anderen Art	.	ad val.	〃		〃	
579. **Blumen,** künstliche, einzeln oder in Guirlanden und anderen ähnlichen Verzierungen	Unze	300	〃			
580. **Netze:**						
Schlaf- oder (palenquinartige) Tragnetze (Hängematten):						
schlichte....................................	Stck.	2.000	〃			4.800
mit Fransen oder Spitzengarnirungen..	〃	3.000	〃			6.000
Fischernetze:						
Schleppnetze................................	〃	9.000	〃			
dreimaschige oder Wurfnetze	〃	1.500	〃			
aller anderen Art	〃	1.500	〃			
Fliegennetze:						
kleine oder halbe...........................	〃	2.000	〃			
große oder ganze...........................	〃	3.000	〃			
aller anderen Art............................	.	ad val.	〃			
581. **Säcke** von Gunr (einer Pflanzenfaser), von anderem Gewebe aller Art und von Stroh..	Pfd.	160	〃			
582. **Fenstervorsetzer**	Stck.	900	〃			
583. **Besen** aller Art (Kehrbesen), mit kurzem oder langem Stiel, oder ohne solchen........	Dtzd.	600	〃			1.200
584. **Ventilatoren** von Stroh, aller Art........	〃	480	〃			1.800
585. **Alle anderen nicht klassifizirten Waaren**.......	.	ad val.	〃			
Anmerk. 76. Die nicht klassifizirten Strohgewebe zahlen die Abgaben der leinenen nach Verschiedenheit der Qualität.			〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Klasse XV.						
Baumwolle.						
Rohe oder präparirte:						
586. Mit den Saamenkörnern	Arroba	1.200	30	.	netto	
587. Rohe	"	2.100	"			
588. Watten	"	3.600	"	.	"	
589. Garn:						
einfaches zu Kette und Schuß, zum Sticken und zu Dochten:						
rohes oder weißes	Pfd.	20	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl., einschließl. der Röllchen	brutto	40—60
gefärbtes	"	30	"			60
Zwirn aller Art, auf Röllchen, in Knäueln oder Docken:						
zum Nähen und zu anderem Gebrauch	"	300	30			
zu Fischereigeräth	"	50	"			300
Gewebe:						
590. Teppiche und Tapeten	"	200	"	.	netto	
591. Flanell, baumwollener	Vara (4)	150	"			180—300
592. Barège	"	210	"			210
593. Velvets und Bombassins aller Art	"	300	"			
594. Britannias (leinwandartiges Gewebe):						
weiße:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	70	"			
von mehr als 20 Fäden	"	100	"			
bedruckte	"	150	"			
595. Ravenstuch, geköpertes, grober starker Kattun (Rapão), Cassinet, Satinet und andere dergleichen Gewebe	"	150	"			180
596. Cambriks:						
weiße:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	100	"			180
mehr als 20 Fäden	"	180	"			270
bedruckte:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	150	"			180
mehr als 20 Fäden	"	210	"			
597. Jakonets und Schottische Batiste:						
durchsichtige, Indische und dergleichen:						
schlicht, façonnirt oder damascirt	"	300	"			250
gestickt oder sonst verziert	"	600	"			500
aller anderen Art:						
schlicht:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	100	"			
mehr als 20 Fäden	"	180	"			
façonnirte, damascirte, karrirte, gestreifte und getupfte, weiß und bunt:						
ordinaire Deutsche, Englische und dergl.	"	120	"			
aller anderen Art, Französische und dergleichen	"	250	"			
gestickte aller Art	"	400	"			
bedruckte:						
sehr durchsichtige (Organdis) und dergleichen	"	210	"			180
aller anderen Art:						
bis 22 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	150	"		pCt.	
über 22 Fäden	"	210	"			
in Restern	Pfd.	240	"	Packen	2	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 77. Als Rester werden nur Abschnitte von 3 Varas Länge betrachtet.						
598. Bieber	Vara (4)	300	30			
599. Abschnitte, abgepaßte:						
zu Westen, gestickten	.	ad val.	„			
zu Schuhen:						
schlicht, façonnirt oder bedruckt	Paar	120	„			120
gestickt	.	ad val.	„			
zu Kopfzeugen, Hauben rc.	.	„	„			
zu Kleidern und Unterröcken, gestickten, ohne Unterschied	.	„	„			
Anmerk. 78. Die Abschnitte zu Westen, Kleidern und Unterröcken, schlicht façonnirt, bedruckt oder damaszirt, zahlen die nämlichen Abgaben wie die betreffenden Gewebe.						
600. Damast	Vara (4)	300	„			
601. Tüll:						
gewöhnlicher (gemeiner), schlicht oder façonnirt	„	80	„			
gummirt, zu Hutfutter	„	120	„			
feiner:						
schlicht		200				240
façonnirt, gestickt	„	300	„			600
602. Parchent:						
piqueartiger, Patentparchent und anderer	„	300	„			
gestickter	.	ad val.	„			
603. Nanking	„	150	„			180
604. Futterzeuge, roh, weiß oder farbig	„	80	„			
605. Shirtings:						
weiße:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette		70				60
über 20 Fäden	„	100	„			90—160
bedruckte	„	150	„			165
606. Segel- und Packtuch	„	180	„			
607. Dimity aller Art	„	150	„			
608. Kaliko, Madapolams rc.:						
weiße:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette	„	70	„		pCt.	
mehr als 20 Fäden	„	100	„			
in Restern	Pfd.	150	„	in Packen	2	
bedruckte:						
gemeine, oder Zitz	Vara (4)	150	„			
geglättete zu Fenster- und Bettvorhängen (Möbel-Zitze)		270	„			
in Restern	Pfd.	180	„	„	„	
Anmerk. 79. Als Rester werden nur die Abschnitte bis zu 3 Varas lang betrachtet.						
609. Musseline	Vara (4)	180	„			
610. Wachs- und Oeltuch:						
feines:						
mit gerauheter Rückseite (Wachsparchent)	„	320	„			480
ohne diese	„	200	„			250
grobe, zu Treppen- und Fußbodenteppichen	„	900	„			
611. Batist:						
schlicht:						
weißer, bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette	„	100	„			90
mehr als 20 Fäden	„	180	„			
façonnirt, karrirt oder durchbrochen	„	180	„			
gefärbt oder bunt aller Art	„	80	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
612. Baumwolltuch (Stouts):						
roh:						
schlicht:						
bis 10 Fäden in ¼ Zoll der Kette.....	Vara (4)	90	30			
mehr als 10 Fäden	〃	70	〃			
geköpert	〃	100	〃			
bunt gefärbt oder gestreift:						
schlicht	〃	100	〃			
geköpert	〃	150	〃			
façonnirt oder damascirt	〃	240	〃			
613. Plüsch	〃	360	〃			450
614. Platilles oder Rouens:						
weiß:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette.......	〃	70	〃			
mehr als 20 Fäden	〃	100	〃			
gefärbte aller Art	〃	80	〃			
615. Ginghams:						
bis 20 Fäden in ¼ Zoll der Kette.......	〃	100	〃			
mehr als 20 Fäden	〃	150	〃			
616. Canevas oder Stramine	〃	240	〃			
617. Lumpen, Sahlleisten und Abschnitzel...	Ctr.	400	10	in Ballen	brutto	600
618 Gaze oder Marlyflor und andere dergleichen Gewebe mit Kette von unechtem Gold und Silber	Pfd.	800	30		netto	
619. Zuarte, Indischer Baumwollenstoff..........	Vara (4)	100	〃			
620. Alle anderen nicht klassifizirten Gewebe:						
dickes Gewebe zu Ponches (einer Art Mänteln oder Umschlagetücher) und dergleichen.....	〃	240	〃			
zu Sonnenschirmbezügen:						
im Stück	〃	90	〃			
in Abschnitten oder Rosetten, geheftet oder nicht..................................	Pfd.	400	〃		〃	
Wäsche, Kleidungsstücke und andere Waaren aus Baumwolle:						
621. Litzen, Quasten, Trobbeln und andere dergleichen Arbeiten	〃	500	〃		〃	
622. Schnürlitzen für Stiefelchen und Kleider, mit Senkeln und ohne diese..................	〃	300	〃		〃	
623. Flaggen und Fahnen, gestickte	.	ad val.	〃			
Anmerk. 80. Die schlichten oder bedruckten Flaggen zahlen dieselben Abgaben, wie die Gewebe, aus denen sie gefertigt sind.						
624. Mützen und Kappen (barretes e carrapuças)						
einfache................................	Dtzd.	300	〃			
doppelte	〃	600	〃			
625. Arbeits- oder Strickbeutel, ohne Unterschied des Gewebes:						
schlicht................................	Stck.	300	〃			
gestickt	.	ad val.	〃			
626. Mützen und Kappen (bonets):						
ohne Unterschied des Gewebes, mit und ohne Verzierungen..............................	Stck.	200	〃			
von Wachstuch aller Art	〃	300	〃			
627. Knöpfe, ohne Unterschied des Gewebes	Pfd.	400	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
628. Kopfgestelle und Zaumzeug:						
einfache................................	Stck.	600	〃			
mit Verzierungen von ordinairem Metall ...	〃	750	〃			
Halftern................................	〃	300	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
629. Gurte:						
zu Stühlen und dergleichen	Pfd.	200	30		netto	
aller anderen Art	〃	300	〃			
Anmerk. 81. Unter Stuhlgurten werden die doppelten oder die sehr starken von zwei Zoll oder mehr Breite verstanden.						
630. Beinkleider:						
von schlichtem Gewebe aller Art	Stck.	480	40			
〃 geköpertem Gewebe aller Art	〃	640	〃			
gestrickte oder gewirkte	〃	600	〃			
631. Hemden:						
von Calico, Madapolam, Batist, Zitz und anderem Gewebe aller Art:						
für Herren und Knaben:						
schlicht, oder mit breiten oder schmalen Falten, ordinair	Dtzd.	4.000	〃			4.800 bis 14.000
dergleichen halbfeine und mittelfeine	〃	6.400	〃			
dergleichen, mit Einsatz von Leinen, ordinair	〃	7.200	〃			
dergleichen mittelfeine und feine	〃	9.600	〃			
dergleichen gestickt und garnirt	.	ad val.	〃			
für Frauen und Mädchen:						
schlichte, ordinaire	Dtzd.	4.000	〃			
dergleichen mittelfeine und feine	〃	6.400	〃			
gestickte oder verzierte	.	ad val.	〃			
für Kinder:						
gestrickte oder gewirkte:						
ordinaire	Dtzd.	1.800	〃			
aller anderen Art	〃	4.500	〃			
Anmerk. 82. Als ordinaire Hemden werden nur diejenigen betrachtet, welche in ¼ Zoll des Aufzugs in dem zum Leibe verwendeten Gewebe bis 20 Fäden haben.						
632. Chemisetts, Regenkappen und andere ähnliche Verzierungen	.	ad val.	30			
633. Fußsäcke (gefütterte Strohkörbe)	Arroba	1.600	〃		〃	360
34. Decken von Geweben aller Art oder von Wachstuch:						
Decken für Pianos und andere Instrumente und Gegenstände	Pfd.	500	〃			2.000
Hutüberzüge	〃	200	〃			1.500
635. Mäntel und Decken (ponches):						
von Gewebe aller Art, einfach	Stck.	1.500	40			
〃 von Oel- oder Wachstuch	〃	1.800	〃			
636. Ueberzieher, Paletots, Mäntelchen, sogenannte Visiten, Jäckchen und ähnliche Arbeiten, gestrickt, gewirkt oder von Filet	Pfd.	500	30			
637. Unterbeinkleider:						
gewirkte:						
ordinaire	Dtzd.	2.800	40			4.800
aller anderen Art	〃	5.400	〃			3.200
aller andern Art	〃	3.600	〃			
638. Shawls und Umschlagetücher:						
von Tüll aller Art	Pfd.	600	30			
〃 Plüsch und dergl.	Vara (4)	900	〃			
〃 Jaconas, Schottischem Batist, Batist-Mousselin, Zitz und anderm ähnlichen Gewebe, schlicht, weiß, bedruckt, damascirt oder façonnirt:						

Nr.	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
	bis 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette..	Vara (4)	120	30			
	über 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette..	"	180	"			
	von anderm nicht klassifizirten Gewebe aller Art	"	120	"			
	gestickte aller Art	.	ad val.	"			
	Anmerk. 83. Die Indischen Shawls zahlen 20 pCt. über die entsprechenden Abgaben.						
639.	Haus- oder Schlafröcke:						
	schlichte..........	Stck.	2.400	40			2.000
	wattirte	"	3.600	"			3.000
640.	Hüte:						
	von Haar, einfachem Gewebe oder Oel- und Wachstuch:						
	für Herren:						
	ordinaire...........................	"	360	30			
	aller andern Art	"	1.200	"			
	für Frauen:						
	schlichte	"	1.200	"			
	verzierte oder mit Blumen	"	1.800	"			
	für Knaben und Mädchen:						
	schlichte.............................	"	750	"			
	verzierte oder mit Blumen........	"	1.400	"			
	für Geistliche	"	2.400	"			
	Sonnen- und Regenschirme mit Bezügen von allen Arten von Geweben:						
	für Herren oder Knaben..............	"	480	"			
	" Frauen oder Mädchen	"	240	"			
	Anmerk. 84. Die Hüte zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft sind frei. Jedem Passagier wird ein gebrauchter Regen- oder Sonnenschirm, den er mit sich führt, abgabenfrei einzuführen gestattet.						
641.	Gürtel:						
	kleine	Paar	240	"			
	große	Stck.	180	"			
642.	Gurte und Gürtel mit Schnallen oder Agraffen, und ohne diese, schlicht und elastisch oder mit Gummi elasticum	Dtzd.	600	"			120
643.	Bettdecken:						
	ordinaire aller Art oder gestreifte...........	Arroba	3.200	"		pCt.	
	wattirte und gesteppte, weiße und farbige, von Plüsch oder Velpel, schlicht, façonnirt oder bedruckt................................	"	4.500	"	in Kisten.............	10	
	mit roher Baumwolle oder irgend einem anderen Material gefüllt.....................	Pfd.	150	"	in Ballen	2	
	aller anderen Art	Arroba	4.500	"			
644.	Kragen:						
	schlichte	Dtzd.	600	40			
	gestickte......................................	.	ad val.	"			
645.	Westen:						
	von Piqué oder gestreift.....................	Stck.	300	"			
	" Barchent, Dimity oder anderem dergl. Gewebe..............................	"	600	"			1.200
	gestickte aller Art.............................	.	ad val.	"			p. Stck. 2.800
646.	Tauwerk aller Art.............................	Arroba	1.200	30	in einfacher Umgebung	3	
647.	Schnüre und Flechten........................	Pfd.	360	"	.	netto	
648.	Sattel- und Reitdecken	"	200	"	.	"	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
649. Schnürleibchen aller Art mit und ohne Schnürsenkel	Stck.	1.000	30			
650. Bänder:						
von Velvet oder Baumwollsammet	Pfd.	2.500	"			3.000
aller anderen Art	"	500	"			6.000
651. Blumen, künstliche, einzeln in Guirlanden und andere dergleichen Verzierungen	Unze	300	"		netto	
652. Kopf- und Seitenfutter für Hüte aller Art	Pfd.	500	"		"	800
Anmerk. 85. Als Kopf- und Seitenfutter für Hüte werden die auf Papier geklebten und nach der Form der Hüte zugeschnittenen Streifen und die dazu bestimmten Abschnitte in ovaler Form betrachtet.						
653. Kissenbühren oder Ueberzeüge, ohne Unterschied des Gewebes:						
schlicht						
bis 3 Palmen lang	Stck.	240	40			600
längere	"	480	"			
gestickte oder mit Spitzen garnirte aller Art:		ad val.	"			1.200-2.000
654. Borten aller Art	Pfd.	800	30			
655. Mützen oder Kappen (gorras), schlicht oder gestickt	Stck.	600	"			
656. Kravatten:						
schlichte	Dtzd.	1.200	"			
gestickte		ad val.	"			
657. Kopfputze (gregas) Fransen und dergl.	Pfd.	800	"			
658. Servietten, gestickte		ad val.	"			
Anmerk. 86. Die schlichten Servietten zahlen die Abgaben der betreffenden Gewebe mit 10 pCt. Zuschlag.						
659. Jacken von Calico, Gingham und anderen dergleichen Geweben	Stck.	480	40			560
660. Bettlaken und gesteppte Bettdecken, gestickt		ad val.	"			
Anmerk. 87. Die schlichten Bettlaken und gesteppten Bettdecken zahlen die Abgaben der betreffenden Gewebe mit einem Zuschlag von 10 pCt.						
661. Tücher von Jaconas, Schottischem und anderem baumwollenen Batist, Mousselin, Calico und anderen ähnlichen Geweben:						
schlicht, weiß, bedruckt, damascirt oder façonnirt:						
bis 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette.	Vara (4)	100	30			
mehr als 24 Fäden	"	150	"			
in den Zipfeln gestickt:						
bis 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	120	"			
mehr als 24 Fäden	"	180	"			
dergleichen mit Stickerei an den Kanten:						
bis 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	160	"			
mehr als 24 Fäden	"	240	"			
Anmerk. 88. Die Tücher, welche in einer der beiden Dimensionen über 36 Zoll messen, werden als Shawls betrachtet und die, welche mit Spitzen besetzt sind, zahlen 20 pCt. über die entsprechende Abgabe. Die Indischen zahlen ebenso 20 pCt. über die sie sonst treffende Abgabe.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
662. Strümpfbänder:						
schlicht	Dtz. Paar	560	30			
gestickt	"	960	"			
663. Handschuhe	"	600	"			
664. Pferdebecken von Gingham, Stout (starkem Baumwollenzeug), Velvet oder Velveteen und allen anderen ähnlichen Geweben, mit oder ohne Verzierungen	Stck.	480	"			
665. Mäntelchen, sogenannte Visiten, Jäckchen und dergleichen, ohne Unterschied des dazu verwandten Gewebes	.	ad val.	"			600—1.800
666. Strümpfe:						
kurze — große:						
grobe und ordinaire	Dtz. Paar	360	"			
aller andern Art	"	720	"			
kurze — kleine:						
grobe und ordinaire	"	250	"			
aller anderen Art	"	560	"			
lange — große:						
grobe und ordinaire	"	720	"			
aller anderen Art	"	1.200	"			
lange — kleine:						
grobe und ordinaire	"	600	"			
aller anderen Art	"	960	"			
von (sogenanntem) Schottischem oder diesem nachgeahmtem Zwirn:						
kurze						
große aller Art	"	2.000	"			1.200
kleine aller Art	"	1.200	"			960
lange für Herren und Frauen:						
schlichte oder durchbrochene aller Art	"	3.000	"			1.500-2.000
gestickte	"	5.000	"			2.000
lange für Knaben und Mädchen:						
schlichte oder durchbrochene aller Art	"	1.500	"			
gestickte	"	2.000	"			1.500
Kautschuckgewebe zum Komprimiren von Geschwulsten	"	4.800	"			
Anmerk. 89. Die vorstehende Klassifikation umfaßt die weißen, die buntfarbigen und die gestreiften Strümpfe. Als kleine, als Knaben- oder Mädchenstrümpfe werden nur diejenigen betrachtet, deren Fuß nicht über sieben Zoll lang ist. Jedem Passagier werden bis ein Dutzend Paar mit dessen Namen oder dem Anfangsbuchstaben desselben gezeichnete neue Strümpfe abgabenfrei einzuführen gestattet. Die zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden, Kapitäne und der Schiffsmannschaft sind frei.						
667. Paletots, Fracks und andere ähnliche Arbeiten ohne Unterschied des Gewebes	Stck.	560	40			1.500
668. Tücher, Laken und Decken (pannas ou mantas):						
von Bahé, kaffrische und dergl. als Kleidungsstücke und Bettdecken, einfach, mit Fransen oder sonstigem Besatz	Pfd.	210	30	}	netto	
von Costa, desgl.	"	1.500	"	}		
669. Tischtücher, gestickte	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 90. Die schlichten, façonnirten, damaszirten oder bedruckten Tischtücher zahlen die Abgaben der betreffenden Gewebe mit einem Zuschlag von 10 pCt.						
670. Hemdeneinsätze (Bruststücke):						
schlichte, mit der Maschine gefertigte, mit breiten oder schmalen Falten	Dtzd.	900	40			
gestickte, mit Besatz, geschlitzt und mit Krausen		ad val.	〃			
671. Hemden- und Kleiderprisen:						
schlicht	Dtz. Paar	600	〃			
gestickt		ad val.	〃			
672. Netze:						
Schlafnetze (tipoias), Hängematten:						
schlicht	Stck.	1.500	30			3.000
mit Fransen, garnirt oder mit Spitzen besetzt	〃	2.000	〃			4.800
Fischernetze:						
Schleppnetze	〃	9.000	〃			
dreimaschige oder Wurfnetze	〃	1.500	〃			
alle anderen	〃	1.500	〃			
zur Bedeckung der Thiere:						
kleine oder halbe	〃	1.200	〃			
große oder ganze	〃	2.100	〃			
aller andern Art		ad val.	〃			
673. Spitzen, Kanten und Einsätze:						
gehäkelte	Pfd.	1.200	20			
von Tüll oder anderem ähnlichen Gewebe:						
einfach	〃	6.000	〃		netto	3.000
mit Glas- oder Schmelzperlen	〃	3.000	〃			
aller anderen Art		ad val.	〃			
674. Säcke, gewöhnliche aller Art	Pfd.	80	30		〃	100
Reise-, Nacht-, Kleider-, Papiersäcke und dergleichen zu jeglichem anderen Gebrauch mit und ohne Schloß	Stck.	900	〃			
675. Unterröcke:						
ohne Unterschied des Gewebes, einfach	〃	800	40			
mit Stahl- oder Fischbeinreifen	〃	900	〃			
gestickte aller Art		ad val.	〃			
676. Gardinen oder Vorhänge, Bettbehänge, mit Fransen dazu und ähnliche Gegenstände ohne Unterschied der Benennung und der Façon		ad val.	30			
677. Schuhe oder Stiefelchen ohne Sohlen, für Kinder:						
schlicht	Paar	60	〃			
gestickt oder verziert	〃	120	〃			
678. Hosenträger:						
grobe	Dtz. Paar	360	〃			
aller anderen Art	〃	600	〃			
elastische oder mit Kautschuck:						
grobe	〃	720	〃			
aller anderen Art	〃	1.200	〃			
Willeratsche Suspensorien	Dtzd.	600	〃			
679. Streifen, gestickte		ad val.	〃			
680. Handtücher aller Art, gestickt, mit Spitzen oder mit Lochsaum		〃	〃			
Anmerk. 91. Schlichte Handtücher aller Art zahlen die dem Gewebe entsprechende Abgabe und 10 pCt. darüber.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
681. Licht- und Lampendochte, einfache oder in Wachs getränkte	Pfd.	180	30		netto	
682. Kopfzeuge, Hauben und anderer ähnlicher Putz:						
gestrickt oder gehäkelt	"	900	"	.	"	per Stck. 150
aller anderen Art	.	ad val.	"			" 280
683. Kanten, grobe gewebte	Pfd.	600	"	.	"	
684. Fenstervorsetzer:						
einfarbig bemalte, mit oder ohne Röllchen	Stck.	1.200	"			
mehrfarbig bemalte	"	1.500	"			
685. Schleier, von Tüll, zu Hüten, schlicht façonnirt oder gestickt	Dtzd.	1.200	"			
686. Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, für Kinder und andere nicht klassifizirte	.	ad val.	"			
687. Schabracken	Pfd.	250	"			

Anmerk. 92. Gewebe, Kleidungsstücke, Wäsche und andere Waaren dieser Klasse, welche mit Leinen oder Wolle gemischt sind, in denen die Baumwolle vorherrscht, zahlen einen Zuschlag von 10 pCt. zu den betreffenden Abgaben, die mit Leinen oder Wolle zu gleichen Theilen gemischten zahlen die für diese Gewebe, Kleidungsstücke und Wäsche in den Klassen „Leinen“ und „Wolle“ festgesetzten Abgaben. Diejenigen, welche mit Seide gemischt sind und in welchen die Baumwolle vorherrscht, entrichten die Abgaben, wie wenn sie von Baumwolle wären, mit einem Zuschlag von 30 pCt. und diejenigen, zu welchen Baumwolle und Seide zu gleichen Theilen verwendet sind, zahlen je nach ihrer Klassifikation die in der Klasse „Seide“ festgesetzten Abgaben.

Die Zählung der Kettfäden geschieht mittelst des Fadenzählers, indem derselbe auf das Gewebe gelegt wird und die Kettfäden, welche das Quadrat eines Viertelzolls dieses Instruments enthält, gezhält werden. Der Faden, welcher zum Ausgangs- und Schlußpunkt dient, wird in der als Grenze festgesetzten Zahl mitgezählt. In zweifelhaften Fällen erfolgt die Entscheidung immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen, welcher Umstand in der Abfertigung zu bemerken ist.

Angefangene, aber noch nicht vollendete Bekleidungs-Gegenstände werden in Beziehung auf die Verabgabung wie fertige betrachtet.

Kleidungsstücke und Wäsche zum persönlichen und täglichen Gebrauch der Passagiere und Reisenden, sowie alle anderen gebrauchten Gegenstände ihrer Uniformirung und Bekleidung sind, auch wenn sie dieselben in dem Fahrzeuge, das sie führt, nicht begleiten, frei, ebenso die Kleidungsstücke und Wäsche der Kapitaine, Steuerleute und der Schiffsmannschaft.

Klasse XVI.
Wolle.

Roh oder zubereitet.

688. Rohe, gekratzte, gefärbte oder in anderer Art zubereitete	Arroba	1.200	"	.	"	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
689. Wollstaub	Pfd.	50	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
690. Garn:						
für Posamentierer oder Bortenwirker	"	420	30			
Stickwolle	"	800	"			
691. Filz:						
zum Belegen der Pianos und dergl.	"	200	"		netto	
aller anderen Art	Arroba	900	"			
Gewebe.						
692. Teppiche und Tapeten:						
veloutirte:						
ordinaire und halbfeine	Pfd.	600	"			500
feine	"	1.000	"			
aller anderen Art:					"	
ordinaire und halbfeine	"	300	"			400
feine	"	600	"		-	
693. Flanelle, ordinaire, Moltong und Boye: lustrirte ohne Unterschied der Qualität und Farbe	Vara (4)	200	"			160—200
Colchesterflanell	"	200	"			
Boye	"	200	"			
aller anderen Art	"	150	"			210
694. Flanelle, feine:						
getupfte, bedruckte oder farbige	"	300	"			
aller anderen Art	"	180	"			
695. Coating aller Art	"	300	"			
696. Barège	"	300	"			400
697. Berkan und Camelot aller Art	"	300	"			
698. Wollmousselin, Alpaca, Etamin und andere dergl. Gewebe:						
schlicht						
bis 18 Fäden in ½ Zoll der Kette	"	200	"			300
über 18 Fäden	"	300	"			
façonnirt	"	300	"			
699. Chali	"	300	"			
700. Abschnitte, abgepaßte:						
zu Westen, Kleidern, Unterröcken und dergl.:						
gestickt		ad val.	"			
zu Fußbekleidung ohne Unterschied des Gewebes:						
schlicht, façonnirt oder bedruckt	Paar	180	"			
gestickt		ad val.	"			
Anmerk. 93. Die Abschnitte zu Westen, Kleidern, Unterröcken u. dergl. zahlen, wenn sie schlicht, façonnirt oder bedruckt sind, die Abgaben für die Gewebe, zu denen sie gehören.						
701. Damaste	Vara (4)	600	"			
702. Lasting aller Art	"	480	"			
703. Stoffe:						
ordinaire	"	480	"			
mittelfeine	"	800	"			
feine	"	1.500	"			
Anmerk. 94. In diesem Artikel sind die gemeinen, geschorenen, elastischen, kordonnirten und unter anderen Benennungen vorkommenden Kasimire, Kastorine, Kassinette, Circassienne, der Grosgrän, Royal und andere dergleichen Gewebe zu Männer- und Knabenbekleidung begriffen. Weiße, scharlach- und carmoisinrothe Stoffe zahlen 20 pCt. über die ihnen entsprechenden Abgaben.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
704. Filele (leichter Stoff aus der Berberei)	Vara (4)	240	30			
705. Alepin:						
schlicht	"	480	"			
façonnirt oder gestickt	"	600	"			
706. Macedonia aller Art	"	480	"			
707. Merino aller Art	"	900	"			1.000
708. Wachsflanell, sowie Wachs- und Oeltücher aller Art	"	600	"			
709. Tuch:						
ordinaires, flanellartiges, grobes Militairtuch und dergleichen	"	480	"			450
mittelfeines, sogenanntes Lootsentuch, Halbtuch, und Damentuch	"	800	"			900
feine aller Art	"	1.500	"			
Anmerk. 95. Die erste der vorstehend angegebenen Tuchgattungen unterscheidet sich: 1) durch die Qualität der Kettfäden, welche grob und unregelmäßig sind; 2) durch die Beschaffenheit des Haares, welches lang, rauh und wenig gefällig anzufühlen ist; 3) durch das Gewicht und die Stärke, worin sie vorzugsweise von den anderen Tuchgattungen verschieden ist. Die Tuche der zweiten Gattung — mit Ausnahme des sogenannten Lootsentuches — unterscheiden sich 1) dadurch, daß das Haar weniger rauh und kürzer ist, als das der groben Tuche; 2) dadurch, daß die Kettfedern dünner, regelmäßiger und gedeckter sind, als die der geringeren Gattung, obgleich sie sowohl auf der rechten wie auf der linken Seite leicht zu erkennen sind; 3) endlich dadurch, daß sie sehr leicht sind. Das sogenannte Lootsentuch ist kräftig und unterscheidet sich von den groben Tuchen durch die Qualität des Haares, das feiner und weicher anzufühlen ist. Die Tuche der dritten Gattung unterscheiden sich 1) durch die Beschaffenheit des Haares, welches fein, weich anzufühlen, kurz und gleichmäßig ist; 2) durch die Natur des Gewebes, welches dicht und gedeckt ist, so daß die Kette weder auf der einen Seite noch auf der anderen leicht zu erkennen ist; 3) dadurch, daß sie geschmeidig und elastisch sind; 4) dadurch, daß sie im Allgemeinen breiter sind, als die aller anderen Gattungen. Beim Ausmessen der wollenen Tuche und aller anderen ähnlichen Gewebe ist die Sahlleiste nicht inbegriffen. Ausgenommen von dieser Regel sind die Lemister genannten Tuche mit breiter Sahlleiste (schwarze Tuche von Segovia) und dergleichen. Die weißen, scharlach- und carmoisinrothen Tuche zahlen 20 pCt. über die sie außerdem treffenden Abgaben.						
710. Paramatas, Princetas, karrirter Merino, Cachemir, gestreifte, geköperte und andere dergleichen Gewebe	"	480	"			300
711. Plüsch	"	450	"			
712. Wollsammet aller Art	"	900	"			
713. Sayette und alle anderen ähnlichen geköperten Gewebe	"	240	"			
714. Sarsenet (Futterzeug) aller Art	"	480	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze Reis.
716. Satin de Chine	Vara (4)	480	30			
717. Strumpfgewebe aller Art	"	600	"			
718. Krepp aller Art	"	480	"			
719. Lumpen, Sahlleisten und Abschnitzel	Ctr.	400	10	in Ballen	brutto	600
Kleidungsstücke und andere Arbeiten.						
720. Litzen, Quasten, Trodbeln, Schnüre und andere dergleichen Arbeiten	Pfd.	1.000	30		netto	
721. Schnürbänder zu Stiefelchen und Westen mit metallenen Senkeln oder ohne diese	"	1.000	"		"	
722. Schürzen:						
schlichte oder façonnirte	Stck.	400	40			
gestickte	.	ad val.	"			
723. Schärpen für Militairs	Pfd.	900	30			
724. Flaggen:						
bis 5 Palmen lang	Stck.	900	"			
mehr als 5 bis 10 Palmen lang	"	1.800	"			
über 10 Palmen lang	"	3.600	"			
Wimpel	"	450	"			
gestickte aller Art	.	ad val.	"			
725. Mützen und Kappen:						
einfache	Dtzd.	600	"			
doppelte	"	900	"			
726. Tuchmützen und Mützen von anderem Gewebe aller Art:						
mit feinen Tressen	Stck.	1.800	"			
mit unechten Tressen	"	600	"			
mit seidenen Borten oder Verzierungen anderer Art oder auch ohne diese	"	300	"			450
727. Arbeits- oder Strickbeutel ohne Unterschied des dazu verwendeten Gewebes:						
schlicht	"	300	"			
gestickt	.	ad val.	"			
728. Knöpfe von Lasting und anderem Gewebe ohne Unterschied	Pfd.	400	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
729. Kopfgestelle und Zaumzeug:						
einfache	Stck.	600	"			
mit Verzierungen von ordinairem Metall	"	750	"			
Halftern	"	300	"			
730. Gurte:						
zu Stühlen und dergleichen	Pfd.	500	"		netto	
aller anderen Art	"	600	"			
Anmerk. 96. Unter den Gurten zu Stühlen sind die doppelten oder sehr starken zwei Zoll breiten oder breiteren zu verstehen.						
731. Beinkleider:						
von Alepin, Cassinet, Serge, Merino oder anderem dergleichen Gewebe	Stck.	1.500	40			
von grobem Tuch für Soldaten und Arbeiter	"	960	"			
von mittelfeinem und feinem Tuch oder Casimir	"	2.400	"			
732. Hemden:						
von grobem und feinem Flanell	Dtzd.	4.800	"			4.000
gewirkte:						
ordinair	"	2.400	"			3.000
aller anderen Art	"	6.000	"			4.000
von anderem Gewebe, gestickt	.	ad val.	30			p. Dtz. 14.000
733. Chemisettes, Regenkappen und andere ähnliche Verzierungen	.	"	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
734. Fußsäcke (mit Strohkörben)	Arroba	3.600	30		netto	
735. Decken, ohne Unterschied des Gewebes, einfach oder als Wachs- und Oeltuch:						
für Pianos und alle anderen Arten von Instrumenten und Gegenständen	Pfd.	500	"			2.000
zum Schutz von Sonnenschirmen	"	200	"		"	1.500
736. Ueberzieher, Mäntel und Mantelbecken (ponches):						
für Herren und Knaben:						
von feinem Tuch, Casimir oder anderen feinen Stoffen	Stck.	10.000	40			8.000
von grobem Tuch, Coating und dergleichen fürs Militair	"	1.600	"			
von Merino mit Besatz von Sammet, Litzen und anderen Verzierungen, oder ohne diese	"	6.400	"			4.000
von Geweben aller anderen Art mit Litzen und anderen Verzierungen, oder ohne solche	"	6.400	"			
von Wachs- oder Oeltuch, einfache	"	1.800	"			
dergleichen mit Flanellfutter	"	3.000	"			
wattirte aller Art	"	12.000	"			8.000
für Frauen und Mädchen	.	ad val.	"			per Stck. 3.600 bis 10.000
737. Ueberzieher, Paletots, Mantillen, sogenannte Visiten, Jäckchen und alle anderen ähnlichen Arbeiten von Strumpfgewebe oder Filet für Frauen und Mädchen	Pfd.	800	30			
738. Röcke und Ueberröcke, von Tuch, Casimir, Merino und anderen ähnlichen Geweben:						
einfache	Stck.	8.000	40			6.000 bis 20.000
wattirte	"	12.000	"			
739. Unterziehbeinkleider:						
gewirkte:						
ordinaire	Dtzd.	3.600	"			4.200
aller anderen Art	"	7.200	"			
von Geweben aller anderen Art	"	6.400	"			4.800
740. Shawls und Umschlagtücher:						
schlicht, bedruckt, gewebt oder façonnirt	Vara (4)	500	30			750
von Merino und dergleichen	"	960	"			
von Kämmelwolle (Mohair)	"	1.500	"			30 pCt. ad val.
gestickte aller Art	.	ad val.	"			p. □V. 960
741. Haus- und Schlafröcke:						
schlichte	Stck.	4.800	40			3.200
wattirte	"	8.000	"			5.000
742. Hüte:						
von Haar oder Gewebe:						
ordinaire, sogenannte Bragahüte und dergleichen	"	360	30			
halbfeine und feine	"	450	"			
von Merino und dergleichen mit Sprungfedern oder ohne solche	"	1.200	"			
für Knaben und Mädchen:						
schlichte	"	750	"			
mit Verzierungen oder mit Blumen	"	1.200	"			
für Geistliche	"	3.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von Wolle oder Filz, von Wachstuch, lackirte und dergleichen für Bediente und Seeleute	Stck.	500	30			
Sonnen- und Regenschirme, ohne Unterschied des Bezugs:						
für Herren und Knaben	„	900	„			480
„ für Frauen und Mädchen	„	600	„			240
Anmerk. 97. Die Hüte zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft sind frei. Die Sonnen- und Regenschirme für Frauen, welche Griffe oder Stangen ganz von Elfenbein oder Perlenmutter haben, zahlen das Doppelte der entsprechenden Abgaben. Im Falle des Zweifels werden als Schirme für Frauen und Mädchen nur diejenigen betrachtet, deren Stange bis 18 Zoll Länge hat. Diejenigen Sonnen- und Regenschirme aller Art, welche sich zusammenlegen lassen und mit Springfedern versehen sind, zahlen 25 pCt. über die sie außerdem treffenden Abgaben. Die Abgaben für Ueberzüge von Tuch oder Wachstuch, welche sich um die Sonnen- und Regenschirme befinden und die Schachteln von Pappe und ordinairem Holz, in welchen die Hüte verpackt eingehen, sind in den Abgaben für dieselben begriffen. Dolche, Stoßdegen und alle anderen verbotenen Waffen, welche sich in den Schirmen befinden, sind zu vernichten und unbrauchbar zu machen. Jedem Passagier wird ein gebrauchter Sonnen- oder Regenschirm, den er bei sich führt, abgabenfrei einzubringen gestattet.						
743. Gurte:						
kleine	Paar	360	„			
große	Stck.	240	„			
744. Gürtel mit Schnallen oder Agraffen, oder ohne solche schlichte und elastische oder mit Kautschuck	Dtzd.	1.200	„		pCt.	240
745. Bett- und andere Decken:						
scharlachrothe	Arroba	9.600	„	in Kisten	10	
weiße oder in anderen Farben und gestreifte	„	7.500	„	in Ballen	2	
746. Westen:						
von Kachemir oder diesem nachgeahmtem Stoff	Stck.	2.000	40			
„ Gewebe aller anderen Art	„	1.200	„			
gestickte aller Art	.	ad val.	„			
747. Schnüre, Flechten und Borten	Pfd.	1.000	30		netto	600
748. Sattel- und Reitdecken	„	360	„		„	
749. Wickelbänder:						
von Flanell	Stck.	600	40			300
„ Tuch oder Kasimir	„	1.200	„			600
gestickte aller Art	.	ad val.	„			p. Stck. 1.200
750. Bürsten, zum Frottiren und dergleichen	Dtzd.	2.400	30			
751. Uniformen:						
von grobem Tuch	Stck.	1.600	40			
aller anderen Art:						
kurze	„	10.000	„			
lange	„	20.000	„			
gestickte	.	ad val.	„			

Nr.	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
752.	**Blumen**, künstliche, einzeln oder in Guirlanden und anderen ähnlichen Verzierungen	Unze	300	30			180
753.	**Borten oder Gallonen** aller Art	Pfd.	1.000	"			1.500
754.	**Mützen** (Gorras):						
	schlichte	Stck.	300	"			
	gestickte	"	800	"			
755.	**Kravatten**:						
	schlichte	Dtzd.	2.400	"			
	gestickte		ad val.	"			
756.	**Kopfputze** (gregas), Fransen und dergleichen	Pfd.	1.000	"			1.200
757.	**Jacken**:						
	von Flanell, grobem Tuch und gewirkte	Stck.	800	40			
	" halbfeinem und feinem Tuch	"	2.400	"			
	" Cassinet, Serge oder anderem ähnlichem Gewebe	"	1.200	"			
758.	**Tücher**:						
	schlichte, gedruckte, gewebte oder façonnirte	Vara (4)	360	30			
	von Merino und dergleichen	"	720	"			
	" Kämmelwolle (Mohair)	"	1.200	"			
	gestickte aller Art		ad val.	"			
	Anmerk. 98. Tücher, welche in einer ihrer Dimensionen über 36 Zoll messen, werden als Shawls betrachtet.						
759.	**Strumpfbänder**:						
	schlichte	Dtz. Paar	960	"			
	gestickte	"	1.200	"			
760.	**Handschuhe**	"	900	"			
761.	**Pferdedecken**:						
	von Tuch oder Kasimir	Stck.	900	"			
	von Gewebe aller anderen Art	"	600	"			
	Anmerk. 99. Die Pferdedecken, welche mit goldenen oder silbernen Treffen oder Verzierungen besetzt sind, werden nach dem Werthe abgefertigt.						
762.	**Mantillen**, sogenannte Visiten, Mäntelchen und andere dergleichen Arbeiten von Geweben aller Art		ad val.	"			per Stck. 2.400-4.800
763.	**Strümpfe**:						
	kurze:						
	große:						
	grobe und ordinaire	Dtz. Paar	720	"			
	aller anderen Art	"	1.200	"			
	kleine:						
	grobe und ordinaire	"	560	"			
	aller anderen Art	"	960	"			
	lange:						
	große:						
	grobe und ordinaire	"	960	"			
	aller anderen Art	"	2.000	"			
	kleine:						
	grobe und ordinaire	"	720	"			
	aller anderen Art	"	1.500	"			
	Anmerk. 100. Die vorstehende Klassifikation umfaßt die weißen, die buntfarbigen und die gestreiften Strümpfe. Als kleine oder Knaben- und Mädchenstrümpfe werden nur diejenigen betrachtet, welche im Fuße nicht über 7 Zoll lang sind.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Jedem Passagier werden bis ein Dutzend Paar neue Strümpfe, welche mit seinem Namen oder mit den Anfangsbuchstaben desselben gezeichnet sind, abgabenfrei einzuführen gestattet.						
764. Paletots, Fracks und andere ähnliche Arbeiten:						
von Tuch oder Kasimir	Stck.	4.000	40			
„ Lootsentuch, Doppelkasimir oder Doppelstoff	„	6.400	„			
von Gewebe aller anderen Art	„	2.800	„			
wattirte aller Art	„	12.000	„			
765. Tischdecken, gestickte	.	ad val.	30			
Anmerk. 101. Die schlichten, façonnirten, damaszirten oder bedruckten Tischdecken zahlen die Abgaben der Gewebe, aus denen sie gefertigt sind mit einem Zuschlage von 10 pCt.						
766. Büschel, zur Verzierung von Czackos	Pfd.	900	„		netto	
767. Spitzen und Einsätze:						
im Stück	„	4.000	20		„	
Waaren oder Arbeiten daraus	.	ad val.	„			
768. Säcke:						
von Teppichzeug, Reise- und Nachtsäcke, zu Kleidungsstücken, Papieren und zu anderem Behuf, mit Schlössern oder ohne solche	Stck.	900	30			
dergleichen mit Kiste oder Felleisen auf dem Boden	„	1.500	„			
769. Vorhänge, Gardinen, Bettbehänge und dergleichen Garnirungen, ohne Unterschied der Benennung und der Façon	.	ad val.	„			
770. Hosenträger:						
elastische oder mit Kautschuck	Dtz. Paar	1.800	„			
aller anderen Art	„	1.500	„			
771. Kopfzeuge, Hauben und anderer Frauenputz:						
gewirkte	Pfd.	1.500	40			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
772. Fenstervorsetzer:						
einfarbig bemalte oder einfarbige mit Röllchen oder ohne solche	Stck.	1.200	30			
mehrfarbig bemalte	„	1.800	„			
773. Kleidungsstücke und Wäsche aller Art für Kinder und andere, die nicht klassifizirt sind	.	ad val.	40			
774. Schabracken	Pfd.	400	30			
Anmerk. 102. Die Gewebe, Kleidungsstücke und anderen Arbeiten dieser Klasse, welche mit Baumwolle oder Leinen gemischt sind, werden, wenn die Wolle vorherrscht, so verzollt, wie wenn sie von reiner Wolle wären, und diejenigen, welche mit Baumwolle oder Leinen zu gleichen Theilen gemischt sind, zahlen die Abgaben für wollene mit einer Ermäßigung von 20 pCt. Die mit Seide gemischten zahlen, wenn die Wolle vorherrscht, die Abgaben wie wollene mit einem Zuschlag von 30 pCt., und diejenigen, in welchen sich Wolle und Seide zu gleichen Theilen befinden, zahlen, je nach ihrer Klassifikation, die in der Klasse „Seide“ festgesetzten Abgaben. Auf diese Klasse finden die in den drei letzten Absätzen der Anmerkung 92 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Klasse XVII.						
Leinen.						
Roh oder zubereitet.						
775. Flachs, roher	Arroba	30	10	.	netto	25
776. Zubereiteter, gehechelter und in Wicken, auch gefärbt	"	60	"	.	.	50
777. Werg oder Heede, roh	"	70	"	.	.	
778. Garn:						
einfaches:						
rohes oder weißes	Pfd.	60	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl. einschließl. der Röllchen	brutto	30—360
gefärbtes	"	90	"			360
Zwirn aller Art in Röllchen, Knäueln und Strähnen zum Nähen und dergleichen	"	300	30			360
Charpie	"	120	"			
Schuhmacherdraht, Segelgarn, Bindfaden, dreidrähtige Segelschnur und Zwirn aller Art zu Fischernetzen und anderem Gebrauch	"	80	"			180
Gewebe.						
779. leinene, rohe oder von Hebegarn aller Art:						
schlicht:					pCt.	
bis 10 Fäden in ¼ Zoll der Kette	"	80	"	in Kisten	5	
über 10 Fäden	"	120	"	in Ballen	2	
geköperte:						
grobe	"	90	"			
aller anderen Art	"	180	"			
Anmerk. 103. In der vorstehenden Klassifikation sind die Heede, der Stranin und Kanevas und alle anderen Gewebe von rohem Leinen oder Heede begriffen, selbst wenn sie gestreift oder bedruckt sind.						
780. leinene weiße oder halbweiße, in irgend einer Art gestreift, gefärbt oder bedruckt:						
schlicht:						
bis 15 Fäden in ¼ Zoll der Kette	Vara (4)	120	"			
von mehr als 15 bis 20 Fäden	"	180	"			
" " " 20 " 25 "	"	250	"			
" " " 25 " 30 "	"	400	"			
" " " 30 Fäden	"	600	"			
geköpert, aller Art oder nach Art des Segeltuchs gewebt	"	270	"			
gemustert, damascirt zu Handtüchern und ähnlichem Gebrauch	"	390	"			
Anmerk. 104. In den vorstehenden Klassifikationen sind die Osnabrücker und Westphälischen Leinen, die Bretanhas, Irlandas, Platillen, Rouens, die gestreiften Leinen, der Kambrik und Batist, so wie überhaupt Gewebe aller Art ohne Unterschied der Benennung und Qualität begriffen.						
781. Teppiche und Tapeten	Pfd.	200	"	.	netto	
782. Grobe Osnabrücker Leinen, Segel- und Halbsegeltuch, sowie andere ähnliche Gewebe zu Segeln	"	120	"	in Kisten in Ballen	5 2	
783. Abschnitte, abgepaßte:						
zu Kopfzeugen oder Hauben	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
zu Schuhwerk, ohne Unterschied des Gewebes:						
schlicht, façonnirt oder bedruckt	Paar	120	30			
gestickt	〃	240	〃			
zu Westen, Kleidern, Unterröcken und ähnlichen Arbeiten, gestickte aller Art	.	ad val.	〃			
Anmerk. 105. Die Abschnitte zu Westen, Kleidern, Unterröcken und anderen ähnlichen Arbeiten, schlicht, façonnirt oder damaszirt, zahlen die nämlichen Abgaben, wie die Gewebe, aus denen sie gefertigt sind.						
784. Wachs- und Oeltuch:						
feines:						
mit gerauheter Rückseite	Vara (4)	320	〃			480
ohne diese	〃	200	〃			250
grobe, zur Treppen- und Fußbodenbedeckung .	〃	900	〃			
785. Lumpen, Sahlleisten und Abschnitzel...........	Ctr.	400	10	in Ballen	brutto	600
Kleidungsstücke, Wäsche und andere Arbeiten:						
786. Litzen, Quasten, Trodbeln und dergleichen Arbeiten aller Art	Pfd.	800	30	.	netto	
787. Schnürbänder zu Stiefelchen und Westen, mit und ohne Senkel	〃	600	〃	.	〃	1.200
788. Schürzen:						
schlicht oder façonnirt	Stck.	300	40			
gestickt oder mit Verzierungen	.	ad val.	〃			
789. Flaggen, gestickte	.	〃	30			
Anmerk. 106. Die schlichten oder bedruckten Flaggen zahlen die nämlichen Abgaben, wie die Gewebe, aus denen sie gefertigt sind.						
790. Mützen und Kappen (barretes):						
einfache	Dtzd.	1.200	〃			
doppelte	〃	1.800	〃			
791. Arbeits- und Strickbeutel, ohne Unterschied des Gewebes:						
schlicht	Stck.	300	〃	.		
gestickt	.	ad val.	〃			
792. Mützen (bonets):						
von Geweben aller Art mit Verzierungen oder ohne solche	Stck.	200	〃			
von Wachstuch aller Art......................	〃	300	〃			
793. Knöpfe von Geweben aller Art	Pfd.	400	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
794. Kopfgestelle und Zaumzeug:						
einfache	Stck.	600	〃			
mit Verzierungen von ordinairem Metall ...	〃	750	〃			
Halftern	〃	360	〃			
795. Gurte:						
zu Stühlen und dergleichen	Pfd.	400	〃	.	netto	
aller anderen Art..............................	〃	600	〃			
Anmerk. 107. Die Gurte zu Stühlen sind die doppelten oder sehr starken, zwei Zoll breiten oder breiteren.						
796. Beinkleider:						
von schlichtem Gewebe aller Art	Stck.	960	40			
〃 geköpertem Gewebe	〃	1.200	〃			
〃 Strumpfgewebe oder gewirkte	〃	1.000	〃			
797. Hemden:						
für Herren und Knaben:						
schlichte, mit breiten oder schmalen Falten, ordinaire	Dtzd.	12.000	〃			8.000

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
dergleichen halbfeine und feine	Dtzd.	18.000	40			20.000
gestickte und garnirte	.	ad val.	"			
für Frauen und Mädchen:						
schlichte, ordinaire	Dtzd.	12.000	"			8.000
dergleichen halbfeine und feine	"	18.000	"			16.000
gestickte oder verzierte	.	ad val.	"			
von Strumpfgewebe oder gewirkte	Dtzd.	6.000	"			
Kinderhemden	.	ad val.	"			
Anmerk. 108. Als ordinaire werden diejenigen betrachtet, welche in ¼ Zoll der Kette der zum Leibe verwendeten Leinwand bis 20 Fäden enthalten.						
798. Chemisettes, Regenkappen, Halskrausen und dergleichen	.	"	30			
799. Fußsäcke mit Körben	Arroba	1.600	"	.	netto	500
800. Mäntel (capas e ponches):						
von Gewebe aller Art	Stck.	2.400	40			
" Oel- oder Wachstuch	"	1.800	"			
801. Decken von Gewebe aller Art, einfach oder von Wachstuch:						
für Pianos und andere Instrumente und Gegenstände aller Art	Pfd.	500	30			2.000
Sonnenschirmfutterale	"	200	"	.	"	1.500
802. Ueberzieher, Paletots, Mantillen, sogenannte Visiten-Jäckchen und alle anderen Arbeiten von Strumpfgewebe oder Filet für Frauen und Mädchen	"	600	"	.	"	
803. Unterhosen:						
ohne Unterschied des Gewebes	Dtzd.	6.000	40			3.600
gestrickte oder gewirkte	"	8.400	"			4.200
804. Shawls und Umschlagtücher:						
schlichte, weiße oder bedruckte:						
bis 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette	Vara (4)	600	30			750
mehr als 24 Fäden	"	800	"			
von Tüll, gewirkt oder von Filet	Pfd.	1.200	"	.	"	
gestickte aller Art	.	ad val.	"			per □ V. 1.000
805. Haus- oder Schlafröcke:						
schlichte	Stck.	3.000	40			
wattirte	"	4.200	"			
806. Hüte:						
von Haar oder einfachem Gewebe, Oel- oder Wachstuch:						
für Herren:						
ordinaire	"	360	30			
aller anderen Art	"	1.200	"			
für Frauen:						
schlichte	"	1.200	"			
verzierte oder mit Blumen	"	1.800	"			
für Knaben und Mädchen:						
schlichte	"	750	"			
verzierte oder mit Blumen	"	1.200	"			
Sonnen- und Regenschirme, ohne Unterschied des zum Bezug verwendeten Gewebes:						
für Herren oder Knaben	"	480	"			
" Frauen und Mädchen	"	240	"			
Anmerk. 109. Die Hüte zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden und der Schiffsmannschaft sind frei.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Jedem Passagier wird die abgabenfreie Einfuhr eines gebrauchten Sonnen- und Regenschirms gestattet.						
807. Gurte:						
kleine	Paar	360	30			
große	Stck.	240	″			
808. Gürtel mit Schnallen, Agraffen oder ohne diese, schlicht und elastisch oder mit Kautschuck.	Dtzd.	800	″			
809. Decken (Bettdecken):						
grobe, ordinaire	Arroba	3.600	″		pCt.	
wattirte, weiße oder farbige, von Velbel, schlicht, façonnirt oder bedruckt	″	9.600	″	in Kisten	10	6.000
mit roher Baumwolle oder einem anderen Material gefüllte	Pfd.	200	″	in Ballen	2	
aller anderen Art	.	ad val.	″			
810. Halskragen:						
schlichte	Dtzd.	1.200	40			
gestickte	.	ad val.	″			
811. Westen:						
schlichte	Stck.	1.000	″			
gestickte	.	ad val.	″			
812. Tauwerk aller Art:						
in ganzen Stücken und in Enden, einfach und getheert	Arroba	1.500	30	in einfacher Umhüllung	3	900-1.200
verarbeitet	″	1.800	″			
Anmerk. 110. In der vorstehenden Klassifikation sind die Kabel- und Sorrtaue, so wie alles stehende und laufende Tauwerk begriffen; ausgenommen aber sind Segelgarn, Bindfaden, dreidrähtige Segelschnur und Zwirn aller Art zu Fischernetzen und allem anderen Gebrauch, die besonders besteuert sind.						
813. Schnüre und Flechten	Pfd.	600	″		netto	1.400
814. Sattel- und Reitdecken	″	300	″		″	
815. Schnürleibchen aller Art mit Senkel und ohne solche, für Herren, Frauen, Knaben und Mädchen	Stck.	1.500	″			
816. Blumen, künstliche, einzeln oder in Guirlanden oder anderen Zierrathen	Unze	300	″		″	
817. Kissenbühren oder Bezüge:						
schlichte:						
bis 3 Palmen lang	Stck.	800	40			2.000-3.600
längere	″	1.600	″			
gestickte, oder mit Lochsaum oder Spitzen aller Art	.	ad val.	″			per Stck.
818. Borten aller Art	Pfd.	800	30			3.600-6.000
819. Halskrausen und anderer dergleichen Frauenputz	.	ad val.	″			
820. Kravatten:						
schlichte	Dtzd.	2.400	″			
gestickte	.	ad val.	″			
821. Kopfputze (gregas) Fransen und dergleichen	Pfd.	800	″			
822. Servietten, gestickte	.	ad val.	″			
Anmerk. 111. Die schlichten Servietten zahlen die nämlichen Abgaben, wie die entsprechenden Gewebe, mit einem Zuschlag von 10 pCt.						
823. Jacken ohne Unterschied des Gewebes	Stck.	800	40			
824. Schiffsschrubber (aus altem Tauwerk)	″	150	30			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
825. Bettlaken und Bettdecken, gestickte	.	ad val.	40			
Anmerk. 112. Die schlichten Bettlaken und Bettdecken zahlen die Abgaben der entsprechenden Gewebe mit einem Zuschlag von 10 pCt.						
826. Tücher:						
schlichte, weiße oder bedruckte:						
bis 24 Fäden in ¼ Zoll der Kette........	Vara (4)	400	30			
mehr als 24 Fäden	"	600	"			
gestickt oder mit Spitzen garnirt	.	ad val.	"			
Anmerk. 113. Die Tücher, welche in einer ihrer Dimensionen mehr als 36 Zoll messen, werden als Shawls betrachtet.						
827. Strumpfbänder:						
schlichte	Dtz. Paar	1.000	"			
gestickte	"	1.500	"			
828. Handschuhe	"	1.500	"			1.800
829. Pferdedecken ohne Unterschied des Gewebes mit und ohne Verzierungen	Stck.	720	"			
830. Mantillen, sogenannte Visiten, Mäntelchen und ähnliche Bekleidungsgegenstände	.	ad val.	"			
831. Strümpfe:						
kurze:						
große:						
grobe, ordinaire	Dtz. Paar	560	"			
aller anderen Art	"	960	"			
kleine:						
grobe, ordinaire	"	360	"			
aller anderen Art	"	600	"			
lange:						
große:						
grobe, ordinaire	"	1.200	"			
aller anderen Art	"	2.000	"			1.200
kleine:						
grobe, ordinaire	"	720	"			
aller anderen Art	"	1.200	"			960
von sogenanntem Schottischen Zwirn u. dergl.:						
kurze:						
große aller Art	"	2.000	"			
kleine	"	1.200	"			
lange für Herren oder Frauen:						
schlichte oder durchbrochene aller Art.	"	4.000	"			2.000-2.400
gestickte	"	5.400	"			2.400
lange für Knaben oder Mädchen:						
schlichte oder durchbrochene aller Art..	"	2.000	"			18.000 bis 2.000
gestickte	"	2.500	"			2.000
Anmerk. 114. Die vorstehende Klassifikation umfaßt die weißen, buntfarbigen und gestreiften Strümpfe. Als kleine oder Knaben- und Mädchenstrümpfe werden nur diejenigen betrachtet, deren Fuß nicht länger als 7 Zoll ist. Jedem Passagier werden bis ein halbes Dutzend Paar neue Strümpfe abgabenfrei einzuführen gestattet, wenn sie mit seinem Namen oder mit den Anfangsbuchstaben desselben gezeichnet sind. Die zum Gebrauch der Passagiere, Reisenden, Kapitaine und der Schiffsmannschaft sind frei.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
832. Paletots, Fracks und andere ähnliche Arbeiten ohne Unterschied des Gewebes	Stck.	1.200	40			
833. Hemdeneinsätze, Bruststücke:						
schlichte, oder mit der Maschine gefertigte, mit breiten oder schmalen Falten	Dtzd.	1.800	〃			
gestickte mit Besatz (Streifen) und Krausen	.	ad val.	〃			
834. Tischtücher und Decken, gestickte	.	〃	30			
Anmerk. 115. Die schlichten, façonnirten, damascirten oder bedruckten Tischtücher und Decken zahlen die Abgaben der Gewebe, aus denen sie bestehen.						
835. Gurte, schmale, oder Gurtborten	Pfd.	150	〃		netto	
836. Hemden- und Kleiderprisen:						
schlichte	Dtz. Paar	1.200	40			
gestickte	.	ad val.	〃			
837. Netze:						
zum Schlafen (tipoia), Hängematten:						
schlichte	Stck.	2.000	30			4.800
mit Fransen oder Spitzen garnirte	〃	3.000	〃			6.000
Fischernetze:						
Schleppnetze	〃	9.000	〃			
dreimaschige oder Wurfnetze	〃	1.500	〃			
aller anderen Art	〃	1.500	〃			
als Thierdecken:						
kleine oder halbe Netze	〃	2.100	〃			
große oder ganze	〃	3.000	〃			
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
838. Spitzen und Einsatzstreifen:						
feine, Französische, Valenciennes, Brüsseler, Guipüre und dergl.	Pfd.	12.000	20			}
ordinaire, von Porto und dergl.	〃	5.000	〃			} 6.000
Arbeiten daraus aller Art	.	ad val.	〃			}
839. Säcke von Sackleinwand, Canevas und dergl.	Pfd.	100	30			210
Reise- und Nachtsäcke, zu Kleidungsstücken, Papieren und zu anderem Behuf mit oder ohne Schloß	Stck.	900	〃			
840. Vorhänge, Gardinen, Bettumhänge und dergleichen Garnirungen ohne Unterschied der Benennung und der Façon	.	ad val.	〃			
841. Hosenträger:						
elastische oder mit Kautschuck	Dtz. Paar	1.800	〃			
aller anderen Art	〃	1.500	〃			
Millerotsche Suspensorien	Dtzd.	1.000	〃			
842. Streifen, gestickte	.	ad val.	〃			
843. Handtücher aller Art, gestickte, mit Spitzen oder Hohlsaum	.	〃	〃			
Anmerk. 116. Die schlichten, damascirten oder façonnirten Handtücher zahlen die Abgaben der Gewebe, aus denen sie bestehen, mit 10 pCt. Zuschlag.						
844. Hauben, Mützen und anderer Frauenputz:						
von Strumpfgeweben (gewirkte)	Pfd.	1.500	〃			200
aller anderen Art	.	ad val.	〃			p. Stck. 300
845. Spitzen, grobe und Kanten	Pfd.	900	〃			
846. Fenstervorsetzer:						
einfarbig bemalte, mit oder ohne Röllchen	Stck.	1.200	〃			
bunt bemalte	〃	1.800	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
847. Kleidungsstücke und Wäsche, nicht klassifizirte aller Art für Kinder	.	ad val.	40			
848. Schabracken	Pfd.	250	30			
Anmerk. 117. Die Gewebe, Kleidungsstücke, Wäsche und anderen Arbeiten dieser Klasse, welche mit Baumwolle oder Wolle gemischt sind, zahlen, wenn das Leinen darin vorherrscht, wie rein leinene; die, welche mit Baumwolle zu gleichen Theilen gemischt sind, zahlen die für leinene festgesetzten Abgaben mit einer Ermäßigung von 20 pCt. Die, welche mit Seide gemischt sind, zahlen, wenn das Leinen vorherrscht, wie wenn sie von Leinen wären, mit einer Erhöhung von 30 pCt. und diejenigen, in welchen Leinen und Seide zu gleichen Theilen vorhanden ist, zahlen, je nach ihrer Klassifikation, die in der Klasse „Seide“ festgesetzten Abgaben. Auf diese Klasse finden die in den drei letzten Absätzen der Anmerk. 92 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.						
Classe XVIII.						
Seide.						
Roh oder zubereitet:						
849. In Cocons	"	120	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	100
850. rohe (ungesponnene)	"	350	"	"	"	
851. gesponnene:						
roh oder gefärbt	"	500	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl., mit Ausschluß der Röllchen	"	
offene Stickseide	"	1.200	"			
gezwirnte oder Nähseide	"	1.200	"			
aller anderen Art	"	1.200	"			
Gewebe:						
852. Barège, Tüll, Gaze, Krepp, Flor und andere dergleichen Gewebe:						
schlicht oder façonnirt	"	8.000	30		netto	p. □V. 400
gestickt	.	ad val.	"			
853. Brocade, Gold- und Silberstoffe und andere Gewebe zu Paramenten und kirchlichen Ornamenten:						
façonnirt oder gestickt mit Gold- oder Silbergrund	Pfd.	5.000	20			
dergleichen von halbfeinem oder unächtem Gold und Silber	"	2.000	"			
dergleichen mit einzelnen Gold- oder Silberranken, bunt verziert oder nicht	"	3.000	"		"	
dergleichen mit einzelnen Ranken von halbfeinem und unächtem Gold oder Silber, mit oder ohne bunte Verzierungen	"	1.500	"			
854. Brointelle und andere dergleichen Gewebe zum Ausschlagen von Wagen und zum Bezug von Meubeln	"	4.000	30		"	
855. Gros de Naples, Gros de Florence, Serge, Atlas, Taffet und andere nicht klassifizirte Gewebe:						
schlicht und façonnirt	"	6.000	"		"	p. □V. 660—840
gestickt	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
856. Chenille:						
in Stücken	Pfd.	8.000	30			4.800
Arbeiten daraus aller Art	.	ad val.	〃			
857. gummirte Gaze (gaze gommée)	Pfd.	3.600	〃	.	netto	p. □ V. 420
858. Wachstaffet aller Art	Vara (4)	600	〃			
859. Plüsch	Pfd.	4.000	〃	.	〃	720
860. Gewebe:						
Strumpfgewebe und Filet	〃	5.000	〃	.	〃	} 2.400
teppichartige	〃	4.000	〃	.	〃	}
861. Sammet und Halbsammet:						
schlicht oder façonnirt	〃	6.000	〃	.	〃	2.200-2.400
gestickt	.	ad val.	〃	.	〃	per Pfd. 4
Arbeiten aus Seide.						bis 12.000
862. Litzen, Quasten, Trodbeln und alle andere dergleichen Arbeiten	Pfd.	5.000	〃	.	〃	
863. Schnürbänder zu Stiefelchen und Westen mit und ohne Senkel	〃	5.000	〃	.	〃	
864. Schürzen.						
schlicht oder façonnirt	Stck.	1.200	40			
gestickt oder mit Verzierungen	.	ad val.	〃			
865. Schärpen von gewöhnlicher oder gezwirnter Seide:						
einfache	Pfd.	5.000	30	} .	} 〃	
mit goldenen oder silbernen Quasten	〃	7.200	20	}	}	
866. Flaggen, gestickte	.	ad val.	30			
Anmerk. 118. Die schlichten oder bedruckten Flaggen zahlen die Abgaben der Gewebe, aus denen sie bestehen.						
867. Mützen und Regenkappen, gestrickte oder gewirkte	Pfd.	5.000	〃	.	〃	
868. Stricke und Arbeitsbeutel ohne Unterschied des Gewebes:						
schlicht	Stck.	400	〃			
gestickt	.	ad val.	〃			
869. Haarbeutel und Haarnetze von gezwirnter Seide:						
einfache	Pfd.	5.000	〃	} .	} 〃	
mit Kügelchen oder Glas- und Schmelzperlen	〃	2.500	〃	}	}	
870. Mützen (Bonets):						
von Seide oder Atlas:						
schlicht oder verziert	Stck.	600	〃			
gestickt	〃	1.200	〃			
von Sammet oder Halbsammet:						
schlicht oder verziert	〃	1.200	〃			
gestickt	〃	2.400	〃			
Türkische	〃	1.500	〃			
von Wachstaffet aller Art	〃	500	〃			
871. Knöpfe aller Art	Pfd.	800	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	1.200
872. Gurte (Borten)	〃	5.000	〃	.	netto	
873. Beinkleider:						
von Krepp	Stck.	3.000	40			
von Strumpfgewebe	Pfd.	5.000	〃	.	〃	
von seidenem Gewebe aller anderen Art	Stck.	2.000	〃			
874. Hemden, gestrickte oder gewirkte	Pfd.	5.000	〃	.	〃	
875. Chemisettes, Kappen, Mäntelchen und dergleichen	.	ad val.	30			
876. Decken, für Pianos und andere Gegenstände	Pfd.	5.000	〃	.	〃	4.000

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
877. Ueberzieher, Paletots, Mantillen, sogenannte Visiten, Jäckchen und andere Arbeiten aus Strumpfgewebe oder Filet für Frauen und Mädchen	Pfd.	5.000	30			3.600
878. Röcke und Ueberröcke:						
von Sammet oder Halbsammet	Stck.	20.000	40			
von anderem Gewebe aller Art	„	6.000	„			
879. Shawls und Umschlagtücher:						
von Crepon, Flor oder Gaze	Pfd.	8.000	30			
„ Gros de Florence, Atlas, Taffet, Krepp, Serge und anderen dergleichen Geweben	„	6.000	„			
„ Bourre de soie, bedruckt und dergleichen	„	4.000	„			
„ Sammet oder Plüsch	„	6.000	„			
„ gezwirnter Seide	„	5.000	„			
gestickte aller Art	.	ad val.	„			
880. Haus und Schlafröcke:						
seidene:						
schlichte	Stck.	6.000	40			
wattirte	„	10.000	„			
sammetne	.	ad val.	„			
881. Hüte:						
von Haar oder Gewebe:						
aufgestutzte (dreieckige):						
schlichte	Stck.	2.400	30			
mit Quasten, Rundschnur und anderen Verzierungen von Gold und Silber aller Art und mit Federn oder ohne diese	„	6.000	„			
dergleichen, sowie mit Gold- und Silbertressen aller Art garnirt und mit Federn oder ohne diese	„	12.000	„			
mit schwarzen Quasten, dergleichen Rundschnur und mit Federn oder ohne diese	„	4.000	„			
lackirte:						
schlichte	„	1.800	„			
mit goldener oder silberner Rundschnur aller Art und mit Federn oder ohne diese	„	3.600	„			
mit schwarzer Rundschnur und mit Federn oder ohne diese	„	2.400	„			
runde:						
für Herren	„	1.500	„			
für Frauen:						
mit Verzierungen:	„	2.400	„			
ohne Verzierungen	„	1.500	„			
für Knaben und Mädchen:						
mit Verzierungen	„	1.200	„			
ohne Verzierungen	„	900	„			
für Geistliche	„	3.000	„			
von Schleier, Tüll, Spitzen, Krepp, Gaze, Seide oder Atlas aller Art:						
ordinaire:						
mit Verzierungen	„	1.200	„			
ohne Verzierungen	„	300	„			
aller anderen Art:						
mit Verzierungen	„	3.000	„			
ohne Verzierungen	„	1.500	„			
von Plüsch oder Felbel:						
mit Verzierungen	„	4.800	„			
ohne Verzierungen	„	3.600	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Sonnen- und Regenschirme mit Ueberzug von Gewebe aller Art:						
für Herren und Knaben	Stck.	1.800	30			
„ Frauen und Mädchen	„	1.200	„			
Anmerk. 119. Die Hüte zum Gebrauch der Reisenden, Passagiere und der Schiffsmannschaft sind frei. Die Sonnen- und Regenschirme für Frauen und Mädchen, welche Griffe und Stangen von Elfenbein oder Perlenmutter haben, zahlen das Doppelte der festgesetzten Abgaben. Im Falle des Zweifels sind nur diejenigen als Schirme für Frauen und Mädchen zu betrachten, deren Stange 18 Zoll lang ist. Diejenigen Sonnen- und Regenschirme aller Art, welche sich zusammenlegen lassen und mit Springfedern versehen sind, zahlen 25 pCt. über die sie sonst treffende Abgabe. Die Abgaben für die Futterale von Wachs- oder anderem Tuch zu Sonnen- und Regenschirmen, so wie die für die Pappschachteln und Kisten von ordinairem Holz, in denen die Hüte verpackt sind, sind in den Abgaben für diese mit begriffen. Dolche, Stoßdegen und verbotene Waffen aller Art, welche die Sonnen- und Regenschirme enthalten, sind zu vernichten und unbrauchbar zu machen. Sonnen- und Regenschirme aller Art mit Verzierungen von Gold und Silber oder mit Edelsteinen werden nach dem Werthe abgefertigt. Jedem Passagiere wird ein gebrauchter Sonnen- oder Regenschirm abgabenfrei einzuführen gestattet.						
882. Gürtel, mit Schnallen oder Agraffen, oder auch ohne diese, schlicht oder elastisch, mit Kautschuck	Pfd.	2.000	„	.	netto	
883. Ueberzüge und Rosetten zu Sonnenschirmen, geheftet oder nicht	„	6.000	„	.	„	
884. Westen:						
von Seide oder Atlas	Stck.	1.500	40			1.200
von Sammet oder Halbsammet	„	2.400	„			3.600
gestickte aller Art	.	ad val.	„			
885. Schnuren und Flechten	Pfd.	5.000	30	.	„	3.400
886. Sattel- und Reitdecken	„	1.800	„	.	„	
887. Bänder aller Art	„	6.000	„	.	„	2.500
Anmerk. 120. Bei der Ermittelung des Nettogewichts ist das Gewicht der Pappen, auf welche die Bänder aufgerollt sind, mit zuzuziehen, die Holzröllchen jedoch hiervon auszunehmen.						
888. Blumen, künstliche, einzeln oder in Guirlanden, und andere ähnliche Verzierungen	Unze	300	„	.	„	
889. Hutfutter:						
einfaches	Pfd.	4.000	„	.	„	
auf Papier gezogenes	„	800	„	.	„	
Anmerk. 121. Als Hutfutter werden die auf Papier geklebten und nach der Form der Seiten und des Deckels zugeschnittenen Streifen und die ovalen Abschnitte zu demselben Behuf betrachtet.						
890. Tressen und Borten aller Art	„	5.000	„	.	„	2.400

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
891. Mützen (gorras):						
von Sammet und Halbsammet	Stck.	1.400	30			
aller anderen Art	"	800	"			
gestickte aller Art	.	ad val.	"			
892. Kravatten:						
mit Springfeder	Pfd.	2.500	"		netto	3.200
ohne diese	"	6.000	"			2.400
gestickte	.	ad val.	"			p. Pfd. 3.600
893. Kopfputze (gregas), Fransen und dergleichen:						
einfache	Pfd.	5.000	"			
mit Glas- und Schmelzperlen	"	2.500	"		"	2.400
894. Jacken, ohne Unterschied des Gewebes	Stck.	2.400	40			
895. Strumpfbänder:						
schlichte	Pfd.	4.000	30		"	
gestickte	.	ad val.	"			
896. Handschuhe ohne Unterschied des Gewebes, schlicht oder gestickt	Pfd.	8.000	"			2.400
897. Mantillen, Frauenröcke, sogenannte Visiten, Mäntelchen und ähnliche Kleidungsstücke von Geweben aller Art	.	ad val.	"			
898. Strümpfe:						
einfache	Pfd.	8.000	"			
mit Kautschuck gewebt, zum Komprimiren von Geschwülsten	"	3.600	"		"	
899. Paletots, Fracks und andere ähnliche Arbeiten von Gewebe aller Art	Stck.	5.000	40			
900. Tischdecken, gestickte	.	ad val.	30			
Anmerk. 122. Die schlichten, façonnirten, damascirten oder bedruckten Tischdecken zahlen die nämlichen Abgaben, wie die Gewebe, aus denen sie bestehen.						
901. Spitzen und Einsatzstreifen:						
einfache	Pfd.	10.000	20			
mit Glas- und Schmelzperlen	"	5.000	"		"	7—8.000
verarbeitete	.	ad val.	"			
902. Vorhänge, Gardinen, Bettbehänge und andere ähnliche Garnirungen, ohne Unterschied der Benennung und der Façon	.	"	30			
903. Schuhe und Stiefelchen, ohne Sohlen, für Kinder:						
schlichte	Paar	150	"			
gestickte oder verzierte	"	300	"			
904. Hosenträger:						
einfache	Pfd.	4.000	"			
elastische oder mit Kautschuck	"	2.000	"			
gestickte	.	ad val.	"		"	
Millerotsche und ähnliche Suspensorien	Pfd.	5.000	"			
905. Abschnitte und Streifen zu Hüten, zusammengeheftet oder nicht:						
einfache	"	4.000	"			
auf Papier gezogene	"	800	"		"	
906. Kopfzeuge, Hauben und anderer ähnlicher Frauenputz:						
von Strumpfgewebe:						
einfach	"	5.000	"			
mit Kügelchen oder Glas- und Schmelzperlen	"	2.500	"		"	
aller anderen Art	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
907. Fenstervorsetzer:						
einfarbig bemalte, mit oder ohne Röllchen...	Stck.	1.800	30			
farbig bemalte desgleichen	"	3.000	"			
908. Wedel:						
einfache	Dtzd.	3.600	"			
gestickte oder sonst verzierte aller Art	.	ad val.	"			
909. Schleier:						
schlichte oder façonnirte	Pfd.	8.000	"		netto	
gestickte	.	ad val.	"			
910. Kleidungsstücke und Wäsche aller Art für Kinder, und andere nicht klassifizirte	.	"	40			

Anmerk. 123. Die Gewebe, Kleidungsstücke und anderen Arbeiten aus Seide, welche eine Beimischung anderen Materials enthalten, zahlen, wenn die Seide vorherrscht, die Abgaben, wie wenn sie von reiner Seide wären und diejenigen, in welchen sich Seide zu gleichen Theilen mit anderen Materialien befindet, entrichten die für die seidenen festgesetzten Abgaben mit einer Ermäßigung von 50 pCt. Wenn die übrigen Materialien im Vergleich mit der Seide vorherrschen, so sind die Abgaben nach der auf das im Gewebe vorherrschende Material bezüglichen Taxe zu erheben, wobei die Anmerkungen am Schlusse der betreffenden Klassen zu beachten sind. Ist der Artikel nicht besonders aufgeführt und läßt er sich einem anderen nicht gleichstellen, so hat er die Abgaben nach dem Werthe und dem Satze von 30 pCt. zu entrichten.

Diejenigen seidenen Gewebe und anderen Arbeiten von Seide, welche Ranken, Leisten oder Einfassungen von Sammet enthalten oder im Gewebe bunt verziert sind, zahlen 30 pCt. über die entsprechenden Abgaben.

Diese Bestimmungen finden auf diejenigen façonnirten oder mit echtem, halbfeinem oder unechtem Gold und Silber gestickten Gewebe keine Anwendung, welche zu kirchlichen Paramenten und Ornamenten dienen. Diese erhalten, wenn sie entweder zu gleichen Theilen oder zu einem größeren Theile mit Baumwolle gemischt sind, eine Ermäßigung von 50 pCt. der sie sonst treffenden Abgaben.

Die zu kirchlichen Paramenten oder Ornamenten dienenden Gewebe, welche nicht façonnirt oder mit echtem, halbfeinem und unechtem Gold und Silber gestickt sind, haben, je nach ihrer Beschaffenheit, die für die anderen Gewebe festgesetzten Abgaben zu entrichten.

Als bunt verzierte Gewebe und andere Arbeiten sind diejenigen zu betrachten, welche breite Streifen, Leisten, Blumen, Ranken und andere farbige Ausschmückungen enthalten, durch welche die Stickerei nachgeahmt wird.

Die aus mit echtem, halbfeinem oder unechtem Gold und Silber façonnirten oder gestickten Geweben gefertigten Arbeiten zahlen die auf ihnen ruhenden Abgaben mit einer Erhöhung von 20 pCt.

Die vorstehend aufgeführten Zollsätze umfassen die Gewebe in Stücken oder in Kleiderabschnitten aller Art, sowie auch Fußbekleidung und andere Arbeiten.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Auf diese Klasse finden die Bestimmungen der beiden letzten Absätze der Anmerk. 92 Anwendung.						
Klasse XIX. Papier und dessen Anwendung.						
911. Nadelbüchsen von Pappe oder Papier mâché	Pfd.	600	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
912. Albums:						
mit Pappdeckel und mit Seide oder Sammet überzogen	"	1.500	"			3.000
dergleichen mit Leder, Maroquin, Kambrik, Papier oder ähnlichem Material überzogen	"	800	"		netto	1.500
mit lackirtem Papier mâché-Umschlag	"	1.500	"			3.600
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 124. Die Albums, welche mit Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt oder mit ordinairem vergoldeten, versilberten Metall garnirt oder verziert und parfümirt sind, zahlen 50 pCt. über die entsprechenden Abgaben und diejenigen, welche Garnirungen und Verzierungen von Gold oder Silber haben, entrichten das Doppelte dieser Abgaben.						
913. Schachteln, Dosen und Kästchen von Pappe und Papier mâché:						
zu Schnupftabak und dergleichen	Pfd.	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
große zu Hüten, Kopfzeugen und dergleichen	"	90	"			
kleine zu Oblaten, für Apotheken und dergleichen	"	180	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
914. Kartonpapier:					pCt.	
Bristolpapier, Porzellan-Papier und dergleichen, weiß oder farbig, zum Zeichnen, zu Visitenkarten und zu anderen Zwecken.	Pfd.	150	"	in Kisten	10	
ordinaires, geleimtes, weißes oder farbiges zu allem anderen Gebrauch	"	60	"	in Ballen oder Packen.	2	
915. Spielkarten:						
in Spielen	"	400	40	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
in Kartons, unfertig oder in unzerschnittenen Bogen, kolorirt oder nur gedruckt........	"	300	"			
916. Kupferstiche, Zeichnungen ꝛc.:						
Atlanten, Floren und andere Zeichnungen und Abbildungen zum Studium der Anatomie, der Botanik und anderer Wissenschaften; Abbildungen von Instrumenten und Maschinen oder Modellen zu Künsten und Gewerben:						
eingebunden	"	150	10			40
in Papier brochirt, ungebunden oder lose	"	100	"			
aller anderen Art:						
ordinaire, Deutsche und dergleichen.....	"	200	30		netto	120
feine, einfarbige und kolorirte..........	"	900	"			1.200
dergleichen eingebunden	"	1.200	"			1.500
917. Bücher von weißem Papier:						480
von liniirtem Papier	"	400	"			
aller anderen Art	"	300	"		"	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
918. **Bücher und gedruckte oder lithographirte Sachen:**						
in Papier brochirt, ungebunden oder lose, Connoissements, Wechselformulare, Visitenkarten, Etiquetten, Distichen und andere ähnliche Arbeiten, gummirt oder nicht gummirt	Pfd.	300	10	in Kisten	pCt. 10	
alle anderen gedruckten Sachen und losen Bogen	"	100	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
eingebunden:						
mit Deckel von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	1.200	"			100
mit Pappdeckel, mit Seide oder Sammet überzogen	"	800	"	in Kisten	10	
desgleichen mit Leder, Maroquin, Cambrik, Papier oder anderem Material überzogen	"	150	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
Anmerk. 125. Dieser Artikel umfaßt alle brochirten und gebundenen Journale; die in losen Blättern sind der Post-Verwaltung zu übergeben. Die Bücher, welche Ornamente, Garnituren oder Verzierungen von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt oder vergoldetem und versilbertem ordinairen Metall enthalten oder parfümirt sind, zahlen, 50 pCt. über die sie sonst treffenden Abgaben und diejenigen, welche mit goldenen oder silbernen Garnirungen und Verzierungen versehen sind, entrichten das Doppelte dieser Abgaben. Die Etiquetten, Distichen und andere dergleichen Gegenstände, welche Vergoldungen oder Bilder enthalten, zahlen 25 pCt. über die zutreffenden Abgaben.						
919. **Manuskripte** aller Art, gebunden, brochirt oder in losen Blättern	. .	frei.				
920. **Karten**, geographische, hydrographische, topographische und andere:						
in losen Blättern, gedruckt oder lithographirt	Pfd.	500	"			300
gebunden oder brochirt	"	600	"	.	netto	
Reliefkarten	"	200	"			80
Anmerk. 126. In dem Gewichte der Karten, welche eingerahmt oder mit Holzleisten versehen sind, ist das Gewicht der Rahmen und Leisten einbegriffen, für welche eine Ermäßigung der Abgaben von 30 pCt. zu bewilligen ist.						
921. **Musikalien:**						
in losen Blättern oder brochirt	"	100	"			
gebunden	"	200	"	.	"	60—200
922. **Mützen- und Tschackoschirme** von Pappe, mit und ohne Metalleinfassung	Dtzd.	600	30			
923. **Papier:**						
Papierschnitzel oder Späne	Arroba	100	10			50
Hand- und Maschinenpapier, ohne Unterschied des Formats	Pfd.	60	30	in Kisten	10	
Postpapier:				in Ballen	2	
zum Schreiben aller Art	"	90	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
Brief- und Kopirpapier, ungeleimtes und Kupferdruckpapier	"	120	"			
Holländisches, Imperial- und dergleichen für						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Buchbinder, zur Lithographie und zum Zeichnen	Pfd.	90	30	} f. vorige Seite.		
graues und ordinaires Papier aller anderen Art, zum Packen und anderem Gebrauch	"	30	"			
farbiges, bemaltes, gefärbtes oder kolorirtes	"	90	"			
Seidenpapier aller Art	"	120	"			
Wachs- oder Oelpapier zum Packen und anderem Gebrauch	"	150	"			
ganz vergoldetes oder versilbertes oder einfach mit Mustern von diesen Metallen	"	180	"			
Druckpapier	"	20	10			
Patronen- und Löschpapier, mit Baumwollenzeug gefuttertes, zu Briefkouverts und dergleichen	"	50	30			
Filtrirpapier	"	50	10			
Walzenpapier für Zeugdruckereien	"	20	"			
vegetabilisches, Orientalisches, Oelpapier, karbonisirtes, Chinesisches, Reis- und anderes dergleichen Papier zum Zeichnen	"	900	30			
zu Hutfutter	"	150	"			
Hutfutterale	"	40	"			
Papiertapeten:						
bemalt oder bedruckt, veloutirt aller Art, ohne Vergoldung und Versilberung	"	400	"			
dergleichen mit Vergoldung und Versilberung	"	600	"			
Briefkouverts	"	240	"			
Streifen und Borten ohne Unterschied	"	800	"			2.400
Papier aller anderen Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 127. Schreibpapier aller Art zahlt, wenn es liniirt ist, außer den angegebenen Sätzen 30 pCt. über die sonst dasselbe treffenden Abgaben; das vergoldete, versilberte oder an den Rändern verzierte, das mit Malereien, Arabesken und goldenen oder silbernen Einfassungen versehene, so wie das bedruckte oder mit Reliefs versehene aller Art zahlt ebenfalls, außer den angegebenen Sätzen, 50 pCt. über die dasselbe sonst treffenden Abgaben. Das mit obscönen Bildern versehene ist unbrauchbar zu machen.						
924. Pappe:					pCt.	
lackirte, zu Mützenschirmen und dergleichen	Pfd.	90	"	} in Kisten	10	720
aller anderen Art	Arroba	720	"			
925. Mappen:						
einfache	Pfd.	180	"	}		
mit Baumwollenzeug oder Leder überzogene	"	240	"		netto	
desgleichen mit Sammet oder Seide	"	900	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
926. Alle anderen Arbeiten von Papier, Pappe oder Papiermaché, die nicht klassifizirt sind	.	"	"			
Klasse XX.						
Steine, Erden und andere Mineralien.						
927. Asbest oder Steinflachs	Pfd.	200	"	.	"	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
928. Formsand aller Art	Arroba	150	30	in Fässern oder Kisten.	5	
929. Thon	"	80	10	"	10	
930. Badewannen von Marmor oder anderer Art	.	ad val.	30			
931. Erdpeche, feste:						
Bernstein	Pfd.	300	"	in Fässern oder Kisten.	10	
Jagath oder schwarzer Bernstein	"	200	"			
Asphalt aller Art	Ctr.	600	"			
932. Bälle oder Kugeln zum Billard, Bagatell- und anderen Spielen von Stein oder Steinmasse	Pfd.	200	"	.	netto	
933. Bolus, Armenischer:						
ordinairer oder gemeiner	Arroba	720	"	in Fässern oder Kisten.	8	
für Vergolder	Pfd.	150	"			
934. Knöpfe von Alabaster, Porphyr, Jaspis und dergleichen Steinen	"	600	"	in Kartons, Pappkasten u. dergl.	brutto	
935. Tabakspfeifen von Gyps oder Masse:						
ordinaire	"	60	"	.	netto	
feine	"	200	"			
936. Röhren, irdene, einfache oder glasirte zu Röhrenleitungen und für Kamine	Arroba	100	"	.	"	
937. Steinkohlen	.	frei	.			per Tonne 600—1.200
938. Heerdplatten, irdene	Arroba	50	"	.	"	
939. Cement, Römischer oder Portland- und ähnlicher	"	50	10	in Fässern und Kisten.	10	180
940. Schmirgel	Pfd.	30	30	"	5	
941. Meerschaum:						
roher	Arroba	1.200	"	.	netto	
Arbeiten daraus aller Art	.	ad val.	"			
942. Eis	Tonne	300	10	.	"	200
943. Kreide oder präparirter Gyps für Schneider, zu Billardqueues und ähnlichem Gebrauch	Pfd.	100	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
944. Bilder, Büsten, Statuen, Figuren und andere ähnliche Arbeiten aus Alabaster, Porphyr, Jaspis, Gyps und Granit aller Art, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind	.	ad val.	"			
945. Schiefer:						
roher	Arroba	240	"	in Fässern und Kisten.	5	
Dachschiefer	100" (4)	40	"			
Schiefertafeln zum Schreiben	Pfd.	30	"			
Schieferstifte	"	60	"			
946. Marmor:						
pulverisirter	"	100	"	.	10	150
Arbeiten daraus, nicht klassifizirte	.	ad val.	"			
947. Modelle und andere dergleichen Arbeiten aus Thon, Gyps oder Masse für Künste und Gewerbe	.	"	10			
948. Mosaik-Arbeiten, ächte	.	"	5			
949. Feuersteine:						
rohe	Arroba	240	30			
behauene und zugerichtete für Schußwaffen (Flintensteine)	"	1.200	"			
950. Steine:						
Kragsteine	Pfd.	240	"			
Alabaster, Porphyr, Marmor, Jaspis und dergleichen, roh oder bloß geschnitten	Kubik-Palme	10	10			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
dergleichen in bloß geschnittenen Platten oder Tafeln, zum Gebrauch als Fließen und zu anderen Zwecken	100" (4)	40	10			
dergleichen zugerichtete und polirte, runde bis 28 Zoll Diameter:						
schlicht	Stck.	1.400	30			
mit Kehl- oder Leistenarbeit	"	1.800	"			
von mehr als 28 bis 32 Zoll Diameter:						
schlicht	"	2.500	"			
mit Kehl- oder Leistenarbeit	"	3.000	"			
von mehr als 32 bis 36 Zoll Diameter:						
schlicht	"	3.600	"			
mit Kehl- oder Leistenarbeit	"	4.200	"			
von mehr als 36 bis 40 Zoll Diameter:						
schlicht	"	4.800	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	5.400	"			
von mehr als 40 bis 44 Zoll Diameter:						
schlicht	"	6.000	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	7.200	"			
von mehr als 44 Zoll Diameter:						
schlicht	"	7.200	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	9.000	"			
dergleichen, viereckige und ovale:						
bis 12 Zoll Länge:						
schlicht	"	400	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	600	"			
von mehr als 12 bis 24 Zoll Länge:						
schlicht	"	900	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	1.200	"			
von mehr als 24 bis 36 Zoll Länge:						
schlicht	"	1.500	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	1.800	"			
von mehr als 36 bis 48 Zoll Länge:						
schlicht	"	2.400	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	3.000	"			
von mehr als 48 bis 64 Zoll Länge:						
schlicht	"	3.600	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	4.800	"			
von mehr als 64 Zoll Länge:						
schlicht	"	5.400	"			
mit Kehl- und Leistenarbeit	"	7.200	"			
dergleichen zur Belegung der Waschtoiletten und zur Verkleidung der Thürpfosten	100" (4)	120	"			
Granit- und Bruchstein:						
roh und roh behauen	.	ad val.	10			
im verarbeiteten Zustande:						
Würfel, Piedestale, Stufen, Bänder, Friese, Decksteine, Kragbalken, und Streifen	Palme	100	"			
Kapitäler und Karniese	"	1.200	"			
Fließen, Pilaster, Schwellen, Beleg- und Bausteine	Palme (4)	50	"			
Säulen	Kubik-Palme	150	"			
zur Kanalisirung, zum Pflastern und dergleichen	"	10	"			
aller anderen Art zum Bauen und dergleichen	"	150	"			
dergleichen mit Simswerk	"	300	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherie Abgabensätze. Reis.
Altarsteine	Stck.	600	10			
Mühlsteine	"	250	"			
Schleifsteine	Arroba	200	"		pCt.	
Wetzsteine	"	300	"	in Fässern und Kisten.	10	
Filtrirsteine	"	300	"			
Abziehsteine	Pfd.	50	"			
Lithographirsteine:						
bis 12 Zoll Länge	Stck.	400	30			
von mehr als 12 bis 18 Zoll Länge	"	800	"			
" " " 18 " 24 " "	"	1.800	"			
" " " 24 " 32 " "	"	2.400	"			
" " " 32 " 40 " "	"	3.600	"			
" " " 40 Zoll Länge	"	5.000	"			
Porzellantafeln zum Schreiben	Dtzd.	2.400	"			
Bimsstein und dergleichen	Pfd.	30	"	"	"	
Edelsteine, roh, geschnitten oder geschliffen, lose oder gefaßt	.	ad val.	5			
Magnet, natürlicher	Pfd.	4.000	30			
Blutstein	"	240	"	"	"	
Tripel	"	90	"			
Anmerk. 128. Die Lithographirsteine, welche bereits mit Arbeiten versehen oder ganz fertig sind, zahlen 50 pCt. über die sie sonst treffenden Abgaben.						
951. Graphit, Wasserblei oder schwarzes Bleierz (natürliches Kohleneisen) in Stücken oder in Pulverform	"	40	"	"	5	
952. Talk:						
in Stücken	"	100	"			
pulverisirt	"	150	"	"	10	
953. Ziegel aller Art	pr. 1000	5.000	"			pr. 100 Stck.
954. Erden						6.000
Kaolin oder Porzellanerde	Pfd.	10	10			60
aller anderen Art	"	180	"	"	"	
955. Back- und Mauersteine:						
Backsteine zu Mauerwerk	pr. 1000	2.000	30			5.000
Fließen	"	5.000	"			15.000
feuerbeständige	"	10.000	"			20.000
zum Messerputzen	Arroba	300	"	"	"	300
aller anderen Art	.	ad val.	"			
956. Dinten- und Sandfässer und ähnliche Gegenstände von Alabaster, Marmor, Porphyr, Jaspis und anderen Steinen	Pfd.	1.200	"	.	netto	
957. Grabsteine, Urnen und andere ähnliche Arbeiten von Alabaster, Marmor, Porphyr, Jaspis oder Granit ohne Unterschied	.	ad val.	"			
958. Vasen von Marmor, Alabaster, Porphyr, Jaspis und dergleichen Steinen:						
bis 6 Zoll Höhe	Stck.	900	"			
von mehr als 6 bis 12 Zoll Höhe	"	2.400	"			
" " " 12 " 20 " "	"	3.600	"			
" " " 20 " 30 " "	"	5.400	"			
" " " 30 Zoll Höhe	"	9.000	"			
959. Alle anderen Arten von Steinen, Erden und Mineralien, roh oder im verarbeiteten Zustande, welche nicht klassifizirt sind	.	ad val.	"			
Anmerk. 129. Wenn die Waaren dieser Klasse von der Beschaffenheit sind, daß sie auch in zerkleiner-						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
tem Zustande oder auch in Pulverform eingeführt werden können, so zahlen sie, wenn sie in diesem Zustande eingehen, 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben, sofern sie nicht hiernach klassifizirt sind, oder dies nicht ihr natürlicher Zustand ist.						
Klasse XXI.						
Steingut, Porzellan und Glas.						
Steingut und Porzellan.						
960. Geräthschaften und Gegenstände zum häuslichen Gebrauch, ohne Unterschied der Form und Façon:						
von Steingut Nr. 1	Pfd.	20	30		pCt.	
" " " 2	"	40	"			
" " " 3	"	60	"	in Fässern	30	
" " " 4	"	80	"	in Kisten	25	
von Porzellan Nr. 1	"	100	"	in Körben	20	
" " " 2	"	160	"			
" " " 3	"	280	"			
Anmerk. 130. Darüber, was unter Steingut oder Porzellan Nr. 1, 2, 3, 4 rc. zu verstehen ist, s. die Anmerk. 136 am Ende dieser Klasse.						
961. Nadelbüchsen von Steingut oder Porzellan	"	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
962. Fließen (Kacheln) von Steingut	100″ (4)	40	"			
963. Knöpfe von Steingut oder Masse aller Art	Pfd.	180	"	"	"	
964. Tabakspfeifen:						
von Steingut	"	200	"		netto	
" Porzellan	"	600	"			
965. Stühle und Sessel von Steingut	"	25	"	in Fässern oder Kisten	20	
966. Becher, Würfel, Kugeln und andere Gegenstände zu Spielen	"	300	"		netto	
967. Figuren, Büsten, Statuen und andere Gegenstände zu Garten-Ornamenten:						
von ordinairem Steingut, Erdgeschirr und Steinmasse	"	30	"	in Fässern	30	
von feinem Steingut oder Porzellan	"	120	"	in Kisten	25	
				in Körben	20	
968. Formen, irdene, für Zuckerraffinerieen	Stck.	50	10			
969. Flaschen und Flacons zu wohlriechendem Wasser, Figuren, Büsten, Bilder und andere Gegenstände als Tafelaufsätze:						
von Steingut Nr. 1	Pfd.	120	30			
" " " 2	"	150	"			
" " " 3	"	180	"	in Fässern	30	
" " " 4	"	240	"	in Kisten	25	
von Porzellan Nr. 1	"	360	"	in Körben	20	
" " " 2	"	480	"			
" " " 3	"	600	"			
970. Steingut von ordinairem Thon, einfach oder glasirt, ohne Unterschied der Form und der Gebrauchsbestimmung, soweit es nicht namentlich aufgeführt ist	Arroba	240	"	in Fässern und Kisten	30	per Pfd. 30 bis 240
				in Körben	20	
971. Wasserkrüge, größere und kleinere Töpfe, Flaschen zum Wasserkühlen und dergl.:						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
von ordinairem Thon, schlicht oder bemalt	Pfd.	30	30	in Fässern	30	
„ feinem Thon desgl.	„	60	„	in Kisten	25	
				in Körben	20	
972. Augen, künstliche, von Steingut oder Porzellan	„	5.000	„		netto	
973. Paletten für Maler	Stck.	120	„			
974. Töpfe, gewöhnliche, Einmachtöpfe und dergl. Geschirr:						
für Apotheker zu süßen Konserven und zu anderem ähnlichen Gebrauch:						
von Steingut Nr. 1—4	Pfd.	60	„			
„ Porzellan Nr. 1	„	100	„	in Fässern	30	
„ „ „ 2 u. 3	„	240	„	in Kisten	25	
zu Stiefelwichse, Dinte und anderem Gebrauch	Arroba	600	„	in Körben	20	
975. Knöpfe, Klicker und Thürklinken mit Knöpfen von Steingut und Porzellan	Pfd.	300	„		netto	
976. Armbänder, Ohrgehänge, Busennadeln, Zierrathen und andere dergleichen Arbeiten	„	600	„	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
977. Krüge, große irdene, als Wasserbehälter, einfach oder glasirt:						
bis 24 Zoll hoch	Stck.	600	„			
über 24 bis 30 Zoll hoch	„	900	„			
„ 30 „ 36 „ „	„	1.200	„			
„ 36 Zoll hoch	„	1.800	„			
978. Blumenvasen und Töpfe:						
als Tafelaufsätze:						
von Steingut Nr. 1	Pfd.	120	„			
„ „ „ 2	„	150	„			
„ „ „ 3	„	180	„			
„ „ „ 4	„	240	„			
„ Porzellan „ 1	„	360	„	in Fässern	30	
„ „ „ 2	„	480	„	in Kisten	25	
„ „ „ 3	„	600	„	in Körben	20	
für Gärten und dergl.:						
von ordinairem Steingut, von Thon oder Steinzeug	„	30	„			
von feinem Steingut oder Porzellan	„	120	„			
Anmerk. 131. In diesem Artikel sind die Untersetzer, Glasstürzen und die Blumen nicht mit begriffen, welche zu den Vasen gehören und welche besonders zu verabgaben sind.						
979. Alle anderen nicht klassifizirten Gegenstände:						
von Steingut Nr. 1	„	20	„			
„ „ „ 2	„	40	„			
„ „ „ 3	„	60	„	in Fässern	30	
„ „ „ 4	„	80	„	in Kisten	25	
„ Porzellan „ 1	„	100	„	in Körben	20	
„ „ „ 2	„	160	„			
„ „ „ 3	„	280	„			
Glas.						
980. Abgänge, Fabrikrückstände und Bruchglas oder Scherben	.	frei.				
981. Glasmasse:						
in konischen Stücken oder in Röhren zum Schneiden, Schleifen oder Poliren	Pfd.	300	„		netto	
geschnitten, geschliffen, polirt oder falsche Edelsteine	„	900	„			

Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
982. Tafeln oder Scheiben:						
Fensterglas:					pCt.	
weißes schlichtes	Pfd.	20	30	in Kisten oder Körben.	10	
farbiges, gemustertes oder mattgeschliffenes	″	60	″			
dickes, grobes für Schiffe und dergl.	″	60	″			
polirtes, unbelegtes:						
bis ⅛ Zoll stark:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	Zoll (4).	1	″			
über 100 bis 200 Zoll	″	2	″			
″ 200 ″ 300 ″	″	3	″			
″ 300 ″ 500 ″	″	4	″			
″ 500 ″ 1000 ″	″	5	″			
″ 1000 ″ 2000 ″	″	6	″			
″ 2000 ″ 3000 ″	″	8	″			
″ 3000 Zoll	″	10	″			
über ⅛ Zoll stark:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	″	2	″			
über 100 bis 200 Zoll	″	3	″			
″ 200 ″ 300 ″	″	4	″			
″ 300 ″ 500 ″	″	5	″			
″ 500 ″ 1000 ″	″	7	″			
″ 1000 ″ 2000 ″	″	9	″			
″ 2000 ″ 3000 ″	″	11	″			
″ 3000	″	13	″			
belegtes:						
bis ⅛ Zoll Stärke:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	″	2	″			
über 100 bis 200 Zoll	″	3	″			
″ 200 ″ 300 ″	″	4	″			
″ 300 ″ 500 ″	″	5	″			
″ 500 ″ 1000 ″	″	6	″			
″ 1000 ″ 2000 ″	″	7	″			
″ 2000 ″ 3000 ″	″	9	″			
″ 3000	″	12	″			
über ⅛ Zoll Stärke:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	″	3	″			
über 100 bis 200 Zoll	″	4	″			
″ 200 ″ 300 ″	″	5	″			
″ 300 ″ 500 ″	″	6	″			
″ 500 ″ 1000 ″	″	8	″			
″ 1000 ″ 2000 ″	″	10	″			
″ 2000 ″ 3000 ″	″	12	″			
″ 3000	″	15	″			
983. Nadelbüchsen	Pfd.	600	″	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
984. Ringe von Glas oder Glasmasse	″	900	″	″	″	
985. Knöpfe von Glas oder Glasmasse aller Art. .	″	180	″	″	″	
986. Kugeln zu Rosenkränzen und Glasperlen:						
bemalte, parfimirte, gegossene ordinaire...	″	240	″	in Fässern oder Kisten.	20	
satinirte, emaillirte, geschnittene, vergoldete, die echten Perlen nachahmend und dergleichen	″	900	″			
dicke Glaskorallen	″	150	″			
kleine Glasperlen (vidrilhos)	″	300	″			
Waaren aller anderen Art	.	ad val.	″			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
987. Gläser, Becher, Kelche, Schüsseln, Compotièren und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch:					pCt.	
von Glas Nr. 1	Pfd.	60	30	in Fässern	30	
" " " 2	"	90	"	in Kisten	25	
" " " 3	"	120	"	in Körben	20	
" " " 4	"	240	"			
Anmerk. 132. Darüber, was unter Glas Nr. 1, 2, 3, 4 zu verstehen ist, s. die Anmerkung am Ende dieser Klasse.						
988. Bergkrystall:						
roh	"	600	"		netto	
im verarbeiteten Zustande	"	1.200	"			
989. Schmelz und Schmalte:						
feiner für Uhrmacher		1.200	10		"	
ordinairer, Kobaltglas, für Töpfer	"	600	"			
990. Flacons zu wohlriechendem Wasser, Töpfe oder Vasen zu Blumen, und alle anderen Gegenstände zum Luxus und zum Schmuck:						
von Glas Nr. 1	"	240	"	in Fässern	30	
" " " 2	"	300	"	in Kisten	25	
" " " 3	"	450	"	in Körben	20	
" " " 4	"	600	"			
991. Karaffen, große und kleine und gemeine Flaschen:						
von ordinairem, dunkeln, grünlichem oder bläulichem Glas und dergl.	"	20	"			
von Glas Nr. 1	"	60	30			
" " " 2	"	90	"			
" " " 3	"	120	"	in Fässern	30	
" " " 4	"	240	"	in Kisten	25	
mit Stroh oder Leder überzogene Karaffen und Flaschen	"	60	"	in Körben	20	
mit Flechtweiden oder Stroh überzogene große Karaffen	"	20	"			
Anmerk. 133. Die graduirten oder geeichten Karaffen zahlen 10 pCt. über die entsprechende Abgabe. In den Fällen, wo die Umgebungen zu den besonders besteuerten gehören und ohne Verlust und Beschädigung zur Ermittelung ihres Gewichts sich von den Waaren nicht trennen lassen, sind sie in folgender Art zu berechnen: Jede Karaffe von dem Rauminhalt von ½ Quartilho zu 1 Pfd.; von 1 Quartilho zu 1½ Pfd.; jede große Karaffe bis 2 Maaß Rauminhalt zu 4 Pfd.; von mehr als 2 bis 4 Maaß zu 6 Pfd.; von mehr als 4 bis 6 Maaß zu 10 Pfd.; jede Flasche bis 1 Pfd. Rauminhalt zu 8 Unzen; von mehr als 1 bis 4 Pfd. zu 10 Unzen, und von mehr als 4 Pfd. zu 12 Unzen.						
992. Lüster, Kandelaber und Armleuchter:						
von schlichtem, geschmolzenem, gegossenem und Formglas	"	300	"	in Fässern und Kisten.	20	400
von geschliffenem, polirtem, brillantirtem oder Kristallglas	"	600	"	in Körben	15	800
Anmerk. 134. Unter den vorstehenden Abgabensätzen sind die für die Behänge, Kuppeln oder Glocken, Arme und alle anderen Bestandtheile						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
der Lüstre mit begriffen, welche separat oder als überzählig eingehen.						
993. Knöpfe (große in Apfelform), und alle anderen ähnlichen Verzierungen von weißem oder farbigem gewöhnlichen oder Kristallglas	Pfd.	300	30	in Fässern oder Kisten. in Körben	pCt. 20 15	
994. Cupeln, Glocken, Kugeln, Stürzen und Cylinder zu Lampen:						
schlichte oder mattgeschliffene	"	150	"	in Fässern und Kisten. in Kisten in Körben	50 40 30	
façonnirte oder geschliffene	"	300	"			
Anmerk. 135. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die für die Einfassungen und Garnirungen, womit die Gegenstände versehen und die an denselben befestigt sind, mit begriffen.						
995. Augen, künstliche, gläserne	"	5.000	"		netto	
996. Thürknäufe und Klinken mit Knöpfen von Glas oder Kristall	"	360	"		"	
997. Armbänder, Ohrbehänge, Busennadeln und andere dergleichen Schmucksachen	"	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
998. Ziegel aller Art	"	30	"	in Fässern und Kisten. in Körben	20 10	60
999. Alle anderen nicht klassifizirten Gegenstände:						
von Glas Nr. 1	"	60	"	in Fässern	30	
" " " 2	"	90	"	in Kisten	25	
" " " 3	"	120	"	in Körben	20	
" " " 4	"	240	"			

Anmerk. 136. Die Gegenstände dieser Klasse, welche mit obscönen Malereien versehen sind, werden weggenommen und unbrauchbar gemacht.

Die gebrauchten und ordinairen Gegenstände, welche zu dem Gepäck der Kolonisten gehören, die sich im Kaiserreiche niederlassen wollen, zahlen keine Abgaben, sofern sie nicht die zum häuslichen Gebrauch erforderliche Menge übersteigen.

Als Steingut ist zu betrachten:

von Nr. 1. das aus feinem Thon, glasirt,
 " aus ordinairem Steinzeug, weiß und schlicht;
" " 2. " aus ordinairem Steinzeug, bemalt,
 desgleichen mit farbigen oder weißen Rändern, Streifen und Einfassungen;
" " 3. " aus bedrucktem Steinzeug, kupferfarbiges u. dgl.,
 das feine porzellanartige;
" " 4. " emaillirte oder mit Reliefverzierungen versehene,
 schwarze aller Art,
 japanische u. dgl.,
 aller anderen Art mit Vergoldung.

Als Porzellan ist zu betrachten:

von Nr. 1. das weiße, bemalte, bedruckte, emaillirte, ohne irgend welche Vergoldung;
" " 2. " weiße mit einiger Vergoldung;
" " 3. " bemalte, bedruckte oder emaillirte mit Vergoldung und das sogenannte Biscuit-Porzellan.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Als Glas ist zu betrachten:						
von Nr. 1. das schlichte, gemusterte, mattgeschliffene oder das in rohem Guß geformte;						
" " 2. " schlichte, façonnirte, mattgeschliffene oder in schlichtem Guß geformte, geschliffene und polirte;						
" " 3. " gemeine, theilweise oder bis zur Hälfte des Stücks geschliffen;						
" " 4. " ganz geschliffene.						
Das farbige, bemalte, emaillirte oder vergoldete und das Milchglas sind außer den angegebenen Sätzen einem nach den verschiedenen dieselben treffenden Sätzen zu berechnenden Zuschlag von 50 pCt. unterworfen. Diese Bestimmung ist jedoch nur auf die Artikel 987, 991 und 999 anwendbar.						
Als Glas von Nr. 3 und 4 sind nicht zu betrachten die Karaffen, Einmachgläser und andere dergleichen schlichte Geschirre, bei denen nur die Knöpfe an den Deckeln und der Obertheil der Pfropfen geschliffen sind.						
Werden in einem Kollo Steingut, Porzellan oder Glas von mehr als einer Nummer vorgefunden, und will der Interessent nicht die Feststellung des Nettogewichts jeder Qualität zulassen, so werden sie so betrachtet, als wenn sie sämmtlich der höchstbesteuerten Nummer angehörten.						
Klasse XXII.						
Gold, Silber, Platina und Alumin.						
1000. Gold:						
in Barren, Staub oder Erz, oder in anderer Beschaffenheit, roh oder Bruchgold	.	frei	.	in Kartons, Pappkästchen, Papier u. dergl.	brutto	
Blattgold zum Vergolden oder für Zahnärzte	Unze	50	5			
Münzen, nationale und fremde	.	frei	.			
Medaillen, archäologische, numismatische und dergleichen Sammlungen	.	ad val.	5			
Goldschmiedsarbeiten:						
einfach, façonnirt oder gepreßt	Octava	250	"		netto	
von Filigran, aller anderen Art mit Emaille, Mosaik, Korallen, Perlen, echten oder unechten Edelsteinen und anderen ähnlichen Zierrathen	.	ad val.	"			
Schreibfedern, mit und ohne Diamantspitzen	Octava	400	"			
alle anderen nicht klassifizirten Arbeiten......	"	250	"			
1001. Silber:						
in Barren, Staub oder Erz, oder in anderer Beschaffenheit, roh oder Bruchsilber	.	frei	.	in Papierkästchen, Papier u. dergl.	brutto	
Blattsilber zum Versilbern	Unze	50	5			
Münzen, nationale und fremde	.	frei	.			
Medaillen, Sammlungen archäologischer Gegenstände und dergleichen	.	ad val.	5			
Kannetillen, Fransen, Tressen und andere Posamentierarbeiten:						
weiße, oder einfach silberne	Unze	150	10			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
vergoldete, galvanisirte oder parfümirte	Unze	200	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl., exkl. der Röllchen und Brettchen, auf die sie aufgeschlagen sind ..	brutto	
Portepées, Quasten und andere Bortenwirkerarbeiten	.	ad val.	"			
Goldschmiedsarbeiten:						
einfach, façonnirt oder gepreßt	Octava	25	5			
dergleichen vergoldet	"	30	"			
von Filigran und aller anderen Art mit Emaille, Mosaik, Korallen, Perlen, echten und unechten Edelsteinen und anderen dergleichen Zierrathen	.	ad val.	"		netto	
andere nicht klassifizirte Arbeiten	Octava	30	"			
1002. Platina:						
roh, Lahn, Draht, Abfälle, Staub oder Schwamm	"	200	"			frei
Geräthschaften zum Gebrauch in chemischen Laboratorien und anderen wissenschaftlichen und industriellen Anstalten	.	ad val.	"		"	
in Gegenständen aller anderen Art	Octava	400	"			
1003. Alumin:						
in Barren, Lahn und Draht	Unze	500	10			frei
Geräthschaften zum Gebrauch in chemischen Laboratorien und anderen wissenschaftlichen und industriellen Anstalten	"	ad val.	"			
in Gegenständen aller anderen Art	"	800	"			

Anmerk. 137. In dem Gewicht der Arbeiten und Waaren dieser Klasse ist das Gewicht der Nebenbestandtheile und Zubehörungen, wie Stiele, Füße 2c. mit begriffen.

Bei Messern, Gabeln und ähnlichen Artikeln, welche Klingen und andere Nebenbestandtheile von Eisen, Stahl oder sonstigem Metall haben, ist ein Nachlaß von 20 pCt. zu bewilligen, da in den bezüglichen Abgabensätzen die Abgaben für dergleichen Artikel begriffen sind.

Die Juwelen und Schmucksachen zum Gebrauch der Reisenden, Passagiere und der Personen, welche sich im Kaiserreich niederlassen wollen, sind abgabenfrei.

Die nationalen Münzen, welche nicht das gesetzliche Schrot und Korn haben, werden zerschnitten und unbrauchbar gemacht und demnächst als rohes Gold oder Silber oder Bruchgold und Bruchsilber abgefertigt.

Dem Einbringer alter Gold- und Silberarbeiten ist gestattet, dieselben unbrauchbar zu machen, um die Abgabenfreiheit zu genießen.

In den Abgaben für die Juwelen sind die für die gewöhnlichen Etuis begriffen, in welchen dieselben eingeführt werden.

Klasse XXIII.

Kupfer- und Kupferlegirungen.

Roh und bearbeitet.

1004. Geschmolzen, gegossen, in Blöcken, Stangen, geschlagen, gewalzt, Böden und Bleche	Arroba	3.200	20	in Fässern und Kisten.	pCt. 5	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1005. Legirt mit Zink (Messing) und mit Zinn, Zink und Spießglanz (Bronze)	Arroba	3.000	20	in Fässern und Kisten.	pCt. 5	3.600
Verarbeitet oder Waaren daraus.						
1006. Reih- und Schnürnadeln	Pfd.	1.200	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1007. Thürklopfer, Krampen und Klinken	"	250	"	in Fässern und Kisten.	5	
1008. Stecknadeln, einfache, oder mit Glas- oder Steingutköpfen	"	250	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	240
1009. Ringe, große:						
ordinaire, zu Geschirren und dergleichen	"	180	"	in Fässern und Kisten.	5	
zu allem anderen Gebrauch mit den zugehörigen Angeln	"	250	"			
1010. Reifen zu Sätteln, zu Geschirr, Radnaben, Beschlägen und anderem Gebrauch	"	250	"	"	"	
1011. Handhaben an Truhen und zu anderem Gebrauch	"	240	"	"	"	
1012. Becken, messingene, aller Art	"	180	"	"	10	
1013. Kinnketten	"	250	"	"	5	
1014. Thür- und Fensterfalze	"	240	"	"	"	
1015. Wiegen:						
schlicht oder einfach	Stck.	3.000	"			
mit Verzierungen	"	6.000	"			
Anmerk. 138. Die Matratzen, Kopfkissen, Vorhänge, Verdecke und andere ähnliche Gegenstände, die zu den Wiegen gehören und damit in Verbindung stehen, werden besonders verabgabt.						
1016. Knöpfe von weißem oder gelbem Metall:						
mit Löchern zu Beinkleidern und Westen	Pfd.	150	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	180—1.200
schlicht, einfach polirt oder vernirt zu jeglichem Gebrauch	"	300	"			
vergoldete, versilberte oder angelaufene:						
schlicht	"	600	"			
mit Zahlen, Buchstaben, Granaten oder anderen Emblemen	"	900	"			
für Ingenieure, Oberoffiziere, den Generalstab der Armee und die Marine	"	1.200	"			
gemusterte zu Rücken und anderem Gebrauch	"	1.200	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1017. Waagebalken	Pfd.	180	"	in Fässern oder Kisten.	5	
1018. Kappzäume	Stck.	250	"			
1019. Nägel, mit großen breiten Köpfen zu Thürklopfern	Pfd.	250	"	"	"	
1020. Schlösser (Vorlege-):						
einfache oder gemeine aller Art	"	250	"	in Fässern oder Kisten.	"	
mit Buchstaben oder Geheimschlösser	"	1.200	"			
aller anderen Art	"	1.200	"			
1021. Stühle und Taburets:						
schlichte oder einfache	Stck.	1.800	"			
mit Verzierungen	"	3.000	"			
Schaukelstühle	"	5.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1022. Betten, Bettstellen und bronzene und messingene Stangen:						
schlichte und einfache:						
einschläfrige	Stck.	3.000	"			
zweischläfrige	"	6.000	"			
für Kinder	"	2.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
verzierte:						
einschläfrige	Stck.	6.000	30			
zweischläfrige	"	12.000	"			
für Kinder	"	4.000	"			
Anmerk. 139. Als einschläfrige werden diejenigen Bettstellen betrachtet, welche bis 40 Zoll lichte Breite haben. In diesem Artikel sind die Matratzen, Kopfkissen, Behänge, Verdecke und andere ähnliche Gegenstände, welche damit verbunden sind, nicht begriffen.						
1023. Glocken:						
gemeine Thür-, Fenster- und Thierglocken und dergleichen mit und ohne Feder	Pfd.	200	"			160
dergleichen polirte	"	300	"			
Tischglocken:						
schlicht oder einfach	"	500	"		pCt.	900
mit Verzierungen, vergoldet, versilbert und dergleichen	"	900	"	in Fässern oder Kisten.	5	1.800
Kirchenglocken:						
schlicht oder einfach	"	300	"			
galvanisirt	"	600	"			180
1024. Schellen	"	250	"			
1025. Platten und Bleche:						
Kupferplatten, gestochene, zu Wechseln und anderen Papieren, Handels-Dokumenten und dergleichen	"	6.000	"			
dergleichen zum Gebrauch in Zeugdruckereien und dergleichen	"	1.200	10		netto	
aller anderen Art	"	1.800	30			
versilberte zur Daguerreotypie	"	1.800	"			
1026. Schlüssel aller Art, nicht klassifizirte	"	700	"	in Fässern oder Kisten.	5	
1027. Halsbänder für Thiere	"	600	"		netto	
1028. Waagschalen, mit und ohne Ketten	"	240	"	in Fässern und Kisten.	5	
1029. Kügelchen zu Rosenkränzen, angelaufen, vergoldet oder versilbert	"	1.200	"			
1030. Ketten, dünne, zu Waagen, mit Ringen für Thiere, und dergleichen in einzelnen Stücken oder weiter verarbeitet:						
einfache oder verzinnte	"	240	"			
vernirte oder bronzirte	"	300	"	in Fässern und Kisten.	"	120
1031. Fingerhüte, einfache oder angelaufene	"	250	"			
1032. Angeln, Haspen, Bänder, Charniere, Vorreiber, Wirbel und alle anderen ähnlichen Artikel zu Thüren, Fenstern und anderem Gebrauch	"	180	"	"	"	
1033. Hakennagel (Kleiderhaken)	"	250	"	"	"	
1034. Spucknäpfe	"	250	"	"	"	
1035. Schilder	"	250	"	"	"	
1036. Sterne, Platten, Schilder, Schuppen, Reifen und andere Embleme und Unterscheidungszeichen an Mützen, Tschackos und dergleichen:				"	"	
einfache	"	300	"			
vergoldete, versilberte oder angelaufene	"	800	"	"	"	
1037. Sporen:						
gefeilte oder polirte:						
große, sogenannte Chilenische und dergleichen	Dtz. Paar	6.000	"			2.400
aller anderen Art	"	2.400	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
vergoldete oder galvanisirte:						
große, sogenannte Chilenische und dergleichen	Dtz. Paar	12.000	30			
aller anderen Art	"	7.200	"			3.600
1038. Steigbügel:						
geseilte oder verzinnte	"	2.400	"			
polirte, mit Federn	"	12.000	"			3.600
dergleichen ohne Federn	"	5.400	"			
galvanisirte oder in irgend einer Art vergoldete oder versilberte	"	12.000	"			
die Estribeiras und Caçambas genannten, polirt	"	9.600	"			
dergleichen in irgend einer Art vergoldet, versilbert oder galvanisirt	"	14.400	"			
zu Damensätteln	Dtzd.	1.800	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1039. Messer, Kellen und Gabeln zu Fischen, Butter, Käse, einfach oder galvanisirt	Pfd.	800	"		netto	
1040. Schlösser (Anschlag-):						
mit einem Schlüsselumgange, aller Art	"	240	"	in Fässern und Kisten.	pCt. 5	
mit zweimaligem Umgange, mit Dorn oder mit gebohrtem Schlüssel, Geheim- und Patentschlösser	"	600	"			
Pumpenventile	"	800	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 140. Als Schlösser mit Dorn sind diejenigen zu betrachten, deren Achse, in welcher der Schlüssel eingreift, mit einer Klappe versehen ist, die sich mit dem Schlüssel zugleich umdreht und nicht diejenigen, die blos mit einem Dorn und gebohrtem Schlüssel versehen sind.						
1041. Riegel	Pfd.	240	"			
1042. Draht:						
von weißem Metall	"	150	"			
" gelbem Metall	"	100	"			
mit Papier, Seide oder Baumwolle überzogen (Carcassendraht)	"	400	"			120—1.800
vergoldet, versilbert, angelaufen oder galvanisirt aller Art	"	250	"			
Waaren daraus:				in Fässern und Kisten.	8	
Agraffen oder Spangen	"	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
Tauwerk für Schiffe	"	60	"			
Käfige	"	600	"			
Ratten- und Mäusefallen	"	600	"			
Drahtgewebe:						
im Stück	"	300	"			
weiter verarbeitet	"	600	"			
aller anderen Art	"	800	"			
1043. Schnallen:						
ordinaire	"	180	"	in Fässern und Kisten.	5	
einfach polirte oder vernirte	"	250	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
vergoldete, versilberte oder angelaufene	"	600	"			
1044. Gebisse aller Art:						
geseilt oder verzinnt, mit oder ohne Kinnketten	Stck.	360	"	in Fässern und Kisten.	5	
polirte desgleichen	"	750	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
vergoldete, versilberte oder galvanisirte desgleichen	"	1.500	"			
Anmerk. 141. Die Gebisse, welche in einzelnen						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Theilen unvollständig oder unfertig eingehen, unterliegen den nämlichen Abgaben. Diejenigen, welche nur Verzierungen von galvanisirtem Metall haben, zahlen 20 pCt. über die bezüglichen Abgaben.						
1045. Friese, Vorstecker, Schieber, Ringe, Leisten und andere ähnliche, nicht klassifizirte Gegenstände zu Wagen und Geschirr	Pfd.	250	30	in Fässern und Kisten.	pCt. 5	
1046. Schnüröfen zu Westen und Schuhen, sowie zu anderem Gebrauch	〃	250	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1047. Messingblech, weiß oder farbig	〃	400	〃		netto	500
1048. Lettern, Typen, Verzierungen, Vignetten und andere dergleichen Gegenstände für Buchbinder	〃	600	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1049. Knäufe (Knöpfe) und andere ähnliche Verzierungen	〃	180	30	in Fässern und Kisten.	5	
1050. Medaillen oder Sammlungen von archäologischen und numismatischen Gegenständen und dergleichen	.	ad val.	10			
1051. Friese, Garnirungen, Leisten und Einfassungen:						
einfache oder vernirte	〃	300	30		netto	
vergoldete, versilberte und angelaufene	〃	800	〃			
1052. Töpfe, Pfannen, Casserolen, Theekessel, Becken und dergleichen, einfach oder verzinnt	〃	210	〃	in Fässern und Kisten.	10	
1053. Schrauben, messingene oder mit messingenen Köpfen aller Art:						
große, zu Betten und dergleichen, mit und ohne Muttern	〃	150	〃	〃	5	
aller anderen Art	〃	200	〃			
1054. Räucherpfannen und Kohlenbecken	〃	250	〃	〃	〃	
1055. Gewichtsstücke	〃	180	〃	〃	〃	
1056. Pulver-hörner:						
ordinaire, mit oder ohne Schnur	Dtzd.	3.000	〃			3.600
feine oder patentirte desgleichen	〃	6.000	〃			
1057. Nägel, Beschlagnägel und Stifte	Pfd.	150	〃	〃	〃	90—180
1058. Thür- und Schubkastenknöpfe	〃	250	〃	〃	〃	
1059. Scheibenräder, Rollen, Kloben und dergleichen Gegenstände	〃	240	〃	〃	〃	
1060. Siegel und Petschafte	〃	180	〃	〃	〃	
1061. Fensterwirbel	〃	250	〃	〃	〃	
1062. Faßhähne	〃	180	〃	〃	〃	
1063. Cassoletten	.	ad val.	〃			
1064. Heiligenbilder, Kreuze, Medaillen, Embleme und andere Arbeiten dieser Art:						
einfach und vernirt	Pfd.	300	〃		netto	
vergoldet, versilbert oder angelaufen	〃	800	〃			
1065. alle anderen nicht klassifizirten Arbeiten:						
ordinaire, gefeilte oder einfach polirte	〃	250	〃			
vernirte oder bronzirte, einfach oder mit Garnirungen von anderem ordinairen Metall	〃	360	〃	in Fässern und Kisten.	5	
ganz oder in einzelnen Theilen galvanisch oder in anderer Art versilbert	〃	500	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
ganz oder theilweise galvanisch oder in anderer Art vergoldet	〃	800	〃			
Anmerk. 142. In diesem Artikel sind alle Arten von Arbeiten des Klempners oder Messingarbeiters und des Lampen-Fabrikanten begriffen, sie						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
					pCt.	
von ordinairem Thon, schlicht oder bemalt	Pfd.	30	30	in Fässern in Kisten in Körben	30 25 20	
„ feinem Thon desgl.	„	60	„			
972. Augen, künstliche, von Steingut oder Porzellan	„	5.000	„		netto	
973. Paletten für Maler	Stck.	120	„			
974. Töpfe, gewöhnliche, Einmachtöpfe und dergl. Geschirr:						
für Apotheker zu süßen Konserven und zu anderem ähnlichen Gebrauch:						
von Steingut Nr. 1—4	Pfd.	60	„			
„ Porzellan Nr. 1	„	100	„	in Fässern	30	
„ „ „ 2 u. 3	„	240	„	in Kisten	25	
zu Stiefelwichse, Dinte und anderem Gebrauch	Arroba	600	„	in Körben	20	
975. Knöpfe, Klicker und Thürklinken mit Knöpfen von Steingut und Porzellan	Pfd.	300	„		netto	
976. Armbänder, Ohrbehänge, Busennadeln, Zierrathen und andere dergleichen Arbeiten	„	600	„	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
977. Krüge, große irdene, als Wasserbehälter, einfach oder glasirt:						
bis 24 Zoll hoch	Stck.	600	„			
über 24 bis 30 Zoll hoch	„	900	„			
„ 30 „ 36 „ „	„	1.200	„			
„ 36 Zoll hoch	„	1.800	„			
978. Blumenvasen und Töpfe:						
als Tafelaufsätze:						
von Steingut Nr. 1	Pfd.	120	„			
„ „ „ 2	„	150	„			
„ „ „ 3	„	180	„			
„ „ „ 4	„	240	„			
„ Porzellan „ 1	„	360	„	in Fässern	30	
„ „ „ 2	„	480	„	in Kisten	25	
„ „ „ 3	„	600	„	in Körben	20	
für Gärten und dergl.:						
von ordinairem Steingut, von Thon oder Steinzeug	„	30	„			
von feinem Steingut oder Porzellan	„	120	„			
Anmerk. 131. In diesem Artikel sind die Untersetzer, Glasstürzen und die Blumen nicht mit begriffen, welche zu den Vasen gehören und welche besonders zu verabgaben sind.						
979. Alle anderen nicht klassifizirten Gegenstände:						
von Steingut Nr. 1	„	20	„			
„ „ „ 2	„	40	„			
„ „ „ 3	„	60	„	in Fässern	30	
„ „ „ 4	„	80	„	in Kisten	25	
„ Porzellan „ 1	„	100	„	in Körben	20	
„ „ „ 2	„	160	„			
„ „ „ 3	„	280	„			
Glas.						
980. Abgänge, Fabrikrückstände und Bruchglas oder Scherben	.	frei.				
981. Glasmasse:						
in konischen Stücken oder in Röhren zum Schneiden, Schleifen oder Poliren	Pfd.	300	„		netto	
geschnitten, geschliffen, polirt oder falsche Edelsteine	„	900	„			

Benennung der Waaren	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung	Tara. Vergütung	Bisherige Abgabensätze. Reis.
982. Tafeln oder Scheiben:						
Fensterglas:					pCt.	
weißes schlichtes	Pfd.	20	30	in Kisten oder Körben	10	
farbiges, gemustertes oder mattgeschliffenes	"	60	"			
dickes, grobes für Schiffe und dergl.	"	60	"			
polirtes, unbelegtes:						
bis ⅛ Zoll stark:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	Zoll (4)	1	"			
über 100 bis 200 Zoll	"	2	"			
" 200 " 300 "	"	3	"			
" 300 " 500 "	"	4	"			
" 500 " 1000 "	"	5	"			
" 1000 " 2000 "	"	6	"			
" 2000 " 3000 "	"	8	"			
" 3000 Zoll	"	10	"			
über ⅛ Zoll stark:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	"	2	"			
über 100 bis 200 Zoll	"	3	"			
" 200 " 300 "	"	4	"			
" 300 " 500 "	"	5	"			
" 500 " 1000 "	"	7	"			
" 1000 " 2000 "	"	9	"			
" 2000 " 3000 "	"	11	"			
" 3000	"	13	"			
belegtes:						
bis ⅛ Zoll Stärke:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	"	2	"			
über 100 bis 200 Zoll	"	3	"			
" 200 " 300 "	"	4	"			
" 300 " 500 "	"	5	"			
" 500 " 1000 "	"	6	"			
" 1000 " 2000 "	"	7	"			
" 2000 " 3000 "	"	9	"			
" 3000	"	12	"			
über ⅛ Zoll Stärke:						
bis 100 Zoll (4) Oberfläche	"	3	"			
über 100 bis 200 Zoll	"	4	"			
" 200 " 300 "	"	5	"			
" 300 " 500 "	"	6	"			
" 500 " 1000 "	"	8	"			
" 1000 " 2000 "	"	10	"			
" 2000 " 3000 "	"	12	"			
" 3000	"	15	"			
983. Nadelbüchsen	Pfd.	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
984. Ringe von Glas oder Glasmasse	"	900	"	"	"	
985. Knöpfe von Glas oder Glasmasse aller Art	"	180	"	"	"	
986. Kugeln zu Rosenkränzen und Glasperlen:						
bemalte, parfümirte, gegossene ordinaire	"	240	"	in Fässern oder Kisten	20	
satinirte, emaillirte, geschnittene, vergoldete, die echten Perlen nachahmend und dergleichen	"	900	"			
dicke Glaskorallen	"	150	"			
kleine Glasperlen (vidrilhos)	"	300	"			
Waaren aller anderen Art		ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
987. Gläser, Becher, Kelche, Schüsseln, Compotièren und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch:					pCt.	
von Glas Nr. 1	Pfd.	60	30	in Fässern	30	
" " " 2	"	90	"	in Kisten	25	
" " " 3	"	120	"	in Körben	20	
" " " 4	"	240	"			
Anmerk. 132. Darüber, was unter Glas Nr. 1, 2, 3, 4 zu verstehen ist, s. die Anmerkung am Ende dieser Klasse.						
988. Bergkrystall:						
roh	"	600	"		netto	
im verarbeiteten Zustande	"	1.200	"			
989. Schmelz und Schmalte:						
feiner für Uhrmacher	"	1.200	10			
ordinairer, Kobaltglas, für Töpfer	"	600	"		"	
990. Flacons zu wohlriechendem Wasser, Töpfe oder Vasen zu Blumen, und alle anderen Gegenstände zum Luxus und zum Schmuck:						
von Glas Nr. 1	"	240	"	in Fässern	30	
" " " 2	"	300	"	in Kisten	25	
" " " 3	"	450	"	in Körben	20	
" " " 4	"	600	"			
991. Karaffen, große und kleine und gemeine Flaschen:						
von ordinairem, dunkeln, grünlichem oder bläulichem Glas und dergl.	"	20	"			
von Glas Nr. 1	"	60	30			
" " " 2	"	90	"			
" " " 3	"	120	"	in Fässern	30	
" " " 4	"	240	"	in Kisten	25	
mit Stroh oder Leder überzogene Karaffen und Flaschen	"	60	"	in Körben	20	
mit Flechtweiden oder Stroh überzogene große Karaffen	"	20	"			
Anmerk. 133. Die graduirten oder geeichten Karaffen zahlen 10 pCt. über die entsprechende Abgabe.						
In den Fällen, wo die Umgebungen zu den besonders besteuerten gehören und ohne Verlust und Beschädigung zur Ermittelung ihres Gewichts sich von den Waaren nicht trennen lassen, sind sie in folgender Art zu berechnen: Jede Karaffe von dem Rauminhalt von ½ Quartilho zu 1 Pfd.; von 1 Quartilho zu 1½ Pfd.; jede große Karaffe bis 2 Maaß Rauminhalt zu 4 Pfd.; von mehr als 2 bis 4 Maaß zu 6 Pfd.; von mehr als 4 bis 6 Maaß zu 10 Pfd.; jede Flasche bis 1 Pfd. Rauminhalt zu 8 Unzen; von mehr als 1 bis 4 Pfd. zu 10 Unzen, und von mehr als 4 Pfd. zu 12 Unzen.						
992. Lüster, Kandelaber und Armleuchter:						
von schlichtem, geschmolzenem, gegossenem und Formglas	"	300	"	in Fässern und Kisten	20	400
von geschliffenem, polirtem, brillantirtem oder Kristallglas	"	600	"	in Körben	15	800
Anmerk. 134. Unter den vorstehenden Abgabensätzen sind die für die Behänge, Kuppeln oder Glocken, Arme und alle anderen Bestandtheile						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
der Lüstre mit begriffen, welche separat oder als überzählig eingehen.						
993. Knöpfe (große in Apfelform), und alle anderen ähnlichen Verzierungen von weißem oder farbigem gewöhnlichen oder Kristallglas	Pfd.	300	30	in Fässern oder Kisten. in Körben	pCt. 20 15	
994. Cupeln, Glocken, Kugeln, Stürzen und Cylinder zu Lampen:						
schlichte oder mattgeschliffene	"	150	"	in Fässern und Kisten. in Kisten in Körben	50 40 30	
façonnirte oder geschliffene	"	300	"			
Anmerk. 135. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die für die Einfassungen und Garnirungen, womit die Gegenstände versehen und die an denselben befestigt sind, mit begriffen.						
995. Augen, künstliche, gläserne	"	5.000	"		netto	
996. Thürknäufe und Klinken mit Knöpfen von Glas oder Kristall	"	360	"		"	
997. Armbänder, Ohrbehänge, Busennadeln und andere dergleichen Schmucksachen	"	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
998. Ziegel aller Art	"	30	"	in Fässern und Kisten. in Körben	20 10	60
999. Alle anderen nicht klassifizirten Gegenstände:						
von Glas Nr. 1	"	60	"	in Fässern	30	
" " " 2	"	90	"	in Kisten	25	
" " " 3	"	120	"	in Körben	20	
" " " 4	"	240	"			

Anmerk. 136. Die Gegenstände dieser Klasse, welche mit obscönen Malereien versehen sind, werden weggenommen und unbrauchbar gemacht.

Die gebrauchten und ordinairen Gegenstände, welche zu dem Gepäck der Kolonisten gehören, die sich im Kaiserreiche niederlassen wollen, zahlen keine Abgaben, sofern sie nicht die zum häuslichen Gebrauch erforderliche Menge übersteigen.

Als Steingut ist zu betrachten:
von Nr. 1. das aus feinem Thon, glasirt,
" aus ordinairem Steinzeug, weiß und schlicht;
" " 2. " aus ordinairem Steinzeug, bemalt,
desgleichen mit farbigen oder weißen Rändern, Streifen und Einfassungen;
" " 3. " aus bedrucktem Steinzeug, kupferfarbiges u. dgl.,
das feine porzellanartige;
" " 4. " emaillirte oder mit Reliefverzierungen versehene,
schwarze aller Art,
japanische u. dgl.,
aller anderen Art mit Vergoldung.

Als Porzellan ist zu betrachten:
von Nr. 1. das weiße, bemalte, bedruckte, emaillirte, ohne irgend welche Vergoldung;
" " 2. " weiße mit einiger Vergoldung;
" " 3. " bemalte, bedruckte oder emaillirte mit Vergoldung und das sogenannte Biscuit-Porzellan.

	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
	polirte mit Federn	Dz. Paar	6.000	30			
	dergleichen ohne Federn	"	3.600	"			
	vergoldete oder in irgend einer Art galvanisirte	"	6.000	"			
	zu Damensätteln	Dzd.	1.200	"			
	aller anderen Art	.	ad val.	"			
1123.	Schlösser:						
	mit einmaligem Umgange des Schlüssels, aller Art	Pfd.	90	"	in Fässern und Kisten.	pCt. 5	120
	mit zweimaligem Umgange, mit Dorn (gebohrtem Schlüssel), Geheim- oder Patentschlösser	"	300	"			
	Pumpenventile	"	500	"			
	Schlösser aller anderen Art	.	ad val.	"			
	Anmerk. 147. Als Schlösser mit Dorn sind diejenigen zu betrachten, bei denen der Dorn, in welchen der Schlüssel eingreift, mit einer Klappe versehen ist, welche sich mit dem Schlüssel herumdreht, nicht aber diejenigen, welche blos mit diesem Dorn versehen sind.						
1124.	Hakenschlösser (Agraffen)	Pfd.	90	"			
1125.	Hufeisen	Arroba	900	"	"	"	
1126.	Draht:						
	aller Art und ohne Unterschied der Stärke, einfach	Pfd.	20	"	in Fässern und Kisten. in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	5 brutto	40 — 1.200
	mit Papier, Seide oder Baumwolle übersponnen	"	200	"			
	galvanisirte aller Art	"	180	"			
	verarbeitet (Waaren daraus):						
	Haken und Oesen	"	300	"			
	Tauwerk für Schiffe	"	25	"			
	Käfige	"	400	"			
	Haarnadeln, mit Glas- oder Steingutköpfen oder ohne solche	"	120	"			
	Roste	"	100	"			
	Ratten- und Mäusefallen	"	100	"			
	Drahtgewebe:						
	im Stück	"	200	"			
	Arbeiten daraus	"	300	"			
	aller anderen Art	"	100	"			
1127.	Schnallen:						
	eiserne einfache, verzinnte oder gefirnißte	"	60	"			
	stählerne polirte oder brillantirte	"	300	"			
1128.	Oefen, kleine, tragbare	"	20	"	in Fässern und Kisten.	5	40
1129.	Koch- und Bratöfen und Herde, eiserne Platten und andere ähnliche Artikel als Küchengeräth.	Arroba	960	"	"	"	
1130.	Weißblech:						
	unverarbeitet	"	900	20	"	"	
	Arbeiten daraus (Klempnerwaaren), die nicht klassifizirt sind:						
	einfach oder schlicht	Pfd.	160	30	"	10	240
	ganz oder theilweise bemalt oder lackirt.	"	240	"			
	mit Garnirungen oder Verzierungen von Messing, Kupfer, Zink oder anderen ähnlichen Metallen	"	360	"			
	aller anderen Art	.	ad val.	"			
	Anmerk. 148. In diesem Artikel sind alle Arbeiten des Klempners und des Lampen-Fabrikanten begriffen, die nicht besonders klassifizirt sind und in						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
dem Gewicht derselben ist das der Stiele, Henkel, Deckel, Garnituren und der Zubehörungen von Holz, Horn oder ähnlichem Material eingeschlossen.						
1131. Gabeln, Dorne und andere dergleichen nicht klassifizirte Gegenstände zu Wagen und Geschirr	Pfd.	120	30	in Fässern und Kisten.	pCt. 5	
1132. Gebisse aller Art:						
gefeilte oder verzinnte, mit oder ohne Kinnketten	Stck.	200	"			
polirte desgleichen	"	600	"			
Anmerk. 149. Die Gebisse, welche in einzelnen Theilen unvollständig oder unfertig eingehen, sind den nämlichen Abgaben unterworfen. Diejenigen, welche mit Verzierungen oder mit galvanisirtem Metall versehen sind, zahlen 20 pCt. über die sie sonst treffenden Abgaben.						
1133. Feuerstähle	Pfd.	180	"	"	"	
1134. Haken, Klaapen und Ringe (zur Takelage).	"	60	"	"	"	
1135. Lettern, Typen, Embleme, Vignetten und alle anderen ähnlichen Gegenstände für Buchbinder und Buchdrucker	"	500	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1136. Tische und Bänke:						
schlichte oder einfache	Stck.	1.200	30			120
mit Verzierungen	"	2.400	"			
1137. Springfedern zu Thüren, Gittern und zu anderem ähnlichen Gebrauch	Pfd.	120	"	in Fässern und Kisten.	5	
1138. Töpfe, Bratpfannen, Kasserolen, Theekessel, Becken und andere ähnliche Gegenstände:						
gegossen:						
einfach	"	20	"	"	10	
verzinnt oder lackirt	"	50	"			
emaillirt oder mit Porzellan im Innern	"	80	"			
geschmiedet:						
einfach	"	40	"			
verzinnt oder lackirt	"	90	"			
emaillirt oder mit Porzellan im Innern	"	120	"			
Anmerk. 150. Die Theekessel, welche mit Hähnen von gelbem Metall versehen sind, zahlen 10 pCt. über die bezüglichen Abgaben.						
1139. Schrauben:						
große, zu Betten und dergleichen mit oder ohne Muttern	"	50	"	"	5	
aller anderen Art	"	120	"			
1140. Schreibfedern aller Art	"	1.200	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1141. Räucherpfannen und Kohlenbecken	"	120	"	in Fässern oder Kisten.	5	600
1142. Gewichtstücke zum Wiegen und zu Uhren	Arroba	600	"	"	"	1.200
1143. Schüsseln von Weißblech oder verzinntem Eisen	Pfd.	100	"	"	"	
1144. Nägel, Zwecken, Stifte, auch Pariser oder Drahtstifte:						
einfache:						
bis 2 Zoll	"	40	"	"	"	30—120
über 2 Zoll	"	20	"			
mit Messingköpfen	"	90	"			
1145. Thür- und Schubladenknöpfe	"	120	"	"	"	
1146. Scheibenräder, Rollen, Winden und dergleichen Gegenstände	"	120	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1147. Sophas:						
schlicht oder einfach	Stck.	1.500	30		pCt.	
verziert	"	3.000	"			
1148. Fensterwirbel	Pfd.	120	"	in Fässern und Kisten.	5	
1149. Kaffee- rc. Trommeln:						
zu Kaffee, einfache oder gemeine	"	80	"	} "	"	
Mehl zu rösten desgleichen	"	20	10			
1150. Rippen und Gabeln zu Sonnenschirmgestellen.	"	120	30	"	"	
1151. Alle anderen nicht klassifizirten Arbeiten:						
von gegossenem Eisen:						
einfache	"	30	"			
verzinnte, lackirte oder mit Zink oder anderem ähnlichen Metall galvanisirte	"	60	"			
emaillirte	"	90	"			
mit Gold oder mit Silber galvanisirt oder in anderer Art vergoldet oder versilbert	"	120	"			
von geschmiedetem Eisen:						
einfach	"	60	"	in Fässern oder Kisten. in Kartons oder Pappkästchen u. dergl....	"	
verzinnte, lackirte oder mit Zink oder anderem ähnlichen Metall galvanisirte	"	90	"			
emaillirte	"	120	"			
mit Gold oder mit Silber galvanisirte oder in anderer Art vergoldet oder versilbert.	"	150	"			
Gegenstände zum Hausbau und zum Bau von Barken oder kleinen Fahrzeugen, geschmiedet oder gegossen	.	ad val.	10			

Anmerk. 151. Die Artikel dieser Klasse, welche mit Gold oder Silber galvanisirt oder in irgend einer anderen Art ganz oder theilweise vergoldet oder versilbert und nicht hiernach klassifizirt sind, zahlen 50 pCt. über die sie außerdem treffenden Abgaben, und die mit Zink oder irgend einem ordinairen Metall galvanisirten 20 pCt. über diese Abgaben.

Bei denjenigen, welche einfach mit Theer angestrichen sind, findet kein Unterschied in der Erhebung der Abgaben statt. Diese sind vielmehr dieselben, wie für die einfachen Arbeiten festgestellten; diejenigen jedoch, welche lackirt oder in anderer Weise bemalt sind, zahlen, wenn sie sich nicht schon hiernach klassifizirt befinden, 10 pCt. über die bezüglichen Abgaben.

Klasse XXVI.

Plattirte und Neusilberwaaren.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1152. Blech	Pfd.	250	20	in Fässern und Kisten.	"	300
1153. Thürklopfer und Klinken	"	500	30	"	"	
1154. Ringe aller Art	"	500	"	"	"	
1155. Reifen zu Sätteln, zu Geschirr, Wagennaben, Garnirungen und zu ähnlichen Zwecken	"	500	"	"	"	
1156. Kinnketten	"	500	"	"	"	
1157. Knöpfe aller Art	"	1.200	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.......	brutto	1.800
1158. Kappzäume	Stck.	300	"			
1159. Halsbänder für Thiere	Pfd.	1.200	"		netto	
1160. Sporen aller Art	Dtz. Paar	3.600	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1161. Steigbügel:						
schlichte oder einfache	Dtz. Paar	3.600	30			
façonnirte oder mit Garnituren	"	6.000	"			
aller anderen Art mit Federn	"	12.000	"			
sogenannte Estribeiras oder Caçambas	"	14.400	"		pCt.	
zu Damensätteln	Dtzd.	3.000	"	in Fässern und Kisten.	5	
1162. Schnallen aller Art	Pfd.	500	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1163. Gebisse aller Art, mit und ohne Kinnkette	Stck.	900	"			
Anmerk. 152. Die Gebisse, welche in einzelnen Theilen, unvollständig oder unfertig eingehen, zahlen die nämlichen Abgabensätze.						
1164. Friese, Vorstecker, Riegel, Krampen und andere ähnliche Gegenstände zu Wagen und Geschirr	Pfd.	500	"	in Fässern und Kisten.	5	
1165. Schrauben, plattirte oder mit plattirten Köpfen, aller Art	"	300	"	"	"	
1166. Alle anderen nicht klassifizirten Arbeiten:						
plattirte:						
einfache:						
schlichte	"	500	"			400
mit Reliefs und plattirten Garnirungen	"	750	"			
mit silbernen Reliefs und Garnirungen	"	1.000	"			
hohle, ausgefüllte:						
schlichte	"	300	"			
mit plattirten Reliefs und Garnirungen	"	500	"			
mit silbernen Reliefs und Garnirungen	"	700	"	"	"	
neusilberne:						
einfache	"	500	"			
ganz oder theilweise galvanisch oder in anderer Art versilbert	"	800	"			
ganz oder theilweise galvanisch oder in anderer Art vergoldet	"	1.200	"			

Klasse XXVII.

Halbmetalle und verschiedene Metalle.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1167. Spießglanz, metallischer oder regulus antimonii	"	200	10	in Gläsern von dem Rauminhalt bis 1 Pfund über 1 Pfd. in Fässern und Kisten. in Blechbüchsen	20 10 5 2	
1168. Arsenik, metallischer	"	200	"	dieselbe Tara.		
1169. Barium	Unze	500	"	in Gläsern von dem Rauminhalt bis 1 Unze über 1 bis 8 Unzen über 8 Unzen bis 1 Pfd. über 1 Pfd. in Blechbüchsen	75 65 55 40 10	
1170. Wißmuth	Pfd.	500	"	wie bei Spießglanz.		
1171. Bor	Unze	500	"	wie bei Barium.		
1172. Brom	Pfd.	500	"	wie bei Spießglanz.		
1173. Cadmium	"	800	"	wie bei Barium.		
1174. Calcium	Unze	500	"	"		
1175. Chlor, flüssiges oder Hydrochlor (Chlorlösung)	Pfd.	300	"	wie bei Spießglanz.		200

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1176. Chrom	Unze	200	10	wie bei Barium.		
1177. Cobalt	„	500	„	„		
1178. Schwefel:						
in Stangen	Arroba	200	„	wie bei Spießglanz.		80
sublimirter oder Schwefelblumen	„	600	„			1.200
1179. Jod	Pfd.	800	„	„		50
1180. Iridium	Unze	4.000	„	wie bei Barium.		
1181. Lithium	„	4.000	„	„		
1182. Magnesium	„	8.000	„	„		
1183. Mangan	„	4.000	„	„	pCt.	
1184. Quecksilber	Pfd.	300	„	in eisernen Flaschen...	25	360
				in irdenen oder Steingutflaschen..........	10	
1185. Molybdan	Unze	2.000	„	wie bei Barium.		
1186. Nickel:						
reiner	„	300	„	„		160
zum Galvanisiren	„	150	„			
1187. Osmium	„	4.000	„	„		
1188. Palladium	„	4.000	„	„		
1189. Phosphor:						
weißer, in Masse oder in Cylindern	„	100	„	in Blechgefäßen oder Töpfen	50	
rother oder amorpher	„	200	„	wie bei Barium.		
1190. Potassium	„	1.500	„	„		
1191. Rhodium	„	8.000	„	„		
1192. Salenium	„	2.000	„	„		
1193. Sodium	„	800	„	„		
1194. Silicium	„	8.000	„	„		30
1195. Stroncium	„	8.000	„	„		200
1196. Tellurium	„	8.000	„	„		
1197. Titan	„	8.000	„	„		
1198. Tungstein-Metall	„	800	„	„		
1199. Uranium	„	4.000	„	„		
1200. Vanadium	„	8.000	„	„		
1201. Zirkonium	„	8.000	„	„		
Klasse XXVIII. Armaturen und andere Waffenschmieds-Arbeiten, Munitions-Gegenstände und Kriegsgeräth.						
1202. Hellebarden für Hetschiere und andere ähnliche Waffen, mit und ohne Schaft	Stck.	2.400	30			
1203. Donnerbüchsen, Musketen, Stand- und Stutzbüchsen, mit und ohne Bajonett:						
mit eisernem Rohr	„	3.000	„			
mit bronzenem Rohr	„	5.000	„			
1204. Scheiben für Degen und Säbel, Rappiere, Hirschfänger und Bajonette:						
lederne:						
mit Garnitur von weißem oder gelbem Metall	Dtzd.	2.400	„			
ohne diese	„	1.800	„			
eiserne oder stählerne	„	2.400	„			
von weißem oder gelbem Metall	„	3.600	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1205. Kugeln:					pCt.	
eiserne	Ctr.	1.200	30	in Fässern und Kisten.	5	
bleierne	"	4.500	"			
1206. Bajonette zu Flinten oder anderen Waffen	Stck.	300	"			
1207. Rohre:						
zu Donnerbüchsen, Musketen und Büchsen:						
eiserne	"	900	"			600
bronzene	"	1.800	"			
zu Flinten und Karabinern:						
ordinaire	"	300	"			300—600
aller anderen Art	.	ad val.	"			
zu Pistolen:						
ordinaire	Stck.	180	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1208. Munitionsblei	Ctr.	4.500	"			
1209. Karabiner	Stck.	1.500	"			
1210. Kolben:						
zu Pistolen	"	240	"			
zu Flinten und Karabinern	"	360	"			
zu allen anderen Waffen	"	720	"			
1211. Degen:						
für Oberoffiziere	"	6.000	"			
" Marine-Offiziere und andere dergleichen:						
vergoldet	"	3.000	"			
polirt	"	1.500	"			
mit Gefäß und Scheide von weißem Metall oder Stahl, ohne Unterschied der Façon	"	1.800	"			
desgleichen mit Wappen und Emblemen im Gefäß	"	2.400	"			
desgleichen von weißem Metall oder Stahl, mit lederner Scheide, ohne Unterschied der Façon	"	1.500	"			
desgleichen mit eiserner Scheide, ohne Unterschied der Façon	"	900	"			
für Infanterie oder Artillerie, und Entermesser mit lederner Scheide und dergleichen	"	600	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1212. Stutzdegen für die Marine und andere dergleichen	Stck.	1.200	"			1.080
1213. Säbel und Pallasche:						
eiserne oder stählerne zur Uebung	"	2.400	"			
dergleichen für die Kavallerie	"	1.200	"			
hölzerne zur Uebung	"	600	"			
1214. Flinten:						
Windbüchsen aller Art	.	verboten	.			
Kommißflinten für das Heer, mit und ohne Bajonett	Stck.	1.800	30			
Jagdflinten:						
ordinaire:						
einfache	"	900	"			1.200
Doppelflinten	"	2.000	"			3.000
aller anderen Art, einfache und Doppelflinten	.	ad val.	"			
in Kisten nebst Zubehör	.	"	"			
1215. Zündhütchen:						
für die Artillerie	Pfd.	600	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
zu Flinten, Pistolen und anderen Feuerwaffen	"	450	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1216. Schlösser:						
für die Artillerie	Stck.	1.500	30			
zu Flinten, Pistolen, Karabinern und anderen dergleichen Waffen	„	360	„			
1217. Rappiere:						
Stutzdegen mit Scheide von Leder oder Chagrin	„	1.500	„			
dergleichen mit Scheide von weißem Metall, einfach oder vergoldet	„	3.000	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
1218. Brandraketen und alle andern ähnlichen Kriegsgeräthschaften	.	verboten	.			
1219. Kugelformen	Pfd.	180	30	.	netto	
1220. Klingen:						
Degenklingen	Stck.	800	„			
zu Stutz- und kurzen Degen	„	600	„			
zu Säbeln und zu Rapieren	„	360	„			
aller anderen Art	„	360	„			
1221. Lanzen:						
mit Schaft	„	1.200	„			
ohne Schaft	„	600	„			
1222. Flintenhähne	Pfd.	240	„	„	„	
1223. Zündlöcher:						
für Flinten, Pistolen, Karabiner und dergleichen Waffen	„	240	„	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
für die Artillerie	Stck.	240	„			
1224. Pistolen:						
Windpistolen aller Art	.	verboten	.			
für die Kavallerie oder Kommißpistolen und dergleichen:						
einfache	Paar	3.000	30			
doppelte	„	5.000	„			4.500
Taschenpistolen und dergleichen, sowie aller anderen Art	.	ad val.	„		pCt.	p. St. 1.200
in Kisten mit Zubehör	.	„	„			
1225. Pulver aller Art	Pfd.	200	40	in Fässern und Kisten.	15	
				in Blechbüchsen	5	
1226. Dolche und andere ähnliche Waffen	.	verboten	.			
1227. Gefäße:						
zu Degen	Stck.	360	30			
zu Rapieren und Säbeln	„	180	„			
aller anderen Art	„	360	„			
1228. Krätzer	Dtzd.	180	„			
1229. Stiks	.	verboten	.			
1230. Alle anderen Waffen, Bewaffnungsgegenstände, Munition und Kriegsgeräthschaften, welche nicht klassifizirt sind	.	ad val.	30			
Klasse XXIX. Messerschmiedsarbeiten.						
1231. Messer (Einschlag- und Taschenmesser):						
kleine Federmesser:						
mit Heften von Knochen, Holz, Horn oder Eisen und dergleichen:						
mit einer oder mit zwei Klingen	Dtzd.	480	„			
mit mehr als zwei Klingen	„	900	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt und dergleichen:						
mit einer oder zwei Klingen	Dtzd.	2.400	30			
mit mehr als zwei Klingen	"	3.600	"			
mit Feder (zum Einschlagen) auch Federzangen:						
mit Heften von Knochen, Holz, Horn oder Eisen und dergleichen	"	2.400	"			
mit Heften von Elfenbein, Holz, Horn oder Eisen und dergleichen	"	2.400	"			
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt und dergleichen	"	4.800	"			
große, zu Obst und dergleichen mit oder ohne Feder:						
mit Heften von Knochen, Holz, Madeira, Eisen und dergleichen:						
mit einer oder zwei Klingen ...	"	600	"			
mit mehr als zwei Klingen	"	1.200	"			
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt und dergleichen:						
mit einer oder zwei Klingen ...	"	3.600	"			
mit mehr als zwei Klingen	"	4.800	"			
ordinaire für Matrosen und sogenannte Marcaanzol mit nur einer Klinge	"	300	"			
Gärtnermesser, Hippen und dergleichen:						
mit einer oder zwei Klingen	"	1.500	"			
mit mehr als zwei Klingen	"	1.920	"			
in Verbindung mit andern Werkzeugen, z. B. für Kurschmiede, und mit Reisezubehör	"	3.600	"			
in Form von Dolchen	.	verboten	.			
aller anderen Art	.	ad val.	30			
Anmerk. 153. Korkzieher, Scheeren und andere mit den Messern verbundene Nebendinge werden behufs der Abgaben-Erhebung als Klingen gezählt. Die Dolchmesser, d. h. diejenigen Messer, welche die Form eines Dolches haben und deren Klinge zweischneidig ist, werden weggenommen und unbrauchbar gemacht.						
1232. Messer:						
mit Heften von Knochen, Holz, Horn, Eisen und dergleichen:						
große Tischmesser:						
mit Zwinge oder Balance	Dtzd.	600	"			
aller anderen Art	"	300	"			
kleine Dessertmesser:						
mit Zwinge oder Balance	"	300	"			
aller anderen Art	"	240	"			
Tranchirmesser:						
mit Zwinge oder Balance	Stck.	240	"			
aller anderen Art	"	150	"			
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt oder weißem Metall u. dergl.:						
große, Tischmesser:						
mit Zwinge oder Balance	Dtzd.	1.500	"			
aller anderen Art	"	1.200	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
kleine, Dessertmesser:						
mit Zwinge oder Balance	Dtzd.	1.200	30			
aller anderen Art	"	900	"			
Tranchirmesser:						
mit Zwinge oder Balance	Stck.	450	"			
aller anderen Art	"	300	"			
ohne Heft:						
Tischmesser	Dtzd.	300	"			
Dessertmesser	"	200	"			
Tranchirmesser	"	450	"			
aller anderen Art	"	450	"			
Schuhmacher-, Sattler-, Küchenmesser u. dergl.	Pfd.	150	"			
Fleischer-, Hacke- und Käsemesser:						
mit Heften von Knochen, Holz, Horn oder Eisen u. dergl.	"	250	"			
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt, weißem Metall u. dergl.	"	600	"			
Anmerk. 154. Die Gabeln zahlen 50 pCt. der Abgaben von den bezüglichen Messern, sie mögen zugleich mit diesen oder besonders eingehen. Die spitzen, zum Stechen geeigneten Messer (facas de ponta), die nicht als Fleischer-, Hacke- und Reise- oder Küchenmesser betrachtet werden können, sind zu konfisziren und unbrauchbar zu machen. Diejenigen, welche mit Heft oder Scheide von galvanisirtem oder plattirtem Metall versehen sind, zahlen 20 pCt. über die bezüglichen Abgaben.						
1233. Rasirmesser:						
mit Heften von Knochen, Holz, Horn u. dergl.	Dtzd.	900	"			600
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt u. dergl.	"	3.600	"			
Anmerk. 155. Die vorstehenden Abgabensätze sind die für Rasirmesser mit nur einer Klinge; diejenigen mit mehreren zahlen für jede weitere Klinge 25 pCt. über die bezüglichen Abgaben.						
1234. Radirmesser:						
mit Heften von Knochen, Holz, Horn u. dergl.	"	600	"			
mit Heften von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt u. dergl.	"	2.400	"			
1235. Faschinenmesser	Pfd.	50	"			
1236. Scheeren:						
Näh- und Nagelscheeren, sowie Scheeren zu anderem Gebrauch von Guß- oder geschmiedetem Eisen, einfach gefeilt:						
bis 6 Zoll lang	Dtzd.	480	"			180
über 6 bis 8 Zoll lang	"	800	"			
über 8 Zoll lang	"	1.200	"			
von Guß- oder geschmiedetem Stahl, polirt:						
bis 6 Zoll lang	"	1.200	"			
über 6 bis 8 Zoll lang	"	2.400	"			
über 8 Zoll lang	"	4.800	"			
Lichtscheeren:						
bemalt oder lackirt	"	480	"			
polirt, von Stahl, Messing u. dergl.	"	1.200	"			
große aller Art für Lichter in Glas-Cylindern	"	3.600	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Gartenscheeren:						
große mit hölzernen Griffen u. dergleichen, Bäume zu beschneiden	Dtzd.	6.000	30			3.600
kleine Blumen ıc. zu schneiden	"	3.600	"			2.400
Schaafscheeren	"	1.500	"			
Blechscheeren	"	3.600	"			
aller andern Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 156. Diejenigen Scheeren, welche plattirte Griffe oder Griffe von anderem ordinairen, einfachem oder galvanisirtem Metall haben, zahlen 20 pCt. mehr. Die Messer, Rasirmesser, Scheeren und andere Gegenstände dieser Klasse, welche Verzierungen von Gold oder Silber enthalten, zahlen das Doppelte der bezüglichen Abgaben und diejenigen, welche Hefte von diesem Metall haben, sind zu verzollen, wie wenn sie von Gold oder Silber wären.						
Klasse XXX.						
Uhrmacherarbeiten.						
1237. Schlüssel aus Kupfer und dessen Legirungen, oder aus Eisen und Stahl:						
zu Taschenuhren	Pfd.	900	"	in Kartons oder Pappkästchen u. dergl.	brutto	600
zu Wand- und Stutzuhren	"	300	"			
1238. Wecker:						
kleine, von weißem oder gelbem Metall	Stck.	1.200	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1239. Zifferblätter zu Uhren aller Art	Pfd.	1.200	"	.	netto	1.200-3.000
1240. Pendel aller Art zu Hänge- oder Wand- und zu Stutzuhren	"	900	"	.	"	1.200
1241. Zeiger, Scheiben, Ketten und andere einzelne Bestandtheile zu Uhren:						
zu Taschenuhren	Unze	300	"	in Kartons oder Pappkästchen u. dergl.	brutto	p. Pfd. 3.000
zu Wand- und Stutzuhren	"	150	"			" 2.000
1242. Uhren:						
Taschenuhren:						
silberne:						
ordinaire	Stck.	1.000	5			
Anker- und Patentuhren, Chronometer und Halb-Chronometer	"	2.500	"			5.000
von vergoldetem Silber:						
ordinaire	"	1.500	"			
Anker- und Patentuhren, Chronometer und Halb-Chronometer	"	3.000	"			6.000
goldene:						
ordinaire	"	2.500	"			
Anker- und Patentuhren, Chronometer und Halb-Chronometer	"	5.000	"			10.000
aller anderen Art mit feinen Steinen	.	ad val.	"			
Stutzuhren, Hänge- oder Wanduhren aller Art	.	"	30			per Stück 1.200-3.000
Schiffs-Chronometer	Stck.	20.000	10			30 pCt. ad val.
Thurmuhren aller Art	.	ad val.	30			
nicht klassifizirte aller Art	.	"	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1243. Uhrgläser aller Art	Pfd.	1.200	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1244. Alle anderen nicht klassifizirten Uhrenbestandtheile	.	ad val.	〃			
Anmerk. 157. Die silbernen Taschenuhren mit Garnirungen von Gold oder umgekehrt und die goldenen mit Garnirungen von anderem Metall werden bezüglich der Abgaben-Erhebung wie goldene betrachtet; die silbernen mit Verzierungen oder Garnirungen von vergoldetem Silber sind wie vergoldete silberne zu behandeln. Unfertige Uhren, Uhrgehäuse ohne Gehwerk und Gehwerke zu Uhren ohne die zugehörigen Gehhäuse sind den für fertige und vollständige Uhren angegebenen Sätzen unterworfen, und werden die Gehäuse als zu Uhren der besten Qualität gehörig betrachtet und die Gehwerke nach den höchsten Sätzen verzollt. Die Uhren zum Gebrauch der Passagiere, der Schiffs-Offiziere und die Schiffs-Uhren sind frei. In den oben angegebenen Sätzen sind die Kästchen begriffen, in welchen die Uhren eingehen.						
Klasse XXXI.						
Kutschenmacherarbeiten.						
1245. Kutschenkasten ohne Unterschied	Stck.	120.000	〃			
1246. Wagen, kleine (auch Kinderwagen) und Kabriolets:						
zweirädrige, mit und ohne Verdeck	〃	160.000	〃			150.000
mit mehr als zwei Rädern desgleichen	〃	250.000	〃			244.000
1247. Wagen und andere Fahrzeuge zum Personen- und Waaren-Transport, nebst Zubehör, für Eisenbahnen	.	frei	.			30 pCt. ad val.
1248. Wagen und Karren aller Art zum Waaren-Transport	Stck.	12.000	30			9.000
1249. Kutschwagen	〃	500.000	〃			480.000
1250. Coupés und Halb-Coupés, Broughams, Kaleschen und ähnliche Fuhrwerke, mit einem und mit zwei Sitzen	〃	300.000	〃			
1251. Wagengestelle aller Art	.	ad val.	〃			
1252. Federn zu Wagen aller Art, sowohl für den Personen- wie für den Waaren-Transport	Arroba	10.000	〃		netto	
1253. Omnibus, Diligencen und ähnliche Fuhrwerke aller Art und ohne Unterschied der Größe	.	ad val.	〃			
1254. Speichen, Naben und andere Holztheile zu Rädern	Arroba	600	〃			
1255. Räder zu Wagen, Karren und andere Transportmitteln:						
große	Paar	6.000	〃			24.000
kleine	〃	3.000	〃			15.000
Anmerk. 158. Als kleine werden diejenigen Räder betrachtet, welche bis dreißig Zoll Durchmesser haben.						
1256. Chaisen, Stuhlwagen, Kabriolets, Halb-Kaleschen und andere ähnliche Fuhrwerke aller Art,						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
welche nicht klassifizirt sind, zwei- und vierrädrig, mit und ohne Polster:						
einsitzige	Stck.	180.000	30			
zu mehr als einem Sitz	〃	300.000	〃			
1257. Gesellschaftswagen (Sociaveis) aller Art.	〃	120.000	〃			
1258. Langbäume:						
grobe, rohe oder bloß zugeschnittene	Paar	1.200	〃			
zugerichtete, bemalte oder ganz fertige	〃	30.000	〃			
1259. Alle anderen nicht besonders aufgeführten Theile und Gegenstände zu Chaisen, Wagen und Kutschen	.	ad val.	〃			
Klasse XXXII.						
Mathematische, physikalische, chemische und optische Instrumente und Gegenstände.						
1260. Alkoholometer nach Gay Lussac und ähnliche	Stck.	300	10			
1261. Diopterlineale:						
metallene einfache	〃	1.200	〃			
mit Lünette	〃	2.000	〃			
1262. Sanduhren:						
von Holz oder Metall	Dtzd.	1.200	〃			
〃 Elfenbein	〃	2.400	〃			
1263. Ringe, Halsbänder und Ketten, elektrogalvanische oder elektromagnetische	Pfd.	2.000	〃			
1264. Apparate:						
elektromedizinische, nach Breton	Stck.	6.000	〃			
gaserzeugende, nach Briet und ähnliche:						
von Erdgeschirr:						
bis 4 Pfd. Wasser Rauminhalt	〃	800	30			
von mehr als 4 Pfd.	〃	1.000	〃			
von Glas, Steingut oder Porzellan, einfach:						
bis 4 Pfd. Wasser Rauminhalt	〃	1.500	〃			
von mehr als 4 Pfd.	〃	2.000	〃			
von Glas und Steingut oder Porzellan mit Malerei und Vergoldung:						
bis 4 Pfd. Wasser Rauminhalt	〃	2.000	〃			
von mehr als 4 Pfd.	〃	3.000	〃			
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
1265. Aräometer, Galaktometer, Cafeometer, Säurewaagen, Liqueurwaagen, Syrupwaagen und alle anderen ähnliche Instrumente	Stck.	200	10			
1266. Barometer aller Art	.	ad val.	〃			p. St. 3.000
1267. Magnetnadeln zu Kompassen, ohne Unterschied der Größe	Stck.	100	〃			
1268. Kompasse oder Bussolen:						
kleine, einfache oder mit Meridian	〃	400	〃			200
dergleichen Taschenkompasse in Uhrform	〃	500	〃			
kleine Taschenkompasse in Uhrform für Geologen	〃	1.000	〃			
Inklinations- oder Deklinations-Kompasse	〃	1.000	〃			
nach Kapitain Bournier für Feldmesser	〃	1.200	〃			
für Feldmesser, einfache, mit Diopterlineal	〃	1.000	〃			
dergleichen mit Diopterlineal, Augengläsern und Nivellirwaage	〃	2.000	〃			
Azimutel-Kompasse, einfache oder mit Prismen	〃	2.500	〃			
dergleichen nach Kapitain Kater, zu militairischen Rekognoszirungen	〃	2.000	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Taschensextanten für Ingenieure	Stck.	3.000	10			
mit Meridian und Nivellirwaage	"	3.000	"			
transmontane mit Eklimeter, zur Feldmeßkunst	"	5.000	"			
Seekompasse von 2 bis 5 Zoll	"	800	"			
" " 6 " 9 "	"	1.500	"			
" " 10 " 14 "	"	2.500	"			
" mit Prismen zum Markiren	"	3.000	"			
" zum Aufhängen	"	3.500	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1269. Kammern (Camarae):						
camarae clarae zu Portraits und Landschaften	Stck.	1.500	"			
camarae obscurae mit Prismen und Zeugvorhang	"	3.000	"			
dergleichen in Kästchen mit Linse und Spiegel	"	1.000	"			
1270. Kapitäler von Metall oder Glockengut mit Agat	Dtzd.	1.000	"			
1271. Kreise:						
Reflexionskreise	Stck.	20.000	"			
geodätische	"	15.000	"			
theodolit-astronomische	"	20.000	"			
1272. Zirkel, Reduktions- und Dickzirkel (Taster) zu Terrain-Aufnahme und dergleichen	"	400	"			
1273. Fadenzähler	Dtzd.	800	"			
1274. Sekundenzähler	Stck.	1.000	"			
1275. Daguerreotypen- und Photographen-Apparate	"	2.000	"			
1276. Depleidoscope	"	2.000	"			
1277. Maaßstäbe, abgetheilte Maaße und andere dergleichen Arbeiten:						
von Knochen, Horn, Buchsbaum, Ebenholz oder Metall	"	100	"			
" Elfenbein	"	300	"			
1278. Winkelmaaße:						
achteckige oder runde ohne Kompaß	"	400	"			
dergleichen mit Kompaß	"	10.000	"			
dergleichen mit Augenglas und mit oder ohne Kompaß	"	2.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1279. Etuis mit Linienfedern, Zirkeln, Transporteurs und mathematischen Instrumenten (Reißzeuge):						
bis 12 Stück	Stck.	300	30			
mehr als 12 bis 18 Stück	"	500	"			
" " 18 " 24 "	"	1.000	"			
" " 24 Stück	"	2.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1280. Etuis und Portefeuilles:						
mit Instrumenten für Mineralogen	Stck.	10.000	"			
mit dergleichen für Ingenieure	"	3.000	"			
mit dergleichen aller anderen Art	.	ad val.	"			
1281. Siphonflaschen:						
bis 2 Pfd. Wasser Rauminhalt	Stck.	300	"			
mehr als 2 bis 4 Pfd.	"	500	"			
" " 4 Pfd.	"	800	"			
1282. Gazometer	.	ad val.	10			
1283. Globen, geographische:						
bis 8 Zoll Durchmesser	Stck.	400	"			
über 8 bis 12 Zoll	"	1.200	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
über 12 bis 16 Zoll	Stck.	2.000	10			
„ 16 „ 20 „	„	4.000	„			
„ 20 „ 24 „	„	6.000	„			
„ 24 Zoll	„	10.000	„			
1284. Graphometer:						
einfache	„	2.000	„			
mit Bussole	„	3.000	„			
mit Augenglas	„	5.000	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
1285. Gravimeter	Stck.	5.000	„			
1286. Horizonte, künstliche	„	3.000	„			
1287. Hygrometer:						
ordinaire mit Figuren	„	200	„			
mit Haar in Holzgestell	„	500	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
1288. Magnete, künstliche, in Hufeisenform	Pfd.	200	„		netto	
1289. Kaleidoskope	Dtzd.	2.000	„			
1290. Laternae magicae:						
kleine	Stck.	1.200	30			
große:						
mit Rädern und Reflektor	„	9.000	„			
dergl. mit Apparaten zu Magoskopen	„	30.000	„			
Anmerk. 159. In den vorstehend angegebenen Sätzen sind die Abgaben für die eigentlichen Apparate der Laternen und Phantasmagorien begriffen. Die zugehörigen Ansichten sind besonders zu verzollen.						
1291. Augengläser:						
mit einem Glas:						
ohne Fassung, oder ganz von Glas	Dtzd.	800	„			
mit Fassung (Lorgnon):						
von Büffel- und anderem Horn, Kautschuck, Stahl oder anderem ordinairen Metall	„	600	„			
von Schildpatt, Elfenbein oder Perlenmutter	„	900	„			
von Silber, einfach oder vergoldet	„	1.200	5			
von Gold	„	6.000	„			
mit zwei Gläsern:						
Lorgnetten:						
von Büffel- und anderem Horn, Masse, Knochen, Stahl oder anderem ordinairen Metall	„	1.800	30			
von Elfenbein, Schildpatt, Perlenmutter mit gleicher oder mit Fassung von ordinairem Metall	„	2.400	„			
von Elfenbein, Schildpatt, Perlenmutter, mit Fassung von einfachem oder vergoldetem Silber	„	3.200	5			
von Elfenbein, Schildpatt, Perlenmutter mit Fassung von Gold	„	12.000	„			
von einfachem oder vergoldetem Silber, einschließlich der Fassung	„	6.000	„			
von Gold, einschließlich der Fassung	„	18.000	„			
sogenannte Pince-nez:						
von Büffel- oder anderem Horn, Kautschuck, Knochen, Masse oder ordinairem Metall	„	1.200	30			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt	Dtzd.	1.800	30			
von einfachem oder vergoldetem Silber	"	2.400	5			
von Gold	"	12.000	"			
mikrometrische, nach Rochon oder einem anderen Verfertiger zur Messung von Distancen	"	4.000	10			
Anmerk. 160. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die Abgaben für die ordinairen Etuis begriffen, in welchen die Gläser eingehen.						
1292. Maschinen:						
pneumatische		ad val.	"			
elektrische			"			
Platina-Zündmaschinen	Stck.	"900	"			
aller anderen Art		ad val.	"			
1293. Manometer zur Messung des Dampfdruckes	Stck.	3.000	"			
1294. Maridiana:						
von Marmor und dergleichen	"	1.000	"			
mit Zubehör zum Abschießen	"	3.000	"			
kleine	"	500	"			
aller anderen Art		ad val.	"			
1295. Eichmaaß-Messer, nach Lerebours	Stck.	4.000	"			
1296. Mikroskope oder Linsen:						
für Uhrmacher, Kupferstecher u. dergl.	Dtzd.	600	"			
mit Gestell:						
mit einem Glas	"	1.200	"			
mit zwei und mehr Gläsern	"	2.400	"			
einfache, ordinaire mit einem bis drei Gläsern	Stck.	1.000	"			
zusammengesetzte oder achromatische mit zwei, drei und mehr Gläsern	"	5.000	"			
Sonnenmikroskope	"	10.000	"			
Gasmikroskope oder Megaskope, Megagraphen, Mikroteleskope, Polaroskope und photoelektrische	"	20.000	"			
1297. Nivelirwaagen:						
einfache	"	400	"			
von Metall mit Glasröhren	"	3.000	"			
mit Augenglas	"	5.000	"			
mit Augenglas und Kreis	"	8.000	"			
aller anderen Art		ad val.	"			
1298. Fernrohre, Teleskope und Brillen:						
Fernrohre und Teleskope:						
von Pappe aller Art	Dtzd.	1.200	"			
von Messing mit Tubus von Holz, Knochen, Horn, Schildpatt oder Perlenmutter u. dergl.:						
bis 5 Zoll lang	Stck.	300	"			
über 5 bis 10 Zoll lang	"	500	"			
" 10 " 20 " "	"	800	"			
" 20 " 30 " "	"	1.200	"			
" 30 " 40 " "	"	2.000	"			
" 40 " 50 " "	"	4.000	"			
" 50 Zoll lang	"	6.000	"			
von Messing mit messingenem oder hölzernem Fuße:						
bis 30 Zoll lang	"	4.000	"			
mehr als 30 Zoll lang	"	10.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Hand- und Theaterfernrohre und sogenannte Jumelles:						
von Blech, Messing oder Horn, bemalt, lackirt oder mit Leder überzogen	Stck.	1.500	30			
von Büffelhorn	"	3.000	"			
ganz von Elfenbein, Schildpatt oder mit vergoldetem Tubus	"	5.000	"			
ganz von Perlenmutter oder mit vergoldetem Tubus	"	6.000	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Schielbrillen und Drahtbrillen zum Schutz der Augen u. dergl.	Dtzd.	600	"			
Brillen:						
ganz von Eisen oder anderem ordinairen Metall, von Büffel- oder anderem Horn, mit Stangen von Eisen und anderem ordinairen Metall, und Fassung von Büffel und anderem Horn, oder umgekehrt	"	1.200	"			
ganz von Stahl oder Schildpatt, oder mit Fassung von Schildpatt und Stangen von Stahl, oder umgekehrt, und ganz von Eisen oder anderem ordinairen Metall, vergoldet	"	2.400	"			
mit Fassung von Stahl, Schildpatt und Stangen von einfachem oder vergoldetem Silber und umgekehrt	"	3.600	5			
ganz von einfachem oder vergoldetem Silber	"	4.800	"			
mit Fassung von Stahl oder Schildpatt und Stangen von Gold oder umgekehrt	"	6.000	"			
ganz von Gold	"	12.000	"			
alle anderen nicht klassifizirten	"	6.000	30			
Anmerk. 161. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die Abgaben für die ordinären Kästchen und Etuis, in denen die Brillen eingehen, mitbegriffen. Die Brillen mit 4 Gläsern zahlen 50 pCt. über die bezüglichen Abgaben. Die Zoll-Länge per Perspektive und Teleskope ist zu messen, indem dieselben ihrer ganzen Länge nach auszuziehen sind. Die Dollandschen zahlen 50 pCt. über die bezüglichen Abgaben.						
1299. Oktanten	Stck.	5.000	10			
1300. Pantographen:						
ordinaire mit hölzernen Linealen	"	1.000	"			
aller anderen Art	"	10.000	"			
1301. Pantometer mit Bussole, Diopter und Nivellirwaage	"	4.000	"			
1302. Säulen, galvanische	.	ad val.	"			
1303. Sacharometer:						
nach Dubosq und ähnliche für Zuckerfabrikanten	Stck.	2.000	"			
einfache oder aller anderen Art	"	500	"			
1304. Sextanten	"	5.000	"			
1305. Stereoskope:						
von Pappe oder ordinairem Holz	"	300	"			}
" von feinem Holz	"	1.600	"			} 1.600
mit metallenem Fuß oder dergleichen Säule .	"	2.400	"			}

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 162. Die Ansichten, welche mit den Stereoskopen eingehen und dazu gehören, sind besonders zu verabgaben.						
1306. Thermometer:						
von Holz, Messing oder Blech	Stck.	200	10			
„ Elfenbein oder Perlenmutter	„	400	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
1307. Theodolite	Stck.	15.000	„			
1308. Linienfedern	Dtzd.	600	„			
1309. Winkelmesser (Transporteurs) aller Art	Stck.	100	„			
1310. Gläser zu Brillen, Theater-Perspektiven, Ferngläsern, Lorgnetten, Kosmoramen und allen anderen optischen Instrumenten	Pfd.	1.800	30	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1311. Ansichten auf Glas oder Metall:						
Daguerreotypirte oder photographirte zu Stereoskopen	Dtzd.	1.800	„			
zur laterna magica	„	1.200	„			
Anmerk. 163. Ansichten, welche gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen, sind unbrauchbar zu machen.						
1312. Alle anderen Instrumente und Gegenstände, mathematische, physikalische, chemische und optische, nicht klassifizirte	.	ad val.	„			
Anmerk. 164. In den Abgabensätzen für die Instrumente und Gegenstände dieser Klasse sind die Fässer und Gestelle derselben mit begriffen, welche dazu gehören, sowie die ordinären Kisten und Etuis, welche zur Erhaltung, zum Transport und zum Schutz derselben dienen.						

Klasse XXXIII.

Chirurgische Instrumente und Gegenstände.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1313. Nadeln:						
krumme zum Nähen	Dtzd.	200	10			
Haarseile zu ziehen	„	1.200	„			
sogenannte Bec de lièvre	„	500	„			
aller anderen Art	.	ad val.	„			
1314. Zahnzangen (Alasancas ou alsapremas):						
für Chirurgen	Stck.	200	„			
„ Zahnärzte	„	100	„			
1315. Sonden:						
von Gummi elastikum	Dtzd.	200	„			
„ Zinn, Prinzmetall und dergleichen	„	600	„			
aller Art	.	ad val.	„			
1316. Binden:						
einfache	Dtzd.	800	„			
gummirte	„	1.200	„			
1317. Brustwarzen, künstliche, von Kautschuck, Kork, Elfenbein und dergleichen	„	600	„			
1318. Bistouris:						
mit Heft von Holz, Knochen, Büffel- oder anderem Horn und dergleichen	„	1.500	„			
desgleichen von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	„	2.400	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1319. **Zahnzangen** (Boticoes):						
Amerikanische und dergleichen	Stck.	500	10			
aller anderen Art	"	100	"			
1320. **Kisten:**						
mit Instrumenten zum Ablösen des Fleisches und zum Ausziehen der Zähne:						
bis 6 Stück enthaltend	"	600	"			
mehr als 6 bis 12 Stück enthaltend	"	1.200	"			
" " 12 " 24 " "	"	2.500	"			
" " 24 Stück enthaltend	"	5.000	"			
mit Zergliederungsmessern, Obduktions-, Amputations-Instrumenten, Trepanen und Entbindungs-Instrumenten und dergl.:						
bis 6 Stück enthaltend	"	1.200	"			
mehr als 6 bis 12 Stück enthaltend	"	3.000	"			
" " 12 " 24 " "	"	5.000	"			
" " 24 Stück enthaltend	"	10.000	"			
mit Instrumenten zur Staaroperation	"	1.500	"			
" Schröpfköpfen	"	500	"			
1321. **Bestecke:**						
einfache oder Halbbestecke:						
mit Instrumenten mit Heften von Holz, Knochen, Büffel- oder anderem Horn und dergleichen	"	1.000	"			2.000
dergl. dergl. von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	2.000	"			
dergl. dergl. von Silber oder Gold	"	5.000	"			
doppelte oder ganze Bestecke:						
mit Instrumenten mit Heften von Elfenbein, Knochen, Büffel- oder anderem Horn und dergleichen	"	2.000	"			
dergl. dergl. von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	5.000	"			
dergl. dergl. von Gold oder Silber	"	10.000	"			
aller Art, leere oder ohne Instrumente:						
ordinaire	"	200	"			
halbfeine und feine	"	400	"			
Anmerk. 165. Als einfaches oder Halbbesteck ist dasjenige zu betrachten, welches nur ein Fach enthält.						
1322. **Lilienkügelchen zu Fontanellen**	Pfd.	600	"			
1323. **Ohrtrompeten** von Gummi elastikum und dergleichen	Dtzd.	2.400	"			
1324. **Zergliederungsmesser**	"	600	"			
1325. **Zerquetschungs-Instrumente**	Stck.	1.200	"			
1326. **Skelette**, vollständige, zusammengesetzt oder in einzelnen Theilen, Schädel, Hände, Füße, Becken und alle anderen Theile des menschlichen Körpers, getrocknet und zum Studium der Anatomie zugerichtet	.	ad val.	"			
1327. **Senknadeln:**						
von Eisen oder Stahl, oder anderem ordinairem Metall	Dtzd.	600	"			
von Silber	"	2.000	5			
1328. **Amputirmesser**	Stck.	300	10			400
1329. **Instrumente**, einzelne, zum Reinigen, Entfleischen und Verbleien der Zähne	"	100	"			
1330. **Aderlaßeisen**	Dtzd.	400	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben, Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1331. Zangen für Chirurgen	Stck.	600	10			
1332. Bruchbänder:						
von sämischgarem Leder, Maroquin oder Gummi elastikum:						
einseitige	Dtzd.	2.400	"			
zweiseitige	"	3.600	"			
patentirte oder mit Schraube, mit sämischgarem Leder, Gummi elastikum oder anderem Material überzogen:						
einseitige	"	7.200	"			
zweiseitige	"	10.800	"			
1333. Lancetten:						
kleine:						
mit Griff von Holz, Knochen, Büffel- oder anderem Horn und dergleichen	"	200	"			
dergleichen von Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt	"	900	"			
große	"	3.600	"			
1334. Feilen:						
chemische, zu Schwielen und Hühneraugen	Pfd.	600	"			
für Zahnärzte	"	500	"			
1335. Lithotome (Instrumente zum Steinschnitt)	Stck.	1.000	"			
1336. Lithotritoren (Instrumente zum Steinzermalmen)	"	2.000	"			
1337. Saug- oder Brustflaschen	"	200	"			
1338. Figuren zum Studium der Entbindungskunst und andere künstliche Theile des menschlichen Körpers zum Studium der Anatomie	.	ad val.	"			
1339. Obduktionshämmer	Dtzd.	2.400	"			
1340. Krücken:						
gemeine	Paar	800	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1341. Mutterzäpfchen von Gummi elastikum, Guttapercha oder anderem Material	Dtzd.	200	"			
1342. Zangen für Wundärzte:						
einfache	"	600	"			
zum Kneifen	"	2.000	"			
in Scheerenform oder zu Polypen	"	1.200	"			
dergleichen mit ausgewechselten Spitzen	"	3.000	"			
silberne aller Art	"	4.000	5			
1343. Spritzenröhrchen von Gummi elastikum	"	600	10			
1344. Steinhalter:						
von ordinairem Holz, Knochen, Büffel- oder anderem Horn	"	400	"			
von Ebenholz, Elfenbein, Perlenmutter, Schildpatt	"	800	"			
von Silber	"	1.800	5			
1345. Schröpfschnäpper:						
bis zu 10 Eisen	Stck.	300	10			
mit mehr als 10 Eisen	"	600	"			
1346. Spritzen:						
von Kautschuck	Pfd.	600	"			
von Zinn oder anderem ordinairem Metall:						
kleine, Harnröhrenspritzen und dergleichen	Dtzd.	300	"			
große, zu anderem Gebrauch	"	1.200	"			
mit Pumpe oder ohne diese, mit Feder, patentirte und dergleichen in Kistchen oder bloß	Stck.	1.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
von Elfenbein	Pfd.	1.200	10	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
von Knochen, Holz oder Horn	"	200	"			
von Glas	Dtzd.	600	"			
1347. Sägen	Stck.	400	"			
1348. Spekula (Spiegel oder Sperrer):						
von Zinn oder ordinairem weißem Metall	"	400	"			
von Glas	"	200	"			
1349. Tenakel:						
von Eisen, Stahl oder anderem ordinairem Metall	Dtzd.	600	"			
von Silber	"	2.000	5			
1350. Scheeren:						
nach Semilly	Stck.	500	10			1.600
aller anderen Art	Dtzd.	2.000	"			
1351. Thomsilotome	Stck.	500	"			
1352. Tourniquets	"	200	"			
1353. Trocants	"	1.000	"			
1354. Uretrotome	"	500	"			
1355. Schröpfköpfe:						
gemeine von Glas	Dtzd.	600	"			
aller anderen Art		ad val.	"			
1356. Chirurgische Instrumente und Gegenstände, nicht klassifizirte aller anderen Art		"	"			
Klasse XXXIV.						
Musikalische Instrumente nebst Zubehör.						
1357. Schellenbäume oder Halbmonde für Musik-Corps	Stck.	3.000	30			
Bogen zu Streich-Instrumenten	"	500	"			
1358. Mandolinen	"	1.200	"			
1359. Mundstücke zu Hörnern, Trompeten, Trombanen, Ophicleiden und anderen ähnlichen Instrumenten:						
von Kupfer- und Kupferlegirungen	Pfd.	300	"		netto	
" Knochen, Holz und Horn	"	420	"			
" Elfenbein, Schildpatt	"	3.600	"			
1360. Bandoliere zu Trommeln, Schellenbäumen rc.	Stck.	900	"			
1361. Bombardon's	"	9.000	"			
1362. Mundstücke, hölzerne, zu Klarinetten und anderen dergleichen Instrumenten:						
einfache	"	300	"			
mit Verzierungen und Garnirungen von ordinairem Metall	"	600	"			
desgleichen von feinem Metall	"	1.200	"			
1363. Kasten und Kisten:						
zu Piano oder Harmonika, oder Piano und Harmonika, ohne Mechanismus	"	60.000	"			
zu Geige, Viole und Bratsche:						
von ordinairem Holz, einfach oder bemalt.	"	600	"			1.200
" feinem Holz oder polirt	"	2.000	"			1.600
mit Chagrin oder anderem Leder überzogen	"	1.600	"			
zu Violoncello und Contrebaß:						
von ordinairem Holz, einfach oder bemalt.	"	2.000	"			
" feinem Holz oder polirt	"	4.000	"			

	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
	mit Chagrin oder anderem Leder überzogen	Stck.	3.000	30			
	zu Flöten, Klarinetten und dergleichen:						
	von ordinairem Holz, einfach oder bemalt.	"	600	"			
	" feinem oder polirtem Holze	"	1.200	"			
	zu Trompete, Pistontrompete, Klapphorn und dergleichen:						
	von ordinairem Holz, einfach oder bemalt	"	600	"			
	von feinem oder polirtem Holz	"	1.200	"			
	zu Ophicleïd, Posaune, Saxhorn und dergleichen:						
	von ordinairem Holz, einfach oder bemalt	"	1.000	"			
	von feinem oder polirtem Holz	"	2.000	"			
	Musikdosen (mechanische):						
	kleine, von Blech oder Horn und dergleichen	"	900	"			
	große:						
	bis 10 Zoll lang	"	3.000	"			
	mehr als 10 bis 15 Zoll	"	6.000	"			
	" " 15 " 20 "	"	10.000	"			
	" " 20 " 25 "	"	20.000	"			
	" " 25 Zoll lang	"	30.000	"			
	aller anderen Art	.	ad val.	"			
1364.	Wirbel, zu Pianos, Harfen und allen anderen Instrumenten	Pfd.	120	"		netto	
1365.	Kastagnetten:						
	von Buchsbaum, Ebenholz und dergleichen	Paar	600	"			
	" Elfenbein	"	1.200	"			
1366.	Schlüssel (Stimmhammer) von Stahl oder Eisen, zu Piano, Harfe und anderen Instrumenten	Pfd.	180	"		"	
1367.	Trompeten:						
	ohne Register (fürs Militair)	Stck.	1.800	"			
	mit Register, Mundstück und Ringen	"	3.000	"			
	mit Piston	"	5.000	"			
1368.	Klarinetten:						
	von Buchsbaum:						
	mit 5 Klappen von ordinairem Metall	"	2.400	"			
	desgl. von Silber	"	5.400	"			
	von Ebenholz oder von anderem Holz aller Art:						
	mit 5 Klappen von ordinairem Metall.	"	4.500	"			
	desgl. von Silber	"	7.500	"			
	aller anderen Art	"	7.500	"			
	Anmerk. 166. Für jede Klappe, außer den erwähnten, sind 10 pCt. mehr zu erheben.						
1369.	Claricorne	"	6.000	"			
1370.	Contrebässe	"	12.000	"			
1371.	Saiten zu Pianos, Harfen, Guitarren, Streich- und anderen Saiten-Instrumenten:						
	eiserne	Pfd.	240	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
	von weißem oder gelbem Metall	"	360	"	(ditto)	(ditto)	
	Darmsaiten, seidene oder von Stroh (?).	"	600	"	(ditto)	(ditto)	
	Baßsaiten aller Art	"	1.200	"	(ditto)	(ditto)	
1372.	Stimmgabeln	Stck.	100	"			

Nr.	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1373.	Hörner:						
	einfache	Stck.	1.800	30			
	Klapphörner	"	3.000	"			
	Pistonhörner	"	5.000	"			
1374.	Hörner, Englische	"	6.000	"			
1375.	Stege zu Violine, Bratsche und Violoncello	Dtzd.	1.800	"			
1376.	Fagots	Stck.	8.000	"			
1377.	Flageolets:						
	mit einer Klappe von ordinairem Metall	"	600	"			
	desgl. von Silber	"	2.000	"			
	Anmerk. 167. Für jede Klappe, außer der erwähnten, sind 10 pCt. der bezüglichen Abgaben mehr zu erheben.						
1378.	Flöten:						
	von Buchsbaum:						
	mit einer Klappe von ordinairem Metall	"	400	"			
	desgl. von Silber	"	1.200	"			
	von Ebenholz oder anderen Holzarten:						
	mit einer Klappe von ordinairem Metall	"	1.500	"			
	desgl. von Silber	"	2.500	"			
	von Glas oder ordinairem Metall aller Art	"	10.000	"			
	Anmerk. 168. Von jeder Klappe, außer der erwähnten, sind 10 pCt. der bezüglichen Abgaben mehr zu erheben.						
1379.	Octavflöten:						
	von Buchsbaum:						
	mit einer Klappe von ordinairem Metall	"	300	"			
	desgl. von Silber	"	800	"			
	von Ebenholz und anderen Holzarten:						
	mit einer Klappe von ordinairem Metall	"	900	"			
	desgl. von Silber	"	1.800	"			
	von Glas oder ordinairem Metall aller Art	"	5.000	"			
	Anmerk. 169. Von jeder Klappe, außer der erwähnten, sind 10 pCt. der bezüglichen Abgaben mehr zu erheben.						
1380.	Dudelsäcke	"	1.600	"			
1381.	Guitarren	"	1.500	"			
1382.	Harmonikas:						
	kleine oder Hand-Accordions	jede Taste	30	"			per Stück 2.000-3.000
	große, mit Tastatur gleich den Pianos	Stck.	6.000	"			
	Concert-Harmonikas	"	1.500	"			
	in der Form von Pianos oder Orgeln für Kirchen und dergl.		ad val.	"			
1383.	Harfen:						
	mit einfachem Mechanismus	Stck.	120.000	"			
	" doppeltem "	"	240.000	"			
1384.	Leiern	"	3.000	"			
1385.	kleine Zithern (machétes)	"	1.200	"			
1386.	Mechanismen für Pianos:						
	einzelne oder lose Stücke	Pfd.	1.800	"			
	Tastaturen, einfache	Stck.	6.000	"			
	dergl. mit Mechanik	"	15.000	"			
	Mechanismen, vollständige, zusammengesetzt und fertig, mit allen Theilen oder Pianos im zerlegten Zustande	"	120.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1387. Metronome, Mützelsche und dergl.	Stck.	2.000	30			
1388. Musikalische Einrichtungen für mechanische Pianos	Palme	360	"			
1389. Oboen:						
von Buchsbaum:						
mit einer Klappe von ordinairem Metall	Stck.	1.800	"			
desgl. von Silber	"	4.800	"			
von Ebenholz und anderen Holzarten:						
mit einer Klappe von ordinairem Metall.	"	3.600	"			
desgl. von Silber	"	6.000	"			
Anmerk. 170. Für jede Klappe, außer der erwähnten, sind 10 pCt. über die bezüglichen Abgaben zu erheben.						
1390. Ophicleide oder Harmonie-Bässe aller Art ..	"	6.000	"			
1391. Mundstückblätter:						
zu Klarinetten	Dtzd.	150	"			
zu Flageolets und Oboen	"	600	"			
zu anderen Instrumenten	"	600	"			
1392. Schellentrommeln	Stck.	600	"			
1393. Trommel- und Paukenfelle	Pfd.	400	"		netto	
1394. Pianos:						
in Tafel- und Halbflügelform, sowie Pianinos	Stck.	120.000	"			
Flügel oder Orchester-Pianos	"	180.000	"			
Anmerk. 171. Die zu den Pianos gehörigen Schemel, Tabourets und Sessel sind besonders zu verzollen. In den Abgabensätzen für Pianos sind die Abgaben für die Decken, Leuchterdillen, Stimmhämmer, Stimmgabeln und Saiten, die dazu gehören, mit begriffen. Die Harmonikordion-Pianos zahlen 50 pCt. über die bezüglichen Abgaben. Als Flügel oder Orchester-Pianos werden diejenigen betrachtet, welche über 74 Zoll lang sind.						
1395. Pfeifen:						
von Buchsbaum und dergl.	"	300	"			
von Ebenholz und anderen Holzarten	"	1.200	"			
1396. Becken, musikalische	Paar	6.000	"			
1397. Violinen, mit oder ohne Bogen	Stck.	3.000	"			
1398. Baßgeigen:						
kleine (Violoncelles) mit oder ohne Bogen ...	"	8.000	"			
große (Contrebässe) desgleichen	"	12.000	"			
1399. Drehorgeln:						
bis 50 Pfeifen	"	5.000	"			
mit mehr als 50 bis 60 Pfeifen	"	10.000	"			
" " " 60 " 70 "	"	15.000	"			
" " " 70 " 80 "	"	20.000	"			
" " " 80 Pfeifen	.	ad val.	"			
Kinderorgeln	Stck.	1.500	"			
Anmerk. 172. Beim Zählen der Pfeifen werden die auf dem Boden, welche gewöhnlich von Holz sind, mitgerechnet. In den Abgabensätzen für die Orgeln sind die Abgaben für die dazu gehörigen Cylinder begriffen. Die Drehorgeln, welche Trommel, Triangel						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara, Art der Verpackung.	Tara, Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
und Glöckchen oder bewegliche oder auch feststehende Figuren haben, zahlen 50 pCt. über die bezüglichen Abgaben und die, welche Trommel, Triangel, Glöckchen und bewegliche oder auch feststehende Figuren haben, zahlen das Doppelte dieser Sätze.						
1400. Saxhörner oder Saxophone aller Art.......	Stck.	6.000	30			
1401. Militairtrommeln:						
hölzerne	〃	2.000	〃			
metallene	〃	3.000	〃			
1402. Resonanzboden, Deckel, Boden und Saiten, sowie andere Stücke zu Geigen, Bratschen, Guitarren und anderen dergleichen Instrumenten:						
von ordinairem Holz..........................	Arroba	600	〃			
〃 feinem Holz	〃	2.400	〃			
1403. Pauken	Paar	20.000	〃			
1404. Triangel	Stck.	600	〃			
1405. Trombone aller Art..........................	〃	5.000	〃			
1406. Hörner:						
einfache, Jagdhörner	〃	1.600	〃			
mit Windungen oder mit Piston	〃	6.000	〃			
1407. Trommel- und Paukenklöppel	〃	150	〃			
1408. Bratschen aller Art..........................	〃	2.000	〃			
1409. Violen, mit oder ohne Bogen	〃	3.000	〃			
1410. Violons oder Französische Guitarren aller Art	〃	5.000	〃			6.000
1411. Trommeln, große:						
von Holz	〃	6.000	〃			
〃 Metall..	〃	9.000	〃			
1412. Alle anderen musikalischen Instrumente und Zubehör zu denselben, welche nicht klassifizirt sind	.	ad val.	〃			
Anmerk. 173. Die musikalischen Instrumente zum Gebrauch der Passagiere oder Künstler, welche sich im Lande niederlassen, sind frei. Die Kasten, Etuis oder Decken, in welchen die Instrumente verpackt sind, zahlen, wenn sie dazu gehören und von ordinairem Holz, einfach oder bemalt, von Zeugwaaren, Leder oder Maroquin sind, keine Abgaben; diejenigen jedoch, welche von besserer Qualität, sowie die, welche überzählig sind, selbst wenn sie zu den ordinairen gehören, müssen besonders verzollt werden.						
Klasse XXXV.						
Maschinen, Apparate, Eisenwaaren und verschiedene Utensilien.						
1413. Schärfer und Streichriemen:						
Messerschärfer:						
mit Heft von Knochen, Holz oder Horn..	Dtzd.	1.000	〃			
〃 〃 〃 Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	〃	3.600	〃			
Streichriemen für Rasirmesser:						
feine, sogenannte Patent-Streichriemen und dergleichen:						
mit zwei Flächen..............................	〃	2.400	〃			
〃 vier Flächen	〃	4.800	〃			
ordinaire aller Art..............................	〃	1.200	〃			
aller anderen Art..................................	.	ad val.	〃			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
Anmerk. 174. In den Abgabensätzen für die Streichriemen sind die darin befindlichen Rasirmesser nicht begriffen; diese müssen vielmehr, je nach ihrer Beschaffenheit, besonders verzollt werden.						
1414. Destillirkolben, Cylinder, Kapseln, Abdampfschalen, Oefen, Retorten, Kessel, Mühlen, Klärpfannen, Seihapparate, Wasserbehälter und alle anderen ähnlichen, nicht klassifizirten Gegenstände:						
große, zum Gebrauch beim Landbau und in Fabriken	.	frei.	.			
kleine, für chemische und pharmaceutische Laboratorien	.	ad val.	10			
1415. Drahtzangen, Kneifzangen und Durchschläge (für Lederarbeiter), sowie andere ähnliche Eisenwaaren	Pfd.	150	30	in Fässern oder Kisten.	pCt. 5	
1416. Mörser:						
von Bronze oder Messing	〃	120	10			
von Eisen	〃	60	〃			
〃 Steingut, Glas oder Masse	〃	150	〃	〃	〃	
〃 Marmor, Granit, sowie anderer Art	.	ad val.	〃			
1417. Rechen, Sensen und Sicheln	Pfd.	60	〃			
1418. Böttcher- ꝛc. Marken	Dtzd.	1.800	30			
1419. Waagen:						
gleicharmige oder mit Schalen, gemeine:						
ganz von Eisen oder mit Balken von diesem Metall und Schalen von Blech	Pfd.	120	〃			
desgleichen von Kupfer und Kupferlegirungen	〃	240	〃			
mit eisernen Balken und hölzernen mit Eisen oder ordinairem Metall beschlagenen Schalen	〃	180	〃	〃	〃	
Decimal- oder Römische Waagen:						
mit einer Tragfähigkeit bis 500 Pfd.	Stck.	10.000	〃			
〃 〃 〃 von mehr als 500 bis 1000 Pfd.	〃	15.000	〃			
〃 〃 〃 von mehr als 1000 bis 2000 Pfd.	〃	20.000	〃			
〃 〃 〃 von über 2000 Pfd.	〃	30.000	〃			
horizontale oder Brückenwaagen:						
bis 12 Zoll lang	〃	3.000	〃			
mehr als 12 bis 18 Zoll lang	〃	5.000	〃			
〃 〃 18 〃 24 〃 〃	〃	8.000	〃			
〃 〃 24 Zoll lang	〃	12.000	〃			
Getreidewaagen:						
gewöhnliche, zum Aufhängen, ordinaire, mit und ohne Kästchen	〃	600	〃			
mit Säule oder feststehende desgl.	〃	1.800	〃			
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
Cylinderwaagen mit Feder und Schale, oder ohne diese:						
einfache	Pfd.	400	〃	in Fässern und Kisten.	5	
mit Zeiger oder Uhrwerk	.	ad val.	〃			
alle anderen, nicht klassifizirte	.	〃	〃			
Anmerk. 175. Die zu den gewöhnlichen und zu den Brückwaagen gehörigen Gewichtsstücke sind, je nach ihrer Qualität, besonders zu verabgaben, die zu den Dezimal- und Getreidewaagen gehöri-						

	Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
	gen und in Verbindung mit denselben eingehenden sind in den Abgaben für diese mit begriffen. Die einfachen oder gemeinen Schalwaagen, welche Balken von Eisen und Schalen aus Kupfer oder Kupferlegirung haben oder umgekehrt, entrichten die Abgaben getrennt, je nach der Beschaffenheit dieser Theile. Die Messung der Brückwaagen findet in ihrer größten Längenausdehnung statt.						
1420.	Ambose:					p℃t.	
	kleine, für Goldschmiede, Uhrmacher und dergleichen	Pfd.	120	30	in Fässern und Kisten.	5	
	große, für Schmiede, Böttcher, Klempner und dergleichen	„	30	„			
1421.	Polir- oder Glätthölzer für Schuhmacher und Gerber	„	120	„	„	„	
1422.	Pumpen:						
	Feuer- und Bewässerungs-Spritzen	.	ad val.	„			
	zu Brunnen, Cisternen und für Schiffe:						
	von Gußeisen	Arroba	1.800	„	.	netto	
	aller anderen Art	.	ad val.	„			
	zu allem anderen Gebrauch	.	„	„			
1423.	Sprachrohre:						
	bis 16 Zoll lang	Stck.	600	„			
	längere	„	1.200	„			
1424.	Glätt- und Polirsteine für Vergolder:						
	von Feuerstein	„	1.800	„			
	von Agath	„	900	„			
1425.	Grabstichel und alle anderen Instrumente für Kupferstecher	Pfd.	150	„	in Fässern und Kisten.	5	
1426.	Schmelztiegel:						
	von gewöhnlichem Erdgeschirr	„	25	10			
	von Steingut oder Porzellan	„	100	„	„	10	
	von Graphit	„	25	„			
	aller anderen Art	.	ad val.	„			
1427.	Kasten mit Werkzeugen für Zimmerleute u. dergl.	Pfd.	150	30	„	brutto	p. St. 3.600-20.000
1428.	Wollkratzen aller Art	Paar	300	10			
1429.	Handwagen (Sturzkarren):						
	einfache	Stck.	900	30			
	bemalte	„	1.200	„			
1430.	Gestelle zu Draufbohrern, zu Hobeln aller Art, sowie zu allen anderen ähnlichen Werkzeugen mit und ohne zugehörige Eisen	Pfd.	120	„	„	5	
1431.	Pflüge, Eggen und andere Werkzeuge zum Ackern, Säen, Bewässern, Ernten und zu anderem ähnlichen Gebrauch oder zum Behuf des Landbaues, soweit solche nicht anderwärts im Tarif aufgeführt sind	.	frei.	.			
1432.	Schlüssel:						
	Schraubenschlüssel	Pfd.	120	30	„	„	
	dergl. zu Kutschwagen und anderem Gebrauch	„	90	„			
1433.	Kellen:						
	Maurerkellen	„	120	„	„	„	
	zum Bleischmelzen	„	60	„			
1434.	Zirkel, einfache oder gewöhnliche:						
	von Eisen oder Stahl	„	120	„	„	„	
	von Messing	„	200	„			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1435. Winkelhaken für Schriftsetzer	Stck.	900	30		pCt.	
1436. Graduirgläser für Apotheker	Pfd.	200	10	in Fässern und Kisten.	20	
1437. Winkelmaaße:						
von Eisen oder Stahl	"	120	30	"	5	
desgl. von Messing	"	240	"			
1438. Maaßstöcke, grobe, Meßladen u. s. w.	"	120	"	"	"	
1439. Diamanten, gefaßte, für Glaser	Stck.	600	"	"	"	
1440. Spaten, Hacken und Hauen	Pfd.	20	10	"	"	
1441. Deichsel oder Krummhauen	"	120	30	"		
1442. Spatel:						
von Horn, Knochen oder Holz	"	120	"			
von Elfenbein	"	200	"	.	netto	
von Eisen oder Stahl	"	120	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1443. Eisen:						
zum Ausstechen von Hostien, Oblaten, Pastillen und zu ähnlichem Gebrauch:						
von Kupfer oder Messing	Pfd.	300	"			
von Eisen oder Stahl	"	150	"			
Locken-, Brenn- oder Frisireisen	"	240	"			
Plätteisen:						
von Kupfer oder Messing	"	180	"	in Fässern oder Kisten.	5	
von Eisen oder Stahl	"	40	"			
Hobeleisen aller Art	"	120	"			
Einsatzbohrer aller Art	"	120	"			
1444. Aal- oder Fischgabeln (zum Fischen)	Stck.	250	"			
1445. Blasbälge:						
kleine Handblasbälge:						
bis 6 Zoll breit	"	150	"			
über 6 bis 12 Zoll breit	"	300	"			
" 12 " 16 " "	"	750	"			
" 16 " 20 " "	"	1.800	"			
breitere, außer dieser Abgabe für jeden Zoll darüber	.	200	"			
große für Schmiede:						
bis 20 Zoll breit	Stck.	6.000	"			
über 20 bis 30 Zoll breit	"	9.000	"			
" 30 " 40 " "	"	12.000	"			
breitere, außer dieser Abgabe für jeden Zoll darüber	.	500	"			
Anmerk. 176. Die Messung der Blasbälge erfolgt in der größten Breite des Bauches, zwischen den Handhaben, jedoch ohne diese.						
1446. Schmieden, kleine, transportable für Schmiede	Stck.	12.000	"			
1447. Formen von Eisenblech zum Raffiniren des Zuckers	"	50	10			
1448. Meisel, Stemmeisen und Stechbeutel	Pfd.	120	30			
1449. Reut- oder Rotsensen, Rohr, Heu etc. zu schneiden, und andere dergleichen Werkzeuge	"	40	10			
1450. Dietriche und Sperrhaken	.	verboten	.			
1451. Winden aller Art	.	ad val.	30			
1452. Keltern, kleine, zum Auspressen der Früchte	Stck.	240	"			
1453. Plättwalzen, für Uhrmacher u. dergl.	"	30.000	"			
1454. Bleistiftrohre oder Reißfedern:						
von Horn oder Knochen	Pfd.	600	"			
von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	4.000	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
von weißem oder gelbem Metall, einfach oder galvanisirt	"	1.200	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara: Art der Verpackung.	Tara: Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1455. Feilen:					pCt.	
feine Goldschmiede, Uhrmacher u. dergl.	Pfd.	500	30	in Fässern und Kisten.	5	400
große Raspeln und andere für Schmiede, Zimmerleute u. dgl.	"	120	"			
1456. Lokomotiven und Theile derselben, auch Tender, sowie überhaupt alle anderen Gegenstände für Eisenbahnen	.	frei	.			5 pCt. ad val.
1457. Schlägel, hölzerne	Stck.	150	30			
1458. Aexte	Pfd.	30	10			25
1459. Maschinen zur Bearbeitung des Bodens und der Ackerbau-Erzeugnisse, zur Anwendung in Fabriken, für Dampfschiffe und für Eisenbahnen	.	frei	.			5 pCt.
alle anderen nicht klassifizirten Maschinen, Apparate und Werkzeuge	.	ad val.	10			
Anmerk. 177. Die den Kolonisten, welche sich im Lande niederlassen wollen, gehörigen kleinen Handmaschinen sind abgabenfrei. Die im ersten Absatz dieses Artikels zugestandene Abgabenfreiheit genießen nur diejenigen Maschinen, Werkzeuge und Apparate, sowie die Theile derselben, die in ihrer Anwendung eine Zeit- oder Kraftersparung vermitteln, zu Gunsten oder zur Verbesserung des Ackerbaues, der Fabrik-Industrie und den Künsten dienen, wogegen im zweiten Absatz diejenigen begriffen sind, welche diese Bedingungen nicht erfüllen.						
1460. Schmiede- und Steinhammer für Schmiede und Maurer	Pfd.	60	30	"	"	
1461. Hämmer, große und kleine, mit und ohne Stiel:						
für Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Böttcher u. dergl.	"	120	"			
für Uhrmacher, Goldschmiede, Glaser, Tapezierer u. dergl.	"	200	"	"	"	180
aller anderen Art	"	240	"			
1462. Mühlen zum Kaffee, Pfeffer und zu anderem ähnlichen Gebrauch mit eisernem oder hölzernem Kasten	"	120	"			120—180
1463. Instrument zum Ausweiten der Handschuhe	Stck.	150	"			
1464. Schaufeln aller Art mit und ohne Stiel	Pfd.	20	10	"	"	10
1465. Siebe:						
von Haaren oder Seide	Stck.	100	"			
von Draht oder Drahtgewebe:						
von Eisendraht	Pfd.	30	"		netto	
von Messingdraht	"	50	"			
1466. Mehlbeutel	Stck.	400	"			
1467. Pickäxte, Spitzhauen, Steinhämmer und alle anderen ähnlichen groben Eisenwerkzeuge für Maurer, Steinmetzen, Bergleute und zu anderen Gewerben	Pfd.	30	"	in Fässern und Kisten.	5	
1468. Pillenmaschinen von Metall oder von Metall und Holz	"	200	"		netto	
1469. Buchdruckerpressen:						
hölzerne aller Art	Stck.	30.000	30			
eiserne, deren Deckel bis 20 Zoll in seiner größten Breite mißt	"	90.000	"			
über 20 bis 30 Zoll	"	120.000	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
über 30 Zoll	Stck.	180.000	30			
Dampfpressen aller Art	.	ad val.	10			
Anmerk. 178. Der Preßdeckel ist derjenige Theil, durch den mittelst der Schraube der Druck ausgeübt wird.						
1470. Pressen:						
zum Vergolden und Satiniren	Stck.	30.000	30			
Beschneidepressen	"	15.000	"			
zum Kopiren, zum Papierstempeln, zum Pfropfen und zu allem anderen Gebrauch	.	ad val.	"		pCt.	
1471. Wirkmesser für Hufschmiede	Pfd.	120	"	in Fässern und Kisten.	5	
1472. Nußknacker:						
von Eisen oder Stahl	"	180	"			
von Kupfer oder Messing:						
einfach	"	240	"			
bronzirt	"	400	"	"	"	
platirte oder von irgend einem versilberten oder vergoldeten Metall	"	600	"			
1473. Schabeisen und Scharren zum Kalfatern	"	120	"	"	"	
1474. Pfropfenzieher:						
einfache, ganz von Eisen oder Stahl oder mit hölzernem Griff ohne Vorrichtung, zum Zusammendrücken des Pfropfens	Dtzd.	600	"			
dergleichen mit Holz- oder Knochengriff und mit dieser Vorrichtung	"	1.800	"			p.Dtz.12.000
patentirte:						
mit kupferner Garnirung	"	4.800	"			
mit dergl. von versilbertem oder vergoldetem Metall	"	7.200	"			
1475. Sägen:						
Hand- und Maschinensägen, für Zimmerleute, Fournirsägen, sowie Sägen im Allgemeinen	Pfd.	120	"			
Federsägen für Goldschmiede, Uhrmacher und dergleichen	"	200	"	"	"	
1476. Petschafte:						
von Knochen, Horn oder Holz	"	600	"			
" Steingut, Glas, Krystall oder Masse	"	1.200	"			
" Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt	"	4.800	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
" weißem oder gelbem Metall, einfach oder galvanisirt	"	1.200	"			
1477. Apparate zur Fertigung der Durchzüge	.	ad val.	10			
1478. Schuhmacherkugeln	Stck.	200	30			
1479. Schraubenschneiden, eiserne oder stählerne	Pfd.	120	"	in Fässern und Kisten.	5	
1480. Drehbänke:						
für Uhrmacher, Goldschmiede und dergl.	"	120	"			
" Schmiede, Schlosser und andere Gewerbe	"	60	"			
aller anderen Art	.	ad val.	"	"	"	
1481. Kneipzangen für Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Schuhmacher und andere Gewerbe	Pfd.	60	"	"	"	
1482. Bohrer für Kalfaterer, Böttcher oder Zimmerleute	"	120	"	"	"	
1483. Schränkeisen	"	120	"	"	"	
1484. Meßbänder:						
für sich oder ohne Gehäuse	"	600	"			
in Gehäuse und mit Feder, oder ohne diese	"	300	"	"	"	
1485. Zwick- und Vorbohrer (Vorstecher), Schuhmacherahle und andere ähnliche Werkzeuge	"	120	"	"	"	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1486. Alle anderen nicht klassifizirten Werkzeuge, Geräthschaften und Instrumente:					pCt.	
zu Künsten und Gewerben aller Art	Pfd.	120	30	in Fässern und Kisten.	5	
zu chemischen und pharmaceutischen Laboratorien	.	ad val.	10			
aller anderen Art	.	"	30			
Anmerk. 179. In dem Gewicht der Werkzeuge und anderen Gegenstände dieser Klasse sind die Stiele, Griffe, Nebenbestandtheile, Zubehörungen und Garnirungen von Holz, Horn, Knochen u. dgl. Materialien begriffen. Diejenigen, welche Zubehörungen, Nebenbestandtheile und Garnirungen von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt haben, zahlen 50 pCt. und von Gold und Silber das Doppelte der bezüglichen Abgaben. Die Ackerbau-Werkzeuge und die Geräthschaften zum Betriebe einer freien Kunst oder eines mechanischen Gewerbes, welche die Kolonisten und Künstler, die sich im Lande niederlassen wollen, unter ihrem Gepäck mit sich führen, und die zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich sind, gehen abgabenfrei ein.						
Klasse XXXVI.						
Verschiedene Artikel.						
1487. Kissen zur Rücklehne und zu anderem Gebrauch	.	"	"			
1488. Thee- und Kaffeebretter, lackirte und bemalte, dem Papiermaché nachgeahmte und dergleichen:						
schlicht und einfach	Pfd.	1.200	"		netto	
vergoldet oder versilbert	"	1.500	"		netto	
mit Verzierungen von Perlenmutter und dergleichen	"	2.400	"		netto	
1489. Zelte von Leder oder Segeltuch, oder anderem Gewebe, mit oder ohne Einrichtung	.	ad val.	"			
1490. Erdpeche, flüssige:						
hellfarbiges (Naphtha)	Pfd.	360	"	in Fässern und dergl..	20	
dunkelfarbiges (Steinöl)	"	240	"	in Fässern und dergl..	20	
1491. Barbierdosen mit Pinsel und Spiegel:						
von ordinairem Holz	"	400	"		netto	
" feinem Holz	"	1.200	"		netto	
" weißem oder gelbem Metall	"	180	"		netto	
" Pappe oder Papiermasse	"	300	"		netto	
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1492. Puppen:						
ordinaire, ganz von Holz oder mit hölzernen Händen und Beinen, Leib von Leder und Kopf oder Gesicht von Pappe, Porzellan oder Masse:						
bis 8 Zoll	Dtzd.	200	"			
über 8 bis 16 Zoll	"	600	"			
" 16 " 24 "	"	1.200	"			
" 24 Zoll	.	ad val.	"			
ganz von Pappe, Porzellan oder Masse, oder mit Leib, Händen und Beinen von Leder,						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
oder bloß mit Händen und Beinen von diesem Material:						
bis 8 Zoll.........................	Dtzd.	600	30			
über 8 bis 16 Zoll.................	〃	1.600	〃			
〃 16 〃 24 〃	〃	4.800	〃			
〃 24 Zoll........................	.	ad val.	〃			
aller anderen Art, mit Kopf oder Gesicht, Händen und Beinen von Wachs:						
bis 8 Zoll.........................	Dtzd.	1.600	〃			
über 8 bis 16 Zoll.................	〃	3.200	〃			
〃 16 〃 24 〃	〃	9.000	〃			
〃 24 Zoll........................	.	ad val.	〃			
Anmerk. 180. Die vorstehenden Abgabensätze gelten blos für die nicht angekleideten Puppen; gehen dieselben angekleidet ein, so zahlen sie 25 pCt. mehr, und in diesem Falle werden die der ersten Klasse als zur zweiten gehörig betrachtet und zahlen ganz dieselben Abgaben wie diese, d. h. die für diese zweite Klasse festgesetzten Abgaben mit der erwähnten Erhöhung von 25 pCt. Die mit Mechanismus versehenen Puppen werden nach dem Werthe abgefertigt, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche blos Augen und Mund bewegen und derjenigen, welche weinen. Diese zahlen blos 25 pCt. über die sie außerdem treffenden Abgaben.						
1493. **Kautschuck und Guttapercha**, vulkanisirt oder nicht, im verarbeiteten Zustande:						
Stöcke, Peitschen und dergleichen	Pfd.	600	〃	.	netto	
Becken und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch........................	〃	400	〃			
Puppen und anderes Spielzeug und dergleichen	〃	500	〃	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
Kämme aller Art	〃	600	〃			
Schuhe, Stiefeln, Halbstiefeln und dergleichen	〃	400	〃	.	netto	p. Pfd. 800
Kautschuckgewebe mit Baumwolle, Wolle oder Leinen:						
in Stücken oder Abschnitten	〃	600	〃			
in Schneiderarbeiten und dergleichen.	〃	800	〃	.	〃	
dergleichen mit Seide:						
in Stücken oder Abschnitten	〃	800	〃			
in Schneiderarbeiten und dergleichen.	〃	1.000	〃			
in Täfelchen oder Stücken als Wischer ..	〃	300	〃			
in Röhren, Blättern oder Platten.......	〃	150	〃	.	〃	
aller anderen Art	.	ad val.	〃			
Anmerk. 181. In diesem Artikel sind die Gewebe von Gumi elastikum und Guttapercha mit Beimischung anderer Materialien oder ohne diese begriffen. Die Figuren und anderen Gegenstände, welche obscön sind und gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, sind unbrauchbar zu machen.						
1494. **Kinderspielzeug** von Holz, Papier, Pappe, Blech, Blei, Zinn oder von anderem ordinairem Metall, von Steingut und Glas:						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
ordinaires Deutsches und dergleichen	Pfd.	120	30	in Fässern und Kisten.	pCt. 10	
aller anderen Art, Französisches und diesem nachgeahmtes	"	300	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
aller anderen Art mit Saiten und Mechanismus	.	ad val.	"			
Anmerk. 182. Zu der Tara des Kinderspielzeugs sind die Papp- und Holzkästchen und andere dergleichen Umgebungen zu rechnen, in denen dasselbe eingeht.						
1495. Tabakpfeifen:						
Indische, sogenannte Oknas und dergleichen ..	Stck.	20.000	"			
nicht klassifizirte aller anderen Art	.	ad val.	"			
1496. Stühle, Tische, Sophas, Wiegen und andere ähnliche Arbeiten, bemalte und nach Art des Papiermasché lackirt:						
schlicht oder einfach	Pfd.	600	"	.	netto	
vergoldet oder versilbert	"	800	"			
mit Verzierungen von Perlenmutter und dergleichen	"	1.200	"			
Anmerk. 183. In diesem Artikel sind die Stühle, Tische, Sophas und andere Gegenstände dieser Art inbegriffen, welche Füße, Lehne oder anderes Zubehör von Holz haben.						
1497. Kasten, Kistchen und Kartons:						
mit Verzierungen aller Art zu Konfekt	"	400	"			
mit Spiegel und Damenspiel, von Holz oder Pappe, bemalt, überzogen oder lackirt ...	"	150	"			
zu Barbiermessern, mit Masse	"	240	"			
von Holz oder Pappe mit leeren Gläsern oder ohne diese zu Seidlitz- und Sodawasser und dergleichen	"	300	"	.	"	
von Pappe, bemalt oder nach Art des Papiermasché lackirt:						
schlicht oder einfach	"	900	"			
vergoldet oder versilbert	"	1.200	"			
mit Verzierungen von Perlenmutter ...	"	1.800	"			
zum Voltaretospiel:						
schlicht, bemalt oder vernirt	"	600	"			
lackirt und dergl.	"	1.500	"			
zu Schmucksachen, Brillen, mathematischen, chirurgischen und anderen Instrumenten, Tischbestecken, homöopathischen Medikamenten und zu anderem Gebrauch, von Pappe, Holz, Horn und anderem dergleichen Material:						
schlicht, mit Papier, Zeug, Leder, Seide oder Sammet und dergleichen überzogen oder gefüttert	"	600	"	.	"	
dergleichen mit Garnirungen von ordinairem Metall, Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt und dergl. ..	"	900	"			
mit Nähwerkzeugen und dergl.	.	ad val.	"			
Anmerk. 184. Die Spielmarken und Spielfiguren, welche in solchen Kästchen eingehen, sind besonders zu verabgaben.						

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1498. Portefeuilles, Etuis, Cigarrentaschen und Portemonnaies:						
von Leder oder Pappe:						
ordinaire und halbfeine	Pfd.	900	30			
feine	"	2.400	"			
mit Seitentheilen von Knochen, Büffel- oder anderem Horn, oder von Papiermaché und dergl.	"	1.800	"			
mit dergleichen von vergoldetem oder versilbertem Metall	"	3.600	"			
mit dergleichen von Elfenbein, Schildpatt, Perlenmutter	"	4.800	"			
aller anderen Art	"	4.800				
Anmerk. 185. Diejenigen Portefeuilles, Etuis, Cigarrentaschen und Portemonnaies, an welchen sich Verzierungen von Gold oder Silber befinden, zahlen das Doppelte der bezüglichen Abgaben. Das Zubehör und die Geräthschaften zum Barbieren, Nähen u. s. w. sind in den vorstehenden Abgabensätzen inbegriffen und diese Gegenstände daher zugleich mit denselben zu wiegen: außer wenn solche von Gold oder Silber sind, in welchem Falle sie getrennt und besonders verzollt werden. Obscöne Gegenstände und Bilder, welche in Verbindung mit den Waaren dieser Klasse eingehen und dazu gehören, sind, wenn sie sich davon trennen lassen, zu vernichten und unbrauchbar zu machen, im entgegengesetzten Falle aber findet diese Bestimmung auch auf die Portefeuilles, Etuis, Cigarrentaschen und Portemonnaies selbst Anwendung.						
1499. Sonnen- und Regenschirme, mit Ueberzug von Wachspapier oder Wachstuch, Indische und dergleichen	Stck.	300	"			
1500. Peitschen:						
zu Kabriolets	Dtzd.	5.400	"			
aller anderen Art:						
mit Schmitze	"	5.400	"			
ohne Schmitze	"	2.400	"			
Anmerk. 186. Die Peitschen mit Verzierungen von Gold oder Silber zahlen die Abgaben nach dem Werthe; wenn sie Dolche oder andere verbotene Waffen und Instrumente enthalten, so sind diese zu vernichten und unbrauchbar zu machen.						
1501. Chokolade, gemeine oder Gesundheits-Chokolade:						
in Tafeln oder Broten	Pfd.	240	"	in Schachteln, Kartons, Pappkästchen, Blechbüchsen, Flaschen u. dergl.	brutto	
in Pastillen, Pulver und Figuren aller Art	"	360	"			
in anderer Art zubereitet	.	ad val.	"			
1502. Coaks aller Art	.	frei	"			
1503. Cinas (Brasil. Kürbisschalen) Cocosnußschalen und andere dergleichen Gegenstände im verarbeiteten Zustande:						
schlicht	Pfd.	600	"			
façonnirt oder mit Garnirungen und Verzierungen von ordinairem Metall	"	2.500	"		netto	
mit Garnirungen und Verzierungen von Gold oder Silber	.	ad val.	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1504. Zähne, künstliche, aller Art, einzeln oder in ganzen Gebissen	Pfd.	6.000	30		netto	
1505. Eingemachte Früchte und Syrupe, welche nicht anderwärts in diesem Tarif aufgeführt sind	"	250	"	in Schachteln, Blechbüchsen, Flaschen u. dergl.	brutto	240
1506. Schreibzeuge, vernirte, bemalte und nach Art des Papiermachés lackirte:						
schlicht und einfach	"	900	"		netto	
vergoldet oder versilbert	"	1.200	"			
mit Verzierungen von Perlenmutter	"	1.800	"			
1507. Wischer zum Zeichnen (Estampes)	Dtzd.	480	"			
1508. Spiegel mit Rahmen:						
von angelaufenem oder vergoldetem Metall, von bemaltem oder lackirtem Holz, Deutsche und dergleichen	Pfd.	300	"	in Kisten und Kästchen.	pCt. 10	
von Pappe oder mit bemaltem Papier überzogen, Deutsche und dergleichen	"	150	"	in anderer Umgebung.	brutto	
1509. Feuerwerke:						
Chinesische und Indische:						
in Papier (Schlangen, Schwärmer, Raketen)	"	300	40	in Kisten	10	
in anderer Art bereitet	"	600	"	in anderer Verpackung.	brutto	
aller anderen Art	.	ad val.	"			
1510. Leim aller Art	.	"	30			
1511. Feuerschwamm aller Art	Pfd.	50	"	in Säcken und Ballen.	2	
1512. Damen-, Triktrak-, Domino-, Schach- und andere dergleichen Spiele:						
von Pappe oder ordinairem bemalten oder vernirtem Holz	"	120	"		netto	210
lackirt von Mahagoni-, Atlas- und anderem feinen Holz	"	300	"			720
aller anderen Art	.	ad val.	"			
Anmerk. 187. In den Abgabensätzen für die Spiele sind die Spielmarken, Figuren, Steine, wenn sie von Elfenbein oder Perlenmutter sind, nicht begriffen.						
1513. Siegellack	Pfd.	360	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1514. Nachtlichte:						
auf Holzformen und dergleichen (Schwimmer)	"	180	"	in Kartons, Papp- und Holzkästchen u. dergl.	"	
aller anderen Art	"	300	"			
1515. Wagen-Laternen:						
mit Garnirungen von plattirtem oder galvanisirtem Metall	"	450	"		netto	
dergleichen von ordinairem Metall	"	360	"			
dergleichen von Weißblech, einfach, weiß bemalt oder lackirt	"	240	"			
1516. Fächer:						
von Papier, Seide oder Leder, Französische und dergleichen:						
mit Stäben von Holz oder Bambus, lackirt und nicht lackirt:						
ordinaire	Stck.	50	"			
aller anderen Art	"	300	"			
mit metallenen Stäben:						
schlicht und einfach	"	240	"			
façonnirt, durchbrochen oder mit Verzierungen	"	480	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
mit Stäben von Knochen oder Horn:						
schlicht und einfach	Stck.	240	30			
façonnirt, durchbrochen oder mit Verzierungen	"	480	"			
mit Stäben von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt:						
schlicht und einfach	"	1.200	"			
façonnirt, durchbrochen oder mit Verzierungen	"	2.400	"			
von Papier, Seide oder Leder, Indische oder diesen nachgeahmte:						
mit Stäben von Elfenbein, Perlenmutter oder Schildpatt:						
schlicht und einfach	"	2.400	"			
façonnirt, durchbrochen oder mit Verzierungen	"	4.800	"			
mit Stäben von Sandelholz, Papiermaché und dergleichen:						
ordinaire	"	1.200	"			
aller anderen Art	"	2.400	"			
aller Art, mit Verzierungen von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen	.	ad val.	"			
alle anderen nicht klassifizirten	.	"	"			
Anmerk. 188. In diesem Artikel sind die ganz aus einem Stoff oder Material gefertigten Fächer, welche in den betreffenden Klassen aufgeführt sind, nicht begriffen. In den vorstehenden Abgabensätzen sind die gemeinen Kästchen, in denen die Fächer eingehen, inbegriffen.						
1517. Gold- und Silberpapier, unechtes zu künstlichen Blumen	Pfd.	600	"		netto	
1518. Flüssigkeiten zur Beleuchtung:						
Karopenöl	"	100	"	in Flaschen oder Gläsern	25	
flüssiges Gas	"	100	"	in irdenen oder Steingutflaschen	30	
aller anderen Art	.	ad val.	"	in Blechgefäßen	5	
1519. Masken:						
von Seide oder Atlas	Pfd.	5.000	"			3.600
" Pappe, Papier oder Wachstuch	"	1.200	"		netto	
" Draht	"	1.200	"			
Anmerk. 189. In dem Gewicht der Masken sind alle anderen damit verbundenen Zubehörungen, wie Augengläser, Bärte, rc. inbegriffen.						
1520. Schwefel- und Phosphor-Zündhölzchen:						
von Holz	"	90	"	in Kartons, Pappkästchen, Blechbüchsen u. dergl.	brutto	
" Wachs	"	180	"			
aller anderen Art	"	240	"			
1521. Brief- und Papierhalter mit oder ohne Karton	Dtzd.	1.800	"			
1522. Saucen, künstliche, ohne Unterschied der Zubereitung	Pfd.	80	"	in Blechgefäßen, Flaschen und dergl.	"	120
1523. Oblaten:						
von Leim oder Gummi	"	900	"			
von Teig, Weizenmehl und dergl., ohne Unterschied der Form	"	160	"	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	"	
von Papier, gummirt, zur Versiegelung von Briefen	"	1.200	"			
aller anderen Art	"	1.200	"			

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab	Abgaben. Reis.	Prozent-Verhältniß.	Tara. Art der Verpackung.	Tara. Vergütung.	Bisherige Abgabensätze. Reis.
1524. Schmirgeltuch zum Poliren	Pfd.	40	30	.	netto	
1525. Papier:						
Rolirpapier aller Art	„	25	„	.	„	
ausgeschnittenes oder ausgestanztes, mit oder ohne Knallsilber, zu Bonbons und alle anderen Gegenstände und Verzierungen zu Konfitüren	„	300	„	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
1626. Bouquet- und Blumenhalter aller Art, außer von edlem Metall	Stck.	600	„			
1527. Pulver und andere Präparate zur Vertilgung der Insekten und anderer Thiere	Pfd.	300	„	„	„	480
1528. Bilderrahmen:						
kleine, einschließlich des Formwerkes von ordinairem, angelaufenem, vergoldetem oder vernirtem Metall, und von Holz oder Pappe, sowie der Gläser, Kupferstiche und Zeichnungen	„	120	„	.	netto	
aller anderen Art, mit Zeichnungen, Oel- und Aquarellgemälden oder Kupferstichen und Lithographieen, oder Metall, Steingut, ausgeschnittenem Papier, gestickter Seide oder aller anderen Art	.	ad val.	„			
Anmerk. 190. Als kleine werden diejenigen Rahmen betrachtet, deren Oberfläche (einschließlich des Formwerks) bis 100 Quadratzoll enthält. Das Formwerk und die Gläser der Rahmen, deren Oberfläche diese Grenze überschreitet, sind, wenn dies ohne Verlust und Beschädigung möglich ist, davon zu trennen und den Abgabensätzen dieser Artikel — „Sims- und Formwerk“ und „Gläser“ — zu unterwerfen, entgegengesetzten Falls aber nach dem Werthe zu verzollen. Obscöne Malereien, Kupferstiche und Zeichnungen sind zu vernichten und unbrauchbar zu machen. Familien-Gemälde und die fertigen oder unvollendeten Zeichnungen und Skizzen der Künstler, welche sich im Lande niederlassen wollen, sind frei; die verzierten Rahmen jedoch sind abgabepflichtig.						
1529. Rosenkränze:						
ordinaire mit Perlen von Holz, Cocosnuß, Steingut, Glas und dergl.	Pfd.	240	„	in Kartons, Pappkästchen u. dergl.	brutto	
aller anderen Art	.	ad val.	„			
1530. Typen:						
alte, verbrauchte, zum Umschmelzen	.	frei.			pCt.	
mit Zeichnungen und Emblemen	Pfd.	100	10	in Fässern oder Kisten.		200
gothische, Egyptische, Initialen oder schattirte	„	50	„		5	100
aller anderen Art	„	25	„			40
Anmerk. 191. In diesem Artikel sind die Vignetten, Fileten, Buchdruckerstöcke, Schnerkel, Linien, Klammern und alle anderen ähnlichen Gegenstände begriffen, sie mögen für sich oder zugleich mit den Typen eingehen.						

Rio de Janeiro, den 3. November 1860.

(gez.) Angelo Moniz da Silva Ferraz.

Reglement für die Zollbehörden im Kaiserthum Brasilien.

Das durch ein Kaiserliches Dekret vom 19. September 1860 bestätigte neue Zollreglement bildet im Wesentlichen nur eine systematische Zusammenstellung der früher ergangenen Zollordnungen und Schifffahrtsgesetze, wiewohl in einzelnen Punkten auch sachliche Modifikationen eingetreten sind. Es ist in 11 Titel und 783 Artikel, welche letztere wieder in Paragraphen zerfallen, eingetheilt, für eine vollständige Mittheilung durch diese Blätter daher zu umfangreich. Wir geben unter A. und B. zunächst eine gedrängte Uebersicht der in der Organisation der Zollbehörden und dem Verfahren bei der Zollabfertigung eingetretenen Veränderungen. Was sodann die übrigen in dem Reglement behandelten Materien betrifft, so lassen wir die wichtigsten der auf sie bezüglichen Bestimmungen unter C. bis J.[1]) in wörtlicher Uebersetzung folgen.

A. Organisation der Zollbehörden.

Mit der Erhebung der Zölle sind in Brasilien theils die Zollämter (alfandegas), theils die Zolleinnahmestellen (mesas de rendas) betraut. Die bisher bestandenen besonderen Ausfuhr-Zollämter (consulados) sind durch das Kaiserliche Dekret vom 19. September 1860 abgeschafft. Dasselbe hat außerdem die Alfandegas zu S. José do Norte, Antonina, Espirito Santo und Sergipe aufgehoben und dafür zwei neue, zu Albuquerque und zu Aracajú errichtet.

Die demnach jetzt bestehenden 18 Zollämter sind in 6 Klassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zur 1. Rio de Janeiro,
„ 2. Bahia und Pernambuco,
„ 5. Rio Grande do Sul, Pará und Maranhão,
„ 4. Santos, Parahyba und Ceará,
„ 5. Porto Alegre, Paranaguá, Uruguayana und Alagoãs,
„ 6. Santa Catharina, Aracajú, Albuquerque, Parnahyba und Rio Grande do Norte.

Von den Zolleinnahmestellen gehören zum ersten Range die zu S. José do Norte, Santa Victoria de Palmar, Jaguarão, Itaqui, S. Borja und Pelotas; zu denen zweiten Ranges die zu Santa Anna do Livramento, Manaos, Bagé Alegrette und S. Francisco, und zu denen dritten Ranges alle übrigen im Reiche bestehenden Mesas de Rendas.

B. Verfahren bei der Eingangsabfertigung.

Das Zoll-Reglement vom 19. September v. J. enthält in den nachfolgenden Vorschriften wesentliche Abänderungen in der Art und Weise der Verzollung zum Konsum in Brasilien eingeführter Waaren.

Nach Artikel 210 und 211 ist der Empfänger verpflichtet, innerhalb 12 Tagen nach Einlaufen des Schiffes eine Deklaration über die damit für ihn angekommenen Waaren nach Quantität, Qualität, Gewicht, Maaß und Werth zu geben. Bei falschen oder ungenauen Angaben verfällt er in eine Strafe von 10 bis 50 Milreis.

Artikel 213 setzt fest, daß diese erste Deklaration unterbleiben kann, wenn innerhalb jener 12 Tage die Deklarationsnote zur Entnahme der Waaren aus dem Zollhause eingereicht wird.

Bisher war nur die letztere Art der Deklaration vorgeschrieben.

Art. 544 §. 2. Auch diese Deklaration muß jetzt alle die Angaben hinsichtlich der zu verzollenden Waaren enthalten, welche bei Berechnung der Konsumsteuer in Betracht kommen, und die festzustellen bisher lediglich Sache des betreffenden Zollbeamten war; dazu gehört namentlich außer der genauen Bezeichnung des Maaßes, Gewichts und Werthes auch die Qualitätsbestimmung der Waare.

Art. 211 und 545 setzen eine Strafe von 1½ pCt. vom Werthe darauf, wenn die Deklaration eine oder mehrere dieser Angaben nicht enthält.

Art. 547. Die Waaren unterliegen nur der Revision beim Ausgange aus dem Zollhause.

Bisher fand vor der eben bezeichneten Revision, also vor Aufmachung der Zollrechnung, schon eine Untersuchung statt; nach dieser Seite ist mithin durch die neue Vorschrift eine Erleichterung für den Handel eingetreten. Nach der anderen Seite hin führt dieselbe indeß eine nicht unbedeutende Gefahr herbei. Wenn nämlich bei der Revision am Zollausgange von dem betreffenden Beamten Zweifel über die Richtigkeit der deklarirten Qualität erhoben werden, so hat Deklarant, wenn die von ihm angerufene schiedsrichterliche Entscheidung gegen ihn ausfällt, nicht nur die Differenz in dem Steuerbetrage nachzuzahlen, sondern auch eine gleiche Summe als Strafe zu erlegen. Nach dem bisherigen Verfahren verfiel der Deklarant dieser Strafe nicht, wenn solche Zweifel schon bei der ersten Revision erhoben und entschieden wurden. Qualitätsbestimmungen sind für die meisten Brasilianischen Zollbeamten, denen es bekanntlich an genügender Waarenkenntniß fehlt, an und für sich schon sehr schwierig, und ihre Entscheidungen hängen deshalb auch zumeist von Laune, Einwirkungen oder Zufall ab; es wäre nun zu wünschen gewesen, daß das neue Reglement die von dem Deklaranten zu zahlende Strafe nicht mehr dem betreffenden Beamten zugesprochen hätte, um damit sein persönliches Interesse zur Erhebung von Streitfragen zu beseitigen.

Art. 551 bestimmt, daß die zu versteuernden Kolli auf Gefahr und Kosten des Deklaranten und nicht, wie bisher, durch

[1]) Vgl. das Inhaltsverzeichniß am Schlusse.

vom Zollamt hierzu angestellte und besoldete Beamte zu öffnen sind.

Art. 553. Ergiebt sich bei Revision der Waaren ein Minderbefund, so wird der in der Deklaration berechnete Steuerbetrag abgeändert, ohne wie bisher den Deklaranten in Strafe zu nehmen; bei Mehrbefund ist nach wie vor ein Strafgeld zu erlegen.

Art. 557 und 558. Die Strafe für Defraudation tritt nicht ein, wenn gleich bei der Deklaration die in geheimen Fächern verborgenen Waaren, falsche Maaßbezeichnungen und dergl. angegeben werden. —

Ueberwiegend die wichtigste Veränderung des neuen Reglements bezieht sich auf die Zusammensetzung der schiedsrichterlichen Kommission. Bisher nämlich wählte der Deklarant zwei, und der Zollinspektor ebenfalls zwei Sachverständige: der letztere präsidirte und entschied in allen Fällen, da die von ihm gestellten Experten immer Zollbeamte waren.

Art. 577 §. 2 bestimmt nun, daß das fünfte Mitglied von jetzt ab vom Zollinspektor unter Zustimmung des Deklaranten zu ernennen und, falls diese Zustimmung nicht zu erlangen, aus sechs Namen durch das Loos zu wählen ist, zu denen der Deklarant drei und der Inspektor die übrigen drei aufgiebt. Damit, daß zum Obmann von jetzt ab also auch ein Geschäftstreibender, d. h. Waarenkenner, bestellt werden kann, ist die Möglichkeit für den Handel gegeben, Reklamationen fernerhin als begründet anerkannt zu sehen.

Weitere Bestimmungen, unter anderen die des Art. 580, welche Kaufleuten alle, ihnen als solche im Zoll gesetzlich zustehenden Vergünstigungen entzieht, wenn sie eine Wahl als Schiedsrichter ablehnen, haben augenscheinlich den Zweck, die bisher jedes Vertrauens im Handelsstande baare schiedsrichterliche Einrichtung zu heben und zu kräftigen, an der Theil zu nehmen bisher nur ausnahmsweise Jemand zu bewegen war.

Art. 601 setzt eine Strafe von 1½ pCt. vom Werthe und 4 pCt. Magazinmiethe für Waaren fest, welche nicht spätestens am zweiten Tage nach erfolgter Versteuerung aus dem Zollhause entnommen werden.

C. Vorschriften für den Entrepot-Verkehr[1]).

Art. 217.

Die Entrepots sind entweder öffentliche oder private.

§. 1. Die öffentlichen Entrepots sind interne oder externe Zoll-Lager, welche unter der Verwaltung und Beaufsichtigung der Zollbehörde stehen, von der Finanzverwaltung unterhalten und überwacht werden und ausschließlich zur Aufbewahrung und Lagerung solcher Waaren bestimmt sind, welche ausdrücklich mit der Bestimmung nach einem fremden Hafen oder Gebiet eingeführt werden.

§. 2. Die Privat-Entrepots sind Magazine oder Lagerhäuser, welche mit Erlaubniß und Genehmigung des Finanz-Ministers für Rechnung von Privatpersonen oder Handelsgesellschaften in den zu diesem Ende besonders bezeichneten Häfen und Plätzen errichtet werden, unter der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des betreffenden Zoll-Inspektors stehen und dieselbe Bestimmung haben, wie die öffentlichen Entrepots.

[1]) Tit. III. Kapitel 4 des Reglements.

Art. 229.

Für Waaren und Gegenstände aller Art, welche zum Entrepot bestimmt sind und zur Lagerung in dasselbe aufgenommen werden, ist erforderlich:

§. 1. Daß in dem Schiffsmanifeste ausdrücklich angegeben sei, 1) daß dieselben zum Entrepot bestimmt sind; 2) ihre Gattung und Menge, Zahl, Maß oder Gewicht; 3) Gattung, Menge, Zahl, Marken und Kontremarken der Kolli, in welchen sie verpackt sind.

§. 2. Daß der Eigenthümer oder Konsignatar der Waaren innerhalb eines Zeitraums von zwölf Tagen von dem Tage des Einlaufs des Schiffes an gerechnet, diese Deklaration, in welcher Alles zu vermerken ist, was die Abfertigung zum Verbrauch erforderlich macht, bestätige und daß er die entsprechende Lagerfrist angebe.

§. 3. Innerhalb der in dem vorstehendem Paragraphen angegebenen Frist hat der Niederleger sich zu verpflichten, alle Kosten an Niederlagsgebühren, die Gebühren für Ein- und Ausladung, Lagerung, Miethe, Aufbewahrung, Transport und Stauung und für die Bearbeitung, welche die Waaren während der Lagerung erfahren, sowie die entsprechenden Abgaben für den Fall zu entrichten, daß die Waaren nach Ablauf der Lagerfrist zum Verbrauch verkauft werden und das Ergebniß des Verkaufs den Betrag dieser Ausgaben und Abgaben nicht deckt.

§. 4. Die Deklarationen der auf die zum Entrepot bestimmten Waaren bezüglichen Manifeste werden für unzulässig erachtet, wenn sie nicht in der im §. 2 vorgeschriebenen Form bestätigt sind.

Art. 230.

Vom Entrepot sind ausgeschlossen:

1) verdorbene oder beschädigte Waaren;
2) lebende Thiere;
3) Waffen und Kriegs-Munition;
4) Waaren, die nach Werth und Menge mangelhaft sind;
5) Juwelen von Gold und Silber, und rohe, geschliffene oder verarbeitete Edelsteine;
6) Passagiergepäck;
7) leicht entzündliche oder dergleichen Gegenstände[1]).

Art. 231.

In den Privat-Entrepots können nur gelagert werden: 1) die in dem Verzeichnisse Nr. 7[2]) aufgeführten Waaren; 2) Branntweine oder andere alkoholhaltige Flüssigkeiten in Fässern ohne Unterschied des Ursprungs, der Herkunft und der Bestimmung; 3) die Erzeugnisse der angrenzenden Staaten, welche mit dem Kaiserreiche in besonderen Vertragsverhältnissen stehen, die in nationalen oder in den Fahrzeugen dieser Staaten auf den Flüssen und Binnengewässern der Provinzen Amazonas und Para ver-

[1]) Siehe das Verzeichniß Nr. 6 unten Seite 158.

[2]) Unten Seite 158.

führt werden und für das in der Hauptstadt von Para zu errichtende Entrepot bestimmt sind, wenn deren Ursprung durch eine von dem Kaiserlichen Konsular-Agenten oder von der Ortsbehörde nach Vorschrift des Art. 400[1]) beglaubigten Bescheinigung nachgewiesen ist.

Für Schießpulver, Kriegswaffen und Munition wird ein zu diesem Zweck besonders bestimmtes öffentliches Entrepot oder Gebäude, eine Festung oder ein unter dem Kriegs- oder dem Marine-Minister stehendes Magazin verwendet werden.

Art. 232.

Für die leicht entzündlichen und ähnlichen Waaren, welche in die Zoll-Niederlagen nicht aufgenommen werden können, oder die nicht nach Vorschrift des Art. 453 abgefertigt werden, kann die Lagerung in einem besonderem öffentlichen oder Privat-Entrepot erfolgen, wenn ein solches vorhanden ist, zu welchem alsdann andere Waaren nicht zugelassen werden dürfen.

Bei den übrigen Entrepots sind, in Beziehung auf die Aufnahme leicht entzündlicher oder ähnlicher Gegenstände, die Bestimmungen des Art. 204[2]) maßgebend.

Art. 233.

In alle Entrepots können aufgenommen werden:

1) die Bestände und diejenigen Mundvorräthe der Schiffe, welche während der Liegezeit im Hafen zum Verbrauch der Mannschaft nicht nöthig sind;
2) die geborgenen Gegenstände von gescheiterten Schiffen;
3) die ganze oder theilweise Ladung der wegen Beschädigung oder Seegefahr einlaufenden Schiffe.

Art. 276.

In den Entrepots ist, außer den Kosten für die Aus- und Einladung, Transport und Stauung, und für die Bearbeitung, wenn solche stattfindet, nach Verhältniß des Umfangs, Gewichts oder der Gattung jedes Kollo, für die Lagerung und Aufbewahrung monatlich eine Gebühr oder Niederlagegeld zu entrichten.

In einer besonderen von dem Finanz-Minister aufgestellten Uebersicht ist der Betrag der Vergütung für jede dieser Dienstleistungen anzugeben.

Diese Vergütung ist am Schluß jedes Trimesters zu entrichten. Wird dieselbe bei Ablauf eines Semesters nicht entrichtet, so wird diese Thatsache der Verzichtleistung auf die Waaren gleich geachtet und diese werden für Rechnung des Eigenthümers nach der Vorschrift Kap. 6 des gegenwärtigen Titels zum Konsum öffentlich verkauft.

Art. 277.

Die Zeit der Lagerung im Entrepot beträgt für diejenigen Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sechs Monate; für alle anderen Waaren ist dieselbe unbeschränkt, wobei jedoch der Schlußsatz im vorhergehenden Artikel für den Fall zu beachten ist, wenn innerhalb der bestimmten Termine die Ausgaben für die Lagerung, Aufbewahrung, Erhaltung, Bearbeitung und dergleichen, worauf sich der nämliche Artikel bezieht, sowie alle anderen in Beziehung auf Verzichtleistung und Konsum, nicht bezahlt werden.

Verzeichniß Nr. 6.

Entzündliche und ätzende Gegenstände.

Schwefel- und Salpetersäure und andere ätzende Stoffe.
Terpentinspiritus oder -Essenz.
Alkohol und Branntwein.
Theer.
Schießbaumwolle.
Fackeln von Spartogras und ähnliche.
Leuchtkugeln und anderes Kriegsfeuerwerk.
Schiffstheer, Fichtenharz und Terpentin.
Kohlen.
Asche.
Schwefel in Röhren und sublimirt oder Schwefelblume.
Zündhütchen aller Art.
Werg, roh.
Stoppinen, Lunten.
Raketen, Feuerwerk aller Art.
Zündschwamm, Zunder und ähnliches.
Zündleinen (linho fulminante).
Phosphor, teig- oder cylinderförmig, als Zündhölzer, Zündkerzchen oder Zunder und auf alle andere Weise präparirt.
Pech jeder Qualität.
Pulver.
Salpeter, Natron, salpetersaure Pottasche.
Soda, kaustische oder Lauge und Soda für Seifensieder.

Verzeichniß Nr. 7,

auf welches sich die Artikel 231, 450 §. 2, 549, 564 und 692 des Reglements beziehen.

Stahl in Stäben, Stangen oder roh.
Faßdauben.
Alabaster, Marmor, Porphyr, roh und verarbeitet.
Destillirkolben, Cylinder, Kapseln und andere Apparate und Zubehör von Maschinen.
Knoblauch.
Kanariensamen, Hirse oder Angola-Mais.
Bleiweiß jeder Qualität.
Kabeltaue und Schiffsseile.
Erdnuß.
Anker, große und kleine, und Schiffshaken.
Schiefer, roh und in Fliesen.

---

[1]) Derselbe bestimmt: Die Manifeste sind von dem Kapitain oder dem Führer des betreffenden Schiffes zu datiren und zu unterzeichnen und von dem in dem Abfahrtshafen residirenden Brasilianischen Konsul oder Konsular-Agenten, oder in Ermangelung desselben oder seines Vertreters, von dem Vorsteher des Zollamtes oder der fiskalischen Station, und in Ermangelung des einen oder des anderen von der Lokalbehörde zu beglaubigen. In diesem letzteren Falle sind die Unterschriften von dem betreffenden Konsul in dem Eingangshafen zu rekognosziren, wenn sich ein Zweifel über deren Richtigkeit ergiebt.

[2]) Derselbe lautet: In dieselbe Strafe (20 Milr. bis 100 Milr. für jedes Kollo oder 10—50 pCt. des Waarenwerths) verfällt der Eigenthümer oder Konsignatär, wenn das Manifest die Deklaration enthält, daß die Kolli andere Waaren enthalten und derselbe nicht vorweg oder bei Gelegenheit der Löschung eine schriftliche Erklärung über ihr Vorhandensein abgegeben hat.

Sand zum Formen und anderer.
Reis.
Zucker, weißer, brauner, raffinirter oder krystallisirt.
Oel jeder Art.
Oliven.
Zink, roh, in Platten, Blättern oder Tafeln.
Holländische Fliesen.
Kabeljau, Stockfisch und andere Fische, trocken oder gesalzen oder in Lake.
Schweineschmalz oder Fett.
Soda oder kohlensaure Pottasche.
Kartoffeln, eßbare, Englische und ähnliche.
Hefe von Wein oder Oel.
Wildpret jeder Art.
Steinkalk und ähnlicher.
Röhren von Blei, Eisen oder Thon, für Wasserleitungen.
Fleisch, trocken, gepökelt, geräuchert oder auf andere Art zubereitet.
Wagen und andere Fuhrwerke für Personen, Waaren und Zubehör.
Zwiebeln und Zipollen.
Wachs, roh und in Mulden.
Bier, Cider und andere gegohrene Getränke.
Cigarren aller Art.
Hörner, Knochen und Klauen.
Blei in Stangen und Blöcken.
Cement, Römischer oder von Portland und ähnlicher.
Kupfer, roh, in Blättern und Platten.
Leim jeder Qualität.
Conserven.
Tauwerk jeder Art.
Eisenketten und Taue.
Kork, roh oder in Pfropfen.
Häute und Felle jeder Art, roh oder mit dem Haar.
Kreide.
Haare von Thieren oder Pflanzen.
Droguen, chemische Produkte und Medikamente im Allgemeinen.
Zinn, in Stangen, Platten oder Stäben.
Matten von Stroh aller Art.
Kleie.
Mehl von Weizen, Roggen, Hafer, Mahlabfälle u. dergl.
Bohnen aller Art.
Heu, Haferstroh und andere Futterkräuter.
Eisen, in Stangen, Platten, Blöcken, und jeder Art, roh.
Blasebälge für Schmiede und ähnliche.
Früchte, frisch, trocken, und auf alle Arten eingemacht.
Rauchtabak, in Blättern, Rollen, gehackt oder Kautabak.
Flaschen, leere, von gewöhnlichem Glas, in Körben.
Gips.
Fett jeder Art.
Guano.
Rohr.
Messing in Blättern oder Platten.
Gemüse jeder Art.
Milch, konservirt oder irgend wie zubereitet.
Liqueure, gewöhnliche oder süße.
Zungen, getrocknete oder gesalzen.
Steinzeug aller Art.
Maschinen und Instrumente, geeignet zum Ackerbau, für Fabriken, Schiffe und Eisenbahnen.
Holz, jeder Art, roh und grob verarbeitet.
Butter.
Teige, zur Nahrung.
Mais.
Mühlen- und Schleifsteine.
Nüsse und andere Früchte zur Nahrung.
Ocker aller Art.
Leinöl.
Fischrogen, trocken oder gesalzen.
Eier, von Hühnern und anderen Hausvögeln.
Mettwürste, Schlagwürste, Bratwürste und andere Würste.
Stroh, Spartogras, Kokusnußfasern, Aloefasern, Piassava und andere Faserstoffe, roh oder unverarbeitet.
Papier, gewöhnliches, Packpapier und ähnliches.
Feuersteine.
Quadersteine oder Granatsteine jeder Art.
Schuhwichse.
Pottasche.
Schinken.
Käse.
Rappé.
Ruder und Boothaken.
Seife, gewöhnliche, oder Waschseife.
Gewöhnliches oder Kochsalz.
Blutegel.
Talg oder Schmer.
Schnupftabak.
Ziegel und Backsteine jeder Art.
Farbe, in Teig, in Pulver oder präparirt.
Schreibdinte, Buch- und Steindruckschwärze.
Speck.
Lumpen, Tuchecken, Abfall jeder Art.
Lupinen.
Gedärme oder Eingeweide von Rindvieh oder Schweinen.
Lichte aller Art
Glas für Fensterscheiben und Luken.
Weidenruthen in Bunden.
Essig, gewönlicher oder Küchenessig.
Weine und alle anderen alkoholartigen Getränke.

D. Vorschriften über die Waarenversendung zur See, das Verhalten der Schiffe im Hafen und die Küstenschiffahrt.[1])

Kapitel 1.

Von den mit Zollämtern versehenen und von den habilitirten Häfen.

Art. 315.

Die Einfuhr oder der Eingang von ausländischen Waaren oder solchen, die von ausländischen Häfen kommen, deren Ausladung, Lagerung und Durchfuhr, und die Ausfuhr oder der Ausgang nach ausländischen Häfen von Waaren und Gegenständen der einheimischen Produktion und Manufaktur, oder von ausländischen in Depots befindlichen oder bereits zum Konsum abgefertigten Waaren können nur an denjenigen Häfen, Punkten und Stellen stattfinden, welche von der Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet sind.

§. 1. Die Häfen, Punkte und Stellen, von welchen dieser Artikel handelt, können für den ganzen Handel, welcher Art auch immer, oder für einen oder mehrere Handelszweige, oder einfach für die Einfuhr gewisser,

---

[1]) Titel IV. des Reglements.

näher bestimmter Waaren oder für die Ausfuhr und den Ausgang von Waaren und Gegenständen der einheimischen Produktion und Manufaktur, oder von ausländischen zum Konsum bereits abgefertigten Waaren habilitirt werden, je nachdem es die Kaiserliche Regierung für passend erachten wird.

§. 2. Unter außerordentlichen Umständen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit kann die Kaiserliche Regierung zeitweilig die Einfuhr oder den Eingang, die Ausladung, Lagerung oder Durchfuhr, und die Ausfuhr, Verladung oder den Ausgang aller oder gewisser ausländischer Waaren oder Gegenstände der einheimischen Produktion und Manufaktur, in einem oder mehreren Häfen, oder Plätzen, und deren Cirkulation innerhalb einer gewissen, näher zu bestimmenden Zone des Kaiserreichs verbieten.

§. 3. Die Uebertretung irgend einer der gegenwärtigen Bestimmungen wird bestraft mit Beschlagnahme der Waaren, Verlust der Fahrzeuge, Fuhrwerke und Lastthiere, und mit einer Geldstrafe von $\frac{1}{3}$ des Werthes selbiger Waaren.

Art. 316.

Den Strafverfügungen des §. 3 des vorhergehenden Artikels unterliegen:

§. 1. Die fremden Fahrzeuge, welcher Art, Gehaltes, Nation oder Herkunft sie auch sein mögen: 1) welche in irgend einem nicht habilitirten, oder nur für die Küstenschifffahrt habilitirten Hafen vor Anker oder anliegend gefunden werden im Begriff zu löschen oder umzuladen, oder Ladung einnehmend, oder nachdem sie einen Theil, oder die ganze Ladung gelöscht, umgeladen oder eingenommen haben, oder diese Handlungen in Meerbusen oder an anderen Theilen der Brasilianischen Meere verrichten; 2) welche auf Brasilianischen Flüssen, Seen und anderen Binnengewässern des Kaiserreiches fahren, und mit oder ohne Ladung angetroffen werden.

§. 2. Die Brasilianischen Fahrzeuge, welcher Art, Gehaltes und Herkunft sie auch seien: 1) welche in nicht habilitirten Häfen oder solchen, welche nur für die Küstenschifffahrt habilitirt sind, angetroffen werden, im Begriff, fremde Waaren zu löschen oder umzuladen, oder Waaren, welchen Ursprungs auch immer, für ausländische Häfen ein- oder umzuladen; oder welche diese Handlungen heimlicher Weise in Meerbusen oder Meeren des Kaiserreiches verrichten; 2) welche nicht erlaubte Waaren auf Brasilianischen Flüssen, Seen und Binnengewässern transportiren.

§. 3. Die Fuhrwerke und Lastthiere, welche an nicht habilitirten Orten, Punkten und Plätzen der Landgrenzen des Kaiserreiches angetroffen werden, im Begriffe, unerlaubte, oder den geltenden Spezialverordnungen zuwiderlaufende Waaren aufzuladen, abzuladen oder zu transportiren.

Art. 317.

Von den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des vorigen Artikels sind ausgenommen:

1. Die Fälle gezwungenen Einlaufens, Strandung oder höherer Gewalt.
2. Die Fälle der Erlaubniß abseiten der kompetenten Behörde.
3. Die fremden Fahrzeuge, welche Uferstaaten gehören, zwischen denen und dem Kaiserreiche besondere Verträge und Uebereinkommen bestehen, und welche innerhalb der darin festgestellten und bestimmten Grenzen und Bedingungen auf Brasilianischen Flüssen und Binnengewässern fahren oder angetroffen werden.
4. Die ausländischen Fahrzeuge, welche nach einem Binnenhafen gehen, wo sich ein Zollamt befindet, und zwar in der von den geltenden Verordnungen vorgeschriebenen Form.

Art. 318.

Die in Art. 317 §. 2 erwähnte Erlaubniß kann allen Fahrzeugen unter den nöthigen Garantieen und Vorsichtsmaßregeln, behufs gehöriger Kontrole der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, von dem Finanz-Ministerium bewilligt werden:

§. 1. Für Ein- und Ausladung folgender Waaren, vorausgesetzt, daß die vorgeschriebenen Abgaben entrichtet worden:

1. Lebendige Thiere.
2. Fische und Fleisch, frisch, trocken, gesalzen, irgendwie zubereitet oder konservirt; wie auch alle Theile (Abfälle) von Thieren, deren man zur Nahrung oder Verarbeitung bedarf.
3. Stein- oder vegetabilische Kohle.
4. Weizen- oder Maismehl.
5. Frische oder trockene Früchte.
6. Eis.
7. Dampfmaschinen und Zubehör, wie auch Werkzeuge und Instrumente für den Ackerbau, Eisenbahnen und öffentliche Bauten.
8. Bausteine, roh oder bearbeitet; kalkhaltige oder Kalksteine.
9. Kochsalz.
10. Reis, Bohnen, Mais, Maniokmehl, und alle anderen Cerealien.
11. Bau- und Brennholz.
12. Ziegeln und Backsteine.
13. Honig, Zuckersyrup, Branntwein und Rohzucker.

§. 2. Für Ein- und Ausladung von Waaren und Gegenständen, welche der öffentlichen Verwaltung gehören.

§. 3. Für Verladung nach auswärts von allen anderen Waaren einheimischer Produktion, welche in §. 1 nicht erwähnt sind.

§. 4. Für Ausschiffung von Kolonisten oder anderen Passagieren nebst Bagage.

§. 5. In außerordentlichen Fällen, wie Hungersnoth, Pest, Krieg, Blokade und dergleichen, wenn die Bevölkerung irgend eines Binnenplatzes der Hülfe bedarf.

§. 6. In den Provinzen können die betreffenden Präsidenten, nach Anhörung der Inspektoren der Schatzkammer und sofortiger Mittheilung an den Finanz-Minister, in den in vorhergehenden Paragraphen angeführten Fällen solche Erlaubniß bewilligen, unter den Garantieen und Vorsichtsmaßregeln, welche das Finanz-Interesse erheischt.

Art. 319.

Es werden die gegenwärtig bestehenden, mit Zollämtern versehenen und habilitirten Häfen beibehalten; aber die Kaiserliche Regierung kann sie aufheben, versetzen und andere errichten; sie kann deren Wirkungskreis ausdehnen oder einschränken und sie neu klassifiziren, je nachdem sie es den Interessen des Fiskus und des Handels für angemessen erachtet.

Art. 320.

Es werden zwei Entrepot- und Transithäfen errichtet, nämlich der der Kaiserlichen Hauptstadt für alle Waaren, welche für irgend welche Häfen bestimmt sind; und der von Para für Waaren, welche nach Häfen von Uferstaaten, mit denen Spezial-Konventionen über die Schifffahrt auf den Flüssen derselben Provinz bestehen, bestimmt sind.

Art. 321.

Die Häfen von Itaqui und S. Borja bleiben habilitirt für die Einfuhr von Salz und Paraguaythee (herva mate), außer den übrigen Waaren, welche in Tabelle Nr. 1, anhänglich dem Dekret Nr. 2486 vom 29. September 1859, verzeichnet stehen.

Art. 322.

Die Natural- und landwirthschaftlichen Produkte der Republica Oriental, auf welche sich der Art. 5 des Traktats zwischen Brasilien und dieser Republik bezieht, können auf Flüssen und Binnenseen der Provinz Rio

Grande do Sul, auf Brasilianischen Fahrzeugen, in die Häfen der Stadt Rio Grande und Porto Alegre, und in allen Fahrzeugen oder Vehikeln in den Hafen der Stadt Uruguayanna, in der von dem angeführten Dekret Nr. 2486, d. d. 29. September 1858 bestimmten Form direkt eingeführt werden.

Kapitel 2.

Von den in Nothfällen einlaufenden Schiffen.

Art. 323.

Die Fälle höherer Gewalt werden in der von den Art. 510, 526, 740, 741, 742 und 743 des Handelsgesetzbuches, und Art. 365, 366, 367 und 368 der Verordnung Nr. 737, d. d. 25. November 1850 vorgeschriebenen Form vor der kompetenten Handelsbehörde bewiesen und konstatirt.

Art. 324.

Wenn das Schiff in einen Hafen, in welchem sich kein Zollamt befindet, oder welcher nicht habilitirt ist, einläuft, weil es der Ausbesserung bedarf, um seine Fahrt fortzusetzen, und der Befrachter, Verlader oder Konsignatair der Ausbesserung nicht beiwohnen oder nicht auf dieselbe warten und deshalb seine Waaren herausnehmen will, so kann er es nur auf Erlaubniß oder Ordre des kompetenten oder nächstgelegenen Zoll- oder Steueramtes (mesa de rendas), unter Assistenz der dazu bezeichneten Beamten thun, nachdem alle Formalitäten der respektiven Dispache beobachtet worden; und gehen alle dadurch verursachten Unkosten für seine Rechnung, laut Art. 613 des Handelsgesetzbuches.

Art. 325.

Wenn das in einem Hafen, in welchem sich kein Zollamt befindet, oder in einem nicht habilitirten Hafen eingelaufene Schiff der Ausbesserung bedarf, um seine Fahrt fortzusetzen, und dies nicht geschehen kann, ohne daß es seine Ladung ganz oder theilweise, oder so viel löscht, als Behufs Ausbesserung der Schäden und Havarie der Ladung durchaus nöthig ist, so kann diese Löschung sogleich, auf Befehl des kompetenten Handelsrichters, und auf Kosten der dieses verlangenden interessirten Personen, an einem passenden Orte, im Beisein des Fiskalbeamten oder der Behörde des Distriktes, vorgenommen werden; der besagte Richter hat alsdann dem nächsten Zollamte oder Steueramte das Vorgefallene zu melden, damit dieses die Ausschiffung, Lagerung oder Wiedereinschiffung durch zuverlässige, kompetente Beamte schnell verifiziren und überwachen lasse; auch hat dieses die Ladung, wenn es das öffentliche Interesse oder das der Betheiligten erheischt, und zwar auf deren Kosten in ein sicheres Depot zu bringen und gegen Defraudation, nach Maßgabe der Fiskalgesetze, einzuschreiten.

Art. 326.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels erstrecken sich auch auf die Fälle: 1) wenn der Kapitain des eingelaufenen Schiffes, wenn es für seeuntüchtig erklärt, oder nach Bestimmung der Gesetze aufgegeben wird, die Unterbringung seiner Ladung, Umladung oder Ueberladung derselben auf ein anderes Schiff in Form des Art. 614 des Handelsgesetzbuches begehrt; 2) wenn eine Löschung oder Umladung nöthig ist, um ein Schiff, welches in eine Untiefe oder auf eine Sandbank in den Brasilischen Meeren gerathen ist, zu erleichtern.

Art. 327.

Wenn in den vorhin angeführten Fällen der Verkauf von Waaren, welche zu der Ladung des eingelaufenen Schiffes gehören, nöthig werden sollte, um die Kosten der Ausbesserung, Löschung, Lagerung, Wiedereinschiffung und dergleichen zu decken, oder um Gegenstände zum Behufe seiner Ausbesserung oder Instandsetzung zu kaufen, so kann der Handelsrichter, wenn kein Steuer-Büreau am Orte ist, nicht in Gemäßheit des Art. 513 des Handelsgesetzbuches verfahren, ohne Kaution für Bezahlung der respektiven Abgaben zu verlangen; es hat derselbe sofort das betreffende Zoll- oder Steueramt zu benachrichtigen und Alles an den Finanz-Minister in der Hauptstadt und die Präsidenten in den Provinzen zu berichten.

Art. 328.

Die Bestimmung des vorigen Artikels erstreckt sich auch auf die Ladung oder Einschiffung von einheimischen Waaren zum Behufe der Ausrüstung und Ausbesserung des Schiffes oder für den Gebrauch der Mannschaft, und auf den Verkauf von havarirten Waaren, welche nicht reparirt werden können, in Form des Art. 747 des Handelsgesetzbuches.

Art. 329.

In den mit Zollamt versehenen oder habilitirten Häfen können die in den vorigen Artikeln angedeuteten Handlungen vorgenommen werden, wenn die Erlaubniß oder Ermächtigung abseiten des Chefs der fiskalischen Behörde eingetroffen ist, und unabhängig von der Mitwirkung einer Gerichtsbehörde.

Art. 330.

In allen in den vorhergehenden Artikeln vorhergesehenen Fällen ist das Kapitel 6 bezüglich der Manifeste Verfügte zu beobachten.

Kapitel 3.

Von Schiffbrüchen, Unterbringung und Bestimmung geborgenen Gutes; von Strandgut und solchen Gegenständen oder Waaren, welche auf dem Meere schwimmend gefunden werden.

Art. 331.

Wenn irgend ein Fahrzeug Schiffbruch leidet, so sind die Amtsbehörden verpflichtet, diesen Vorfall dem nächsten Zollamte oder Fiskal-Behörde mitzutheilen.

Art. 332.

Die Fiskal-Beamten, welche der Stätte des Schiffbruches zunächst wohnen, sollen sofort sich an Ort und Stelle begeben, und Alles thun, was in ihren Kräften steht, um Leben und Waaren zu retten, wobei sie aller Veruntreuung und Unterschlagung vorzubeugen suchen, und sofort die kompetenten Handels-Behörden sowohl, wie auch die betreffenden Zoll-Inspektoren oder Verwalter des Steueramtes benachrichtigen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

Art. 333.

Sobald der Unfall auf dem Zollamte oder betreffenden Steueramte bekannt geworden, wird der Inspektor oder Verwalter die Beamten bezeichnen, welche assistiren und das geborgene Gut überwachen sollen.

Art. 334.

Die Beamten, welche der Inspektor zu diesem Dienste bestellt, werden sich, wenn sie denselben bei Tag oder bei Nacht verlassen, eine Suspension auf 6 Monate oder gänzliche Entlassung zuziehen, je nach dem Schaden, welchen diese Verlassung veranlaßt. Im Falle plötzlicher Unpäßlichkeiten müssen sie darüber von der Stätte des Schiffbruches aus berichten und dieselbe nicht verlassen, bevor sie abgelöst worden sind.

Art. 335.

In keinem Falle wird bei Schiffbrüchen zur Unterbringung, Inventarisirung und Lagerung der geborgenen Güter ohne Beisein und Einwilligung des Kapitains oder Schiffers, oder seines Stellvertreters oder Konsignatairs oder Vertreters geschritten werden, und wo möglich wird dieses in Gegenwart des Fiskal-Beamten des oder des nächsten Distriktes geschehen, bis diejenigen eintreffen, welche die betreffende fiskalische Behörde zu diesem Zwecke beauftragt hat.

Art. 336.

In Bezug auf die geborgenen Güter sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Sie werden nach Unterbringung und Inventarisirung vorläufig an einem passenden Orte gelagert, um sodann in die betreffenden Zoll-Magazine transportirt und daselbst gelagert zu werden, wobei diejenigen Güter sofort ausgebessert werden, welche dessen fähig sind.

2. Sie bleiben unter Obhut des Kapitains des gestrandeten Schiffes oder auch unter der seines Stellvertreters, der Fiskal-Agenten und der Schutzmannschaft, welche das Zollamt oder die kompetente Orts-Behörde zu diesem Zweck aufbieten wird.

3. Die verdorbenen oder nicht mehr auszubessernden Waaren und Gegenstände werden, nach Konstatirung ihres Zustandes und Schadens, auf Verlangen oder nach Einwilligung des Kapitains oder des dazu Berechtigten, an Ort und Stelle, im Beisein des Fiskal-Beamten und unter Autorisation abseiten des Handelsrichters, oder auch an dem zunächstbelegenen Orte öffentlich versteigert und wird der Ertrag davon deponirt werden.

4. Wenn der Kapitain, der Eigenthümer oder der Konsignatair der Waaren, oder eine dieselben gesetzmäßig vertretende Person zugegen ist, so wird er die Waaren übernehmen und kann dieselben nach ihrem Bestimmungsorte, oder wohin es ihm passend scheint, transportiren lassen, nachdem die erforderlichen Dispachen, Besichtigungen und fiskalischen Vorsichtsmaßregeln stattgefunden.

5. In Abwesenheit oder Ermangelung des Kapitains oder seines Stellvertreters, oder falls er nicht bekannt ist, oder nicht schnell benachrichtigt werden kann, und wenn es die Bergung der Waaren, deren Erhaltung und das Interesse des Fiskus erheischen, werden auch in seiner Nichtanwesenheit die Handlungen vorgenommen, auf welche sich die vorhergehenden Bestimmungen beziehen, und zwar für Rechnung dessen, den es angeht.

6. Die Kosten der Bergung, Ausbesserung und Beförderung der geretteten Waaren und Gegenstände, ihrer Lagerung, Verwahrung, Verkaufs, die Diäten der Fiskal-Beamten, und der Unterhalt der Schutzmannschaft und Arbeiter, welche wirklich die Beibergung, Sicherung, Beschützung und Bewachung des geborgenen Gutes thätig waren, gehen für Rechnung der Waaren und Gegenstände selbst oder ihres erzielten Ertrages nach Maßgabe der betreffenden Gesetze.

7. Nachdem der Ertrag der geborgenen Güter festgestellt, werden die Kosten der Bergung, Sicherung, Schützung und Bewachung abgezogen und wird der Saldo deponirt, um von der berechtigten Person oder dem betreffenden Konsul erhoben zu werden; dem Kapitain oder Konsignatair des Schiffes und irgend welchen daran oder an dessen Ladung Betheiligten werden jede Auskunft, alle Erklärungen und Dokumente, welche sie behufs Geltendmachung ihrer Rechte verlangen, gegeben.

8. Die Beamten, Schutzleute, Arbeiter und Personen der Mannschaft, welche helfen oder dazu beauftragt sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung für jeden Tag, welche in einer besonderen Tabelle verzeichnet, von dem Finanz-Minister bewilligt und in Gemäßheit des §. 6 bezahlt wird.

9. Der Verkauf der geborgenen Güter kann gerichtlich nicht vollzogen werden ohne Beisein eines Fiskal-Beamten.

10. Die verkauften Waaren zahlen den Zoll, welchem sie unterworfen sind, je nach ihrer Herkunft und in Gemäßheit der fiskalischen Verordnungen.

11. Die Bestimmungen der vorhergehenden Nummern begreifen alle Gegenstände oder Bruchstücke des gestrandeten Schiffes.

12. Die Fiskal-Beamten sind verpflichtet, die Individuen, welche dabei betroffen werden, sich etwas von den geborgenen Gütern zu verschaffen oder anzueignen, oder welche im Besitz solcher Gegenstände sind, zu verhaften und der kompetenten Behörde zu übergeben.

Art. 337.

Die erste Person, welche irgend einem Amt, Posten oder einer Stelle der Fiskal-Behörde von der Strandung eines Schiffes an der Küste Mittheilung macht, hat Anspruch auf eine Gratifikation, welche von dem Finanz-Minister näher bestimmt wird; dagegen verwirken alle Behörden, welche nicht sofort zur Hülfe der Schiffbrüchigen herbeieilen, oder nicht den genannten Posten, Stellen, oder dem nächsten Zollamte den Schiffbruch sofort anzeigen, eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Milreis, welche von demselben Minister verhängt wird.

Art. 338.

Zollpflichtige Waaren und Effekten, welche auf dem Meere oder Binnengewässern des Kaiserreiches schwimmend angetroffen, an den Strand geworfen oder aus dem Grunde des Meeres, der Flüsse und Seen gezogen wurden, werden, wenn das Schiff, zu welchem sie gehören, unbekannt ist, nach Inventarisirung mit genauer Angabe der Qualität, Marken und Nummern der Kollis verkauft, und von deren Ertrage, nach Abzug der gebührenden Abgaben und Kosten, die Hälfte sofort an den Finder gegeben, der Rest wird ein Jahr deponirt; wenn nach Verlauf dieser Zeit kein Eigenthümer denselben reklamirt, so wird nach Maßgabe des Art. 778 jedes Recht zu dessen Hebung als verjährt betrachtet.

Kapitel 4.

Schiffe in franquia.

Art. 339.

Es wird als in franquia betrachtet das Fahrzeug, sei es nun beladen, halbbeladen oder in Ballast, welches nach einem anderen in- oder ausländischen Hafen bestimmt, zu einem der folgenden Zwecke einläuft:

1. Um den Markt zu erspähen.
2. Um einen Theil seiner Ladung zu löschen, welcher für denselben oder einen anderen Hafen oder zum Entrepot bestimmt ist.
3. Um in Folge unterwegs erlittener Havarie Ausbesserungen vorzunehmen oder Verlüsten und Schäden durch höhere Gewalt vorzubeugen.
4. Um sich mit Lebensmitteln und Provision zu versehen oder um Feuerung einzunehmen.
5. Um Ordres zu empfangen.
6. Um seine Ladung zu vervollständigen.

Art. 340.

Unter allen im vorigen Artikel genannten Umständen, nach Erklärung des betreffenden Kapitains oder Schiffers, wenn dieselbe nicht den Erklärungen seines Passes oder Manifestes zuwiderläuft, darf das Fahrzeug auf dem betreffenden Ankerplatz 6 Tage verbleiben, welche von dem resp. Inspektor oder Verwalter auf weitere 4 Tage verlängert werden können, unbeschadet der Bestimmung des Art. 345, ohne Verpflichtung zu löschen. Es bleibt während dieser Zeit die Ladung des Schiffes frei von

allen Abgaben oder Taxen, sowie wenn es außerhalb des Kaiserlichen Gebietes sich befände.

Einziger Paragraph. Nach Verlauf dieser Frist hören alle Vorrechte des franquia Zustandes auf, und das Fahrzeug bleibt einer Geldstrafe von 200 Reis pro Tonelada für jeden Tag oder jede Nacht weiteren Aufenthaltes unterworfen; und wenn es nicht sogleich einklarirt und der Aufenthalt acht Tage überschreitet, so ist mit ihm ebenso zu verfahren, wie mit den Schiffen, welche für den betreffenden Hafen bestimmt, in denselben einklariren.

Art. 341.

Den sich im Zustande der Franquia befindenden Schiffen ist es mit Erlaubniß des Chefs der kompetenten Fiskalbehörde unter den nöthigen fiskalischen Vorsichtsmaßregeln erlaubt:

§. 1. Auszuladen: 1) Proben ihrer Ladung; 2) Waaren oder Gegenstände, welche für den Konsum des Hafens, in welchen sie eingelaufen sind, oder für Entrepot bestimmt sind, oder über welche zu irgend einem Zwecke zu verfügen ihnen konveniren sollte; und die Bagage der Passagiere.

§. 2. Einen Theil ihrer Ladung, welcher für irgend einen anderen Hafen bestimmt ist, umzuladen.

§. 3. Die Ladung ganz oder theilweise zu lagern oder umzuladen, wenn sie (die Schiffe) der Ausbesserung bedürfen oder in Folge ihres Zustandes für seeuntüchtig erklärt werden.

§. 4. Ihre Ladung zu ergänzen oder Provisionen irgend welcher Art oder Feuerung einzunehmen.

Art. 342.

Die laut §. 1 Nr. 1 ausgeladenen Proben werden wieder eingeladen oder zum Konsum dispachirt, wenn der Kapitain, Schiffer oder Konsignatair es verlangt.

Art. 343.

Die Umladung in den §§. 2 und 3 Art. 341 angedeuteten Fällen ist keinem Ausfuhrzoll oder Abgaben anderer Art unterworfen.

Art. 344.

Die Deponirung von Gold oder Silber in Staub, Barren, Klumpen oder Münzen, welches zu der Ladung des Schiffes gehört, kann in den Fällen des §. 3 Art. 341 in irgend einer Bank oder Handlungshause geschehen, welches von dem Kapitain oder dem Konsignatair desselben Schiffes bezeichnet wird.

Art. 345.

Der Termin für Fahrzeuge, welche in Ballast einlaufen oder ihre Ladung ergänzen wollen, kann bis 20 Tagen ausgedehnt werden; und für die Schiffe, welche einlaufen zum Zimmern oder Repariren, wird der Termin auf die Zeit ausgedehnt, welche zur Vollendung dieser Arbeiten erforderlich ist. (Art. 340.)

Art. 346.

Das Einlaufen in franquia ist erlaubt: 1) behufs Löschung von Waaren, welche für Entrepots bestimmt sind und behufs der Umladungen, welche in Nr. 2 Art. 339 bezeichnet sind, einzig und allein in den Häfen der Hauptstadt und von Pará; 2) behufs der Handlungen und Verrichtungen, auf welche sich Art. 339 Nr. 1 und 5 bezieht, nur in denselben Häfen und in denen der Städte Maranhao, Rio Grande do Norte, Fortaleza, Parahyba, Recife, (Pernambuco), Alagoas, Aracaju, Bahia, Victoria, Santos und Santa Catharina.

Art. 347.

Die Packetdampfschiffe der regelmäßigen Linien werden in allen Häfen, wo sie anhalten, oder wohin sie bestimmt sind, als im Zustande der Franquia betrachtet.

Kapitel 5.

Von der Fiskal-Polizei auf den Meeren, Zwischen-Häfen, Ankerplätzen, Flüssen und Binnengewässern des Kaiserreiches.

Sektion 1.

Von Häfen, Ankerplätzen und deren Kontrole.

Art. 348.

Die Fiskalisation abseiten der Zollämter oder Steuerämter beginnt mit dem Einlaufen des Schiffes und endigt mit dem wirklichen Auslaufen desselben aus den Brasilischen Häfen; ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die Brasilischen Meere, Meerbusen, Baien, Häfen, Ankerplätze, Küsten, Flüsse, Binnengewässer und Landesgrenzen, und umfaßt alle Handlungen, Verrichtungen und Dienstleistungen, auf welche Art. 39 und Reglement Nr. 2486 vom 29. September 1859, sowie alle anderen in Kraft bestehenden Bestimmungen sich beziehen.

Art. 349.

Die Lootsen-Kommandanten und Beamten, die Hafenkapitaine und die ihnen untergeordneten Beamten, wie auch die Kommandanten und die Mannschaft von Schleppdampfschiffen, werden als Fiskal-Agenten betrachtet behufs Verhinderung und Unterdrückung der Schmuggelei und Defraudation der öffentlichen Intraden; es liegt ihnen ob, den Zollverordnungen in Bezug auf Hafen- und Ankerplatzpolizei Geltung zu verschaffen, und sie sind für jeden Schaden des Staatsschatzes verantwortlich, welchen sie direkt oder indirekt mit veranlaßt haben, sei es nun, daß sie selbst dabei behülflich waren oder ihre Einwilligung dazu gaben, oder es unterließen, die kompetenten Behörden von dem, was zu ihrer Kenntniß gekommen, zu benachrichtigen, oder bei einer Zolldefraudation oder irgend einer anderen Veruntreuung oder Uebertretung der Fiskal-Gesetze zugegen waren.

Einziger Paragraph. Diese Verfügung erstreckt sich auch

1) auf die Kommandanten von Kriegsschiffen, deren Offiziere und Mannschaft;
2) die Kommandanten von Detachements, Festungen oder Militairposten und Besatzung;
3) auf alle Polizei-Behörden und Beamte innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises.

Art. 350.

In den mit Zollamt versehenen oder habilitirten Häfen werden sich womöglich außer den Zimmerplätzen und anderen, welche von der betreffenden Hafenbehörde zu kreiren sind, folgende Ankerplätze befinden:

1) Für die Quarantaine, welcher Platz für Schiffe bestimmt ist, die kraft sanitätspolizeilicher Verordnungen an ihrer Weiterfahrt verhindert werden.
2) Für die Ausladung, welcher Platz auch für Schiffe in Franquia dienen wird.
3) Für die Einladung.

Art. 351.

Die Küstenfahrzeuge, sowie die Schiffe kurzer Fahrt, gehen nach Löschung ihrer zollpflichtigen ausländischen Waaren an den Ankerplatz, welcher ihnen außer den oben bezeichneten konvenirt, aber in einer Entfernung, welche der Hafenrunde und den Hafenwachen bequem anzukommen erlaubt und die Durchfahrt im Allgemeinen nicht behindert.

Art. 352.

In jedem mit Zollamt versehenen oder habilitirten Hafen soll ein besonderes Reglement existiren, welches der Oertlichkeit angepaßt ist, und worin bestimmt und festgestellt werden:

1) Die Grenzen der verschiedenen Ankerplätze.

2) Die polizeilichen Vorschriften, welche von den in sie einlaufenden oder in ihnen verweilenden Kommandanten zu beobachten sind.

3) Die Stunden des Tages, in welchen die verschiedenen Verrichtungen des Ladens, Ausladens oder Umladens vorzunehmen sind.

4) Die Verpflichtungen der Kommandanten der Posten, der Zollwachen und der Runden.

§. 1. Dieses Reglement wird von dem respektiven Zollinspektor oder Steueramtsverwalter, in Uebereinstimmung mit dem Hafenkapitain oder seinem Bevollmächtigten, wo ein solcher ist, entworfen und möglichst mit den gegenwärtigen Verfügungen in Einklang gebracht. Es können darin Geldstrafen von 10 bis 500 Milreis für die Zuwiderhandelnden festgestellt werden. Der Präsident der betreffenden Provinz wird dieses Reglement mit ihm geeignet scheinenden Anmerkungen versehen und es dem Finanz-Minister zur Approbation vorlegen.

§. 2. So lange jedoch solches Reglement nicht angefertigt ist, werden die Verfügungen des gegenwärtigen Kapitels und das bestehende Reglement jedes Hafens, soweit es den Vorschriften dieses Kapitels nicht zuwiderläuft, beobachtet.

Art. 353.

Die Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürfen, werden, nachdem sie von der Fiskal-Behörde expedirt sind, nach dem betreffenden Ankerplatze abgehen, nach Maßgabe des Reglements Nr. 447 vom 19. Mai 1846; ausgenommen jedoch die Fälle leichter Ausbesserung, in welchen sie mit Erlaubniß der Hafenbehörde und der resp. Fiskal-Behörde an irgend einer anderen Stelle oder Ankerplatze verbleiben können.

Art. 354.

An einer dem Hafeneingang zunächst gelegenen Stelle wird ein Zollwachtposten sich befinden, mit hinreichender Mannschaft, um im Falle der Noth Mannschaft auf die einlaufenden Schiffe zu entbieten, bis sie an dem betreffenden Ankerplatz ankommen und vor Anker gehen.

Einziger Paragraph. In genannter Kontrolstelle wird stets einer der Adjutanten des Guarda-Mor oder ein anderer ihn gesetzmäßig vertretender Beamter residiren, damit die Schiffe sofort bei ihrem Einlaufen und womöglich unter Segel visitirt werden und sogleich nach ihrem Ankerplatze abgehen können.

Art. 355.

Jeder der Ankerplätze wird von einem oder mehreren Wachtposten oder Kontrolstellen überwacht, welche eine viereckige blaue Flagge mit einem großen Sterne von weißem Tuche im Centrum, dessen Strahlen die Seiten des Vierecks berühren, tragen; und wird diese Flagge an der höchsten Stelle aufgehißt, damit sie von den Kauffahrteischiffen erkannt und respektirt werde. Bei diesen Posten oder Kontrolstellen werden die für die Runde und Polizei der Ankerplätze nöthigen Schaluppen sich befinden.

Art. 356.

Jeder der Posten oder Kontrolstellen der Ankerplätze wird die für den Dienst nöthige Besatzung haben, und es stehen dieselben alle unter dem Kommando eines zu diesem Zwecke detachirten Offiziers, welcher Tag und Nacht in einem derselben, welcher dem Centrum zunächst liegt, verbleibt, die besagten Posten und patrouillirenden Schaluppen inspizirt und den Dienst versieht, welcher ihm in Spezial-Instruktionen, abseiten des resp. Inspektors oder Verwalters, vorgeschrieben wird.

Art. 357.

In den von Fahrzeugen, welche direkt von ausländischen Häfen kommen, wenig besuchten Häfen, kann von Zollposten und Kontrolstellen an den Ankerplätzen behufs Aus- und Einladung abgestanden werden; es genügen hier Runden auf dem Wasser und am Ufer, und die Anlegung von Siegeln und Vorlegeschlössern an den Luken und Zwischenwänden, oder andere Vorsichtsmaßregeln, welche behufs Kontrolirung am geeignetsten erscheinen.

Art. 358.

Die Kommandanten der besagten Posten und Kontrolstellen sind hauptsächlich verpflichtet, jeglicher Zolldefraudation und Unterschleif vorzubeugen, und deshalb sollen sie:

1) Tag und Nacht den Ankerplatz, in Schaluppen oder Böten, gewissenhaft bewachen und patrouilliren, damit kein Kollo ohne schriftlichen Befehl des respektiven Inspektors oder Verwalters ausgeladen, oder ohne Erlaubnißschein oder Passirzettel der kompetenten Behörde eingeschifft werde. Sie haben diejenigen, welche ohne solchen Schein oder Befehl angetroffen werden und die ohne Beisein eines Beamten oder Zollwächters gelösten Kolli zu saisiren und dieselben mit den Defraudanten dem Chef der kompetenten Behörde zu übergeben, nebst schriftlicher Erklärung, in welcher die Schaluppe, die Namen der Beschlagleger und der Defraudanten, die saisirten Waaren, die Stunde und andere Umstände der Beschlagnahme verzeichnet sind.

2) Darauf achten, daß die Kauffahrteifahrzeuge ihre Ankerplätze einnehmen und sich dort in den resp. Grenzen halten.

3) Ohne Erlaubniß des Chefs der Behörde keine Kommunikation zwischen Quarantaine-, in Franquia sich befindenden, löschenden oder der Fiskalisation unterworfenen Schiffen gestatten; und können sie alle Schaluppen, Schuten oder Barken, welche die Ankerplätze berühren, oder ihnen verdächtig scheinen, anrufen, anhalten lassen und verfolgen; auch nicht ohne Erlaubniß Löschungsfahrzeuge in die Nähe anderer Fahrzeuge kommen lassen.

4) Dem Guarda-Mor oder Chef der Behörde schnell alles melden, was Außergewöhnliches an den Ankerplätzen vorgeht, und die Befehle Beider pünktlich ausführen; die auf gute Dienstordnung abzweckenden Maßregeln nachsuchen und den Fiskalbeamten und den Behörden die verlangte Hülfe gewähren.

5) Sollen sie die Vollziehung der Reglements der Häfen und Ankerplätze übernehmen, in der von denselben vorgeschriebenen Weise gegen die Zuwiderhandelnden verfahren und der kompetenten Behörde Bericht erstatten, um die geeigneten Anstalten zu treffen.

6) Die zu ihrer Verfügung stehende Mannschaft verwenden um die vollständige Ausführung des Reglements der Häfen und Ankerplätze zu erzielen; wobei sie jedoch in Fällen, wo sie der Hülfe derselben durchaus und ersichtlich bedürfen, mit Umsicht und Vorsicht zu verfahren haben. Falls die Barke, Rundeschaluppe und der Ankerplatz durch stärkere Kräfte angegriffen werden sollten, haben sie von den Festungen und einheimischen Kriegsschiffen Hülfe zu requiriren.

Einziger Paragraph. Der Kommandant der Kontrolstelle und des Zollwachtpostens am Eingange muß ein Buch führen, in welchem er die einlaufenden und auslaufenden Fahrzeuge verzeichnet, in Folge des ihm verabfolgten Schemas, und hat die Bestimmungen dieses Kapitels bezüglich der Visitationen der eingelaufenen Schiffe zu beobachten.

Art. 359.

Außer den Visiten und Runden, welche der Inspektor oder Verwalter anzustellen hat, um sich zu überzeugen, ob der äußere Dienst gehörig und regelmäßig versehen wird, kann derselbe Inspektor oder Verwalter außergewöhnlich irgend einen zuverlässigen Beamten mit der Visitation und Runde betrauen, wann ihm dieses passend scheint.

Art. 360.

In jedem mit Zollamt versehenen oder habilitirten Hafen ist eine besondere Signal-Ordnung zu organisiren für den Gebrauch des Personals der Kontrolstelle, Fahrzeuge und Schaluppen.

Art. 361.

Die Beamten, Offiziere und Kommandanten der Zoll-Kontrolstellen in den Orten oder Häfen, welche die Regierung bestimmt, können mit dem Dienste 1) der zu den Briefposten gehörenden Seeagenten, 2) der Sanitätspolizei, 3) der Verwaltungs- und Gerichtspolizei beauftragt werden.

In jedem Falle aber liegt es ihnen ob:

§. 1. Die Auslieferung der Brieffelleisen oder einzelner Briefe zu verlangen, und sie sofort dem betreffenden Beamten oder Behörde zu übermitteln oder einzuhändigen.

§. 2. Die Fahrzeuge zu untersuchen, wenn sie muthmaßen, daß postpflichtige Papiere oder Briefe nicht angegeben worden.

§. 3. Alle diejenigen Individuen zu verhaften, welche auf frischer That ertappt werden, oder Flüchtige, öffentlich Verdächtige, oder solche, welche gegen die Hafengesetze gefehlt oder welche von der kompetenten Behörde requirirt werden.

§. 4. Auf die genaue Beobachtung der Verordnungen der Sanitätspolizei- und Hafenbehörde zu halten, die Zuwiderhandelnden zu vernehmen und zu verhaften, und an die betreffende Behörde sofort zu berichten, damit diese im Wege Rechtens verfahre.

§. 5. Ueber die Erhaltung aller öffentlichen Seebauten und des elektrischen Telegraphen, da, wo sich ein solcher befindet, zu wachen; und alle etwaigen Vorfälle der betreffenden Behörde zu melden.

§. 6. Wenn sie Grund haben zu muthmaßen, daß auf irgend einem Schiffe eine ansteckende Krankheit herrscht, sei es von dem Hafen aus, von welchem das Schiff kommt, sei es wegen Krankheit an Bord oder wegen Todes einer Person, so werden sie das Schiff sofort absperren lassen und dieses der kompetenten Behörde signalisiren oder mittheilen, damit diese vorschriftsgemäß verfahre.

Art. 362.

In mit Zollamt versehenen oder habilitirten Häfen, woselbst sich kein Hafenkapitain oder dessen Bevollmächtigter befindet, liegt dem resp. Zollinspektor oder Steueramtsverwalter die Beobachtung des Reglements Nr. 447 vom 19. Mai 1846 bezüglich der Hafenpolizei, der Erhaltung des Hafens, der Ankerplätze, des Ballastes und der Matrikulirung und Einregistrirung der Fahrzeuge und Mannschaften ob.

Art. 363.

Die Civil-, Gerichts- und Militairbehörden, die Wachtposten, Detachements- und jede kantonirte Mannschaft oder Besatzung irgend eines Ortes oder einer Festung, und die Kriegsschiffe sind verpflichtet, den Zollbeamten und Wächtern Hülfe zu leisten, so oft diese es zur Ausübung ihrer Pflichten verlangen oder bedürfen, oder wenn dieselben angegriffen oder mit Angriff bedroht worden, aber nicht im Stande sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Sie haben dieselben Verpflichtungen, wie sie im Artikel 349 bezüglich Vorbeugung und Unterdrückung der Schmuggelei bezeichnet sind, und sind für jede Veruntreuung der Staatseinkünfte, welche sie direkt oder indirekt mitveranlaßt haben, verantwortlich.

Art. 364.

Die gegen die Beamten, Offiziere, Wächter und Mannschaft der Zollschiffe, welche in Ausübung ihrer Dienstpflichten begriffen sind, ausgestoßenen Beleidigungen werden, nach Maßgabe der Brasilianischen Strafgesetzgebung, ex officio gerichtlich geahndet.

Art. 365.

Widersetzlichkeit oder Ungehorsam gegen Offiziere oder Wächter des Zollamtes, welche in Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen sind, zieht den Widerspenstigen die Strafe zu, welche die Gesetze über denjenigen verhängen, welche den Behörden nicht gehorchen oder Widerstand leisten.

Art. 366.

Im Falle der Verfolgung von Individuen, welche auf frischer That ertappt und, von Fiskal-Beamten oder Soldaten verfolgt, sich in irgend ein Haus flüchten, wird dieses sofort umstellt und mit Beihülfe der kompetenten Gerichtsbehörde nach Maßgabe der gültigen Kriminal-Gesetze durchsucht, um die Saisirung der Waaren und Gegenstände der Kontrebande und des Urhebers und seiner Mitschuldigen zu bewirken.

Art. 367.

Die Zollbeamten können bei ihren Amtsverrichtungen sich eben solcher Waffen bedienen, wie sie für die Offiziere der bewaffneten Wachtmannschaft vorgeschrieben sind

Art. 368.

Die Fiskal-Jurisdiktion der Zoll- und Steuerämter erstreckt sich auf die Brasilischen Meere, Küsten, Ufer, Flüsse, Seen, Binnengewässer und Landesgrenzen, behufs Vorbeugung und Unterdrückung der Kontrebande und Ausführung der Fiskal-Verordnungen in Bezug auf Fahrzeuge, Fuhrwerke und Personen, welche auf denselben diesen Vorschriften zuwiderhandelnd angetroffen werden.

Sektion 2.

Von den Verpflichtungen der Kapitaine oder Schiffer der Fahrzeuge in Bezug auf Hafen- und Ankerplatzpolizei.

Art. 369.

Die Schiffskapitaine oder Schiffer der Fahrzeuge haben folgende Bestimmungen der Polizei-Ordnung für Häfen und Ankerplätze zu beobachten:

§. 1. Keine Schaluppe, Feluke, kein Boot oder Kahn oder anderes Fahrzeug, welchen Gehaltes, welcher Art oder Benennung es sei, darf, bei Strafe der Beschlagnahme und einer Geldstrafe von 20 bis 200 Milreis für jede Person seiner Mannschaft und jeden Passagier, sich irgend einem Schiffe nähern oder mit einem Schiffe kommuniziren, welches nach irgend einem Brasilischen Hafen geht, oder Brasilischen Küsten, Ufern, Meerbusen, Flüssen oder Binnengewässern nahe ist, und in Brasilischen Häfen einläuft oder aus solchen Häfen ausläuft, bevor die vorgeschriebenen Visiten bei Einlaufen oder Auslaufen des Schiffes stattgefunden.

Ausgenommen sind:

1. Die Fälle höherer Gewalt und der Hülfeleistung bei Feuersbrünsten, entstandenem Leck, Aufruhr oder Widersetzlichkeit der Mannschaft eines Schiffes und sonstigen Fährlichkeiten.

2. Die eine Visitation vornehmenden Kreuzer der Brasilischen Kriegsmarine oder Zollfahrzeuge.

3. Die Beamten der Polizei, der Gesundheitsvisite und der Hafenbehörde, nach Maßgabe der resp. Verordnungen.

4. Die Fahrzeuge und Beamten der Barre, die Lootsen und ihre Fahrzeuge, nach Maßgabe der ihren Dienst regulirenden Verordnungen.

5. Die Fahrzeuge, welche für Bugsirung oder Erleichterung des Ankerns und Anlegens bestimmt sind, unter der Bedingung, daß sie an einer anderen Stelle als der Treppenluke anlegen und am Hintertheile festliegen, bis der Dienst, wozu sie bestimmt sind, beginnt.

§. 2. Das Fahrzeug, welches zu irgend einer Tagesstunde in die Barre einläuft, hat sofort nach der ersten Kontrolstelle oder Wachtposten

zu fahren, wo es, je nachdem es ihm dort aufgegeben wird, entweder sich vor Anker zu legen, oder unter Segel zu bleiben hat, bis es von den Polizei-, Sanitäts- oder Zoll- und Steuerbehörden visitirt worden. Sobald dieses stattgefunden, muß es nach dem ihm bezeichneten Ankerplatze abgehen, und darf nicht längere Zeit verweilen als nöthig ist, oder als ihm gestattet wird, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen; im entgegengesetzten Falle verwirkt es eine Geldstrafe von 10 bis 200 Milreis für jede Liegestunde.

Wenn wegen Seegangs oder kontrairen Windes oder aus irgend einem anderen gerechten Grunde, welcher der Beurtheilung des resp. Inspektors oder Administrators unterliegt, das Fahrzeug genöthigt ist, an einer anderen Stelle zu liegen, oder nicht nach der ersten Kontrolstelle oder dem ihm angewiesenen Ankerplatze abgeht, so wird ihm anheimgegeben, dieses, sobald die Hindernisse beseitigt, zu thun, und zwar in dem ihm bezeichneten Termin, bei Vermeidung derselben Strafen.

§. 3. Die Verfügung des §. 2 erstreckt sich auf die Fahrzeuge, welche Nachts einlaufen, mit folgenden Modifikationen: 1) das Schiff muß ganz nahe bei der Kontrolstelle oder dem Zollposten ankern; 2) es muß gleich nach Auswerfung des Ankers an einer hervorragenden Stelle eine brennende Laterne, 18 Fuß ungefähr über dem Verdeck, anbringen und während der ganzen Nacht dort belassen.

§. 4. Nach der Eingangs-Visite bis zur vollständigen Expedirung dürfen an die zollpflichtigen Fahrzeuge, welches auch immer ihr Ankerplatz oder ihre Lage sei, bei Vermeidung der Strafen des §. 1 nur anlegen: 1) die Schaluppen oder andere Fahrzeuge, welche bestimmt sind, Passagiere aufzunehmen; 2) die Schaluppen von Kriegsschiffen der Nation, welcher das Fahrzeug angehört; 3) die, welche einen Erlaubnißschein des betreffenden Chefs der Fiskal-Behörde vorzeigen; 4) die von Brasilischen Kriegsschiffen, in Gemäßheit der betreffenden Gesetze; 5) die der Hafenkapitaine und ihrer Bevollmächtigten und die der Hafen-Sanitäts-Polizei.

§. 5. Das auslaufende Fahrzeug wird an der Einfahrts-Kontrolstelle visitirt.

§. 6. Der Kapitain oder Schiffer, welcher an das von ihm kommandirte Fahrzeug irgend ein anderes läßt oder irgend einer Person erlaubt an Bord zu kommen, abgesehen von den Ausnahmen des vorigen Paragraphen, verwirkt gleichfalls eine Geldstrafe von 20 bis 200 Milreis für jedes Fahrzeug, welches anlegt, oder für jede Person, welcher er an Bord zu kommen erlaubt. Dieselben Strafen, abgesehen immer von den erwähnten Ausnahmen, verwirken die Fahrzeuge, welche an das auslaufende Schiff anlegen und der Kommandant, welcher dieses zugiebt.

Art. 370.

Die Erlaubniß, auf welche sich §. 5 des vorigen Artikels bezieht, wird nur in folgenden Fällen gewährt: 1) wenn Käufer an Bord des Schiffes kommen müssen, um die Ladung zu prüfen, falls nicht zur Prüfung hinreichende Proben von Bord gebracht werden können; 2) wenn das Fahrzeug Arbeiter behufs irgend welcher Reparatur, Arbeiten oder Ausbesserung der Ladung nöthig hat; wobei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen sind, um dieselben bei ihrer Ankunft und Rückkehr zu untersuchen; 3) wenn die Konsuln, kraft der Konsular-Gesetze, Vorschriften und Handelsgebräuche an Bord des Fahrzeuges ihrer Nation gehen müssen, um dort irgend welche Amtspflichten auszuüben.

§. 1. Den bei der Brasilianischen Regierung akkreditirten Ministern und diplomatischen Agenten steht der Besuch der Fahrzeuge ihrer Nation frei, sofern sie die betreffende Behörde davon rechtzeitig unterrichten.

§. 2. In allen Fällen, da eine solche Erlaubniß ertheilt wird, kann nöthigenfalls der Zoll-Inspektor oder Steueramts-Verwalter die Person, welche sie erhält, von zuverlässigen Beamten begleiten lassen.

Art. 371.

Die Kommandanten der einlaufenden Schiffe müssen dem Guarda-Mor oder seinem Adjutanten, oder dem ihn vertretenden Beamten während der Visitation ihren Paß, Manifest und Schiffspapiere, die ihnen abgefordert werden, vorzeigen und die nöthigen Erklärungen geben, in Gemäßheit des Art. 410.

Einziger Paragraph. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Diejenigen, welche, durch höhere Gewalt genöthigt, in nicht mit Zollamt versehene und in nicht habilitirte Häfen einlaufen. Die Vorzeigung muß vor der Fiskalbehörde des Ortes oder in deren Ermangelung vor einer anderen Civil- oder Militairbehörde geschehen.

Art. 372.

Innerhalb dreier Tage nach Einlaufen des Schiffes muß der resp. Kapitain oder Schiffer dem Zollinspektor oder Verwalter zwei Uebersetzungen oder getreue Kopieen des Manifestes in Portugiesischer Sprache, nach dem ihm verabfolgten Schema, behändigen.

Einziger Paragraph. Die Uebersetzungen werden von den Schiffsmaklern, in Gemäßheit des Art. 62 des Handelsgesetzbuches, und in deren Ermangelung von Uebersetzern oder Dolmetschern, welche von dem kompetenten Handelsgerichte in Gemäßheit des ersten Theiles des Art. 148 des Reglements Nr. 737 vom 25. November 1850 bestellt worden, und in Abwesenheit der einen und der anderen von einem durch den Zoll-Inspektor oder Steueramts-Verwalter ernannten Uebersetzer angefertigt.

Art. 373.

Kein Fahrzeug kann an einem der Ankerplätze, Kais, Brücken, Lagerhäuser (trapiche) oder Stellen, wo es Ladung einnimmt oder löscht, bleiben, nachdem dessen Kapitain oder Eigenthümer von dem Guarda-Mor oder dessen Stellvertreter Ordre zum Verlassen desselben erhalten hat, über die Zeit hinaus, welche ihm in dieser Ordre bezeichnet ist, und zwar bei Strafe des §. 2 Art. 369.

§. 1. Dieselbe Strafe verwirkt der Kapitain oder Schiffer eines Fahrzeuges, welcher, nachdem er Ordre erhalten, 1) nicht in der ihm bestimmten Frist, mit dem von ihm kommandirten Fahrzeuge nach dem Ankerplatze, Dock, Brücke, Kai, Lagerhause oder Stelle, welche ihm angewiesen, abgeht; 2) nicht in der ihm von dem resp. Inspektor oder Verwalter vorgeschriebenen Zeit anlegt oder mit der Löschung oder Einladung beginnt oder aufhört; 3) nicht sein Schiff an der Stelle oder dem Ankerplatz, welcher ihm angewiesen, ankern oder verbleiben läßt.

§. 2. Wenn indessen in einem der Fälle des vorhergehenden Paragraphen er dieses aus Grund höherer Gewalt unterläßt, oder weil das Fahrzeug vom Seegang fortgetrieben wurde, so soll das Schiff in diesem Falle, sobald der Grund, welcher es verhindert, aufhört, seine frühere Lage wieder einnehmen, und wird die Strafen des Artikels 369 §. 2 nur dann verwirken, wenn es, an seine Pflicht erinnert, nicht gehorcht.

Art. 374.

Die Kapitaine oder Schiffer der Schiffe, die Offiziere und Personen ihrer Mannschaft sind, wenn sie ans Land wollen, verpflichtet, sich auf dem betreffenden Posten oder Kontrolstelle vorzustellen, sowohl wenn sie an Land gehen, als auch wenn sie an Bord zurückkehren; für jede Uebertretung dieser Verfügung verwirkt ein Jeder eine Geldstrafe von 10 bis 20 Milreis.

Einziger Paragraph. Ebenso und unter denselben Strafen können sie nicht von ihren Schiffen auf andere, welche unter Aufsicht des Zoll- und Steueramtes stehen, ohne Erlaubniß des resp. Chefs sich begeben.

Art. 375.

So lange die Fahrzeuge an den für die Quarantaine und Löschung

bestimmten Ankerplätzen sich befinden, kann der Inspektor oder Verwalter deren Luken durch Vorlegeschlösser oder Siegel schließen lassen und alle anderen ihm passend scheinenden Vorsichtsmaßregeln nehmen, wenn es der Werth und die leichte Beseitigbarkeit der Waare angemessen erscheinen lassen; und es werden diese Luken nur in Gegenwart des Guarda-Mors oder Kommandanten des betreffenden Ankerplatzes geöffnet. Wenn bei Oeffnung der Luken, Thüren oder Zwischenwände die Schlösser forcirt, die Siegel verletzt oder sonst Zeichen der Oeffnung gefunden werden, so bezahlt der Kommandant oder Schiffer je nach den Umständen eine Geldstrafe von 100—500 Reis, welche Strafe ihm von dem betreffenden Inspektor oder Verwalter auferlegt wird, abgesehen von der, welche er wegen erwiesener Beseitigung von Waaren verwirkt.

Art. 376.

Die an den Ankerplätzen liegenden Schiffe sollen sich in einer oder mehreren Linien aufstellen, innerhalb der Grenzen, welche durch die Bojen und Wachtbarken bezeichnet werden, und an den Einlade- und Löschungsplätzen sollen sie den Besam- und den Kläverbaum eingezogen haben bei Vermeidung der Strafe von Artikel 369.

Art. 377.

Die Kommandanten von Fahrzeugen oder ihre Vertreter können die Einschiffung oder Ausschiffung irgend einer Waare oder eines Gegenstandes aus ihrem Fahrzeuge nicht gestatten, ohne schriftliche Ordre, Schein oder Erlaubniß abseiten des Chefs der kompetenten Fiskalbehörde bei Vermeidung einer Strafe von 10—100 Reis für jedes Kollo oder einer solchen, welche zu dem Betrage der resp. Zölle von den gelöschten oder eingeschifften Waaren im Verhältniß steht, abgesehen von der Strafe der Beschlagnahme der Waaren oder Kolli, wenn dieselbe Platz greift.

Art. 378.

Die Kapitaine oder Schiffer müssen an den Guarda-Mor persönlich oder durch ihren Vertreter innerhalb 24 Stunden nach Beendigung der Löschung Mittheilung machen, daß ihr Fahrzeug alle Waare, welche es trug, gelöscht hat, damit man sogleich die entsprechende Visitation vornehme.

Art. 379.

Das Fahrzeug, welches die Ladung erleichtern muß, um bis zu dem Zollamt seiner Bestimmung sich begeben zu können, wird, wenn bei der Einfahrt der Barre, oder nahe bei ihr, oder an Stellen, welche es passiren muß, ein anderes Zoll- oder Steueramt sich befindet, dort einklariren, das offene Exemplar seines Manifestes vorzeigen und einen Theil seiner Ladung in Jachten oder anderen Barken abladen, in Beisein des Guarda-Mors und eines Besichtigers, welcher die Kolli registrirt; es wird seinen Weg nicht fortsetzen, ohne Schließung und Versiegelung seiner Luke und ohne einen Zollwächter am Bord. Wenn bei der Einfahrt der Barre, oder nahe dabei, kein Zollamt oder Steueramt sich befindet, so wird der resp. Inspektor oder Verwalter den für solche Umladungen passendsten Punkt bezeichnen, woselbst sich Beamte und Wächter einfinden werden, derselben zu assistiren, und die Luken zu schließen und zu versiegeln und an Bord mitzugehen.

Einziger Paragraph. Das Register, von welchem dieser Artikel handelt, wird doppelt ausgefertigt und von dem Besichtiger und dem Beamten, welche bei der Umladung zugegen waren, einerseits und dem Kapitain oder Schiffer des Schiffes andererseits unterzeichnet; es wird alle die Erklärungen enthalten, welche dieses Reglement von einem solchen Register oder Löffungsschein verlangt.

Art. 380.

Die Fahrzeuge, welche nach dem Hafen der Stadt Rio Grande bestimmt sind, und welche wegen ihres Tiefganges nicht durch den Kanal der Barre fahren können, dürfen gleichfalls, in Gemäßheit des vorigen Artikels, ihre Ladung theilweise oder gänzlich auf andere Fahrzeuge umladen, oder sie in den Magazinen abladen, welche das Zollamt in der Stadt St. Jozé do Norte hält, in Gemäßheit des Artikels 39 des Dekretes Nr. 2486 vom 29. September 1859.

Einziger Paragraph. Die Bestimmung des letzten Theiles dieses Artikels erstreckt sich auch erstens auf Fahrzeuge, welche wegen Ueberhäufung von Arbeiten oder aus irgend einem anderen Grunde nicht schnell bei dem betreffenden Zollamte entlöscht werden können; zweitens auf die Fahrzeuge, welche in Nothfällen einlaufen oder nach dem Hafen der Stadt Porto Alegre bestimmt sind; drittens auf die Waaren, welche zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

Art. 381.

Es wird jedem Fahrzeuge vor der Löschungsvisite erlaubt werden, etwas Ladung aus Sicherheitsgründen einzunehmen, jedoch unter den fiskalischen Vorsichtsmaßregeln, welche die kompetente Behörde für nöthig erachten wird.

Art. 382.

Die Kommandanten von Kauffahrteischiffen oder deren Vorgesetzte werden gleich nach Aufnahme eines Kollo oder einer Waare an Bord ihres Schiffes auf den sie begleitenden Schein die Bemerkung: „Empfangen", mit ihrer Unterschrift versehen, setzen, und noch an demselben Tage oder spätestens an dem darauf folgenden werden sie, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10—40 Reis, nach Ermessen des betreffenden Inspektors oder Verwalters, besagten Schein dem Kommandanten des Ankerplatzes übermitteln, welcher ihnen einen Empfangsschein giebt und den Schein am folgenden Tage, mit seinem — Gesehen — (Visto) versehen, an die betreffende Behörde, welche ihn expedirt hat, senden.

Art. 383.

Der Kapitain oder Schiffer des Fahrzeuges, welcher an Bord desselben Waare empfängt, welche für andere bestimmt oder dispachirt worden, verwirkt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Reis für jedes Kollo oder Waare, welche er angenommen hat, abgesehen von der Strafe, daß er die Kosten der Rücksendung zu tragen hat, welche der betreffende Inspektor oder Administrator bestimmen wird.

Art. 384.

Kein Kauffahrteischiff kann vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang aus dem Hafen laufen.

Art. 385.

Die Kontrolstellen oder Festungen werden das Auslaufen eines Fahrzeuges verhindern, welches nicht von der kompetenten Fiskalbehörde oder von der Hafenbehörde, wo solche existirt, untersucht und expedirt worden, selbst wenn es in Ballast ginge, in franquia oder in Folge höherer Gewalt eingelaufen wäre.

Art. 386.

Ein Fahrzeug, welches Pulver führt, muß an der Stelle löschen, an welcher die Einfahrtskontrolstelle sich befindet. Wenn das Pulver von geringer Quantität ist, so kann es sogleich an der Kontrolstelle in Empfang genommen werden, um nach dem betreffenden Depot abzugehen; und nur mit Erlaubniß des Hafenkapitains, nach Maßgabe des Artikels 24 des Reglements Nr. 447 vom 19. Mai 1846, kann das Schiff so viel Pulver an Bord behalten, als zu Signalschüssen erforderlich ist.

Art. 387.

Jedes Brasilianische oder ausländische Kauffahrteischiff, welches sich an den Lade- oder Ausladeankerplätzen, in den Docks des Zollamts, an Brücken oder Kaien befindet, muß den Klüver- und Außenklüverbaum eingezogen haben, und in den Häfen, in welchen es wegen ihrer geringeren Ausdehnung an vier Tauen befestigt liegt, muß es außerdem den Besanbaum eingezogen und die Raaen getoppt haben, und nur am Tage vor der Abfahrt kann es, um die Segel an die Raaen festzumachen, die Raaen vierkantholen und die Bäume herausschieben mit Ausnahme des Außenklüverbaums, welchen es erst ausschieben kann, nachdem es die Einfahrtskontrolestelle passirt hat. Der Zuwiderhandelnde verwirkt eine Geldstrafe von 10—50 Reis für jedes Mal, abgesehen von der Strafe, welche er kraft des Reglements der Hafenbehörde verwirkt.

Art. 388.

Es ist allen Schiffen verboten, ohne Erlaubniß des Hafenkapitains zu schießen oder Salutschüsse abzufeuern, und selbst nach erhaltener Erlaubniß darf nicht mit Pfropfen geschossen werden. Diejenigen, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, sind gehalten, den dadurch verursachten Schaden zu vergüten, abgesehen von einer Geldstrafe von 10—50 Reis für jedes Mal, und der Strafen, welche sie wegen Uebertretung des Reglements des Hafenkapitains verwirkt haben.

Art. 389.

Es ist nicht erlaubt, innerhalb der Ladungs- und Abladungsankerplätze nach dem Zapfenstreiche Feuer an Bord zu behalten, außer einem Lichte in geschlossener Laterne in der Kajüte jedes Schiffes. Der Kapitain oder Schiffer, welcher dieser Verfügung zuwiderhandelt, verwirkt eine Geldstrafe von 10—50 Reis für jedes Mal, abgesehen von den Strafen, welche ihnen wegen Uebertretung des Reglements der Hafenbehörde auferlegt werden.

Einziger Paragraph. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Fahrzeuge, welche, an Brücken, Kais und Docks des Zollamts, Depots und Lagerhäusern anliegend, nach 6 Uhr Abends Feuer unterhalten.

Art. 390.

Kein Kauffahrteischiff darf seine kleinen Fahrzeuge nach dem Nachtschuß, außer wegen eines außerordentlichen nachzuweisenden nothwendigen Umstandes, draußen behalten. Der Zuwiderhandelnde verwirkt eine Geldstrafe von 10—100 Reis.

Art. 391.

Die unter Aufsicht des Zollamts stehenden Schiffe werden sowohl beim Ein- als Ausladen eine blaue Flagge mit einem großen Stern von weißem Tuch im Centrum, nach Maßgabe des Artikels 59, aufhissen, damit man erkenne, daß man nicht an Bord kommen kann, außer in der Weise, wie in den vorhergehenden Artikeln bestimmt.

§. 1. Nachts werden sie eine brennende Laterne in Gemäßheit des Artikels 369 §. 3 ausstecken.

§. 2. Die Uebertretung dieses Artikels unterzieht den Betreffenden einer Geldstrafe von 10 Reis bis 50 Reis für jeden Tag und jede Nacht, welche von dem resp. Kapitain oder Schiffer erlegt wird.

Art. 392.

Falls Reparaturen oder etwas zu zimmern nöthig ist, wird der Kapitain oder Schiffer des der Fiskalisation unterworfenen Schiffes dem Zoll- oder Steueramte den Tag bezeichnen, an welchem die betreffenden Arbeiten beginnen sollen, bei Vermeidung der Strafe des vorhergehenden Artikels.

Art. 393.

Nur den Schaluppen des Zollamts, der Hafenbehörde oder der Kontrolstelle ist erlaubt, die Ladungs- und Löschungsankerplätze, die der Quarantaine oder die der Einfahrtkontrolstelle zunächstgelegenen, nach dem Nachtschuß zu passiren. Jedes Boot oder Schaluppe, welche nach dieser Zeit angetroffen werden, mit Ausnahme der zu einem Kriegsschiffe gehörigen, werden angehalten und die Mannschaft und andere Personen, welche sich darin befinden, verwirken die Geldstrafe des Artikels 369 §. 6, abgesehen von den Strafen, welche ihnen für Uebertretung des Reglements der Hafenbehörde auferlegt werden.

Art. 394.

Kein Fahrzeug kann seinen Ballast löschen oder umladen ohne Erlaubniß des Zollamtes oder des Steueramtes und ohne, daß, Falls der Ballast nicht zollpflichtig ist, von der Hafenbehörde ihm ein Platz angewiesen worden, wo derselbe hingelegt werden soll. Der zuwiderhandelnde Kapitain oder Schiffer wird von dem Zollinspektor oder Verwalter mit einer Geldstrafe von 10 Reis bis 100 Reis belegt.

Art. 395.

Alle Schaluppen, Feluken, Leichter und andere kleinere und Löffahrzeuge, welche innerhalb der Häfen fahren, müssen an der hervortretendsten Stelle ihres Rumpfes den Namen, an welchem sie erkannt werden sollen, leicht erkenntlich geschrieben haben; die Eigenthümer werden im Kontraventionsfalle mit 10 Reis bis 100 Reis bestraft.

Art. 396.

Die besondere Ordnung und Polizei der Docks, Brücken, Kais, der Zollämter, der zollamtlichen Entrepots, Depots und Lagerhäuser wird Gegenstand eines von den Inspektoren der betreffenden Zollämter festgestellten und von dem Finanzminister nach Vorlage abseiten der Schatz-Inspektoren und Präsidenten der Provinzen genehmigten Spezialreglements sein.

Einziger Paragraph. In diesem Reglement wird erstens die Zeit bestimmt, innerhalb welcher jedes Fahrzeug, abgesehen von unvorhergesehenen Fällen und solchen höherer Gewalt, seine Löschung oder Einladung vollenden muß; zweitens werden die Strafen bezeichnet, welche den Zuwiderhandelnden auferlegt werden, und sich in den Grenzen von 5 Reis bis 500 Reis, je nach Art und Bedeutung der Kontravention zu halten haben; drittens die von den Docks zu erhebenden besonderen Taxen.

Art. 397.

Aus dem Reglement der Zollämter und Steuerämter, Ankerplätze, Häfen und Docks werden die Verfügungen ausgezogen, welche nur auf die Verpflichtungen der Schiffsbefehlshaber, der Hafen- und Ankerplatzpolizei sich beziehen; und es werden dieselben ins Englische und Französische übersetzt und in drei Sprachen gedruckt und Exemplare davon werden an der Hafeneinfahrt von dem Guarda-Mor oder seinem Stellvertreter an die Befehlshaber der eingekommenen Schiffe vertheilt, welche sie bei ihrem Auslaufen zurückzustellen haben.

Art. 398.

Die Uebertretung irgend einer der Bestimmungen dieser Sektion, für welche keine besondere Strafe festgestellt ist, kann mit einer Geldstrafe von 10 Reis bis 500 Reis belegt werden; außer den Strafen, welche dieselbe kraft des Reglements Nr. 447 vom 19. Mai 1846 verwirkt, welche je nach Art und Bedeutung der Kontravention den Schiffskapitainen oder Siffern und anderen Personen, welche dieselbe verwirken, zuerkannt wird.

Kapitel 6.

Von den Manifesten.

Art. 399.

Jeder Kapitain oder Schiffer eines Brasilianischen oder ausländischen

Kauffahrteischiffes, welcher aus irgend einem Grunde oder zu irgend welchem Zwecke nach einem für die Einfuhr gehörig mit Zollamt versehenen oder habilitirten Hafen des Kaiserreichs gehen will, muß mit zwei gleichlautenden Manifesten versehen sein, enthaltend:

1. Den Namen, die Klasse und den Tonnengehalt des Fahrzeuges und den Namen der Nation, welcher es angehört.

2. Den Namen des Kommandanten oder Schiffers.

3. Die Bezeichnung des Hafens, wo er die Ladung eingenommen, sowie die des Hafens seiner Bestimmung und der Zwischenhäfen, welche er anläuft.

4. Die Marken, Kontremarken, Nummern jedes Kollos und dessen Benennung.

5. Die Angabe der Qualität, Quantität, des Gewichtes oder Maaßes der Waaren, welche jedes Kollo enthält, soweit dies möglich, und derjenigen Waaren, welche lose kommen.

6. Die ausdrückliche Bezeichnung der Zahl der Kolli, welche in einer und derselben Verpackung vereinigt sind, oder eines jeden Bundes, und der Qualität der Waaren, welche jedes dieser Kolli enthält, sowie ihrer Quantität, ihres Gewichts oder Maaßes, außer den übrigen Deklarationen, welche in Nr. 4 und 5 dieses Artikels verlangt werden.

7. Die Namen der Personen, an welche die Kolli oder Waaren konsignirt, oder ob dieselben an Ordre sind.

8. Die ausdrückliche Erwähnung 1) der für Entrepot oder Transit bestimmten Waaren, mit den in Nr. 4, 5 und 6 verlangten Erklärungen; 2) der Kolli, welche entzündliche und ähnliche Waaren enthalten mit allen in denselben Nr. 4, 5 und 6 verlangten Umständen.

Einziger Paragraph. Diese Erklärungen müssen mit Buchstaben geschrieben sein, außer in dem Theil, welcher die Nummern und Marken der Kolli enthält, auf ganzen, nicht zusammengestückten oder an einander befestigten Bogen, welche von dem betreffenden Konsular-Agenten oder von der das Manifest beglaubigenden Person numerirt und rubrizirt werden.

Art. 400.

Die Manifeste werden von dem Kapitain oder Schiffer des resp. Schiffes datirt und unterzeichnet und von dem in dem Abgangshafen residirenden Brasilianischen Konsul oder Konsular-Agenten, oder in dessen Ermangelung oder Abwesenheit von der ihn gesetzmäßig vertretenden Person, von dem Chef des betreffenden Zollamtes oder Fiskalstation, und in Ermangelung aller dieser von der Lokalbehörde beglaubigt, wobei im letzten Falle die Unterschrift von dem resp. Konsul in dem Hafen, wo das Schiff eingelaufen, anerkannt werden muß, wenn irgend ein Zweifel über ihre Echtheit obwaltet.

Art. 401.

Die zum Fischfang verwandten Fahrzeuge, oder solche, welche von wenig besuchten Häfen kommen, woselbst sich kein Zollamt oder Fiskalstation oder Behörde befindet, welche deren Manifeste beglaubigen und reguliren kann, sind verpflichtet, bei der Einfahrtsvisitation eine Liste aller Gegenstände ihrer Ladung mit den vom Artikel 399 verlangten Erklärungen zu präsentiren und die Konnoissemente, Dokumente und Ladebücher oder andere Papiere vorzuzeigen, welche die Wahrheit und Richtigkeit der genannten Liste darthun, außer der Rolle, Liste und anderen Papieren, welche Artikel 409 und 410 verlangen.

Art. 402.

Ein Fahrzeug, welches in anderen Häfen angelegt, oder in einem oder mehreren Häfen Ladung eingenommen oder gelöscht hat, muß mit so vielen Manifesten in duplo versehen sein, als es Häfen besucht hat, in welchen es Ladung eingenommen, welche Manifeste dieselben Erklärungen, Formalitäten und Erforderlichkeiten, welche die vorhergehenden Artikel verlangen, enthalten müssen. Desgleichen muß es mit eben so vielen Certifikaten, ebenso verfaßt wie die Manifeste, versehen sein, welche bescheinigen, daß es keine Ladung eingenommen, noch irgend ein Kollo, Waare oder Gegenstand gelöscht hat, oder, wenn es dies gethan hat, die Quantität oder Zahl der gelöschten Kolli oder Waaren angeben mit allen in Artikel 399 verlangten Erklärungen, und zwar für jeden Hafen, in welchem das Schiff angelegt hat.

Wenn der Anlege- oder Löschungshafen zum Kaiserreiche gehört, so werden die Manifeste und Certifikate von dem betreffenden Zollamt oder Fiskalbehörde ausgefertigt.

Art. 403.

An ein Exemplar des Manifestes wird als Appendix befestigt oder angenäht der Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Transitschein oder ein Certifikat seines Inhalts, gemäß den Gebräuchen und Gesetzen des betreffenden Hafens, und in deren Ermangelung ein Exemplar des Ladungs-Konnoissementes des betreffenden Kollos oder Waare.

Art. 404.

Die Konsuln, Behörden oder Personen, welche nach Maßgabe des Artikels 400 die Manifeste beglaubigen, haben alle Seiten zu numeriren und zu rubriziren, und nachdem sie alle weißen Stellen durchstrichen haben, am Ende der letzten geschriebenen Seite jedes Exemplars des Manifestes zu bescheinigen, daß dieses in der gehörigen Form abgefaßt, frei von Radirungen, Veränderungen, Zwischenlinien oder Zweifel Erregendem ist, oder wenn solche vorhanden sind, solche namhaft zu machen mit Bemerkungen der Art, Eigenschaft und des Inhalts; und diese Manifeste, ein Exemplar offen, ein anderes in einem verschlossenen und mit dem Konsulatssiegel versiegelten Briefe mit Aufschrift an den Zollinspektor des Bestimmungshafens des Schiffes, dem Kommandanten desselben einzuhändigen.

Die in dem vorhergehenden Artikel verlangten Dokumente werden in derselben Weise von dem Konsul numerirt und rubrizirt.

Art. 405.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel begreifen auch erstens die Fahrzeuge, welche in Ballast fahren; und muß in dem betreffenden Manifeste oder Certifikate die Quantität und Qualität des Ballastes bezeichnet werden; zweitens die Fahrzeuge, welche in irgend einem Brasilianischen Hafen anlegen, oder welche in franquia in denselben einlaufen; drittens die Fahrzeuge, welche Passagiere oder Kolonisten transportiren, auch wenn sie keine Ladung führen.

§. 1. Als Ballast, für irgend welchen Zweck oder als Zollobjekt, ist zu erachten die Quantität irgend einer schweren Materie, welche die Schiffe als für die Sicherung ihrer Fahrt unentbehrlich einnehmen oder führen.

§. 2. Der Ballast kann bestehen aus Roheisen, Eisen in Stangen, Platten, Blöcken oder groben Gußwaaren, oder altem Eisen; zweitens aus Kupfer, roh, gegossen, geschmolzen, oder in Tafeln, Stangen, Platten oder Blättern; drittens aus Bronze in Artilleriestücken, oder unbrauchbaren Stücken; viertens aus Kalkstein oder anderen Steinen, welcher Qualität auch immer, roh, behauen oder in groben Werken; fünftens aus Kieselsteinen, Kies, Sand, Lehm, Asche, Knochen oder Hörnern; sechstens aus Hölzern, roh, in Blöcken, Brettern, Planken, oder Brennholz; siebentens aus Steinkohlen; achtens aus Salz; neuntens aus Ziegeln, Backsteinen und anderen zum Bau geeigneten Gegenständen; zehntens aus Gebinden mit oder ohne Wasservorrath, wobei die Verfügung des Artikels 33 §. 1 des Dekrets Nr. 708 vom 14. Oktober 1850 in Betreff der Fahrzeuge zu beobachten ist, auf welche sich das genannte Dekret bezieht.

§. 3. Der Chef der kompetenten Fiskalbehörde des Hafens, in welchen das Schiff in Ballast einläuft, hat, wenn er es für passend erachtet, verifiziren zu lassen, ob die vorhandene Quantität des Ballastes für die

Sicherung der Fahrt des betreffenden Schiffes die wirklich nothwendige ist; und für den Fall, daß diese Quantität größer als nothwendig ist, das Schiff den Fiskalvorschriften zu unterziehen, welche für Schiffe in Ladung gelten.

Art. 406.

Die Konsuln oder Konsular-Agenten des Kaiserreichs dürfen kein Manifest beglaubigen, welches nicht nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel abgefaßt ist, und sie müssen die Kapitaine veranlassen, dieselben betreffenden Falls zu korrigiren oder umzuändern.

Art. 407.

Die besagten Konsuln oder Konsular-Agenten haben, bevor sie die Manifeste beglaubigen, den betreffenden Kapitainen oder Schiffern von den Pflichten Kenntniß zu geben, welche ihnen durch dieses Reglement auferlegt sind, und besonders von der Verpflichtung: erstens die für den Transit bestimmten und die entzündliche und ähnliche Gegenstände enthaltende Kolli und Waaren ausdrücklich anzuführen; zweitens bei der Einfahrtvisite die in Artikel 410 verlangten Erklärungen abzugeben; drittens die in den Artikeln 403, 409 und 410 erwähnte Rolle, Listen und Papiere abzuliefern. Bei derselben Gelegenheit haben sie ihnen kund zu machen, daß diese Dokumente zusammen mit den Manifesten präsentirt werden müssen erstens dem visitirenden Beamten des Hafens; zweitens den Lokalbehörden jedes Hafens oder Ortes, wo das Schiff aus Gründen höherer Gewalt einlaufen sollte; drittens den Kommandanten der Fahrzeuge des Zollamts und Steueramts, welche mit der Fiskalpolizei an den Brasilianischen Küsten und Meeren beauftragt sind. Zugleich haben die Konsuln ꝛc. auf jedem Exemplar des Manifestes zu bescheinigen, daß sie diese Vorschrift genau erfüllt haben, und daß der Schiffskapitain oder Schiffer von allen diesen Pflichten unterrichtet sei; für Nichterfüllung dieser Pflichten verwirken sie eine Geldstrafe von 50—500 Reis für jedes Mal, welche Strafe von dem Finanz-Minister verhängt wird, und hat der Chef der betreffenden Behörde über solche Fehler gleich nach Vorzeigung der Manifeste zu berichten.

Art. 408.

Es sind in den Manifesten keine Proteste des Kapitains oder Schiffers zulässig, daß er nicht für Mehr- oder Minderbestand oder Differenzen verantwortlich sei, desgleichen keine unbestimmten Erklärungen bezüglich der Qualität, Quantität, Zahl, Größe oder Gewicht der Kolli oder Waaren, welche er an Bord genommen hat oder führt.

Art. 409.

Der Kapitain oder Schiffer wird, sobald der Guarda-Mor oder Visitationsbeamte an Bord kommt, ihm sofort seine Manifeste, Frachtbrief, Paß und alle Dokumente, Konnoissemente und andere auf die Ladung bezügliche Papiere, welche ihm abverlangt werden, behändigen, damit dieselben an den Zoll-Inspektor oder Steueramts-Verwalter befördert werden.

Diese Papiere bleiben in Verwahrsam der betreffenden Behörde, bis deren Vorzeigung für andere gesetzliche Zwecke nothwendig ist, und der betreffende Kapitain darum nachsucht.

Art. 410.

Bei der Visitation hat der Schiffskapitain oder Schiffer schriftlich aufzusetzen und zu übergeben:

1) Eine Liste über alle hinzugekommenen Waaren oder Gegenstände, welche er an Bord führt, und die nicht im Manifest in Betracht gekommen, weil sie eingenommen, als das Schiff unter Segel war, oder aus irgend einem anderen Grunde, wobei er Qualität, Quantität, Maaß, Gewicht, Marken, Kontremarken und Nummern, und alle im Artikel 399 verlangten Umstände zu spezifiziren hat.

2) Eine Deklaration der Waaren oder Kolli, welche im Manifest bezeichnet, von ihm in irgend einem Hafen, wo er eingelaufen oder angelegt, verkauft oder gelöscht worden sind, oder welcher er, um das Schiff zu erleichtern, sich entledigt hat, oder welche aus irgend einem anderen Grunde an dem Kompletbestande des Manifestes fehlen.

3) Die Liste der Passagiere und der Kolli ihrer Bagage, begleitet mit einer von einem jeden derselben unterzeichneten schriftlichen Erklärung, betreffend den Inhalt der ihnen gehörigen Kolli.

4) Ein in duplo abgefaßtes Verzeichniß der Gegenstände, Provisionen und Lebensmittel des Schiffes, welche übrig geblieben, oder an Bord als Reserve sind.

§. 1. Ueber alles dieses wird Protokoll aufgenommen, welches der oder die visitirenden Beamten und der Kapitain oder Schiffer zu unterzeichnen haben, welchem eine Bescheinigung für den Empfang des Abgelieferten ertheilt wird.

§. 2. Es werden bei diesem Akte keine unbestimmten Erklärungen angenommen, welche Unregelmäßigkeiten des Manifestes oder irgend welche falsche Erklärungen zu rechtfertigen, oder zu vertuschen suchen.

Art. 411.

Die Kolli von der Bagage eines jeden Passagiers müssen numerirt und mit Zetteln versehen sein, welche die Person, der sie gehören, bezeichnen. Die Kolonisten können dieser Förmlichkeit enthoben werden.

Art. 412.

Bei der Einfahrtsvisite werden der Kapitain oder Schiffer des Fahrzeuges, seine Passagiere und die Personen seiner Mannschaft dem Guarda-Mor oder dem ihn vertretenden Beamten auf dessen Verlangen behändigen: 1) die Proben und kleinen Kolli, welche Waaren enthalten, die sich in der Kajüte, in den Kojen und an ähnlichen Orten befinden, 2) die Postfelleisen und Briefe; und werden diese für Alles, was sie empfangen, Rezepisse geben oder im Protokolle, auf der Rolle oder dem Ausladeschein den Empfang des ihnen Uebergebenen bescheinigen.

Art. 413.

Am selben oder folgenden Tage, innerhalb des nicht zu verlängernden Termins von 24 Geschäftsstunden, wird der Kapitain oder Schiffer vor dem Inspektor erscheinen, und die Erklärungen, welche er bei der Einfahrtsvisite gegeben, ratifiziren; hierüber wird Protokoll aufgenommen, worin das Datum der Einfuhr und alle von Artikel 410 §§. 1 und 2 verlangten Umstände erwähnt werden.

Art. 414.

Ungeachtet der Bestimmung der vorigen Artikel, wird es gleichwohl dem Kapitain oder Eigenthümer des Schiffes gestattet, bei Ratifizirung seiner Erklärungen in Gemäßheit des vorigen Artikels, noch weitere Erläuterungen bezüglich der Zu- oder Abnahme der Ladung zu geben, damit dieselben bei passender Gelegenheit von dem Inspektor oder Steueramtsverwalter geprüft und je nach ihrer Art und den Umständen des betreffenden Falles berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden können.

Art. 415.

Die Liste der Reserve-Inventargegenstände und der Lebensmittel muß, wenn dies nicht bereits bei Gelegenheit der Einfahrtsvisite geschah, 48 Stunden nachher eingereicht werden, und sollen darin alle Provisionen und Gegenstände für die Fahrt des Schiffes oder solche, welche zum Unterhalte der Offiziere, Mannschaft und Passagiere bestimmt sind, erwähnt sein, wie auch deren Qualität, Quantität, Zahl, Gewicht oder

Maaß, Marken, Kontremarken, Benennungen und Nummern der Kolli, worin sie enthalten, genau anzuführen sind.

Einziger Paragraph. In dieser Liste können nicht Gegenstände mit aufgeführt werden, welche dem Dienste und der Beköstigung des Schiffes und dem Unterhalte der Mannschaft und Passagiere fremd sind; und die, welche, dieser Bestimmung zuwider, darin miteingerechnet werden sollten, werden, nach Ermessen des Inspektors, der doppelten Konsumsteuer oder nach Bezahlung des Zolles, einer Geldstrafe von 50 pCt. ihres Werthes (Artikel 471) unterzogen.

Art. 416.

Der Mangel eines nach Maßgabe dieses Reglements beglaubigten Manifestes zieht, nach Ermessen des betreffenden Inspektors oder Verwalters, eine Geldstrafe von 500 Reis bis 2000 Reis für jede Tonelada des Gehaltes des betreffenden Schiffes nach sich, oder eine Strafe von 1 pCt. des Betrages der Zölle, welche die Waaren seiner Ladung zahlen.

Ausgenommen sind allein:

§. 1. Die Fahrzeuge, welche durch höhere Gewalt gezwungen wurden, zu landen, von welchen Kapitel 2 dieses Titels handelt.

§. 2. Die, welche aus demselben Grunde eingelaufen, wenn sie für seeuntüchtig erklärt werden und in öffentlicher Auktion entweder einen Theil oder die ganze Ladung verkaufen, wegen durch die betreffende Behörde anerkannter Havarie.

§. 3. Diejenigen, welche einlaufen, um frische Lebensmittel einzunehmen und nur über den Theil der Ladung verfügen, welcher hinreicht, um die Hafenkosten zu decken.

§. 4. Die Fischerfahrzeuge oder solche, welche von wenig besuchten Häfen kommen, in welchen sich kein Zollamt oder Fiskalstation vorfindet, oder woselbst kein anderes Mittel vorhanden, um die Manifeste in Form des Artikels 401 zu beglaubigen.

§. 5. Alle Umstände, auf welche sich die vorigen Paragraphen beziehen, müssen auf dem Zollamte des Hafens, in welchen das Schiff einläuft, bewiesen werden.

§. 6. Es ist indessen nicht erlaubt, irgend ein Kollo zu löschen, bevor der Kapitain oder Schiffer des Fahrzeuges geliefert hat: 1) einen Bericht wie der in Artikel 401 verlangte, und alle Dokumente nebst Ladebuch und Papieren, welche dessen Genauigkeit beweisen, wenn sie verlangt werden, und 2) für die ihm etwa aufzuerlegende Geldstrafe eine Summe deponirt oder Kaution gestellt hat.

Art. 417.

Die Nichtvorzeigung eines der Exemplare des Manifestes, oder die Verletzung des Siegels, oder Oeffnung des versiegelten Manifestes wird mit einer Geldstrafe von 25 Reis bis 50 Reis geahndet, welche den Kapitain oder Schiffer des betreffenden Schiffes trifft.

Art. 418.

Für Fälschung, Ersetzung von Blättern im Manifest, Radirungen oder Korrekturen, welche vorgenommen wurden, nachdem dasselbe von dem Konsular-Agenten dem Kapitain oder Schiffer behändigt worden, verwirkt dieser die Geldstrafe von 50 Reis bis 300 Reis, abgesehen von den anderen Strafen, welchen er als Fälscher, kraft der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verfällt.

Art. 419.

Nichterwähnung im Manifeste oder in den laut Artikel 204 und 410 erlaubten Erklärungen des Vorhandenseins der in Tabelle Nr. 6 aufgezählten entzündlichen oder ähnlichen Waaren an Bord eines Schiffes unterzieht den Kapitain oder Schiffseigenthümer einer Geldstrafe von 20 Reis bis 100 Reis für jedes Kollo, oder von 10 à 50 pCt. von dessen Werthe, nach Ermessen des Inspektors oder Steueramts-Verwalters.

Art. 420.

Das Fehlen irgend einer der für die vorschriftsmäßige Abfassung der Manifeste erforderlichen Förmlichkeiten und Erklärungen unterzieht den betreffenden Konsul, Konsular-Agenten oder die betreffende Brasilianische Behörde, welcher die Beglaubigung derselben zukommt, einer Geldstrafe von 50 Reis bis 300 Reis.

§. 1. Dieselbe Strafe verwirken die besagten Konsuln, Konsular-Agenten oder Brasilianischen Behörden, wenn im Manifeste oder in den Certifikaten Fehler vorkommen, welche sie nach Artikel 404 hätten korrigiren oder namhaft machen sollen, wenn nämlich deutlich zu sehen ist, daß diese Fehler nicht nach Verschluß oder Versiegelung der Manifeste entstanden sind.

§. 2. Wenn der Mangel an Förmlichkeiten oder die angedeuteten Fehler in Manifesten vorkommen, welche nicht von Konsuln, Konsular-Agenten oder Brasilianischen Behörden beglaubigt sind, weil sie nämlich an Häfen oder Orten abgefaßt wurden, woselbst keine solche Konsuln oder Agenten sich befinden, so wird die Geldstrafe der vorhergehenden Paragraphen dem Kapitain oder Schiffer des Fahrzeuges auferlegt.

§. 3. Wenn jedoch einem Manifeste eine nicht wesentliche Formalität fehlt, so kann der Zollinspektor oder Steueramtsverwalter mit Rücksicht auf die Ladung des Schiffes oder auf andere dem Kapitain oder Eigenthümer günstigen Umstände ihn der Geldstrafe des vorigen Artikels entheben.

§. 4. Wesentliche Förmlichkeiten der Manifeste sind:

1. Datum und Unterschrift.
2. Beglaubigung durch die Konsuln oder konsularischen Agenten oder Ortsbehörden, oder Personen, welche Artikel 400 nennt, in der in Artikel 401 ff. vorgeschriebenen Form.
3. Die Erwähnung der Kolli oder Waaren, welche das Schiff an Bord hat, mit genauer Angabe aller Zeichen, welche sie unterscheiden, und ihrer Quantität und Qualität, nach Maßgabe des Artikels 399 Nr. 4, 5 und 6.
4. Das Nichtvorhandensein von Korrekturen, Radirungen, Zwischenlinien oder anderen Mängeln, welche die in ihnen enthaltenen Erklärungen zweifelhaft machen.

Art. 421.

Der Zollamtsinspektor oder Steueramtsverwalter selbst oder durch einen ihrer Beamten, der Guarda-Mor selbst oder durch seinen Adjutanten, können bei der Einfahrtsvisite oder bei einer anderen Gelegenheit, innerhalb eines Termins von 24 Stunden, siehe Artikel 414, sei es während der Löschung, sei es nach deren Beendigung, und auch während das Fahrzeug Ladung einnimmt, die nothwendigen Untersuchungen vornehmen, um jeder Zolldefraudation vorzubeugen.

§. 1. Wird hierdurch oder bei der Löschungsvisite oder nach ihr dargethan, daß das Fahrzeug eine größere Quantität Waaren brachte als die, welche aus dem Manifest und den Erklärungen des Kapitains oder Schiffers, welche in Form des Artikels 410 abgefaßt waren, ferner aus den Listen der Reserve-Inventargegenstände und dem Inventar der Schiffs-Requisiten hervorgeht, so wird der Ueberschuß mit Beschlag belegt und den resp. Kapitain oder Eigenthümer trifft eine Geldstrafe gleich ⅓ des Werthes besagter Waaren, gemäß der Taxe des Tarifs, oder wenn eine solche nicht vorhanden, gemäß Schätzung des Sachverständigen, wobei nach Kapitel 3 Titel 8 verfahren wird.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf den Fall, daß durch die Untersuchung herausgestellt wird, daß Waaren heimlicher oder betrügerischer Weise an nicht gehörigen Stellen des Fahrzeuges oder an verborgenen

Stellen, oder außerhalb des Schiffsraumes verpackt oder so angebracht sind, daß eine Defraudation dadurch erleichtert oder bereits vollzogen wird. Im Falle jedoch der einfachen Auffindung eines nicht angegebenen Mehr, und der Abwesenheit von Betrug, wird dem Kapitain die im folgenden Artikel bestimmte Geldstrafe zu Gunsten der die betreffende Untersuchung ausführenden Beamten, auferlegt, wobei in allen Fällen die Verfügungen der Artikel 120 und 758 zu beobachten sind.

§. 2. Ausgenommen sind die Kolli: 1) von Proben geringen Werths; 2) von Waaren, deren Zoll 10 Reis nicht überschreitet, und in diesem Falle wird, nach Ermessen des resp. Inspektors oder Administrators, keine Strafe verhängt.

Art. 422.

Im Falle des Zuwachses von im Manifeste nicht enthaltenen Waaren-Kolli, welcher nach Löschung von dem Zollamte in gewöhnlicher Form verifizirt wird, findet eine Geldstrafe von 5 Reis bis 100 Reis für jedes Kollo statt. Wenn der Zuwachs an lose importirten und dem Bruch nicht unterworfenen Waaren verifizirt wird, und an solchen, die keiner Minderung ausgesetzt sind, wie Eisen, grobe Eisenwaaren, Bretter u. dergl., so beträgt die Geldstrafe 10—50 pCt. vom Werthe der nicht manifestirten oder zugewachsenen Waaren. Vom Betrage jeder Geldstrafe dieses Artikels gehören zwei Drittheile dem Beamten, welcher die Differenz, nach Vergleichung des Manifestes oder Waarenverzeichnisses verifizirt hat, wenn dieses stattgefunden hat, und der Rest dem Fiskus.

Art. 423.

Im Fall, daß der durch die Untersuchung ermittelte Bestand weniger Kolli nachweist, als im Manifest angeführt stehen, und der Kapitain oder Schiffer nach Ermessen des Zollinspektors oder Steueramtsverwalters nicht darthut, daß das Kollo oder die Kolli nicht eingeschifft wurden, so wird er zum Vortheil des Beamten, welcher diese Differenz nach Vergleichung des Manifestes verifizirt hat, doppelte Zölle von den Waaren zahlen, welche die nicht ausgeladenen Kolli enthalten sollten; ihr Werth wird nach den Erklärungen des Manifestes und nach den vorzüglicheren Qualitäten, oder nach anderen ähnlichen Kollis desselben Manifestes geschätzt, wenn die Erklärungen bezüglich der nicht ausgeladenen Kollis unvollständig sind.

Art. 424.

Bei den lose importirten Waaren, welche ihrer Natur nach des Zuwachses oder der Verminderung fähig sind, wird die Geldstrafe nur stattfinden, wenn die verifizirte Differenz mehr als 10 pCt. beträgt.

Im Falle eines Minderbestandes, welches auch das betreffende Quantum sei, findet keine Geldstrafe statt, sofern nur die Zölle von der manifestirten Quantität bezahlt wurden.

Art. 425.

Bei auflöslichen Gegenständen, wie Eis, Salz und dergleichen, kann der Zollinspektor auf Verlangen des Kapitains oder Eigenthümers bei Einbringung in das Zollamt, und mittels einer Prüfung und Schätzung der Ladung durch Sachverständige seiner Wahl, einen Abschlag von 75 pCt. bei Eis und 25 pCt. bei Salz und anderen Artikeln ähnlicher Art gewähren.

Art. 426.

Bei Mangel oder für Nichtvorzeigung des Verzeichnisses der Passagiere und ihrer Bagage verwirkt der Kapitain oder Eigenthümer eine Geldstrafe von 50 Reis bis 200 Reis.

Einziger Paragraph. Derselben Strafe verfällt der Kapitain, wenn er nicht rechtzeitig das Verzeichniß seiner Reserve-Inventarstücke vorlegt, abgesehen davon, daß dieselben in Folge dieses Fehlers sofort der Konsumsteuer verfallen.

Art. 427.

Für jede Marken-Differenz verwirkt der Kapitain oder Eigenthümer des Schiffes eine Geldstrafe von 1 Reis bis 2 Reis zum Vortheil des Beamten, welcher dieselbe nach Vergleichung des Manifestes verifizirt hat.

Art. 428.

Die Kriegs- und Transportschiffe, sowohl Brasilianische als ausländische, müssen bei Einfahrt ihre Ladungen angeben oder erklären, daß sie ohne solche gehen; ferner müssen sie die Bagage der Passagiere angeben, ganz wie die Kauffahrteischiffe, und wenn sie eine solche Angabe unterlassen, so müssen sie sich dieselbe Untersuchung gefallen lassen, wie die Kauffahrteischiffe, versteht sich bezüglich der erwähnten Ladung. In jedem Kontraventionsfalle wird an die höhere Behörde rapportirt, damit sie die geeigneten Maßregeln treffe.

Art. 429.

Das Fahrzeug haftet für die durch dieses Reglement dem betreffenden Kapitain oder Schiffer zuerkannten Geldstrafen und wird nicht frei aus dem Hafen laufen, bevor Zahlung oder Kaution geleistet ist.

Einziger Paragraph. Diese Bestimmung erstreckt sich auf das Kollo oder die Waare, welche die Geldstrafe veranlaßt, und wird dieselbe vor Zahlung nicht ausgelöst.

Art. 430.

Die Bestimmungen des Artikels 421 gelten auch für alle Transportmittel oder beladene Thiere, welche aus fremden Ländern Waaren irgend welcher Qualität nach den Landesgrenzen des Reiches verführen. Die betreffenden Manifeste müssen bei der nächsten Zollstation oder Posten vorgezeigt und in Gemäßheit des Artikels 23 ff. des Reglements Nr. 2486 vom 29. September 1859 oder anderer Spezialreglements und Instruktionen eingerichtet sein, welche künftig erlassen werden sollten, bei den Strafen, welche in diesen Reglements und Spezial-Instruktionen bezüglich der Landesgrenzen angedroht werden.

Art. 431.

Die Strafverfügungen dieses Kapitels für Schiffskapitaine oder Schiffer können nur nach Bekanntmachung des auf die Verpflichtungen des Schiffskommandanten und auf ihre Manifeste in fremden Häfen oder Orten, woher sie kommen, Bezüglichen ausgeführt werden, wobei es dem resp. Konsul, Konsular-Agenten oder Brasilianischen Behörde obliegt, dieselben Kommandanten über ihre Pflichten aufzuklären, was er im Manifest in Form und bei den Strafen des Artikels 407 bescheinigen wird.

Einziger Paragraph. So lange jedoch diese Bekanntmachung nicht erlassen, sind auf diesen Gegenstand die Bestimmungen der bisher geltenden Reglements anwendbar.

Art. 432.

Die Manifeste und Atteste der Fahrzeuge, welche aus Brasilianischen Häfen auslaufen, welches auch immer ihre Bestimmung sei, werden in der Art eingerichtet, wie im Artikel 399 ff. bezeichnet, und von dem Inspektor oder Verwalter der Ortszollstation beglaubigt.

§. 1. Diese Manifeste werden in duplo ausgefertigt nach Einsicht der betreffenden Ladescheine und Konnoissemente, welche ihnen angehängt werden, nachdem sie numerirt und rubrizirt und ihre Zahl im Kontexte des Manifestes erwähnt worden. Eines der Exemplare wird verschlossen und versiegelt mit dem Siegel der Behörde dem resp. Kapitain oder Schiffer übergeben, das andere bleibt im Archive.

§. 2. In demselben Manifeste werden an einer besonderen Stelle die ausländischen Waaren bemerkt, welche 1) reexportirt oder umgeladen oder für den Transit bestimmt sind, 2) bereits die Konsumsteuer bezahlt haben.

Art. 433.

Die Bestimmungen der vorigen Artikel beziehen sich auch auf die Küstenfahrzeuge, woher sie auch immer kommen, oder wohin sie gehen mögen, welche verpflichtet sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels, ihre Ladung zu manifestiren.

§. 1. Die Kapitaine oder Schiffer solcher Schiffe sind verantwortlich für die Uebertretungen dieser Verordnung, für Mängel des Manifestes oder dessen ungehörige Abfassung und für Plus- oder Minus-Differenzen, und sie verwirken eine Geldstrafe von 20 Reis bis 100 Reis, nach Ermessen des resp. Inspektors oder Verwalters für Nichtvorhandensein oder Vorschriftswidrigkeit des Manifestes.

§. 2. Wird eine Plus-Differenz dargethan, so beträgt die Geldstrafe von 5 Reis bis 100 Reis für jedes Kollo oder Waare.

§. 3. Eine Minus-Differenz zieht eine den Ausfuhrzöllen gleiche Geldstrafe nach sich.

§. 4. Im Fall jedoch die Differenz die Marken oder Qualität der Kolli betrifft, so beträgt die Geldstrafe 1 Reis bis 2 Reis für jede Differenz.

§. 5. Bezüglich der Vorschriftswidrigkeiten, welche von Behörden begangen werden, die mit Beglaubigung der Manifeste betraut sind, gelten dieselben Verfügungen, welche in Betreff der Konsular-Agenten erlassen sind; die Geldstrafe wird hier von dem Finanzminister in der Residenz und den Schatzamts-Inspektoren in den Provinzen verhängt.

Art. 434.

Die Strafbestimmung des vorhergehenden Artikels präjudizirt nicht der Strafe für Kontrebande, und anderen Strafen, welche die Schiffer dadurch verwirkt haben, daß sie auf hoher See oder in Brasilianischen Meeren ausländische Waaren gegen die Bestimmung gegenwärtigen Reglements eingenommen haben.

Art. 435.

Die Manifeste von Küstenfahrzeugen, welche von Häfen kommen, wo sich kein Zollamt oder Steueramt oder Einnehmerstelle befindet, oder wenn die kompetente Zollbehörde 2 Meilen von dem besagten Hafen entfernt ist, werden von irgend einer Behörde des Ortes beglaubigt, von welchem sie ausgelaufen sind.

Art. 436.

Die Schiffskommandanten haften nicht für den Inhalt der Kolli, welche sie führen.

Einziger Paragraph. Ausgenommen sind:

1) Die Fässer oder Tonnen, deren flüssiger Inhalt durch einen anderen, von dem manifestirten verschiedenen, durch Süß- oder Salzwasser oder durch irgend einen anderen werthlosen Gegenstand versetzt wurde.

2) Die Kolli, an welchen Zeichen der Oeffnung oder Forcirung zu sehen sind.

3) Die Kolli, deren Gewicht oder Größe geringer ist, als im Manifest oder Konnoissement angezeigt ist.

Kapitel 12.

Von der Küstenschifffahrt und dem Küstenhandel.

Art. 486.

Der Transport von Waaren und Gegenständen ohne Unterschied des Ursprungs aus einem Hafen des Kaiserreichs in den andern gehört zu den ausschließlichen Vorrechten der nationalen Schifffahrt.

Ausgenommen hiervon ist:

§. 1. Der Transport derjenigen zu der Ladung eines fremden Schiffes gehörigen Waaren: 1) welches, nachdem es eine auf Abgabenfreiheit lautende Deklaration in einem Hafen des Kaiserreichs abgegeben, vor Ablauf des Termins dieser Abgabenfreiheit nach einem andern Hafen versegelt; 2) welches, nachdem es eine Deklaration der ganzen Ladung nach abgegeben, nach einem andern Hafen des Kaiserreichs mit der ganzen oder mit einem Theil seiner zum Konsum oder zur Wiederausfuhr abgefertigten Ladung versegelt; 3) welches Kolonisten oder Passagiere ohne Unterschied, mit denen es eingelaufen ist und deren Gepäck führt.

§. 2. Der Transport aller Arten von Waaren und Gegenständen unter außerordentlichen Umständen: 1) im Fall der Hungersnoth oder der Pest; 2) im Fall eine Völkerschaft (Einwohnerschaft) im Innern schleunigen Beistand erfordert; 3) bei innerem oder äußerem Kriege; 4) wenn der nationalen Schifffahrt und dem nationalen Handel durch Kreuzer oder fremde Kriegsmacht Belästigungen und Nachtheile zugefügt werden, auch wenn keine Kriegserklärung besteht, nach Vorschrift des Art. 43 des Gesetzes Nr. 628 vom 17. September 1851; 5) in den Fällen des Art. 1 §. 1, Art. 2 §. 1 und Art. 7 des Dekrets Nr. 2485 vom 28. September 1859 bis Ende des Jahres 1863 in Beziehung auf die in den Verzeichnissen Nr. 10 und 11[1]) aufgeführten Waaren.

§. 3. Der Transport des Gepäcks der Passagiere des fremden Schiffes selbst, welches dieselben führt.

§. 4. Zu dem Transport von Waaren und Gegenständen in fremden Schiffen sind in den Fällen des §. 2 Nr. 1 und 5 ausdrückliche Licenzen oder Verfügungen des Finanz-Ministers oder des Präsidenten der betreffenden Provinz, und in den Fällen Nr. 2 und 3 des nämlichen Paragraphen eine Licenz oder General- oder Spezial-Verordnung desselben Ministers erforderlich.

§. 5. Die Provinzial-Präsidenten haben dem Finanz-Minister von den in diesen Fällen von ihnen ertheilten Licenzen Anzeigen zu erstatten.

Art. 487.

Als Brasilianisches Fahrzeug wird nur dasjenige betrachtet, welches den in den Artikeln 457—460 des Handels-Gesetzbuches und den sonst bestehenden Gesetzen festgestellten Bedingungen und Verhältnissen entspricht.

Art. 488.

Die in den Bestimmungen des Art. 486 nicht begriffenen Waaren und Gegenstände, welche aus einem nach dem andern zollberechtigten Hafen des Kaiserreichs in fremden Schiffen transportirt werden, sind so zu behandeln, wie wenn sie aus fremden Häfen kämen, auch wenn sie einheimischen Ursprungs wären, und wenn sie dies nicht sind, auch in dem Falle, daß die Verbrauchsabgabe davon bereits entrichtet wäre.

In Beziehung auf die Schiffe, welche dergleichen Waaren

---

[1]) Siehe folgende Seite.

und Gegenstände in nicht zollberechtigten Häfen einnehmen möchten, sind die Bestimmungen Kap. I. Tit. 4[1]) zu beobachten.

Verzeichniß Nr. 10
in Beziehung auf Artikel 486 §. 2 des Reglements.

Thiere, lebende, aller Art.
Kabeljau und andere gesalzene Fische aller Art.
Fleisch aller Art, frisches, getrocknetes (gesalzenes oder nicht gesalzenes), in Salzlake, geräuchertes und in irgend einer Weise zubereitet oder konservirt.
Steinkohlen.
Weizenmehl.
Früchte, trockene und grüne.
Eis.
Dampfmaschinen nebst Zubehör und Ackerbaugeräthschaften.
Bausteine, roh und bearbeitet, sowie Kalksteine.
Gemeines Salz.

Verzeichniß Nr. 11
in Beziehung auf Artikel 486 §. 2 des Reglements.

Branntwein.
Thiere, lebende, aller Art.
Reis.
Zucker, roher.
Kaffee in Bohnen.
Kalk.
Fleisch aller Art, frisches, getrocknetes (gesalzenes oder nicht gesalzenes), in Salzlake, geräuchertes und in irgend einer Weise zubereitet oder konservirt.
Stein- und Holzkohlen.
Cerealien aller Art.
Mandiokamehl.
Bohnen.
Früchte, frische und trockene, Blüthen, Blätter, Hülsen- und mehlhaltige Früchte aller Art, sowie Sämereien zum Ackerbau.
Brennholz.
Zungen, trockene, in Salzlake, und in anderer Weise zubereitet.
Bau und Nutzholz.
Zuckersyrup (Melasse).
Hirse.
Bausteine, roh und bearbeitet, und Kalksteine.
Salz, gemeines.
Dachziegel.
Backsteine.

E. Zollfreie Gegenstände[2]).

Art. 512.

Befreiung von den Verbrauchs- oder Eingangsabgaben wird unter den fiskalischen Sicherheitsmaßregeln, welche der Zoll-Inspektor oder der Administrator des Renten-Büreaus für nöthig erachtet, folgenden Waaren und Gegenständen zugestanden:

§. 1. Den Waarenmustern von gar keinem oder von nur geringem Werthe.

Als Waarenmuster von gar keinem oder von nur geringem Werthe gelten die Bruchstücke und Theile von Waaren und Gegenständen aller Art in einer zur Beurtheilung ihrer Natur, Gattung und Qualität durchaus erforderlichen Menge, wovon die Abgaben nicht über 200 Reis im Ganzen betragen.

§. 2. Den kleinen Handmaschinen, welche den Kolonisten gehören, die sich im Kaiserreiche niederlassen.

§. 3. Den kleinen Mustern von Hölzern und den Modellen von Maschinen, Schiffen, Instrumenten und von Erfindungen und Verbesserungen in den Geweben.

§. 4. Den ordinairen oder gemeinen Bettstellen und Betten, dem gebrauchten und ordinairen Steingut und andern Geräthschaften und Gegenständen, zum Gebrauch der Kolonisten, welche sich im Kaiserreiche niederlassen wollen, insoweit dieselben nicht die für ihren häuslichen Gebrauch oder für den Gebrauch ihrer Familien unerläßliche Zahl und Menge übersteigen.

§. 5. Den Ackerbaugeräthschaften und den Werkzeugen der freien oder mechanischen Künste und Gewerbe, welche die Kolonisten, Künstler und Handwerker mit sich führen, die sich im Kaiserreiche niederlassen wollen, soweit solche zum Betriebe ihres Gewerbes oder zur Ausübung ihrer Kunst erforderlich sind, und einer Jagdflinte für jeden erwachsenen Kolonisten.

§. 6. Den Beständen von Lebensmitteln, welche der besonderen Buke der Kolonisten angehören, die sich im Kaiserreiche niederlassen wollen, soweit sie zu ihrer eigenen Verpflegung bestimmt und dazu nicht bereits verwendet sind.

§. 7. Allen zum eigenen Gebrauch der fremden Gesandten und Minister, sowie überhaupt aller in der Diplomatie angestellten Personen bestimmten Gegenständen, welche nach dem Kaiserreich kommen, nach Vorschrift des Art. 1 des Dekrets Nr. 2022 vom 11. November 1857.

§. 8. Den für die bei dem Hofe des Kaiserreichs akkreditirten Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger eingehenden Waaren und Effekten, nach Vorschrift und unter den in dem vorgedachten Dekret Nr. 2022 vom 11. November 1857 angegebenen Bedingungen.

§. 9. Den Gegenständen zum Gebrauch und Dienst der Chefs der Brasilianischen diplomatischen Missionen, welche ins Reich zurückkehren, auf vorgängige Requisition des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und Verfügung des Finanz-Ministers.

§. 10. Den Waaren und Gegenständen, welche zum Gebrauch der Kriegsschiffe der befreundeten Nationen, die als Kriegs-Transportschiffe oder als ausschließlich für die respektiven Regierungen befrachtete Kauffahrteischiffe ankommen, eingeführt werden.

§. 11. Den inländischen Natur- und Gewerbserzeugnissen, welche, nachdem sie ausgeführt worden, wieder zurückkommen, insoweit dergleichen Waaren 1) sich ihrer Beschaffenheit nach von fremden oder sonst von andern dergleichen unterscheiden lassen; 2) insofern sie innerhalb zwei Jahren in derselben Verpackung und für Rechnung desjenigen wieder eingeführt werden, welcher sie ausgeführt hat; 3) wenn sie von einem Seitens des Brasilianischen Konsular-Agenten beglaubigten Certifikate der Zollbehörde

[1]) Nach §. 3 Art. 315 Kap. 1 Tit. IV. wird die Uebertretung der hierauf bezüglichen Bestimmungen mit der Konfiskation der Waaren, Schiffe, Fuhrwerke und Zugthiere und mit ⅓ des Werths der Waaren selbst bestraft. Unter gewissen Umständen jedoch und hinsichtlich einzelner Waarengattungen und Gegenstände finden, resp. auf besondere Erlaubniß, Ausnahmen statt.

[2]) Tit. V. Kapitel 2 Sekt. 1 des Regl.

in dem ausländischen Hafen begleitet sind; in Ermangelung desselben ist nach Vorschrift des Art. 400[1]) zu verfahren.

§. 12. Den inländischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren, welche zu der Ladung von Schiffen gehören, die, aus einem Hafen des Reichs ausgelaufen, in einem andern Hafen beschädigt ankommen oder Schiffbruch leiden und in Folge dessen verkauft werden.

Entstehen darüber Zweifel, ob die geborgenen Waaren inländische oder fremde sind, so findet eine Befreiung von den Verbrauchsabgaben nicht statt.

§. 13. Den inländischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren, welche in fremden Schiffen gegen Kaution oder Verbürgung nach Vorschrift des Art. 493[2]) bei dem Zollamte in Urugayana oder in den Hafen von Albuquerque eingeführt werden und von dort nach einem andern Hafen des Reichs verschifft werden, nach Vorschrift der Art. 489[3]) u. ff.

§. 14. Den Instrumenten, Büchern und Geräthschaften eines Naturforschers, welcher sich die Erforschung der natürlichen Beschaffenheit Brasiliens zur Aufgabe gestellt hat, auf vorgängige Verfügung des Finanz-Ministers.

§. 15. Der gebrauchten Wäsche und den gebrauchten Kleidungsstücken der Passagiere, sowie den Instrumenten, Gegenständen und Artikeln zu ihrem persönlichen täglichen Gebrauch oder zum Gebrauch in ihrem Stande und Gewerbe.

§. 16. Der gebrauchten Wäsche und den gebrauchten Kleidungsstücken der Kapitaine und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, den eigenen nautischen Instrumenten, Büchern, Karten und Geräthschaften zum Gebrauch in ihrem Gewerbe, sie mögen solche an Bord behalten oder davon entfernen, oder auch sie mit sich nehmen, wenn sie das Schiff verlassen, auf dem sie gedient haben.

§. 17. Den geschriebenen Handelsbüchern und Manuskripten aller Art, den Familien-Portraits, den Büchern zum Gebrauch der Passagiere, insoweit nicht mehr als ein Exemplar von jedem Werke vorhanden ist, den Zeichnungen und vollendeten und unvollendeten Skizzen und Entwürfen solcher Künstler, welche sich im Kaiserreiche niederlassen wollen, sowie überhaupt den gebrauchten Geräthschaften und Gegenständen, welche zur Einrichtung und Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes erforderlich sind.

§. 18. Den alten und unbrauchbar gemachten Waaren aus edlen Metallen, wobei es den Steuerpflichtigen freisteht, sie unbrauchbar zu machen, wenn sie sich nicht schon bei der Abfertigung in diesem Zustande befinden, oder nicht dafür anerkannt werden.

§. 19. Den Tonnen, Fässern, Ankergebinden, Kisten, Gefäßen von ordinairem blauen oder grünlichem Glas, von ordinairem Thon oder Steingut; den Gefäßen von Weißblech, Eisen, Blei, Zinn oder Zink; den Säcken und Emballagen von Packtuch oder anderm ordinairen Gewebe, sowie allen andern ähnlichen Umhüllungen, in welchen sich die nicht der Verzollung nach ihrem Bruttogewicht unterworfenen Waaren befinden, außer wenn sie einen Handelswerth haben und leer wären oder geleert würden, oder wenn sie sich von den Waaren, zu denen sie gehören, getrennt befinden.

§. 20. Den fremden Waaren, von welchen die Konsumtions-Abgaben bereits bei einer andern zuständigen fiskalischen Behörde entrichtet worden und aus einem mit einer Zollbehörde besetzten Hafen nach einem andern dergleichen Hafen transportirt werden, wenn sie in fremden, wie in nationalen Schiffen mit Begleitschein versehen sind, nach Vorschrift des Kap. XII. Tit. 4.

§. 21. Den in den folgenden Gesetzen verzeichneten Waaren und Gegenständen: Nr. 423 vom 30. November 1811 Art. 26; Nr. 719 vom 28. September 1853 Art. 19; Nr. 939 vom 26. September 1857 Art. 16 §§. 3 und 11 und Art. 18; Nr. 1027 vom 18. August 1859 und Nr. 1040 vom 14. September 1859 Art. 16 und 17, sowie allen andern, deren abgabenfreie Abfertigung durch den bestehenden Tarif, oder durch besonderes Gesetz oder durch einen von der Kaiserlichen Regierung mit Individuen, einheimischen oder fremden Gesellschaften oder Korporationen abgeschlossenen Kontrakt zugestanden ist oder zugestanden werden wird.

§. 22. Den Waaren und Gegenständen aller Art, welche für Rechnung und zum Dienste des Staates direkt eingeführt werden, ohne Rücksicht auf deren Bestimmung und Verwendung.

§. 23. Den Waaren und Gegenständen aller Art, welche den Provinzial-Verwaltungen gehören und für deren Rechnung zum öffentlichen Dienst direkt eingeführt werden.

§. 24. Den Erzeugnissen der Fischerei der inländischen Schiffe.

§. 25. Dem gesalzenen und getrockneten Rindfleisch und den sonstigen Erzeugnissen des Viehstandes, aus der Orientalischen Republik Uruguay abstammend, wie solche in der Uebersicht Nr. 8 aufgeführt sind, nach Inhalt des Art. 4 des zwischen dem Kaiserreich und der Orientalischen Republik Uruguay unterm 4. September 1857 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, soweit derselbe noch in Kraft besteht[1]).

§. 26. Den in dem Art. 321[2]) des gegenwärtigen Reglements und in der dem Dekrete Nr. 2486 vom 29. September 1859 beigefügten Uebersicht Nr. 1 aufgeführten Waaren und Gegenständen, welche über die zur Abfertigung befugten Punkte von der Landgrenze und die zollberechtigten Häfen von Rio Uruguay in der Provinz S. Pedro do Rio Grande do Sul eingehen, nach den in dem nämlichen Dekret (Art. 25 des Gesetzes

---

[1]) Siehe Anmerkung zu Art. 231 oben Seite 158.

[2]) Art. 493 bestimmt: Bei dem Mangel an Fahrzeugen zur direkten Verschiffung einheimischer Natur- oder Manufakturerzeugnisse nach dem Hafen von Uruguavana kann der Transport auch auf besondere Ermächtigung des Finanzministers oder der Präsidenten der Provinzen und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag der Verbrauchsabgaben fremden Schiffen gestattet werden. Die Bescheinigung über die Ausladung oder den Eingang bei dem betreffenden Zollamte ist innerhalb sechs Wochen vorzulegen.

[3]) Art. 489 lautet dahin: Die Häfen von Itaqui und S. Borja sind außer den übrigen in der dem Dekret Nr. 2486 vom 29. September 1859 beigefügten Uebersicht Nr. 1 aufgeführten Waaren auch zur Eingangsabfertigung von Salz und Matekraut (Paraguay-Thee) befugt.

[1]) Diese Zollbefreiungen sind durch ein späteres Dekret außer Kraft gesetzt. (H. A. 1860 II. S. 643.)

[2]) Oben Seite 160.

Nr. 369 vom 18. September 1845) angegebenen Bestimmungen und in den daselbst bezeichneten besonderen Fällen.

§. 27. Denjenigen Gegenständen, welche auf Binnenwegen durch die Provinzen Amagenas, Para und Matto Grosso von irgend einem Punkte der fremden Gebiete eingeführt werden, welche an diese Provinzen grenzen, sofern sie das Erzeugniß der gedachten Grenzgebiete sind.

§. 28. Dem Gold und Silber in Barren, Staub oder Erz in Blättchen, sowie in inländischen und fremden Münzen.

§. 29. Den Medaillen, ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit und des Metalls, sowie den Sammlungen von archäologischen und numismatischen Gegenständen, welche direkt für öffentliche Anstalten eingeführt werden.

§. 30. Den Maschinen zur Bearbeitung des Bodens und zur Bearbeitung der Ackerbauerzeugnisse, sowie zum Gebrauch in Fabriken, für Dampfschiffe und Eisenbahnen.

§. 31. Denjenigen getrennt eingeführten Maschinentheilen, hinsichtlich deren mittelst einer Prüfung durch Sachverständige nach der Wahl des Verwaltungs-Chefs und in dessen Gegenwart dargethan wird, daß sie keine andere Bestimmung und Verwendung haben können, als zum Ersatz identischer bereits unbrauchbar gewordener Theile gewisser bestimmter Maschinen, oder um als Reserve- und Ersatzstücke für bereits vorhandene und für die Fälle zu dienen, wo diese zufällig unbrauchbar werden.

§. 32. Den den lyrischen, dramatischen und den Kunstreiter-Gesellschaften, sowie sonstigen herumziehenden Gesellschaften gehörigen Gegenständen, welche öffentliche Vorstellungen zu geben beabsichtigen, den wissenschaftlichen, naturhistorischen, numismatischen und Alterthums-Sammlungen; den Statuen und Büsten ohne Unterschied des Materials, welche für öffentliche Aufstellungen bestimmt sind.

Die zollfreie Abfertigung kann nur zugestanden werden, wenn die Betheiligten für die Verbrauchsabgaben von den in diesem Paragraphen erwähnten Gegenständen Sicherheit bestellen. Diese Abgaben sind einzuziehen, wenn die Gegenstände innerhalb der von dem Verwaltungs-Chef bewilligten Frist, welche von demselben angemessen verlängert werden kann, nicht vollständig wieder ausgeführt werden, oder wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie je nach der Beschaffenheit der Gegenstände durch den Gebrauch oder durch Tod in Abgang gekommen sind.

§. 33. Den Bildern und im Allgemeinen den ausschließlich für den Gottesdienst und zum Gebrauch in den Kathedralen und Mutterkirchen bestimmten Gegenständen, wenn sie für Rechnung der betreffenden Verwaltungen direkt eingeführt werden auf vorgängige Verfügung des Finanz-Ministers.

F. Verbotene Gegenstände [1]).

Art. 516.

Die Abfertigung folgender Waaren und Gegenstände ist verboten:

§. 1. Bildhauerarbeiten, Gemälde und Lithographieen aller Art, deren Gegenstand obscön und für die Staatsreligion, die Moral und die guten Sitten verletzend ist, oder die in den Bestimmungen der Art. 90, 242, 244, 278 und 279 des Strafgesetzbuches begriffen sind.

§. 2. Druckschriften und unrechtmäßig nachgedruckte Bücher, auf welche sich Art. 35 des Gesetzes Nr. 369 vom 18. September 1845 und das Dekret Nr. 2491 vom 30. September 1859 beziehen.

§. 3. Dolche, Dolchmesser, große spitze oder Stoßmesser, mit Ausnahme der Fleischer-, Küchen- und der sogenannten Matto- (Busch- oder Wald-) Messer; Windbüchsen und Pistolen, Stöcke, Regenschirme und andere Gegenstände aller Art, welche Degen, Stilets, Dolche oder Flinten enthalten.

§. 4. Kriegswaffen und Kriegsgeräthschaften, wenn der Einbringer nicht die Erlaubniß der zuständigen politischen Behörde vorlegt.

§. 5. Dietriche und andere Diebswerkzeuge und Vorrichtungen.

§. 6. Zur Nahrung oder als Arzneimittel dienende Waaren und Gegenstände, welche sich im Zustande der Fäulniß befinden oder haverirt sind und der öffentlichen Gesundheit nachtheilig sein würden, wenn sie als solche von Sachverständigen anerkannt sind.

G. Vergütung für Tara, Bruch und Flüssigkeitsverlust [1]).

Sektion 2.

Von der Berechnung der Tara.

Art. 522.

Diejenigen Waaren, welche nach Inhalt des bestehenden Tarifs nicht ausdrücklich den Abgaben nach ihrem außer der Tara ermittelten wirklichen oder Netto-, oder nach dem Bruttogewicht unterworfen sind, erhalten den im Tarif selbst angegebenen Nachlaß.

§. 1. Es steht jedoch dem Eigenthümer oder Konsignatär der Waaren frei, die Feststellung des wirklichen oder Nettogewichts, außer der Tara, auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen. Diese Feststellung erfolgt unter Beistand eines von dem betreffenden Inspektor oder Verwalter gewählten und damit betrauten Beamten.

§. 2. Zur Vornahme der Feststellung, von welcher der vorstehende Paragraph handelt, ist erforderlich, 1) daß die schriftliche Angabe für die Abfertigung die Deklaration des Nettogewichts enthalte; 2) daß diese Deklaration mit der vorzulegenden Faktura übereinstimme; 3) daß der Unterschied zwischen der in der Faktura angegebenen und der in dem Tarif enthaltenen Tara zwei oder mehr Prozent betrage.

Art. 523.

Es ist dem Betheiligten gestattet, behufs der genauen Feststellung des wirklichen oder Nettogewichts die inneren sowohl wie die äußeren Umgebungen von den Waaren zu trennen, jedoch mit

---

[1]) Tit. V. Kapitel 3 des Reglements.

[1]) Tit. V. Kapitel 4 des Reglements.

Ausnahme der Papiere, in welche die Waaren eingeschlagen sind, der Bindebänder und Schnuren, womit sie zusammen gehalten werden, der Verzierungen, mit denen sie versehen sind, der Etiquetten, welche sie enthalten, derjenigen Materialien, welche zu ihrer Erhaltung dienen und anderer Gegenstände, welche einen Theil der Waare selbst ausmachen.

Art. 524.

Die Bestimmung des Art. 522 §. 1 findet auch auf den Fall Anwendung, in welchem sich ein Nachtheil für den Fiskus ergeben würde. Der Beamte hat alsdann seinem Chef behufs der Anordnung der Feststellung Anzeige zu machen.

Art. 525.

Die Zahl der zur Feststellung des Nettogewichts bestimmten Kolli darf nicht geringer sein, als 1 unter 20, 2 unter 50, 3 unter 100 und so weiter. Die Inspektoren und Verwalter können jedoch bei Abfertigungen von mehr als 100 Kolli und bei Flüssigkeiten und andern Waaren, bei denen die Feststellung des Nettogewichts einen Nachtheil für die Waaren mit sich führt, das vorstehend festgestellte Verhältniß nach Umständen und nach der Beschaffenheit der Waaren reduziren.

Art. 526.

Dem Eigenthümer oder Konsignatär der Waaren steht es gleichmäßig frei, die Abgaben nach dem Bruttogewicht derselben zu entrichten, wenn ihm dies konvenirt.

Art. 527.

Die Umhüllungen oder Verpackungsmaterialien, welche in Steingut- oder Porzellangefäßen bestehen und welche, jene unter Nr. 2 bis 4, diese unter Nr. 1 bis 3, und in Kristall oder Glas, welche im Tarif unter Nr. 1 bis 4 aufgeführt sind, oder in Gefäßen von Kupfer und ähnlichem Metall, in feinem Holz oder anderem Material, welches einen Handelswerth hat, oder zu anderem Gebrauch, als wozu es sich angewendet befindet, bestimmt oder dazu verwendbar ist, sind besonders zu verzollen, und zwar je nach ihrer Beschaffenheit und dem Artikel des Tarifs, in welchem sie begriffen sind.

§. 1. Diejenigen Umhüllungen oder Verpackungsmaterialien, von denen die Abgaben bei einer und derselben Abfertigung nicht über 200 Reis betragen, sind frei.

§. 2. Befindet sich die Waare in mehr als einer Umhüllung, so macht der Gesammtbetrag derselben den Nachlaß aus, welcher jeder einzelnen derselben zugestanden ist, wobei jedoch die Bestimmungen des Art. 523 zu beachten sind.

Sektion 4.

Von dem Nachlaß in Folge von Bruch oder Flüssigkeitsverlust.

Art. 538.

Das in Kisten, Fässern, Körben oder anderer ähnlicher Verpackung eingeführte Porzellan, Steingut aller Art, Glas, Gegenstände von gegossenem verzinnten oder emaillirten Eisen und Töpfergeschirr zahlen die betreffenden Abgaben mit einem Nachlaß von drei Prozent für Bruch, und wenn der Eigenthümer oder Konsignatär einen größeren Nachlaß in Anspruch nimmt, so kann der betreffende Inspektor oder Verwalter, nach vorgängiger Untersuchung durch von ihm dazu erwählte Sachverständige, einen weitern Nachlaß bis zehn Prozent bewilligen. Dem Eigenthümer oder Konsignatär bleibt dabei vorbehalten, sich mit diesem Zugeständniß zu begnügen oder die Abgaben für die Waaren nur in soweit zu entrichten, als diese sich unbeschädigt und ohne Bruch vorfinden, auf das Uebrige aber zu verzichten, welches alsdann in Gemäßheit des Art. 301 §. 1 versteigert wird.

Art. 539.

Für Flüssigkeiten, welche der Verzollung nach dem Rauminhalt der Fässer oder der Gefäße, in denen sie enthalten sind, unterliegen, wird im Allgemeinen, soweit nicht die besonderen Bestimmungen des geltenden Tarifs entgegenstehen, als Leckage folgender Nachlaß bewilligt:

§. 1. Bei denjenigen, welche der Verdunstung nicht unterworfen sind und in Fässern eingehen, 2 pCt., und für jeden Monat, welchen sie nach den ersten beiden Monaten ihrer Lagerung in der zollamtlichen Niederlage verbleiben, bis zu sechs Monaten, ½ pCt. mehr.

§. 2. Bei alkoholhaltigen oder der Verdunstung unterworfenen Flüssigkeiten, welche ebenfalls in Fässern eingehen, 3 pCt., und weitere 1 pCt. für jeden Monat und auf die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Zeit.

§. 3. Bei Flüssigkeiten aller Art, die in gläsernen oder irdenen Gefäßen eingehen, 5 pCt.

H. Wiederausfuhr und Transit[1]).

Sektion 1.

Von der Erhebung der Wiederausfuhr- oder Umladungs-Abgaben.

Art. 608.

Nur diejenigen fremden Waaren unterliegen der Wiederausfuhrabgabe, welche zu der Ladung eines Schiffes gehören, welche ganz zum Eingange deklarirt werden, die aber aus irgend einem Grunde eine andere Bestimmung erhalten und nach einem andern Hafen oder Markte verführt werden.

Art. 609.

Die Wiederausfuhr-Abgaben werden mit 1 pCt. von dem Werthe berechnet, welchen die Waaren nach dem geltenden Tarif haben, oder, wenn sie danach im Tarif nicht aufgeführt sind, von dem in der Faktura angegebenen Werthe.

Die Wiederausfuhr-Abgaben von den nach den Häfen auf der Afrikanischen Küste bestimmten Waaren werden mit der

[1]) Tit. V. Kap. 4 des Reglements.

Hälfte der Verbrauchsabgaben nach Vorschrift des bestehenden Tarifs berechnet, mit Ausnahme der Abgaben vom Schießpulver, welche 15 pCt. betragen (Art. 23 des Gesetzes Nr. 369 vom 18. September 1845 und Art. 9 §§. 3 und 4 des Gesetzes Nr. 514 vom 28. Oktober 1848).

Art. 610.

Frei von den Wiederausfuhr-Abgaben sind die Waaren und Gegenstände: 1) welche nach Maßgabe des Art. 512[1]) bei der Wiederausfuhr nach andern Häfen des Reiches Abgabenfreiheit genießen; 2) die in dem nämlichen Artikel §§. 7, 8, 9 und 10 gedachten Waaren ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung.

Sektion 2.

Von der Durchgangs-Abfertigung.

Art. 622.

Die nach fremden Häfen bestimmten Waaren, welche durch das Kaiserreich transitiren, unterliegen keinerlei Durchgangs-Abgaben und bei der Abfertigung derselben sind die für die wieder-ausgeführten Waaren ertheilten Vorschriften zu beachten.

Art. 623.

Als Durchgangs-Güter werden betrachtet:

§. 1. Diejenigen, welche als solche in den Manifesten der Schiffe, an deren Bord sie sich befinden, aufgeführt sind.

§. 2. Diejenigen, welche zu Schiffen gehören, die eine Deklaration auf Abgabenfreiheit abgegeben haben, oder die nach Maßgabe des Kap. 4 Tit. IV.[2]) diesen gleich zu achten sind.

§. 3. Die zu beschädigten, kondemnirten oder gescheiterten Schiffen gehörenden Waaren, sofern sie nicht nach einem andern Hafen des Reichs verführt werden.

J. Tarif der Ausgangs-Abgaben[3]).

Art. 635.

Den Ausgangs-Abgaben unterliegen alle Waaren und Gegenstände, welche aus den Häfen des Reiches nach fremden Märkten und Ländern ausgeführt werden.

§. 1. Ausgenommen sind

1) diejenigen Waaren aller Art ohne Unterschied des Ursprungs oder der Herkunft, welche nach Vorschrift der bestehenden Gesetzgebung die Verbrauchs-Abgabe bereits bezahlt haben;

[1]) Oben Seite 174.

[2]) Nach Kapitel 4 Tit. IV. genießen die auf solche Deklaration zu dem Zwecke einlaufenden Schiffe, um 1) den Stand des Marktes zu ermitteln, 2) einen Theil ihrer Ladung zu löschen, 3) Reparaturen vorzunehmen, welche in Folge von Seeschaden entstanden oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind, 4) sich mit Lebensmitteln zu versehen und Wasser einzunehmen, 5) Ordres zu empfangen, 6) ihre Ladung zu vervollständigen, während einer Liegezeit von 6 Tagen, welche event. um 4 Tage verlängert werden kann, völlige Abgabenfreiheit. Auch ist ihnen während dieser Zeit die Umladung von Bord zu Bord und eine beschränkte Praktik gestattet.

[3]) Tit. V. Kapitel 6 des Reglements.

2) die Waaren und Effekten zum Gebrauch und zur Konsumtion der diplomatischen Agenten, welche das Reich verlassen, nach Vorschrift des 2. Theils des Art. 8 des Dekrets Nr. 2022 vom 11. November 1857, auf vorgängige Verfügung des Finanz-Ministers;

3) die Waaren und Gegenstände, welche für Rechnung der Central-Regierung ausgeführt werden;

4) die Erzeugnisse der gegenwärtig im Reiche bestehenden oder noch zu errichtenden Baumwollenfabriken, auf die denselben durch das Dekret Nr. 386 vom 8. August 1846 und das Reglement Nr. 494 vom 13. Januar 1849 zugestandene Zeit von zehn Jahren, nach Maßgabe der in denselben vorgeschriebenen Bedingungen;

5) Gold- und Silbermünzen;

6) die inländischen Natur- und Fabrikerzeugnisse, welche über die Landgrenze oder auf den Flüssen und Gewässern der Provinzen Amazonas, Para und Matto Grosso nach den Gebieten der angrenzenden Staaten ausgeführt werden;

7) die in der dem Dekrete Nr. 2486 vom 29. September 1859 beigefügten Uebersicht aufgeführten inländischen Natur- und Fabrikerzeugnisse, welche über die Landgrenzen auf den Flüssen, Landseen und Binnengewässern der Provinz S. Pedro do Sul nach dem Gebiete der angrenzenden Staaten ausgeführt werden, nach Maßgabe der in diesem Dekret angegebenen Bedingungen;

8) die Lebensmittel und sonstigen unverbraucht gebliebenen Gegenstände der in den Häfen des Reiches vor Anker liegenden Schiffe.

§. 2. Die innerhalb des Reiches fabrizirten Gegenstände, welche unter den Ausnahmen des vorstehenden Artikels nicht begriffen sind, sind, auch wenn sie fremde, bereits zum Verbrauch abgefertigte Urstoffe enthalten, nicht frei von Ausgangs-Abgaben.

§. 3. Entstehen Zweifel darüber, ob die abzufertigenden Waaren oder Gegenstände fremden Ursprungs sind und ob sie als solche die Verbrauchs-Abgaben bereits entrichtet haben, so unterliegen sie den Ausgangs-Abgaben.

Art. 636.

Die Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, die Waaren und Gegenstände, von denen Art. 635 §. 1 Nr. 6 und 7 handelt, zur Erlegung der Ausgangs-Abgaben heranziehen.

Art. 637.

Die Ausgangs-Abgaben werden in Gemäßheit des Gesetzes Nr. 1040 vom 14. September 1859 Art. 9 §. 13 nach dem für die Waaren in dem Wochentarif festgestellten Werthe mit 5 pCt. erhoben.

Ausgenommen hiervon sind die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Waaren, deren Ausfuhr besonderen Abgaben unterliegt:

§. 1. Rohe oder geschliffene Diamanten mit ½ pCt. (Gesetz Nr. 396 vom 2. September 1846 Art. 13).

§. 2. Edle Metalle in Staubform, in Masse, in Barren oder verarbeitet, ausgenommen Gold in Barren, mit 2 pCt. (Gesetz vom 22. Oktober 1836 Art. 22 und Gesetz vom 28. Oktober 1848 Art. 9 §. 14).

§. 3. Gold in Barren mit 1 pCt. (das allegirte Gesetz Nr. 514 vom 28. Oktober 1848 Art. 9 §. 14).

§. 4. Brasilienholz mit 15 pCt. (Gesetz Nr. 1040 vom 14. September 1859 Art. 9 §. 12).

§. 5. Inländisches Schießpulver mit 2 pCt. (Gesetz vom 22. Oktober 1836 Art. 22).

Rio de Janeiro, den 19. September 1860.

(gez.) Angelo Moniz da Silva Ferraz.

Wiederholung
des
Inhalts des Zollreglements.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 30. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 26. Juli 1861.

Gesetzgebung.

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rüben-Zucker im Zollverein[1]).

(St. A. Nr, 173.)

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Rthlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt. Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln. Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 1) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten. Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf

[1]) Vgl. die Uebereinkunft vom 25. April d. J. (Hand. Arch. 1861 I. S. 429).

der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden. Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen. Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollverein und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Abänderung der Zollsätze für nichtraffinirten Zucker, Kaffee, Oelsaaten, fette Oele und Schwedisches Eisen in Frankreich.

(Mon. Univ. Nr. 197.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen rc.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Im Hinblick auf den am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag[1]);

In Betracht, daß es von Wichtigkeit ist, den allgemeinen Zolltarif des Kaiserreichs mit den Bestimmungen des besagten Vertrags in Einklang zu setzen;

Im Hinblick auf Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814;

Im Hinblick auf die Dekrete vom 17. März und 18. August 1852;

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1.

Der Tarif für die Einfuhr der nachbenannten Waaren wird, die Dezimen einbegriffen, wie folgt festgestellt:

	per 100 Kilogr. Frs.	Cent.
Zucker, fremder, nicht raffinirt und dem raffinirten nicht gleichartig:		
in Französischen Schiffen:		
von den Ländern außerhalb Europas	30	—
anderweit	32	—
in fremden Schiffen:		
von Indien	33	—
anderweit	32	—
Kaffee:		
in Französischen Schiffen:		
von den Französischen Kolonieen und von den den Französischen Niederlassungen auf der Westküste Afrikas	36	—
von den anderen Ländern außerhalb Europas	50	40
anderweit } in fremden Schiffen }	55	40
Oelsaaten und ölhaltige Früchte aller Art:		
von den Ländern außerhalb Europas:		
in Französischen Schiffen	frei	
in fremden Schiffen	2	—
von dem Gewächs der Länder Europas:		
in Französischen Schiffen und zu Lande	frei	
in fremden Schiffen	1	—
anderweit ohne Unterschied der Transportweise	2	—
Fette Oele, gereinigt:		
Olivenöl:		
in Französischen Schiffen	6	—
in fremden Schiffen	7	—
Palm-, Kokosnuß-, Tulukonna- und Bassia-Oel:		
in Französischen Schiffen:		
von den Französischen Kolonieen, vom Senegal und von den Französischen Niederlassungen in Indien	frei	
von den anderen Ländern außerhalb Europas	1	—
anderweit } in fremden Schiffen }	3	—
andere:		
in Französischen Schiffen und zu Lande:		
von dem Erzeugungslande	6	—
anderweit } in fremden Schiffen }	7	—
Schwedisches Eisen, gefrischtes, in Stäben oder in Masseln;		
in Französischen Schiffen	7	—
in fremden Schiffen	7	70

Ausfuhr-Prämien.

Art. 2.

Der fremde, nicht raffinirte und dem raffinirten nicht gleichartige Zucker, welcher in Französischen Schiffen von den Ländern außerhalb Europas eingeführt wird, soll zu der Begünstigung des Rückzolls, wie solche durch das Gesetz vom 23. Mai 1860[2]) geregelt ist, verstattet werden.

Die bei der Ausfuhr von Seife gewährten Prämien sind und bleiben aufgehoben.

Indessen sollen diese Prämien noch einen Monat lang, vom Erlasse des gegenwärtigen Dekrets gerechnet, zur Anwendung kommen.

[1]) H. A. 1861 I. S. 470.

[2]) H. A. 1860 I. S. 645.

Art. 3.

Unsere Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen sind, jeder an seinem Theile, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palast von Fontainebleau, den 24. Juni 1861.

Statistik.

Handel und Schifffahrt Ostindiens in den Jahren 1856 bis 1858.

Dem in der vorjährigen Sitzungsperiode dem Britischen Parlamente vorgelegten V. Bande der „statistischen Tabellen, betreffend die Kolonien und sonstigen Besitzungen des vereinigten Königreichs", entnehmen wir die nachstehenden Zahlen-Angaben über den Handel und die Schifffahrt Ostindiens.

In den letzten drei Finanzjahren[1], auf welche die vorliegenden Nachrichten sich beziehen, war der Gesammtwerth:

	der Einfuhr		der Ausfuhr	
	(Kontanten mit eingeschlossen.)			
1855—56	25,244,782	Pfd. St.	23,639,435	Pfd. St.
1856—57	28,608,284	„ „	26,591,877	„ „
1857—58	31,093,065	„ „	28,278,474	„ „

Die Einfuhr bestand aus folgenden Hauptartikeln:

	1855—56	1856—57	1857—58
	Werth in Pfd. Sterl.		
Kleidungsstücke	327,744	363,598	402,388
Bücher und Papier	221,509	227,701	200,093
Baumwollengarn und Twiste	1,414,274	1,191,974	943,920
Stückgüter von Baumwolle	4,948,005	4,941,353	4,776,764
Früchte	193,453	215,834	225,440
Juwelierarbeiten	97,538	100,662	98,377
Porter, Ale, Bier	340,613	242,838	239,308
Maschinen	435,512	244,433	465,453
Metallwaaren	788,859	882,454	378,989
Metalle, unverarbeitet:			
Kupfer	322,485	378,431	369,049
Eisen	222,261	464,576	494,054
Blei	9,841	21,544	45,306
Zink	60,738	56,974	45,998
Stahl	29,871	33,517	51,680
Zinn	66,009	37,208	88,255
Vorräthe für das Landheer	—	608,194	949,274
„ für die Flotte	—	142,900	164,782
Salz	275,271	300,778	271,055
Seidenwaaren	138,768	106,338	108,023
Gewürze	123,264	123,905	147,690
Spirituosen	185,118	180,050	166,253
Thee	120,178	111,342	102,709
Bau- und Brennholz	55,084	48,894	48,256
Wollenwaaren	133,998	142,797	261,589
Wein	229,386	197,214	246,685
Gesammtwerth der eingeführten Waaren	13,943,494	14,194,587	15,277,629
Gesammtwerth der eingeführten Kontanten	11,301,288	14,413,697	55,815,436
Total-Einfuhr	25,244,782	28,608,284	31,093,065

[1] Das Finanzjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

Von dieser Total-Einfuhr kommen auf die nachbezeichneten Herkunftsländer, und zwar:

	1855—56	1856—57	1857—58
	Werth in Pfd. Sterl.		
Großbritannien	14,668,312	16,739,897	17,821,549
Aden	1,417,690	612,366	611,416
Häfen am Arabischen und Persischen Meerbusen	986,828	881,086	1,204,127
Ceylon	314,201	421,289	654,825
China	2,528,066	2,071,894	3,417,648
Frankreich	800,856	1,059,507	910,256
Penang, Singapore und Malacca	915,725	889,360	888,773
Suez	2,433,748	4,620,725	4,287,177

Die von Deutschen Häfen (hauptsächlich Hamburg) direkt eingeführten Waaren erreichten nur einen Werth von:

	1855—56	1856—57	1857—58
	34,823	23,406	21,006

Als wichtigste Gegenstände der Ausfuhr werden aufgeführt:

	1855—56	1856—57	1857—58
	Werth in Pfd. Sterl.		
Kaffee	120,201	132,819	99,727
Baumwolle, rohe	3,314,951	4,437,949	4,301,768
Baumwollenwaaren, einschließlich Twist und Garn	779,647	882,241	809,183
Droguerien	58,808	90,571	91,482
Farbstoffe	2,483,233	2,025,068	1,857,462
Getreide	2,896,262	2,587,456	3,790,373
Gummi	38,249	26,535	27,014
Gunnycloth, (Sackleinewand von Jute)	302,338	376,252	217,194
Häute und Felle	431,729	572,530	639,702
Elfenbein und Arbeiten daraus	82,384	128,096	19,805
Juwelierarbeiten und Edelsteine	96,989	145,186	118,164
Jute	329,076	274,957	303,292
Lack und lackirte Waaren	126,878	105,575	109,111
Oele	154,540	179,164	265,271
Opium	6,200,871	7,056,630	9,106,635
Salpeter	449,390	576,346	390,387
Sämereien	1,273,457	1,118,654	1,380,001
Shawls	209,705	290,640	227,618
Seide, rohe	707,706	782,140	766,673
Seidenwaaren	341,035	281,450	158,224
Gewürze	197,035	104,234	166,034
Zucker und Kandis	1,359,104	1,786,077	1,175,771
Thee	63,075	121,061	53,331
Bau- und Brennholz	128,237	208,697	233,593
Wolle, rohe	272,942	314,216	387,105
Gesammtwerth der ausgeführten Waaren, einheimische Erzeugnisse	20,416,097	22,011,551	25,844,568
Fremde Erzeugnisse	2,622,162	3,326,900	1,611,468
Zusammen	23,038,259	25,338,451	27,456,036
Kontanten	601,176	1,253,426	822,438
Total-Ausfuhr	23,639,435	26,591,877	28,278,474

Die einzelnen Bestimmungsländer anlangend, so sind in erster Reihe zu nennen:

	1855—56	1856—57	1857—58
	Werth in Pfd. Sterl.		
Großbritannien	10,305,539	10,635,607	10,669,848
Amerika	1,061,667	1,380,103	939,066
Häfen am Arabischen und Persischen Meerbusen	1,038,898	1,139,523	1,196,872
Ceylon	864,067	1,069,320	1,055,363
China	6,663,004	8,016,684	9,500,808
Frankreich	1,410,818	1,441,736	1,513,286
Mauritius und Bourbon	417,382	636,559	746,438
Penang, Singapore und Malacca	985,128	882,621	1,472,226
Die direkte Ausfuhr nach den Deutschen Häfen betrug:	77,563	145,708	134,024

Schifffahrt.

Die Zahl der in sämmtlichen Seehäfen von Britisch Indien einklarirten Schiffe war im Jahre:

1855—56	1856—57	1857—58
19,275	20,991	21,812

und ihr Tonnengehalt:

2,077,137	2,206,932	2,892,603

Unter denselben befanden sich Europäische und andern civilisirten Staaten angehörige Schiffe:

3118	3195	4261
von	von	von
1,498,471 Ton.	1,588,443 Ton.	2,256,565 Ton.

Das Uebrige sind die kleinen Fahrzeuge der Eingeborenen, der Zahl nach den Europäischen ꝛc. Schiffen weit überlegen, nämlich:

16,157	17,796	17,551

aber im Tonnengehalte, welcher nur:

578,666	618,489	636,038

Tonnen betrug, hinter jenen sehr zurückstehend.

Die Britische Flagge behauptet einen entschiedenen Vorrang; drei Viertel der in Ostindien verkehrenden Schiffe langer Fahrt sind Britische. In dem Finanzjahr 1857—58 wurden 3382 Britische Schiffe von 1,770,162 Ton. ein- und 3646 von 1,709,867 Ton. ausklarirt.

Von den übrigen Flaggen sind die Französische und die Nordamerikanische am stärksten vertreten. Die Zahl der Französischen Schiffe war in dem letztgedachten Jahre: eingehende 348 von 152,526 Ton., ausgehende 402 von 181,844 Ton. Unter Amerikanischer Flagge gingen 247 Schiffe von 200,381 Ton. ein, und 244 von 196,232 Ton. aus.

Ueber die Betheiligung der Deutschen Flaggen an dem Schifffahrtsverkehr der beiden letzten Jahre giebt die nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Nationalität.	Einklarirt				Ausklarirt			
	1856—57		1857—58		1858—59		1859—60	
	Schiffe	Ton.	Schiffe	Ton.	Schiffe	Ton.	Schiffe	Ton.
Oesterreichische	—	—	1	919	1	573	1	812
Hanseatische	61	23,406	103	49,916	70	30,046	111	53,954
Hannoversche	2	778	6	1,383	2	1,038	7	1,791
Preußische	4	3,354	16	8,135	1	711	11	5,443

Es ergiebt sich hieraus eine beträchtliche Zunahme der Reisen Deutscher Schiffe nach Ostindien; insbesondere hat die Tonnenzahl der in diesem Verkehr beschäftigten Hanseatischen Schiffe in 1857—58 gegen das Vorjahr sich nahezu verdoppelt.

Dagegen ist der direkte Verkehr zwischen Deutschland und Ostindien, wie schon aus den oben mitgetheilten Zahlen über die Ein- und Ausfuhr hervorgeht, ein sehr unbedeutender; die Zahl der Schiffe, welche denselben vermittelten, war in den beiden letzten Jahren folgende:

	1856—57		1857—58	
	Schiffe	Ton.	Schiffe	Ton.
	Einklarirt.			
Von				
Hamburg	—	—	4	1595
anderen Deutschen Häfen	17	7264	6	3000
	Ausklarirt.			
Nach				
Hamburg	—	—	11	4884
anderen Deutschen Häfen	26	11,139	14	7024

Die Schifffahrtsverbindung mit dem Mutterlande hat sich in dem letzten Jahre noch erheblich gesteigert. In 1856—57 liefen 654 Schiffe mit 529,258 Ton. von Großbritannien ein und 807 mit 629,305 Ton. dahin aus. In 1857—58 sind aber 793 Schiffe mit 666,840 Ton. von Britischen Häfen angekommen und 1013 mit 795,769 Ton. dorthin abgegangen.

Die wichtigsten Seehäfen Ostindiens sind Kalkutta, Bombay und Fort St. George (Madras); die übrigen Häfen haben nur einen vergleichungsweisen unbedeutenden Verkehr. Die Schifffahrtsbewegung der gedachten drei Häfen ist aus dem Tabellenwerke nicht zu ersehen, wohl aber der Werth ihrer Ein- und Ausfuhr (Waaren und Kontanten) in den letzten drei Jahren:

	1855—56	1856—57	1857—58
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
	Kalkutta.		
Einfuhr	13,180,394	13,959,734	14,416,375
Ausfuhr	11,765,831	12,830,768	12,119,512
	Bombay.		
Einfuhr	9,549,912	11,732,745	13,488,754
Ausfuhr	8,519,780	10,708,551	11,939,293
	Fort. St. George.		
Einfuhr	1,948,956	2,059,430	2,107,588
Ausfuhr	874,276	1,106,388	1,121,276

Das stark hervortretende Uebergewicht der Einfuhr bei allen drei Häfen erklärt sich daraus, daß Europa seine Fabrikwaaren mit geringen Ausnahmen nach diesen Haupthandelsplätzen zu senden pflegt, den dortigen Handlungshäusern die Weiterbeförderung überlassend, während die Stapel-Artikel Ostindiens zu einem nicht unbeträchtlichen Theile direkt von den kleineren Häfen nach Europa verschifft werden. So hatte beispielsweise der Hafen Arracan in der Präsidentschaft Bengalen in den Jahren:

1855—56	1856—57	1858—59

nur eine Einfuhr von

30,667	41,614	16,725

Pfd. Sterl. wogegen die Ausfuhr (hauptsächlich in Reis bestehend) den Werth von

1,072642	309,094	592,079

Pfd. Sterl. erreichte.

Eisenbahnen.

Zur Veranschaulichung der Entwickelung des Ostindischen Eisenbahnwesens in dem fünfjährigen Zeitraum vom 30. Juni 1854 bis dahin 1859 theilen wir die nachstehenden Zahlen mit.

Länge der im Betriebe befindlichen Linien.

	Ostindische Bahn. Meilen.	Große Indische Halbinsel-Bahn. Meilen.	Madras-Bahn. Meilen.	Total. Meilen.
1854	—	35	—	35
1855	121	35	—	156
1856	121	88	—	209
1857	121	88	65	274
1858	121	130	81	332
1859	142	194	96	432
Gesammtbetrag des bis zum 30. Juni 1859 aufgewendeten Kapitals.				
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
	1,716,000	1,699,033	672,000	4,087,033
Zahl der beförderten Passagiere.				
In dem Jahre bis 30. Juni	Personen.	Personen.	Personen.	Personen.
1854	—	535,195	—	535,195
1855	383,744	487,764	—	871,508
1856	838,858	507,014	—	1,345,872
1857	1,013,668	647,112	164,056	1,824,836
1858	1,103,634	819,893	207,282	2,130,809
1859	1,271,932	1,161,501	288,949	2,722,382
Gesammte Betriebs-Einnahme.				
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1854	—	14,251	—	14,251
1855	31,458	14,566	—	46,024
1856	82,179	23,443	—	105,622
1857	113,646	58,165	26,066	197,877
1858	150,232	75,033	36,481	261,746
1859	205,587	148,496	47,942	402,025
Ausgabe.				
1854	—	7,129	—	7,129
1855	21,081	10,795	—	31,876
1856	33,765	12,030	—	45,795
1857	44,162	24,342	13,092	81,596
1858	62,507	32,472	16,465	111,444
1859	96,184	65,491	25,390	187,065
Reingewinn.				
1854	—	7,122	—	7,122
1855	10,631	3,771	—	14,002
1856	48,413	11,413	—	59,826
1857	69,484	33,823	12,974	116,281
1858	87,725	42,561	20,376	150,662
1859	109,403	83,005	22,102	214,510

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Fiume für 1860.

Ein flüchtiger Blick auf die amtlichen Ueberſichten des Handels- und Schifffahrtsverkehrs der Freihäfen von Fiume, Buccari und Portorè im verflossenen Jahre genügt, um die Wahrnehmung zu machen, daß dem Vorjahre 1859 gegenüber weder in der Zahl der ein- und ausgelaufenen beladenen Schiffe und im Tonnengehalte, noch insbesondere im Werthe der zur Ein- und Ausfuhr gelangten Waaren eine besonders hervortretende Differenz stattgefunden hat.

Die Gesammtziffern sind folgende:

		1859.	1860.
1. Fiume.			
Werth der Einfuhr	Fl. Oester.	5,605,846	5,156,395
„ „ Ausfuhr	„	7,339,711	7,204,051
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	3,176	3,151
	Tonnen	79,454	69,057
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	3,844	3,751
	Tonnen	105,761	100,832
2. Buccari.			
Werth der Einfuhr	Fl. Oester.	270,078	261,620
„ „ Ausfuhr	„	461,634	402,353
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	424	380
	Tonnen	3,768	5,179
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	332	277
	Tonnen	13,599	12,614
3. Portorè.			
Werth der Einfuhr	Fl. Oester.	141,211	106,121
„ „ Ausfuhr	„	217,639	275,709
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	454	317
	Tonnen	1,950	1,409
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	351	377
	Tonnen	9,822	10,434

Nächst der Oesterreichischen Flagge waren die Päpstliche, die Neapolitanische, die Jonische und die Griechische am Waarentransporte nach unserem Hafen am meisten betheiligt. Bei der Waarenausfuhr reihen sich an die obengenannten noch die Sardinischen, Englischen, dann die Niederländischen und Dänischen Schiffe an.

Unter Preußischer Flagge sind im Jahre 1860 zwei Schiffe von 349 Tonnengehalt in Ballast eingelaufen. Dagegen gingen von hier aus zwei Preußische Schiffe, deren eines mit Ladung im Werthe von 22,346 Fl. Oesterr. Währung.

Was den Verkehr Fiumes mit dem Inlande auf dem Landwege betrifft, so bietet derselbe, sowohl in Bezug auf den direkten Handel als insbesondere den Transit ein minder erfreuliches Bild dar. Die stetige Abnahme dieser Handelsbewegung ist ein um so weniger günstiges Symptom, als sie der gerechtfertigten Besorgniß Raum giebt, daß mit der zu Ende 1862 in Aussicht gestellten Vollendung der Kroatischen Eisenbahn von Sisseck über Agram nach Steinbrück außerordentliche Nachtheile dem Handel von Fiume bevorstehen. Es ist dadurch die gänzliche Ablenkung der Produktion Süd-Ungarns, Kroatiens und Slavoniens zum Adriatischen Meere über Triest zu erwarten, wenn nicht in Bälde die gewünschte Zweigbahn von Sisseck über Karlstadt nach Fiume geführt wird, welche letztere eine wahre Lebensfrage für Fiume und das gesammte diesseitige Oesterreichische Litorale bildet.

Von der hiesigen, nicht unerheblichen Fabrik-Industrie lassen sich besondere Fortschritte nicht berichten.

Wie in der Oesterreichischen Handelsmarine überhaupt, so hat auch speziell in diesem Bezirk die Zahl der Handelsschiffe langer Fahrt und großer Kabotage im Jahre 1860 eine Abnahme erlitten, und zwar theils durch Schiffbrüche, theils durch Verkäufe, zu welchen letzteren die immer stärker sich fühlbar machende Stockung des gesammten Handelsverkehrs und die Unsicherheit der politischen Verhältnisse Veranlassung gaben. Gleichwohl ist die Zahl der Schiffsbauten im hiesigen Bezirke größer als im Vorjahre gewesen. Während im Jahre 1859 auf den hiesigen Werften bloß 4 Schiffe von 1243 Tonnengehalt im Werthe von 111,400 Fl. Oesterr. Währung gebaut wurden, fanden im Jahre 1860 12 Neubauten von 3692 Tonnengehalt im Werthe von 365,000 Fl. Oesterr. Währung statt.

Die Waarendurchfuhr über die Grenzen des Zollvereins nach Fiume war von keiner irgend nennenswerthen Bedeutung.

Fiume, 16. Juni 1861.

Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen in Bayern während des Verwaltungsjahres 1859—1860.

Der von der Königlich Bayerischen General-Bergwerks- und Salinen-Administration im April d. J. herausgegebenen Jahresübersicht für 1859—1860 entnehmen wir, unter Hinweisung auf die Mittheilungen in den früheren Jahrgängen dieser Blätter[1]) nachstehend die Hauptresultate.

[1]) Vergl. H. A. 1859 II. S. 82.

Uebersicht der Bergwerks-, Hütten- und Salinenproduktion nach den einzelnen Produktengattungen im Verwaltungsjahr 1859—60.

Gattung der Produkte.	Anzahl der Gruben und Werke.	Quantum der Förderung und Produktion. Zollgewicht.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte. Fl.	Kr.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Familienglieder.
I. Gruben.						
1. Gold (Waschgold)	17	85 42/64 Kronen	398	16	15	18
2. Gold- und silberhaltige Erze	2	.	.	.	.	.
3. Eisenerze	351	287,012¾ Ctr.	249,453	43	1,070	1,935
4. Bleierze	9	14,267 „	9,361	12	156	186
5. Quecksilbererze	6	72½ „	8,860	.	35	41
6. Kupfererze	1	.	.	.	.	.
7. Fahlerze	7	617 „	1,090	.	18	64
8. Antimonerze	1	276 „	1,860	.	10	30
9. Magnet- und Schwefelkiese	6	48,391 „	8,594	18	61	124
10. Ocker- und Farberde	53	9,627¼ „	4,318	26	54	86
11. Stein- und Braunkohlen	204	5,181,636¼ „	1,140,199	1	2,879	5,255
12. Graphit	53	10,819 „	18,000	.	35	67
13. Porzellanerde	48	7,958 „	8,990	.	31	76
14. Schmirgel	3	1,204 „	1,342	22	6	6
15. Thonerde	16	33,824 „	20,964	21	24	46
16. Speckstein	1	689 „	1,033	30	6	13
17. Gyps	35	120,195 „	31,787	.	60	61
18. Dach- und Tafelschiefer	30	27,496 „	13,018	27	93	234
19. Schwer-, Fluß- und Feldspath, dann Quarz	12	28,240 „	14,516	34	59	94
Summa I.	855	.	1,533,787	10	4,612	8,336
II. Hütten.						
1. Gold (Amalgamirgold) und Silber	1	57,44 Pfd.	3,791	4	8	24
2. Eisen:						
a. Roheisen in Gänzen und Masseln	84	566,956 Ctr.	1,723,409	48	1,886	3,388
b. Rohstahleisen	1	.	.	.	.	.
c. Gußwaaren aus Erzen	.	79,228¾ „	511,062	14	130	319
d. Gußwaaren aus Roheisen	10	69,170½ „	517,136	13	341	581
e. gefrischtes Eisen:						
α. Stab- und gewalztes Eisen	25	614,594¾ „	5,429,216	11	1,573	2,706
β. Eisenblech	1	27,432¼ „	294,121	.	35	94
γ. Eisendraht	6	10,880 „	121,600	.	38	124
δ. Stahl	3	620 „	43,240	.	8	16
3. Bleiische Produkte	.	540 „	5,465	29	.	.
4. Antimonium	1	.	.	.	.	.
5. Alaun	3	66½ „	416	30	19	77
6. Vitriol:						
a. Eisenvitriol	1	7,509¾ „	28,587	45	.	.
b. gemischter Vitriol	.	1,570¾ „	11,814	24	.	.
Summa II.	136	.	8,689,860	38	4,038	7,329
III. Salinen.						
1. Steinsalz	1	38,006 Ctr.	30,159	46	189	361
2. Kochsalz	7	915,474½ „	4,250,706	39	2,340	5,111
3. Viehsalz	.	39,675¾ „	62,598	39	.	.
4. Düngsalz	.	26,542¾ „	10,422	26	.	.
Summa III.	8	1,019,698¾ Ctr.	4,353,887	30	2,529	5,472
Summa Summarum	999	.	14,577,535	18	11,179	21,137

Vergleichung der Hauptergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs in den Jahren 1848—49 und 1859—60.

	1848 — 1849.		1859 — 1860.		Also 1859 — 60 gegen das Jahr 1848 — 49			
					mehr.		weniger.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Bergwerke	787,804	39	1,533,787	10	745,982	31	—	—
Hütten............	3,875,592	28	8,689,860	38	4,814,268	10	—	—
Salinen	3,682,503	10	4,353,887	30	671,384	20	—	—
Summa	8,345,900	17	14,577,535	18	6,231,635	1	—	—

	Anzahl der [1848 — 1849]			Anzahl der [1859 — 1860]			Anzahl der [mehr]			Anzahl der [weniger]		
	Werke	Arbeiter.	Familienglieder.	Werke.	Arbeiter.	Familienglieder.	Werke.	Arbeiter.	Familienglieder.	Werke.	Arbeiter.	Familienglieder.
Bergwerke	411	3,785	8,755	855	4,612	8,336	444	827	.	.	.	419
Hütten............	125	3,853	10,524	136	4,038	7,329	11	185	.	.	.	3195
Salinen...........	8	3,008	6,800	8	2,529	5,472	.	.	.	.	479	1328
Summa	544	10,646	26,079	999	11,179	21,137	455	.	.	.	533	4942

Handelsverhältnisse Liberias.

Einem in Nr. 69 des Moniteur Belge abgedruckten Bericht des Belgischen Konsulats zu Monrovia entnehmen wir folgende Notizen.

Im Jahre 1821 wurde am Kap Mensurado unter den Auspizien einer Gesellschaft Nordamerikanischer Philanthropen eine Ansiedelung gegründet, zunächst als Zufluchtsstätte für die freien Farbigen der Vereinigten Staaten, die hier die in der Heimath ihnen versagte Selbstständigkeit und bürgerliche Gleichberechtigung erlangen sollten; dann auch in der Hoffnung, daß ein auf den Grundlagen des Christenthums und der modernen Civilisation organisirter Negerstaat dem Werke der Bekehrung und Kultivirung der barbarischen Stämme Afrikas wesentlichen Vorschub leisten werde. So entstand die Kolonie Liberia, welche bis zum Jahre 1847 unter der Oberhoheit der Amerikanischen Kolonisationsgesellschaft blieb, demnächst aber in eine unabhängige Republik umgewandelt wurde.

Die Verfassung Liberias ist derjenigen der Amerikanischen Republiken nachgebildet. Ihre wichtigste Bestimmung dürfte die sein, daß kein Weißer Bürgerrecht oder Grundeigenthum in der Republik erwerben kann. Doch ist den Fremden in allen gerichtlichen Verhandlungen die Gleichstellung mit den Inländern gewährleistet.

Das gegenwärtige Gebiet der Republik umfaßt die Küstenstrecke von der Mündung des Schebarflusses im Nordwesten bis zum San Pedro-Flusse im Osten; nach dem Innern ist die Grenze noch nicht festgestellt. Dieses Gebiet ist in vier Grafschaften eingetheilt (Montserrado, Grand-Bassa, Sinow und Maryland). Es enthält sechs regelmäßige Einfuhr- und Handelshäfen, nämlich: 1) Robertsport am großen Vorgebirge; 2) Monrovia und 3) Marshall am Junkflusse (diese drei in der Grafschaft Montserrado), 4) Edina oder Buchanan (im Grand-Bassa), 5) Greenville (im Sinow), 6) Harper (in Maryland). Alle diese Häfen haben sicheren Ankergrund und bequeme Einfahrten, für welche nicht einmal der Beistand eines Lootsen erforderlich ist. In Monrovia und Harper befinden sich Leuchtthürme, deren Feuer auf 15 Meilen Entfernung sichtbar ist.

Ordentliche Volkszählungen haben noch nicht stattgefunden; annäherungsweise kann man die eingewanderte oder Amerika-Liberianische Bevölkerung zu 12,000 Köpfen annehmen, während die Zahl der eingeborenen Afrikaner, welche das Gebiet der Republik bewohnen — wiewohl ihre Reihen durch den gerade an dieser Küste lange Zeit in größter Ausdehnung betriebenen Sklavenhandel stark gelichtet sind — immer noch 250,000 bis 300,000 beträgt.

Die Küste Liberias ist meistentheils flach und sumpfig und bildet nur an einzelnen Stellen steil abfallende Vorgebirge. Im Innern wechseln Hügelreihen und Hochebenen mit Thälern, deren reicher Alluvialboden von kleinen Wasserläufen durchschnitten wird. Bei der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens würde das Land mit Leichtigkeit den Getreidebedarf für eine dreimal größere Bevölkerung, als die gegenwärtig vorhandene, liefern können. Allein so groß ist der Leichtsinn und die Trägheit der Eingeborenen, daß ihre gesammte Produktion selten dazu hinreicht, ihnen bis zur nächsten Ernte das Leben zu fristen. Mehr geschieht von Seiten der Amerika-Liberianer für den Ackerbau; namentlich sind es Reis, Zuckerrohr, Kaffee, Arrowroot und in neuerer Zeit auch Baumwolle, deren Anbau von Einzelnen derselben betrieben wird. Die große Masse der Kolonisten, die ohne Bildung, ohne Kapital und ohne die Gewohnheit selbstständiger Thätigkeit

von Amerika herübergekommen sind, läßt freilich in dieser Beziehung noch sehr viel zu wünschen übrig.

Man theilt das Jahr in die trockene und die nasse Jahreszeit. Erstere beginnt Mitte November und dauert bis Ende April. Im Januar, Februar und März ist die Hitze sehr drückend; das Thermometer zeigt dann im Schatten 76 bis 90 Grad (Fahrenheit), nur die Hochebenen im Inneren haben eine etwas kühlere Temperatur (68 bis 80 Grad). Doch trägt an der Küste die des Nachmittags regelmäßig wehende Brise dazu bei, die unerträgliche Hitze zu mildern. Während der Regenzeit ist die Temperatur angenehmer und sind die Nächte in der Regel kalt.

Für die Eingeborenen ist das Klima gesund; die Europäer sind dagegen bei längerem Aufenthalt hartnäckigen Fieberanfällen ausgesetzt, die besonders beim Wechsel der Jahreszeit aufzutreten pflegen.

Die Kaffeestaude wird in den Wäldern Liberias wild wachsend angetroffen; ihr Anbau erfordert daher keine große Mühe. Die Frucht ist von vorzüglicher Qualität und in Folge der guten Preise, welche dafür erzielt wurden, haben die Pflanzer angefangen, dieser Kultur größere Aufmerksamkeit zu widmen. In einigen Jahren wird Kaffee gewiß zu den hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikeln des Landes gehören.

Nicht minder sind Boden und Klima dem Gedeihen des Zuckerrohrs günstig. Fast jeder Landwirth hat eine Anpflanzung davon. Im Jahre 1859 wurden zum erstenmale einige Tonnen Liberianischen Zuckers nach den Vereinigten Staaten verschifft, wo sie willige Abnehmer fanden. Die Ernte von 1860 schätzt man mindestens um die Hälfte größer als die vorjährige.

Der Reis, welcher die einzige Nahrung der Eingeborenen bildet, giebt jährlich zwei Ernten und wächst ebensowohl auf den Hochebenen wie in den Niederungen. Das Korn ist gut, aber in Folge mangelhafter Reinigung zu unansehnlich, um im Auslande einen Markt zu finden.

Kakao, Arrowroot, Erdpistazien, Indigo (welcher letztere überall, sogar auf den Straßen Monrovias wächst) sind sämmtlich Produkte, die für Liberia als Ausfuhr-Artikel von großer Bedeutung werden können. Ebenso finden sich verschiedene Medizinalpflanzen, insbesondere Drachenblut, Piment, Palma-Christi, und zahlreiche Arten von Gummi und anderen Droguen im Lande vor. Dagegen hat die, wie oben erwähnt, von einzelnen Amerikoliberianern versuchte Baumwollenkultur, obwohl viele Mühe darauf verwendet und der Samen aus den Vereinigten Staaten bezogen wurde, bisher zu keinen irgend nennenswerthen Resultaten geführt.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge hat die Republik Liberia mit folgenden Mächten abgeschlossen: Großbritannien[1]), Frankreich[2]), Belgien[3]) und den Hansestädten[4]). Unterthanen solcher fremder Staaten, die in keinem Vertragsverhältnisse zu Liberia stehen, sind zum selbstständigen Abschlusse von Geschäften nicht befugt, sondern müssen dazu einen Bürger der Republik als Mittelsperson annehmen.

Der Handel Liberias ist zwar, wie es bei der beschränkten Produktion des Landes nicht anders möglich, noch von sehr geringem Umfange; allein er befindet sich auf dem Wege des Fortschritts und wird gewiß in größerem Maßstabe zunehmen, sobald erst mehr Kapital und größere Sorgfalt auf die landwirthschaftliche Thätigkeit verwendet werden. Die Staaten, nach welchen die Handelsbeziehungen Liberias hauptsächlich sich richten, sind Großbritannien, die Nordamerikanische Union und Hamburg. Großbritannien liefert den Liberianern namentlich Seiden- und Baumwollenwaaren, auch Flanell und wollene Hüte, ferner Regenschirme, messingene Kessel, dünne Schüsseln (neptunes) und Pfannen, Kupferbolzen, Messerschmiedewaaren, eisernes Kochgeschirr, lange Pfeifen, Flinten und Jagdgewehre, Flintensteine, Schießpulver, Porter und Ale, Salz ꝛc. Aus Nordamerika kommen: Tabaksblätter, Rum, Schweinefleisch, Schinken und Speck, Butter, Mehl, Schiffszwieback, Arzneimittel, Schuhwerk und verschiedenes Hausgeräth. Von Hamburg werden Glasperlen aller Art, leichte Weine, Backsteine, Glasgeschirr, Eisen- und Kupferschmiedewaaren ꝛc. eingeführt.

Die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhr und die dafür gezahlten Preise sind folgende:

			Einkaufspreis:				
			Doll.	Cts.		Doll.	Cts.
Palmöl	pro	Gallon	—	35	bis	—	40
Palm-Kurnal	„	Scheffel	—	37	„	—	50
Kampecheholz	„	Tonne	60	—	„	75	—
Elephantenzähne, 20 Pfund schwer und darüber	„	Pfund	1	—	„	1	25
desgl. kleinere Stücke (scrivellos)	„	„	—	50	„	—	75
Zucker	„	„	—	5	„	—	6
Melasse	„	Gallon	—	20	„	—	25
Syrup	„	„	—	30	„	—	35
Kaffee	„	Pfund	—	15	„	—	18
Arrowroot	„	„	—	8	„	—	12

Das Zollwesen anlangend, so sind Maschinen aller Art, wissenschaftliche Instrumente, Bücher, Garten- und Ackerbauwerkzeuge, Baumaterial für Schulen und Lehranstalten zollfrei. Die Eingangs-Abgabe von Branntwein und Wein beträgt $37\frac{1}{2}$ Cents pro Gallon. Ausfuhrzölle werden erhoben:

von Palmöl	1 Cent pro Gallon,
„ Kampecheholz	2 pCt. ad val.,
„ Elfenbein	5 „ „
„ Kontanten	5 „ „
„ anderen Artikeln	2 „ „

Die Schifffahrts-Abgaben sind folgende: Ankergeld 12 Dollars; Leuchtfeuergebühr 3 Doll.; Tonnengeld von Fahrzeugen, welche Küstenhandel treiben, 75 Cents pro Tonne und 2 Doll. für die Konzession zum Handel in den Einfuhrhäfen und allen anderen Orten der Republik.

Es giebt keine Bankinstitute im Lande, und ein großes Hinderniß für den Fortschritt des Ackerbaues und der Handelsbeziehungen ist der Mangel an Münze und die Emission einer sehr beschränkten Totalsumme von Papiergeld durch die Regierung, deren Kredit auf der öffentlichen Einnahme beruht.

Die fremden Gold- und Silbermünzen haben freien Umlauf in der Republik zu folgenden Koursen:

der Englische Schilling	= 24 Cents,
der Französische Frank	= 19 „
der Spanische oder Amerikanische Dollar	= 100 „
die Spanische Dublone	= 16 Doll.

Maaß und Gewicht ist dasselbe wie in den Vereinigten Staaten.

Der Tagelohn für die eingeborenen Arbeiter ist ein mäßiger und noch nie über $37\frac{1}{2}$ Cents gestiegen, Beköstigung mit eingerechnet. Die natürliche Trägheit der Eingeborenen ist jedoch die Ursache, daß sie nicht halb so viel leisten als ein Europäer.

Das Ergebniß der Schifffahrtsbewegung in sämmtlichen Häfen der Republik für das Jahr vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860 ist folgendes:

	Angekommen.		Abgegangen.	
Nationalität:	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Englische	59	16,870	58	16,456
Amerikanische	52	10,545	52	10,545
Hamburgische	9	2,364	9	2,364
Holländische	2	460	2	460
Sardinische	1	190	1	190
zusammen	123	30,429	122	30,015

[1]) H. A. 1852 I. Ges. S. 4.
[2]) H. A. 1857 I. S. 149.
[3]) H. A. 1859 II. S. 274.
[4]) H. A. 1856 I. S. 688.

Die Küstenschifffahrt ist hierbei nicht einbegriffen, sie beschäftigte während desselben Zeitraums:

	eingehend:			ausgehend:		
Liberianische Schiffe...	15	von 462	Tonnen,	13	von 402	Tonnen,
Britische „	10	„ 1898	„	8	„ 1490	„
Amerikanische „	6	„ 934	„	5	„ 804	„
Niederländische „	2	„ 460	„	2	„ 460	„
zusammen	33	von 3754	Tonnen,	28	von 3156	Tonnen.

Jeder Führer oder Superkargo eines fremden Schiffes, welcher außerhalb der Grenzen des Ankunftshafens Handel treiben will, ist verpflichtet, bei der Einklarirung seines Schiffes dem Zolleinnehmer seine Absicht, die Küstenschifffahrt auszuüben, schriftlich zu erklären. In dieser Erklärung müssen die Namen der von dem Schiffer zu berührenden Plätze angegeben sein; sodann muß derselbe seine gesammte Ladung verzollen und außerdem eine jährliche Abgabe von 75 Cents pro Tonne entrichten. Ist diesen Bedingungen genügt, so erhält der Schiffsführer eine allgemeine Konzession und daneben eine Spezial-Erlaubniß für jede einzelne in der Erklärung genannte Station, welche ihn ermächtigt, daselbst seine Ladung ganz oder theilweise auszuschiffen. Für die Ausfertigung dieser Schriftstücke ist an den Zolleinnehmer 1 Doll. zu zahlen. Für diejenigen Waaren, welche zur Wiederausfuhr nach einem Gebiete außerhalb der Republik deklarirt sind, müssen zwar ebenfalls die Eingangs-Abgaben entrichtet werden; letztere werden jedoch auf Vorlegung einer von dem Patron oder dem ersten Bootsmann des Schiffes und zwei an dem Orte der Verschiffung wohnhaften Kaufleuten unterzeichneten Bescheinigung von der Zollbehörde, mit einem Abzuge von 12½ Prozent, zurückerstattet.

Es folgt eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr sämmtlicher Häfen der Republik in dem Jahre vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860.

Einfuhr.

		Menge.	Werth. Doll.
Leinwand, Bett- und graue	Yards	677,155	43,750
Baumwollwaaren:			
bedruckte Kattune und Musseline	„	267,559	29,562
satin stripes und blaue Baffetas	„	6,594	16,659
Royal check und salimpors	„	2,129	5,444
Tom coffees und romals	„	5,445	5,972
Glasco-danes und mit Krapp gefärbte Tücher	„	3,436	3,558
Fayence	Dutzd.	7,053	5,859
Eisenwaaren	Ctr.	2,604	8,825
kupfernes Geschirr	Pfd.	58,548	29,274
Schießpulver	„	163,205	27,984
Musketen und Flinten	Stück	2,660	8,136
Spirituosen	Gall.	18,917	10,314
Porter und Ale	Dutzd. Fl.	312	979
Rind- und Schweinefleisch	Fässer	1,564	31,280
Butter und Speck	Pfd.	8,128	2,078
Mehl	Fässer	3,135	32,485
Tabak	Hogsh.	227	40,780
Salz	Tonnen	68	680
diverse Gegenstände	.	.	37,271
Gesammtwerth der Einfuhr			340,890

von welchen auf Großbritannien 93,793, die Vereinigten Staaten 176,405, Hamburg 47,785, die Niederlande und Sardinien 22,908 Doll. entfielen.

Ausfuhr.

		Menge.	Werth. Doll.
Palmöl	Tonnen	2346	234,700
Datteln	„	54	1,620
Kampecheholz	„	571	40,670
Elfenbein	Pfd.	2293	2,734
			279,724

welche sich auf die Bestimmungsländer wie folgt vertheilen:

Großbritannien	117,574	Doll,
Vereinigte Staaten	63,252	„
Hamburg	60,242	„
Niederlande und Sardinien	38,656	„

Außer den oben angegebenen Artikeln sind während des fraglichen Jahres noch kleine Quantitäten Zucker, Syrup, Kaffee, Arrowroot und Ingwer, zum Gesammtwerth von etwa 5000 Doll., ausgeführt worden. Palmöl ist für die Ausfuhr gegenwärtig der bei weitem wichtigste Artikel; es wird von den Eingeborenen in stets wachsender Menge geliefert. Dagegen haben die Zufuhren von Elfenbein sehr abgenommen, was sich nur daraus erklären läßt, daß bei der Gefährlichkeit der Elephantenjagd die Eingeborenen es vorziehen, sich mit der Gewinnung von Palmöl, Kampecheholz u. a. zu beschäftigen.

Die vorstehenden Zahlen erweisen, daß die Einfuhr Liberias in 1859 bis 1860 der Ausfuhr um einen Werth von ca. 60,000 Doll. überlegen war. Dies rührt hauptsächlich von den bedeutenden Lieferungen an Lebensmitteln und Baumaterial für Schulgebäude her, die von den Vereinigten Staaten an die in Liberia sich aufhaltenden Missionaire abgehen, und von denselben in Wechseln auf die Büreaus der verschiedenen Missionsgesellschaften bezahlt werden: Lieferungen, welche einen jährlichen Betrag von 50,000 bis 75,000 Doll. repräsentiren.

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 26. Juli. Bekanntlich ist in Frankreich neuerdings eine bedeutende Erweiterung des bisherigen Eisenbahnnetzes beschlossen worden, und zwar sind es hauptsächlich die noch fehlenden Querverbindungen zwischen den auf Paris zuführenden Hauptlinien, deren Ausbau man gegenwärtig beabsichtigt. Eine Zusammenstellung der einzelnen Bahnprojekte, für welche durch die im Laufe dieses Monats ergangenen Kaiserlichen Dekrete, die Staatsgenehmigung und damit das Expropriationsrecht, ertheilt worden ist, dürfte nicht ohne Interesse sein. Es sind folgende Linien: 1) Von Montluçon nach Limoges, mit einer Abzweigung nach dem Mittelpunkte des Steinkohlenbassins von Ahun. 2) Von Dijon nach der Eisenbahn zwischen Gray und Langres (Anschlußpunkt: Chalindrey. 3) Von Napoléonville nach Saint-Brieuc. 4) Von Napoléon-Vendée nach Sables d'Olonne. 5) Von Port-Vendres nach der Spanischen Grenze. 6) Von Annonay nach der Lyon-Marseiller Bahn bei Saint-Rambert. 7) Von Louviers nach der Eisenbahn zwischen Paris und Rouen. 8) Von Commentry auf der Montluçoner Bahn nach der Eisenbahn zwischen Saint-Germain-des-Fossés und Clermont (Anschlußpunkt zwischen Gannat und Monteignet). 9) Von Napoléon-Vendée nach der Linie zwischen Angers und Niort. 10) Von der Nantes-Châteauliner Bahn nach Landerneau auf der Eisenbahn zwischen Rennes und Brest. 11) Von Grasse nach der Linie Toulon-Nizza. 12) Von Saint-Girons nach der Toulouse-Bayonner Bahn. 13) Verlängerung der Nantes und Napoléon-Vendée verbindenden Eisenbahn über Luçon und Marans nach La Rochelle. 14) Von Rochefort nach Saintes. 15) Von Saintes über Jonzac nach Coutras. 16) Verlängerung der Pariser Gürtelbahn auf dem linken Seineufer, zwischen Auteuil und dem Orléansschen Bahnhofe. 17) Von Chaumont über Bologne (Ab-

zweigungspunkt von der Eisenbahn von Blesmes nach Gray) und Neufchâteau nach der Paris-Straßburger Bahn, zwischen Toul und Commercy.

Berlin, 24. Juli. Die diesjährigen Wollmärkte zu Breslau und zu Berlin (von denen der erstere mit überhaupt 63,500 Ctr., der letztere mit 142,000 Ctr. Wolle beschickt war) haben in Bezug auf den Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn folgendes Ergebniß geliefert. In der Zeit vom 4. bis zum 24. Juni sind auf der gedachten Bahn an Wollen transportirt worden: Zum Breslauer Wollmarkt 1639 Ctr.; vom Breslauer Wollmarkt 37,773 Ctr. 5 Pfd.; nach dem Berliner Wollmarkt, resp. den Anschlußbahnen zugeführt 35,542 Ctr. 32 Pfd.; von den Wollmärkten zu Posen resp. Stettin und von der Station Frankfurt 6996 Ctr. 30 Pfd.; von dem Berliner Wollmarkt 17,202 Ctr.; zusammen 99,152 Ctr. 67 Pfd. Zur Beförderung im Jahre 1860 gelangten 94,873 Ctr. 78 Pfd., es stellt sich mithin für dieses Jahr ein plus von 4278 Ctr. 89 Pfd. heraus.

Stettin, 15. Juli. Noch immer läßt sich über den hiesigen Handelsverkehr wenig Günstiges berichten. Auch während des verflossenen Monats ereignete sich Nichts, was im Stande gewesen wäre, die anhaltende große Stille, die sich fast aller Verkehrszweige bemächtigt hat, zu unterbrechen. Selbst der Wollmarkt äußerte keinen hervortretenden Einfluß auf die hiesige Geschäftsthätigkeit. Zwar war derselbe stärker als im vorigen Jahre befahren (mit 15,599 Ctr. gegen 11,312 Ctr. in 1860), auch begann das Geschäft am ersten Markttage früh sehr lebhaft, indessen schien der erste Begehr bald befriedigt, die Käufer zeigten sich bereits im Laufe des Vormittags sehr zurückhaltend und der Markt löste sich allmälig auf. Die am Morgen unverkauften Partieen waren bereits zum großen Theil nach Berlin dirigirt worden und es blieb am Nachmittage nur noch wenig zum Verkauf ausgestellt. Die Wäsche befriedigte im Allgemeinen und das Schurgewicht fiel 5 bis 10 pCt. besser als im verflossenen Jahre. Die Preise stellten sich durchschnittlich 3 bis 6 Rthlr. niedriger, und wenn auch vereinzelt vorjährige Preise, oder nur 1 bis 2 Rthlr. weniger bedungen wurden, so mußte man sich doch in anderen Fällen einen Abschlag von 7 bis 8 Rthlrn. gefallen lassen, je nach der Qualität der Wolle und nach der Beschaffenheit der Wäsche. Feine Wollen halten bis 89 Rthlr., Vorpommersche Waare 72 bis 78 Rthlr. — Im Getreidehandel herrschte wenig Regsamkeit. Die Zufuhren blieben anhaltend und die Bestände blieben im steten Wachsen begriffen. Unter solchen Umständen und in Hinblick auf den günstigen Stand der Saaten konnte es kaum fehlen, daß die Preise fast aller Getreidegattungen einen erheblichen Rückgang erfuhren und daß eine flaue Stimmung an der hiesigen Börse Platz zu greifen begann. Der Stand der Saaten ist fast allenthalben befriedigend und berechtigt zu den besten Hoffnungen auf eine günstige Ernte. Wenn auch Regen und stürmische Witterung in der letzten Hälfte des Monats mannigfache Verheerungen angerichtet und namentlich die Heu- und Klee-, sowie die Rübsenernte sehr erschwert hat, so sind das doch jährlich wiederkehrende Erscheinungen, die kaum von einem erheblichen Einfluß auf das Resultat der Ernte im Großen und Ganzen sein können. — Weizen wurde sehr vernachlässigt und die Berichte von den auswärtigen Märkten lauteten wenig ermuthigend. Sowohl in England als in Frankreich zeigten dieselben eine weichende Tendenz und beide Länder importirten anhaltend und im großen Maßstabe von Amerika. Hier vergrößerten sich die Läger, die Preise gingen erheblich zurück, und obwohl dieselben gegen den Schluß des Monats wieder eine vermehrte Festigkeit zeigten, so schlossen sie doch mit 65 bis 80 Rthlr. und für spätere Termine mit 73½ bis 78 Rthlr. — Roggen war ebenfalls gedrückt und erfuhr aus ähnlichen Gründen, wie Weizen, eine starke Preisreduktion. Zwar hatten die Zufuhren in letzterer Zeit etwas nachgelassen, doch bleiben dieselben bei der schwachen Nachfrage für Konsum und Export immer noch ansehnlich genug, um jeder Steigerung entgegenzuwirken, zumal auch an anderen größeren Exportplätzen, namentlich in Königsberg, sehr große Bestände liegen. Die Preise sind zu notiren mit 37 bis 44½ Rthlr., für spätere Termine mit 42 bis 44 Rthlr. — Gerste blieb gänzlich vernachlässigt, und namentlich fehlte es von England aus an aller Nachfrage für diesen Artikel. Umsätze fanden wenig statt, und man zahlte 30 bis 40 Rthlr. nach Qualität. — Hafer wurde nur im Detail zu ziemlich unveränderten Preisen gehandelt. Die ansehnliche Zufuhr ging theils in die inländischen Magazine, theils wurde sie auf Grund früherer Verschlüsse nach Frankreich verschifft. Preise blieben zu notiren mit 22 bis 28 Rthlr. — Spiritus folgte Anfangs den Bewegungen der Roggenpreise, erholte sich jedoch bald wieder und blieb den Notirungen der Berliner Börse entsprechend in steigender Tendenz. Die Bestände verringerten sich rasch bei schwacher Zufuhr und es mangelte an Lust zu ferneren Verschlüssen. Seewärts exportirt wurden ein paar Ladungen nach Italien und zwar auf Grund älterer Kontrakte. Man zahlte für loco Waare 18½ bis 19 Rthlr., für spätere Termine 18 bis 19 Rthlr. Die Aussichten auf die neue Kartoffelernte sind bis jetzt gut. — In Rüböl wurde wenig gehandelt. Die Preise blieben nach mehrfachen kleinen Schwankungen, aus Veranlassung des Witterungswechsels, am Ende des Monats fest und schlossen mit 11½ bis 11⅔ Rthlr., für spätere Termine mit 11⅚ bis 11¾ Rthlr. Obwohl die Rübsenernte bereits in vollem Gange ist, so steht doch ein ansehnlicher Theil derselben noch auf dem Felde und die neuerdings fast täglich fallenden Regengüsse scheinen Besorgnisse hervorzurufen, die sich indessen hoffentlich nicht bewahrheiten. — Im Waaren-Handel herrschte während des ganzen verflossenen Monats eine große Stille. Platzverkäufe kamen fast gar nicht vor und der Bedarf des Inlandes zeigte sich geringer denn je. Nennenswerthe Umsätze fanden nur in Heringen und Steinkohlen statt. Für Fettwaaren, namentlich für Oele, zeigte sich bei der mangelnden Beschäftigung der Fabriken, nur geringer Begehr. Ebensowenig waren Kolonialwaaren aller Art gefragt, und selbst der Abzug von raffinirten Zuckern war nur schwach. — Im Holzhandel blieb es ziemlich regsam, und es fanden bei dem anhaltenden Begehr des Auslandes für diesen Artikel lebhaftere Umsätze statt. Die Verschiffungen dauerten fort und gaben wenigstens einem Theil unserer Rhederei gute Beschäftigung. Diese macht, obwohl die Frachten neuerdings nicht unerheblich gewichen sind, noch immer erträgliche Geschäfte und es ist auffallend, daß sich noch immer keine rechte Lust zum Neubau von Schiffen einstellen will, trotzdem es an disponiblen Kapitalien bei der jetzigen geschäftslosen Zeit kaum fehlen kann. — Der Speditionshandel wird ziemlich lebhaft betrieben und scheint langsam, aber stetig, an Ausdehnung zu gewinnen.

Stettin, im Juli. Die beiden letzten Monate weisen eine große Lebhaftigkeit in der Ausfuhr der Landesprodukte nach und hat dieselbe namentlich in dem andauernd günstigen Wasserstande der Ströme und Flüsse eine kräftige Stütze gefunden, indem dadurch die Zufuhren aus dem Innern wesentlich erleichtert und gefördert worden sind. Die Getreidevorräthe am hiesigen Platze sind aus dieser Ursache, trotz der starken Versendungen, größer geblieben, wie dies unter andern Umständen der Fall gewesen sein würde. Da andererseits nach einer Besorgniß erregenden Frühjahrswitterung in den letzten 5 bis 6 Wochen ein äußerst günstiger Umschlag stattgefunden hat und somit augenblicklich alle Aussicht auf eine abermalige reiche Ernte vorhanden ist, so haben sich in natürlicher Folge die Preise aller Cerealien etwas niedriger gestellt und man scheint überall geneigt, eine mehr abwartende Stellung einzunehmen. Der Spiritusexport hat sich bisher nur in sehr mäßigen Grenzen bewegt und es sind auch augenblicklich keine Zeichen eines vermehrten Bedarfs vorhanden. Dagegen fehlt es im Holzhandel nicht an Lebhaftigkeit; während aber die neuen Zufuhren aus dem Innern gegen die der früheren Jahre zurückbleiben, stellen die Inhaber der Holzläger ihre Forderungen hoch. Unter den übrigen Ausfuhrartikeln tritt in diesem Jahre besonders „Zink“ hervor, der stark von Schlesien zugeführt wird. Außerdem werden inländische Rübensyrupe in großen Quantitäten nach Frankreich und den Hansestädten versandt. In Folge der

neuen Zollbestimmungen, wonach vom 1. September c. ab eine Ausfuhr-Bonifikation auf Rübenzucker gewährt werden wird, sind einige nicht unbedeutende Abschlüsse zur Verschiffung nach dem Auslande gemacht, die im September c. realisirt werden sollen. — Die Schiffsfrachten erhalten sich auf einem mäßig lohnenden Standpunkte, doch sind die Schiffswerften nicht stark mit Neubauten beschäftigt. Die Fischerei war im Ganzen mittelmäßig. Der Aalfang begann, statt sonst Mitte April, wegen des kalten Wetters erst vom 10. Mai ab, und ist bis jetzt ergiebig gewesen.

Stralsund, im Juli. Das auf den diesjährigen, hierselbst am 11. und 12. Juli abgehaltenen Wollmarkt gebrachte Wollquantum betrug 6507 Ctr. Der bei weitem größte Theil der Wolle war auch in diesem Jahre wieder auf den Gütern vor dem Markte verkauft. Für die schon im Laufe des ersten Markttages fast sämmtlich verkaufte Wolle wurden Preise von 70 bis 73 Rthlr. und für die besseren Qualitäten und die gelungenste Wäsche selbst bis 74 Rthlr. bezahlt. — Die diesjährige Schur ist um etwa 2 pCt. reichlicher und die Wäsche eben so gut gewesen, als die vorjährige.

Königsberg, im Juli. Zu dem vom 10. bis 15. Juni hier stattgefundenen Leinwandmarkte waren 869 Wagen mit Leinwand aus der Provinz angekommen. Zum Verkauf gestellt wurden: 8500 Stück und zwar: 1785 Stück feine, 3018 Stück mittlere, 3697 Stück ordinaire Leinwand. Der Breite nach waren vorhanden: 1523 Stück $\frac{6}{4}$ breite, 3639 Stück $\frac{5}{4}$ breite, 3338 Stück $\frac{4}{4}$ breite Leinwand. Bezahlt wurde: $\frac{6}{4}$ breite mit 7 Rthlr. 10 Sgr., $\frac{5}{4}$ breite mit 4 Rthlr. 25 Sgr., $\frac{4}{4}$ breite mit 3 Rthlr. 10 Sgr. per Stück.

Bromberg, 20. Juli. In neuerer Zeit haben ein Privatmann und eine Aktiengesellschaft angefangen, die im hiesigen Departement befindlichen bedeutenden Lager von Raseneisenerz und von Braunkohle auszubeuten. Das von dem Privatmanne zur Ausbeutung des Eisenerzes im Czarnikauer Kreise errichtete Hochofen-Etablissement hat guten Fortgang. Der Braunkohlen-Bergbau der Aktiengesellschaft gedeiht dagegen minder, weil der Kohle die Konkurrenz des hier noch reichlich vorhandenen und deshalb wohlfeilen Holzes entgegentritt. Jedenfalls wird indeß dieser Bergbau in Zukunft bei veränderten Konjunkturen für die hiesige Gegend sehr wichtig werden.

Breslau, 24. Juli. Auf den diesjährigen Wollmärkten der hiesigen Provinz sind im Allgemeinen die vorjährigen Preise (62 bis 125 Rthlr.) nicht erreicht worden, dieselben sind vielmehr durchschnittlich um 2—4 Rthlr. niedriger ausgefallen, dagegen ist ein größeres Quantum, in Breslau 15,200 Ctr. mehr (63,500 gegen 48,300) zu Markt gekommen. In Breslau sind im Ganzen 51,000 Ctr. zu 48 bis 121 Rthlr., in Schweidnitz 1748 Ctr. zu 70 bis 105 Rthlr., in Strehlen 520 Ctr. zu 73 bis 90 Rthlr. und in Brieg 179 Ctr. zu 70 bis 76⅔ Rthlrn. verkauft worden. Die Preisermäßigung ist hauptsächlich in den Nordamerikanischen Zuständen begründet. Die geringen Preise von 48 bis 65 Rthlrn. pro Ctr. sind übrigens nicht für Schlesische, sondern für Oesterreichische, Ungarische und Russische ordinaire Wollen gezahlt worden. — Auf dem hiesigen Viehmarkte am 24. v. Mts. standen: 2000 Pferde bis zum Preise von 460 Rthlrn. pro Stück, 250 Ochsen bis zum Preise von 111 Rthlrn. pro Stück, 210 Kühe bis zum Preise von 70 Rthlrn. pro Stück und 788 Schweine bis zum Preise von 30 Rthlrn. pro Paar zum Verkauf und fanden ziemlich günstige Abnahme. — In Glatz ist am 10. v. Mts. eine Gewerbe-Ausstellung eröffnet, welche zahlreich besucht wird und von dem Fortschritt der dortigen Industrie ein rühmliches Zeugniß giebt.

Oppeln, im Juli. Im Kreise Beuthen haben einige Zinkhütten, wie die Godulla-Hütte und die Silesiahütte, ihre Betriebsstätten durch Anbau neuer Oefen erweitert; jedoch ist dieser Umstand auf eine günstige Konjunktur der Zinkproduktion ohne Einfluß, da während der letzteren Monate die Zinkpreise erheblich heruntergegangen sind. Die in der Kreisstadt Leobschütz vorhandenen Anstalten zur Anfertigung von Wollknüpfarbeiten gewinnen immer mehr an Ausdehnung. Auch wird der Bau von Wagen dort in großem Umfange betrieben. In den Cigarrenfabriken und der Cementfabrik zu Oppeln wird stark gearbeitet. Auch die Thonwaarenfabrik zu Tillowitz im Kreise Falkenberg hat lebhafte Beschäftigung. Die mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau verbundene Ziegelei hat sich mit gutem Erfolge auf die Fabrikation von Drainröhren und von Hohlziegeln geworfen, welches letztere Material mehr und mehr Anwendung findet. Nachdem in Ratibor schon früher von der Magdeburger Gesellschaft eine Gasbereitungsanstalt angelegt war, hat jetzt in Neisse die Stadtgemeinde auf eigene Kosten eine solche Anstalt angelegt, welche sehr befriedigende Resultate liefert und gut rentirt. Gegenwärtig hat nun auch in Gleiwitz ein Privatunternehmer nach einer Uebereinkunft mit der Stadt den Bau einer Gasbereitungsanstalt begonnen. Bei dem andauernd günstigen Wasserstand ist der Schifffahrtsverkehr auf der Oder ziemlich lebhaft. In der Kreisstadt Ratibor wurde am 28. Mai der Frühjahrswollmarkt abgehalten und wurden dabei 152½ Centner mit 56 bis 115 Rthlr. pro Centner verkauft. In der Kreisstadt Gleiwitz liegt der Handelsverkehr noch immer sehr darnieder, und zahlreiche Bankerotte kommen bei den Handelstreibenden vor, deren Einige vom Orte in der Hoffnung verzogen sind, anderswo ein besseres Fortkommen zu finden. Der Güterverschleuß mittelst der (Klodnitz) Kanalschifffahrt wird in Gleiwitz unbedeutender und ist ein Theil der früher bestandenen Speditionen wegen der ungünstigen Lage dieses Geschäftszweiges bereits eingegangen. Dagegen mehrt sich die Verschiffung der Steinkohlen von dem bei der Eisenbahnstation Klodnitz angelegten Kanalhafen, sowie von der beim Oppeln-Tarnowitzer Bahnhofe in Oppeln angelegten Einladestelle. Neben dieser letzteren will jetzt auch die Oberschlesische Bahndirektion eine zweite Einladestelle anlegen. Der Güterverkehr auf den Eisenbahnen ist im Steigen, besonders seitdem die Oberschlesische Bahndirektion den sogenannten Pfennigstarif für Steinkohlen eingeführt und für Eisentransporte in Aussicht gestellt hat. Diese Tarifherabsetzungen haben bei den Oberschlesischen Bergbau- und Hütteninteressenten einen sehr angenehmen Eindruck gemacht. Auch die Kohlenverschiffung auf der Przemsa und Weichsel auf sogenannten Galeeren, welche von Myslowitz nach Krakau gehen, nimmt zu. Die Verflößung des Holzes ist in diesem Frühjahr ziemlich lebhaft gewesen und selbst für das massenhaft jetzt durch Windfall und Windbruch zum Verkauf gelangende Holz haben sich wider Erwarten Kauflustige zu dem günstigen Preise von 2 Sgr. für den Kubikfuß des stärkeren und 1 Sgr. für den Kubikfuß des schwächeren Holzes gemeldet.

Rotterdam, 23. Juli. Kaffee. Ueber den Markt ist keine Veränderung zu berichten, und der Umsatz bleibt auf den vorkommenden Bedarf beschränkt. Bei dem abnehmenden Vorrath von kouranten Sorten Java und der festen Haltung der Eigner genügt die kleine Frage, um den Werth vollständig zu behaupten. Gut ord. Java 39½ à 40 Cts.; letzterer Preis ist für Maatschappy-Waare. Aus erster Privathand wurden 245 Ballen Java à 39½ Cts. verkauft. Von Ceylon hat die Maatschappy wieder eine Ladung von 540 Fässern und 855 Ballen in Amsterdam erhalten. Gute farbige Beisorten bleiben beliebt, wogegen sich für ord. Brasil eine weichende Stimmung verbreitet. — Zucker, roher. Obgleich sich vermehrte Kauflust zeigt, und auch etwas höhere Preise bedungen werden können, beschränkte sich der Umsatz doch auf 2571 Kranj. Java per Zephir zu geheim gebliebenem Preis, und 596 Kranj. Java per Sophia Koningin der Nederlanden, diese letzteren für braune 1½ Fl., und für weiße 1 Fl. unter Mai-Auktionswerth. Die meisten Eigner bleiben demungeachtet vom Markte. Von Surinam wurden 15 Fässer à 28 Fl., und 28 Fässer à 28½ verkauft. In raffinirtem haben ansehnliche Umsätze zu etwas erhöhten Preisen stattgefunden. Von Crushed H v O wurden ca. 300 Tons per Oktober à 37½ Fl. und 37¾ Fl. verkauft, und ist diese Marke nicht mehr unter 38 Fl. zu haben. Von Crushed A S R wurden 1100 Tons per Oktober à 36¼ Fl., 37¾ Fl. und 38¼ Fl. abgethan. Um nunmehr einige Quantität zu bekommen, würde man sich mit November-Lieferung zufrieden stellen müssen. — Reis. Aus erster Hand kamen 2067 Ballen blanker Java à 9½ Fl. und ca. 3300 Ballen Necranzie, abweichende Qualität, à

6¼, 6½ Fl. zum Abschluß. Geschälte Waare wird namentlich in den ordinairen Sorten fester gehalten, und für Aracan in guter Qualität fordert man 8½ Fl. — Thee stille, aber behauptet. — Tabak. Der Umsatz in Nordamerikanischem beschränkte sich in voriger Woche auf 158 F. Maryland und 30 Fässer Mason County. Von den am 18. d. in Auktion gewesenen 1161 Päcken Portorico und 600 Päcken Aracan wurden in der Auktion nur 159 Päcke Portorico und 60 Päcke Aracan, nach derselben aber noch einige Loose aus der Hand verkauft. Per Sophie Koningin der Nederlanden sind 1637 Päcke Java Blitar und 339 Päcke Negrowo zugeführt. Morgen werden 599 Fässer Maryland, 246 Fässer Virginie, 15 Fässer Ohio und 15 Fässer Mason County an den Markt gestellt. — Diverse Farbwaaren. Sanford-Blauholz-Extrakt wird mehr angeboten, und bei größeren Partieen würde man wohl à 23 Cts. kaufen können. Amerikanisches Terpentinöl hat neuerdings à 30 Fl. Nehmer gefunden, welchen Preis man nun vergebens bietet. — Farbhölzer. Laguna-Blauholz ist geräumt; Domingo do. kann man segelnd à 3½ Fl. kaufen. Maracaibo Gelbholz 3 Fl., Savanilla do. 3¾ Fl. mit einigem Handel; Manzanilla do. 4½ Fl. Baltimore Quercitron mit 5 Fl. bezahlt. — Für Java-Indigo erhält sich eine gute Stimmung, die neu angebrachten Partieen finden gleich nach ihrer Entlöschung Käufer für Versendung. — Baumwolle. Die politischen Nachrichten von Nordamerika und die darauf eingetretene große Lebhaftigkeit des Liverpooler Marktes haben auch hier den Markt aufs Neue belebt, und es wurden einige Tausend Ballen, meist Ostindische, zu verbesserten Preisen umgesetzt. In den Häfen der Vereinigten Staaten betrugen die Vorräthe am 26. Juni 1861 67,009 Ballen und am 26. Juni 1860 276,340 Ballen. — Hanf mit einigem Umsatz in Petersburger halbrein à 53 Fl., Riga rein 60 Fl., Venetianer G. 79 Fl. — Banca-Zinn sehr vernachlässigt, und zum Auktionspreis von 69 Fl. zu kaufen. — Pottasche mit kleinem Handel in verschiedenen Sorten zu vorigen Preisen. — Von braunem Amerikanischem Harz wurden circa 1000 Fässer umgesetzt. Der letztbezahlte Preis war 5 Fl., und dazu möchte nur mühsam noch ein Mehreres zu kaufen sein.

London, 16. Juli. In Folge der durch die große Feuersbrunst bei London-bridge entstandenen Verluste haben die hiesigen Versicherungsgesellschaften ihren Tarif bedeutend in die Höhe gesetzt. Die bisherigen Sätze sind zum Theil verdreifacht worden. Die Versicherungsprämie für die Docks ist beispielsweise von 3 Sh. 6 Pce. auf 10 Sh.; für die Waarenmagazine am Themseufer von 8 Sh. auf 10 Sh. erhöht. Für die allgemeine Versicherung schwimmender Ladungen sollen statt 10 Sh. 6 Pce. künftig 35 Sh. pro 100 Pf. Sterl. des abgeschätzten Werths entrichtet werden. Diese Sätze unterliegen jedoch einer Ermäßigung von 30 bis zu 50 Prozent, im Falle gewisse Vorsichtsmaßregeln, denen ähnlich, welche in Liverpool schon seit dem Jahre 1844 durch eine besondere Parlamentsakte vorgeschrieben sind, getroffen werden. Die Versicherungsgesellschaften behaupten, daß in Bezug auf die Sicherheit der Vorkehrungen gegen Feuersgefahr London die ungünstigsten Verhältnisse im ganzen Vereinigten Königreich darbiete, und daß während der letzten 11 Jahre die Prämie für Dock- und Lagerhaus-Policen durchschnittlich 5 Sh. 6 Pce., dagegen die gezahlte Entschädigung nicht weniger als 12 Sh. 8 Pce. pro 100 Pf. Sterl. Versicherungswerth betragen habe. Der neue Tarif soll auf alle nach dem 24. Juni d. J. angemeldeten Waarenversicherungen zur Anwendung kommen.

Batavia, Ende Februar. Die Zahl der im verflossenen Jahre hier angekommenen und abgegangenen Preußischen Schiffe ist geringer als im Jahre 1859, nämlich: 1859 9 Schiffe mit 2867 Lasten; 1860 6 Schiffe mit 1815 Lasten; also weniger 3 Schiffe, 1052 Lasten. Im Jahre 1859 kamen die Schiffe meist frachtsuchend von Australien, während im verflossenen Jahre kein einziges daher kam. Zwei kamen, gechartert für die Aus- und Hausreise, mit assortirten Ladungen von Liverpool (darunter eins der „von der Heydt“, via Lissabon, wo es in Havarie eingelaufen gewesen), die Anderen, bis auf die Brittania, die in Europa für die Rückreise gechartert wurde, theils unter daselbst geschlossene Charter, theils frachtsuchend von China und Singapore. Diejenigen Schiffe, welche hier frachtsuchend eintrafen, haben gute Beschäftigung erhalten und viel lohnendere, als die in Europa a priori verfrachteten. Daß Batavia für frachtsuchende Schiffe vor anderen diesseitigen Häfen gewöhnlich die besten Chancen bietet, zeigt ein Blick auf die z. B. in Singapore bezahlten Frachten nach, die durchschnittlich unter hiesigen Frachtansätzen bleiben. Einige Preußische Schiffe kamen mit assortirten Sendungen von England an. Diese Schiffe wurden hier sehr lange aufgehalten, da ihre Ladungen für Batavia oder Sourabaya bestimmt waren und bei der Stauung derselben wie gewöhnlich keine Rücksicht genommen war, wo die respektiven Waaren gelöscht werden mußten. Eine derartige Bestimmung wird von Abladern in Europa natürlich ungern und vielleicht gar nicht gemacht, da man sich wo möglich die Chancen zweier Märkte verschaffen will. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß solche Ladungen, wobei die Empfänger diesseits die Wahl zweier Entlöschungsplätze vorbehalten, dem Interesse der Rheder sehr nachtheilig sind. — Gewöhnlich liegen die Waaren, die hier verlangt werden, ganz unten im Schiffe und diejenigen für die Küste oben auf, und es ist dann selbstverständlich, daß sehr viel Zeit verloren gehen muß, zumal wenn, wie sehr häufig der Fall, die Ladungen größtentheils aus schweren Maschinerie-Stücken bestehen. Es kann in dieser Hinsicht den Rhedern nicht zu dringend Vorsicht anempfohlen werden; denn die Erfahrung hat gelehrt, wie nachtheilig solche gemischte Ladungen sind, und daß bei dem Aufenthalte viel mehr als die etwa mehr als bei einfachen Ladungen verdiente Fracht verloren geht.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 26, 27 und 28 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Regierungsrath und Jordan, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 31. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 2. August 1861.

Die Finanzlage der Nordamerikanischen Union.

Der von dem Schatzsekretair der Vereinigten Staaten unterm 5. Juli d. J. an den Kongreß erstattete Bericht wird uns im »Ekonomist« seinem Hauptinhalte nach mitgetheilt. Danach scheint die Wahrheit des Satzes, daß große Zwecke nur mit großen Mitteln erreicht werden können, sich auch für die Bewohner der westlichen Hemisphäre jetzt in empfindlicher Weise bethätigen zu wollen. Die Veränderung, welche die ehemals so glänzende Finanzlage der Union durch den gegenwärtigen Kriegszustand erlitten hat, ist erstaunlich. Während der Etat für das mit dem 30. Juni 1860 endigende Finanzjahr die gesammten Ausgaben der Bundesregierung auf 17,396,452 Pfd. St. feststellte, wird für das Jahr 1861—62 eine Summe von 71,666,905 Pfd. St. gefordert. Die nördlichen Staaten sollen also für sich allein das Vierfache der Lasten übernehmen, welche früher von der ganzen Union getragen wurden. Die Ausgaben für das Heer sind auf mehr als 51 Mill. Pfd. St. veranschlagt; in dem letzten Friedensjahre hatten 3½ Millionen zu dessen Unterhaltung genügt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Finanzverwaltung, um einem so bedeutenden Mehraufwande zu genügen, sich nach außerordentlichen Deckungsmitteln hat umsehen müssen. Ihr Plan ist nun der, daß von dem in runder Summe auf 320 Mill. Dollars angenommenen Gesammtbedarf 80 Millionen durch Steuern und 240 Millionen durch Anleihen aufgebracht werden sollen.

Was den im Wege der Besteuerung zu deckenden Betrag anlangt, so bringt der Bericht zunächst eine neue Erhöhung des Zolltarifs in Vorschlag. Es sollen nämlich theils eine Anzahl zollfreier Artikel mit Abgaben belegt, theils schon besteuerte Gegenstände im Zolle erhöht werden. Für die nachbenannten Waaren sind die neuen Zollsätze bereits angegeben:

Rohzucker	2½	Cents	pro	Pfund,
gedeckter Zucker	3	»	»	»
Brod- und anderer raffinirter Zucker	4	»	»	»
Kandis	6	»	»	»
Syrup von Zucker, roher	2½	»	»	»
Melasse	6	»	»	Gallon,
saure Melasse	4	»	»	»
Kaffee	5	»	»	Pfund,
Thee: schwarzer	15	»	»	»
» grüner	20	»	»	»

Durch diese Tariferhöhungen hofft der Schatzsekretair eine jährliche Mehreinnahme von 20 Millionen und durch eine mäßige Besteuerung mehrerer anderen, bisher zollfreien Artikel — dieselben sind nicht speziell genannt — weitere 7 Millionen zu gewinnen; außerdem erwartet er von einer Besserung des Handels eine Steigerung um etwa 3 Millionen. — Die Gesammteinnahme aus den Eingangsabgaben würde sich dann auf 57 Millionen stellen; aus dem Verkaufe öffentlicher Ländereien wird ein Erlös von 3 Mill. Doll. gehofft; ergiebt im Ganzen 60 Mill. Doll. Es bleibt demnach ein Betrag von 20 Millionen, der durch innere Steuern gedeckt werden soll. In Bezug hierauf hat der Schatzsekretair noch keine bestimmten Vorschläge formulirt, es vielmehr der Erwägung des Kongresses überlassen, ob der Weg der direkten oder der indirekten Besteuerung gewählt werden soll. Für den ersten Fall wird bemerkt, daß der Werth des gesammten Grund- und beweglichen Vermögens des Volks der Vereinigten Staaten nach dem Census von 1860 16,103 Mill. Doll. beträgt, von welchen 10,901 Mill. Doll.[1]) auf das Eigenthum in den bundesgetreuen Staaten kommen. Eine Steuer von $\frac{1}{8}$ Prozent auf alles Eigenthum würde demnach 12,1 Millionen, und eine solche von $\frac{1}{5}$ Prozent in den loyalen Staaten 21,8 Millionen abwerfen, dagegen eine Steuer von dem Grundeigenthum allein, zum Satze von $\frac{3}{10}$ Prozent des Kapitalwerths, 22,9 Millionen ergeben. Falls der Kongreß die indirekte Besteuerung vorziehen sollte,

[1]) Nämlich 76,301 Mill. Doll. Grund- und 3270 Mill. Doll. persönliches Vermögen.

wird die Auflage einer mäßigen Taxe auf Spirituosen, Bier und Ale, Tabak, Banknoten, Equipagen, Silberwaaren und auf Legate empfohlen.

Die weiteren, zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1861—62 erforderlichen 240 Millionen sollen, wie erwähnt, mit Hülfe des Staatskredits beschafft werden. Zu diesem Behufe proponirt der Finanzminister:

1) Die Ausschreibung einer National-Anleihe im Betrage von 100 Mill. Doll. in Form von Schatzscheinen, welche mit 7,03 Prozent zu verzinsen sind. Der Zinssatz ist zur Bequemlichkeit des Publikums auf diesen Betrag normirt, da so die Zinsen eines Schatzscheins von 50 Doll. gerade 1 Cent pro Tag betragen.

2) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht unter Pari an einheimische oder fremde Kapitalisten, welche innerhalb 30 Jahren rückzahlbar und zu 7 Prozent verzinslich sein sollen, ebenfalls im Betrage von 100 Mill. Doll.

3) Die Emission von Schatzscheinen, nach einem Jahre rückzahlbar und zu 3,65 Prozent verzinslich, auf Höhe des Restbetrags der benöthigten Summe.

Es steht demnach eine bedeutende Vermehrung der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten in Aussicht. Dieselbe war bisher von geringem Betrage, hat sich jedoch, wie die nachstehenden Zahlen ergeben, seit dem Ausbruche der politischen Wirren schon erheblich gesteigert. Die Schulden der Union betrugen:

am 1. Januar 1860	66,243,722	Doll.
» 7. März 1861	76,455,269	»
» 1. Juli 1861	90,867,829	»

Gesetzgebung.

Besteuerung des Rübenzuckers pro 1861—62 in Oesterreich.

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums enthält in Nr. 33 die nachstehende, vom 16. Juli 1861 datirte Kundmachung:

Da die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1860 angeordnete kommissionelle Vorberathung über die vorgeschlagene Einhebung der Rübenzuckersteuer nach der Menge und dem Zuckergehalte des Rübensaftes und die verfassungsmäßige Vorlage eines die Einführung dieser Besteuerungsweise betreffenden Gesetzes dadurch aufgehalten sind, daß zur Erprobung der vollkommenen Verläßlichkeit des Kontrol-Apparates, der bei der Saftbesteuerung in Anwendung kommen soll, noch weitere Versuche gemacht werden müssen, so haben Se. K. K. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung auch noch in der Zuckererzeugungsperiode 1861 bis 1862 nach dem Gewichte der Rüben bemessen werde.

Es bleiben daher nach §. X. des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die bisherigen Rübenzuckersteuersätze[1]) und der 20prozentige Zuschlag unverändert in Wirksamkeit.

In Ansehung der Einhebung der Rübenzuckersteuer in der Erzeugungsperiode 1861—62 und hinsichtlich der Ueberwachung der mit der Rübenzuckererzeugung sich beschäftigenden Fabriken haben dieselben Bestimmungen zu gelten, welche mit den Finanzministerial-Erlässen vom 9. Juli 1859 (vgl. Bl. Nr. 37) und 19. August 1860 (vgl. Bl. Nr. 43) festgesetzt worden sind.

Ausgangsabgabe von Holz in Costarica.

Die Annales du commerce extérieur theilen folgendes, am 26. März 1861 erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik Costarica mit:

Art. 1. Die Ausfuhr der Hölzer in den Häfen und Küstenplätzen am Stillen Ocean soll nur einer einzigen Abgabe von 2 Realen[2]) für jeden Block, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, unterworfen sein.

Art. 2. Das Dekret vom 13. Januar 1859 wird aufgehoben.

Art. 3. Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem 1. April d. J. und für die Zukunft in Wirksamkeit.

Prägung neuer Goldmünzen in Spanien.

Bisher wurde in Spanien nur eine Art von Goldmünzen, die sogenannten Dublonen, zum Werthe von 100 Realen (etwa 27 Francs), ausgeprägt. Durch ein im Mon. Univ. abgedrucktes Dekret, de dato Madrid, den 31. Januar 1861, ist zur Erleichterung der Geldcirculation angeordnet worden, daß künftig auch Goldstücke von 40 und von 20 Realen geprägt werden sollen. Erstere erhalten das Gewicht von 67,20 Granos und letztere von 33,60 Granos. Der Feingehalt ist für beide Münzsorten, wie bei den Dublonen, auf 900 Tausend-Theile, das Remedium auf 2 Tausend-Theile festgesetzt. Die zulässige Abweichung im Gewicht, in Bezug auf die Annahme bei den Staatskassen, soll 10 Granos per Marco, für das Publikum dagegen ½ Granos bei den 40 Realen-Stücken, und ¼ Granos bei den 20 Realen-Stücken betragen.

Provisorisches Reglement über die Schifffahrtspolizei im Hafen von Tultscha.

Der Mon. univ. veröffentlicht in Nr. 206 das nachstehende, unterm 16. April d. J. von der in Galatz tagenden Europäischen Donau-Kommission beschlossene Reglement.

---

[1]) Nach dem Tarif vom 4. Oktober 1858 (H. A. 1860 I. S. 106) beträgt die Steuer von rohen Rüben 31½ Neukreuzer, von getrockneten 1 Fl. 78½ Neukr. pro Wiener Ctr.

[2]) 1 Real etwa = 5 Sgr. Preuß.

Art 1.

Jedes im Hafen von Tultscha ankommende oder bei demselben vorüberfahrende Schiff ist verpflichtet, seine Flagge aufzuziehen und in Allem, was die Schifffahrtspolizei betrifft, sich genau nach den Anordnungen des Hafenkapitains zu richten.

Art. 2.

Derjenige Raum, welcher zwischen den beiden, parallel mit den Ufern des Flusses angebrachten Reihen von Baken eingeschlossen ist, soll als das Fahrwasser vor Tultscha angesehen werden.

Art. 3.

Es ist allen Fahrzeugen strenge untersagt, in dem Fahrwasser Station zu nehmen.

Art. 4.

Ist ein Fahrzeug durch irgend welchen Umstand genöthigt, im Innern des Fahrwassers Anker zu werfen, so muß dasselbe entweder sofort die Anker wieder lichten, oder sich, vermittelst eines nach der nächsten Bake auszuwerfenden Taues, außerhalb der Bakenlinie begeben.

Art. 5.

Es ist den Fahrzeugen gestattet, bei der Fahrt durch die Passage von Tultscha sich an den Baken entlang zu ziehen; in keinem Falle dürfen sie aber sich an diesen Baken dauernd festmachen.

Art. 6.

Jede Uebertretung der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Dukaten bestraft.

Geschehen zu Galatz, den 16. April 1861.

Statistik.

Ertrag der Accise in den Niederlanden.

Die inneren Konsumtionssteuern oder Accisen bilden in den Niederlanden sowohl für den Staat als für die Gemeinden eine höchst wichtige Einnahmequelle. Nach dem letzten Budget ergaben die Staatsaccisen einen Ertrag von beinahe 18 Mill. Fl. oder einem Drittel der gesammten Staatseinnahme. Diese Summe vertheilte sich auf die verschiedenen Gegenstände der steuerpflichtigen Konsumtion wie folgt:

	Hauptsumme	Zuschläge	
	Fl.	pCt.	Ertrag in Fl.
Zucker	1,181,129	48	566,941
Wein	734,639	54	369,705
Inländische Branntweine	3,153,019	60	1,891,802
Fremde Branntweine	158,885	—	95,311
Schlachtvieh	1,115,862	38	424,027
Salz	1,656,917	—	629,628
Seife	888,572	—	337,657
Bier und Essig	368,724	—	140,250
Steinkohlen	791,102	—	300,616
Torf	1,101,449	28	308,405
10 pCt. Accisenschein-Stempel	1,114,956	—	536,994
Stempel für Fahr- und Geleitscheine	62,661	60	37,593
zusammen	12,327,915		5,637,929
	17,965,844		

Die Kommunalaccise, gewöhnlich Octroi genannt, erstreckt sich nur auf einzelne der voraufgeführten Artikel, insbesondere Wein und Branntwein.

In Bezug auf die Höhe der Steuersätze ist Folgendes zu bemerken.

Wein.

Die Staats-Accise beträgt 20 Fl. pro Faß (von 100 Litres) ohne Zuschlag. Der in Fässern eingeführte Wein ist keiner Eingangsabgabe unterworfen. Wird er in Flaschen eingeführt, so müssen außer der Accise noch per 100 Flaschen 1 Fl. 60 Cts. nebst 13 pCt. Zuschlag entrichtet werden.

Die Gemeinden können außerdem für sich per Faß (immer von 100 Litres) 12 Fl. erheben. Rotterdam und Dordrecht sind die einzigen Städte, welche von dem Rechte zur Erhebung dieses Octrois keinen Gebrauch machen.

Branntweine.

Die Staats-Accise von fremden Branntweinen beträgt 35 Fl. per Faß, von 10 Graden des Niederländischen Aräometers, bei einer Wärme von 55 Grad Fahrenheit, ohne Zuschlag.

An Eingangsabgaben wird erhoben, wenn der Branntwein in Fässern eingeführt wird: nichts; in Flaschen eingeführt: 1 Fl. 50 Cts. nebst 13 pCt. Zuschlag per 100 Flaschen.

Die Gemeinden können außerdem per Faß fremden Branntweins, von gleicher Stärke wie oben besagt, 13 Fl. 30 Cts. erheben.

Salz.

Die Staats-Accise auf rohes Salz beträgt 9 Fl. per 100 Kilo, ohne Zuschlag und frei von Eingangsabgaben.

Gereinigtes Salz bezahlt bei der Einfuhr 16 Fl. Steuer per 100 Kilo, nebst 13 pCt. Zuschlag.

Die Gemeinden dürfen keinen Octroi auf Salz erheben.

Zucker.

Die Staats-Accise auf Rohzucker beträgt per 100 Kilo 22 Fl. ohne Zuschlag. Von dem anderswoher als von den Niederländischen Kolonien eingeführten Rohzucker ist außerdem eine Eingangsabgabe von 20 Cts. per 100 Kilo, nebst 13 pCt. Zuschlag, zu entrichten.

Die Zucker-Fabrikanten haben für die zu entrichtende Accise Kredit auf höchstens fünf Monate. Bei der Ausfuhr von Kandis-, Melis- oder Lumpenzucker nach dem Auslande wird folgende Steuervergütung gewährt:[1]

für 100 Kilo Kandis 30 Fl. 12 Cts.,
„ 100 „ Melis- und Lumpenzucker 26 Fl. 86 Cts.,
„ 100 „ Bastardzucker 22 Fl.

Raffinirter Zucker bezahlt bei der Einfuhr vom Auslande 36 Fl. Steuer per 100 Kilo, nebst 13 pCt. Zuschlag.

Octroi wird vom Zucker nicht erhoben. Der rohe Runkelrüben-Zucker ist ebenso wie der rohe Rohr-Zucker belastet.

Seife.

Die Seife ist bei der Einfuhr vom Auslande wie folgt belastet:

Stück-Seife und sogenannte grüne Seife 4 Fl. 50 Cts. per 100 Kilo mit 13 pCt. Zuschlag,

parfümirte Seife 7 Fl. 50 Cts. per 100 Kilo nebst 13 pCt. Zuschlag.

Octroi wird von Seife nicht erhoben.

---

[1]) Es wird im Allgemeinen angenommen, daß 100 Kilo Rohzucker 80 Kilo raffinirten Zucker ergeben.

Handel und Schifffahrt von Triest im Jahre 1860.[1])

(Nach den vom dortigen Preußischen General-Konsulat mitgetheilten Nachweisungen.)

I. Uebersicht der im Jahre 1860 im Hafen von Triest angekommenen und von da abgegangenen Handelsschiffe nach den Flaggen geordnet.

Flaggen.	Angekommen.				Abgegangen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.[2])	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Belgien	1	516	.	.	1	516	.	.
Dänemark	20	2,795	.	.	16	3,073	5	940
England, Segelschiffe	53	10,362	5	1,194	26	24,306	.	.
Dampfschiffe	25	22,731	.	.	38	9,447	22	5,723
Frankreich, Segelschiffe	19	2,996	2	356	19	3,202	6	1,234
Dampfschiffe	.	.	2	732	1	366	1	366
Griechenland, Segelschiffe	302	42,286	17	4,087	312	47,699	19	2,561
Dampfschiffe	9	3,671	.	.	9	3,671	.	.
Hannover	10	1,307	.	.	8	1,357	2	256
Hansestädte, Bremen	2	469	.	.	.	.	2	475
Hamburg	7	1,030	.	.	4	808	3	478
Lübeck	1	330	.	.	1	330	.	.
Holland, Segelschiffe	65	10,141	1	207	62	10,881	14	2,073
Dampfschiffe	9	3,432	.	.	9	3,432	.	.
Jerusalem	1	206	.	.	.	.	.	.
Jonische Inseln	80	5,347	8	821	96	6,887	3	726
Kirchenstaat	329	18,982	91	5,053	418	26,021	13	379
Mecklenburg	5	1,629	.	.	4	1,417	1	395
Moldau und Wallachei	7	1,028	1	219	11	1,960	.	.
Neapel	488	36,548	21	2,071	476	34,730	46	2,092
Oldenburg	3	517	.	.	2	380	1	187
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.
Preußen	10	3,203	.	.	6	1,826	1	540
Rußland	5	1,422	.	.	1	215	3	1,105
Samos	8	988	.	.	7	694	1	301
Sardinien	17	2,854	.	.	17	2,769	4	683
Schweden und Norwegen	25	5,783	1	184	22	5,471	8	3,158
Serbien	1	222	.	.	.	.	1	222
Spanien	7	812	.	.	6	722	.	.
Toscana	1	210	1	208	3	694	.	.
Türkei	67	6,046	4	515	68	6,587	3	390
Uruguay	1	277	.	.	1	277	.	.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	39	16,879	1	655	16	6,738	20	9,868
Fremde	1617	205,019	155	16,302	1660	206,476	179	34,152
Oesterreich, Segelschiffe	5730	233,670	1823	40,659	5438	215,787	2132	60,074
Dampfschiffe	884	215,463	34	6,183	889	214,119	24	5,470
Total 1860	8231	654,152	2012	63,144	7987	636,382	2335	99,696
1859 waren	8466	603,005	2502	175,838	7815	587,559	2895	189,996

[1]) Wegen des Vorjahres s. m. Jahrg. 1860 II. S. 361.

[2]) 1 Tonne = 1800 Pfd. Wr.

II. Ueberſicht der im Jahre 1860 im Hafen von Trieſt angekommenen und von da abgegangenen Schiffe, nach ihrer Herkunft und Beſtimmung geordnet.

Von und nach:	Angekommen.				Abgegangen.			
	Beladen.		In Ballaſt.		Beladen.		In Ballaſt.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Afrika.								
Algier	.	.	.	.	13	2,970	.	.
Berberei	.	.	.	.	13	3,173	.	.
Egypten	24	6,199	.	.	67	19,843	.	.
Amerika.								
Braſilien	34	6,850	.	.	19	4,521	.	.
Hayti	8	1,189	.	.	.	.	.	.
Mexico	1	347	.	.	.	.	.	.
Peru	2	719	.	.	.	.	.	.
Spaniſche Beſitzungen	5	857	.	.	3	1,301	.	.
Venezuela	2	252	.	.	1	200	.	.
Vereinigte Staaten	41	17,164	.	.	15	5,899	.	.
Aſien.								
Engliſche Beſitzungen	2	779	.	.	.	.	.	.
Holländiſche Beſitzungen	1	554	.	.	.	.	.	.
Europa.								
Belgien	12	2,861	.	.	7	1,655	.	.
Dänemark	.	.	.	.	2	298	.	.
Frankreich, Atlantiſches Meer	15	2,295	.	.	5	1,203	.	.
Mittelmeer	43	8,520	3	1,406	68	14,506	1	785
Griechenland	185	15,123	.	.	212	27,504	13	1,044
Großbritannien und Irland	186	56,396	.	.	76	19,265	.	.
Gibraltar	.	.	.	.	1	125	.	.
Malta	6	1,079	.	.	71	11,904	.	.
Hanſeſtädte, Bremen	.	.	.	.	3	512	.	.
Hamburg	12	1,916	.	.	16	3,196	.	.
Holland	35	5,906	.	.	14	2,646	.	.
Joniſche Inſeln	23	1,758	1	364	85	7,267	5	1,052
Kirchenſtaat	299	15,425	113	6,944	522	30,851	14	1,874
Moldau und Wallachei	131	23,980	1	178	4	788	2	457
Neapel	402	21,521	12	809	384	20,840	41	1,859
Inſel Sicilien	75	12,252	.	.	56	12,384	14	5,091
Preußen	1	118	.	.	3	583	.	.
Portugal	1	104	.	.	.	.	.	.
Rußland, Oſtſee	.	.	.	.	5	946	.	.
Schwarzes Meer	41	10,300	.	.	8	2,960	6	1,988
Sardinien	20	3,257	1	233	12	1,824	1	655
Schweden und Norwegen	5	759	.	.	2	427	.	.
Spanien	6	800	.	.	10	2,243	2	415
Toscana	6	694	.	.	7	1,329	5	3,471
Türkei, Europäiſche und Aſiatiſche	236	28,527	1	29	258	35,673	56	16,932
Von und nach dem Auslande	1860	248,501	132	9,963	1962	238,836	160	35,123
Von und nach Oeſterreichiſchen Häfen:								
Illyriſche Küſte	3311	63,477	1672	29,107	3226	62,247	1903	37,053
Venetianiſche Küſte	939	50,101	91	13,614	677	42,444	122	6,545
Croatiſche Küſte	366	20,392	2	599	264	15,888	95	13,416
Dalmatiner Küſte	828	26,384	79	2,946	924	31,073	30	1,723
Segelſchiffe	7304	408,855	1976	56,229	7053	390,488	2310	93,860
Dampfſchiffe, von und nach Oeſterreichiſchen Häfen	696	132,642	29	5,038	702	132,666	20	4,302
von und nach dem Auslande	231	112,655	7	1,877	232	113,228	5	1,534
Total 1860	8231	654,152	2012	63,144	7987	636,382	2335	99,696
1859 waren	8466	603,005	2502	175,838	7815	587,659	2895	189,996

III. Uebersicht des Verkehrs in einigen der wichtigsten Handelsartikeln in Triest im Jahre 1860.

Waare.		Vorrath 1. Januar 1860.	Einfuhr 1860.	Ausfuhr und Verbrauch 1860.	Vorrath 1. Januar 1861.
Baumwolle:					
Nordamerika	Ballen	100	36,248	28,378	7,970
Ostindien	»	3,000	36,040	37,840	1,200
Levante	»	700	2,270	2,420	550
Egypten	»	300	10,500	10,260	540
Total	Ballen	4,100	85,058	78,898	10,260
Kolonialwaaren:					
Cacao ... Pr. Ctr. à 100 Pfd.		784	5,275	3,483	2,576
Kaffee:					
Cuba	»	9,856	14,420	20,916	3,360
Portorico	»	336	12,936	10,528	2,744
S. Domingo	»	9,296	29,445	36,724	2,016
Laguayra	»	4,928	8,960	11,088	2,800
Brasilien	»	22,400	154,963	149,189	28,224
Ostindien	»	1,344	12,000	9,806	3,539
Mokka	»	224	645	589	280
Total	Pr. Ctr.	48,384	233,369	238,790	42,963
Cassialignea	»	224	1,260	1,204	280
Gewürznelken	»	1,232	560	1,008	784
Ingwer	»	45	739	728	56
Pfeffer	»	6,608	27,608	18,984	15,232
Piment	»	784	4,132	3,651	1,266
Thee	»	45	156	185	17
Zimmet	»	22	45	50	17
Zucker, roher	»	49,840	6,875	53,312	3,403
» raffinirt	»	51,632	193,144	204,624	40,152
Droguen:					
Gummi arabicum	»	2,800	11,984	12,768	2,016
» Gedda, Embabi	»	896	5,824	5,712	1,008
Weyrauch	»	1,120	4,592	3,248	2,464
Süßholzsaft	»	672	1,770	1,938	504
Farbwaaren:					
Blauholz	»	5,712	59,696	59,248	6,160
Gelbholz	»	4,032	5,667	7,459	2,240
S. Martha, Nicaragua	»	784	2,016	1,008	1,792
Sapanholz	»	4,928	403	4,435	896
Sandelholz	»	3,584	1,008	4,592	.
Cochenille	»	11	22	22	11
Gallus, Levant	»	112	1,142	1,187	67
Indigo, Ostind.	Kisten	50	113	108	55
» Westind. ...	Seronen	5	28	18	15
Krapp, Egypt.	Ballen	.	1,190	825	365
» Smyrner	»	150	1,716	1,686	180
Kreuzbeeren	Ctr.	672	1,467	1,579	560
Saffler	»	224	2,296	2,027	493
Flachs	Ballen	50	144	194	.
Fische, Heringe	Fäßchen	800	1,154	1,954	.
Stockfisch	Ctr.	6,720	8,512	9,632	5,600
Geistige Getränke:					
Rum	Fäßchen	.	300	300	.
	Fässer	700	1,070	1,470	300
Spiritus, ausländ.	»	200	10,894	10,494	600
» inländ.	»	100	6,077	5,877	300
Getreide und Oelsamen:					
Weizen	Schfl.	92,415	508,434	562,974	37,895
Mais	»	237,855	720,079	797,344	160,590
Roggen	»	65,415	113,052	136,047	42,420
Gerste	»	12,120	64,387	53,782	22,725
Hafer	»	53,025	203,010	177,255	78,780
Bohnen	»	4,545	13,483	18,028	.
Phaseolen	»	6,060	38,035	44,095	.
Leinsaat	»	7,726	17,271	23,482	1,515
Rappsaat	»	.	37,420	37,420	.
Sesam	»	303	2,272	1,666	909

Waare.		Vorrath 1. Januar 1860.	Einfuhr 1860.	Ausfuhr und Verbrauch 1860.	Vorrath 1. Januar 1861.
Hanf, roher	Ballen	.	19,875	19,375	500
Haare, Kameelhaare ..	»	15	155	133	37
Wickelwolle	»	15	268	268	15
Häute, gegerbte:					
Juften	Stck.	800	9,800	8,600	2,000
Ochsenhäute, Portugal.	»	300	410	710	.
Kuhhäute, Brasilien ..	»	.	2,121	1,121	1,000
Leder, Spanisches	»	600	1,900	1,700	800
» andere Sorten ..	»	500	15,000	12,800	2,700
Felle	»	15,000	124,200	112,200	27,000
Häute, rohe:					
Ochsenhäute, getrocknete	»	6,400	16,613	22,013	1,000
» gesalzene.	»	.	1,900	1,600	300
Ochsen- u. Kuhhäute, inl.	»	1,000	15,000	15,200	800
» Levantiner	»	9,500	80,900	74,700	15,700
Kuhhäute, Calcutta ...	»	24,000	57,600	55,600	26,000
Bosnien ..	»	.	2,250	2,250	.
Egypten ...	»	16,000	111,000	103,000	24,000
Büffelhäute	»	8,400	33,500	36,900	5,000
Kalbfelle	»	2,000	37,800	39,800	.
Lammfelle	»	70,000	646,000	542,000	174,000
Hasenfelle	»	60,000	265,000	185,000	140,000
andere Felle	»	70,000	215,000	235,000	50,000
Knoppern	Ctr.	56,000	104,720	125,440	35,280
Mineralien:					
Blei, Engl., Span. und Amerikanisches	Blöcke	4,100	7,405	10,205	1,340
Eisen, Engl., Russ. und Schwedisches	Ctr.	24,640	40,320	39,200	25,760
Kupfer, altes und neues	»	4,368	4,368	5,600	3,136
Stahl	Kisten	3,500	17,800	12,800	8,500
Weißblech	»	4,700	7,800	8,500	4,000
Zinn, Englisches	Blöcke	300	2,050	1,950	400
	Fäßchen	9	76	75	10
Schwefel, roher	Ctr.	6,048	74,256	73,920	6,384
» raffinirt	»	336	3,640	3,640	336
Soda, Sicilian.	»	2,464	2,800	4,368	896
Olivenöl:					
Dalmatien, Istrien ...	»	4,554	46,378	49,734	1,198
Apulien	»	27,324	131,883	126,610	32,597
Levante	»	4,315	25,406	26,964	2,756
Genua und Toscana ..	»	34	11,032	9,946	1,120
Total	Ctr.	36,227	214,699	213,254	37,671
Reis, Italienischer	»	13,440	156,352	165,312	4,480
Südfrüchte:					
Feigen, Kranz-	»	2,800	76,160	74,256	4,704
Smyrner	»	672	5,040	4,928	784
Korinthen	»	22,960	174,608	183,456	14,112
Rosinen	»	12,320	120,568	113,736	19,152
schwarze	»	3,584	24,752	24,864	3,472
Mandeln, süße	»	1,792	49,392	44,352	6,832
Seide, rohe:					
Inländische	Ballen	3	154	156	1
Brussa und Persien .	»	15	27	41	1
Macedonien u. Morea	»	95	200	227	68
Total	Ballen	113	381	424	70
Wachs	Ctr.	112	3,864	3,864	112
Wolle:					
gewaschene	Ballen	1,700	9,704	7,604	3,800
ungewaschene	»	250	1,400	1,135	515
Lämmerwolle	»	200	1,610	1,604	206
Total	Ballen	2,150	12,714	10,343	4,521

IV. Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr in und von Triest im Jahre 1860.

	Länder.	Einfuhr. Oesterreichische	Ausfuhr. Gulden.
	Zur See.		
Afrika.	Egypten	3,961,731	2,418,249
	Tunis und Marocco	—	129,342
	Tripolis	—	13,475
Amerika.	Brasilien	4,190,146	492,471
	Hayti	887,298	—
	Mexico	49,301	—
	Peru	93,466	—
	Spanische Besitzungen	502,231	36,489
	Vereinigte Staaten	5,496,526	1,190,357
	Venezuela	294,551	22,276
Asien.	Englische Besitzungen	539,377	—
	Holländische Besitzungen	207,278	—
Europa.	Belgien	1,435,109	171,761
	Dänemark	—	136,771
	Frankreich und Algier	5,016,820	1,275,172
	Griechenland	3,905,260	3,152,688
	Großbritannien und Irland	17,369,863	4,829,223
	Malta und Gibraltar	126,146	686,728
	Hansestädte	459,957	414,181
	Holland	4,466,609	1,353,556
	Jonische Inseln	734,731	1,911,821
	Kirchenstaat	2,414,965	9,948,138
	Moldau und Wallachei	2,080,773	78,800
	Neapel und Sicilien	7,197,585	3,232,625
	Preußen	23,445	30,906
	Portugal	78,650	—
	Rußland, Ostsee	—	276,168
	Rußland, Schwarzes Meer	1,673,213	218,004
	Sardinien	1,174,618	204,513
	Spanien	188,187	63,378
	Schweden und Norwegen	98,707	89,284
	Toscana	202,101	202,856
	Türkei	12,228,857	11,041,531
	Ausland	77,150,896	43,710,773
	Oesterreichische Häfen	19,946,271	41,877,020
	Total zur See	97,097,167 [1]	85,587,793
	Total zu Lande	50,050,667	38,009,242
	Total 1860	147,147,834	123,597,035
	1859 waren	136,393,537	115,289,691

V. Bestand der Oesterreichischen Handelsmarine am Schlusse des Jahres 1860.

Schiffsgattung.	Anzahl.	Gehalt in Tonnen.	Zahl der Bemannung.	Pferde-Kraft.
Dampfschiffe	59	21,938	1,701	11,570
Segelschiffe:				
Langer Fahrt	571	218,752	6,360	—
Küstenfahrer I. Klasse	177	24,779	1,236	—
„ II. „	175	9,075	869	—
„ III. „	1669	40,690	5,834	—
„ IV. „	674	3,845	1,823	—
Fischerbarken	2800	10,663	8,513	—
Leichter und andere kleine Fahrzeuge	3877	12,403	8,382	—
Total 1860	9802	342,145	34,717	11,570
1859 waren	9606	349,491	34,672	11,554

[1] Gegen 87,320,322 Fl. in 1859.

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 1. August. Das bereits am 18. Februar 1861 zwischen Belgien und Hannover abgeschlossene Separat-Abkommen wegen Aufhebung des Stader Zolles, dessen Ratifikationen jedoch erst nach erfolgter Unterzeichnung des (in Nr. 27 d. Bl. mitgetheilten) General-Vertrages vom 22. Juni d. J., und zwar unterm 10. Juli d. J. zu Hannover ausgewechselt worden sind, wird im Belgischen Moniteur zufolge Gesetzes vom 21. dess. Mon. veröffentlicht. Im Art. 1 verpflichtet Belgien sich, den Hannoverschen Schiffen den von der Niederländischen Regierung erhobenen Scheldezoll auch fernerhin, und zwar so lange zu erstatten, als irgend eine andere Nation, Belgien mit eingeschlossen, diese Vergünstigung genießen sollte, wogegen Hannover der Belgischen Regierung den auf ihren Antheil fallenden Betrag von der Entschädigung für den aufgehobenen Stader Zoll (nämlich 19,413 Rthlr.) erläßt. Nach Art. 2 muß, im Falle die Erstattung des Scheldezolles an die Hannoverschen Schiffe aus irgend welchem Grunde aufhören sollte, Belgien die gedachte Ablösungsquote für den Stader Zoll nachträglich an Hannover herauszahlen. Art. 3 bestimmt, daß, wenn die betheiligten Mächte über eine Ablösung des Scheldezolls sich verständigen sollten, die hierbei auf Hannover fallende Betragsquote bis auf Höhe des Belgischen Antheils an dem Ablösungskapital für den Stader Zoll von Belgien übernommen werden muß. Der Art. 4 erklärt mit Rücksicht auf die vorstehenden Verabredungen die Art. 8, 9 und 10 der Belgisch-Hannoverschen Schifffahrts-Konvention vom 15. Januar 1842 für aufgehoben; im Uebrigen soll diese Konvention in Geltung bleiben, wie wenn sie nicht gekündigt worden wäre. Der Eintritt der Befreiung der Belgischen Schiffe von der Entrichtung des Stader Zolls ist durch besonderen Notenaustausch auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden (man vergl. auch die Bestimmung sub lit. B. der Hannoverschen Verfügung Seite 7 dieses Bandes).

Berlin, Ende Juli. Wir geben im Folgenden eine Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln und Frachtgütern, welche während des Jahres 1860 in Berlin auf den nachbenannten Eisenbahnen stattgefunden hat.

1) Verkehr der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn:

a. Eingang:

nach Berlin importirt .... 914,819 Ctr.
auf Anschlußbahnen übergegangen 423,203 „
zus. indirektes Gut 1,338,022 Ctr. und 69,336 Stück Vieh,
dazu direktes Gut .... 368,049 „
also Gesammt-Eingang 1,706,071 Ctr. und 69,336 Stück Vieh.

b. Ausgang:

von Berlin exportirt .... 1,618,045 Ctr.
von Anschlußbahnen übergegangen 390,858 „
zus. indirektes Gut 2,030,174 Ctr. und 78,527 Stück Vieh,
dazu direktes Gut .... 573,996 „
also Gesammt-Ausgang 2,604,170 Ctr. und 78,527 Stück Vieh.

2) Auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn betrug

der Eingang:

im Norddeutschen Verkehr	909,702	Ctr.	und	1433	Stück	Vieh,
im Mitteldeutschen Verkehr	59,432	„	„	—	„	„
zusammen	969,134	Ctr.	und	1433	Stück	Vieh,
im Lokalverkehr	639,814	„	„	2474	„	„

der Ausgang:

im Norddeutschen Verkehr	568,923	Ctr	und	9021	Stück	Vieh,
im Mitteldeutschen Verkehr	92,802	„	„	—	„	„
zusammen	661,725	Ctr.	und	9021	Stück	Vieh,
im Lokalverkehr	601,188	„	„	5769	„	„

3) Die Berlin-Hamburger Eisenbahn beförderte:

	Eingang:	Ausgang:
Lokalgut	1,040,463	695,203
transitirendes Gut.....	919,500	629,746
im Ganzen	1,959,963	1,324,949

4) Auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind in Berlin angekommen 1,429,785 Ctr., von Berlin abgegangen 679,865 Ctr.

Köslin, im Juli. Die kalte Witterung im Mai hielt die Vegetation sehr zurück, und im Juni litten die Felder, besonders die Kleeschläge, sehr von der Hitze; der Regen im letzten Drittel des Juni hat aber die Entwickelung der Feldfrüchte außerordentlich befördert, so daß das Getreide überall befriedigend steht und auch die Heuernte im ersten Schnitt zufriedenstellend ausgefallen ist. Die Kartoffeln stehen gut. — In die drei Hafenplätze des Regierungs-Bezirks sind während der gedachten zwei Monate 388 Schiffe ein- und von da 401 Schiffe ausgelaufen. Die hauptsächlichsten Gegenstände für den Eingang waren Materialwaaren, Eisen, Steinkohlen, Heringe, Kalksteine, für den Ausgang Getreide und Holz.

Rotterdam, 30. Juli. Kaffee. Der Verkehr am Platze ist in den letzten acht Tagen ruhig geblieben, was jedoch von Java für die vorkommende Bedarfsfrage verhandelt wurde, geschah zu sehr festen Preisen. Von Maatschappywaare aus zweiter Hand wird in kouranten Nummern wenig angeboten, und namentlich sind die gut ordinairen reinschmeckenden Sorten, wie Nr. 24 und 26 letzter Auktion, sehr selten geworden; die Marktnotirung dafür ist 40 Cts., und unter diesem Preis sind nur abweichende Qualitäten zu bekommen. Blanker Java 40 à 40½ Cts. Für bessere farbige Sorten hält fortwährend einige Frage an; blauer Java scheint jedoch geräumt zu sein, und von gut grün wird auch wenig angeboten; Nr. 13 à 41 Cts. gesucht. In Auktion wurden am 24. d. M. 567 Ballen Java Triage von 15½ bis 37 Cts. verkauft. Zucker, roher. Die Nähe der heute in Amsterdam stattfindenden Auktion der Maatschappy hat seit unserem Vorigen die Aufmerksamkeit der Käufer sowohl, als der Inhaber, auf sich gezogen, weshalb wenig umgegangen ist, obgleich die Stimmung eher etwas günstiger ist. Raffinirter bleibt sehr begehrt, hauptsächlich mit baldiger Lieferung, jedoch sehr selten zu bekommen, weshalb auch kein bedeutender Umsatz stattgefunden hat. Reis. In den letzten Tagen ist die Stimmung in Folge vermehrter Kauflust fester geworden, und für die ordinairen geschälten Sorten mußte eine kleine Erhöhung bewilligt werden; durch die erhöhten Forderungen wird jedoch der Umsatz erschwert. Geschälter Aracan würde in guter Qualität 8½ Fl. bedingen, wird aber auf 8½ à 8¾ Fl. gehalten. Aus erster Hand kamen 1230 Ballen Java à 9 Fl. zum Abschluß. Thee in fester Behauptung; der Umsatz bleibt jedoch in Folge des geringen disponiblen Vorrathes sehr beschränkt. Gewürze. Die feinen Sorten verkehren fortwährend in weichender Richtung. Am nächsten Montag werden die Auktionsmuster ausgegeben, und alsdann wird die Beschreibung und Taxation der per 20. August in Auktion angekündigten Quantitäten erfolgen. Tabak. Von Nordamerikanischem wurden 82 Fässer Maryland, 198 Fässer Virginie und 13 Fässer Mason County zu sehr festen Marktpreisen verkauft. Uebermorgen kommen 13 Fässer Ohio, 4 Fässer und 130 Kisten Havana Seedleaf an den Markt. Südamerikanische und andere Cigarren-Tabake wegen Mangel an Vorrath ohne Handel. Am 2. August kommen 61 Trommeln und 6 Fässer Virginie Stripleaf in Auktion. Droguerien. In der Auktion vom 24. Juli von 20,000 Ko. Afrikanischem gelbem Wachs wurden 6000 Ko. A. à 95½ Fl. verkauft. Diverse Farbwaaren. Amerikanisches Terpentinöl wird auf 31 Fl., Französisches auf 30 Fl. gehalten. Sanford Blauholz-Extrakt mit 23 Cts. bezahlt. Farbhölzer. Domingo Blauholz kann man à 3½ Fl. auf Lieferung kaufen. Von Gelbholz ist eine Partie zur Notirung begeben worden. Krapp bei gleich geringer Frage als Ausbietung mit kleinem Handel. Java-Indigo in zunehmend fester Stimmung, da die Berichte von Ostindien über die diesjährige Ernte sehr ungünstig lauten. Baumwolle. Bei einem für unsern Markt beträchtlichen Umsatz, besonders in Ostindischen Sorten, haben die Preise abermals einige Besserung erfahren. Banca-Zinn gerieth vorige Woche in eine so flaue Stimmung, daß man weit unter Auktionspreis kaufen konnte; der Markt hat aber seitdem wieder ein besseres Ansehen bekommen, indem gestern für Zettel 67 Fl. vergebens geboten ward, und man für abgeholtes Zinn wahrscheinlich 68 Fl. würde anlegen müssen. Braunes Amerikanisches Harz sucht man vergebens à 5 Fl.; von transparentem fanden einige Partiechen à 5½ bis 6 Fl. Nehmer. Roher Schwefel. Von Palermo sind 110,000 Ko. gut sekunda und 50,000 Ko. prima angekommen, die man zur Notirung (4½ bis 4¾ Fl. und resp. 5 bis 5¼ Fl. pro 50 Kilogr.) würde kaufen können.

Asuncion, 2. Juni. Eine Buenos-Ayrenser Zeitung entnimmt einem in Rosario veröffentlichten statistischen Werke folgende Notizen über den Handel des letzteren Ortes.

Der am rechten Ufer des Paranástromes in der Argentinischen Provinz Santa Fé gelegene Hafen und Handelsplatz Rosario hat im Jahre 1860 Waaren zum Gesammtwerthe von 4,511,540 Pesos aus- und desgleichen 4,457,628 Pesos eingeführt. Darnach überstieg die Ausfuhr um 53,912 Pesos die Einfuhr. Für Ein- und Ausfuhren wurde an Zöllen eingenommen 1,132,961 Pesos. Das Argentinische Silbergeld (meist Bolivianische Münze) hat keinen festen Kours; und je nach dem Kourse erzielt eine Goldunze 17—19 Argentinische Silberthaler. In demselben Jahre liefen in den gedachten Hafen 813 Schiffe mit zusammen 31,351 Tonelada Gehalt ein und 640 Schiffe mit 23,401 Toneladas Gehalt aus. Dazu wurden auf Maulthieren und Wagen eingeführt 507,070 und ausgeführt 680,390 Arrobas Waaren verschiedener Gattung. Die Passagierfrequenz war an gedachtem Platze in 1860: angekommen 5126, abgegangen 7469 Personen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 29, 30 und 31 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 32. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 9. August 1861.

Gesetzgebung.

Handelsvertrag zwischen Portugal und Japan.

Da der, wie im I. Band dieses Jahrganges S. 161 bereits mitgetheilt wurde, am 3. August v. J. zwischen Portugal und Japan abgeschlossene Handelsvertrag nunmehr ratifizirt und in dem amtlichen „Diario de Lisboa" veröffentlicht worden ist, so lassen wir nachstehend eine Uebersetzung desselben folgen.

Dom Pedro von Gottes Gnaden, König von Portugal und Algarvien, ꝛc. thun kund und zu wissen allen denen, welche die gegenwärtige Bestätigungs- und Ratifikations-Urkunde sehen, daß am 3. August 1861 durch die mit den erforderlichen Vollmachten versehenen beiderseitigen Bevollmächtigten zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Japan zu Yeddo ein Friedens-, Freundschafts- und Handels-Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen und unterzeichnet worden ist:

Seine Majestät der König von Portugal und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, zwischen beiden Ländern dauernde freundschaftliche Beziehungen herzustellen, den Handel zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen zu erleichtern und zu dem Ende einen Friedens-, Freundschafts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Portugal Isidor Franz Guimarãos, Mitglied des Raths Seiner Majestät, Gouverneur von Macao, Portugiesischer Bevollmächtigter in China ꝛc. ꝛc.

Und Seine Majestät der Kaiser von Japan Midzogoetsi Sanokino Kami, Sakai Okino Kanu und Matsdaira Dzirobé,

welche nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Es soll zwischen Seiner allergetreuesten Majestät dem Könige von Portugal, Ihren Erben und Nachfolgern, und Seiner Majestät dem Kaiser von Japan, sowie zwischen Ihren respektiven Gebieten und Unterthanen ewiger Friede und Freundschaft bestehen.

Art. 2.

Seine Majestät der König von Portugal können einen diplomatischen Agenten, welcher in der Stadt Yeddo residiren wird, sowie Konsuln oder Konsular-Agenten für jeden beliebigen Hafen oder für alle Häfen ernennen, welche mittelst des gegenwärtigen Vertrags dem Portugiesischen Handel geöffnet werden.

Der Portugiesische diplomatische Agent oder General-Konsul soll das Recht haben, frei und ungehindert alle Theile des Kaiserreichs Japan zu bereisen.

Seine Majestät der Kaiser von Japan können einen diplomatischen Agenten, welcher in Lissabon residiren wird, sowie Konsuln und Konsular-Agenten für jeden beliebigen Hafen oder für alle Häfen Portugals ernennen.

Der Japanische diplomatische Agent oder General-Konsul soll das Recht haben, alle Theile Portugals frei und ungehindert zu bereisen.

Art. 3.

Die Häfen und Städte von Hakobadi, Kanagawa und Nagasaki sollen den Portugiesischen Unterthanen am 1. Oktober 1860 geöffnet werden.

Außer diesen sollen die folgenden Häfen und Städte zu der dabei angegebenen Zeit geöffnet werden:

Nee-e-gata, oder wenn Nee-e-gata zum Hafen nicht tauglich sein sollte, ein anderer Hafen auf der Westküste von Nipon; sobald desfalls eine Auswahl getroffen worden, wird davon Mittheilung gemacht werden.

Hiojo, welches den 1. Januar 1863 geöffnet werden wird.

In allen vorerwähnten Häfen und Städten können die Portugiesischen Unterthanen sich für die Dauer wohnhaft niederlassen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu miethen oder zu pachten, in denselben gelegene Gebäude zu kaufen, Häuser und Magazine zu bauen; es dürfen jedoch unter dem Vorwand, Häuser oder Magazine zu erbauen, keinerlei Befestigungen oder militairische feste Plätze errichtet werden. Behufs der Ueberwachung der Ausführung dieses Artikels haben die Japanesischen Behörden das Recht, alle Arten von Bauwerken, welche Portugiesische Unterthanen errichten, umändern oder repariren, in Augenschein zu nehmen.

Der Platz, wo die Portugiesischen Unterthanen ihre Gebäude zu errichten haben, sowie das Reglement für die Häfen sollen

durch den Portugiesischen Konsul und durch die Japanesischen Lokalbehörden resp. ausgewählt und vereinbart werden, und sofern sie über diese Angelegenheiten nicht zum Einverständniß gelangen können, so sind solche an den diplomatischen Agenten zu verweisen, welcher sie mit der Japanesischen Regierung zu ordnen hat. Seitens der Japanesischen Behörde darf um den Ort herum, wo die Portugiesen wohnen, kein Gitter, keine Mauer oder sonstiger Gegenstand aufgeführt werden, welcher den Ein- oder Ausgang verhindern könnte.

Die Portugiesischen Unterthanen sollen befugt sein, in den dem Handel geöffneten Häfen und Städten Japans innerhalb der nachbezeichneten Grenzen zu gehen, wohin es ihnen beliebt:

In Kanagawa bis zum Flusse Lojo (welcher in die Bay von Yeddo zwischen Kawasaki und Sinagara tritt), und zehen Ris in allen andern Richtungen.

In Hakodadi, zehen Ris in allen Richtungen;

In Hiojo, zehen Ris in jeder Richtung, außer nach Kioto hin, welcher Stadt sie sich nur bis auf zehen Ris nähern dürfen. Die Portugiesischen Schiffsmannschaften, welche sich in Hiojo befinden, dürfen den Fluß Engawa, der in die Bay zwischen Hiogo und Osaca mündet, nicht überschreiten. Die Entfernungen werden von dem Regierungsgebäude eines jeden der erwähnten Häfen aus zu Lande gemessen, und das Ri gleich 4275 Englischen Yards gerechnet.

In Nagasaki können die Portugiesischen Unterthanen nach allen Orten in dessen Nachbarschaft gehen.

Die Grenzen des Hafens, welcher auf der Küste von Nipon zu öffnen ist, sollen durch den Portugiesischen diplomatischen Agenten im Einverständniß mit der Japanesischen Regierung festgesetzt werden.

Vom 1. Januar 1862 ab können die Portugiesischen Unterthanen in der Stadt Yeddo und vom 1. Januar 1862 ab in der Stadt Osaka wohnen, einzig jedoch zum Zweck des Handelsbetriebes. In jeder dieser beiden Städte werden der Ort, an welchem sie Häuser miethen, und die Entfernungen, bis zu welchen sie gehen können, von dem Portugiesischen diplomatischen Agenten und der Japanesischen Regierung bestimmt.

Art. 4.

Alle Streitfragen, welche in den Gebieten Seiner Majestät des Kaisers von Japan zwischen Portugiesischen Unterthanen entstehen, dieselben mögen das Eigenthum oder die Person betreffen, sind der Jurisdiktion der Portugiesischen Behörden unterworfen.

Art. 5.

Die Japanesischen Unterthanen, welche sich eines Verbrechens gegen Portugiesische Unterthanen schuldig machen, sollen ergriffen und von den Japanesischen Behörden nach den Gesetzen des Landes bestraft werden.

Die Portugiesischen Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen Japanesische oder gegen Unterthanen eines anderen Landes begehen, sollen durch den Portugiesischen Konsul oder eine andere Portugiesische Behörde nach den Portugiesischen Gesetzen abgeurtelt und bestraft werden.

Sowohl Seitens der Portugiesischen, wie Seitens der Japanesischen Behörden soll eine billige und unparteiische Gerechtigkeitspflege gehandhabt werden.

Art. 6.

Hat ein Portugiesischer Unterthan sich über einen Japanesen zu beklagen, so soll er sich deshalb an den Konsul wenden. Der Konsul hat die Sache zu untersuchen und dasjenige zu thun, was in seiner Befugniß liegt, um die Streitfrage auf friedlichem Wege zu schlichten. Ebenso soll, wenn ein Japanese Grund zur Klage gegen einen Portugiesischen Unterthanen hat, dieser sich deshalb an den Konsul wenden, welcher darauf einzugehen und das Nöthige zu veranlassen hat, um den Streitpunkt friedlich beizulegen. Sollten dergleichen Streitigkeiten auf diese Weise nicht beigelegt werden können, so hat der Konsul den Beistand der Japanesischen Behörden zu requiriren, um solche nach vorgängiger gemeinschaftlicher Untersuchung nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Art. 7.

Wenn ein Japanesischer Unterthan es unterläßt, die Schulden zu bezahlen, die er mit einem Portugiesischen Unterthan kontrahirt hat, oder wenn er sich betrügerischerweise verbirgt, so sollen die Japanesischen Behörden Alles thun, was in ihrer Macht steht, um denselben vor die Behörde zu bringen und ihn zur Bezahlung seiner Schulden zu zwingen. Ebenso sollen die Portugiesischen Behörden, wenn ein Portugiesischer Unterthan sich verbirgt oder die Schulden zu bezahlen unterläßt, in die er mit Japanesischen Unterthanen gerathen ist, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um denselben zu entdecken und ihn zur Bezahlung seiner Schulden zu nöthigen.

Weder die Japanesische noch die Portugiesische Regierung sind für die Bezahlung der Schulden verantwortlich, welche von ihren respektiven Unterthanen kontrahirt werden.

Art. 8.

Die Japanesische Regierung wird keine Beschränkungen einführen, welche die Verwendung von Japanesen Seitens Portugiesischer Unterthanen in Dienstleistungen verhindern könnten, die nicht den Gesetzen zuwiderlaufen.

Art. 9.

Den in Japan wohnenden Portugiesischen Unterthanen soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet sein und sie sollen das Recht haben, eigene Gebäude zu ihrem Gottesdienst zu errichten.

Art. 10.

Alle fremden Münzen sollen in Japan Kours haben und nach dem entsprechenden Gewicht nur das Japanesische Geld von demselben Metall in Umlauf gesetzt werden dürfen. Sowohl die Portugiesischen wie die Japanesischen Unterthanen können sich frei und ungehindert bei gegenseitigen Zahlungen fremder oder Japanesischer Münzen bedienen. Münzen aller Art (mit Ausnahme der Japanesischen Kupfermünzen), sowie ungemünztes fremdes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Art. 11.

Gegenstände zum Gebrauch der Portugiesischen Kriegsschiffe können in den Häfen von Kanagawa, Hakodadi und Nagasaki unter der Aufsicht der Portugiesischen Behörden ausgeschifft und gelagert werden, ohne Abgaben zu entrichten. Werden jedoch dergleichen Artikel nächstdem in Japan verkauft, so hat der Käufer die schuldigen Abgaben davon an die Japanesischen Behörden zu zahlen.

Art. 12.

Wenn ein Portugiesisches Schiff auf der Küste von Japan scheitert oder genöthigt ist, zu seinem Schutz in einen Hafen in den Gebieten Seiner Majestät des Kaisers von Japan einzulaufen, so sollen die Japanesischen Behörden, sobald sie von der Thatsache Nachricht erhalten, demselben allen möglichen Beistand leisten; die Besatzungen sollen freundschaftlich aufgenommen und behandelt, und, im Fall sie es verlangen, zu dem nächstgelegenen Portugiesischen Konsulat gesendet werden.

Art. 13.

Jedes Portugiesische Schiff, welches außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafen in Japan ankommt, kann einen Japanesischen Lootsen an Bord nehmen, um dasselbe in den Hafen zu führen.

In gleicher Weise können die Schiffe, wenn sie die Abgaben berichtigt haben und ihren sonstigen Obliegenheiten nach Vorschrift des Hafenreglements nachgekommen und zum Auslaufen bereit sind, einen Japanesischen Lootsen annehmen, um sie aus dem Hafen zu führen.

Art. 14.

In den dem Handel geöffneten Japanesischen Häfen sollen die Portugiesischen Unterthanen volle Freiheit genießen, Waaren aller Art, die nicht zur Kontrebande gehören, aus ihren eigenen wie aus fremden Häfen einzuführen, zu verkaufen, zu kaufen und nach ihren eigenen, sowie nach fremden Häfen auszuführen, wenn sie davon die Abgaben nach Vorschrift des dem gegenwärtigen Vertrag beigefügten Tarifs [1]) entrichten, ohne daß eine weitere Forderung an sie gestellt wird.

Kriegsmunition darf nur an die Japanesische Regierung oder an fremde Regierungen verkauft werden. Alle anderen Waaren und Gegenstände können an Japanesen verkauft oder von ihnen gekauft werden ohne Dazwischenkunft Japanesischer Regierungsbeamten in dergleichen Käufen und Verkäufen oder in den desfallsigen Zahlungsleistungen, und alle Japanesen können Artikel aller Art kaufen, verkaufen und diejenigen brauchen, welche ihnen von den Portugiesen verkauft worden sind.

Art. 15.

Wenn die Zollbeamten mit dem von den Eigenthümern der Waaren für dieselben angegebenen Werthe nicht zufrieden sind, so können sie dieselben anderweit abschätzen und sich dabei erbieten, sie für diese Schätzung anzunehmen; weist der Eigenthümer der Waaren dieses Anerbieten zurück, so ist er verpflichtet, die Abgaben nach dieser Abschätzung zu entrichten. Wird das Anerbieten von dem Eigenthümer der Waaren angenommen, so sind solche ohne Diskonto oder sonstigen Abzug unverzüglich zu bezahlen.

Art. 16.

Alle von Portugiesischen Unterthanen in Japan eingeführten Waaren und Gegenstände, von denen die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Abgaben entrichtet worden, können von Japanesen nach allen Theilen des Reichs verführt werden, ohne eine Steuer, Licenz oder Durchgangs-Abgabe zu zahlen.

Art. 17.

Die Portugiesen, welche Waaren in die dem Handel geöffneten Häfen von Japan eingeführt und davon die entsprechenden Abgaben gezahlt haben, können dieselben nach andern dem Handel ebenfalls geöffneten Japanesischen Häfen wieder ausführen, ohne eine weitere Abgabe zu entrichten, wenn sie sich mit einem Certifikat der Zollbehörde darüber versehen, daß sie die schuldigen Abgaben in diesen Häfen erlegt haben.

Art. 18.

Die Japanesischen Behörden in den verschiedenen, dem Handel geöffneten Häfen werden die Maßregeln ergreifen, welche sie für geeignet erachten, um der Kontrebande und Unterschleifen vorzubeugen.

Art. 19.

Alle Geldstrafen und Konfiskationen, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrages gegen Portugiesische Unterthanen verhängt worden, fallen der Regierung des Kaisers von Japan anheim.

Art. 20.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Artikel des Handels-Reglements bilden einen integrirenden Theil desselben und sind für beide hohe kontrahirende Theile und ihre Unterthanen obligatorisch.

Der Portugiesische diplomatische Agent in Japan und diejenige Person oder diejenigen Personen, welche dazu von den Japanesischen Behörden ernannt worden, sollen ermächtigt sein, die nöthigen Reglements zu vereinbaren, um die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrags und der demselben beigefügten Artikel des Handels-Reglemets zur Ausführung zu bringen.

Art. 21.

Da der gegenwärtige Vertrag in Portugiesischer, Japanesischer und Holländischer Sprache ausgefertigt ist, und alle Versionen nach Sinn und Intention übereinstimmend sind, so soll die Holländische als Original betrachtet werden. Doch müssen alle von dem Portugiesischen diplomatischen Agenten und den Konsuln ausgehenden amtlichen Mittheilungen in Englischer Sprache abgefaßt sein. Um jedoch den Geschäftsbetrieb zu erleichtern, sollen

[1]) Siehe unten Seite 70.

solche während der ersten drei Jahre nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags von einer Holländischen oder Japanesischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 22.

Es wird festgesetzt, daß jeder der hohen kontrahirenden Theile des gegenwärtigen Vertrags, nachdem derselbe ein Jahr vorher davon Nachricht gegeben, die Revision desselben am 1. Juli 1872 oder später verlangen kann, um darin diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth hat erkennen lassen.

Art. 23.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Portugiesische Regierung und ihre Unterthanen alle Vorrechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche Seitens Sr. Majestät dem Kaiser von Japan den Regierungen und Unterthanen aller andern Nationen zugestanden sind oder in Zukunft werden zugestanden werden.

Art. 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags Seitens Sr. Majestät des Königs von Portugal und Seitens Sr. Majestät des Kaisers von Japan sollen innerhalb 18 Monaten nach dessen Unterzeichnung in Yeddo ausgewechselt werden.

Yeddo den 3. August im Jahre der Geburt Unseres Herrn Jesus Christus 1860, welcher nach Japanesischer Zeitrechnung dem 17ten Tage des sechsten Monats des ersten Jahres von Man Enn-Kanoi Kanoije-Saru entspricht.

(Folgen die Unterschriften.)

Reglement für den Portugiesischen Handel in Japan.

Art. 1.

Innerhalb acht und vierzig Stunden (die Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines Portugiesischen Schiffes in Japan hat der Kapitain oder Kommandant der Zollbehörde die Empfangsbescheinigung des Konsuls vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß derselbe bei dem Portugiesischen Konsulate die Konnoissements über die Ladung und die sonstigen Papiere niedergelegt hat. Hierauf hat derselbe sein Schiff zum Eingange anzumelden, indem er ein Dokument übergiebt, in welchem er den Namen des Schiffes, den des Hafens, aus welchem er kommt, den Tonnengehalt, den Namen des Kapitains und die der Passagiere (wenn solche vorhanden sind) und die Zahl der Bemannung anzugeben hat. Das Dokument hat der Kapitain als wahrheitsgetreu zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Gleichzeitig hat derselbe ein schriftliches Manifest der Ladung zu übergeben, in welchem Zeichen und Nummern der Colli und ihres Inhalts, wie sie in den Konnoissements enthalten sind, mit den Namen der Person oder der Personen, an welche sie bestimmt sind, angegeben sein müssen. Dem Manifest muß ein Verzeichniß der Mundvorräthe und der auf dem Schiff vorhandenen Ersatzstücke beigefügt werden. Der Kapitain hat zu versichern, daß das Manifest das richtige Verzeichniß der Ladung und der Schiffsmannschaft ist, und dasselbe zu unterzeichnen.

Findet sich ein Irrthum in dem Manifest vor, so kann derselbe innerhalb 24 Stunden (die Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, findet jedoch eine Abänderung oder eine spätere Eintragung in dem Manifeste nach Ablauf dieser Stundenzahl statt, so ist eine Gebühr von 15 Patacas zu entrichten.

Alle Waaren und Gegenstände, welche in dem Manifeste nicht enthalten sind, zahlen bei ihrer Landung die doppelten Abgaben.

Derjenige Kapitain oder Kommandant eines Portugiesischen Schiffes, welcher nicht in der oben angegebenen Frist eine Eingangs-Deklaration bei dem Zollamte abgiebt, hat eine Geldstrafe von 60 Patacas für jeden Tag zu erlegen, um welchen er die Abgabe derselben verzögert.

Art. 2.

Die Japanesische Regierung hat das Recht, in ihren Häfen Zollbeamte an Bord der Schiffe zu senden; außer an Bord der Kriegsschiffe. Diese Zollbeamten müssen anständig behandelt und nach Beschaffenheit des Fahrzeuges gut untergebracht werden.

Von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang dürfen, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden, keinerlei Waaren von dem Schiffe gelandet werden. Die Luken und alle Zugänge zu den Orten, wo sich die Ladung befindet, können durch die Japanesischen Beamten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mittelst Siegeln, Schlössern oder auf andere Weise verschlossen werden. Sollte Jemand ohne die Erlaubniß des Zollamtes einen so verschlossenen Zugang öffnen oder die Siegel, Schlösser oder sonstigen Verschlüsse, welche durch die Zollverwaltung angelegt worden, erbrechen, so verfällt derselbe für jede Uebertretung dieser Art in eine Geldstrafe von 60 Patacas.

Waaren und Gegenstände aller Art, welche gelandet oder zu landen versucht werden, ohne bei der Japanesischen Zollbehörde, wie hier vorgeschrieben, angemeldet zu sein, sind der Beschlagnahme und Konfiskation unterworfen.

Waaren-Kolli, welche in der Absicht aufgemacht sind, die Japanesischen Abgaben zu hinterziehen, indem sie Artikel verbergen, welche in der Faktura nicht angegeben sind, werden weggenommen.

Treibt ein Portugiesisches Schiff in einem der dem Handel nicht geöffneten Japanesischen Häfen Kontrebande oder versucht es, solche zu treiben, so werden alle Waaren und Gegenstände zum Besten der Japanesischen Regierung konfiszirt und das Schiff hat für jede Kontravention eine Geldstrafe von 1000 Patacas zu erlegen.

Schiffe, welche der Ausbesserung bedürfen, können ihre Ladungen ohne Abgabenentrichtung landen. Alle auf diese Weise gelandeten Waaren und Gegenstände bleiben unter der Obhut der Japanesischen Behörden und es sind alle Kosten für die Lagerung, die Arbeit und die Beaufsichtigung zu bezahlen. Wird jedoch ein Theil solcher Ladungen verkauft, so sind die gewöhnlichen Abgaben für diejenigen Theile zu entrichten, über welche auf diese Weise verfügt wird.

Die Ladung eines Fahrzeugs kann von Bord zu Bord ohne Abgabenentrichtung in ein anderes Fahrzeug übergeladen werden,

solche Umladungen müssen jedoch unter der Aufsicht der Japanesischen Beamten erfolgen und nachdem den Japanesischen Behörden genügender Beweis darüber gegeben worden, daß sie bona fide geschehen, sowie mit Erlaubniß dieser Behörde.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so wird alles Opium, welches ein Portugiesisches Schiff führt, und welches mehr als drei Kates beträgt, von der Japanesischen Behörde weggenommen und vernichtet. Wenn Individuen mit Opium Kontrebande treiben oder zu treiben versuchen, so haben sie für jede Kate Opium, die sie verbotener Weise ans Land bringen oder zu bringen versuchen, eine Geldstrafe von 15 Patacas zu erlegen.

Art. 3.

Der Eigenthümer oder Konsignatair von Waaren aller Art, welcher dieselben zu landen wünscht, hat solche bei dem Zollamte anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und muß den Namen der Person, welcher die Anmeldung macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt worden, die Marken, Nummern, Kolli und Inhalt derselben mit dem auf einem besonderen Zettel zu notirenden Werthe eines jeden, und am Schluß die Totalsumme des Werthes der Anmeldung enthalten. In jeder Anmeldung hat der Eigenthümer oder Konsignatair schriftlich zu versichern, daß die so übergebene Anmeldung die wirklichen Kostenpreise der Waaren ausmache und daß nichts verheimlicht werde, um die Japanesischen Abgaben zu hinterziehen. Diese Bescheinigung ist von dem Eigenthümer oder Konsignatair zu unterzeichnen.

Die Originale der Fakturen von allen in dieser Weise angemeldeten Waaren sind den Zollbehörden vorzulegen und bleiben in deren Verwahrung, bis die aus der Anmeldung konstirenden Waaren revidirt sind.

Die Japanesischen Beamten können jedes beliebige Kollo oder alle in dieser Weise angemeldeten Kolli revidiren und zu diesem Zweck zum Zollamte transportiren. Diese Revision erfolgt jedoch ohne Kosten für den Einbringer und ohne Beschädigung der Waaren. Nach der Revision haben die Japanesen die Waaren so weit möglich in dem früheren Zustande wieder in die Kolli zu verpacken und diese Revision muß mit billiger Kürze vollzogen werden.

Entdeckt ein Eigenthümer oder Einbringer, daß seine Waaren auf der Einfuhrreise, bevor er solche ausgeliefert erhalten, beschädigt worden, so hat er von dergleichen Havarien den Zollbehörden Anzeige zu machen. Die Waaren sind alsdann von zwei oder mehr dazu geeigneten und dabei nicht betheiligten Personen abzuschätzen, welche nach vorgängiger gehöriger Prüfung eine Bescheinigung auszustellen haben, aus welcher unter Bezeichnung des Kollo nach Marke und Nummer bestimmt hervorgeht, wie viel Prozent Havarie jedes Kollo erlitten hat. Diese Bescheinigung ist von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden zu unterzeichnen, und der Einbringer hat dieselbe seiner Anmeldung beizufügen und in dieser den entsprechenden Abzug zu machen. Dies hindert jedoch die Zollbehörden nicht, die Waaren nach Vorschrift des Art. 15 des Vertrags, welchem dieses Reglement beigefügt ist, abzuschätzen.

Nach Entrichtung der Abgaben erhält der Eigenthümer der Waaren eine Anweisung zur Empfangnahme derselben, sie mögen auf dem Zollamte oder an Bord sein.

Alle Waaren und Gegenstände, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, müssen, bevor sie an Bord gesendet werden, beim Zollamte angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich und muß den Namen des Schiffes, in welchem die Waaren ausgeführt werden sollen, mit den Marken und Nummern der Kolli, Menge, Gattung und Werth des Inhalts enthalten. Der Exporteur hat schriftlich zu versichern, daß die Anmeldung das wahrheitsgetreue Verzeichniß der in den Kolli enthaltenen Waaren sei, und diese Bescheinigung zu unterzeichnen.

Waaren aller Art, welche zur Ausfuhr an Bord gebracht werden, ohne vorher beim Zollamte angemeldet worden zu sein, und alle Colli, welche verbotene Artikel enthalten, werden zum Besten der Japanesischen Regierung konfiszirt.

Ueber die Mundvorräthe zum Gebrauch der Schiffe, seiner Mannschaften und Passagiere, sowie über das Gepäck der letzteren wird eine Anmeldung beim Zollamte nicht erfordert.

Art. 4.

Die Schiffe, welche eine Ausgangs-Abfertigung wünschen, haben dies vierundzwanzig Stunden vorher dem Zollamte anzuzeigen und erlangen nach Ablauf dieser Frist ein Recht auf diese Abfertigung. Sollte ihnen solche jedoch verweigert werden, so haben die Zollbehörden dem Kapitain und dem Konsignatair des Schiffes unverzüglich die Gründe mitzutheilen, aus welchen sie ihm die Abfertigung verweigern, auch hiervon dem Portugiesischen Konsul Anzeige zu machen.

Die Portugiesischen Kriegsschiffe haben eine Anmeldung nicht zu machen, auch bedürfen sie keiner zollamtlichen Abfertigung und dürfen von den Zoll- oder Polizeibeamten nicht visitirt werden.

Dampfschiffe, welche Brieffelleisen führen, können eine Anmeldung machen und erhalten die Abfertigung an dem nämlichen Tage. Ein Manifest haben sie jedoch nur in Beziehung auf die Passagiere oder die Waaren und Gegenstände abzugeben, die sie in den Japanesischen Häfen ausschiffen. Dessenungeachtet müssen diese Dampfschiffe in allen Fällen eine Anmeldung machen und beim Zollamte abgefertigt werden. Wallfischfahrer, welche die Häfen anlaufen, um sich mit Mundvorräthen zu versehen, und havarirte Fahrzeuge haben kein Manifest ihrer Ladungen abzugeben; wollen sie jedoch demnächst Verkehr treiben, so haben sie nach Vorschrift des Art. 1 ein Manifest zu übergeben.

Der Ausdruck „Schiff“ (navio), welcher in diesem Reglement und in dem Vertrag, welchem dasselbe beigefügt ist, vorkommt, bezeichnet alle Arten von Segel- und Dampffahrzeugen.

Art. 5.

Ein Jeder, welcher eine falsche Deklaration oder Bescheinigung in der Absicht unterzeichnet, die Japanesischen Abgaben zu hinterziehen, verfällt für jede Kontravention in eine Geldstrafe von 125 Patacas.

Art. 6.

Die Portugiesischen Schiffe entrichten in den Japanesischen

Häfen keine Tonnengelder, dagegen aber folgende Gebühren an die Zollbehörden:

für die Verschiffungs-Anmeldung	15,00	Pes.,
„ „ Ausgangs-Abfertigung	7,00	„
„ jede Licenz	1,50	„
„ den Gesundheitspaß	1,50	„
„ jedes andere Dokument	1,20	„

Art. 7.

Die Japanesische Regierung wird die Abgaben für die in Japan eingeführten Waaren nach folgendem Tarif erheben:

Klasse I. Alle Artikel dieser Klasse sind abgabenfrei:

Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

Bekleidungsgegenstände im wirklichen Gebrauch;

Hausgeräth und gedruckte Bücher, die nicht zum Verkauf bestimmt, sondern Eigenthum der Personen sind, welche sich in Japan häuslich niederlassen wollen.

Klasse II. Die folgenden Artikel haben eine Abgabe von 5 pCt. zu entrichten:

alle Artikel zum Gebrauch beim Bau, der Ausrüstung und Ausbesserung der Schiffe;

Geräthschaften zum Wallfischfange;

gesalzene Provisionen aller Art;

Brod und Mehlwaaren;

lebende Thiere aller Art;

Kohlen;

Bauholz;

Reis;

Reis, ungeschälter;

Dampfmaschinen;

Zink;

Blei;

Weißblech;

rohe Seide;

Manufakturwaaren, leinene, baumwollene oder wollene.

Klasse III. Alle geistige Getränke haben eine Abgabe von 35 pCt. zu entrichten, sie mögen durch Destillation, Gährung oder auf andere Weise bereitet sein.

Klasse IV. Alle in den vorstehenden Klassen nicht begriffenen Waaren haben 20 pCt. Abgaben zu entrichten.

Art. 8.

Die Japanesische Regierung erhebt Abgaben für die aus Japan ausgeführten Waaren nach folgendem Tarif:

Alle Japanesischen Erzeugnisse, welche als Ladung ausgeführt werden, entrichten eine Abgabe von 5 pCt. mit Ausnahme der Gold- und Silbermünzen und des Kupfers in Barren.

Reis und Rollen Japanesischen Erzeugnisses können als Ladung nicht ausgeführt werden; jedoch werden sowohl die in Japan residirenden Portugiesischen Unterthanen wie die Mannschaften und Passagiere der Portugiesischen Schiffe mit der zu ihrem Gebrauch erforderlichen Menge versehen werden.

Fremde, in Portugiesischen Schiffen nach Japanesischen Häfen gebrachte Cerealien können, wenn sie nicht theilweise ausgeschifft werden, ungestört wieder ausgeführt werden. Die Japanesische Regierung wird das Kupfer, das sie entbehren kann, gelegentlich in öffentlicher Auktion verkaufen.

Art. 9.

Vier Jahre nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags sollen die Tarife über die Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben, wenn die Portugiesische oder Japanesische Regierung dies wünscht, anderweit in Erwägung gezogen werden.

(Folgen die Unterschriften und demnächst die Ratifikation Seitens Portugals in der üblichen Form.)

Gegeben im Palast da Necessidades, den 3. April 1861.

(gez.) Der König.

(gez.) Antonio José d'Avila.

Ratifikation des Vertrags wegen Aufhebung des Stader Zolls.

Nachdem der in Nr. 27 d. Bl. mitgetheilte Vertrag wegen Aufhebung des Stader Zolls vom 22. Juni d. J. von Seiten Preußens und Hannovers ratifizirt worden ist, hat die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikationen am 1. August d. J. zu Hannover stattgefunden. Die in den Artikeln 6 und 7 des Vertrags gemachten Vorbehalte sind gleichzeitig durch besonderen Noten-Austausch für erledigt erklärt und von der Königlich Hannoverschen Regierung demgemäß die erforderlichen Anordnungen verheißen worden, um die Preußischen Schiffe von der provisorischen Kautionsleistung für den aufgehobenen Zoll, welcher sie nach Maßgabe des Protokolls vom 22. Juni d. J. bisher unterworfen waren, sofort freizulassen.

Kurswerth fremder Goldmünzen in Costarica.

Die Annales du commerce extérieur bringen die nachstehende, von San José, den 6. März 1861 datirte Verordnung:

Art. 1. Vom 15. März 1861 ab sollen die in der Republik umlaufenden fremden Goldmünzen bei allen Staatskassen nach dem folgenden Tarif angenommen werden:

1) der Nordamerikanische Eagle	zu	11	Piaster	—	Cts.
2) der Englische Sovereign	„	5	„	3	„
3) das 20-Franksstück	„	4	„	2	„
4) die schwere Unze	„	17	„	4	„

Art. 2. Die Goldmünzen, welche Vervielfachungen oder Unterabtheilungen der in der obigen Nachweisung bezeichneten Münzen darstellen, sind zu dem einer jeden von ihnen entsprechenden Werthe anzunehmen.

Art. 3. Die übrigen fremden und vollhaltigen Gold- oder Silbermünzen, welche in dem Verkehr der Republik bereits zugelassen und in der gegenwärtigen Verordnung nicht erwähnt sind, sollen zu ihrem Nennwerthe angenommen werden.

Zollgesetz für die Französischen Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion.

Der in Nr. 28 (Seite 28 d. Bls.) bereits besprochene Gesetz-Entwurf ist von der Landesvertretung genehmigt worden und wird im Moniteur Universel als Gesetz publizirt. Dasselbe ist vom 3. Juli 1861 datirt und lautet:

Art. 1.

Alle fremden Waaren, deren Einfuhr in Frankreich gestattet ist, können in die Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion eingeführt werden.

Art. 2.

Die fremden Waaren sollen bei ihrer Einfuhr in den Kolonien denselben Zöllen unterliegen, welchen sie bei der Einfuhr in Frankreich unterworfen sind.

Indessen können durch ein in der Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung erlassenes Dekret, welches in der auf seine Publikation folgenden Sitzungs-Periode dem gesetzgebenden Körper vorzulegen ist, diejenigen Werthzölle in spezifische Zölle umgewandelt werden, hinsichtlich deren eine solche Umwandelung für nothwendig erachtet wird.

Art. 3.

Die fremden Waaren können unter allen Flaggen in die Kolonien eingeführt werden.

Bei der Einfuhr in fremden Schiffen sind dieselben einem Flaggenzuschlage unterworfen, welcher wie folgt festgestellt wird, und zwar für jede Befrachtungs-Tonne:

	auf Réunion	auf den Antillen
von den Ländern Europas, sowie von den nicht Europäischen Ländern am Mittelmeer..........	30 Frs.	20 Frs.
von den Ländern am Atlantischen Ocean, mit Ausschluß der Kapstadt und ihres Gebiets......	20 „	10 „
von den Ländern am großen Ocean, mit Einschluß der Kapstadt und ihres Gebiets..............	10 „	20 „

Art. 4.

Die in den Kolonien gegenwärtig zugelassenen fremden Waaren sollen auch fernerhin nach den durch die Gesetze, Ordonnanzen und Dekrete, welche deren Einfuhr gestattet haben, vorgeschriebenen Tarifen in allen Fällen behandelt werden, wo die durch die vorstehenden Bestimmungen eingeführten Zollgefälle oder Flaggenzuschläge höher sind, als die in den bestehenden Tarifen festgesetzten.

Art. 5.

Die fremden Erzeugnisse haben, insoweit die ihnen gleichartigen Französischen Erzeugnisse bei der Einfuhr in den Kolonien gegenwärtig einer Eingangsabgabe unterworfen sind, dieselbe Abgabe, erhöht um den Zoll, welcher durch den Tarif für Frankreich festgesetzt ist, zu entrichten.

Art. 6.

Die nach Frankreich bestimmten Erzeugnisse der Kolonien und die nach den Kolonien bestimmten Erzeugnisse Frankreichs können unter allen Flaggen verschifft werden.

Erfolgt die Verschiffung unter fremder Flagge, so ist ein Zuschlag von 30 Frs. für die Befrachtungs-Tonne von den nach Réunion bestimmten oder dorther kommenden Erzeugnissen, und von 20 Frs. von den nach Martinique oder Guadeloupe bestimmten oder dorther kommenden Erzeugnissen zu erheben.

Art. 7.

Die Kolonien können ihre Erzeugnisse unter allen Flaggen, sei es nach dem Auslande, sei es nach einer anderen Französischen Kolonie, vorausgesetzt, daß diese Kolonie außerhalb der dem Küstenhandel angewiesenen Grenzen liegt, ausführen.

Art. 8.

Die in Frankreich auf Französischen Schiffen eingeführten Erzeugnisse der Kolonien, ausgenommen Zucker, Syrup, welcher nicht zur Destillation bestimmt ist, Konfitüren und in Zucker eingemachte Früchte, Kaffee und Kakao, werden zollfrei zugelassen.

Art. 9.

Die Berechnung der Befrachtungs-Tonne soll durch ein in der Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung zu erlassendes Dekret festgestellt werden.

Art. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. September 1861 in Wirksamkeit.

Erhöhung der Eingangs-Abgabe von Abaca-, Agave- und Jutegeweben in Spanien.

Wir entnehmen dem Moniteur belge vom 27. v. M. die nachstehende, in Folge der Vorstellungen verschiedener Fabrikanten in St. Sebastian, Bilbao, Santander, Valladolid und Malaga vor Kurzem erlassene Königliche Verordnung.

Die Königin ꝛc. hat auf den Bericht der berathenden Junta der Tarife und in Gemäßheit der Vorschläge der General-Direktion geruht, zu befehlen:

1) daß der dritte Artikel des Tarifs folgende Fassung erhalten soll:

Gewebe von gewöhnlicher Seilerarbeit[1]) zu Matten oder anderem Gebrauch ähnlicher Art, für den Quintal, 50 Realen unter nationaler und 55 unter fremder Flagge;

---

[1]) Aus der Bestimmung unter 2. geht hervor, daß Abaca-, Agave- und Jutegewebe gemeint sind, welche bisher ohne Unterschied der Gattung 50 Realen unter nationaler und 60 unter fremder Flagge zu entrichten hatten. Diese Sätze sollen jetzt nur noch für die ganz groben Gewebe gelten, wobei man den Differentialzoll für die fremden Flaggen von 10 auf 5 Realen herabgesetzt hat. Die feineren Gewebe aus den genannten Stoffen sind dagegen, der Vorschrift unter 2. zufolge, den weit höher besteuerten

2) daß die übrigen Gewebe von Abaca, Agave und Jute denselben Abgaben, wie die von Hanf und von Leinen, je nach der Gattung, unterliegen sollen;

3) daß die im Artikel 1175 festgesetzten Abgaben für Hanf- und Leinengewebe, bis einschließlich acht Fäden, auf 260 Realen vom Quintal unter nationaler Flagge, und 265 unter fremder Flagge [1]) ermäßigt werden sollen, indem es gleichzeitig der Wille Ihrer Majestät ist, daß man sich bei der General-Direktion mit der Frage beschäftige und dem Herrn Minister darüber Bericht erstatte, ob es zweckmäßig und ausführbar ist, auf den Grundlagen des Gesetzes eine Zollermäßigung für die Garne von Hanf, Flachs und Jute eintreten zu lassen.

Statistik.

Handelsverhältnisse Chilis.

Im Anschlusse an das in mehreren Nummern des vorigen Jahrganges [2]) aus den Berichten des Belgischen Generalkonsuls über Chili Mitgetheilte mögen noch einige derselben Quelle entnommene Bemerkungen hier Raum finden [3]).

Leder.

Gerbereien trifft man in verschiedenen Gegenden Chilis, vor Allem im Virbiothale, zu Concepcion u. A. Am meisten wird Persea Lingue, die Rinde eines Baumes, der sich auf den Gebirgsabhängen findet, zum Gerben benutzt. Das Sohlleder ist gut und wird von den Schuhmachern dem ausländischen vorgezogen. Dagegen geht Glanzleder in bedeutenden Mengen vom Auslande ein; in 1857 betrug die Einfuhr 6943 Dutzend im Werthe von 88,189 Piastern, im folgenden Jahre 6763 Dutzend, taxirt zu 82,748 Piastern. Das Glanzleder einer Deutschen Fabrik (D. Wamosh) hat großen Ruf. Gewichstes Oberleder liefert Frankreich in guter Qualität und zu mäßigen Preisen. Marokinirte Hammelfelle in verschiedenen Farben (fasiletes) werden zu Kinderschuhen und allerhand Sattlerarbeiten verwendet; in 1858 wurden 2729 Dutzend im Werthe von 20,051 Piastern eingeführt.

Für Stiefelwichse ist kein Markt; die Wohlhabenderen tragen meist lackirte Stiefeln, und die andere Klasse scheint das tägliche Putzen des Schuhwerks für überflüssig zu halten.

Bier (cerveza)

wird in mehreren Städten nach Deutscher Manier gebraut. Das in Flaschen importirte kommt fast ausschließlich von England. In 1858 betrug die Einfuhr 28,805 Dutzend Flaschen, taxirt zu 72,408 Piastern; darunter waren 27,868 Dutzend aus England. Der Zoll beträgt für Bier in Flaschen 1 Piaster oder 5 Frs. per Dutzend, in Fässern 20 Centavos oder 1 Fr. per Engl. Gallone.

Hanf- und Leinengeweben gleichgestellt, und die hieraus sich ergebende ungünstigere Behandlung wird nur dadurch gemildert, daß die Eingangs-Abgabe von der geringsten Sorte der Hanf- und Leinengewebe nach der Bestimmung unter 3. um ½ ermäßigt und für die fremden Flaggen nur 5 Realen höher, als für die Nationalflagge normirt ist.

[1]) Der bisherige Zoll betrug bisher 334½ Realen unter nationaler und 424 Realen unter fremder Flagge.

[2]) H. A. 1860 I. S. 604. II. S. 493 u. ff.

[3]) S. Mon. Belge Jahrg. 1860 Nr. 363, Jahrg. 1861 Nr. 25 und 68.

Wein, Branntwein und Liqueure.

Der Weinstock gedeiht in allen Provinzen des Landes und seine Anpflanzung ist während der letzten Jahre sehr ausgedehnt worden. Das Gewächs ist aber im Allgemeinen von geringer Güte. Trübe Farbe und ein unangenehmer Erdgeschmack sind die Hauptfehler des Chilenischen Weines, und nur einige Sorten, die in der Provinz Concepcion von intelligenten Besitzern gewonnen werden, machen hiervon eine rühmliche Ausnahme. Durch größere Sorgfalt beim Lesen und Keltern der Trauben könnte das Produkt jedenfalls sehr verbessert werden. Uebrigens wird von der wohlhabenden Klasse nur wenig Wein getrunken, und die Konsumtion von ausländischen Weinen beschränkt sich auf die Fremden. In 1858 wurden eingeführt:

Rothwein in Flaschen.....	12,214 Dutzend Flaschen,
„ „ Fässern	50,776 Gallonen,
Weißwein in „	13,260 „

Die Eingangsabgaben betragen:

	in Flaschen.	in Fässern.
für Rothwein..........	1 Piaster per Dutzend	25 Cent. per Gallon.
für Weißwein..........	1½ „ „ „	37½ „ „ „

Ein Theil des in Chili gewonnenen Weines wird in Branntwein verwandelt. Dies geschieht namentlich in der Provinz Santiago. Die Qualität kommt der des Europäischen Branntweins nicht gleich. Von letzterem wurden in 1858 4771 Dutzend Flaschen und 14,475 Gallonen in Fässern eingeführt. In Flaschen unterliegt er einem Zoll von 3 Piastern pro Dutzend, in Fässern von 1 Piaster pro Gallon. Dieselben Sätze gelten für Liqueure; von Genever sind jedoch pro Dutzend Flaschen nur 2½ Piaster zu zahlen. Die Einfuhr in 1858 umfaßte von Liqueuren aller Art 1448 Dutzend Flaschen, meist aus Frankreich; von Genever 3377 Dutzend Flaschen und 429 Gallonen in Fässern.

Salz.

Die einzigen Salinen Chilis sind zwei südlich von Valparaiso bei dem Dorfe Llico durch das Meer gebildete Lagunen. Sie liefern jährlich etwa 45,000 Chil. Quint. [1]). Alles übrige Salz, welches Chili verbraucht, kommt aus dem Auslande, insbesondere von Peru, England, dem Mittelländischen Meer, den Kap-Verdischen Inseln und der Nordamerikanischen Union. Unfern des Peruanischen Hafens Paita an der Sechura-Bai beginnt ein mächtiges Steinsalzläger, das sich durch die ganze Ebene bis zum Fuße der Anden hinzieht und von den Landeseinwohnern im Tagebau mit leichter Mühe ausgebeutet wird. Das hier gewonnene Salz bildet in Folge seiner natürlichen Risse rechtwinklige Parallelopipeda. Es gehen davon jährlich mehr als 100,000 Quintals nach den verschiedenen Chilenischen Häfen. Auch Seesalz wird aus Peru, hauptsächlich aus der Gegend von Huacho, nach Chili verschifft. Der gewöhnliche Preis des raffinirten Salzes in Valparaiso ist 4 bis 4½ Realen pro Quintal. Im Jahre 1857 kam es jedoch vor, daß ein Schiff, welches von Marseille eine Salzladung brachte, nur 2½ Realen für den Quintal erhielt, weil der Markt damals überführt war. Der Eingangszoll vom Salz beträgt 25 pCt. und wird nach der Taxe von 30 Centavos per Quintal für rohes Salz und 80 Centavos für raffinirtes berechnet.

Brennmaterial.

In dem Littoral der Provinz Concepcion, und zwar in den beiden Distrikten Lota und Coronel, finden sich Steinkohlenlager, welche von verschiedenen Bergbaugesellschaften ausgebeutet werden. Die Förderung ist jedoch nicht beträchtlich; in 1859 belief sie sich nach offizieller Angabe im Ganzen auf 85,029 Tonnen. Die Flötze des Distrikts von Lota sind so

---

[1]) 1 Chil. Quint. = 92 Zollpfd.

wenig mächtig, daß sie, wie man glaubt, in 12 bis 15 Jahren gänzlich erschöpft sein werden. Die von Coronel sind ausgedehnter. Die Förderungskosten stellen sich beinahe doppelt so hoch wie in den Englischen Kohlengruben. In den Häfen der Provinzen Coquimbo und Copiapo wurde im August 1860 die Englische Tonne der Kohlen von Coronel mit 11 Piastern bezahlt. Das Bedürfniß von Brennmaterial hat sich in dem letzten Dezennium durch die Vermehrung der industriellen Etablissements, der Anlage der Eisenbahnen und die Ausdehnung der Dampfschifffahrt sehr gesteigert. Chili ist ein holzarmes Land; der ganze Westabhang der Kordilleren, von der Wüste von Atacama bis zum 35. Grad südlicher Breite, hat keine Wälder und auch in der Ebene ist der Baumwuchs nur spärlich. Unter diesen Umständen reicht das Quantum von Kohlen, welches die inländischen Gruben liefern, bei Weitem nicht aus, und die Einfuhr von Englischen Steinkohlen muß den Mehrbedarf decken. Dieselben sind vom Eingangszoll befreit. Es wurden eingeführt:

1856.....	52,366 Tonnen.
1857.....	137,523 „
1858.....	129,271 „

Der Preis der Englischen Kohle war im September 1860 15 Piaster per Tonne.

Tabak.

Das Tabakrauchen ist in Chili sehr verbreitet und selbst bei dem schönen Geschlecht ein beliebter Zeitvertreib. Der Tabak ist in Folge dessen einer der wichtigsten Handelsartikel und bildet für den Staat, der ihn monopolisirt hat, eine ergiebige Finanzquelle. Der mit dem Monopol verbundenen Kontrole wegen ist der Anbau des Tabaks im Inlande untersagt. Die Regierung kauft den Tabak in den Erzeugungsländern, namentlich in Peru, und übergiebt ihn den Trafikanten (estancos) zum Debit an das Publikum und an die Cigarettenfabriken. Es wird neuerdings beabsichtigt, das Monopol abzuschaffen und den Handel mit Tabak und Tabaksfabrikaten gegen eine gleichmäßige Eingangsabgabe von 25 pCt. ad val. freizugeben. Die betreffende Gesetzvorlage ist jedoch bei dem gesetzgebenden Körper noch nicht zur Berathung gelangt.

Kupfer.

Seitdem der Export des Chilenischen Getreides und Mehls durch die Konkurrenz Kaliforniens ins Stocken gerathen ist[1]), bilden Kupfer und Kupfererz den wichtigsten Stapelartikel des Landes. Diejenigen Distrikte, welche die reichhaltigsten Kupferminen besitzen, sind: die Provinz Copiapo oder Atacama, die Provinz Coquimbo mit der Hauptstadt La Serena und die Provinz Aconcagua mit der Hauptstadt San Felipi. Aber auch in den Provinzen Santiago, Valparaiso und Talca wird der Kupferbergbau betrieben.

Ueber den Hafen von Coquimbo wurden im Jahre 1858 ausgeführt:

Kupfer in Barren..................	86,666 Quintals.
gerösteter Kupferstein	152,555 „
Kupfererz	238,488 „

Ungeachtet lebhafter Reklamationen hat die Regierung den Ausfuhrzoll von 5 pCt. ad val. auf Kupfer (und Silber) aufrecht erhalten. Erze werden nach Maßgabe ihres Metallgehalts versteuert. Der Werth des Metalls wird nach dem Tageskourse berechnet. Letzterer ist von den Preisen in England abhängig. Im Jahre 1848 wurde das Kupfer von 96 pCt. Metallgehalt mit $14\frac{1}{2}$ Piaster per Quintal bezahlt. Im Jahre 1853 stieg der Preis auf 23 Piaster. Im November 1860 wurden in Valparaiso 20 Piaster als Preis notirt. Die Fracht für Kupfer von Coquimbo nach Liverpool schwankte im Jahre 1858 zwischen 2 und $3\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl. per Englische Tonne. Im Jahre 1859 stieg sie bis auf $4\frac{1}{4}$ Pfd. Sterl.

[1]) Vgl. den Handelsbericht aus Santiago in Nr. 29. d. Bl.

Handel und Schifffahrt von Galatz und Braila im Jahre 1860.

(Jahresbericht des Preuß. Konsulats.)

Der Zustand des Schwankens, der Ungewißheit und der Besorgniß, in Bezug auf das Bevorstehen von Ereignissen von großer politischer Tragweite scheint in Europa mehr und mehr permanent und stabil werden zu sollen.

Der Handelsstand im Ganzen und Großen fing 1859 an und fuhr 1860 darin fort, eifrig die Kunst zu studiren, auch unter und trotz unbestimmter und stetig wechselnder Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, zu spekuliren und zu manipuliren.

Die ganze Handelswelt gewöhnte sich mehr und mehr daran, aus der Hand in den Mund zu leben, das heißt: das heute zu benutzen, weil es das morgen vielleicht nicht mehr erlaubt. Hierin findet es seine Erklärung, daß trotz der nun schon seit längerer Zeit bestehenden, vorzüglich im Süden und im Herzen Europas fortwuchernden Aufregung und Unruhe unser Handelsverkehr im Jahre 1860 dennoch ein lebendiger und recht umfangreicher gewesen ist. Vornehmlich ist es in Galatz und Braila der

I. Exportverkehr,

welcher vor allen übrigen Branchen die hervorragendste Rolle in Bezug auf Umfang und Bedeutung einnimmt und zwar der Art, daß lediglich durch ihn diese beiden Städte eine, durchaus nicht gering anzuschlagende Stelle in der Klassifikation der Welthandelsplätze einnehmen und wohl auch behaupten werden.

a. Getreide.

In diesen beiden Hafenstädten konzentrirt sich die Totalität des ganzen Getreide-Ausfuhrhandels der Länder an der unteren Donau, aus welchen den Konsumtionsländern Quantitäten von Brodstoffen zugeführt werden, deren Werth kaum unter 25 Mill. Preuß. Thaler durchschnittlich jährlich veranschlagt werden darf.

Die Frühjahrs-Verschiffungsperiode war sehr lebhaft und ist auch ziemlich rentabel für unsere Exporteure gewesen. Weniger war beides in der Sommer- und Herbstperiode der Fall, wo die hiesigen Getreidepreise wieder in die Höhe gegangen waren, während sie auf den Märkten der Konsumtionsländer eher herunter gingen.

Im Sommer wurde für neuen Weizen bis zu 5 Dukaten à Galatzer Kilo angelegt; ein Preis, der, bei dem damaligen Stande der bezüglichen auswärtigen Marktpreise und in Berücksichtigung der meist nur mittelmäßigen Qualität der Waare, als zu hoch bezeichnet werden muß. Es ist sonach anzunehmen, daß bei den bei Weitem größeren Verschiffungen des Jahres 1860 nicht so viel verdient worden ist als im Vorjahre, und daß selbst viele Operationen verlustbringend gewesen sein müssen, wofür allerdings auch mehrere, in jüngster Zeit erfolgte Zahlungseinstellungen Griechischer, am hiesigen Cerealien-Ausfuhrhandel 1860 stark betheiligt gewesener Häuser spräche.

Im Jahre 1860 war es vorzüglich Braila, dessen Cerealien-Ausfuhr eine sehr hohe, alle Vorjahre bedeutend überragende Ziffer erreicht hat, während das aus dem Galatzer Hafen ausgeführte Quantum das des Jahres 1859 zwar auch ziemlich bedeutend hinter sich läßt, aber doch von der Ausfuhr des Jahres 1855 und auch derjenigen pro 1856 noch übertroffen wird.

Aus dem Brailaer Hafen wurden 1860 verschifft:

230,453	Brail.	Kilo	Weizen,
353,381	„	„	Mais,
326,678	„	„	Gerste,
3,657	„	„	Roggen,

5,469 Brail. Kilo		Hirse,
16,000	„	„ Raps und Leinsaat,
11,580	„	„ Bohnen,
zus. 947,218 Kilo,		

rund 475,000 Preuß. Wispel, gegen 531,500 Kilo oder 266,000 Wispel im Jahre 1859.

Aus dem Galatzer Hafen wurden 1860 verschifft:

193,976 Gal. Kilo		Weizen,
142,501	„	„ Mais,
51,564	„	„ Roggen,
32,319	„	„ Gerste,
zus. 420,360 Kilo,		

rund 140,000 Preuß. Wispel, gegen 355,300 Kilo oder 118,500 Wispel im Jahre 1859.

Der ganze Export von Galatz und Braila betrug demnach nach Preußischem Maaße:

1860 ..... 615,000 Wispel,
1859 ..... 380,000 „

Der Geldwerth der vorstehend speziell und summarisch aufgeführten, 1860 aus den Häfen von Galatz und Braila ausgeführten Getreidequantitäten beziffert sich, unter Zugrundelegung der Galatzer Durchschnittspreise, von denen weiter hinten speziell die Rede sein wird, rund auf 18,500,000 Thaler.

Die vor wenig Jahren noch kaum der Rede werthe Ausfuhr von Gerste und von Oelfrüchten hat in letzter Zeit stets zugenommen, 1860 aber sehr bedeutende Zahlen erreicht.

Der Grund dieser Zunahme ist der steigende Begehr und Abzug dieser Fruchtgattungen nach dem Norden und nach England, wohin dieselben früher selten oder aber nur in kleinen Posten verschifft wurden.

Der größte Theil des verschifften Getreides ist nach folgenden Destinationen abgeschwommen:

Weizen: Mittelmeer;
Mais, Gerste, Rappsaat: Vereinigtes Königreich und Kontinent;
Roggen: Kontinent.

Der Verkehr mit den Häfen des Adriatischen Meeres war 1860 nicht bedeutend.

Die Getreidepreise waren im vergangenen Jahre großen Schwankungen nicht unterworfen, nur Gerste erfuhr im Mai und Juni eine ziemlich namhafte Steigerung.

Als Durchschnittspreis der im Jahre 1860 verschifften Getreidequantitäten ist anzunehmen:

Weizen	200	Gal. Piast.	à Gal. Kilo,
Mais	145	„	„
Roggen	110	„	„
Gerste	90	„	„
Hirse	140	„	„
Rappsaat	90	„	à 100 Ocka,
Bohnen	60	„	„

Die Brailaer Getreidepreise lassen sich mit denselben Sätzen wie die Galatzer beziffern.

Wenn auch einerseits der Brailaer Kilo um ein Drittel größer ist als der Galatzer, so gilt dafür wieder auf der anderen Seite der Brailaer Piaster circa ein Drittel mehr als der Galatzer.

Bei Umwandlung des Galatzer und Brailaer Getreidemaaßes und des Galatzer und Brailaer Piasters zu Preußischem Maaße und Gelde, dienen folgende Sätze als Basis:

2 Brail. Kilo	= 1	Preuß.	Wispel,
3 Gal. „	= 1		„
10 Brail. Piast.	= 1	Preuß.	Thaler,
14½ Gal. „	= 1		„

Die bereits seit 1855 schwer auf den Fürstenthümern lastende Landplage der Heuschrecken hat der Ernte pro 1860 nicht in so hohem Grade Abbruch gethan, als man dies allgemein befürchtet hatte.

Sie zeigten sich zwar in unübersehbaren, oft lange die Sonne verdunkelnden Schwärmen, konnten jedoch ihre allverheerende Gefräßigkeit an den Getreidefeldern dieser Länder nicht ausüben, da sich der Himmel insofern ins Mittel legte, daß starke und anhaltende Nordoststürme die Heuschreckenschwärme nach den Bulgarischen Sümpfen trieben, deren unübersehbare Strecken von Rohr, Schilf und Gestrüpp nunmehr ein Opfer der Verheerung wurden, in Stelle der, mit sicherem Verderben bedroht gewesenen Getreidefelder der Moldau und Wallachei. Wenn auch dennoch einzelne Güter außerordentlich gelitten haben, so ist der angerichtete Schaden im Ganzen und Großen doch nur als geringe anzuschlagen und bleibt daher das Gesammt-Resultat der 1860er Ernte trotz der Heuschrecken dennoch als ein günstiges in Bezug auf das Quantum zu bezeichnen.

Dagegen ist die Qualität des Weizens, Roggens und der Gerste nicht höher als eine mittelmäßige, diejenige des Mais dagegen als eine recht gute anzusprechen.

Außer den Cerealien kommen im Ausfuhrhandel der Fürstenthümer hauptsächlich noch die nachfolgend aufgeführten Erzeugnisse und Produkte in Betracht:

b. Wolle.

Für Wolle war die Meinung das ganze Jahr hindurch eine günstige und die Preise verharrten fortwährend in steigender Tendenz. Bessarabische Zigai bezahlte man à 100 Ocka im Schweiß bis zu 36 Rubel Silber; Brailaer (Großwallachische) Zigai kam auf 4 Piast. 25 Para à Ocka im Schweiß, während man für dergleichen gewaschene Wolle à Zoll-Centner 70 Gulden effektiv Silber, frei an Bord Braila, anlegte.

Die ganze Wollausfuhr von Galatz und Braila betrug 1860 circa 12,000 Ctr. im Werthe von circa 250,000 Rthlr. Ein Viertel davon, gewaschen, ging Donauaufwärts, drei Viertel dagegen im Schweiß nach Marseille.

In den letzten Jahren hat sich eine stetige Verminderung der Wollausfuhr bemerklich gemacht. Der Grund davon liegt darin, daß die Agrikultur, in Folge der guten Verwerthung der Cerealien, successive mehr Platz greift, wodurch große Strecken Landes, die vordem lediglich zu Weideplätzen dienten, unter den Pflug genommen und somit den Schafheerden entzogen worden sind. Aber nicht allein die Schafheerden, sondern auch der Rindviehstand hat sich in letzter Zeit nicht unerheblich vermindert, weshalb auch die früher ziemlich bedeutend gewesene Ausfuhr von

c. Talg, Czerwisch ꝛc.

successive an Umfang eingebüßt hat. Dies bezieht sich namentlich auf die Moldau.

Von Braila wurden circa 13,000 Ctr. Talg und zwar meist nach Konstantinopel ausgeführt, à Ocka im Durchschnitt 5 Brail. Piaster, also circa für 260,000 Preuß. Thaler.

d. Ochsen- und Kuhhäute

wurden meist am Platze verkauft à Paar 10—12 Rub. Silber und gingen hauptsächlich nach Siebenbürgen in ungegerbtem Zustande.

Diese, sowie

e. Borsten, Hausenblase, Schaf- und Hasenfelle

entziehen sich der Beachtung, da sie einestheils in großen Quantitäten nicht vorkommen, andererseits aber fast ausschließlich in den Händen Jüdischer Kleinhändler sind, von denen sie schon im Innern aufgekauft werden.

f. Wein.

Das vorjährige Erträgniß hat ein günstiges Resultat ergeben, vorzüg-

sich in der Qualität. In der Quantität war dies jedoch weniger der Fall, da die Trauben, in Folge der großen Hitze und Trockenheit während der letzten Monate vor der Lese nicht recht auswachsen konnten und daher zu frühe reiften. Man kaufte in Obsbeschi 12 Oka (etwa 13 Quart) für 2 Silberzwanziger zur Zeit der Ernte.

g. Tabak

ist seit 1857 nicht mehr in namhaften Quantitäten zur Ausfuhr gelangt; im vergangenen Jahre wurden etwa 2000 Ctr. aus Galatz und Braila ausgeführt.

Er ging meist nach Konstantinopel, wo er mit dem echt Türkischen gemischt wird; man zahlte pro Oka 3—5 Brail. Piaster.

h. Kanthariden

waren, wegen Mangel an Frage von Außen fast ganz vernachlässigt. Bei guten Getreidejahren geben sich die Bauern nicht gern mit dem Einsammeln der Fliegen ab, und dies begreiflicherweise noch weniger, wenn die Preise billig sind; dasselbe gilt von

i. Senfsamen, wildem,

wovon in früheren Jahren leicht einige Hundert Centner zusammen zu bringen waren, wovon jedoch im verflossenen Jahre nur unbedeutende Partieen von den Bauern zu Markte gebracht wurden, obwohl man geneigt war, höhere Preise anzulegen.

Einen neuen Ausfuhrartikel bilden seit einigen Jahren

k. Seidenkokons,

in der Wallachei schon bedeutender, hat man nunmehr auch in der Moldau damit angefangen. Von Galatz wurden im vergangenen Jahre mehrere Ballen exportirt. In Bulgarien, und namentlich in Silistria, Rustschuck ꝛc. wurde auf diese ziemlich lohnende Branche mehr Zeit und Mühe, als hier, verwendet.

l. Salzfleisch.

Die Fabrik zur Zubereitung konservirten und gesalzenen Fleisches aller Gattungen, hauptsächlich Rind-, Schweine- und Schaffleisch des Englischen Großhandelhauses H. Powell et Sons bei Galatz, hat wieder in bedeutendem Maßstabe, fast in demselben Umfange wie 1859, auch 1860, gearbeitet.

Von dem konservirten Rindfleische ging vieles für Rechnung der Oesterreichischen Regierung nach Venedig, der Rest kam nach Toulon und London.

Der Werth des gesammten Exportes der Fabrik pro 1860 beziffert sich auf ca. 1,000,000 Pr. Rthlr.

Die sowohl Französischer als Oesterreichischer Seits vorgenommenen Prüfungen des Seitens der genannten Fabrik dorthin gelieferten präservirten Fleisches durch sachverständige Kommissionen haben durchweg ein höchst günstiges Resultat ergeben und den guten Ruf der Fabrik von Neuem bestätigt und befestigt.

Der Gesammtwerth des

Exports von Galatz und Braila,

exkl. Cerealien, und zwar für Wolle, Talg, zubereitetes Fleisch, Häute, Knochen, gesalzene Fische, Holz, Salz, Käse ꝛc. ist anzusehen nicht unter 2,500,000 Rthlr.

Dazu tritt:

a) der Geldwerth für exportirte Cerealien mit.....	18,500,000 „
b) für rund 2300 Seeschiffe, die in beiden Häfen geladen und für Proviant und andere Schiffsbedürfnisse verausgabt haben à nicht unter 300 Thaler..................................	690,000 „
Summa des Geldwerths des ganzen Exports von Galatz und Braila pro 1860........	21,690,000 Rthlr.

Es soll nunmehr versucht werden, eine Uebersicht des

Gesammt-Exports auf der Donaustraße,

und zwar von Turn Severin meerwärts bis nach Sulina hinab, zu geben. Nach den, als ziemlich zuverlässig anzusprechenden Listen und Nachweisungen der verschiedenen betreffenden Pächter des Exportzolles, in Uebereinstimmung mit den Listen des Hafen-Kapitanats zu Sulina, sind dort während des Jahres 1860 ausgeführt worden:

„26,800,000 Konstantinopler Kilo Cerealien,“

welche aus den sämmtlichen, in dem Abschnitte über die Schifffahrts-Bewegung namentlich aufgeführten Donauhäfen originiren.

Zu Galatzer Maaß reduzirt, 11⅔ Konstantinopler auf 1 Galatzer Kilo, beziffert sich dieses Quantum auf:

„2,300,000 Galatzer Kilo.“

Bei Ermirung des approximativen Geldwerthes vorstehender Getreidequantität, sind aber andere, als die Preise, wie solche weiter vorne beziffert worden sind, zu Grunde zu legen.

Jene Sätze sind nämlich diejenigen, für welche das Getreide aus der des Produzenten in die des Kaufmanns gelangt ist.

Der Zustand der Cerealien, wie solche in die zweite Hand gelangen, ist jedoch der Art, daß eine Verschiffung, ohne vorherige Bearbeitung derselben, niemals eintreten kann. Die erforderliche Reinigung und Säuberung der Cerealien von Hintergetreide, Spreu und Staub absorbirt schließlich durchschnittlich 8 pCt.; rechnet man dazu noch den, mit 5 pCt. des Werthes zu entrichtenden Exportzoll und mindestens 2 pCt. für Bearbeitungs- und Verladungsspesen; so resultirt daraus, daß die Geldwerthsberechnung für die, bei Sulina ins Meer gelangenden Getreidequantitäten nicht unter 15 pCt. höher, als zu den Galatzer Preisen, anzulegen ist.

Es darf angenommen werden, daß die nachstehenden Ansätze, sowohl der Getreidequanta, nach den diversen Sorten, als auch der Preise dafür, eine der wahren Sachlage entsprechende Basis abgeben.

Sonach würde sich der Geldwerth für die ganze Cerealienausfuhr der Donaustrecke von Turn Severin bis Sulina auf folgende Zahlen stellen:

900,000 Gal. Kilo	Mais	à 155 Gal. Piast.	= 139,500,000 Piast.
650,000 „ „	Weizen	à 230 „ „	= 149,500,000 „
550,000 „ „	Gerste	à 103 „ „	= 56,650,000 „
200,000 „ „	Roggen, Hafer, Rapssaat, Bohnen, Hirse	à 150 Gal. Piast.........	= 30,000,000 „
		Zusammen	375,650,000 Piast.

14½ Gal. Piast. auf den Preußischen Thaler gerechnet, macht rund 25,900,000 Rthlr.

Dazu tritt noch:

a) der Werth des Exports von Talg, Wolle, Fleisch, gesalzenen Fischen, Holz, Salz, Knochen, Mehl, Käse nicht unter........	5,000,000 „
b) Verproviantirung von 3295 Seeschiffen à 300 Rthlr., rund........................	1,000,000 „
Summa des Geldwerths des Exports auf der Donaustrecke von der Oesterreichischen Grenze bis zum Schwarzen Meere................................	31,900,000 Rthlr.

Es dürfte hier an der Stelle sein, einen vergleichenden Blick auf den

Export Odessas

zu werfen.

Nach den daselbst zusammengestellten zuverlässigen statistischen Notizen wurde 1860 von dort exportirt, an Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer und Leinsaat, zusammen 2,321,977 Tschetwert oder 1,160,988 Gal. Kilo oder 387,000 Preußische Wispel — gegen 615,000 Preußische Wispel von Galatz und Braila, und 766,000 Preußische Wispel von der Donaustrecke von Turn Severin bis zum Schwarzen Meere.

Sonach wäre, soweit es das Quantum betrifft, von der unteren Donau circa noch ein Mal so viel, als von Odessa 1860 exportirt worden.

Günstiger für Odessa stellt sich dagegen der Geldwerth seines Exports. Derselbe ist auf 29,700,000 Rubel Silber geschätzt, wovon jedoch 10 pCt. abzusetzen sind; da in Odessa alle Zahlungen in Kreditbilleten zu erfolgen pflegen, welche zwar den Nennwerth in Silber haben sollen, ihn aber, im Vergleiche zu anderen Devisen, faktisch nicht haben, sondern 10 pCt. geringer als effektiv Silber stehen.

Sonach entspricht es der Sachlage vollkommen, den effektiven Silberwerth vorstehender 29,700,000 Rubel rund auf 27,000,000 Rubel Silber zu reduziren. Es war dies nothwendig, weil in den Donauhäfen Nichts in Papier, sondern Alles in klingender Münze gezahlt wird; welcher Umstand hier, wo es auf eine vergleichende Zusammenstellung ankam, nicht außer Betracht bleiben kannte.

Die verhältnißmäßig enorme Differenz zwischen Quantum und Geldwerth des Exports von Odessa, im Vergleich zu den nämlichen beiden Faktoren der Donauhäfen und zwar zu Gunsten Odessas, beruht hauptsächlich in den bedeutend höheren Preisen der dortigen Cerealien und in dem Umstande, daß fast die Hälfte des ganzen Odessaer Exports aus Weizen besteht, der circa ⅓ im Preise höher steht, als derjenige aus den Donauhäfen.

Die höheren Getreidepreise in Odessa gründen sich auf die bedeutend bessere Qualität des Getreides und außerdem darauf, daß die Odessaer Schiffsfrachten circa ⅓ billiger stehen, als diejenigen der Donauhäfen.

Unter obigen 29,700,000 Rubeln befinden sich etwa 4 Millionen für Wolle und 1 Million für Talg.

Aus Vorstehendem resultirt: daß der Umfang des Exportverkehrs aus den Häfen der unteren Donau kaum hinter denjenigen Odessas zu klassifiziren ist, und daß sonach die Hafenstädte Galatz und Braila, woselbst sich der ganze Exporthandel der unteren Donau konzentrirt, nunmehr auch eine Stelle unter den großen Welthandelsplätzen einnehmen, die keineswegs gering anzuschlagen sein dürfte.

II. Import.

Der Geldwerth des Imports von Galatz und Braila läßt sich leider nicht mit der Genauigkeit feststellen, wie dies in Bezug auf den Export möglich ist. Es fehlen dazu die erforderlichen statistischen Nachrichten. Man kann sich über den Verlauf des Importverkehrs nur dadurch ein einigermaßen annäherndes Urtheil bilden, daß man den Grad der mehr oder minder vorherrschend gewesenen Lebhaftigkeit oder Flaue in den verschiedenen Branchen des Importhandels zum Maßstabe seines, während des Jahres 1860 erreichten Umfanges anlegt.

Die in Folge verminderter Einfuhr Englischer Waaren während des Jahres 1859 zum Herbst desselben Jahres sich einstellende lebhafte Frage zu lohnenden Preisen ließ erwarten, daß 1860 eine vermehrte Zufuhr Englischer Manufakte eintreten werde. Diese Erwartung hat sich denn auch vollkommen bestätigt, indem 1860 sehr bedeutende Quantitäten Englischer Manufakturwaaren importirt worden sind. Auf diese vermehrte Einfuhr war sicher der Umstand nicht ohne Einfluß, daß seit dem Frühjahre 1860 eine direkte Waarenaufnahme in Liverpool mittelst der regelmäßig drei Mal monatlich mit Konstantinopel verkehrenden Dampfer eingerichtet wurde.

In Constantinopel wurden die, für die Donau bestimmten Waaren, ohne Aufenthalt und ohne weitere Spesen für den Empfänger, auf die Schraubendampfer der Compagnie gréco-anglaise umgeladen.

Es darf angenommen werden, daß für die große Menge der eingeführten Englischen Waaren wirklicher Bedarf vorhanden gewesen ist; da die Preise, mit alleiniger Ausnahme der Twiste, sich ziemlich behauptet haben. Auch die Einfuhr Französischer Erzeugnisse muß, im Vergleiche gegen die Vorjahre, als eine größere bezeichnet werden, worauf die regelmäßig zwischen Marseille und hier verkehrenden Boote der Messagerie Imperiale von großem Einflusse ist.

Ob zollvereinsländische und Oesterreichische Erzeugnisse durch die größere Englische und Französische Konkurrenz etwas Terrain verloren haben, ist schwer zu sagen, aber nicht unwahrscheinlich, wenngleich die Boote der Wiener Gesellschaft namhafte Quantitäten Waaren zugeführt haben, welche fast durchgängig als zollvereinsländischer oder Oesterreichischer Provenienz betrachtet werden können, und wenn auch ferner mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß die Einfuhr zollvereinsländischer und Oesterreichischer Waaren während des verflossenen Jahres bedeutender als 1859 gewesen ist.[1])

Auf den Bezug zollvereinsländischer Waaren ist der Umstand von großem Einflusse gewesen, daß man mit Bewilligung von Krediten vorsichtiger geworden ist, nachdem es an manchen trüben Erfahrungen nicht gefehlt hat.

Im Interesse eines gesunden Verkehrs ist zu wünschen, daß diese Vorsicht noch eine Zeit lang fortbestehe. Der Bezug von Solinger Eisen- und Stahl-Waaren ist im Zunehmen; die derartigen Oesterreichischen Fabrikate werden dadurch mehr und mehr verdrängt.

In Kolonialwaaren waren die Zufuhren ziemlich reichlich, Zucker war billig, nämlich:

5 Piaster à Ocka (2½ Zollpfund) für Französischen,
5¼ „ „ für Holländischen;

Englischer wurde wenig zugeführt.

Kaffee bedang 7—12 Piaster à Ocka, nach Qualität.

Reis 2½ Piaster à Ocka, Italienischer, Ostindischer wurde wenig zugeführt.

Englisches Eisenblech hatte ziemlich bedeutende Zufuhr und blieben die Preise daher billig.

Der Mittelwerth für Englisches Eisen betrug:

Stangeneisen à 100 Ocka	116	Piaster,
Reifeisen à 100 Ocka	140	„
Weißblech à Kiste	135	„
Eisenblech à 100 Ocka	225	„

Englische Steinkohlen waren das ganze Jahr hindurch gut zu verwerthen, in Folge des vermehrten Platzkonsums; — da man, der hohen Brennholzpreise halber, genöthigt war, zu Steinkohlen zu greifen, und weil die verschiedenen, die Donau frequentirenden Dampfschifffahrtsgesellschaften Käufer waren.

Man zahlte 270—300 Piaster à Tonne, mitunter auch mehr.

Rum und Spiritus blieben ebenfalls billig, und alte, noch immer aus den Sendungen nach der Krim herrührende Vorräthe, konnten nur mit Schaden geräumt werden.

Seit Monat Juli 1860 wird von fremden Weinen wieder 1 Piaster Octroi à Flasche erhoben, eine Maaßregel, welche gewiß den Konsum weiter beschränken wird.

Belgisches Fensterglas war eine Zeit lang zu guten Preisen lebhaft begehrt; größere Zufuhren gegen Schluß des Jahres machten die Preise wieder sinken.

Belgische Nägel erhielten sich, trotz guter Zufuhr, in guten Preisen; dagegen waren die sogenannten Pariser Stifte eher vernachlässigt.

Im Allgemeinen befand sich der Kleinhandel, worunter auch der Umsatz zollvereinsländischer Erzeugnisse verstanden wird, in einer gesunderen Lage, als im Vorjahre.

Suspensionen und Fallimente unter den Detaillisten waren nur ver-

---

[1]) Zum Belege dessen bemerkt der Berichterstatter, daß im Jahre 1860 nach Galatz und Braila aus den Messen von Leipzig und Frankfurt a. O. für 391,000 Rthlr. Waaren bezogen worden sind, während derselbe Bezug pro 1859 sich nur auf 230,000 Rthlr. beziffert hat. — Von vorstehenden 391,000 Rthlrn. entfallen 289,000 Rthlr. auf Galatz und 102,000 Rthlr. auf Braila.

einzelt, doch wollte oder konnte, als Nachwehe aus den flauen Vorjahren, Säumigkeit und Unpünktlichkeit im Wechselzahlen noch immer nicht einem prompteren und zuverläßlicheren Geschäftsgange wieder Platz machen.

Ein Umstand jedoch, nämlich der, daß in Folge der großen Zufuhren eine größere Geneigtheit der hiesigen Großhändler zu Kreditbewilligungen an die Detaillisten im Allgemeinen sich eingestellt hat, und daß daher ein großer Theil der Geschäfte so zu sagen nur auf Zeit gemacht worden ist, darf hier nicht unerwähnt bleiben.

Wenn auch dieser Umstand vor der Hand noch nichts Beunruhigendes darbietet, so könnte doch der Eintritt von Ereignissen, die dazu angethan wären, unseren Exporthandel ernstlich zu stören oder gar zu unterbrechen, hier um so leichter Krisen und Zustände wie 1858 und 1859 wieder herbeiführen, als eben der Exporthandel diejenige Quelle ist, aus der allein nur diesen, annoch aller Industrie baaren Ländern Geld zufließen kann.

(Schluß folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 7. August. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat dem Kongresse einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, in welchem die von dem Schatzsekretair beabsichtigten Tarifänderungen (man vergl. die vorige Nummer d. Bl.) nunmehr vollständig zusammengestellt sind. Auf den zollvereinsländischen Handel wird die Vorlage keinen wesentlichen Einfluß haben, da die Zollsätze für unsere hauptsächlichen Exportartikel mit wenigen Ausnahmen unverändert geblieben sind. Erhöht ist jedoch der Eingangszoll auf Zink; Rohzink, nach dem Tarif vom 2. März d. J. (H. A. 1861 I. S. 389) mit 1 Doll. pro 100 Pfd. besteuert, soll 1½ Doll., und Zinkblech statt 1½ Doll. in Zukunft 2 Doll. pro 100 Pfd. entrichten. Außerdem ist die Veränderung in den Wein- und Tabakszöllen bemerkenswerth. Während bisher aller Wein ohne Unterschied 40 pCt. ad val. zu zahlen hatte, bestimmt die neue Vorlage, daß je nach dem Preise der Sorte, und zwar wenn das Gallon kostet:

	25 Cts. und weniger	über 25 bis 50 Cts.	über 50 bis 80 Cts.	über 80 Cts.
von Weißwein:				
in Fässern......	10 Cts.	25 Cts.	50 Cts.	75 Cts.
in Flaschen.....	30 „	35 „	45 „	1 Doll.
von Rothwein:				
in Fässern......	7 „	15 „	30 „	70 Cts.
in Flaschen.....	10 „	20 „	45 „	1 Doll.

pro Gallon erhoben werden sollen. Die Eingangs-Abgaben vom Tabak will man wie folgt umgestalten:

	Tarif vom 2. März	Neue Vorlage
Cigarren, Werth pro Mille:		
5 Doll. oder weniger	20 Cts. pro Pfd.	15 Cts. pro Pfd.
über 5 bis 10 Doll.	40 „ „	50 „ „
über 10 Doll.	60 „ „	70 „ „
	und dazu 10 pCt. ad val.	
Schnupftabak	10 Cts. pro Pfd.	10 „ „
Tabaksblätter	25 pCt. ad val.	30 pCt. ad val.
aller andere Tabak	30 „ „	

Berlin, 7. August. Auf den am 15. und 16., sowie am 24. v. M. auf dem hiesigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe versuchsweise abgehaltenen zwei Kokonmärkten sind im Ganzen 156 Kokonverkäufer, größtentheils dem Lehrerstande der Provinz Brandenburg angehörig, eingetroffen. Von den zum Verkauf angebotenen 5366 Metzen Kokons wurden 4621 Metzen auf dem Markte selbst, die übrig bleibenden 745 Metzen später außerhalb desselben verkauft. Der Preis für die Kokons, welcher zwischen 15 Sgr. und 1 Rthlr. 2½ Sgr. pro Metze schwankte, wurde von den Verkäufern für zu niedrig gehalten. Der Mangel an Konkurrenz unter den Käufern mag die Ursache der gedrückten Preise gewesen sein.

Posen, Mitte Juli. In Folge der befriedigenden Ernte des vorigen Jahres, der bisherigen guten Getreidepreise und der im Allgemeinen sehr einschränkenden Lebensweise auch der Polnischen Gutsbesitzer haben sich die Verhältnisse der letzteren wesentlich verbessert. Der Gewerbebetrieb ist meist auf den Lokalbedarf berechnet. In hiesiger Stadt arbeiten nur die Cegielskische und die Möglinsche Eisengießerei und Maschinenfabrik für auswärtigen Absatz. Die Wollmärkte in Lissa und Posen waren ziemlich belebt. Dort kamen allein auf der Stadtwaage ungefähr 2000 Ctr. Wolle zur Verwiegung, welche auch größtentheils verkauft und gleich weiter befördert wurden. Hier wurden 17,916 — im vorigen Jahre nur 13,728 — Ctr. eingeführt. Ein bedeutender Theil dieser Wolle war von den Produzenten schon vor dem Markt zu Hause verkauft und wurde hier nur abgeliefert, um weiter geführt zu werden. Ungefähr 4500 Ctr. sind hier zu Lager gebracht. Auf der Eisenbahn wurden 10,235 Ctr. versendet, davon auf der Breslau-Posener Bahn 3827, auf der Stargard-Posener 6408. Die Preise waren durchschnittlich 2 bis 6 Rthlr. pro Ctr. niedriger als im vorigen Jahre. Das Sommer- und Wintergetreide steht im Allgemeinen sehr gut und läßt eine ergiebige Ernte hoffen. Die Made hat sich in diesem Jahre nicht gezeigt. Der Raps ist gut gerathen. Die Kartoffeln haben in niedrigen Gegenden hier und da durch die Nässe gelitten, stehen aber im Ganzen ebenfalls recht gut. Auch das Gemüse hat sich größtentheils erholt. Die Klee- und Heuernte lieferte im Ganzen nach Qualität und Quantität einen guten Ertrag, wenngleich sie hier und da durch den Regen gestört war und in mehreren Ortschaften viel Klee und Heu durch die Nässe auf dem Felde verdorben ist. Die Getreidepreise sind in Folge der günstigen Ernte-Aussichten erheblich herabgegangen, dagegen steigen die Fleischpreise in Folge der großen Nachfrage nach Mastvieh. Die Meliorations-Arbeiten im Obrabruch sind wieder in Angriff genommen worden und dem vollständigen Abschlusse nahe.

Gleiwitz, 2. August. Die Oberschlesische Industrie hat auch im vorigen Monate unter dem allgemeinen Drucke der Verhältnisse wie bisher zu leiden gehabt. Es werden, nicht mit unbedeutenden Opfern, aus Rücksicht auf die Lage der armen Bevölkerung Kraftanstrengungen gemacht, die Arbeiter zu erhalten, zu beschäftigen und zu ernähren. Gleichwohl ist eine weitere Reduktion des Hüttenbetriebes unvermeidlich gewesen, und es sind sowohl wiederum Hochöfen kalt gelegt, als auch auf Zinkhütten die Zahl der Feuerstellen vermindert worden. Absatz von Rohprodukten, von Eisen und Zink, hat nur zu gedrückten Preisen stattgefunden, und die Hochofenbesitzer haben ihr Roheisen fast nur an die Walzwerke, welche am thätigsten, und noch mit einigem Nutzen arbeiten, absetzen können. Der Stand der Saaten war überall im ganzen Oberschlesischen Bezirk, soweit wir Gelegenheit hatten, Nachrichten darüber zu erlangen, ein durchaus günstiger. Inzwischen hat die Ernte bereits begonnen, und die Roggenernte kann fast als vollendet betrachtet werden. Die Aehren haben sich außerordentlich kräftig entwickelt, und dadurch Vieles ersetzt, was durch die Frühjahrskälte in der Bestaudung dünn geblieben war. Weizen steht überall vorzüglich, ebenso Gerste, Hafer. Die Kartoffeln versprechen eine sehr gute Ernte, der Knollenansatz ist reich, und die Entwickelung gut, so daß wir an Quantität und Qualität einer recht guten Ernte entgegensehen können, und somit die Hoffnung hegen, daß die Noth der armen Bevölkerung dadurch etwas gemildert werde.

Halle a. d. S., 2. August. Die Handelsgeschäfte beschränkten sich auch während des abgelaufenen Monats auf die durch den Verbrauch dringendst gebotenen Umsätze und waren daher nach keiner Richtung hin belangreich. Im Getreidegeschäft fand keine Einfuhr statt, da die Märkte von den Produzenten hinlänglich befahren wurden. Der Export war sehr unbedeutend, beschränkte sich auf Weizen und Roggen und war

nur auf das Königreich Sachsen gerichtet. In der letzten Hälfte des Monats belebte der Einkauf der Oelfrüchte, zu welchem sich unsere Müller endlich entschließen mußten, den Markt in etwas. Rapps und Rübsen sind in der hiesigen Gegend nur in mangelhafter Qualität geerndet worden; was die Quantität anbelangt, so kann wohl nicht mehr als eine halbe Durchschnitts-Ernte angenommen werden. In Rücksicht hierauf wurden hohe Einkaufspreise zugestanden, nämlich

für Rapps 86 bis 87 Rthlr. pro Wispel,
„ Rübsen 76 bis 78 „ „ „

Die Preise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer sind fast genau die vormonatlichen geblieben. Rüböl behauptete sich auf dem hohen Preise von 12¾ Rthlrn. pro Ctr., obgleich größere Kauf-Aufträge nicht zu erledigen waren. Die Fabrikation von Stärke, welcher Artikel am Schluß des Monats mit $7\frac{5}{12}$ Rthlrn. bezahlt wurde, wird in mäßigem Umfange betrieben. Gleichfalls sehr still verlief das Zuckergeschäft. Mit Rübenrohzucker kam es erst in den letzten Tagen zu einigen namhaften, das Quantum von 8000 Ctrn. indeß nicht übersteigenden Abschlüssen. Der dabei bedungene Preis war 11½ Rthlr. Andere, noch im Besitz von Vorräthen befindliche Zuckerfabriken, denen später derselbe Preis angeboten worden ist, haben denselben nicht angenommen. Was die raffinirte Waare betrifft, so ist der Markt darin, in Folge des forcirten Verkaufs von ca. 30 Tausend Broden Raffinade zum Preise von 15 Rthlrn. pro Ctr. Seitens einer benachbarten ausländischen Raffinerie, noch stiller als vorher geworden. Die Zuckerrübe, welche sehr zurückgeblieben war und theils deshalb, theils wegen erheblichen Wurmfraßes eine Zeit lang zu ernsten Bedenken Anlaß gab, hat sich in den letzten Tagen sichtlich erholt. Die Kartoffeln stehen reichlich und kräftig. Soweit ein Urtheil über den Roggen, dessen Einbringen im vollen Gange ist, schon jetzt gefällt werden kann, werden wir in unserem Bezirke mehr als eine schwache Durchschnitts-Ernte kaum erzielen können. Nach den uns aus Suhl vorliegenden Berichten sind diejenigen der dortigen Fabriken, in welchen vorzugsweise Militairwaffen gefertigt werden, die Rohrfabriken, sowie die Bajonett- und Ladestockfabriken vollständig beschäftigt, und ist auch die Fabrikation von Jagdgewehren und Luxuswaffen aller Art in lebhaftem Betriebe, wogegen die schon seit längerer Zeit anhaltende Stockung in den Drell- und Baumwollenwaaren-Fabriken fortdauert und ein Theil der Arbeiter unbeschäftigt ist. In dem Betriebe der Eisenhütten ist seit einigen Monaten eine Besserung insofern eingetreten, als dieselben wieder mit der Ausführung von Aufträgen zur Anfertigung von Blechen für die Salinen beschäftigt sind.

Paris, 31. Juli. Der heutige Moniteur enthält die Nachricht, daß die Eingangsabgabe von Salz in der Ostindischen Präsidentschaft Bengalen seit dem 20. März d. J. von 3 Rupien auf 3 Rupien 4 Annas erhöht worden ist.

Paris, 26. Juli. Der heutige Moniteur veröffentlicht den durch Gesetz vom 3. Juli d. J. genehmigten Vertrag zwischen der Regierung und der Compagnie des services maritimes des messageries impériales vom 22. April 1861 wegen Eröffnung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen Suez und China. Die Boote sollen monatlich einmal, im Anschluß an die von Alexandrien kommende Post, von Suez abgehen; die Stationen sind Aden, Pointe de Galles, Penang, Singapore, Saigun (China). Außer dieser Hauptlinie werden fünf Nebenkurse eingerichtet: 1) von Aden nach Réunion und Mauritius, 2) von Pointe de Galles über Pondichery und Madras nach Calcutta und Chandernagor, 3) von Singapore nach Batavia, 4) von Saigun nach Manilla, 5) von Saigun über Hongkong nach Shangai. Auf diesen Nebenlinien ebenfalls monatliche Fahrten. Die Gesellschaft erhält vom Staate eine jährliche Subvention von 6 Mill. Francs und für die Kosten der Hinschaffung der Schiffe nach dem Indischen Ocean eine einmalige Entschädigung von 1,875,000 Frs. Der Vertrag ist auf 24 Jahre geschlossen.

Paris, Ende Juli. Der zwischen dem Finanz-Minister einerseits und der Compagnie générale maritime und der Gesellschaft des Crédit mobilier andererseits über den Betrieb des Postdienstes zwischen Frankreich, den Vereinigten Staaten und den Antillen am 20. Oktober 1860 abgeschlossene Vertrag hat durch ein in Nr. 198 des Monit. Univ. abgedrucktes Gesetz vom 3. Juli d. J. die wegen der finanziellen Stipulationen erforderliche Genehmigung der Legislatur erhalten. Die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrags sind folgende: die Compagnie générale maritime übernimmt auf 20 Jahre den Betrieb: a) der Linie von Havre nach New-York; b) der Linie von Saint-Nazaire nach den Antillen und nach Aspinwall, mit den Zweiglinien nach Guadeloupe, nach Mexiko und nach Cayenne. Sie verpflichtet sich für den Dienst auf den gedachten Linien 16 Dampfboote von 9085 Pferdekräften zu stellen. Die zwischen Havre und New-York fahrenden Boote müssen eine Minimalstärke von je 850 Pferdekräften und eine Bemannung von 111 Personen haben; die Boote für die anderen Linien können kleiner sein. Der Staat gewährt der genannten Gesellschaft eine jährliche Subvention von 9,300,000 Francs und verpflichtet sich, den Betrag für die beiden ersten Jahre mit 18,600,000 baar vorauszuzahlen. Die Compagnie générale maritime muß jedoch beim Beginne ihrer in Rede stehenden Wirksamkeit außer jenem Vorschusse noch ein baares Betriebskapital nachweisen, welches in der Summe von 9 Mill. Frcs. und in dem Erlöse der Emission von 32,000 Aktien zu 500 Frs. und von 32,000 Obligationen ebenfalls zu 500 Frcs. besteht. Die von der Gesellschaft des Credit mobilier übernommenen Verpflichtungen bestehen darin, daß sie dem Staate für die Realisation der obigen 9 Mill. Frcs. Seitens der Compagnie générale maritime Bürgschaft leistet, und daß sie sich anheischig macht, die von derselben auszugebenden 32,000 Aktien und 32,000 Obligationen in der Art unterzubringen, daß dieselben zum Mindesten eine Baarsumme von 29,600,000 Frcs. ergeben.

Madrid, im Juli. Durch eine Königliche Verordnung ist der Eingangszoll für Syphon-Flaschen zu Soda- und anderem kohlensäurehaltigen Wasser auf 1 Real 50 Cents per Flasche unter Spanischer und 1 Real 65 Cents unter fremder Flagge ermäßigt worden.

London, 31. Juli. Die heutigen „Times" veröffentlichen die von den Britischen Handelskammern an das auswärtige Ministerium gerichtete Vorstellung wegen Ausdehnung der den Französischen Erzeugnissen in Belgien zugestandenen Zollermäßigungen auf die Erzeugnisse Großbritanniens. Die Petenten berufen sich auf einen früher erhaltenen Bescheid, wonach der Belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Zusicherung ertheilt haben soll, daß alle in dem Handelsvertrage an Frankreich gemachten Zugeständnisse in gleicher Weise auch England würden eingeräumt werden. Sie behaupten, daß dieser Zusicherung bisher keine Folge gegeben und die Englische Industrie somit in die Gefahr versetzt sei, in ihren wichtigsten Branchen den Absatz nach Belgien durch die exklusive Begünstigung der Französischen Einfuhr zu verlieren. Ihr Antrag geht deshalb dahin, daß die Regierung einen mit den Handelsverhältnissen völlig vertrauten Kommissarius ernennen möge, der im Verein mit dem Britischen Gesandten in Brüssel dahin wirken soll, daß England hinsichtlich der Einfuhr in Belgien durchweg auf gleichen Fuß mit der meistbegünstigten Nation gestellt werde. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich wird ferner beantragt, daß auch mit den Zollvereins-Regierungen Verhandlungen eingeleitet werden möchten, um den Englischen Waaren die Gleichbehandlung mit den Erzeugnissen Frankreichs zu sichern.

Patras, im Juni. Nach zuverlässiger Schätzung hat die vorjährige Korinthen-Ernte sich auf 110 Mill. Pfund belaufen, von welchen Griechenland 79 Millionen, Cephalonien 18 Millionen und Zante 13 Millionen produzirt haben. Davon sind 77 Millionen nach Großbritannien, 6 nach Deutschland, 4½ nach Holland, 16 nach Triest, 1½ nach Nordamerika und

3½ nach Belgien und anderwärts verschifft wurden. Unverschifft blieben circa 1 Mill. Pfund in Zante und Cephalonien. Die letzjährige war mithin die größte Produktion, welche je stattgefunden hat. Wir schreiben ihre Abundanz, im Vergleiche zu früheren Jahren, hauptsächlich zweien Ursachen zu: erstens der Ausdehnung der Korinthen-Pflanzungen in Griechenland, deren Gesammt-Ertrag von 1860 eine Zunahme von circa 50 pCt. gegen jenen von 1851 aufweist, während die Produktion von Zante und Cephalonia seit respektive 9 Jahren nur um 4 pCt. gewachsen ist; zweitens der günstigen Witterung während der Lese, denn, wenige Millionen frühgeschnittener Frucht ausgenommen, welche ein ziemlich harmloser Regen am 4. August beschädigte, ist die ganze Ernte bis zum letzten Beerchen trocken unter Dach gebracht worden. Jenes trockene Wetter zur Zeit der Lese hat viel dazu beigetragen, daß die Qualität im Allgemeinen gesund und haltbar fiel. Der Golf hat besonders schöne Frucht erzeugt und in vielen Fällen Vostizza jenen Vorrang streitig gemacht, welchen sein Produkt bisher behauptete. Patras, Cephalonia und Filiatra ließen im Vergleich zu jenen zwei Provenienzen zu wünschen übrig. Pirgos fiel im Durchschnitte leidlich. Zante lieferte eine sehr kleine aber gleichmäßige Frucht, welche auf dem Kontinent gefiel, in England aber weniger gewürdigt worden ist. — Der Eröffnungspreis von 35 Piastern[1]), welcher in Patras, Vostizza und Cephalonia festgesetzt wurde, konnte sich, nachdem der größte Theil der Ernte trocken eingebracht war, nicht behaupten. Es sanken die Preise bis auf 20 Piaster für Patras, Pirgos, Cephalonia und Zante, 22 Piast. für Golf und 26 Piast. für Vostizza-Frucht. Da nahm sich die Spekulation des Artikels an, seiner Entwerthung ein Ziel setzend, und die Preise stiegen allmälig wieder auf 25 bis 26 Piaster für Patras, Cephalonia und Zante, 30 Piaster für Golf und Vostizza und 24 Piaster für Pirgos-Frucht. — Von den 16 Mill. Pfund, welche im gegenwärtigen Jahrgange nach Triest verschifft wurden, sind laut einer Triester Statistik vom 28. März 1861:

circa 2,000,000 Pfd.	nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,
„ 2,000,000 „	nach Großbritannien,
„ 5,700,000 „	zur See nach dem Norden von Deutschland, Holland und Belgien,
„ 2,900,000 „	zu Land nach dem Innern von Oesterreich und Deutschland,
circa 12,600,000 Pfd.	weiter versandt worden.

Der Rest lagert in erster und zweiter Hand noch in Triest. — Deutschland, Holland und Belgien bezogen mithin in dieser Saison direkte und über Triest mehr als 10,000 Tons Korinthen. Wohl mag der Verbrauch in jenen Ländern unter dem Einflusse billiger Preise wesentlich zugenommen haben, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß dies in dem Maßstabe der Fall gewesen sei, wie aus dem Umfange jener Beziehungen gefolgert werden dürfte. Wir haben vielmehr Ursache, zu glauben, daß Preise und Qualität die Unternehmungslust auf dem Kontinent angeregt haben und mithin ein großer Theil jener Beziehungen weniger für effektiven Bedarf, als für Spekulation bestimmt ist. — Die Abnahme der direkten Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten, im Vergleiche zum vorigen Jahrgange, läßt befürchten, daß der dortige Konsumo dieser Frucht jener Ausdehnung nicht fähig ist, welche man bis unlängst von ihm gehofft hatte. — Dagegen hat sich der Verbrauch von England seit Ermäßigung des Einfuhrzolles in großem Maßstabe entfaltet und es weisen die Verzollungen von 1860 gegen jene von 1859 eine Zunahme von 33 pCt. auf. Der Export von England nach dem Kontinent, Amerika und Kolonien belief sich auf 4868 Tons vom 1. Januar 1860 bis 1. Januar 1861, gegen 5892 Tons vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1860, und 5124 Tons vom 1. Januar 1858 bis 1. Januar 1859. Da nach berichtigten Schätzungen die Totalvorräthe pro Ende Juni 1859

circa 11,800 Tons	betragen und wir hierzu die Produktion von 1859 mit
„ 36,000 „	zu schlagen haben, so finden wir, daß sich die Total-Versorgung für 1859—60 auf
circa 47,800 Tons	belief. Nach Abzug der pro Ende Juni 1860 in erster Hand in Europa bestehenden Vorräthe alter Frucht, welche auf
„ 14,773 „	geschätzt wurden, ergiebt sich, daß die Total-Konsumtion vom 30. Juni 1859 bis 30. Juni 1860 (Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten inbegriffen)
circa 33,027 Tons	betragen haben muß,

woven 26,259 Tons in Großbritannien und 6768 Tons auf dem Kontinente von Europa, Amerika und Kolonien, zusammen ca. 33,027 Tons Universal-Verbrauch von 12 Monaten 1859—60 gegen ca. 32,300 Tons 1858—59, 24,081 Tons 1857—58, 19,450 Tons 1856—57 und 10,300 Tons 1855—56.

Quebeck, 4. April. Durch eine Geheime-Raths-Ordre vom 2. d. M. ist in Bezug auf die Tarifirung von Segeltuch in Kanada festgesetzt, daß nur die Nummern 1 bis 6 zum zollfreien Eingange verstattet, alle höheren Nummern dagegen der allgemeinen Eingangsabgabe von 20 pCt. ad val. unterliegen sollen.

Buenos-Ayres, im April. Nach einer von den hiesigen Maklern aufgestellten Uebersicht hat die Ausfuhr unseres Hafens in den beiden letzten Jahren hauptsächlich aus folgenden Artikeln bestanden:

		1859	1860
Rindshäute:			
gesalzen..........	Stück	517,078	454,303
getrocknet........	„	1,109,217	1,197,771
Pferdehäute:			
gesalzen..........	„	103,646	235,099
getrocknet........	„	64,697	60,048
Talg..................	Pipas	13,807	11,593
„	Cajones	3,996	8,757
Wolle...............	Fardos	43,975	48,766
Roßhaare	„	1,887	3,046
Kuhhaare	„	10,858	8,951
Gedörrtes Fleisch...	Quintals	483,110	499,788

Häute und Wolle bilden die Grundlage der Ausfuhren des Platalandes und sind die auch vorzugsweise gerade für den Deutschen Markt wichtigen Artikel. Die anderen voraufgeführten Ausfuhrgegenstände, als Talg, Pferdehaare und gedörrtes Fleisch ꝛc. haben nach den beiden eben gedachten Richtungen hin ein weit minderes Interesse.

Unter den Gegenständen der vorjährigen Einfuhr sind, was Rohstoffe anlangt, hervorzuheben:

Salz	171,945 Fanegas,
Steinkohlen.	17,985 Tons,
Holz........	11,716,000 Fuß.

Die hiesige Salzeinfuhr hat, obwohl das Salz meist von Cadiz und den Kapverdischen Inseln kommt, doch dadurch für uns ein erhebliches Interesse, daß in diesem Frachtverkehre Deutsche Schiffe vielfach lohnende Beschäftigung finden. Auch in dem Kohlenhandel von England nach hier werden nicht selten Deutsche Schiffe verwendet. Das hier konsumirte Holz wird nicht mehr wie früher vorzugsweise aus den Baltischen Gegenden, sondern aus den Vereinigten Staaten geholt.

Im Allgemeinen ist der Umsatz in Buenos-Ayres und die Einfuhr von Deutschland während des Jahres 1860 sehr lebhaft gewesen.

Die Deutschen Flaggen haben sich an diesem Verkehr in sehr erfreulicher Weise betheiligt. Am Jahresschlusse lagen im hiesigen Hafen: 2 Bremische Schiffe, 5 Hannoversche, 4 Hamburgische, 5 Preußische und 1 Oldenburgisches Schiff.

[1]) Die Korinthenpreise werden in Spanischen Silberpiastern, und zwar pro Millar oder 1000 Pfd. (Venediger Schwergewicht), notirt.

Rio de Janeiro, 8. Juli. Die zuletzt gemeldeten Preise des Kaffees haben sich vollständig behauptet, selbst die mit dieser Post empfangenen sehr flauen Berichte haben keinen Rückgang derselben bewirkt; als Grund dafür müssen wir leider die Aussichten für das jetzt begonnene Erntejahr 1861—1862 bezeichnen, indem dieselben Leute, welche den vorjährigen Ertrag auf 3½ Mill. Ballen anschlugen, das in diesem Erntejahre zu erzielende Quantum auf nur 1,200,000 Ballen schätzen, und es unterliegt die Richtigkeit dieser Angabe wohl keinem Zweifel. Von der vorjährigen Ernte sind in den 12 Monaten bis 30. ult. ca. 2,600,000 Ballen zur Verschiffung gekommen, es bleiben also noch ca. 900,000 Ballen davon zurück, so daß für die kommenden 12 Monate bis 30. Juni 1862 im günstigsten Falle eine Ausfuhr von 2,000,000 Ballen erreicht werden kann, wahrscheinlich aber nicht erreicht werden wird. Die Verkäufe seit 24. Juni betrugen 80,000 Ballen, wovon 27,000 Ballen für die Staaten, 45,000 Ballen Norden Europas, 4000 Ballen Mittelmeer, 4000 Ballen Kapstadt. Unsere Notirungen sind: strikt superior 5850 Reis, strikt good first 5650 Reis, strikt ord. first 5300 Reis, gewaschene 6500 à 7500, geringere 4500 à 5000 Reis. Der Vorrath besteht aus 100,000 Ballen sehr geringer Qualitäten, die Zufuhren aus dem Innern regulirten 5500 Ballen per Tag und sind noch in starker Abnahme begriffen. Neue Kaffees aus den unteren Distrikten (Serra Abaixo) sind wenig mehr zu erwarten, und von den Serra Acima-Distrikten kommen hauptsächlich noch alte geringe Kaffees. Aus diesen Gründen schließt unser Markt sehr fest zu den Notirungen mit einer entschieden steigenden Tendenz für gute Lots. Der Export von Kaffee von Rio de Janeiro in den drei letzten Erntejahren stellt sich wie folgt:

	vom 1. Juli bis 30. Juni		
	1858—1859	1859—1860	1860—1861
Nach:	Ballen.	Ballen.	Ballen.
den Vereinigten Staaten..	1,262,694	831,018	1,215,308
dem Kanal und England..	290,680	283,371	471,062
Hamburg und Altona.....	43,124	27,465	46,059
Bremen	10,627	6,116	19,969
Antwerpen	10,580	16,553	53,401
Havre und Bordeaux.....	101,590	142,093	189,697
der Ostsee.............	66,249	88,201	143,021
dem Mittelmeer.........	143,403	292,202	358,131
Portugal, dem Kap rc....	42,730	66,406	75,786
Total.....	1,971,677	1,753,425	2,572,434

Lima, im Mai. Die Peruanische Regierung hat im August v. J. neue Kontrakte wegen der Verschiffung und Konsignation des Guanos abgeschlossen. Die Bedingungen für die Unternehmer waren sehr ungünstiger Art; gleichwohl wurden sie angenommen. Die neuen Kontrakte sind auf vier Jahre geschlossen; die Befrachtung der Schiffe erfolgt ebenso wie der Verkauf des Guanos auf Rechnung und Gefahr des Staats; aber die konsignatarischen Häuser sind nicht nur verpflichtet, die gesammten Kosten, welche das Ein- und Ausladen des Guanos, die Fracht u. s. w. erfordern, auszulegen, sondern sie müssen der Regierung noch bedeutende Vorschüsse leisten (z. B. die Konsignatarien für England 3 Millionen Pesos, für Nord-Amerika 1½ Mill. Pesos, für Frankreich 2 Mill. Pesos, für Deutschland 500,000 Pesos rc.). Sowohl für jene Auslagen wie für diese Vorschüsse werden von der Regierung nur 4 Prozent Zinsen vergütet. Die Provision, welche die Unternehmer für die Befrachtung der Schiffe beziehen, ist auf 2½ Prozent des Frachtlohns festgesetzt; die ihnen zustehende Verkaufskommission beträgt ebenfalls 2½ Prozent von dem Rohertrage der Verkäufe. Nach der im August v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft hatten das Haus Zaracondegui u. Comp. (Peruaner) den Guanodebit für Großbritannien nebst Kolonien und die Vereinigten Staaten; Lachambre u. Comp. in Paris für Frankreich und Kolonien; Heinrich Witt u. Comp. (Deutsche) für Deutschland übernommen u. s. w. Es mußte jedoch die fragliche Uebereinkunft dem Kongresse zur Bestätigung vorgelegt werden, und dieser hat durch einen Beschluß vom 14. Februar d. J. den Vertrag mit dem Hause Zaracondegui u. Comp. zu Gunsten der bisherigen Konsignatare für den Englischen Markt, Anton Gibbs und Söhne in London, dahin abgeändert, daß das letztere Haus berechtigt sein sollte, den beim Ablaufe seines Kontrakts übrig bleibenden Guano bis zum 1. Mai 1862 weiter zu verkaufen. Der Präsident genehmigte diesen Beschluß. Inzwischen hatte das Haus von Gibbs fortgefahren, der Peruanischen Regierung bedeutende Summen vorzuschießen und zu seiner Deckung mehr Guano nach England zu verschiffen, als es in langer Zeit zu verkaufen im Stande war; außerdem hatte es ungewöhnlich viele Schiffe zu ferneren Transporten von Guano befrachtet und es war unzweifelhaft, daß die Peruanische Regierung fortwährend starke Vorschüsse von demselben fordern und erhalten würde. Das Haus von Zaracondegui u. Comp. sah voraus, daß es, wenn es den abgeänderten Kontrakt annähme, am 2. Mai 1862 an Gibbs u. Söhne wenigstens vier bis sechs Millionen Pesos zur Deckung der von ihnen der Peruanischen Regierung gemachten Vorschüsse, ihrer Auslagen für Frachten, der Lagermiethe u. a. auszuzahlen haben würde, es hatte der Regierung außerdem 3,000,000 Pesos in monatlichen Raten von 150,000 Pesos vom Tage der Unterzeichnung des Kontrakts an gerechnet zu zahlen; sodann forderten Gibbs und Söhne die Vergütung der Hälfte der ihnen kontraktlich zustehenden Verkaufsprovision für allen am 2. Mai 1862 von ihnen abzuliefernden Guano. Endlich kam noch in Betracht, daß der wesentliche Theil der jährlichen Verkäufe von Guano in England mit dem Monate April beendigt ist, daß also Zaracondegui u. Comp. vom 2. Mai 1862 an zehn bis elf Monate zu warten haben würden, ehe sie die an Gibbs und Söhne geleisteten Zahlungen durch Verkäufe decken könnten, und daß sie der Peruanischen Regierung dafür inzwischen nur 4 pCt. Zinsen berechnen dürften. Unter diesen Umständen zeigte das genannte Limaer Haus dem Finanzminister unterm 19. Februar d. J. an, daß es die Annahme des Kontrakts ablehne, sofern nicht die Regierung darin willige, daß der Kontrakt erst von dem Tage an beginne, da Gibbs und Söhne sämmtliche von ihnen angehäufte Vorräthe von Guano verkauft haben würden. Die Regierung erklärte, in einem vom 12. März d. J. datirten Dekrete, daß eine Abänderung des von der gesetzgebenden Gewalt festgestellten Kontrakts unzulässig sei und machte unterm 28. März d. J. bekannt, daß sie neue Vorschläge zu Kontrakten über Verschiffung und Konsignation von Guano nach Großbritannien und Irland und den an der Ostsee gelegenen Ländern, so wie auch abgesondert, über Verschiffung und Konsignation nach Barbados, nach Australien und jeder anderen Englischen Kolonie mit Ausnahme von Mauritius annehme, indem dieselben innerhalb 120 Tagen von genanntem Datum bei ihr einzureichen seien. Man behauptet, daß Gibbs und Söhne bemüht gewesen sind, den von der Regierung unterm 24. Oktober v. J. mit Zaracondegui u. Comp. abgeschlossenen Kontrakt für diese unausführbar zu machen und glaubt, daß ihnen der Kontrakt für England und die Länder der Ostsee schließlich bewilligt werden wird.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 33. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 16. August 1861.

Gesetzgebung.

Gesetz über die telegraphische Privatkorrespondenz in Frankreich.

Die Nr. 218 des Mon. univ. enthält das folgende, vom 2. Juli 1861 datirte Gesetz:

Art. 1.

Es ist allen Personen gestattet, durch den elektrischen Telegraphen, unter Vermittelung der Beamten der Verwaltung der Telegraphenlinien oder der von ihr abgeordneten Agenten, zu korrespondiren.

Die Verwaltung kann stets verlangen, daß der Absender einer Depesche seine Identität nachweist.

Art. 2.

Die telegraphischen Privatdepeschen von *einem* bis zu *zwanzig Worten*, Adresse und Unterschrift mit einbegriffen, sind den folgenden, beim Abgange zu erhebenden Gebühren unterworfen, nämlich:

Die zwischen zwei Stationen eines und desselben Departements gewechselten Depeschen einer festen Gebühr von 1 Frs.

Die zwischen zwei beliebigen Stationen des kontinentalen Gebiets des Kaiserreichs gewechselten Depeschen, den vorigen Fall ausgenommen, einer festen Gebühr von 2 Frs.

Dieselbe Gebühr soll auf Korsika Anwendung finden, sobald direkte Telegraphenverbindungen zwischen dem Französischen Kontinent und diesem Departement hergestellt sein werden.

Bei *mehr als zwanzig Worten* werden diese Gebühren für jede zehn Worte oder überschießenden Bruchtheil von zehn Worten um die Hälfte erhöht.

Die Angabe des Datums, der Stunde der Aufgabe und des Abgangsortes wird von Amtswegen übersendet. Abgesehen von diesen Angaben werden alle von dem Absender auf das Original seiner Depesche geschriebenen Worte gezählt und besteuert.

Die Regeln, welche bei der Feststellung der Identität, bei der Berechnung der Worte, der Zahlen und aller anderen Zeichen, aus denen die Depesche besteht, zu beobachten sind; die Regeln in Betreff der Art und Weise der Annahme und der Aufbewahrung der Depeschen, und der Art und Weise der Erhebung der Gebühren werden durch Reglements der öffentlichen Verwaltung festgestellt, die, soweit das Rechnungswesen in Betracht kommt, des Einvernehmens mit dem Finanzminister bedürfen.

Die Gebühr für die zwischen den Stationen einer und derselben Stadt beförderten Depeschen, welche durch das Gesetz vom 21. Juli 1856 auf 1 Franc festgesetzt ist, kann durch Kaiserliche Dekrete ermäßigt werden.

Kaiserliche Dekrete werden gleichermaßen die für die telegraphirten Privatdepeschen zwischen dem Französischen Kontinent und Algerien zu erhebende Gebühr bestimmen, sobald direkte Telegraphenverbindungen hergestellt sind.

Art. 3.

Nächtliche Depeschen werden nur zwischen denjenigen Stationen, welche regelmäßig während der Nachtzeit geöffnet sind, zugelassen.

Derartige Depeschen sind keinem Gebührenzuschlage unterworfen.

Art. 4.

Das Abtragen der Depeschen nach der Wohnung oder nach der Poststation in dem Ankunftsorte geschieht unentgeltlich.

Alles was die Weiterbeförderung der Depeschen vom Ankunftsorte, sei es durch die Post, sei es durch Expressen oder Estafette, wenn diese Art der Beförderung möglich ist, sei es durch irgend welches andere Transportmittel, betrifft, überhaupt diejenigen Maßregeln, welche zum Zusammenwirken des telegraphischen Depeschendienstes mit dem Postdienste erforderlich sind, werden durch Reglements der öffentlichen Verwaltung festgestellt, die, soweit der Postbetrieb in Betracht kommt, des Einvernehmens mit dem Finanzminister bedürfen.

Art. 5.

Der Absender kann in seine Depesche das Verlangen der Kollationirung oder der Anzeige des Empfangs durch die Bestimmungsstation aufnehmen.

Die Gebühr für die Kollationirung ist derjenigen für die

Depesche gleich. Abschrift der kollationirten Depesche wird kostenfrei, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 4, nach der Wohnung des Absenders geschickt.

Die Gebühr für die Anzeige des Empfangs, mit Angabe der Stunde der Zustellung in der Wohnung, ist derjenigen für eine einfache Depesche auf derselben Telegraphenstrecke gleich.

Art. 6.

Soweit die Bestimmungen der früheren Gesetze durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, bleiben dieselben in Kraft.

Art. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1862 ab in Wirksamkeit.

Zollfreie Zulassung von rohem Blei zur Bearbeitung und Wiederausfuhr in Frankreich.

Der Mon. univ. bringt in Nr. 223 das folgende, vom 5. August 1861 datirte Kaiserliche Dekret:

Art. 1. Rohes Blei, welches bestimmt ist, in Bleiplatten, bleierne Röhren, Schrot und Kugeln umgewandelt zu werden, soll mit der Auflage der Wiederausfuhr nach geschehener Bearbeitung zollfrei zugelassen werden, wenn es zur See unter Französischer Flagge oder unter der Flagge des Erzeugungslandes, oder wenn es zu Lande eingeführt wird. In dem letztgedachten Falle muß der Ursprung durch authentische Zeugnisse nachgewiesen werden.

Art. 2. Derartige Einfuhren sind allen durch das Dekret vom 25. Februar 1851 [1]) vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen.

Eingangsabgabe von Tabak in den Französischen Kolonien Guadeloupe und Martinique.

Die Nr. 215 des Mon. univ. enthält das nachstehende, vom 27. Juli 1861 datirte Kaiserliche Dekret:

Der Zolltarif für die Einfuhr von Tabak fremder Abkunft in den Kolonien Guadeloupe und Martinique wird wie folgt abgeändert:

Tabaksblätter	120 Frs.	pro	100	Kilogr.,
Tabaksfabrikate	240	„	100	„

Bestimmungen in Betreff der Manifeste in Brasilien.

In Nr. 15,311 der Hamburger „Börsen-Halle" wird eine von dem Brasilianischen Finanz-Ministerium erlassene Cirkular-Verfügung, betreffend die Auslegung der im Art. 399 des Zollreglements vom 19. September 1860 (Beil. zu Nr. 29 d. Bl. Seite 168) enthaltene Vorschriften über die Ausstellung der Manifeste, mitgetheilt. Dieselbe ist vom 10. Mai d. J. datirt und lautet:

José Maria da Silva Paranhos, Präsident des Schatzrathes, in Erwägung, daß in Betreff der Ausführung des Kapitels 6 Tit. 4 der Verordnung vom 19. September 1860, bezüglich der Manifeste der von fremden Häfen kommenden Schiffe, Zweifel entstanden sind und angenommen worden ist, daß auf die in Nr. 6 des Art. 399 [1]) erheischten Spezifizirungen der Collis, welche einen einzigen Bund ausmachen oder in einer einzigen Verpackung kommen, die Klausel von Nr. 5, „so weit dies möglich," keine Anwendung finde,

erklärt den Herren Inspektoren der Schatzämter zu ihrer Kenntnißnahme und damit sie es den Inspektoren der Zollämter zu wissen thun, daß diese Klausel auch für die in gedachter Nr. 6 verlangte Spezifizirung der in einem Bunde oder in einer Verpackung kommenden Colli ihre Geltung hat.

Er erklärt ferner, daß die in Rede stehende Verordnung, da sie die Rücksichten auf Erleichterung des Handels mit den Interessen des Handels vereinigen will, im Art. 420 [2]) genau angegeben hat, welches die wesentlichen, formellen Erfordernisse der Manifeste sind, daß sie aber gleichzeitig gestattet, daß bona fide und aus annehmbaren Gründe diese oder jene nicht wesentlich scheinende Erklärung unterlassen werde.

Und da gleichfalls in fremden Häfen Zweifel entstanden sind über die Verantwortlichkeit, welcher im fraglichen Fall die Kapitaine unterworfen sind, so erklärt er den Herren Inspektoren schließlich, daß diese Verantwortlichkeit im Art. 436 der genannten Verordnung [3]) genau auseinandergesetzt ist.

Nordamerikanisches Gesetz, betreffend die Erhebung der Zölle in den insurgirten Distrikten.

(National Intelligencer Nr. 9192.)

Art. 1.

Durch den Senat und das Haus der Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Kongresse, wird verordnet, daß, sobald in irgend einem Klarirungshafen irgend eines Zollerhebungs-Bezirks, in Folge ungesetzlicher Verbindungen von Personen zum Widerstande gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten, die Handhabung der Finanzgesetze und die Erhebung der Eingangs-Abgaben mit den gewöhnlichen Mitteln, auf dem gewöhnlichen Wege, nach dem Urtheil des Präsidenten, unausführbar wird, derselbe ermächtigt ist, diese Abgaben bis zur Beseitigung solcher Störung in irgend einem Ablieferungshafen [4]) des besagten Bezirks erheben

---

[1]) H. A. 1851 I. Ges. S. 569.

[1]) Beil. zu Nr. 29 dies. Bd. S. 169.

[2]) Seite 171 a. a. O.

[3]) Seite 173 a. a. O.

[4]) Das Gesetz unterscheidet ports of entry, Klarirungshäfen, und ports of delivery, Ablieferungshäfen. Es scheint, daß man unter den letzteren solche Häfen zu verstehen hat, welche nur der Küstenschifffahrt geöffnet sind, und wo daher vom Auslande kommende Schiffe nicht einklariren können.

zu lassen; und in solchem Falle sollen die Aufseher in besagten Ablieferungshäfen mit allen Befugnissen bekleidet und denselben Verpflichtungen unterworfen sein, wie die Zolleinnehmer in den Klarirungshäfen; und der Schatzsekretair soll mit Genehmigung des Präsidenten eine solche Zahl von Wägern, Aichern, Messern, Inspektoren, Taxatoren und Buchführern ernennen, welche nach seinem Urtheil zur gewissenhaften Vollziehung der Finanzgesetze in besagten Ablieferungshäfen erforderlich ist, und soll die Grenzen festsetzen und bestimmen, innerhalb deren diese Ablieferungshäfen wie vorbesagt als Klarirungshäfen konstituirt sind; und alle gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Ausfertigung der Schiffspapiere, des Küstenhandels, des Entrepotwesens und der Zollerhebung sollen auf die so konstituirten Klarirungshäfen in derselben Weise Anwendung finden, wie es hinsichtlich der durch die jetzt bestehenden Gesetze errichteten Klarirungshäfen der Fall ist.

Art. 2.

Und es wird weiter verordnet, daß, wenn aus der im vorstehenden Artikel erwähnten Ursache die Erhebung der Eingangs-Abgaben in irgend einem Klarirungshafen, irgend eines Erhebungs-Bezirks nach dem Urtheil des Präsidenten, weder auf dem gewöhnlichen Wege und mit den gewöhnlichen Mitteln, noch auch mittelst des im vorstehenden Artikel bezeichneten Verfahrens, wirksam erfolgen kann, derselbe anordnen darf, daß das Zollamt für den Bezirk an irgend einem sicheren Platze innerhalb des besagten Bezirks, entweder zu Lande, oder an Bord irgend eines Fahrzeugs in besagtem Bezirke, oder zur See in der Nähe der Küste, errichtet werde; und in solchem Falle soll der Einnehmer an dem fraglichen Platze oder an Bord des Schiffs, je nach Lage des Falls, sich aufhalten und daselbst alle Fahrzeuge und Ladungen, welche in dem besagten Bezirk ankommen oder sich demselben nähern, so lange anhalten, bis die den besagten Fahrzeugen und deren Ladungen gesetzlich auferlegten Abgaben in baarem Gelde bezahlt sind: mit der Maßgabe, daß, wenn der Eigenthümer oder Konsignat der an Bord eines wie vorbesagt angehaltenen Fahrzeugs befindlichen Ladung, oder der Patron des besagten Fahrzeugs einen Klarirungshafen in irgend einem anderen Bezirk der Vereinigten Staaten, wo keine solche Störungen in der Vollziehung der Gesetze stattfinden, anzulaufen wünscht, dem Schiffspatron gestattet werden kann, die Bestimmung von Schiff und Ladung in seinem Manifeste hiernach abzuändern, worauf der Einnehmer ihm eine schriftliche Erlaubniß, nach dem so bezeichneten Hafen zu gehen, ausstellen soll: und mit der weiteren Maßgabe, daß der Schatzsekretair mit Genehmigung des Präsidenten die geeigneten Vorschriften erlassen soll, um die Durchführung der Bestimmungen der Zollgesetze an Bord des Schiffs, soweit dieselbe nach seinem Urtheil nothwendig und zweckmäßig ist, zu sichern.

Art. 3.

Und es wird weiter verordnet, daß es gesetzwidrig sein soll, ein wie vorbesagt angehaltenes Fahrzeug oder dessen Ladung dem Gewahrsam der zuständigen Zollbeamten zu entziehen, es sei denn im Wege des Prozesses vor einem Gerichtshof der Vereinigten Staaten; und im Falle der Versuch, ein solches Fahrzeug oder dessen Ladung anderweitig wegzunehmen, durch eine Macht oder Verbindung oder Versammlung von Personen gemacht wird, welche zu groß ist, um von den Zollbeamten überwältigt zu werden, soll der Präsident oder diejenige Person, welche er zu diesem Zwecke mit Machtbefugnissen bekleidet hat, berechtigt sein, einen so großen Theil des Heeres, der Flotte, oder der Miliz der Vereinigten Staaten, oder eine so große Abtheilung von Freiwilligen zu verwenden, als zu dem Zwecke, die Entfernung solches Schiffs oder seiner Ladung zu verhindern und die Zollbeamten in dem Gewahrsam desselben zu beschützen, für nothwendig erachtet wird.

Art. 4.

Und es wird weiter verordnet, daß, wenn nach dem Urtheil des Präsidenten aus der in dem ersten Artikel dieses Gesetzes erwähnten Ursache die Eingangs-Abgaben in irgend einem Erhebungs-Bezirk weder mit den gewöhnlichen Mitteln und auf dem gewöhnlichen Wege, noch auch vermittelst des in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Verfahrens erhoben werden könne, für diesen Fall der Präsident hierdurch ermächtigt ist, den oder die Klarirungshäfen in besagtem Bezirke zu schließen und in solchem Falle eine dahin lautende Bekanntmachung zu erlassen; und es sollen alsdann jedes Recht der Einfahr, der Lagerung und alle andern den Klarirungshäfen zustehenden Vorrechte in dem auf diese Weise geschlossenen Hafen so lange aufhören und außer Kraft treten, bis derselbe durch Verordnung des Präsidenten nach Beseitigung der fraglichen Störungen wieder geöffnet wird; und wenn, während besagte Häfen solchergestalt geschlossen sind, irgend ein Schiff oder Fahrzeug von außerhalb der Vereinigten Staaten, oder welches zollpflichtige Waaren an Bord hat, in solchen Hafen einläuft oder einzulaufen versucht, so soll dasselbe mit seinem Takelwerk, Schiffsgeräth, Mobiliar und Ladung den Vereinigten Staaten verfallen sein.

Art. 5.

Und es wird weiter verordnet, daß, wenn je der Präsident in Gemäßheit der Bestimmungen des zweiten Artikels des am 28. Februar 1795 genehmigten Gesetzes, betitelt: „Akte, betreffend die Aufbietung der Miliz zur Vollziehung der Gesetze der Union, Unterdrückung des Aufruhrs und Abwehr von Angriffen,“ die Miliz aufgeboten hat, um Verbindungen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten zu unterdrücken und die gehörige Vollziehung der Gesetze zu veranlassen, und die Aufständischen in der von dem Präsidenten bestimmten Frist nicht auseinandergegangen sein sollten, und wenn besagte Aufständische vermöge der Autorität irgend eines Staats oder mehrerer Staaten zu handeln behaupten, und diese Behauptung von den Personen, welche die Regierungs-Funktionen in solchem Staate oder Staaten, oder in demjenigen Theile solches Staates, wo besagte Verbindung besteht, ausüben, nicht desavouirt oder zurückgewiesen wird, noch auch solcher Aufstand durch besagten Staat oder Staaten unterdrückt wird: für diesen Fall der Präsident berechtigt sein soll, durch öffentliche Bekanntmachung zu erklären, daß die Bewohner solches Staates, oder irgend eines Bezirks oder Theils desselben, wo sol-

cher Aufruhr herrscht, sich im Zustande des Aufruhrs gegen die Vereinigten Staaten befinden; und daraufhin soll aller Handelsverkehr zwischen diesem Staate und dessen Einwohnern und den Bürgern des übrigen Theils der Vereinigten Staaten, so lange als der Zustand der Feindseligkeit fortdauert, aufhören und verboten sein; und es sollen alle Güter und Vermögensstücke, Waaren und Handelsartikel, welche von besagtem Staate oder Bezirk nach den übrigen Theilen der Vereinigten Staaten kommen, und alle, welche nach einem solchen Staat oder Bezirk gehen, sei es zu Wasser oder zu Lande, zugleich mit dem Fahrzeug oder Fuhrwerk, welches dieselben befördert, oder welches Personen nach oder von solchem Staat oder Bezirk befördert, den Vereinigten Staaten verfallen sein — mit der Maßgabe jedoch, daß der Präsident nach seinem Gutdünken den Handelsverkehr mit irgend einem Theile oder Bezirk des Staates, gegen dessen Einwohner solchergestalt der Aufruhrzustand erklärt ist, in den Artikeln und auf die Zeit und für die Personen, welche er nach seinem Gutdünken im öffentlichen Interesse als die geeignetsten erachtet, konzessioniren und gestatten kann; und soweit solcher Verkehr von ihm konzessionirt ist, soll derselbe in Gemäßheit der von dem Schatzsekretair erlassenen Vorschriften und Reglements geführt und betrieben worden. Und der Schatzsekretair kann an Plätzen, wo jetzt die Anstellung von Zollbeamten durch das Gesetz nicht bewilligt ist, diejenigen Beamten ernennen, welche zur Ausführung solcher Konzessionen, Vorschriften und Reglements erforderlich sind; und Zollbeamte und andere Beamte sollen für die Kraft dieses Artikels und in Gemäßheit besagter Vorschriften und Reglements geleisteten Dienste dieselben Besoldungen und Entschädigungen erhalten, welche jetzt für ähnliche Dienste noch andere gesetzliche Bestimmungen gewährt werden.

Art. 6.

Und es wird weiter verordnet, daß mit Ablauf von 15 Tagen nach dem Erlasse der im Artikel 5 vorgesehenen Bekanntmachung jedes ganz oder theilweise einem Bürger oder Einwohner besagten Staats oder Bezirks, gegen dessen Einwohner der Aufruhrzustand erklärt ist, gehörende Schiff, wenn es zur See oder in irgend einem Hafen des übrigen Theils der Vereinigten Staaten gefunden wird, den Vereinigten Staaten verfallen sein soll.

Art. 7.

Und es wird weiter verordnet, daß behufs der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der übrigen die Erhebung von Eingangsabgaben und Tonnengeldern betreffenden Gesetze der Vereinigten Staaten der Präsident die Befugniß haben soll, neben den Zollwachtschiffen im Dienst solche andere geeignete Fahrzeuge zu verwenden, welche nach seinem Urtheil zur Aushülfe erforderlich sind.

Art. 8.

Und es wird weiter verordnet, daß die kraft dieses Gesetzes verwirkten Strafen und Geldbußen, unter Anwendung der durch das am 3. März 1797 genehmigte Gesetz, betitelt „Akte, betreffend die Milderung oder den Erlaß der in den näher erwähnten Fällen eintretenden Strafen, Geldbußen und Nachtheile“, dem Schatzsekretair verliehenen Ermächtigung, oder in Fällen, wo besondere Umstände es zu erfordern scheinen, nach Maßgabe der von dem Schatzsekretair zu erlassenden Vorschriften, ermäßigt oder erlassen werden können.

Art. 9.

Und es wird weiter verordnet, daß Prozesse auf Beschlagnahme behufs der Konfiskation nach diesem Gesetz vor den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten in jedem Bezirk geführt werden können, in welchen das in Beschlag genommene Eigenthum gebracht, und wo daraufhin Anklage erhoben wird; und diese Gerichtshöfe sollen über dasselbe ebenso vollständige Gerichtsbarkeit haben, wie wenn die Beschlagnahme in demselben Bezirk erfolgt wäre.

Genehmigt am 13. Juli 1861.

Statistik.

Oesterreichische Eisenbahnen.

Nachdem von den Verwaltungsbehörden sämmtlicher Oesterreichischer Eisenbahnen nunmehr die Rechenschaftsberichte über das Betriebsjahr 1860 erstattet und veröffentlicht worden sind, entnehmen wir den hierüber vorliegenden gedruckten Materialien die nachfolgenden Notizen zur Vervollständigung der, bereits in der Nummer 17 des laufenden Jahrgangs unseres Blattes gegebenen Mittheilung der Betriebsergebnisse der Oesterreichischen Eisenbahnen im Jahre 1860. Hinsichtlich des Vorjahres wird hierbei auf den betreffenden Artikel in der Nummer 38 des Jahrgangs 1860 d. Bl. Bezug genommen.

1. Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Die Länge der gesammten Bahn beträgt wie zu Ende 1859 82½ Meilen, deren Gesammtkosten sich nach den Bezifferungen des Baukontos auf 72,623,747 Fl. 98 Kr. belaufen. Es stellt sich somit die Bahnmeile incl. aller Vervollständigungsbauten pro 31. Dezember 1860 auf 880,289 Fl. Oesterr. Währung.

Die im Jahre 1860 vorgenommenen Bauten erforderten die Summen 1,587,612 Fl. 24 Kr., von welchen der Betrag von 456,905 Fl. auf die neuen Bahnhofsanlagen in Wien entfällt; diese Bauten werden mit Eifer fortgesetzt, und es wird schon in wenigen Monaten ein Theil des Bahnhofes der allgemeinen Benutzung übergeben werden. Die Transportmittel der Nordbahn bestanden Ende 1860 aus

218 Lokomotiven,
374 Personenwagen,
5005 Lastwagen,

und ist somit der ganze Wagenpark gegen 1859 vermehrt worden um 203 Wagen, während die Lokomotiven in derselben Zahl verblieben. Der Gesammtverkehr betrug täglich 80 regelmäßige und über 38 Separatzüge, die Gesammtziffer betrug 43,104 Züge mit 456,441,76 Meilen.

Die Auslagen für den Brennstoff-Verbrauch betrugen 549,635 Fl. 17 Kr., somit gegen 1859 um 63,802 Fl. 51 Kr. weniger; es wurden verwendet:

2,836,685 Kubikfuß Kohlen,
441,496 „ Koaks,
5,730 Klafter weiches hartes Holz.

Nach den auf Seite 12—15 des Geschäfts-Berichtes detaillirt ausgewiesenen Berechnungen stellt sich pro 1860 eine Ersparniß an Material von 11¼ pCt. pro Meile, an Kosten aber 20 pCt. gegen 1859 heraus.

Die Betriebsresultate ergaben folgende Ziffern: Für Beförderung von 1,886,390 Personen, und Verfrachtung von 33,405,065 Ctrn. Waaren .... 15,552,010 Fl. 75 Kr.
Hievon ab die Betriebsanlagen .... 5,905,799 „ 28 „
9,646,211 Fl. 47 Kr.

Nach Abzug der Steuern und Amortisationsquoten und 5 pCt. Aktien Zinsen ergab sich ein disponibler Rest zur Vertheilung an die Aktionaire von 5,825,897 Fl. 27 Kr., von welchen eine Superdividende von 10½ pCt. bestimmt und der Rest dem laufenden Jahre gutgebracht wurde.

Die Personenfrequenz gegen 1859 erscheint um 777,000 Personen geringer, was durch die im Jahre 1859 stattgefundenen Militairzüge und Kriegsereignisse verursacht ist; hiergegen hat der Waarentransport um 5,538,677 Ctr., und zwar insbesondere bei

Getreide um 3,339,893 Ctr.
Kohlen um 1,159,837 „
Holz um 429,179 „

zugenommen.

Aus dem Berichte über die Kohlenwerke (Bericht über den Stand der Montan-Bau- und Betriebs-Rechnung pro 31. Dezember 1860) ist zu ersehen, daß 1860 gefördert wurden 1,894,513 Ctr., somit gegen 1859 mehr 382,187 Ctr.

Der Ueberschuß von 22,879 Fl. 64 Kr. wurde dem Bergbau-Amortisationsfonds gutgebracht; außerdem wurden aus den Erträgnissen wie 1859 300,000 Fl. dem Schienenerneuerungsfonds zugeschrieben. Aus der auf Seite 25 enthaltenen Rekapitulation ist ersichtlich, daß die Ausgaben betragen haben 37,7 pCt. von den Einnahmen, somit eine sehr unbedeutende Steigerung gegen 1859 aufweisen.

Die für die Nordbahn-Unternehmung höchst wichtige Frage einer Konkurrenzbahn der Staats-Eisenbahngesellschaft ist in diesem Jahre in eine weitere Phase getreten. Während die Nordbahngesellschaft durch ihr Privilegium rechtlich vor einer jeden Konkurrenz geschützt zu sein vermeint, beabsichtigt die Staatsbahngesellschaft, gestützt auf ihre Konzessions-Urkunde, die direkte Herstellung einer zweiten Bahn von Wien nach Brünn.

Schon vor längerer Zeit wurden Unterhandlungen anzuknüpfen versucht, um die streitigen Punkte zu einer friedlichen Lösung zu bringen; allein da die Staatsbahn von ihrem Plane, ihr nördliches Netz mit den Ungarischen Linien in der angedeuteten Weise, ohne Rücksicht auf die Nordbahntraçe, zu verbinden, nicht abzugehen Willens scheint, so sind die Verhandlungen mehrere Male abgebrochen worden, und da endlich die Staatsbahn Vorarbeiten zur Ausmittlung einer Traçe für ihre eventuell zu erbauende Linie veranstaltet hatte, sah sich die Nordbahn-Gesellschaft veranlaßt, einen energischen Protest gegen dieses Vorgehen der Staatsbahngesellschaft bei der Kaiserlichen Regierung einzureichen, und ihre Stellung in dieser Frage durch das Rechtsgutachten von fünf Rechtsgelehrten Wiens juridisch beleuchten zu lassen, welches sie nebst einer Relation über die obwaltenden Verhältnisse der Oeffentlichkeit übergeben hat. Bis zum Augenblicke soll hierüber noch keine Entscheidung erfolgt sein.

2. Die K. K. privilegirte Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Bahnen dieser Gesellschaft wurden in einer Länge von 174,5 Meilen bereits im Jahre 1858 dem Verkehre vollständig übergeben; im Jahre 1860 ist keine weitere Strecke eröffnet worden. Für Neubauten (Einrichtungs-Verbesserungen ꝛc.) wurden 1860 verausgabt 1,737,506 Fl. 25 Kr. Seit Bestehen der Gesellschaft sind im Ganzen für Neubauten verwendet 44,959,471 Fl. 22 Kr. Die Arbeiten und Konstruktionen in den Hüttenwerken wurden auch 1860 fortgesetzt; nach den auf Seite 11 des gedruckten Berichts enthaltenen Daten beträgt die Summe der Auslagen
pro 1860 .... 1,445,324 Fl. 66 Kr.
von früher .... 6,211,381 „ 93 „
im Ganzen 7,656,706 Fl. 59 Kr.

Die Transportmittel bestanden aus
342 Lokomotiven,
884 Personenwagen,
6492 Lastwagen,
und nach den auf Seite 49 enthaltenen speziellen Nachweisungen wurden befördert auf allen 3 Linien:

Reisende.....	2,097,371	Personen,
Frachten.....	41,883,954	Centner,
Regiefrachten	4,853,046	„
Hornvieh ...	133,878	Stück,
Schweine.....	779,968	„

Die Einnahmen betrugen auf der

Nördlichen Linie.....	9,195,480 Fl.	94 Kr.
Südöstlichen Linie...	8,393,656 „	66 „
Neu-Szönyi Linie...	2,233,210 „	97 „
Im Ganzen	19,822,348 Fl.	57 Kr.
Die Ausgaben betrugen	7,365,601 „	59 „
Ueberschuß	12,956,746 Fl.	98 Kr.

Es ergiebt sich somit ein Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen von 37,16 pCt., und zwar auf der

Nördlichen Strecke — rund — 30 pCt.
Südöstlichen Strecke .... 42 „
Neu-Szönyi Strecke ...... 41 „

Dasselbe hat sich jedes Jahr etwas günstiger gestellt, denn es betrug

1855	53,22 pCt.
1856	51,61 „
1857	50,21 „
1858	47,72 „
1859	38,22 „
und wie oben 1860	37,16 „

Die Hüttenwerke und Domänen haben ausgewiesen:

Einnahmen	8,528,769 Fl.	56 Kr.
Ausgaben	7,901,280 „	12 „
Ueberschuß	627,489 Fl.	44 Kr.

Laut der auf Seite 38 und 39 enthaltenen Darstellung der Gesammtbetriebs-Ergebnisse wurden nach Abzug sämmtlicher Zinsen, statutenmäßiger Dotirungen des Reservefonds ꝛc. ꝛc. noch 2,300,000 Fl. erübrigt, welche den Aktionairen als Superdividende mit 10 Frcs. pro Aktie zu Gute kamen.

Auch die Staatsbahn theilt ihren Aktionairen eine Darstellung ihrer Streitfrage mit der Nordbahn bezüglich der zu erbauenden Verbindungseisenbahn zwischen den Ungarischen und nördlichen Linien mit. Die Gesellschaft hat bereits sämmtliche Vorarbeiten zur Erbauung dieser Linien gemacht, und ist am 19. Februar 1861 um die Bewilligung der Konzession eingekommen. Jener Darstellung hat die Gesellschaft gleichfalls ein Rechtsgutachten einiger Advokaten beigefügt.

Diese Angelegenheit, die unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen für beide Unternehmungen berührt, ist übrigens in der umfassendsten Weise von der Tagespresse behandelt und beleuchtet worden. Noch ist über eine Entscheidung darin nichts bekannt, und ist es vor allen noch zu erwarten, ob diese im administrativen Wege durch die Kaiserlichen Ministerien erfolgen, oder ob dieselbe im Prozeßwege vor die ordentlichen Gerichte gebracht, und von diesen entschieden werden wird.

3. Die Galizische Karl-Ludwigsbahn.

Dieses Bauunternehmen hat im verflossenen Jahre die von demselben erwarteten Fortschritte gemacht; die Strecke bis Przemysl ist schon im November 1860 eröffnet worden, sowie alle Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der Eröffnung bis Lemberg zum 1. November d. J. entgegensehen zu dürfen.

Der Wagenpark der Gesellschaft betrug

54 Lokomotiven,
39 Tenders,
66 Personenwagen,
1087 Lastwagen,

die einen Werth von 4,167,493 Fl. 77 Kr. repräsentiren.

Die bis jetzt im Betrieb befindlichen Strecken von 34½ Meilen ergaben bei einem Verkehr von 270,575 Personen und 4,956,827 Ctrn. Waaren eine

Einnahme von	2,168,455 Fl.	95 Kr.
Ausgabe von	1,070,795 „	20½ „
Mithin einen Ueberschuß von	1,097,660 Fl.	74½ Kr.

Die Ausgaben absorbiren 50,78 pCt. der Einnahme, somit ein gegen 1859 ungünstigeres Verhältniß von 2,19 pCt.

Die Baurechnung pro 1860 belief sich auf 4,188,415 Fl. 42½ Kr. und nach dem Abschluß der Betriebsrechnung ergab sich ein disponibler Saldo zur Verfügung der Generalversammlung von 840,684 Fl. 51½ Kr., aus welchem 8 Fl. Dividende per Aktie bestimmt wurden und aus dem Rest von 240,684 Fl. 51½ Kr. dem Reservefonds 40,684 Fr. 51½ Kr. und auf 1861 200,000 Fl. zugeschrieben wurden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bauten auf der ganzen Linie rasch fortschreiten und große Geldmittel erfordern, hatte es der Verwaltungsrath für angemessen befunden, schon vor der vierten ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai eine dritte außerordentliche Versammlung auf den 28. Februar einzuberufen, in welcher, laut des gedruckten Protokolls, das Geldbedürfniß für die Gesellschaft im Ganzen auf 22,915,459 Fl. 46 Kr. angeschlagen wurde, wozu noch die an den Staat zu leistenden Zahlungen

von 10 Raten mit	13,849,334 Fl.	10 Kr.
und einer 11. Rate mit	839,790 „	— „
Zusammen	14,689,124 Fl.	10 Kr.

zu rechnen sind. Da durch das bisher aufgebrachte Aktien-Kapital blos 15,750,000 Fl. Oesterr. Währung gedeckt sind, so wurde eine neue Emission von 25,000 Aktien im Betrage von 5,250,000 Fl. vorgeschlagen und genehmigt. — Es sind somit bis jetzt im Ganzen 21 Millionen fundirt. Die Beschaffung der weiteren Kapitalien bleibt einer späteren Periode vorbehalten.

4. Die Kaiserin Elisabeth (West-) Bahn.

Bis zum Schlusse von 1860 betrugen die

Baukosten	59,122,877 Fl.	46 Kr.
Zinsen zu Lasten des Baukontos	3,807,526 „	79 „
Präliminirten Ausgaben bis zur gänzlichen Vollendung	13,069,595 „	75 „
Zusammen	76,000,000 Fl.	— Kr.

so daß die ursprünglich durch die Statuten bestimmte Kapitalsziffer von 68,250,000 Fl. um 7,750,000 Fl. überschritten wurde.

Durch das in der Generalversammlung vom 6. Februar 1860 ernannte Komité wurden die Verhandlungen wegen Beschaffung von 21,000,000 Fl. mit verschiedenen Unternehmern angeknüpft, und hiervon 12,000,000 Fl. Prioritäts-Anlehen zum Kourse von 94,60 im Juni 1860, und 9,000,000 Fl. zum Kourse von 103,30 im April d. J. mit den Häusern Rothschild und der Kreditanstalt in Wien abgeschlossen; es sind hierdurch auch die Geldbedürfnisse bis Ende dieses Jahres gedeckt.

Ende 1860 waren bereits vollendet 43,19 Meilen, und die Strecke Wels-Passau 10,45 im Bau, so daß nach Vollendung der ganzen Bauten der Besitzstand der Gesellschaft 74,68 Meilen betragen wird. Die theuren Preise für die Grundablösung und die vielen schwierigen Bauobjekte, namentlich der sehr kostspielige Wiener Bahnhof, haben diese Bahn zu einer sehr kostspieligen gemacht; es beträgt der Kostenpreis einer Bahnmeile 1,416,852 Fl.

Der Wagenpark besteht aus

72 Lokomotiven,
855 Personenwagen,
810 Lastwagen,

und es sind noch für den weitern Verkehr präliminirt:

4 Lokomotiven,
431 Lastwagen.

Es wurden im Jahre 1860 im Ganzen 1,194,656 Personen und 6,284,705 Ctr. Lasten befördert, wobei erzielt wurden:

Einnahmen der Hauptbahn	3,000,367 Fl.	99 Kr.
„ der Lambach-Gmünden	188,052 „	12 „
„ der Linz-Budweis	571,882 „	9 „
Im Ganzen	3,760,302 Fl.	20 Kr.

Dagegen wurden ausgegeben:

auf der Hauptbahn	1,503,740 Fl.	18 Kr.
„ „ Lambach-Gmünden	152,322 „	19 „
„ „ Linz-Budweis	456,097 „	83 „
Im Ganzen	2,112,160 Fl.	20 Kr.
Es blieb somit ein Ueberschuß von	1,648,142 Fl.	— Kr.

Zur Begleichung der Aktien- und Obligations-Zinsen pro 1860 mußten auf den Baukonto 1,224,233 Fl. 13 Kr. übertragen werden.

Die Ausgaben betrugen

auf der Hauptbahn	50,12 pCt.
„ „ Lambach-Gmünden	81 „
„ „ Linz-Budweis	79,78 „

somit war auf der Hauptbahn eine Verbesserung von 3,78 pCt., dagegen auf der Lambacher Bahn eine Verschlechterung von 22,81 pCt. und auf der Linz-Budweiser Bahn von 8,79 pCt. gegen 1859 herbeigeführt worden.

Die Eröffnung der Linie Wels-Passau soll in der allerkürzesten Zeit erfolgen.

5. Die Theißbahn.

Durch die am 14. August 1860 erfolgte Eröffnung der Strecke Miskolcz-Kaschau ist die Theißbahn vollendet, deren Gesammtlänge nun 76,76 Meilen beträgt. Der Baukonto erreicht bis Ende 1860 die Summe von 40,825,824 Fl. 23 Kr. Der Wagenpark war gegen 1859 unverändert geblieben, und beträgt:

72 Lokomotiven und Tender,
145 Personenwagen,
1515 Lastwagen.

Die Summe der zurückgelegten Transport-Meilen beträgt 130,693 Meilen. Die Einnahmen betragen:

für 521,875 Personen incl. Militair	1,037,302 Fl.	43 Kr.
für 6,156,038 Ctr. Waaren	1,723,545 „	48 „
für Diverse	50,962 „	60 „
Zusammen	2,811,810 Fl.	51 Kr.

Bei dem Waarentransport ist auf dieser Bahn der Viehtransport einer der bedeutendsten Faktoren, da aus den nördlichen Ungarischen Ebenen die großen Heerden zum Verbrauch für den Westen der Monarchie auf dieser Bahn befördert werden. Hierbei sowie bei vielen anderen Artikeln ergiebt sich nach der Aufstellung S. 11 des Geschäfts-Berichts gegen 1859 eine nicht unbedeutende Zunahme.

Die Betriebskosten erreichen den Betrag von 1,404,464 Fl. 58 Kr., der Ueberschuß 1,407,345 Fl. 93 Kr., somit erfordern die Spesen 49,9 pCt. der Einnahme, also gegen 1859, wo dieselben 48,8 pCt. betragen haben, eine Verschlechterung von 1,6 pCt.

Als Brennstoff wird bei der Theißbahn Brennholz verwendet und es fand 1860 eine namhafte Ersparniß in dieser Rubrik statt.

6. Die Pardubitz Reichenberger süddnorddeutsche Verbindungsbahn.

Die Verhältnisse dieser Unternehmung haben sich im abgeschlossenen Jahre um ein Geringes besser gegen 1859 gestellt.

Der Generalbaukonto beträgt Ende 1860 ... 20,754,429 Fl. 63 Kr.
somit gegen 1859 .... 20,814,033 „ 97 „
geringer um 59,604 Fl. 34 Kr.

welcher Umstand aus der Realisirung von 22 Wagen abzuleiten ist. — Der Betrieb ergab auf der ganzen Länge von 27 Meilen, bei einem Verkehr von 235,622 Personen und 2,768,289 Ctrn. Waaren,

einen Ertrag von ..... 894,622 Fl. 83 Kr.
die Ausgaben betragen.. 590,583 „ 66 „
Ueberschuß 304,039 Fl. 17 Kr.

und es belaufen sich die Spesen auf 66 pCt. gegen 84 pCt. vom Jahre 1859. Die von der Staatsverwaltung erhobenen Beiträge auf Grund der Staatsgarantie werden bis jetzt noch zur Tilgung der schwebenden Schuld verwendet.

7. Die K. K. privilegirte südliche Staats-Eisenbahn.

Von den konzessionirten Linien mit 404 Meilen Länge waren Ende 1860 im Betrieb 265,3 Meilen, im Bau 138,7 Meilen. Von ersteren liegen 212,9 Meilen auf Oesterreichischem Territorium. Der Wagenpark begreift

559 Lokomotiven,
1120 Personenwagen,
6835 Lastwagen,

und soll noch beträchtlich vermehrt werden.

Die sämmtlichen Baukosten betrugen bis Ende 1860
165,872,809 Fl. 62 Kr.
Die Einzahlungen auf Aktien und Obligationen 166,219,016 „ 25 „
folglich Ueberschuß 346,206 Fl. 63 Kr.

pro 1861. Der Verkehr des Jahres belief sich auf

4,471,672 Personen,
723,551 Militair,
23,068,930 Ctr. Frachten.

Die Bruttoeinnahme auf 18,931,424 Fl. 47 Kr., und zwar

Südliche Linie .... 13,002,309 Fl. 41 Kr.
Tyroler Bahn .... 1,003,467 „ 22 „
Venetianische Linien ... 4,925,647 „ 84 „
18,931,424 Fl. 47 Kr.

Somit gegen 1859 eine Abnahme von 4,857,703 Fl. 71 Kr., welche größtentheils von den verminderten Militair-Transporten herrührt.

Die Gesammtauslagen betrugen 8,877,918 Fl. 60 Kr., somit um 3,549,108 Fl. 61 Kr. weniger als 1859 auf der Linie Wien-Triest.

Die Ausgaben betrugen blos 44 pCt. gegen 53 pCt. im Jahre 1859 und der Gesammt-Reinertrag erreichte die Ziffer von 10,053,505 Fl. 87 Kr.
hierzu noch Zinsen .... 824,233 „ 11 „
Disponibles Erträgniß 10,877,738 Fl. 98 Kr.

Hiernach wurde eine Dividende von 12 Fl. in Silber oder 30 Frcs. per Aktie von 200 Fl. mit 70 pCt. Einzahlung vertheilt, und der Rest nach Abzug der statutenmäßig erfolgten Dotationen des Reservefonds und der Tantiemen mit 2,763,820 Fl. 1 Kr. auf das laufende Jahr übertragen.

Die Veränderungen im Italienischen Territorialbesitze der Oesterreichischen Monarchie haben eine Modifikation der Organisirung der Gesellschaft zur Nothwendigkeit gemacht. Die deshalb mit den beiden betheiligten Staatsregierungen eingeleiteten Verhandlungen haben zu Abschlüssen geführt, welchen die ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung der Aktionaire vom 30. April 1861 zu Theil geworden ist.

Die Jahresberichte folgender Gesellschaften, nämlich
der Wolfsegg-Trauenthaler Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft,
der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft,
der Buschtuchrader Eisenbahn, und
der Brünn-Rossitzer Eisenbahn
weisen im Allgemeinen eine fortschreitende günstige Entwickelung dieser, vorzugsweise auf die Ausbeute und resp. den Vertrieb von Kohlen gerichteten Unternehmungen nach.

In Betreff der Böhmischen Westbahn, welche hauptsächlich die Versendung der Böhmischen Steinkohle nach Bayern zufallen wird, sind außer der Konzessionsurkunde und den Statuten noch keine Publikationen erfolgt.

Schifffahrt und Handel von Ragusa und Gravosa im Jahre 1860.

(Nach dem Jahresbericht des Preuß. Konsulats.)

In den Hafen Ragusa sind während des Jahres 1860 zum Behuf von Handelsoperationen eingelaufen:

	beladen		leer	
Segelschiffe:	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Oesterreichische:				
auf langer Fahrt	1	140	.	.
Küstenfahrer	1141	16,375	138	1537
ausländische	80	2,355	3	136
Dampfer	.	.	.	.

In den Hafen Gravosa dagegen:

	beladen		leer	
Segelschiffe:	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Oesterreichische:				
auf langer Fahrt	9	2,670	.	.
Küstenfahrer	426	8,886	117	1968
ausländische	12	1,572	2	213
Dampfer:				
Oesterreichische	199	59,480	10	2340

Von den letztgedachten Dampfschiffsankünften kommen 104, nämlich 2 wöchentlich, auf die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe des Oesterreichischen Lloyd. Die Passagierfrequenz mit diesen Dampfschiffen war folgende:

	angekommen	abgereist
Levantinische Linie	3178	2868
Dalmatinische „	2785	2105

Was den Waarenverkehr betrifft, so betrug der Werth der Einfuhr und der Ausfuhr in den beiden Häfen:

Ragusa.

Herkunfts- und Bestimmungsländer:	Einfuhr		Ausfuhr	
	unter Oesterreichischer Flagge. Fl.	unter fremder Flagge. Fl.	unter Oesterreichischer Flagge. Fl.	unter fremder Flagge. Fl.
Oesterreich	1,685,770	4,590	396,727	—
Ausland:				
Griechenland	—	1,540	—	—
Großbritannien	—	—	—	330
Jonische Inseln	—	985	—	—
Kirchenstaat	—	22,698	—	7,115
Moldau	42,198	54,192	—	—
Neapel	947	18,275	—	1,670
Sizilien	15,692	—	—	—
Rußland	11,052	—	—	—
Türkei	10,267	27,665	24,814	1,776
Zusammen Ausland	80,156	125,355	24,814	10,891
Total	1,735,926	129,945	421,541	10,891
	1,865,871		432,432	

Gravosa.

Herkunfts- und Bestimmungsländer:	Einfuhr unter Oesterreichischer Flagge. Fl.	Einfuhr unter fremder Flagge. Fl.	Ausfuhr unter Oesterreichischer Flagge. Fl.	Ausfuhr unter fremder Flagge. Fl.
Oesterreich	994,156	—	1,018,672	—
Ausland:				
Egypten	—	18,517	—	—
Griechenland	—	—	—	4,800
Großbritannien	—	78,290	—	—
Jonische Inseln	—	—	—	756
Kirchenstaat	—	1,502	—	—
Moldau	—	1,000	—	—
Neapel	—	1,160	—	—
Türkei	—	39,705	—	5,120
Zusammen Ausland	—	140,274	—	10,676
Total	994,156	140,274	1,018,672	10,676
	1,134,430		1,029,348	

Ueber den am Bazar beim Plocce-Thore in Ragusa im Jahre 1860 stattgehabten Verkehr der Türkischen Karawanen giebt die nachstehende Tabelle Auskunft.

a. Einfuhr.

	Menge. Ctr.	Werth in Fl.
Gerberlohe	153	612
Heu	459	1,377
Holzkohlen	2327	4,655
Kraut	165	660
Schaffelle, getrocknete	403	10,075
Thiere, als: Ochsen 1706 Stück	.	64,828
Schafe 1497 "	.	8,952
Widder 813 "	.	4,065
Hühner 903 "	.	271
Wachs, rohes	29	2,655
Wolle, gewaschen	620	24,820
Totalwerth des Jahres 1860	.	123,000
" " " 1859	.	53,514
In 1860 mehr	.	69,486

b. Ausfuhr.

	Menge. Ctr.	Werth in Fl.
Baumwolle	166	14,152
Baumwollwaaren	46	9,300
Branntweine und Spiritus	832	33,296
Butter	114	4,542
Essig und Wein, gemeiner	32	381
Eisenwaaren	30	1,777
Felle, gegerbte	23	2,289
Fisolen	511	3,574
Früchte, getrocknete	288	3,454
Getreide	1439	10,076
Kaffee	701	28,032
Mehl	4917	44,254
Olivenöl	34	856
Reis	1992	19,920
Salz, ärarisches	4336	9,648
Stahl in Stangen	22	872
Seife, gemeine	328	6,569
Schreibpapier	11	1,145
verschiedene Gegenstände	30	4,633
Zwieback	816	10,610
Zucker	740	22,189
Totalwerth des Jahres 1860	.	231,570
" " " 1859	.	166,728
In 1860 mehr	.	64,842

Die hier spezifizirten Waaren, Thiere und anderen Gegenstände wurden durch 235 Karawanen mit 6107 Männern, 1923 Weibern und 11,452 Pferden während des Jahres 1860 ein- und ausgeführt.

Handel und Schifffahrt von Galatz und Braila im Jahre 1860.

(Jahresbericht des Preuß. Konsulats.)

(Schluß.)

III. Schiffsverkehr.

Derselbe war während 1860 in hohem Grade lebhaft.

Die bedeutende Zahl der bei Sulina 1860 ausgelaufenen Schiffe weist dies nach.

Den Verkehr unter Preußischer Flagge anlangend, so haben in Galatz und Braila zusammen 3 Preußische und 10 Mecklenburgische Schiffe geladen.

Außerdem wurden 7 Preußische und 11 Mecklenburgische Schiffe jenseits der Barre von Sulina beladen, so daß im Ganzen 31 Schiffe Preußischer Protektion die Donauhäfen 1860 frequentirt haben.

Den 1860 stattgehabten Umfang des Seeschifffahrts-Verkehrs mit allen betreffenden Donauhäfen, und wie die verschiedenen Flaggen sich daran betheiligt haben, ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

Es liefen 1860 bei Sulina ins Meer:

10	Preußische	Schiffe,
21	Mecklenburgische	"
1196	Griechische	"
706	Türkische	"
370	Englische	"
224	Sardinische	"
185	Oesterreichische	"
161	Jonische	"
119	Wallachische	"
51	Russische	"
50	Samiotische	"
40	Holländische	"
31	Norwegische	"
29	Moldauische	"
18	Französische	"
15	Oldenburgische	"
13	Serbische	"
12	Toskanische	"
11	Jerusalemer	"

7 Amerikanische	Schiffe,
7 Hannöversche	„
5 Schwedische	„
4 Dänische	„
4 Römische	„
3 Neapolitanische	„
2 Bremische	„
1 Belgisches	„

Zusammen 3295 Seeschiffe.

Nach den Registern des Hafen-Kapitanats zu Sulina hatten diese 3295 Seeschiffe einen Gehalt von 559,566 Englischen Registertonnen. sonach würde die durchschnittliche Tragfähigkeit obiger 3295 Seeschiffe sich auf 170 Englische Tonnen stellen, welches Verhältniß dem bezüglichen erfahrungsmäßigen Satze Rechnung trägt, und daher für annähernde Richtigkeit und ziemliche Zuverlässigkeit der Sulinaer Listen, und zwar in dieser Beziehung zur Genüge, spräche.

An der Beladung dieser Schiffe haben sich die verschiedenen Donau-Skalen auf beiden Ufern des Stromes vom eisernen Thore bis zur Sulina-Mündung hinab in nachfolgender Weise speziell betheiligt:

Turn Severin	hat	beladen	2	Seeschiffe,
Trokani	„	„	1	„
Calarasch ...	„	„	5	„
Giurgewo ...	„	„	120	„
Rustschuck ...	„	„	9	„
Nicopoli	„	„	2	„
Ineboli	„	„	1	„
Silistria	„	„	9	„
Sistowo	„	„	2	„
Oltenitza	„	„	30	„
Jalomitza ...	„	„	3	„
Malschin	„	„	77	„
Jeßet	„	„	30	„
Braila	„	„	1621	„
Galatz	„	„	686	„
Reni	„	„	96	„
Isaktschah ...	„	„	1	„
Ismail	„	„	279	„
Tultscha	„	„	30	„
Kilia	„	„	7	„
Sulina	„	„	35	„
Zusammen			3046	Seeschiffe.

Dazu:

Jenseits der Barre von Sulina beladen, mit Cerealien, die aus den verschiedenen Donauhäfen durch Remorqueure bis über die Barre gebracht worden sind ..	216	„
In Ballast ausgelaufen	33	„
Ergiebt wie oben	3295	Seeschiffe.

Die Schiffsfrachten bewegten sich während 1860 in Sätzen mittlerer Kategorie.

Es wurde bewilligt:

	wenigstens	höchstens
Nach England à Imp. Quarter ...	8 Schill. 3 Pf.	14 Schill.
Nach dem Kontiuent à Last Roggen	40 Fl.	55 Fl.
Nach Marseille à Charge	3 Frs.	5 Fr.
Nach Triest und Venedig à Stajo ..	30 Xr. Silber	55 Xr. S.

Die Frachten für Ladungen, jenseits der Barre von Sulina einzunehmen, standen durchschnittlich ein Drittel unter den Galatzer Sätzen.

Der Wasserstand auf der Barre von Sulina hielt sich von Eröffnung der Schifffahrt ab, mehrere Monate auf 13′ Englisch, ging im Juli bis auf $9\frac{1}{2}'$ zurück, und erreichte gegen Schluß der Saison wieder $12\frac{1}{2}'$ Engl. Auf den Urgagnibänken ist das Fahrwasser nicht unter 15′ Engl. gesunken gewesen, und sind den Schiffen daher Leichterkosten beim Passiren jener Untiefen nicht erwachsen.

Für Lichterspesen über die Barre von Sulina wurden durchschnittlich 4—5 Pfd. Sterl. à 100 Quarter gezahlt.

Behufs Deckung der von der Europäischen Kommission in Angriff genommenen und, dem Projekte nach, der Vollendung nicht mehr fernen Donauschifffahrts-Regulirungsarbeiten, in Gemäßheit des Artikels 16 des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856, wurde im vergangenen Jahre mit Erhebung einer Abgabe von den die Sulina-Mündung passirenden Schiffen, nach dem vom 5. Juli 1860 datirten, provisorischen Tarife[1]) vorgegangen, und es soll dadurch pro 1860 eine Einnahme von circa 12,000 Dukaten erzielt worden sein, die von dem Hafen-Kapitanate zu Sulina in der Zeit vom 1. September bis zum Schlusse der Saison einkassirt worden sind.

Der Dampfschiffsverkehr von Wien, Konstantinopel und Odessa nach hier wird von Jahr zu Jahr belebter.

Die Wiener Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft fuhr fort, ein reges Streben, den Wünschen des reisenden und handeltreibenden Publikums gerecht zu werden, zu entwickeln.

Die Boote des Oesterreichischen Lloyd, welche zwischen Konstantinopel und Galatz im Anschluß an die Wiener Schiffe verkehren, desselbigengleichen. Auch zwischen Odessa und Galatz verkehrte wöchentlich ein Boot der Wiener Gesellschaft im Anschlusse an die von oben kommenden oder dahin gehenden Schiffe derselben Gesellschaft.

Trotz der Konkurrenz, die den Schiffen des Lloyd von denen der Messagerie Impériale zwischen hier und Konstantinopel und denen der Wiener Gesellschaft, von denjenigen einer Russischen Kompagnie zwischen hier und Odessa gemacht wurde, bediente sich dennoch das Publikum mit Vorliebe der Wiener und der Lloydschiffe.

Die hier, sowohl von und nach oben und von und nach dem Schwarzen Meere während 1860 stattgehabte Dampfschiff-Frequenz läßt sich in nachfolgenden Zahlen totaliter zusammenfassen. Von der Wiener Gesellschaft kamen von oben und gingen von hier dahin wieder zurück:

1) Eilschiffe	36,	
2) Passagierschiffe ...	39,	
3) Frachtschiffe	44,	
4) Remarqueure	17	mit Schlepps.
	136	Her- und Hinfahrten.

Von derselben Gesellschaft verkehrten zwischen Braila hier und Odessa.

Passagierschiffe 28 Mal,

Propeller..... 14 mit 45 Schlepps.

Außerdem unterhielt diese Gesellschaft noch, nach Maßgabe des Bedürfnisses, mit ihren Dampfern die Verbindung zwischen Galatz, Braila, Reni, Ismail, Kilia und Tultscha.

Die Passagier- und Frachtdampfer des Oesterreichischen Lloyd frequentirten die Linie Konstantinopel-Braila hin und zurück	82	Mal,
die der Messagerie Impériale	42	„
und die der Orientalischen Gesellschaft	13	„
die Russische Dampfschiffs-Gesellschaft verkehrte zwischen Odessa und Braila hin und zurück	38	„

Den 216, auf der Rhede von Sulina beladenen Seeschiffen wurden ihre Ladungen auf 359 Propellern aus den Donauhäfen zugeführt, wovon sich die Wiener Gesellschaft mit	232	Reisen.
die Wallachische Gesellschaft „Handelsfortschritt“ mit	92	„
und die Griechisch-Orientalische Gesellschaft mit	35	„

betheiligt haben.

1) H. A. 1860 II. S. 416.

Anfangs des Monats Oktober 1860 wurde die Eisenbahn zwischen Cüstendje und Czernavoda eröffnet. Dieselbe wird, was die Bauausführung betrifft, durchaus nicht gelobt; der Hafen in Cüstendje ist noch unvollendet und können sich daher bei stürmischem Wetter Schiffe noch nicht auf der Rhede halten. Das Haupterforderniß eines regelmäßigen Verkehrs fehlt daher noch. Ob diese Bahn überhaupt dazu angethan ist, auf den Donauhandel, namentlich den Exportverkehr, einen erheblichen Einfluß auszuüben, muß noch eine offene Frage bleiben. Für den Passagierverkehr während der schönen Jahreszeit ist diese Bahn dagegen sehr konvenabel, indem dadurch die Möglichkeit geboten wird, daß Reisende binnen 4 Tagen von Pesth, selbst von Wien nach Konstantinopel oder Odessa gelangen können. Während des verflossenen Jahres sind den Stürmen, die auf dem Schwarzen Meere an den Donau-Mündungen und auf der Donau selbst geherrscht haben, im Ganzen 15 Schiffe, zum Opfer gefallen.

IV. Schlußbemerkungen.

In denjenigen Reglements, welche den Verkehr der verschiedenen, hier einlaufenden, ankernden und wieder auslaufenden Dampf- und Segelschiffe regeln und vorschreiben, überhaupt in allen denjenigen Instruktionen und Vorschriften, die seither für das Verhalten der Schiffsführer und deren Mannschaft in den beiden Hafenstädten maßgebend gewesen sind, ist während 1860 keinerlei Veränderungen eingetreten.

Auch in den Sätzen des Export- und Import-Zolles, sowie in dem Erhebungsmodus desselben, sind Modifikationen nicht eingetreten.

Mit Erhebung einer Patent- oder Gewerbe-Steuer auch von den, seither davon befreit gewesenen fremden Unterthanen wurde 1860, in der Wallachei schon 1859, Seitens der Landesbehörden vorgegangen.

Die Seitens der Protektionsmächte der Fürstenthümer in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 §. 23 eingesetzt und thätig gewesene Reorganisirungs-Kommission hatte nämlich, mit alleiniger Ausnahme des Oesterreichischen Bevollmächtigten, dahin gestimmt, daß es zweckmäßig erscheine, die fragliche Befreiung der Fremden von der Patentsteuer nunmehr aufzuheben.

Den fremden Konsulaten ging eine Mittheilung Seitens der auswärtigen Ministerien, resp. zu Bukarest und Jassy zu, wonach bei Einschätzung und Erhebung der Patentsteuer von den Fremden folgende Sätze maßgebend sein sollen:

Patente erster Klasse lösen und zahlen Fremde, die ein Einkommen von über 300 Dukaten haben, d. h. jährlich:

a) Kaufleute mit 312 Piaster (circa 30 Rthlr.)

b) Handwerker „ 156 „ („ 15 „).

Patente zweiter Klasse, bei einem Einkommen von 150 bis 300 Dukaten jährlich:

a) Kaufleute 156 Piaster.

b) Handwerker 104 „

Patente dritter Klasse, bei einem Einkommen von 20 bis 150 Dukaten jährlich:

a) Kaufleute 78 Piaster.

b) Handwerker 56 „

Wie überall einer jeden neuen Abgabe von den Zahlern Schwierigkeiten und Widerstand entgegengesetzt zu werden pflegt, so mußte solches hier natürlich in um so höherem Grade der Fall sein, wo die mit Einschätzung und Einhebung der Steuer betrauten Beamten nur in äußerst geringem Grade als zuverlässig und dazu befähigt anzusehen sind, und deshalb überall auf Mißtrauen und Widerwillen stoßen mußten. Die zahlreichen Reklamationen hatten zumeist darin ihren Grund:

a) daß die Reklamanten in eine höhere, als die ihrem Einkommen gemäße, Klasse eingeschätzt worden waren, und

b) daß auch ganz mittellose Individuen aus dem Gehülfen-, Gesellen- und Arbeiterstande zur Zahlung der Steuer herangezogen werden sollten.

Nachdem jedoch sowohl diese Uebelstände und Unzulässigkeiten beseitigt, als auch die betreffenden Steuerbeamten in ihren Dienstverrichtungen etwas umsichtiger geworden sind, fangen jene Molestationen und Schwierigkeiten an, nachgerade seltener zu werden, und werden hoffentlich nach und nach gänzlich aufhören.

Als ein Fortschritt ist zu erwähnen, daß seit Mitte vorigen Jahres täglich Posten nach dem Innern abgehen und auch von da eintreffen.

Wechselkourse.

Dieselben waren während des ganzen verflossenen Jahres ziemlich stabil und hielten sich auf einem vorherrschend mäßigen Standpunkte, so daß weder Abgeber noch Käufer resp. durch sehr hohe oder sehr niedrige Kourse in großen Verdienst oder aber große Verluste gerathen sind.

Die Notirung erfolgte durchschnittlich innerhalb der nachfolgenden Sätze:

		Mindestens.		Höchstens.		
		Piast.	Par.	Piast.	Par.	
London	drei Monat	94	20	96	20	à Pfd. Sterl.
Paris, Marseille	„ „	3	30	3	34	à Franc.
Genua	„ „	3	28	3	33	à Lire.
Amsterdam	„ „	8	3	8	10	à Fl.
Berlin, Leipzig	„ „	14	10	14	25	à Thaler.

Die Devisen Wien und Triest sind in Folge des allzu schwankend gewesenen Agios zur Vergleichung hier nicht zu notiren; den billigsten Kours hatten sie im Dezember, nämlich für kurz Papier 6 Piaster 34 Para à Fl.

Der Preußische und der Zollvereins-Thaler cirkuliren hier ohne Anstand zum Werthe von $4\frac{1}{2}$ Silberzwanziger. Für den Preußischen Papierthaler gilt ganz dasselbe.

Galatz, den 31. Mai 1861.

Handelsverhältnisse von Penang[1]).

(Bericht des neu errichteten Preußischen Konsulats.)

Penang ist bis jetzt noch ein Platz von mittelmäßiger Wichtigkeit, doch wenn die Umsätze in gleichem Maßstabe wie während der letzten Jahre andauern, so wird die Bedeutung seines Handels bald eine größere werden. Das Gebiet von Penang zerfällt in zwei Theile, nämlich die Prinz Wales-Insel mit der Stadt Penang und die auf dem Festlande gelegene Provinz Wellesley, deren Bevölkerung sich bei der letzten Zählung wie folgt herausgestellt hat:

	Insel.	Provinz.
Europäer und von Europäischer Abstammung	1,995	76
Malayen	18,887	52,836
Chinesen	28,018	8,204
Indier	10,618	3,514
andere Asiaten	438	186
Total	59,956	64,816

Die Insel bedeckt einen Flächenraum von ca. 104 Englischen Quadratmeilen. Die Provinz erstreckt sich gerade Penang gegenüber ca. 32 Englische Meilen dem Meeresufer entlang und ihre Breite variirt von 4 bis 13 Meilen; sie ist umgeben von den Territorien einiger Malayenfürsten, die unter Siamesischem Schutze sich befinden und auch tributpflichtig sind.

Die hauptsächlichsten Exporte sind, mit Rücksicht auf die daneben bemerkten Gewichtsmengen, die während des verflossenen Jahres zur Verladung gekommen sind, folgende:

---

[1]) Britische Kolonie an der Westküste von Malacca.

nach	England Piculs	dem Europ. Kontinent Piculs	Amerika Piculs
Zucker	62,858	—	8,562
Zinn	22,929	2,672	18,161
Pfeffer	26,499	6,066	18,609
„ weißer	1,544	295	—
Tapiocca	4,545	—	1,830
Cutch	3,407	506	6,130
Rattans	5,195	249	3,148
Muskatnüsse	3,768	—	1,894
„ blüthe	897	—	172
Gummi elastikum	6,662	—	2,342
Hörner	414	179	—
Häute	2,244	—	2,084
Reis	3,961	—	—
Gutta percha	980	—	—

Außerdem gingen umfangreiche Sendungen nach China, Bengalen ꝛc.

Die Importe anlangend, so werden Englische Fabrikwaaren in bedeutenden Quantitäten abgesetzt, diejenigen der übrigen Staaten ordnen sich, wie folgt: Deutschland, Schweiz, Belgien, Amerika, Frankreich.

Penang ist ein Freihafen, keinerlei Zölle oder Gebühren, mit Ausnahme einer unbedeutenden Abgabe zum Unterhalt des Feuerschiffes, welches sich auf einige Cents von der Registertonne beläuft.

Wir haben (zweimal im Monat) regelmäßige Postverbindung von und nach Europa, dazu kommen noch einige Privatdampfschiffe von Kalkutta, die auf ihren Touren von und nach China meistentheils hier anlaufen. Im letzten Jahre war außerdem in Folge der Französischen und Englischen Truppentransporte vielfache Gelegenheit zur Korrespondenz.

Schiffe Preußischer Flagge sind nur wenige hier gewesen, und diese mit Ausnahme eines einzigen, das für Falmouth für Ordres ladete, beschäftigten sich hier draußen, indem sie den Zwischenfrachten den Vorzug vor einer Retourreise gaben.

Durch Legung des unterseeischen Telegraphen zwischen Rangoon und Singapore wird auch unserem Platze mancher Vortheil erwachsen, wir gelangen dadurch mit den Reishäfen in regelmäßige Verbindung, und manche Schiffsbefrachtung wird durch Vermittelung dieser Korrespondenz ausgeführt werden können, die sonst unterblieben wäre.

Die kourante Geldsorte ist der Spanische Dollar, der sich in 100 Cents eintheilt; auch Company-Rupien sind im Umlaufe, doch variirt deren Werth mitunter, besonders während der Reisserntezeit im nahen Birma; pari sind 220 Rupien = 100 Dollars.

Nach Europa existirt nur ein Wechselkours, nämlich auf London — pari 4 Sh. 6 Pce. = 1 Dollar. Beim Eintreffen mancher Kriegsschiffe fremder Nationen werden deren Treasury-Bills behufs Bestreitung der Reparaturen und sonstigen Ausgaben gewöhnlich nach Bekanntmachung an einem bestimmten Tage an die vortheilhafteste, in versiegelter Eingabe gemachte Offerte erlassen; Kredite auf London erfahren mitunter Koursverlust.

Penang, den 20 Juni 1861.

Neueste Mittheilungen.

Berlin im August. Nach einer Korrespondenz des **Moniteur Universel** hat der Kaiser von Rußland auf den Vorschlag des Finanzministers einen Ukas erlassen, durch welchen sowohl Russischen Unterthanen, wie Ausländern, mit Einschluß der Bekenner des jüdischen Glaubens, gestattet wird, während eines Zeitraums von sechs Jahren auf dem Dniepr und Pruth den Holzhandel zu betreiben.

Königsberg, 12. August. Dieselbe Mattigkeit, welche den Handelsverkehr des Monats Juni charakterisirte, blieb auch den Juli hindurch in den meisten Zweigen vorherrschend. Der Umsatz bewegte sich fast durchweg nur in kleinen Partien je nach dem Bedarf des Konsums, und der Großhandel war wenig beschäftigt. Durch das gute Wetter begünstigt, hatte die Ernte einen raschen Fortgang, und das Gewonnene wurde in guter, vollkommen gesunder Qualität unter Dach gebracht; so der Rübsen, Raps und Roggen. In der Quantität ergab sich indessen die Ernte der genannten Früchte nur als eine mittlere in Folge der Beschädigungen, welche die starken Fröste des Frühjahrs übten. Von Weizen und Sommergetreide erwartet man in Quanto ein besseres Resultat, besonders von dem ersteren. Der Getreidehandel ging sehr schleppend und nur wenige neue Geschäfte wurden abgeschlossen. — Die im Vergleiche mit dem vorangegangenen Monate sehr beschränkten Verladungen beruhten in der Hauptsache auf Erfüllung früherer Kontrakte. Gegen den Schluß des Monats fand sich indessen einiger Begehr nach Weizen für Frankreich, Belgien und die Rheinlande, während der Abzug von Roggen im verringerten Umfange nach Holland, Norwegen, Schweden, Dänemark und Hannover anhaltend blieb. Wenn dieser Absatz den hiesigen Getreidehändlern auch kaum einen Gewinn ließ, so wirkte er doch dahin, die Preise vor dem Falle zu bewahren, der allerdings in Rücksicht auf die noch erheblichen Vorräthe und die hinzukommende neue Ernte allgemeine schwere Einbuße nach sich gezogen hätte. Nach Sommergetreide fehlte die Frage im Handel fast gänzlich, und nur Erbsen gaben einige Rechnung bei der Verschiffung nach England. Von der aus Rußland und Polen hier eingetroffenen Abkunft ging allmälig ein Theil in die Hände der hiesigen Exporteure über, nachdem der Preis so weit herabgedrückt war, daß er bei sofortiger Verladung noch einen Gewinn lassen konnte. Die größere Hälfte ist aber noch in den Händen der Polnischen Anbringer. Im Ganzen hielt sich der Preis ungeachtet des sehr schwachen Geschäfts doch den ganzen Monat hindurch auf der seitherigen Höhe. Am Schlusse des Juli waren die Notirungen folgende pro Scheffel: Weizen, 118—128 Pfd., 65 à 88 Sgr., Roggen, 116—124 Pfd., 45 à 50 Sgr., auf Lieferung per September und Oktober à 120 Pfd. 49 Sgr., Gerste, 95—106 Pfd., 32 à 40 Sgr., Hafer, 55—75 Pfd., 15 à 29 Sgr., Erbsen, weiße, 45 à 56 Sgr., Erbsen, graue, 50 à 70 Sgr., Bohnen, 55 à 70 Sgr. Von Rübsaat wurden dem hiesigen Markte nach deren Ernte nicht unbedeutende Quantitäten zugeführt. Die besonders gute Qualität des diesjährigen Produktes belebte die Kauflust unserer zahlreichen Oelmüller, und da auch Englische Aufträge hinzukamen, so wurde der Preis, der Anfangs mit 90 Sgr. per Scheffel angelegt wurde, allmälig bis 98 Sgr. gesteigert. Auch Leinsaat war gesucht und wurden die geringen Vorräthe zu 75 à 85 Sgr. pro Scheffel feine Saat à 108—116 Pfd., zu 71 à 73 Sgr. pro Scheffel mittel Saat à 107—108 Pfd., zu 61 Sgr. pro Scheffel ordinaire Saat à 106—107 Pfd. sämmtlich geräumt. Die etwas gehobenen Preise des Leinöls (10¾ Rthlr. pro Centner) und Rüböls (12½ Rthlr. pro Centner) riefen bei anhaltendem lediglich aus dem Konsum der Provinz hervorgehenden Begehr diesen verstärkten Umsatz hervor. In Spiritus war das Geschäft zwar nicht bedeutend, aber für den Verbrauch der Provinz genügten die nicht beträchtlichen hiesigen Lager doch nicht, und es wurden bei einer successiven Hebung des Preises um 20 à 25 Sgr. von Pommern und den Marken einige Partien hierhergezogen. Am Schlusse des Monats wurden pro 8000 pCt. Tralles mit Faß 21½ Rthlr. bezahlt. An Flachs beliefen sich die bisher eingetroffenen Zufuhren aus Polen und Rußland auf circa 30,000 Ctr. Wenn nun auch die alten Lager unseres Platzes nur sehr klein sind, so blieben die hiesigen Flachshändler doch sehr zurückhaltend, weil von keiner Seite seit mehreren Monaten sich kein Begehr nach dieser Waare zeigte, die Fabrikanten vielmehr bei der Unsicherheit der Dauer der Nordamerikanischen Wirren ihre Fabrikation so weit möglich einschränken. Um die Mitte des Monats trafen indessen einige beschränkte Aufträge aus Schottland ein, in deren Folge denn auch circa 6000 Ctr. geweichter Polnischer Flachs aus dem Markte genommen und à 13 à 14 Rthlr. bezahlt

wurden. Mehr Regsamkeit zeigte dagegen der Handel mit **Hanf**. Durch den fortlaufenden Konsum der Provinz, sowie einen nicht unbeträchtlichen Absatz nach Schlesien, den Marken und Pommern waren die hiesigen Lager fast gänzlich im Laufe des Frühjahrs aufgeräumt, und die eintreffende Russische Abkunft von circa 25,000 Ctr. fand daher willige Käufer à 11½ bis 12 Rthlr. für feinen Lagerhanf, à 10 bis 11 Rthlr. für Russischen Lagerhanf, à 9½ bis 10 Rthlr. für Russischen Streimelhanf. Das Geschäft mit **Heringen** blieb nach wie vor durch die geringen Zufuhren aus Norwegen und durch die sich darauf gründenden hohen Preise sehr beschränkt. Namentlich fiel der sonst so bedeutende Absatz nach Polen und Rußland deshalb fast ganz aus. Ohne alle Unternehmungslust war der Großhandel in **Kolonialwaaren**, lediglich auf den kleinen allmäligen Absatz an die Detaillisten beschränkt. Das Bemühen, die Lager zu verkleinern, blieb nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Preise, und namentlich auf den des Zuckers. Auch nach dem benachbarten Polen und Rußland stockte der Absatz von Kolonialwaaren fast gänzlich. Ungewöhnlich stark war der Umsatz in **Effekten**. Die Zurückhaltung der Geldleute von allen industriellen Unternehmungen treibt sie zu einer zinsbaren Anlage ihrer Fonds in Staats- und Kommunalpapieren, ungeachtet des bereits unverhältnißmäßig hohen Kourses. Ostpreußische Pfandbriefe, Rentenbriefe und Preußische Staatspapiere waren deshalb sehr begehrt. Dem Ankaufe von Eisenbahn- und anderen industriellen Aktien wendet man sich indessen hier auch gegenwärtig nur sehr wenig zu. Ungleich geringer als im Juni war der Schiffsverkehr des Pillauer Hafens. Es kamen in denselben ein 260 Schiffe und gingen dagegen aus 205 Schiffe.

Memel, 12. August. Obwohl der Verkehr des vorigen Monats an Lebhaftigkeit im Verhältniß zu derselben Periode früherer namentlich aber des vorigen Jahres manches zu wünschen übrig ließ, so war doch eine Besserung gegen die Zustände im Juni unverkennbar. Auf den Englischen Märkten zeigte sich in der letzten Hälfte des Juli wieder einiges Leben, demzufolge auch hier eine regere Thätigkeit begann. Es ist umsomehr zu wünschen, daß ein lohnendes Herbstgeschäft die Schäden ausgleiche, welche dem hiesigen Handelsstande aus der Stagnation des ersten Semesters erwachsen sind, als nach dem eben erschienenen Verwaltungsberichte des hiesigen Magistrates pro 1860 die Wohlhabenheit des Ortes im Sinken begriffen ist und die Kommunalsteuer-Erträge seit dem Jahre 1857 um ca. 2000 Rthlr. jährlich abgenommen haben. Um so mehr würde es zu bedauern sein, wenn die Vortheile, welche Königsberg neuerdings durch vermehrte Kommunikationsmittel gegen den hiesigen darin so sehr zurückstehenden Platz bietet, mehrere Kaufleute veranlassen sollte, dorthin überzusiedeln, während die Wasserverbindungen Memels, bei entsprechender Nachhülfe und Entwickelung, diesen Ort befähigen würden, jeder Konkurrenz die Spitze zu bieten. Die heiße Witterung des Juli beschleunigte das Reifen der Getreidefelder und die Roggenernte hat in den letzten Tagen des Monats begonnen. Der Fortschritt der Arbeit wurde durch einen starken Sturm beeinträchtigt, welcher viele Garben fortriß und mancherlei Verheerung anrichtete. Ueber das Resultat der Roggenernte läßt sich vorläufig nur so viel mit Bestimmtheit angeben, daß der Stroh-Ertrag um den vierten Theil geringer als im vorigen Jahre sein wird, über Quantität und Qualität der Körner können wir, da noch fast alles im Felde steht, nichts berichten. Der Weizen hat den Sturm ziemlich gut überdauert, Erbsen haben mehr gelitten; von beiden beginnt der Schnitt in den nächsten Tagen. Kartoffeln werden bei dem Mangel an Regen wohl in der Knollenbildung zurückgeblieben sein, dagegen hofft man von der Krankheit verschont zu bleiben, welche sich in hiesiger Gegend bis jetzt zum Glück noch nicht gezeigt hat. Die Winterkartoffeln stehen in schönster Blüthe und auch daraus will man auf ein Ausbleiben der Krankheit schließen. Unsere Getreide-Zufuhren beliefen sich auf ca. 400 Last Roggen, 50 Last Gerste, 30 Last Hafer, von Weizen wurde gar nichts angebracht. In den Preisen der Cerealien ist gegen den Juni gar keine Veränderung eingetreten. Die Verschiffungen bestanden in 7 Ladungen Roggen — 270 Last — nach Bremen und der Weser, 4 Ladungen Roggen — 114 Last — nach Norwegen, 2 Ladungen Roggen — 121 Last — nach Holland, 2 Ladungen Gerste — 57 Last — nach Holland. Weizen wurde nicht versandt, von Erbsen gingen 10 Last nach Norwegen. Von Leinsaat wurden 65 Last zugeführt, wofür man 65—67 Sgr. per 108 Pfd. bewilligte. Es ist damit sehr still und eine Versendung hat nicht stattgefunden. Für Leinkuchen zeigte sich in England mehr Frage, wohin 16,646 Ctr. in 7 Ladungen abgefertigt wurden. Die Zufuhr dieses Artikels betrug 8000 Ctr. und der bezahlte Preis 68—70 Sgr. per Ctr. Die Zufuhr von Lumpen wurde endlich bedeutender und belief sich auf 18,000 Ctr., wofür 140—142 Sgr. angelegt worden sind. Zur Versendung kamen 8090 Ctr., womit 5 Schiffe nach England beladen wurden. Das Geschäft in Fellen war belebt, es trafen davon 18,000 Decher — 1200 Ctr. — hier ein, welche 43½ Rthlr. per Ctr. bedangen. Die Versendung geschah nach England vorläufig mit 6520 Dechern. Mit Flachs ist es noch sehr still, wenngleich die letzten Nachrichten aus Schottland nicht mehr ganz so entmuthigend als bisher lauten. Neues Leben wird der Artikel erst mit dem Ende der Amerikanischen Wirren gewinnen, einstweilen hofft man hier noch nicht auf eine dauernde Besserung. Unter diesen Verhältnissen wurde für die zugeführten 2540 Ctr. durchschnittlich nur 11 Rthlr. per Ctr. bewilligt. Für den Holzhandel ist während des vorigen Monats eine günstigere Wendung nicht eingetreten, es ist zu hoffen, daß die hiesigen Holzhändler ihren jetzigen Ansichten treu bleiben und neue Einkäufe nur dann machen werden, wenn dies zu erheblich billigeren Preisen geschehen kann. Bei der Zähigkeit, welche den Juden eigen ist, wird sich dann das Geschäft sicher sehr schwer machen und lange hinausziehen, möchten dann wenigstens keine ähnlichen Verluste, wie sie im vorigen Jahre durch das Zerschlagen so vieler Flöße entstanden, eintreten. So lange wir den Kanal entbehren, wird das Haff alljährlich zwar einige derartige Opfer fordern und dieselben werden stets um so wahrscheinlicher, resp. größer, je mehr sich die Flößung in den Spätherbst hineinzieht. Aus der diesjährigen Holzabkunft sind bereits die großen Partieen von Hornstein, Sußmann und Kobilanski, sowie einigen kleineren Abladern in Ruß eingetroffen, der Handel darum wird sofort beginnen, bis jetzt ist jedoch noch kein Preis gemacht worden. Gehen die Käufer mit Ruhe zu Werke, wie es zu erwarten steht, da sie noch alte Vorräthe besitzen, so werden sie ohne Zweifel vortheilhaft kaufen. Die Abkunft selbst wird bedeutend geringer als die vorjährige sein.

Tilsit, 12. August. Die Witterung ist im verflossenen Monate Juli ziemlich günstig gewesen. Wenn auch mitunter starke Regengüsse das Getreide in einigen Gegenden zum Lagern brachte, so war der Schaden eben nicht groß, da die Ernte in diesem Jahre früher als gewöhnlich ist. Der Schnitt des Roggens begann am 23. v. Mts., Weizen und Gerste folgen in diesen Tagen, Hafer geht auch der Reife stark entgegen. Im Allgemeinen können wir auf eine gute Ernte bei schöner Qualität rechnen. Von frischem Roggen war Einiges am Markte in dem außerordentlichen Gewichte von 130 Pfd. Holl. Die Heuernte ist befriedigend, doch nicht besonders reichlich; unsere Kartoffelfelder gewähren einen erfreulichen Anblick. Bei dem Andrange der verschiedenen Ernten, wobei allgemein über Mangel an Arbeitskräften geklagt wird, konnte unser Getreidemarkt nicht reichhaltig beschickt werden, doch war das Vorhandene zur Deckung des Konsums genügend. Unsere Bäcker mußten sich jedoch zum Theil von den hiesigen Speichern versorgen. Man zahlte für Weizen 70—85 Sgr., für Roggen 45—50 Sgr., für Gerste 32—36 Sgr., für Hafer 20—26 Sgr., für Kartoffeln 16—18 Sgr. pro Scheffel. Unsere Oelmühlen fahren fort, nur mit halber Kraft zu arbeiten, weil der Preis des Leinöls noch immer nicht lohnend ist. Es scheint, daß es mit diesem Artikel besser gehen wird, die Anfragen mehren sich und haben zu einigen Abschlüssen für Königsberg und Danzig geführt zum Preise von 10½ bis 10¾ Rthlr. pro Centner frei ab hier. Man hält jetzt auf 10¾ bis 11 Rthlr. pro Centner. — Von Leinkuchen sind etwa 8000 Ctr. à 67½ bis 68 Sgr. nach Königsberg, Me-

mel, theilweise auch direkt nach England verkauft und es bleiben Käufer zu diesen Preisen. Von Kowno wurden 120 Last Leinsaat für die hiesigen Oelmühlen bezogen; man zahlte 69 bis 73 Sgr. pro Scheffel von 104—5 Pfund. Rübsaat folgte der rapiden Steigerung in Königsberg und es sind fast sämmtliche Vorräthe der hiesigen Gutsbesitzer zu Preisen von 90 bis 96 Sgr. pro Scheffel an unsere Mühlen gegangen. Das Quantum möchte circa 5000 Scheffel betragen. Obgleich die Waare schön fällt, ist doch der Erbau nicht so ergiebig gewesen, als in früheren Jahren. Für hiesigen Flachs stellte sich am Monatsschlusse plötzliche Kauflust ein. Man zahlte 70 bis 75 Sgr. pro 30 Zollpfund, wobei unsere Händler ein ziemlich gutes Geschäft machen. Die Bestände sind bis auf circa 2000 Ctr. geräumt. Von Russischem Flachs wurden 3000 Ctr. à 130 Sgr. pro 30 Zollpfund nach Königsberg verkauft. In Hanf ist hier nichts umgegangen; es trafen viele Zufuhren von Riga ein, welche sofort nach Königsberg verladen wurden und dort koulante Abnehmer fanden. Das Holzgeschäft beschränkt sich hauptsächlich auf Sleepers in Dimensionen, welche bisher nicht verlangt wurden. Man bezahlt solche im Verhältnisse sehr hoch. Fichtene Planken finden guten Absatz nach Memel, wogegen Königsberg nur auf tannene und fichtene Dielen reflektirt. Im Grenzgeschäft nach Rußland ist einige Besserung eingetreten, sowohl in Thee als auch in Schnittwaaren. Es scheint dort Bedarf zu sein, wobei die Zahlungsbedingungen sich auch etwas günstiger gestalten. Kurze Waaren bleiben stets gesucht.

Danzig, 12. **August**. Die fruchtbare Witterung zu Anfang des Monats Juli und die sehr ungünstigen Berichte von England führten ein Fallen der Preise von 20 bis 30 Fl. pro Last Weizen herbei und veranlaßten eine Besorgniß erregende Stimmung der Börse; unter solchen Umständen fehlte es gänzlich an Kauflust und die Preise würden noch ungleich niedriger gegangen sein, wenn sich nicht gegen Ende des Monats plötzlich Frage für Frankreich und Belgien eingestellt hätte, wodurch Kauflust und Umsatz größere Dimensionen annahmen. Hierdurch veranlaßt kann man die Preise beim Schluß des Monats 10 — 15 Fl. höher schätzen als bei dem Beginn desselben und dürfte der Umsatz an der Börse ca. 7730 betragen zu Preisen von 390 — 625 Fl. Roggen spielte keine große Rolle; auch für diesen Artikel stellte sich erst gegen Ende des Monats etwas mehr Festigkeit ein und ist 120 à 122 Pfd. zu 50 à 51 Sgr., schwerer 125 à 126 Pfd. à 52½ Sgr. gehandelt, doch wurde im Detail für gute Qualität auch 1 bis 2 Sgr. mehr bezahlt. In Gerste, Erbsen und Hafer hat ein kaum nennenswerthes Geschäft stattgefunden. An der Börse wurden verkauft, außer dem bereits oben erwähnten Weizen, 1900 Last Roggen 265 à 325 Fl., 45 Last Gerste 198 à 225 Fl., 20 Last Hafer 156 à 174 Fl., 370 Last Rübsen 510 à 600 Fl., 255 Last Erbsen 210 à 321 Fl. Das Rübsengeschäft eröffnete zu sehr niedrigen Preisen 85 à 88 Sgr. pro Scheffel, wodurch Königsberger Häuser veranlaßt wurden, hier kaufen zu lassen; hierzu trat noch Frage fürs Ausland, so daß sich die Preise auf 98 Sgr. steigerten; für feinste Waare wurden 99 à 100 Sgr. bewilligt. Das Holzgeschäft bleibt unverändert stille, nur fichtene Eisenbahnschwellen, besonders 1⁄10 Stärke, sind 1 bis 2 Pf. pro Kubikfuß gestiegen, wodurch mehrere Parthien ordinaire Rundhölzer zu guten Preisen rasch verkauft wurden. Das Lager der unverkauften Hölzer bleibt aber dennoch bedeutend, da die Forderungen der Polnischen Eigenthümer zu hoch und die Frage vom Auslande zu gering, um zur Spekulation anzuregen. Die Preise für Balken kann man 1 à 2 Sgr. pro Kubikfuß niedriger notiren, und mehrere gute Parthien wurden zu diesen Preisen verkauft. Die Frage nach Eichenhölzer stellte sich für gute Waare günstiger, besonders bleiben gerade Balken und Schiffshölzer gefragt; eichene Stäbe dagegen wenig begehrt und mit 28 à 36 Rthlr. pro Schock Piepen bezahlt. Die Heu- und Klee-Ernte wurde anfangs durch heftige Regen auf eine sehr störende Weise unterbrochen, doch trat bald besseres Wetter ein, wodurch jedoch der angerichtete Schade nicht ganz ausgeglichen werden konnte. — Ueber den Ausfall der Ernte ist noch kein bestimmtes Urtheil zu fällen.

Elbing, 13. **August**. Ueber das Getreidegeschäft am hiesigen Ort während des Monats Juli ist nichts Wesentliches zu berichten; Preise erfuhren keine erhebliche Veränderung und die Marktzufuhren beschränkten sich nur auf ganz unbedeutende Parthien. Auf dem Oberländischen Kanal kamen im Juli ca. 45,000 Scheffel Getreide hier an. Die im Monat Juli in der hiesigen Gegend stattgehabte Rübsenernte ist im Allgemeinen von gutem Wetter begünstigt worden und hat in Bezug auf Qualität ein zufriedenstellendes Resultat ergeben, wogegen der Schütterertrag gegen das Vorjahr zurückgeblieben ist. Es sind von hier aus ca. 1000 Last Rübsen und Rappsaat gehandelt worden. Die Preise für Rübsen begannen mit 85 Sgr. und schlossen mit 97½ Sgr. pro Scheffel und Rappsaat wurde anfänglich mit 98 Sgr., später mit 102 Sgr. pro Scheffel bezahlt. Die Getreideernte ist bei uns im vollen Gange und liefert nach allgemeinem Urtheil ein günstiges Resultat.

Landsberg a. d. W., 12. **August**. Die Ernteresultate lassen sich noch nicht mit Bestimmtheit übersehen. Bei Roggen klagt man fast allgemein über kleine Körner, und entspricht diese Frucht den gehegten Erwartungen nicht besonders, dies hat jedoch nicht viel zu sagen, wenn die Kartoffel, wie es den Anschein hat, eine recht befriedigende Ausbeute geben wird. Allerdings sind hier und da in den letzten Wochen die Vorzeichen der Kartoffelkrankheit aufgetreten, indessen finden sich diese immer bei feuchter Witterung, welche mit großer Hitze abwechselt, ein, und hofft man, daß diese Erscheinung bei einer vorherrschenden trocknen Luft keine besondere Ausdehnung gewinnen wird.

Posen, 12. **August**. Die Ernte hat in hiesiger Provinz überall schon mit dem Beginne des verflossenen Monats ihren Anfang genommen und ist bis jetzt, von dem schönsten Wetter begünstigt, schnell von Statten gegangen. Die Einbringung des Roggens ist bereits beendigt und diejenige des Weizens, sowie der Sommerung wird auch wohl nicht mehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Im Juni schien es noch, als wenn die Ernte in Folge der so spät eingetretenen Vegetation nicht so früh als in anderen Jahren würde eintreten können; nunmehr ist sie noch zeitiger als sonst begonnen worden und liefert, darüber waltet kein Zweifel mehr ob, in allen Erzeugnissen, sowohl qualitativ als quantitativ, überaus reiche Erträge. Auch der Stand der Kartoffeln berechtigt bis jetzt zu den besten Erwartungen. Die Zufuhren von Getreide waren im vorigen Monate wegen der schon zusammengeschmolzenen Vorräthe und in Folge der Erntearbeiten nicht beträchtlich; sie bestanden in ungefähr 400 Wispel Weizen und 500 Wispel Roggen. Darunter war schon viel neue Waare, die vor der alten, wegen ihrer vorzüglichen Qualität, den Vorzug erhält und von den kleinen Produzenten, in Erwartung späterer niedrigerer Preise jetzt eiligst an den Markt gebracht wird. Die Getreideversendungen bestanden hauptsächlich in 250 Wispel Weizen, welche zu Wasser nach Berlin, und in 300 Wispel Roggen, welche zur Eisenbahn nach Sachsen verladen wurden. An hiesigem Platze verblieben zu Ende des vorigen Monats etwa 500 Wispel Weizen und 500 Wispel Roggen bei einem Preisstande von 60 bis 72 Rthlr. für den Wispel Weizen und 39 bis 43 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Breslau, 10. **August**. In hiesiger Gegend ist unter den günstigsten Verhältnissen die Roggen- und Gersten-Ernte beendet und die Qualitäten befriedigen ganz, dagegen weniger die Quantitäten. Mit dem Weizenschnitt ist begonnen und die davon an den Markt gebrachten Proben sind vorzüglicher Qualität. Getreide vom vorigen Jahre, mit Ausnahme feinster Waare, wird fast ganz vernachlässigt. Der Verkehr in allen Produktensorten war im Laufe des Juli mäßig.

Glogau, 12. **August**. Obgleich sich über den Ausfall noch kein sicheres Urtheil fällen läßt, indem an vielen Stellen die Wirkungen der ungünstigen Witterungsverhältnisse früherer Monate sich durch das spätere Gedeihen der Saaten nicht ganz beseitigen ließen, so daß der Roggen häufig

lückenhaft blieb; so möchte nach den bisherigen Beobachtungen die Schätzung einer guten Mittelernte wohl nicht übertrieben sein, zumal der neue Roggen von durchgehends schöner Beschaffenheit, heller Farbe und schwerem Gewichte ist. Gerste und Hafer liefern, soweit es sich bis jetzt beurtheilen läßt, einen sehr reichlichen Körnerertrag, weniger der Raps, dessen Ernte gegenwärtig als beendet anzusehen ist. Die Kartoffeln haben von der Hitze nicht gelitten und sind beunruhigende Gerüchte über das Weitergreifen der Krankheit, welche an manchen Orten aufgetreten, nicht weiter laut geworden, so daß eine dadurch entstehende Kalamität für die ärmere Bevölkerung nicht zu befürchten ist. Die Zuckerrüben, das Grünzeug, sowie der Nachwuchs des rothen Klees haben einen ausgezeichneten Stand. Die letzte Frankfurter Messe ist für die Saganer Tuchfabrikanten keine günstige gewesen, da die daselbst angefertigten Tuche leichter Art früher für Amerika großen Absatz fanden, gegenwärtig aber das Geschäft dahin gänzlich aufgehört hat. Einige Fabriken haben daher schon vor längerer Zeit ihre Thätigkeit den gemusterten Waaren zugewandt, damit auf der Messe auch gute Geschäfte gemacht, und so hofft man, daß die jetzt bestehenden Verhältnisse die wünschenswerthe Veranlassung bieten werden, nach und nach mit einer besseren, auf sicherer Basis beruhenden Fabrikation vorzugehen. In Grünberg, wo an und für sich günstigere Verhältnisse bestehen, hat sich bei hinreichenden Aufträgen und gutem Absatze in letzterer Zeit eine erhöhte Thätigkeit gezeigt.

Magdeburg, 12. August. Fast in allen Geschäftszweigen wird über Stille im Handel geklagt, dies gilt besonders vom Zuckergeschäft. Im Rohzucker fanden während des Juli kaum nennenswerthe Umsätze statt, ungeachtet sich die Preise noch billiger stellten. Die Inhaber von Vorräthen von rohem Zucker sind theils einige reiche Fabrikanten, welche zu den gedrückten Preisen nicht abgeben wollen und durch Zuwarten bessere Resultate zu erzielen hoffen, theils Spekulanten, welche zu höheren Preisen eingekauft haben und sich in den Verlust noch nicht fügen. In Folge dessen haben fast sämmtliche Raffinerien ihre Arbeit eingestellt, andere dieselbe beschränkt. Der Abzug von raffinirten Zuckern blieb schwach und nur der dringendste Bedarf wurde gedeckt. Die Preise für Rohzucker sind 9 Rthlr. bis 12¼ Rthlr. nach Qualität, für raffinirte Zucker 14 bis 16 Rthlr. Der Kolonialwaarenhandel war ohne Bewegung, desgleichen das Produktengeschäft. Bezüglich des Getreides ist zu berichten, daß die Erndte-Arbeiten durch die anhaltend schöne Witterung sehr befördert worden sind. Da in mehreren Gegenden die verschiedenen Getreidesorten fast zu gleicher Zeit reif geworden sind, so fehlt es häufig an Arbeitskräften, die Ernte einzubringen und es bleibt dem Landmann keine Zeit, den Erdrusch zu besorgen und auf den Markt zu bringen. Ueber geringe Schüttung des Roggens hört man häufig Klagen, desgleichen über Kartoffelfäule. Besonders soll dies in Braunschweig, Hannover und unseren östlichen Provinzen der Fall sein. Es laufen von dorther so bedeutende Aufträge auf Roggen und Weizen ein, daß solche bei den diesseitigen geringen Vorräthen und Zufuhren nur zum kleinsten Theile ausgeführt werden können. Weizen erfuhr eine Steigerung von mehreren Thalern pro Wispel, gute alte Waare wird mit 76—78 Rthlr. bezahlt. Für alten Roggen ist 48—48½ Rthlr. bewilligt worden — für neue Waare 47—50 Rthlr. nach Qualität. Für Gerste werden unverhältnißmäßig hohe Preise angelegt; feine Qualität ist bis zu 46 Rthlr. bezahlt worden. Hafer gilt 24—26 Rthlr., Rapps 86—88 Rthlr., Rübsaamen 80—84 Rthlr. Die Hopfenernte verspricht recht günstig auszufallen, während die Aussichten für dieselbe in England nicht die besten sind. Im Spiritusgeschäft war es lebhaft, weil die vielseitig auftretende, bereits oben gedachte Kartoffelkrankheit zur Spekulation veranlaßte. Für Süddeutschland, die Rheinprovinzen und Westphalen wurde Mehreres gekauft und die Preise dadurch gesteigert. Dieselben waren hier am Platze 19¼—19 5/12 Rthlr. Der Abzug von Preußischem Sprit nach Italien hat durch Aufhebung der zu dessen Gunsten bestandenen Differenzialzölle sehr gelitten und wird dagegen vorzugsweise Amerikanischer Sprit eingeführt, der überdies der besseren Fastage wegen lieber gekauft wird.

Köln, 12. August. Es sind auch im Laufe des Monats Juli keine solche Ereignisse eingetreten, welche auf die Handelsverhältnisse einen günstigen Einfluß hätten ausüben können; in allen Geschäftszweigen hat die alte Stille und Zurückhaltung fortgeherrscht, fortwährend zeigt sich Muthlosigkeit zu neuen Unternehmungen und es ist in der That sehr zu wünschen, daß die politischen Verhältnisse bald eine befriedigendere Lage annehmen und dem merkantilischen Fleiße und der Thätigkeit des Handelsstandes unseres Bezirkes neue Regsamkeit geben mögen. In den Fabriken und Manufakturen wird überall nur mit großer Einschränkung gearbeitet und in den Eisen- und Kohlenwerken stellt sich noch immer kein besserer Absatz ein, obgleich für letztere Hoffnung zu einem stärkeren Verkehre mit den östlichen Provinzen durch die in den letzteren gewonnene Ueberzeugung von dem vortheilhafteren Gehalte des hiesigen Produktes gegen das Englische sich zeigen soll. Die Ernte ist in vollem Gange, obgleich das sehr abwechselnde Wetter derselben viele Hindernisse in den Weg legt; den bis jetzt bekannt gewordenen Aeußerungen zufolge liefert der Roggen nicht so reichlich aus, wie es nach dem Anschein der großen Aehren erwartet wurde; der frühe Hafer ist vortrefflich und beim Weizen sollen alle Erwartungen erfüllt werden. Die Landmärkte waren während des Monats Juli nur schwach befahren, obgleich sich für den Konsum rege Frage eingestellt hatte; die Lager am Platze haben sich sehr geräumt und die aus der Ostsee eintreffenden kleinen Ladungen Roggen gehen aus den Schiffen direkt zum Verkauf. In Lieferungsgeschäften hat sich nach und nach eine erhöhte Thätigkeit zu steigenden Preisen gezeigt.

Düsseldorf, 12. August. Der Kohlenbergbau ist im Monat Juli schwunghaft betrieben worden und das geförderte Quantum fand ohne große Schwierigkeiten, aber zu sehr gedrückten Preisen, Absatz. In der Hochofen-Industrie sind Veränderungen nicht eingetreten und der schon so lange ersehnte Aufschwung der Preise hat immer noch nicht stattgefunden. Eine Aenderung zum Bessern wird hierin auch wohl nicht eintreten, bis England für sein Eisen höhere Preise erzielen kann und dadurch den Druck erleichtert, welchen es gegenwärtig auf unsere Eisenpreise ausübt. Unsere Walzwerke und Maschinenfabriken waren im Juli reichlich beschäftigt, doch klagten auch sie über wenig lohnende Preise und einzelne Fabrikanten stellten die Behauptung auf, daß die Roheisenpreise immer noch mehr herunter gehen müßten und daß die Preise, welche sie für ihr Fabrikat erlangen könnten, sich noch nicht in dem richtigen Verhältniß zu den Roheisenpreisen befänden. Da zur Zeit sehr gutes Eisen (vom Deutsch-Holländischen Aktienverein und dem Bergischen Gruben- und Hüttenverein) mit ca. 14 Rthlrn. für 1000 Pfund bezahlt wird und dieser Preis als ein sehr niedriger bezeichnet werden muß, Roheisen geringerer Qualität aber noch viel billiger zu haben ist, so wäre eine fernere Ermäßigung der Roheisenpreise gewiß nicht wünschenswerth und es könnte nur im allgemeinen Interesse der Kohlen- und Eisen-Industrie liegen, wenn die Preise durchweg in die Höhe gingen. Die Essener Gußstahlfabrik war in vollem Betriebe und beschäftigt jetzt 1800 Menschen. In diesem Monat oder zu Anfang des nächsten soll der große 60,000 Pfd. wiegende Hammer in Anwendung gebracht werden. Kesselschmieden, Schrauben- und Drahtstiftenfabriken waren ebenfalls gut beschäftigt. Die Fabrikation feuerfester Steine war, entsprechend dem Hochofenbetriebe, unbedeutend. Der Verkehr unserer Tuchfabriken mit Amerika ist fast ganz eingestellt, wogegen für Deutschland ziemlich lebhaft gearbeitet wird. Im Wollhandel war im Monat Juli wenig Leben, doch wurden die Preise entschieden fest gehalten. Unsere Baumwollenspinnereien, Webereien und Druckereien ließen in gewohnter Weise arbeiten und fanden im Allgemeinen für ihre Fabrikate Absatz. Die Gerbereien in Mülheim a. d. Ruhr wurden lebhaft betrieben, ebenso die Duisburger und hiesigen Tabaks- und Cigarrenfabriken. Im Kolonialwaarenhandel fanden nur Umsätze für den Konsum zu sehr gedrückten Preisen statt.

Dortmund, 10. August. Wenn auch im verflossenen Monate keine besondere Veränderungen in den Preisen für Eisen und Kohlen eingetreten sind, so war doch eine größere Lebhaftigkeit im Geschäfte im Allgemeinen nicht zu verkennen. Noch immer sind indeß in der Eisenindustrie die Bestellungen nicht so zahlreich, um alle Werke, besonders in Schienen, stark in Anspruch zu nehmen, so daß die Konkurrenz bei den Subhastationen eine Steigerung der Preise nicht aufkommen läßt. Weit ungünstiger ist die Lage der Kohlenzechen. Auch diese haben zwar zahlreichere Aufträge, dagegen ist der Absatz noch immer im Vergleich zu der Produktionsfähigkeit so schwach, daß wohl die meisten Zechen nicht die Hälfte von dem Quantum fördern, welches sie zu liefern im Stande wären. Während hierdurch die Generalkosten größer sind, bleiben die Preise so niedrig, daß die renommirtesten gewerkschaftlichen Zechen in hiesiger Gegend gar keine, oder doch gegen früher sehr geringe Ausbeute vertheilen. Um so erfreulicher ist unter solchen Umständen die Eröffnung der direkten Linie nach Siegen, welche das Absatzgebiet für hiesige Kohlen erweitert, da solche zum Preise von 6 Sgr. pro Scheffel dorthin geliefert werden können. Zu verkennen ist freilich nicht, daß die Siegerländer Werke, welche meist in kleinen Dimensionen angelegt und auf Holzkohlen eingerichtet sind, vor der Hand große Quantitäten wohl kaum verwenden können. Das Getreidegeschäft war im Monat Juli ziemlich lebhaft bei höheren Preisen; theils machte sich ein lebhafter Begehr durch starken Konsum in Folge der mißrathenen Frühkartoffeln geltend, theils regte sich die Spekulation, da die Hoffnung auf eine ergiebige Ernte sich als getäuscht erwiesen. Roggen ist bereits geerntet, in Stroh hat derselbe eine mittlere Ernte ergeben, dagegen bleibt der Körner-Ertrag unter einer Mittelernte. Mit dem Schneiden des Weizens ist begonnen; derselbe verspricht eine Mittelernte, hat aber hin und wieder durch Rost gelitten. Hafer und das übrige Sommergetreide versprechen eine gute Ernte.

Bielefeld, 10. August. Im Allgemeinen hat sich auch während des verwichenen Monats in keinem Zweige der Industrie eine wesentliche Besserung und Belebung der Geschäfte bemerklich gemacht und die ungenügenden und theils wenig lohnenden Preise, welche Abnehmer durchgängig beanspruchen, halten alle Thätigkeit in engen Grenzen. Die Nachfrage für Leinen und Segeltuch beschränkte sich auf den nothwendigsten Bedarf. Damast in gewöhnlicher und ordinairer Waare fand dagegen leichten Absatz, so daß eigentliche Vorräthe davon nicht auf Lager blieben. Der Bedarf an fertiger Wäsche ist ein anhaltend guter. Die Flachsspinnereien erhielten sich bei genügenden Aufträgen in gutem Betriebe, während die Seiden- und Sammetfabriken nur mäßig beschäftigt sind. Rohseide wird zur Zeit mit 22 bis 23 Fl. pro Pfd. bezahlt und erwartet man ein ferneres Sinken des Preises. Da es bereits feststeht, daß der Ausfall der diesjährigen Flachsernte den gehegten Erwartungen nicht entspricht, und Vorräthe an diesem Produkt auch nicht vorhanden sind, so kann nur ein hoher Preis in Aussicht stehen. Der Produkten- und Getreidehandel war im Allgemeinen schwach und wenig belebt. Die Dampfmühlen erhielten sich nur in mäßigem Betriebe, da die Nachfrage für das Fabrikat eine Besserung inzwischen nicht erlangt hat. Roggen ist in hiesiger Gegend bis auf Weniges eingeerntet. Im Erdrusch soll derselbe nicht besonders ergiebig ausfallen.

Elberfeld, 11. August. Die Lage des Geschäfts, welche im Allgemeinen dieselbe wie früher geblieben, bot auch im verflossenen Monat keine besonders hervorzuhebende Momente dar. Hat sich das Deutsche Geschäft auch etwas gehoben, so bleibt doch der Ausfall, welchen das Exportgeschäft, das ganz darnieder liegt, erleidet, zu bedeutend, um nicht im höchsten Grade fühlbar zu sein. Diejenigen Geschäfte, welche ganz und gar, oder vorzugsweise für den Amerikanischen Absatz eingerichtet sind, haben daher jetzt eine sehr stille Zeit zu überwinden, während die für den Absatz in Deutschland arbeitenden Geschäfte nicht mehr so viel über Mangel an Arbeit klagen. Im Ganzen herrscht in den Fabriken eine nur mäßige Thätigkeit und es fehlt dem Geschäft noch immer der wünschenswerthe Schwung. Die Umsätze in den Rohstoffen waren etwas lebhafter, namentlich ist in Twist viel umgegangen, auch von roher Seide wurden im Juli 31,463 Pfd. in 324 Nummern, d. h. also 3070 Pfd. mehr als im Juni, in der hiesigen Trocknungsanstalt konditionirt. Die Preise der Seide sind bedeutend gewichen, während Baumwolle eine steigende Richtung verfolgt. In Getreide ist lebhaftes Geschäft zu im Ganzen festen Preisen gewesen; aus der hiesigen Gegend, übereinstimmend mit ganz Rheinland-Westphalen, melden die Berichte, daß der Ausfall der Ernte in Beziehung auf die Qualität ein befriedigender und besser als im vorigen Jahre sei, daß der Erdrusch an Körnern indessen nur ein mittelmäßiges Resultat liefere. Leider sind die Klagen über ein weitverbreitetes Erscheinen der Kartoffelkrankheit häufig.

Crefeld, 12. August. In den Seidenwaarenfabriken unseres Geschäftsbezirks zeigte sich im vorigen Monat eine zunehmende Thätigkeit. Indeß waren die eingegangenen Aufträge nicht belangreich und nur geeignet, für die nächste Zeit Beschäftigung zu geben. Dabei wurde Klage geführt, daß nur ein sehr geringer Gewinn zu erzielen sei, da, bei gänzlichem Darniederliegen des überseeischen Exportgeschäfts, die Konkurrenz für das Europäische Geschäft sich wesentlich vermehrt habe. Die Preise der Rohseide waren weichend. Es ist dies wohl hauptsächlich Folge eines schwachen Bedarfs; aber auch der Ausfall der Seidenernte in Italien scheint günstiger zu sein, als dies früher erwartet wurde. In der hiesigen Trocknungs-Anstalt wurden 47,122 Pfund konditionirt, einschließlich ca. 20,448 Pfund Asiatischer Seide. Ueber den Geschäftsgang in Gladbach und Umgegend wurde uns mitgetheilt, daß die Frage nach Biber und Kalmuck fortwährend stark geblieben sei. Auch für halbwollene Waaren war ziemlicher Bedarf. Das lebhafte Fabrikgeschäft und die vielen großen Neubauten geben allen Arbeitern reichliche Beschäftigung. Die Preise der Garne und baumwollenen Waaren stehen zwar hoch, jedoch nicht in genügendem Verhältniß zu den jetzigen Baumwollenpreisen, letztere sind so enorm gestiegen, daß man fürchtet, es werde eine Geschäftsstockung für die Fabriken entstehen, wenn die noch vorhandenen billigeren Vorräthe erschöpft sein werden. Der Fruchthandel beschränkte sich hier auf den Bedarf der Konsumenten. Die Preise sind ein wenig gestiegen. Der Ausfall der Roggernte ist in hiesiger Gegend mittelmäßig; Weizen liefert einen guten Ertrag und meist gute Qualität; für Hafer und Buchweizen sind die Aussichten sehr günstig. Seit Mitte vorigen Monats hat sich die Kartoffelkrankheit wiederum gezeigt.

Hamburg, 6. August. Für die Insel Kuba ist, wie die „Börsen-Halle" aus New-York sich schreiben läßt, eine am 15. Juni in Kraft getretene Zollverordnung ergangen, wonach Schiffszwieback während der nächsten 14 Monate zollfrei eingeführt werden kann und Kartoffeln, Bohnen, Mais und Maismehl nur die Hälfte der bisherigen Eingangsabgabe zu entrichten haben.

Brüssel, 3. August. Der Moniteur Belge berichtet über die Ergebnisse der am 25., 26. und 27. unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Provinz Brabant, Herrn Liedts, abgehaltenen Sitzung des Ober-Kollegiums für Handel und Gewerbe (Conseil supérieur de l'industrie et du commerce). Es wurde auf Berathung der vorliegenden Kommissionsanträge beschlossen, A. der Staatsregierung folgende Wünsche vorzutragen: 1) Im Interesse der Entwickelung des auswärtigen sowohl wie des inneren Handels wolle die Regierung, von dem Gesichtspunkte geleitet, schließlich und stufenweise zu dem System des Freihandels überzugehen, die Zollreform so viel wie möglich beschleunigen; sie wolle insbesondere die völlige Zollfreiheit der zum Bau und zur Ausrüstung der Seeschiffe erforderlichen Materialien herbeiführen. 2) Es möge die Vollendung des Belgischen Kanalnetzes mit Eifer verfolgt und auf Mittel und Wege Bedacht genommen werden, um die Schifffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern noch weiter zu ermäßigen. 3) Die Regierung möge die Tonnengelder abschaffen, sobald sie ohne Verletzung der höheren Interessen, welche ihrer Ansicht nach sich an die Erhebung dieser Abgabe knüpfen, solches für thunlich erachte. 4) Die Regierung möge die Lootsengebühren um 20 bis 30 Prozent ermäßigen, unter der Bedingung jedoch, daß die Stadt

Antwerpen ihrerseits die zu ihrem Vortheil erhobenen Hafenabgaben auf einen Betrag herabsetzt, welcher dem Nutzen, den die Seeschifffahrt aus den von der Stadt unterhaltenen Anstalten zieht, entsprechend ist. 5) Es möge baldigst ein Gesetz erlassen werden, welches für die Vermittelung von Handelsgeschäften unbedingte Freiheit gewährt und die Gebühren der Makler und Wechselagenten aufhebt. 6) Die Kammern mögen in ihrer nächsten Sitzung den von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Warrants in Berathung nehmen. 7) Die Revision des Handelsgesetzbuchs möge so viel wie möglich beschleunigt und das Ergebniß derselben dem Kollegio vorgelegt werden. 8) Man möge dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten einen beschränkten Kredit eröffnen, mit der Bestimmung, die Konsuln für die Kosten zu entschädigen, welche sie aus Rücksichten der Humanität, sowie ferner zum Ankauf von Waarenproben und handelsstatistischen Dokumenten genöthigt sein könnten aufzuwenden. 9) In Betracht des allgemeinen Nutzens, welchen überseeische Dampfschifffahrts-Verbindungen der Industrie und dem Handel des Landes gewähren, und des günstigen Einflusses, den sie auf den Verkehr der Staatseisenbahnen ausüben müssen, möge die Einrichtung transatlantischer Dampfschiffslinien von Seiten der Regierung durch Gewährung von Subventionen, mit der Verpflichtung für den Unternehmer, allen Bedürfnissen der Postverwaltung zu genügen, erleichtert werden. Die Bestimmung der Höhe und der Dauer dieser Subventionen sei dem Ermessen der Regierung zu überlassen. — B. Die Untersuchung der Fragen, wegen der dem Ausfuhrhandel gewährenden Krediterleichterungen, und wegen der Errichtung von Komtoiren in einzelnen überseeischen Ländern noch auszusetzen. — C. Zu erklären, daß es im Prinzip sich empfiehlt, zur Ausübung der konsularischen Funktionen vorzugsweise nationale Handeltreibende zu wählen; daß die Anstellung besoldeter Beamten auch fernerhin die Ausnahme bleiben muß, und daß es die Sache der Regierung ist, die Zahl und das Ressort derselben festzusetzen.

Rotterdam, 13. August. Kaffee. Das Geschäft in Java beschränkte sich in den letzten 8 Tagen auf die Erfüllung der vorkommenden Bedarfsfrage, wobei gut ordinair in reinschmeckender Waare 40 Cts. bedang. Die Auswahl am Markte fängt übrigens an, sehr mangelhaft zu werden, und was angeboten wird, besteht meistens aus Waare, von früheren Auktionen herrührend. Von den feineren farbigen Sorten Java aus letzter Maatschappy-Auktion wird fast nichts mehr angeboten. In Beisorten geht wenig um. — Zucker. Verkauft wurden 507 Kranjangs Java, 384 Kranjangs Sourabaya Nr. 17, sehr schwach und sehr feucht, zu 37 Fl., und 36 Kanasser Faktura Nr. 13 1 Fl. unter Juli-Auktionspreis. Raffinirter. Erste Handverkäufe wurden nicht bekannt, indem die meisten Fabrikanten bis ultimo November unter Kontrakt stehen. Fertige Waare bleibt stark begehrt, doch ist selbst in zweiter Hand Lieferung September sehr mühsam mehr zu erlangen. — Reis. Aus erster Hand wurden 1000 Ballen Nekranzie à 6⅞ Fl. begeben; die Vorräthe sind nicht bedeutend, und die Eigner bleiben zurückhaltend. Geschälte Sorten mit beschränktem Handel. — Gewürze. In Erwartung der Maatschappy-Auktion am 20. dieses in Amsterdam mit sehr beschränktem Geschäft. Die Stimmung für die feinen Sorten bleibt gedrückt. — Thee unverändert und in Entgegensehung der morgen hier stattfindenden Auktion still. — Tabak. Es fanden 132 Fässer ordinair Maryland Nehmer. Der an den Markt gebrachte Virginie wurde zu sehr festen Preisen verkauft. ebenso auch 53 Fässer Kentucky. Die Anfuhr betrug 904 Fässer Maryland. Südamerikanische und andere Cigarrentabake ohne Veränderung. — Farbhölzer. Domingo-Blauholz bedang 3½ Fl.; Marakaibo-Gelbholz ist à 2⅝ Fl. am Markt. Ueber andere Sorten ist nichts Neues zu berichten. — Krapp. Bei schwacher Frage und kleinem Angebot beschränkt sich der Handel auf Kleinigkeiten zu unveränderten Preisen. Ueber das zu Felde stehende Gewächs wird berichtet, daß es durch den häufigen und starken Regen in diesem Sommer viel gelitten habe, und in Folge dessen zu erwarten sei, daß die neue Ernte der letzten in Ergiebigkeit nachstehen werde. — Indigo still, die Stimmung bleibt jedoch sehr fest. Die jüngst eingetroffenen Privatzufuhren sind noch nicht gelandet. — Baumwolle. Auf der am 8. dieses hier durch die Handels-Maatschappy abgehaltenen Auktion wurde Alles koulant verkauft, und nach der Auktion fanden noch verschiedene Partiechen Nordamerikanische und Ostindische zu vollen Preisen der Auktion Nehmer. Die Stimmung bleibt sehr fest, doch wird der Umsatz des beschränkten Vorraths halber erschwert. — Bankazinn war zu Anfang der vorigen Woche fest und gut gefragt, und es wurden Kleinigkeiten à 68 Fl. verhandelt; für Zettel bot man 67¾ Fl. vergebens. Auf die Erniedrigung von 3 Fl. für Englisches Zinn in London am vorigen Freitag wurden aber die Käufer zurückhaltender, und man kann wiederum à 67½ Fl. kaufen. — Pottasche findet mehr Frage, und zu den Notirungen haben verschiedene Partieen Nehmer gefunden. — Palmöl bleibt zu kaufen: prima à 25 Fl., prima † à 24 Fl. Kokosnußöl Cochin 29½ à 30 Fl.; Ceylon 28 à 28½ Fl. Olivenöl unverändert. — Amerikanisches Harz lebhaft begehrt, und für braunes ward 5½ Fl. bezahlt, zu welchem Preis jetzt ein Mehreres mühsam zu bekommen sein würde; man fordert 5¾ bis 6 Fl.

Comayagua im März. Durch ein Dekret des Präsidenten der Republik Honduras vom 19. Februar d. J. ist die Eingangsabgabe für Weine aller Art, gegohrene Getränke und Spirituosen auf 2 Realen per Flasche (ca. 10 Sgr. Preuß.) erhöht worden.

Santiago, 10. Juni. Der Peruanische National-Kongreß hat durch ein vom 2. Oktober 1860 datirtes Dekret die Anlage einer Eisenbahn zwischen der Stadt Arequipa und ihrem Hafen Islay verfügt und der Präsident der Republik hat dieser Verfügung unterm 9. dess. Mts. seine Genehmigung ertheilt. Die mit der Aufnahme des Terrains zwischen beiden vorgenannten Orten beauftragten Ingenieure haben jedoch Schwierigkeiten auf demselben gefunden und die Eisenbahn wird, wie es scheint, von Arequipa nach einer guten Ankerstelle geführt werden, welche ungefähr dreißig Meilen südlich von Islay liegt; damit würde dieser letzte Ort seine gegenwärtige Bedeutung verlieren und ein neuer Hafenort entstehen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 32, 33 und 34 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 34. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 23. August 1861.

Gesetzgebung.

Ausstellung von Seepässen für Preußische Handelsschiffe.

(Staats-Anzeiger Nr. 200.)

Der zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 11. Juli 1799 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag enthält im Artikel 14 Bestimmungen darüber, durch welche Urkunden die Handelsschiffe der kontrahirenden Staaten in Kriegszeiten über ihre Nationalität sich auszuweisen haben. Als solche Urkunden werden bezeichnet: die Charte-partie oder die Konossemente, die Musterrolle und an erster Stelle ein Seepaß, welcher letztere den Namen, den Eigenthümer, sowie die Tragfähigkeit des Schiffes und den Namen, sowie den Wohnort des Kapitains enthalten, in guter beweisgültiger Form ausgestellt und jedesmal erneuert werden soll, wenn das Schiff in seinen Hafen zurückgekehrt ist. Obschon in Preußen, seitdem der Beilbrief zum Haupt-Schiffsdokument erhoben ist und eine dem entsprechende Einrichtung erhalten hat, solche Seepässe nicht mehr ertheilt werden, so muß doch aus Anlaß des jüngst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingetretenen Kriegszustandes und während der Dauer desselben, mit Rücksicht auf die vorerwähnten ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages vom 11. Juli 1799, die Regel eine Ausnahme erleiden und den Rhedern die Möglichkeit gewährt werden, zu ihrer größeren Sicherheit außer den in Preußen allgemein vorgeschriebenen Schiffspapieren zugleich mit Seepässen sich zu versehen.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern für die auswärtigen Angelegenheiten, und für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten wird demzufolge Nachstehendes bestimmt:

Während der Dauer des in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingetretenen Kriegszustandes können den Rhedern auf Verlangen besondere Seepässe ertheilt werden. Die Ertheilung eines Seepasses liegt dem Gericht ob, welches über das betreffende Schiff die Beilbriefsakten führt. Vor der Ertheilung des Seepasses hat das Gericht zu prüfen, ob seit der Ausfertigung oder Vervollständigung des Beilbriefes Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen des Schiffes oder in der Nationalität der Eigenthümer eingetreten sind. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen sind vorher vorschriftsmäßig auf dem Beilbriefe zu vermerken. Hat das Schiff durch einen Eigenthumswechsel oder durch Veränderung der Nationalität eines Eigenthümers das Recht, die Preußische Flagge zu führen, verloren, so darf der Seepaß nicht ertheilt werden. Zur Feststellung, daß Veränderungen der bezeichneten Art seit der Ausfertigung oder Vervollständigung des Beilbriefes nicht eingetreten sind, ist in der Regel und sofern keine besonderen Verdachtsgründe obwalten, die zum gerichtlichen Protokoll aufzunehmende eidliche Versicherung des Rheders, und wenn mehrere Rheder vorhanden sind, die eidliche Versicherung eines jeden Rheders rücksichtlich seiner Part für genügend zu erachten. Bei einer großen Anzahl von Parten kann auch die eidliche Versicherung des Korrespondent-Rheders, daß ihm von einer Veränderung jener Art nichts bekannt geworden sei, für ausreichend angenommen werden.

Der Seepaß ist nach dem in der Anlage beigedruckten Formular in deutlicher lateinischer Schrift auszufertigen; es ist darin also ausdrücklich auf den Beilbrief und auf den Meßbrief Bezug zu nehmen, der erneuerten Untersuchung der Eigenthums- und Unterthanenverhältnisse zu erwähnen, außer den Eigenthümern und deren Nationalität auch Namen und Wohnort des Kapitains anzugeben, und die Reise, für welche der Seepaß ertheilt wird, im Allgemeinen zu bezeichnen. Nach der Ausfertigung ist der Seepaß von dem Gericht mittelst unmittelbar zu erstattenden Berichts an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung einzusenden und erst, wenn die letztere erfolgt ist, dem Rheder zuzustellen.

Berlin, den 13. August 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Formular zu einem Seepaß.

Seepaß.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn verordnete Direktor und Räthe des .... ersuchen durch diesen offenen Brief alle Civil- und Militairbehörden und insbesondere alle Be-

fehlshaber zu Wasser und zu Lande, das................... Schiff......................, welches nach dem ihm von dem Königlich Preußischen .... unter dem .... ertheilten Meßbrief eine Tragfähigkeit von.................. Preußischen Normallasten hat und in Gemäßheit des ihm von uns (von dem Königlich Preußischen.........................) unter dem.................. .... ertheilten (und unter dem...................... vervollständigten) Beilbriefes in dem ausschließlichen Eigenthum des (der) Preußischen Unterthanen.................. sich befindet, somit als ein Preußisches Schiff und als berechtigt zur Führung der Preußischen Flagge anerkannt ist, nachdem bei der jüngst angestellten Untersuchung, namentlich durch eidliche Vernehmung zum gerichtlichen Protokoll vom .... festgestellt worden ist, daß in den zuvor bezeichneten Eigenthums- und Unterthanen-Verhältnissen keine Aenderung eingetreten und das Schiff vor wie nach als ein Preußisches Schiff und als berechtigt zur Führung der Preußischen Flagge anzusehen ist, ingleichen der zur Führung des Schiffs bestellte Kapitain .... wohnhaft zu.................. .... sowie die in der Musterrolle verzeichnete Schiffsmannschaft nebst den am Bord des Schiffs etwa befindlichen Reisenden und Gütern auf seiner Reise von.................. .... bis zur Rückkehr in seinen Hafen, auf allen Meeren und Gewässern, in allen Häfen und an allen Orten frei passiren zu lassen, auch dem Führer des Schiffs auf sein Ersuchen Schutz und Beförderung, wenn er dessen benöthigt sein sollte, zu gewähren.

Zur Beglaubigung dessen und in Gemäßheit der darüber geltenden Bestimmungen ist dieser Seepaß unter unserem Siegel ausgefertigt und unterschrieben worden.

.... den.........................

(L. S.) Königlich Preußisches.....................

Der vorstehende Seepaß wird von dem unterzeichneten Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf den Antrag des........................ (Gerichts) hierdurch beglaubigt.

Berlin, den...

(L. S.)

Statistik.

Handel und Schifffahrt Brasiliens in dem Verwaltungsjahre 1859 — 60.

(Zusammenstellung aus den Tabellen des Kaiserlichen Finanzministeriums.)

I. Einfuhr.

Der Gesammtwerth der direkten Einfuhr betrug 111,623 Kontos, gegen 127,181 im Jahre 1858—59; sie hat demnach um 12,2 pCt. abgenommen. Diese Einfuhr erfolgte aus:

		Kontos.		pCt.
England und Besitzungen	mit	54,600	gleich	48,9
Frankreich	„	19,353	„	17,3
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	mit	12,890	gleich	11,5
Portugal und Besitzungen	„	6,957	„	6,2
den La Plata-Staaten	„	4,921	„	4,4
„ Hansestädten	„	3,828	„	3,5
Belgien	„	2,424	„	2,1
Spanien und Besitzungen	„	1,756	„	1,5
Oesterreich	„	1,484	„	1,3
Sardinien	„	696	„	0,6
Chile	„	664	„	0,6
Schweden	„	312	„	0,3
den Niederlanden	„	117	„	0,1
Dänemark	„	77	„	0,07
Rußland	„	12	„	0,01
verschiedenen anderen Ländern	„	1,732	„	1,6

Der Werth der von einem Brasilianischen Hafen nach dem anderen, mit Ueberladung von Bord an Bord verführten fremden Waaren, betrug 646 Kontos.

Gegenstände der Einfuhr waren:

Baumwollenwaaren	für	27,347	gleich	24,5
Weizenmehl	„	10,448	„	9,4
Eisenwaaren	„	5,791	„	5,2
Wollenwaaren	„	5,735	„	5,1
Weine	„	4,685	„	4,2
Gold- und Silberwaaren	„	4,079	„	3,6
Fleisch	„	3,463	„	3,1
Seidenwaaren	„	3,272	„	2,9
Stockfisch und andere Fische	„	3,003	„	2,7
Leinenwaaren	„	2,949	„	2,6
Butter	„	2,390	„	2,2
Steinkohlen	„	2,120	„	1,9
Droguen	„	2,099	„	1,9
Gemischte Manufakturwaaren	„	2,084	„	1,9
Hüte	„	1,766	„	1,7
Fertige Kleider	„	1,639	„	1,6
Geschirr und Glaswaaren	„	1,582	„	1,5
Schuhzeug	„	1,571	„	1,5
Spirituose Getränke	„	1,177	„	1,1
Salz	„	1,127	„	1,0
Roheisen	„	1,114	„	1,0
Oele	„	1,045	„	0,9
Papier	„	1,012	„	0,9
Maschinen	„	907	„	0,8
Leder	„	904	„	0,8
Pulver	„	571	„	0,5
Verschiedene Artikel	„	13,698	„	12,3

Die direkte Einfuhr vertheilte sich auf die Zollämter folgendermaßen:

Rio de Janeiro	für	60,229	gleich	54,0
Pernambuco	„	18,215	„	16,3
Bahia	„	16,206	„	14,5
die der Provinz Rio Grande do Sul	„	6,351	„	5,7
		Kontos.		pCt.
nämlich Rio Grande	für	5,206	gleich	4,7
Porto Alegre	„	688	„	0,6
Uruguayana	„	457	„	0,4
Para	„	4,710	„	4,2
Maranhao	„	3,141	„	2,8
Fortaleza	„	906	„	0,8
Santos	„	568	„	0,5

		Kontos.		pCt.
Rio Grande do Norte	für	512	gleich	0,4
Parnahiba	„	226	„	0,2
Santa Catharina	„	170	„	0,2
Alagoas	„	158	„	0,1
Parahiba	„	140	„	0,1
die der Provinz Parana	„	57	„	0,1
nämlich Paranagua für 55 Kontos.				
Antonina „ 2 „				
Sergipe	„	27	„	0,02
Espirito Santo	„	1		

Der Werth der indirekt von einem Brasilianischen Hafen in den anderen mit Begleitschein eingeführten fremden Waaren belief sich auf 23,340 Kontos, gegen 25,236 im Vorjahre, und war daher um 7,5 pCt. geringer; betheiligt waren hieran die Zollämter, in:

		Kontos.		pCt.
Santos	mit	6,751	gleich	28,8
die der Provinz Rio Grande do Sul	„	4,767	„	20,3

		Kontos.		pCt.
nämlich Porto Alegre	mit	2,985	gleich	12,9
Rio Grande	„	1,605	„	6,7
S. Jose do Norte	„	170	„ }	0,7
Uruguayana	„	7	„ }	

		Kontos.		pCt.
Sergipe	„	1,789	„	7,6
Alagoas	„	1,336	„	5,7
die der Provinz Parana	„	1,320	„	5,7

		Kontos.		pCt.
nämlich Paranagua	mit	940	gleich	4,1
Antonina	„	880	„	1,6

		Kontos.		pCt.
Parahiba	„	1,295	„	5,6
Santa Catharina	„	1,073	„	4,5
Bahia	„	931	„	4,1
Fortaleza	„	901	„	4,0
Pernambuco	„	861	„	3,7
Rio de Janeiro	„	701	„	3,0
Espirito Santo	„	500	„	2,1
Maranhao	„	365	„	1,5
Para	„	310	„	1,4
Rio Grande do Norte	„	305	„	1,4
Parnahiba	„	134	„	0,6

II. Ausfuhr.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr Brasilianischer Erzeugnisse belief sich auf 112,950 Kontos, gegen 106,782 im Vorjahre, und hat demnach um 5,8 pCt. zugenommen. Es wurden ausgeführt nach:

		Kontos.		pCt.
England und Besitzungen	für	43,024	gleich	38,1
den Vereinigten Staaten von Nordamerika	„	31,858	„	28,2
Frankreich und Besitzungen	„	13,688	„	12,1
Portugal	„	6,107	„	5,4
den La Plata-Staaten	„	5,665	„	5,0
„ Hansestädten	„	3,722	„	3,3
Schweden	„	2,090	„	1,9
Chile	„	1,160	„	1,0
Der Türkei	„	895	„	0,8
Oesterreich	„	696	„	0,6
Spanien und Besitzungen	„	508	„	0,5
Belgien	„	500	„	0,4
Rußland	„	499	„	0,4
Dänemark	„	459	„	0,4
Sardinien	„	428	„	0,4
den Niederlanden	„	270	„	0,2
Griechenland	„	14	„	0,01
anderen Häfen der Ostsee, des Mittelmeers und Afrikas	„	1,227	„	1,1
verschiedenen Ländern	„	169	„	0,2

Verbraucht wurden für 139 Kontos.

Die Zollämter Brasiliens waren hieran folgendermaßen betheiligt:

		Kontos.		pCt.
Rio de Janeiro	mit	57,593	gleich	51,0
Pernambuco	„	11,106	„	9,9
Bahia	„	10,823	„	9,6
die der Provinz Rio Grande do Sul	„	7,801	„	6,9

		Kontos.		pCt.
nämlich Rio Grande	mit	4,881	gleich	4,4
S. Jose do Norte	„	2,410	„	2,1
Uruguayana	„	415	„	0,3
Porto Alegre	„	95	„	0,1

		Kontos.		pCt.
Santos	„	7,634	„	6,8
Para	„	5,913	„	5,2
Parahiba	„	3,386	„	3,0
Maranhao	„	2,511	„	2,2
die der Provinz Parana	„	1,702	„	1,5
nämlich Paranagua mit 1,666 Kontos.				
Antonina „ 36 „				
Alagoas	„	1,606	„	1,4
Fortaleza	„	1,357	„	1,2
Rio Grande do Norte	„	678	„	0,6
Sergipe	„	480	„	0,4
Santa Catharina	„	202	„	0,2
Parnahiba	„	159	„	0,1

Die Gegenstände der Ausfuhr waren:

1) Kaffee	zum	Durchschnittspreise	von	5,844	Reis	die	Arrobe,	für	60,238	Kontos	gleich	53,1	pCt.
2) Zucker, weißer,	„	„	„	3,997	„	„	„	„	4,049	„ }	„	14,7	„
„ brauner,	„	„	„	3,439	„	„	„	„	11,686	„ }			
3) Häute, gesalzene,	„	„	„	11,322	„	das	Stück,	„	6,429	„ }	„	8,5	„
„ getrocknete	„	„	„	7,763	„	die	Arrobe,	„	3,281	„ }			
4) Baumwolle	„	„	„	7,529	„	„	„	„	6,376	„	„	5,5	„
5) Tabak, in Blättern,	„	„	„	5,964	„	„	„ }	„	4,022	„	„	3,5	„
„ „ Rollen,	„	„	„	5,413	„	„	„ }						
6) Gummi elasticum	„	„	„	19,836	„	„	„	„	3,419	„	„	3,0	„
7) Diamanten	„	„	„	300,000	„	„	Drachme	„	3,132	„	„	2,7	„
8) Mate	„	„	„	3,601	„	„	Arrobe	„	2,052	„	„	1,8	„
9) Kakao	„	„	„	5,657	„	„	„	„	1,456	„	„	1,3	„
10) Gold, in Staub und Barren,								„	1,402	„	„	1,2	„

11) Jakarandaholz			für 964 Kontos	gleich	0,8 pCt.
12) Rum	zum Durchschnittspreise von 387 Reis die Kanada		„ 570 „	„	0,5 „
13) Haar und Mähnen	„ „ „ 9,263 „ „ Arrobe		„ 365 „	„	0,3 „
14) Reis			„ 33 „	„ }	3,1 „
Verschiedene andere Artikel			„ 3,475 „	„ }	

Die Ausfuhr dieser Waarengattungen erfolgte hauptsächlich von folgenden Häfen:

1) Kaffee.

	Arroben.		Reis.	Kontos.	pCt.
In Rio de Janeiro	8,573,063	zum Durchschnittspreise von	5,986	für 51,319	gleich 85,2
„ Santos	922,293	„ „ „	5,864	„ 3,728	„ 6,2
„ Bahia	195,638	„ „ „	5,121	„ 1,002	„ 1,7

2) Zucker.

	Arroben.		Reis.	Kontos.	pCt.
In Pernambuco, weißer	683,635	„ „ „	4,312	„ 2,948 }	„ 55,1
„ „ brauner	2,220,346	„ „ „	2,569	„ 5,706 }	
„ Bahia, weißer	194,562	„ „ „	3,351	„ 652 }	„ 18,3
„ „ brauner	797,044	„ „ „	2,782	„ 2,227 }	
	Arroben.		Reis.	Kontos.	pCt.
„ Parahiba, brauner	841,918	„ „ „	1,962	„ 1,653	„ 10,6
„ Rio de Janeiro, weißer	46,573	„ „ „	4,297	„ 200 }	„ 4,0
„ „ brauner	125,026	„ „ „	3,437	„ 430 }	
„ Alagoas, brauner	242,782	„ „ „	2,147	„ 521	„ 3,3
„ Fortaleza, „	147,083	„ „ „	1,954	„ 287	„ 1,9

3) Häute.

	Stück.				
In Rio Grande do Sul, gesalzene	142,079	„ „ „	14,000	„ 1,989 }	„ 43,3
„ „ getrocknete	263,162	„ „	8,388	„ 2,208 }	
„ San Jose do Norte, gesalzene	196,685	„ „ „	11,604	„ 2,282	„ 22,7
„ Pernambuco, gesalzene	110,118	„ „ „	7,726	„ 851	„ 8,7
	Arroben.				
„ Bahia, gesalzene	39,428	„ „ „	8,358	„ 330 }	„ 7,5
„ „ getrocknete	39,844	„ „ „	8,106	„ 398 }	
„ Maranhao, gesalzene	43,502	„ „ „	8,566	„ 373	„ 3,8
	Stück.				
„ Fortaleza, gesalzene	20,970	„ „ „	7,575	„ 159	„ 1,6
	Arroben.				
„ Rio de Janeiro, getrocknete	10,643	„ „ „	11,649	„ 124	„ 1,3

4) Baumwolle.

In Maranhao	240,777	„ „ „	7,684	„ 1,850	„ 29,0
„ Parahiba	221,560	„ „ „	7,466	„ 1,653	„ 26,0
„ Pernambuco	130,765	„ „ „	8,247	„ 1,078	„ 16,9
„ Alagoas	152,951	„ „ „	6,765	„ 1,035	„ 16,2
„ Fortaleza	'77,58	„ „ „	7,688	„ 596	„ 9,4

5) Tabak.

In Bahia, in Blättern	510,929	„ „ „	5,419	„ 2,769 }	„ 83,4
„ „ „ Rollen	106,625	„ „ „	5,407	„ 577 }	
„ Rio de Janeiro, in Rollen	66,060	„ „ „	10,108	„ 668	„ 16,5

6) Gummi elasticum.

In Para	170,522	„ „ „	19,952	„ 3,402	„ 99,5

7) Diamanten.

	Drachmen.				
In Bahia	5,321	„ „ „	300,000	„ 1,596	„ 50,9
„ Rio de Janeiro	5,119½	„ „ „	300,000	„ 1,536	„ 49,1

8) Mate.

	Arroben.				
In Paranagua	438,865	„ „ „	3,766	„ 1,653	„ 80,4

9) Cacao.

In Para	216,460	„ „ „	5,943	„ 1,287	„ 88,7

10) Rum.

	Canadas.		Reis.	Kontos.	pCt.
In Pernambuco	714,443	zum Durchschnittspreise von	394 für	282 gleich	49,5
„ Bahia	385,675	„ „ „	337 „	130 „	22,8

11) Haar und Mähnen.

	Arroben.		Reis.	Kontos.	pCt.
In Rio Grande do Sul	29,174	„ „ „	8,959 „	262 „	71,8

III. Durchfuhr.

Bekanntlich findet eine Durchfuhr auf dem Landwege oder auf Binnengewässern in Brasilien fast nur in der Provinz Rio Grande do Sul statt, alle andere Durchfuhr erfolgt auf dem Seewege, indem die fremden unverzollten Waaren zur Wiederausfuhr gelangen.

Der Gesammtwerth der durchgeführten Waaren belief sich auf 2207 Contos, gegen 2798 im Vorjahre und war also um 12,9 pCt. geringer; betheiligt waren dabei die Zollämter von

Rio de Janeiro	mit	1439	Kontos gleich	65,2	pCt.
Bahia	„	308	„	14,0	„
Rio Grande do Sul	„	225	„	10,2	„
Pernambuko	„	141	„	6,2	„
Maranhao	„	39	„	1,8	„
Alagoas	„	19	„	0,9	„
Santa Katharina	„	16	„	0,8	„
Para	„	15	„	0,7	„
Santos	„	5	„	0,2	„
Fortaleza	„	1	„	0,04	„

Von diesen Waaren gingen für 893 Kontos nach den La Plata-Staaten, gegen 882 im Vorjahre; Rio de Janeiro war dabei mit 833, Rio Grande do Sul mit 58 und Pernambuko mit 2 Kontos betheiligt. (Andere Nachweisungen darüber, wohin die Durchfuhr bewirkt wurde, fehlen.)

IV. Schifffahrt.

a. Schiffsverkehr mit fremden Ländern.

Die Gesammtzahl der in Brasilianische Häfen eingelaufenen Handelsschiffe betrug 2619 von 916,268 Ton. Tragfähigkeit u. 30,517 Mann Besatzung, gegen 3156 „ 956,059 „ „ 31,955 „ im Vorjahre.

Brasilianische Flagge führten hiervon	327 „	29,081 „	„	1,658	„
gegen in 1858 bis 1859	449 „	27,510 „	„	1,426	„

Es liefen ein in die Häfen:

Rio de Janeiro	1153	Schiffe von	505,834	Tonnen, gleich	55,1	pCt.	und	14,452	Mann.
Bahia	311	„	105,221	„ „	11,4	„	„	3,647	„
Pernambuko	438	„	101,164	„ „	11,0	„	„	4,811	„
Santos	105	„	36,465	„ „	4,0	„	„	1,008	„
Para	109	„	31,300	„ „	3,4	„	„	1,279	„
Rio Grande do Sul	105	„	27,164	„ „	3,0	„	„	700	„
Parahiba	77	„	26,252	„ „	2,8	„	„	860	„
Maranhao	76	„	20,515	„ „	2,2	„	„	959	„
Paranagua	44	„	13,421	„ „	1,5	„	„	419	„
Alagoas	33	„	13,232	„ „	1,5	„	„	423	„
Santa Katharina	45	„	11,518	„ „	1,3	„	„	737	„
Fortaleza	25	„	8,930	„ „	1,0	„	„	311	„
Rio Grande do Norte	25	„	7,961	„ „	0,8	„	„	309	„
Sergipe	16	„	3,216	„ „	0,3	„	„	99	„
Porto Alegre	17	„	2,418	„ „	0,3	„	„	98	„
Uruguayana	249	„	1,626	„ „	0,2	„	„	432	„
Parnahiba	4	„	1,013	„ „	0,1	„	„	47	„
Antonina	3	„	597	„ „	0,1	„	„	30	„

Die Gesammtzahl der aus Brasilianischen Häfen nach dem Auslande abgegangenen Schiffe betrug 2768 von 1,010,098 Tonnen mit 31,469 Mann, darunter Brasilianische 142 von 25,283 Tonnen mit 1251 Mann [1]).

[1]) Nachweise über die Nationalität der fremden Handelsschiffe fehlen. Auch über die Herkunft der eingelaufenen und die Bestimmung der ausgelaufenen Schiffe geben die Tabellen keine Auskunft; auch in Betreff des Verkehrs mit den La Plata-Häfen, der 7 pCt. betrug, ist gesagt:

es kamen von dort:

Brasilianische Schiffe	291	von	16,519	Tonnen	mit	1087	Mann
fremde	„ 160	„	47,840	„	„	1653	„

es gingen dorthin:

Brasilianische	„ 101	„	11,507	„	„	686	„
fremde	„ 204	„	59,097	„	„	2048	„

b. Küstenschiffahrt.

Die Tabellen erstrecken sich nur auf die große Küstenschifffahrt, d. h. diejenige, welche von einer Provinz zur anderen und nach Häfen betrieben wird, wo Zollämter bestehen.

Die Gesammtzahl der eingelaufenen Küstenfahrzeuge belief sich auf
3112 von 524,073 Tonnen Tragfähigkeit
gegen 3121 „ 493,297 „ „ im Vorjahr.

Es liefen ein in

Rio de Janeiro	1016	Schiffe	von	141,470	Tonnen	= 27,2	pCt.
Fortaleza	95	„	„	56,641	„	„ 10,8	„
Bahia	362	„	„	46,180	„	„ 8,8	„
Rio Grande do Sul	189	„	„	41,873	„	„ 8	„
Santos	223	„	„	38,895	„	„ 7,4	„

Sergipe	156	Schiffe von	26,522	Tonnen	=	5	pCt.
Pará	67	„	27,592	„	„	5,2	„
Alagôas	143	„	24,950	„	„	4,7	„
Pernambuco	108	„	19,134	„	„	3,6	„
Antonina	98	„	16,526	„	„	3,2	„
Porto Alegre. ..	92	„	15,631	„	„	3	„
Rio Grande do Norte	55	„	15,486	„	„	3	„
Santa Catharina.	112	„	13,722	„	„	2,6	„
Maranhao	73	„	10,178	„	„	2	„
Paranaguá......	92	„	9162	„	„	1,8	„
S. José do Norte	25	„	8498	„	„	1,6	„
Parahiba	150	„	5897	„	„	1,1	„
Espirito Santo ..	36	„	3971	„	„	0,7	„
Parnahiba	20	„	1743	„	„	0,3	„

Ausgelaufen waren im Ganzen 3083 Schiffe von 508,373 Tonnen Tragfähigkeit gegen .... 3060 „ „ 477,567 „ im Verwaltungsjahre 1858/59.

Rio de Janeiro, den 29. Juni 1861.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Harburg für 1860.

Im kommerziellen Verkehr Harburgs hat sich während des Jahres 1860 etwas Wichtiges, was hier besonders hervorzuheben wäre, nicht ereignet. Die Verhandlungen wegen Aufhebung des Stader Zolles sind erst später zum Abschluß gekommen.

Die behufs der Seeschifffahrt so nothwendige Vertiefung des Elbarms von Altona bis hier ist auf mehrfaches Drängen der Harburger Kaufmannschaft in baldige Aussicht gestellt, allein es ist bis jetzt so geblieben wie es gewesen.

Ebensowenig hat es dem Handelsstande gelingen wollen, den Hemmschuh der Elbschifffahrt nach oben, die Elbzölle, welche dem Aufblühen der Flußschifffahrt so sehr im Wege stehen, zu erleichtern. Die freiere Bewegung auf dem Elbstrome ist gewiß höchst wünschenswerth und ist es sehr zu beklagen, diese schöne lange natürliche Fahrstraße so vieler Länder so in Fesseln geschlagen zu sehen.

Ein dritter Gegenstand, welcher ebenfalls schwer auf den Handel lastet und einem aufblühenden Handel entgegentritt, ist die mit der freien Handelsbewegung nicht übereinkommende Zollgesetzgebung. Etwas liberalere Prinzipien würden den Druck nicht so fühlbar machen und dem Verkehr eine größere Ausdehnung gewähren.

Der Waarenverkehr hat sich folgendermaßen herausgestellt.

I. Seeverkehr.

Es ist hier wie früher die direkte Verbindung mit England die wichtigste. Die hauptsächlichsten Importe von dort bestehen in Steinkohlen, Eisen, Heringen, Produkten und Stückgütern aller Art. Sie ergaben der Quantität nach 240,000 Ctr. weniger wie im Jahre vorher. Der Export besteht vorzugsweise in Getreide, Oelkuchen, Blei, Cichorienwurzeln, Gummischuhen, Gyps, Kleesaat, Oel, Ultramarin, Vitriol, Wolle rc., an Quantität noch 99,000 Ctr. mehr wie im Jahre 1859.

Sodann ist die Verbindung mit den Niederlanden hervorzuheben; der Import von dort bestand in Kaffee, Reis, Bancazinn, Gewürze, Stuhlrohr, Sardellen rc., ca. 5000 Ctr. mehr wie im Jahre vorher. Der Export nach dort ist geringe und besteht vorzugsweise in Kartoffeln, Bauholz, Getreide, Wein rc., ca. 2000 Ctr. mehr wie im Jahre 1859.

Von Neapel und Sicilien hat sich der Import von Schwefel, Südfrüchten und Droguen um 84,000 Ctr. vermehrt, während die von Frankreich eingeführten Waaren sich um 35,000 Ctr. verminderten.

Von den Preußischen Ostseehäfen bestand der Import vorzugsweise in Getreide, Lumpen, Kreide rc. und hat sich solcher um 29,000 Ctr. vermehrt. Der Export dorthin vermehrte sich ebenfalls, und zwar um circa 4000 Ctr.

Von der Westküste Amerikas wurden 35,000 Ctr. Salpeter rc. eingeführt.

Von Dänemark und den Herzogthümern verminderte sich der Verkehr um ca. 30,000 Ctr. Der Import von dort bestand aus Getreide, Mauersteinen rc., der Export aus Bauholz, Töpferwaaren rc.

Von Schweden kam Getreide und ward Schwefelsäure und Porzellan-Erde dorthin verschifft.

Von Spanien kam Wein.

Von Belgien Schwefel, Thonwaaren, Glas rc., während Oelkuchen dorthin gingen.

Schließlich ist noch eine lebhafte Verbindung mit Bremen, Oldenburg und Ostfriesland hervorzuheben. Die Einfuhr von dort hat sich um 22,000 Ctr. vermehrt, während sich die Ausfuhr dorthin um 16,000 Ctr. verminderte.

II. Der Flußverkehr

ist in drei Branchen zu theilen, nämlich: nach der Ober-Elbe, nach Hamburg und Altona und nach der Nieder-Elbe.

1. Ober-Elbe.

Der Export umfaßte hauptsächlich folgende Waarengattungen: Heringe, Schwefel, Eisen, Kokusöl, Leinöl, Schiefer, Farbeholz, Guano, Harz, Kreide, rohes Kupfer, Reis, Salpeter, Rosinen, Soda, Steinkohlen, Stuhlrohr, Syrup, Knochen rc. und betrug 212,000 Ctr. mehr wie im Jahre 1859.

Der Import: Bauholz (Bretter und Balken), Getreide, Kalksteine, Kartoffeln, Pflastersteine, Hülsenfrüchte, Rüböl, Syrup, Zucker, Salz, Eisen rc. hat um ca. 100,000 Ctr. zugenommen.

Wenn hiernach im verflossenen Jahre der Waarentransport der Ober-Elbe sich nicht unerheblich gebessert hat, so ist dies lediglich daraus zu erklären, daß im Jahre 1859 durch den überaus niedrigen Wasserstand die Güterbeförderung sehr erschwert war.

2. Hamburg und Altona.

Der Import von dort, bestehend aus Bauholz, Baumwolle, Kaffee, Kokus- und Palmöl, Eisen, Farbeholz, Getreide, Guano, Häute und Felle, Heringe, Kupfer, Leinen, Leinengarn, Lumpen, Mahagoniholz, Manufakturen, Reis, Hülsenfrüchte, Schwefel, Soda, Steinkohlen, Tabak, Thran, Wein, Passagier-Effekten rc. stellte sich um etwa 50,000 Ctr. niedriger wie im Jahre 1859.

Der Export nach dort: Bauholz, Getreide, Borke, Bouteillen, Kaffee, Cigarren, Eisenwaaren, Flachs, Hanf, Heringe, Holzwaaren, Kartoffeln, Kleesamen, Kurzwaaren, Leinen, Manufakturen, Papier, Salz, Schiffsbauholz, Schwefel, Stearin- und Wachslichte, Tabak, Töpferwaaren, Passagier-Effekten rc. betrug ca. 100,000 Ctr. mehr wie im Jahre vorher.

3. Nieder-Elbe.

Import: Getreide, Cement, Kalk, Knochen, Hülsenfrüchte rc. 14,000 Centner weniger.

Export: Bauholz, Cement, Kalk, Eisen, Salz, Manufakturen, Zucker, Steinkohlen rc. — 17,000 Ctr. mehr.

III. Landverkehr.

1. per Eisenbahn.

Der Import betrug circa 147,000 Ctr. mehr, der Export betrug circa 66,000 Ctr. weniger wie im Jahre 1859.

2. Frachtverkehr per Achse.

Der Import bestand vorzugsweise in Tabak, Cigarren, Manufakturen, Kaffee, Wein, Getreide, Bauholz, Papier ꝛc., und zwar mit einer Zunahme von ca. 40,000 Ctr.

Der Export bestand vorzüglich in Kaffee, Heringen, Manufakturen, Tabak, Wein, Bettfedern, Eisen, Oel und weist eine Zunahme von circa 18,000 Ctr. nach.

Der gesammte Waarenverkehr von Harburg

betrug im Jahre 1860:

1) Import	4,429,330 Ctr.
2) Export	3,344,296 „
zus.	7,773,626 Ctr.,

was gegen das Jahr 1859 ein Plus von 451,235 Ctr. ergiebt.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr waren der Gewichtsmenge nach folgende:

A. Einfuhr.

Steinkohlen	1,000,420 Ctr.,
Heringe	251,606 „
Baumwolle	209,743 „
Kaffee	187,426 „
Getreide und Hülsenfrüchte	175,745 „
Schwefel	161,249 „
Bauholz	110,010 „
Eisen (roh)	80,104 „
Pflastersteine	65,716 „
Lein- und Hanföl	56,645 „
Häute und Felle	56,449 „
Wein	48,210 „
Farbeholz	44,460 „
Salpeter	43,454 „
Maschinentheile	40,259 „
Kokus- und Palmöl	39,149 „
Guano	37,626 „
Tabak	36,104 „
Harz	35,602 „
Syrup	34,592 „
Baumwollengarn	30,586 „
Eisen, Schmiede-, Blech und Platten	27,450 „
Manufakturen	25,967 „
Lumpen	21,329 „
Rosinen und Korinthen	19,491 „
Porzellan und Steingut	19,156 „
Mahagoni- und Cedernholz ꝛc.	18,958 „
Thran	18,899 „
Leinengarn und Zwirn	17,879 „
Wollengarn	17,464 „
Cement	16,928 „
Reis	16,185 „
Kupfer und Metall	15,568 „
Kreide	14,652 „
Oliven, Baumöl	14,544 „
Porzellanerde	13,859 „
Farbewaare	13,019 „
Gewürze	12,286 „
Soda	12,217 „
Salz	11,695 „
Fliesen und Steinkrippen	11,636 „
Schiefer	10,624 „
Flachs, Hanf, Heede	10,271 Ctr.
Leinen	9,663 „
Wolle	9,022 „

B. Ausfuhr.

Heringe	181,801 Ctr.,
Schwefel	106,450 „
Getreide und Hülsenfrüchte	97,631 „
Bauholz	90,132 „
Salz	55,291 „
Schiffsbauholz	47,164 „
Eisenwaare	46,028 „
Oelkuchen	42,148 „
Roheisen	39,024 „
Manufakturen	34,373 „
Harz	32,939 „
Soda	32,328 „
Salpeter	29,144 „
Syrup	23,090 „
Farbeholz	28,947 „
Leinöl	21,750 „
Kartoffeln	21,512 „
Glas und Glaswaaren	19,749 „
Steinkohlen	19,569 „
Papier	19,257 „
Eisen und Stahl	18,502 „
Baumöl	17,923 „
Kokus- und Palmöl	17,198 „
Blei	16,800 „
Reis	16,539 „
Cement und Kalk	13,101 „
Kleesaat	13,086 „
Tabak	12,907 „
Zucker	12,511 „
Leinen	12,320 „
Wein	11,524 „
Vitriol und Alaun	11,112 „
Schwefelsäure	10,151 „
Cigarren	10,321 „
Kaffee	9,638 „
Kurzwaaren	9,312 „
Kreide	9,304 „
Rüböl	8,570 „
Farbewaare	8,412 „
Rosinen und Korinthen	8,180 „
Töpferwaare	7,962 „
Gummischuhe	7,110 „
Flachs, Hanf, Heede	7,026 „
Lichte	6,467 „

Schifffahrt.

Die Anzahl der hier angekommenen Seeschiffe betrug 1112 und ihre Tragfähigkeit 63,741 Normallasten. Die Schiffszahl hat sich somit gegen das Jahr um 26 vermindert, die Tragfähigkeit um 6354 Normallasten vermehrt.

Was die Herkunftsländer betrifft, so kamen:

von Großbritannien	543 Schiffe,
„ Oldenburg, Ostfriesland und der Weser	279 „
„ den Niederlanden	64 „
„ „ Preußischen Ostseehäfen	49 „

von Sicilien und Neapel	31	Schiffe,
„ Dänemark und den Herzogthümern	26	„
„ Frankreich	14	„
„ Amerika	4	„
„ Schweden	4	„
„ Belgien	2	„
„ Spanien	1	„
diverse	95	„
	1112	Schiffe.

Hierunter befanden sich 170 Seedampfschiffe von 26,124 Normallasten.

Die Seefrachten waren sehr verschieden. Für Kohlen behauptete sich bis zum Spätsommer eine gute, für Schiffe gewinnabwerfende Frachtrate; im Herbst ging die Fracht noch höher und stieg bis kurz vor Schluß der Schifffahrt bedeutend. Dagegen wurden für Stückgüter stellenweise so ungemein niedrige Frachten von England auf hier bezahlt, wie solche selten vorgekommen sind.

An Flußschiffen kamen hier an 8382 von einer Tragfähigkeit von 215,106 Normallasten, und 316 Schiffe von 22,735 Normallasten mehr wie im Jahre vorher.

Der Seeschifffahrtsverkehr mit Preußischen Häfen stellt sich folgendermaßen heraus:

Es kamen:

von Königsberg	31	beladene Schiffe,
„ Saßnitz	5	„
„ Kolberg	3	„
„ Danzig	3	„
„ Pillau	3	„
„ Stettin	3	„
„ Stralsund	1	„
	49	Seeschiffe.

Importirt wurden von Preußischen Seehäfen direkt:

Roggen	35,000	Ctr.
Lumpen	8,572	„
Hafer	4,681	„
Kreide (geschl.)	4,516	„
Malz	227	„
Eisen	143	„
Hanf	135	„
Matten	36	„
	53,910	Ctr.

Es gingen an Seeschiffen von hier nach dort:

nach Danzig	6	beladen,	3	leer,
„ Königsberg	1	„	6	„
„ Rügenwalde	2	„	—	„
„ Stolpmünde	1	„	—	„
„ Stralsund	1	„	—	„
	11	beladen,	9	leer,
zusammen	20	Seeschiffe.		

Exportirt wurden dorthin:

Brucheisen	3381	Ctr.,
Lumpen	2400	„
Schiffsbauholz	2360	„
Wein	338	„
Soda	310	„
Matten	20	„
	8809	Ctr.

An Preußischen Seeschiffen kamen hier an 29 Schiffe von 1110¼ Normallasten.

An Preußischen oberelbischen Flußschiffen kamen hier an 355 von 21,333 Normallasten.

Der Bestand der Harburger Rhederei war am Schlusse des Jahres 1860 22 Seeschiffe von 3534 Normallasten.

An Fabriken bestehen hier 30, welche zusammen 1338 Arbeiter beschäftigen, darunter ist eine Fabrik, welche im Jahre 1860 beinahe 2 Mill. Paar Gummischuhe lieferte.

Der Personenverkehr zwischen Hamburg und Harburg war wiederum sehr bedeutend.

Es kamen per Dampfboot hier an	143,875	Personen,
Es gingen per Dampfboot hier ab	158,578	„
Der Personenverkehr via Wilhelmsburg nach und von Hamburg	189,795	„
zusammen	492,248	Personen.

Harburg, im Juli 1860.

Handel Salvadors im Jahre 1860.

(Bericht des Preuß. Konsulats zu San Miguel.)

Der Ausbruch der Secessionsbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat auf den Handel der Republik San Salvador die nachtheiligste Rückwirkung geübt; nicht nur wurde den hiesigen Kaufleuten der Kredit versagt, sondern ihre hingesendeten Rimessen blieben unverkäuflich oder bloß mit großem Verlust realisirbar. Trockene Häute, der Hauptartikel Salvadors für die Vereinigten Staaten, wurden mit 30 pCt. Verlust verkauft, elastisches Gummi, zu Anfange des Jahres im Preise von 55 bis 61 Dollars, sank auf 25 Doll., und Indigo, die 150 Pfd. in Salvador ebenso viele Dollars werth, konnte nur zu 115 Pfd. an den Mann gebracht werden. Hierzu kamen noch lokale Ursachen, um das Bild des Handels in diesem Staate zu einem höchst traurigen zu machen. Die Regenzeit, welche Anfangs Mai jedes Jahr den durch sechsmonatliche Trockenheit ausgedörrten Boden zu befruchten pflegt, blieb diesmal bis zu den ersten Tagen des Juli aus. Die Folge dieses abnormen Regenmangels war, daß das Vieh auf den Feldern verhungerte, die Vorräthe zu Ende gingen und eine Theuerung der Lebensmittel eintrat, wie in diesen Ländern des Aebroflusses und der Faulheit der Bewohner selten erlebt worden. Als endlich der Regen, und auch jetzt nur spärlich kam, waren die Saaten vertrocknet, oft selbst der Saamen zur Neusaat schon verzehrt; der Indigo (perennirende Pflanze) ausgegangen — der neugesäete gab nur dürftigen Ertrag (obwohl die Qualität gut) — und anstatt 1,200,000 Pfd., des Durchschnittsertrags sonstiger Jahre, erzielte man kaum etwas über die Hälfte; da das Pfund einen Dollar werth, gab dies einen Ausfall für die Pflanzer von einer halben Million Piaster. In demselben Verhältniß mangelten die übrigen Produkte, mit alleiniger Ausnahme des Tabaks. Der Export des Reises nach Costarica, der oft 20,000 Doll. erreicht, beschränkte sich auf den vierten Theil, der des Zuckers, im vorhergehenden Jahre 60,000 Doll., fiel auf 6000 Doll. Alle diese Summen, welche sonst für Waaren des Auslandes eingetauscht wurden, gingen somit dem Handel verloren — und mehr noch, da jeder Einzelne das wenige Geld für die größte Noth auf Brod aufbewahrte, und wer sonst Seide trug, sich jetzt mit Baumwolle begnügte. Gleichwohl haben die hiesigen Kaufleute den Sturm noch glücklich überstanden; nur drei Häuser von kleinerem Umfang fielen. In Guatemala, wo in Folge derselben ungünstigen Umstände und einer großen Entwerthung der Cochenille, hervorgebracht durch die Auffindung eines billigeren, die Cochenille vollständig ersetzenden Farbestoffes, eine Krisis eintrat, welche den Fall von einigen zwanzig größeren und kleineren Handlungshäusern nach sich zog, erlitten die Plätze von San Miguel und San Salvador nicht unbedeutende Verluste; aber trotz dieser Schläge und trotz der Einwirkung der politisch-religiösen Unruhen in Honduras,

welche der Schluß- und Hauptmesse des Jahres 1860 in San Miguel nicht nur alle Honduresischen Käufer entzogen, sondern auch das Ausbleiben der Fonds für früher auf Kredit genommene Waaren bewirkten, hat außer den schon erwähnten drei Firmen kleineren Umfangs hier kein Haus seine Zahlungen eingestellt. — Wenn auch manche alte Namen in diesem Augenblick noch an den Folgen der Krisis zu leiden haben, wenn auch jetzt noch der Handel sich blos auf den Austausch der nothwendigen Lebensbedürfnisse beschränkt, so kommt dagegen doch in Betracht, daß die Waarenvorräthe nur klein — fast ist nie Mangel an den gewöhnlichen Artikeln des Hausbedarfs (Baumwolle) fühlbar — und Fonds in hinlänglicher Menge bereit sind, um für die bevorstehende Indigoernte, welche in Folge früher und reichlicher Regen vortrefflich zu werden verspricht, mit Vorräthen und baarem Geld gerüstet zu sein. Wenn daher der Preis des Hauptstapelartikels — Indigo — durch die politischen Wirren Europas nicht zu sehr fällt, so bieten sich für den Handel im laufenden Jahre günstige Aussichten.

In den Handelsverbindungen Salvadors und Central-Amerikas geht seit einiger Zeit eine allmälige Veränderung vor, welche für die Zukunft von Wichtigkeit zu werden verspricht. Vor der Etablirung der Dampferlinie von Panama nach der Westküste Central-Amerikas nahm aller Handel Salvadors seinen Weg um Kap Horn in etwa 60 Segelschiffen jährlich; ebenso war Valparaiso zu jener Zeit ein wichtiger Punkt der Verbindung für den hiesigen Handel; mehr als die Hälfte des Indigo ging erst durch die Hände der Kaufleute Chilis und ebenso wurden fremde Waaren aus dortigen Depots bezogen. Nach der Eröffnung der zuerst monatlichen, dann vierzehntägigen Dampferlinie schlug der Handel die Richtung über Panama ein. Trotz der hohen Frachten nahm alles, was direkt von Europa kam, seinen Weg über den Isthmus. Außer Rohprodukten gab es damals an der ganzen Westküste Amerikas keinen zur Einfuhr nach hier passenden Artikel; Mehl aus Chili, Cacao und Strohhüte aus Ecuador, Kaffee aus Costarica — dies war Alles. Seitdem jedoch Kalifornien so sehr mit Waaren überschwemmt wurde, fand mancher daselbst ungangbare Artikel seinen Weg nach hier; später kamen noch Schiffe mit kleinen Assortiments aus Australien, um dafür in hiesigen Häfen Kolonialprodukte einzutauschen; jetzt scheint sich nun eine Art Handel etabliren zu wollen, der alle Küsten des Pacifics umfaßt. Nicht nur mehren sich die Schiffe, welche bloß die Westküste Amerikas befahren, sondern auch mit Kalifornien selbst beginnt ein regelmäßiger Handel, und je mehr Kalifornien nicht nur an Bodenprodukten, sondern auch an Manufakturen produziren wird, desto mehr werden seine Erzeugnisse auf hiesigem Markt erscheinen. In neuester Zeit beginnt auch die Verbindung mit Chinesischen Häfen; der Konsum an Seidenwaaren ist in Central-Amerika nicht unbedeutend: die Chinesischen Seidenwaaren schlagen daher jetzt schon die Europäischen aus dem Markte, der Gewinn ist für den Importeur der erstern größer und die Qualität derselben für den hiesigen Geschmack geeigneter. Je mehr aber die Verbindung zwischen China, Australien (vielleicht Japan) und Kalifornien einerseits und der Westküste Mittel- und Süd-Amerikas andererseits sich vervielfältigt, desto ausschließlicher wird dieser Handel werden. Für Salvador ist dieser neue Handelsweg von großer Wichtigkeit, da seine Produktion durch die feste und konsequente Verwaltung des General Barrios, welche den Ackerbau und die Einwanderung (Schweizer) besonders zu heben sucht, von Jahr zu Jahr zunimmt und sein ganzer Ueberschuß an Zucker, Kaffee, Reis auf der Westküste Süd-Amerikas, in Kalifornien und Australien leichten und lohnenden Absatz finden wird.

Der überseeische und Küstenhandel San Salvadors wurde im Jahre 1860 durch 50 Schiffe vermittelt, unter denen 20 Dampfschiffe, welche letztern den Passagier- und Gütertransport in vierzehntägigen Perioden zwischen Panama und den Häfen längs der Westküste Central-Amerikas besorgen. Die „Guatemala“, Schraubendampfer 1500 Tonnen, verläßt den 15. jeden Monats Panama; der „Columbus“, id. 460 Tonnen, jeden ersten. Die Frachten sind ziemlich hoch, da aber die Kompagnie, welcher diese Schiffe gehören, zugleich die Eisenbahn über den Isthmus von Panama betreibt und Klippersegelschiffe von New-York nach Colon (Aspinwall) im Gange hat; da ferner Konnossements von hier aus bis England gezeichnet werden können, indem von Colon nach Liverpool nicht nur fortwährend Segelschiffe, sondern auch drei Schraubenfrachtdampfer die Verbindung erhalten, außerdem noch die Southampton-Westindian Steamer zweimal monatlich, die New-Yorker Passagierdampfer aber dreimal jeden Monat in Colon anlegen: so hat die Bequemlichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit dieser Linie natürlich die hiesigen Kaufleute zur vorzugsweisen Benutzung der Dampfer nach und von Panama bewogen und die Gesellschaft selbst macht ein so brillantes Geschäft, daß die Aktionaire im vergangenen Jahre eine Dividende von 45 pCt. erhielten.

Der gesammte Tonnengehalt der Schiffe, welche in die Hafen Salvadors im Jahre 1860 einliefen, war 27,137 Tonnen, von welchen allein 21,739 Tonnen auf die Dampfer Guatemala und Kolumbus kommen, der Rest von 6398 Tonnen vertheilt sich auf die Segelschiffe wie folgt: England 9 Schiffe mit 2374 Tonnen; Peru 5 Schiffe mit 527 Tonnen; Chili 3 Schiffe mit 529 Tonnen; Frankreich 2 Schiffe mit 529 Tonnen; Neu Granada 2 Schiffe mit 186 Tonnen; Costarica 2 Schiffe mit 22 Tonnen; Salvador 2 Schiffe mit 36 Tonnen; Nordamerika (außer den oben erwähnten Dampfern) 1 Schiff mit 199 Tonnen; Spanien 1 Schiff mit 156 und Ecuador 1 Schiff mit 48 Tonnen. Zu dieser Aufstellung ist zu bemerken, daß diejenigen Schiffe, welche auf derselben Reise mehrere Häfen des hiesigen Staates angelaufen haben (und das gilt von den meisten), gleichwohl nur einmal aufgeführt sind.

Die nachfolgenden Tabellen über die Einfuhr und Ausfuhr Salvadors im Jahre 1860 sind nach den Angaben der Zollbehörden in den einzelnen Häfen zusammengestellt; indessen leiden die letzteren an großer Unvollständigkeit, und es scheint namentlich in Bezug auf den Export Vieles ausgelassen worden zu sein.

I. Eingeführte Artikel.

	Quantität.		Zollwerth. Doll.
Baumwollenwaaren (von England, Schweiz, Nordamerika)	10,060	Pack,	655,642
Halbleinene mit Baumwolle gemischte und halbseidene mit Baumwolle gemischte Waaren	2,284	„	92,814
Seidenwaaren	532	„	140,970
Wollene Waaren	364	„	61,124
Möbel	940	Kisten,	46,729
Parfümerien	416	„	10,888
Leinene Waaren	52	Pack,	4,897
Droguen	284	Kisten rc.	13,372
Sattel-, Geschirr- und Lederwaaren im Allgemeinen	100	„	9,784
Eisenwaaren, Roheisen, Stahl, fertige Eisenwaaren	1,772	Pack, Kisten,	25,258
Lebensmittel und Eßwaaren	4,496	Faß, Kisten rc.	23,018
Wein und Liqueure	6,632	Kisten, Faß rc.	20,114
Glas und Fayencegeschirr	2,320	Pack, Kisten rc.	30,981
Fertige Kleidungsstücke	136	Kisten,	28,805
Stickereien, Teppiche, Tapeten rc. ..	72	„	8,240
Maschinerie, Bücher, Papier, Musikalien	972	Pack,	24,880
		Total	1,198,529

II. Ausgeführte Artikel.

Indigo	4,941	Suronen,	700,000
Cochenille	3	„	450

	Quantität.		Zollwerth. Doll.
Trockene Rindshäute	5,429	Centner,	65,048
Rohhäute	75	Ballen,	2,325
Rohtabak (nach Costarica)	1,918	„	24,244
Reis	744	Centner,	4,448
Peru-Balsam	85	Kisten,	4,150
Cigarren (Tabak, Papier, Stroh)	44	„	600
Baumwollene Shawls	124	„	12,048
		Total	813,313

Hier fehlt die Ausfuhr von Gold- und Silbermetall, Tauwerk, Strohhüten &c., deren Werth reichlich zu 100,000 Doll. angenommen werden kann; ebenso fehlt der Export nach Guatemala an Zucker und Vieh, der Austausch mit Honduras und Nicaragua.

Der Unterschied gegen 1859 würde hiernach folgender sein:

Import:

1859	1,306,378	Doll.
1860	1,198,529	„
also weniger 1860	107,849	Doll.

Export:

1859	1,991,650	Doll.
1860	913,313	„
weniger 1860	1,078,337	Doll.

Wie sehr der Handel gelitten haben muß, ist aus dieser Abnahme der Ausfuhr um 1,078,337 Doll. zu ersehen[1]).

Der Hauptkonsum fand wie gewöhnlich in Baumwollenwaaren statt, die hauptsächlich aus England bezogen werden; die Englischen Kattune ordinairer Art behaupteten nach wie vor ihren Platz, nur in den feineren Sorten kamen mehr Französische und Schweizer Jakonets auf den Platz und wurden mehr gesucht; baumwollene Gazen lieferte hauptsächlich England, baumwollene Barège Frankreich, eine kleine Partie aus Oesterreich. Die ganz ordinairen Englischen Domestiks (manta) sind durch die Nordamerikanischen Fabrikate aus den Loadmanufakturen fast gänzlich verdrängt worden; das Englische Fabrikat gleicher Art kann mit dem Amerikanischen Fabrikat nicht konkurriren. Leinene Waaren, deren Konsum ungeheuer gering, kamen aus Westphalen und Irland, halbleinene (Creas) waren aus mitteldeutschen und Rheinischen Fabriken (fast ausschließlich) vorhanden, der Konsum dieses Artikels ist im Steigen. Tuche hat fast ausschließlich Deutschland geliefert, denn obwohl die Ballen die Englische Marke tragen, die Tuchstücke haben die Deutschen Fabrikzeichen, die man sich in England gar nicht mehr die Mühe nimmt, umzutauschen; Sächsische und Märkische Halbtuche (Kasimire) waren besonders sichtbar, etwas weniges Amerikanische gemischte (Baumwollen) Tuche fanden wenig Geschmack. Seidenwaaren, meist Französischer Fabrik (Kleiderstoffe und abgepaßte Kleider) Spanische (seidene Bänder und Blonden) standen in Menge der Einfuhr den Chinesischen seidenen Shawls und Gurtbinden (bondas) nach.

[1]) Nachträglich hat das Konsulat die Uebersetzung einer amtlichen Uebersicht des Handels der beiden Häfen Union und Libertad in 1860 eingereicht. Danach betrug die gesammte

Einfuhr.

in Union	556,495	Doll.
in Libertad	299,132	„
	855,458	Doll.

Ausfuhr.

in Union	919,771	Doll.
in Libertad	282,598	„
	1,202,369	Doll.

Angaben der Ein- und Ausfuhr des Hafens Acahutla und über die Landgrenzen fehlen noch.

Den größten Beitrag lieferte Deutschland in kurzen Waaren, Parfümerieen, Seifen, Spiegeln. Nürnberger und Iserlohner Glasbijouterieen, Solinger Messerwaaren, Schreib- und Zeichnenmaterialien Sächsischer Fabrik, Berliner Parfümerieen (mit Französischen Fabriketiquetten), Seifen, Lampen, bronzene Bettstellen, Wiener Spiegel, waren auf hiesigem Markte zu finden, mitunter in beträchtlichen Mengen, eingeführt durch ein Italienisches Haus (Pietro Bruni) und eine Deutsche Firma (Moevis u. Comp.) Es ist erfreulich, zu sehen, daß Deutsche Fabrikate von Jahr zu Jahr in Centralamerika in größerer Menge auftreten, zu wünschen wäre nur, sie erschienen immer unter ihren eigenen Farben, und nicht mit geborgten Englischen oder Französischen Fabrikzeichen.

Mitunter wird von Deutschen Häusern eine Spekulation versucht, durch ungeforderte Heraussendung von Artikeln an hiesige Häuser; dies ist entschieden abzurathen, da häufig diese Artikel für den diesseitigen Markt gar nicht passen, und deren Realisirung mit großen Opfern verbunden ist. Besser ist es, Musterkarten und Preiskourante an hiesige Häuser zu senden, und auf Verlangen derselben zu expediren; denn es ist wirklich nöthig, den Geschmack und Bedarf des Publikums sehr genau zu kennen um nicht Fehlgriffe zu machen, und mit Ausnahme der Luxusartikel für die höheren Stände hat die Mode und Neuheit nur sehr mäßigen Einfluß auf das Publikum der Käufer.

Die Einfuhr von Lebensmitteln ist sehr gestiegen. Unter diesen ist vorzüglich Mehl begriffen, dessen Konsum von Jahr zu Jahr zunimmt, und welches von Kalifornien, Chili und Vereinigten Staaten bezogen wird; ferner: Kartoffeln von Costarica, Honduras und Kalifornien; Schinken (Ohio in Nordamerika), Oel (Provenceröl), gesalzener Fisch (Lachs, Maquarele), Sardinen, bedeutende Quantitäten; eingemachte und getrocknete Früchte, aus Frankreich, Italien, Spanien nnd Vereinigten Staaten. Von den Getränken kommen die Rothweine, angeblich aus Frankreich, aus den Brasilholzfabriken Englands und Norddeutschlands; Champagner aus Mitteldeutschland und Norditalien (Asti mousseux); die Italienischen Weine, Asti und Barbera, von Genua. Spanien liefert noch die meisten und besten Weine, Valdepeña, Xeres, Manzarilla, Amontillado und Malaga (Pojarete). Süße Liqueure kommen von Frankreich, Kognak oder Brandy bisher aus den berühmtesten Fabriken der Welt, jetzt aber von Valparaiso, wo sie aus Salvadorenser Zucker fabrizirt werden. So lange nämlich die Regierung sich mit der ziemlich hohen Steuer von 25 Cent für die Flasche starken Liqueurs begnügte, fand es der Handelsstand natürlich für besser, nur feine Kognaks, (Verbera oder Otord, Depuis u. Comp.) einzuführen. Inzwischen ist aber ein Gesetz erschienen, welches den Verkauf der gebrannten fremden Wasser zum Privilegium oder Monopol macht; die öffentlichen Verkaufsläden wurden mit den erwähnten Valparaisofabrikaten gefüllt, und die Folge davon war eine solche Verminderung in dem Konsum, daß anstatt 12—1500 Doll. monatlich der Verbrauch auf 5—800 Doll. gefallen.

Ueberhaupt sind in Betreff der Besteuerung und finanziellen Maßregeln die Begriffe der Central-Amerikanischen Regierungen noch sehr kindlich. Die Eingangs-Abgaben mit allen Nebengebühren betragen 24 pCt. nach einem Tarif, der seit 15 Jahren auch nicht die geringste Aenderung erlitten, so daß Artikel, die im Einkauf jetzt 50 pCt. weniger kosten, noch die Preise von 1845 steuern; zu diesen 24 pCt. treten noch die Fracht, Spesen, Assekuranz mit weiteren 25 pCt. und der Artikel kostet dem Importeur bis auf hiesigen Markt schon 50 pCt. über Einkaufspreis. — Anstatt das Grundeigenthum richtig und gleichmäßig zu besteuern und dadurch eine regelmäßige und feste Einnahme zu erzielen, hängt die Staatseinnahme gänzlich von den Zollgebühren ab, die natürlich großen Schwankungen ausgesetzt sind, wie die Exportsteuern des vergangenen Jahres beweisen. Der Grundsatz, welcher in Europa sich überall Bahn bricht, das Zollsystem so wenig drückend wie möglich zu machen, wird hier geradezu umgekehrt —

der Handel muß nicht nur alle regelmäßigen Abgaben steuern, sondern im Falle des Krieges, oder außerordentlichen Geldbedarfs der Regierung, werden die Kontributionen und Zwangsanlehen auf die Schultern der Kaufleute gewälzt. Glücklicherweise ist Salvador in ganz Central-Amerika das bestgeordnetste Land. Mit Ausnahme des Flibustierkrieges ist seit zehn Jahren Friede in dem kleinen Staate, die Schulden der Regierung sind auf ein Minimum gesunken, eine feste und unparteiische Verwaltung der Staatseinnahme hat dieselbe so in die Höhe gebracht, daß ohne Vermehrung der Steuern für das Land beträchtliche Summen den Wege-, Brücken- Hafenbauten, der Kolonisation zugewandt werden konnten und dabei eine Militair-Reform durchgeführt wurde, welche die Vertheidigung im Falle eines Angriffes nicht der zufälligen Geneigtheit der Bewohner sich zu vertheidigen anheimstellt, sondern den Chef des Staates befähigt, die Händel der Nachbarstaaten zum Schweigen zu bringen. Ehre sei dem Präsidenten General Barrios für seine Thätigkeit und Energie. Uebrigens steht auch eine Ermäßigung der Einfuhrzölle von 24 pCt. auf 18 pCt. in nächster Aussicht.

Zum Schluß werden hier noch die Frachtpreise der Panama-Eisenbahn-Kompagnie für Segelschiffe von Liverpol nach Colon und von Panama nach den Häfen Central-Amerikas beigefügt.

Fracht-Tarif.

	per Tonne von 40 Kbkfß.		
Feine Stoffe	7 Pfd. St.	—	Sh.
Rohe Stoffe	6 „ „	—	„
Baumwollenfäden zum Nähen	6 „ „	10	„
Baumwollenfäden zum Weben	5 „ „	10	„
Ordinaire Leinenstoffe	6 „ „	—	„
Säcke aller Klassen	5 „ „	10	„
Hüte (Stroh)	6 „ „	—	„
Messerwaaren	6 „ „	10	„
Biscuits in Kisten	5 „ „	10	„
Ordinaire Seifen	5 „ „	10	„
Feine Seifen	6 „ „	10	„
Porzellan (Fayence)	5 „ „	—	„
Ordinaire Glaswaaren	5 „ „	—	„
Zuckermühlen	5 „ „	—	„
	per Tonne von 2240 Pfd.		
Nägel	5 Pfd. St.	—	Sh.
Sicheln und lange Messer	5 „ „	10	„
Eisen in Stangen	5 „ „	—	„
Stahl und Blech	5 „ „	10	„
Salz	3 „ „	10	„

San Miguel de Salvador 1. Juni 1861.

Neueste Mittheilungen.

Thorn, 15. August. Nach den wenigen bis jetzt zu Markt gebrachten Proben von neuem Roggen erweist sich der Erdrusch als ein sehr günstiger. Qualität ist schön und trocken, von sehr schwerem Gewicht begleitet; 130—133pfd. ist bis jetzt Durchschnittsgewicht gewesen, gegen 120—128pfd. im vergangenen Jahre. Die nicht sehr günstigen Roggen-Ernteberichte aus anderen Provinzen bewirkten in Berlin eine wahrscheinlich vorübergehende Preis-Steigerung, die auch für uns nicht ohne Einfluß blieb, indem bei nicht zu langer Lieferzeit für neue Frucht 40 Rthlr. per Wispel bewilligt wurden. Von Weizen ist von den noch hier befindlichen Lägern nur ein geringes Quantum im Laufe des vergangenen Monats verladen worden. Auch für diese Frucht kamen von unseren Ostseehäfen bessere Preise, ohne für den Einkauf eine erhebliche Veränderung zu bringen. Alle übrigen Cerealien stehen in hiesiger Gegend in schönster Fülle, und die frohe Hoffnung auf eine gesegnete Ernte scheint sich in reichstem Maße zu bewähren. Oelfrüchte sind vielfach im Frühjahr umgepflügt worden. Daher die Ablieferungen gegen sonstige Jahre gering sind. Kartoffeln stehen nach allen Aussagen gut, wenigstens gesund, wenngleich die Knollen klein sind. Im Wollhandel wird von einzelnen Häusern, die im vergangenen Jahre verhältnißmäßig wenig gekauft und demgemäß geringes Lager haben, der billige Preis für Wolle benutzt, um für künftiges Jahr zu kaufen, wobei der vor der Ernte stets eintretende Geldmangel vieler Besitzer die Bemühungen für neue Kontrakte erleichtert. Durch die traurigen Verhältnisse im Nachbarlande stockt der Waaren- und der sonst aus dem regen Grenzverkehr sich allgemein vertheilende Handel bedeutend, wozu noch das hohe Agio für Polnische Valuten hindernd tritt. Für Polnisch Kourant wurde 13 pCt., für Polnisch Papier 18 pCt. gegen Preußisches Geld bewilligt. Die Polnische Abkunft war im Juli sehr bedeutend, hauptsächlich von Holz. Dieselbe betrug ungefähr von Weizen 135,000 Schffl., von Roggen 62,000 Schffl., hartes Holz 17,000 Stück, weiches Holz 157,000 Stück, Bohlen, Bretter 4,600 Last, Zucker und Syrup 14,000 Ctr.

Bromberg, 12. August. Das Getreidegeschäft hat gegen den Schluß des Juli eine etwas günstigere Haltung gewonnen und die Preise für Weizen haben den genommenen Aufschwung im Allgemeinen behauptet. Die Französischen und Belgischen Aufträge in Danzig und Stettin zu steigenden Preisen, nöthigten auch den Englischen Markt, der Bewegung zu folgen. Die Klagen über den Ernte-Ertrag im Süden und in den westlichen Landestheilen über ein weniger günstig erzieltes Resultat, der Einfluß der bald trockenen warmen, bald mit starken Regengüssen unterbrochenen Witterung machte sich an allen Märkten geltend. Roggen hat sich nach einigen unbedeutenden Schwankungen im Werthe behauptet und schließt etwas besser. Die Ernte ist vollständig beendigt. So weit man darüber Zuverlässiges vernimmt, hat der Ausfall nicht überall den gehegten Erwartungen entsprochen, — und dieselbe wird, im Ganzen hinter dem Ertrage des vorigen Jahres zurückbleibend, nicht einer vollen Durchschnitts-Ernte gleich kommen. Mit der Einfuhr des Weizens und der Erbsen ist man jetzt beschäftigt, die Qualität wird als gut erachtet, wennschon auch Klagen über Brand im Weizen laut werden. Hafer und Gerste lassen einen Durchschnitts-Ertrag erwarten. Bei den Oelsaaten findet man die gehegten Erwartungen nicht entsprochen, man taxirt den Ausfall um ein Drittel geringer als voriges Jahr. Die hiesigen Zufuhren waren der drängenden Ernte-Arbeiten wegen in diesem Monat nur sehr gering. Notirt wurde für Weizen bis 75 Rthlr., Roggen bis 40 Rthlr., Erbsen bis 35 Rthlr., Gerste bis 30 Rthlr., Hafer bis 18 Rthlr., Raps bis 80—82 Rthlr. pro Wispel. Die Kartoffel-Ernte verspricht in hiesiger Gegend gut zu werden; von der Krankheit, worüber man aus manchen Distrikten schreibt, daß sie das Kraut ergriffen habe, hört man hier nichts. Das Spiritusgeschäft war ziemlich lebhaft, es fehlte nicht an Zufuhr und eine gute Kauflust war vorhanden. Die Umgegend nahm bedeutende Posten aus dem Markt zu 19⅔ bis 20⅙ Rthlr.; zugeführt sind 55,000 Quarter zu 19⅙ bis 19⅔ pro 8000 pCt.; unser Lager mag noch ca. 150,000 Quarter enthalten.

Antwerpen, im August. Nach einem Reskript des Finanz-Ministers vom 24. Oktober 1853 soll für den in dem hiesigen Entrepot gelagerten raffinirten Zucker eine Magazingebühr von monatlich 10 Centimen per 100 Kilogramm Bruttogewicht entrichtet werden. Durch einen kürzlich erschienenen Erlaß ist diese Bestimmung dahin modifizirt worden, daß die Lagerung kostenfrei stattfindet, wenn der Zucker aus dem Entrepot innerhalb 3 Tagen nach der Einbringung entnommen wird, und derselbe, abgesehen von der Revision, keinerlei Manipulationen unterlegen hat.

Rotterdam, 20. August. Kaffee: Die Niederländische Handels-Maatschappy hat ihre Herbst-Auktion wie folgt angekündigt:

In Rotterdam, am 18. September 1861.

124,043	Ballen	Java	in Rotterdam	lagernd,
170,445	„	„	„ Amsterdam	„
25,165	„	Padang	„ „	„
27,065	„	Java	„ Middelburg	„
14,155	„	„	„ Dordrecht	„
28,880	„	„	„ Schiedam	„
389,753	Ballen Kaffee zusammen.			

Die Maatschappy giebt die Versicherung, daß sie vor ihrer Frühjahrs-Auktion von 1862 keine anderen Java- und Padang-Kaffees an den Markt bringen werde, mit Ausnahme von beschädigten Kaffees, deren Verkauf nöthig erachtet werden sollte. Die Muster werden am 23. August ausgegeben.

Uebersicht der Quantitäten Gouvernements-Kaffee, welche in den nachfolgend verzeichneten Jahren in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zu den jedesmaligen Frühjahrs-Auktionen des darauf folgenden Jahres zur Verfügung des Handels standen.

Jahre.	Total-Quantum der Herbst-Auktionen.	Auf Empfangzettel am 1. Juli.	Total.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.
1861	389,753	78,323	468,076
1860	557,022	156,011	713,033
1859	564,013	175,533	739,546
1858	702,957	60,090	763,047
1857	572,163	64,992	637,155
1856	656,945	93,249	750,194

Das Quantum der diesjährigen Herbst-Auktion ist im Vergleich zu den in früheren Jahren im Spätjahr versteigerten Quantitäten außergewöhnlich klein, und während in der Regel die Maatschappy-Auktionen im Herbst von größerem Umfang sind als im Frühjahr, ist nunmehr der entgegengesetzte Fall eingetreten. Da in Folge der bedeutenden Ablieferungen in der ersten Hälfte dieses Jahres der Zettelvorrath stark vermindert wurde, so weisen nach obiger Aufstellung die dem Handel vom 1. Juli d. J. bis zur Frühjahrs-Auktion in 1862 gebotenen Quantitäten Maatschappy-Waare gegen andere Jahre ein auffallendes Minus nach. Die Auktions-Ankündigung hat vermehrte Kauflust hervorgerufen, welche bei der äußerst beschränkten Auswahl an guten kouranten Sorten eine abermalige Besserung der Preise bewirkte; für gut ord. reinschmeckenden Java bewilligte man 41 Cts., und zu diesem Preise bleiben vorkommende Loose von den guten Packungen früherer Auktionen verkäuflich, man fordert aber jetzt 41½ Cts. Gute Beisorten bedingen ebenfalls etwas höhere Preise, wogegen ordinairer Brasil wenig Beachtung findet. Von Brasil ist eine Ladung eingetroffen und eine weitere Ladung für den hiesigen Markt in der Nähe. — Zucker: Von rohem wurden begeben 269 Kranjans Java per Watergeus, aufgelagert, 319 Kanasser und Kranj. Java per Cleopatra nebst einigen Hundert Kranj. aus zweiter Hand, wodurch der Marktwerth keine Veränderung erfuhr. Im Allgemeinen bleibt die Kauflust gering. Raffinirter: In erster Hand ist beinahe nur noch Dezemberlieferung zu finden, welche den Käufern meistens noch zu entfernt ist; frühere Lieferung aus zweiter Hand findet fortwährend zu hohen Preisen Käufer. — Reis: Aus erster Hand kam der Rest der Ladung ex Aeolus von 3400 B. Recransie à 7 Fl. zum Abschluß, was eine kleine Erhöhung zeigt. Der Umsatz wird durch die höheren Forderungen der Eigner erschwert. Geschälte Sorten werden ebenfalls höher gehalten. Einiges Interesse verdient das nachstehende Verzeichniß der Ausfuhr von Akyab, Rangoon und Bassein nach Europa:

	vom 1. Januar bis 31. Dezember				vom 1. Jan. bis 30. Juni	
	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	
Akyab...	98,431	97,754	47,019	78,130	96,332	Tons.
Rangoon.	63,450	46,206	41,000	21,911	41,022	„
Bassein..	18,425	16,581	12,301	7,940	14,004	„
	180,306	160,541	100,320	107,981	151,358	Tons.
Vermuthliche Ausfuhr in der zweiten Hälfte dieses Jahres					25,000	„
					176,358	Tons.

London, 7. August. Nach einer in der heutigen Gazette enthaltenen Bekanntmachung des Board of trade ist in Spanien der Eingangszoll auf eiserne Röhren in der Art ermäßigt worden, daß derselbe bei der Einfuhr unter Spanischer Flagge 20, unter fremder Flagge 24 Realen per Quintal beträgt.

London, im August. In einer der letzten Sitzungen des Unterhauses brachte Lindsay, Mitglied für Sunderland, wiederum die angeblich unbefriedigende Lage der Britischen Handelsmarine zur Sprache. Der Redner hob als Beschwerdepunkte hauptsächlich hervor: einmal die Höhe der in den Britischen Häfen erhobenen Leuchtfeuer- und Lootsengebühren; sodann die ungünstige Behandlung der Britischen Schiffe im Auslande, welche dem Grundsatze der Reciprozität widerstreite, da England seine Häfen den Schiffen aller Nationen geöffnet habe. Die Interpellation wurde von dem Präsidenten des Board of trade, Gibson, beantwortet. Derselbe bemerkte, daß die Regierung in Bezug auf die Deckung der Kosten des Leuchtfeuer- und Lootsenwesens einen Gesetzentwurf ausarbeiten lasse, der in der nächsten Session vorgelegt werden solle. Ueber den zweiten Punkt seien vielfach irrige Vorstellungen verbreitet. Beim direkten Handel sei die Britische Flagge in allen Ländern der Nationalflagge völlig gleichgestellt. Hinsichtlich des indirekten Handels finde gegenwärtig nur noch in drei Ländern — Frankreich, Spanien und Portugal — für die einheimischen Schiffe eine günstigere Behandlung als für die Britischen statt. In Frankreich habe aber dieses Differentialsystem durch den Handelsvertrag von 1860 wesentliche Modifikationen erlitten, indem namentlich Baumwolle, Jute und Wolle bei der Einfuhr aus Indien und resp. Australien für die Französischen und die Britischen Schiffe unterschiedslos denselben Zollsätzen unterworfen seien. Wenn übrigens Großbritannien für die Aufhebung seiner Schifffahrtsgesetze im Auslande nicht überall die entsprechenden Gegenkonzessionen gefunden habe, so sei dennoch jene Maßregel den Interessen der Britischen Rhederei keineswegs nachtheilig gewesen. Die letztere erfreue sich im Gegentheil, wie das regelmäßige Steigen der befrachteten Tonnenzahl beweise, eines sehr prosperirenden Zustandes. Beispielsweise sei für das erste Halbjahr des laufenden Jahres die gesammte Tragfähigkeit der unter Britischer Flagge mit Ladung ein- und ausklarirten Schiffe auf 5,951,722 Tonnen berechnet, wogegen dieselbe in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1860 5,628,589 und in der entsprechenden Periode 1859 nur 5,429,277 Tonnen betragen habe.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 35, 36 und 37 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 35. **Berlin.** Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **30. August 1861.**

Die Reorganisation des Gewerbe-Instituts.

Schon seit längerer Zeit war das Bedürfniß hervorgetreten, die Lehrverfassung des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin einer Umgestaltung zu unterwerfen. Nach mehrseitigen Vorarbeiten ist diese Umgestaltung mit dem 1. Oktober 1860 eingetreten. Sie beruht auf folgenden Gesichtspunkten.

Für Techniker, wie solche das Gewerbe-Institut ausbilden soll, nämlich für Leiter von Fabrikanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, reicht, welchem besonderen Zweige der Technik sie sich widmen mögen, das Maß theoretischer Kenntnisse, welches die Provinzial-Gewerbeschulen, die Realschulen und die Gymnasien mit ihren unter sich ganz verschiedenen Aufgaben ihren Zöglingen mitgeben, nicht aus. Das ausreichende Maß des für alle Zweige der Technik nöthigen theoretischen Wissens zu gewähren, ist die nächste Aufgabe des Instituts. Die zur Erfüllung dieses Maßes erforderlichen Disziplinen bilden die erste Gruppe des Lehrstoffes. Auf dieser allgemeinen wissenschaftlichen Basis muß sich die Ausbildung für die einzelnen Zweige der Technik aufbauen. Die theoretischen und praktischen Kenntnisse, deren es bedarf, um auf dieser Basis diejenige besondere Bildung zu erwerben, welche zur Leitung der auf bestimmte Zwecke gerichteten Fabrikanlagen nöthig ist, sind der Gegenstand der die zweite Gruppe des Lehrstoffes bildenden Disziplinen. Diese beiden schon in der früheren Organisation des Instituts äußerlich erkennbaren Gruppen, sind bei der neuen Organisation schärfer gesondert und zur Grundlage zweier formell getrennten Abtheilungen gemacht worden. Es ist hierbei darauf Bedacht genommen worden, der Erwerbung des allgemeinen theoretischen Wissens mehr Zeit, als früher, zu widmen, und die Zersetzung des theoretischen Studiums durch praktische Uebungen zu vermeiden. Demnach zerfällt das Institut gegenwärtig:

I. in eine allgemeine technische Abtheilung und

II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer und zwar:
1) für Mechanik,
2) für Chemie und Hüttenkunde,
3) für Seeschiffbau,

Aus der zweiten Abtheilung ist der frühere Fachkursus für Bauhandwerker ausgeschieden, weil für diese Techniker, sofern sie sich auf die zur Ablegung der Meisterprüfung nothwendige wissenschaftliche Ausbildung beschränken wollen, gegenwärtig die Provinzial-Gewerbeschulen ausreichen, sofern sie sich eine höhere Ausbildung anzueignen wünschen, die Bau-Akademie offen steht.

Eine Eigenthümlichkeit des Unterrichts auf dem Gewerbe-Institut besteht ferner darin, daß nicht, wie auf den Universitäten, den Studirenden durch eine Reihe selbstständiger, von einander unabhängiger Vorträge die Gelegenheit dargeboten wird, sich die für ihren künftigen Beruf nöthigen Kenntnisse anzueignen, sondern daß die Vorträge einen vollständigen, in sich zusammenhängenden Organismus bilden, dergestalt, daß ein Vortrag sich in unmittelbarer Folge an den anderen anschließt und der Zögling, von seinem Eintritt in das Institut an, durch alle zu seiner Ausbildung erforderlichen theoretischen und praktischen Disziplinen in strenger Stufenfolge hindurch geführt wird. Auf dieser Eigenthümlichkeit beruhte es, daß für die Zöglinge und für die Lehrer die freie Wahl der Gegenstände des Lernens und des Lehrens ausgeschlossen war und für die ersteren der obligatorische Kursus, für die letzteren die dem vorhandenen Organismus entsprechende Einrichtung der Vorträge festgehalten wurde.

Der organische Zusammenhang der Vorträge hat sich durch die Erfahrung vollkommen bewährt und eine Abänderung dieser Einrichtung würde die Erreichung der dem Institute gestellten Aufgabe gefährden. Dagegen erschien es der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse als entsprechend, die eine aus der bestehenden Einrichtung gezogene Konseqenz, nämlich den Lernzwang, in der Form, in welcher solcher bisher bestand,

fallen zu lassen. Der Grad allgemeiner Bildung, welchen die jungen Leute in das Institut mitbringen, ist gegenwärtig ein höherer, als früher. Ein beträchtlicher Theil hat die formelle Reife für die Universität oder für die Bau-Akademie; sämmtliche Studirende befinden sich in einem Lebensalter, welches eine gewisse Reife des Urtheils voraussetzt. Die Vorkenntnisse, mit welchen sie in das Institut eintreten, sind sehr ungleich. Es empfahl sich aus diesen Gründen, der Individualität einen freieren Spielraum zu gewähren, als dies bisher der Fall war. Nur denjenigen, welche Stipendien oder Unterrichtsfreistellen erhalten haben, mußte zur Sicherung des Zwecks dieser Benefizien die Verpflichtung, den vollständigen Kursus durchzumachen, auferlegt werden.

Mit dem obligatorischen Kursus mußte auch die bisherige Kontrole über den Besuch der Vorlesungen in Wegfall kommen, und es verloren mit dem Wegfall dieser Kontrole die Abgangszeugnisse, wie sie früher ausgestellt wurden, ihre Grundlage, und die Kollatoren von Stipendien und Unterrichtsfreistellen die Mittel, sich von dem Fleiß der Stipendiaten in Kenntniß zu erhalten. Die Ausstellung von Abgangszeugnissen, welche nicht bloß die Thatsache konstatiren, daß der Studirende während des Trienniums dem Institut angehört, sondern ein begründetes Urtheil über seine Leistungen während dieses Trienniums aussprechen, ist aber für die Studirenden selbst und deren Eltern von Werth und eine Kontrole über die Leistungen der Benefiziaten ist bei dem Institute ebenso nothwendig, als bei den Universitäten. Ein zur Erreichung beider Zwecke geeignetes Mittel bot eine schon bestehende Einrichtung dar, nach welcher die eigentlich wissenschaftlichen Vorträge gegen den Schluß jedes Semesters in Repetitionen des im Laufe des Semesters Vorgetragenen übergehen. Diese Repetitionen gewähren die Gelegenheit, von den Erfolgen des wissenschaftlichen Studiums des Einzelnen Ueberzeugung zu gewinnen, während über die Leistungen in den praktischen Uebungen die Lehrer, auch ohne besondere Einrichtungen ein begründetes Urtheil zu fällen im Stande sind. Es ist daher der Genuß der Stipendien und Unterrichtsfreistellen von der Betheiligung der Benefiziaten an den Repetitionen und dem befriedigenden Ergebniß dieser Betheiligung abhängig gemacht und allen übrigen Studirenden die Theilnahme an den Repetitionen als Grundlage für das Abgangszeugniß freigestellt worden.

Endlich ist die Verpflichtung, den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Arbeit zu führen, als Bedingung für die Aufnahme in das Institut, allgemein in Wegfall gebracht. Es waren hierbei theils die auf ähnlichen technischen Lehranstalten des Auslandes gemachten Erfahrungen, theils die Erwägung leitend, daß es für junge Leute, welche das Institut besuchen wollen, namentlich soweit sie auf Gymnasien oder Realschulen ihre Vorbildung erhalten haben, unter Umständen von Nachtheil sein kann, wenn sie durch diese Bedingung genöthigt werden, ihre wissenschaftlichen Studien ein volles Jahr hindurch zu unterbrechen, und einen Theil der erworbenen Kenntnisse während dieser Zeit verlieren. Nur die Schiffbauer haben jenen Nachweis in Zukunft noch vor dem Eintritt in die Fachabtheilung beizubringen, weil die Unterrichtsgegenstände dieser Abtheilung die vorgängige Beschäftigung auf einer Schiffswerft als unerläßlich voraussetzen.

Gesetzgebung.

Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals.

(St. A. Nr. 205.)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, Ihren beiderseitigen Unterthanen neue Verkehrsmittel zu verschaffen, haben beschlossen, eine schiffbare Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und den Saarbrücker Steinkohlengruben herstellen zu lassen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Albert Alexander Grafen von Pourtalès, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Kaisers der Franzosen Majestät,

und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Herrn Eduard Anton Thouvenel, Allerhöchstihren Minister, Staatssekretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem die von ihnen vorgelegten Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Preußischen Grenze einen Kanal herstellen zu lassen, welcher hinsichtlich seiner Schiffbarkeit den nämlichen Anforderungen wie der Rhein-Marne-Kanal entspricht. Dieser Kanal wird von der Scheitelhaltung in den Vogesen seinen Anfang nehmen und sich bis nach Saargemünd erstrecken. Die Preußische Regierung verpflichtet sich Ihrerseits, diesen Zweigkanal unter den nämlichen Bedingungen der Schiffbarkeit auf ihrem Gebiete bis nach Luisenthal fortzuführen, und zwar entweder mittelst eines neben der Saar herlaufenden Kanals, oder durch Schiffbarmachung der Saar selbst.

Art. 2.

Die Ausführung soll dergestalt beschleunigt werden, daß die Vollendung des Kanals auf beiden Staatsgebieten gleichzeitig und so bald als möglich erfolgt. Die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu welchem der Kanal in beiden Staaten der Benutzung zu übergeben ist, bleibt späterer Verabredung vorbehalten.

Art. 3.

Die Schifffahrts-Abgaben auf der ganzen Ausdehnung des Saarkohlen-Kanals sollen in Preußen und in Frankreich nach einem gleichförmigen Tarife und nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken erhoben werden. Die Höhe dieser Abgaben wird

demnächst durch eine Vereinbarung unter beiden kontrahirenden Staaten festgestellt werden.

Art. 4.

Eine aus Fachmännern der beiden Staaten zusammengesetzte Kommission soll mit der Regulirung der auf die Ausführung sich beziehenden technischen Fragen beauftragt werden; namentlich soll es dieser Kommission obliegen, die Art, in welcher der Kanal auf Preußischem Gebiete fortzuführen ist, sowie den Punkt, wo der Kanal die gemeinschaftliche Grenze überschreitet, festzustellen und das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem jede Regierung zu gemeinschaftlichen Kosten für einen Theil der Kanalanlagen beizutragen hat. Die Beschlüsse der Kommission sollen übrigens erst dann bindende Kraft erlangen, wenn sie die Genehmigung der beiden kontrahirenden Regierungen erhalten haben.

Art. 5.

Auf dem Saarkohlen-Kanal in seiner ganzen Ausdehnung, sowie auf allen schiffbaren Wegen, mit welchen derselbe in Preußen und in Frankreich in Verbindung stehen wird, sollen die dem einen oder dem anderen der beiden kontrahirenden Staaten zugehörigen Schiffe oder Fahrzeuge und deren Ladungen keine andere oder höhere Zölle, Schifffahrtsabgaben, Gewerbesteuern und überhaupt Steuern oder Abgaben irgend welcher Art zu entrichten haben, als solche in dem betreffenden Staate von den eigenen Schiffen oder Fahrzeugen und deren Ladungen erhoben werden; ingleichen sollen dieselben keinen anderen oder lästigeren Förmlichkeiten unterworfen sein, als diejenigen sind, welchen in dem betreffenden Staate die eigenen Schiffe oder Fahrzeuge und deren Ladungen unterliegen.

Art. 6.

Die Preußische Regierung verpflichtet sich, am Ufer des Kanals oder seiner Seitenarme, in einer für die Beladung der Fahrzeuge geeigneten Lage mehrere Kohlen-Niederlagen zu errichten, welche stets in hinreichendem Maße mit den Hauptgattungen der in den Saarbrücker Staatsbergwerken geförderten Kohlen versehen sein müssen.

Art. 7.

Die Verkaufspreise für die aus den Saarbrücker Staatsbergwerken geförderten Kohlen, welche zur Einfuhr nach Frankreich auf dem Saarkohlen-Kanal bestimmt sind, dürfen in keinem Falle höher als diejenigen sein, welche für eben solche Kohlen, wenn sie für irgend einen anderen Abfuhrweg bestimmt sind, an die, gleichviel aus welchem Titel meistbegünstigten Preußischen oder ausländischen Käufer abgelassen werden. Die Preußische Regierung behält sich jedoch, ohne die Verpflichtung zu gleicher Begünstigung der Französischen Käufer, die Aufrechthaltung derjenigen Privilegien vor, welche in Betreff der Kohlenpreise den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken und einigen Fabriken und Hüttenwerken, deren Verzeichniß der Französischen Regierung mitgetheilt werden soll, eingeräumt worden sind.

Art. 8.

In Betreff der Zölle werden die auf dem Saarkohlen-Kanal aus Preußen nach Frankreich gehenden Kohlen in Preußen bei der Ausfuhr und in Frankreich bei der Einfuhr auf gleichem Fuße mit der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Vorläufig soll der gegenwärtige Zustand beibehalten werden, wonach in Preußen von Kohlen kein Ausgangszoll und in Frankreich ein Eingangszoll von zehn Centimes für Einhundert Kilogrammes, Zusatz-Décimes nicht mitgerechnet, erhoben wird.

Art. 9.

Für den Fall, daß die durch Preußen transitirenden Waaren Durchgangszöllen unterliegen, sollen die aus dem Mosel-Departement herstammenden, auf dem Saarkohlen-Kanal nach Frankreich zurückgehenden Kohlen bei ihrem Durchgange durch Preußen, an Stelle des Durchgangszolles, nur eine Kontrollgebühr entrichten, welche in keinem Falle die Höhe von Einem Pfennig Preußisch für vierzig Centner oder zweitausend Kilogrammes überschreiten darf.

Art. 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Paris so bald als möglich, spätestens innerhalb sechs Wochen stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterschrieben und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Paris, den vierten April 1861.

(L. S.) A. Pourtalès.
(L. S.) Thouvenel.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Paris bewirkt worden.

Vorschriften wegen Bezahlung der Zölle und Tonnengelder in Honduras.

Der Mon. Univ. enthält in Nr. 234 das nachstehende, von Comayagua den 22. Februar 1861 datirte Dekret des Präsidenten von Honduras:

Art. 1. Vom 1. April d. J. ab soll von den Seezollämtern bei der Bezahlung der Eingangsabgaben für die fremden Waaren nur der vierte Theil des Betrags dieser Abgaben in Bons und Mandaten, oder in fälligen Saldo-Liquidationen und Anleihe-Certifikaten, und zwar je zur Hälfte, angenommen werden; der Ueberschuß ist in baarem Gelde zu berichtigen. Die Bons sowie die anderen obenerwähnten Werthpapiere können einander nicht substituirt werden, und wenn der Debent mit den obengedachten Bons oder anderen Werthpapieren nicht versehen sein sollte, so muß er das Viertel der Abgaben, von dem hier die Rede ist, in Münze bezahlen.

Art. 2. Die von den Handelsfahrzeugen zu entrichtende Tonnenabgabe soll in baarem Gelde durch die Hafenverwaltungen erhoben werden.

Art. 3. Jede frühere Bestimmung, die dem gegenwärtigen Dekret entgegen ist, wird aufgehoben.

Befreiung der in den Nothhafen einlaufenden Schiffe von Sanitätsgebühren in Spanien.

Der Mon. Univ. Nr. 234 theilt einen Erlaß der Königin von Spanien mit, datirt Madrid den 8. Mai 1861, welcher wie folgt lautet:

Die Königin,

Im Hinblick auf §. 2 des Art. 49 des Gesetzes vom 28. November 1855 [1]), welcher die Schiffe, die in den Nothhafen einlaufen, obgleich mit freier Praktika, sofern sie nicht entladen noch irgend welche Handelsoperation vornehmen, von jeder Sanitätsabgabe befreit;

Im Hinblick auf Art. 6 und Art. 12 Absatz 2 der Instruktion über die Erhebung der Sanitätsgebühren vom 12. November 1858, deren Bestimmungen, übereinstimmend mit dem vorgedachten Gesetze, dieselbe Befreiung gewähren;

In Erwägung, daß das Einlaufen des Englischen Schiffs Cristina zu Coruña durch den Mangel der zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Kohlen und nicht durch ein kommerzielles Motiv, wie man im Falle einer vorgenommenen Ladung oder Löschung annehmen müßte, veranlaßt worden, und daß in dieser Beziehung die Lage der Sache mit den Vorschriften des vorgedachten Gesetzes und der Instruktion im Einklange ist;

In Erwägung endlich, daß der mehr als 24 stündige Aufenthalt des Schiffs im Hafen, ebenso wie dessen Einlaufen, unfreiwillig und durch den ungünstigen Zustand der See, welcher es verhinderte, sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit Kohlen zu versehen, erzwungen war, und daß dieser Umstand die Abreise des Schiffs verzögert hat;

Im Hinblick auf den Bericht des Sanitätsraths vom 24. April d. J., worin die gegen das Schiff Cristina verfügte Erhebung von Sanitätsgebühren gemißbilligt und der Antrag gestellt wird, daß man dieselben von Schiffen, die sich in identischen Fällen befinden, d. h. in den Fällen des erzwungenen Einlaufens aus Anlaß von Havarien, schlechtem Wetter, Mangel an Lebensmitteln, an Kohlen für die Dampfmaschinen oder wegen irgend welches anderen Umstandes dieser Art, sofern die Beschaffenheit des Falls die Annahme wahrheitswidriger, nur in der Absicht, die Entrichtung der Sanitätsgebühren zu umgehen, gemachter Angaben ausschließt, überhaupt nicht weiter erheben möge;

Hat geruht, die Anträge des vorerwähnten Berichts zu genehmigen, befohlen, denselben der General-Direktion des Zollwesens zur weiteren Veranlassung zu übersenden, und endlich vorgeschrieben, die gegenwärtige Allerhöchste Resolution allen Gouverneuren der Küstenprovinzen zuzufertigen, um danach als einer allgemeinen Vorschrift in Zukunft zu verfahren.

[1]) H. A. 1856 I. S. 256. Vergl. auch Seite 662 a. a. O.

Statistik.

Der Stand der Belgischen Industrie im Jahre 1860.

(Fortsetzung.)

Waffen-Industrie.

Wie Gent und Verviers die Mittelpunkte der Baumwollen- und Wollenindustrie geworden sind, so hat sich Lüttich zum Centrum eines wichtigen Theiles der Metallindustrie erhoben. Mehr als 20,000 Arbeiter beider Geschlechter und von allen Altersstufen finden in Lüttich und dessen Umgebungen durch die Waffenfabrikation unausgesetzte Beschäftigung und hohen Arbeitslohn. Vor Allem ist es die in höchst scharfsinniger Weise durchgeführte Arbeitstheilung, auf welcher Lüttichs große Erfolge in diesem Gewerbszweige beruhen. Dadurch daß die einzelnen Theile der Waffe verschiedenen Händen und verschiedenen Werkstätten anvertraut sind, haben die dortigen Arbeiter einen Grad von Geschicklichkeit und Raschheit der Handgriffe erworben, der kaum irgend anderswo erreicht ist.

Die Menge der in Lüttich fabrizirten Schußwaffen läßt sich genau feststellen, weil dieselben sämmtlich einer Untersuchungs-Kommission (banc d'épreuve) vorgelegt werden. Die Produktion betrug im Jahre:

1849	407,000 Stück,
1850	432,300 „
1851	417,803 „
1852	— „
1853	495,628 „
1854	567,400 „
1855	562,200 „
1856	587,900 „
1857	599,200 „
1858	484,600 „
1859	481,700 „

In stärkerer Progression hat sich die Ausfuhr der Lütticher Fabrikate vermehrt; die nachstehenden Zahlen geben den Werth der während der letzten 11 Jahre ausgeführten Waffen aller Art (armes portatives) an, welche aus Belgischen Fabriken stammen:

1849	5,530,000 Fr.,
1850	4,950,000 „
1851	5,989,000 „
1852	5,519,000 „
1853	7,828,000 „
1854	9,590,000 „
1855	9,158,000 „
1856	11,770,000 „
1857	11,151,000 „
1858	9,950,000 „
1859	10,092,000 „

Die ersten sechs Monate in 1860 ergaben eine Ausfuhr im Betrage von 5,236,000 Fr.

Die in den Fabriken des Staates gefertigten Waffen sind unter diesen Zahlen nicht mitbegriffen. Aus dem Verwaltungsbericht für 1857 geht hervor, daß die Geschützgießerei von 1840 bis 1857 nach England, Oesterreich, der Türkei und verschiedenen transatlantischen Staaten im Ganzen 2991 eiserne und bronzene Geschütze geliefert hat, deren Werth über 3½ Mill. Franks betrug.

Drahtstiftfabrikation.

Dieselbe verdankt den Aufschwung, welchen sie in neuerer Zeit genommen, zunächst ebenfalls der fortgeschrittenen Arbeitstheilung, sodann aber

dem Umstande, daß den Drahtstiftfabrikanten vor einigen Jahren die Verwendung von unverzolltem fremdem Eisendraht freigegeben wurde. Die Belgischen Hüttenbesitzer hatten gegen diese Maßregel protestirt; aber weit entfernt, ihnen zu schaden, hat die von ihnen gefürchtete Konkurrenz des Englischen Eisendrahts nur die Folge gehabt, sie zur möglichsten Vervollkommnung des eigenen Fabrikats zu nöthigen. Ihren eifrigen Bemühungen gelang es bald, den Drahtstiftfabrikanten ein Rohmaterial von gleicher Güte mit den Englischen zu liefern; und so hat nach kurzer Zeit die zollfreie Einfuhr von ausländischem Draht thatsächlich wieder aufgehört.

Die steigende Bedeutung der Belgischen Drahtstiftfabrikation läßt sich daraus erkennen, daß von dieser Waare im Jahre 1850 nur 9,600,000 Kilogr., und 1855 11,700,000 Kilogr., dagegen 1857 beinahe 15 Mill. Kilogr. ausgeführt wurden.

Die Messerschmiederei,

deren Hauptsitz seit langer Zeit Namur ist, hat mit der Entwickelung der übrigen Gewerbszweige nicht gleichen Schritt gehalten. Die Messerschmiede von Namur sind den neueren Fortschritten der Technik nicht gefolgt und die Qualität ihrer Waare, die früher eines großen Ansehens genoß, kann nur noch als mittelmäßig bezeichnet werden. Sowohl auf den ausländischen Absatzgebieten als auch im Inlande hat dieselbe in Folge dessen sehr an Terrain verloren. Es scheint, daß der Eingangszoll von 12 pCt. ad valorem, welcher die Erzeugnisse dieses Fabrikationszweiges beschützt, an dem stagnirenden Zustande desselben wesentlich schuld ist.

Zinkindustrie.

Unter den drei großen Etablissements, die sich mit der Produktion und Verarbeitung des Zinks beschäftigen, ist die Vieille Montagne das bedeutendste. Sie produzirte in 1850 bereits 10,994,000 Kilogr. rohes Zink, wovon zwei Drittel in den Walzwerken der Gesellschaft verarbeitet wurden. In 1854 war die Rohzinkgewinnung auf 13,476,000 Kilogr. gestiegen; an Zinkweiß lieferten die Hütten zu Angleur und Moresnet 960,000 Kilogr. Die Anerkennung, welche die Erzeugnisse der Vieille Montagne auf den Ausstellungen zu London und Paris sich erwarben, hat ihren Ruf noch mehr, als er es schon war, befestigt und verbreitet, wodurch denn auch eine weitere Ausdehnung des Geschäftsbetriebs ermöglicht wurde. In 1858 gingen aus den sämmtlichen der Gesellschaft gehörigen Zinkhütten 25 Millionen Kilogr. rohes Zink hervor, davon 20 Millionen aus den Hütten in Belgien, und die an die Arbeiter der Etablissements zu Angleur und Moresnet gezahlten Löhne beliefen sich allein auf circa 3 Millionen Frcs. Durch die Einrichtung zahlreicher Unterstützungs- und Krankenkassen hat die Gesellschaft bewiesen, daß ihr auch das Wohl der Arbeiter am Herzen liegt.

Neben der Vieille Montagne sind die Gesellschaften Corphalie und Nouvelle Montagne zu nennen. Die erstere erzeugte in 1858 2,600,000 Kilogr. rohes Zink und 1,800,000 Kilogr. Blei.

Belgiens Ausfuhr von rohem und gewalztem Zink umfaßte in den letzten 15 Jahren folgende Quantitäten:

1845	5,627,000	Kilogr.
1846	6,091,000	„
1847	6,746,000	„
1848	7,068,000	„
1849	9,960,000	„
1850	11,935,000	„
1851	12,120,000	„
1852	12,983,000	„
1853	13,128,000	„
1854	15,024,000	„
1855	16,220,000	„
1856	16,875,000	„
1857	16,700,000	Kilogr.
1858	23,200,000	„
1859	22,127,000	„

In den ersten 6 Monaten 1860 wurden über 12 Millionen Kilogr. ausgeführt. Gegen 1845 hat sich demnach die Zinkausfuhr vervierfacht, gegen 1850 verdoppelt. Ihr jetziger Geldwerth kann auf 16 Mill. Frcs. geschätzt werden.

Baumwollindustrie.

Nimmt man die Gesammtmenge der Baumwollengewebe, welche den Konsumenten aller Länder der Erde durch die Fabrikation alljährlich geliefert wird, zu 500 Mill. Kilogr. oder 10 Mill. Ctr. und ihren mittleren Verkaufspreis zu 6 Frcs. pr. Kilogr. oder 24 Sgr. pr. Pfd. an, so ergiebt sich für die Produkte dieser Industrie die kolossale Werthziffer von 3 Milliarden Frcs. oder 800 Mill. Rthlr. jährlich. Zwei Drittel dieser Summe können als Arbeitslöhne betrachtet werden; nur ein Drittel kommt auf die Beschaffung des Rohstoffs. Ein so hoher Gewerbsgewinn mußte die Folge haben, daß man überall darauf ausging, sich einen Theil desselben zuzueignen; daher hat die neuere Zeit in allen Ländern Baumwollfabriken entstehen sehen. Freilich in sehr verschiedenem Umfange; denn während nach den von der Jury der Pariser Ausstellung veranstalteten Ermittelungen 1855 England 2300 Baumwollspinnereien besaß, in denen 30 Millionen Spindeln in Bewegung gesetzt wurden, hatte Frankreich nur etwa den fünften Theil dieser Spindelzahl; und die Schweiz kaum den vierten Theil der Spindeln Frankreichs. Belgien zählt gegenwärtig etwa 550,000 Spindeln.

Vergleicht man mit der Spindelzahl der einzelnen Länder die in denselben verbrauchte Menge von Rohbaumwolle, so zeigt sich, daß die Schweiz im Allgemeinen die feinsten Garne liefert, indem dort auf die Spindel nur 11 bis 12 Kilogr. Baumwolle kommen; in Frankreich beträgt dagegen der versponnene Rohstoff im Durchschnitt 14 Kilogr. für jede Spindel, in England 15, in Deutschland 20 und in Belgien 23—24 Kilogr. Der Belgische Zolltarif, welcher die groben Nummern mit einem Schutzzoll von 30—40 pCt. belastet, während die feineren Nummern, etwa von 75 ab, kaum mit 10 pCt. besteuert sind, hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Baumwollspinnerei Belgiens diese Richtung nahm.

Die Einfuhr von roher Baumwolle zum inländischen Verbrauche Belgiens betrug in den nachbezeichneten Jahren:

1845	8,991,000	Kilogr.
1846	6,152,000	„
1847	7,618,000	„
1848	8,240,000	„
1849	13,255,000	„
1850	10,002,000	„
1851	9,715,000	„
1852	12,114,000	„
1853	11,167,900	„
1854	11,460,000	„
1855	10,534,000	„
1856	12,494,000	„
1857	11,018,000	„
1858	12,494,000	„
1859	12,823,000	„

Während hiernach in der Zeit von 1845—1849 der Verbrauch um die Hälfte gestiegen ist, zeigen die Ziffern der späteren Jahre nur unbedeutende Schwankungen. Es darf jedoch hieraus nicht geschlossen werden, daß die Belgische Baumwollspinnerei in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sei. Das Land enthält eine ziemliche Anzahl gut eingerichteter Spinnereien, deren Erzeugniß allen Anforderungen entspricht. Noch in letzter Zeit entstand in Gent ein neues Etablissement von 25,000 Spindeln mit mechanischer Weberei, dessen technischer Betrieb ein so vorzüglicher ist, daß seine

bedruckten Baumwollenzeuge nicht nur auf dem Holländischen Markte mit den Fabrikaten Großbritanniens haben in Konkurrenz treten können, sondern gegenwärtig bedeutende Quantitäten der dort fabrizirten Kattune sogar in Manchester, im Mittelpunkte der Englischen Produktion, vortheilhaften Absatz finden.

Was die Weberei betrifft, so haben die Belgischen Fabrikanten von Baumwollenstoffen aller Art, ungeachtet der durch die hohen Garnzölle ihnen bereiteten Schwierigkeiten, Bedeutendes in ihrer Branche geleistet. Die in Courtrai, Menseron, Tournai, Brüml und Gent etablirten Fabrikanten von Hosenstoffen versorgen ohne Konkurrenz den inneren Markt, und ihre ebenso mannichfaltigen, als unter dem doppelten Gesichtspunkt der Muster und des Gewebes beachtenswerthen Fabrikate werden in alle überseeischen Länder ausgeführt. In Geweben aus gefärbtem Garn, wie Gingham u. A., von gewöhnlicher und Mittelqualität, kann Belgien mit dem Besten, was Deutschland und Frankreich liefern, den Vergleich aushalten, und es mangelt den Fabrikanten in Brüssel, St. Nicolas, Lokeren und Renaix nichts weiter, als wohlfeileres Garn, um ihren Kleiderzeugen, Shawls ꝛc. auf allen fremden Märkten Eingang und Beachtung verschaffen zu können.

Auch die Druckereien haben keine Mühe gescheut, um durch Haltbarkeit der Farbe, Sauberkeit der Zeichnung und vor Allem durch niedrige Preise ihre Abnehmer zufrieden zu stellen.

Daß überhaupt die Baumwollenweberei und Druckerei Belgiens in kräftigem Fortschreiten begriffen ist, zeigt die beträchtliche Zunahme der Ausfuhr von Baumwollengeweben während der letzten zehn Jahre. Es wurden nämlich ausgeführt:

1849	1,071,000	Kilogr.
1850	1,262,000	„
1851	1,268,000	„
1852	1,681,000	„
1853	1,986,000	„
1854	2,042,600	„
1855	1,690,000	„
1856	2,309,000	„
1857	2,906,000	„
1858	2,131,000	„
1859	2,153,000	„

und im ersten Halbjahr 1860. 1,336,000 Kilogr.

Diese Ausdehnung der Industrie ist dabei von einer Steigerung der Löhne begleitet gewesen, die im Allgemeinen nicht unter 20 bis 25 pCt. veranschlagt werden darf. Die hierdurch eingetretene Verbesserung in der Lage der arbeitenden Klassen erscheint um so erfreulicher, als sie die Folge einer völlig normalen Entwickelung der Fabrikation ist, welche ungeachtet der stets zunehmenden Verwendung von Maschinenkraft nicht Hände genug finden konnte.

Die Strumpfwaarenfabrikation,

ein abgesonderter Zweig der Baumwoll- (und der Wollen-) Industrie, hat in neuerer Zeit eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Auf dem so sehr vervollkommneten, kreisförmig arbeitenden Strumpfwirkerstuhl (métier circulain) werden die verschiedensten Arten von Bekleidungsgegenständen und anderen Artikeln, deren Gebrauch noch täglich zunimmt und mannigfaltiger wird, sowohl aus Baumwolle wie aus Wolle verfertigt. In Frankreich ist das Departement der Aube, insbesondere Troyes, der Hauptsitz dieser Fabrikation, und man ist dort in der Verbesserung der Technik sehr vorgeschritten. Namentlich wird in der Fabrik von Buxdorf ein neu erfundener Apparat, genannt système alimentaire, angewendet, welcher den Vortheil hat, daß das Maschengewebe aus Vorgarn, d. h. aus dem halbfertigen Baumwollengespinnst, wie es die Vorspinnmaschine liefert, fabrizirt werden kann. Auf diese Weise wird ein sehr guter Tricot zu einem geringeren Preise als dem des fertig gesponnenen Baumwollengarns hergestellt, so daß jetzt das Fabrikat in Wahrheit billiger ist als der bei dem bisher üblichen Verfahren verwendete Rohstoff! Auch Belgien besitzt in Tournai einzelne Strumpfwaarenfabriken, welche sich die neuen Fabrikationsmethoden angeeignet haben und auf der Höhe der Zeit stehen; im Allgemeinen läßt aber die Entwickelung dieses Gewerbszweiges noch Vieles zu wünschen übrig und ein lebhafterer Aufschwung desselben darf kaum gehofft werden, so lange nicht ein billigerer Bezug des Baumwollengarns ermöglicht ist.

Nach den offiziellen Handelsausweisen sollen im Jahre 1859 nicht mehr als 20,000 Kilogr. Strumpfwaaren in Belgien eingeführt sein. Die wirkliche Einfuhr hat aber wenigstens das Zehnfache dieser Ziffer betragen, indem diese hauptsächlich aus Sachsen und Frankreich kommenden Waaren, in Folge der hohen Schutzzölle — dieselben machen 25 — 30 pCt. des Marktpreises aus — Gegenstand eines lebhaften Schmuggels sind. Die Ausfuhr Belgischer Strumpfwaaren beläuft sich im Durchschnitt auf etwa 40,000 Kilogr. jährlich und besteht hauptsächlich aus mit der Hand gestrickten Strümpfen und Socken.

(Schluß folgt.)

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Kopenhagen für 1860.

Das Jahr 1860 dürfte in Bezug auf den Handel im Allgemeinen ein gutes, wenn auch nicht gerade fettes genannt werden, und sicherlich sind im Laufe des Jahres Mittel gewonnen worden, um alte Schäden aus der Krisis 1857 theilweise zu decken. Die Resultate der Wirksamkeit eines Jahres aber können für die Einzelnen befriedigend sein, ohne deshalb für das Ganze aufmunternd zu wirken, und es findet sich in den Begebenheiten des Jahres Nichts, das darauf hindeuten könnte, daß von den Kräften, die in dem Jahre 1857 zurückgedrängt wurden, Etwas wieder gewonnen ist.

Von dem vorhergehenden Jahre (1859) hatte das Land eine gute Ernte erhalten, welche im Auslande zu guten Preisen realisirt und wodurch in verschiedenen Klassen der Bevölkerung Wohlstand gebracht wurde, welcher einen guten Verbrauch der verschiedenen Handelsgegenstände zu Wege brachte, aber von Seiten des Handelsstandes wurde wenig gethan, um den Umsatz zu beleben und zu entwickeln.

Mit Ausnahme einer einzigen größeren Anleihe ist durch vereinte Kräfte kein neues Unternehmen ins Leben gerufen, kein neuer Weg für den Einkauf oder Absatz eröffnet worden, selbst das für Kopenhagen höchst wichtige Projekt — die Austiefung des Kallebostrandes —, wodurch die Einfahrt aus der Ostsee bedeutend abgekürzt und erleichtert werden würde, ist nicht einen Schritt vorwärts gekommen. Was im Uebrigen in den einzelnen Geschäftsbranchen hier am Platze vorgefallen ist, wird in den folgenden Abschnitten seine Erledigung finden.

A. Kopenhagens Handel im Jahre 1860.

1. Uebersicht des Geschäftsganges in den einzelnen Monaten des Jahres mit besonderer Berücksichtigung des Fonds- und Geldumsatzes.

Im Januar war die Schifffahrt zwar durch die Witterung nicht behindert, denn diese war ungewöhnlich mild, aber die Geschäftslust war wie gewöhnlich um diese Zeit nicht groß, und nur auf der Fondsbörse trat in Nationalbankaktien einige Spekulation ein, in deren Folge die Aktien von 135 auf 139¾ stiegen. Königliche 4prozentige Obligationen gingen auf 98½ und von den Kredit-Obligationen wurden Jütländische Landeigenthümer-Obligationen zu 91¾ à 92, Jütländische Kjöbstädte zu 85½ verhandelt.

Im Februar (am 7.) setzte die Nationalbank ihren Diskonto und den Zinsfuß gegen Pfand von 5 pCt. auf 4 pCt., welche Herabsetzung eine Folge der Vermehrung des kontanten Bestandes war, und Tags darauf setzte die Privatbank ihren Diskonto auf Wechsel in Reichsmünze auf 4 pCt. herab. In der Mitte des Monats war die Schifffahrt durch den eingetretenen Winter gehemmt. In Fonds fanden einige Realisationen statt, namentlich in Nationalbankaktien, aber der willige Geldmarkt stützte die Kourse, die keine besondere Veränderungen erlitten. Den 28. Februar wurden 4prozentige Königliche Obligationen 97¾ à 98, Oststifte Kreditverein-Obligationen 92 à 92½, Jütländische Landeigenthümer 91¼ à 91½, Jütländische Kjöbstädte 85¾ à 86, Nationalbank 138 à 138½ notirt.

Anfang März nahm der Winter an Strenge zu und erst am 22. war die Rhede wieder offen. Dadurch gewann der Markt an Festigkeit und es gab zu vielen Geschäften Veranlassung. Den 2. März wurden zum ersten Male 3proz. und 5proz. Dänisch-Englische Obligationen zu einem Kourse von 9 Rbd. statt wie früher zu 14 Mk. Hamb. Bco. pro Pfd. Strl. notirt. Die Privatbank gab für das Geschäftsjahr 1859 eine Dividende von 5¾ pCt. Den 30. März war die Notirung an der Fondsbörse folgende: 4proz. Königliche Obligationen 93 à 93¼, Jütländische Landeigenthümer 92 à 92½, Jütländische Kjöbstädte 86¼ à 86½, Nationalbank 138¼ à 138½.

Der April begann mit lebhaftem Umsatz, besonders auf dem Kornmarkt, und von Kolonialwaaren wurde Einiges auf Spekulation gekauft. Gegen Ende des Monats war der Umsatz weniger lebhaft, doch hielten sich die Preise für die Hauptartikel. Am 28. an der Fondsbörse 4proz. Königliche Obligationen 97 à 97¼, Oststifte Kreditverein 93½ à 94, Jütländische Landeigenthümer 92¼ à 92½, Jütländische Kjöbstädte 87 à 87¼, Nationalbank 138¼ à 138½ notirt.

Im Mai kamen die Fühnischen Kreditverein-Obligationen zum ersten Male auf den Markt, sie wurden 93 à 93½ notirt und wurden in der ersten Woche ca. 100,000 Rbd. verkauft. Im Ganzen herrschte in diesem Monate Stille im Geschäft. Den 29. Mai: 4proz. Königliche Obligationen 96¾ à 97¼, Oststifte 93 à 93½, Fühnische 93 à 93½, Jütländische Landeigenthümer 91¾ à 92¼, Jütländische Kjöbstädte 86½ à 86¾, Nationalbank 138¾ à 139¼.

Im Juni fanden keine großen Umsätze statt. Geld gegen Wechsel als gegen Hypothek war im Termine lebhaft begehrt, es wurde jedoch der Begehr zu dem ordinairen Zinsfuße von 4 pCt. befriedigt. Gegen Ende des Monats war die Fondsbörse lebhafter und es wurden große Summen in Fonds zu festen Notirungen angelegt. Bei den Kreditvereinen gingen verhältnißmäßig wenige Gesuche um Darlehen ein, und hielten sich die Obligationen zu festem Kourse. Den 29. Juni: 4proz. Königl. Obligationen 97¾ à 98, Oststifte 94¼ à 94½, Fühnische 94¼ à 94¾, Jütländische Landeigenthümer 92½ à 93, Jütl. Kjöbstädte 87¾ à 88¼, Hypothekenverein 84 à 85½, Nationalbank 140½ à 140¾.

Der Juli zeichnete sich nicht durch große Umsätze aus. Am 31.: 4proz. Königl. Obligationen 97½ à 97¾, Oststifte 94¼ à 94¾, Fühnische 94¾ à 95, Jütl. Landeigenthümer 92¾ à 93, Jütl. Kjöbstädte 88¼ à 88½, Hypothekenverein 85 à 85½, Nationalbank 142½ à 142¾.

Im August wurde die Dänisch-Englische 5proz. Anleihe von 1850 zur Ausbezahlung am 1. März 1861 gekündigt. In demselben Monat wurde von der Nationalbank, der Privatbank und zwei hiesigen Firmen eine 4½proz. Anleihe von 2 Mill. Reichsthlr. für die Norwegische Hypothekenbank abgeschlossen, sie fand auf der Börse sofort willig Käufer zu 97 und ging später auf 97½ à 98. Den 31. August: 4proz. Königl. Obligationen 97¼ à 97½, Oststifte 93¾ à 94, Fühnische 94½ à 95, Jütländische Landeigenthümer 92½ à 92¾, Jütl. Kjöbstädte 87 à 87½, Hypothekenverein 83½ à 84½, Nationalbank 141½ à 142½.

Im September war das Geschäft im Ganzen gut, aber nicht groß. Von neuem Getreide kam nur wenig zum Vorschein. Den 28.: 4proz. Königl. Obligationen 97¼ à 97½, Oststifte 93¼ à 93½, Fühnische 93¼ à 94½, Jütl. Landeigenthümer 92¼ à 92½, Jütl. Kjöbstädte 86¼ à 86½, Hypothekenverein 83½ à 84, Nationalbank 141¾ à 142½.

Im Oktober geschah Nichts von Bedeutung und die Geschäfte waren nicht sehr lebhaft. Den 30.: 4proz. Königl. Obligationen 97¼ à 97½, Oststifte 93¾ à 94, Fühnische 93½ à 94½, Jütl. Landeigenthümer 92½ à 92¾, Jütl. Kjöbstädte 84½ à 84¾, Hypothekenverein 83½ à 83¾, Nationalbank 140¼ à 140½.

Im Beginn des November gingen Jütländische Kjöbstädte-Obligationen auf 79 à 80 und an einem Tage sogar auf 76 herab. Das Mißtrauen war dadurch hervorgerufen, daß auf einer Generalversammlung des Vereins das Verlangen des Ministers des Innern — eine Summe von ca. 200,000 Rbl., die in dem verflossenen Rechnungsjahre in übernommenen Pfändern angelegt war, durch Realisation von Grundstücken zu reduziren — abgeschlagen wurde. Der Minister hat deshalb später durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember die dem Verein bisher zugestandenen Begünstigungen zurückgenommen. — In diesem Monate wurde von der Nationalbank die Dividende für das verflossene Bankjahr auf 5 pCt. festgesetzt. Am 30.: 4proz. Königl. Obligationen 97¼ à 97½, Oststifte 93½ à 93¾, Fühnische 93½ à 94, Jütl. Landeigenthümer 92 à 92½, Kjöbstädte 79¼ à 79½, Hypothekenverein 82 à 83, Nationalbank 136 à 136½.

In den letzten Tagen des Dezember wurde die Rhede mit Eis belegt und die Schifffahrt somit geschlossen. Den 14. setzte die Nationalbank auf Grund des erhöhten Diskonto in Hamburg ihren Diskonto auf Hamburger Bankowechsel auf 4 pCt., nachdem er das ganze Jahr hindurch 3 à 4 pCt. gestanden hatte. Der Termin ging ohne große Schwierigkeiten vorüber und gegen gute Sicherheit war Geld willig zu einem Zinsfuße von 4 pCt. In diesem Monate fielen zwei Falliffements vor, die einzigen von Bedeutung in dem ganzen Jahre. Am 29. Dezember: 4proz. Königliche Obligationen 97¾ à 98, Oststifte 93¾ à 94, Fühnische 93 à 94, Jütl. Landeigenthümer 91¾ à 92, Kjöbstädte 78¼ à 78¾, Hypothekenverein 82 à 83½, Nationalbank 137½ à 138.

Der Kours für Hamburger Banko ging in den ersten drei Quartalen nicht unter 200, erreichte dagegen einige Male 201¼. Der niedrigste war 199 im Oktober. Der zuletzt notirte Kurs war 201, und hat der Kurs im Laufe des Jahres 34 Mal variirt.

2. Getreidehandel.

Bei einem Rückblicke auf Dänemarks Getreidehandel in der früheren Zeit wird man einen auffallenden Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Export finden. Im vorigen Jahrhundert gab es nur wenig Tausend Tonnen zum Export, und etwas weiter in der Zeit zurück wurde nicht einmal das für das Land nothwendige Brodkorn produzirt. Im Oktober 1819 bis November 1820 wurden an Getreide, Mehl, Grütze und Malz zusammen circa 1,156,100 Tonnen, worunter circa 595,800 Tonnen vom Königreiche und ca. 560,300 Tonnen von Schleswig und Holstein ausgeführt, welcher Export in den folgenden Jahren eine stete und starke Zunahme hatte. Im Zeitraume 1821—30 betrug er im Durchschnitte ca. 1,900,000 Tonnen, 1830—39 ca. 1,800,000 Tonnen, in 1840 stieg er auf ca. 2,370,000 Tonnen, und von 1844 bis 1847 betrug er zwischen 2½ und 3 Mill. Tonnen. Die gesammte Ausfuhr betrug:

1852	3,350,000 Tonnen,
1853	3,370,000 „
1854	3,380,000 „
1855	4,580,000 „
1856	3,219,000 „
1857	3,350,000 „
1858	3,460,000 „
1859	4,090,000 „

Die Produktion hat demnach sehr bedeutende Fortschritte gemacht, wo-

durch Dänemark troz seines kleinen Gebietumfanges einen hohen Rang unter den Korn exportirenden Ländern einnimmt und der Getreidehandel zu der wichtigsten Branche in dem Umsatze des Landes mit dem Auslande erhoben worden ist.

Was nun speziell den Getreidehandel Kopenhagens im Jahre 1860 betrifft, so ist dieser den ungewöhnlichen Bewegungen einzelner früheren Jahre nicht unterworfen gewesen. Das Jahr begann mit den gewöhnlichen Beständen und recht guten Preisen, und hat das ganze Jahr hindurch ein gleichmäßiges Geschäft stattgefunden, ohne große Spekulation und ohne große Fluktuation im Preise, aber im Ganzen zu steigenden Notirungen, die den Händlern steten Gewinn gegeben haben. Das Verhältniß des Kopenhagener Marktes zu dem Hamburger ist ungefähr das frühere; zu verschiedenen Perioden im Jahre wurden gute Preise in Hamburg bezahlt und haben nicht wenig Partien Dänisches, namentlich Jütländisches Getreide, dort Absatz gefunden. Der Handel mit Schwedischem Getreide scheint im Zunehmen zu sein, und es sind in den letzten Jahren bedeutende Partien von Schwedischen Häfen direkt nach dem Bestimmungsort verkauft worden.

Ueber die Lokogeschäfte ist nichts Besonderes zu erwähnen. Die Preise variirten je nachdem die Zufuhren mehr oder weniger reichlich waren, der Verbrauch ist regelmäßig gewesen.

Ueber die Zufuhr lassen sich statistische Aufschlüsse nicht geben, da die offiziellen Listen der Zoll- und Hafenbehörde höchst unvollständig sind, während sich die Zufuhren per Eisenbahn an keiner Stelle aufgezeichnet finden.

3. Kolonialwaaren.

Der Umsatz im Laufe des Jahres sowohl zum Konsum als zur Ausführung der eingelaufenen Ordres ist im Allgemeinen gleich gut gewesen, die Spekulationslust dagegen war nur gering und die Preise waren keiner großen Veränderung unterworfen. Von den Hauptartikeln ist Folgendes zu berichten:

Zucker.

Das Jahr begann mit einem ziemlich großen Bestande, namentlich von St. Croix und anderem Muscovade-Zucker, hauptsächlich Kuba und Portoriko, und bestand der Vorrath am Jahresschlusse aus circa 3000 Fässern. Die Preise, welche am Ende des vorigen Jahres von 15½ bis 18½ Sh. verzollt notirt wurden, waren zu Jahres-Anfang sehr fest, doch kam es nicht zu großen Umsätzen, weshalb sich die Preise bis zum Monat April hielten, wo die neuen Zufuhren von Portoriko und St. Croix einzutreffen begannen, die gleich nach der Ankunft zwar hochgehalten wurden, aber nach und nach niedriger gingen. Im August erreichten die Preise ihren niedrigsten Standpunkt, indem man für ordinaire St. Croix- und Portorikozucker 14 Sh. und für feine und feinmittel von 16½ bis 15½ Sh. verzollt bezahlte. Auf diesem Standpunkte wurden verschiedene Umsätze gemacht, sowohl Raffinadeure wie Spekulanten zeigten sich auf dem Markte und machten größere Einkäufe, so daß sich die Preise ungefähr 1 à 1½ Sh. wieder hoben; der fortwährend große Vorrath aber und die steten Zufuhren drückten den Markt, so daß die Preise wieder etwas sanken, bis wieder im November, als die Berichte von den ausländischen Märkten steigende Preise meldeten, mehrere größere Umsätze gemacht wurden. Die Preise wurden daher wieder fester, und da im Dezember, mit Ausnahme eines einzelnen Geschäftes von 150 Fässern, die mit Verlust verkauft wurden, nur wenige Umsätze gemacht wurden, blieben die Notirungen am Ende des Jahres unverändert und die Preise auf St. Croix, Portoriko und Cuba Muskovade-Zucker waren von 15 à 18 Sh. verzollt nach Qualität. Der Vorrath am Schlusse des Jahres war ziemlich bedeutend und beläuft sich auf circa 3400 Fässer. — In fremden Zuckern wurden für inländische Raffinerien sowohl wie für ausländische verschiedene Geschäfte gemacht. Der Vorrath dieser Art Zucker war am Ende des Jahres gering. Für Havannah wurde bezahlt 14¾ à 15¼ Sh., für Holländische Nr. 12 15½ à 16 Sh., für Nr. 14—15, Nr. 17—20 16½ à 18 Sh. Für Javazucker Holländisch Nr. 12—18 bezahlte man 15½ à 17½ Sh. Für braune Brasilzucker 13¾ à 14¼ Sh., für weiße 15¾ à 17 Sh. Alles verzollt.

Die Zufuhr, die zum größten Theile von den Produktionsstellen direkt kam, betrug im Jahre 1860 ca. 23,500,000 Pfd. Nettogewicht.

Die gesammte Ausfuhr belief sich auf etwa 1,450,000 Pfd., wovon eine Ladung nach England und der größte Theil des Restes nach Schweden ging.

Der Bestand am Schlusse des Jahres betrug ca. 5,500,000 Pfd. auf erste und zweite Hand vertheilt.

Vergleicht man diese Zahlen mit den vorhergehenden Jahren, so stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

	Zufuhr.	Ausfuhr.	Bestand ult. Dezember.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.
1854	26,300,000	930,000	4,050,000
1855	27,100,000	1,925,000	2,465,000
1856	25,350,000	455,000	2,250,000
1857	24,800,000	580,000	6,500,000
1858	18,800,000	3,200,000	1,900,000
1859	25,100,000	1,380,000	6,200,000
1860	23,500,000	1,425,000	5,500,000

Rum.

Die Umsätze in diesem Artikel waren sehr schleppend und beschränkten sich nur auf den allernothwendigsten Verbrauch. Die Preise haben daher nicht sehr variirt, und wenn auch die Inhaber, nachdem ein etwas größeres Geschäft stattgefunden hatte, die Preise ein wenig zu heben suchten, so fielen diese doch bald auf ihren früheren Stand zurück. St. Croix Rum wurde zu Anfang des Jahres 56 à 58 Rdl. pro 30 Viertel exkl. Zoll notirt und hielt sich auf diesem Preise bis April, wo der neue Rum ab Schiff mit 55 Rdl. verkauft wurde, später stieg der Preis ein wenig und eine kurze Zeit forderte man 59 à 60 Rdl., aber wegen geringen Begehrs und verschiedenen Zufuhren von fremdem Rum, der zwar im Allgemeinen keinen Beifall fand, welcher aber ca. 10 Rdl. pro 30 Viertel billiger verkauft den Markt drückte, ging der Preis stufenweise zurück und man notirte am Schlusse des Jahres für St. Croix Rum 53 à 54 Rbd. pro 30 Viertel exkl. Zoll. Der Konsum im Laufe des Jahres war nicht groß. Der Vorrath vom vorigen Jahre war ca. 740 Faß.

Die Einfuhr bestand aus 1815 Fässern und 120 Tonnen St. Croix Rum nebst 515 Fässern und Foustagen fremder Rum. Die Ausfuhr war wie gewöhnlich sehr klein, im Ganzen nur circa 9800 Viertel oder circa 180 Fässer.

Der Bestand am Ende des Jahres war ca. 400 Fässer.

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Bestand ult. Dezbr.
	Fässer	Fässer	Fässer
1854	3900	1450	500
1855	4400	230	1000
1856	4150	445	900
1857	1190	360	300
1858	3550	190	730
1859	1900	200	740
1860	2250	180	400

Kaffee.

Kaffee hat in diesem Jahre im Kolonialgeschäft wieder eine Hauptrolle gespielt sowohl zum Konsum als auch zur Ausfuhr nach fremden Plätzen, die auf hiesigem Markt die besseren Sorten Brasil Kaffee suchen und dafür die höchsten Preise bezahlen. Für Brasil waren die Preise zu Anfang des Jahres 23 à 25½ Sh. pro Pfd. unverzollt, sie stiegen bei raschem

Umsatze, wobei sich auch die Spekulation betheiligte, stufenweise, und im Monat Mai wurden die Preise von 26½ à 28 Sh. notirt, fielen aber in der Mitte des Monats nach Ankunft der Rio-Post ½ à ¾ Sh. In dem folgenden Monat besserten sie sich wieder, da die Nachrichten vom Auslande wieder günstiger lauteten, und im Oktober war die Notirung von 26 bis 28½ Sh., bei großem Mangel an simplen Sorten. Einige Rio-Posten, die niedrigere Preise und größere Abladungen meldeten, und verschiedene indirekte Zufuhren von simpler Waare bewirkten wieder einen Rückgang in den Preisen, und es wurden drei Ladungen schwimmend bedeutend unter den früheren Preisen verkauft. Der Rückgang für die ordinairen Sorten war ungefähr 1½ à 2 Sh., wohingegen die feineren, für die der Begehr größer war, sich besser hielten und sogar, da sich der Vorrath am Platze verminderte, höher bezahlt werden mußten, so daß noch in der allerletzten Zeit 28 Sh. unverzollt für feinen Kaffee bezahlt wurde. — Zu Anfang des Jahres, da die Preise stark stiegen, kamen verschiedene Partien gefärbter Kaffee in den Handel, die raschen Absatz fanden; da aber ein Theil davon von schlechter und übelschmeckender Qualität war, kamen die Konsumenten bald dahinter, und war der Kaffee später nicht mehr zu verkaufen. In Domingo-Kaffee ist der Handel auch recht lebhaft gewesen. Die im Jahre angekommenen vier Ladungen wurden alle schwimmend auf Lieferung verkauft und wurden später theils ganz theils in Partien mit kleinem Avance mehrere Male umgesetzt. Die Notirung für kleine Posten war bei Jahresbeginn 29 à 30 Sh. verzollt. Die schwimmenden Ladungen wurden im März und April zu 28¼ à 28½ Sh. verzollt verkauft. Der Preis am Jahresschlusse war für kleinere Posten 29¾ à 30 Sh. verzollt.

Die ganze Zufuhr von Java-Kaffee kam indirekt, namentlich von Holland, und da er dort mit hohen Preisen bezahlt war und hier auf mehrere Hände vertheilt wurde, wovon der größte Theil wieder als Verkäufer auftrat, so fand nur geringer Umsatz statt und dieser gab wenig oder gar keinen Avance, in vielen Fällen aber Verlust. Die Preise im Laufe des Jahres waren für gelben Java 33 à 37 Sh. und für blauen 31 à 33 Sh. verzollt.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1860:

direkt	49,350 Säcke	Brasil	=	7,150,000 Pfd.,
„	9,250 „	Domingo }	=	1,250,000 „
indirekt	400 „	„ }		
„	7,500 „	Java	=	930,000 „
„	9,500 „	Brasil, Santos und diverse	=	1,370,000 „
zus.	76,000 Säcke		=	10,700,000 Pfd.

Die gesammte Ausfuhr, wovon der größte Theil nach Schweden und Norwegen ging, betrug ca. 24,000 Säcke oder ca. 3,500,000 Pfd.

Der Bestand am Schlusse des Jahres betrug in 1ster und 2ter Hand:

9500 Säcke	Brasil	=	1,370,000 Pfd.,
1000 „	Java	=	130,000 „
2500 „	Domingo	=	300,000 „
zus. 13,000 Säcke		=	1,800,000 Pfd.

Mit den vorhergehenden Jahren verglichen ergiebt sich für

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Bestand ult. Dezember.
1854	53,000 Sack,	12,800 Sack,	10,000 Sack,
1855	119,700 „	34,000 „	32,000 „
1856	99,400 „	25,000 „	50,000 „
1857	59,600 „	16,000 „	50,000 „
1858	53,000 „	18,000 „	29,000 „
1859	59,600 „	24,600 „	13,000 „
1860	76,000 „	24,000 „	13,000 „

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre betrug der jährliche

	Sack	= Pfd.
Import von Rio-Kaffee	59,600	8,950,000
Export	18,500	2,800,000
Konsum	40,300	6,950,000
Bestand ultimo Dezember	20,500	3,080,000
Import von allen Sorten	76,000	10,800,000
Bestand von allen Sorten ultimo Dezember	25,300	3,650,000

Reis.

Dieser Artikel ist im Laufe des Jahres keiner großen Veränderung unterworfen gewesen, und die Preise für die besseren Sorten sind mit sehr geringer Variation stabil geblieben, wogegen die gewöhnlichen 1 à 1½ Rbd. pro 100 Pfd. höher gingen, und ziemlich viel Nachfrage nach diesen Sorten war. Für hier geschälten Prima Karolina-Reis war der Preis 13 à 13½ Rbl., fremden 11½ à 12½ Rbl., Arracan 8 à 9½ Rbl., polirter Java 8½ à 10½ Rbl., ordinairer und gebrochener Aracan- und Java-Reis 6½ à 8 Rbl. Alles verzollt. Von Zufuhren kamen direkt vier Ladungen Carolina Paddy mit ca. 46,000 Bushels, eine Ladung mit 5190 Säcke ungereinigten Aracan, eine Ladung mit 1592 Säcke rohen Java und indirekt ca. 660 Fässer Carolina und ca. 12,000 Säcke diverse Ostindische Sorten.

Die Ausfuhr nach fremden Plätzen betrug ca. 2,150,000 Pfd.

Thee.

Die Einfuhr betrug 520,000 Pfd., fast Alles von England. Der Absatz nach dem Auslande war nur gering.

4. Nordische Produkte.

a. Von Island.

Wolle. Einfuhr ca. 1800 Schiffspfd. Bestand ca 100 Schiffspfd. Der Bestand des vorigen Jahres ca. 80 Schiffspfd. wurde im Frühjahre zu 140 Rbl. pro Schiffspfd. brutto hauptsächlich nach Schweden verkauft. Die im vorigen Jahre unter den Schafen stark ausgebreitete Krankheit, die ein größeres Abschlachten veranlaßte, ließ eine geringere Zufuhr erwarten, was sich auch bestätigt hat, denn dieselbe war ca. 300 Schpfd. geringer als im vorigen Jahre. In Folge dieses Umstandes hoben sich die Preise schnell, so daß Anfang Juni für direkte Lieferung nach England 11½ Pence pro Pfd. Engl. Nettogewicht bezahlt wurde; im Juli 12¼ à 12½ Pence, welcher Preis am Schlusse des Monats ferner auf 13—13½ Pce. stieg. Hier am Platze wurde zur selbigen Zeit für prima Waare 150 à 153 Rbl. pro Schpfd. brutto auf Lieferung bezahlt. Die ersten Zufuhren, welche im August eintrafen, wurden mit 144 à 146 Rbl. für sekunda weiß und 120 à 123 Rbl. für melirte Wolle bezahlt. Für prima Qualität war der Preis 155 à 157 Rbl. für weiße und 125 à 127 Rbl. für melirte. Alles pro Schpfd. brutto. Einzelne Ladungen wurden mit 160 Rbl. für weiße und 130 Rbl. für melirte bezahlt. Für prima Waare blieb Nachfrage; sekunda, woraus der Vorrath nur besteht, ist weniger beachtet und wird auf 150 à 155 Rbl. pro Schpfd. brutto gehalten.

Thran. Einfuhr ca. 6700 Tonnen. Bestand ca. 800 Tonnen. Der Vorrath vom vorigen Jahre von hellen Meerkalbsthran wurde im Laufe des Frühjahres zu 29½ à 30 Rbl. realisirt. In Folge guter Berichte über die Meerkalbsfischerei in den Nordischen Ländern ging der Preis bei Eintreffen der neuen Zufuhren auf 28 à 28¼ Rbl. pro Tonne zurück. Im August wurde auf Lieferung ca. 900 Ton. hellen Thran zu 28½ Rbl. verkauft und womit die Pluralität der Kommittenten versehen wurde. Da diese Partie indeß medio September im Verein mit mehreren Zufuhren zur augenblicklichen Realisirung ankam, gingen die Preise auf 27½ à 27¾ Rbl. pro Tonne herab. Der Bestand ist jetzt nur in einzelnen Händen und

wird auf 28 Rdl. pro Tonne für hellen Thran gehalten. Die Zufuhr war ca. 1600 Tonnen größer als im vorigen Jahre.

Klippfisch. Einfuhr ca. 5500 Schpfd. Bestand ca. 1000 Schpfd. Im Monat April kam eine Partie von ca. 600 Schpfd. ein Jahr alte Waare an, die zu Lager ging, aber im Mai zu 15 Rdl. pro Schpfd. realisirt wurde. Im August wurden ca. 600 Schpfd. hier überwinterte Waare aus erster Hand zu 17 Rdl. pro Schpfd. verkauft, wodurch die Zwischenhändler fürs Erste versorgt wurden. Ungeachtet daß fortdauernde Berichte über ungünstige Dorschfischerei einliefen, müssen vorangeführte Verkäufe als Grund betrachtet werden, daß die neuen Zufuhren, die im August ankamen, nur schwerfällig zu 21½ à 22 Rdl. für gute ordinaire Waare Absatz fanden. Erst gegen Ende der Saison, als die Zwischenhändler an die geringe Zufuhr Glauben gewonnen, hoben sich die Preise auf 22½ à 23 Rdl. pro Schpfd. für ordinaire Waare mit lebhaftem Absatze. Im Dezember wurde aus zweiter Hand ca. 400 Schpfd. zu 24 Rdl. verkauft und wird der Bestand, der ebenfalls nur in zweiter Hand ist, auf 25 Rdl. pro Schpfd. gehalten. Der Preis für abgeknackten Fisch war 26 bis 28 Rdl. pro Schpfd. nach Qualität. Die Zufuhr war ca. 1900 Schpfd. kleiner als im vorigen Jahre.

Flachfisch. Einfuhr ca. 850 Schpfd. Bestand. — Die Zufuhr war ca. 100 Schpfd. größer als im vorigen Jahre, welche jedoch bei Weitem den Begehr nicht befriedigte. Die Preise waren daher in stetem Steigen und bezahlt man im Juli für Südisländischen Fisch 38 Rdl. pro Schpfd. nach Stückzahl, im August und September 40 à 42 Rdl. und am Schlusse September 44 Rdl., welchen Preis man, obschon man im Oktober 45 à 46 Rdl. für ein Paar einzelne Partien bezahlte, als Durchschnittspreis des ganzen Jahres ansehen kann. Hierzu ist zu bemerken, daß mit Ausnahme der ersten Verkäufe keine Rücksicht auf Stückzahl und fast ebensowenig auf Qualität genommen wurde.

Gesalzenes Lammfleisch. Einfuhr ca. 400 Tonnen. Bestand —. Der Vorrath vom vorigen Jahre war ca. 900 Tonnen, wozu die im Frühjahr eingeführten ca. 400 Tonnen kommen. Im April wurden durch Auktion ca. 100 Tonnen zu 17 Rdl. 3 Mk. verkauft und war der Preis später ohne starke Nachfrage, 20 Rdl. pro Tonne, bis im August der Markt zum Export zu 22 Rdl. pro Tonne geräumt wurde.

Die Zufuhr war ca. 1500 Tonnen geringer als im vorigen Jahre.

Talg. Einfuhr ca. 1100 Schpfd. Bestand ca. 70 Schpfd. Vom Vorrath des vorigen Jahres wurde im Laufe des Frühjahres zu 24 Mark pro Lpfd. (Liespfund) verkauft. Bei der Nachricht von geringerer Zufuhr erhöhten die Inhaber ihren Preis auf 25 Mk., welcher im September auf 25 Mk. 8 Sch. stieg. Im Oktober ging er auf 25 Mk. zurück und wird nun von den Inhabern gefordert. Die Zufuhr war ca. 1000 Schpfd. kleiner als im vorigen Jahre.

b. Von Grönland.

Thran. Einfuhr ca. 7900 Tonnen. Bestand ca. 5900 Tonnen. In der Frühjahrs-Auktion des Grönländischen Handels wurde der hellbraune Seehundsthran mit 30 Rbd. und der braune mit 29½ Rbd. pro Tonne bezahlt. In der Herbst-Auktion bezahlte man für erstere Sorte 28 à 28½ Rbd. und für letztere 28 Rbd. Alles mit 1 pCt. Auflage. Der Bestand beim Königlichen Handel beläuft sich auf 4700 Tonnen, das übrige findet sich in zweiter Hand. Die Einfuhr betrug ca. 600 Tonnen weniger als im vorigen Jahre.

Seehundsfelle. Einfuhr ca. 21,200 Stück. Bestand ca. 7200 Stück. In der Königl. Handels-Auktion wurde in der Frühjahrs-Auktion bezahlt für gemeine Seehundsfelle 1ste Sorte 5 Mk. 4 Sch. à 5 Mk. 8 Sch. pro Stück, 2te Sorte 3 Mk. 4 Sch. à 3 Mk. 7 Sch., 3te Sorte mit 1 Mk. 11 Sch. à 2 Mk. 3 Sch. pro Stück. In der Herbst-Auktion 1ste Sorte 5 Mk. à 5 Mk. 11 Sch., 2te Sorte 3 Mk. 6½ Sch. à 3 Mk. 7 Sch. und 3te Sorte 2 Mk. 4½ Sch. à 2 Mk. 9 Sch. pro Stück. Die Zufuhr war ca. 22,800 Stück geringer als im vorigen Jahre.

Rennthierfelle. Einfuhr ca. 700 Stück. Bestand —. In der Frühjahrs-Auktion wurde bezahlt 1ste Sorte mit 7 Rdl. 8 Sch., 2te Sorte 6 Rdl. 2 Mk. 8 Sch., 3te Sorte 7 Rdl. 3 Mk. und 4te Sorte mit 2 Rdl. In der Herbst-Auktion 1ste Sorte mit 7 Rdl. 4 Mk. 10 Sch. à 7 Rdl. 4 Mk. 2 Sch., 2te Sorte 7 Rdl. 4 Mk. à 8 Rdl. 12 Sch., 3te Sorte 6 Rdl. 1 Mk. 12 Sch. und 4te Sorte 1 Rdl. 4 Mk. 4 Sch. pro Stück.

Die Einfuhr war ca. 600 Stück geringer als im vorigen Jahre.

Fuchsbälge. Einfuhr ca. 2100 Stück. Bestand ca. 650 Stück Blaue Fuchsbälge 1ste Sorte bezahlte man in der Frühjahrs-Auktion mit 19 Rbd. 1 Mk., 2te Sorte 13 Rdl. 3 Mk. 8 Sch., 3te Sorte 7 Rdl. 5 Mk., und 4te Sorte 5 Mk. 8 Sch. pro Stück. Weiße Bälge 1ste Sorte 2 Rdl. 4 Mk. 12 Sch., 2te Sorte 1 Rdl. 5 Mk. 4 Sch., und 3te Sorte 1 Rdl. 2 Mk. 5 Sch. pro Stück. Im November blaue Bälge 1ste Sorte 21 Rdl. 4 Mk. à 21 Rdl. 5 Mk. 8 Sch., 2te Sorte 14 Rdl. 4 Mk. à 16 Rdl. 1 Mk., 3te Sorte 6 Rdl. 8 Sch., 4te Sorte 1 Rdl. 2 Mk. 4 Sch. à 1 Rdl. 2 Mk. 12 Sch. Weiße Bälge 1ste Sorte 3 Rdl. 1 Mk. à 3 Rdl. 1 Mk. 8 Sch., 2te Sorte 1 Rdl. 5 Mk. 8 Sch. à 2 Rdl. 6 Sch., 3te Sorte 1 Rdl. 1 Sch. à 1 Rdl. 4 Sch. pro Stück.

Die Zufuhr ca. 500 Stück größer als im vorigen Jahre.

Reine Eiderdaunen. Einfuhr circa 1500 Pfd. Bestand circa 800 Pfd. Der Bestand des vorigen Jahres wurde in der Frühjahrs-Auktion zu 6 Rdl. 5 Mk. à 6 Rdl. 5 Mk. 4 Sch. verkauft. In der Herbst-Auktion war der Preis 7 Rdl. 4 Mk. à 7 Rdl. 4 Mk. 8 Sch. pro Pfd.

Die Zufuhr war ca. 500 Pfd. größer als im vorigen Jahre.

c. Von den Faröern.

Thran. Einfuhr ca. 170 Tonnen, gegen ca. 350 Tonnen im vorigen Jahre. Bestand —.

Gedarrter Fisch. Einfuhr ca. 1400 Schpfd., gegen ca. 1500 Schpfd. im vorigen Jahre. Bestand —.

Klippfisch. Einfuhr ca. 1700 Schpfd., gegen ca. 1800 Schpfd. im vorigen Jahre. Bestand —.

Jacken. Einfuhr ca. 57,500 Stück, gegen 52,000 Stück im vorigen Jahre. Bestand ca. 2000 Stück.

Talg. Einfuhr ca. 80 Schpfd., gegen 110 Schpfd. im vorigen Jahre. Bestand —.

Die große Rothbutte wurde anfänglich mit 32 Rdl., und die kleinere mit 28 Rdl. bezahlt, aber bei lebhafter Nachfrage ging der Preis stufenweise im Laufe des Jahres auf 38 Rdl. für die große und 33 Rdl. für die kleine pro Schpfd. Klippfisch wurde mit 20 à 21 Rdl. für den großen und 16 à 18 Rdl. pro Schpfd. für den kleinen bezahlt. — Für Jacken war der Preis mit wenig Ausnahmen 7 Mk. für 2pfdgen, und 6 Mk. für 1½pfdgen pro Stück.

d. Von Spitzbergen.

Thran. Einfuhr ca. 800 Tonnen. Bestand —. Für die hierher gebrachte Ladung war der Preis 28 Rbd. 2 Mk. à 29 Rdl. Einfuhr ca 400 Tonnen größer als im vorigen Jahre.

Gesalzene Seehundsfelle. Einfuhr ca. 10,600 Stück. Bestand —. Einfuhr ca. 6000 Stück größer als im vorigen Jahre. Die Preise waren im Verhältniß zum Sortiment 39 à 77½ Sch. Hamb. Bco. pro Stück.

e. Von Finnland und Norwegen.

Thran. Einfuhr ca. 700 Tonnen. Bestand —. Eine kleine Partie blanker und brauner Thran, welcher im Monat August ankam, wurde

zu 41 Mk. 14 Sch. Hamb. Bco. pro 15 Viertel verkauft. Die Hauptzufuhr, die erst Ende Oktober eintraf, ging zu Lager und wurde ab Speicher zu 37 Mk. 8 Sch. à 37 Mk. 12 Sch. Hamb. Bco. für den blanken und 36 Mk. 6 Sch. à 37 Mk. 8 Sch. Hamb. Bco. für den braunen. Alles unverzollt. Die Zufuhr betrug ca. 500 Tonnen weniger als im vorigen Jahre.

Gedarrter Fisch. Einfuhr ca. 300 Schpfd. Bestand —. Der Bestand des vorigen Jahres ca. 300 Schpfd. Storfeh wurde von zweiter Hand zu 15½ Rbl. per Schpfd. aufgekauft. Die neue Zufuhr wurde gleichzeitig zu 17½ Rbl. verkauft. Die aufgekauften Partien wurden im Laufe des Jahres für den Export zu 17½ Rbl. für den alten und 19½ à 20 Rbl. für den neuen Sey realisirt. Alles unverzollt.

Die Zufuhr betrug ca. 900 Schpfd. weniger als im vorigen Jahre.

Heringe. Frühjahrswaare. Einfuhr ca. 450 Tonnen, Bestand —. Im Vorbeisegeln zur Lieferung in Schwedischen und anderen Ostseehäfen stracks im Frühjahr wurde zu 9 Mk. Hamb. Bco. verkauft; im April 11 Mk. 4 Sch., im Mai 10 Mk. à 10 Mk. 8 Sch., im Juni und Juli 11 Mk. à 11 Mk. 4 Sch., im August 10 Mk. 12 Sch. à 11 Mk., im September 11 Mk. 8 Sch. à 12 Mk., im Oktober 13 à 14 Mk. und im November 14 Mk. 4 Sch. à 15 Mk. 4 Sch. Hamb. Bco. per Tonne. Was hier am Platze blieb, wurde nach Verhältniß der vorstehenden Preise bezahlt. Die Zufuhr betrug ca. 150 Tonnen weniger als im vorigen Jahre.

Herbstwaare. Einfuhr ca. 28,000 Tonnen, Bestand ca. 4500 T. Von dem Bestande sind ca. 2000 Tonnen in zweiter Hand.

Zu Anfang des Jahres war der Preis für Kaufmannsgut, großmittel und mittel 13 à 14 Rbl., 11½ à 13 Rbl. und 10 à 11½ Rbl., im Sommer 13½ à 14½, 12½ à 13 und 10½ à 12 Rbl. Im Herbste wurde bezahlt 14½ à 16 Rbl. für Kaufmannsgut, 13 à 14 Rbl. für großmittel und 10 à 12 Rbl. für mittel, später 11½ à 13½, 12½, und 10 à 11 Rbl. Die zuletzt bezahlten Preise waren 12 Rbl. für Kaufmannsgut, 11 Rbl. für großmittel und 10 Rbl. für mittel Hering. Die Preise verstehen sich verzollt per Tonne.

Die Zufuhr betrug ca. 1500 Tonnen mehr als im vorigen Jahre.

5. Sonstige Einfuhrartikel.

Außer den schon genannten Waaren wurde direkt vom Auslande hauptsächlich eingeführt:

Theer.

Einfuhr ca. 9800 Tonnen, Bestand —. Die zuerst eingetroffenen Partien wurden zu 7½ à 7¾ Rbl. per Tonne exkl. Zoll realisirt. Weiter in das Jahr hinein hegte man über hinlängliche, geschweige reichliche Zufuhren Zweifel, was Spekulation hervorrief, und wurden im August größere Partien zu 7 Rbl. 3 Mk. 8 Sch. à 8 Rbl. 4 Sch. per Tonne exkl. Zoll aufgekauft. Dies veranlaßte ein ferneres Steigen der Preise auf 8 Rbl. 3 Mk. à 8 Rbl. 4 Bk. per Tonne. Alles ohne Wrackning, frei von Erde und Wasser. Starke Nachfragen vom In- und Auslande und sehr reduzirte Bestände in erster Hand trieben die Preise im Oktober auf 8 Rbl. 5 Mk., 9½ à 10 Rbl. per Tonne exkl. Zoll, welcher letztere Preis später nominell blieb. Die Zufuhr war ca. 8700 Tonnen kleiner als im vorigen Jahre.

Pech.

Einfuhr ca. 600 Tonnen, Bestand ca. 150 Tonnen. Beim Beginn der Zufuhren war der Preis 11½ Rbl., er stieg aber im Laufe des Jahres stufenweise auf 13 Rbl. 4 Mk. à 14 Rbl. per Tonne exkl. Zoll. Die Zufuhr betrug ca. 100 Tonnen mehr als im vorigen Jahre.

Pottasche.

Einfuhr ca. 1,053,000 Pfd., Bestand —. Von Finnland kamen ca. 580,000 Pfd. und der Rest von St. Petersburg. Die Finnländische Asche, welche in Konsignation hier ankam, wurde Anfangs mit 11½ Sch. per Pfd. bezahlt, später aber ging der Preis successive auf 10½ Sch. Die Russische Asche wurde größtentheils von den Fabrikanten und Konsumenten verschrieben.

Salz.

Ungereinigtes (Mittelmeer). Einfuhr ca. 24,400 Tonnen, Bestand 12,000 Tonnen. Die Preise waren im Frühjahr für St. Ybes von 7 Mk. 12 Sch. à 9 Mk. und für Lissabon 7 Mk. 8 Sch. Eine Ladung Hieres Salz wurde zur selben Zeit zu 8 Mk. 4 Sch. verkauft. Alles per Tonne ab Schiff exkl. Zoll. Später, als die Konsumenten versorgt waren und die hier auf der Rhede ankommenden Ladungen den Anforderungen der wenigen Liebhaber nicht entsprachen, fand hier kein Verkauf statt. Die Zufuhr war ca. 7400 Tonnen größer als im vorigen Jahre.

Gereinigtes. (Liverpool). Die Zufuhr war ca. 3000 Tonnen größer als im vorigen Jahre. Für Common Liverpool Salz wurde im Frühjahr 9 Mk. 4 Sch. per Tonne ab Schiff ohne Zoll bezahlt.

Steinsalz. Die hiesigen Salzraffinerien führten ca. 14,000 Tonnen ein, was ca. 5000 Tonnen weniger als im vorigen Jahre beträgt. Der Preis für raffinirtes Salz war im Laufe des Jahres 16 Mk. 12 Sch. à 17 Mk. per Tonne inkl. Zoll.

Stangeneisen.

Schwedisches. Einfuhr ca. 278,000 Schpfd., Bestand ca. 1400 Schiffspfund.

Norwegisches. Einfuhr ca. 430 Schpfd., Bestand ca. 280 Schpfd.

Von Schwedischem Stangeneisen war die Zufuhr ca. 1100 Schpfd., von Norwegischem ca. 230 Schpfd. größer als im vorigen Jahre.

Von der ganzen Zufuhr Schwedischen Eisens war ca. ¾ direkt von den Eisenhändlern verschrieben. Der Rest von ca. 6000 Schpfd., hauptsächlich Gefle Eisen, kam in Konsignation an, und wurden die ersten Partien, die im Juni und Juli eintrafen, zu 14½ Rbl. per Schpfd. exkl. Zoll verkauft; größere Zufuhren aber reduzirten den Preis auf 14 Rbl. mit schleppendem Umsatz. Das kleine Quantum, das außer dem Gefle Eisen in Konsignation hier ankam, bestand theils aus Schmiede-, theils aus gewalztem Eisen ab Stockholm verschifft und wurde zu 15½ à 15½ Rbl. per Schpfd. ohne Zoll verkauft. Das gewalzte Eisen findet hier immer mehr Eingang.

Laurvigs Eisen wurde mit 26 Rbl. per Schpfd. inkl. Zoll bezahlt.

Von England wurde eingeführt:

ca. 11,000 Schpfd.	Stangeneisen	gegen ca.	12,500	Schpfd. im	vorigen Jahre,
„ 10,000	„ Bandeisen	„	10,300	„	„
„ 15,500	„ Gußeisen	„	18,800	„	„

(Schluß folgt.)

Oesterreichs Bergwerks- und Salinen-Produktion im Jahre 1860.

Das K. K. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat eine aus den Berichten der Berghauptmannschaften zusammengestellte Uebersicht der Ergebnisse des Bergwerks und Salinenbetriebs im Verwaltungsjahre 1860 herausgegeben. Wir entnehmen derselben die nachstehenden Angaben.

I. Uebersicht des Bergwerksbetriebs der ganzen Monarchie[1]).

Gattung der Produkte.	Produktion: Aerar	Produktion: Private	Produktion: Zusammen	Geldwerth: Fl.	Geldwerth: Kr.	Mittelpreis der Gewichtseinheit am Erzeugungsorte.
	Wiener Münzpfund			Fl.	Kr.	
Gold	1,641,7740	1,548,8990	3,190,6730	2,153,704	29	675 Fl.
Silber	57,635,953	10,552,154	68,188,107	3,068,200	64	45 „
	Wiener Centner.					
Frisch-Roheisen[2])	1,016,984	3,917,138	4,934,122	16,069,719	90	3 „ 25,7 Kr.
Guß-Roheisen[2])	109,624	537,592	647,216	3,802,450	93	5 „ 87,5 „
Schwarzkohlen	966,713	33,822,390	34,789,103	6,010,109	71	17,3 „
Braunkohlen	1,098,653	26,681,823	27,780,476	3,580,313	65,8	12,9 „
Kupfer	15,899	31,123	47,022	3,236,800	19	68 „ 84 „
Blei	62,881	62,138	125,019	1,834,891	19	14 „ 68 „
Glätte	21,919	708	22,627	311,757	20	13 „ 78 „
Bleierze	2,290	26,713	29,003	162,698	11	5 „ 61 „
Quecksilber	2,962	1,232,22	4,194,22	552,672	42	131 „ 80 „
Nickel:						
Metall	30,20	1,47	31,67	6,910	16	218 „ 19 „
Speise	—	60	60	1,890	—	31 „ 50 „
				8,800	16,5	
Nickel- und Kobalterze	—	5,100,16	5,100,16	144,167	40	28 „ 26 „
Zink	1,026	22,214	23,240	257,450	47	11 „ 8 „
Zinkerze	9,613	107,390	117,003	65,764	62,5	56,2 „
Antimon:						
Antimon regulus	—	3,050	3,050	89,700	—	29 „ 41 „
„ crudum	—	1,929	1,929	20,234	63	10 „ 49 „
				109,934	63	
Antimonerze	—	2,849	2,849	5,801	52	2 „ 3 „
Arsenik	—	1,107	1,107	8,136	45	7 „ 35 „
Auripigment	—	35	35	455	—	13 „
Schwefel	22,816	9,050	31,866	206,176	91	6 „ 47 „
Schwefelerze	—	1,000	1,000	200	—	20 „
Schwefelkies	—	143,156	143,156	37,860	8	26,4 „
Eisenvitriol	17,443	49,266	66,709	125,616	60	1 „ 88,3 „
Kupfervitriol	573	566	1,139	26,303	26	23 „ 9 „
Alaun	—	32,616	32,616	185,441	38,5	5 „ 68,6 „
Alaun- und Vitriolschiefer	—	1,200,640	1,200,640	17,180	62	1,4 „
Graphit	—	176,848	176,848	89,371	74	50 „
Braunstein	28	9,595	9,623	1,628	38	16,9 „
Chromerz	—	16,941	16,941	2,807	63	16 „
Zinn	195,41	970,02	1,165,43	100,411	58,5	86 „ 16 „
Zinnerz	—	4,800	4,800	816	—	17 „
Wismuth	0,665	0,332	0,997	324	95	326 „
Wolframerz	—	100	100	525	—	5 „ 25 „
Uranerz	77,68	22,61	100,29	25,060	50	250 „
Urangelb	27,03	—	27,03	24,327	—	900 „
Silbererz:						
Erz	1,768	601,23	2,369,23	} 3,366	5,5	—
Stufen ... Stck.	247	—	247			
Kupfererz	—	21,600	21,600	36,537	65	1 „ 69,1 „
Eisenerze	112,815	1,304,142	1,416,957	350,356	85	25 „
Asphaltstein	—	5,984	5,984	1,345	2	22,5 „
Bergöl	—	1,103	1,103	3,659	—	3 „ 32 „
Mineralfarben	—	46	46	169	87,2	3 „ 69 „
Geldwerth sämmtlicher Produkte	—	—	—	42,623,313	61	—

[1]) Was die metallischen Produkte betrifft, so veranschaulicht die Tabelle nicht die unmittelbaren Ergebnisse des Bergbaus, sondern diejenigen des Hüttenbetriebs, soweit derselbe zur Darstellung der Rohmetalle erforderlich ist. Von den geförderten Erzen werden daher nur diejenigen Quantitäten aufgeführt, welche während des Jahres 1860 noch nicht zur Verhüttung gekommen, oder welche exportirt worden sind.

[2]) Die gesammte Roheisenproduktion betrug demnach 5,565,038 W. Ctr. im Geldwerth von 19,8 Mill. Fl. Dieselbe fand auf 241 Hochöfen (in 8931 Betriebswochen) und 12 Wolfsöfen (76 Betriebswochen) statt; 54 Hochöfen lagen kalt.

Der Arbeiterstand bei den Berg- und Hüttenwerken (mit Ausschluß der Raffinirwerke) belief sich auf 107,834 Köpfe, nämlich:

95,240 Männer,
4,009 Weiber,
5,269 Kinder und
3,316 Personen, welche von den Bergbehörden promiscue als „Weiber und Kinder“ klassifizirt sind.

II. Uebersicht des Geldwerths der Bergwerksproduktion der einzelnen Kronländer und Berghauptmannschaften.

Kronland.	Berghauptmannschaft.	Geldwerth sämmtlicher Produkte. Fl.	Kr.
Oesterreich unter der Enns	St. Pölten	638,057	96
„ ob der Enns	„	129,845	53
Steiermark	Leoben	6,251,317	34
„	Cilli	512,215	6
Kärnten	Klagenfurt	3,367,716	88
Krain	Laibach	1,127,732	45
Küstenland	„	68,241	—
Tirol	Hall	644,888	89
Salzburg	„	514,265	60
	Theilsumme	13,254,280	71
Böhmen	Prag	5,244,827	99
„	Elbogen	1,048,588	8
„	Brüx (Kommotau)	881,130	59
„	Pilsen	1,437,895	47
„	Kuttenberg	817,946	34
Mähren	Olmütz	2,800,851	89
Schlesien	„	1,775,955	85
Galizien, Verwaltungsgebiet Krakau	Krakau	756,968	56
„ „ Lemberg	Lemberg	127,526	93
Bukowina	„	238,028	38
	Theilsumme	15,129,719	8
Ungarn, Verwaltungsgebiet Ofen	Ofen	371,221	62
„ „ Oedenburg	„	696,868	72
„ „ Preßburg	Neusohl	2,761,039	43
„ „ Kaschau	Kaschau	4,488,822	96
„ „ Großwardein	Nagybanya	863,357	74
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	Oravicza	1,902,081	25
Siebenbürgen	Zalathna	2,104,783	51
Kroation und Slavonien	Agram	92,406	1
Militairgrenzland:			
Kroatisch-Slavonisches	„	174,161	17
Banater-Serbisches	Oravicza	234,121	91
	Theilsumme	13,688,864	31
Lombardisch-Venetianisches Königreich	Belluno	533,901	—
Dalmatien	Zara	16,548	50
	Theilsumme	550,449	50
	Hauptsumme	42,632,313	61

III. Uebersicht des Salinenbetriebes nach Kronländern.

Kronland.	Produktion: Steinsalz.	Sudsalz.	Seesalz.	Industrialsalz.	Geldwerth. Fl.	Kr.
	Wiener Centner					
Oesterreich ob der Enns	8,106	976,685	—	57,899	7,841,371	16
Steiermark	3,397	240,841	—	3,039	1,974,791	33
Tirol	124	246,741	—	—	1,205,491	52
Salzburg	1,179	237,054	—	501	1,475,420	—
Theilsumme	12,806	1,701,321	—	61,439	12,977,074	1
Galizien, Verwaltungs-Gebiet Krakau	1,207,848	—	—	84,995	9,285,903	54
„ „ Lemberg	2,446	552,084	—	17,210	3,980,987	92
Bukowina	14,611	7,770	—	2,100	136,080	68
Theilsumme	1,224,905	559,854	—	104,305	13,402,972	14
Ungarn	888,589	127,375	—	14,328	7,551,025	97
Siebenbürgen	964,516	—	—	12,481	4,458,616	13,2
Theilsumme	1,853,105	127,375	—	26,809	12,009,642	10,2
Küstenland	—	—	697,528	—	304,848	74
Dalmatien	—	—	55,620	—	144,811	32
Lombardisch-Venetianisches Königreich	—	—	23,758	—	220,025	95
Theilsumme	—	—	776,906	—	669,686	1
Hauptsumme	3,090,816	2,388,550	776,906	192,553	38,579,374	30,2

Die Zahl der bei den Salinen beschäftigten Arbeiter war im Ganzen 13,445, und zwar:
9974 Männer,
1575 Weiber,
1896 Kinder.

Neueste Mittheilungen.

Berlin, Ende August. Einer Privat-Mittheilung des Times, datirt von Montevideo den 30. Juni, entnehmen wir, daß in der Republik Uruguay ein neues Zollgesetz erlassen worden ist, als dessen Grundzug das Aufgeben des bisherigen Schutzzollsystems bezeichnet werden kann. Die Eingangsabgaben von Uhren, Gold- und Silber-, sowie plattirten Waaren, Seidenstoffen, beschädigtem Tabak zum Gebrauch gegen Krankheiten der Schafe ꝛc. sind auf 6 Prozent ad valorem herabgesetzt. Mauersteine und Dachziegel, Feuerwerks-Gegenstände, Schwefelsäure zahlen 10 Prozent, Wollen- und Baumwollenwaaren 15 Prozent, Yerba 18 Prozent, Zucker, Cacao, Thee, Zimmt, Olivenöl, Tabak und Provisionen 20 pCt., Weine und Spirituosen, Karten, Cigarren, Schnupftabak, Droguen, Meubles, Glaswaaren und Fuhrwerke ꝛc. 22 pCt., Weizen 2 D. pr. Fanega, Mais 1¼ D. pr. Fanega, Mehl 20 à 65 pCt. nach Verhältniß des Preisstandes des inländischen Weizens. Außerdem werden noch 2 pCt. von allen Importen erhoben, welche zur Bezahlung der Zinsen und Abtragung des Kapitals der fundirten Staatsschuld verwandt werden sollen. Zollfrei sind: Landkarten, gedrucktes Papier, Bücher, landwirthschaftliche Maschinen, chirurgische Instrumente, Zinnwaaren, Saatkorn und Samen aller Gattungen, sowie Geräthe für den Ackerbau, nebst allen von Einwanderern und diplomatischen Agenten ꝛc. für den eigenen Gebrauch mitgebrachten Sachen. Der Exportzoll von 4 pCt. auf Häute, Felle, Talg ꝛc., welcher ausschließlich zur Bezahlung der fundirten Schuld verwendet wird, bleibt dagegen unverändert wie bisher bestehen. Die Niederlegung von Waaren in den Zollagerhäusern ist durch Ermäßigung der Lagermiethe ebenfalls erleichtert. Kleidermacher ꝛc., deren Arbeit bisher durch einen enormen Zoll geschützt war, wird obige Maßregel besonders schmerzlich treffen.

Stralsund, 15. August. Im Allgemeinen herrschte während des

verflossenen Monats eine große Geschäftslosigkeit, die nur durch den in Frankreich in Folge der mittelmäßigen Ernteergebnisse daselbst auftauchenden Begehr für Weizen etwas unterbrochen wurde. Die hiesigen Inhaber von Getreidelägern haben diese Konjunktur benutzt, um nach Frankreich Anstellungen zu machen. In einigen Fällen sind auch Verkäufe dorthin erzielt worden und werden die Abladungen in diesem Monate stattfinden.

Nordhausen, 15. August. Die geschäftlichen Verhältnisse des Monats Juli sind im Wesentlichen unverändert von denen des vorangegangenen Monats geblieben und bekunden eine andauernde Stille im merkantilischen Leben. In Zucker war das Geschäft sehr träge und sind die Preise für Melasse in Folge der geringen Nachfrage um ¼—½ Rthlr. pro Ctr. zurückgegangen. Die Vorräthe darin sind indeß nicht von großem Belang und steht zu erwarten, daß ein etwas gesteigerter Bedarf eine Besserung der Preise herbeiführen wird. Die Aussichten zur Rübenernte sind durchweg ausgezeichnet und rechnet man bei fortdauernder günstiger Witterung sowohl in Qualität als Quantität auf ein vorzügliches Resultat. Ebenso groß sind die Erwartungen auf die Cichorienwurzeln, deren Stand demjenigen der Rübenfelder nicht nachsteht. Unsere Tabak- und Cigarrenfabriken haben in letzterer Zeit mehr Beschäftigung erhalten und werden bei der jetzigen Konjunktur der Amerikanischen Tabake für ihr Fabrikat voraussichtlich ein immer weiteres Feld gewinnen. In Spiritus sind ansehnliche Posten von unsern nahe liegenden Brennereien auf die neue Kampagne verschlossen worden und dabei die in Magdeburg laufenden Preise mit ⅓ bis 5/12 Rthlr. Aufgeld pro 8000 pCt. maßgebend gewesen. Die günstigen Aussichten auf die diesjährige Kartoffelernte haben auch in hiesiger Gegend durch das an vielen Stellen auftretende, frühzeitige Absterben des Krautes bedeutend an Sicherheit verloren, jedoch hofft man noch immer, daß die Knollen nicht in demselben Maße von der Fäule ergriffen werden. In Sprit blieben die Zufuhren von Halberstadt, Oschersleben und Magdeburg bedeutend und fanden zu den Preisen von 44—45½ Rthlr. willige Nehmer. Vor Kurzem ist hier neuerdings eine Sprit-Rektifikationsanstalt mit Französischem Apparate neu angelegt und in Betrieb gesetzt worden; es ist dies das vierte derartige Etablissement in hiesiger Gegend, wodurch jedoch der örtliche Konsum bei Weitem nicht gedeckt und die Bezüge aus dem Halberstädtischen nur in schwachem Grade vermindert werden. Das Geschäft in Nesseln stellte sich im Monat Juli etwas lebhafter, jedoch wollen die Abnehmer trotz der gesteigerten Garnpreise noch immer keine höheren Preise anlegen. Die Zufuhren von Getreide waren vorzüglich im Anfange des Monats ziemlich bedeutend und bewirkten bei den vorherrschenden günstigen Ernteaussichten ein Fallen der Preise. Seit Eintritt der Erntearbeiten, wo die Zufuhren verhältnißmäßig aufhörten, gingen Preise wieder in die Höhe.

Aachen, Mitte August. Der Bürgerkrieg in Nordamerika und das Ferment der Nationalitätenschwindel, welches die politischen Zustände des Kontinents noch zu keiner rechten Beruhigung kommen läßt, wirken äußerst deprimirend auf den Gang der Geschäfte und industriellen Unternehmungen. Im Vergleiche zu den früheren Jahren ist der Export nach Amerika fast auf Null herabgesunken. In den meisten Tuchfabriken sind daher die Arbeiten äußerst reduzirt und viele Arbeiter ganz ohne Beschäftigung. Auch die Nadel-, Maschinen- und Eisenfabriken arbeiten äußerst mäßig. Bei den Lederfabrikanten zeigt sich eine Unsicherheit in dem Einkauf der rohen Häute, die ebenfalls in den politischen Verhältnissen ihren Grund hat. Im Kreise Schleiden liegt die Montan-Industrie, mit Ausnahme des Bleiberges, fast ganz darnieder und wird nicht wieder zu einem Aufschwunge gelangen, wenn nicht endlich mit Ausführung der Düren-Schleidener Eisenbahn Ernst gemacht wird. Wie die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft durch Nichterfüllung der in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtung die speziellen Interessen unseres Bezirkes seit Jahren beeinträchtigt, so würde der Uebergang der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Konkurrenzbahn in das Monopol jener Gesellschaft, — wie dies neuerdings wieder von Köln aus in Anregung gebracht worden, — nicht blos unsere speziellen, sondern auch die allgemeinen Verkehrsinteressen höchlich gefährden. Auf den Fortgang der Bauten hat, außer dem Geldmangel, der Umstand störend eingewirkt, daß bei der nassen Witterung des vorigen Jahres nicht genug Ziegelsteine gebacken und diese dadurch bedeutend im Preise gestiegen sind. Die Blausteingruben zu Eupen, Merols, Eynatten und Raeren sind in größter Thätigkeit. Zu Hamm (Gemeinde Burbach) im Landkreise Aachen ist die Aktiengesellschaft Rhenania mit dem Bau einer neuen chemischen Fabrik beschäftigt. Die von den Tabaksfabrikanten, Gebrüdern Philips hierselbst, zu Haal in der Gemeinde Würselen neuerbaute Cigarrenfabrik ist bis auf die Gasbeleuchtung, mit deren Einrichtung man jetzt beschäftigt ist, vollendet, und wird dort zahlreichen weiblichen Händen eine lohnende Beschäftigung geben. Bei der neuen Glashütte von Keller, Kuppers u. Komp. zu Worm in der Gemeinde Merkstein ist seit einiger Zeit auch der zweite Ofen in Betrieb gesetzt. — Der Geh. Kommerzien-Rath Leop. Schöller in Düren hat am 24. Juni die fallirte Eisenbahn-Wagenfabrik von Overweg u. Komp. an der Elberfelder Eisenbahn zu Bilk bei Düsseldorf für die Summe von 25,000 Rthlr. (ungefähr 11,000 Rthlr. unter der Taxe) angekauft und soll dieselbe in Gesellschaft mit anderen Unternehmern in großem Maßstabe fortsetzen wollen.

Frankfurt a. d. O., 15. August. Im Waarengeschäft waren die Umsätze ziemlich umfangreich und dieselben wurden durch den Besuch der Meßfremden noch wesentlich erhöht. Der Verkehr im Getreidegeschäft war nur gering, die Zufuhr, obgleich die alten Bestände keineswegs aufgebraucht sind, der Erntearbeiten wegen nur mäßig, — die Preise blieben deshalb, und ungeachtet der besten Aussichten auf die neue Ernte ziemlich hoch. Die Ernte ist größtentheils beendet und hat in hiesiger Gegend wohl überall ein befriedigendes Resultat ergeben, so daß einer allgemeinen Preisermäßigung entgegen gesehen wird. In Bezug auf die abgehaltene Magarethenmesse erlauben wir uns ganz gehorsamst zu berichten, daß das Resultat ein unerwartet günstiges geworden wäre, wenn nicht viele Artikel für den Amerikanischen Bedarf, darunter vorzugsweise Zephyr-Tuche, baumwollene Hosenzeuge und Strumpfwaaren, theils gar nicht, theils nur zu äußerst ermäßigten Preisen abzusetzen gewesen wären, — überhaupt läßt sich annehmen, daß die politischen Zustände und der Mangel an Vertrauen einem wirklich bedeutenden Geschäft hindernd entgegentreten. Vorzugsweise günstig stellte sich das Geschäft in gemusterten Buckins aus den Fabriken zu Cottbus, Forste, Peitz, Spremberg und Luckenwalde; die Nachfrage nach diesem Artikel war so bedeutend, daß dadurch eine Preiserhöhung von 2 à 3 Sr. pro Elle herbeigeführt und der Bedarf doch nicht befriedigt wurde, — ziemlich befriedigend war auch der Absatz von starken Tuchen aus Schwiebus, Guben und Görlitz zum bevorstehenden Herbst- und Winterbedarf, wofür auch angemessene Preise erzielt wurden, dagegen waren ₰- und Zephirtuche aus den Fabriken zu Sommerfeld, Sorau und Sagan rc., wie schon erwähnt, nur zu sehr ermäßigten Preisen abzusetzen. In Folge dieser Verhältnisse, und da die Fabrikanten zum größten Theil von den Wollmärkten her noch mit Vorrath versehen sind, war auch das Wollgeschäft ohne besonderen Schwung, — das zu Markt gebrachte Quantum, ca. 3700 Ctr., ist wohl zum großen Theil verkauft, die verlangten Preise waren jedoch mäßig und durchschnittlich wohl unter den diesjährigen Wollmarktspreisen. Von baumwollenen Waaren fanden Schlesische Fabrikate, sowie Rheinische und Westphälische bedruckte Nessel lebhafte Nachfrage, die vorhandenen Vorräthe sind zu angemessenen Preisen fast vollständig geräumt, dagegen war der Absatz von Berliner Kallikos und dergleichen ausländischen Stoffen nur mäßig. Ausländische wollene und halbwollene Waaren fanden in dieser Messe auch nur mäßigen Absatz, ebenso wenig entsprach das Geschäft in seidenen und halbseidenen Stoffen den Erwartungen der Fabrikanten und Händler; dagegen war das Geschäft in seidenen Bändern gut, so daß die hiesigen Vorräthe fast ganz geräumt wurden. Leinene Waaren, Glas, Porzellan, Eisen, Stahl und kurze Waaren fanden genügenden Absatz. Von gegerbten Ledern waren bedeutende Vorräthe zugeführt, jedoch

zu guten Preisen vollständig geräumt, — genügenden Absatz erlangten auch rohe Häute und Felle, mit Ausnahme von Schaaffellen, welche letztere nur zu mäßigen Preisen anzubringen waren. Die Umsätze von rohen Produkten, Bettfedern, Borsten, Roßhaaren und Wachs waren ziemlich bedeutend.

Rotterdam, 27. August. Die durch die Niederländische Handels-Maatschappy vom 18. September 1861 in Rotterdam angekündigte Auktion von 361,407 Ballen Java, 24,006 Ballen Padang und 4340 Ballen Makassar, enthält ein gutes Sortiment, und die Auswahl in farbigen Gattungen ist ziemlich befriedigend, jedoch ist das vorkommende Quantum von gut ordinairen reinschmeckenden Sorten sehr ungenügend, und dem großen Bedarf darin bis zur nächsten Frühjahrs-Auktion kann also bei weitem nicht so viel Waare geboten werden, als in früheren Jahren der Fall war. Der Aufschlag, welcher seit der Auktions-Ankündigung für alle guten kuranten Sorten in Folge des abnehmenden Angebots und der vermehrten Kauflust vom Inlande sowohl, als vom Ausland, rasche Fortschritte gemacht hatte, gab die Veranlassung, daß bei der Makler-Taxation der Werth von 42 à $42\frac{1}{2}$ Cts. für gut ord. Java zur Basis genommen ward. Die heutige Notirung ist $42\frac{1}{2}$ Cts., wozu aber nur noch sehr wenig kurante reinschmeckende Waare gefunden wird. Ueberhaupt sind die disponiblen Vorräthe von Java höchst unbedeutend, da sie in letzter Zeit stark beigeräumt wurden, und das Geschäft bis zur bevorstehenden Auktion wird deshalb keinen großen Umfang mehr erlangen, zumal die Forderungen noch stets erhöht werden. Von Padang, Privatzufuhr per Vesta, kamen in voriger Woche ca. 2500 Ballen à 42 Cts. und ca. 500 Ballen à $42\frac{1}{2}$ Cts. zum Abschluß. Gute Beisorten bleiben sehr beliebt, und der Werth folgt dem Aufschlag von Java; auch für Brasil zeigt sich vermehrte Kauflust, und es sind von dieser Gattung mehrere Pöstchen zu höheren Preisen umgesetzt worden. Von Brasil sind hier zwei Ladungen eingetroffen. **Zucker.** Von rohem wurden zu ziemlich unveränderten Preisen, nämlich $1\frac{1}{2}$ à 2 Fl. unter Juli-Auktionswerth, je nach Qualität und Sortirung, verkauft ca. 4000 Kranj. Java aus erster Privathand per Kleopatra, Kaap Horn und Triton, von Bord zu empfangen, während aus zweiter Hand ebenfalls einige hundert Körbe Java umgesetzt wurden. Raffinirter. Aus erster Hand fanden einige hundert Tons Crushed auf Lieferung im November und Dezember Käufer, nur mit einer kleinen Nachgiebigkeit für den letztgenannten Monat. Fertige Waare bleibt fortwährend gesucht, und man bewilligt bei Vorkommen gerne die umstehenden höchsten Notirungen, ebenso auch für September-Lieferung. **Reis.** Umsätze aus erster Hand sind seit unserem Vorigen nicht bekannt geworden; die Zurückhaltung der Eigner hat neuerdings zugenommen, da die Vorräthe nicht bedeutend, die Zufuhren aber seit einiger Zeit sehr klein geblieben sind. Geschälte Sorten werden namentlich vom Inlande, von wo vielseitige Klagen über die Kartoffelkrankheit einlaufen, mehr gefragt, und die Forderungen sind $\frac{1}{4}$ Fl. höher. Geschälter Arakan $8\frac{3}{4}$ à 9 Fl. **Java Indigo.** Zu erhöhten Preisen wurden seit voriger Woche reichlich 200 Kisten von Privatzufuhr umgesetzt. Die Stimmung bleibt sehr fest. **Baumwolle.** Auf die anhaltend höheren Berichte von den auswärtigen Märkten und die ungünstigen Nachrichten von den Vereinigten Staaten hat die Stimmung auch hier an Festigkeit zugenommen, und es hielt lebhafte Frage zu neuerdings erhöhten Preisen, namentlich für Nordamerikanische Sorten an. Durch die geringen disponiblen Vorräthe und die Zurückhaltung der Eigner wird der Umsatz erschwert, inzwischen wechselten ca. 3000 Ballen meistens Nordamerikanische im Bereich der umstehenden etwas erhöhten Notirungen die Eigner. Die gestern eingetroffenen Berichte von Liverpool sind neuerdings animirter. Für koloniale **Wollen**, namentlich Kap, zeigte sich in voriger Woche vermehrte Frage; die Inhaber wollten jedoch zu den Preisen nicht abgeben, wozu sich Käufer zeigten, weshalb die Notirungen nominell bleiben. **Banka Zinn.** Die günstigere Stimmung, welche sich in der vorigen Woche offenbarte, hält an in Folge vermehrter, durch auswärtige Ordres herbeigeführter Kauflust und einiger Besserung an anderen Märkten, jedoch wird das Geschäft durch die festere Haltung der Eigner erschwert, und es wurden nur ca. 400 Blöcke à 68 Fl. und ca. 400 Blöcke à $68\frac{1}{4}$ Fl. umgesetzt. Die Stimmung bleibt fest und unter $68\frac{1}{2}$ Fl. zeigen sich nun keine Abgeber.

Kopenhagen, im Juli. Schon vor längerer Zeit ist von dem Amerikaner Hansen bei der Dänischen Regierung die Konzession zur Anlage eines für Schiffe aller Größen benutzbaren Kanals zwischen der Nord- und der Ostsee nachgesucht worden. Im Dezember v. J. hat nun der 2c. Hansen eine Denkschrift im Druck erscheinen lassen, deren Zweck es ist, die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Handelswelt auf die hohe Wichtigkeit des gedachten Unternehmens hinzulenken. Es ergiebt sich aus derselben, daß der projektirte Kanal von Brunsbüttel an der Elbe in gerade Linie nach der Neustädter Bucht geführt werden soll, mithin das Herzogthum Holstein in ostnordöstlicher Richtung durchschneiden würde. Als die Hauptvortheile einer solchen Kanalverbindung werden einmal die bedeutende Abkürzung der Fahrt von der Nord- nach der Ostsee — indem z. B. von Dover oder von der Themse nach Bornholm der gerade Seeweg um Skagen und durch den Oeresund 850 Seemeilen, dagegen der gerade Weg von Dover oder der Themse bis Brunsbüttel nur 340, und von dem östlichen Endpunkte des Kanals bis Bornholm 160 Seemeilen lang ist, woraus sich eine Zeitersparniß von ca. 30 Stunden für Dampf- und von mindestens 3—4 Tagen für Segelschiffe ergeben würde, — sodann aber die Vermeidung der großen Gefahren angeführt, welchen die durch den Sund oder die Belte gehenden Schiffe bei der Umfahrung der Nordspitze Jütlands ausgesetzt sind. In letzterer Beziehung bemerkt der Verfasser, daß nach den offiziellen Listen allein an der Dänischen Küste im Jahre 1857: 107, 1858: 74, 1859: 117 Strandungsfälle vorgekommen sind, ungerechnet die auf offener See untergegangenen und die an der Norwegischen und Schwedischen Küste gestrandeten Schiffe, während in der Elbmündung Schiffbrüche zur Seltenheit gehören, und die Holsteinische Ostküste ganz gefahrlos ist. Es besteht nun allerdings schon eine Verbindung zwischen beiden Meeren durch den Eiderkanal. Dieselbe genügt aber den Bedürfnissen der Schifffahrt nicht, weil sie nur für Schiffe von 9 Fuß Tiefgang und darunter eingerichtet ist; überdies beträgt der ganze Weg von Tönning bis zum Kieler Hafen wegen der Krümmungen der Eider ca. 20 Meilen und die Fahrt dauert 8—14 Tage. Der projektirte neue Kanal würde eine Länge von 14 Meilen haben, für Schiffe bis zu 24 Fuß Tiefgang fahrbar sein, und der Verfasser meint, daß die ganze Strecke von einem Endpunkt zum andern, bei Anwendung von kräftigen Bugsirdampfern, in 8—10 Stunden würde passirt werden können. Die Denkschrift schließt mit detaillirten Berechnungen über den Umfang des Waarenverkehrs, welcher der fraglichen Wasserstraße zufallen würde. Ein Kostenanschlag ist noch nicht aufgestellt. — Wie verlautet, wird an den Nivellements, zu deren Aufnahme der 2c. Hansen vorläufig die Erlaubniß erhalten hat, eifrig gearbeitet.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 38 und 39 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 36. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 6. September 1861.

Die Vorpommersche Eisenbahn.

In Folge seiner isolirten Lage bisher ausgeschlossen von der lebhafteren Verkehrsentwickelung der übrigen, von Schienenwegen bereits durchschnittenen Landestheile, hat Neuvorpommern durch die Genehmigung des Angermünde-Stralsunder Bahnprojekts die Aussicht gewonnen, auch seinerseits mit dem Eisenbahnnetze der Monarchie in Verbindung zu treten. Die Wichtigkeit einer solchen Kommunikation in kommerzieller, so wie in militairischer Beziehung hat dazu geführt, dem Unternehmen die Unterstützung des Staats zu gewähren. Durch den mit der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrag ist die Herstellung der von Angermünde über Prenzlau, Pasewalk, Anklam und Greifswald nach Stralsund führenden Hauptlinie, sowie der Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, gesichert. Der Bau wird jetzt in Angriff genommen und bei dem Interesse, welches der Staat an der energischen Fortführung hat, läßt sich auf eine baldige Vollendung rechnen. Stralsund, Greifswald, Wolgast werden also voraussichtlich in naher Zukunft in die Reihe derjenigen Seeplätze treten, welche eine unmittelbare Ueberladung vom Schiff auf den Eisenbahnwagen und umgekehrt gestatten, und werden vermöge ihrer Lage eine erfolgreiche Konkurrenz zu beginnen im Stande sein.

Ein Blick aber auf die Karte legt die Frage nahe, ob denn die Eisenbahn in ihrer jetzigen Ausdehnung bereits als ein abgeschlossenes Ganze zu betrachten sei, und ob nicht vielmehr zu ihrer gedeihlichen Entwickelung eine Verlängerung, eine Verzweigung, die eben nur nach Westen hin gesucht werden kann, erfolgen müsse. Auch in den Verhandlungen des allgemeinen Landtages wurde dieser Punkt besprochen. Man gedachte dabei des Anschlusses an das Mecklenburgische Eisenbahnnetz und hatte wohl vorzüglich eine Weiterführung von Stralsund nach Rostock im Auge, um so mehr, als diese Verbindung auch den Zwecken der Küstenvertheidigung dient. Inzwischen ist in neuerer Zeit auch eine zweite, wichtigere Anschlußlinie angeregt und in den Vordergrund gestellt worden.

Schon seit längerer Zeit beschäftigte man sich in Mecklenburg mit dem Projekte, dem östlichen Theile des Landes durch eine Verlängerung der Eisenbahn über Güstrow hinaus die dringend nöthige Verbindung zur Verwerthung seiner Erzeugnisse zu gewähren. Unter den vorgeschlagenen Linien hat man endlich diejenige über Teterow, Malchin, Stavenhagen auf Neu-Brandenburg gewählt, mittelst deren man die Preußischen Enklaven vollständig umgeht, und der Ausführung des Projektes scheinen jetzt wesentliche Hindernisse nicht mehr entgegenzustehen. Für die Bahn würde der Anschluß an die Preußischen Bahnen in Pasewalk zu suchen und deshalb die Vorpommersche Bahn durch eine Verzweigung von Pasewalk über Strasburg bis zur Landesgrenze zu erweitern sein. Auf eine Verbindung von Rostock mit Stralsund hat man in Mecklenburg dabei keine Rücksicht genommen, so nahe es lag, dieser durch das gemeinsame Interesse des Küstenschutzes gebotenen Bahnlinie zu gedenken. Beide Linien haben für den allgemeinen Verkehr, bei welchem Preußen nach der Natur der Sache hier vorzüglich betheiligt ist, eine sehr verschiedene Bedeutung.

Im Allgemeinen kann es Preußen nur erwünscht sein, eine neue Gelegenheit zu erhalten, um sein uneigennütziges Interesse für das Gedeihen von Handel und Wandel zu bethätigen. Ohne Zweifel wird es daher auch bereitwillig auf die Herstellung von Bahnlinien eingehen, welche — wie die Güstrow-Pasewalker — als wichtige Verkehrsstraßen anzuerkennen sind, selbst wenn dabei das besondere eigene Interesse durch die zu erwartende Konkurrenz mit den bedeutendsten inländischen Bahnstrecken augenscheinlich gefährdet wird. Preußen würde also voraussichtlich die Konkurrenz gestatten: aber natürlich unter gleichen Bedingungen — ohne künstlichen Druck nach der einen Seite hin, wie er bisher, trotz aller Klagen und Beschwerden, von Mecklenburg ausgeübt worden ist.

Die wahre Bedeutung des Güstrow-Pasewalker Eisenbahnunternehmens liegt nicht in der lokalen Benutzung zur Beförderung der Produkte der Mecklenburgischen Ackerwirthschaft und Viehzucht. Ein beträchtlicher Theil dieser Produkte nahm bisher seinen Weg nach den Neuvorpommerschen Hafenplätzen, besonders nach Wolgast, von wo man als Rückfracht Eisen, Heringe und ähnliche dem Landmanne nothwendige und wünschenswerthe Waaren zurückführte. Hat der Osten Mecklenburgs künftig eine Eisenbahn nach Hamburg, so wird er seine Beziehungen vorzugsweise dahin wenden, um so mehr, als dort allgemein eine besondere Vorliebe für diesen Seeplatz besteht, der seiner Zeit dem schwunghaften Schleichhandel nach dem Preußischen reichliche Nahrung gewährte. Indessen würde auf jenen Lokalverkehr schwerlich Rücksicht genommen werden; es ist natürlich, daß jedes Land und jeder Landestheil seine Verkehrsbeziehungen nach seinem Belieben und nach seinem Vortheile wählen kann. Hier kommt es vielmehr ganz vorzüglich auf den durchgehenden Verkehr an. Durch den Bau der Güstrow-Pasewalker Bahnstrecke wird nämlich eine neue, durch geringere Meilenzahl bevorzugte Eisenbahnlinie von Hamburg über Stettin nach Kreuz und Bromberg — also nach dem Osten und Südosten Europas hergestellt. Während jetzt der Polnische und Russische Verkehr den Weg von und nach Hamburg über Berlin nehmen muß, wird derselbe künftig die kürzere Route über Stettin und Güstrow einschlagen können, und da diese Route nicht etwa durch den Aufschluß bisher außer Verbindung gebliebener Länderstrecken einen neuen Verkehr schafft, so wird einer großen und wichtigen Strecke Preußischer Eisenbahnen, namentlich der Staatsbahn von Kreuz über Frankfurt nach Berlin, und der Berlin-Hamburger Bahn, ein nicht unbeträchtlicher Theil ihres Verkehrs verloren gehen. Den Handelsbeziehungen nach Ungarn und den weiter nach Südosten belegenen Gebieten ist die Möglichkeit ebenfalls geboten, die Niederschlesisch-Märkische und die Berlin-Hamburger Bahn zu vermeiden und den Weg über Posen, Stettin und Güstrow zu nehmen. Ohnehin läßt sich eine weitere Ausbildung dieses Konkurrenzweges erreichen durch eine direkte Eisenbahnlinie von Kleinen über Lübeck nach Hamburg, deren letztere Strecke früher bereits wiederholt zur Sprache gekommen ist. Somit bietet also die Güstrow-Pasewalker Bahn den Mecklenburgischen Landen nicht bloß den Weg zum Stettiner Hafen und eine erleichterte Verbindung mit Berlin, sondern auch einen wichtigen Transitverkehr. Diesen bedeutenden Vortheilen gegenüber hat Preußen nur Nachtheile von der projektirten neuen Bahn zu erwarten: die Nachtheile, welche aus dem Entstehen einer Konkurrenzlinie, und zwar einer mit Transitzoll nicht belasteten Konkurrenzlinie hervorgehen, und die Nachtheile, die aus der Isolirung der Pasewalk-Stralsunder Bahnstrecke folgen. Denn diese Strecke bildet dann eine auf geringen Lokalverkehr angewiesene Sackbahn, deren Gedeihen um so mehr gefährdet wird, als die Neuvorpommerschen Seeplätze dann auch im Preußischen Binnenlande den Verkehr mit den Mecklenburgischen Häfen zu bekämpfen haben. Den letzteren würde dann nach allen Seiten hin eine rasche und sichere Verbindung offen stehen, während Stralsund den Verkehr mit dem Westen nur über Berlin zu unterhalten vermöchte.

Dieser Hafen bietet durch seine natürliche Lage den Vortheil des kürzesten Seewegs nach Ystad, Malmö und Kopenhagen und ist deshalb besonders geeignet, den Verkehr mit Schweden und Dänemark zu vermitteln. Dieser Aufgabe kann er aber mit Erfolg nur dann genügen, wenn er nicht bloß nach Süden, sondern auch nach Westen eine Schienenverbindung erhält, da er sonst höchstens auf den nach und von Berlin sich bewegenden Schwedischen resp. Dänischen Verkehr zu rechnen hätte, dagegen die wichtige Vermittelung nach Hamburg, dem westlichen Deutschland und dem darüber hinaus liegenden Auslande an Rostock abtreten müßte und in Folge dessen, bei der natürlichen Wechselwirkung solchen Verkehrs, mit der Zeit auch in seinem Berliner Verkehr empfindlich beeinträchtigt würde. Dagegen lassen sich durch Ausführung der Bahnstrecke zwischen Stralsund und Rostock nicht allein von ersterer Stadt die vorberegten Nachtheile abwenden, sondern es wird auch für den westlichen Theil Neuvorpommerns, welcher ebenso sehr seiner lebhaften Rhederei, wie seines blühenden Ackerbaues wegen Beachtung verdient, die werthvolle direkte Verbindung mit Hamburg gewonnen, und es kann somit auch hier eine auf gleichmäßige Voraussetzungen gegründete Konkurrenz zwischen den Mecklenburgischen und den Vorpommerschen Seehäfen stattfinden.

Nach diesen Bemerkungen erklärt es sich, daß der einseitige Anschluß einer Güstrow-Pasewalker Verbindungsbahn von Preußen nicht zugelassen, sondern an die gleichzeitige Zusicherung des Stralsund-Rostocker Anschlusses geknüpft wird. Bei beiden Anschlüssen wird von dem Grundsatze ausgegangen, daß einer freien Konkurrenz nicht entgegengetreten werden solle. Allein wie oben bereits angedeutet, besteht zur Zeit schon ein Hinderniß solcher freien Konkurrenz gerade bezüglich der wichtigern Güstrow-Pasewalker Verbindungsbahn: nämlich der Transitzoll, welchen Mecklenburg auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn erhebt. Es leuchtet ein, daß bei der Fortdauer dieser Hebung eine eigentliche Konkurrenz nicht mehr stattfindet, sondern die ohnehin schon begünstigte neue Linie unter dem Schutze dieser durch nichts gerechtfertigten Abgabe allen soliden Bestrebungen der konkurrirenden Handeltreibenden Hohn sprechen würde. Es ist also nur eine Forderung einfacher Billigkeit und Gerechtigkeit, wie sie von einem befreundeten Staate schwer zu verkennen und zu versagen sein möchte, wenn Preußen bei einer Ver-

einbarung über die beiden Eisenbahnanschlüsse zugleich auf der Aufhebung der Transitzölle bestände.

Auf Grund des über die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg geschlossenen Staatsvertrages vom 8. November 1841 erhebt Mecklenburg von allen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch ihr Gebiet passirenden Waaren, mit Ausnahme der Steinkohlen, des Steinsalzes und des Reisegepäckes, eine Durchgangs-Abgabe von 2 Schill. für 100 Pfund alten Hamburger Gewichtes (etwa $1\frac{6}{10}$ Sgr. vom Zoll-Centner). Damals bestanden ähnliche Transitzölle in allen Ländern und zwar meistentheils zu wesentlich höherem Betrage. So war es auch im Zollvereine, und unter den hohen Kontrahenten mochte der Gedanke an eine Aufhebung aller Transitzölle damals keine Beachtung finden, wie er denn überhaupt erst mehrere Jahre später sich Bahn gebrochen hat. Man glaubte also damals mit jener Festsetzung die Berlin-Hamburger Eisenbahnlinie zu begünstigen, und das darf um so mehr als glaublich angenommen werden, als die Mecklenburgische Regierung bei diesem Eisenbahn-Unternehmen finanziell sich stark betheiligte. Hätte man eine so bald erfolgende gänzliche Beseitigung aller Transitzölle für wahrscheinlich gehalten, so würde man für diesen Fall ohne Zweifel auch im Staatsvertrage von 1841 eine ähnliche Maßregel vorbehalten haben. Diese Erwägungen haben übrigens schon hier und da zu der Ansicht geführt, als sei mit der damals bestandenen Voraussetzung jetzt auch das Recht zur Hebung des Transitzolles weggefallen. Die aus letzterem zu den Mecklenburgischen Kassen geflossenen Einnahmen haben sich mit der Zeit sehr vermehrt, denn während dieselben im Jahre 1847 nur 50,747 Rthlr. betragen haben, stellten sie sich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

1851	103,433 Rthlr.
1852	123,717 »
1853	132,183 »
1854	156,308 »
1855	163,980 »
1856	198,555 »
1857	211,022 »
1858	174,493 »
1859	180,261 »
1860	198,378 »

Abgesehen von der Annehmlichkeit einer derartigen, ohne Belastung der eigenen Landesangehörigen erhobenen, und deshalb auch bei den Letzteren beliebten Revenüe, mag es bei der Steuerverfassung Mecklenburgs seine Schwierigkeiten haben, für den Verlust derselben anderweiten Ersatz zu finden. Allein diese Verhältnisse können für die Entschließung Preußens wohl um so weniger maßgebend sein, als dieselben lediglich die inneren Angelegenheiten der Mecklenburgischen Lande betreffen und ohne Zweifel früher oder später auf verfassungsmäßigem Wege ihre Ausgleichung finden werden.

Endlich läßt sich auch nicht übersehen, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn auch noch die Konkurrenz einer Wasserstraße auszuhalten hat. Ist auch gegenwärtig die Elbe verödet, so wird doch ein lebhafter Aufschwung der Schifffahrt nicht ausbleiben können, sobald erst die längst angestrebte Regulirung der Elbzölle zum Austrage gelangt ist. Denn eine solche Regulirung oder doch wenigstens eine beträchtliche Ermäßigung dieser Abgaben ist eine so dringende Forderung der Zeit, daß sie jedenfalls eintreten muß, so sehr auch Mecklenburg, und neben ihm auch Hannover, im Widerstande gegen diese Maßregel beharrt. Letzteres mag von der Hoffnung getragen werden, durch eine Kapitalszahlung in ähnlicher Weise entschädigt zu werden, wie es bei Wegräumung eines anderen Restes mittelalterlicher Verkehrsbeschränkungen erst vor Kurzem entschädigt worden ist: eine Hoffnung, in der es sich ohne Zweifel getäuscht finden wird. Von Mecklenburg darf man erwarten, daß es sehr bald eine Regulirung der Elbzölle als mit seinem eigenen Vortheile verträglich erkennen und von seinem Widerspruche zurücktreten werde. Dann hätte Hannover allein das Gewicht der Verantwortlichkeit dafür zu tragen, daß die nothwendige und unvermeidliche Maßregel über Gebühr verzögert wird, und es ist nicht anzunehmen, daß dann nicht auch bei ihm die Wünsche des Handelsstandes ein geneigteres Ohr finden sollten als jetzt. Wenn dann also auch die Elbe ihrer Fesseln sich entledigt sähe, wie wollte man verlangen, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn allein dem alten Drucke verfallen bliebe und hier unter der Konkurrenz der Elbe, dort unter der Konkurrenz der Mecklenburgischen Route litte?

Gesetzgebung.

Nachtrag zu dem provisorischen Schifffahrtsabgaben-Tarif für die Sulina-Mündung.

(Uebersetzung der Druckanlage zu dem Sitzungsprotokoll CXXXIII. der Europäischen Donau-Kommission).

Die Europäische Donau-Kommission:

Im Hinblick auf den am 25. Juli 1860 erlassenen provisorischen Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben [1]);

In Betracht, daß ein Theil des Ertrags dieser Abgaben dazu bestimmt ist, die Kosten der in dem oberen Laufe des Sulina-Arms ausgeführten Korrektionswerke zu decken, und daß es folgeweise in der Billigkeit liegt, den Fahrzeugen, welche ihre Ladung in dem an der Mündung gelegenen Hafen einnehmen, auf den Betrag der Gebühren, welche die den Fluß heraufgehenden Fahrzeuge zu entrichten haben, eine Ermäßigung zu gewähren;

[1]) H. A. 1860 II. S. 416.

Daß es überdies von Wichtigkeit ist, in Erwartung der ferneren Revision des Tarifs vom 25. Juli 1860, dem Handel die vortheilhaften Operationen, welche bei der Ausfuhr des Getreides durch die Befrachtung von Fahrzeugen mit einem starken Tonnengehalt im Hafen oder auf der Rhede von Sulina sich ausführen lassen, so sehr als möglich zu erleichtern;

Erläßt die transitorischen Bestimmungen, deren Wortlaut folgt:

Art. 1.

Dem ersten Artikel des von der Europäischen Kommission am 25. Juli 1860 erlassenen provisorischen Tarifs wird ein Paragraph in nachstehender Fassung hinzugefügt:

„Die Segelschiffe von einer höheren Tragfähigkeit als 30 Tonnen, welche ihre Ladung im Hafen von Sulina einnehmen, ohne den Fluß jenseit des besagten Hafens heraufzugehen, sollen nur die in der folgenden Uebersicht festgestellten Abgaben entrichten.

Fahrzeuge	Betrag der Abgaben pro Tonne bei einer Tiefe an der Mündung													
	von weniger als 10 Fuß.		von 10 Fuß bis einschließlich 11 Fuß.		von mehr als 11 bis 12 Fuß.		von mehr als 12 bis 13 Fuß.		von mehr als 13 bis 14 Fuß.		von mehr als 14 bis 15 Fuß.		von mehr als 15 Fuß.	
	Frs.	Cs.	Frs.	Cs.	Frs.	Cs.	Frs.	Cs.	Frs.	Cs.	Frs.	Cs.	Frs.	Cs.
von mehr als 30 und weniger als 100 Tonnen	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45
von 100 Tonnen bis einschließlich 150 Tonnen	—	85	1	25	1	75	1	75	1	75	1	75	1	75
von mehr als 150 Tonnen bis einschließlich 200 Tonnen	—	85	1	25	1	75	2	10	2	10	2	10	2	10
von mehr als 200 Tonnen bis einschließlich 250 Tonnen	—	85	1	25	1	75	2	10	2	30	2	30	2	30
von mehr als 250 Tonnen bis einschließlich 300 Tonnen	—	85	1	25	1	75	2	10	2	30	2	50	2	50
von mehr als 300 Tonnen	—	85	1	25	1	75	2	10	2	30	2	50	2	75
Fahrzeuge von 320 Tonnen oder mehr, welche in Folge ungenügender Tiefe auf der Barre nicht ihre volle Ladung im Hafen einnehmen können............	—	80	1	—	1	20	1	40	1	60	1	80	2	—

Die durch diese Uebersicht festgestellten Abgaben sind ausschließlich auf diejenigen Fahrzeuge, welche den Fluß nicht heraufgehen, anzuwenden."

Art. 2.

An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 3 des Tarifs tritt derjenige Absatz, dessen Wortlaut folgt:

„Der Betrag der festen Abgabe, welchen diese Fahrzeuge pro Schiffstonne zu entrichten haben, ist in Gemäßheit der obigen Uebersichten, je nachdem dieselben den Fluß oberhalb des Hafens von Sulina heraufgegangen sind oder nicht, und unter Berücksichtigung des durch den gegenwärtigen Artikel ihnen zugesicherten Abzugs von 40 pCt., festzustellen."

Art. 3.

Die vorstehenden transitorischen Bestimmungen sollen die nämliche Kraft und Geltung haben, wie die übrigen Bestimmungen des Tarifs vom 25. Juli 1860, von welchem sie für die Zukunft einen integrirenden Theil bilden.

Dieselben treten in Wirksamkeit unmittelbar nachdem ihre Publikation in dem Hafen von Sulina erfolgt ist [1]).

Geschehen zu Galatz, den 15. Juli 1861.

[1]) Diese Publikation hat gleich nach der Unterzeichnung des obigen Beschlusses stattgefunden.

Zollfreiheit der Effekten von Einwanderern ɩc. in Frankreich.

Nach den bisherigen Bestimmungen unterlag in Frankreich das Reisegepäck, das Mobiliar und das Handwerkszeug oder Arbeitsgeräth der Ausländer, welche sich zu dauerndem oder zeitweisem Aufenthalt, insbesondere der Ausübung eines Gewerbes wegen, nach Frankreich begaben, und der rückkehrenden Franzosen gleicher Kategorie, folgender Zollbehandlung:

Gebrauchte Kleidungsstücke und Leibwäsche, Kostüme der Schauspieler, Instrumente der Musikanten und Bücher waren zollfrei.

Gebrauchte Teppiche und Tapeten, Bettwäsche, Tischzeug, Bilderrahmen, Spiegel, Glaswaaren, Küchenutensilien und sonstiges Hausgeräth aller Art, altes Porzellan, Klaviere, Handwerkszeug, gewerbliche oder landwirthschaftliche Materialien, endlich die zur Ausstattung von Zöglingen Französischer Bildungsanstalten oder zu einer Aussteuer gehörigen Gegenstände zahlten eine ermäßigte Eingangsabgabe von 15 Prozent des Werths.

Wein, Liqueure, Lebensmittel aller Art, lebende Thiere, Maschinen und Fuhrwerke zum gewerblichen oder landwirthschaftlichen Gebrauch (für Reisewagen sind besondere Erleichterungen eingeführt), und alle neuen Gegenstände ohne Unterschied mußten den Zollsatz des allgemeinen Tarifs entrichten

mit der Maßgabe jedoch, daß an Stelle der Einfuhrverbote ein Zoll von 30 Prozent ad val. eintrat.

Mit Rücksicht auf die durch die Handelsverträge mit England und Belgien in dem Französischen Zollsystem hervorgerufenen Aenderungen sind die obigen Vorschriften einer Revision unterworfen, und in Folge dessen durch einen (in Nr. 240 des Mon. Belge abgedruckten) Erlaß des General-Direktors der Zölle und indirekten Steuern vom 2. August d. J. gewisse Erleichterungen bewilligt worden. Der Erlaß bestimmt nämlich, daß diejenigen Gegenstände, welche oben als einer Abgabe von 15 Prozent unterliegend aufgeführt sind, mit alleiniger Ausnahme der Teppiche, in Zukunft ebenfalls zollfrei eingehen, und daß diese Zollfreiheit sich auch auf Möbel aller Art und auf landwirthschaftliche Fuhrwerke und Maschinen erstrecken soll: stets unter der Voraussetzung, daß die eingeführten Gegenstände bereits in Gebrauch genommen sind. Im Uebrigen soll es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalten.

Eingangsabgabe von Französischer Seife in Belgien.

Der zu dem Handelsvertrage zwischen Belgien und Frankreich vom 1. Mai d. J.[1]) gehörige, mit B. bezeichnete Tarif bestimmt, daß die Eingangsabgabe von Französischer Seife aller Art in Belgien 10 Frs. pro 100 Kilogr. betragen, jedoch auf den Satz von 6 Frs. ermäßigt werden soll, im Falle der im Art. 4 des Vertrages für die Einfuhr Belgischer Seife in Frankreich stipulirte Zollzuschlag aufgehoben wird. Durch ein Kaiserlich Französisches Dekret vom 24. Juni d. J. sind die bei der Ausfuhr von Seife bewilligten Prämien vom 24. Juli ab für aufgehoben erklärt und damit zufolge Art. 5 Abs. 1 des Vertrags vom 1. Mai auch die Zusatzabgaben, denen die Belgische Seife in Frankreich unterlag, weggefallen. Demgemäß ist unterm 11. August d. J. ein in Nr. 233 des Moniteur Belge publizirtes Königliches Dekret ergangen, welches die Anordnung trifft, daß mit dem 16. August für die aus Frankreich eingeführte Seife der ermäßigte Zoll von 6 Frs. pro 100 Kilogr. eintreten soll.

Bekanntmachung, betreffend die von der Nordamerikanischen Regierung adoptirten seerechtlichen Grundsätze.

(Staats-Anzeiger Nr. 208.)

In der Cirkular-Verfügung vom 16. d. M. (St. A. Nr. 200) ist der Handelsstand an die zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Fall von Seekriegen bestehenden völkerrechtlichen Verabredungen erinnert worden. Schon diese Verabredungen enthalten die Bestimmung, daß, wenn einer der kontrahirenden Theile in einen Seekrieg verwickelt sein sollte, den Handelsschiffen des anderen, neutral gebliebenen Theils gegenüber der Grundsatz Anwendung finden solle, daß die neutrale Flagge eine feindliche Ladung decke — Kriegs-Kontrebande ausgenommen.

[1]) H. A. 1861 I. S. 470.

Das Kabinet zu Washington hat gegenwärtig amtlich erklärt, daß während der Dauer des bewaffneten Konflikts, welcher in Nordamerika ausgebrochen ist, nicht blos dieser Grundsatz, sondern auch das weitere Prinzip, daß „neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande, nicht mit Beschlag belegt werden darf", anerkannt und in allen Beziehungen zu Preußen befolgt werden solle.

Ich unterlasse nicht, den Handelsstand hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Hoene.

An sämmtliche Handelskammern und Vorstände der Kaufmannschafts-Korporationen (einschließl. derjenigen zu Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolberg und Barth).

Statistik.

Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1860.

Wie sich aus den kürzlich erschienenen Tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1860, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau, näher ergiebt, umfaßte Hamburgs Einfuhr im vorigen Jahre das jedes frühere Jahr übertreffende Quantum von

37,822,469 Ctr. netto metr. Gewicht,

gegen 33,652,039 Ctr. im Jahre 1859. — Der Werth derselben ist berechnet auf

609,905,710 Mk. Hamb. Bko.,

gegen 571,180,850 Mk. im Jahre 1859, welches Verhältniß einer Zunahme um 6,78 pCt. entspricht, während in den Jahren 1856 und 1857 der Betrag der Einfuhr noch um ca. 45 resp. 79 Mill. Mk. Bco. größer als im vorigen Jahre erscheint. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß der Werth der Einfuhr von Kontanten und edlen Metallen im Jahre 1860 wesentlich kleiner als in früheren Jahren ermittelt ist und daß der für Waaren bleibende Betrag von

544,629,020 Mk. Hamb. Bco.

bloß in dem Einen Jahre 1857, und auch nur um ca. 13 Mill. Mk. Bco. überragt wird.

Der Werth der zollpflichtigen (d. h. der Hauptsache nach der außer den zollfreien Artikeln, am hiesigen Markt umgesetzten) Importe stellte sich höher als im Vorjahre, blieb aber hinter den Ergebnissen von 1856—57 noch zurück.

Von Rohstoffen und Halbfabrikaten sind für ca. 25 Mill., von Verzehrungsgegenständen für ca. 35 Mill., von Manufakturwaaren für ca. 10 Mill., von Industrie- und Kunst-Erzeugnissen für ca. 4 Mill. Mk. Bco. mehr als im Vorjahre angebracht. Der Durchschnittswerth der Waaren-Importation pro Centner erhöhte sich von 14 Mk. auf 14 Mk. 6 Sch. Bco., ermäßigte sich dagegen für die Total-Importation inklusive Kontanten und edle Metalle von 17 Mk. auf 16 Mk. 2 Sch. Bco.

An Thee und Olivenöl ist mehr als das doppelte Quantum des Jahres 1859, und von folgenden Hauptartikeln um über die Hälfte mehr importirt: Weizen, Roggen, Gerste, lebendes Schlachtvieh und

Fleischwaaren, Häute, Kleesaat, Rapps und Rübsaat, Leinsaat, feine Nutzhölzer, Roh- und Schmelzeisen. Dagegen ist von Salpeter nicht der dritte Theil, von Schwefel, Kupfer und Kupferblechen, Eisenbahnschienen nicht die Hälfte, von Kupfer- und Silbererz fast nur die Hälfte, von Schafwolle nicht zwei Drittheile des Quantums von 1859 importirt.

Hervorzuheben ist bei Betrachtung des Verkehrs nach den verschiedenen Richtungen vor Allem die Zunahme, welche der Import von der Ober-Elbe gegen das Jahr 1859 um ca. 14 Mill. Mk. Bco., beinahe auf den doppelten Werth, zeigt, und welche zur Hauptsache auf den größeren Verschiffungen von Weizen, Gerste, Saat und anderen Produkten beruht. Die Zufuhr mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn weist ebenfalls ein Mehr von ca. 6 Mill. Mk. Bco. auf. Dagegen findet sich durch die verminderte Importation von Kontanten und edlen Metallen in der Zufuhr mit den Fahrposten ein Ausfall von gegen 18 Mill., und von Lübeck her ein dergl. von ca. 3 Mill. Mk. Bco. Den Verkehr seewärts betreffend, so ist in der Einfuhr von Großbritannien und Irland eine Zunahme um ca. 20 Mill. Mk. Bco. hervorzuheben. Die Importe von Hayti, den Vereinigten Staaten, von China und Frankreich, zeigen eine Zunahme von 1 bis 2 Mill. Mk. Bco. Werth. Dagegen zeigen sich bei den Einfuhren von Norwegen, von der Westküste Amerikas, von Brasilien und von Britisch-Ostindien Ausfälle im Werthe von mehr als 1 Mill. Mk. Bco. — Die von und über Altona angebrachten Güter weisen gegen das Jahr 1859 ca. 13 Mill. Mehrwerth auf.

Auf den für den Verkehr der Preußischen Lande mit Hamburg wichtigsten Verbindungswegen stellte sich im Jahre 1860 die Einfuhr wie folgt:

	Ctr.	Mk. Bco.
per Berlin-Hamburger Eisenbahn:		
aus dem Zollverein	1,488,460	105,064,520
Transito durch denselben	89,341	10,106,320
von der Ober-Elbe:		
aus dem Zollverein	5,243,448	23,893,370
Transito durch denselben	169,688	2,305,980
von und über Harburg	616,161	35,727,800
seewärts von den Preußischen Ostseehäfen	75,596	713,100
zusammen netto	7,682,694	177,811,090
gegen im Jahre 1859	5,181,292	158,481,720
gegen im Jahre 1858	4,174,599	114,636,460
gegen im Jahre 1857	6,905,499	177,188,600

Handel und Schifffahrt Genuas im Jahre 1860.

(Nach dem Jahresbericht des Preuß. Konsulats.)

Im Ganzen ist der Hafen von Genua während des Jahres 1860 von 7630 Schiffen besucht worden, deren Tragfähigkeit gegen die Schifffahrtsbewegung des Vorjahrs eine Zunahme von etwa 20,000 Tonnen darstellt. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Schiffe stieg im November auf 676; im laufenden Jahre (1861) sind jedoch schon bis zu 735 an einem Tage gezählt worden.

Die Betheiligung der verschiedenen Flaggen an dem Verkehre in 1860 erhellt aus nachstehender Uebersicht.

A. Segelschifffahrt.

Nationalität:	Eingelaufen: Schiffe	Eingelaufen: Tragfäh. Tonnen	Ausgelaufen: Schiffe	Ausgelaufen: Tragfäh. Tonnen
Sardinien	1042	168,679	1078	173,657
Toskana	959	50,786	960	50,832
Neapel	154	19,464	154	19,464
Kirchenstaat	42	3,199	42	3,199
Großbritannien	179	43,212	179	43,212
Frankreich	161	14,622	161	14,622
Griechenland	36	6,203	36	6,203
Türkei	11	1,073	11	1,073
Spanien	63	7,384	63	7,384
Oesterreich	33	7,528	33	7,528
Belgien	3	589	3	589
Holland	39	4,316	39	4,316
Portugal	6	605	6	605
Preußen	16	4,579	16	4,579
Schweden	72	17,867	72	17,867
Rußland	13	5,020	13	5,020
Amerika	61	32,843	61	32,843
Dänemark	23	2,591	23	2,591
Hannover	9	1,231	9	1,231
Jerusalem	3	340	3	340
Montevideo	7	1,960	3	792
Hansestädte	2	479	2	479
Argentina	2	613	2	613
Brasilien	1	154	1	154
Wallachei	2	523	2	523
Mecklenburg	1	375	1	375
Peru und Chili	3	920	3	920
Oldenburg	3	527	3	527
Zusammen	2946	397,682	2979	401,538
Gewicht der Ladungen	.	409,873	.	73,354
Außerdem Küstenfahrzeuge	3092	87,801	3109	82,940

B. Dampfschifffahrt.

Flagge:	Zahl der Dampfschiffe	Tonnengehalt der Dampfschiffe	Pferdekräfte der Dampfschiffe	Ausgeladene Güter. Tonnen.	Eingeladene Güter. Tonnen.
Sardinische	927	99,848	3,360	27,235	21,328
Neapolitanische	47	10,183	1,240	1,190	2,761
Französische	483	123,623	4,535	27,268	15,060
Englische	107	42,784	6,815	22,213	4,466
Amerikanische	8	2,594	370	.	.
Russische	5	3,669	850	102	600
Holländische	15	5,664	840	4,245	852
Zusammen	1592	288,365	18,010	82,253	45,047

Der Einfuhrhandel Genuas hat in den letzten zehn Jahren große Fortschritte gemacht; der Gesammtwerth der Einfuhr, bei welcher Steinkohlen und Cerealien die Hauptrolle spielen, seit 1850 um 160 Mill. Frs., also im Durchschnitt jährlich um 16 Mill. Frs. gestiegen. Die Ausfuhr ist dagegen sehr zurückgeblieben; der Grund liegt in dem unentwickelten Zustande der Italienischen Industrie. Die Folge des mangelnden Gleich-

gewichts zwischen Ein- und Ausfuhr ist, daß die ankommenden Schiffe zum größten Theile in Ballast wieder versegeln müssen, um anderwärts Rückfrachten zu suchen, die sie in Genua nicht finden; ein Schicksal, das auch die 16 Preußischen Schiffe, welche im verflossenen Jahre daselbst einliefen (darunter 7 direkt von Preußischen Häfen, mit Sprit beladen), betroffen hat.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr Genuas waren in den beiden letzten Jahren folgende:

Einfuhr.

		1860.	1859.
Wein	Hektol.	205,046	179,669
Branntwein	„	21,075	12,168
Oel: Oliven-	Quint.	2,256	2,060
anderes	„	34,837	24,177
Kakao	„	2,592	2,258
Kaffee	„	27,256	28,875
Pfeffer	„	2,434	1,749
Zucker	„	168,446	145,000
Chemische Produkte	„	55,000	42,080
Farben	„	2,400	2,048
Farbhölzer	„	30,111	73,078
Wachs	„	1,495	1,136
Seife	„	1,343	1,027
Oelsaaten	„	46,285	452
Käse	„	870	1,482
Fische, gesalzen, geräuchert 2c.	„	43,217	35,634
Häute, trocken und gesalzen	„	29,270	17,000
„ zugerichtet	„	2,704	1,173
Pelzwerk	„	178	7
Hanf, roher	„	2,320	4,154
„ Garn	„	12,126	8,547
Segeltuch	„	1,809	1,050
Baumwolle, rohe	„	149,764	128,844
„ Garn	„	5,834	726
„ Gewebe	„	8,224	5,377
Wolle, rohe	„	26,328	23,708
„ Gewebe	„	3,879	1,942
Seide	„	1,055	2,121
Seidengewebe	„	231	202
Mehl	„	5,686	12,564
Kohlen	„	2,222,057	1,378,997
Holz: Brenn-	„	36,742	178,551
Nutz-	„	1,078	3,833
Papier	„	721	433
Bücher	„	495	485
Quincaillerien	„	1,149	860
Roheisen	„	237,558	61,563
Arbeiten aus Gußeisen	„	9,976	648
Desgl. zum Eisenbahnbedarf	„	3,480	6,864
Eisenerz	„	.	200
Eisen in Stäben	„	141,516	50,228
Arbeiten aus Schmiedeeisen	„	36,539	18,392
Desgl. zum Eisenbahnbedarf	„	9,783	64,366
Kupfer, in Barren	„	4,263	2,282
„ bearbeitet	„	483	178
Blei, in Mulden	„	28,873	10,134
„ bearbeitet	„	434	99
Schwefel	„	10,884	10,642
Töpfer- und Glaswaaren	„	22,970	11,188
Maschinen	für Frs.	983,583	394,406
Provisionen	Hektol.	733,727	1,012,958

Ausfuhr.

		1860.	1859.
Wein	Hektol.	2,653	2,691
Olivenöl	Quint.	7,244	6,500
Chemische Produkte	„	5,363	9,595
Seife	„	18	36
Soda	„	2,689	186
frische Südfrüchte	„	1,818	2,978
Oelsaaten	„	4,558	15
Käse	„	3,879	1,237
Fische	„	7,924	1,055
trockene Häute	„	1,337	1,956
Hanfseile	„	2,000	2,255
Segeltuch	„	846	185
Baumwollengarn	„	324	753
Baumwollwaaren	„	1,000	227
Seide, roh	„	269	134
„ moulinirt	„	76	291
Seidenzeuge	„	163	217
Reis	„	250,077	193,240
Makaroni	„	26,087	22,589
Kohlen	„	2,456	.
Brennholz	„	1,107	.
Papier	„	22,276	20,302
Bücher	„	852	739
Thierknochen	„	7,576	1,801
Eisen	„	653	3,400
Bleierz	„	2,199	1,881
Töpferwaaren	„	1,201	1,065
Provisionen	Hektol.	179,191	112,847
eingemachte Früchte	Quint.	1,168	2,042

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Kopenhagen für 1860.

(Fortsetzung.)

Roheisen, Eisen- und Stahlwaaren 2c.

An Roheisen wurden von England 16,330 Schpfd., an Gußeisenwaaren von England 8000 Schpfd. und von Deutschland 1100 Schpfd., (worunter 550,000 Pfd. fürs Gas- und Wasserwesen), an Eisenkram von verschiedenen Ländern 200,000 Pfd., Eisen- und Stahldraht von England 236,000 Pfd., an Nägeln 3700 Schpfd., an Stahl 442,000 Pfd., an Messing (Draht, Platten 2c.) 115,000 Pfd. und Eisenplatten 7800 Schpfd. eingeführt.

Steinkohlen.

Einfuhr ca. 713,600 Tonnen gegen ca. 979,500 Tonnen im vorigen Jahre, wovon an die vorbeisegelnden Dampfschiffe ca. 172,000 Tonnen abgesetzt wurden.

Holz.

Eichenes. Einfuhr ca. 66,000 Kbfß., wovon aus Preußen ca. 54,000 Kbfß. gegen resp. ca. 76,000 Kbfß. und 68,400 Kbfß. im vorigen Jahre.

Fichtenes. Einfuhr ca. 1,000,000 Kbfß., wovon aus Preußen ca. 253,000 und aus Schweden ca. 644,000 Kbfß. gegen resp. ca. 1,500,000, 297,000 und 948,000 Kbfß. im vorigen Jahre.

In ganzen Ladungen aus Norwegen ca. 257 Last gegen ca. 163 Last im vorigen Jahre.

Finnländische Holzwaare ca. 11,830 Last gegen ca. 13,910 Last im vorigen Jahre.

Stabholz ca. 2,100,000 Pfd., meist aus Preußen.

Brennholz ca. 24,000 Klaftern, wovon ca. 22,100 aus Preußen, gegen resp. ca. 16,500 Klftr. und 14,600 Klftr. im vorigen Jahre. Aus den Dänischen Provinzen wurden ca. 15,000 Klftr. oder 1500 Klftr. mehr als im vorigen Jahre zugeführt.

Gerberrinde.

ca. 3,000,000 Pfd., wovon aus Preußen ca. 696,000 Pfd. gegen resp. ca. 2,816,300 Pfd. und ca. 5320 Pfd. im vorigen Jahre.

Knochen.

Gebrannte, ca. 80,000 Pfd. gegen ca. 51,300 im vorigen Jahre, meist aus Holland.

Baumwolle.

ca. 102,000 Pfd., meist von Bremen, gegen ca. 49,900 Pfd. im vorigen Jahre.

Branntwein.

ca. 113,500 Viertel, wovon aus Preußen ca. 49,500 Vrtl. gegen resp. 93,900 und 36,000 im vorigen Jahre.

Wein.

In Fässern: ca. 104,000 Viertel, wovon 56,500 aus Frankreich und 20,000 Vrtl. aus Spanien und Portugal, gegen resp. ca. 160,200, 115,700 und 19,000 Vrtl. im vorigen Jahre.

In Flaschen: ca. 37,800 Flaschen, wovon ca. 32,000 Fl. aus Frankreich, gegen resp. ca. 33,800 und ca. 30,000 Fl. im vorigen Jahre.

Früchte.

Orangen, frische ca. 5,240,000 Stck., gegen ca. 3,400,000 Stck. im vorigen Jahre. Rosinen und Korinthen ca. 1,610,000 Pfd., gegen ca. 1,278,000 Pfd. im vorigen Jahre. Pflaumen, gedarrte ca. 574,000 Pfd., wovon ca. 60,600 Pfd. aus Preußen, gegen resp. ca. 555,000 Pfd. und 93,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Hanf.

Ungehechelt ca. 2,503,000 Pfd. gegen 2,827,300 Pfd. im vorigen Jahre.

Hopfen.

ca. 220,000 Pfd. Cichorienwurzel ca. 776,000 Pfd.

Saamen.

Klee-, Gras- und Leinsaat ca. 1,524,000 Pfd., wovon aus Preußen ca. 985,000 Pfd., gegen resp. ca. 1,458,000 Pfd. und ca. 678,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Kümmel.

ca. 700,000 Pfd., meist von Schweden.

Oel.

Lein- und Rüböl ca. 138,600 Pfd. gegen ca. 172,500 Pfd. im vorigen Jahre. Baumöl ca. 140,000 Pfd. gegen ca. 131,600 Pfd. im vorigen Jahre. Alle anderen Oele ca. 400,000 Pfd. gegen ca. 465,100 Pfd. im vorigen Jahre.

Tabak.

Roher ca. 2,200,000 Pfd., wovon ca. 1,180,000 Pfd. aus Bremen, ca. 533,000 Pfd. von Holland und ca. 170,000 aus Preußen, gegen resp. ca. 1,652,000 Pfd., ca. 968,000 Pfd., ca. 319,000 Pfd. und 26,000 Pfd. im vorigen Jahre. Fabrizirter ca. 20,000 Pfd. gegen 20,500 im vorigen Jahre.

Glas.

Fensterglas ca. 1,600,000 Pfd. gegen 1,723,000 Pfd. im vorigen Jahre. Spiegelglas ca. 26,200 Stck. gegen 71,600 Stck. im vorigen Jahre. Alle anderen Glaswaaren ca. 110,000 Pfd. gegen 105,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Malerfarben.

ca. 304,000 Pfd. Bleiweiß ca. 210,000 Pfd. Bleipulver ca. 107,800 Pfd.

Steingut.

ca. 813,000 Pfd. gegen ca. 815,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Töpferwaaren.

ca. 339,000 Pfd. gegen ca. 337,500 Pfd. im vorigen Jahre.

Zink.

ca. 440,000 Pfd. meist aus Preußen.

Guano.

ca. 1,227,000 Pfd. Alaun ca. 227,000 Pfd.

Häute und Felle.

Trotz der großen Produktion im Lande selbst und der Wiederausfuhr wurden ca. 827,000 Pfd. (trockene, nasse, unbereitete) Häute eingeführt, meist von Hamburg. Die Einfuhr der unbereiteten Felle betrug ca. 210,000 Pfd., meist von Schweden.

Manufakturwaaren.

Baumwollengarn (Twist) ca. 1,091,000 Pfd. Baumwollenwaaren ca. 1,318,000 Pfd. gegen ca. 1,192,000 Pfd. im vorigen Jahre. Leinengarn ca. 325,000 Pfd. gegen ca. 179,000 Pfd. im vorigen Jahre. Alle anderen Leinenwaaren ca. 1,225,000 Pfd., wovon ca. 153,700 Pfd. aus Preußen, gegen resp. 1,099,000 Pfd. und ca. 199,500 Pfd. im vorigen Jahre. Seidenwaaren ca. 45,200 Pfd. gegen ca. 56,800 Pfd. im vorigen Jahre. Wollenwaaren ca. 817,000 Pfd. gegen ca. 833,000 Pfd. im vorigen Jahre. Wollengarn ca. 35,000 Pfd.

Getreide.

Vom Auslande direkt eingeführt: ca. 147,800 Tonnen, worunter 107,000 Ton. Roggen, nämlich ca. 40,000 Ton. von Preußen, 51,000 Ton. von Rußland, 16,000 Ton. von Schweden. Außerdem noch ca. 163,000 Pfd. Mehl von Rußland.

6. Ausfuhr Dänischer Produkte.

Von Dänischen Produkten wurden von Kopenhagen direkt nach dem Auslande ausgeführt:

Butter ca. 3000 Ton. gegen ca. 1225 Ton. im vorigen Jahre.

Fleisch, gesalzenes ca. 389,900 Pfd. gegen ca. 276,200 Pfd. im vorigen Jahre.

Speck, gesalzen und geräuchert ca. 721,000 Pfd. gegen ca. 417,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Branntwein ca. 100,800 Viertel gegen 110,000 Vrtl. im vorigen Jahre.

Oelkuchen ca. 8,340,000 Pfd. gegen 8,318,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Häute und Felle, Rindvieh-, Schaf- rc. ca. 2,487,000 Pfd. gegen ca. 3,322,000 Pfd. im vorigen Jahre.

Wolle, gewöhnliche (mit Ausschluß der Isländischen, welche oben erörtert ist) ca. 795,700 Pfd. gegen ca. 749,300 Pfd. im vorigen Jahre.
Kalkwolle ca. 185,000 Pfd. gegen ca. 124,000 im vorigen Jahre.
Kratzwolle ca. 250,000 Pfd. gegen ca. 323,500 Pfd. im vorigen Jahre.

Getreide ca. 215,500 Ton., nämlich:

Weizen	63,000	Ton.
Roggen	41,000	„
Gerste	93,000	„
Hafer	11,500	„
Erbsen	7,000	„

Die Ausfuhr betrug ca. 25,000 Ton. weniger als im vorigen Jahre.

Die Ausfuhr von Kornwaaren in vermahlenem Zustande war folgende:

Grütze ..... ca. 3,125,000 Pfd. (ca. 500,000 Pfd. weniger als im vorigen Jahre),
Weizenmehl ca. 3,000,000 Pfd. (ca. 1,000,000 Pfd. mehr als im vorigen Jahre),
Roggenmehl ca. 2,000,000 Pfd.,
Brod ..... ca. 787,600 Pfd.,
Kleie ...... ca. 600,000 Pfd.

Bei der Ausfuhr vorgenannter Artikel sind England, Schweden, Norwegen und die nördlichen Nebenländer am meisten, Preußen aber nur sehr unbedeutend betheiligt.

B. Kopenhagens Schifffahrt im Jahre 1860.

Was zunächst den Verkehr unter Preußischer Flagge betrifft, so sind im Ganzen 479 Preußische Schiffe von 24,229 Normallasten, gegen 338 Schiffe mit 15,643 Normallasten im Jahre 1859, hier eingelaufen; das Jahr 1860 übertrifft hinsichtlich der Lastenzahl noch das Jahr 1857, in dem bisher überhaupt der größte Verkehr dieser Art stattgefunden hat.[1])

Von diesen Schiffen kamen:

aus Preußischen Häfen	413	von	15,520	Normallast.,
„ fremden Häfen	66	„	8,709	„
zusammen	479	von	24,229	Normallast.,
nach Preußischen Häfen (resp. Ostsee)	464	von	21,939	Normallast.,
„ fremden Häfen	15	„	2,290	„
zusammen	479	von	24,229	Normallast.

Rücksichtlich der Ladungen klassifiziren sich die Preußischen Schiffe in folgender Weise:

	Schiffe	Normallast.	davon aus Preuß. Häfen Schiffe	Normallast.
Brennholz	300	11,146	297	11,025
Balken	47	1,957	sämmtlich	
Getreide	38	1,376	32	733
Steinkohlen	28	4,092	—	
Stückgüter	22	2,520	4	348
Kartoffeln	8	179	sämmtlich	
Stäbe	7	132	„	
Rinde	7	108	„	
Cement	3	67	„	
Eisenbahnschwellen	3	97	„	
Salz	3	582	—	
Zucker	2	289	—	
Kaffee	2	207	—	
Heringe	1	57	—	
Tabacksblätter	1	14	1	14
Ballast	1	41	1	41
Havarie	7	1,375	4	860
zusammen	479	24,229		

[1]) Die Lastenzahl pro 1857 war zwar 25,610; nach der damaligen Berechnung würden aber die für 1860 angegebenen 24,229 Normallasten der Zahl von 25,840 gleichkommen.

Im Uebrigen ist in der Schifffahrt von und nach dem Auslande eine große Abweichung gegen das Jahr 1859 nicht eingetreten. Dagegen hat die Fahrt nach dem Inlande rücksichtlich der Beladung der von den Provinzen angekommenen Schiffe sehr abgenommen. Im Jahre 1859 betrug nämlich die Beladung der angekommenen Schiffe 60,081 Kmlst., in diesem Jahre dagegen nur 54,626 Kmlst., also 14,455 Kmlst. weniger, was einer verminderten Zufuhr von Brennholz, Mauersteinen und zum Theil auch Kornwaaren zuzuschreiben ist. Die Beladung der nach den Provinzen gegangenen Schiffe war 940 Kmlst. größer als im Jahre 1859. Die Fahrt nach den nördlichen Nebenländern (Island, Grönland rc.), sowohl eingehend wie ausgehend, hat in Betreff der Beladung um resp. 334 und 498 Kmlst. abgenommen.

1. Ausländische Fahrt.

Eingegangen von		Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit	Beladung
			Kommerzlasten.	
Preußen	Segelschiffe	680	17,994	17,697
„	Dampfschiffe	98	—	2,398
Belgien	Segelschiffe	21	1,279	1,043
Bremen	„	52	1,470	1,101
England	„	664	42,747	41,755
„	Dampfschiffe	81	—	6,378
Frankreich	Segelschiffe	14	914	856
„	Dampfschiffe	17	—	75
Hamburg	Segelschiffe	7	160	146
Hannover	„	4	175	175
Holland	„	28	1,240	1,006
„	Dampfschiffe	55	—	699
Lübeck	Segelschiffe	2	102	—
„	Dampfschiffe	79	—	528
Mecklenburg	Segelschiffe	4	78	11
„	Dampfschiffe	29	—	417
Norwegen	Segelschiffe	149	3,547	3,449
„	Dampfschiffe	53	—	96
Oldenburg	Segelschiffe	2	80	80
Portugal	„	10	1,309	1,309
Rußland	„	191	13,746	13,731
„	Dampfschiffe	28	—	536
Schweden	Segelschiffe	1940	14,288	13,881
„	Dampfschiffe	516	—	757
Spanien	Segelschiffe	11	608	490
Dänisch Westindien	„	24	3,373	3,288
Fremdes Westindien	„	21	2,466	2,459
Mittelmeer	„	15	865	844

Eingegangen von		Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit Kommerzlasten.	Beladung Kommerzlasten.
Nordamerika	„	4	361	361
Südamerika	„	22	1,881	1,876
Ostindien, China	„	3	491	491
Ostsee und Nordsee (unbenannt)	„	7	10	9
Eingang in Summa		4840	109,184	117,964
Ausgegangen nach				
Preußen	Segelschiffe	416	15,462	873
„	Dampfschiffe	112	—	2,079
Belgien	Segelschiffe	3	194	86
Bremen	„	1	19	15
England	„	133	7,250	4,947
„	Dampfschiffe	107	—	3,677
Frankreich	„	14	—	469
Holland	Segelschiffe	3	100	100
„	Dampfschiffe	37	—	786
Hamburg	Segelschiffe	1	103	—
Hannover	„	5	206	15
Lübeck	„	1	19	—
„	Dampfschiffe	70	—	176

Ausgelaufen nach		Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit Kommerzlasten.	Beladung Kommerzlasten.
Mecklenburg	Segelschiffe	11	979	65
„	Dampfschiffe	29	—	218
Norwegen	Segelschiffe	138	3,720	2,112
„	Dampfschiffe	44	—	955
Oldenburg	Segelschiffe	1	34	—
Rußland	„	164	14,064	693
„	Dampfschiffe	13	—	686
Schweden	Segelschiffe	2040	20,412	1,621
„	Dampfschiffe	759	—	3,066
Dänisch Westindien	Segelschiffe	12	1,805	1,265
Nordamerika	„	1	64	35
Südamerika	„	3	225	225
Ostindien, China	„	3	675	571
Ostsee und Nordsee (unbenannte)	„	602	30,311	258
„ „ „ „	Dampfschiffe	292	—	4,894
Ausgang in Summa		5017	95,792	29,950
Eingang in Summa		4840	109,184	117,964
Ausländische Fahrt Total		9857	—	147,914

(Außerdem kamen und gingen 272 nicht vermessene Fährboote von und nach Schweden.)

2. Fahrt auf die nördlichen Nebenländer.

		Eingegangen			Ausgegangen		
		Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit Kmlast.	Beladung Kmlast.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit Kmlast.	Beladung Kmlast.
Island	Segelschiffe	59	2556	1743	77	3285	3265
Färöerinseln	„	20	664	563	17	548	548
Grönland	„	16	1445	1197	16	1771	1069
in Summa		95	4665	3503	110	5604	4882

3. Inländische Fahrt.

		Eingegangen			Ausgegangen		
		Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit Kmlast.	Beladung. Kmlast.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit Kmlast.	Beladung. Kmlast.
Königreich	Segelschiffe	4015	40,549	33,287	4352	52,120	19,896
„	Dampfschiffe	713	37,193	8,776	718	.	8,963
Herzogthum Schleswig	Segelschiffe	815	8,882	8,275	613	6,662	1,829
„ Holstein	„	59	837	714	135	2,228	532
„ „ (Kiel)	Dampfschiffe	78	.	3,225	76	.	1,061
Altona	Segelschiffe	22	360	349	2	30	30
in Summa		5702	87,821	54,626	5896	61,034	32,311

(Außerdem gingen auf Robben- und Wallfischfang und andere Fischerei 328 Schiffe von 2299 Kommerzlasten Tragfähigkeit aus und kamen ein 318 Schiffe von 2268 Kommerzlasten Tragfähigkeit.)

Es haben demnach im Kopenhagener Hafen klarirt:

		Eingehend:		Ausgehend:	
Segelschiffe	8,888	152,180 Kommerzlasten Belabung	8,751	40,089 Kommerzlasten Belabung,
Dampfschiffe	1,749	23,913 „ „	2,272	27,054 „ „
1860 in Summa	10,637	176,093 Kommerzlasten Belabung	11,023	67,143 Kommerzlasten Belabung,
1859 „	11,391	192,703 „ „	12,917	65,912 „ „

Kopenhagens Handelsflotte.

Kopenhagens Handelsflotte bestand am Ende des Jahres aus 336 Schiffen von 20,740 Kmlst. Tragfähigkeit, nämlich:

69 Schiffe	von 2— 15 Kmlst.,	zusammen	418 Kmlst.,
30 „	„ 15— 30 „	„	706 „
61 „	„ 30— 50 „	„	2421 „
121 „	„ 50—100 „	„	8611 „
49 „	„ 100—200 „	„	6820 „
6 „	über 200 „	„	1765 „

Unter den angeführten Schiffen befinden sich 25 Dampfschiffe von 1356 Kmlst. Tragfähigkeit mit 1517 Pferdekraft.

Die Handelsflotte ist gegen das Jahr 1859 um 6 Schiffe von 2478 Kmlst. vermindert worden.

In Kastrup und Dragör (Insel Amager) gehören resp. 29 Schiffe von 394 Kmlst. und 47 Schiffe von 1481 Kmlst. zu Hause.

C. Geschäftslage der Bank-Institute.

1. Nationalbank.

Aus dem Rechenschaftsbericht der Nationalbank für das Bankjahr vom 1. August 1859 bis 31. Juli 1860 ist Folgendes hervorzuheben:

a. Nach Abschluß des Gewinn- und Verlust-Konto hat die Bank im Laufe des Jahres 937,987 Rbl. 60 Sch., also 115,711 Rbl. 42 Sch. mehr als vorhergehendes Jahr verdient.

b. Nach dem Ueberschuß-Konto besaß die Bank am Jahresschlusse 1,602,481 Rbl. 70 Sch., einschließlich der sub a. aufgeführten Summe von 937,987 Rbl. Läßt man diese Summe außer Betracht, ergiebt sich ein Ueberschuß von 664,494 Rbl. 10 Sch. oder 12,553 Rbl. 47 Sch. mehr als im vorhergehenden Jahre.

c. Am Schlusse des Jahres besaß die Bank:

Silbermünze	8,453,724 Rbl.	94 Sch.
Silberbarren	3,398,836 „	22 „
Hamburger Banko	2,791,549 „	20 „
Sterling	989,507 „	67 „
	15,633,618 Rbl.	11 Sch.

d. Das Aktienkapital betrug am 31. Juli 1860 13,461,598 Rbl. 29 Sch.

e. Auf protestirte Wechselkonto standen am 31. Juli 1860 1,981,406 Rbl. 60 Sch.

Im Laufe d. J. ist von diskontirten Wechselkonto übertragen		37,197 „	— „
Hierauf ist in derselben Zeit auf Wechsel abbezahlt:			
in Reichsmünze	327,913 Rbl. 82 Sch.		
in Hamb. Banko	213,834 „ 67 „		
in Sterling	433 „ 32 „		
und abgeschrieben	148,666 „ 64 „		
		690,848 „	53 „
	Rest	1,327,755 Rbl.	7 Sch.

Aus den Rechenschaften der letzten Jahre erhellt, daß der Totalbetrag der Wechsel, die nach der Krisis im Jahre 1857 auf die respektiven Rekambio-Conti geschrieben sind, ausmachte .... 5,835,295 Rbl. 38 Sch.

davon sind abbezahlt	3,958,873 Rbl. 63 Sch.	
und als Verlust abgeschrieben	548,666 „ 64 „	
		4,507,540 „ 31 „
	so daß nun restiren	1,327,755 Rbl. 7 Sch.

Es ist sonach ca. 68 pCt. des ganzen Betrages abgewickelt. Welcher Verlust aus den unberichtigten Wechseln im Betrage von 1,327,755 Rbl. 7 Sch. noch bevorsteht, kann noch nicht mit Sicherheit angegeben werden, man kann indeß annehmen, daß mit einem Ueberschuß-Konto von circa 800,000 Rbl. jeder etwaige Verlust gedeckt werden wird.

Nach dem obenangeführten Verdienste der Bank hätte eine Dividende von 7 pCt. gewährt werden können, dieselbe ist jedoch von der Direktion mit 5½ pCt. vorgeschlagen, von dem Verwaltungsrathe schließlich auf 5 pCt. pro Aktie von 100 Rbl. festgesetzt worden.

Die Filialbank in Aarhuus hat vom 1. Juli 1859 bis 31. Juli 1860 einen Gewinn von 188,544 Rbl. 56 Sch. und die Filialbank in Flensburg einen gleichen von 12,578 Rbl. 94 Sch. ergeben.

(Schluß folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 1. September. Nach der Additional-Konvention zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Sardinien vom 28. Oktober 1859 genoß der zollvereinsländische Sprit bei der Einfuhr in die Sardinischen Staaten die Begünstigung des ermäßigten Zollsatzes von 10 Frs. pro Hektoliter, während der aus den nicht begünstigten Ländern eingeführte Sprit einer Abgabe von 20 Frs. unter Sardinischer und 30 Frs. unter fremder Flagge unterlag. Durch ein im Juni d. J. erlassenes Gesetz (Handels-Archiv 1861 Bd. I. S 605) ist diese differentielle Zollbehandlung aufgehoben und die Zulassung aller Sprite und Branntweine ohne Unterschied des Herkunftsorts zu dem Satze von 10 Frs. pro Hektoliter [1]) angeordnet worden. Die Nachricht, daß seit dieser Zeit der Abzug von Preußischem Sprit nach Italien wesentlich gelitten habe und statt dessen vorzugsweise Amerikanischer und auch Belgischer Sprit jetzt eingeführt werde, hat Veranlassung gegeben, über die Ursachen dieser Veränderung bei dem Königlichen Konsulat in Genua Erkundigungen einzuziehen. Nach Inhalt des Berichts, welchen das gedachte Konsulat hierauf erstattet hat, sollen nun die Sprite, welche aus Amerika und aus Belgien dorthin kommen, vor den Preußischen Spriten bei ungefähr gleichem Preise theils in Bezug auf Qualität, Alkoholgehalt und Farblosigkeit sich merklich auszeichnen; theils sollen die Sprite der erstgenannten Länder bei dem Italienischen Käufer deshalb mehr Vorliebe finden, weil sie in kleinen Gebinden von ca 150 Litern auf dem Markte erscheinen, während das Preußische Produkt in der Regel in Fässern von 500 Litern Rauminhalt versendet wird. Bei der Wichtigkeit des Italienischen Absatzgebietes wird die vorstehende Mittheilung der Beachtung unserer Sprit-Exporteure nicht unwerth erscheinen.

[1]) Nämlich bei einer Stärke von mehr als 22 Graden; Branntwein von geringerer Stärke zahlt nur 5 Frs. 50 Cent.

Rotterdam, 3. September. Kaffee. Die Ablieferungen von Maatschappy-Waare in den 8 Monaten dieses Jahres betragen 641,314 Ballen, und lassen gegen die beiden vorhergegangenen Jahre eine bedeutende Zunahme erblicken, weil der Konsumo von Java bis zum Sommer durch seinen mäßigen Preisstand gegenüber den entsprechenden Beisorten sehr befördert wurde. Der jetzige Zettel-Vorrath von 20,394 B. wird bis zu der bevorstehenden Maatschappy-Auktion ohne Zweifel noch eine weitere Verminderung erfahren, derselbe scheint indessen von kouranten gut ord. reinschmeckendem Java wenig mehr zu enthalten. Der disponible Vorrath von Maatschappy-Waare bis zur nächsten Frühjahrs-Auktion beträgt vom 1. September an, den Zettel-Vorrath und das Auktions-Quantum zusammen genommen, nur 410,147 B. gegen 636,793 B. und 648,007 B. nebst 250 Fässern im gleichen Zeitraum der beiden vorhergegangenen Jahre. Der Handel in Java ist seit unserem Vorigen sehr beschränkt geblieben, da nur noch wenig disponible Waare am Markte erscheint, und dafür hohe Forderungen gemacht werden. Gut ord. Java ist nunmehr zu notiren 43 à 43½ Cts., blank bis blank gelblich 43½—44 Cts. Der Mangel an Java hat nun in Beisorten, namentlich in Brasil, ein belebteres Geschäft hervorgerufen, und es sind von letzterer Gattung verschiedene Pöstchen zu verbesserten Preisen geräumt worden. Zucker. Von rohem kamen 801 Kisten Havana Nr. 10 à 15, Durchschnitt Nr. 12½, per Ceres à 33½ Fl. zum Abschluß. Die Maatschappy kündigte heute ihre Auktion per 25. September in Rotterdam an mit Total 21,499 Kranj. und Kanaff. und 574 Matten. Dies ist die kleinste September-Auktion, welche die Maatschappy seit ihrem Bestehen abgehalten hat, und unsere Privat-Eigner sind daraufhin zurückhaltender geworden. Von raffinirtem wurden aus erster Hand nur 400 Tons Crushed W und Z per Dezember und 300 Tons S und T per November und Dezember abgeschlossen. Fertige Partien finden täglich bereitwillige Käufer zu den Notirungen. Reis. Aus erster Hand haben keine Umsätze stattgefunden, und die Haltung der Eigner bleibt sehr fest. Für geschälte Sorten hält gute Kauflust für den Konsumo an, und namentlich die ordinairen Gattungen finden im Bereich der Notirungen regelmäßigen Abzug. Gewürze unverändert. Thee blieb gut behauptet, doch ohne Veränderung der Preise. Tabak. Von Maryland kamen nur 154 Fässer zum Abschluß. Für die morgen zum Verkauf ausgestellten 570 Fässer Maryland und 50 Fässer Mason County werden höhere Preise gefordert. Von Virginie ist, mit Ausnahme eines Pöstchens von 20 Fässern in erster Hand, nichts disponibel am Markt. In Cigarren-Tabaken fanden keine Umsätze statt, und die Aufmerksamkeit bleibt nun ausschließlich auf die morgen stattfindende Auktion gerichtet. Farbhölzer. Domingo Blauholz wurde bei Partie à 3½ Fl. begeben, und dazu bleibt Kauflust bestehen; unter 3½ Fl. zeigen sich aber keine Abgeber. Andere Sorten unverändert. Krapp. Am gestrigen Markt war die Stimmung der Käufer sehr flau, doch wurde auch nicht viel angeboten, da verschiedene Inhaber zu dem jetzigen Werth nicht verkaufen wollen, und vom Markt bleiben. Dreijährige Wurzeln sind zu 18½ à 19 Fl. angeboten. Java Indigo mit lebhafter Kauflust in sehr angenehmer Stimmung, und es sind seit unserem Vorigen wieder ca. 60 Kisten Privatwaare zu neuerdings erhöhten Preisen begeben worden. Die Maatschappy hat ihre Herbst-Auktionen wie folgt angekündigt: In Amsterdam den 1. Oktober 993 Viertelkisten (750 Picols), in Rotterdam den 3. Oktober 732 Viertelkisten (581 Picols) unter Vorbehalt, noch weitere ca. 640 Picols, im Fall zeitiger Ankunft derselben, beizufügen, wovon für hier inzwischen ca. 400 Picols = 487 Kistchen mit dem Schiffe Ida Elisabeth eingetroffen sind. Java Cochenille. Gleich nach dem Ablauf der hiesigen Maatschappy-Auktion am 3. Oktober werden noch für Privatrechnung versteigert: 225 Ceronen Mexikanische Cochenille von sehr guter Qualität, welche auf Entrepot in Originalpackung lagern, und welche alle Beachtung verdienen. Baumwolle. Im Laufe der Woche hat gute Kauflust angehalten, und es wurden verschiedene Partien Nordamerikanische und Ostindische zu neuerdings erhöhten Preisen umgesetzt. Die Eigner werden durch die anhaltend günstigen Berichte von den Hauptmärkten zu größerer Zurückhaltung veranlaßt, wodurch der Umsatz sehr erschwert wird. Ostindische findet in letzter Zeit wegen ihres niedrigen Preisstandes im Verhältniß zu anderen Sorten mehr Beachtung. Für Wolle zeigen sich günstigere Symptome, welche bereits gegen Ende der Londoner Auktionen zu bemerken waren, worin sich die Preise von der anfangs erlittenen Erniedrigung von 1½ à 2 Pce. wieder erholten. Allem Anschein nach geht dieser lange Zeit gedrückt gewesene Artikel einer Besserung entgegen, und unsere Eigner legen bereits eine festere Haltung an den Tag. In Hanf beschränkte sich das Geschäft auf Kleinigkeiten, wofür die vorigen Preise bewilligt wurden. Banca Zinn fand im Laufe der vorigen Woche vermehrte Kauflust zu höheren Preisen, und es wurden ca. 1500 Bl. à 69 Fl. begeben. Die Berichte von den auswärtigen Märkten lauten in Folge der Erhöhung des Preises in England und der Ermäßigung des Englischen Bank-Diskonto auf 4 pCt. ebenfalls günstiger. Auf die am Samstag erfolgte Bekanntmachung der großen Ablieferungen im vorigen Monat von 46,731 Blöcken stellte sich neuerdings eine festere Stimmung ein, und nachdem ca. 1300 Blöcke à 70 Fl. Käufer fanden, würde man jetzt zu diesem Preise nur noch sehr mühsam zurechtkommen. Die Total-Ablieferungen vom 1. Januar bis 31. August d. J. betragen 120,391 Blöcke (gegen in 1860: 109,072 Blöcke, und 1859: 80,465 Blöcke). Neue Holländische Heringe. Da der Fang reichlicher geworden ist, so hat einige Preiserniedrigung stattgefunden; vermuthlich werden sich die heutigen Notirungen während einiger Zeit behaupten, doch erwartet man gegen das Spätjahr wesentlich niedrigere Preise und wahrscheinlich selbst noch niedrigere, als in 1860, weil die Ausfuhr nach Amerika sehr unbedeutend ist, wohin in den letzten Jahren große Quantitäten versandt wurden.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 40 und 41 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Regierungsrath und Jordan, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 37. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 13. September 1861.

Ertrag der inneren Steuern Großbritanniens im Jahre 1860.

Im Anschlusse an die in Nr. 41 des vorigen Jahrgangs d. Bl. gegebene Uebersicht des Ertrags der inneren Steuern im Vereinigten Königreich während der Jahre 1858 und 1859 soll nachstehend aus dem fünften Bericht der Commissioners of the inland revenue, welcher die Ergebnisse des Verwaltungsjahrs vom 1. April 1860 bis 31. März 1861 zum Gegenstande hat, das Bemerkenswertheste mitgetheilt werden. Vorab ist zu bemerken, daß in dem Bericht die Steuereinnahmen nicht, wie früher, nach ihrem Brutto-, sondern nach dem Netto-Betrage angegeben sind.

A. Accise.

Die Branntweinsteuer, welche bis zum 31. März 1860 8 Shill. und von da ab 8 Shill. 1 P. pro Gallon betrug, ist seit dem 17. Juli v. J. im ganzen Lande auf den Satz von 10 Shill. erhöht worden. Daß die hierdurch bedingte Preissteigerung den Verbrauch der Spirituosen beschränken mußte, liegt auf der Hand. Wenn aber die zur Versteuerung gekommene Quantität

in 1859—1860: 24,985,192 Gallonen,
dagegen 1860—1861: 20,147,824 »

mithin im letzteren Jahre 4,837,368 Gall. weniger betragen hat, so muß, um eine so beträchtliche Abnahme der Anschreibungen zu erklären, in Betracht gezogen werden, einmal, daß mit Rücksicht auf die erwartete Steuererhöhung schon vor dem Beginne des letzten Finanzjahres in allen Verkaufslägern ungewöhnlich große Vorräthe angehäuft wurden; sodann aber, daß die Konsumtion in dieser Periode, unabhängig von dem Effekte des höheren Steuersatzes, durch den ungünstigen Ausfall der Ernte in hohem Grade beeinträchtigt worden ist. Wie sehr namentlich in Irland der Absatz des Branntweins sich nach den Ernteresultaten richtet, läßt sich daraus abnehmen, daß daselbst die Verkäufe in den fünf letzten Monaten gewöhnlich die gleiche, wenn nicht eine höhere Ziffer, wie in den sieben ersten Monaten des Jahres erreichen. In England und Schottland tritt zwar der unmittelbare Einfluß einer schlechten Ernte mehr bei dem Verbrauche des Biers hervor; indessen machen sich die Folgen einer solchen Kalamität während des Winters, wo der Konsum von Spirituosen in der Regel am stärksten ist, auch in Bezug auf diesen geltend. Neben diesen Momenten mag auch die vermehrte Einfuhr von fremden Branntweinen auf die Verminderung der Steuereinnahme eingewirkt haben, wiewohl der wirkliche Verbrauch nicht in dem Maaße wie die Bezüge vom Auslande erwarten ließen. Die Ausfuhr Britischer Spirituosen ist ihrer Gesammtmenge nach der vorjährigen ziemlich gleich geblieben, wie aus den nachstehenden Zahlen erhellt. Es wurden nämlich ausgeführt:[1])

	1859 Gallonen	1860 Gallonen
nach Frankreich	622,800	440,917
» Portugal	263,598	569,124
» der Westküste Afrikas	33,050	129,159
» Australien	429,702	256,807
» den Verein. Staaten	385,361	446,541
» andern Ländern ...	319,723	352,483
zusammen ...	2,054,234	2,195,031

Für das laufende Jahr glauben die Kommissarien mindestens auf eine Gesammtversteuerung von 21 Mill. Gallonen rechnen zu dürfen. Eine weitere Erhöhung der Steuer halten sie vom finanziellen Gesichtspunkt nicht für zweckmäßig.

Die Abgabe vom Malz, deren Ertrag während der vorhergehenden fünf Jahre in steigenden Verhältnissen gewachsen war, hat im letzten Jahre ein sehr ungünstiges Einnahmeresultat geliefert. Es sind nur 37,368,716 Bushels, mithin

[1]) Hier, wie in den folgenden Uebersichten, ist das am 31. März 1860 abgelaufene Finanzjahr Kürze halber durch die Jahreszahl 1859, sowie das folgende durch die Jahreszahl 1860 bezeichnet.

7,196,322 Bushels weniger als im Vorjahre versteuert worden. Die Hauptursache des Rückganges ist die schlechte Qualität der in 1860 geernteten Gerste, welche sich zum großen Theile zum Vermalzen nicht geeignet erwies. Dies hatte nebenbei zur Folge, daß vielen Fabrikanten die Steuer für verdorbenes und nur zur Viehfütterung ꝛc. verwendbares Malz erlassen werden mußte. Im Ganzen sind für ein Quantum von 23,071 Bushels derartige Steuerbefreiungen gewährt worden. Die Zahl der bestehenden Malzfabriken, welche in 1850 11,408, in 1859 noch 10,132 betrug, hat sich wiederum, und zwar bis auf 10,086 vermindert. Das in dieser Bewegung sich kundgebende Streben nach Konzentrirung des Geschäfts in den Händen größerer Kapitalisten ist durch die Beschränkung des früher bewilligten Steuerkredits, der in 1860 aufs Neue von 12 auf 6 Wochen herabgesetzt wurde, wesentlich befördert worden. Die Ausfuhr von Bier hat im letzten Jahre 509,031 Barrels und die darauf zurückerstattete Steuer 161,152 Pfd. St. betragen. Auch für Malz wird neuerdings eine Ausfuhrvergütung gewährt. Hierdurch ist den Uebelständen abgeholfen, welche die nach den bisherigen Vorschriften gebotene strenge Scheidung der Malzbereitung zum Export von derjenigen zum inländischen Konsum in ihrem Gefolge hatte. Da nämlich das zur Ausfuhr bestimmte Malz, um den Anspruch auf Steuerfreiheit zu erlangen, unter Aufsicht der Steuerbehörde fabrizirt werden mußte, so konnte es vorkommen, daß, wenn auf dem Englischen Markte Mangel an diesem Fabrikat, dagegen Ueberfluß an anderem, nicht unter steuerlicher Kontrole bereitetem Malze war, den Aufträgen auswärtiger Besteller gleichwohl nicht genügt werden konnte, weil die Steuer für das ursprünglich zum Verbrauche des Inlandes bestimmte Malz bei der Ausfuhr nicht zurückerstattet wurde.

Die unausgesetzten Bemühungen der Hopfenbauer um eine Steuerleichterung — bekanntlich ein beliebtes Thema humoristischer Artikel für die „Times" — sind in der letzten Legislaturperiode erfolgreich gewesen. Die Akte 23 & 24 Vict. cap. 113 hat die Hopfensteuer von 2 Pence pro Pfd. und 5 Prozent auf den Satz von 1½ Pce. pro Pfd. ermäßigt. Zugleich wurde die Zeit der Entrichtung, statt der bisherigen zwei Zahlungstermine im Mai für die eine und im November für die andere Hälfte der Steuer, auf den Monat Januar (des auf die Ernte folgenden Jahres) verlegt. Die Steuer für 1860 ist indessen bis zum August 1861 gestundet worden. Welchen Schwankungen die Ernte-Erträge der fraglichen Frucht und folgeweise auch die Steuereinnahmen ausgesetzt sind, dafür geben die beiden letzten Jahre wieder ein frappantes Beispiel. Es betrug nämlich:

	in 1859	in 1860
das bepflanzte Areal Acres	45,565	46,272
das versteuerte Produkt Pfd.	68,496,958	11,162,777
die angeschriebene Steuer [1]) Pfd. St.	599,346	69,767.

Die Abgabe von dem Verbrauch ausländischen Zuckers zur Bierbereitung und die Steuer von der inländischen Zuckererzeugung sind auch in diesem Jahre, erstere in Folge gesetzlicher Suspension, letztere wegen Mangels an Steuerobjekten, nicht zur Erhebung gekommen.

Eine neue für das ganze Vereinigte Königreich eingeführte Accise ist die Abgabe von der inländischen Cichorienerzeugung. Dieselbe trat mit dem 28. August 1860 in Kraft und betrug anfänglich 3 Shill. pro Ctr., ist aber vom 31. März 1861 ab auf 5 Shill. 6 Pce. und später auf 8 Shill. 6 Pce. erhöht worden. Vom 31 März 1862 ab soll der Steuersatz von 11 Shill. eintreten, wodurch die Steuer auf eine dem Eingangszoll für ausländische Cichorien (12 Shill. pro Ctr.) entsprechende Höhe gebracht wird. Der Zweck dieser hohen Besteuerung ist, dem Mißbrauche, welcher mit der Verfälschung des Kaffees im Detailhandel getrieben wird, eine Schranke zu ziehen. Die bisher gegen diese Betrügereien angewendeten Maßregeln haben nur geringen Erfolg gehabt. Bei der im Jahre 1860 vorgenommenen chemischen Untersuchung zahlreicher Proben von angeblich reinem Kaffee hat sich herausgestellt, daß dieselben im Durchschnitt 29 Prozent Cichorien enthielten. Hieraus allein kann es erklärt werden, daß, während in dem letzten Jahrzehnt der Verbrauch aller anderen Gegenstände des täglichen Genusses dem Anwachsen der Bevölkerung und ihres Wohlstandes entsprechend sich vermehrte, die Konsumtion des Kaffees gegenwärtig eine geringere ist, als im Jahre 1846. Die verzollten Quantitäten waren nämlich:

1846	16,407 Tons,	1859	15,325 Tons,
1847	16,417 »	1860	15,926 »

Der Kreis der licenzpflichtigen Gewerbe [2]) hat sich insofern erweitert, als durch die Akte 23 & 24 Vict. cap. 113 die Inhaber von Restaurationen (refreshment houses) einer je nach dem Miethswerthe des Lokals, und je nachdem sie gleichzeitig den Ausschank von Wein betreiben oder nicht, verschieden abgestuften Besteuerung unterworfen, und auch die Verkäufer von versüßten Weinen (sweets) mit einer Abgabe belastet sind. Der Ertrag dieser neuen Licenzen war jedoch im Vergleich mit den übrigen Steuern dieser Kategorie, von denen die auf die Schankwirthschaft allein 776,348 Pfd. St., mehr als die Hälfte der Gesammteinnahme aus den Licenzen, einbrachte, nur unbedeutend.

Noch ist zu bemerken, daß die Steuer von Jagdscheinen und Scheinen zum Wildhandel [3]), welche in England und

[1]) Die wirkliche Steuereinnahme stellt sich wegen der in das folgende Jahr hinausgerückten Zahlungstermine wesentlich anders. M. s. die unten folgende Uebersicht.

[2]) M. s. H.-A. 1858 II. S. 177 unter 6.

[3]) Vgl. H.-A. 1858 II. S. 178 unter IV. und S. 179 unter 2 b.

Schottland bisher mit den Assessed taxes erhoben wurde, auch hier, wie es in Irland schon früher der Fall war, in das Ressort der Accisεverwaltung übergegangen ist. Bei dieser Gelegenheit hat man die Steuersätze neu regulirt, und es sind jetzt für einen Jagdschein auf das ganze Jahr 3 Pfd., auf ein halbes Jahr 2 Pfd. und für einen Schein zum Wildhandel jährlich 2 Pfd. St. zu entrichten.

Wie sich die Netto-Erträge sämmtlicher Accisen in Vergleich mit dem Vorjahr gestaltet haben, zeigt die folgende Uebersicht:

Benennung der Abgaben.[1]	1859 Pfd. St	1860 Pfd. St.	Zu- oder Abnahme.	
1) Branntweinsteuer	9,778,960	9,225,538	—	553,422
2) Malzsteuer	6,648,881	6,208,813	—	440,068
3) Abgabe vom Verkauf ausländischen Zuckers zur Bierbereitung	—	—		—
4) Steuer von der inländischen Zuckererzeugung	—	—		—
5) Cichoriensteuer	—	357	+	357
6) Papiersteuer	1,291,769	1,306,253	+	14,484
7) Licenzen	1,463,814	1,492,687	+	28,873
8) Steuer von Jagdscheinen und Scheinen zum Wildhandel[2]	13,047	129,906	+	116,859
9) Hopfensteuer	452,218	582,728	+	130,510
10) Eisenbahnsteuer	359,212	366,281	+	7,069
11) Steuer von regelmäßigem Personen-Fuhrwerk	127,663	127,883	+	220
12) Steuer von Rennpferden	6,233	6,245	+	12
13) Lohnkutschensteuer	86,191	87,751	+	1,560
Zusammen Accise	20,227,988	19,534,442	—	693,546

B. Stempel.

Das Ergebniß der vorjährigen Reformen in der Stempelgesetzgebung[3]) läßt sich mit völliger Bestimmtheit nicht übersehen, weil die gleichen Stempel zu verschiedenen Gattungen von Dokumenten gebraucht werden können; nach annähernder Schätzung ist durch dieselben eine Mehreinnahme von 142,000 Pfd. St. erzielt worden, die sich auf die einzelnen neuen Abgaben in folgendem Verhältnisse vertheilt:

Dock-warrants (3 Pence-Stempel)	12,000	Pfd. St.
Auszüge aus den Civilstands-Registern, Waaren-Auslieferungs-Ordres, Schlußscheine über Geschäfte in Staatspapieren (1 Penny)	50,000	» »
Kontrakte, Verpfändungs-Urkunden, Vollmachten, Cessionen von Bergwerksantheilen (6 Pce.)	30,000	» »
Wechsel (ad val.), Anweisungen an Banquiers (1 Pce.)	50,000	» »

[1]) Die Abgaben zu 1 bis 8 werden im ganzen Vereinigten Königreich, die zu 9 bis 12 in England und Schottland, die zu 13 nur in London erhoben.

[2]) Hierbei ist die oben erwähnte Ressortveränderung zu beachten.

[3]) M. vgl. H.-A. 1860 II. S. 414.

Beachtenswerth ist die fortschreitende Einnahmesteigerung bei der Feuerversicherungs-Abgabe. Der Gesammtwerth des gegen Feuersgefahr versicherten Vermögens war im Jahre 1850 773,021,000 Pfd. St., in 1860 dagegen 1,039,891,000 Pfd. St.; es hat also in zehn Jahren ein Zuwachs von 266 Millionen im Versicherungswerthe stattgefunden. Die Steuer beträgt noch jetzt 3 Schill. für jede 100 Pfd. St. Dagegen ist die Abgabe für Lebensversicherungs-Policen, die auf 25 Pfd. St. und weniger lauten, von 6 auf 3 Pce. ermäßigt worden.[1])

Ueber die Belästigungen, welche der Spielkartenstempel mit sich führt, sind von den Kartenfabrikanten lebhafte Beschwerden erhoben worden, deren Berechtigung der Bericht auch anerkennt. Als ein Beispiel der vielfachen, nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen wird die Vorschrift angeführt, wonach die Anfertigung von Spielkarten und Würfeln an keinem anderen Orte des Vereinigten Königreichs gestattet ist, als in London, Westminster, Southwark und Dublin. Finanziell ist die Abgabe nicht von Erheblichkeit; der Kartenstempel hat im letzten Jahre noch nicht 14,500 Pfd., die Würfelsteuer gar nur 44 eingebracht. Die Berichterstatter meinen daher, daß die Ausarbeitung neuer Regulative nicht angebracht, vielmehr die gänzliche Aufhebung der Abgabe vorzuziehen sei.

Im Uebrigen stellt sich die Einnahme aus der Stempelsteuer für das verflossene Jahr wie folgt:

Benennung der Abgaben.	1859 Pfd. St.	1860 Pfd. St.	Zu- oder Abnahme.	
1) Verträge und andere Urkunden	1,381,188	1,432,106	+	50,918
2) Registrirung von Testamenten und Einweisung in den Besitz von Verlassenschaften	1,240,062	1,288,294	+	48,232
3) Vermächtnisse und Erbschaften	2,104,670	2,161,825	+	57,155
4) Licenzen und Certifikate	220,248	219,251	—	997
5) Wechsel	505,233	571,229	+	65,996
6) Noten von Banquiers	4,436	2,726	—	1,710
7) Fixa für solche Noten	67,459	69,487	+	2,028
8) Quittungen und Anweisungen	387,874	436,602	+	48,728
9) Versicherungen gegen Seegefahr	323,517	325,342	+	1,825
10) Versicherungen gegen Feuersgefahr	1,432,325	1,485,540	+	53,215
11) Zeitungen	141,558	134,090	—	7,468
12) Gold- und Silberwaaren	64,619	67,035	+	2,416
13) Patent-medicines	43,692	44,786	+	1,094
14) Admiralitätsstempel	6,578	9,025	+	2,447
15) Probate-Court	56,886	57,705	+	819
16) Ehegerichtshof	2,557	2,619	+	62
17) Law, equity, exchequer und chancery fund (Irland)	34,381	38,594	+	4,213
18) Spielkarten und Würfel	15,255	14,533	—	722
Zusammen Stempel	8,032,538	8,360,789	+	328,251

[1]) S. H.-A. 1858 II. S. 179 unter 9.

C. Taxen.

Die Einkommensteuer, welche während des mit dem 5. April 1860 endigenden Jahres 9 Pence pro Pfd. St. von dem Einkommen von 150 Pfd. oder mehr und 6½ Pce. pro Pfd. St. von dem Einkommen zwischen 100 und 150 Pfd. betrug, ist für das folgende Jahr auf den Satz von 10 und resp. 7 Pence erhöht worden. Zugleich ward auch die Erhebungsweise der Steuer abgeändert, indem man an Stelle halbjährlicher Steuerzahlungen vierteljährliche einführte. Eine weitere Steuerung war die Vorschrift des nämlichen Gesetzes [1], wonach die Eisenbahngesellschaften zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen, und zwar in der Art, daß letztere nicht blos von dem Reingewinn der Gesellschaft, sondern auch von den Besoldungen ihrer Beamten erhoben wird. Das Ergebniß der Veranlagung für die Steuerperiode vom 6. April 1859 bis 5. April 1860 ist nach dem Berichte folgendes gewesen:

Einnahme-Kategorie.	Betrag des steuerpflichtigen Einkommens.		
	England Pfd. St.	Schottland Pfd. St.	Irland Pfd. St.
A. Grundeigenthum	103,276,204	12,588,250	12,893,829
B. Pachtungen	26,648,480	3,507,233	2,765,387
C. Fonds	28,343,070	—	1,358,213
D. Gewerbetrieb	76,990,577	7,382,513	4,627,922
E. Amtseinkünfte	17,280,000	949,397	1,167,000
Total 1859—1860...	252,538,331	24,427,393	22,812,351
1858—1859 waren...	247,268,021	23,688,952	22,710,015

Die Summe des im Vereinigten Königreich unter Kategorie A. veranlagten Einkommens betrug demnach in 1859—1860 um 1,283,000 Pfund Sterling mehr als im Vorjahre. Von dieser Zunahme, welche durch stärkere Heranziehung von Häusern, Eisenbahnen und Bergwerken herbeigeführt ist, entfallen auf England nicht weniger als 1,159,000 Pfd. St. Noch erheblich größer ist die Steigerung in der Kategorie D., indem das hier verlangte Einkommen sich in England um 3,546,000, Schottland um 602,000 und Irland um 40,000 Pfd. St. vermehrte. Unter den bedeutenderen Industrie- und Handelplätzen machen sich insbesondere folgende durch erhöhte Ziffern bemerklich:

Name des Orts.	Betrag des unter D. veranlagten Einkommens.	
	1859—1860 Pfd. St.	Zunahme gegen 1858—1859
London	14,853,000	477,000
Liverpool	5,149,000	173,000
Manchester	4,239,000	625,000
Birmingham	1,475,000	35,000
Bristol	951,000	20,000
Leeds	1,218,000	56,000
Sheffield	929,000	176,000
Bradford	907,000	88,000
Wakefield	755,000	59,000
Salford	478,000	37,000
Southampton	260,000	39,000
Wolverhampton	540,000	33,000
Burton-on-Trent	302,000	46,000

[1]) 23 Vict. c. 14.

Es folgt nunmehr die Zusammenstellung der Netto-Erträge der einzelnen Taxen für die dem 1. April 1861 vorangehenden zwei Jahre:

Benennung der Abgaben. [1])	1859 Pfd. St.	1860 Pfd. St.	Zu- oder Abnahme.
1) Landtaxe	1,137,457	1,145,341	+ 7,884
2) Assessed taxes			
a. Haussteuer	796,880	822,936	+ 26,056
b. Bedienten	198,230	202,105	+ 3,875
c. Wagen	319,237	330,192	+ 10,955
d. Pferde	358,576	368,242	+ 9,666
e. Hunde	193,644	197,520	+ 3,876
f. Pferdehändler	14,139	14,110	— 29
g. Haarpuder	1,191	1,157	— 34
h. Wappen	55,390	57,119	+ 1,729
i. Jagdscheine ꝛc.[2])	145,929	3,733	— 142,196
k. Zusatzsteuer von 10 pCt.	16,011	1,986	— 14,025
Zusammen a—k...	2,099,227	1,999,100	— 100,127
3) Vermögens- und Einkommensteuer...	9,666,141	10,957,060	+ 1,290,919
Zusammen Taxen...	12,902,825	14,101,501	+ 1,198,676

Werden endlich Brutto- und Netto-Einnahme des letzten Finanzjahres in ihren Gesammtziffern mit einander verglichen, so ist das Ergebniß für die drei Klassen der inneren Steuern folgendes:

		Brutto-Ertrag	Netto-Ertrag
A. Accise.....	Pfd. St.	20,133,989	19,534,442
B. Stempel...	» »	8,626,014	8,360,789
C. Taxen.....	» »	14,307,637	14,101,501
Total 1860	» »	43,067,640	41,996,732
1859 waren	» »	42,147,056	41,163,351
Zunahme	» »	920,584	833,381

[1]) M. vergl. H.-A. 1858 II. S. 179 unter C.

[2]) M. s. die Bemerkungen unter A.

Gesetzgebung.

Ausdehnung des Musterschutzes in Großbritannien auf ausländische Fabrikate.

Die Britische Statuten-Sammlung pro 24 & 25 Vict. enthält im 73. Kapitel das folgende, vom 6. August 1861 datirte Gesetz:

Da durch eine Akte, erlassen in der im fünften und sechsten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät gehaltenen Session, Kapitel 100, betitelt „Akte zur Vereinfachung und Verbesserung der Gesetze, betreffend das Recht der Nachbildung von Mustern zur Verzierung von Fabrikwaaren", verordnet worden war, daß der Eigenthümer eines jeden Musters der dort erwähnten Art, falls es nicht vorher entweder innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder anderswo veröffentlicht sei, das alleinige Recht haben solle, dasselbe zu irgend welchen Fabrikwaaren oder zu irgend welchen Stoffen der dort erwähnten Art, vorausgesetzt, daß dies innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter den dort näher erwähnten Bedingungen geschehe, zu benutzen, und er solches Nachbildungsrecht an solchen Mustern haben solle, wie dort vorgesehen: und da verschiedene Akten seitdem erlassen worden sind, welche die eben angeführten Akten erweitern oder verbessern: und da es zweckmäßig ist, daß die Bestimmungen der oben angeführten Akte und aller dieselbe erweiternden oder verbessernden Akten auf Muster und auf die Benutzung solcher Muster im Sinne der besagten Akten angewendet werden, einerlei ob solche Benutzung innerhalb des Vereinigten Königreichs oder anderswo stattfindet: Wird durch der Königin Allerhöchste Majestät, mit dem Beirath und der Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und kraft der Autorität derselben, verordnet, wie folgt:

1) Daß die oben angeführte Akte und alle dieselbe erweiternden oder verbessernden Akten so ausgelegt werden sollen, als ob die Worte „vorausgesetzt, daß dies innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland geschieht" in der oben angeführten Akte nicht enthalten gewesen wären; und die oben angeführte Akte und alle dieselbe erweiternden oder verbessernden Akten auf jedes Muster von der dort angegebenen Beschaffenheit Anwendung finden sollen, einerlei ob die Benutzung desselben innerhalb des Vereinigten Königreichs oder anderswo erfolgt, und einerlei ob der Erfinder oder Eigenthümer solches Musters ein Unterthan Ihrer Majestät ist oder nicht.

2) Daß die besagten mehreren Akten nicht dahin ausgelegt werden sollen, daß sie nur auf die Unterthanen Ihrer Majestät Bezug haben.

Verbot des Handelsverkehrs mit den insurgirten Staaten in Nordamerika.

In Gemäßheit der durch Artikel 5 der Kongreß-Akte vom 13. April 1861 (abgedruckt in Nr. 33, Seite 82 d. Bl.) ihm ertheilten Ermächtigung hat der Präsident der Vereinigten Staaten unterm 16. August d. J. eine durch den „National Intelligenzer" veröffentlichte Proklamation erlassen, in welcher er die Staaten Georgia, Südkarolina, Virginien, Nordkarolina, Tennessee, Alabama, Louisiana, Texas, Arkansas, Mississippi und Florida — mit Ausnahme des Theiles von Virginien, welcher westlich von den Alleghanies liegt, und derjenigen Theile der vorbezeichneten Staaten, welche der Union treu geblieben, oder von den Streitkräften der Union besetzt sind — in Aufruhrzustand erklärt und weiter bestimmt: „daß aller Handelsverkehr zwischen diesen Staaten und deren Einwohnern, mit den vorgedachten Ausnahmen, und den Bürgern anderer Staaten und anderer Theile der Vereinigten Staaten gesetzwidrig ist und gesetzwidrig bleiben soll, bis der Aufruhr aufhört oder unterdrückt sein wird; daß alle Güter und Vermögensstücke, Waaren- und Handelsartikel, welche ohne die durch den Schatzsekretair zu vermittelnde besondere Konzession und Erlaubniß des Präsidenten zu Lande oder zu Wasser von einem der besagten Staaten, mit den vorgedachten Ausnahmen, nach den übrigen Theilen der Vereinigten Staaten kommen oder nach einem der besagten Staaten, mit den vorgedachten Ausnahmen, gehen, zugleich mit dem Fahrzeug oder Fuhrwerk, welches dieselben befördert, oder welches Personen nach oder von besagten Staaten, mit den vorgedachten Ausnahmen, befördert, den Vereinigten Staaten verfallen sein sollen; und daß mit Ablauf von 15 Tagen nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung jedes ganz oder theilweise einem Bürger oder Einwohner eines der besagten Staaten, mit den vorgedachten Ausnahmen, gehörende Schiff oder Fahrzeug, welches zur See oder in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten gefunden wird, den Vereinigten Staaten verfallen sein soll." Schließlich werden alle Beamten und Militairbefehlshaber der Vereinigten Staaten mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt und diejenigen Personen, welche in Bezug auf die Anwendung derselben Grund zur Beschwerde zu haben vermeinen, an den Schatzsekretair mit dem Bemerken verwiesen, daß derselbe ermächtigt sei, die auf Grund des Gesetzes vom 13. April verhängten Strafen zu erlassen, wenn die besonderen Umstände des Falles solchen Erlaß zu erfordern scheinen.

Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben [1].

(Bad. Regier. Blatt XXXVIII.)

Nachdem die anliegende, unter dem 16. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Baden, Bayern, Frankfurt, Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen und Nassau abgeschlossene Uebereinkunft die allseitige Ratifikation erlangt hat, so wird dieselbe zum alsbaldigen Vollzuge mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Mainzölle von Bau- und Nutzholz unverändert bleiben.

Dabei wird bemerkt, daß Getreide und Hülsenfrüchte aller Art: Mehl, Gries und Grütze aller Art, sowie Kleesamen, für welche Artikel bisher bei einzelnen Mainzollstätten Ausnahmesätze bestanden, von nun an bei allen Mainzollstätten lediglich den in der anliegenden Uebereinkunft verabredeten Zollsätzen unterliegen.

Karlsruhe, den 12. August 1861.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

---

[1] Man vergl. die vorläufige Mittheilung Bd. I. S. 583 d. Bl.

Uebereinkunft, die Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben betreffend.

1.

Die bisherigen Mainzölle der ganzen und Viertelsgebühr werden bei der Berg- und Thalfahrt auf nachstehende Sätze ermäßigt:

In Wertheim .... 2 Pfennige per Zollcentner.
„ Steinheim .... $\frac{1}{2}$ „ „ „
„ Hanau .... $\frac{3}{4}$ „ „ „
„ Frankfurt........... $\frac{1}{2}$ „ „ „
„ Höchst .... $\frac{5}{4}$ „ „ „
im Ganzen............. 5 Pfennige per Zollcentner.

2.

Von den in der Beilage unter I. verzeichneten Gegenständen wird nur erhoben:

In Wertheim.......... $\frac{8}{20}$ Pfennige per Zollcentner.
„ Steinheim......... $\frac{2}{20}$ „ „ „
„ Hanau .... $\frac{3}{20}$ „ „ „
„ Frankfurt.......... $\frac{2}{20}$ „ „ „
„ Höchst............. $\frac{5}{20}$ „ „ „
im Ganzen............ 1 Pfennig per Zollcentner.

3.

Die in der Beilage unter II. verzeichneten Gegenstände sind vom Mainzoll gänzlich befreit.

4.

Befrachtete Schiffe von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber unterliegen ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, einer Schiffs- (Rekognitions-) Gebühr nach folgenden Sätzen:

Bei einer Ladungsfähigkeit	in Wertheim		in Steinheim		in Hanau		in Frankfurt		in Höchst	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
von 600 Ctr. und unter 1000 Ctr.	—	24	—	8	—	10	—	6	—	15
„ 1000 „ „ „ 1500 „	—	48	—	20	—	20	—	12	—	30
„ 1500 „ „ „ 2000 „	1	12	—	30	—	30	—	18	—	45
„ 2000 „ „ „ 2500 „	1	36	—	40	—	40	—	24	1	—
„ 2500 Ctr. und darüber	2	—	—	50	—	50	—	30	1	15

Von Dampfschiffen wird die Schiffsgebühr ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung lediglich nach der Ladungsfähigkeit erhoben.

Beilage.

I. Ausnahmsklasse.
(bisherige $\frac{1}{20}$-Gebühr.)

Nr. 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerierequisiten, Munition zum Militairgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech), roher.
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.
„ 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Eicheln (gedörrte und gebrannte).
„ 9. Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz.
„ 10. Erdharz (Bergharz).
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere).
„ 12. Feldspath (roher, unverpackter).
„ 13. Flechsen und Füße von Thieren.
„ 14. Flußspath und Derbyspath (Witherit), unverpackt.
Nr. 15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 16. Geriß, Steinkohlen, Koaks.
„ 17. Gyps (gebrannter).
„ 18. Glasgallen.
„ 19. Häringe.
„ 20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
„ 21. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
„ 22. Kleie.
„ 23. Krapp und Garancine.
„ 24. Leien (Schiefersteine).
„ 25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
„ 26. Lohkuchen, Lohkäse.
„ 27. Mergelschiefer (bituminöser).
„ 28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
„ 29. Muschelschaalen (gemahlen).
„ 30. Papierspäne (Abfälle).
„ 31. Quader, rauhe, und andere Steine, welche nur mittelst Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben.
„ 32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
„ 33. Rohr für Tüncher.
„ 34. Runkelrüben (getrocknete).
„ 35. Sägemehl.

Nr. 36. Säcke (alte).
„ 37. Sandsteine von Engers und Bendorf.
„ 38. Salzabgang.
„ 39. Salzlauge.
„ 40. Salzwasser.
„ 41. Seegras, Waldhaare.
„ 42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken.
„ 43. Schwerspath (unverpackter).
„ 44. Seifenfluß.
„ 45. Steinernes Geschirr.
„ 46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel.
„ 47. Torf, Torfkohlen.
„ 48. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
„ 49. Traß (gemahlener).
„ 50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

II. Ausnahmsklasse.
(Mainzollfrei.)

Nr. 1. Bäume, junge, und Rebensetzlinge.
„ 2. Birken- und Reisigbesen.
„ 3. Bierhefe (flüssige).
„ 4. Branntweinspülig.
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist.
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
„ 8. Eier.
„ 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde; Sand von Frechem.
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
„ 12. Fische (lebende).
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
„ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Eichorien.
„ 16. Geflügel.
„ 17. Glasscherben.
„ 18. Gyps roher, gemahlen und ungemahlen.
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
„ 20. Krapp in grünen Wurzeln.
„ 21. Milch.
„ 22. Moos.
Nr. 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen.
„ 24. Schilf.
„ 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauche).
„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
„ 27. Schlacken von Erz.
„ 28. Thiere (lebende).
„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
„ 30. Wascheisen.
„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Kopenhagen für 1860.

(Schluß.)

2. Kopenhagens Privatbank.

(2 Mill. Rthlr. Aktienkapital.)

Die Wirksamkeit der Privatbank, die wesentlich von den kommerziellen Verhältnissen des Landes abhängt, ist wie diese im Jahre 1860 ruhig fortschreitend und ihr Resultat befriedigend gewesen. Der Diskonto, welcher zu Anfang des Jahres 5 pCt. war, fiel am 7. Februar auf 4 pCt. und verblieb auf diesem Standpunkte das ganze Jahr hindurch. Die sämmtlichen Geschäftsbranchen der Bank weisen gegen das Jahr 1859 eine Zunahme und eine bedeutende Vermehrung bei fast allen Einnahmeposten nach, so daß die Bank trotz des niedrigen Zinsfußes fast denselben Netto-Ueberschuß wie 1859 erzielt hat. Wie schon im Vorhergehenden bei Besprechung des Geldmarktes erwähnt, nahm die Privatbank im Monat August an einer, von der Hypothekenbank Norwegens gemachten Anleihe von 1 Mill. Speciesthlr. Theil und bereits einige Zeit vor Jahresschlusse war der ganze der Bank zugefallene größere Antheil der Anleihe realisirt, und ist der Avance in der Rechenschaft dem Provisionskonto gutgeschrieben.

Die Anzahl der Folioinhaber betrug am Ende des Jahres 1084, und welche Bedeutung die Entwickelung dieser Wirksamkeit für die Umsätze hinsichtlich der Ersparung der Cirkulationsmittel hat, kann man daraus ersehen, daß während sämmtliche Ein- und Auszahlungen ca. 162½ Mill. Rdl. betrugen, sich die kontanten Ein- und Auszahlungen davon nur auf 68 Mill. Rdl. beliefen und der allergrößte Theil dieser Differenz durch Zu- und Abschreiben auf Folio ausgeglichen wurde.

Der Durchschnitts-Saldo war:

1860:	Kasse	Folio	Einlage	Konto-Kurant
Januar	658,396	961,037	2,833,171	448,106
Februar	474,630	841,553	3,262,035	500,213
März	407,033	798,325	3,404,768	494,725
April	425,125	994,815	3,146,661	569,069
Mai	510,367	940,852	3,045,014	725,625
Juni	396,878	949,104	2,837,307	690,579
Juli	423,179	946,189	2,736,079	785,288
August	496,394	860,762	3,004,377	835,799
September	637,063	864,349	3,254,639	637,539
Oktober	298,229	802,828	3,218,028	745,509
November	767,205	916,547	3,104,293	1,267,536
Dezember	741,962	1,016,449	2,734,773	1,274,053

Der Umsatz betrug:

Kasse.

Bestand	518,996 Rbl.	3 Mk.	7 Sch.,				
Es wurden eingezahlt	81,404,221 „	1 „	13 „	gegen 1859	75,792,267 Rbl.	2 Mk.	13 Sch.,
	81,923,217 Rbl.	5 Mk.	4 Sch.,				
ausbezahlt	81,126,266 „	1 „	13 „				
Bestand	796,951 Rbl.	3 Mk.	7 Sch.				

Folio.

Saldo	918,953 Rbl.	2 Mk.	9 Sch.,				
Von 1084 Folio-Inhabern einbezahlt	49,892,457 „	1 „	6 „	gegen 1859 928 Folias	45,221,678 „	1 „	12 „
Zinsen vergütet	4,485 „	1 „	3 „				
	50,815,895 Rbl.	5 Mk.	2 Sch.				
Es wurden angewiesen	49,768,122 „	2 „	— „				
Saldo	1,047,773 Rbl.	3 Mk.	2 Sch.				

Einlage.

Saldo	2,494,249 Rbl.	4 Mk.	7 Sch.,				
Von 4785 Personen eingesetzt	11,876,422 „	2 „	5 „	gegen 1859 3905 Pers.	12,616,339 „	3 „	7 „
	14,370,772 Rbl.	— Mk.	12 Sch.,				
ausbezahlt	11,832,551 „	1 „	2 „	gegen 1859	11,579,810 „	— „	13 „
Saldo	2,538,220 Rbl.	5 Mk.	10 Sch.				

Wechsel in Reichsmünze.

Saldo	2,692,450 Rbl.	2 Mk.	2 Sch.,				
16,668 Wechsel diskontirt	13,312,131 „	1 „	12 „	gegen 1859 12,876 Wechsel	11,185,686 „	2 „	4 „
	16,004,581 Rbl.	3 Mk.	14 Sch.,				
Davon wurden bezahlt	13,066,401 „	5 „	11 „	gegen 1859	10,209,921 „	4 „	1 „
Saldo	2,938,179 Rbl.	4 Mk.	3 Sch.				

Darlehn gegen Hypothek.

Saldo	868,382 Rbl.	— Mk.	— Sch.,				
904 neue Darlehen	1,222,250 „	— „	— „	gegen 1859 898 Wechsel	1,099,052 „	— „	— „
	2,090,632 Rbl.	— Mk.	— Sch.,				
Zurückbezahlt	1,244,262 „	— „	— „	gegen 1859	1,560,797 „	— „	— „
	846,370 Rbl.	— Mk.	— Sch.,				
und in laufender Rechnung	1,004,112 „	4 „	6 „	gegen 1859	425,725 „	— „	3 „
	1,850,482 Rbl.	4 Mk.	6 Sch.				

Davon waren Pfänder in Staatspapieren, Aktien, Kreditverein-Obligationen und dergl.	564,390 Rbl.,
in Prioritäts-Obligationen	175,080 „
theils in diesen, theils in jenen	106,900 „
	846,370 Rbl.

Aus der Bilanz geht hervor, daß sich der Gewinn (inklusive des Saldo vom vorigen Jahre) auf 123,219 Rbl. 4 Mk. 6 Sch. belaufen hat, und ist die Dividende auf 5 Rbl. 3 Mk. pro 100 Rbl. festgesetzt worden.

3. Kopenhagens Private Leihbank.

(500,000 Rthlr. Aktienkapital.)

Das Jahr 1860 ist ein gewöhnliches Geschäftsjahr gewesen. Im Laufe desselben sind zum Verzinsen 2,777,914 Rbl. (1859: 2,452,756 Rbl.) eingesetzt worden. Der Zinsfuß für Einlage mit 4-Tagen Kündigung ist das ganze Jahr hindurch 3 pCt., für bestimmte Zeit 3 à $4\frac{1}{2}$ pCt. gewesen. Auf Folio gegen 1 pCt. pro anno in laufender Rechnung sind 3,668,018 Rbl. (1859 3,123,649 Rbl.) eingezahlt worden. Es wurden in Reichsmünze Wechsel von 1,876,748 Rbl. (1859 1,585,209 Rbl.) diskontirt. Die niedrigste Diskontonotirung der Bank hat von 4 à 5 pCt. variirt. Von Wechseln in Hamburger Banko wurden 14,124 Mk. (1859 32,960 Mark), in Sterling 15,686 Pfd. (1859 913 Pfd.) gekauft. Gegen Pfand wurden 941,189 Rbl. (1859 1,316,275 Rbl.) ausgeliehen. Der Kassen-Umsatz war 10,558,967 Rbl. (1859 9,191,795 Rbl.). Die Rechenschaft weist wie diejenige im Jahre 1859 einen Netto-Ueberschuß von 27,777 Rbl. 75 Sch. nach. Die Dividende ist auf 5 pCt. festgesetzt worden.

D. Seeversicherungen.

Kopenhagens drei Seeversicherungs-Gesellschaften waren gut beschäftigt. Die Assekuranzezeichnungen bei der Königl. See-Assekurа-

ranze-Kompagnie betrugen 6,932,000 Rdl., bei dem älteren See-Assekuranze-Verein 14,631,000 Rdl., und bei dem neuen 15,953,000 Rdl., im Ganzen also 37,516,000 Rdl. oder ca. 1½ Mill. Rdl. mehr als im Jahre 1859.

E. Kommerzielle Gesetzgebung.

Auf die materielle Entwickelung haben, was das ganze Zollgebiet betrifft, legislatorische Maßnahmen keinen Einfluß üben können, weil die Königlich Dänische Regierung doch selbst bisher Bedenken getragen hat, den Rumpfreichsrath mit solchen Arbeiten zu betrauen und daher auch der neue Tarif nach wie vor ein Projekt geblieben ist. Dagegen sind von dem jüngsten Dänischen Reichstage einige Gesetze beschlossen und vom Könige genehmigt worden, die nicht ohne günstigen Einfluß auf die Entwickelung des Königreichs verbleiben werden. Das größte Gewicht mögen in dieser Beziehung die Gesetze vom 19. Februar und 10. März 1861 haben, welche das Eisenbahnwesen betreffen. Nach dem letzteren ist zu erwarten, daß bis zum 1. Juli 1862 die Eisenbahnverbindungen von Aarhuus über Langaa nach Randers, 1. Juli 1863 von Langaa nach Viborg, 1. Juli 1864 von Viborg über Skive nach Struer, und von Struer nach Holstebro, 1. September 1865 von Nyeborg über Odense nach Middelfart, 1. Juli 1867 von der Schleswigschen Grenze bei Vambrup über Kolding nach Fredericia mit einer Seitenbahn nach Snoghoi, und zugleich von Vambrup bis zu einer Station der Südschleswigschen Bahn; ferner von Fredericia nach Veile, im Juli 1869 von Veile nach Aarhuus, und endlich 1. September 1869 von Randers über Nobro nach Aalborg vollendet sind. Da ferner die Seeländische Eisenbahngesellschaft die durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 ihr angebotene Konzession übernommen hat und die Eisenbahn von Kopenhagen nach Helsingör unverzüglich in Angriff nehmen wird und bis zum Jahre 1866 vollendet zu haben denkt, so würde im Jahre 1869 das Dänische Zollgebiet mit einem ziemlich vollständigen Eisenbahnnetze versehen sein, das selbstverständlich auf die Entwickelung des Verkehrs sowohl mit Schweden als den Zollvereinsländern nicht ohne günstigen Einfluß verbleiben kann. Ein anderes Gesetz vom 19. Februar 1861 [1]) regelt die Gewichts-Eintheilung und setzt sie mit derjenigen des Zollvereins in einen wünschenswerthen Einklang. Ein Gesetz über Gebrauch des Stempelpapiers vom 19. Februar 1861 [2]), das jedoch erst am 1. April 1862 in Kraft treten soll, ist im Uebrigen nur von lokalem Interesse, unterwirft die bisher stempelfreien, vom Auslande auf hier gezogenen Wechsel der Stempelverpflichtung und besteuert auch durch die Verpflichtung, Stempel zu den Policen zu verwenden, sowohl die inländischen wie ausländischen Versicherungsgesellschaften jeder Art.

Endlich ist hier ein unter dem 19. Februar 1861 erschienenes, umfangreiches Gesetz über Errichtung eines See- und Handelsgerichtes in Kopenhagen zu erwähnen, das ebenfalls erst am 1. Januar 1862 in Kraft treten soll. Dieses Gericht soll unter dem Vorsitze eines vom Könige ernannten Präsidenten, aus 20 handelskundigen und 10 seekundigen Mitgliedern bestehen, die von einer aus dem Grossirer-Komité, zwölf von den städtischen Behörden gewählten Männern und den Vorstehern des Schiffergewerkes gebildeten Versammlung gewählt werden und der Bestätigung der Regierung bedürfen. Gegen die Erkenntnisse dieses Gerichts steht nur die Appellation an das höchste Gericht frei.

[1]) H. A. 1861 I. S. 453.
[2]) H. A. 1861 I. S. 453.

F. Uebersicht der Handelsbewegung des gesammten Dänischen Zollgebiets im Jahre 1860, verglichen mit 1859.

1. Einfuhr.

Waarengattung.		1860		Zu- oder Abnahme gegen 1859	
		eingeführt.	verzollt.	der Gesammt-Einfuhr.	der Verzollungen.
Baumwollengarn	Pfund	5,588,824	5,273,749	+ 1,032,715	+ 1,020,060
Baumwollen-Manufakturwaaren	„	2,697,066	2,499,212	+ 194,111	÷ 62,495
Leinen-Manufakturwaaren	„	2,338,293	1,944,941	+ 369,184	+ 176,614
Seide und Seidenwaaren	„	96,478	104,990	÷ 11,081	÷ 3,232
Wollen-Manufakturwaaren	„	1,592,814	1,622,644	+ 35,526	+ 31,563
Kaffee	„	18,675,167	14,672,775	+ 1,168,949	÷ 115,690
Zucker, Syrup und Melis	„	50,599,903	42,270,917	÷ 4,533,523	÷ 7,533,041
Thee	„	829,032	694,829	+ 241,327	÷ 7,480
Reis in Schalen, Reisgrütze und Reismehl	„	10,222,318	8,094,551	+ 480,793	+ 476,593
Tabak, fabrizirt und unfabrizirt	„	10,538,100	9,112,819	+ 767,064	+ 413,691
Salz: Steinsalz	„	17,608,133	18,875,702	÷ 1,698,149	+ 469,000
alles andere	Tonnen	123,731	102,395	+ 17,050	÷ 465
alles andere	Pfund	1,879,817	1,804,120	+ 746,595	+ 760,718
Wein: auf Fässern	Viertel	311,362	329,539	÷ 149,746	÷ 43,158
„ Bouteillen à ⅓ Pot	Bouteillen	167,858	168,391	+ 4,974	+ 6,124
Branntwein: auf Fässern	Viertel	375,378	304,793	+ 25,030	÷ 23,198
„ Bouteillen à ⅓ Pot	Bouteillen	9,058	9,139	+ 638	+ 533
„ Kjelder	Stück	213	174	÷ 17	÷ 19
Glaswaaren: Spiegelglas und Spiegel in Holzrahmen	„	130,090	139,397	÷ 25,386	÷ 24,950
Bouteillen	„	62,179	62,190	+ 3,328	÷ 5,381
Bouteillen	Inhalt Pots	4,792	4,358	÷ 15,283	÷ 15,717
alle anderen	Pfund	3,184,983	2,850,373	÷ 170,228	÷ 107,209
Eisen und Eisenwaaren	„	69,349,984	62,177,846	+ 5,984,896	+ 2,854,410
Steinkohlen	Tonnen	2,495,893	2,441,029	÷ 189,361	+ 36,671
Balken und Holz von Eichen und Fichten ꝛc. (inkl. Finnländische Holzwaare und zugehauenes Bauholz)	Kubikfuß	6,900,583	6,885,401	+ 182,896	+ 168,710
	Komzlst.	76,359	76,359	÷ 2,497	÷ 2,497
	Pfund	2,304	2,304	+ 2,128	+ 2,128

2. Ausfuhr.

Waarengattung.		Ausgeführt 1860.	Ausgeführt 1859.	Zunahme 1860.	Abnahme 1860.
Bohnen, Pferdebohnen	Tonnen	41,215	42,510	.	1,295
Branntwein von Korn und Kartoffeln à 8°	Viertel	176,070	309,288	.	133,218
Brot	Pfd.	1,416,903	1,525,066	.	108,163
Butter	Tonnen	85,507	56,412	29,095	.
Felle und Häute, rohe und zubereitete	Pfd.	4,978,869	5,972,492	.	993,623
Fleisch	„	2,874,682	2,458,606	416,076	.
Hornvieh: Ochsen und Kühe	Stück	54,491	50,170	4,321	.
Kälber	„	11,418	10,983	435	.
Kalk, gebrannter	Tonnen	16,100	17,160	.	1,060
Kartoffeln	„	91,024	135,656	.	44,632
Knochen von Thieren, rohe	Pfd.	8,053,039	6,540,665	1,512,374	.
Leinsaat	Tonnen	5,928	10,845	.	4,917
Lumpen	Pfd.	2,202,731	2,411,606	.	208,875
Mauersteine	Stück	7,699,680	8,433,736	.	734,056
Oel	Pfd.	959,836	1,456,658	.	496,822
Oelkuchen	„	21,538,652	20,267,594	1,271,058	.
Pferde	Stück	13,239	17,632	.	4,393
Raps	Tonnen	133,918	221,893	.	87,975
Schafe ꝛc.	Stück	43,174	40,445	2,729	.
Schweine und Ferkel	„	68,350	55,769	12,581	.
Speck	Pfd.	7,082,870	5,258,950	1,823,920	.
Wolle: Kalk- und Kratzwolle	„	1,434,455	1,491,913	.	57,458
alle andere	„	2,239,912	2,154,191	85,721	.
Getreide, unvermahlen:					
Gerste	Tonnen	1,254,308	1,528,392	.	274,084
Weizen	„	1,008,652	1,023,720	.	15,068
Hafer	„	577,660	797,172	.	219,512
Erbsen	„	23,002	90,904	.	67,902
Buchweizen	„	11,669	52,454	.	40,785
Malz	„	12,605	12,658	.	53
Roggen	„	351,984	476,837	.	124,353
Wicken	„	5,884	9,911	.	4,027
Zusammen unvermahlenes Getreide	Tonnen	3,245,764	3,991,548	.	745.784
Getreide, vermahlenes:					
Grütze von Weizen	Pfd.	19,228	262,658	.	243,430
alle andere Grütze	„	6,275,547	6,631,614	.	356,067
Mehl von Gerste, Weizen, Mais und Kartoffeln	„	12,098,205	9,334,850	2,763,355	.
alles andere Mehl	„	3,002,953	2,552,038	450,915	.
Zusammen vermahlenes Getreide	Pfd.	21,395,933	18,781,160	3,214,270	599,497
oder reduzirt in	Tonnen	106,980	93,906	16,071	2,997
In Summa unvermahlenes und vermahlenes Getreide	Tonnen	3,352,744	4,085,452	.	732,710

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Ostende für 1860.

(Im Auszuge.)

Einfuhr.

Während des Jahres 1860 sind aus den verschiedenen Ländern hauptsächlich folgende Waaren in Ostende eingeführt worden:

Von England:			Rthlr.
Stahl (bearbeiteter)			2,135
Tischlerholz			5,761
Branntwein	Gallons	463	1,110
Kautschuk, rohes	Kos.	26,950	21,560
Hüte			2,875
Pferde	Köpfe	78	16,640
Steinkohlen	Kos.	30,420,000	648,960
Wachs (rohes)	„	23,371	28,669
Baumwolle	„	72,280	26,985
Oelsaat	„	2,150,600	200,725
Weizen	„	119,745	7,025

			Rthlr.
Kleider			1,784
Wolle	Kos.	374,970	379,879
Hefe			7,120
Bücher (gebundene)	Kos.	1,994	3,190
„ (ungebundene)	„	1,633	3,048
Borsten			18,291
Kurzewaaren			3,618
Mineralerz	Kos.	249,846	9,328
Modewaaren			2,483
Felle (rohe)	Kos.	14,128	9,042
Heringe	„	208,640	33,383
Hummer			2,420
Austern			99,025
Pfeffer	Kos.	3,062	1,062
Schiefersteine	Stück	250,000	1,467
schwefelsaures Kali	Kos.	9,314	1,987
Harz	„	127,281	7,807
Rohsalz	„	19,640,080	209,494
Indigo	„	18,153	87,134
Manufakturwaaren			155,728
Wein in Fässern	Gallons	1,756	2,317
nicht benannte Gegenstände			38,325
			2,040,478

gegen 2,339,412 Rthlr. in 1859.

Von Frankreich:			Rthlr.
Branntwein	Gallons	1,867	4,480
Hüte			360
Talg	Kos.	2,769	886
Kleider			474
Oel	Kos.	1,440	346
Bücher (ungebundene)	„	293	469
Kurzewaaren			826
Modewaaren			685
Hummer			3,234
Rohsalz	Kos.	4,520,710	48,221
Manufakturwaaren			3,521
Wein in Flaschen	Stück	4,337	3,701
„ „ Fässern	Gallons	31,422	41,477
nicht benannte Gegenstände			4,867
			113,547

gegen 85,394 Rthlr. in 1859.

Von Preußen:			Rthlr.
Eisenbahnschwellen	Metr. Kub.	2655	56,640
Bauholz	„	24	608
Droguerien	Kos.	1792	693
Kurzewaaren			722
Manufakturwaaren			73
Wein in Fässern	Gallons	622	822
nicht benannte Gegenstände			2,602
			62,160

gegen 14,405 Rthlr. in 1859.

Von Rußland:			Rthlr.
Bauholz	Metr. Kub.	2,666	58,855
Hanf	Kos.	89,715	20,096
Hafer	„	464,742	22,308
Werg	„	337,240	116,910
Leinsaat	„	307,200	28,672
nicht benannte Gegenstände			493
			247,334

gegen 133,704 Rthlr. in 1859.

Von Norwegen:			Rthlr.
Bauholz	Metr. Kub.	7833	179,052
Heringe			8,056
nicht benannte Gegenstände			93
			187,201

gegen 217,014 Rthlr. in 1859.

Von Spanien:			Rthlr.
Kakao	Kos.	3,198	1,194
Rohsalz	„	3,429,423	36,581
Feigen	„	6,110	570
Wein in Fässern	Gallons	18,178	23,994
nicht benannte Gegenstände			447
			62,786

gegen 44,741 Rthlr. in 1859.

Von Portugal:			Rthlr.
Feigen	Kos.	42,307	3,949
Orangen	„	9,348	1,122
Rohsalz	„	3,530,680	37,660
Wein in Fässern	Gallons	133	176
nicht benannte Gegenstände			353
			43,260

gegen 47,764 Rthlr. in 1859.

Von Holland:			Rthlr.
Manufakturwaaren			105
nicht benannte Gegenstände			209
			314

gegen 293 Rthlr. in 1859.

Von Hamburg:			Rthlr.
Leinkuchen	Kos.	281,000	12,739
Oelsaat	„	76,000	7,093
			19,832

gegen 34,814 Rthlr. in 1859.

Von Dänemark:			Rthlr.
Bauholz	Metr. Kub.	253	5,717
Leinkuchen	Kos.	355,000	16,094
			21,811

gegen 14,246 Rthlr. in 1859.

Der Import aus Preußen belief sich demnach auf 62,160 Rthlr. gegen 14,405 Rthlr. in 1859. Die Mehreinfuhr rührt wesentlich her von den Lieferungen von Eisenbahnschwellen, welche für Rechnung der Belgischen Regierung aus den Preußischen Häfen Danzig und Libau bezogen wurden. Das Holzgeschäft im Allgemeinen war sonst im Laufe dieses Jahres ein sehr beschränktes, da wegen der politischen Lage alles Zutrauen, und folglich aller Unternehmungsgeist verschwinden mußte. Bauten wurden in diesem Jahre auch nicht unternommen.

Getreide.

Außer einigen Ladungen Hafer von Rußland bezogen, wurde nichts von Getreide eingeführt.

Das fortwährende Regenwetter hatte die Ernte meistens um 6 Wochen verspätet und in Rücksicht auf Güte und Gewicht des Korns einen unersetzlichen Schaden verursacht. Der Ertrag von Weizen war zwar einer gewöhnlichen Ernte gleich, jedoch von Güte sehr mittelmäßig und dessen Gewicht nur 68 à 76 Kilogr. pro Hektoliter zu schätzen. Roggen lieferte kaum $\frac{2}{3}$ einer gewöhnlichen Ernte von schlechter Qualität und kaum 66 à 72 Kilogr. pro Hektoliter. Die Gerste, obschon an Quantum wie gewöhnlich, kam nichts weniger als befriedigend ein und gab ein Gewicht von 56 à 62 Kilogr. pro Hektoliter. Hafer wurde zwar überflüssig geerntet, jedoch in mangelhafter Qualität, so daß der Hektoliter kaum 36 bis höchstens 45 Kilogr. rendirte.

Buchweizen, Bohnen und andere Hülsenfrüchte kamen an Quantum wie in gewöhnlichen Jahren ein, hatten aber ebenfalls von der Nässe sehr gelitten; dasselbe gilt von der sonst ziemlich ergiebigen Kartoffel-Ernte. Von Rappsaat erschien nur die Hälfte und zwar in schlechter Qualität.

Flachs.

Was die für beide Flandern so wichtige Flachs-Ernte betrifft, so wurde, obgleich durch fortwährendes schlechtes Wetter sehr verspätet, dennoch bedeutend mehr gesäet als in früheren Jahren. Im Allgemeinen war der Flachs lang und versprach eine gute und reichliche Ernte. Gegen Oktober indessen trat sehr heftiges anhaltendes Regenwetter ein und da in dieser Epoche der größte Theil Flachs sich im Flusse Lys in der Röste und auf der Bleiche befand, so wurde durch Ueberschwemmungen eine große Menge verdorben und durcheinander geworfen, wodurch ein unersetzlicher Schaden entstand.

Bei Eröffnung der Flachsmärkte war die Frage besonders für geringe Sorten sehr lebhaft. Man zahlte folgende Preise in Franken und Centimen pro Kilogramme:

in Courtrai	1 Frs. 81 Ct.	à	3 Frs. 80 Ct.	
„ Lokeren	1 „ 79 „	„	2 „ 73 „	
„ St. Nicolas und Mecheln	1 „ 70 „	„	2 „ 40 „	
„ Bruges	1 „ 57 „	„	1 „ 92 „	
„ Gent	1 „ 63 „	„	1 „ 95 „	

Durch große Zufuhren seit mehreren Wochen sind jedoch jene Preise um etwa 4 à 6 pCt. gewichen, zu welchen unsere und Französische Spinner willige Käufer bleiben.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr Ostendes bestand im Jahre 1860 aus den nachbezeichneten Artikeln, die sich auf folgende Länder vertheilen:

Nach England:			Rthlr.
Stahlwaaren			3,200
Tauben, Hühner 2c.			9,997
Ochsen	Köpfe	68	6,528
Kälber	„	598	15,947
Butter	Kos.	3,781,566	2,218,518
Branntwein	Gallons	2,225	3,204
Kautschukwaaren	Kos.	1,108	1,773
Hüte			1,166
Pferde	Köpfe	532	99,307
Cichorien	Kos.	620,000	33,067
Baumrinde	„	1,176,200	37,638
Aepfel 2c.	„	543,635	40,592
Kleider			2,706
Hopfen	Kos.	125,279	33,408
Oel	„	438,357	102,868
Musik-Instrumente			4,236
Wolle	Kos.	8,729	8,845
Bücher, gebundene	„	1,042	1,945
„ ungebundene	„	4,518	7,229
Borsten			24,751
Kurzewaaren			10,805
Möbel			3,389
Modewaaren			39,649
Eier	Stück	4,606,409	73,702
Gold in Blättchen			27,044
Felle (präparirte)	Kos.	12,899	21,670
Lederwaaren			8,438
Marmor (polirter)			13,400
Kartoffeln	Hekt.	6,596	10,202
Strohwaaren			2,056
Viehfutter			1,950
Cigarren	Kos.	677	1,174
Gemälde			22,888
Indigo	Kos.	135	648
Manufakturwaaren			167,777
Geflügel	Kos.	1,709,662	592,683
Pflanzen			6,975
Wein in Flaschen	Stück	2,078	1,773
nicht benannte Gegenstände			17,856
			3,681,004

gegen 3,044,808 Rthlr. in 1859.

(Schluß folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Stettin, 7. September. Die Lage des hiesigen Handels- und Geschäftsverkehrs ist seit dem Monat Juli insofern eine günstigere geworden, als sich namentlich in den letzten Wochen eine vermehrte Regsamkeit in verschiedenen Geschäftsbranchen zeigte, die wenn auch nicht in größeren Dimensionen auftretend, doch wesentlich dazu beitrug, die seit langer Zeit auf der hiesigen Handelswelt lastende gedrückte Stimmung zu mildern und einer freundlicheren Anschauungsweise Platz zu verschaffen. Nicht allein, daß vom Inlande her reichlichere Aufträge für manche lange vernachlässigte Artikel eingingen, sondern auch das Ausland gewährte durch seinen gesteigerten Bedarf bessere Aussichten für unser Exportgeschäft, und der anhaltende Begehr der Französischen Märkte für Weizen konnte namentlich nicht verfehlen, einen günstigen Eindruck auf unseren Getreidemarkt zu äußern, der in einem allgemeinen Anziehen der Preise zunächst seinen Ausdruck fand. Den im Ganzen ziemlich befriedigenden Resultaten unserer inländischen Ernte gegenüber berichten die ausländischen Märkte fast übereinstimmend über quantitativ sowohl, wie qualitativ geringe Ernteausfälle, und es läßt sich voraussetzen, daß der Ueberschuß unserer Provinzen stark in Anspruch genommen werden wird, sobald das Ausland seine unzureichenden Erträge verbraucht hat. Unsere Zufuhren betrugen im Laufe des verflossenen Monats: 5833 Wsp. Weizen, 5296 Wsp. Roggen, 385 Wsp. Gerste, 559 Wsp. Hafer, 230 Wsp. Erbsen, und verblieben im Bestande: 5963 Wsp. Weizen, 3759 Wsp. Roggen, 327 Wsp. Gerste, 127 Wsp. Hafer, 1112 Wsp. Erbsen. Weizen erhielt sich in guter Frage und wurde anhaltend, namentlich jedoch nach Frankreich, exportirt. Das alte Lager ist klein geworden und nimmt noch weiter ab. Die Preise behaupteten sich für loco Waare und nahe Termine, gingen aber für spätere Lieferung erheblich höher. Man zahlte 70 bis 75 Rthlr., für feinste Partien sogar bis 82 Rthlr., und für spätere Termine 77 bis 78 Rthlr. Der Begehr der auswärtigen Märkte blieb anhaltend, obgleich die neuen Ernten bereits stark in Anspruch genommen wurden. Um so eher werden jedoch dieselben bei ihrem geringen Ertrage verbraucht sein und man rechnet dann nicht sowohl auf ein ausgedehntes Exportgeschäft als auch besonders auf eine fernere Steigerung der Preise. Von frischer Waare langten in jüngster Zeit schon bedeutendere Quantitäten hier an, welche ihrer Qualität nach durchaus befriedigten. Für Roggen zeigte das Inland starken Bedarf und das Geschäft bewegte sich in lebhaften Umsätzen. Die Berichte über den Ausfall der neuen Ernte lauteten befriedigend, besonders aus den östlichen Provinzen, und die Inhaber der älteren Bestände zeigten sich demzufolge eher zur Realisation derselben geneigt. Zahlreichere Offerten drückten vorübergehend auf den Stand der Preise, doch behaupteten sich diese nach einigen Schwankungen und gingen schließlich sogar noch etwas höher, als die Festigkeit der Holländischen Märkte die gute Meinung für

diesen Artikel steigerte. Man zahlte zuletzt 43 bis 47 Rthlr., für spätere Termine 44 bis 46 Rthlr. Die Zufuhren waren nicht unbedeutend, kamen aber nur allmälig heran und wurden entweder von den hiesigen Mühlen oder zur Verladung nach Berlin genommen, ohne auf den Markt einen merklichen Einfluß auszuüben. In Gerste sowohl wie Hafer fanden bemerkenswerthe Umsätze nicht statt. Das ganze Geschäft darin basirte lediglich auf die Befriedigung des täglichen Bedarfs. Man zahlte für Gerste 32 bis 36 Rthlr., für neue Waare bis 42 Rthlr. und für Hafer 22 bis 24 Rthlr., spätere Termine fanden keine Beachtung. In Spiritus war das Geschäft wenig umfangreich. Die Bestände sind verhältnißmäßig zwar nicht groß, die Preise jedoch hoch und der Konsum des Inlandes nimmt nur das Nothwendigste. An Abzug zum Export fehlt es ganz und gar. Die südlichen Märkte haben zwar eine Steigerung der Preise erfahren, doch ist dieselbe nicht hinreichend, um den Exporthandel wieder nachhaltig zu beleben. Die Nachrichten über die Ausdehnung der Kartoffelkrankheit dauern zwar fort, doch scheint man vielfach zu zweifeln, daß dieselbe auf den ohnehin hohen Stand der Preise einen merklichen Einfluß ausüben werde. Man zahlte zuletzt 19$\frac{1}{4}$ bis 20$\frac{1}{2}$ Rthlr., für Frühjahrslieferung 18$\frac{1}{12}$ bis 18$\frac{4}{12}$ Rthlr. Rüböl stieg anfangs im Preise, während die Oelsaamenpreise sich befestigten, schloß jedoch zuletzt wieder matter. Die neuesten Berichte bestätigen indessen alle früheren Klagen über die schwachen Ernteresultate von Raps und Rübsen und so läßt es sich wohl kaum erwarten, daß Oel anhaltend auf niedrige Preise gedrückt sein werde. Für jetzt sind dieselben zu notiren mit 12 Rthlr., für Oktober-Lieferung mit 11$\frac{7}{8}$ Rthlr. Im Waarengeschäft begann es entschieden lebhafter zu werden, von den Provinzen gingen Aufträge reichlicher ein und die Artikel Harz, Leinöl und Kaffee waren bei steigenden Preisen ganz besonders animirt. In Folge der Besorgnisse für die Kartoffelernte zeigte sich ein vermehrter Begehr nach Reis. Fettwaren fanden ebenfalls größere Beachtung. Größere Posten von Baumöl wurden aus Veranlassung ungünstiger Berichte aus den Produktionsländern auf Spekulation genommen und zu steigenden Preisen gehandelt. In Talg fanden lebhafte Umsätze statt und dieser Artikel hat, nachdem das lange erwartete Zusammenbrechen der großen Petersburger Talgspekulation nun endlich erfolgt ist, wieder einen Preisstand erreicht, der ihm eine ausgedehnte Konkurrenz mit anderen Fetten möglich macht. Das Geschäft in Zuckern bewegte sich dagegen in mäßigen Umsätzen und namentlich war der Abzug von raffinirter Waare wenig befriedigend. In Heringen zeigte sich ein lebhafter Handel. Wenn auch der erste Fang ziemlich reichlich ausfiel, so ist doch, neuesten Nachrichten zufolge, der spätere nordische Fang ziemlich verunglückt und demgemäß eine ansehnliche Steigerung der Preise zu erwarten. Im Holzhandel fiel wenig Bemerkenswerthes vor. Das Geschäft nahm seinen ruhigen Verlauf bei etwas schwächerem Begehr des Auslandes. Die Rhederei fand anhaltend gute Beschäftigung bei etwas gestiegenen Frachtsätzen. Der Verlauf des Speditionshandels giebt uns ebensowenig Veranlassung, Bemerkenswerthes zu berichten, wie der Betrieb unserer Aktiengesellschaften und industriellen Etablissements, welche übrigens reiche Beschäftigung fanden.

Königsberg, 10. September. Die bereits im Monat Juli begonnene Getreide-Ernte wurde im Laufe der ersten Hälfte des verflossenen Monats schnell zu Ende gefördert, und wenn schon die Witterung während dieser Zeit in Folge des fast ununterbrochenen Regens der Einbringung des Getreides ungünstig war, so ist doch nur ein geringer Theil desselben davon betroffen worden. Im Allgemeinen ist man mit der Ernte zufriedengestellt und betrachtet dieselbe als eine gute in Hinsicht auf die Qualität, wohingegen der Ertrag durchgehends dem vorigjährigen nachsteht. Ueber die Kartoffelfrucht lauten die Berichte mehr und mehr ungünstig; der hauptsächlich in der zweiten Hälfte des August sehr stark und täglich gefallene Regen hat der Krankheit bei den Kartoffeln noch mehr Vorschub geleistet. — Das Getreidegeschäft während des August hat im Allgemeinen nicht den gehegten Erwartungen, die man auf vermehrte Aufträge von Frankreich und dem Rheine her gründete, entsprochen und nur etwas lebhafter in Roggen seit Ende des Monats sich entwickelt, indem unser Platz nach Stettin hin, woselbst die Roggenpreise eine Steigerung erfuhren, eine vermehrte Absatzquelle erhielt. Die Abladungen dahin waren von ziemlichem Belang und währen neben den Verschiffungen nach dem Rheine noch fort; der Nutzen dabei ist jedoch von keiner wesentlichen Bedeutung, da die seit langer Zeit so seltenen Konjunkturen im Getreidegeschäft und die von keinem größeren Belang sich gestaltendeu Abladungen nach dem Westen Deutschlands und nach Holland, unseren immer noch ansehnlichen Beständen gegenüber, nicht vermocht haben, die Spekulation zu heben, sowie den Preisen etwas Aufschwung zu geben. Letztere schwankten im Laufe des Monats um 1 à 2 Sgr. pr. Schffl. und waren am Schlusse desselben

für 114—120pfd. loco	46—52$\frac{1}{2}$	Sgr.
„ 121—127pfd. „	53—60	„
„ 120pfd. pr. August-September	52—53	„
„ 120pfd. pr. September-Oktober	52—53	„
„ 120pfd. pr. Frühjahr	54—55	„
„ 120pfd. pr. Mai-Juni	53—54	„

Unser Weizen-Geschäft ist ein geringfügiges geblieben. Englands nicht ungünstige Ernte und der Umstand, daß dies Land seinen weiteren Bedarf sich am billigsten aus Amerika beschafft, lassen die hiesigen Läger von vorjährigem Korn, welche überdies eine mangelhafte Qualität repräsentiren, weil die guten Sorten successive für Frankreich und Holland angekauft und verladen sind, unbeachtet. Die Preis-Notirungen für Weizen am Schlusse des Monats August sind:

für hochbunten 120—130pfd.	75—98	Sgr.
„ bunten / rothen 118—128pfd.	70—92	„
„ Gerste, große 100—106pfd.	35—40	„
„ „ kleine 95—104pfd.	32—37	„
„ Hafer 65—75pfd.	20—27$\frac{1}{2}$	„
„ Erbsen, weiße	45—56	„
„ „ graue	50—70	„
„ Bohnen	75—70	„
„ Wicken	30—50	„

Die Umsätze in den fünf letzteren Fruchtarten waren nicht belangreich. Die Bestände von Rapps, Rübsen und Leinsaat sind allmälig geräumt und steigend in den Preisen bezahlt worden; die gute Qualität der neuen Rübsen-Ernte wird die Kauflust rege erhalten. Die zuletzt bezahlten Preise sind:

für Rapps und Rübsen	100—104	Sgr.
„ Leinsaat, feine 108—116pfd.	75— 85	„
„ „ mittel 104—110pfd.	60— 75	„
„ „ ordin. 100—110pfd.	50— 65	„

In Leinöl fehlte es an Umsatz. Bei Rübölverkäufen, die ebenfalls nur auf unwesentliche Partien sich beschränkten, wurde 12$\frac{1}{6}$ bis 12$\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt. — Der Umsatz in Spiritus belief sich zwar nur auf die Verkäufe innerhalb der Provinz, doch hoben sich die Preise im Laufe des Monats allmälig, so daß am Schlusse desselben 21$\frac{2}{3}$ bis 22 Rthlr. bezahlt, dahingegen für September- und Oktober-Lieferung zu 22$\frac{1}{2}$ Rthlr. und pr. Frühjahr 1862 zu 20$\frac{2}{3}$ Rthlr. mit Faß pr. 8000 pCt. Tralles angeboten ist. Angesichts der nachtheiligen Witterung für Kartoffeln behaupten sich die Preise fest. — Das Flachsgeschäft ward ein belebteres, da ziemlich bedeutende Abschlüsse, gegen 17,000 Ctr., mit den Bielefelder Spinnereien zu Stande kamen; es wurde zwischen 13 bis 15 Rthlr. für Russische geweichte Flachse erzielt. Für Polnische Flachse zeigte sich kein Begehr und dieselben waren zu ermäßigten Preisen ausgeboten. — Für Hanf erhält sich die Nachfrage lebhaft und wurde eine allgemeinere; so daß nicht nur

aus diesem Grunde, sondern auch aus Anlaß der höheren Preis-Notirungen in Riga man auf die Forderungen von

11½—12½ Rthlr. für feinen Lagerhanf,
10½—11 „ „ „ Russischen Hanf,
9½—10½ „ „ „ Streimelhanf

hält. — Das Herings-Geschäft bewegte sich nur in den gewöhnlichen Grenzen des Absatzes für den Konsum. Die Zufuhren aus Norwegen haben aufgehört. Die Vorräthe sind zur Zeit von keiner Bedeutung, auch das Lager von vorigjährigen Schottischen Heringen fast ganz geräumt. Die Nachrichten über den diesjährigen Fang in Schottland lauten aber nicht günstig und man erwartet, daß dieser Handelsartikel festere Preise behaupten werde. Man bezahlte für Norwegische Waarheringe ungebrakt 10½ bis 11 Rthlr. versteuert, für gebrakte zum Transit 11 bis 11½ Rthlr., für Kaufmannsheringe 12 bis 13 Rthlr., für 1860er Ihlenheringe crown brand 11½ Rthlr. und für crown full brand 11½ bis 12 Rthlr. pr. Tonne. — Das Geschäft in Kolonialwaaren erstreckte sich fast ausschließlich nur auf den gewöhnlichen Umsatz für den Bedarf. Die Preise für Kaffee stellten sich fester, ebenso diejenigen für raffinirten Zucker. Die Versendungen nach Rußland und Polen waren nur schwach. — Das Effektengeschäft unseres Platzes war ein sehr regsames, besonders groß war der Begehr und Umsatz in Ostpreußischen Pfandbriefen. — Die Einfuhrlisten Pillaus für den Monat August weisen für unseren Hafen einen Eingang von 208 und einen Ausgang von 184 Schiffen nach; es blieb der Schiffsverkehr gegen den Monat Juli um ein Wesentliches zurück und findet in der Gelähmtheit des Handelsverkehrs seinen Grund. Die Weizenausfuhr im August überstieg diejenige des Monats Juli um etwa 700 Lasten, während der Export von Roggen in beiden Monaten gleich groß war.

Tilsit, 8. September. Wenngleich die Witterung im verflossenen Monate für die Ernte ungünstig war, ist es doch möglich gewesen, fast sämmtliches Getreide trocken einzubringen. Man beschäftigt sich jetzt mit der Erbsen- und Klee-Ernte. Die erstere Frucht hat durch Ungeziefer gelitten und möchte wenig Ertrag geben; Klee verspricht ein gutes Resultat. Ueber die im Felde stehenden Kartoffeln werden Klagen laut und es scheint, daß besonders der schwere Boden einen Ausfall haben wird. Da der Landmann mit der Ernte und Bestellung seiner Felder beschäftigt war, so blieben die Getreidezufuhren kaum für den Konsum genügend und die Preise unverändert. Im Engrosgeschäft war es ziemlich lebhaft, namentlich herrschte für Weizen und Roggen gute Frage und es wurden die Bestände fast gänzlich geräumt. Es sind noch weitere Ordres in Hand, welche vorläufig aus Mangel an Waare nicht auszuführen sind. Bei der guten Ernte in unserer Gegend möchte für später ein lebhafteres Geschäft zu erwarten sein. Leinsaat in frischer Waare ist noch wenig an Markt gebracht; das Gewicht fällt schwer 117—120 Pfd., doch ist die Qualität im Uebrigen nicht schön. Man zahlt 70—75 Sgr. pro Scheffel. Von Leinkuchen wurden einige Tausend Centner à 67½—70 Sgr. verkauft. Für Leinöl zeigte sich plötzlich starke Nachfrage und es sind die Vorräthe, ca. 2000 Ctr. à 10½ bis 11½ Rthlr., theils nach der Provinz, theils nach der Weichsel verschlossen; der Begehr ist noch anhaltend. Auch für hiesigen Flachs erhielt sich die Kauflust, wobei unsere Vorräthe à 72—77½ Sgr. pro 30 Zollpfd. geräumt wurden. Im Holzgeschäft ist einiger Umsatz in Sleepers und tannenen Dielen gewesen, Planken wenig begehrt. Schnittwaaren und Thee gehen zwar etwas besser als früher über die Grenze, doch tritt der Geldmangel in Rußland noch immer dem Geschäft hindernd entgegen. Kurze Waaren finden fortwährend guten Abzug dorthin.

Thorn, 9. September. Die anhaltende Stille im Geschäft, welche im vergangenen Monat herrschte, wurde endlich durch ein beginnendes lebhaftes Getreidegeschäft gegen Ende August unterbrochen. Nachdem die nothwendigsten Vorarbeiten zur Saatbestellung bei günstigem Wetter beendigt sind, treffen täglich bedeutende Zufuhren von neuem Getreide ein. Bei den guten Landwegen werden auch vielfach Bestände vorjährigen Getreides von Besitzern im Königreich Polen aus größerer Ferne eingeführt, und bei den guten Preisen schnell verkauft. Quantität sowohl wie Qualität der neuen Frucht ist in unserer ganzen Gegend vorzüglich ausgefallen und bildet unsere diesjährige Ernte einen erfreulichen Gegensatz zu derjenigen anderer Landestheile. — Nicht unerfreulich für die Beurtheilung des hiesigen Getreidehandels ist nachstehende Uebersicht des vom Beginn der Schifffahrt bis Ende August überhaupt abgeladenen Quantums. Dasselbe betrug ungefähr

3042	Last	Weizen,
3032	„	Roggen,
1074	„	Erbsen,
57	„	Gerste,
61	„	Hafer,
450	„	Oelfrüchte,
zusammen 7716	Last.	

Die Kartoffelkrankheit hat sich bis jetzt hier nur vereinzelt gezeigt und läßt demzufolge auch diese Frucht auf einen günstigen Ertrag schließen. In Wolle ist das Geschäft nicht bedeutend, da die meisten Händler noch alte unverkaufte Läger haben und sich von neuen Kontraktabschlüssen für 1862 mit geringen Ausnahmen fern halten.

Posen, 10. September. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in hiesiger Provinz fast durchweg in allen landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine sehr günstige Ernte eingebracht worden ist und dieses Jahr als ein besonders gesegnetes bezeichnet werden kann. Der Ertrag von Weizen ist recht reichlich und die Qualität so gut, wie wir sie seit Jahren nicht gehabt haben. Der letztere Umstand berechtigt zu der Erwartung guten Abzuges nach dem Auslande; denn wenn England in diesem Jahre auch selbst eine verhältnißmäßig gute Ernte davon einbringt, so findet feine Waare daselbst doch immer gute Verwendung, und außerdem hat Frankreich unzweifelhaft Bedarf. Roggen hat sowohl in Quantität als Qualität ein sehr zufriedenstellendes Resultat ergeben und übersteigt der Ertrag denjenigen des vorigen Jahres, der doch sehr günstig war, noch wesentlich. Unter diesen Umständen ist es auffallend, daß die Preise dieser Frucht fortwährend eine steigende Richtung zeigen; die Ursache liegt wohl darin, daß gegenwärtig die Bestände gering und der Abzug verhältnißmäßig stark ist. Es ist indeß wohl anzunehmen, daß sich diese Preise bis zum Frühjahr, wo die Läger durch die Winterzufuhren unzweifelhaft stark angewachsen sein werden, in der jetzigen Höhe nicht erhalten können. Was die Sommerfrüchte, als namentlich Hafer, Gerste und Erbsen anbetrifft, so läßt die Qualität kaum etwas zu wünschen übrig und der Ertrag ist reichlich. Oelsaaten sind, wenngleich die im Frühjahr lange angehaltene kalte und ungünstige Witterung einen schlechten Ausfall befürchten ließ, dennoch recht gut gerathen. Der Stand der Kartoffeln ist gegenwärtig im Allgemeinen noch ein recht guter zu nennen, indeß werden von verschiedenen Seiten Klagen über das Erscheinen der Kartoffelkrankheit laut und unter diesen Umständen ist die seit einiger Zeit anhaltende nasse Witterung etwas bedenklich. Es läßt sich heute der Ausfall der Kartoffel-Ernte mit Sicherheit noch nicht absehen, indeß spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir eine recht ergiebige Ernte von dieser Frucht haben werden.

Bromberg, 10. September. Das Produktengeschäft gewann im abgelaufenen Monat wesentlich an Leben; die Umsätze vergrößerten sich und in den Preisen traten nicht unerhebliche Variationen ein. Die Berichte aus Frankreich über quantitativ und qualitativ geringen Ernte-Ausfall ließen in Folge anhaltender Französischer Aufträge überall beträchtliche Posten einigermaßen preiswürdigen Weizens aus dem Markte nehmen, was die Stimmung für diesen Artikel sehr verbesserte und die Preise wesentlich erhöhte. Ein großer Theil der Bestände alten schlechten Gewächses konnte dadurch geräumt werden und wenn auch England sich bis jetzt noch immer ganz passiv verhält, so dürfte, aller Wahrscheinlichkeit nach, da es trotz des schönen Wetters eben keine große Weizen-Ernte machen soll, die Amerikanischen Zufuhren aber größtentheils für Frankreich angekauft wurden, an

einem später regelmäßigen Absatz nach England zu gut rentirenden Preisen es nicht fehlen, da dasselbe doch immer auf den Import fremden Weizens angewiesen bleibt. Unsere Getreidehändler, die bei den guten Ernte-Aussichten sehr gedrückt waren, scheinen durch diese Erwartungen und durch daran geknüpfte Hoffnung, ihre Läger mit einem geringeren Verlust realisiren zu können, wieder mehr Muth zu bekommen. — Für Roggen behauptete sich die günstige Meinung mit wenigen Schwankungen und verfolgten die Preise eine steigende Richtung. — Die Ernte ist inzwischen, vom schönsten Wetter begünstigt, eingebracht worden und wird durch die sich immer vervollständigenderen Berichte die Annahme gewisser, daß die Roggen-Ernte durchschnittlich eine gute genannt werden kann. — Die Zufuhren erfolgten von neuem Getreide schon reichlicher und befriedigen in Qualität und Kondition. — Unsere Notirungen waren für Weizen bis 78 Rthlr., Roggen bis 45 Rthlr., Erbsen und Sommergetreide nominell, Rapps 82—85 Rthlr. pro Wispel. — Spiritus erhielt sich während des ganzen Monats in guter Frage und rief ein lebhaftes Geschäft hervor. Der Konsum war stark und die nahe liegenden Städte deckten ihren Bedarf von hier aus. Zugeführt wurden ca. 65,000 Quart, wovon 25,000 Quart nach Königsberg gingen; auf dem Lager befinden sich noch ca. 120,000 Quart. Die Preise nahmen einen erhöhten Werth von 20¼ bis 21 Rthlr. pro 8000 pCt. an. Mannigfache Klagen über die früh bepflanzten Kartoffelfelder haben Meinung auch für die neue Saison erregt und werden bereits im September schon manche Brennereien in Betrieb gesetzt werden, um von den hohen Spirituspreisen Nutzen zu ziehen.

Breslau, 9. September. Im Waaren- und Effektenhandel blieb der Verkehr auch im August theils schwach, theils mäßig; nur in Wolle war es lebhafter und es sind über 4000 Ctr. umgesetzt. Die Ernte ist in dieser Provinz beendet, und es wird diejenige von Roggen in Qualität und Quantität als gut mittel, dagegen von Weizen, Gerste und Hafer ꝛc. in Qualität und Quantität für vorzüglich gehalten. Der Umsatz war abwechselnd schwach und lebhaft. Weizen in bester Qualität ist seit einem Monate sehr gestiegen, dagegen Hafer um 6 Sgr. gefallen.

Görlitz, 11. September. Was den Tuchhandel anbelangt, so ist leider nur zu berichten, daß das Exportgeschäft nach Amerika gänzlich ruht und, wenn auch der Verkehr mit Italien und der Levante wieder einiges Leben gewonnen hat, so ist doch der Absatz dahin mit Hinzurechnung des Handels nach den vereinsländischen und nordischen Staaten nicht so belangreich, um die diesseitigen Tuchfabriken vollauf zu beschäftigen. Die letzteren arbeiten daher schon seit längerer Zeit mit verminderten Arbeitskräften; gleichwohl sind sie genöthigt, den größten Theil ihrer Fabrikate aufzulagern, oder um Verbindlichkeiten zu erfüllen, nutzlos oder mit Schaden zu verkaufen. Das Tuchlager ist am hiesigen Orte sehr bedeutend.

Glogau, Anfang September. Nachdem die Ernte der Feldfrüchte, mit Ausnahme der Kartoffeln, beendet ist, und die Resultate derselben einen sichereren Ueberblick gestatten als es im vorigen Monat möglich war, können wir den in unserem Bezirk aufgekommenen Roggenertrag als einen durchschnittlichen, den des Weizens dagegen als einen noch besseren bei vorzüglichster Qualität bezeichnen. Ebenso ist die Gerste in ihrem Ergebnisse dem Weizen gleich, in Hafer aber eine noch reichlichere Ernte anzunehmen, während Grünzeug, Hülsenfrüchte und Heu etwas weniger als den Durchschnitt ergeben haben. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß die Zuckerrüben, so wie die Kartoffeln, welche in unserer Gegend nur unbedeutend von der Krankheit gelitten haben, einen guten Ertrag geben und dadurch die Gesammternte des Landmanns zu einer in allen Stücken befriedigenden machen werden. Das vortheilhafte, wenn auch, der Jahreszeit angemessen, etwas veränderliche Wetter hat die schon lange begonnene Bestellung der Felder ununterbrochen fortschreiten lassen und sind die jungen Rapspflanzen sehr gut und gleichmäßig aufgegangen. In Grünberg und Sagan haben sich die Verhältnisse nicht geändert. An beiden Orten geht es mit der Tuchfabrikation leidlich fort, und da die großen Lager der Händler auch etwas billigere Wollpreise herbeigeführt haben, so möchte augenblicklich das Geschäft mit größerem Nutzen als früher betrieben werden. Dagegen sind die Hoffnungen in Betreff der Grünberger Weinernte nur sehr mäßige, und abgesehen von der Qualität, die sich bei ferner gutem Wetter recht erfreulich entwickeln kann, dürfte nicht mehr als die Hälfte einer gewöhnlichen Lese zu erwarten sein.

Nordhausen, 11. September. Die Ernte der Halmfrüchte war am Schlusse des August in der hiesigen Gegend ziemlich beendet und hat quantitativ bei weitem nicht den Ertrag geliefert, welchen man nach dem Stande der Felder erwarten zu dürfen glaubte. Obgleich die Ernte-Arbeiten bisher keine Erdrüsche von Belang gestattet haben und ein endgültiges Urtheil über den Körnergehalt daher noch nicht ausgesprochen werden kann, so haben doch von mehreren Seiten, namentlich in Roggen, Probe-Erdrüsche stattgefunden, deren Ausfall in Menge und Güte nur mittelmäßig genannt wird. Weizen liefert in diesem Jahre verhältnißmäßig bessere Resultate und Hafer hat eine durchweg gute und reiche Ernte ergeben. Zuckerrüben und Cichorien stehen noch im Felde und berechtigen zu den besten Hoffnungen. Weniger zufriedenstellend sind die bis jetzt gewonnenen Resultate der Kartoffel-Ernte. Die Kleinheit der Knollen bei meist geringem Mehlgehalt und die wieder auftretende Kartoffelkrankheit werden einen großen Ausfall herbeiführen, dessen Folgen um so fühlbarer in das gewöhnliche Leben eingreifen, als auch die Obst-Ernte hiesiger Gegend in diesem Jahre fast auf Null zu veranschlagen ist. Viehfutter ist in reichlicher Menge gewonnen worden und der zweite Schnitt des August hat sowohl in Klee als in Grummet die Böden gefüllt. Bei der Ueberhäufung der Oekonomen mit ländlichen Arbeiten war die Zufuhr von Getreide ziemlich beschränkt. In Kornbranntwein war, wie gewöhnlich während der Erntezeit, der Verbrauch ziemlich bedeutend und es herrschte hierin wie im Spritgeschäft reges Leben. Beide Artikel haben in Folge der höher gegangenen Getreide- und Rohspirituspreise eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren und man notirt gegenwärtig Kornbranntwein, welcher im Anfange des Monats mit 29½ Rthlr. zu haben war, mit 32 Rthlr. Kartoffelsprit ist sehr gesucht und die Zufuhren von Außen decken kaum den nöthigsten Bedarf unserer Brennereien, die gern den gesteigerten Preis von 48½ Rthlr. anlegen. Das Zuckergeschäft hat sich in dem verflossenen Monat nicht verändert, die Läger sind nur noch klein und die Umsätze ohne Bedeutung.

Köln, 10. September. Im Allgemeinen kehrt das Vertrauen auf eine friedliche Zukunft wieder und fängt an, auf die Belebung der Geschäfte einzuwirken. Die Baumwollen-, Leinen- und Wollenwaarenfabriken hier, in Aachen, Düren und Eupen haben für das Inland recht bedeutende Bestellungen in Auftrag. Der Kolonialwaarenhandel hat für Köln ganz seine frühere Bedeutung verloren; schlechte Ernten und die Amerikanischen Wirren haben manche dieser Artikel sehr in die Höhe getrieben, namentlich ist der Preisaufschlag des Kaffee sehr erheblich. Die in Köln neu begründete, in den jüngsten Tagen abgehaltene erste Ledermesse hat überraschend befriedigende Resultate geliefert, es haben ansehnliche Umsätze stattgefunden. Als ein erfreuliches Zeichen der wieder auflebenden Unternehmungslust dürfte es auch zu betrachten sein, daß in neuester Zeit wieder Stimmen laut geworden sind, welche die Anlage neuer Schienenwege und Kanäle in Anregung bringen; in erster Reihe wird eine Bahn von Köln nach Trier gewünscht. Der Gewerbefleiß hat in unserer Stadt recht erhebliche Fortschritte gemacht, und ist durch die vielfachen großartigen Anlagen und Neubauten dem strebsamen und fleißigen Arbeiter viele Gelegenheit zur Fortbildung und zum Erwerb gegeben. Es sind auch mannigfache Fabrikanlagen in und dicht bei der Stadt in jüngster Zeit vollendet, ebenso hat die Privatbauthätigkeit manches Nützliche und Schöne geschaffen. Zur Belebung und Erleichternng des Getreidehandels soll die Erbauung einer Getreidehalle projektirt sein. Dagegen beklagt der gesammte Handelsstand es fortwährend als einen großen Uebelstand, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft keine durchgreifenden Maßnahmen trifft, um die Güter-

bahnhöfe mehr in die Nähe der Stadt, resp. dicht an den Rhein zu verlegen. Im Getreide- und Oelgeschäft ist sehr wenig Leben gewesen und dürfte eine größere Thätigkeit in diesen Branchen erst eintreten, wenn sich der Ausfall der diesjährigen Ernte genauer übersehen läßt. Obschon das Wetter der Ernte und den Feldfrüchten günstig gewesen ist, sind die Preise aller Lebensmittel fortwährend gestiegen und haben eine Höhe erreicht, welche um diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich ist und für manche Familie mit einem kleinen Einkommen Besorgnisse für den nahen Winter erweckt. Die Weinberge an der Mosel und Saar sollen einen ausgezeichneten Ertrag an Quantität und Qualität hoffen lassen, wogegen am Rhein in Bezug auf Quantität weniger günstige Aussichten vorhanden sind. Obst ist fast gänzlich mißrathen und macht sich der große Mangel an fast allen Obstsorten in diesem Jahre in wirthschaftlicher Beziehung recht fühlbar.

Düsseldorf, 9. September. Für Roheisen zeigte sich im August ein etwas stärkerer Begehr und da auch in England Roheisen im Preise gestiegen ist, so ist es unseren Hochofen-Etablissements hin und wieder gelungen, eine kleine Preiserhöhung für ihr Produkt zu erzielen. Im Kohlengeschäft war der Verkehr sehr lebhaft, doch mußten die früheren mäßigen Preise bewilligt werden. In den betreffenden Kreisen unterhält man sich gegenwärtig viel von dem Projekte, eine Einigung der Gewerkschaften und Aktiengesellschaften zu erzielen, um nicht allein einer ferneren Preisermäßigung der Kohlen zu begegnen, sondern eine Preiserhöhung durchzusetzen. Unsere Walzwerke, Kesselschmieden, Maschinen-, Nagel- und Schraubenfabriken waren auch im Monat August gut beschäftigt, doch haben die Klagen über niedrige Preise noch nicht aufgehört. Spinnereien, Webereien und Druckereien ließen stark arbeiten und äußerten sich im Ganzen nicht unzufrieden über den Gang ihrer Geschäfte. Die Verhältnisse der Tuchfabriken und des Wollhandels sind unverändert geblieben und ist, Angesichts der Nordamerikanischen Verhältnisse eine Wendung zum Besseren so bald noch nicht zu erwarten. Im Kolonial- und Getreidehandel fanden nur Umsätze für den Konsum statt und sind die Getreidepreise um einige Silbergroschen in die Höhe gegangen.

Elberfeld, 9. September Es hat auch im verflossenen Monat die allgemeine Geschäftslage im Wesentlichen ihre frühere Gestalt behalten, die durch den Amerikanischen Bürgerkrieg eingetretene andauernde Stockung des Exportgeschäfts verweist die Industrie fast ganz auf den Konsum des Europäischen Kontinents, und auch hier sind in vielen Distrikten die Geschäftsverhältnisse durch Unsicherheit der politischen Zustände nicht von der Art, um einen lebhaften Aufschwung des Geschäfts zu begünstigen. Unter diesen Verhältnissen ist dann die Produktion der hiesigen Fabriken im Ganzen von nur mäßigem Umfange, und bewegt sich ebenso auch der Handel in Rohstoffen, in welchem jede Spekulation fehlt, und der sich nur auf den Bedarf des Augenblicks stützt, in engen Grenzen zu kleinen Posten, da die Fabrikanten sehr vorsichtig kaufen. Die Preise von Rohseide verfolgten auch im verflossenen Monat eine weichende Richtung, der Umsatz darin war indessen etwas größer als im Juli; es wurden 36,260 Pfd. Netto in 374 Nummern bei der hiesigen Trocknungsanstalt eingeliefert, also circa 4800 Pfd. mehr als im Juli konditionirt. Für Baumwolle erhalten die Amerikanischen Zustände eine steigende Konjunktur; ebenso fand in Cerealien zu steigenden Preisen nicht unbedeutender Umsatz statt.

Dortmund, 10. September. Im verflossenen Monate hat sich wieder eine Besserung in der Lage der Eisen-Industrie gezeigt. Die Werke sind ziemlich stark beschäftigt, so daß einer Steigerung der Preise wohl in nächster Zeit entgegen gesehen werden darf. Namentlich ist der Aufschwung im Roheisengeschäft nicht zu verkennen und sind bereits in diesem Artikel höhere Preise erzielt worden. Der Kohlenhandel geht zwar schwunghafter, ist indeß weit entfernt von dem Umfange, der eine Preissteigerung möglich macht. Noch immer haben selbst die renommirtesten Zechen geringe Ausbeute. Nach den Bestellungen indeß, welche bereits jetzt in diesem Artikel einlaufen, verspricht das Wintergeschäft ein recht lebhaftes zu werden und werden die Zechen, selbst wenn die Preise nicht in die Höhe gehen sollten, bei größerer Förderung durch Vertheilung der Generalkosten mit mehr Vortheil als bisher arbeiten. In allen Zweigen der Iserlohner Industrie herrscht große Stille und ist der Betrieb der Fabriken mit wenigen Ausnahmen gestört. Besonders leidet die Bronzefabrikation durch die Amerikanischen Wirren, in Folge deren der Export nach den Vereinigten Staaten fast ganz aufgehört hat. Wie nachtheilig die dortigen Zustände auf den Iserlohner Platz wirken, dürfte dadurch erklärlich sein, daß der Export der Bronzewaaren nach Amerika auf zwei Drittel der ganzen Produktion veranschlagt wird. Die Ernte wurde im verflossenen Monate mit geringen Ausnahmen beendet. Sämmtliche Früchte sind zwar trocken eingekommen, was auf die Qualität wesentlichen Einfluß hat, der Ertrag ist indeß hinter den gehegten Erwartungen weit zurückgeblieben. Roggen scheffelt durchschnittlich schlecht und wird nur 75 pCt. einer Mittelernte ergeben. Weizen fällt sehr verschieden aus. Der nicht gelagerte und vom Rost freigebliebene giebt eine recht gute Ernte. Indeß hat sich leider der größte Theil gelegt und liefert bei mittelmäßigem Korn nicht über den halben Ertrag. Aehnlich verhält es sich mit Hafer, welcher theilweise gut scheffelt und überaus schönes und schweres Korn liefert, theilweise aber nur mittelmäßig ausfällt. Doch kann man im Ganzen den Ertrag bei dieser Fruchtgattung auf eine gute Mittelernte veranschlagen. Gerste, sowohl Winter- als Sommerfrucht, ergeben eine Mittelernte. Kartoffeln, von der Krankheit, wenn auch nicht in hohem Grade befallen, stellen ein schlechtes Resultat in Aussicht. Das Getreidegeschäft war im verflossenen Monate ziemlich lebhaft und erfuhren sämmtliche Fruchtgattungen mit Ausnahme von Hafer eine successive Steigerung. Namentlich war neues Getreide, der besseren Qualität wegen, sehr gesucht. Westphalen macht in der neuesten Zeit Beziehungen von der Ostsee, Königsberg und Danzig und versprechen solche bei der mangelhaften Ernte im laufenden Jahre noch bedeutend zu werden.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 42 und 43 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage.

1 2	269 116
9 1	500 000
4 7	235 905
2 6	316 714
6 9	450 000
4 1	211 099
6 9	450 373
5 3	72 342
0 7	12 135
7 8	577 554
6 74	304 059
3 92	
3 71	
3 10	

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 38. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 20. September 1861.

Zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie.

I.

Die K. K. Direktion der administrativen Statistik hat im März d. J. mehrere Bände statistischer Tafeln herausgegeben, in welchen die Bevölkerungs- und wirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs nach den bis Ende 1857 stattgefundenen amtlichen Aufnahmen dargestellt sind. Wie alle neueren Publikationen dieser Art in Oesterreich, können auch die jetzt erschienenen Tabellen in Bezug auf wissenschaftliche Systematik als Muster gelten. Von allgemeinerem Interesse sind namentlich die folgenden Abschnitte des Tabellenwerks: Land und Bewohner (Neue Folge, III. B. 1. Heft, die Jahre 1855, 1856 und 1857 umfassend); Schifffahrt und Seehandel (III. Bd. 6. Heft, für dieselbe Periode). Da neuere Nachrichten von gleicher Vollständigkeit über die in diesen Abschnitten behandelten Verhältnisse nicht vorliegen, so mag hier versucht werden, die Hauptresultate der betreffenden Aufnahmen in übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Es darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß die folgenden Zahlenangaben, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist, sich auf den Gebietsbestand der Monarchie vor dem Frieden von Villafranca beziehen.

Ueberſicht des Flächeninhalts.

Die Oesterreichische Längenmeile mißt 4000 Wiener Klafter, die geographische nach den neuesten geodätischen Bestimmungen der Dimension des Erdkörpers 3912,467 Wiener Klafter. Es ergiebt sich hieraus, daß 100 Oesterreichische 104,525 geographischen Quadratmeilen gleich sind. Nach diesem Verhältnisse ist hier zum ersten Male der Flächeninhalt der Monarchie und ihrer Bestandtheile berechnet.

Kronland:	Oesterreichische Quadratmeilen	Geographische Quadratmeilen
Oesterreich unter der Enns	344,49	360,08
Oesterreich ob der Enns	208,47	217,90
Salzburg	124,52	130,15
Steiermark	390,19	407,84
Kärnthen	180,26	188,42
Krain	173,57	181,42
Görz, Gradiska, Istrien ꝛc.	138,82	145,10
Tirol und Vorarlberg	500,12	522,75
Böhmen	902,85	943,71
Mähren	386,29	403,77
Schlesien	89,45	93,50
Galizien und Krakau sammt Gebiet	1,360,66	1,422,22
Bukowina	181,32	189,52
Dalmatien	222,30	232,36
Lombardisch-Venetianisches Königreich:		
Verwaltungsgebiet Mailand	375,09	392,06
„ Venedig	414,99	433,76
	790,08	825,82
Ungarn	3,123,35	3,264,67
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	521,12	544,70
Kroatien-Slavonien	318,26	332,66
Siebenbürgen	1,054,27	1,101,97
Militairgrenze	583,00	609,38
Summa	11,593,39	12,117,94

Ergebnisse der Volkszählung von 1857.

Durch das am 23. März 1857 ergangene Volkszählungsgesetz ist die frühere Gesetzgebung über diese Materie vollständig umgestaltet und das Zählungsverfahren in der ganzen Monarchie nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt worden. Das Gesetz bestimmt, daß die Zählungen in der Regel alle sechs Jahre, nach dem jeweiligen Stande vom 31. Oktober, und zwar gleichzeitig in allen Kronländern vorgenommen werden sollen. Die erste hiernach veranstaltete Zählung hat am 31. Oktober 1857 stattgefunden. Sie ergab folgenden Stand der Bevölkerung:

Kronland:	einheimische Bevölkerung	hiervon abwesend	anwesende Fremde	effektive Bevölkerung
Oesterreich unter der Enns	1,369,699	177,323	489,321	1,681,697
Oesterreich ob der Enns	688,294	82,291	101,447	707,450
Salzburg	140,197	20,961	27,533	146,769
Steiermark	1,010,076	69,276	115,973	1,056,773
Kärnthen	324,325	37,189	45,320	332,456
Krain	467,441	38,901	23,401	451,941
Görz, Gradiska, Istrien ꝛc.	507,931	30,184	43,231	520,978
Tirol und Vorarlberg	865,553	76,143	61,606	851,016

Kronland:	einheimische Bevölkerung	hiervon abwesend	anwesende Fremde	effektive Bevölkerung
Böhmen	4,778,693	623,510	550,342	4,705.525
Mähren	1,878,029	162,225	151,290	1,867,094
Schlesien	462,051	55,525	37,386	443,912
Galizien	4,632,866	178,965	143,569	4,597,470
Bukowina	447,095	12,957	22,782	456,920
Dalmatien	415,628	16,539	5,410	404,499
Lombardisch-Venetianisches Königreich:				
Verw. Geb. Mailand	2,835,417	57,513	65,221	2,843,125
„ „ Venedig	2,306,875	43,184	30,038	2,293,729
	5,142,292	100,697	95,259	5,136,854
Ungarn	8,054,471	287,668	358,982	8,125,785
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	1,526,105	29,059	43,003	1,540,049
Kroatien-Slavonien	851,516	19,652	33,145	865,009
Siebenbürgen	2,173,704	54,566	53,610	2,172,748
Militairgrenze	1,062,072	17,573	20,423	1,064,922
K. K. Militair	652,845	27,856	.	624,989
Summa	37,450,883	2,119,060	2,423,033	37,754,856

A. Effektive Bevölkerung.

Wenn von der Gesammtzahl der ortsangehörigen Einwohner einer Gemeinde die Abwesenden in Abrechnung gebracht, dagegen die anwesenden Fremden [1]) hinzugezählt werden, so ist das Produkt dieser Operation die effektive Bevölkerung des Orts. Die effektive Bevölkerung des ganzen Staats ist die Summe dieser Ortsbevölkerungen; sie umfaßt demnach alle Landesangehörigen, mit Ausnahme der im Auslande Abwesenden — denn diejenigen welche in einer andern Gemeinde des Inlandes verweilen, werden an ihrem Aufenthaltsorte mitgezählt — und die anwesenden Ausländer [1]).

Die effektive Bevölkerung bildet die Grundlage einerseits für die Berechnung der Zu- oder Abnahme der Volkszahl überhaupt, andererseits für die Ermittelung der Volksdichtigkeit.

1.

Zur Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Bevölkerung gegen die letztvorangegangene Zählung vom Jahre 1850 sich vermehrt hat, steht ein zweifacher Weg offen. Seit Anfang 1851 ist nämlich für alle Kronländer der Oesterreichischen Monarchie eine gleichförmige und höchst eingehende Aufnahme der Bevölkerungsbewegung, d. h. der Trauungen, Geburten und Sterbefälle, durchgeführt. Jenes Verhältniß kann also entweder aus den Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung für die Jahre 1851 bis 1857 ermittelt, oder durch Gegenüberstellung der Zählungsresultate von 1850 und 1857 gefunden werden. Vergleicht man die Ergebnisse beider Berechnungsarten mit einander, so stellt sich Folgendes heraus.

Die Monarchie, mit Ausschluß der Lombardei [2]), hatte im Jahre 1850 eine effektive Civilbevölkerung von 33,006,502 Köpfen. Nach der Zählung vom 31. Oktober 1857 beziffert die letztere sich auf 34,286,742 Köpfe. Dagegen findet man durch Zurechnung der während 1851 bis 1857 Geborenen und durch Abzug der in demselben Zeitraum Gestorbenen einen Stand von 34,181,181 Köpfen. Es hat somit die effektive Bevölkerung der fraglichen Landestheile nach der Volkszählung um 3,82 Prozent, nach den Ergebnissen der Bevölkerungsbewegung um 3,56 Prozent zugenommen: eine Uebereinstimmung der Resultate, welche bei einem siebenjährigen Zeitraum eine höchst überraschende genannt werden muß, indem der Unterschied beider Zahlen nur 105,561 Köpfe auf mehr als 34 Millionen oder 0,26 Prozent der Ziffer nach dem Zählungsergebnisse beträgt. Diese Differenz wird auch dadurch nicht wesentlich erhöht, daß von der Zunahme nach den Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegungen die Zunahme für die Monate November und Dezember 1857 abgezogen werden muß; selbst mit Berücksichtigung dieser Monate steigt sie nämlich nicht auf 0,4 Prozent. Daß überhaupt der Bevölkerungszuwachs nach der letzteren Berechnungsart sich niedriger als nach den Ergebnissen der Zählung darstellt, ist hauptsächlich daraus zu erklären, daß das Ab- und Zuströmen der Bevölkerung nach und von dem Auslande in den Listen über die Bevölkerungsbewegung nicht unmittelbar zur Erscheinung kommt. Bei der Volkszählung figuriren die anwesenden Fremden mit ihrer ganzen Ziffer; in den Nachweisen der Bevölkerungsbewegung können dagegen nur die im Inlande geborenen Kinder von Ausländern und die verstorbenen Ausländer selbst registrirt werden.

2.

In Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung bietet die Oesterreichische Monarchie sehr verschiedene Verhältnisse dar; der sehr kultivirte und industrielle Südwesten und Nordwesten zeigt die höchste, die Alpenländer und der Osten nebst Dalmatien zeigen die geringste Volksdichtigkeit. Zwischen diesen Extremen stehen die übrigen Kronländer, jedoch so, daß die Volksdichtigkeit im Allgemeinen von Westen gegen Osten abnimmt. Die Kronländer folgen bezüglich der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung in nachstehender Weise auf einander:

	mit Bewohnern auf einer östl. □ Meile.
Lombardisch-Venetianisches Königreich	6502
Böhmen	5212
Schlesien	4963
Mähren	4883
Oesterreich unter der Enns	4582
Görz-Gradisca rc.	3753
Oesterreich ob der Enns	3394
Galizien	3379
Serbische Wojwodschaft	2955
Kroatien-Slavonien	2718
Steiermark	2708
Krain	2604
Ungarn	2602
Bukowina	2520

[1]) Des In- und Auslandes. Von den letzteren bleiben jedoch diejenigen, welche blos als Reisende anzusehen sind, von der Zählung ausgeschlossen. Gesetz vom 23. März 1857 §. 18.

[2]) Die Lombardei hat bei der Vergleichung außer Betracht bleiben müssen, weil die Tabellen über die Bevölkerungsbewegung dieses Landestheils für 1855 bis 1857 nicht mehr zum Abschluß gebracht werden konnten.

	mit Bewohnern auf einer östl. □ Meile.
Siebenbürgen	2261
Kärnthen	2844
Militairgrenze	1827
Dalmatien	1820
Tirol und Vorarlberg	1702
Salzburg	1179

Auch wenn man nur die produktive Bodenfläche jedes Kronlandes mit der Bevölkerung vergleicht, bleibt die eben aufgestellte Reihenfolge dieselbe — außer das Tirol und Vorarlberg, von dessen Flächenraum ein sehr beträchtlicher Theil unproduktiv ist, bis vor Bukowina hinaufrückt.

B. Einheimische Bevölkerung.

Alle näheren Detaillirungen der Kategorien, in welche die Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie nach der Zählung vom 31. Oktober 1857 zerfällt, beziehen sich nur auf die einheimische Bevölkerung.

Zu der in einer Ortschaft einheimischen Bevölkerung (population de droit im engsten Sinne) rechnet das Zählungsgesetz alle die Personen, rücksichtlich deren die Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde zur Zeit der Verfassung des bezüglichen Aufnahmebogens nicht nachgewiesen wurde. Es mag sein, daß die einheimische Bevölkerung auf solche Weise etwas höher beziffert erscheint, als sie bei strenge juridischer Prüfung der Heimathszuständigkeit jedes Individuums sich herausgestellt haben würde. Für die Gesammtergebnisse der Zählung ist aber dieser Unterschied von geringer Erheblichkeit.

Unter den Kategorien, nach welchen die einheimische Bevölkerung in dem Tabellenwerke betrachtet ist, verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

1. Geschlecht.

Das Durchschnittsverhältniß für die gesammte Monarchie steht der Gleichzähligkeit beider Geschlechter ziemlich nahe, indem auf 1000 männliche Einheimische je 1004 weibliche kommen. Wird von den 652,845 männlichen Einheimischen, welche in den Standeslisten des aktiven Militairs erscheinen, abgesehen, so ändert sich dieses Verhältniß auf 1000 : 1041 ab. Das Sexualverhältniß in den einzelnen Kronländern ergiebt die nachstehende Uebersicht. Die von dem Gleichgewicht der Geschlechter sich am weitesten entfernenden Landestheile sind einerseits Böhmen, Mähren und Westgalizien, in welchen der weibliche Ueberschuß 5 bis 10 Prozent beträgt; andererseits Dalmatien, die Militairgrenze und ein Theil von Venetien, welche einen männlichen Ueberschuß von 2 bis 5 Prozent haben.

Kronland:	einheimische Bevölkerung männlich	einheimische Bevölkerung weiblich
Oesterreich unter der Enns	660,954	708,745
Oesterreich ob der Enns	331,836	356,458
Salzburg	66,993	73,204
Steiermark	488,017	522,030
Kärnthen	154,723	169,602
Krain	227,423	240,018
Görz, Gradiska, Istrien &c.	252,843	255,088
Tirol und Vorarlberg	431,089	434,464
Böhmen	2,287,804	2,490,889
Mähren	892,955	985,074
Schlesien	217,695	244,356
Galizien	2,244,747	2,388,119
Bukowina	223,464	223,631
Dalmatien	210,286	205,342
Lombardisch-Venetianisches Königreich	2,588,707	2,553,585
Ungarn	3,953,327	4,101,144
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	761,214	764,891
Kroatien-Slavonien	422,564	428,952
Siebenbürgen	1,076,836	1,096,868
Militairgrenze	537,919	524,153
K. K. Militair	652,845	.
Summa	18,684,241	18,766,642

2. Alter.

Einer der wichtigsten Fortschritte des neuen Volkszählungsgesetzes ist, daß es eine übereinstimmende Klassifikation der einheimischen Bevölkerung beider Geschlechter nach dem Alter vorgeschrieben hat. Unter diese Klassen vertheilt sich, wenn die nur für spezielle Zwecke einzelner Zweige der Staatsverwaltung festgestellten Unterabtheilungen weggelassen werden, die einheimische Bevölkerung der Monarchie nach der Zählung von 1857 wie folgt:

Altersklasse:	männlich	weiblich
6 Jahre und darunter	2,845,513	2,812,285
über 6 bis 14 Jahre	3,154,221	3,234,331
„ 14 „ 24 „	3,920,947	3,902,659
„ 24 „ 40 „	4,464,314	4,604,172
„ 40 „ 60 „	3,299,387	3,242,125
„ 60 Jahre	999,859	971,070
Summa	18,684,241	18,766,642

Es würde zu weit führen, auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Kronländern genauer einzugehen, und mag nur bemerkt werden, daß der Prozentantheil von der einheimischen Gesammtbevölkerung, welcher auf die Altersklasse der Volkskraft (24 bis 40 Jahre) entfällt, in den verschiedenen Landestheilen sehr wenig von einander abweicht. Anders verhält es sich mit den übrigen Altersklassen. Die Monarchie zerfällt hinsichtlich der Stärke derselben in drei Gruppen: in allen östlichen Kronländern und in Schlesien sind die Altersstufen der Jugend stärker, als im Durchschnitte der Monarchie vertreten, diejenigen des reiferen und hohen Alters schwächer; in Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Nordtirol findet das Umgekehrte statt; alle anderen Kronländer stehen zwischen den genannten beiden Komplexen in der Mitte, jedoch so, daß Mähren mehr der ersteren, Görz-Gradisca mit Istrien und Triest, Dalmatien und das Lombardisch-Venetianische Königreich entschieden dem letzteren sich nähern, Böhmen und Südtirol zwischen beiden schwanken. Der Erläuterung wegen seien die Verhältnißzahlen für Ungarn, Böhmen und Oberösterreich angeführt. Von 100 männlichen und resp. von 100 weiblichen Einheimischen standen

im Alter von	in Ungarn		in Böhmen		in Oesterr. o. E.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
6 Jahren und darunter	17,72	16,97	14,87	13,62	11,75	10,94
über 6—14 Jahren.	18,10	18,34	17,73	16,72	14,62	14,29
„ 14—24 „	19,19	20,52	19,46	20,01	17,71	18,37
„ 24—40 „	23,84	25,04	22,31	24,48	22,36	24,35
„ 40—60 „	16,31	14.90	19,11	18,85	23,67	22,48
„ 60 Jahren......	4,84	4,23	6,52	6,32	9,89	9,57

3. Nationalität.

Die Nationalität bildete keinen Gegenstand der Aufnahmen bei der Volkszählung. Es fehlte aber nicht an andern Hülfsmitteln, um die einheimische Bevölkerung nach dem Stande vom 31. Oktober 1857 auch ethnographisch gruppiren zu können.

Der Kaiserstaat erhält sein charakteristisches Gepräge nicht blos durch das Begegnen aller Hauptstämme Europa's innerhalb seiner Grenzen, sondern auch durch die großartigen Verhältnisse, in denen sie auftreten. Vier zahlreiche Stämme (Deutsche, Romanen, Magyaren und Slaven) und mehrere kleinere erfüllen, theils in zusammenhängenden Massen, theils inselförmig zersplittert und durch einander gemischt, das Oesterreichische Gebiet.

Die Kopfzahl der einzelnen Volksstämme stellt sich wie folgt:

1) Deutsche	7,889,925
2) Slaven:	
a. Nord-Slaven	
Czechen, Mähren und Slovaken	6,132,742
Polen	2,159,648
Ruthenen (Klein-Russen)	2,752,482
b. Süd-Slaven	
Slovenen	1,183,533
Kroaten	1,337,010
Serben	1,438,201
Bulgaren	24,030
3) Magyaren	4,947,134
4) Romanen:	
Italiener[1]	5,293,921
Friauler	416,725
Ladiner	14,498
Ost-Romanen (Walachen und Moldauer)	2,642,953
5) Andere Stämme:	
Albanesen	2,925
Griechen sammt Macedowlachen (Zingaren)	2,505
Armenier	16,131
Zigeuner	146,100
Israeliten	1,050,420
Summa	37,450,883

Obwohl es nicht möglich ist, das jedem Volksstamme der Oesterreichischen Monarchie zukommende Gebiet auch nach seinem Flächeninhalte genau zu bestimmen, so ist es doch außer Zweifel, daß zwei Fünftheile des Kaiserstaates den Slaven zugehören, sowie sie fast 40 Prozent der einheimischen Bevölkerung desselben bilden. Doch wird dieses Verhältniß wesentlich dadurch modifizirt, daß sie nicht blos in die beiden geographischen Hauptabtheilungen der Nord- und Süd-Slaven zerfallen, sondern jede derselben sich wieder in mehrere wesentlich verschiedene Völkerschaften zersplittert.

Daß an Umfang der Ausbreitung der Deutsche Stamm die Slaven sowohl wie alle anderen Volksstämme weit übertrifft, erweist die nachstehende Uebersicht der Nationalitätsverhältnisse in den Kronländern. Der Antheil der einzelnen Nationalitäten an der einheimischen Bevölkerung eines jeden Kronlandes ist in Prozenten ausgedrückt.

(Hier folgt die Tabelle auf Seite 157.)

4. Religionsbekenntniß.

Das Endergebniß der auf die Konfessionsverhältnisse bezüglichen Ermittelungen ist folgendes. Von je 100 Seelen der einheimischen Bevölkerung waren im Durchschnitt der ganzen Monarchie:

Katholiken des lateinischen Ritus	71,31
„ „ griechischen „	9,42
Griechisch-Nichtunirte	7,79
Evangelische beider Konfessionen	8,50
Israeliten	2,80

5. Beschäftigung und Erwerb.

An die Stelle der früheren, allmälig ganz bedeutungslos gewordenen Standesunterscheidungen, welche hauptsächlich den Gesichtspunkt der Rekrutirungsfreiheit im Auge behielten und nur zu einem kleinen Theile die Beschäftigungen trafen, hat das neue Volkszählungsgesetz die Spezialisirung der einheimischen Bevölkerung nach 18 Klassen des Berufes und Erwerbes gesetzt. Das Resultat der betreffenden Aufnahmen veranschaulicht die nachfolgende Zusammenstellung. Die beiden letzten Rubriken derselben enthalten diejenigen Individuen, für welche keine spezielle Beschäftigung ausgewiesen wurde. In die letzte Rubrik sind insbesondere sämmtliche Kinder unter 14 Jahren und alle die Frauen aufgenommen, welche nicht wegen eines eigenen oder Mitbesitzes, eines eigenen oder Miterwerbes in eine der 16 Kategorien einzureihen waren.

(Hier folgt die Tabelle auf Seite 158 und 159.)

Die Vertretung der dem Erwerbe materieller Güter sich widmenden Beschäftigungsklassen ist natürlich die stärkste, da ihnen fast genau drei Viertheile aller jener Personen zugehören, welche in eine bestimmte Beschäftigungsklasse eingereiht sind. Ihre Sonderung in diejenigen, welche bei der Urproduktion, und diejenigen, welche bei der gewerblich kommerziellen Industrie thätig sind, bietet aber eine Schwierigkeit dar, insofern in die Klasse der „Tagelöhner" ersichtlich sehr viele Personen aufgenommen sind, welche den Hülfsarbeitern entweder des einen oder des andern Zweiges jener Erwerbsthätigkeiten zuzurechnen sein würden.

Nur, wenn man diese Tagelöhner ganz außer Rechnung läßt, also nur annähernd läßt sich behaupten, daß im Durchschnitte der Monarchie die bei der Urproduktion Beschäftigten dreimal so zahlreich sind, als jene, welche ihre Arbeit der technisch-kommerziellen Industrie zuwenden, und nur in Rücksicht auf dieses

[1]) Davon in der Lombardei: 2,833,144.

Kronland.	Deutsche.	Slaven							Magyaren.	Romanische Stämme				Andere Stämme				
		Czechen, Mähren, Slovaken.	Polen.	Ruthenen.	Slovenen.	Kroaten.	Serben.	Bulgaren.		Italiener.	Friauler.	Ladiner.	Ostromanen.	Albanesen.	Griechen.	Armenier.	Zigeuner.	Israeliten.
Oesterreich unter der Enns	97,96	0,90	.	.	.	0,50	.	.	.	.	.	.	.	.	0,09	0,04	.	0,51
Oesterreich ob der Enns	100,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	100,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	63,44	.	.	.	36,56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kärnthen	71,40	.	.	.	28,60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	6,37	.	.	.	90,15	3,35	.	.	.	.	.	.	0,13	.	.	.	.	.
Görz, Gradisca, Istrien 2c.	1,60	.	.	.	39,17	17,29	8,72	.	.	22,42	9,62	.	0,45	.	.	.	.	0,73
Tirol und Vorarlberg	60,67	.	.	.	.	.	.	.	.	37,60	.	1,67	.	.	.	.	.	0,06
Böhmen	36,96	61,23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,81
Mähren	25,76	71,98	.	.	.	0,05	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,21
Schlesien	50,83	19,98	28,48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,71
Galizien	2,47	0,01	42,76	45,02	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,05	.	9,69
Bukowina	8,47	0,41	0,99	42,12	.	.	.	.	1,66	.	.	.	39,29	.	.	0,53	.	6,53
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	88,85	.	.	10,83	.	.	.	0,24	.	.	.	0,08
Lombardisch-Venetianisches Königreich:																		
1) Verw. Gebiet Mailand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	99,92	.	.	.	.	.	.	.	0,08
2) „ „ Venedig	0,53	.	.	.	1,17	.	.	.	.	82,15	15,95	.	.	.	.	.	.	0,20
Ungarn	10,66	19,76	.	5,23	0,65	0,82	0,88	.	49,86	.	.	.	7,02	.	.	0,01	0,57	4,54
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	24,13	1,61	.	0,16	.	.	24,94	1,52	17,54	.	.	.	27,71	.	.	0,02	0,85	1,52
Kroatien-Slavonien	2,04	0,37	.	.	0,32	69,52	25,56	.	1,32	0,06	.	.	.	.	0,01	.	0,20	0,60
Siebenbürgen	.	0,11	.	0,03	.	.	.	0,04	26,21	.	.	.	59,24	.	0,02	0,40	3,79	0,86
Militairgrenze	3,62	0,92	.	.	.	50,94	30,54	.	0,46	0,04	.	.	13,26	0,18	.	.	.	0,04
K. K. Militair	23,01	17,77	6,51	8,35	3,06	4,06	4,67		10,79	12,41			7,28	.			0,45	1,51
Durchschnitt der Monarchie	21,07	16,37	5,76	7,35	3,19	3,57	3,84		13,21	15,28			7,05	0,06			0,39	2,80

Durchschnittsverhältniß läßt sich die Monarchie in drei Gruppen sondern, deren mittlere von dem bezeichneten Durchschnitte sehr wenig abweicht, während die beiden anderen nach zwei entgegengesetzten Seiten differiren.

Die Gruppe, in welcher die Industrie namhaft stärker vertreten ist, als im Durchschnitte der Monarchie, hat ihren Kern im Leitmeritzer und Bunzlauer Kreise Böhmens, wo nahezu doppelt so viele Personen bei der technisch-kommerziellen Industrie, als bei der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und dem Bergbaue beschäftigt erscheinen. Die übrigen Kreise der Nordhälfte und zwei des innern Böhmens (Königgrätz, Eger, Jičin, Prag, Caslau, Saaz) nebst dem Olmützer Kreise Mährens und dem Kreise unter dem Wiener Walde sehen das Verhältniß der nach beiden Richtungen Beschäftigten allmälig von 3 : 2 auf 2 : 2 herabgehen. Endlich bildet der Rest Böhmens und Mährens (den Hradischen Kreis ausgenommen) mit Schlesien, dem Traunkreise des Landes ob der Enns, Vorarlberg, den Lombardisch-Venetianischen Provinzen Mantua, Venedig und Verona, und dem Dalmatischen Kreise Cattaro jenes Gebiet, innerhalb dessen das besagte Verhältniß bis auf 1 : 2 herabgeht.

Sehr umfassend ist im Gegensatze hierzu die Gruppe jener Gebiete, in welchen das Verhältniß ein der Industrie beträchtlich ungünstigeres ist, als das durchschnittliche. Von 1 : 4 bis auf 1 : 6 geht es herab in den Herzogthümern Salzburg und Kärnthen, im Brucker Kreise von Steiermark, in Tirol (ohne Vorarlberg), im Dalmatischen Kreise Spalato, in der Venetianischen Provinz Treviso, im Oedenburger, Preßburger und Kaschauer Verwaltungsgebiete 2c. Die übrigen Theile der Monarchie stehen noch tiefer.

Von den Kronlands-Hauptstädten ist hier abgesehen. Unter ihnen ragen Wien und Prag als Hauptsitze der technisch-kommerziellen Industrie hervor; ihnen zunächst steht das Welt-Emporium Triest; weiter folgen Brünn und Lemberg, das erstere wegen seiner Manufakturen, das letztere wegen des regen Handelsbetriebes.

Das Verhältniß der selbstständigen Produzenten zu den Hülfsarbeitern bietet die größte Mannigfaltigkeit dar. Bei der Landwirthschaft steht das Italienische System (auch in Ragusa zu Hause) mit einer geringen Zahl selbstständiger Grundbesitzer und einer großen von Hülfsarbeitern dem umgekehrten der Ungrisch-Siebenbürgischen Länder und der Bukowina gegenüber. Bei der Industrie haben die Gebiete, welche vorherrschend Sitze der Manufakturen sind, sammt dem schon 1857 unbedingte Gewerbefreiheit genießenden Lombardisch-Venetianischen Königreiche

Einheimische Bevölkerung nach Beschäf

Kronland.	Geistliche.	Beamte.	Militair.	Literaten, Künstler.	Rechtsanwälte, Notare.	Sanitäts-Personen.	Grund- und Bergwerksbesitzer und Pächter.	Haus- und Rentenbesitzer.
Oesterreich unter der Enns	2,821	14,760	4,620	4,021	533	2,589	116,274	37,518
Oesterreich ob der Enns	1,545	4,216	2,505	263	174	1,155	73,233	39,182
Salzburg	689	1,466	240	238	38	225	12,123	4,472
Steiermark	1,966	5,129	4,396	1,172	245	944	134,521	8,871
Kärnthen	701	1,498	917	194	54	278	28,718	1,793
Krain	826	2,254	2,711	103	58	258	50,714	6,781
Görz, Gradiska, Istrien rc.	1,280	3,994	2,112	538	224	740	55,742	2,613
Tirol und Vorarlberg	4,742	4,595	861	1,630	277	1,439	112,742	12,538
Böhmen	5,156	25,490	23,462	5,066	669	4,608	199,415	247,816
Mähren	2,235	9,620	11,638	1,315	272	2,084	97,753	101,122
Schlesien	1,513	2,728	3,430	266	64	501	27,244	5,002
Galizien	5,066	17,469	13,453	1,930	270	1,506	496,091	47,626
Bukowina	461	1,316	1,513	169	20	149	56,104	2,935
Dalmatien	1,212	2,108	122	448	69	284	46,634	5,307
Lombardisch-Venetianisches Königreich	20,973	33,103	3,759	19,351	5,828	9,452	204,084	54,700
Ungarn	11,268	34,004	5,795	9,780	2,669	5,157	731,461	141,110
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	1,793	5,393	1,134	1,010	311	654	154,729	16,108
Kroatien-Slavonien	1 259	3,201	397	635	164	347	86,464	2,470
Siebenbürgen	4,235	8,795	3,221	863	185	949	296,595	9,979
Militairgrenze	1,051	1,405	56,013	283	16	160	96,217	1,606
K. K. Militair	.	.	652,845	.	.	.	.	.
Summa	69,792	182,544	795,144	49,275	12,140	33,479	3,076,858	749,549

(insbesondere den beiden Hauptstädten), sehr viele bloße Hülfsarbeiter, wogegen dieselben dort, wo die Industrie mehr zur Nebenbeschäftigung wird, mit der Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden fast auf gleicher Höhe stehen.

6. Beweglichkeit der Bevölkerung.

Das Verhältniß der zur Zeit der Zählung aus ihrem Zuständigkeitsorte Abwesenden[1]) zur gesammten einheimischen Bevölkerung ist der Maßstab für die Beweglichkeit der letzteren.

Diese ist nach den Kronländern sehr verschieden. Obenan, mit 15,19 Prozent Abwesenden der männlichen und 14,74 der weiblichen Bevölkerung, steht Salzburg, ein theilweise ungemein armes Gebirgsland, dessen Bewohner beider Geschlechter also in sehr hohem Grade auf den Erwerb außerhalb ihrer Heimathorte angewiesen sind, weshalb es auch vorzüglich die Landbevölkerung ist, welche das stärkste Kontingent zu den Abwesenden stellt.

Unmittelbar darauf folgen aber Böhmen mit 14,60, resp 11,62 und Oesterreich unter der Enns mit 13,93, resp. 12,02 Prozent Abwesenden, die zwei wohlhabendsten Kronländer des Kaiserstaates. Die Wanderlust der Böhmen ist eine bekannte Thatsache, und ihre Verwendung außerhalb der Heimathsorte in allen Abstufungen des Dienstverhältnisses, so wie bei allen Arten gewerblicher Produktion und bei den Arbeiten um Tagelohn bringt eine oft viele Jahre andauernde Entfernung aus den letzteren mit sich. Vorwiegend sind es die südlichen und mittleren Kreise Böhmens, bei welchen dies der Fall ist, indem der industrielle Norden und Nordosten des Kronlandes die Hände seiner ungemein arbeitsamen Bevölkerung hinreichend in den Heimathorten selbst beschäftigt. Für Oesterreich unter der Enns bildet Wien mit seiner nächsten Umgebung einen Brennpunkt der Anziehung, so daß die Percentualziffer der Abwesenden fast im Verhältnisse der Entfernung der Landestheile von Wien zunimmt.

Die wenigsten Abwesenden unter der einheimischen Bevölkerung (2,34 und resp. 0,95 Pct.) zählt die Militairgrenze; aber auch die Serbische Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen, sowie das Lombardisch-Venetianische Königreich überragen jenes Gebiet nur wenig, wobei jedoch auf den Tag der Zählung (31. Oktober) aufmerksam gemacht werden muß, an welchem die nur für kürzere Fristen aus den Zuständigkeitsorten Abwesenden jener Kronländer meist heimgekehrt sind. Die Bukowina gehört gleichfalls zu den Kronländern mit wenigen Abwesenden, da sie mit den vorausgehenden sehr das Gebundensein an die hinreichend nährende Scholle theilt.

Die Beweglichkeit der Bevölkerung war der Zeit nach nicht immer dieselbe. Wenn man bis in das Jahr 1831 zurückgreift, so waren abwesend:

[1]) Man sehe die Tabelle S. 154.

tigung und Erwerb im Jahre 1857.

Fabrikanten und Gewerbsleute.	Handelsleute.	Schiffer und Fischer.	Hülfsarbeiter bei der Landwirthschaft und dem Bergbaue.	Hülfsarbeiter für Gewerbe.	Hülfsarbeiter beim Handel.	Andere Diener.	Taglöhner.	Sonstige Mannspersonen über 14 Jahre.	Sonstige Frauen und Kinder.
58,105	6,532	1,225	158,428	100,632	6,769	48,529	83,491	34,632	668,220
28,691	2,330	2,270	150,987	47,158	1,623	18,187	52,406	14,336	248,033
3,974	232	324	37,012	5,761	317	3,827	6,792	3,187	59,280
14,589	970	449	298,898	30,838	1,658	19,548	36,521	23,731	425,630
5,160	257	95	81,404	14,488	653	4,399	19,838	10,610	158,268
4,616	903	162	93,048	11,394	1,091	13,726	31,975	19,401	227,420
8,269	3,369	9,213	46,466	14,380	1,856	10,205	20,072	15,831	311,025
21,805	3,511	502	156,412	37,419	3,682	20,412	70,540	25,021	387,425
115,985	19,688	1,663	297,285	375,641	15,164	95,652	373,510	165,700	2,806,723
56,903	8,388	169	153,081	114,404	4,837	45,581	188,791	52,756	1,027,080
11,121	1,386	43	46,791	35,018	1,343	14,167	61,176	18,616	232,642
58,557	14,225	915	571,675	43,612	9,210	168,628	334,877	151,444	2,696,812
4,815	1,620	15	31,450	4,710	715	5,603	19,525	22,341	294,234
2,435	901	13,494	64,203	4,198	350	4,168	6,781	12,651	250,278
89,973	52,626	23,118	920,250	237,262	57,404	95,577	401,441	113,063	2,800,328
156,198	31,258	3,241	422,808	133,292	17,931	307,342	539,524	382,739	5,118,894
27,880	5,023	992	132,790	22,562	3,232	28,789	87,617	48,675	987,913
10,900	1,791	2,776	146,014	8,686	1,076	11,235	9,958	14,659	549,484
25,143	2,667	142	84,306	14,385	1,450	28,274	119,683	143,283	1,429,549
7,658	1,704	243	116,493	3,412	656	1,279	7,473	60,357	706,046
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
712,277	159,381	61,041	4,009,801	1,259,247	131,019	944,528	2,471,491	1,333,033	21,400,284

im Kronlande	unter 100 männlichen Einheimischen 1831	unter 100 männlichen Einheimischen 1857	unter 100 weiblichen Einheimischen 1831	unter 100 weiblichen Einheimischen 1857
Oesterreich unter der Enns ..	4,72	13,93	4,14	12,08
Oesterreich ob der Enns	3,01	12,48	1,55	11,67
Salzburg	2,38	15,19	1,18	14,74
Steiermark	3,10	7,64	2,08	6,13
Kärnthen	5,28	12,70	3,34	10,35
Krain	4,29	10,69	0,58	5,97
Görz, Gradiska, Istrien 2c...	1,56	7,26	0,19	4,64
Böhmen	4,66	14,00	1,31	11,82
Mähren	3,79	11,65	1,31	7,26
Schlesien	3,39	14,16	0,60	10,11
Galizien und Bukowina	1,65	4,33	0,81	3,26
Militärgrenze	1,26	2,34	0,32	0,95

Für Tirol und das Lombardisch-Venetianische Königreich fand eine Aufzeichnung der Einheimischen, also auch der abwesenden Einheimischen, vor dem Jahre 1857 nicht statt; bezüglich der anderen Kronländer kann nur die Zählung von 1850 zur Vergleichung herbeigezogen werden.

Hiernach waren abwesend:

im Kronlande	unter 100 männlichen Einheimischen 1850	unter 100 männlichen Einheimischen 1857	unter 100 weiblichen Einheimischen 1850	unter 100 weiblichen Einheimischen 1857
Dalmatien	5,67	6,26	1,56	1,60
Ungarn	2,59	4,34	1,28	2,84
Serbische Woiwodschaft	2,09	2,48	0,99	1,32
Kroatien-Slavonien	2,32	3,29	0,63	1,34
Siebenbürgen	1,97	3,13	0,99	1,86

Die Zunahme der Beweglichkeit der Bevölkerung von 1831 auf 1857 ist eine ganz außerordentliche zu nennen, und schildert mit ihrer Ziffer allein schon den großen ökonomischen Umschwung des Kaiserstaates. Sie erscheint unbedeutend nur in dem Kronlande, welches an dem bezeichneten Umschwunge am mindesten Theil nahm, in der Militairgrenze, erreicht aber auch ihr Maximum im Herzogthume Salzburg, wo die immer drückender gewordenen Lebensverhältnisse ihren Theil an dem Ergebnisse haben.

Selbst von 1850 auf 1857 ist die Beweglichkeit der Bevölkerung in den hierfür verglichenen Kronländern stark angewachsen, und hat sich in Ungarn und Siebenbürgen fast verdoppelt, da für beide die Periode des ökonomischen Umschwunges erst von 1851 datirt.

C. Wohnorte und Wohnparteien.

Nach den Ergebnissen der mehrerwähnten Zählung war am 31. Oktober 1857 in den einzelnen Kronländern die Zahl der

	Städte	Märkte	Dörfer	Häuser	Wohnparteien
Oesterreich unter der Enns	35	227	4,380	171,493	350,673
Oesterreich ob der Enns..	15	99	6,434	109,106	160,460
Salzburg	3	20	724	24,858	31,052
Steiermark	20	96	3,420	177,601	204,821
Kärnthen................	11	27	2,856	50,140	65,326
Krain	14	17	3,195	73,286	99,383
Görz, Gradiska, Istrien etc.	27	15	969	79,766	107,186
Tirol und Vorarlberg ...	22	33	1,522	134,923	177,387
Böhmen	355	223	12,274	620,202	1,186,180
Mähren	89	191	3,027	271,411	440,027
Schlesien...............	26	6	669	58,158	96,423
Galizien	85	234	6,271	760,181	1,040,949
Bukowina................	4	6	326	83,612	93,469
Dalmatien...............	14	44	983	85,740	77,988
Lombardisch-Venetianisches Königreich:					
Verw. Geb. Mailand	13	133	5,325	340,336	578,450
„ „ Venedig	31	132	2,499	433,987	461,535
	44	265	7,824	774,323	1,039,985
Ungarn..................	82	638	8,652	1,309,708	1,814,715
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	6	77	709	264,758	379,372
Kroatien-Slavonien	9	53	2,968	108,138	128,536
Siebenbürgen............	18	77	2,622	452,875	507,243
Militairgrenze..........	12	16	1,755	118,695	122,213
Summa	891	2364	71,580	5,728,974	8,123,388

Vergleicht man hiermit die früher mitgetheilten Ziffern der Bevölkerung[1]), so zeigt sich zunächst, daß die Bezeichnung der Wohnpartei, welche an die Stelle der früher üblichen der „Familie“ getreten ist, ziemlich allgemein der gleichen Zahl von Einzelpersonen entspricht, d. h. daß im großen Ganzen fast jedes Kronlandes nahezu dieselbe Zahl von Personen (Familienglieder, Dienstpersonale, Aftermiether u. dgl.) an einer Wohnung Theil nimmt.

Eine Ausnahme macht nur die Militairgrenze mit 8,71 Köpfen auf eine Wohnpartei und Kroatien-Slavonien mit 6,80 derselben, weil vorzüglich in der ersteren, zum Theil aber auch noch im zweitgenannten Kronlande die patriachalische Sitte der Hauskommunion herrscht, die auch je mehrere Ehepaare begreifen können.

Von den beiden genannten Kronländern abgesehen, schwankt die Ziffer der Personen einer Wohnpartei innerhalb sehr enger Grenzen. Sie beträgt nämlich:

in Dalmatien	5,20
„ Steiermark	5,17
„ Kärnthen	5,10
in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche	4,96
der Bukowina	4,87
in Görz, Gradiska, Istrien etc.	4,97
„ Tirol und Vorarlberg	4,81
„ Oesterreich unter der Enns	4,80
„ Salzburg	4,72
„ Schlesien	4,60
„ Krain	4,57
„ Ungarn	4,50
„ Oesterreich ob der Enns	4,41
„ Galizien	4,41
„ Siebenbürgen	4,29
„ Mähren	4,29
„ der Serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate	4,07
„ Böhmen	3,97

4 bis 5 Personen bilden sonach in allen diesen Kronländern den durchschnittlichen Familienstand.

Es giebt Kronländer, in welchen durchschnittlich eine jede Wohnpartei auch ein ganzes Wohngebäude[1]) zur ausschließlichen Verfügung hat. Diese sind: Dalmatien, die Militairgrenze und das Venetianische Verwaltungsgebiet. In allen anderen ist dies nicht der Fall, so daß sie sich in folgender Weise aufsteigend an einander reihen:

		Wohnparteien auf ein Wohngebäude
Siebenbürgen	mit	1,12
Bukowina	„	1,12
Steiermark	„	1,15
Kroatien-Slavonien	„	1,18
Salzburg	„	1,25
Kärnthen	„	1,30
Tirol und Vorarlberg	„	1,31
Görz, Gradiska, Istrien etc.	„	1,34
Krain	„	1,35
Galizien	„	1,37
Ungarn	„	1,38
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banate	„	1,43
Oesterreich ob der Enns	„	1,47
Mähren	„	1,61
Schlesien	„	1,66
Lombardei	„	1,69
Böhmen	„	1,91
Oesterreich unter der Enns	„	2.04

Der enge Zusammenhang dieser Ziffern mit der Sitte des Lebens und Wohnens liegt am Tage, weshalb auch Siebenbürgen und Bukowina den einfachsten Zuständen zunächst stehen hierauf die Alpenländer (denen Kroatien-Slavonien nur wegen der kurz zuvor erwähnten Eigenthümlichkeit sich einreiht) und Galizien mit Ungarn und der Serbischen Wojwodschaft folgen, weiterhin die Industrieländer Lombardei, Schlesien, Mähren und Böhmen eine Gruppe bilden, endlich der Einfluß der Reichshauptstadt das Land unter der Enns an das entgegengesetzte Ende der Stufenleiter stellt.

---

[1]) Oben S. 154.

[1]) Nach dem Zählungsgesetze sind als Wohngebäude alle zu betrachten, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, folglich auch solche, die etwa für einige Zeit unbewohnt oder sogar vorübergehend unbewohnbar erscheinen.

Da schon dem Begriffe des Wohngebäudes in den verschiedenen Kronländern so verschiedene Bedeutungen zukommen, muß dies noch mehr bezüglich der Wohnorte der Fall sein. Dies ergiebt sich am deutlichsten, wenn man die Kronländer nach der auf je einen Wohnort derselben entfallenden Zahl der Wohngebäude und Bewohner ordnet. Hiernach entfallen:

Im Kronlande:	Wohngebäude auf einen	Bewohner Wohnort
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	334,29	1944,44
Bukowina	248,85	1359,87
Siebenbürgen	166,68	799,69
Ungarn	139,74	867,03
Galizien	115,03	697,64
Lombardisch-Venetianisches Königreich	95,21	631,61
Tirol und Vorarlberg	85,56	539,64
Schlesien	82,96	633,25
Dalmatien	82,36	388,57
Mähren	82,07	564,59
Görz, Gradiska, Istrien rc.	78,90	515,31
Militairgrenze	66,57	597,26
Steiermark	50,22	298,86
Böhmen	48,26	366,13
Oesterreich unter der Enns	36,95	362,67
Kroatien-Slavonien	35,69	285,48
Salzburg	33,36	197,01
Krain	22,72	140,09
Kärnthen	17,32	114,87
Oesterreich ob der Enns	16,66	108,04

Diese Zusammenstellung lehrt, daß vorzüglich in der Wojwodschaft und Bukowina, dann aber auch in den anderen östlichen Kronländern große Ortschaften mit einer starken Bevölkerung die Regel bilden, weil hier ein Ortsname häufig einen Komplex von Wohngebäuden zusammenfaßt, die über einen weiten Flächenraum zerstreut sind. Im Gegensatze hierzu ist in Oesterreich ob der Enns, Kärnthen, zum Theile auch in Kroatien-Slavonien und in Oesterreich unter der Enns die Begränzung der Ortschaften eine sehr enge und ihre Bevölkerung eine sehr geringe, d. h. sehr oft kommt ein Ortsname nur einer kleinen Häusergruppe zu, der nächstgelegenen Aneinanderreihung von Wohngebäuden aber schon wieder ein anderer.

In Bezug auf die oben angewendete Klassifikation der Wohnorte nach Städten, Märkten und Dörfern ist schließlich Folgendes zu bemerken.

In Böhmen, Mähren und Schlesien sind die „Städte" am dichtesten gelagert, weil dort sehr viele verhältnißmäßig kleine Ortschaften, meist von gewerblicher Thätigkeit belebt, mit diesem Namen ausgezeichnet wurden, wogegen die beschränkteste Anwendung desselben in den Ungarischen Kronländern eintrat, innerhalb deren die Erhebung eines Ortes zum Range einer Stadt nach der früheren Verfassung wichtige Privilegien nach sich zog und demgemäß zahlreichen Hindernissen begegnete. Ein ähnlicher Umstand wirkte maßgebend im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, wo in früheren Zeiten einzelne Städte sich zur Herrschaft über das gesammte Umland erhoben, in späteren besondere Vorrechte sich an den Rang einer königlichen Stadt knüpften.

Aus dem kurz zuvor erwähnten Grunde ist die Gesammtzahl der „Marktflecken" in den Ungarischen Kronländern eine sehr beträchtliche, da ihr Entstehen und ihr Anwachsen nicht den bezüglich der Städte bemerkten Hemmungen unterlag. Das Marktprivilegium wurde auch in Oesterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren stets gesucht. Endlich paßt der Name eines Marktfleckens zwar eigentlich nicht auf das Lombardisch-Venetianische Königreich; eine Ortschaft, welche man als solche betrachten kann, Borgo, kommt aber namentlich in der Lombardei sehr häufig vor.

Da die „Dörfer" wegen ihrer großen Zahl bei der Vertheilung der gesammten Wohnorte auf den Flächenraum den Ausschlag geben müssen, so sind Oesterreich ob der Enns, Krain, Kärnthen, zum Theil auch Böhmen und Oesterreich unter der Enns diejenigen Kronländer, welche die meisten Wohnorte überhaupt und die meisten Dörfer insbesondere auf einer Quadratmeile besitzen.

Die Weiler, Einschichten, Puszten, Prädien und andere Fraktionen der Gemeinden mußten nach dem Zählungsgesetze in die Numerirung jeder Ortschaft einbezogen werden, auf deren Territorium sie sich befinden.

Gesetzgebung.

Abänderung des Nordamerikanischen Zolltarifs.

(Nach der amtlichen Publikation.)

Akte zur Vermehrung der Einnahme von Einfuhren, zur Bezahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und anderen Zwecken.

Art. 1.

Durch den Senat und das Haus der Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Kongresse, wird verordnet, daß von und nach dem Datum des Erlasses dieser Akte[1]) in Stelle der Abgaben, welche vordem durch Gesetz auf die unten genannten Artikel und auf solche, die jetzt zollfrei sind, gelegt waren, von den hier aufgezählten und vorgesehenen Gütern, Waaren und Handelsgegenständen bei der Einfuhr aus fremden Ländern die folgenden Abgaben und Zollsätze erhoben, vereinnahmt und bezahlt werden sollen, nämlich:

1) Von rohem Zucker, gewöhnlich Muskovade oder brauner Zucker genannt, welcher nicht durch Decken, Kochen, Klären oder einen anderen Prozeß über Nr. 12 Holländische Marke vorgerückt ist; und von Syrup, von Zucker oder von Zuckerrohr, und konzentrirter Melasse oder konzentrirtem Melado 2 Cents per Pfund; und von weißem und gedecktem Zucker, wenn derselbe durch Klären oder einen anderen Prozeß aus dem rohen Zustand über Nr. 12 Holländische Marke vorgerückt und noch nicht raffinirt ist, $2\frac{1}{2}$ Cents per Pfund; von raffinirtem Zucker, sei es Brod-, Lumpen-, gestoßener oder gemahlener, 4 Cents per Pfund; von raffinirtem Zucker, wenn er mit einer Tinktur behandelt oder gefärbt oder in irgend einer Weise verfälscht ist, und von Kandiszucker 6 Cents per Pfund; von Melasse 5 Cents

[1]) 5. August 1861.

per Gallon; — mit der Maßgabe, daß aller Syrup von Zucker oder von Zuckerrohr, konzentrirte Melasse oder Melado, welche unter dem Namen Melasse oder überhaupt unter einem anderen Namen als Syrup von Zucker oder von Zuckerrohr, konzentrirte Melasse oder konzentrirter Melado zur Einfuhr deklarirt werden, der Konfiskation für die Vereinigten Staaten verfallen sind.

2) Von Thee aller Art 15 Cents per Pfund; von Mandeln 4 Cents per Pfund; geschälte Mandeln 6 Cents per Pfund; von rohem Schwefel 3 Doll. per Tons, Schwefel in Rollen 6 Doll. per Tons; von Kaffee aller Sorten 4 Cents per Pfund; von Kakao 3 Cents per Pfund, Kakaoblätter und Kakaoschaalen 2 Cents per Pfund, Kakao präparirt und fabrizirt 8 Cents per Pfund; von Cichorienwurzel 1 Cents per Pfund, und von gemahlenem Cichorien 2 Cent per Pfund; von Chokolade 6 Cents per Pfund; Kassia 10 Cents per Pfund, Kassia-Knospen 15 Cents per Pfund; Zimmet 20 Cents per Pfund; Gewürz-Nelken 8 Cents per Pfund; von Cayenne-Pfeffer 6 Cents per Pfund, Cayenne-Pfeffer gemahlen 8 Cents per Pfund; von Korinthen 5 Cents per Pfund; von Weinstein 3 Cents per Pfund, Cremortartari 6 Cents per Pfund; von Weinsteinsäure, Brechweinstein und Rochelle Salz 10 Cents per Pfund; von Datteln 2 Cents per Pfund; Feigen 5 Cents per Pfund, Ingberwurzeln 3 Cents per Pfund, Ingber gemahlen 5 Cents per Pfund; von Lakritzenteig und Lakritzensaft 5 Cents per Pfund, Süßholzwurzeln 1 Cent per Pfund; von Muskatnuß und Mazisblüthe 25 Cents per Pfund; von Nüssen aller Art, nicht anderweitig genannt, 2 Cents per Pfund; von Pfeffer 6 Cents per Pfund; von Piment 6 Cents per Pfund; von Pflaumen und Zwetschen 5 Cents per Pfund; von Rosinen 5 Cents per Pfund; von rohem Russischem Hanf 40 Doll. per Tons, Manilla und anderem Indischen Hanf 25 Doll. per Tons; von Blei in Mulden oder Stangen 1 Doll. 50 Cents per 100 Pfund, in Platten 2 Doll. 25 Cents per 100 Pfund; Bleiweiß, trocken oder in Oel gerieben und Mennige 2 Doll. 25 Cents per 100 Pfd.; von Salz in Säcken 18 Cents per 100 Pfund, Steinsalz 12 Cents per 100 Pfd.; von Soda-Asche ½ Cent per Pfund, doppelt kohlensaurem Natron 1 Cent per Pfund, Sodasalz ½ Cent per Pfund, Aetznatron 1 Cent per Pfund; von Chlorkalk 30 Cents per 100 Pfund; von Salpeter, roh 1 Cent per Pfund, ganz oder theilweise raffinirt 2 Cents per Pfund; von Terpentinöl 10 Cents per Gallon; von Nelkenöl 70 Cents per Pfund; von Franzbranntwein 1 Doll. 25 Cents per Gallon; von Spirituosen aus Getreide oder anderem Material destillirt 50 Cents per Gallon; von Gummi-Kopal und anderen Gummi- oder Harzsubstanzen, welche für gleiche Zwecke wie Gummi-Kopal verwendet werden, 10 Cents per Pfund.

Art. 2.

Und es wird weiter verordnet, daß von und nach dem vorbesagten Tage und Jahre bei der Einfuhr der nachbenannten Artikel folgende Abgaben zur Erhebung kommen sollen:

1) Von Arrow-Root 20 Prozent ad val.; von Ingber, eingemacht oder gesalzen 30 Prozent ad val.; von Citronen, Lemonen, Orangen, Bananen und Plantanas 20 Prozent ad val.; von Chinarinde 15 Prozent ad val.; von Chinin 30 Prozent ad val.; von Lumpen aus beliebigen Stoffen 10 Prozent ad val.; von Schießpulver 30 Prozent ad val.; von Federn und Daunen 30 Prozent ad val.; von Sohl- und Brandsohlleder 30 Prozent ad val.; von Kautschuck, roh oder unbearbeitet, 10 Prozent ad val.; von Gummischuhen und -Stiefeln 30 Prozent ad val.; von Elfenbein, unbearbeitet, und von vegetabilischem Elfenbein 10 Prozent ad val.; von Weinen aller Art 50 Prozent ad val.

2) Von unentschälter Seide, nicht weiter vorgerückt in der Fabrikation als Grezseide, Tramseide und gezwirnte oder Organsinseide, 25 Prozent ad val.; von allen Seidenstoffen, nicht über 1 Doll. per Quadrat-Yard abgeschätzt, 30 Prozent ad val.; von allen Seidenstoffen, über 1 Doll. per Quadrat-Yard abgeschätzt, 40 Prozent ad val.; von allem Seidensammet oder Sammet, worin Seide dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, im Werthe von 3 Doll. per Quadrat-Yard und darunter, 30 Prozent ad val.; im Werthe über 3 Doll. per Quadrat-Yard, 40 Prozent ad val.; von Floretseide 30 Prozent ad val.; von seidenen Bändern, Borten, Treffen, Franzen, Spitzen, Quasten, Knöpfen, Knopfzeugen, Besätzen, und von Seidenzwirn, Zwirn aus Angorahaar (mohair) und Seide, Nähseide, roh oder gereinigt, und allen anderen Fabrikaten aus Seide, oder worin Seide dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, nicht anderweit vorgesehen, 40 Prozent ad val.

Art. 3.

Und es wird weiter verordnet, daß alle von jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung in fremden Schiffen, welche nicht in Folge von Reziprozitätsverträgen auf Befreiung von differentiellen Zöllen, Tonnengeldern und anderen Auflagen Anspruch haben, eingeführten Gegenständen, Güter, Waaren und Handelsartikel und alle anderen, nicht direkt von dem Orte ihrer Entstehung oder Produktion oder in fremden Schiffen, welche in Folge von Reziprozitätsverträgen auf Befreiung von differentiellen Zöllen, Tonnengeldern und anderen Auflagen Anspruch haben, eingeführten Gegenstände, Güter, Waaren und Handelsartikel verpflichtet sein sollen, als Zuschlag zu den durch diese Akte aufgelegten Abgaben, 10 Prozent ad valorem zu bezahlen: mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung auf Güter, Waaren und Handelsartikel, welche von jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung in Amerikanischen Schiffen eingeführt werden, keine Anwendung finden soll. [1])

[1]) Für das richtige Verständniß dieses Artikels ist Folgendes zu beachten: 1) der Zollzuschlag von 10 pCt. ad val. bezieht sich ausschließlich auf die in den Art. 1 und 2 des obigen Gesetzes namhaft gemachten Waaren; 2) die Schiffe der Nationen, welche sich durch Handelsverträge mit den Vereinigten Staaten gegen Differentialzölle geschützt haben, — und dahin gehört nach die Preußische Flagge nach Art. 3 und 4 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten vom 1. Mai 1828 — sind in allen Fällen von dem Zuschlage befreit; 3) die Schiffe der übrigen Nationen haben den Zuschlag in zwei Fällen zu entrichten, und zwar a. wenn sie von jenseits des Kaps der guten Hoffnung kommen, b. wenn sie aus Häfen eines Landes kommen, welches nicht das Erzeugungsland der fraglichen Waare ist.

Anm. der Redaktion.

Art 4.

Und es wird weiter verordnet, daß von und nach dem Erlasse dieser Akte für alle ganz aus eingeführtem Material, worauf Zölle bezahlt sind, fabrizirten Waaren bei der Ausfuhr ein Rückzoll von gleichem Betrage mit den auf solches Material entrichteten Zöllen, und nicht höher, bewilligt und in Gemäßheit der von dem Schatzsekretair zu erlassenden Regulative festgesetzt werden soll: mit der Maßgabe, daß 10 Prozent von dem Betrage der so bewilligten Rückzölle von den Einnehmern, welche diese Rückzölle auszahlen, für den Gebrauch der Vereinigten Staaten zurückbehalten werden sollen.

Art. 5.

Und es wird weiter verordnet, daß alle Güter, Waaren und Handelsartikel, die mit der Bestimmung nach den Vereinigten Staaten am Tage des Erlasses dieser Akte wirklich eingeschifft sind, und alle Güter, Waaren und Handelsartikel, die zur selben Zeit sich in Entrepots oder öffentlichen Niederlagen befinden, denjenigen Abgaben unterworfen sein sollen, welche vor und bei Erlaß dieser Akte gesetzlich vorgeschrieben waren: mit der Maßgabe, daß alle nach dem Inkrafttreten dieser Akte in öffentliche Niederlagen oder Entrepots niedergelegten Waaren, wenn sie für die Konsumtion in den Vereinigten Staaten bestimmt sind, binnen drei Monaten nach erfolgter Niederlegung herausgenommen oder verzollt werden müssen, wogegen Waaren, welche zur Ausfuhr und Konsumtion in fremden Ländern bestimmt sind, von dem Eigenthümer zu irgend einer Zeit vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Niederlegung herausgenommen werden können, indem dergleichen Waaren, wenn sie innerhalb drei Jahren nicht herausgenommen werden, als der Regierung preisgegeben anzusehen und nach den von dem Schatzsekretair erlassenen Regulativen zu verkaufen sind und der Erlös in die Staatskasse zu zahlen ist: mit der Maßgabe, daß Waaren, welche der Eigenthümer innerhalb drei Monaten nach der Zeit der Niederlegung zu verzollen versäumt haben sollte, noch zu irgend einer Zeit innerhalb zwei Jahren nach der Zeit der Niederlegung gegen Zahlung der gesetzlichen Zölle mit einem Zuschlage von 25 Prozent herausgenommen und zur Konsumtion deklarirt werden können: mit der Maßgabe ferner, daß, wenn Waaren, von denen Zölle bezahlt sind, innerhalb drei Jahren nach einem fremden Lande ausgeführt werden, ein Anspruch auf Rückerstattung der Zölle begründet sein soll, zu welchem Zweck der Importeur dem Zolleinnehmer geeignete Ausweise über die stattgehabte Landung der Waare im Auslande vorzulegen hat, und wobei ein Prozent der besagten Zölle für die Regierung zurückbehalten wird.

Art. 6.

Und es wird weiter verordnet, daß das unter dem Titel „Akte, betreffend die Einlösung ausgegebener Schatzkammerscheine, die Aufnahme einer Anleihe, die Festsetzung der Eingangsabgaben ꝛc." am 2. März 1861 bestätigte Gesetz[1]) in folgender Weise berichtigt werden soll und hiermit berichtigt wird, nämlich[1]):

1) Art. 6 Alinea 1 Zeile 18, hinter „festgesetzt ist" einzuschalten:

mit der Maßgabe ferner, daß kein niedrigerer Zollsatz von Franzbranntwein, Branntwein und allen anderen spirituosen Getränken erhoben, vereinnahmt und bezahlt werden soll, als der jetzt für die Gattung „erste Probe" gesetzlich festgesetzte, derselbe jedoch für jede größere Stärke als die Stärke von erster Probe im Verhältniß erhöht werden soll.

2) Art. 7 Alinea 5 gegen Ende, statt „von gefirnißten und plattirten Schrauben und allen anderen Schrauben von Eisen oder irgend einem anderen Metall" zu lesen:

von Schrauben von irgend einem anderen Metall als Eisen.

3) Art 12 Alinea 1 Zeile 4, statt „weniger als 18 Cents" zu lesen:

18 Cents oder weniger.

4) Art. 13 Alinea 2 Zeile 23, hinter „angefertigt oder fabrizirt" einzuschalten:

ausgenommen Strumpfwaaren.

5) Art. 13 Alinea 3, statt des mehrmals vorkommenden Wortes „Wolle" stets zu lesen:

Kammgarn.

6) Art. 14 Alinea 1 (Seite 394 Zeile 13), hinter „Zuschlag von 10 Prozent" einzuschalten:

ad valorem.

7) Art. 15 (Seite 394 Spalte 2 Zeile 4), statt „von Schiffsleinen 4 Cents per Pfund; von Schiffsleinen aus Kokosfasern 1 Cent per Pfund" zu lesen:

von Hanfgarn 4 Cents per Pfund; von Garn aus Kokosfasern 1 Cent per Pfund.

8) Ebenda (Zeile 14 von oben), hinter „Bettlaken" einzuschalten:

aus Leinen oder Hanf.

9) Ebenda (Zeile 19) statt „Jutestoffen" zu lesen:

Jutegarnen.

10) Art. 19 (Seite 395 Spalte 2 Zeile 14) die Worte „Glasflüsse oder Pasten, nicht gefaßt, für Juweliere" zu streichen.

11) Art. 22 (Seite 397 Spalte 2 Zeile 25), die Worte „Glasflüsse oder Pasten, gefaßt" zu streichen.

12) Art. 22 (Seite 398 Spalte 2 Zeile 14), die Worte „Roher Töpferthon, 3 Dollars per Ton" zu streichen.

13) Art. 23 (Seite 400 Spalte 1 Zeile 3 von unten), statt „Quadrat-Yard" zu setzen:

Quadrat-Fuß.

Art. 7.

Und es wird weiter verordnet, daß alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen, aufgehoben sein sollen und hiermit aufgehoben sind:

---

[1]) Handels-Archiv 1861 I. S. 389.

[1]) Die zu berichtigenden Stellen sind nach Maßgabe unserer Uebersetzung citirt.

mit der Maßgabe, daß die bestehenden Gesetze auf die Erhebung der durch diese Akte aufgelegten Abgaben, auf die Verfolgung und Bestrafung aller Kontraventionen und auf die Einziehung, Abführung, Vertheilung und den Erlaß aller Geldbußen, Strafen und Konfiskate mit vollständig gleichem Effekte angewendet werden sollen, wie wenn jede mit Bezug hierauf in den bestehenden Gesetzen enthaltene Bestimmung, Strafe, Konfiskation, Vorschrift und Anordnung durch diese Akte wiederholt und darin eingeschaltet wäre.

Bestätigt am 5. August 1861.

Oeffnung gewisser Zollämter zur Einfuhr von Baumwollen- und Wollengarn, sowie von Britischen und Belgischen Geweben in Frankreich.

Die Nr. 257 des Mon. Univ. enthält das nachstehende, vom 9. September 1861 datirte Kaiserliche Dekret:

Art. 1.

Das Zollamt von Dieppe wird zur Einfuhr von Baumwollengarn der Nummer 143 und darüber, Metermaaß, und von gezwirntem und gesengtem Wollenkammgarn geöffnet. [1])

Art. 2.

Die Häfen von Marseille, Bordeaux, Nantes, Rouen, Havre und die Zollämter von Lille, Mühlhausen und Lyon werden, in gleicher Weise wie das Zollamt von Paris, zur direkten Einfuhr und Verzollung der nach dem Werthe tarifirten Britischen und Belgischen Gewebe geöffnet. [2])

Die übrigen Häfen Frankreichs und die übrigen Zollämter der Belgischen Grenze, welche der Durchfuhr von nicht verbotenen Waaren bereits geöffnet sind, können dieselben Gewebe Britischen oder Belgischen Ursprungs zwar einlassen, aber nur behufs der Durchfuhr oder um unter Plombe und mit Begleitschein nach einem der im Alin. 1 des gegenwärtigen Dekrets bezeichneten Zollämter gesendet zu werden, welchen allein die Revision dieser Waaren und die Erhebung der Eingangsabgaben zusteht.

Art. 3.

In Algerien kann die Entrichtung der Eingangsabgaben auf die unter den Bedingungen des Französisch-Britischen und des Französisch-Belgischen Vertrages eingeführten Britischen oder Belgischen Gewebe nur in dem Hafen von Algier stattfinden.

[1]) Vergl. das Dekret vom 29. Mai d. J., Bd. I. S. 559 dieses Jahrg., unter I.

[2]) Vergl. die Bestimmung des Dekrets vom 29. Mai, a. a. O. unter IV.

Statistik.

Der Stand der Belgischen Industrie im Jahre 1860.

(Schluß.)

Die Spitzenklöppelei

bildet fortwährend einen der wichtigsten Zweige des Belgischen Gewerbfleißes, und obwohl amtliche Nachweisungen über den Umfang dieser Fabrikation nicht vorliegen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß die Zahl der Arbeiterinnen, Frauen und Mädchen, welche hauptsächlich in den beiden Flandern, Brabant und Antwerpen bei der Verfertigung der Valencienner, Brüsseler und Mechelner Spitzen, sowie der schwarzen Gramonter Spitzen, theils mit dem Klöppel, theils mit der Nadel beschäftigt sind, nicht unter 120 bis 125,000 beträgt. Als durchschnittlichen Tagelohn kann man 55 bis 60 Centimen rechnen, sodaß bei 300 Arbeitstagen im Jahr die Summe der verdienten Löhne 22 Mill. Frcs betragen würde. Der Werth der gesammten Produktion ist danach mindestens auf 40 M. Fr. zu veranschlagen. In den Ausfuhrlisten figurirt die Spitzenfabrikation nur mit einem Betrage von 5 bis 6 Mill. Frs. jährlich; allein drei Viertel der Spitzen werden mit Umgehung der Zollbehörde ausgeführt oder zu einem zu niedrigen Werthe deklarirt. Außerdem hat auch der Verbrauch im Inlande bei sinkenden Preisen sehr zugenommen. Dieses Herabgehen der Preise datirt etwa seit 10 oder 15 Jahren und erscheint als die natürliche Folge der stark entwickelten Konkurrenz auf diesem Felde; es ist dadurch übrigens nicht sowohl der Arbeitslohn, der den wichtigsten Faktor im Preise dieser Waare bildet, als vielmehr der Gewinn der Unternehmer geschmälert worden.

Leinen-Industrie.

Durch die Einführung der Maschinenspinnerei, die Vervollkommnung des Webestuhls und die Aenderungen im Bleichungs- und Appreturverfahren ist in der Leinen-Industrie während der letzten Dezennien ein allgemeiner Umschwung hervorgerufen worden, dessen ökonomische Wirkungen sich hauptsächlich darin zeigen, daß an Stelle der häuslichen die Fabrikarbeit getreten und, während so die Industrie sich centralisirte, zugleich wiederum eine Spaltung derselben in die drei von einander geschiedenen Zweige der Spinnerei, Weberei und Bleicherei herbeigeführt ist. Die schwere Krisis, in welche Flandern, das seit langer Zeit ein Hauptsitz der Leinen-Industrie war, durch diese Veränderungen geworfen wurde, kann jetzt als glücklich überstanden betrachtet werden. Der Flachsbau ist für die Flamändischen Bauern mehr als je eine Quelle des Wohlstandes geworden. Die Maschinenspinnerei, von intelligenten Männern in die Hand genommen, hat zu der Ausstellung von 1855 Leinengarne geliefert, welche von der Jury den besten aller Länder gleichgeschätzt wurden. Die Weberei, welche aus der Hütte des Landbewohners in die Werkstätten des großen Unternehmers übergegangen ist, erzeugt grobe sowohl wie feine Leinwandsorten von verschiedener Weiße und Appretur, je nach dem Bedarfe der Absatzmärkte, in untadelhafter Qualität, und die ganze Industrie, deren Bestand in Flandern eine Zeit lang aufs Ernstlichste gefährdet war, erscheint kräftig genug organisirt, um in verschiedenen Exportländern sogar mit England den Kampf aufzunehmen.

Vor 15 Jahren führte Belgien etwa 1,100,000 Kil. Flachs ein und 7 Mill. Kil. aus. Gegenwärtig beträgt die Einfuhr dieses Rohstoffes über 7 Mill. und die Ausfuhr beinahe 15 Mill. Kil.. Der eingeführte Flachs kommt fast ausschließlich von Rußland; es sind gewöhnliche Sorten, von denen das Kilogramm höchstens $1\frac{1}{2}$ Frs. werth ist, und welche die Belgischen Spinnereien in kluger Berechnung zu den groben Nummern verbrauchen, während die

vorzugsweise für die hohen Garnnummern geeigneten, feinen Belgischen Flächse zum doppelten Preise in großer Menge nach Frankreich und England verkauft werden.

Nach der gewöhnlichen Schätzung sind in Belgien zur Zeit etwa 40,000 Hektaren mit Flachs bebaut, welche einen jährlichen Ertrag von 18 Mill. Kil. bringen. Da nun die Einfuhr 7 Mill. und die Ausfuhr 15 Mill. Kil. beträgt, so würden ungefähr 10 Mill. Kil. im Lande verbleiben. Es ist wahrscheinlich, daß dieses Quantum zu mehr als ⅘ in die mechanischen Spinnereien geht und nicht viel über 1 Mill. Kil. mit der Hand versponnen werden.

Die Handleinen, mit denen die Märkte von Courtrai, Roulers, Gent, Oudenarde ꝛc. fast ausschließlich versorgt werden, verschwinden immer mehr, um den Geweben von Maschinengarn Platz zu machen, welche der große Unternehmer unmittelbar vom Lager verkauft. So erhielt der Markt von Roulers von 1835 bis 1840 28,000 Stück jährlich; in 1850 waren es noch 10,000 Stück, dagegen in 1858 kaum 1500, während Roulers und Iseghem an Fabrikleinen zusammen wohl 60 bis 65,000 Stück produziren. Ueberall in Flandern sieht man kleine mechanische Spinnereien von 500,1500 und 2000 Spindeln entstehen, deren Bestimmung es ist, die gegenüber der Konkurrenz der Maschinen ohnmächtig gewordene Handspinnerei zu ersetzen.

Im Ganzen mögen die großen Etablissements in Gent, Brüssel, Mecheln und Lüttich und die kleinen Spinnereien Flanderns 180,000 bis 190,000 Spindeln zählen. Die einfachen Garne, und vor Allem die Zwirne, finden in Deutschland und Frankreich, der Englischen Konkurrenz ungeachtet, guten Absatz. Während 1849 und 1850 war die Ausfuhr von Leinengarn in Folge der Flandrischen Krisis unter 1½ Mill. Kil. herabgegangen. In den letzten drei Jahren wurden ausgeführt, und zwar:

1857	2,432,000
1858	1,720,000
1859	2,246,000

Die Leinenweberei ist vorzüglich durch zwei Maßregeln der Regierung sehr gehoben worden, nämlich einmal die Gründung zahlreicher Webeschulen, und dann die auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die Entrepots den Unternehmern gegebene Erlaubniß, das Englische Leinengarn zollfrei aus dem Entrepot zu entnehmen, um daraus Leinwand für den Export herzustellen. Daher hat denn auch die Ausfuhr von Leinengeweben, welche in 1851 nur noch 1,600,000 Kil. betrug, in den letzten Jahren einen neuen Aufschwung genommen, indem sie

1856	3,478,000 Kil.
1857	3,510,000 „
1858	3,316,000 „
1859	3,263,000 „

erreichte.

Wollen-Industrie.

Belgiens Verbrauch von roher Wolle wurde um 1850 auf etwa 7 Mill. Kil. geschätzt. In 1857 war derselbe auf 12 Mill. Kil. gestiegen. Dieser Steigerung entspricht der Aufschwung, den die Fabrikthätigkeit genommen hat. Verviers, Dison und Umgebungen enthielten im Jahre 1845 354 Tuchfabriken und 61 Wollspinnereien. In 1856 betrug die Zahl der ersteren 418, der letzteren 128, mit einer Jahresproduktion von 300,000 Stück Tuch und 1,200,000 Kil. Wollengarn. Den Werth der Tuche zu 200 Frs. per Stück und der Garne zu 10 Frs. per Kil. angenommen, erhält man eine Totalziffer von 72 Mill. Frs.

Die Fabrikation gemischter (halbwollener) Stoffe wird hauptsächlich in Saint-Nicolas, Lokeren und Brüssel betrieben, ist aber noch nicht zu gleicher Bedeutung, wie die Tuchfabrikation von Verviers gelangt. Außerdem sind Decken und Teppiche wichtige Artikel der Belgischen Wollen-Industrie.

Seiden-Industrie.

In der Seiden-Industrie ist Belgien seit lange auf derselben Stufe stehen geblieben. Die Gesammtzahl der Webestühle ist höchstens 500, die sich auf 20 in verschiedenen Städten zerstreute Fabriken vertheilen. Die gegenwärtige Einfuhr von fremden Seidenwaaren beträgt, ohne die eingeschmuggelten Quantitäten, welche beträchtlich sind, 90,000 Kil. und repräsentirt einen Werth von ungefähr 14 Mill. Frs. Die Gründe dafür, daß Belgien in dieser Branche keine Fortschritte macht, sind theils in der mangelhaften technischen Einrichtung der Seidenfabriken, hauptsächlich aber darin zu suchen, daß dieselben in zu kleinem Maßstabe angelegt sind; denn in keiner anderen Industrie sind die Generalkosten so bedeutend, und deshalb große Anlagekapitalien zu einem rentablen Betriebe in dem Grade erforderlich, wie bei der Seidenfabrikation.

Die Handschuhfabrikation

hat für Belgien eine nicht gering zu schätzende Bedeutung, indem bei derselben mehrere tausend Nätherinnen beschäftigt sind und der Werth ihrer Produktion auf 4½ bis 5 Mill. Frs. veranschlagt werden kann. Im Ganzen mögen jährlich wohl 200,000 Dutzend Paare, zum Durchschnittspreise von 25 bis 28 Frs. pro Dutzend, gefertigt werden. Der größere Theil dieser Handschuhe wird nach England und Amerika ausgeführt, wo dieselben den Erzeugnissen der besten Pariser Fabriken Konkurrenz machen.

Glasfabrikation.

Die Ausstellung von 1855 hat von den Leistungen der Belgischen Glasfabrikation ein glänzendes Zeugniß abgelegt. Durch ihre unausgesetzten Anstrengungen in Verbesserung der Technik ist es den Fabrikanten gelungen, im Laufe von vielleicht funfzehn Jahren eine Verminderung in den Produktionskosten des Spiegelglases von über 7 Frs. per Quadratmeter zu erzielen, während der Verkaufspreis sogar um 25 Frs. per Meter herabging. Gleichwohl ist der Arbeitslohn in dieser Branche fortwährend gestiegen, und während in 1840 ein Arbeiter bei der Spiegelfabrikation 466 Frs., bei der Kristallfabrikation 528 Frs. und ein Glasbläser (dessen Arbeit weit anstrengender ist) 730 Frs. jährlich erhielt, betragen diese Jahreslöhne gegenwärtig resp. 610, 560 und 960 Frs. Aus dieser entgegengesetzten Bewegung der Preise und der Lohnsätze erhellt schon, welche bedeutenden Fortschritte die Fabrikation gemacht haben muß, und die amtlichen Exportlisten erweisen andererseits, daß die Belgischen Artikel auf den ausländischen Märkten einen hohen Grad von Beliebtheit gewonnen haben. Es wurden nämlich ausgeführt im Jahre:

	Fensterglas und Glaswaaren für Frs.	Spiegelglas und Spiegel für Frs.
1849	10,120,000	535,000
1850	12,927,000	891,000
1851	16,103,000	961,000
1852	17,822,000	1,238,000
1853	22,280,000	1,229,000
1854	29,148,000	1,525,000
1855	23,187,000	1,273,000
1856	26,220,000	1,833,000
1857	29,133,000	1,713,000
1858	23,837,000	1,328,000
1859	27,807,000	1,652,000

Zu einer genauen Berechnung der Gesammtproduktion der Belgischen Glashütten und Spiegelfabriken fehlen die Daten. Im Arrondissement Charleroi betrug 1859 die Zahl der Etablissements 33, der Arbeiter 3000, der Werth der jährlichen Produktion etwa 12 Mill. Frs. Für die Provinz Namür mögen die Ziffern ungefähr gleich sein.

Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien.

Der Umfang der Produktion in diesen als landwirthschaftliche Nebengewerbe zu betrachtenden Fabrikationszweigen kann in Folge der Besteuerung, welcher sie unterworfen sind, mit Genauigkeit festgestellt werden.

a) Rübenzuckerfabriken.

In 1845 deckte die inländische Zuckererzeugung kaum den fünften Theil des Verbrauchs; jetzt ist sie höher als dieser. Die folgende Uebersicht für die letzten 10 Kampagnen erweist, daß in dieser Zeit die Zahl der Fabriken sich verdoppelt, die Zuckerproduktion sich verdreifacht hat:

	Zahl der Fabriken.	Produktion derselben. Kilogr.
1850—51	28	6,140,000
1851—52	40	7,140,000
1852—53	44	9,456,000
1853—54	45	10,499,000
1854—55	45	8,075,000
1855—56	45	10,723,000
1856—57	46	13,300,000
1857—58	52	18,564,000
1858—59	60	17,115,000

b) Die Branntweinbrennereien

werden in landwirthschaftliche und nicht landwirthschaftliche eingetheilt. Erstere sind in Bezug auf den Umfang ihrer Produktion beschränkt, und genießen dafür gewisse Steuererleichterungen. Die Zahl der Brennereien und die Quantität des von ihnen verarbeiteten Materials betrug von 1850 bis 1858:

	Nicht landwirthsch. Brennereien.	Hektoliter.	Landwirthschaftliche Brennereien.	Hektoliter.
1850	208	3,641,000	362	960,000
1851	204	3,624,000	366	944,000
1852	188	2,678,000	333	747,000
1853	169	3,202,000	332	734,000
1854	192	2,900,000	258	602,000
1855	173	3,040,000	292	607,000
1856	162	3,092,000	268	599,000
1857	174	4,226,000	286	758,000
1858	185	4,229,000	267	804,000

Im Ganzen werden demnach an Getreide, Rüben, Kartoffeln und Melasse ca. 5 Mill. Hektoliter jährlich bei der Brennerei verbraucht; rechnet man per Hektoliter einen Durchschnittsertrag von 8 Litern Alkohol à 50 Grad, so ergäbe dies eine Jahresproduktion von 40 Mill. Liter.

Die Einfuhr von Branntwein ist unbeträchtlich, sie schwankt zwischen 4000 und 5000 Hektolitern; die Ausfuhr beträgt das Zehnfache dieser Zahl, 42,000 bis 45,000 Hektoliter à 50 Grad Alkohol.

c) Die Zahl der Brauereien

hat in letzter Zeit abgenommen, ihre Produktion aber sich vergrößert. Es versteuerten im Jahre:

	Brauereien.	Hektoliter.
1850	2894	3,168,000
1851	2875	3,239,000
1852	2886	3,192,000
1853	2850	3,070,000
1854	2785	2,908,000
1855	2705	2,982,000
1856	2692	3,204,000
1857	2671	3,566,000
1858	2670	3,723,000

Da der versteuerte Inhalt eines Liters ungefähr das doppelte Quantum an Bier ergiebt, so kann die jährliche Bierproduktion Belgiens auf ca. 7 Mill. Hektoliter angenommen werden. Ebenso viel wird auch in Belgien verbraucht, indem die unbedeutende Ausfuhr und Einfuhr (ca. 2300 Liter jährlich) einander balanciren. Jene 7 Mill. Hektoliter Bier repräsentinen einen mittleren Werth von 50 bis 55 Mill. Frs.

Neueste Mittheilungen.

Stralsund, 16. September. Die Witterung war der Getreideernte höchst ungünstig, indem in der ersten Hälfte des Augusts orkanähnliche Stürme wütheten, die der auf dem Halme stehenden reifen Frucht sehr beträchtlichen Schaden zufügten. Die letzte Hälfte dieses Monats brachte uns fast täglich Regengüsse, wodurch die Erntearbeiten ungemein verzögert wurden; doch können wir jetzt die Ernte in unserer Provinz als beendet betrachten. Rübsen hat im Allgemeinen einen schwachen Ertrag geliefert. Die Beschaffenheit der Körner ist jedoch im Durchschnitt befriedigend, da trockene Witterung das Einbringen begünstigte. Roggen ist, was die Fuderzahl anbetrifft, gegen die vorjährige Ernte weit zurückgeblieben. Die Körner sind indessen gut ausgebildet, und das Wenige, was von dieser Kornart bereits gedroschen ist, hat ein erfreuliches Ergebniß geliefert. Weizen versprach in jeder Hinsicht einen schönen Ertrag. Leider ist diese Hoffnung zerstört, indem anzunehmen ist, daß vielleicht $\frac{1}{4}$ der Körner vom Sturme ausgeschlagen worden. Die Beschaffenheit ist, nach den Proben, die wir bisher gesehen, gut, das Gewicht ziemlich schwer. Im Allgemeinen ist auch Stroh reichlich von dieser Kornart geerntet. Erbsen haben einen nur mäßigen Futterertrag gegeben, können aber, da sie viele Schoten angesetzt, eine recht gute Ausbeute von Körnern liefern. Gerste ist am vorzüglichsten gerathen, besonders gilt dies von Rügen. Obgleich auch hier der Sturm beträchtlichen Schaden angerichtet hat, so wird dennoch die Gerste von allen Getreidearten am besten lohnen. Hafer ist ebenfalls reichlich gewachsen. Sturm und Regen haben aber verursacht, daß viel von dieser Frucht auf dem Halme eingeknickt und sich bedeutende Strecken gelagert hatten, wodurch das Mähen sehr erschwert und der Ertrag geschmälert worden. Dennoch wird Hafer einen guten Durchschnittsertrag gewähren. Kartoffeln sind leider in vielen Gegenden unserer Provinz als völlig mißrathen anzusehen. Die meisten Güter in der Gegend von Barth und Damgarten sind in der traurigen Lage, Kartoffeln kaufen zu müssen. Wo bereits geerntet, ist die Frucht klein und sehr spärlich unter den Stangen. Wenn in andern Provinzen unseres Staates nicht besser geerntet wird, werden die Kartoffeln einen hohen Preis erlangen. Bisher haben wir Zufuhren zu Wasser aus der Gegend von Stettin erhalten und wird der Scheffel hier am Wasser mit 25 Sgr. bis 1 Rthlr. bezahlt. Klee und Futtergräser sind in diesem Jahre außerordentlich reichlich gewachsen, so reichlich, wie es nur in den seltensten Fällen vorkommt. Der zweite Schnitt giebt in diesem Jahre bei weitem mehr Futter, als im vorigen Jahre der erste Schnitt, wo überhaupt nur ein Mal gemäht werden konnte. Leider konnte der Klee wegen der Regenperiode, welche eintrat, als derselbe eben geschnitten war, nicht in vollkommener Güte eingebracht werden. Daß der zweite reichliche Schnitt von der Witterung mehr begünstigt sein möge, ist der innige Wunsch unserer Landleute. In den Stoppeln ist der Kleewuchs ebenfalls ein höchst üppiger. Die Brachbestellung der Aecker zur Aufnahme der Winterfrüchte konnte, weil die Ernte früh eintrat, und in Folge dessen die Arbeiten sich drängten, nur unvollständig ausgeführt werden. Die meisten Felder sind bereits grün bewachsen und müssen die vierte Furche entbehren. Die Drainage schreitet in der Provinz in sehr erfreulicher Weise fort, so daß diese Melioration bald als eine allgemeine betrachtet werden kann. Das Vieh ist im Allgemeinen gesund. Mageres Schaafvieh hatte im Frühlinge und Anfang

Sommers einen hohen Preis. Auch erlauben wir uns noch ganz gehorsamst zu berichten, daß in diesem Jahre eine zahlreiche Einfuhr Böhmischer Ochsen zur Verwendung als Zugvieh stattgefunden hat. Was den Geschäftsverkehr unseres Platzes anbetrifft, so haben die Verschiffungen unserer Getreidelager im Monat August ihren ruhigen Fortgang gehabt, so daß die Vorräthe augenblicklich ziemlich geräumt sind. Von neuem Getreide sind bis jetzt erst wenige kleine Partien an den Markt gebracht. Roggen ist von Konsumenten bei einem Gewichte von 82—83 Pfd. mit 47 Rthlr. pro 25 Schfl., große Gerste 71—72 Pfd. mit 33—34 Rthlr. pro 25 Schfl., kleine Gerste 67 Pfd. mit 30 Rthlr. pro 25 Schfl., Hafer 46—48 Pfd. mit 22 Rthlr. pro 25 Schfl. bezahlt worden. Neuer Weizen ist noch nicht zugeführt, größere Quantitäten werden erst, nachdem die Saatzeit vollständig beendet ist, an den Markt gebracht werden können.

Danzig, 15. September. Der Bedarf von Frankreich und Belgien wirkte zu Anfang des abgelaufenen Monats günstig auf die Englischen Getreidemärkte, und als auch aus beiden ersteren Ländern Aufträge zum Ankauf von Weizen eingingen, wurde die hiesige Getreidebörse animirt, und Weizen ging etwa 20 Fl. pr. Last höher. Da indessen die Berichte über den Ausfall der Ernten in jenen Ländern und auch von Polen noch keine bestimmtere Uebersicht gewähren, so schwankten die Preise zwischen Begehr und Angebot um 10—20 Fl. pro Last hin und her, bis dieselben zu Ende des Monats sich fast auf gleiche Höhe mit denen zu Anfang desselben stellten. — Roggen blieb den ganzen Monat hindurch gefragt und ging 4 bis 5 Sgr. pro Scheffel höher. Erbsen gingen 5 Sgr., Gerste 5—7 Sgr. pro Scheffel höher. — Es liefen in Neufahrwasser 326 Schiffe ein und 368 Schiffe gingen aus; durch dieselben wurden ausgeführt: 8114 Last Weizen, 2854 Last Roggen, 84 Last Gerste, 118 Last Hafer, 420 Last Erbsen, 75 Last Leinsaat, 425 Last Rappssaat, 4 Last Wicken und 161 Ladungen Holz. — Die Seefrachten sind der Rhederei günstiger als im vergangenen Jahre, es wurden gechartert: auf London 18 Sh. bis 18 Sh. 6 Pce. per Load Balken, Hull 2 Sh. 10 Pce., Leith 2 Sh. 3 Pce. und 2 Sh. 6 Pce. per Quarter Weizen, Amsterdam 20—21 Fl. Holl. Kourt. per Last Roggen, Dünkirchen und Havre 4 Sh. per Quarter Weizen. — Im Allgemeinen schätzt man die Ernte als eine gute Durchschnittsernte, wenn auch Roggen ein Drittel, Weizen ein Sechstel weniger als im vorigen Jahre zu liefern versprach. Erbsen haben bedeutend vom Mehlthau gelitten, und können gegen voriges Jahr nur mit der Hälfte angeschlagen werden. Gerste und Hafer sind gut und reichlich gerathen. Die Kartoffeln sind früh abgetrocknet und krankhaft geworden, versprechen aber doch einen ziemlich guten Ertrag. Heu und Klee sind reichlich und gut gewonnen.

Gleiwitz, 13. September. Der gute Ausfall der nunmehr als beendigt anzusehenden Ernte und ein regeres Leben in der Oberschlesischen Industrie haben dazu beigetragen, die gesunkenen Hoffnungen auf Wiederkehr besserer Zeiten wiederum etwas zu heben. Wenn auch die im vergangenen Monate vorgekommenen Nachfragen nach Rohmetallen nicht sogleich eine Besserung der Preise zur Folge hatten, so wurde doch der den Markt beherrschenden Flauheit dadurch Einhalt geboten, und eine Festigkeit erzielt, welche den Produzenten erlauben konnte, mit der Abgabe ihrer Produkte zurückzuhaltender zu sein; wenngleich sie im Allgemeinen gern bereit sind, zu einigermaßen annehmbaren Preisen ihre Produkte zu verkaufen, um sich Geld zum Betriebe und zur Unterhaltung der Arbeiter zu verschaffen. Die diesjährige Ernte ist, wie schon erwähnt, günstig ausgefallen, und dies giebt der Hoffnung Raum, daß in der seit Jahren bemerkbaren Abnahme des Wohlstandes im Allgemeinen wenigstens ein Stillstand eintreten werde. Die Ernte der Halmfrüchte ist als geschlossen zu betrachten. Das günstige Wetter hat namentlich die Roggen-, Weizen- und Gerstenernte rasch und gut vor sich gehen lassen, der Hafer ist hin und wieder durch ungünstiges Wetter im Einbringen aufgehalten worden. Die Resultate der Ernte sind sehr befriedigend und übertreffen namentlich bezüglich der Sommerung alle Erwartungen. Die vielfach auf den Feldern sichtbaren Getreideschober liefern den Beweis einer reichen Ernte. Gerste und Hafer sind vorzüglich gerathen. Erstere giebt bis 6 Scheffel, letzterer bis 7 Scheffel Erdrusch pro Schock. Der Weizen giebt durchschnittlich einen Erdrusch pro Schock von 3½ bis 4 Scheffel; der Roggen, welcher in der Blüthezeit durch Regengüsse gelitten hatte, giebt 2½ bis 4 Scheffel pro Schock. Die Qualität ist eine sehr gute. Die Kartoffeln versprechen eine gute Ernte. Die Qualität der bis jetzt zu Markt gebrachten ist eine recht gute, so daß der arme Theil der Bevölkerung mit einiger Beruhigung in den Winter sehen kann.

Magdeburg, 15. September. Mit Ausnahme der noch immer andauernden Stille im Zuckerhandel entwickelten die vornehmsten übrigen Geschäftszweige als: Kolonialwaaren-, Produkten-, Spiritus- und Getreidegeschäft, im August eine befriedigende Lebhaftigkeit. Im Rohzucker fanden einige nicht bedeutende Umsätze statt; es fehlte entschieden an Kauflust. Der Stand der Zuckerrüben im Felde ist, durch die Witterung zeither begünstigt, derartig, daß man sich eine an Quantität und Qualität gleich ergiebige Ernte verspricht und daher, wenn auch keiner ansehnlichen weiteren Ermäßigung, doch keinesfalls einer Steigerung der Rohzuckerpreise entgegensieht. Es wurden 2000 Centner neuer Zucker auf Lieferung im Oktober zu 11 Rthlr. pro Centner verschlossen. Nach raffinirten Zuckern war der Begehr mäßig; die von auswärts eingegangenen Aufträge deuteten an, daß sie nur zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs dienten. Die Preise für Raffinade sind 15½—15¾ Rthlr., für Melis 14¾—15 Rthlr. Die Aenderung des Zolles für Zucker und Syrup hat bis heute noch keine andere Folge gehabt, als daß viel Syrup aus Indischem Zucker bezogen worden ist, und vom Auslande fortwährend Anfragen wegen der Zuckerpreise eingehen. Man ist allgemein sehr gespannt darauf, ob sich ein erfolgreiches Exportgeschäft in Zucker entwickeln wird. Das Spiritusgeschäft sowohl auf Termine als in effektiver Waare war sehr lebhaft, da in diesseitiger Provinz die Kartoffelernte mittelmäßig, in Westphalen, in der Rheinprovinz, desgleichen in Hannover und Braunschweig schlecht ausgefallen ist. Es fanden daher nach jenen Gegenden ansehnliche Verkäufe statt, während der Absatz nach dem Auslande fast gänzlich stockte, weil, wie wir schon in unserm vormonatlichen Berichte erwähnt haben, die Seeplätze mit Amerikanischem Sprit im Ueberfluß versorgt werden. Rübenspiritus wurde mit 33½ Rthlr., Kartoffelspiritus mit 19¾ bis 21⅚ Rthlr. bezahlt. Während die Berichte über den Ausfall der nunmehr vollständig eingebrachten Getreideernte in den östlichen Gegenden sich im Allgemeinen zufriedenstellend äußern, ist dies, je weiter nach Westen hin, im geringeren Grade der Fall. Deshalb war das Geschäft nach Hannover, Westphalen und der Rheinprovinz, soweit es die diesseitigen nicht bedeutenden Vorräthe und die fortdauernd schwache Zufuhr gestatteten, recht lebhaft: Weizen wurde mit 73 bis 78 Rthlr. willig bezahlt; Roggen, dessen mangelhafte Beschaffenheit in dieser Gegend fast allgemein ist, mit 52 bis 54 Rthlr.; Gerste, welche nicht nur für Hamburg, sondern auch für Hannover begehrt wird, mit 40 bis 42 Rthlr und 43 bis 46 Rthlr. nach Qualität; Hafer, mit 22 bis 24 Rthlr., auch 25 bis 26 Rthlr. In der Altmark ist die Hopfenernte überaus reichlich ausgefallen und schätzt man das gewonnene Quantum auf etwa 20,000 Ctr. Man bezahlt denselben jetzt noch mit 25 Rthlr. pro Centner, indeß dürfte dieser Preis, in Folge der ebenfalls günstigen Ernte in andern Ländern, bald einen Abschlag erfahren.

Bielefeld, 15. September. Die Nachfrage für Leinwand, Damast, Drill und Segeltuch während des Monats August hat den gewöhnlichen Bedarf nicht überstiegen, und dem entsprechend wird die Fabrikation auch nur schwach betrieben. Die Herstellung fertiger Wäsche wird wegen des nachhaltigen Bedarfs nach und nach von fast allen Leinenhandlungen in den Bereich ihrer Thätigkeit hineingezogen und schon seit längerer Zeit macht sich in diesem Industriezweige beinahe unausgesetzt ein Mangel an geübten Arbeiterinnen fühlbar. Die Flachsspinnereien erhielten sich in befriedigendem Betriebe. Für die gebleichten Garne der Spinnerei Vorwärts

findet fortwährend ein lebhafter Begehr statt. Die Seiden-, Sammet- und Plüschfabriken blieben, wie in dem vorhergehenden Monat, mäßig beschäftigt. In den Preisen für Rohseide und Flachs ist eine wesentliche Veränderung nicht vorgekommen. So wie alljährlich um die Zeit der Ernte das Produkten- und Getreidegeschäft so ziemlich ruht, fanden darin im Monat August auch nur unwesentliche Umsätze statt. Die Dampfmühlen haben bei geringer Nachfrage für das Fabrikat nur schwach fortgearbeitet. Die Weizenernte ist im Allgemeinen befriedigender ausgefallen, wie jene des Roggens.

Rotterdam, 17. Sept. Kaffee. Das Geschäft in Java beschränkte sich auf Kleinigkeiten für vorkommende Bedarfsfrage, wobei man genöthigt war, sich den Forderungen der Eigner zu unterwerfen; übrigens ist jetzt die Aufmerksamkeit auf die morgen hier stattfindende Maatschappy-Auktion gerichtet, welcher es vorbehalten bleibt, dem Artikel seinen jetzigen Werth anzuweisen. — Zucker. Von rohem fanden die folgenden Abschlüsse statt: 899 Kanasser Jacatra Nr. 9 ex „Norma" à 29½ Fl.; 150 Körbe Nr. 7 bis Nr. 10 segelnd per „Doggersbank" 1¼ Fl. unter Juli-Auktionswerth; 94 Körbe Cheribon Nr. 6 bis Nr. 15 segelnd per „Burgemeester Hoffman" 1 Fl. unter Juli-Auktionswerth und 119 Körbe sehr schwach Nr. 5 à Nr. 6 à 23¾ Fl. von Bord der „Maria Adriana" zu empfangen. Es zeigt sich allgemein etwas vermehrte Kauflust, doch da die gegenwärtigen Preise für die meisten Partieen sehr verlustbringend sind, so bleiben Eigner weit geneigter, ihre Waare auf Lager zu bringen, als zu den jetzigen Notirungen zu realisiren. Für die Maatschappy-Auktion am 25. September stellt sich die Taxation wie folgt: für braune 1 Fl., blonde ¾ Fl. und graue sowie weiße ¼ Fl. unter Juli-Auktionswerth. Die Notirungen hingegen würde man etwas höher stellen müssen, was jedoch erst die Auktiou näher entscheiden wird. Raffinirter. Fertige Waare findet gern Käufer im früheren Preisverhältniß, ebenso Lieferungen im Oktbr. und Novbr., erstere bleibt jedoch selten; auf Lieferung im Dezbr. wurden ca. 400 Tons umgesetzt. — Reis. Aus erster Hand wurden ca. 1000 Ballen Java Tafel per „Helvoetsluis" à 11 Fl. und 11,076 Ballen Rangoon per „Japan" à 7½ Fl. begeben; in gewöhnlichem Java ist nichts umgegangen, dagegen dürften die bedeutenden Zufuhren von Aracan Veranlassung zu weiteren Geschäften bieten. In den ordinairen geschälten Sorten ist zu festen Marktpreisen in letzter Zeit Vieles für den inländischen Konsum und auch für Ausfuhr weggegangen, und es wird wenig angeboten. — Thee. In Chinesischem geht wegen beschränkter Auswahl wenig um, und die Preise bleiben behauptet; in Java wird erst die Maatschappy-Auktion am 9. Oktober Veranlassung zu größerer Bewegung geben. — Gewürze. Mit Ausnahme von Amboina-Nelken, welche auf 21½ Cts. für Nr. 2 gehalten werden, hat sich in den feineren Sorten seit der Auktion keine erwähnenswerthe Veränderung zugetragen. — Tabak. Im Laufe der vorigen Woche fanden 246 Fässer Maryland, 8 Fässer Virginie und 50 Fässer Mason County zu sehr festen Preisen Nehmer; ferner wurden auch in zweiter und dritter Hand ca. 200 Fässer Virginie zu erhöhten Preisen umgesetzt, so daß von dieser Sorte nur noch wenig disponibel bleibt. In Cigarren-Tabaken ist nichts nennenswerthes vorgefallen; mit Ausnahme von Java sind fast alle Sorten geräumt. Von Bahia wurden 729 Päcke Brasil angeführt, welche noch nicht an den Markt gekommen sind. — Von Arak kamen 150 Legger per „Olbers" zu geheim gehaltenem Preis zum Abschluß. — Diverse Farbwaaren. 200 Kisten Sanford Blauholz-Extrakt wurden à 22½ Fl. verkauft, und man hält nun höher. Von Rangoon sind per „D'elmina" 1189 Päcke Cutch eingetroffen, die prompt an den Markt kommen werden. — Farbhölzer. Für Domingo-Blauholz ist 3¼ Fl. bezahlt, und so würde wohl noch zu kaufen sein. — Krapp. Es sind mehrere Partieen neue unberaubte Waare von sehr guter Qualität am gestrigen Markte erschienen, die rasch Nehmer fanden. Wurzeln auf 20 à 20½ Fl. gehalten, wozu sich jedoch keine Käufer fanden. — Von Java-Indigo ist neuerdings Einiges zu erhöhten Preisen umgegangen. Der Vorrath bei Privat-Importeurs ist sehr beigeräumt. — Baumwolle. In den letzten 8 Tagen dauerte eine gute Frage fort, und sowohl in Nordamerikanischen als Ostindischen Sorten wurden verschiedene Partieen zu neuerdings verbesserten Preisen umgesetzt. Die Vorräthe, besonders von Nordamerikanischer Baumwolle, sind sehr beigeräumt und die Eigner sehr zurückhaltend, wodurch die Abschlüsse erschwert werden. In den Häfen der Vereinigten Staaten betrugen:

am 28. August	die Zufuhren seit 1. Sept. des vorhergehenden Jahrs	die Vorräthe	die Verschiffungen seit 1. Sept. des vorhergehenden Jahrs
1861.....	3,633,961 Ballen,	51,254 Ballen,	3,126,428 Ballen,
1860.....	4,573,838 „	176,179 „	3,746,835 „

Bancazinn mit guter Frage, welche folgende Umsätze zu steigenden Preisen: ca. 1000 Blöcke à 70 Fl. und ca. 3500 Blöcke à 71 Fl., meistens für sofortige Versendung, zur Folge hatte. Zu 71 Fl. würde man wahrscheinlich noch ganze Zettel kaufen können. Kleinigkeiten bedangen 72 Fl., und schwerlich möchte man unter diesem Preise ferner ankommen können. — Amerikanisches Harz. 200 Fässer braunes wurden à 6 Fl. umgesetzt. — Chili-Salpeter fest, 96 pCt. 8¾ Fl., 95 pCt. 8½ Fl., 91 pCt. 8¼ Fl. — Fettwaaren. Palmöl höher; 12,000 Ko. prima Flußöl bedangen 26 Fl. und prima Küstöl wird auf 25½ Fl. gehalten. Es sind ein paar Partiechen Cochin-Kokosnußöl an den Markt gekommen, die nach Qualität à 29½ bis 30 Fl. zu kaufen sind.

San Miguel de Salvador, Ende Juli. Eine neue Eisenbahn durch Nicaragua von Bluefield (Mosquitia) über das gebirgige Choutales und Segovia nach Realejo (Atlantic-Pacific Railroad), eine Strecke von etwa 120 Deutschen Meilen, ist kürzlich projektirt. Die Ausführung erscheint als eine Unmöglichkeit für jeden, der diese Gegenden kennt. Sicherer des Erfolges ist die beabsichtigte Wiedereröffnung des alten Transits von San Juan del Norte (Greytown), See von Nicaragua, den Zabsa-Fluß nach der Bai von Salivas durch eine Englische Gesellschaft, gebildet aus den Mitgliedern der früheren (jetzt aufgelösten) Honduras rail road Compagnie. Merkwürdiger Weise scheint die Regierung von Nicaragua Anstand zu nehmen, dies ausführbare Unternehmen zu begünstigen, blos weil die Unternehmer Engländer sind, während die chimairische Eisenbahn, von Franzosen projektirt, als ein gewisses Eldorado betrachtet wird.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 44 und 45 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 39. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **27. September 1861.**

Zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie.

II.

Schifffahrt und Seehandel in den Jahren 1855, 1856 und 1857.

Die Oesterreichische Handelsmarine (mit Einschluß der Seefischerei) zählte zu Ende des Jahres 1855 9980 Fahrzeuge von 334,689 Tonnen, Ende 1856 9653 Fahrzeuge von 356,366 Tonnen, Ende 1857 9635 Schiffe von 378,516 Tonnen; diese Fahrzeuge vertheilten sich nach den einzelnen Kategorien, wie folgt:

Schiffsgattung.	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit Ton.	Schiffsmannschaft Pers.
	Ende 1857.		
Schiffe weiter Fahrt	739	273,633	9,315
Große Küstenfahrer:			
a) mit ausgedehnter Fahrt	202	28,143	1,456
b) „ beschränkter „	263	14,467	1,305
Kleine Küstenfahrer:			
a) für alle Oesterreichischen Häfen	1529	35,725	5,329
b) „ die Häfen ihres Kronlandes	708	4,576	1,967
Numerirte Barken	3743	9,198	7,978
Lichterschiffe	115	3,145	354
Fischerbarken	2336	9,629	7,752
Summa	9635	378,516	35,456
Darunter Dampfschiffe	61	22,062	1,750

Nur die Hochseeschiffe und großen Küstenfahrer sind an dem Verkehre mit dem Auslande betheiligt, wogegen der Binnenverkehr der Oesterreichischen Häfen vorzugsweise durch die kleinen Küstenfahrer vermittelt wird. Die Thätigkeit der numerirten Barken, der Lichterschiffe und Fischerbarken endlich beschränkt sich auf den Lokalverkehr der betreffenden Häfen, denen sie angehören. Dieser Theilung ihrer Thätigkeit zufolge entfielen auf

	1855 Schiffe	1855 Tonnen	1856 Schiffe	1856 Tonnen	1857 Schiffe	1857 Tonnen
den ausländischen Verkehr	1230	274,857	1208	296,404	1204	316,243
„ Binnenverkehr	2244	36,596	2315	39,089	2237	40,301
„ Lokalverkehr	6506	23,236	6130	20,873	6194	21,972

Von der Gesammtzahl der der Oesterreichischen Flagge angehörigen Fahrzeuge waren demnach im Jahre 1857 12,5 pCt. der Schiffe und 83,6 pCt. des Tonnengehaltes im Verkehre mit ausländischen Häfen, 23,2 pCt. der Schiffe und 10,6 pCt. des Tonnengehaltes bei der Binnenschifffahrt, endlich 64,3 pCt. der Fahrzeuge und 5,8 pCt. des Tonnengehaltes im Lokalverkehre der inländischen Häfen beschäftigt. Im Jahre 1854 betrugen diese Antheile 13,0, 23,2 und 63,8 pCt. der Schiffe und 82,3, 10,5 und 7,2 pCt. des Tonnengehaltes.

Die durchschnittliche Tragfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge, namentlich die der zur Vermittelung des Handelsverkehrs benutzten Schiffe zeigt seit Jahren eine stetige Zunahme; es entfielen auf

	1844. Ton.	1851. Ton.	1854. Ton.	1857. Ton.
jedes Schiff weiter Fahrt	263,9	311,9	328,6	370,3
jeden großen Küstenfahrer erster Gattung	.	105,0	112,8	139,8
„ „ „ zweiter „	.	44,2	47,3	55,0
„ „ „ überhaupt	51,6	65,3	71,0	91,6
„ kleinen „ erster Gattung	15,3	16,7	18,4	23,4
„ „ „ zweiter „	3,3	3,0	3,3	6,5

Demnach ist eine beständige Zunahme des Ladungsraumes der einzelnen Schiffskategorien zu erkennen; sie beträgt während eines Zeitraumes von 13 Jahren bei den Hochseeschiffen 40,3 pCt., bei den großen Küstenfahrern 77,9 pCt., bei den kleinen Küstenfahrzeugen der 1. Gattung 52,9 pCt. und bei denen der 2. Gattung 97,0 pCt. Gleichen Schritt mit dieser Thatsache hält die Herabsetzung der Bemannung der Hochseeschiffe; während im Jahre 1844 auf je 24,2 Tonnen des Fahrzeuges 1 Kopf Bemannung gerechnet wurde, kommt im Jahre 1857 erst auf je 29,4 Tonnen Tragfähigkeit 1 Matrose.

Was Ort und Zeit der Erbauung betrifft, so sind die oben erwähnten 61 Dampfschiffe (welche sämmtlich Eigenthum des Oesterreichischen Lloyd sind) zum größeren Theile auf ausländischen Werften und das älteste von ihnen im Jahre 1833 erbaut.

Dagegen sind von den sämmtlichen Segelschiffen weiter Fahrt und großen Küstenfahrern (zusammen Ende 1857: 1143 Schiffe von 294,181 Tonnen) nur 86 von 22,332 Tonnen im Auslande angekauft, mithin 92,5 Prozent der Schiffszahl und 92,4 des Tonnengehalts im Inlande erbaut. Ihrem Alter nach gehören von diesen Segelschiffen in die

Periode	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Prozent Schiffe	Prozent Tonnengehalt
von 1804 bis inkl. 1817..	13	2,441	1,1	0,9
„ 1818 „ 1827..	96	16,397	8,4	5,6
„ 1828 „ 1837..	120	15,400	10,5	5,2
„ 1838 „ 1847..	302	75,266	26,4	25,6
„ 1848 „ 1857..	587	177,496	51,4	60,3
unbekannt	25	7,181	2,2	2,5

Wird der Vermehrung der Österreichischen Handelsmarine durch Zuwachs an neugebauten und vom Auslande gekauften Schiffen die Verminderung durch Schiffbruch, Abbruch, Verkauf nach dem Auslande rc. entgegen gehalten, so ergiebt sich seit 1852 im Ganzen (jedoch ohne Berücksichtigung der numerirten Barken und Lichterschiffe)

	eine Vermehrung von Schiffen	eine Vermehrung von Tonnen	eine Verminderung von Schiffen	eine Verminderung von Tonnen
im Jahre 1852.......	91	12,821	.	.
„ „ 1853.......	.	15,432	46	.
„ „ 1854.......	114	19,889	.	.
„ „ 1855.......	78	15,875	.	.
„ „ 1856.......	.	21,758	317	.
„ „ 1857.......	.	21,174	63	.

mithin innerhalb sechs Jahren eine Verminderung von 143 Schiffen oder 2,4 pCt. der Schiffszahl, dagegen aber eine Vermehrung von 107,049 Tonnen Tragfähigkeit oder 41,3 pCt. des Tonnengehalts der zu Ende 1851 in Thätigkeit gestandenen Handelsschiffe.

Was insbesondere die Vermehrung durch den Schiffsbau auf Oesterreichischen Werften betrifft, so war dessen Resultat in derselben Periode, nach Zahl, Tonnengehalt und Werth der neuerbauten Schiffe folgendes:

	Zahl der neuerbauten Schiffe	Tonnengehalt der neuerbauten Schiffe	Beiläufiger Werth der Schiffskörper und der Bemastung. Gulden.
im Jahre 1852...........	304	21,944	1,177,000
„ „ 1853...........	435	18,975	1,328,500
„ „ 1854...........	369	25,304	1,688,900
„ „ 1855...........	421	30,349	1,914,900
„ „ 1856...........	446	35,406	2,753,900
„ „ 1857...........	410	24,783	2,087,200

Die hier aufgeführten Werthe stellen nur die Kosten für die Schiffskörper und Bemastung dar, die weiteren Kosten bis zur vollständigen Ausrüstung dürften im Allgemeinen dieselbe Höhe erreichen, wonach der Werth der segelfertigen Schiffe, welche in den Jahren 1855 bis 1857 neu erbaut wurden, annäherungsweise 3,829,800 Fl., 5,507,800 Fl. und 4,174,400 Fl. betragen würde.

Der durchschnittliche Tonnengehalt der sämmtlichen in den letzten drei Jahren gebauten Schiffe (jedoch mit Ausschluß der in jedem Jahre erbauten kleinen Barken von unbekannter Tragfähigkeit) betrug für jedes Fahrzeug 1855 134,88 Tonnen, 1856 136,70 und 1857 114,21 Tonnen. Für die Segelschiffe weiter Fahrt ergiebt sich jedoch folgender Durchschnitt:

das Jahr 1855 .... 407,24 Tonnen,
„ „ 1856 .... 378,19 „
„ „ 1857 .... 421,51 „

während derselbe in 1849 nicht mehr als 232,20 Tonnen betragen hatte.

Die Kosten der in den Jahren 1855 bis 1857 von Stapel gelaufenen Schiffe betrugen im Durchschnitte:

Schiffsgattung.	Ohne Ausrüstung 1855.	1856.	1857.
	Gulden	auf jede	Tonne
Schiffe weiter Fahrt	63	79	87
Küstenfahrer und Fischerfahrzeuge......	60	61	60
Dampfschiffe	100	85	.

Mit Hinzurechnung der blos umgebauten und ausgebesserten Schiffe ergaben sich für die letzten sechs Jahre folgende Summen als die Gesammtwerthe der Leistungen des Oesterreichischen Schiffbaues (der Schiffskörper und Bemastung):

im Jahre 1852 .... 1,317,500 Gulden,
„ „ 1853 .... 1,424,500 „
„ „ 1854 .... 1,887,000 „
„ „ 1855 .... 2,106,200 „
„ „ 1856 .... 2,917,000 „
„ „ 1857 .... 2,359,800 „

Im Durchschnitte dieser Periode ward sonach für den Bau und die Ausbesserung von Schiffen (des Schiffskörpers und der Bemastung) jährlich ein Betrag von 2,002,000 Fl. verwendet.

Bewegung der Schiffe in den inländischen Häfen.

In der sechsjährigen Periode 1852—1857 betrug die Zahl und der Tonnengehalt sämmtlicher in den Oesterreichischen Aerarialhäfen ein- und ausgelaufenen Schiffe:

im Jahre	eingelaufen Schiffe	eingelaufen Tonnen	ausgelaufen Schiffe	ausgelaufen Tonnen	Summe Schiffe	Summe Tonnen
1852	43,390	1,814,608	43,406	1,825,252	86,796	3,639,860
1853	44,983	2,074,566	44,669	2,084,952	89,652	4,159,518
1854	48,160	2,249,834	48,419	2,279,492	96,579	4,529,326
1855	43,840	1,891,048	44,258	1,924,449	88,098	3,815,497
1856	45,786	2,067,245	45,858	2,059,111	91,644	4,126,356
1857	43,886	1,988,800	44,531	2,060,826	88,417	4,049,626

Der dadurch vermittelte Werth der Ein- und Ausfuhr stellte sich:

	bei der Einfuhr	bei der Ausfuhr	Summa
	auf Gulden		
im Jahre 1852	157,455,800	85,042,800	242,498,600
„ „ 1853	160,332,900	97,775,500	258,108,400
„ „ 1854	162,188,200	119,340,100	281,528,300
„ „ 1855	171,102,800	131,139,500	302,242,300
„ „ 1856	182,822,800	140,621,700	323,444,500
„ „ 1857	166,225,300	133,659,600	299,884,900

Werden die Ergebnisse der drei Jahre 1855 — 1857 zusammengefaßt, so zeigt sich in Vergleichung mit der vorausgegangenen dreijährigen Periode 1852 bis 1854 eine Verminderung von 4868 Schiffen und 337,225 Tonnen des gesammten Schiffsverkehrs, welche geringere Thätigkeit jedoch vorzüglich dem Jahre 1855 zur Last fällt. Wird nämlich das Jahr 1855 abgesondert mit dem Jahre 1853 verglichen, so zeigt sich ein geringerer Schiffsverkehr von 1554 Schiffen und 344,021 Tonnen; bezüglich des Jahres 1854 erreicht diese Verminderung sogar die Zahl von 8481 Schiffen und 713,829 Tonnen und nur das Jahr 1852 wird um 1302 Schiffe und 175,633 Tonnen übertroffen.

Die geringere Thätigkeit im Schiffsverkehre übte jedoch keinen ungünstigen Einfluß auf den Waarenumsatz aus, der in den genannten drei Jahren 1855—1857 eine gleichmäßige Zunahme in den Ein- und Ausfuhrwerthen ersehen läßt. Es betrug nämlich die gesammte Einfuhr in den Jahren 1855—1857 520,150,900 Fl. gegen 479,976,900 Fl. in den Jahren 1852—1854, mithin die Vermehrung 40,174,000 Fl.; die Ausfuhr erreichte in den Jahren 1855—1857 405,420,800 Fl. gegen 302,158,400 Fl. in den Jahren 1852—1854, erfuhr mithin eine Vermehrung von 103,262,400 Fl. Der gesammte Waarenumsatz endlich (925,571,700 Fl. gegen 782,135,300 Fl.) erfuhr die namhafte Vermehrung von 143,436,400 Fl.

Bei der Zergliederung der Schifffahrtsbewegung nach Flaggen steht die Oesterreichische als Landesflagge voran. Es nahmen nämlich bei den Ankünften (nach welchen sich im Allgemeinen auch die Abfahrten richten) hieran Theil:

	die Oesterr. Flagge mit		die fremde Flagge mit	
	Schiffen	Tonnen	Schiffen	Tonnen
im Jahre 1852	39,058	1,363,903	4332	450,705
„ „ 1853	39,901	1,578,098	5082	496,468
„ „ 1854	43,791	1,826,077	4369	423,757
„ „ 1855	40,106	1,527,482	3734	363,566
„ „ 1856	41,951	1,670,644	3835	396,601
„ „ 1857	40,372	1,609,047	3514	379,753

Der Antheil, welchen die Oesterreichische Flagge an den Schiffsankünften genommen, beträgt sonach:

im Jahre 1852	75,2 pCt.,
„ „ 1853	76,1 „
„ „ 1854	81,2 „
„ „ 1855	80,8 „
„ „ 1856	80,8 „
„ „ 1857	80,9 „

Hieraus wird ersichtlich, daß das Verhältniß, in welchem die Oesterreichische Flagge am Gesammtverkehre sich betheiligte, in den letzten drei Jahren konstant geblieben ist und sich in Vergleichung mit dem Jahre 1852 und 1853 um ein Merkliches vergrößert hat, während nur im Vergleiche mit dem Jahre 1854 ein etwas ungünstigeres Verhältniß zum Vorscheine kommt; überhaupt aber war der Antheil der Oesterreichischen Flagge an dem Gesammtverkehre mehr als das Vierfache desjenigen der fremden Flaggen.

Rücksichtlich der Schiffskategorien vertheilen sich die oben aufgeführten Schiffsankünfte auf folgende Weise:

Segelschiffe.

	unter Oesterreich. Flagge		unter fremder Flagge		Summa	
im Jahre	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1852	37,035	971,963	4332	450,705	41,367	1,422,668
1853	37,189	938,249	5078	494,622	42,267	1,432,871
1854	40,675	1,114,649	4351	414,691	45,026	1,529,340
1855	37,104	953,472	3720	354,692	40,824	1,308,164
1856	39,027	1,017,835	3803	374,540	42,830	1,392,375
1857	37,445	948,656	3472	351,116	40,917	1,299,772

Dampfschiffe.

	unter Oesterreich. Flagge		unter fremder Flagge		Summa	
im Jahre	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1852	2023	391,940	.	.	2023	391,940
1853	2712	639,849	4	1,846	2716	641,695
1854	3116	711,428	18	9,066	3134	720,494
1855	3002	574,010	14	8,874	3016	582,884
1856	2924	652,809	32	22,061	2956	674,870
1857	2927	660,391	42	28,637	2969	689,028

Der Tonnengehalt der eingelaufenen Segelschiffe betrug demnach:

im Jahre 1852	78,4 pCt.,
„ „ 1853	69,0 „
„ „ 1854	68,0 „
„ „ 1855	69,2 „
„ „ 1856	67,4 „
„ „ 1857	65,4 „

und jener der Dampfschiffe:

im Jahre 1852	21,6 pCt.,
„ „ 1853	31,0 „
„ „ 1854	32,0 „
„ „ 1855	30,8 „
„ „ 1856	32,6 „
„ „ 1857	34,6 „

des gesammten Schiffverkehres. Es ist somit der Antheil, welchen die Dampfschifffahrt an der gesammten Schifffahrtsbewegung nimmt, in fortwährendem Steigen begriffen, und er übertraf im Jahre 1857 bereits die Prozentziffer des Jahres 1852 um 13 Prozent.

Mit Rücksicht auf den Handelsverkehr zählte man unter den in Oesterreichischen Häfen eingelaufenen Fahrzeugen:

	Handelsth. Schiffe	Tonnen
im Jahre 1852	42,653	1,762,367
„ „ 1853	44,139	2,012,294
„ „ 1854	47,395	2,187,651
„ „ 1855	43,110	1,821,812
„ „ 1856	45,181	2,014,683
„ „ 1857	43,236	1,939,536

	Handelsunth. Schiffe	Tonnen
im Jahre 1852	737	52,241
„ „ 1853	844	62,272
„ „ 1854	765	62,183
„ „ 1855	730	69,236
„ „ 1856	605	52,562
„ „ 1857	650	49,264

Somit entfielen von dem Tonengehalte der gesammten Schifffahrtsbewegung in eben diesen Jahren 97,1, 97,0, 97,2, 96,3, 97,5 und 95,5 pCt. auf die handelsthätigen, und nur 2,9, 3,0, 2,8, 3,7, 2,5 und 2,5 pCt. auf die handelsunthätigen Fahrzeuge, ein Verhältniß, welches durch die geographische Lage der Oesterreichischen Küstenländer bedingt ist, und den richtigen Maaßstab zur Vergleichung des Schiffsverkehres der Oesterreichischen Häfen mit den auswärtigen bietet, die zufolge ihrer Lage weit mehr von handelsunthätigen Schiffen besucht werden.

Hinsichtlich des mit den Schiffen der verschiedenen Flaggen vermittelten Waarenumsatzes ist zu bemerken, daß von dem Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr auf die Oesterreichische Flagge entfielen

im Jahre 1852	150,048,700 Fl.	oder	61,9 pCt.
„ „ 1853	159,319,500 „	„	61,7 „
„ „ 1854	185,709,200 „	„	66,0 „
„ „ 1855	205,302,100 „	„	67,9 „
„ „ 1856	218,834,300 „	„	67,7 „
„ „ 1857	201,702,600 „	„	67,3 „

und auf die fremden Flaggen

im Jahre 1852	92,449,900 Fl.	oder	38,1 pCt.
„ „ 1853	98,788,900 „	„	38,3 „
„ „ 1854	95,819,100 „	„	34,0 „
„ „ 1855	96,940,200 „	„	32,1 „
„ „ 1856	104,610,200 „	„	32,3 „
„ „ 1857	98,182,300 „	„	32,7 „

Bezüglich der einzelnen fremden Flaggen, welche die Häfen Oesterreichs am zahlreichsten besuchten, ergiebt sich folgende nach der Tonnenzahl der Schiffsankünfte geordnete Uebersicht:

Flagge der eingelaufenen Schiffe.	1852. Ton.	1853. Ton.	1854. Ton.	1855. Ton.	1856. Ton.	1857. Ton.	Zusammen. Ton.
Griechische	118,084	127,062	80,210	47,484	53,729	58,660	485,229
Päpstliche	77,644	76,031	83,491	71,621	70,843	62,952	442,582
Neapolitanische	84,670	56,863	71,540	78,564	76,140	64,424	432,201
Britische	44,497	53,177	46,976	36,363	61,410	70,152	312,575
Nordamerikanische	20,091	17,772	30,376	52,157	49,994	36,609	206,999
Türkische	15,763	60,583	23,527	8,140	5,093	6,189	119,245
Schwedisch-Norwegische	15,146	12,514	13,574	16,830	21,727	21,707	101,498
Niederländische	8,188	9,199	12,901	13,029	15,383	15,831	74,531
Jonische	13,775	18,118	11,786	6,759	8,356	6,495	65,289
Sardinische	7,660	5,843	7,642	3,198	6,134	9,881	40,358
Französische	8,605	2,206	4,711	3,620	4,153	5,860	29,155
Spanische	3,655	5,934	6,795	3,726	3,789	4,561	28,460
Dänische	3,598	6,123	2,605	3,884	3,386	4,486	24,082
Walachische	4,611	12,408	3,977	562	183	1,332	23,073
Hanseatische	4,944	3,024	4,008	3,660	4,135	1,690	21,461
Preußische	5,238	1,951	2,587	1,276	1,989	2,746	15,787
Toskanische	2,330	1,669	4,515	2,997	1,976	1,760	15,247
Russische	5,591	9,061	260	.	.	.	14,912

Faßt man die Ergebnisse der Periode 1852—1857 zusammen, so ergiebt sich für die Ankünfte unter fremder Flagge eine Gesammtzahl von 2,510,850 Tonnen, von welcher Zahl auf die Griechische, Päpstliche, Neapolitanische und Nordamerikanische Flagge allein 1,879,586 Tonnen oder mehr als zwei Drittheile entfallen; diesen zunächst reihen sich die Türkische, Schwedisch-Norwegische, Niederländische und Jonische Flagge mit 360,563 Tonnen; auf die übrigen in vorstehender Tabelle nachgewiesenen Flaggen entfallen 212,535 und auf die hier nicht besonders genannten nur 58,166 Tonnen.

Bei Betrachtung des durch die fremden Flaggen bewirkten Gesammtverkehrs von 96,940,200 Fl. im Jahre 1855, von 104,610,200 Fl. im Jahre 1856 und von 98,182,300 Fl. im Jahre 1857 ergiebt sich ein Verkehr mit mehr als 5,000,000 Fl. bei folgenden Flaggen, und zwar:

Flagge:	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Britische	16,462,900	25,214,700	28,374,200
Neapolitanische	16,183,800	16,044,900	14,429,300
Päpstliche	13,272,400	13,808,300	11,322,200
Nordamerikanische	11,330,600	11,352,000	6,979,400
Griechische	9,869,700	9,405,700	8,275,900
Niederländische	6,834,300	7,818,200	7,374,000
Schwedisch-Norwegische	—	5,526,900	5,643,800
mit mehr als 2,000,000 Fl.:			
Schwedisch-Norwegische	4,524,900	—	—
Türkische	2,979,600	—	—
Dänische	2,057,000	—	2,208,500
Sardinische	—	—	3,067,600
Französische	—	2,204,800	2,223,000

mit mehr als 1,000,000 Fl.:

Flagge:	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Türkische	—	1,780,900	1,665,300
Dänische	—	1,339,300	—
Französische	1,825,000	—	—
Jonische	1,635,100	1,338,200	1,175,100
Spanische	1,557,100	1,845,200	1,691,300
Hanseatische	1,426,400	1,616,000	—
Hannöversche	1,200,200	—	—
Sardinische	—	1,563,900	—

Die übrigen fremden Flaggen zusammen vermittelten im Jahre 1855 einen Verkehr von 5,781,200 Fl., im Jahre 1856 von 3,751,200 Fl. und im Jahre 1857 von 3,752,700 Fl.

Die Schifffahrtsbewegung nach den Ländern, mit welchen sie stattfand, zeigt den Verkehr der Oesterreichischen Häfen unter einander an der ersten Stelle; er betrug bei den handelsthätig beladen eingelaufenen Schiffen:

	Tonnengehalt	Fl.
im Jahre 1852	948,302	49,990,800
„ „ 1853	1,152,008	59,630,700
„ „ 1854	1,274,471	65,428,100
„ „ 1855	1,085,475	76,309,800
„ „ 1856	1,192,772	79,864,800
„ „ 1857	1,147,167	71,440,200

Bei den handelsthätig mit Ladung ausgelaufenen Schiffen:

	Tonnengehalt	Fl.
im Jahre 1852	782,249	44,026,600
„ „ 1853	1,038,905	55,957,100
„ „ 1854	1,141,880	65,625,000
„ „ 1855	945,377	68,487,500
„ „ 1856	1,015,941	75,220,400
„ „ 1857	971,940	68,840,100

Zufolge dieser Werthe beträgt der Verkehr der Oesterreichischen Häfen unter einander mehr als zwei Fünftheile der Gesammteinfuhr und weit über die Hälfte der Gesammtausfuhr.

Als Hauptmittelpunkt des Oesterreichischen Seeverkehrs nimmt **Triest**, wo auch die für andere Oesterreichische Seegebiete bestimmten Waaren eintreffen, um durch Küstenfahrzeuge an ihren Bestimmungsort gebracht zu werden, und wo auch die für die Ausfuhr nach dem Auslande konsignirten Waaren des Österreichischen Binnenlandes und der Oesterreichischen Seegebiete sich zum großen Theile ansammeln, den bedeutendsten Antheil an dem Verkehre der inländischen Seeplätze. Dieser Antheil (mit Einschluß von Rovigno) des Oesterreichischen Küstenlandes an dem Gesammtverkehre betrug in den Jahren 1855—1857 209,4, 216,6 und 201,2 Mill. Gulden oder 69,3, 67,0 und 67,1 pCt. Bei den übrigen Küstengebieten betrug der Antheil an dem Gesammtverkehre, und zwar:

	1855.	1856.	1857.	1855.	1856.	1857.
	Mill. Gulden			Prozente		
Venetianisches Küstenland	56,2	66,8	65,6	18,6	20,7	21,9
Kroatisches „	15,5	13,9	10,5	5,1	4,3	3,5
Militairgrenze	3,1	4,0	4,7	1,0	1,2	1,5
Dalmatien	18,1	22,1	17,9	6,0	6,8	6,0
Summa	92,9	106,8	98,7	30,7	33,0	32,9

Von den fremden Ländern waren bei dem Verkehr der Oesterreichischen Häfen, Ein- und Ausfuhr zusammengenommen, mit mehr als 1,000,000 Fl. betheiligt:

Länder:	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Oesterreich	144,797,300	155,085,200	140,280,300
Türkei	39,798,000	35,100,400	28,777,200
Großbritannien und dessen Europäische Besitzungen	28,135,600	32,905,700	32,319,000
Neapel und Sicilien	14,897,200	15,480,800	14,845,700
Kirchenstaat	14,234,600	17,162,500	15,519,900
Egypten	10,105,200	10,036,100	9,196,800
Frankreich	6,802,900	9,157,700	10,215,200
Brasilien	6,310,600	4,230,500	6,194,300
Spanische Besitzungen in Amerika	6,118,600	5,720,700	3,191,100
Griechenland	5,947,200	6,082,600	6,476,700
Vereinigte Staaten von Nordamerika	5,603,400	7,099,800	6,394,800
Niederlande	4,059,000	4,973,600	3,793,100
Jonische Inseln	2,866,700	4,855,900	2,971,300
Walachei	2,431,600	2,795,300	1,539,800
Belgien	1,990,900	2,972,600	2,520,000
Sardinien	1,263,400	1,256,100	2,288,000
Moldau	1,227,500	868,900	859,500
Hansestädte	1,044,300	1,200,800	1,097,900
Rußland	554,800	2,045,100	3,338,300
Toskana	886,900	671,600	1,157,400
Spanien	317,600	542,600	1,358,200
Britische Besitzungen in Asien	281,200	486,200	1,264,300
Die übrigen Staaten	2,567,800	2,715,800	4,286,100

Demnach sind die hier namentlich aufgeführten Staaten diejenigen, mit welchen die Oesterreichischen Häfen in den lebhaftesten Handelsverbindungen standen; der Antheil jedoch, den die einzelnen Länder am Ein- und Ausfuhrhandel nehmen, ist ein sehr verschiedener. So sendeten in den Jahren 1855—1857 die Spanischen Besitzungen in Amerika für 15,0 Mill. Gulden, die Walachei für 6,5 Mill., die Moldau für 2,8 Mill. und die Britischen Besitzungen in Asien für 2,0 Mill. Gulden Waaren nach Oesterreich und bezogen von daher nichts, oder nur sehr geringe Waarenmengen; die Ein- und Ausfuhr von und nach Griechenland (9,5 Mill. gegen 9,0 Mill.), den Jonischen Inseln (5,4 Mill. gegen 5,3 Mill.), Toskana (1,5 Mill. gegen 1,2 Mill.) und Spanien (1,0 Mill. gegen 1,3 Mill.) ist nahezu gleich. Mehr eingeführt als ausgeführt haben in dieser Periode: Großbritannien und dessen Europäische Besitzungen (66,6 Mill. gegen 26,7 Mill.), Neapel und Sicilien (34,7 Mill. gegen 10,6 Mill.), Egypten (18,9 Mill. gegen 10,5 Mill.), die Vereinigten Staaten von Nordamerika (16,4 Mill. gegen 2,7 Mill.), Brasilien (15,4 Mill. gegen 1,3 Mill.), Frankreich (15,0 Mill. gegen 11,2 Mill.), die Niederlande (10,6 Mill. gegen 2,3 Mill.), Belgien (5,9 Mill. gegen 1,5 Mill.), Rußland (4,7 Mill. gegen 1,2 Mill.) und Sardinien (3,1 Mill. gegen 1,7 Mill.); dagegen führten mehr aus als ein: die Türkei (71,8 Mill. gegen 31,8 Mill.), der Kirchenstaat (29,1 Mill. gegen 17,8 Mill.), die Hansestädte (2,4 Mill. gegen 1,0 Mill.).

Eine große Verschiedenheit zeigt sich bei der **Vergleichung**

der Tonnenzahl der handelsthätig und mit Ladung ein- und ausgelaufenen Schiffe mit dem Werthe der dadurch bewerkstelligten Ein- und Ausfuhr. Während im allgemeinen Durchschnitte auf eine Tonne der handelsthätig mit Ladung eingelaufenen Schiffe im Jahre 1855 108, im Jahre 1856 104 und im Jahre 1857 97 Fl. Einfuhrswerth kommen, zeigt sich dieses Verhältniß des Werthes der eingeführten Waaren zur Tonnenzahl am günstigsten im Jahre 1855 bei dem Verkehre mit den Britischen Besitzungen in Asien, wo auf jede Tonne ein Einfuhrwerth von 724 Fl. entfällt. Auf die gleiche Einheit entfallen bei der Einfuhr folgende Werthe:

Länder:	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Britische Besitzungen in Asien	724	663	484
Brasilien	450	435	530
Niederlande	430	449	329
Belgien	397	429	355
Spanische Besitzungen in Amerika	352	331	313
Frankreich	325	328	274
Sardinien	309	312	361
Vereinigte Staaten von Nordamerika	276	312	276
Großbritannien und dessen Europ. Besitzungen	267	254	179
Egypten	205	178	167
Rußland	189	111	104
Jonische Inseln	175	158	90
Neapel und Sicilien	150	153	160
Türkei	139	128	92
Griechenland	132	153	174
Kirchenstaat	114	121	105
Oesterreich	70	66	62
Walachei	62	53	54
Moldau	60	63	52

Bei Oesterreich und dem Kirchenstaate ist zu berücksichtigen, daß die Schiffe oft nur eine geringe Ladung einführen, weil sie auf eine vollständige Rückladung zählen; überdies wirkt bei Oesterreich noch der Umstand ein, daß die von einem inländischen Hafen zum anderen geführten Waaren zum größten Theile aus minder werthvollen oder bedeutend umfangreichen Rohstoffen bestehen. Noch deutlicher zeigt sich der Einfluß dieser beiden Thatsachen bei der Vergleichung der Einfuhrswerthe nach den einzelnen Oesterreichischen Seegebieten. In den Jahren 1855, 1856 und 1857 kamen bei dem Verkehre mit den inländischen Häfen im Oesterreichischen Küstenlande auf die Tonne der beladen handelsthätig ein- und ausgelaufenen Oesterreichischen Schiffe bei der Einfuhr 78, 71 und 69 Fl., bei der Ausfuhr 137, 138 und 125 Fl.; im Venetianischen Küstenlande bei der Einfuhr 91, 102 und 86 Fl., bei der Ausfuhr 48, 65 und 69 Fl.; im Kroatischen Küstenlande bei der Einfuhr 83, 68 und 53 Fl., bei der Ausfuhr 67, 57 und 41 Fl.; in der Militairgrenze bei der Einfuhr 25, 54 und 54 Fl., bei der Ausfuhr 19, 39 und 52 Fl.; in Dalmatien bei der Einfuhr 39, 31 und 33 Fl., bei der Ausfuhr 25, 21 und 21 Fl.

Ueber das Verhältniß, in welchem die einzelnen Oesterreichischen Häfen sich während der Jahre 1855—1857 an der Bewegung des Seehandels betheiligt haben, gewährt die nachstehende Tabelle nähere Auskunft:

Häfen:	Antheil an dem Verkehre mit Oesterreichischen Häfen 1855	1856	1857	mit fremden Häfen 1855	1856	1857
	Prozent der Waarenwerthe					
Triest	50,2	48,3	49,7	86,0	83,4	81,6
Venedig	23,8	24,8	26,1	10,0	10,9	14,7
Fiume	6,6	5,7	4,1	2,6	2,1	2,0
Chioggia	4,1	6,1	3,8	0,1	0,1	0,1
Spalato	4,1	3,5	3,4	.	0,1	0,1
Sebenico	2,1	1,9	2,1	.	.	0,1
Megline	1,6	2,0	1,6	0,3	1,8	0,3
Zengg	1,3	1,9	2,3	0,5	0,4	0,6
Ragusa	1,6	1,4	2,3	.	0,1	0,2
Zara	1,3	1,3	1,6	.	0,1	0,1
Gravosa	1,2	1,0	1,1	0,1	0,7	.
Rovigno	1,0	0,9	0,9	.	.	.
Buccari	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2
Porto-Rè	0,3	0,3	0,8	0,1	0,1	.
Carlopago	0,2	0,2	0,2	.	.	.
Zurcova, Martinschizza, Selce und Novi	0,1	0,2	0,2	.	.	.
S. Giorgio und Jablonac	0,1	0,1	0,1	.	.	.
Summa	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die erstgenannten drei Freihäfen Triest, Venedig und Fiume vermittelten daher dem Werthe nach im Jahre 1855 90 pCt., im Jahre 1856 87,5 pCt. und im Jahre 1857 89,6 pCt. des Gesammtverkehrs; noch bedeutender ist deren Antheil an dem Verkehre mit den Häfen des Auslandes; er beträgt in den erwähnten Jahren: 98,6, 96,4 und 98,3 pCt. des Gesammtverkehrs.

Bewegung der Oesterreichischen Schiffe in den auswärtigen Häfen.

Um die Thätigkeit der Handels-Marine vollkommen beurtheilen zu können, wird in den statistischen Tabellen die Bewegung der Oesterreichischen Schiffe nicht blos in den inländischen Häfen, für welche die Ausweise der Hafenämter das Material gewähren, sondern auch in den fremden Häfen, auf Grundlage der von den K. K. Konsulaten gelieferten Nachrichten, verfolgt. Aus der umfangreichen Darstellung, welche dieser letztere Verkehr in dem vorliegenden Werke gefunden hat, greifen wir die nachstehende Uebersicht heraus, in welcher die für die Oesterreichische Flagge wichtigsten Häfen des Auslandes zusammengestellt sind.

Der Waarenumsatz im Verkehre mittelst Oesterreichischer Schiffe in den Häfen des Auslandes überstieg im Jahre 1857 in den nachfolgend aufgezählten Häfen den Betrag von 1,000,000 Gulden:

Häfen.	Einfuhr. Fl.	Ausfuhr. Fl.	Gesammtverkehr. Fl.
Konstantinopel	22,395,200	33,875,800	56,271,000
Trapezunt	15,727,900	5,117,200	20,845,100
Marseille	15,656,300	4,251,900	19,908,200
Smyrna	9,432,300	8,530,400	17,962 700
Alexandrien	10,607,600	6,612,000	17,219,600
Salonich	4,924,700	6,378,900	11,303,600
Odessa	1,021,600	10,068,500	11,090,100
Beirut	4,265,700	4,578,100	8,843,800
Ferrara	3,555,200	3,524,700	7,079,900
Ancona	3,850,200	3,206,400	7,056,600
Galacz	3,579,700	2,637,000	6,216,700
Corfu	2,645,300	2,938,600	5,583,900
Syra	2,086,200	2,952,900	5,039,100
Samsun	3,266,800	1,735,100	5,001,900
Taganrog	136,000	4,062,100	4,198,100
Braila	2,400,400	783,900	3,184,300
Athen	1,966,100	800,300	2,766,400
London	2,511,000	50,000	2,561,000
Cavalla	775,200	1,780,400	2,555,600
Larnaka	1,307,600	1,236,600	2,544,200
Genua	2,181,700	110,000	2,291,700
Patras	1,340,100	941,800	2,281,900
Cork	2,214,000	.	2,214,000
Varna	1,078,500	965,300	2,043,800
Livorno	1,609,800	426,400	2,036,200
Liverpool	1,693,500	319,800	2,013,300
Berdiansk	.	1,778,300	1,778,300
Volo	949,800	783,700	1,733,500
Antivari	809,400	759,000	1,568,400
Zante	642,200	803,000	1,445,200
Burgas	577,000	704,200	1,281,200
Antwerpen	958,500	251,000	1,209,500
Mitylene	608,100	566,600	1,174,700
Canea	552,800	599,700	1,152,500
Mariampol	.	1,123,700	1,123,700
Tschesme und Scio	363,900	661,100	1,025,000

Danach erscheint Konstantinopel als der bei weitem wichtigste Hafen, indem beinahe der vierte Theil des Umsatzes, welcher durch die Oesterreichische Handelsmarine in den 36 hier aufgeführten Häfen vermittelt wurde, auf denselben entfällt; werden die zunächst wichtigsten Häfen von Trapezunt, Marseille, Smyrna, Alexandrien, Salonich und Odessa hinzugerechnet, so entfallen auf diese sieben Häfen weit mehr als drei Fünftheile des Gesammtverkehrs der auswärtigen Oesterreichischen Schifffahrt. Von den hier aufgezählten Häfen liegen 18 in der Levante und 18 im Ponente; der Umsatz belief sich bei den ersteren auf 161,927,600 Fl. und wenn die Baarsendungen in Abrechnung gebracht werden auf 97,773,000 Fl.; in den Häfen des Ponente auf 81,677,100 Fl. und nach Abschlag der Geldsendungen auf 70,170,200 Fl. Gegenüber dem Jahre 1856 ergiebt sich bei jenen Häfen, deren Verkehrswerth mehr als 1,000,000 Fl. betrug, eine Erhöhung des Umsatzes von 8,429,200 Fl. und die Zahl der Häfen stieg von 30 auf 36. Die Vermehrung entfällt auf das Ponente mit 15,987,800 Fl., während die Levante eine Verminderung des Umsatzes um 7,558,600 Fl. trifft.

Seehandel der Oesterreichischen Häfen nach den Waarengattungen.

Es erübrigt noch, die Hauptwaarenartikel der Ein- und Ausfuhr ihrem Werthe nach für die Jahre 1854 und 1855 bis 1857 gegenüberzustellen, um daraus entnehmen zu können, in welchen Gegenständen der Oesterreichische Seehandel am lebhaftesten betrieben wird, und welche Veränderungen in diesem Handelszweige während dieser Periode von vier Jahren eingetreten sind.

Einfuhr:

Waaren-Artikel:	1854. Fl.	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Getreide	17,991,000	17,366,000	16,632,000	5,062,000
Zuckermehl, Mascovade und raffinirt	14,118,000	13,798,000	14,480,000	8,126,000
Baumwollwaaren	12,921,000	15,247,000	16,684,000	6,899,000
Baumwolle	12,236,000	8,630,000	11,345,000	13,448,000
Olivenöl	9,769,000	11,916,000	12,466,000	6,475,000
Manufakturwaaren überhaupt	7,969,000	3,886,000	4,195,000	371,000
Kaffee	7,175,000	9,762,000	8,679,000	8,885,000
Felle, Häute (roh und verarbeitet)	3,949,000	5,338,000	5,395,000	5,149,000
Wein	3,830,000	4,600,000	5,325,000	1,917,000
Eisen (roh, verarbeitet und alt)	3,726,000	4,648,000	5,218,000	3,178,000
Tabak in Blättern und verarbeitet	3,537,000	2,179,000	2,209,000	2,294,000
Rosinen, Korinthen, Weinbeeren	3,455,000	3,489,000	4,268,000	3,949,000
Gewebe (verschiedene)	3,357,000	5,047,000	5,367,000	5,457,000
Silber und Gold (geprägt und verarbeitet)	3,228,000	2,364,000	3,318,000	3,464,000
Seide (rohe)	3,115,000	3,855,000	4,378,000	1,961,000
Wolle	2,822,000	2,596,000	2,387,000	1,608,000
Mehl und Kleien	2,084,000	2,101,000	1,952,000	1,819,000
Reis	1,566,000	2,215,000	1,909,000	1,780,000
Gummi (verschiedene)	1,558,000	3,215,000	1,908,000	1,848,000
Glasperlen	1,414,000	1,551,000	2,481,000	3,710,000
Branntwein, Rosoglio und Weingeist	1,179,000	3,443,000	5,125,000	961,000

Ausfuhr:

Waaren-Artikel:	1854. Fl.	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Baumwollwaaren	17,841,000	23,954,000	23,945,000	21,622,000
Getreide	13,424,000	9,453,000	9,532,000	13,141,000
Zuckermehl, Mascovade und raffinirt	7,103,000	7,589,000	7,605,000	5,467,000
Bauholz	6,008,000	6,267,000	6,967,000	6,511,000
Kaffee	4,329,000	4,198,000	5,197,000	4,274,000
Eisen (roh, verarbeitet und alt)	4,038,000	4,468,000	5,252,000	4,616,000
Olivenöl	3,836,000	4,356,000	4,994,000	3,920,000
Felle und Häute (roh und verarbeitet)	3,259,000	3,283,000	3,524,000	3,521,000
Baumwolle	3,154,000	2,293,000	2,677,000	2,588,000
Hanf	2,785,000	2,090,000	2,130,000	961,000

Waaren-Artikel:	1854. Fl.	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
Glasperlen	2,671,000	3,721,000	4,997,000	4,124,000
Gewebe (verschiedene)	2,671,000	3,433,000	4,321,000	3,277,000
Manufakturwaaren überhaupt	2,608,000	4,057,000	3,803,000	1,171,000
Mehl und Kleien	2,476,000	3,487,000	2,530,000	2,105,000
Glaswaaren	2,343,000	1,608,000	1,641,000	1,840,000
Branntwein, Rosoglio und Weingeist	2,305,000	2,602,000	3,060,000	2,870,000
Rosinen, Korinthen, Weinbeeren	2,002,000	2,762,000	2,291,000	2,066,000
Silber und Gold (geprägt und verarbeitet)	1,772,000	1,470,000	2,999,000	2,820,000
Reis	1,485,000	1,717,000	2,491,000	1,610,000
Seide (rohe)	1,114,000	2,531,000	1,933,000	1,817,000

Die hier aufgeführten 21 Artikel der Einfuhr und 20 Artikel der Ausfuhr machen dem Werthe nach in den Jahren 1854 bis 1856 nahezu drei Viertheile der gesammten Ein- und Ausfuhr aus. Im Jahre 1857 konnte in diese Uebersicht der Verkehr von Venedig (mit 60 Millionen Gulden) nicht aufgenommen werden, da die bezüglichen Details nicht bekannt waren und die Nachweisung sich auf die Angabe der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe nach den Hauptgruppen beschränkte. Unterscheidet man die Ein- und Ausfuhr nach diesen in den betreffenden Tabellen angeführten vier Hauptgruppen, so entfielen auf die Einfuhr aus dem Thierreiche in den Jahren 1854 bis 1857 16,6, 18,0, 19,1 und 20,5, aus dem Pflanzenreiche 96,9, 102,6, 109,4 und 86,9, aus dem Mineralreiche 15,8, 15,1, 17,8 und 18,5, und auf jene von Manufakten 32,9, 35,4, 36,5 und 40,3 Mill. Gulden. Der Antheil, welchen das Ausland hieran hatte, betrug bei der Einfuhr: aus dem Thierreiche 7,3, 8,8, 7,8 und 11,8, aus dem Pflanzenreiche 66,3, 64,1, 70,6 und 57,1, aus dem Mineralreiche 7,7, 6,4, 6,9 und 9,1 Mill. Gulden, und bei der Einfuhr von Manufakten 15,4, 15,5, 17,6 und 16,8 Mill. Gulden. Die Ausfuhr vertheilte sich auf folgende Weise:

Thierreich:	9,9,	11,3,	11,9	und 11,6	Mill. Gulden,
Pflanzenreich:	63,2,	62,1,	66,0	„ 57,5	„ „
Mineralreich:	10,8,	10,9,	13,8	„ 13,3	„ „
Manufakte:	35,4,	46,9,	48,9	„ 51,2	„ „

Hiervon betrug die Ausfuhr nach dem Auslande beim Thierreiche 3,8, 3,0, 3,6 und 3,1, beim Pflanzenreiche 23,6, 23,5, 26,1 und 25,7, beim Mineralreiche 5,0, 5,2, 5,9 und 6,4, und bei den Manufakten 21,4, 30,9, 29,8 und 29,6 Mill. Gulden.

Gesetzgebung.

Zollfreie Einfuhr von Weizen zur Wiederausfuhr als Mehl in Frankreich.

(Mon. Univ. Nr. 242.)

Napoleon ꝛc. Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Im Hinblick auf das Gesetz vom 5. Juli 1836, Sektion 2, Art. 5;

Im Hinblick auf das Gesetz vom 15. Juni 1861, betreffend die Eingangsabgaben von Getreide, Mehl ꝛc. [1]);

Im Hinblick auf das Gutachten des Finanzministers;

Haben beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1.

Fremder Weizen in Körnern kann, ohne Unterschied der Gattung oder Herkunft, bis auf Weiteres unter den durch das Gesetz vom 5. Juli 1836 und die nachstehenden Artikel festgestellten Bedingungen, zum Vermahlen zollfrei eingeführt werden.

Art. 2.

Für je 100 Kilogramme eingeführten Weizen ist man verpflichtet, in wohl konditionirtem Weizenmehl von guter Qualität und ohne irgend welche Beimischung vorzulegen:

90 Kilogr. Mehl, ausgebeutelt zu 10 pCt.
80 „ „ „ „ 20 „
oder 70 „ „ „ „ 30 „

je nach dem Grade der Ausbeutelung, welcher bei dem Zollamt mit Rücksicht auf die oben bezeichneten drei Kategorien im Voraus deklarirt werden muß.

Art. 3.

Der zum Vermahlen bestimmte Weizen kann über alle der Einfuhr von Cerealien geöffneten Zollämter eingeführt werden.

Die Wiederausfuhr des Mehls kann über die Häfen mit wirklichen Entrepots oder über die Zollämter, welche der Durchfuhr, oder welche der Einfuhr der höher als 20 Frs. per 100 Kilogr. besteuerten Waaren geöffnet sind, erfolgen.

Art. 4.

Die Deklaranten haben sich durch einen gehörig sichergestellten Handschein zu verpflichten, Mehl, welches in Quantität und Qualität und nach dem Grade der Ausbeutelung der Vorschriften des Art. 2 entspricht, innerhalb drei Monaten wieder auszuführen oder zum Entrepot zurückzuliefern.

Ueber weniger als 150 Quintals Weizen auf einmal werden Deklarationen zum Vermahlen nicht angenommen und Erlaubnißscheine nicht ausgestellt.

Art. 5.

Proben von reinem, zu 10, 20 und 30 pCt. ausgebeuteltem Weizenmehl sollen bei den für die Ausfuhr bezeichneten Zollämtern niedergelegt werden, um daselbst als Typen für die Revision des Mehls zu dienen. Im Falle von Zweifel oder Streit sind besondere, durch die Zollbehörde und den Verpflichteten oder dessen Stellvertreter in kontradiktorischer Weise genommenen Proben der durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 eingesetzten Experten-Kommission zur Untersuchung vorzulegen.

---

[1]) H. A. 1861 I. S. 605.

Art. 6.

Die Eingangsabgaben von der bei dem Vermahlen sich ergebenden Kleie sind zuläſſigen Falls in dem Verhältniß von 8, 18 oder 28 Kilogrammen Kleie auf 100 Kilogramme eingeführten Weizen, je nachdem das vorgelegte Mehl zu 10, 20 oder 30 pCt. ausgebeutelt wurde, zu entrichten. Der Unterschied von 2 pCt. wird als Abgang beim Vermahlen zu Gute gerechnet.

Art. 7.

Die Dekrete vom 14. Januar und 1. Juni 1850, betreffend das Vermahlen von fremdem Getreide werden aufgehoben.

Geschehen im Palaste von St. Cloud, den 25. August 1861.

Eingangsabgabe von Cichorien in Großbritannien.

Das vom 12. Juni 1861 datirte, unter der Ueberschrift: „Akte wegen Forterhebung gewisser Eingangsabgaben und innerer Steuern für den Dienst Ihrer Majestät, und Abänderung und Aufhebung gewisser anderer Abgaben“ in der Statutensammlung pro 24. Vict. cap. 20 abgedruckte Gesetz enthält in der zum Art. 1 gehörigen Anlage A. folgende Bestimmung:

An Stelle der von den unten erwähnten Waaren jetzt erhobenen Zölle sollen von und nach dem 16. April 1861 die folgenden Zölle von denselben bei der Einfuhr in Großbritannien und Irland erhoben werden, nämlich:

	Pfd.	Sh.	Pce.
Cichorien, oder irgend ein anderer zu den Zwecken von Cichorien oder Kaffee verwendbarer Pflanzenstoff, und zwar roh oder gedarrt............................ pro Cwt.	—	12	—

Aufhebung der Eingangs- und Accise-Abgaben von Papier ꝛc. in Großbritannien.

Durch die oben allegirte Parlaments-Akte vom 12. Juni 1861 ist ferner der Wegfall der Papierzölle und der inneren Papiersteuer vom 1. Oktober d. J. ab ausgesprochen werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in den Artikeln 4 und ff. des Gesetzes und der Anlage D. zu demselben enthalten. Sie lauten dahin:

Art. 4.

Von und nach dem 1. Oktober 1861 sollen die von Papier jeder Benennung und Knopfpappe, Deckelpappe, gewöhnlicher Pappe und Preßspähnen jetzt zu entrichtenden Accise-Abgaben, und ebenso die bei der Einfuhr der in der Anlage D. zu dieser Akte namhaft gemachten Artikel in das Vereinigte Königreich jetzt zu entrichtenden Zölle, und ebenso alle Vergütungen und Rückzölle von irgend einer oder in Bezug auf irgend eine dieser Abgaben, aufhören, und sollen nicht länger angeschrieben, erhoben, erstattet und beziehungsweise bezahlt werden; und alle Akten, Klauseln, Bestimmungen und Regulative wegen Anschreibung, Erhebung, Vereinnahmung, Erstattung und Bezahlung der besagten Abgaben, Vergütungen und Rückzölle sollen hiermit aufgehoben sein und bleiben; unbeschadet und ausgenommen alle diejenigen Abgaben, Vergütungen und Rückzölle und alle Geldbußen, Strafen und Konfiskate, welche vor dem oben bezeichneten Tage beziehungsweise angeschrieben oder verwirkt sind, oder fällig werden und demnächst rückständig oder unerhoben oder unbezahlt bleiben; indem alle die besagten, auf solche Weise rückständig oder unerhoben oder unbezahlt gebliebenen Abgaben, Vergütungen und Rückzölle, Geldbußen, Strafen und Konfiskate verfolgt, beigetrieben, vereinnahmt, erhoben und beziehungsweise bezahlt werden mögen, wie wenn diese Akte nicht erlassen wäre.

Art. 5.

Mit der Maßgabe indessen, daß jeder Papierhändler, Pappfabrikant oder Papierfärber, welcher am 1. Oktober 1861 das Gewicht von 1 Ton an Papier jeder Benennung, Knopfpappe, Deckelpappe oder gewöhnlicher Pappe oder dem einen und dem anderen dieser Materialien, auf welche die Accise-Abgaben voll entrichtet sind, in seinem Vorrath oder Besitz haben sollte und dieselben dem zuständigen Accisebeamten, welcher von den Kommissarien der inneren Steuern zur Aufnahme eines Verzeichnisses darüber ermächtigt ist, in Rießen, halben Rießen oder Packeten ganz und uneröffnet, mit unbeschädigtem Umschlage und nicht durchstrichenem noch unkenntlich gemachtem Steuerzettel vorlegt, berechtigt sein soll zu verlangen, daß ihm entweder der ganze Betrag oder der weiter unten erwähnte Theil der auf solches Papier, Knopfpappe, Deckelpappe und beziehungsweise gewöhnliche Pappe entrichteten Steuer erstattet werde, das heißt nämlich: wenn solches Papier, Knopfpappe, Deckelpappe oder gewöhnliche Pappe nach dem 15. Mai 1861 versteuert sein sollte, der ganze Betrag der entrichteten Steuer, und wenn solches Papier, Knopfpappe, Deckelpappe oder gewöhnliche Pappe zu irgend einer Zeit an oder vor dem besagten letzterwähnten Tage versteuert worden sein sollte, alsdann zu dem Satze von 1 Penny für jedes Pfund avoir du poids des letzterwähnten Papiers, Knopfpappe, Deckelpappe und gewöhnliche Pappe; und solche Vergütung soll in der durch die Bestimmungen dieser Akte und die Anweisungen und Regulative, welche die Kommissarien der inneren Steuern dieserhalb zu erlassen haben, vorgezeichneten Art und Weise beantragt und der dazu berechtigten Partei zurückgezahlt werden. [1]).

Anlage D.

Die von den nachbezeichneten Gütern, Waaren und Handelsartikeln bei der Einfuhr in Großbritannien und Irland zu entrichtenden Zölle sollen an und nach dem 1. Oktober 1861 aufhören und in Wegfall kommen, das heißt nämlich:

Papier, und zwar:

braunes Papier, nur aus altem Tauwerk gefertigt, ohne daß das Pech oder der Theer davon getrennt oder daraus extrahirt ist und ohne Beimischung anderer Stoffe;

---

[1]) Die folgenden Artikel enthalten die spezielle Festsetzung der Modalitäten, unter welchen der Anspruch auf Erstattung der Steuer nach Maßgabe des Art. 5 geltend zu machen und von der Steuerbehörde anzuerkennen ist.

bedruckte, bemalte oder gefärbte Papiertapeten oder Flockpapier;

Druck- oder Schreibpapier;

vergoldetes, marmorirtes, gefärbtes, gepreßtes und alle Fancy-Arten, ausgenommen Tapeten oder zu Druck oder Schrift geeignetes Papier;

Makulatur und alle Arten Papier, die nicht besonders aufgeführt oder bezeichnet und nicht anderweit mit Zoll belegt sind;

Deckelpappe (millboards);

gewöhnliche Pappe (pasteboard).

Bücher, und zwar:

Ausgaben, die in oder seit dem Jahre 1801 gedruckt sind, gebunden oder ungebunden;

zugelassen auf Grund von Verträgen über internationales Verlagsrecht, oder aus und von Britischen Besitzungen.

Drucke und Illustrationen, und zwar:

einfach oder kolorirt;

zugelassen auf Grund von Verträgen über internationales Verlagsrecht,

oder und nach der Wahl des Importeurs,

einzeln,

gebunden.

Flaggenzuschläge im Verkehr mit den Französischen Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion.

Das in Nr. 32 (Seite 71 d. Bl.) abgedruckte Gesetz vom 3. Juli 1861 über den Handel der Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion unterwirft im Art. 3 und 6 die fremden Schiffe bei der Einfuhr ausländischer Waaren in die gedachten Kolonien, sowie bei der Ausfuhr kolonialer Erzeugnisse nach Frankreich, einem Flaggenzuschlage, welcher beziehungsweise 30, 20 und 10 Frs. von der „Befrachtungs-Tonne" (tonneau d'affrètement) beträgt. Die näheren Vorschriften über die Berechnung dieser Verzollungs-Einheit hatte der Art. 9 des Gesetzes einem besonderen Kaiserlichen Dekret vorbehalten. Dieses Dekret ist unterm 25. August d. J. ergangen und in Nr. 248 des Moniteur Universel veröffentlicht. Es verfügt, daß die Berechnung der Befrachtungs-Tonne nach Maßgabe desjenigen Tarifs erfolgen soll, welcher die Beilage des Dekrets bildet. Der Raum gestattet nicht, den sehr umfassenden Tarif hier mitzutheilen. Zur Erläuterung sei jedoch bemerkt, daß das Gesetz eine Besteuerung der Schiffe nach dem Raume, welchen ihre Ladung einnimmt, beabsichtigt. Da nun in den meisten Fällen das Gewicht oder die Stückzahl einer Waare sich leichter als ihr Rauminhalt ermitteln läßt, so soll der Vereinfachung wegen die Berechnung nach einem festen Verhältnisse geschehen, indem beispielsweise angenommen wird, daß 350 Stück ungestielte Besen oder 1000 Kilogramme gesalzene Häute den Raum einer Tonne ausfüllen. In dieser Weise enthält der fragliche Tarif für jede einzelne Waarengattung die Bestimmung, wie viele Kilogramme oder wie viel Stück rc. derselben einer Tonne Ladungsraum gleichzurechnen sind, oder ob die Abgabe unmittelbar nach dem kubischen Inhalt berechnet werden soll.

Französirung Nordamerikanischer Seeschiffe.

(Mon. Univ. No. 242.)

Napoleon rc. Kaiser der Franzosen rc.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

In Betracht, daß es für den Französischen Handelsstand von Interesse ist, auf die Schiffe der Vereinigten Staaten die Bestimmungen anzuwenden, welche in die zwischen Frankreich und Großbritannien und Belgien errichteten Verträge in Bezug auf die Französirung der Seeschiffe aufgenommen worden sind,

Haben beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1.

Bis auf anderweitige Anordnung werden die in den Vereinigten Staaten von Amerika erbauten oder unter der Flagge der Amerikanischen Union segelnden Seeschiffe, sowohl Segel- wie Dampfschiffe, unter den folgenden Bedingungen zur Nationalisirung zugelassen:

Seeschiffe:			
von Holz	25	Frs.	pro Französische Schiffstonne.
von Eisen	70	„	
Rümpfe von Seeschiffen:			
von Holz	15	„	
von Eisen	50	„	
Maschinen oder Motoren, an Bord der besagten Schiffe eingesetzt, von Holz oder von Eisen	25	„	pr. 100 Kilogr.

Art. 2.

Unsere Konsuln oder Konsular-Agenten in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika werden ermächtigt, vorläufige Nationalisirungs-Patente für die von Französischen Unterthanen oder für deren Rechnung angekauften Seeschiffe auszustellen.

Geschehen im Palast von Saint-Cloud, den 25. August 1861.

Eingangsabgabe von raffinirtem Schwefel in Spanien.

Eine in Nr. 253 des Mon. univ. abgedruckte Verordnung der Königin von Spanien vom 15. Juni d. J. bestimmt, daß bis auf Weiteres die Einfuhr von fremdem raffinirtem Schwefel oder Schwefelblumen zur Behandlung der Weinpflanzungen gegen eine ermäßigte Abgabe von 2 Realen 40 Cent. unter nationaler und von 6 Realen 40 Cent. unter fremder Flagge und zu Lande stattfinden soll, die Erfüllung folgender Bedingungen vorausgesetzt:

1) Die Einfuhr kann nur über die Zollämter Barcelona, Tarragona, Valencia, Alicante, Carthagena, Almeria, Malaga, Cadix, Huelva, Coruña oder Santander erfolgen.

2) Der eingeführte Schwefel ist in besonderen Niederlagen unter Aufsicht der Verwaltung aufzubewahren. Vor der Niederlegung muß von dem Importeur der ermäßigte Zoll entrichtet und für den Fall, daß die Verwendung des Schwefels zur Behandlung des Weinstocks nicht rechtzeitig nachgewiesen sein sollte, die Zahlung der vollen Tarifgebühr sichergestellt werden.

3) Zur Beibringung des unter 2. gedachten Nachweises wird eine Frist von drei Monaten vom Tage der Zollabfertigung gewährt. Derselbe ist dem Gouverneur der Provinz vorzulegen, welcher das Recht hat, eine Prüfung der Richtigkeit durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Eingangsabgabe von gußeisernen Röhren in Spanien.

Nach dem bisherigen Tarif hatten gußeiserne Röhren bis zum Durchmesser von 919 Millimetern eine Eingangsabgabe von 63 Realen 60 Cent. pro Quintal unter Spanischer und von 76 Realen unter fremder Flagge; größere, ohne Unterschied der Flagge, einen Werthzoll von 18 Prozent zu entrichten. Mit Rücksicht auf die vielfache Verwendung dieses Materials in der Industrie ist durch einen Königlichen Erlaß vom 27. Juni d. J., abgedruckt in Nr. 253 des Moniteur Universel, eine Ermäßigung der gedachten Zölle bewilligt und angeordnet worden, daß gußeiserne Röhren jedes Durchmessers künftig nur mit 20 resp. 24 Realen vom Quintal, je nachdem die Einfuhr unter Spanischer oder unter fremder Flagge erfolgt, besteuert werden sollen.

Hafengebühren in Peru.

Zufolge der in den Häfen Callao und Pisco bestehenden Einrichtungen sind fremde Schiffskapitaine, welche Matrosen engagiren wollen, verpflichtet, sich der Vermittelung der dortigen Marine-Agentur zu bedienen, die dafür gewisse Kommissionsgebühren bezieht. Britische und Amerikanische Unterthanen sind indessen von dieser Verpflichtung befreit. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel 6 und 19 des Belgisch-Peruanischen Handelsvertrags vom 25. Februar d. J. hatte Belgien für seine Unterthanen die gleiche Befreiung in Anspruch genommen. Nach einer Mittheilung in Nr. 252 des Mon. belge ist denn auch die Peruanische Regierung hierauf eingegangen und hat in einem vom 15. Juli d. J. datirten Dekrete angeordnet, daß die Belgischen Schiffskapitaine in den gedachten Häfen jederzeit die ihnen geeignet scheinenden Personen als Seeleute engagiren können, ohne sich deswegen erst an die Marine-Agentur wenden zu müssen.

Verordnung zur Beförderung des Baumwollenbaues in Nicaragua.

(Moniteur Universel Nr. 257.)

Thomas Martinez, General, Präsident der Republik:

In Erwägung, daß der Baumwollenbau für den Wohlstand des Landes von der höchsten Wichtigkeit ist, und daß die Grundbesitzer, aus Mangel an Aufmunterung, bisher versäumt haben, sich dem Anbau und der Ausfuhr dieses Rohstoffs zu widmen;

In der Absicht, den in Rede stehenden Anbau und Export durch wirksame Unterstützungen zu begünstigen;

In Ausübung der durch das Gesetz vom 21. März d. J. ihm übertragenen Befugnisse,

Verordnet was folgt:

Art. 1.

Jedermann, der in Nicaragua geerntete Baumwolle ausführt, soll das Vorrecht genießen, auf die fremden Waaren, welche er dagegen einführt, bis zum gleichen Werthe mit der ausgeführten Baumwolle, nur die Hälfte der Seezölle zu entrichten. Die besagten Zölle sollen in Silber, Bons und Mandaten nach dem Verhältniß, in welchem gegenwärtig die durch das Gesetz bestimmten 40 Prozent zu entrichten sind, bezahlt werden.

Art. 2.

Zu dem obigen Behufe soll der Werth der Baumwolle nach dem Satz von 2½ Centavos per Pfd.[1]) wenn sie nicht ausgekörnt, und von 4 Centavos, wenn sie ausgekörnt ist, berechnet werden.

Art. 3.

In Betreff der beim Transport der zur Ausfuhr bestimmten Baumwolle nach den Häfen und bei Feststellung der Quantitäten zu befolgenden Regeln soll das Dekret über die Ausfuhr des Kaffee's vom 16. Juni 1858 maßgebend sein. Bei Kontravention oder Defrauden fallen die Händler und deren Angestellte den durch die Artikel 9. und 10. der vorgedachten Verordnung festgesetzten Strafen anheim.

Managua, 14. Mai 1861.

Vergleichung der Zollsätze des Sardinischen und des früheren Toskanischen Tarifs.

Unter den während der letzten Session des Britischen Parlaments zum Drucke gelangten Blaubüchern befindet sich eine amtliche Korrespondenz in Bezug auf die Veränderungen, welche das Italienische Zollwesen in den Jahren 1859 und 1860 erfahren hat. Ueber das Verhältniß des jetzigen Italienischen Tarifs zu den früheren Tarifen in Neapel und dem Kirchenstaat haben wir an früherer Stelle[2]) uns näher ausgelassen. Dagegen erscheint eine dem obigen Schriftwechsel beigefügte Vergleichung der alten und der neuen Zollsätze für Toskana der Mittheilung werth. Danach stellen sich, wenn wir den Toskanischen Tarif, so wie er zur Zeit der Einführung des Sardinischen Tarifs bestand, und den letzteren in seiner neuesten Gestalt zu Grunde legen, die Eingangsabgaben für die nachbenannten Waarengattungen wie folgt:

---

[1]) 1 Centavo = 5 Pfennige.
1 Pfd. = 0,92 Pfd. Preuß.

[2]) Handels-Archiv 1860 II. S. 657 und 1861 I. S. 7.

Waarengattung.	Zoll-Einheit.	Sardinischer Zolltarif. Lire.	Cent.	Toskanischer Zolltarif. Lire.	Cent.
Leinengarn:					
einfaches, roh	100 Kilogr.	10	—		
„ gebleicht	„	10	—	4	64
„ gefärbt	„	20	—		
gezwirntes, roh	„	20	—		
„ gebleicht	„	20	—	18	64
„ gefärbt	„	30	—		
Leinwand:					
rohe oder gebleichte	„	20 L. 50 L. und 75 L.		15 pCt. ad valor.	
gefärbte oder bedruckte	„	100	—		
Baumwollengarn:					
rohes, ungezwirnt, bis Nr. 45.	„	10	—	3	10
feineres	„	20	—	3	10
rohes, gezwirnt	„	25	—	6	20
gebleichtes oder gefärbtes	„	30	—	6	20
Baumwollengewebe, auch mit Leinen und Wolle gemischt:					
rohe oder weiße	„	40	—		
gefärbte	„	60	—		
mehrfarbig gewebte	„	75	—	15 pCt. ad valor.	
bedruckte	„	100	—		
Baumwollen-Sammet	„	75	—		
Wollengarn:					
roh	„	40	—	12	44
gefärbt	„	60	—	12	44
Wollengewebe, auch mit Leinen oder Baumwolle gemischt:					
gewalkte und gerauhte, Tuch, Halbtuch, Kasimir ꝛc.		140	—	15 pCt. ad valor.	
nicht gewalkte, Serge, Plüsch, Kamlott		140	—	15 pCt. ad valor.	
Seidengewebe von reiner Seide	„	1000	—	2072	—
Roheisen	„	frei.		—	42
Stabeisen	„	5	—	11	30
Stahl in Stangen	„	12	—	3	11
Steingut, feines, nicht bemalt oder vergoldet	„	8	—	15	42

Unter den alten Tarifen der jetzt mit Sardinien vereinigten Länder war der Toskanische bei weitem der liberalste, und so ergiebt denn auch die obige Zusammenstellung, daß die Eingangs-Abgaben von einzelnen Artikeln gegenwärtig höher als vor der Einführung des Sardinischen Zolltarifs sind. Indessen ist neben den Erleichterungen, welche das neue Zollsystem für die übrigen Import-Artikel gewährt, noch in Betracht zu ziehen, daß die Ausfuhr in Toskana früher mit zum Theil sehr hohen Abgaben belastet war. Es betrugen nämlich die Ausgangs-Abgaben:

	pro Engl. Ctr.		
von Stroh zum Hutflechten	15 Sh.	—	Pce.
„ roher Seide	13 „	8	„
„ Alabaster	3 „	—	„
„ Terra Umbra	— „	½	„
„ Olivenöl	— „	8	„

Gegenwärtig sind bei der Ausfuhr des letztgedachten Artikels nur noch 2 Pce. pro Engl. Ctr. zu entrichten; im Uebrigen ist die Ausfuhr, von einzelnen für den Handel weniger wichtigen Gegenständen (Holz und Holzkohlen, Waffen, Lumpen) abgesehen, nach dem Sardinischen Tarife völlig frei.

Statistik.

Eisenbahnen in Süd-Australien.

Dem letzten Jahresbericht des Kommissars für öffentliche Arbeiten in der Kolonie Südaustralien entnehmen wir folgende Notizen.

Die Kolonie besaß am Schlusse des Jahres 1860 57 Englische Meilen Eisenbahnen und 597 Meilen Telegraphenlinien. Die von der Hauptstadt Adelaide nach dem Hafen gebaute Eisenbahn ist 8 Meilen; die in nördlicher Richtung nach dem Innern führende, bis jetzt in Kapunda endigende Bahn 49 Meilen lang. Der Bau dieser Bahnen hat im Ganzen 758,000 Pfd. St., also pro Englische Meile 13,300 Pfd. St. gekostet. Ihre Betriebsresultate stellen sich für das Kalenderjahr 1860 wie folgt:

Hafenbahn.

Einnahme:	Pfd. St.	Sh.	Pce.
239,458 Passagiere	11,330	9	4
50,173 Tons Güter	5,793	—	3
sonstige Einnahmen	13	19	—
zusammen	17,137	8	7
Ausgabe	15,157	19	1
Reingewinn	1,984	9	6

Nordbahn.

Einnahme:

64,026 Passagiere	13,521	9	8
55,958 Tons Güter	24,877	16	2
sonstige Einnahmen	52	5	—
zusammen...	38,451	10	10
Ausgabe	28,478	16	7
Reingewinn	9,967	14	3

Was insbesondere den Güterverkehr betrifft, so umfaßte derselbe nach den Klassen des Frachttarifs die folgenden Waarengattungen. Es wurden nämlich befördert:

	auf der Hafenbahn. Tons.	auf der Nordbahn. Tons.
Unbenannte Artikel	36,002	12,440
Mehl	7,314	3,335
Weizen	1,913	8,330
Steinkohlen	561	11,415
Kupfer	7	1,761
Kupfererz	264	4,446
Bauholz	2,516	2,108
Eisen	1,254	495
Steine	45	10,795
Wolle	294	829
Totalverkehr...	50,173	55,958

Stand der Preußischen Handelsmarine am Schlusse des Jahres 1860.

A. Zusammenstellung der Seeschiffe.

Regierungsbezirk.	Hafen resp. Kreis.	Zahl der Schiffe.	Darunter Dampfschiffe.	Zahl der Mannschaft.	Zahl der Normallasten.
1) Königsberg	Memel	85	5	988	18,100
	Pillau	8	—	81	1,351
	Braunsberg	2	—	19	273
	Königsberg	24	3	259	4,073
	zusammen...	119	8	1,347	23,497
2) Danzig	Elbing	8	2	90	1,500
	Danzig	117	8	1,635	29,913
	zusammen...	125	10	1,725	31,413
3) Stettin	Kammin	5	1	36	458
	Stettin	175	25	1,809	27,407
	Anklam	14	1	97	1,605
	Demmin	4	—	32	747
	Swinemünde	79	—	507	8,157
	Ueckermünde	48	—	497	8,127
	zusammen...	325	27	2,978	46,501
4) Köslin	Stolpmünde	17	—	152	2,417
	Colberg	23	—	241	4,161
	Rügenwalde	22	—	208	3,325
	zusammen...	62	—	601	9,903
5) Stralsund	Kreis Rügen	51	—	180	2,028
	Barth	116	—	1,064	17,900
	Greifswald	45	—	456	7,150
	Wieck	6	—	21	233
	Stralsund	146	1	1,245	18,210
	Wolgast	46	2	398	5,448
	Kreis Franzburg	3	—	11	84
	zusammen...	413	3	3,375	51,053
	Summa...	1,044	48	10,026	162,667

B. Zusammenstellung der Küstenfahrzeuge.

Regierungsbezirk.	Hafen resp. Kreis.	Fahrzeuge.	Darunter Dampfschiffe.	Zahl der Mannschaft.	Normallasten.
1) Königsberg	Memel	4	—	12	50
	Pillau	3	—	10	52
	Königsberg	3	3	18	102
	zusammen...	10	3	40	204
2) Danzig	Elbing	7	6	39	130
	Danzig	5	2	18	68
	zusammen...	12	8	57	198
3) Stettin	Treptow (Deep)	1	—	2	11
	Ueckermünde	66	—	160	832
	Anklam	14	—	34	196
	Demmin	10	—	20	133
	Swinemünde	74	—	167	899
	Kammin	21	1	46	198
	Stettin	20	6	69	361
	zusammen...	206	7	498	2,630
4) Köslin	Stolpmünde	28	—	90	442
	Colberg	40	—	95	476½
	Rügenwalde	18	—	51	256
	zusammen...	86	—	236	1,174½
5) Stralsund	Stadt Lassan	9	—	18	95
	Loitz	1	—	2	16
	Damgarten	3	—	6	32
	Kreis Rügen	62	1	140	823
	„ Grimmen	5	—	10	39
	„ Greifswald	31	—	65	509
	„ Franzburg	167	—	371	1,914
	Stralsund	12	—	32	160
	Wolgast	29	—	60	417
	Greifswald	8	—	16	63
	Barth	10	1	28	183
	zusammen...	337	2	748	4,251
	Summa...	651	20	1,579	8,457½

Frankreichs auswärtiger Handel, insbesondere mit England, im ersten Halbjahr 1861.

In Nr. 209 des Moniteur Universel veröffentlicht die General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern die Ergebnisse der Handelsbewegung Frankreichs für das erste Semester 1861. Im Allgemeinen tritt aus den Tabellen eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr im Vergleich mit der entsprechenden Periode des Vorjahrs, dagegen eine merkliche Verminderung der Ausfuhr hervor. Bei der General-Einfuhr sind es namentlich die Artikel: Kaffee, Roheisen, Zink und Steinkohlen, welche eine hervorragende Zunahme aufzuweisen haben. Von größerem Interesse sind die Zahlen der verzollten oder Spezial-Einfuhr, welche die zum inländischen Verbrauche gelangten Waarenmengen darstellt. Hier machen sich insbesondere die in der folgenden Uebersicht aufgeführten Waarengattun-

gen bemerklich. Dieselbe giebt die Einfuhr nach metrischen Quintals (à 100 Kilogr. oder 2 Preuß. Ctr.) an.

Waarengattung	Einfuhr im Spezial-Handel			
	Erstes Semester		Zunahme 1861	
	1861	1860	überhaupt	in pCt.
Kolonialzucker	939,510	627,453	312,057	50
Kaffee	188,345	166,133	22,212	13½
Kakao	23,891	21,077	2,814	13
Hanf und Flachs, gebrochen	152,787	109,779	43,008	39
Baumwolle, rohe	1,032,619	962,183	70,436	7
Wolle, rohe	222,443	185,085	37,358	20
Roheisen	445,742	136,775	308,967	235
Kupfer	96,404	57,340	39,061	68
Zink	189,208	133,135	56,073	42
Seide und Floretseide	18,760	16,657	2,103	12
Schwefel, roher	364,794	303,702	61,092	20
Oelsaaten	578,498	479,696	98,802	21
Thierische Fette	28,105	5,938	22,167	376
Steinkohlen	29,154,144	25,838,085	3,316,059	13

Die nach den einzelnen Ländern detaillirte Uebersicht der Spezial-Einfuhr, welche in dem Moniteur mitgetheilt wird, läßt schon die Wirkungen des Englisch-Französischen Handelsvertrags zum Theil erkennen. Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß die Wirksamkeit der in den Additional-Konventionen vom 12. Oktober und 16. November v. J. für die Britischen Erzeugnisse festgestellten Zollsätze bei den meisten Artikeln erst mit dem 1. Juni d. J. begonnen hat, bei mehreren sogar bis zum 1. Oktober d. J. hinausgeschoben ist. Nur für Eisen und Stahl ist der neue Tarif schon vom 1. Oktober 1860 ab in Kraft getreten, während dessen Geltung für die übrigen Rohmetalle, sowie für Metallwaaren (mit einzelnen Ausnahmen) und für Maschinen und Maschinentheile seit dem 1. November v. J. datirt. Von diesen letzteren Waarengattungen, welche dennoch während des ganzen ersten Semesters d. J. die Zollermäßigung genossen haben, werden in der Uebersicht des Moniteur nur einzelne speziell genannt. Es sind die nachstehenden:

		Verzollte Einfuhr Britischer Erzeugnisse	
		1. Sem. 1861	1. Sem. 1860
Roheisen	Quint.	384,775	75,535
Kupfer	„	32,342	28,229
Waaren aus Schmiedeeisen	„	4,384	nichts[1])
Maschinen und Maschinentheile für	Frs.	3,957,565	1,571,143

So unzulänglich diese wenigen Zahlen sind, so geben sie doch einen vorläufigen Begriff von dem gewaltigen Aufschwunge, welchen der Verkehr mit England auf der Grundlage des neuen Tarifs unzweifelhaft gewinnen wird. Einigen Aufschluß gewähren uns in dieser Beziehung auch die Handelsausweise des Board of trade für das erste Semester d. J. Die dort angegebenen Zahlen sind nur insofern nicht von gleichem Werthe mit den obigen, weil die in den Englischen Listen nachgewiesene Ausfuhr Britischer Erzeugnisse nach Frankreich auch diejenigen Waaren mit umfaßt, welche nur in die Französischen Entrepots gegangen sind. Mit dieser erläuternden Bemerkung lassen wir die Ergebnisse der Englischen Kommerzialnachweisung folgen.

———

1) Waaren zum größten Theile verboten.

Waarengattung	Ausfuhr Britischer Erzeugnisse nach Frankreich			
	Menge		Deklarirter Werth	
	1860	1861	1860	1861
	Tons.	Tons.	Pf. St.	Pf. St.
Maschinen, exkl. Dampfmaschinen	—	—	71,646	162,261
Roheisen	31,063	54,326	94,916	149,305
Eisen in Stäben, Rund- und Flacheisen	3,467	6,417	27,241	45,337
Schienen und anderes Eisenbahn-Material (von Eisen)	26	3,988	182	24,000
	Cwt.	Cwt.		
Kupfer in Barren	51,072	27,048	282,045	142,253
	Tons.	Tons.		
Blei in Mulden	321	581	7,221	12,202

Schließlich ist noch erwähnenswerth, daß die Einfuhr Englischer Steinkohlen in Frankreich in diesem Semester eine sehr starke Zunahme zeigt, während die Einfuhr aus Belgien und dem Zollverein sich nur wenig verändert hat. Nach dem Moniteur sind nämlich zum Eingange verzollt worden im ersten Halbjahr

	1860	1861
	Quintals.	Quintals.
Belgische Steinkohlen	14,500,129	14,496,731
Englische „	5,070,847	8,041,345
Deutsche „	3,571,825	3,853,322.

———

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Ostende für 1860.

(Schluß.)

Nach Spanien:

			Rthlr.
Bauholz	Metr. Kub.	45	1,146
Steine			8,806
Glaswaaren	Kos.	660	132
Branntwein	Gallons	800	1,139
nicht benannte Gegenstände			47
			11,270

gegen 2447 Rthlr. in 1859.

Nach Norwegen:

			Rthlr.
Branntwein	Gallons	1,911	27,541
Viehfutter	Kos.	54,000	1,483
Segeltuch	„	160	299
Dachziegel	Stück	61,700	493
nicht benannte Gegenstände			414
			5,443

gegen 4774 Rthlr. in 1859.

Nach Holland:

			Rthlr.
Tauwerk	Kos.	1125	390
ein Schiff	Last	40	3,413
Segeltuch	Kos.	950	1,773
			5,576

gegen 4311 Rthlr. in 1859.

			Rthlr.
Nach Preußen:			
Segeltuch	Kos.	320	597
Nach Hannover:			
Branntwein	Gallons	7	10
Nach Frankreich:			
Branntwein	Gallons	227	328

gegen 539 Rthlr. in 1859.

Nach Portugal:			
Branntwein	Gallons	260	374

gegen 62 Rthlr. in 1859.

Durchfuhr nach dem Zollverein.

Von England, Frankreich, Portugal und Spanien sind über Ostende nach dem Zollverein transitirt:

Von England:			Rthlr.
Farbholz	Kos.	6,107	277
Kautschukwaaren	„	2,870	4,592
Gummi-Elastikum und Posamentierwaaren	„	1,407	13,512
Hüte			6,192
Kupferwaaren			1,220
Droguerien	Kos.	20,315	7,855
Bilder (Estampes)			1,273
Eisen (geschmiedetes)	Kos.	14,681	1,957
Talgöl (Olein)	„	5,054	1,618
Kleider			4,097
Australische Wolle	Kos.	772,231	782,527
Maschinerien	„	2,788	3,346
Borsten &c.			1,590
Kurzewaaren			45,419
Modewaaren			3,749
Silberzeug			11,884
Felle (präparirte)	Kos.	1,503	3,006
Strohwaaren			4,111
Rohseide			367,336
Indigo	Kos.	113,066	542,717
Lachye, Saffran	„	27,464	4,394
Manufakturwaaren			728,536
nicht benannte Gegenstände			13,154
			2,554,362

gegen 1,909,577 Rthlr. in 1859.

Von Frankreich:			
Rohsalz	Kos.	11,000	116
nicht benannte Gegenstände			67
			183

Von Portugal:			
Feigen	Kos.	1,231	115
Rohsalz	„	800,800	8,542
			8,657

gegen 939 Rthlr. in 1859.

Von Spanien:			Rthlr.
Rohsalz	Kos.	1,070,840	11,423
Wein	Gallons	1,840	2,429
			13,852

gegen 18,470 Rthlr. in 1859.

Die im Laufe des Jahres 1860 über Ostende nach dem Zollverein transitirten Waaren belaufen sich demnach auf einen Werth von 2,577,054 Rthlrn., gegen 1,918,986 Rthlr. in 1859, wobei England für 2,554,362 Rthlr. betheiligt ist.

Obgleich der Hafen von Ostende im All
dienen kann, da er von Eventualitäten abhängt
stimmtheit angenommen werden, daß Belgien
Transitverkehrs verloren hat. Frankreich hatte
großen Theil der Waarentransporte nach Südd
an sich gezogen, wobei die Eisenbahnfrachten bil
porte schneller über Frankreich bewerkstelligt wurd
Transitgüter nach dem Zollverein wurde auch
Rotterdam zugewandt, die nun, seitdem die
mäßigt worden sind, gegen jede Route in Vorthe

Wenn auch die Belgische Regierung, wie
Ermäßigung der Transportpreise auf der Belg
güter eintreten lassen sollte, so wird doch diese Erm
um mit der Wasserstraße konkurriren zu können.

Die Holländische Regierung begreift in hohem
des Transitverkehrs. Sie hat sich stets bemüht,
täten für Transitgüter möglichst zu vereinfachen u
von allen Lasten zu befreien, was in Belgien gerad
hier vielmehr noch manche Verbesserungen zu wünsche

Der Zolltarif von 1847 ist noch in Kraft.
gen sind im Laufe des Jahres 1860 nicht eingetreten

Schifffahrt.

Während 1860 sind in Ostende 828 Schiffe, meſſ
eingelaufen, gegen 490 Schiffe, 72,795 Tonnen, in 18

105	Englische	Dampfschiffe	19,.
358	„	Segelschiffe	26,.
289	Belgische	„	25,.
21	Norwegische	„	4,2
3	Holländische	„	3.
14	Hannöversche	„	97
4	Russische	„	61
6	Französische	„	42
2	Sardinische	„	42
7	Preußische	„	1,52
8	Dänische	„	56
2	Schwedische	„	22
7	Mecklenburger	„	1,469
2	Hamburger	„	101
828	Schiffe	messend	82,032

Außerdem fahren noch zwischen Ostende und Dover Be
lische Dampfschiffe zum Transport von Depeschen und P
Anzahl der Reisenden, welche in 1860 diese Dampfschiffe
die Londoner benutzten, war:

von Dover nach Ostende	5.
„ London nach Ostende	3.
	9.
Von Ostende nach Dover	5.
„ Ostende nach London	4.
	9.

Die Rhederei von Ostende zählte in 1860 30 Schiffe v
gegen 31 Schiffe von 6417 Tonnen in 1859. Diese Schiff
theils ohne Verwendung gewesen, da in Folge der Stockun
die Belgische Rhederei besonders in einer bedrängten Lage ist

Fischerei.

Ostende hatte im Jahre 1860 147 Fischerböte von
gegen 139 von 5560 Tonnen im Vorjahre.

Fischfang war auch in 1860 sehr ergiebig, und dennoch der Fisch ...r.

Zufuhren betrugen:

von frischem Fisch	209,082 Rthlr.
gesalzenem Fisch (Morue)	135,115 „
	344,197 Rthlr.

...se Fische werden zum größten Theil in Belgien konsumirt, da man ... Hinsicht der Qualität und der Preise mit Holland nicht konkurri...

...s nach dem Zollverein exportirte Quantum von frischem Fisch und ... wird ungefähr evaluirt:

frischer Fisch (feine Fische)	12,000 Rthlr.
Austern und Homards	40,000 „
	52,000 Rthlr.

...tende, 30. März 1861.

Neueste Mittheilungen.

...rankfurt, 10. September. Der Verkehr im Waarengeschäft war ... lebhaft, die allgemeine Stockung im Tuchgeschäft machte jedoch auch ...aarenhandel ihren Einfluß fühlbar. Viele Fabriken, besonders solche, ...f den Amerikanischen Bedarf angewiesen sind, haben die Produktion ...nd beschränkt. Im Getreidegeschäft waren die Umsätze ziemlich um...ich, die bewilligten Preise stellten sich jedoch, ungeachtet die Ernte in ... Gegend günstig ausgefallen ist, ziemlich hoch. Die Berliner Markt... gestatteten eine Versendung dahin, so daß die hier angekauften Quan...n ihren Weg größtentheils nach Berlin genommen haben. Der Stand ...üben ist günstig, so daß im Allgemeinen mäßigere Preise zur Ernte ...warten sind.

Memel, 14. September. Nach der langen Geschäftsstille war es erfreulich, im vorigen Monate einem regeren Treiben zu begegnen, denn ...ohl die Preise unserer Stapelartikel gerade keine Besserung erfuhren, ...ntwickelte sich für dieselben doch an den auswärtigen Märkten etwas ...ge, während der Begehr seit Monaten selbst durch die niedrigsten Preise ...t angeregt werden konnte.

Die Erntearbeiten nahmen während des August alle Kräfte der Land...the um so mehr in Anspruch, als einestheils fast alle Getreidearten ...ahe gleichzeitig reiften, anderntheils die Witterungsverhältnisse dem Ein...ngen der Frucht nicht besonders günstig waren und endlich ein solcher ...angel an Arbeitern hervortrat, daß dieselben trotz erhöhter Löhne oft ...cht zu beschaffen waren. Hierdurch erklärt es sich, daß von neuem Ge...eide noch gar nichts zu Markte gebracht worden ist, da sich die ganze ...hätigkeit der Oekonomen auf die Bergung der Ernte konzentriren mußte. ...egenwärtig befindet sich von Halmfrüchten wohl nur noch etwas Hafer im ...elde, auch dieser Ueberrest wird demnächst eingefahren werden. In Er...angelung des Erdrusches können wir vorläufig nur über die gewonnene Menge der Garben berichten und diese ist namentlich beim Weizen sehr be...deutend, im Durchschnitt um ein Drittheil größer als im vorigen Jahre. Roggen wird dagegen den Erträgen der vorigen Ernte nicht ganz gleichkommen, Gerste und Hafer vielleicht sogar noch etwas mehr liefern. Wir könnten uns zu diesen im Allgemeinen recht günstigen und namentlich die Erwartungen, zu denen das Frühjahr Veranlassung gab, weit übertreffenden Ernteresultaten Glück wünschen, wenn nicht leider während des vorigen Monats die Kartoffelkrankheit mit einer solchen Intensität aufgetreten wäre, daß wir nach den sorgfältigsten Ermittelungen behaupten dürfen, es sei keine Gemarkung unseres Kreises davon verschont geblieben. Wenige Tage haben genügt, das Aussehen üppig grüner Stücke total zu verändern, das Kraut wurde welk und verschwand beinahe ganz. Die fast überall reichlich vorhandenen Knollen sind noch sehr klein, auf ein ferneres Wachsthum derselben ist nicht zu rechnen, und somit werden wir an diesem unentbehrlichen Nahrungsmittel einen empfindlichen Ausfall erleiden. Bei einer leidlichen Kartoffelernte hätten wir wohl ohne Zweifel ein Sinken der Getreidepreise erwarten dürfen, statt dessen sind die Preise von Roggen um 3 Sgr., von Erbsen um 2 Sgr. seit dem allgemeinen Auftreten der Kartoffelkrankheit bereits gestiegen, da der Ausfall von jenem Nahrungsmittel eine größere Konsumtion von Brodstoffen und Hülsenfrüchten in Aussicht stellt. Der Preis von Kartoffeln hat sich während des Monats August von 18 Sgr. auf 1 Rthlr. pr. Scheffel erhöht. — Von Leinsaat hatten wir bereits eine Zufuhr von 440 Last Russischer Waare, wofür man 65—75 Sgr. pr. 108 Pfd. bezahlte. Aus der Umgegend sind bis jetzt nur Kleinigkeiten an den Landmarkt gekommen, da die Bauern noch anderweitig zu viel beschäftigt sind, was jedoch davon vorkommt, ist von selten schöner Qualität. Die Verschiffung dieses Artikels erfolgte mit 252 Last in 3 Ladungen nach England, 129 Last in 2 Ladungen nach Antwerpen. Das von der hiesigen Dampfmühle produzirte Leinöl findet einen regelmäßigen Absatz nach Stettin, wohin auch während des vorigen Monats 467 Ctr. gesandt wurden. Ebenso geregelt ist das Geschäft in Oelkuchen nach England, wohin 4 Ladungen mit 9744 Ctr. expedirt wurden. Der Bedarf davon ist dort fast immer größer als dasjenige Quantum, welches von hier und Tilsit beschafft werden kann. Aus letzterem Orte trafen im August 3000 Ctr. hier ein und bedangen 65—70 Sgr. pr. Ctr. — Flachs fand in Schottland zu den jetzigen niedrigen Preisen mehr Beachtung, es gingen einige Aufträge hier ein, welche in 4 Ladungen — 7931 Ctr. — effektuirt wurden. Unsere Zufuhren bestanden in 4000 Ctr. Tilsiter pr. Stein 75 Sgr., 1000 Ctr. Szameiter pr. Stein 100 Sgr., 5000 Ctr. durchschnittlich mit 8⅔ Rthr. pr. Ctr. bezahlt. — Die Abladungen von Lumpen aus Rußland trafen im Laufe des August massenhaft hier ein und betrugen ca. 13,000 Ctr. Die bezahlten Preise von 4⅓—½ Rthlr. pr. Ctr. werden den hiesigen Kaufleuten einigen Gewinn lassen, was im vorigen Jahre, wo man 5⅓—½ Rthlr. im Einkauf bezahlte, nicht der Fall gewesen ist. Der Absatzmarkt für diesen Artikel ist jetzt ausschließlich England, wohin 10,061 Ctr. in 4 Ladungen gingen. Die Versendungen nach Nordamerika, früher bisweilen von Bedeutung, haben seit dem Kriege ganz aufgehört. — Die Zufuhr von Knochen, ca. 1500 Ctr., diente dem Bedarfe unserer Mühlen zur Fabrikation von Düngemehl, nach auswärts ging davon nichts. — Von Kalbfellen dagegen hatten wir keine Zufuhren, sondern nur eine Verschiffung von 1200 Dechern nach London. Die Ankäufe von Holz haben während des vorigen Monats begonnen, sind jedoch nur langsam vorgeschritten, da die Käufer ungewöhnlich zurückhaltend bleiben und die Juden mit der ihnen eigenthümlichen Zähigkeit sich sträuben, die gebotenen Preise, welche ihnen allerdings Verlust bringen, zu nehmen. Wenngleich den Verkäufern zuletzt nichts übrig bleiben wird, als sich in das Unvermeidliche zu finden, da Alle, mit wenigen Ausnahmen, nicht im Stande sind, die Waare, welche durch Lagermiethe, Assekuranz und Arbeitslohn mit jedem Monat noch theurer wird, zu halten, so ist dieser verzögerte Gang des Handels doch für die Einkäufer deshalb sehr unangenehm, weil der Herbst mit seinen Stürmen in diesem Jahre so zeitig eingetreten ist und jede Woche die Gefahr für den Transport der Flöße vergrößert. Die Juden kennen diese Gefahr und die Verluste, welche alljährlich daraus entstehen, sehr wohl, sie wissen, daß namentlich Rundhölzer zur Beschäftigung der Mühlen während des Winters hier unentbehrlich sind und warten es deshalb ruhig ab. Die hiesigen Händler dagegen laufen Gefahr, nachher, selbst bei billigeren Preisen, auf dem Transporte das zu verlieren, was sie an den Einkäufen gewonnen zu haben glaubten. Allen diesen Nachtheilen wird erst begegnet werden können, wenn die sichere Flößung auf dem Kanal gewonnen ist. Für Rundhölzer ist in diesem Jahre eine bisher unbekannte Konkurrenz durch Königsberger Häuser eingetreten, welche bereits ungefähr den dritten Theil der nach hier bestimmten Partieen in Tilsit

kauften. Man verwendet dieselben zu den dortigen zahlreichen Neubauten und kann für den Konsum höhere Preise bewilligen als hier, wo lediglich für den Export gearbeitet wird. Wie aber die Zufuhren gerade von Rundhölzern in jedem Jahre an Quantität und Qualität geringer werden, so ist der Ausfall, welcher dadurch für die Beschäftigung der Mühlen resp. den Handel mit geschnittenen Waaren entsteht, ganz bedeutend. Wir haben für das Geschäft mit Planken und Dielen ohnehin die seit einiger Zeit sehr vermehrte Konkurrenz der Schwedischen Häfen zu bestehen und nur die bessere Qualität der aus Russischen Hölzern geschnittenen Waaren macht es möglich, gegenüber den billigeren Preisen jener Abladungen zu bestehen. Macht die geringer werdende Qualität oder der zu hohe Preis Russischer Rundhölzer die fernere Konkurrenz zeitweise oder ganz unmöglich, so bleibt den hiesigen Holzhändlern nichts übrig, als — wie sie es schon jetzt beabsichtigen — ihre Mühlen nicht das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen, event. ganz stillstehen zu lassen. Die bis jetzt zu Stande gekommenen Abschlüsse aus der diesjährigen Holzabkunft waren für fichtene Balken ca. 80 Rthlr. pr. Schock niedriger, eichene Stäbe 8 Rthlr. pr. Schock niedriger, eichene Wagenschoß 2 Rthlr. pr. 18 Fuß höher als im vorigen Jahre. — Eine geringe Abkunft gegenüber der ungewöhnlich großen Frage, besonders für Belgien, erklärt die Ausnahmestellung, welche Wagenschoß in diesem Jahre unter den Hölzern einnehmen. — Die Schiffsbewegung umfaßte 96 eingekommene, 105 ausgegangene Fahrzeuge. Von den eingekommenen Schiffen brachten 49 Ballast, 10 Kohlen (52,580 Ctr.), 11 Dachpfannen (722,000), 2 Heringe (887 Tonn.), 7 Stückgüter, 7 Salz (69,317 Ctr.), 6 Steine und 2 Cement (4430 Ctr.) Als Nothhafener kamen das Preußische Schiff „Lina" und das Norwegische „Aglaya" hier ein und versegelten im Laufe des Monats wieder. — Die gesammten disponiblen Kohlenvorräthe des Platzes sind für die Kowno-Eydtkuhner Eisenbahn angekauft und werden von hier in Kähnen nach Kowno verladen.

Halle, 15. September. In den meisten Geschäftsbranchen herrschte während des verflossenen Monats anhaltende Stille. Die Geschäfte mit Getreide aller Art, mit Spiritus, Rüböl und Stärke wurden durch den momentanen Bedarf bedingt, und die Preise waren keinen Schwankungen unterworfen. Weizen galt zuletzt 70—74 Rthlr., Roggen 50—52 Rthlr., Gerste 36—38 Rthlr., Hafer 22—24 Rthlr. pr. Wispel; Stärke 7½ Rthlr., Rüböl 12½ Rthlr. pr. Centner. Mit Rapps wurde noch fortdauernd zu ca. 87 Rthlr. pr. Wispel gehandelt. Die Oelfabrikanten werden, wenn sich die Oelpreise nicht noch wesentlich heben, nur mit sehr geringem Nutzen arbeiten können. Von dem Rohzuckergeschäft kann man fast sagen, daß es gänzlich ruhte. Es ist uns nur ein einziger Verkauf alter Waare, welche mit 11¼ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt wurde, bekannt geworden. Diejenigen Produzenten, welche noch Rohzucker besitzen, haben sich vor einigen Monaten nicht zu dem Preise von 12—12½ Rthlr. verstehen wollen. Da ihnen neuerdings in den meisten Fällen nur 10—10½ Rthlr. geboten worden sind, so erklärt es sich, daß keine Geschäfte zu Stande kamen. Von dem aus der bevorstehenden Kampagne zu erwartenden Fabrikate sind einige Posten erster Qualität zu 11 Rthlr. franco Magdeburg auf Lieferung verkauft worden. Raffinirte Waare wurde nur für den Bedarf gekauft. Die Preise sind um ca. ¼ Rthlr. pr. Ctr. gewichen. — Die Wollengarnspinnereien und die Fabriken wollener Waaren waren meist gut beschäftigt und sind noch mit ausreichenden Bestellungen versehen. Zum größten Theile gilt dies auch von den Baumwollenwaarenfabriken. Diejenigen Mühlhausens können nicht alle Aufträge ausführen, da ihnen die Ernte viele Arbeitskräfte vorübergehend entzieht. In Betreff der oben erwähnten Ernte haben wir nur Gutes zu berichten. Weizen hat sehr gute Qualität und eine volle Durchschnittsernte geliefert; Roggen, auch in guter Qualität geerntet, dürfte auf ¾ einer Durchschnitts-Ernte zu veranschlagen sein; Gerste ist in mittlerer Qualität eingebracht, repräsentirt aber eine reichliche Durchschnittsernte; Hafer fällt in Quantität und Qualität vorzüglich aus; Futterkräuter sind reichlich geerntet. — Die Kartoffelkrankheit hat sich bis jetzt nur spärlich und unbedeutend gezeigt; dagegen steht die Zuckerrübe im Allgemeinen mangelhaft[1]). Das eben Gesagte bezieht sich sowohl auf die hiesige, wie auf die Erfurter Gegend. Was letztere anbelangt, so ist noch anzuführen, daß auch der Gemüsebau, welcher in ihr eine hervorragende Rolle spielt, ein ganz erfreuliches Resultat geliefert hat. Dagegen ist in unserem ganzen Bezirke der Obstertrag ein sehr geringer.

Crefeld, 14. September. Die Thätigkeit der Seidenwaarenfabriken blieb im verflossenen Monat eine sehr mäßige, da das überseeische, namentlich das Nordamerikanische Geschäft noch gänzlich darniederlag. Die Preise der Rohseide sind hauptsächlich in Folge des stillen Geschäfts nicht unerheblich gewichen und stehen für einzelne Sorten 20,25 bis 30 pCt. niedriger als Ende August vorigen Jahres. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 49,931 Pfd., einschließlich ca. 20,730 Pfd. Asiatischer Seide konditionirt. Nach den uns aus Gladbach und Umgegend gemachten Mittheilungen blieb dort die Frage nach den gewöhnlichen Baumwollen-Fabrikaten noch immer stark, und waren die Arbeiter dort vollauf beschäftigt. Indeß klagten die Fabrikanten, daß für die Waaren Preise nicht zu erzielen seien, die den hohen Preisen des Rohstoffes entsprächen. In feineren Waaren war das Geschäft still. Für den Export wurde fast nichts gemacht.

[1]) Man vergleiche jedoch den Bericht aus Magdeburg.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 46 und 47 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 40. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **4. Oktober 1861.**

Zur Patent-Gesetzgebung.

Bekanntlich ist in neuerer Zeit wiederum von verschiedenen Seiten her der Erlaß eines allen Deutschen Staaten gemeinsamen Gesetzes zum Schutz der Erfindungen in Anregung gebracht worden. Auch bei der Bundesversammlung ist ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt, und es werden daher die Deutschen Regierungen schon deshalb binnen Kurzem in der Lage sein, sich mit dem Gegenstande beschäftigen zu müssen. Dabei wird dann abermals die schon früher mehrfach erörterte Frage in den Vordergrund treten, ob man einem solchen Gesetze das Vorprüfungs- oder das Anmeldesystem zum Grunde zu legen habe, d. h. ob ein Patent nur dann zu ertheilen sei, wenn zuvor die Neuheit des Gegenstandes der Erfindung festgestellt worden, oder ob es Jedem, der darum nachsucht, gewährt und dem Publikum überlassen werden solle, dem Inhaber den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzung der Neuheit nicht zutreffe. Die Gesetzgebung in den meisten Deutschen Staaten, in Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg u. s. w. beruht auf dem zuerst erwähnten Systeme. Bei den großen Fortschritten, welche die Industrie in den letzten Jahrzehnten gemacht und der umfangreichen Literatur, welche sie hervorgerufen, ist es indeß schon jetzt nahezu unmöglich geworden, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß eine Erfindung nicht bereits irgendwo Anwendung in den Gewerben gefunden, oder in irgend einem Werke des In- oder Auslandes beschrieben sei. Die zu überwindende Schwierigkeit kann der Natur der Sache nach sich nicht vermindern, sondern muß mit der Zeit immer mehr zunehmen, denn in demselben Maße, in welchem sich die Industrie entwickelt und verbreitet, wird sich auch die Literatur vermehren und werden sich die schon ausgeführten Erfindungen der Wahrnehmung der mit der Vorprüfung beauftragten Behörde entziehen. Die Aufgabe der letzteren muß daher mit der Zeit zu einer völlig unlösbaren werden. Unter diesen Umständen dürfte es kaum rathsam sein, der Vorprüfung von Neuem gesetzliche Sanction zu verleihen. Andererseits scheinen die Erfahrungen, die man in Ländern gemacht hat, in denen das Anmelde-System seit geraumer Zeit in Geltung steht, nicht besonders zur Annahme desselben zu ermuthigen. Es muß besonders auffallen, daß in England, der Wiege dieses Systems, sich in neuester Zeit sehr beachtenswerthe Stimmen haben vernehmen lassen, welche geradezu die Einführung der Vorprüfung anrathen. In einer im August dieses Jahres abgehaltenen Versammlung des Vereines für die sozialen Wissenschaften in Dublin sind von dem Komité über die Patentgesetzgebung unter andern folgende Beschlüsse verlesen worden:

1) Daß alle Anträge auf Bewilligung von Patenten einer vorgängigen Untersuchung vor einem besonderen Gerichtshof unterzogen werden sollen. 2) Daß ein solcher Gerichtshof ermächtigt werde, über die Gewährung von Patenten zu entscheiden, daß es jedoch den Erfindern gestattet sein solle, ihr Gesuch, ungeachtet vorhergehender Ablehnung, zu erneuern. 3) Daß der gedachte Gerichtshof aus einem permanenten und besoldeten Richter bestehen solle, welchen erforderlichen Falls zwei wissenschaftliche Beisitzer mit ihrem Gutachten zu unterstützen hätten, und daß die Sitzungen öffentlich abzuhalten seien. 4) Daß demselben Gerichtshofe die ausschließliche Jurisdiktion beiwohnen solle, Streitigkeiten über Patentangelegenheiten zur Untersuchung zu ziehen, daß jedoch dagegen das Recht der Appellation offen stehe. 5) Daß die Jurisdiktion eines solchen Gerichtshofes auf die Untersuchung und Aburtelung aller Streitfragen über Verlags- und Eigenthumsrecht und über die Registrirung der Fabrikmuster auszudehnen sei. 6) Daß die Zahl der wissenschaftlichen Beisitzer für die Untersuchung und Aburtelung der Patentstreitigkeiten fünf betragen solle, welche aus einem von den Patent-Kommissarien vorher aufgestellten Verzeichniß für die Fälle zu wählen sind, wo es bei der Beurtheilung von Thatsachen nach dem Dafürhalten des Richters erforderlich ist, oder von einer der Parteien beantragt wird. 7) Daß gegen die Entscheidung des Richters die Appellation an einen der Höfe des Schatzkammer-Gerichts und

schließlich an das Oberhaus offen stehe. 8) Daß bei der vorgängigen Prüfung zwei der Beisitzer, wenn der Richter ihren Beistand verlangt, gegenwärtig sein sollen und daß solche von den Patent-Kommissarien nach dem vorhandenen Verzeichniß zu ernennen seien, die Entscheidung aber bei dem Richter beruhe. 9) Daß das Komité den Grundsatz genehmige, wonach die Patentinhaber zu zwingen sind, auf Grund der von Schiedsrichtern festzustellenden Bedingungen Licenzen zu gewähren, im Fall aber die Parteien mit dem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht einverstanden sind, diese Bedingungen durch den vorgesetzten Gerichtshof oder durch den oder die von diesem zu ernennenden Schiedsrichter festzusetzen sind. 10) Daß in Uebereinstimmung mit den von diesem Komité gefaßten Beschlüssen ein Bericht zu entwerfen sei und daß der Vereinsrath, wenn dieser Bericht seine Genehmigung erlangt, ersucht werde, die Verleihung desselben in der dieses Jahr in Manchester abzuhaltenden Versammlung der British Assoziation zu gestatten.

Bald darauf erörterte die Times (in ihrer Nummer vom 14. September d. J.) den Gegenstand ausführlich in einem Leitartikel, den wir bei dem Interesse, welches die Materie namentlich in dem gegenwärtigen Augenblicke einflößt, in der Uebersetzung folgen lassen:

Als Salomon behauptete, daß es nichts Neues unter der Sonne gebe, konnte er damit schwerlich einen Beweis seiner gerühmten Weisheit geben; denn wäre dem so, wie könnte er sich denn im direkten Widerspruch mit dem Englischen Gesetz befinden? Das Englische Gesetz statuirt, daß nicht nur unter der Sonne, sondern auch unter dem Monde Alles neu ist. Mache ein Paar Hosenträger oder einen Gefriereimer, bei deren letzterem Du so viel und bei deren ersteren so wenig Friktion als möglich verlangst, mache sie nach dem Lichte Deines gesunden Verstandes, indem Du dabei die bekannten mechanischen Prinzipien zur Anwendung bringst, welche geeignet sind, die Friktion zu vermehren und zu vermindern; Du wirst, ehe Du noch die Hälfte Deiner Aufgabe vollendet hast, finden, daß Du alle möglichen Arten neuer Prinzipien entdeckt, daß Du neue Kunstgriffe erfunden, daß Du neue Kombinationen alter Theile gemacht, und daß Du nach der Sprache eines alten Statuts, das heilloser Weise im Lande noch immer in Kraft besteht, „einen neuen Fabrikartikel“ zu Stande gebracht hast. „Nun, lieber Herr!“ wirst Du sagen, „daran ist gar nichts Neues. Wenn Sie einen Schlägel haben wollen, der sich schnell in einem Eimer herumdreht, so nehmen Sie ein Paar Räder mit einem Handgriff, und wenn Sie wollen, daß das Ding rascher geht, so nehmen Sie noch ein Multiplikationsrad hinzu. Dazu gehört nicht viel Gelehrsamkeit.“ Ja, aber es ist nach dem Statut Jacobs ein neues Fabrikat, und was noch wichtiger, es ist eine Neuigkeit, die erfunden wurde, ehe Du sie entdecktest, sie ist als Eigenthum zuerkannt und damit Privateigenthum geworden. Wenn Du also Hosenträger machen willst, die sich leicht ziehen, oder einen Gefriereimer, der recht rasch Eis produzirt, so setz Dich hin und überlege, wie Du das Ding in recht unnatürlicher Weise machst. Wenn Du nach den Eingebungen des klaren gesunden Menschenverstandes zu Werke gehst, so machst Du einen Eingriff auf Herrn Soundso's neues Fabrikat. „Nun, und was ist denn dabei?“ fragst Du. Herr Soundso wird sich deshalb furchtbar an Dir rächen. Er bringt Dich vor den Kanzlei-Gerichtshof, schleppt Dich von diesem vor das Landgericht, bringt dann zwölf schlichte Leute in einem Verschlag zusammen, läßt eine Anrede über mechanische Kräfte an sie halten, sie mit Modellen verblüffen, und mit Beweismitteln konfus machen, bis Du, wie sie, dastehst voll Verwunderung über die Geheimnisse, welche in Hosenträgern und Gefriereimern versteckt sind, und wunderst Dich, wie es Dir so leicht vorkam, sie auf die natürlichste Weise von der Welt zu machen. Was aber auch daraus erfolgen mag, so viel ist gewiß, daß Du dabei eine hübsche Summe Geld verlierst, und möglicherweise endet es damit, daß Du alle Deine Hosenträger verlierst und Du Dich Dein ganzes übriges Leben lang unter dem gerichtlichen Befehl befindest, nie wieder Hosenträger zu machen, Du müßtest denn das Mittel entdecken, sie so tadelnswerth und so ganz besonders unbequem zu machen, daß nie Jemand vorher daran gedacht hätte, dieselbe Methode dabei anzuwenden. Alles was begreiflich ist, ist neu, und Alles was neu ist, ist Privateigenthum. Die Schraube, das Rad, der Hebel sind alle neu. Sei nicht so vorеilig, uns zu widersprechen. Wenn sie auch im Prinzip alt sind, nach Englischem Gesetz sind sie alle neu. Man sollte wohl glauben, sie wären nun heutzutage Gemeingut. Keineswegs. Jedes ist der Gegenstand von etwa funfzig Patenten, und wenn Du zufällig das glückliche Individuum wärst, das eins derselben zum ersten Mal zu einem neuen Zweck verwendete, so könnte ohne Deine Erlaubniß dies ein Anderer nicht thun. Du möchtest vielleicht denken, daß Haarbürsten ziemlich alte Artikel wären, nach Englischem Gesetz aber sind sie „neu“. Einer der wichtigen Rechtsfälle in Bezug auf das Patentgesetz ist ein Rechtsstreit über Haarbürsten. Irgend Jemand hatte die Borsten seiner Bürsten von ungleicher Länge geschnitten und nahm das Recht in Anspruch, vierzehn Jahre lang allen übrigen Bürstenbindern zu untersagen, ihre Bürsten mit andern als Borsten von gleicher Länge zu machen. Der Rechtsfall lief, wie wir glauben, auf die wichtige Frage hinaus, ob eine „spitz zulaufende Haarbürste“ diese wichtige Erfindung genügend bezeichnete; das Recht aber, allen Menschenkindern zu gebieten, ihre Haarbürsten in einer ebenen Oberfläche zu verschneiden, wurde nie in Frage gestellt.

Dies Patentgesetz ist eine Widerwärtigkeit der ärgerlichsten Art. Aber der gröbste Verstoß gegen den gemeinen Menschenverstand sind die Argumente, mit denen man es vertheidigt. Nur zum Besten der Civilisation, zum Besten der Wissenschaft, zum Besten derer, die sich intellektueller Anstrengungen unterziehen, sind diese Gesetze gemacht worden. Man sagt uns, wir sollen auf Watt und Stephenson, auf die Wunder des Dampfes und auf die mechanischen Erfindungen blicken, welche Lancashire bevölkert und England reich gemacht haben; und von dieser Betrachtung heißt man uns zu dem Schlusse schlüpfen, daß es dem Manne, der zuerst die Borsten einer Haarbürste ungleich stutzte, gestattet werden müsse, alle andern zu verhindern, Borsten ebenfalls ungleich zu stutzen, und, was noch mehr ist, unsere Gerichtshöfe mit lächerlichen Distinktionen und unvernünftigen Streitigkeiten zu füllen. Man sagt uns ferner, daß die Menschen nicht ohne einen bestimmten Zweck arbeiten wollen, und daß geistig

thätige Männer, die ihr Leben damit zubringen, zu entdecken, wie wir die Natur ins Joch spannen können, um für uns zu arbeiten, ihre Thätigkeiten anderen Gegenständen zuwenden würden, wenn wir ihnen nicht reiche Belohnungen in Aussicht stellten. Diese geistig thätigen Männer haben gar nichts mit der Sache zu schaffen. Es ist irgend einer, der sich einfallen läßt, ein Scharnier in einem Schuh zu machen, oder Papier in Asphalt zu tauchen, oder wahrscheinlicher, einer, der irgend ein altes Verfahren als eine neue Entdeckung in Anspruch nimmt, welcher am wahrscheinlichsten viel Aufhebens wegen seines vermeintlichen Rechts macht, Andere zu verhindern, es eben so zu machen, wie er es macht. Niemand mißgönnt großen Geistern reiche Belohnungen und großen Entdeckern großes Vermögen. Diese Dinge jedoch treffen unglücklicherweise selten ein. Diesen Denkern wird kaum je der Zutritt zu dem Feenlande gestattet, das sie schufen. Gewöhnlich ist es der scharfsinnige, schlaue Handelsgeist, der sich dazwischen legt und den Preis davonträgt. Wäre es aber die bloße Hoffnung auf Reichthum, welche die Menschen antreibt, sich in solche neckische Bestrebungen einzulassen, so kann dies keine Entschuldigung für das gegenwärtige System sein, welches in sich selbst die Drohung enthält, uns die Anwendung unseres gewöhnlichen Verstandes auf allgemeine Gebrauchsartikel zu untersagen und sicherlich den natürlichen Fortschritt verhindert, der im Gewerbs- und Fabrikwesen immer walten muß. Der Mann, welcher in irgend einem Fabrikzweige beschäftigt ist, muß, nach der bloßen Thatsache der Praxis, seine Arbeit in dem Maße, wie er älter wird, leichter und besser verrichten; das Patentgesetz aber droht jedem seiner vorwärts strebenden Schritte mit einer Falle. Je augenfälliger eine Verbesserung der vielen bestehenden schlechten Systeme ist, um so wahrscheinlicher ist es auch, daß der Gedanke einem Andern schon früher eingefallen und in einem Patente hermetisch verschlossen ist. Wir schließen uns nicht Professor Rogers an, dessen vor der British Association verlesenes Memorial über das Patentgesetz unsere Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zurückgeführt hat. Das Prinzip, daß nur der Konsument und nicht das Eigenthumsrecht des Produzenten in Betracht komme, acceptiren wir nicht in seinem ganzen Umfange. Ein solches Prinzip ist nach unserer Meinung nicht nur selbstsüchtig und ungerecht, sondern auch wohl geeignet, an dem Prinzip alles Eigenthums zu rütteln. Unzweifelhaft aber ist es das gemeine Recht Jedermanns, seinen Scharfsinn an irgend einer Kunst zu üben und dabei als Ausgangspunkt den Zustand der Kunst zu benutzen, wie er ihn eben vorfindet. Soll er in seiner natürlichen Freiheit durch die Ansprüche eines andern beschränkt werden, der ihm hierin vorausgegangen ist, so ist eine solche Beschränkung nur durch die dringende Vermuthung gerechtfertigt, daß die von jenem Reklamanten gemachte Entdeckung so ganz außer dem Gange der naturgemäßen Entwickelung des Gewerbes erfolgt sei, daß der Handwerker sie für sich selbst nie gemacht haben würde. Hätten wir dies Prinzip auf unser Patentgesetz anzuwenden, so würden wir mit einem Male neun Zehntheile unserer gegenwärtigen Patente vom Boden vertilgen.

Welches Prinzip aber auch zu adoptiren sei, so ist es jetzt klar, daß das gegenwärtige System beseitigt werden muß. Die Aufmerksamkeit, welche darauf in Dublin verwendet wurde, hat auch die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Gegenstand gelenkt, und man sieht nun mit einem Male, daß es ein schimpflicher Mißbrauch ist, aus dem Niemand einen Vortheil zieht, als die Advokaten und einige spekulative Gewerbtreibende. Nichts kann in der That lächerlicher sein, als einen General-Anwalt oder General-Prokurator, der mit Berufs- und Parlamentsgeschäften überhäuft ist, zum Richter darüber zu machen, ob ein Anspruch auf eine wissenschaftliche Erfindung gültig ist, und ob sie alle Bedingungen erfüllt, die sie berechtigen, zum Monopol in einer Person gemacht zu werden. Kein einzelner Mensch und hätte er den Inhalt aller Encyklopädien im Kopfe, würde im Stande sein, nur die Hälfte dieser Arbeit zu bewältigen. Natürlicherweise wird es eine Sinecuraquelle von Gebühren für die Justizbeamten. Wenn es etwas Lächerlicheres geben kann, als die erstinstanzliche Jurisdiktion dieser mit Arbeit überladenen Justizbeamten, so ist es die Thatsache, daß dieselbe Angelegenheit im Verlauf der Zeit wieder vor einem Britischen Richter und einer Jury zum Vorschein kommen kann. Diese verstehen von der Sache ungefähr so viel, wie von dem allmäligen Vorrücken der Aequinoktien, und es läuft dann darauf hinaus, daß der gewandteste Advokat, der den Gegenstand von einem Gesichtspunkte aus darzustellen versteht, welcher am geeignetsten ist, ihre Ueberzeugung zu kaptiviren, ein günstiges Urtel erstreitet. Sie sind bemüht, zu thun, was Recht ist, denn es sind ehrliche Leute, aber das Gesetz bringt sie in eine falsche Stellung. Je tiefer man in diese Materie eindringt, desto mehr ergiebt es sich, daß neun Zehntheile dieser Patente hinweggefegt werden müßten, und daß, wenn es überhaupt Patente geben soll, diese nur als etwas Ausnahmsweises bestehen dürfen, und daß sie sich auf den Bericht einer wissenschaftlichen Behörde gründen müssen. Gegenwärtig stellen wir Monopolien als Ermunterungsmittel für große Entdecker in Aussicht, vergeben sie aber an kleinliche Spekulanten, die sie als Mittel benutzen, allen Verbesserungen den Weg zu verlegen.

Wenn nun, wie oben dargethan, die Vorprüfung sich nicht aufrecht erhalten läßt, von England her uns aber versichert wird, daß das Anmeldesystem mit erheblichen Nachtheilen für die Gewerbsamkeit und das Publikum verknüpft sei, wenn man also auf der einen Seite einer unhaltbaren, auf der anderen einer gefährlichen Einrichtung begegnet, wohin soll man sich dann wenden? Etwa zur gänzlichen Beseitigung der Patente? Diese Lösung des Konflikts wäre wohl der Ueberlegung werth!

Gesetzgebung.

Belgische Ministerial-Instruktionen zu dem Handelsvertrage mit Frankreich[1]).

Die Nr. 152 des Mon. belge enthält drei auf die

[1]) Man vergleiche den Vertrag Seite 470 und das Einführungsgesetz Seite 546 des vorigen Bandes dieses Blattes.

Ausführung des Handelsvertrags mit Frankreich vom 1. Mai d. J. bezügliche Cirkular-Verfügungen des Belgischen Finanzministers. Dieselben sind vom 28. Mai 1861 datirt und ihre wichtigsten Bestimmungen folgende:

I. Die Interpretation des Vertrags im Allgemeinen betreffend.

Einfuhr.

§. 1. Der neue Spezialtarif findet nur auf diejenigen Gegenstände Französischer Abkunft oder Fabrikation Anwendung, welche entweder zur See oder über die gemeinschaftliche Landgrenze direkt aus Frankreich eingeführt werden. Es sollen jedoch bis auf Weiteres den direkten Einfuhren gleich behandelt werden: 1) die auf der Eisenbahn des Großherzogthums Luxemburg durchgeführten und über die Station Sterpenich in Belgien eingehenden Französischen Waaren; 2) die Französischen Weine, welche, von Ursprungszeugnissen begleitet, aus den Niederlanden eingeführt werden, mit Ausnahme der den Weinsorten anderer Länder nachgemachten.

§. 2. Der Importeur kann statt der vertragsmäßigen Zollsätze, wenn er es vorzieht, die Anwendung des allgemeinen Tarifs verlangen; er muß dann aber in seiner Zolldeklaration diese Wahl erklären.

§. 4. Die im Artikel 18 des Handelsvertrags vorgeschriebene Legalisation der von den Französischen Lokalbehörden ausgestellten Ursprungszeugnisse durch einen Belgischen Konsularbeamten soll dann nicht verlangt werden, wenn die Waare von einem Orte abgefertigt oder in einem Hafen eingeschifft wird, wo ein solcher Konsularbeamte nicht vorhanden ist.

§. 5. Im Falle die Ursprungszeugnisse von der Zollbehörde formell ungenügend befunden werden, so kann dennoch der dirigirende Beamte (Kontroleur oder Einnehmer) dieselben als gültig passiren lassen, wenn die Prüfung der Waaren oder der begleitenden Schriftstücke, wie Ausfuhrzollquittungen, Fakturen, Frachtbriefe rc. den Französischen Ursprung hinreichend ergiebt.

§. 9. Nach Artikel 19 des Vertrags muß der Importeur von ad valorem zu verzollenden Waaren seiner Deklaration, außer dem Ursprungszeugniß, eine den wirklichen Preis der Waare anzeigende, von dem Fabrikanten oder Verkäufer ausgestellte und von einem Belgischen Konsul visirte Faktura beifügen. Von diesem Visa gilt dasselbe, wie von der im §. 4 gedachten Legalisation.

§. 10. Die nach dem Gewichte tarifirten Waaren entrichten den Zoll von dem durch Abzug der gesetzlichen Tara von dem Bruttogewicht der Kolli festgestellten Nettogewicht. Zufolge Artikel 25 des Handelsvertrags kann jedoch der Importeur die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht verlangen, welches alsdann in der Deklaration angegeben sein muß.

§. 11. Da nach Artikel 26 des Vertrags wegen Beschädigung oder Verschlechterung der Waaren eine Ermäßigung in den Zollsätzen des Spezialtarifs nicht eintreten soll, so kommt die diesfällige, durch Artikel 126 des Gesetzes vom 26. August 1822 dem Deklaranten gewährte Begünstigung in Wegfall.

Ausfuhr.

§. 15. Auf Verlangen hat der Chef des Ausfuhr-Zollamts den Belgischen Ursprung der inländischen Erzeugnisse zu bescheinigen.

Durchfuhr.

§. 16. Die Durchfuhr von Schießpulver ist verboten; die Durchfuhr aller anderen Waaren von oder nach Frankreich ist laut Artikel 30 des Handelsvertrags zollfrei.

Tonnengelder.

§. 18. Die Französischen Schiffe rangiren bei dieser Abgabe in der zweiten Klasse.

Ausdehnung auf andere Länder.

§. 22. Nach Inhalt der mit den folgenden Staaten:

Beide Sicilien	Salvador	Vereinigte Staaten
Sardinien	Guatemala	Venezuela
Rußland	Honduras	Peru
Griechenland	Nicaragua	Chili
Persien	Costarica	Uruguay
		Liberia

abgeschlossenen Handelsverträge haben die Boden-Industrie-Erzeugnisse dieser Länder in Belgien Anspruch auf die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Dieselben sind daher gerade ebenso zu behandeln, wie die gleichartigen in Gemäßheit des Vertrags vom 1. Mai 1861 aus Frankreich eingeführten Erzeugnisse.

II. Vorkaufsrecht der Zollbehörde[1]).

§. 1. Wenn in Folge einer ins Detail gehenden Prüfung der Waaren der Revisor der Meinung ist, daß deren Werth von dem Deklaranten um mindestens 5 Prozent zu niedrig angegeben ist, so beantragt er bei dem dirigirenden Beamten (Zollkontroleur, Zolleinnehmer) die Ausübung des Vorkaufsrechts. Ist der letztere hiermit einverstanden, so wird der Vorkauf erklärt. Dasselbe kann auf Grund einer von dem dirigirenden Beamten vorgenommenen Nachrevision geschehen.

§. 2. Das Protokoll über den Vorkauf wird erst nach Verlauf von 24 Stunden aufgenommen, damit dem Deklaranten die Zeit bleibt, wenn er es angemessen findet, auf die Vernehmung von Sachverständigen anzutragen; wenn er ausreichende Gründe hierfür anführt, so kann diese Frist auch verlängert werden.

§. 3. Hat der Deklarant in gutem Glauben den Werth der Waaren zu niedrig angegeben, so kann ihm auf seinen Wunsch gestattet werden, eine Nachtrags-Deklaration einzureichen. Diese Vergünstigung ist jedoch dann unstatthaft, wenn der Mehrwerth über 5 Prozent beträgt.

§. 4. Wird der Vorkauf erklärt, so hat der Zolleinnehmer dem Deklaranten den Betrag des Kaufpreises sofort auszuzahlen. Dieser Betrag begreift den deklarirten Werth der Waare mit einem Zuschlage von 5 Prozent und die etwa zurückzuerstattenden Abgaben.

[1]) Man vergleiche die Artikel 19—23 des Handelsvertrags vom 1. Mai 1861.

§. 9. Im Falle der Experten-Vernehmung bewilligt der Artikel 23 des Vertrags den Sachverständigen zur Abgabe ihrer Erklärung eine Frist von 14 Tagen. Dies soll indessen nur die äußerste Grenze sein, da in gewöhnlichen Fällen einige Stunden genügen werden, um den Ausspruch der Sachverständigen herbeizuführen. Auch ist zu beachten, daß der Werth der in einer Deklaration zusammengefaßten Waaren nach Artikel 137 der Zoll-Ordnung den Betrag von 8480 Frs. nicht überschreiten darf.

§. 10. Die Waaren, welche die Zollbehörde auf Grund des Vorkaufsrechts erworben hat, sind unter Plombe nach einem der vier Entrepots: Antwerpen, Brüssel, Gent oder Lüttich zu senden.

§. 11. Die angekauften Waaren sollen allmonatlich oder in kürzeren Abständen öffentlich versteigert werden; der Verkauf erfolgt der Regel nach en gros.

III. Vorschriften in Betreff der Accise.

Salz.

§. 1. Durch Artikel 8 des neuen Vertrags ist die Vorschrift im Artikel 9 des früheren Vertrags, wegen Ermäßigung der Accise für rohes Seesalz Französischen Ursprungs bei der direkten Einfuhr unter Belgischer oder Französischer Flagge, aufrecht erhalten. Der Nachlaß beträgt 7 Prozent der gesetzlichen Steuer.

Wein.

§. 2. Die Accise-Abgabe auf Wein Französischen Ursprungs wird, für den Fall der direkten Einfuhr aus Frankreich, den Niederlanden oder dem Großherzogthum Luxemburg, wie folgt festgesetzt:

vom 1. Juli 1861 ab 27 Frs. 50 Cent. per Hektoliter,
„ 1. Januar 1862 „ 25 „ — „ „ „
„ 1. Juli 1862 „ 22 „ 50 „ „ „

Der Schlußbestimmung im Artikel 11 des Vertrags zufolge werden Flüssigkeiten, welche mehr als 21 Prozent reinen Alkohol enthalten, nicht als Weine zugelassen. Derartige Flüssigkeiten sind, unbeschadet der etwaigen Strafen wegen falscher Deklaration, mit dem Zollsatz der Liqueure zu belegen.

Zur Information der Zollbeamten wird bemerkt, daß die schwersten Französischen Weine (Eremitage-Weine) nicht mehr als 16 Prozent reinen Alkohol enthalten.

Branntwein.

§. 3. Die Accise-Abgaben von Branntwein und Liqueur Französischen Ursprungs sind für den Fall direkter Einfuhr zur See oder Lande aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Eingangszölle:

Von Branntwein aller Art in Fässern bis zum 1. Oktober 1864 45 Frs. und von da ab 42 Frs. 50 Cent. per Hektoliter von 50 Grad oder weniger des Gay-Lussac'schen Alkoholometers bei einer Temperatur von 15 Grad Réaumur, und für alle höheren Alkoholgrade nach Verhältniß.

Von Branntwein aller Art in Flaschen oder Krügen und von Liqueuren 85 Frs. per Hektoliter.

Bier und Essig.

§. 6. In Gemäßheit des Artikels 17 des Vertrags wird die bei der Ausfuhr von Belgischem Bier und Essig gewährte Steuervergütung auf 2 Frs. 50 Cent. per Hektoliter festgesetzt, und es soll dieser Satz auf alle Destinationen Anwendung finden.

Zucker.

§§. 7 u. ff. Hier werden die in den Artikeln 2 bis 7 des Gesetzes vom 27. Mai d. J. (Seite 546 des vorigen Bandes dieses Blattes) enthaltenen Bestimmungen wiederholt und erläutert.

Bestimmungen über den Schutz neuer Erfindungen und Fabrikmuster auf der Ausstellung in London.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Schutz neuer Erfindungen und der Fabrikmuster auf der nächstjährigen Londoner Ausstellung gegen Beeinträchtigung und unberechtigte Nachahmung ist seitens der Kommissarien Ihrer Majestät das Gutachten des Herrn P. Le Neve Foster, welcher bereits bei der Ausstellung im Jahre 1851 mit der Angelegenheit beschäftigt war, erfordert worden. Den von demselben zur Sache erstatteten Bericht lassen wir hier folgen.

Gesellschaft der Künste, Fabriken und des Handels,
Adelphi, London W. C. den 16. April 1861.

Sir! — In Erwiederung des Schreibens vom 22. März beehre ich mich zur Information der Kommissarien für die Ausstellung von 1862 gewünschtermaßen einen kurzen Bericht über die Lage und die Wirksamkeit der Patent- und Registrirungs-Gesetze, soweit sie die Aussteller neuer Erfindungen und Fabrikmuster betreffen, zu überreichen.

1) In Betreff des Schutzes, welcher den Erfindungen durch Patente verliehen wird:

Bis zum Jahre 1851 befanden sich die Gesetze in Beziehung auf das Patentwesen in einem sehr unbefriedigenden Zustande, da sie in ihrer Fassung und in ihrem Zusammenhange schwerfällig waren und dem Erfinder bedeutende Kosten zur Erlangung des Schutzes für seine Erfindung auflegten, ehe er diese zur Ausstellung bringen konnte. Die Kosten eines Patentes für das vereinigte Königreich und die Kolonien betrugen damals an Gebühren ungefähr 300 Pfd. St. Das kam thatsächlich für viele Aussteller, welche nicht ausstellen konnten, ohne vorher durch ein Patent geschützt zu sein, das sie weder die Mittel hatten, zu bezahlen, noch dessen Aufwand in dem Artikel selbst eine Gewähr der Wiedererstattung fand, einem Verbote gleich.

Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, wurde in der Session von 1851 eine besondere Parlamentsakte unter dem Titel: „The Protection of Inventions Act“ erlassen, nach deren Vorschriften ein Erfinder, wenn er eine kurze beschreibende Spezifikation seiner Erfindung, wie sie von dem General-Anwalt für genügend erachtet wurde, niederlegte und ein Certifikat erhielt, welches er in

dem Büreau für den Musterschutz (Designs office) registriren ließ, den Schutz erlangte, der ihn in den Stand setzte, seine Erfindung im Hydepark auszustellen, ohne daß diese Ausstellung als eine Veröffentlichung zu erachten war, die ein späteres Patent hätte ungültig machen können, wenn dasselbe innerhalb einer von der Akte bestimmten Frist nachgesucht wurde.

Dieses Recht wurde ohne Gebührenzahlung erlangt und wurde von mehr als 600 Ausstellern benutzt.

Im Jahre 1852 erfuhren die Patentgesetze eine Verbesserung; und nach der gegenwärtigen Lage des Gesetzes sind die ersten Schritte, welche derjenige, der ein Patent nachzusuchen beabsichtigt, zu thun hat, den von der Protection of Inventions-Act vorgeschriebenen sehr ähnlich. Der Erfinder bringt sein Gesuch bei dem Great Seal Patent office, Southampton buildings an. Dies Gesuch muß von der Erklärung, daß er der wahre und erste Erfinder ist, begleitet und es muß demselben eine sogenannte provisorische Spezifikation, d. h. eine kurze Angabe der Beschaffenheit seiner Erfindung ohne Hinzufügung weiterer Details beigefügt sein. Wird dies für genügend erachtet, so erhält der Antragsteller von dem General-Anwalt darüber ein Certifikat und seine Erfindung ist auf sechs Monate gegen unberechtigte Nachahmung geschützt, auch steht ihm frei, während dieser Zeit die weiteren Schritte zur Erlangung eines vollständigen Patentes zu thun, wenn er dies für angemessen erachtet. Für diesen provisorischen Schutz ist eine Gebühr von 5 Pfd. St. an die Regierung zu entrichten, welche in der Form einer Stempelabgabe auf das Gesuch eingezogen wird.

Wünscht der Erfinder sein Patent zu vervollständigen und den Schutz für eine längere Periode, als diese sechs Monate auszudehnen, so muß er innerhalb dieser Zeit (nachdem der erste Schritt nicht später als nach Ablauf von vier Monaten gethan worden) dazu vorschreiten und mit Erlegung eines weiteren Betrages von 20 Pfd. St., so wie unter Niederlegung einer vollständigen Spezifikation oder detaillirten Beschreibung seiner Erfindung erlangt er sein Patent auf 14 Jahre. Dies erlischt jedoch nach Ablauf von resp. 3 und 7 Jahren, wenn er nicht die Stempelabgabe in diesen Zeitabschnitten mit resp. 50 und 100 Pfd. St. erlegt.

2) Die „Registrirung" umfaßt zwei Abtheilungen, die für Artikel zum gewöhnlichen Gebrauch und die für Zeichnungen zu Verzierungen.

Die Registrirung von Zeichnungen und Mustern zu gewöhnlichen Gebrauchsartikeln ist dem Charakter nach begrenzt und der Ausdehnung nach beschränkt und zerfällt in „provisorische" und „vollständige".

(A.) Mittelst provisorischer Registrirung wird dem Verfasser oder Eigenthümer einer neuen oder originalen Zeichnung zu der Form oder Gestaltung entweder des Ganzen oder eines Theils eines Fabrikartikels das Verlags- oder Eigenthumsrecht auf ein Jahr ertheilt (welcher Zeitraum auf Anordnung des Handelsamtes um weitere sechs Monate verlängert werden kann), wenn diese Form oder Gestaltung einen Nützlichkeitszweck zum Gegenstande hat, der Artikel mag in Metall oder anderem Material ausgeführt werden. Während dieser Zeit hat der Eigenthümer der Zeichnung nur das Recht, das Verlags- oder Eigenthumsrecht zur Anwendung derselben auf einen Fabrikartikel zu verkaufen, nicht aber (und zwar bei Strafe der Annullirung des Verlags- oder Eigenthumsrechts) irgend einen Artikel mit der dabei zur Anwendung gekommenen Zeichnung eher als nach erfolgter vollständiger oder definitiver Registrirung zu verkaufen, welche letztere vor Ablauf der provisorischen Registrirung bewirkt werden muß. Die Gebühr für die Registrirung beträgt 10 Schillinge.

(B.) Mittelst vollständiger oder definitiver Registrirung wird dem Verfasser oder Eigenthümer einer neuen oder originalen Zeichnung zu der Form oder Gestaltung des Ganzen oder eines Theils eines Fabrikartikels das Verlags- oder Eigenthumsrecht auf drei Jahre verliehen, wenn diese Form oder Gestaltung einen Nützlichkeitszweck zum Gegenstande hat, der Artikel mag in Metall oder anderem Material ausgeführt werden. Die Gebühr für diese Registrirung beträgt 10 Pfd. St.

In beiden Fällen wird der Schutz einfach mittelst Niederlegung einer Zeichnung und einer kurzen Beschreibung des Gegenstandes, für welchen der Schutz nachgesucht wird, erlangt.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Registrirung von der Patentirung insofern verschieden ist, als jene nur der „Form oder Gestaltung" von Artikeln zum gewöhnlichen Gebrauch Schutz gewährt, nicht aber auf mechanische Kräfte, Prinzipien, Einrichtungen oder deren Anwendung (außer insoweit, als diese von Form und Gestaltung abhängig und davon unzertrennlich sind) oder auf das Material, aus welchem der Artikel besteht, verliehen wird.

3) Was das Verlags- oder Eigenthumsrecht auf Zeichnungen zur Verzierung von Fabrikartikeln betrifft, so zerfällt die Registrirung wie die vorhergehende, in eine provisorische und eine vollständige oder definitive.

(A.) Mittelst provisorischer Registrirung wird dem Verfasser oder Eigenthümer originaler Zeichnungen zur Verzierung von Fabrikartikeln oder Fabrikmaterialien ein Verlags- oder Eigenthumsrecht auf ein Jahr bewilligt, was auf Verordnung des Handelsamtes für weitere sechs Monate verlängert werden kann. Während dieser Zeit kann der Eigenthümer der Zeichnung das Recht zur Anwendung auf einen Fabrikartikel verkaufen, darf aber (bei Strafe der Annullirung dieses Rechts) keinen Artikel mit der dabei in Anwendung gekommenen Zeichnung eher, als nach stattgefundener vollständiger Registrirung verkaufen, welche letztere vor Ablauf der provisorischen Registrirung bewirkt werden muß.

Provisorische Registrirung ist für alle Arten von Fabrikwaaren und Zeugen gegen eine Gebühr von einem Schilling für jede Zeichnung zu erlangen.

(B.) Mittelst vollständiger oder definitiver Registrirung wird dem Verfasser oder Eigenthümer einer originalen Zeichnung zur Verzierung eines Fabrikartikels oder Fabrikmaterials ein Verlags- oder Eigenthumsrecht auf eine Zeit von neun Monaten bis drei Jahren verliehen, je nach Verschiedenheit der Fabrikartikel, auf welche die Zeichnung anzuwenden ist. Die Gebühren sind verschieden nach den Klassen dieser Artikel von 1 Sh. bis 1 Pfd. St. für jede Klasse und je nach Umständen von 3 bis 7 Pfd. St. für gewisse Gruppen von Klassen.

4) Bildhauer- und Schnitzarbeiten betreffend.

Mittelst der Registrirung wird für Bildhauer- und Schnitzarbeiten, Modelle, Kopien oder Abgüsse des ganzen oder eines Theils des menschlichen Körpers oder von Thieren ein feiner Natur nach ähnlicher Schutz gewährt, wie der für Zeichnungen zur Verzierung von Fabrikartikeln, und zwar für die Zeit oder den unabgelaufenen Theil derjenigen Zeit, während welcher das Verlags- oder Eigenthumsrecht an solchen Bildhauer- und Schnitzarbeiten, Modellen, Kopien und Abgüssen nach der Skulpture Copyright Act (Akte über das Verlags- oder Eigenthumsrecht für Bildhauer- und Schnitzarbeiten) bestehen kann oder soll, und die Gebühr für die Registrirung derselben beträgt 5 Pfd. St.

In die Details in Betreff der Art und Weise, in welcher der Schutz unter diesen verschiedenen Titeln zu erlangen ist, bin ich im Betracht, daß dies nicht der Gegenstand ist, für welchen der gegenwärtige Bericht erfordert wurde, nicht eingegangen. Dergleichen Details können von Jedermann auf Verlangen entweder in dem Patentbüreau (Patent Office) oder in dem Büreau für den Musterschutz (Designs Office Nr. 1 Whitehall) unentgeltlich erlangt werden.

Gegenwärtig sind den Erfindern, welche auszustellen beabsichtigen, alle Erleichterungen zum Schutz ihrer Erfindungen gewährt, welche sie im Jahre 1851 sowohl unter den damals gültigen Gesetzen, wie unter der speziell zu ihren Gunsten erlassenen temporären Parlaments-Akte genossen, außer daß jetzt nach dem revidirten Patentgesetz eine Stempelabgabe von 5 Pfd. St. für den Schutz zu entrichten ist.

Alle diese Arten des Schutzes sind gleichmäßig für fremde und für Britische Unterthanen statthaft.

Zieht man die große Zahl der Patente in Betracht, welche jährlich nachgesucht werden und für welche ein provisorischer Schutz gewährt wird — zwischen 2000 und 3000 — und die sehr trivialen Gegenstände, für welche sie oft beantragt werden, so leuchtet es ein, daß die Stempelabgabe von 5 Pfd. St. in der Praxis für den Erfinder kein Hinderniß ist. Diese Umstände führen auch zu dem Schluß, den ich der Erwägung der Kommissarien Ihrer Majestät anheimstelle, daß es jetzt zu Gunsten der Aussteller im Jahre 1862 eben so wie im Jahre 1851 einer besonderen Gesetzgebung nicht bedarf 2c.

P. Le Neve Foster.

Zollfreie Zulassung von Wollengeweben zum Bedrucken für die Ausfuhr in Frankreich.

(Mon. Univ. Nr. 243.)

Napoleon 2c.

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen Unseres Dekrets vom 13. Februar 1861[1]) werden auf die Gewebe in Stücken von reiner Wolle, oder mit Baumwolle, Seide oder Haaren gemischt, ausgedehnt.

[1]) H. A. 1861 I. S. 214.

Art. 2. Unsere Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen werden jeder seines Theils mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palais von St. Cloud, den 25. August 1861.

Zollfreie Einfuhr Algerischer Erzeugnisse in Frankreich.

(Moniteur Universel Nr. 243.)

Napoleon 2c.

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Gegerbtes Leder, gekratzte, gekämmte und gesponnene Wolle werden dem Verzeichniß der Fabrikerzeugnisse Algeriens hinzugefügt, deren zollfreie Zulassung in den Häfen des Mutterlandes durch den Art. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1851[1]) gestattet ist.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen werden jeder mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palais von St. Cloud, den 25. August 1861.

Eröffnung des Hafens Tonala in Mexiko.

(National Intelligencer.)

Benito Juarez, Präsident von Mexiko 2c.

Kraft der mir übertragenen Gewalt habe ich Folgendes verordnet:

Der Hafen Tonala im Staate Chiagas an der Küste des Stillen Oceans wird hierdurch zum Einfuhrhafen erklärt und wird dem auswärtigen, sowie dem Küstenhandel geöffnet.

Gegeben im Palaste der Bundesregierung, Mexiko den 24. April 1861.

Statistik.

Handelsplätze am Yang-tse-kiang.

Die zur Eröffnung des Yang-tse-kiang für den fremden Handel in den Monaten Februar und März d. J. durch den Britischen Vice-Admiral Hope unternommene Expedition war von drei Abgeordneten der Britischen Handelskammer zu Shangai begleitet, welche sich über die Handelsverhältnisse der Häfen und Plätze an jenem Strome an Ort und Stelle informiren sollten. Der von dieser kaufmännischen Deputation demnächst erstattete Reisebericht ist in einem vor Kurzem veröffentlichten Blaubuche abgedruckt und enthält einzelne schätzbare Notizen, die hier mitgetheilt werden mögen.

Die Reihenfolge der wichtigeren Yang-tse-Häfen ist von der Mündung aufwärts folgende:

	Entfernung von Shangai	
Tschin-kiang	138½	Seemeilen,
Nanking	182	„
Kiu-kiang	433	„
Hankau	570	„
Yoh-tschau	727	„

[1]) H. A. 1851 I. S. 453.

Tschin-kiang, Kiu-kiang und Hankau sind die Häfen, die für jetzt Britische Konsulate erhalten sollen.

In nautischer Beziehung bietet nur die Strecke unterhalb von Nanking Schwierigkeiten; der gefährlichste Punkt ist die Lan-schan-Barre, welche 42 Meilen von Wuh-sung, das Fahrwasser in seiner ganzen Breite durchsetzt. Für diesen Theil des Flusses würden daher Lootsen erforderlich sein, deren die Schiffe oberhalb von Nanking nicht bedürfen. Die Geschwindigkeit der Strömung war im Februar und März durchschnittlich 2 Knoten in der Stunde. Später im Jahre steigt der Fluß beträchtlich und verursacht große Ueberschwemmungen, die vom Juli bis September andauern. Während dieser Zeit pflegt der Wasserstand wohl an 20 bis 30 Fuß höher zu sein als im Dezember, der Zeit des niedrigsten Standes; indessen ist auch dann die Gewalt der Strömung kein Hinderniß für die Schiffe, bei günstigem Segelwinde, welcher im Sommer die Regel bildet, den Fluß hinaufzugehen.

In Tschin-kiang und Nanking lag der Verkehr ganz darnieder; ersteren Ort fand die Expedition von den Rebellen belagert, während der letztere bekanntlich schon längere Zeit in den Händen derselben und der Mittelpunkt des ganzen Aufstandes ist.

Kiu-kiang, jetzt ein Trümmerhaufen, da es im vorigen Jahre von den Rebellen erstürmt wurde, bietet durch seine natürliche Lage dem Handel große Vortheile. Diese Stadt beherrscht nämlich den Eingang zum Poyang-See, welcher das Centrum eines weit ausgedehnten und ehedem durch eine frequente Schifffahrt belebten Netzes von natürlichen und künstlichen Wasserstraßen bildet. In den Poyang-See münden einmal mehrere schiffbare Flüsse, welche aus den westwärts liegenden Schwarzen-Thee-Distrikten herkommen; sodann von Süden her die Flüsse Fu und Kan, welche die Provinz Kiang-si durchströmen und bis in die Nähe des Meiling-Passes, über den die große Straße nach Kanton führt, schiffbar sind; und endlich stehen auch die von Osten in den See fallenden Flüsse durch Kanäle mit den Binnengewässern der Gebiete Jy-tschau, Mo-yune und überhaupt der gesammten Grünen-Thee-Distrikte in Verbindung, worauf unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so größerer Werth gelegt werden muß, als die direkte Kommunikation zwischen Shangai und diesen letzteren Distrikten durch die Operationen der Aufständischen fast ganz unterbrochen ist. Der bedeutendste Handelsplatz in diesem Kanalsystem, dessen umsichtige Anlage ein redender Beweis dafür ist, daß das Land einst bessere Zeiten gesehen haben muß, ist Woo-tschau, auf der Westseite des Poyang-Sees gelegen, nach den Schilderungen der Chinesischen Handelsleute ein sehr wohlhabender Ort.

Hankau ist derjenige unter den Yang-tse-Häfen, an dessen Eröffnung der Europäische Handelsstand in China die meisten Hoffnungen knüpft. Diese Stadt wird als das wichtigste Handelsemporium des ganzen inneren Chinas bezeichnet. Sie liegt im Mittelpunkte eines zweiten Systems von Land- und Wasserkommunikationen, noch großartiger als das vorhin erwähnte des Poyang-Sees. Nach Hankau wendet sich nicht nur der aus den westlichen Provinzen den Yang-tse herabkommende Verkehr; auch der Süden des Reiches ist durch die in den Tung-ting-See mündenden Flüsse zugänglich und ebenso sind Peking und Tien-tsin im Nordosten vermittelst des Flusses Han, der oberhalb von Seyan noch 250 Engl. Meilen schiffbar ist, erreichbar.

Zur Zeit der Anwesenheit der Expedition in Hankau hatten sich die Einwohner der Stadt in Folge des Gerüchts vom Herannahen einer Rebellen-Armee größtentheils geflüchtet, alle Läden waren geschlossen und in Folge dessen vollständige Auskunft über die Verhältnisse des Marktes nicht zu erlangen. Was die Deputation in Erfahrung brachte, war hauptsächlich Folgendes:

Der Bedarf an Europäischen Baumwollenwaaren wurde in diesem Jahre hauptsächlich aus Canton, im vorigen aus Shangai bezogen. Die angegebenen Preise waren, wenn man die bedeutenden Transportkosten in Betracht zieht, mäßig zu nennen. Gelbe und blaue Tücher, vielfarbig gemusterte Kattune (chintzes) und andere Fancy-Artikel scheinen besonders gangbar zu sein. Graue Baumwollenzeuge einheimischer Fabrikation sind verhältnißmäßig theuer. Die Baumwollspinnerei ist in der Umgegend von Hankau sehr verbreitet; fast in jeder Hütte sieht man Spinnräder. Die Baumwolle ist von sehr guter Qualität; der Picul von 113 Cattins kostet 16,000 bis 18,000 Cash [1]). Der Preis des einheimischen Garns ist 30,000 Cash für weißes, 20—26,000 für gelbes. Von Englischem Baumwollengarn war nichts zu bemerken.

Der Absatz Englischer Wollenwaaren findet eine starke Konkurrenz durch die Waaren der Russisch-Amerikanischen und der Amur-Gesellschaft, welche das Monopol des Russischen Handels mit China haben. Besonders sind es grobe (Militair-) Tuche und Spanish stripes, welche von Rußland geliefert werden und auf der Route über Tien-tsin theils zu Wasser, theils zu Lande nach dem Innern gehen. Von Englischen Fabrikaten sind namentlich Longells und Kamlote begehrt.

Japanesischer Seetang hat, trotz der Voluminosität dieses Artikels, seinen Weg auch nach Hankau gefunden und wurde mit 4—8 Taels per Picul notirt.

Kohlen sind in verschiedenen Qualitäten zu haben und zur Dampfschiffsfeuerung jedenfalls brauchbar. Man verlangte je nach der Sorte 300 bis 700 Cash per Picul, letzteres ein übertriebener Preis.

Seide. Die in Hankau verkaufte Sz-chuen-Seide ist von geringer Qualität, höchstens mit Leyangs oder Nr. 3 Taysaams gleichzustellen. Die Ernte in Sz-chuen wurde auf 2000 Ballen geschätzt, Preis etwa 200 Taels.

Thee. Die Chinesischen Händler sind einstimmig der Meinung, die Eröffnung Hankaus werde zur Folge haben, daß der in der Umgegend des Tung-ting-Sees gewonnene Thee künftig dorthin, und nicht wie bisher nach Kanton, gehen würde. Der Ort, wo die Sortirung, Behandlung und Verpackung des Thees im größten Maßstabe betrieben wird, ist Siang-tan, ungefähr 500 Li [2]) von Hankau an der Mündung des Siong-sun gelegen. In diesen Gegenden wird überall schwarzer Thee gebaut.

Opium. Das einheimische Produkt ist so bedeutend billiger als Indisches Opium, daß es den Markt beherrscht.

Eisen wird in großen Quantitäten produzirt; für Roheisen wurden Preise von 1¼ bis 3 Taels per Picul angegeben. Stahl ist mit 9 bis 18 Taels notirt.

Auch Blei und Kupfer werden in Sz-chuen gewonnen.

Derselbe Distrikt liefert ferner Zucker in verschiedenen Sorten; brauner Rohzucker kostete 4 Taels, sehr guter weißer Zucker 6½ Taels, Candis 8 bis 8½ Taels.

Vegetabilischer Talg ist in vortrefflicher Qualität zu Preisen von 3 bis 4 Taels per Picul zu haben.

Flachs, ebenfalls von sehr guter Qualität, ist im Ueberflusse vorhanden; man fertigt daraus Tauwerk verschiedener Art.

---

[1]) 1000 Cash = 1 Dollar Mexik.

[2]) 3 Li = 1 Engl. Meile.

Handel und Schifffahrt der Sandwich-Inseln von 1846 bis 1860.

(Pacific Commercial Advertiser.)

Jahr.	Gesammt-Einfuhr.		Gesammt-Ausfuhr.		Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse.		Ausfuhr fremder Erzeugnisse.		Zolleinnahmen.	
	Werth in Dollars.								Dollars.	
1860.....	1,223,749	05	807,459	20	480,526	54	326,932	66	117,302	57
1859.....	1,555,558	74	931,329	27	628,575	21	302,754	06	132,129	37
1858.....	1,089,660	60	787,082	08	529,966	11	257,115	97	116,138	23
1857.....	1,130,165	41	645,526	10	423,303	91	222,222	91	140,777	03
1856.....	1,151,422	99	670,824	67	466,278	79	204,545	88	123,171	75
1855.....	1,383,169	87	527,601	49	274,741	67	297,859	82	158,411	90
1854.....	1,590,837	71	585,122	67	274,029	70	311,092	97	152,125	58
1853.....	1,401,975	86	472,996	83	281,599	17	191,397	66	155,650	17
1852.....	759,868	54	638,395	20	257,251	69	381,142	51	113,001	93
1851.....	1,823,821	68	691,231	49	309,828	94	381,402	55	160,602	19
1850.....	1,035,058	70	783,052	35	536,522	63	246,529	72	121,506	73
1849.....	729,839	44	477,845	81	279,734	74	198,102	07	83,231	32
1848.....	605,618	73	300,370	98	366,819	43	33,551	55	55,568	94
1847.....	710,138	52	264,226	63	209,018	53	55,208	07	48,801	25
1846.....	599,382	24	363,850	74	301,625	00	62,325	74	56,506	64

Jahr	Verschiffungen von Wallrath.	Verschiffungen von Wallfischthran.	Verschiffungen von Wallfischbarden.	Inländische Schiffe.	Fremde Handelsschiffe.		Wallfischfahrer [1].	Verbrauch von Spirituosen.
	Gallons.	Gallons.	Pfd.	Zahl.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Gallons.
1860.....	47,859	782,086	572,900	10	117	41,226	325	14,295
1859.....	156,360	1,668,175	1,147,120	5	139	59,241	549	14,158
1858.....	222,464	2,551,382	1,614,710	10	115	45,875	526	14,637
1857.....	176,306	2,018,027	1,295,525	10	82	26,817	387	16,144
1856.....	121,294	1,641,579	1,074,942	9	123	42,213	366	14,779
1855.....	109,308	1,436,810	872,954	13	154	51,304	468	18,318
1854.....	156,484	1,683,922	1,479,678	16	125	47,288	525	17,537
1853.....	175,396	3,787,348	2,020,264	7	211	59,451	535	18,123
1852.....	173,490	1,182,738	3,159,951	3	235	61,065	519	14,150
1851.....	104,362	909,379	901,604	7	446	87,920	220	9,500
1850.....	.	.	.	12	469	90,304	237	8,252
1849.....	.	.	.	12	180	.	274	5,717
1848.....	.	.	.	6	90	.	254	3,443
1847.....	.	.	.	4	71	.	167	3,271
1846.....	.	.	.	17	65	.	.	6,491

[1]) Es ist hier die Zahl der Ankünfte von Wallfischfängern in den verschiedenen Häfen der Sandwichs-Inseln zusammengefaßt. Die meisten Schiffe haben jedoch mehrere Häfen angelaufen und sind daher mehrfach aufgeführt. Die wirkliche Zahl der im Jahre 1860 eingelaufenen Wallfischfahrer war 132.

Statistik der Branntweinbrennereien in Preußen und in den übrigen Vereins-

(Auszug aus der amt

Nr.	Vereinsländer ꝛc.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien: in den Städten.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien: auf dem Lande.	Davon sind in Betrieb gewesen: in den Städten.	Davon sind in Betrieb gewesen: auf dem Lande.	Von den in Spalte 5 und 6 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach an Branntweinsteuer entrichtet: 5000 Rthlr. und darüber.	500 Rthlr. bis 5000 Rthlr.	50 Rthlr. bis 500 Rthlr.	unter 50 Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	A. Preußen und diejenigen Vereinsländer, aus denen die Einnahme in Preußische Kassen fließt.								
1.	Preußen a) Ostpreußen	73	513	68	471	3	422	118	1
	Preußen b) Westpreußen	8	183	5	170	39	126	8	2
2.	Posen	4	290	4	279	71	206	6	.
3.	Pommern	30	250	25	240	37	217	10	1
4.	Schlesien	224	1110	194	874	38	476	427	127
5.	Brandenburg a) Berlin (Reg.-Bez.)	5	1	5	1	2	4	.	.
	Brandenburg b) Potsdam (Reg.-Bez.)	27	239	24	226	59	172	17	2
	Brandenburg c) Frankfurt	70	360	64	324	61	230	76	21
6.	Sachsen (exkl. der zum Thüringischen Vereine gehörigen Landestheile)	194	317	166	279	84	275	75	11
7.	Westphalen	247	412	217	316	1	209	281	42
8.	Rheinland	585	3140	392	1984	1	140	768	1467
	Zusammen	1467	6815	1164	5164	396	2477	1781	1674
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						180	1032	237
	1859 waren	1509	7007	1192	5349	312	2518	2048	1663
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						160	1237	230
	Also sind 1860 mehr	.	.	.	.	84	.	.	11
							20		7
	Also sind 1860 weniger	42	192	28	185	.	41	267	.
								205	
	B. Vereinsländer und Vereinsgebietstheile des engeren Vereins mit Preußen, deren Einnahme an Branntweinsteuer nicht in Preußische Kassen fließt. (Nach der Reihenfolge der Verträge.)								
1.	Herzogthum Anhalt-Bernburg	7	9	1	8	2	7	.	.
2.	„ Anhalt-Dessau-Cöthen	10	24	7	22	8	13	7	1
3.	Großherzoglich Sächsische Aemter Allstedt und Oldisleben	1	.	1	.	1	.	.	.
4.	Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaisches Amt Volkenrode	.	1	.	1	.	.	1	.
5.	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	2	.	2	.	.	1	1	.
7.	Fürstenthum Birkenfeld	.	1	.	.	.	.	.	.
8.	Grafschaft Schaumburg	2	12	1	6	.	3	4	.
	Zusammen B.	22	47	12	37	11	24	13	1
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien								
	1859 waren	22	48	14	38	10	28	11	3
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien								
	Also sind 1860 mehr	.	.	.	.	1	.	2	.
	Also sind 1860 weniger	.	1	2	1	.	4	.	2
	C. Königreich Sachsen.								
	1860	61	703	48	586	14	389	183	48
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						190	153	30
	1859	66	732	51	587	11	308	271	48
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						134	231	30
	Mithin 1860 mehr	.	.	.	.	3	81	.	.
							56		
	Mithin 1860 weniger	5	29	3	1	.	.	88	.
								73	

[1]) Die kleineren Ziffern bezeichnen die landwirthschaftlichen Brennereien.

ländern, welche mit Preußen die Branntweinsteuer theilen, für das Jahr 1860. [1])

lichen Jahresübersicht.)

Branntweinsteuer-Einnahme. Ueberhaupt, (exkl. Restitutionen ꝛc.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab an Steuervergütung für exportirten ꝛc. Branntwein. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1858. Kopfzahl.	Es beträgt mithin pro Kopf die Steuer. Sgr.	Pf.	das Konsumtions-Quantum, das Quart zu 2 Sgr. gerechnet. Quart.	An Materialien sind von den Brennereien verbraucht worden: Getreide. Scheffel.	Kartoffeln. Scheffel.
11.			12.			13.			14.	15.		16.	17.	18.
621,415	6	1	.	.	.	621,415	6	1	1,608,842	11	7	5,79	288,558	1,998,186
599,335	7	9	34,986	22	6	564,348	15	3	1,136,438	14	11	7,45	199,444	1,977,822
1,073,025	24	6	96,980	22	8	976,045	1	10	1,417,833	20	8	10,38	348,231	3,383,874
817,792	.	6	149,482	9	4	668,309	21	2	1,327,207	15	1	7,55	296,818	2,220,774
1,370,473	17	6	167,961	18	2	1,202,511	29	4	3,269,613	11	.	5,52	572,142	3,366,392
22,788	18	.	69,273	2	6	— 46,484	14	6	458,637	— 3	.	— 1,5	7,495	68,185
910,949	2	.	279,759	13	4	631,189	18	8	933,978	20	3	10,67	312,712	2,981,410
991,324	22	6	155,290	7	2	836,034	15	4	936,201	26	9	13,40	267,426	3,073,041
1,641,536	15	2	550,051	11	6	1,091,485	3	8	1,843,463	17	9	8,88	665,705	3,027,982
811,036	8	1	355	29	3	310,680	8	10	1,728,375	5	5	2,69	281,604	41,969
353,218	26	.	5,604	12	2	347,614	13	10	3,110,639	3	4	1,68	223,896	210,169
8,712,895	28	1	1,509,745	28	7	7,203,149	29	6	17,771,226	12	1,9	6,08	3,463,631	22,331,784
337,908	21	9												
8,081,887	1	7	966,963	26	11	7,114,873	4	8	17,773,056	12	0,2	6,01	3,268,520	20,480,223
388,172	20	3												
631,058	26	6	542,782	1	8	88,276	24	10	.	.	1,7	0,07	195,111	1,851,561
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,830	.	.	.	.	.
50,263	28	6												
32,978	24	.	.	.	.	32,978	24	.	56,031	17	8	8,82	13,272	78,672
108,072	20	.	.	.	.	108,072	20	.	119,515	27	1	13,56	33,195	312,290
12,326	24	.	.	.	.	12,326	24	.	9,042	41	.	20,42	2,142	6,720
391	9	.	.	.	.	391	9	.	2,859	4	1	2,05	156	880
.	.	.	.	.	.	.	.	.	36,069	.	.	.	.	.
4,548	12	.	.	.	.	4,548	12	.	15,501	8	10	4,40	765	3,571
.	.	.	.	.	.	.	.	.	35,486	.	.	.	.	.
3,481	25	.	.	.	.	3,481	25	.	35,715	2	11	1,45	2,400	3,851
161,799	24	.	.	.	.	161,799	24	.	310,188	15	7,8	7,82	51,950	405,984
484	18	.												
131,290	2	6	118	1	8	131,172	.	10	310,188	12	8,9	6,34	43,300	308,329
729	29	6												
30,509	21	6	.	.	.	30,627	23	2	.	2	11,6	1,48	8,650	97,655
.	.	.	118	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
245	11	6												
673,109	2	4	55,827	29	8	617,281	2	8	2,122,148	8	8,1	4,36	129,698	1,152,417
179,792	29													
554,963	9	.	26,584	27	4	528,378	11	8	2,122,148	7	5,6	3,73	119,602	829,649
132,783	3													
118,145	23	4	29,243	2	4	88,902	21	.	.	1	2,5	0,63	10,096	322,768
47,009	26													
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nr.	Vereinsländer 2c.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien		Davon sind in Betrieb gewesen		Von den in Spalte 5 und 6 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach an Branntweinsteuer entrichtet:			
		in den Städten.	auf dem Lande.	in den Städten.	auf dem Lande.	5000 Rthlr. und darüber.	500 Rthlr. bis 5000 Rthlr.	50 Rthlr. bis 500 Rthlr.	unter 50 Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	D. Thüringischer Verein.								
1.	Von Preußen die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, die Dörfer Kischlitz und Mollschütz	2	16	2	11	.	3	5	5
2.	Vom Kurfürstenthum Hessen der Kreis Schmalkalden	.	2	.	.	.	.	.	.
3.	Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, jedoch einschließlich des Ortes Melpers	4	47	3	33	.	15	19	2
4.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, einschließlich Amt Löbnitz	5	26	3	16	.	4	11	4
5.	Herzogthum Sachsen-Altenburg	2	34	2	29	.	19	12	.
6.	Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich Amt Königsberg	.	6	.	5	.	.	4	1
7.	Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich Amt Volkenrode	3	5	3	4	.	5	2	.
8.	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	4	2	4	2	.	2	4	.
9.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	.	6	.	2	.	2	.	.
10.	Fürstenthum Reuß, ältere Linie	.	6	.	3	.	.	2	1
11.	Fürstenthum Reuß, jüngere Linie	4	39	4	35	.	14	15	10
12.	Von Bayern die Enklave Kaulsdorf	.	1	.	1	.	.	1	.
	Zusammen D.	24	190	21	141	.	64	75	23
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						36		
	1859 waren	25	199	19	149	.	63	82	23
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						37		
	Also sind 1860 mehr	.	.	2	.	.	1	.	.
	Also sind 1860 weniger	1	9	.	8	.	.	7	.
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						1		
	E. Zusammenstellung.								
I.	Königreich Preußen (ausschließlich der zum Thüringischen Vereine gehörigen Gebietstheile, jedoch einschließlich der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt)	1467	6815	1164	5164	396	2477	1781	1674
II.	Vereinsländer und Vereinsgebietstheile des engeren Vereins mit Preußen, aus welchen die Einnahme nicht in Preußische Kassen fließt	22	47	12	37	11	24	13	1
III.	Königreich Sachsen	61	703	48	586	14	389	183	48
IV.	Thüringischer Verein	24	190	21	141	.	64	75	23
	Zusammen	1574	7755	1245	5928	421	2954	2052	1746
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						406		
	1859 waren	1622	7986	1276	6123	333	2917	2412	1737
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						331		
	Also sind 1860 mehr	.	.	.	.	88	37	.	9
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						75		
	Also sind 1860 weniger	48	231	31	195	.	.	360	.

Branntweinsteuer-Einnahme. Ueberhaupt. (exkl. Restitutionen ꝛc.) Rthlr.	Sgr.	Pf. 11.	Davon gehen ab an Steuervergütung für exportirten ꝛc. Branntwein. Rthlr.	Sgr.	Pf. 12.	Bleiben. Rthlr.	Sgr.	Pf. 13.	Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1858. Kopfzahl. 14.	Es beträgt mithin pro Kopf die Steuer. Sgr.	Pf. 15.	das Konsumtions-Quantum, das Quart zu 2 Sgr. gerechnet. Quart. 16.	An Materialien sind von den Brennereien verbraucht worden: Getreide. Scheffel. 17.	Kartoffeln. Scheffel. 18.
5,250	16	.	625	5	.	4,625	11	.	106,011	1	3,7	0,6	3,529	12,306
.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,941	.	.	.	.	.
21,737	6	6	1,868	1	10	19,869	4	8	254,489	2	4,1	1,1	21,480	36,731
5,170	15	.	1,556	24	.	3,613	21	.	168,816	.	7,7	0,3	4,773	10,117
25,610	23	.	314	9	8	25,296	13	4	134,659	5	7,6	2,7	7,857	99,718
460	15	.	.	.	.	460	15	.	43,163	.	3,8	0,1	157	1,386
6,149	.	6	198	12	8	5,950	17	10	105,442	1	8,3	0,8	2,895	15,072
2,191	29	6	142	21	.	2,049	8	6	26,905	2	3,4	1,1	841	6,748
1,805	28	.	100	2	.	1,705	26	.	54,529	.	11,2	0,4	722	5,374
528	10	.	.	.	.	528	10	.	40,515	.	4,6	0,2	63	1,768
13,963	.	6	1,996	7	6	11,966	23	.	81,806	4	4,6	2,1	4,865	57,531
97	25	.	.	.	.	97	25	.	495	5	11,1	2,9	32	253
82,965	19	.	6,801	23	8	76,163	25	4	1,043,771	2	2,2	1,01	47,214	247,004
38,114	29	6												
83,308	6	.	5,071	20	.	78,236	16	:	1,043,771	2	2,9	1,12	55,390	220,331
38,577	15													
.	.	.	1,730	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	26,673
342	17	.	.	.	.	2,072	20	8	.	.	0,7	0,11	8,176	.
462	15	6												
8,712,895	28	1	1,509,745	28	7	7,196,932	11	7	17,771,226	12	1,8	6,07	3,463,631	22,331,784
			[1]) 6,217	17	11									
.	.	.	.	.	.	.	.	.						
161,799	24	.	.	.	.	161,799	24	.	310,188	15	7,8	7,82	51,930	405,984
673,109	2	4	55,827	29	8	617,281	2	8	2,122,148	8	8,1	4,36	[3]) 248,112	[3]) 2,204,574
82,965	19	.	6,801	23	8	76,163	25	4	1,043,771	2	2,2	1,01	47,214	247,004
9,630,770	13	5	1,578,593	9	10	8,052,177	3	7	21,247,333	11	4,4	5,68	3,810,887	25,189,346
556,301	6	3												
8,851,398	19	2	1,001,856	26	2	7,849,541	23	.	21,249,163	11	1	5,50	3,596,009	22,596,001
560,263	8	3												
779,371	24	3	576,736	13	8	202,635	10	7	.	.	3,4	0,18	214,878	2,593,345
.	.	.	.	.	.	.	.	.	[2]) 1,830	.	.	.	.	.
3,962														

[1]) Außerdem an die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung, sowie für die Preußische Garnison in Luxemburg.

[2]) (Wegen der im Monat März 1860 miterfolgten Belegung der Bundesfestung Rastatt mit Preußischen Truppen.)

[3]) Die in der Spezial-Statistik des Königreichs Sachsen nach Sächsischem Gemäß als verbraucht nachgewiesenen Materialien sind vorstehend, auf Preußisches Gemäß reduzirt, in Ansatz gekommen.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein für das erste Halbjahr 1861.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung. Köpfe.	Brutto-Einnahme: an Branntweinsteuer. Rthlr.	sg.	pf.	an Uebergangsabgabe von Branntwein. Rthlr.	sg.	pf.	Summa. Rthlr.	sg.	pf.	Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein rc. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt Rthlr.	Es sind mithin herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
I. Königreich Preußen	17,552,105													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar: a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	218,932	4,610,948	12	10	3689	20	5	4,614,638	3	3	3,944,549	3,760,213	184,336	.
	17,771,037													
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt-Bernburg	56,031	20,298	.	.	.	.	.	20,298	.	.	20,298	11,856	8,442	.
2. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen	119,515	62,694	12	6	.	.	.	62,694	12	6	62,695	25,288	37,407	.
3. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,012	7,122	27	.	.	.	.	7,122	27	.	7,123	1,907	5,216	.
4. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,859	437	24	.	.	.	.	437	24	.	438	610	.	172
5. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	36,069	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,632	.	7,632
6. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	15,501	2,649	3	.	.	.	.	2,649	3	.	2,649	3,274	.	625
7. das Fürstenthum Birkenfeld	35,486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,509	.	7,509
8. die Grafschaft Schaumburg	35,715	1,771	12	.	28	28	6	1,800	10	6	1,800	7,557	.	5,757
Summa I.	18,081,225	4,705,922	1	4	3718	18	11	4,709,640	20	3	4,039,552	3,825,846	235,401	21,695
													213,706	
II. Königreich Sachsen	2,122,148	375,875	16	4	369	27	.	376,245	13	4	316,106	358,183	.	42,077
III. Thüringischer Verein	1,043,771	50,294	24	6	158	14	.	50,448	8	6	44,531	216,160	.	171,629
Zusammen	21,247,144	5,132,092	12	2	4241	29	11	5,136,334	12	1	4,400,189	4,400,189	213,706	213,706
Gegen in 1860	21,249,163	5,534,475	11	1	3929	15	6	5,538,404	26	7	4,796,202	4,796,202	181,587	181,587

Bemerkungen.

1. Die zu I. bei Preußen auf Grund der Zählung von 1858 in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist in der Beilage zu der Abrechnung für das 1. Semester 1859 nachgewiesen. Davon sind jedoch wegen der im Monat März 1860 erfolgten Mitbelegung der Bundesfestung Rastatt mit Preußischen Truppen in Abzug gebracht 2019 Köpfe.

2. Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen

a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg .... 890 Köpfe,
b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen .... 931 „
c) auf das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim .... 13,629 „
d) auf das Fürstenthum Waldeck .... 50,905 „

e) auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode .... 14,322 Köpfe,
f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde 26,455 „
g) auf das Fürstenthum Lippe .... 105,155 „
und h) auf das Fürstenthum Pyrmont .... 6,645 „
Zusammen ..... 218,932 Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 8., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikte Schöttlingen sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, zum Ansatz gekommen.

4. Die besondere Ausgleichungs-Abrechnung mit dem Großherzogthum Luxemburg über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie die Berechnung über die an die Königl. Großherzoglich Luxemburgsche Regierung herauszuzahlende Vergütung für den in das Großherzogthum Luxemburg übergeführten Branntwein werden mit der Jahres-Abrechnung verbunden werden.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen für das erste Halbjahr 1861.

Die von dem Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten, hier auszugsweise mitgetheilten Nachweisungen ergeben, daß in den 6 Monaten Januar bis Juni 1861 die Brutto-Einnahme:

aus den Eingangsabgaben .... 11,295,820 Rthlr.,
aus den Aus- und Durchgangsabgaben .... 88,729 „
zusammen 11,384,549 Rthlr.

betragen hat. Während des gleichen Zeitraums im Jahre 1860[1]) war der Brutto-Ertrag:

der Eingangsabgaben........................... 11,182,499 Rthlr.,
der Aus- und Durchgangsabgaben .... 283,533 „
zusammen 11,466,032 Rthlr.

Es haben also die Eingangsabgaben 113,321 Rthlr. mehr, die Aus- und Durchgangsabgaben 194,804 Rthlr. weniger als in der entsprechenden Periode des Vorjahres eingebracht, so daß sich bei der Gesammteinnahme ein Ausfall von 81,483 Rthlr. ergiebt. Das Resultat der Vergleichung ist durch den Wegfall der Durchgangs- und der ihre Stelle vertretenden Ausgangsabgaben seit dem 1. März d. J. wesentlich affizirt.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der, auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Rthlrn.	Davon gehen ab: die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben in vollen Rthlrn.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Rthlrn.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Rthlrn.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,107,274	6,416,995	566,693	5,841,089	4,996,819	844,270	.
Außerdem:			9,213				
Luxemburg	192,196	63,827	53,583	10,244	53,037	.	42,793
2. Bayern	4,621,279	603,522	181,598	421,924	1,275,271	.	853,347
3. Sachsen	2,122,148	1,261,976	75,137	1,186,839	585,620	601,219	.
4. Hannover	1,865,042	1,004,603	259,135	745,468	1,014,550	.	269,082
5. Württemberg	1,690,898	201,967	10,435	191,532	466,615	.	275,083
6. Baden	1,334,052	458,392	166,040	285,302	368,140	.	82,838
			7,050				
7. Kurf. Hessen	699,745	163,605	.	163,605	193,100	.	29,495
8. Großh. Hessen	862,239	234,349	4,677	229,672	237,940	.	8,268
9. Thüringen	1,043,771	160,359	.	160,359	288,035	.	127,676
10. Braunschweig	249,771	126,074	.	126,074	68,926	57,148	.
11. Oldenburg	236,562	129,018	56,764	72,254	128,685	.	56,431
12. Nassau	435,777	42,275	1,090	41,185	120,256	.	79,071
			[2]) 18,346				
13. Frankfurt a. M.	.	428,858	1,409,761	321,447	.	321,447	.
			[3]) 89,065				
Zusammen	33,460,754	11,295,820	1,498,826	9,796,994	9,796,994	1,824,084	1,824,084

[1]) Vergl. H. A. 1860 II. S. 256.
[2]) Verwaltungs-Ausgaben.
[3]) Aversum.

II. Aus- und Durchgangs-Abgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Halbjahr 1861. Ausgangs-Abgabe (in vollen Thalern.)	Durchgangs-Abgabe	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen ꝛc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Hiervon ab das Aequivalent Preußens, für die, unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben auf der Oder, Weichsel und Memel ꝛc. Rthlr.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen. Rthlr.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,156,877	12,758	9,026	21,731	4,484	17,247	28,230	.	10,983
2. Sachsen	2,122,148	6,468	11,620	18,037	.	18,037	4,553	13,484	.
3. Thüringen	1,043,771	27	35	62	.	62	2,239	.	2,177
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	162,937	.	25	26	.	26	350	.	324
Zusammen	16,485,733	19,253	20,706	39,856	4,484	35,372	35,372	13,484	13,484

III. Aus- und Durchgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Halbjahr 1861. Ausgangs-Abgabe (in vollen Thalern.)	Durchgangs-Abgabe	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen ꝛc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen)	4,950,397	15,144	3,361	18,424	13,911	4,513	.
Außerdem: Luxemburg	192,196	983	136	1,119	540	579	.
2. Bayern	4,621,279	4,311	1,674	5,537	12,987	.	7,450
3. Hannover	1,865,042	1,401	3,106	4,415	10,259	.	5,844
4. Württemberg	1,690,898	769	144	912	4,752	.	3,840
5. Baden	1,334,052	8,572	1,636	10,196	3,749	6,447	.
6. Kurf. Hessen	699,745	107	1	108	1,966	.	1,858
7. Großh. Hessen	862,239	770	293	1,058	2,423	.	1,365
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	86,834	.	.	.	244	.	244
9. Oldenburg	236,562	78	.	78	1,301	.	1,223
10. Nassau	435,777	230	.	230	1,225	.	995
11. Frankfurt a. M.	.	11,180	101	11,280	.	11,280	.
Zusammen	16,975,021	43,544	10,452	53,357	53,357	22,819	22,819

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Es hat hiernach überhaupt jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	837,800	—
Außerdem: Luxemburg	—	42,214
2. Bayern	—	860,797
3. Sachsen	614,703	—

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
4. Hannover	—	274,926
5. Württemberg	—	278,923
6. Baden	—	76,391
7. Kurf. Hessen	—	31,353
8. Großh. Hessen	—	9,633
9. Thüringen	—	129,853
10. Braunschweig	56,580	—
11. Oldenburg	—	57,654
12. Nassau	—	80,066
13. Frankfurt a. M.	332,727	—
Zusammen	1,841,810	1,841,810

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für das erste Halbjahr 1861.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa rc. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe									Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen rc. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin	
		von Wein und Most.			von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Summa.					heraus-zuzahlen.	zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,036,040	66153	7	5	21377	20	4	87530	27	9	87,856	115,187	—	27,331
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg	192,196	38	21	—	1393	14	6	1432	5	6	1,424	1,227	197	—
2. Königreich Sachsen	2,122,148	29027	20	6	3832	17	6	32860	8	—	32,806	13,360	19,446	—
3. Königreich Hannover	1,865,042	5197	10	2	1519	20	7	6717	20	9	6,721	22,257	—	15,536
		[1]) .	20	—										
4. Kurfürstenthum Hessen	698,802	20163	8	—	4342	29	—	24585	20	—	24,519	4,963	19,556	—
		[1]) 79	13	—										
5. Thüringen	1,043,771	9826	12	6	2938	5	6	12764	18	—	12,766	6,571	6,195	—
6. Herzogthum Braunschweig	249,771	1167	16	—	160	21	—	1328	7	—	1,328	1,573	—	245
7. Herzogthum Oldenburg	236,562	548	15	—	21	14	8	569	29	8	541	2,823	—	2,282
Summa	24,444,332	132202	23	7	35586	23	1	167789	16	8	167,961	167,961	45,394	45,394
Gegen in 1860	—	140940	20	3	31886	9	5	172826	29	8	173,168	173,168	48,508	48,508
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,101,604													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	22,342,728													

Bemerkungen.

1) Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1858 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei Preußen die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 4980 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastadt mit 2019 Köpfen; sodann

b) bei Kurhessen die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach mit 943 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 167,961 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für

	Hannover.	Oldenburg.
auf	12,815 Rthlr.	1,625 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	9,611 „	1,219 „
macht zusammen	22,426 Rthlr.	2,844 Rthlr.
	25,270 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 142,691 Rthlr.

[1]) Außerdem freigeschriebene Gefälle.

Auszug aus dem Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Livorno für 1860.

Als die wichtigsten hiesigen Stapel- und Import-Artikel sind folgende zu erwähnen:

Baumwolle wird roh und gezwirnt in bedeutenden Quantitäten zur inländischen Fabrikation eingeführt.

Baumwollgewebe kommen in ordinairen und mittleren Sorten ungebleicht, gebleicht und gefärbt von Manchester, ebendaher auch feinere Waare, als Indiennes und Mousseline de lains. Glasgow liefert leichte Sommerstoffe, die Schweiz liefert Schnupf- und Halstücher, Hosenstoffe, Tischzeuge, Mousselin und Schirmstoffe. Möbelstoffe kommen zumeist aus Sachsen. Das Voigtland und Bayern schicken bedeutende Quantitäten von Shawls und Neapolitains (Merinos).

Wollenwaaren schickt in ordinairen und mittleren Sorten Sachsen, Schlesien und die Rheinprovinz. Feinere Waare kommt aus Frankreich, der Rheinprovinz und Belgien. Wintertücher und Hosenstoffe liefern Belgien, England und Frankreich; Ganz- und Halbwollenwaare das Voigtland in Bayern, Paris, Lyon und Berlin. Paris und Schottland führen Teppiche zu, und einige wenige auch Holland und Belgien.

Möbelstoffe: Ganz- und Halbwollenware kommt aus Sachsen (Chemnitz); mit Seide gemischte aus Paris.

Westenstoffe liefert die Rheinprovinz.

Orleans Bradfort.

Leinwand; den Leinenbedarf deckt Irland und Schottland fast ganz. Ganz feine Leinwand führt auch Belgien ein; geringe Quantitäten die Schweiz.

Leinen-, Baumwoll- und Sammetbänder liefert zum Theil die Schweiz; größer ist in diesem Fabrikat die Zufuhr aus Barmen und Elberfeld. Elberfeld liefert auch viel sehr schönes Rothgarn; das Schweizerische ist geringer. Türkisch-rothe Tücher kommen aus der Schweiz und Schottland.

Strümpfe und Wirkwaaren gehen in bedeutender Menge aus Sachsen (Chemnitz) hierher.

Seidenstoffe aus Frankreich (Paris und Lyon); ein Weniges auch aus der Schweiz. Foulards und Chinesische Shawls liefert London, Seidenbänder Frankreich und die Schweiz.

Spitzen kommen aus Belgien und England.

Galanterie- und Bijouteriewaaren aus Frankreich und der Schweiz. Uhren liefert die Schweiz, und es gehen viele von hier aus nach der Levante.

Eisen und Stahl führen England und Oesterreich ein;

Eisen- und Stahlwaaren England, Belgien, Westphalen, Oesterreich und Frankreich. Feine Stahlwaaren kommen aus England.

Spiegel; die feinen bezieht man aus Paris und Aachen, mittlere Sorten aus Oesterreich.

Glaswaaren; die feinen Gattungen kommen ebenfalls aus Frankreich; mittlere und ordinaire Waaren aus Böhmen; das Fensterglas kommt fast ausschließlich aus Belgien.

Optische Gegenstände erhalten wir aus Paris, Wien, München und Berlin.

Holz wird bedeutend aus Fiume zugeführt, noch mehr aber aus Schweden und Rußland. Vorzügliches Eichenholz liefert Toskana selbst, welches fast ganz für die Englische Marine aufgekauft wird.

Leder und Lederwaaren. Die inländischen Gerbereien haben bedeutende Fortschritte gemacht und exportiren nach Malta und der Levante. Die feinen Ledergerbereien sind noch zurück, daher Import feiner Lederwaaren aus Frankreich und der Schweiz. Rußland importirt Juchtenleder.

Männerhüte liefert Paris, werden übrigens auch im Lande gut und in bedeutender Menge fabrizirt.

Stearinkerzen bezieht man aus Oesterreich, Frankreich und aus einheimischen Siedereien.

Seife ebendaher und aus der Levante.

Papier und Papiertapeten kommen aus Frankreich und aus England. Toskana bereitet nur geringe und mittlere Papiersorten.

Thonwaaren liefert Deutschland, Oesterreich und Holland. Feuerfeste Backsteine England.

Chemische Produkte kommen aus Frankreich und England, weniger aus Oesterreich und Deutschland; Porzellangeschirr aus Frankreich und Böhmen; aus England alle Fayence, sogenannte Wedgewood-Waare.

Musikinstrumente, namentlich Pianofortes, schickt Paris und Wien;

Kinderspielwaaren Oesterreich, Nürnberg und Frankreich.

Bücher, wie überhaupt Drucksachen, Photographien und Kupferstiche bezieht man vornehmlich aus Paris und London.

Seilerwaaren werden hier fabrizirt und selbst ausgeführt. Ausnahmsweise kommen Zufuhren aus dem Kirchenstaat.

Strohgeflechte liefert die Schweiz und Frankreich;

Parfümerien Frankreich.

Liqueurs kommen aus Frankreich, Holland und den Adriatischen Inseln;

Spiritus aus Hamburg, Triest, Frankreich, Spanien, Stettin, Kolberg 2c. 2c.;

Käse aus der Schweiz, Holland und der Lombardei;

Fischöl aus England, Schweden und Norwegen.

Kolonialwaaren.

Zucker. Der Hauptkonsum ist in Holländischen, Belgischen und Französischen gestampften Broten (pilés), sowie in braunem und blondem Havannah.

Kaffee wird beinahe ausschließlich aus Domingo und fast nur direkt bezogen. Mokka, St. Jago, Portorico, Java und andere feinere Sorten kommen nur in geringeren Quantitäten als Luxusartikel vor. Geringe Sorten werden wenig konsumirt, und höchstens nach der Berberei oder der Levante versandt.

Getreide. Der einst so sehr bedeutende hiesige Getreidehandel ist durch die Aufhebung der Englischen Kornbill beinahe vernichtet. Zur Zeit der Englischen Differenzialzölle war der hiesige Freihafen Hauptstapelplatz der Körnerfrucht zwischen Rußland, Egypten und England. Es konvenirte den Englischen Großhändlern damals, das Korn in den näheren Mittelmeerhäfen zu halten, um es bei billigem Stand der Zölle rasch heranziehen zu können. Hierzu eignete sich Livorno als Portofranco mit seiner freieren Verkehrsbewegung und seinen vorzüglich gut angelegten Kornmagazinen ganz besonders. Seit die Differenzialzölle abgeschafft sind, und die Begünstigung der Englischen Flagge aufgehört hat, bezieht England sein Getreide unmittelbar aus den Produktionsländern, und so ist der einst so blühende hiesige Kornhandel herabgesunken bis zur Versorgung des einfachen inländischen Konsums. Die Zufuhr an Getreide beträgt ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Säcke (der Sack zu 56 Kilogrammen).

Die Exportartikel bestehen hauptsächlich aus den Natur- und Industrie-Erzeugnissen des Landes, deren Ausfuhr in den letzten Jahren zugenommen hat, während der Transithandel und die Wiederausfuhr überseeischer Waaren sehr abgenommen haben. Livorno hatte früher fast ausschließlich den Handel mit getrockneten Früchten von den Jonischen Inseln und der Levante; er zog sich später nach Triest und ging allmälig direkt in die Hände der Konsumenten über. Auch das Erzeugniß der Berberei, das ehedem ebenfalls über Livorno bezogen wurde, wird jetzt direkt versandt, so daß nur Tripolis und ein Theil Syriens für Livorno geblieben, das dort auch eigene Etablissements erhält. Von den anderen Hauptmärkten kommen Waarenkonsignationen nur selten hierher.

Ackerdoppen werden wenig aus Smyrna, aber in bedeutenden Quantitäten aus Morea und dem Archipel zugeführt, sowohl für den Konsum der hiesigen Gerbereien, als auch zur Wiederausfuhr nach Rom, Sicilien, England und Rheinpreußen. Dieser voluminöse Artikel wird hier meist dem Marmor beigeladen, und so zu billigerer Fracht als in anderen Mittelmeerhäfen transportirt.

Alabaster, roh und Agath, aus der Gegend von Volterra, geht jährlich in bedeutenden Posten nach Paris, in kleineren nach Wien und anderen Hauptstädten. Bearbeitet wird er sehr viel nach Ost- und Westindien verschickt, weniger nach Europa, weil zu viel Zoll auf demselben lastet.

Alaun. Toskana erzeugt davon nur kleine Quantitäten für den Landkonsum; Civitavecchia liefert den Römischen, welcher exportirt wird.

Anchovis, auf der Insel Gorgona und an der Küste gefangen, kommen in Oel, zumeist aber in Salz eingemacht, in den Handel, und bildeten früher eine sehr bedeutende Ressource. Jetzt hat der Fischfang, man glaubt wegen der vielen Dampfschiffe, bedeutend an Ergiebigkeit abgenommen, und läßt nach Deckung des Landeskonsums nur einen geringen Theil zum Export über. Dieser geht sowohl nach Nordamerika als nach England.

Asche (Pottasche). Die Ausfuhr belief sich noch vor 15—20 Jahren auf 20—30,000 Fäffer à 700 Pfd. jährlich. Jetzt ist durch das unaufhörliche Anpflanzen und Anschütten der Sumpf- und Wiesengegenden zwischen Livorno und der Römischen Grenze die jährliche Produktion auf 4—6000 Fäffer herabgesunken, welche nach Oberitalien, Frankreich und Holland, und mitunter auch nach England versandt werden.

Bimstein kommt von der Insel Lipari und wird zu billiger Fracht mit Marmor verladen, weshalb ihn Holland, Belgien, Nord-Frankreich und Rußland hier abnehmen.

Boraxsäure wird seit kaum 40 Jahren in Pomerance bei Volterra erzeugt. Die jährlich zunehmende, mit sehr geringen Kosten verbundene Produktion von etwa 5—6,000,000 Pfd. ist an ein hiesiges Englisches Haus verkauft, das den Artikel monopolisirt. Sonst wird nur wenig nach Frankreich und Deutschland, beinahe Alles nach England verschifft, das diesem Erzeugniß die Vorzüglichkeit seiner Fayencewaaren zu verdanken hat, und Nordamerika, sowie den Kontinent, sowohl mit rohem wie mit raffinirtem Borax versieht.

Elephantenzähne, von der Afrikanischen Küste hierhergebracht, werden nach England und Frankreich, seltener nach Deutschen Fabrikstädten exportirt.

Farbestoffe. Terra di Siena aus Toskana, und

Umbrer-Erde aus Cypern, gehen nach England und Amerika.

Gallus aus Aleppo, wie auch inländischer, dann

Kreuzbeeren, Persische, und

Alizari gehen nach Rheinpreußen, Belgien und Holland.

Felle bilden ihrer vorzüglichen Qualität wegen einen bedeutenden Exportartikel. Starke Quantitäten von Lammfellen gehen nach England, etwas auch nach Frankreich. Ebenso stark ist der Export von Ziegenfellen zur Handschuhfabrikation.

Hanf, roh und gehechelt, kommt aus der Gegend von Bologna und Ferrara und wird nach Marseille, Belgien, Holland und England verkauft.

Holzrinde; die Toskanische Eichenrinde, ein vorzügliches Gerbematerial, wird in großen Mengen nach England exportirt. Nicht unbedeutende Anfuhren kommen aus Sardinien und Korsika hierher, und werden als hiesige Waare wiederum ausgeführt.

Honig; circa 400,000 Pfd. gehen jährlich nach Ober-Italien, der Schweiz, Hamburg, Holland und Triest. Das Wachs bleibt im Lande.

Knochen gehen für Zucker-Raffinerien nach Frankreich und England.

Korallen, deren Fischerei von Toskana mit Erfolg betrieben wurde, kommen auch in rohem Zustande von Neapel und der Berberei. Sie werden hier bearbeitet und nach Ostindien, Rußland und Polen versendet. Der Werth dieser Waare ist sehr hoch, und ihre Fischerei und Bearbeitung beschäftigt viele Hände.

Leder, inländisches, besonders Sohlenleder, geht nach der Levante und nach Malta.

Lumpen werden zum Theil im Lande gesammelt, kommen aber auch viel aus der Romagna, Sicilien, Malta, der Berberei und aus Alexandrien, und gehen nach hier vorgenommener genauer Sortirung in großen Massen nach England und Nordamerika. Auch dieser Artikel wird mit Vortheil dem Marmor beigeladen und beschäftigt zahlreiche Arbeiter.

Marmor, in Blöcken, Platten und Fließen, wird theils aus Toskana, hauptsächlich aber aus Karrara bezogen, welches sowohl an Quantität als Qualität die Hauptfundgruben bietet. Er bildet einen sehr bedeutenden Handelsartikel, und sowohl England als Nordamerika beziehen ihn in bedeutenden Mengen. Holland, Belgien, Rußland und Hamburg entnehmen den Bedarf für ihre Schleifereien. Nach Deutschland geht meist verarbeiteter Marmor. Westindien, Holland und Englisch Ostindien beziehen viel Marmorfließen zur Bekleidung der Fußböden. Der gelbe, geäderte Marmor von Siena bildet keinen Artikel von Belang.

Mehl wurde aus inländischen Mühlen, aber meist aus fremdem Weizen, in starken Partien nach Algerien verschickt. Eine Zollerhöhung hemmte den Export nach dieser Richtung, und das Mehl geht jetzt nur noch nach England, der Berberei, Spanien und für den Fischfang in Neufundland und Labrador.

Mehlspeisen (getrocknete), als Maccaroni, Vermicelli &c. &c. gehen nach Hamburg und Holland, mehr noch nach Nordamerika und Westindien, jedoch hat das hiesige Fabrikat Mühe, mit dem Genueser und Neapolitaner im Preise zu konkurriren.

An Medizinaldroguen werden ausgeführt: Kirschlorbeer, Coloquinten, verschiedene Arten Gummi, Opium aus Egypten, Manna und Orange-Essenzen aus Sicilien, Wurmsaamen aus der Berberei, Schwämme aller Art, Sennesblätter, Lakritzensaft aus Kalabrien, Sicilien und Morea, geht nach Norddeutschland und Amerika.

Metalle, Blei, Bleiglätte, Silber, Mennige, Zinober; werden in nicht unbedeutenden Gruben im Inlande gewonnen. Es bleibt jedoch nach Befriedigung des Landeskonsums nur wenig zum Export übrig.

Eisen; ein sehr weiches Eisenerz, welches 45—70 pCt. reines Roheisen von vorzüglicher Güte enthält, findet sich in großen Lagern bei Rio auf der Insel Elba. Die jährliche Ausbeute dieser Gruben ist ungefähr folgende:

40—50,000 Schiffstonnen à 3000 Pfd. Eisenerz zur Ausfuhr nach der Insel Korsika, Frankreich, Piemont, Neapel und England;

4—6000 Schiffstonnen Roheisen für Piemont, Rom, Neapel, Korsika, selten für Frankreich;

20—25,000 Schiffstonnen Eisenerz für die Hochöfen des Inlandes;

4—5000 Schiffstonnen Roheisen für denselben Zweck.

Verarbeitetes Eisen; circa 4000 Schiffstonnen für den Lokalkonsum, die Levante und die Berberei; 1000 Tonnen in Gußarbeiten.

Kupfer. Toskana hatte eine Anzahl nicht unbedeutender Kupferbergwerke eröffnet, deren Produktion jedoch wegen Mangels an Mitteln vorläufig eingestellt ist. Einzelne Gesellschaften versenden das Kupfererz in nicht unbedeutenden Quantitäten nach Frankreich, England und Hamburg. Ein einziges hiesiges Bergwerk erzielt brillante Resultate, nämlich das von Monte-Catini, welches jährlich ungefähr 1,000,000 Pfd. reines Rosetten-Kupfer liefert. Auch dieses Bergwerk verschickt große Quantitäten sehr reiches Erz nach England.

Quecksilber (Merkurium) erzeugte Toskana früher in beträchtlichen Quantitäten. Zwei große und einige kleine Gruben wurden jedoch geschlossen, weil der jetzige Preis des Metalls die Förderungskosten nicht deckt. Nur die Grube Fano, nahe dem jetzigen Kirchenstaate, liefert jährlich 4—500 Ctr., die nach Frankreich und Belgien versendet werden.

Steinkohlen. Nach vielen fruchtlosen Versuchen fand man in der Maremma ein Kohlenlager. Dasselbe ist qualitativ ergiebig, und ist durch Eisenbahn mit der Meeresküste verbunden. Die Ausbeute ist jedoch unsicher. Der geringe Export geht nach Malta und Sardinien. Die Gesellschaft ist finanziell zerrüttet und muß falliren; vielleicht haben die Nachfolger leichteres Spiel, und können das Bedürfniß befriedigen, welches annoch durch Englische Zufuhr gedeckt werden muß.

Oel und Olivenöl. Ersteres geht nach allen Theilen des Kontinents, Englands und Amerikas. Der Export des letzteren nimmt auch in Folge der reicheren Anpflanzung jährlich zu. Bari im Neapolitanischen tritt hierin mit Livorno in Konkurrenz, vermag jedoch die feinen und superfeinen Oele Toskanas nicht zu liefern.

Brennöl bezieht vornehmlich Belgien und die Schweiz, einiges auch Frankreich und England.

Essenzialöle kommen aus Sicilien und der Levante, und gehen in kleinen Quantitäten nach dem Norden. Leinsaamen und andere Oelsaaten erzeugt Toskana nicht in hinreichender Quantität. Sie werden von Sicilien, dem Schwarzen Meer und der Levante zugeführt, und mitunter nach Holland und England wiederum exportirt.

Papier war früher ein bedeutender Exportartikel. Die hiesigen Papierfabrikanten haben sich jedoch von Frankreich und England überflügeln lassen, und daher werden die feineren Papiersorten jetzt selbst für den Konsum im Inlande bezogen. Nur geringe und mittlere Sorten werden nach der Levante, Berberei und Westindien exportirt.

Reis. Der Anbau von Reis hat in Toskana aufgehört. Wir erhalten denselben aus der Romagna, Piemont und Egypten und exportiren nach der Berberei und auch nach dem Norden.

Salz (Kochsalz) wird in Volterra für den Landeskonsum erzeugt. Die Erzeugung von Meersalz auf der Insel Elba könnte bedeutend vermehrt werden, aber der Verschleiß ist nicht vorhanden; es darf Meersalz nur für das Vieh oder zu technischen Zwecken verwendet werden.

Schafwolle, inländische und Römische, wird in feinen und mittleren Sorten exportirt nach Oberitalien, besonders aber für die Fabriken Belgiens, Englands und Preußens. Russische, Syrische, Griechische und Berberische Wolle geht theils nach dem Inlande, in großen Quantitäten aber nach England, Belgien und Nordamerika.

Schiffsbauholz ist von vorzüglichster Qualität, indeß hoch im Preise. Nur die Englische Marine hat feste Lieferungs-Kontrakte, und hält hier einen Techniker zur Abnahme des gelieferten Holzes.

Schweinefett wird im Inlande fast gar nicht konsumirt, und geht in bedeutenden Quantitäten, nebst großen Mengen lebenden Schwarzviehs nach Frankreich und Algerien. Weniges geht auch nach den Norditalienischen Provinzen und nach England. Die Produktion ist, je nachdem das Futter ausgefallen, in den einzelnen Jahren sehr verschieden. Es giebt Jahre, in denen 6—7,000,000 Pfd., und andere, in denen kaum 1,000,000 Pfd. ausgeführt werden.

Seide, roh, geht vornehmlich nach England, Frankreich und der Schweiz. Seidenfabrikate aus hiesigen Provinzen gehen nach der Levante, können die fremde Konkurrenz jedoch nur in einzelnen Sorten aushalten.

Seife wird von einigen neuen Fabriken meist nach Nord- und Südamerika versendet.

Seilerwaaren, hiesige, gehen nach der Berberei und der Levante.

Strohhüte werden in allen Gattungen exportirt, jedoch in so großem Quantum wie früher nicht mehr fabrizirt. Sie gehen überall hin, hauptsächlich jedoch nach England und Nordamerika. Diese Industrie schafft Toskana bedeutenden Reichthum, ist jedoch im Abnehmen, weil jetzt mehr Strohgeflechte ausgeführt werden. Die letzteren werden nach Frankreich, England, dem Deutschen Norden und Nordamerika ausgeführt, wo dann die Hüte zusammengesetzt werden.

Kandirte Cedri beschäftigen erst seit Kurzem hier 3 Fabriken, während früher das Meiste aus Genua und Nizza kam. Die frische Frucht kommt aus Korsika, wird kandirt und nach Petersburg, Hamburg und Belgien, in weit größeren Quantitäten aber nach Holland und Nordamerika geschickt.

Südfrüchte aus Neapel, Toskana und Sicilien,
Frische Kastanien aus Toskana,
Mandeln aus Puglien, Sicilien und der Berberei,
Citronen aus Sicilien,
gehen nach Holland, Belgien und Deutschland.

Talg. Man produzirt jährlich 3—4,000,000 Pfd. Etwa die Hälfte wird exportirt, die andere Hälfte bleibt zur Kerzenfabrikation im Lande.

Veilchenwurzel (radix Ireos) aus Florenz, und

Wachholderbeeren gehen jährlich in großen Mengen nach England, Holland, Belgien und Nordamerika.

Weinstein wird in Toskana gesammelt, und auch aus der Romagna und Sicilien zugeführt. Die größten Quantitäten beziehen England, Belgien, Nordamerika, Rußland, Hamburg, Berlin und Magdeburg.

Raffinirter Weinstein (Cremor tartari) fabrizirt Livorno und exportirt ihn nach Deutschland und Amerika.

Außerdem werden von Livorno eiserne Bettstellen, feine Holzmöbel, Schuhe und fertige Männerkleider und Hemden nach Konstantinopel und der Levante ausgeführt.

Livorno, den 2. September 1861.

Neueste Mittheilungen.

St. Jago, 31. Juli. Die Bankerotte unter Landbesitzern und Kaufleuten dauern fort, und ihre Folgen machen sich in allen Klassen der Bevölkerung fühlbar, auch leiden die fremden in Valparaiso ansässigen Kaufleute mehr und mehr von ihnen. Vor einigen Tagen wurden namentlich Englische und Amerikanische Häuser des letzteren Ortes durch den Fall des großen Chilenischen Hauses von Souchez, welches ebendaselbst bestand, von großen Verlusten betroffen. Man sieht noch immer nicht das Ende der Krisis ab.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 48 und 49 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Regierungsrath und Jordan, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 26; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 41. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **11. Oktober 1861.**

Berlin, 7. Oktober. In dem Artikel der Times über die Erfindungs-Patente, den wir in unserer letzten Nummer mitgetheilt haben, ist auf einen Vortrag des Professors Rogers Bezug genommen, welchen derselbe über den Gegenstand in der wissenschaftlichen Gesellschaft zu Manchester gehalten hat. Wir wollen auch diese in vielen Beziehungen lehrreiche Ausführung des gelehrten Professors unseren Lesern nicht vorenthalten und lassen solche hier in der Uebersetzung folgen:

Ein Patent ist ein Monopol oder ausschließliches Verkaufsrecht. Nun giebt es aber, wie ich glaube, nichts, was von National-Oekonomen vollständiger anerkannt wäre, als die Lehre, daß ein gesetzliches Privilegium des Alleinverkaufs zu denen gehört, für welches das Onus probandi stets demjenigen obliegt, der darauf Anspruch macht. Es ist nichts damit gewonnen, es ein Eigenthum zu nennen; Eigenthum existirt nicht ohne, sondern unter der Sanktion des Staats, und es ist Sache der öffentlichen Meinung, zu bestimmen, inwiefern irgend eine besondere Art des Eigenthums als solches anzuerkennen sei. Nicht der Umstand, daß Jemand einen besonderen Vortheil von einem Gegenstande hat, ist maßgebend, ob ihm dieser Vortheil zu sichern ist, sondern die Ueberzeugung, daß die Wahrung eines solchen Vorrechts oder Vortheils für die Gesellschaft wünschenswerth ist. Schwerlich aber wird als Eigenthum auch dasjenige anerkannt, welches andere gleichmäßig mit den vorhandenen Besitzern zu erwerben verhindert sind. Es läßt sich nicht sagen, daß ein Monopol nothwendig ein Uebel sei. Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden ist, da das Land sich nicht bis ins Unendliche ausdehnen läßt, ein Monopol; Niemand aber wünscht, daß einem Landbesitzer der dauernde Vortheil entzogen werden solle, den er an dem Lande hat, das er besitzt. Es läßt sich als möglich denken, daß in der Kindheit eines Fabrikzweiges es wünschenswerth sei, ihn durch Gewährung desjenigen Schutzes emporzubringen, den wir jetzt anfechten. Wenn sich jedoch nachweisen läßt, daß das öffentliche Wohl bedroht ist, oder daß die Früchte der Arbeit von einer Strafe betroffen werden, um einen künstlichen Preis aufrecht zu erhalten, so wird das Monopol zum Unfug, und das Privilegium, welches der Eigenthümer beansprucht, ist eine Benachtheiligung des Publikums. Die Vertheidiger des Patentschutzes sollten darauf gefaßt sein, zu beweisen erstlich, daß das Privilegium, welches sie für Erfindungen beanspruchen, zu denen gehört, welche zu wahren im Interesse des Publikums liegt. Eine Erhöhung des Preises ist, müssen sie sagen, nothwendig, um den Vortheil einer besonderen Bequemlichkeit zu erlangen. Um überhaupt einen Gegenstand zu erlangen, muß man einen höheren Werth — einen über den natürlichen Preis hinausgehenden Werth — wie der Alleinverkäufer ihn willkürlich bestimmt, dafür entrichten, eine Willkür, die nur in dem präsumtiven Interesse ihre Grenze findet, welches er hat, den Preis nicht über die Nachfrage nach seiner Waare zu erhöhen. Sein eigenes Interesse ist sein einziger Leiter in dem Preise, den er seiner Arbeit beilegt, und sollte dieses nicht gleich mächtig sein, jene Fähigkeiten der Erfindung anzuregen, für welche er jetzt den Schutz beansprucht, der, wie es oft bezeichnet worden, ein an anderen verübter Raub ist? Die Erfindung — und ich begreife darunter die angewendete Erfindung — wird Eigenthum genannt. Mit welchem Rechte aber? Mit dem der historischen Thatsache. Zu einer oder der anderen Zeit — wir wollen annehmen den 1. Januar — reichte AB. seine Spezifikation einer nützlichen Erfindung ein und sicherte sich damit sofort das Recht auf die ausschließliche Fabrikation. Den 2. Januar reicht CD., ein unabhängiger Denker, seine in vielen Punkten mit derjenigen des AB. identische Spezifikation ein — denn Erfindungen sind nicht Zufälligkeiten und die Anwendung von Erfindungen wird im Allgemeinen streng von vorher vorhandenen Kräften bedingt —, das Recht des Monopols aber wird ihm versagt. Es findet sich, wie ich glaube, selten ein Fall, in welchem eine große Entdeckung nicht gleichzeitig und auf einmal an zwei oder mehreren Orten gemacht worden ist. Auf dem Gebiet der reinen Wissenschaft ist dies notorisch. Ist es indeß nicht ebenso notorisch, auf dem der angewandten Wissenschaft, oder sind Erfindung und Anwendung das Resultat der Muthmaßung und das Patentrecht die Anerkennung an dem Eigenthume eines glücklichen Zufalles, und kann Jemand das Recht haben, indirekt eine Gesellschaft zu besteuern, weil er der erste gewesen ist, dasjenige registriren zu lassen, das Andere zu erwerben ebenso im Stande sind, und das Andere wirklich oft gleichzeitig erwarben? Manche der — wenn wir nach dem Um-

fange des Absatzes urtheilen — nützlichsten Fabrikate sind nicht durch Patente geschützt. Die Eigenthümer dieser Gewerbsgeheimnisse — und ein Geheimniß ist das Eigenthum desjenigen, der in dessen Besitz ist, bis er es bekannt macht oder bekannt werden läßt — suchen die Hülfe des Registrirungs- oder Patent-Büreaus nicht nach. — Der von einer Erfindung zu ziehende Nutzen muß nicht nothwendig durch ein Patent geschützt werden, — es kann dies gleich gut durch Geheimhaltung geschehen. Seitdem ich hier (in Manchester) bin, ist mir ein Billet mit einer allgemeinen Einladung an die Mitglieder des Vereins zum Besuch gewisser Fabriken in Manchester zu Händen gekommen. Ich sehe, daß der Gewerbsstand von einigen dieser Anstalten ausgeschlossen ist und ich nehme daraus ab, daß Patente nicht zureichen, eine Erfindung zu schützen, obgleich sie zum Ueberfluß genügen, sie zu hemmen. Wenn der Erfinder sein Geheimniß bewahren kann, so kann er auch den Markt beherrschen, der den Werth seiner Erfindung anerkennt, und er kann so lange auf den Preis seines Erzeugnisses bestehen, bis ein Anderer ihm nicht nur gleich kommt, sondern ihm durch Verbesserung eine nachtheilige Konkurrenz macht. Es ist nicht das auf Erfindung, sondern auf die zufällige Priorität einer Erfindung gegründete Privilegium, welches einem Individuum auf längere Zeit ein Monopol sichert, welches das Publikum genöthigt wird, durch einen über den natürlichen oder den Marktpreis hinaus erhöhten Preis aufrecht zu erhalten. Man sagt vielleicht, daß nützliche Geheimnisse verloren gehen würden, wenn Geheimhaltung dem Patentrechte substituirt würde, und es wird angeführt, daß das Patent ertheilt werde, weil das Geheimniß mitgetheilt worden sei. Allein das Geheimniß kann nach der Wahl des Erfinders bewahrt und das Patent abgelehnt werden. Wer sucht ferner wohl die Register des Patentamtes durch, um sich die Erfindungen erloschener Patente anzueignen? Wer anders zieht diese zu Rathe als derjenige, welcher zu entdecken wünscht, ob er nicht an Verbesserungen durch irgend Jemand verhindert wird, der ein Prinzip oder ein Verfahren hat registriren lassen, von dem er keinen Gebrauch gemacht, das aber ein Anderer zugleich mit solchen Details in der Anwendung erfunden hat, welche die Erfindung nutzbar, statt unpraktisch machen, oder welches er noch nicht die Geldmittel gehabt hat, für sich selbst nutzbar zu machen? Wenn aber auch nützliche Erfindungen verloren gehen, und man darf zweifeln, daß dies je geschieht, kann ein solcher Zufall die anerkanntermaßen so außerordentlichen Nachtheile aufwiegen, welche mit dem ganzen Systeme, das eher nützliche Ausführungen verhindert, als befördert, verbunden sind? Ich wage daher zu behaupten, daß das Patent-Privilegium 1) zu Erfindungen nicht ermuntert, 2) nicht unter den Begriff jenes Schutzes des Eigenthums und der anerkannten Verpflichtung des Staats gehört, die Arbeit der Individuen unverletzt zu erhalten, 3) als Hinderniß gegen Verbesserungen wirkt, indem es die Freiheit und wohlthätigen Entdeckungen hemmt, 4) ein unlogisches Anerkenntniß ist, daß eine zufällige Priorität der Entdeckung den Grund zu einem ausschließlichen Eigenthum verleihet, 5) dem Erfinder in Bezug auf alle billigen Vortheile durch Geheimhaltung ersetzt werden kann, 6) in dem weitesten Sinne des Worts eine Besteuerung des Konsumenten ist. Allerdings würden, wollte man die Patente aufheben, Interessen beeinträchtigt werden. Es sind dies die Interessen der Kapitalisten, der Patentkäufer und die der Rechtsanwalte, die herkömmlich mit der gerichtlichen Verfolgung und der Vertheidigung der Patentrechte beschäftigt sind. Ein Vortheil, und zwar ein Vortheil der höchsten und gewinnbringendsten Art, liegt in dem Ankauf von Erfindungen, in der Absicht, die Konkurrenz auszuschließen und damit sich zugleich den Markt ausschließlich zu sichern. Der Gewinn aber fällt einem einzigen begünstigten Individuum, dem Produzenten anheim, und der Verlust trifft die rechtlose Gesammtheit der Konsumenten. Die am weitesten getriebenen Ansprüche auf Schutz in den finstersten Zeiten beruhten nicht auf einem widersinnigeren und selbstsüchtigeren Interesse, als dasjenige, welches man als Argument für diese problematische Unterstützung der Erfindung, diese thatsächliche Beeinträchtigung des Publikums und diese allein den Kapitalisten zu Gute kommende Einrichtung anführt. Es lag ein Interesse von sehr großer Bedeutung und von bestimmtem materiellen Werthe in den verfallenen Burgflecken. Heut zu Tage wird dies aber nicht mehr vertheidigt. Ein Patent-Inhaber ist der Käufer eines Besteuerungs-Privilegiums. Ohne Zweifel giebt es einen Theil des Publikums, der bei der Fortdauer des gegenwärtigen Systems sehr interessirt ist. Dies war auch der Fall bei dem alten Heimathsgesetz; man gründete den Ruf eines Advokaten auf den Erfolg, mit welchem derselbe einen Verarmten aus einem von zwei streitenden Kirchspielen zu exmittiren und dem anderen aufzubürden vermochte. Hierin kann aber ein Argument für das System nicht gefunden werden. Eine wochenlange gerichtliche Untersuchung und die endliche Zurückziehung eines Geschworenen sind wohlbekannte Vorgänge bei der Behauptung oder Vertheidigung dieser kostbaren Rechte. Das Verlagsrecht habe ich unberührt gelassen. Dies beruht auf einer durchaus verschiedenen Grundlage. Es kann fast als eine moralische Gewißheit betrachtet werden, daß zwei oder mehr Personen gleichzeitig ein wissenschaftliches Verfahren entdecken. Es gehört aber zu den physischen Unmöglichkeiten, daß irgend zwei Personen gleichzeitig dasselbe Buch schreiben oder dasselbe Muster zeichnen. Das literarische Eigenthum kann nicht geheim gehalten werden, denn die Veröffentlichung ist sein wesentlicher Charakter. Es bedarf des Schutzes, denn es ist an sich selbst schutzlos.

Gesetzgebung.

Uebereinkunft zwischen Frankreich und Großbritannien über die Einwanderung Indischer Arbeiter in die Französischen Kolonien.

In Nr. 231 des Moniteur Universel wird die in Bezug auf die Einwanderung Indischer Arbeiter in die Französischen Kolonien unter dem 1. Juli 1861 zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossene Uebereinkunft mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ratifikationen derselben am 30. Juli d. J. zu Paris ausgewechselt worden sind. Da dieser Staatsvertrag ein unmittelbares Interesse in kommerzieller Beziehung nicht darbietet, so beschränken wir uns darauf, eine Analyse seiner wichtigeren Bestimmungen zu geben.

Durch Art. 1 erhält die Französische Regierung das Recht, im Britischen Indien Arbeiter für ihre Kolonien anwerben und dieselben in den Häfen der Britischen oder der Französischen Besitzungen in Indien einschiffen zu lassen.

Nach Art. 2 sollen diese Operationen in jedem Werbebezirk durch einen von der Französischen Regierung ernannten Agenten, welcher wie ein Konsul das Exequatur der Englischen Regierung bedarf, geleitet werden.

Art. 3 unterwirft die Thätigkeit der Agenten den über die Anwerbung von Arbeitern für die Britischen Kolonien in Indien geltenden Reglements.

Art. 5. Die Interessen der Auswanderer sollen in den Britisch-Indischen Häfen durch besonders anzustellende Beamte, in den Häfen der Französischen Besitzungen durch die Britischen Konsuln wahrgenommen werden.

Art. 6. Diese Beamten haben darüber zu wachen, daß kein Auswanderer eingeschifft wird, der nicht aus freiem Entschluß sich zur Arbeit verdungen und von dem Inhalt des geschlossenen Kontrakts, sowie von seinem Bestimmungsorte genaue Kenntniß hat.

Art. 8. Die Dienstkontrakte müssen insbesondere folgende Festsetzungen enthalten:

1. Die Dauer des Engagements, nach dessen Ablauf der Französischen Verwaltung die Rücksendung des Arbeiters in die Heimath obliegt.
2. Die Zahl der Arbeitstage und Arbeitsstunden.
3. Lohn und Kost, sowie die Vergütung für alle außerordentlichen Arbeiten.
4. Unentgeltliche ärztliche Hülfe für den Arbeiter, außer wenn er nach der Meinung der Behörde die Krankheit sich durch schlechte Führung zugezogen hat.

Art. 9 setzt die zulässige längste Dauer der Verpflichtung auf 5 Jahre fest, wobei jedoch die durch freiwillige Unterbrechung der Arbeit ausfallenden Tage nachgedient werden müssen. Nach Ablauf dieser Zeit kann jeder Indier, der bei seiner Abreise von Indien über 10 Jahr alt war, für sich und seine Familie die unentgeltliche Zurückbeförderung in die Heimath verlangen. Will er mit Erlaubniß der Behörde in der Kolonie bleiben, um sich daselbst niederzulassen, so verliert er jenes Recht. Entschließt er sich, einen neuen Dienstkontrakt einzugehen, so erhält er eine Prämie.

Nach Art. 10 soll das Maaß der Beschäftigung sechs Tage wöchentlich und 9½ Stunden täglich nicht überschreiten.

Es folgen nähere Bestimmungen über die Behandlung der Auswanderer während der Ueberfahrt nach ihrem Bestimmungsorte, die Einrichtungen, welche auf dem Schiff getroffen werden müssen 2c. Beispielsweise bestimmt Art. 13, daß jeder Auswanderer, welcher in der Zeit zwischen 1. März und 15. September von Indien nach den Antillen abreist, eine doppelte wollene Decke bekommen und so lange behalten soll, als das Schiff außerhalb der Wendekreise sich befindet. Nach Art. 15 sollen die Räume auf dem Schiff, in denen die Kulis sich aufhalten, mindestens 1 Meter 65 Cent. (oder 5¼ Fuß Engl.) hoch sein, und auf jeden Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 2 Kubikmetern (oder 72 Engl. Kubikfuß) kommen.

Art. 20. Die in die Französischen Kolonien eingewanderten Indier können jederzeit den Schutz des Britischen Konsuls anrufen, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Art. 21. Bei der Vertheilung der Arbeiter dürfen Mann und Frau, Vater, Mutter und Kinder unter 15 Jahren nicht von einander getrennt werden. Wer im Dienste invalide wird, ist auf Kosten der Regierung nach der Heimath zurückzubefördern.

Art. 23. Das Arbeits-Reglement von Martinique soll für die übrigen Kolonien als Vorbild dienen.

Art. 24 bezeichnet die Kolonien Réunion, Martinique und Guadeloupe als diejenigen, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft für jetzt Anwendung findet; und Art. 26 setzt ihren Anfang auf den 1. Juli 1862, ihre Dauer auf 3½ Jahre fest. Wenn nicht im Juli 1864 Kündigung erfolgt, so gilt sie weiter bis 18 Monate nach der etwaigen, nur im Juli jeden Jahres zulässigen Kündigung. Jedoch ist der General-Gouverneur von Ostindien berechtigt, die Auswanderung nach der einen oder andern Französischen Kolonie zeitweise zu untersagen, wenn daselbst nach seiner Meinung nicht die gehörigen Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter getroffen sein sollten. Letzteren Falls kann die Französische Regierung ihrerseits sofort von dem ganzen Vertrage zurücktreten. Für diejenigen Auswanderer, die bei Aufhebung der Uebereinkunft noch in den Französischen Kolonien sind, bleiben übrigens die Bestimmungen derselben so lange in Wirksamkeit, bis sie in die Heimath zurückgekehrt sind oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit auf die Heimkehr verzichtet haben.

Zugleich mit der Uebereinkunft ist ein Additional-Artikel des Inhalts vereinbart worden, daß erstere für die Kolonie Réunion, in Betracht des schon am 25. Juli 1860 geschlossenen Vertrags wegen Hinüberschaffung von 6000 Kulis nach dieser Kolonie, sofort in Geltung treten soll.

Aufhebung der Getreide-Ausfuhr-Verbote in Italien.

(Moniteur Universel Nr. 256.)

Viktor Emmanuel II. 2c., König von Italien,

Im Hinblick auf die unterm 12. März 1860 von der vormaligen Regierung Beider Sicilien erlassene Verordnung, welche die Ausfuhr der Cerealien verbietet;

Im Hinblick auf das Dekret des Prodiktators vom 18. Oktober 1860, durch welches die Ausfuhr von Getreide aus den Neapolitanischen Provinzen nach den übrigen Provinzen Italiens untersagt ist;[1])

In Betracht, daß das einzige wirksame Mittel, die Bevölkerungen, welche Bedarf an Getreide haben, reichlich mit demselben zu versorgen, die Herstellung eines freien und durch Beschränkungen und Verbote bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr nicht behinderten Handels ist;

In Betracht, daß jede Verzögerung, welche die Ausdehnung des Grundsatzes der Freiheit des Getreidehandels — eines der wichtigsten Grundsätze des Italienischen Wirthschaftsrechts — auf

[1]) H. A. 1860 II. S. 540.

die Neapolitanischen Provinzen erleidet, den betheiligten Provinzen Verluste bereiten müßte, die sich später, wegen der Hindernisse, welche der Mangel freier Bewegung dem Handel in der Beschaffung seiner Vorräthe entgegenstellt, nicht wieder gut machen lassen;

Auf den im Minister-Konseil berathenen Vorschlag des Finanzministers,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Verbot der Ausfuhr von Getreide aus den Neapolitanischen Provinzen mit der Bestimmung nach den übrigen Provinzen des Königreichs, sowie dasjenige, welches die Ausfuhr von Getreide, Mais, Hafer, Gerste, Bataten, Schminkbohnen (haricots), Erbsen, Bohnen, Linsen und Kichererbsen aus denselben Neapolitanischen Provinzen nach dem Auslande betrifft, sollen mit dem Tage des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft treten.

Der Handel in Cerealien mit dem Auslande wird im ganzen Königreich, sowohl beim Eingange, wie beim Ausgange, nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifs vom 9. Juli 1859[1]), der zu Neapel durch Dekret vom 24. September 1860[2]) publizirt ist, für frei erklärt.

Art. 2.

Das gegenwärtige Dekret soll den Kammern behufs der Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Turin, den 18. August 1861.

Steuervergütung für ausgeführtes Bier in Großbritannien.

Die in der Britischen Statuten-Sammlung pro 24 & 25 Vict. cap. 91 veröffentlichte „Akte wegen Abänderung der Gesetze über die innern Steuern", datirt vom 6. August 1861, enthält in Artikel 7 folgende Bestimmung:

An Stelle der bei der Ausfuhr von Bier aus dem Vereinigten Königreich nach fremden Ländern als Handelswaare gegenwärtig gewährten Rückzölle sollen in Bezug auf alles Bier, welches zu irgend einer Zeit nach dem Erlasse dieser Akte in solcher Weise ausgeführt wird, wann es auch gebraut sein mag, die folgenden Rückzoll-Beträge bewilligt und gezahlt werden:

Für und auf jedes Barrel von 36 Gallonen, und so nach Verhältniß für jede größere Menge von Bier, welches durch einen zur Bierbereitung für den Verkauf im Vereinigten Königreiche eingeschriebenen oder konzessionirten Brauer gebraut oder bereitet ist, falls die bei dem Brauen dieses Biers gebrauchte Würze vor der Gährung ein spezifisches Gewicht von nicht weniger als 1040 Graden hatte, die Summe von 4 Shillingen;

und für jede 5 Grade spezifischen Gewichtes mehr bis herauf zu dem spezifischen Gewicht von 1125 Graden, die fernere Summe von 6 Pence pro Barrel;

Welcher besagte, durch diese Akte zugestandene Rückzoll in gleicher Weise festgestellt, bewilligt und gezahlt werden soll, wie nach den zur Zeit des Erlasses dieser Akte geltenden Gesetzen alle bisherigen Rückzölle bei der Ausfuhr von Bier festgestellt, bewilligt und beziehungsweise gezahlt werden mußten; und alle Bestimmungen, Regulative, Strafen und Konfiskationen, welche jetzt in Bezug auf diese bisherigen Rückzölle gelten, sollen in Bezug auf den durch diese Akte zugestandenen Rückzoll in ebenso vollständiger und umfassender Weise beobachtet, angewendet und vollstreckt werden, wie wenn dieselben mit Beziehung auf den besagten, letzterwähnten Rückzoll hier ausdrücklich wiederholt und von Neuem in Kraft gesetzt wären.

Reglement für den Britischen Handel auf dem Yang-tse-kiang.

Der North-China Herald vom 18. März 1861 enthält den nachstehenden amtlichen Erlaß, welchen wir im Auszuge mittheilen:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Sr. Excellenz des Earl's von Elgin und Kincardien, datirt Hong-kong den 20. Januar 1861, durch welche Ihrer Majestät Unterthanen in China von den Maßregeln benachrichtigt wurden, die zur Ausführung der zwischen dem Bevollmächtigten Ihrer Majestät und dem Kaiserlichen Kommissar geschlossenen Uebereinkunft wegen Eröffnung des Yang-tse-Flusses für den Britischen Handel getroffen sind, ist der Unterzeichnete nunmehr durch Se. Excellenz den Flotten-Kommandeur en chef ermächtigt, den Fluß von Tschin-kiang aufwärts bis Hankau für Britische Schiffe, in Gemäßheit des nachfolgenden provisorischen Reglements, geöffnet zu erklären.

„Coromandel," Yang-tse-Fluß, den 9. März 1861.

(gez.) Harry S. Parkes.

Provisorisches Reglement für den Britischen Handel auf dem Yang-tse-Flusse.

Art. 1.

Jedes Britische Schiff, welches den Yang-tse-Fluß über Tschin-kiang hinaufgehen will, muß bei dem Britischen Konsul in Shangai einen Paß, genannt „Strom-Paß", nachsuchen, welcher das Schiff ermächtigt, bis aufwärts nach Hankau Handel zu treiben. Derselbe ist von dem Zollamt in Shangai auf den Antrag des Konsuls auszufertigen, sobald die Zahlung sämmtlicher Zölle und Abgaben für Schiff und Ladung nachgewiesen ist. Der Konsul übergiebt den Strompaß dem Schiffsführer und behält den Register- oder Beilbrief bis zur Rückkehr des Schiffes in Händen.

Art. 2.

Jedes den Fluß auf- oder abwärts fahrende Schiff soll die Erlaubniß haben, zu seinem Schutze einen solchen Bestand von Waffen und Munition mit sich zu führen, als dem Zollamt in

[1]) H. A. 1859 II. S. 568.
[2]) H. A. 1860 II. S. 501.

Shangai angemessen scheint. Ueber diesen Bestand ist von dem Zollamt eine Bescheinigung, genannt „Waffen-Schein", auszufertigen, welche durch den Konsul dem Schiffsführer ausgehändigt wird. Der letztere ist verpflichtet, sämmtliche Waffen und Munition nach Shangai zurückzubringen. Fehlt ein Theil und kann über den Verbleib desselben keine genügende Auskunft gegeben werden, oder wird entdeckt, daß das Schiff mit Waffen, Munition oder Kriegsgeräth Handel getrieben oder mehr Waffen ꝛc. als der Waffenschein gestattet, an Bord gehabt hat, so soll das Schiff seinen Strompaß verlieren und von dem Handel auf dem Yang-tse ausgeschlossen werden.

Art. 3.

Das Zollamt in Shangai kann die Schiffe, wenn dies erforderlich erscheint, durch einen oder zwei Beamte bis nach Tschin-kiang begleiten lassen. Der Kapitain ist verpflichtet, denselben am Bord des Schiffes angemessene Unterkunft, nicht aber Beköstigung, zu gewähren. Da der Handel jeder Art zwischen Shangai und Tschin-kiang durch Art. XLVII. des Vertrags von Tien-tsin verboten ist, so treten im Zuwiderhandlungsfalle die dort bestimmten Strafen ein.

Art. 4.

Kein Schiff darf Tschin-kiang passiren, ohne daselbst zu ankern und dem Britischen Konsul und dem Zollamt dieses Hafens gemeldet zu werden.

Der Kapitain muß bei der Ankunft in Tschin-kiang dem Konsul seinen Strompaß, Waffenschein, Shangai-Zollquittung und ein Verzeichniß aller Passagiere und Personen, welche nicht zu der in die Musterrolle eingetragenen Mannschaft gehören, übergeben. Wünscht er sogleich stromaufwärts weiterzugehen, so hat der Konsul die vorbezeichneten Papiere dem Zollamt mitzutheilen, welches darauf eine Revision an Bord des Schiffes vornehmen kann. Hat das Zollamt keine Ansprüche an das Schiff zu erheben und auch sonst keinen Anlaß, dasselbe länger aufzuhalten, so fertigt es sogleich eine neue Zollquittung aus und giebt dieselbe mit dem Strompaß und Waffenschein an den Kapitain zurück, der dann die Reise ungehindert fortsetzen kann.

Macht dagegen das Schiff in Tschin-kiang einen mehr als 24stündigen Aufenthalt, so muß es binnen dieser Frist, in der durch Art. XXXVII. des Vertrags von Tien-tsin vorgesehenen Weise, dem Britischen Konsul, und von diesem dem Zollamte gemeldet, und es muß dem ersteren ein Manifest der Ladung des Schiffes und eine Abschrift der Passagierliste überreicht werden, und wenn ein Theil der Ladung ausgeschifft oder andere Ladung an Bord genommen wird, so muß dieses in Gemäßheit der Vorschriften des Vertrags geschehen. Auch hat in diesem Falle der Konsul den Strompaß und Waffenschein des Schiffs so lange zurückzubehalten, bis letzteres seine Abfertigung von dem Zollamte bekommen hat und zur Weiterreise fertig ist.

Jedes Britische Schiff, welches den Fluß über Tschin-kiang ohne einen Strompaß, Waffenschein und Tschin-kiang-Zollquittung hinaufgeht, handelt dem Art. XLVII. des Vertrags von Tien-tsin zuwider und ist der dort ausgesprochenen Strafe verfallen.

Art. 5.

Jedes Schiff muß dem Britischen Konsul in Kiu-kiang und ebenso in Hankau innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in einem dieser Häfen gemeldet werden, und es muß dem Konsul der Strompaß, Waffenschein und Tschin-kiang-Zollquittung, sowie ein Manifest der eingehenden Ladung des Schiffs und ein Verzeichniß aller nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, eingereicht werden. Der Konsul behält den Strompaß, Waffenschein und Tschin-kiang-Zollquittung so lange zurück, bis das Schiff zur Wiederabreise fertig ist und bis er das Manifest der ausgehenden Ladung desselben und ein Verzeichniß aller Passagiere und Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf diesem Schiffe den Hafen verlassen wollen, erhalten hat. Vor Rückgabe der gedachten Papiere an den Schiffsführer hat der Konsul auf der Tschin-kiang-Zollquittung das Datum zu vermerken, an welchem dieselbe ihm eingereicht und von ihm zurückgegeben ist.

Keine Meldung ist erforderlich, wenn ein Schiff bei Kiu-kiang vorbeifährt, ohne vor Anker zu gehen; auch braucht ein Schiff, welches in diesem Hafen anlegt, ohne zu löschen oder Ladung einzunehmen, dem Konsul kein Manifest einzureichen.

Art. 6.

Jedes den Fluß herabkommende Schiff muß in Tschin-kiang vor Anker gehen und in derselben Weise, wie Art. 4 dieses Reglements bestimmt, dem Konsul gemeldet und von dem Zollamt abgefertigt werden. Das Zollamt kann dem Schiffe, nach Maßgabe des Art. 2, einen oder zwei Beamten zur Begleitung bis Shangai mitgeben; und das Schiff ist verpflichtet, nach diesem Hafen seinen Kurs zu nehmen, ohne unterwegs bei irgend einem andern Orte anzulegen.

Art. 7.

Da die Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben durch die zum Handel auf dem Flusse oberhalb von Tschin-kiang gehörig autorisirten Britischen Schiffe durch die Art. 1, 4 und 6 dieses Reglements der Chinesischen Regierung gesichert ist, so sollen die Art. XXXVIII. bis XLI. des Vertrags von Tien-tsin auf die vorbezeichneten Schiffe, nachdem sie Tschin-kiang zu Berg passirt haben, keine Anwendung finden. Jedes so autorisirte Schiff kann daher in den Häfen oder Plätzen an dem Flusse oberhalb von Tschin-kiang erlaubte Waare löschen oder laden, ohne hierzu einer zollamtlichen Erlaubniß zu bedürfen oder Ausgangszoll zu bezahlen, bis das Schiff nach Tschin-kiang zurückkehrt.

Art. 8.

Die Ladungsmanifeste, welche in Gemäßheit dieses Reglements den Konsuln Ihrer Majestät in den verschiedenen Häfen einzureichen sind, müssen in summarischer Form die Menge jeder an Bord befindlichen Waarengattung, entweder nach Maaß, Gewicht oder Werth, wie der Fall es erheischt, ersehen lassen.

Art. 9.

Die Uebertretung irgend einer der vorstehenden Bestimmun-

gen kann durch Entziehung des Strompasses und Ausschließung des Schiffs von dem ferneren Handel auf dem Flusse bestraft werden. Ist diese Strafe gegen ein Schiff, während es sich noch auf dem Flusse befindet, ausgesprochen, so kann es nach Shangai gesendet oder gebracht werden. Dasselbe kann wegen irgend eines anderen Vergehens, durch welches die Bestimmungen des Vertrags von Tien-tsin verletzt werden, neben den besonderen, hierfür bestehenden Strafen geschehen.

Jeder Konsul Ihrer Majestät hat die Befugniß, ein in Gemäßheit dieses Reglements auf dem Flusse Handel treibendes Schiff, gegen welches Ansprüche oder Klagen irgend welcher Art erhoben werden, so lange anzuhalten, bis über diese Klagen und Ansprüche von dem Konsul entschieden und sein Erkenntniß in Vollzug gesetzt ist.

Art. 10.

Dieses Reglement kann durch gemeinschaftliche Anordnung des bevollmächtigten Ministers Ihrer Majestät in China und der hohen Chinesischen Behörden jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Reglement für die Dampfschifffahrt auf der zwischen Belgien und den Niederlanden gemeinschaftlichen Maas.

(Staatsblad Nr. 17.)

Seine Majestät der König der Niederlande und Seine Majestät der König der Belgier haben es für nützlich erachtet, durch eine besondere Uebereinkunft ein Polizei-Reglement für die Dampfschifffahrt auf dem Theile der Maas, welcher zwischen beiden Ländern die Grenzscheide bildet, festzustellen, und haben demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Niederlande die Herren Julius Philipp Jakob Adrian Graf Zuijlen van Nyevelt xc. xc. und Schelto Baron van Heemstra xc. xc.,

und Seine Majestät der König der Belgier den Baron Alphons du Jardin xc. xc. und den Herrn Eugen Vidaut xc. xc.,

Welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Um ein Dampfschiff auf dem zwischen den Niederlanden und Belgien gemeinschaftlichen Theile der Maas in Fahrt zu stellen, ist eine Konzession der Regierungen beider Länder erforderlich. Die mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Theiles der Maas betrauten Ober-Ingenieure des Waterstaats und der Brücken und Kunststraßen können jedoch, ein jeder in seinem Verwaltungsressort, die Genehmigung ertheilen, mit einem Dampfschiff eine oder mehrere Fahrten zu machen.

Art. 2. Wer die Genehmigung, ein Dampfschiff auf dem gemeinschaftlichen Theile der Maas in Fahrt zu stellen, erhalten will, muß in seinem Gesuche:

1) den Namen des Schiffes mittheilen und dasselbe in der Weise bezeichnen, daß es möglich ist, sich eventuell davon zu überzeugen, ob das auf dem gemeinschaftlichen Theile der Maas fahrende Boot dasselbe ist, für welches die Konzession verliehen wurde;
2) genau das Maximum des Tiefgangs, den das Boot haben kann, und wenn es ein Schraubendampfer ist, den Durchmesser der Schraube angeben.

Art. 3. Jedes Gesuch um die Genehmigung zur Einrichtung eines regelmäßigen Dampfbootdienstes zur Beförderung von Personen und Gütern oder zum Schleppen von Fahrzeugen muß außerdem ersehen lassen:

1) die Orte der Abfahrt und Ankunft, sowie die Zwischenstationen, wo die Boote anlegen sollen, die Stunden der Abfahrt und der Ankunft, und annäherungsweise die Stunden, wo die Boote die Zwischenstationen passiren sollen;
2) die Maximalzahl der Passagiere, welche auf jedem Boot Aufnahme finden können;
3) die Preise der Beförderung für die Passagiere, das Reisegepäck, das Vieh und die Güter. Diese Preise müssen in Holländischen Gulden und in Francs für alle zu durchfahrenden Entfernungen, sowohl von dem Punkte der Abfahrt nach jedem der Haltepunkte und nach dem Punkte der Ankunft, wie von dem einen Haltepunkte zum andern, angegeben werden, indem die Ein- oder Ausschiffungen zwischen zwei Haltepunkten den Sätzen des dem Orte der Ein- oder Ausschiffung nächstvorhergehenden und beziehungsweise nächstfolgenden Haltepunkts gleichzustellen sind.

Art. 4. In der Konzessionsurkunde zum Infahrtstellen eines Dampfschiffs wird das Fahrzeug, auf welches die Genehmigung sich bezieht, genau bezeichnet und das Maximum des Tiefgangs, welchen das Schiff haben darf, festgesetzt.

Art. 5. In jeder Konzessionsurkunde zur Einrichtung eines regelmäßigen Dampfbootdienstes werden außerdem festgesetzt:

1) die Orte der Abfahrt und Ankunft und die Zwischenstationen, wo die Boote anlegen müssen;
2) die Maximalzahl der Passagiere und die Quantität von Gütern und von Vieh, welche jedes Fahrzeug an Bord nehmen darf;
3) die Preise, für welche die Beförderung sowohl der Personen, wie des Reisegepäcks, der Güter und des Viehs zu bewirken ist;
4) die Stunden, zu denen die Abfahrt der Boote erfolgen soll. Jede genehmigte Abänderung in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft auf den Zwischenstationen muß acht Tage vorher in den wichtigsten Zeitungen der Gegenden, welche die gemeinschaftliche Strecke des Stroms durchschneidet, und durch gedruckte Anschläge an der hierzu bestimmten Stelle in jeder Ufergemeinde angekündigt werden.

Art. 6. An jedem Dampfboot muß die das erlaubte Maximum des Tiefgangs andeutende Wasserlinie in abstechender Farbe auf beiden Seitenwänden nach den Anordnungen der Verwaltung und auf Kosten des Konzessionsinhabers markirt werden.

Art. 7. An den Dampfschiffen dürfen sich keine nach unten

weiter als der Kiel hervorragende Theile befinden, sie müßten denn noch innerhalb des erlaubten Tiefgangs-Maximums liegen.

Art. 8. Die in Betreff der Aufstellung und der Ueberwachung der Dampfmaschinen und Dampfkessel bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften sind auch für die zur Schifffahrt auf dem gemeinschaftlichen Theile der Maas zugelassenen Dampfboote bindend.

Art. 9. Der Theil der Schiffe, in welchem sich die Maschinen und die Dampfkessel befinden, muß von festen Bohlenwänden umgeben sein, welche mit Eisenblech von mindestens 1 Millimeter Dicke in der Art, daß die Ränder sich decken, beschlagen sind.

Der Fußboden und die inneren Scheidewände des als Küche dienenden Raumes müssen ebenfalls mit Eisenblech bekleidet sein.

Die Kohlenbehältnisse müssen abgesondert und von einem leeren Raum umgeben sein, in welchem die Luft frei zirkuliren kann.

Art. 10. Jedes während der Nacht, auf Grund besonderer Genehmiguag, oder bei nebligem Wetter fahrende Schiff muß zwei hellbrennende Laternen, die eine am Hintertheil mit rothem Glase, die andere am Vordertheil mit grünem Glase führen.

Diese Laternen müssen in hinreichender Höhe angebracht sein, um von Weitem bemerkt werden zu können.

Jedes Dampfboot, welches bei Nacht stillhält, ohne jedoch Anker zu werfen, muß ein weißes Licht am Mast aufhissen, während die bunten Lichte vorne und hinten brennen bleiben. Geht es vor Anker, so sind die bunten Lichte auszulöschen und nur die weiße Laterne am Mast brennend zu erhalten.

Die von einem Dampfboot geschleppten Fahrzeuge müssen gleichfalls zur Nachtzeit oder bei nebligem Wetter eine hellbrennende Laterne mit weißem Licht aufhissen.

Art. 11. Das Verdeck eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Dampfboots muß mit Geländern oder Schanzverkleidungen von hinreichender Höhe für die Sicherheit der Passagiere eingefaßt sein.

Alle Oeffnungen in dem Verdeck, welche nicht gewöhnlich durch Luken verschlossen sind, müssen mit einem eisernen oder hölzernen Gitter umgeben werden.

Auf Räderdampfschiffen müssen die Radkasten mit eisernen Stäben versehen sein, welche nahe genug an die Oberfläche des Wassers herabreichen, um zu verhindern, daß die bei dem Schiffe anlegenden Nachen mit den Schaufeln der Räder in Berührung kommen.

Art. 12. Wenn die Schornsteine niedergelassen werden können, aber kein Gegengewicht haben, muß auf dem Verdeck ein Gestell angebracht werden, um die niedergelassenen Schornsteine zu unterstützen.

Art. 13. Jedes Dampfboot muß stets mit drei Rettungsbojen, jede ungefähr von 4 Kilogr. Gewicht, versehen sein.

Diese Bojen müssen die Form eines Ringes mit einem inneren Durchmesser von 35 und einem äußeren Durchmesser von 70 Centimetern haben.

Sie sind aus Korkstücken anzufertigen, welche in starkes Segeltuch eingewickelt und mit Tauen befestigt werden. Jede Boje muß mit einer 25 Meter langen Leine versehen sein, deren anderes Ende, was die eine Boje betrifft, am Hintertheil, und was die beiden anderen betrifft, an der rechten und beziehungsweise der linken Seite des Schiffs zu befestigen ist. Die Bojen müssen fortwährend in gutem Stande und so angebracht sein, daß sie durch einen hierzu angewiesenen Mann der Schiffsmannschaft leicht erfaßt und ausgeworfen werden können.

Jedes Dampfschiff muß am Bord haben:

1) einen Sträucherkasten von ähnlicher Art, wie die bei den öffentlichen Anstalten zur Rettung von Scheintodten angewendeten, sowie eine ausführliche Anweisung über den Gebrauch dieses Apparats,
2) zwei Anker, welche so angebracht sind, daß man sie nöthigenfalls sofort fallen lassen kann, und eine genügende Menge von Ankertauen.

Auf jedem Räderdampfschiff muß zu beiden Seiten, neben dem Radkasten, ein Treppe angebracht sein, die durch ein Geländer oder ein sicher befestigtes Knotentau geschützt ist.

Schraubendampfer müssen mit vier Strickleitern versehen sein, welche bis auf den Wasserspiegel hinabreichen und auf dem Verdeck des Schiffes sicher befestigt sind.

Art. 14. Es ist verboten, unter irgend welchem Vorwande die Sicherheitsventile der Dampfkessel zu beschweren und die Maschinen unter einem stärkeren Druck, als dem in der zum Befahren der gemeinschaftlichen Maas ertheilten Konzession oder in dem Protokoll über die amtliche Probe der Kessel bezeichneten arbeiten zu lassen.

Art. 15. Es ist verboten:

1) die Dampschiffe mit einer größeren als der erlaubten Geschwindigkeit fahren zu lassen;
2) dieselben in der Weise zu belasten, daß die im Art. 6 erwähnte Wasserlinie unter die Oberfläche des Wassers kommt;
3) ohne besondere Genehmigung andere Dampfschiffe, als für welche die Konzession ertheilt ist, zu gebrauchen;
4) ein Dampfboot zu einem anderen Dienst als für den es konzessionirt ist, zu verwenden.

Art. 16. An Bord eines jeden Dampfschiffs müssen stets vorhanden sein:

1) ein Kapitain;
2) ein Maschinist;
3) ein oder mehrere Heizer;
4) eine genügende Anzahl von Schiffsleuten.

Art. 17. Der Kapitain hat die Führung des Schiffs und ist für die Handhabung der Ordnung und der Polizei an Bord verantwortlich.

Art. 18. Der Maschinist ist mit der Aufsicht und der Leitung der Maschinen betraut; er hat insbesondere darauf zu achten, daß die Speisung der Kessel stets im richtigen Verhältniß zu dem Dampfverbrauche steht und jeder Verlust an Wasser ersetzt wird, damit die Kesselwände niemals glühend werden.

Er befehligt die Heizer. Der Maschinist und die Heizer müssen beiderseits bei der Behandlung der Maschinen und des Feuers alle Vorsichtsmaßregeln beobachten, welche durch die be-

stehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements über diese Materie vorgeschrieben sind.

Es ist verboten, die Asche der Kesselfeuerungen in den Fluß zu werfen. Dieselbe muß bis zu dem Ankunftsorte des Schiffs verwahrt werden, wo sie ans Land zu schaffen, vorher aber den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Mehrere Leute der Schiffsmannschaft müssen des Schwimmens kundig sein.

Art. 19. Es ist verboten, durch Jemand, der nicht zur Schiffsmannschaft gehört, irgend welche Manöver an Bord vornehmen zu lassen.

Art. 20. An Bord der Dampfschiffe muß sich stets ein Register befinden, welches durch den Kommissar des Königs oder den Gouverneur einer der betreffenden Provinzen, oder dessen Stellvertreter, oder durch den Bürgermeister der Gemeinde des Abfahrts- oder des Ankunftsorts der Schiffe auf allen Seiten mit fortlaufenden Ziffern und Buchstaben bezeichnet ist, und in welches die Passagiere die Bemerkungen und Beschwerden eintragen können, welche sie in Bezug auf den Gang des Schiffs, die Ursache von Unfällen oder Havarien und Alles, was den Dienst an Bord betrifft, zu machen haben.

Die Passagiere dürfen indessen ihre Bemerkungen oder Beschwerden in das vorerwähnte Register nicht anders eintragen, als mit vollständiger Unterzeichnung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes oder Berufs und Wohnorts.

Dieses Register muß auf Verlangen jederzeit den mit der Aufsicht auf dem Flusse betrauten Beamten und den Gemeindebehörden des Abfahrts- und des Ankunftsorts, sowie der Zwischenstationen, vorgelegt werden.

Art. 21. Dem in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Register muß stets ein Exemplar des gegenwärtigen Reglements und eine Abschrift der für die Fahrten des Dampfschiffs ertheilten Konzession, beide beglaubigt durch den Kommissar des Königs oder den Gouverneur einer der betreffenden Provinzen oder dessen Stellvertreter oder durch den Bürgermeister, welcher das besagte Register mit Ziffern und Buchstaben bezeichnet hat, beigeheftet sein.

Art. 22. In einer jeden der für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten muß ein Plakat aufgehängt sein, welches den Tarif der Preise, für welche die Beförderung der Personen und der Güter zu geschehen hat, enthält und ersehen läßt:

a) die Orte der Abfahrt und der Ankunft und die Zwischenstationen, wo die Boote anlegen müssen;
b) die ungefähre Dauer der Fahrten, sowohl berg- wie thalwärts;
c) die Dauer des Aufenthalts an den Zwischenstationen;
d) daß an Bord ein Exemplar des gegenwärtigen Reglements, Exemplare der zur Einrichtung des Dampfbootdienstes ertheilten Konzessionen und ein Register, in welches die Passagiere ihre Bemerkungen und Beschwerden eintragen können, vorhanden sind.

Art. 23. Das im Art. 20 erwähnte Register und die Schriftstücke, die nach Art. 21 demselben beizuheften sind, müssen in zwei Ausfertigungen, davon eine in Holländischer und die andere in Französischer Sprache, vorhanden sein.

Das im Art. 22 erwähnte Plakat muß gleichfalls in beiden Sprachen abgefaßt sein.

Art. 24. Die Stromaufsichtsbeamten können jederzeit sich Ueberzeugung davon verschaffen, ob der Kapitain, der Maschinist und mindestens ein Heizer sich an Bord befinden; ob das Schiff nicht in der Weise belastet ist, daß die Wasserlinie unter Wasser taucht, und ob die Sicherheitsventile der Kessel nicht beschwert sind.

Der Kapitain eines jeden Dampfboots ist verpflichtet, das Schiff still halten zu lassen, damit die Beamten der Verwaltung, welchen diese Untersuchung zukommt, an Bord kommen können.

Art. 25. Die Ein- und Ausschiffung der Passagiere hat vermittelst Brücken zu geschehen, die von dem Schiffe nach dem Ufer gelegt werden und auf beiden Seiten mit Geländern versehen sein müssen.

Die Anwendung einfacher Bretter ist untersagt.

Wenn bei der Ankunft eines Dampfboots an dem Landungsplatze dieser schon durch andere Dampfboote besetzt ist, so sind die Kapitaine der letzteren verpflichtet, den Passagieren und den Gütern, welche von dem zuletzt angekommenen Schiffe kommen oder dahin gehen, den Uebergang über ihre Schiffe zu gestatten.

Der Uebergang von einem Schiffe zum andern ist ebenfalls vermittelst einer Brücke in der oben bezeichneten Art zu bewerkstelligen.

Während der ganzen Dauer der Ein- und Ausschiffung muß das Feuer der Maschinen vollständig in Ruhe sein.

Art. 26. Die Unternehmer des Dampfbootdienstes müssen das Reisegepäck der Passagiere unentgeltlich ein- und ausschiffen lassen und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Beschädigung desselben während des Hinüberschaffens treffen. Sie sind nur diejenigen Frachtgüter an Bord zu nehmen verpflichtet, welche entweder nach der Ankunftsstation oder nach einem der vorschriftsmäßigen Haltepunkte bestimmt sind.

Die Güter müssen mit deutlichen Adressen versehen und mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Schiffs an Bord gebracht sein.

An den vorschriftsmäßigen Haltepunkten soll deren Ein- und Ausschiffung so schnell und so regelmäßig als möglich geschehen.

Art. 27. Bei der Ankunft an Bord müssen die Passagiere sich erklären, in welcher Klasse sie Platz nehmen, und an welchem Orte sie aussteigen wollen.

Bei Berichtigung des Fahrpreises erhalten sie ein Billet, welches angiebt:

1) die Fahrklasse, für welche sie bezahlt haben;
2) das Datum des Tages und den Betrag der bezahlten Summen;
3) den Ort des Einsteigens und den, wo sie aussteigen wollen.

Art. 28. Die Frachtgüter müssen betreffenden Falls von den Deklarationen und sonstigen Schriftstücken, welche mit Rücksicht auf die Oktroi-Abgaben der zu passirenden Städte, sowie auf die Entrichtung der Zölle und die Erfüllung der Zollformalitäten erforderlich sind, begleitet sein.

Sind dieselben in dieser Hinsicht nicht in Ordnung, so können sie zurückgewiesen oder bis zur nächsten Abfahrt zurückbehalten werden.

Außerdem kann jede Waare, welche in Folge der am Eingange einer Stadt oder bei dem Zollamte sich ergebenden Schwierigkeiten eine Verzögerung in der Fahrt des Schiffs verursachen würde, gleichfalls zurückgelassen werden.

Art. 29. Jeder Reisende, welcher dadurch, daß er in Bezug auf die zu entrichtenden Zölle oder sonstigen Abgaben nicht die geforderten Erklärungen abgegeben oder aber unrichtige oder ungenügende Erklärungen gegeben hat, eine Verzögerung in der Fahrt des Schiffes verursachen würde, kann ebenfalls zurückgelassen werden.

Art. 30. Die Theile des Dampfschiffs, wo sich die Passagiere aufhalten, müssen beim Eintritt der Dunkelheit erleuchtet und im Winter geheizt werden.

Es ist verboten, im Pavillon und in der ersten Kajüte zu rauchen.

Ein Theil des Verdecks muß den Reisenden vorbehalten werden, und es ist verboten, daselbst Frachtgüter zu lagern.

Bei den Schiffen, die nur einen unbedeckten Pavillon (stuurstoel) für die Personenbeförderung haben, bezieht sich dieses Verbot nur auf den besagten Pavillon.

Art. 31. Die Kapitaine sind verpflichtet, die Glocke oder die Pfeife, mit denen jedes Dampfboot versehen sein muß, ertönen zu lassen:

1) bei der Annäherung an Brücken, oder an die Punkte, wo die Schiffe halten müssen;
2) an den Stellen, wo das Begegnen von zwei Schiffen Unglück veranlassen könnte;
3) wenn die Schiffe bei nebligem Wetter oder in der Dunkelheit fahren.

Art. 32. Die Kapitaine müssen die Geschwindigkeit der Schiffe vermindern, wenn sie ankernden oder still liegenden Fahrzeugen, oder fahrenden Schiffen oder Flößen, oder Booten oder Nachen, oder Stellen, wo Strombauten ausgeführt werden, sich nähern oder bei denselben vorüberfahren.

Im letztgedachten Falle sind sie überdies verpflichtet, sich nach den Anordnungen zu richten, welche der die Strombauten leitende Beamte in deren Interesse für nöthig erachtet.

Die mit der Strompolizei betrauten Beamten können außerdem den Kapitain auffordern, den Gang des Schiffes an solchen Stellen zu mäßigen, wo der Ober-Ingenieur des Waterstaats oder der Brücken und Kunststraßen mit Rücksicht auf den Zustand der Deiche oder der Flußufer es nothwendig findet.

Jeder Ungehorsam gegen eine solche Aufforderung wird als Uebertretung dieses Reglements behandelt.

Die Unternehmer von Dampfbootdiensten können wegen der Unterbrechung, welche in Folge der Ausführung der durch eine oder die andere der beiden Regierungen angeordneten Arbeiten der Dienst erleiden möchte, keinerlei Schadenersatz in Anspruch nehmen.

Art. 33. Wenn zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatze anlegen wollen, so muß das herabkommende Schiff das offene Fahrwasser halten, während das heraufgehende die Uferseite hält.

Art. 34. Wenn zwei in derselben Richtung fahrende Dampfschiffe sich einander nähern, so muß das hintere Schiff, um vorbeizufahren, nach links ausweichen, während das vordere nach rechts ausweicht.

Art. 35. Wenn ein Dampfboot unterwegs einem stromauf gehenden Floß oder stromab gehenden Fahrzeugen, welche von Pferden gezogen werden, begegnet, so muß es das dem Leinpfade gegenüber liegende Ufer halten.

Art. 36. Ereignet sich ein Unglücksfall, so muß der Kapitain auf den ersten Hülferuf sofort das Schiff stillhalten lassen und den Befehl geben, nach dem Orte des Unfalls zurückzukehren.

Art. 37. Die Konzession zum Dampfschifffahrtsbetriebe kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn gehörig festgestellt wird, daß entweder in Folge von Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit Seitens des Kapitains oder der Mannschaften die betreffenden Schiffe Unglücksfälle veranlaßt haben, oder, daß Uebertretungen des gegenwärtigen Reglements begangen worden sind, in Folge deren Unglücksfälle hätten eintreten können.

Art. 38. Die Kapitaine sind verpflichtet, den Lokalbehörden des Abfahrts- und des Ankunftsorts nach jeder Fahrt alle zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, welche die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen könnten, ingleichen alle Unfälle oder Uebertretungen anzuzeigen, welche der Art sind, daß sie im Wege der Untersuchung sich feststellen lassen.

Art. 39. Die Eigenthümer oder Kapitaine von Dampfbooten können sich auf die ihnen ertheilte Schifffahrtskonzession nicht berufen, um auf Grund derselben die Befolgung der Maßregeln zu verweigern, welche von den Ortsbehörden im Interesse der allgemeinen Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs vorgeschrieben werden möchten.

Art. 40. Jeder Eigenthümer von Dampfbooten muß auf Erfordern den Fahrdienst einstellen, damit die Behörde diejenigen Untersuchungen vornehmen könne, welche sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet.

Art. 41. Die Eigenthümer von Dampfschiffen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung die Depeschen der Regierung unentgeltlich zu befördern.

Dasselbe gilt von den eiligen Depeschen der Beamten der Verwaltung des Waterstaats oder der Brücken und Kunststraßen, ohne daß indessen hieraus die Verpflichtung folgt, dieselben an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, ausgenommen in den Orten der Abfahrt und der Ankunft; in den übrigen Orten beschränkt die Verpflichtung sich darauf, die Briefe den Fährleuten zu übergeben.

Art. 42. Wenn bei Frost, Eisgang und Ueberschwemmung des gemeinschaftlichen Theiles der Maas der Fahrdienst der Dampfschiffe nothwendig eingestellt werden muß, so sind die Eigenthümer dieser Schiffe verpflichtet, für die Beförderung der Reisenden in anderer Weise zu sorgen, falls auf den mit dem gemeinschaftlichen Theile der Maas parallel laufenden Straßen keine Personenpost eingerichtet und auch keine Eisenbahn längs dieser nämlichen Strecke des Flusses im Betriebe sein sollte.

Wird durch eine Beschädigung an den Maschinen oder einen andern unvorhergesehenen Umstand die Fahrt beträchtlich verzögert oder ihre Fortsetzung unmöglich gemacht, so sind die Unternehmer verpflichtet, auf ihre Kosten die Reisenden, das Gepäck

und die Frachtgüter, welche sich an Bord befinden, in möglichst schleuniger und bequemer Weise nach den Bestimmungsorten zu befördern, für welche das Fahrgeld bezahlt ist.

Art. 43. Jedes mit einer Erlaubniß zur Schifffahrt aus dem einen oder dem andern der beiden Länder kommende Dampfboot muß sich der Untersuchung unterwerfen, welche die Verwaltung des andern Landes anordnen möchte, um sich zu versichern, ob alle bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen erfüllt sind, und um außerdem alle ihrerseits für nothwendig erachteten Bedingungen vorzuschreiben.

Art. 44. Bevor die Dampfschiffe in Betrieb gestellt werden, müssen die Eigenthümer in jedem der beiden Länder zur Sicherheit für die Verwaltung eine persönliche Kaution niederlegen, welche dem Staate bis auf Höhe der in der Schifffahrts-Erlaubniß festzusetzenden Summe verhaftet ist.

Das Kautionsinstrument ist von einem Notar aufzunehmen und eine Abschrift desselben in jedem der beiden Länder, entweder an den Bürgermeister der Gemeinde, wo der Sitz des Betriebes sich befindet, oder an den Kommissar des Königs oder den Gouverneur der Provinz, in welcher diese Gemeinde liegt, einzureichen. Der Beamte, welchem diese Urkunde eingereicht wird, hat dieselbe vor dem Beginn des Fahrdienstes der zuständigen Ministerial-Abtheilung zu übersenden.

Art. 45. Wenn in der Folge sich Gründe ergeben sollten, welche die gestellte Kaution unzureichend erscheinen lassen, so kann der Eigenthümer des Dampfboots angehalten werden, eine neue Kaution zur Befriedigung der Verwaltung zu bestellen.

Art. 46. Die Bestimmungen des in Ausführung des Art. 9 des Vertrags vom 19. April 1839 und des Kap. II. Abschnitt 4 des Vertrags vom 5. November 1842 erlassenen Reglements über die Maasschifffahrt vom 20. Mai 1843 sind auf die Dampfschiffe in Allem anzuwenden, was nicht dem gegenwärtigen Reglement zuwiderläuft.

Art. 47. Die Konzessionarien der bereits bestehenden Dampfbootdienste können sich darauf, daß die Genehmigung zur Einrichtung dieser Dienste vor dem Erlasse des gegenwärtigen Reglements ertheilt ist, nicht berufen, um behaupten zu wollen, daß die Bestimmungen desselben auf sie nicht anwendbar seien.

Art. 48. Abgesehen von der der Verwaltung vorbehaltenen Befugniß, je nach den Umständen wegen veranlaßter Unglücksfälle oder wiederholt vorgekommener Unvorsichtigkeiten Seitens der Mannschaft oder des Eigenthümers des Dampfschiffs die Erlaubniß zum Schifffahrtsbetriebe zurückzunehmen, sollen die Uebertretungen der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements mit den im Art. 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 angedrohten Strafen geahndet werden, insofern nicht andere Gesetze besondere Strafen für diese Uebertretungen vorgeschrieben haben.

Art. 49. Die Uebertretungen werden durch die Beamten des Waterstaats und der Brücken und Kunststraßen, durch die Maréchausseen und die Gensdarmen und durch die Ortspolizeibehörden festgestellt. Ihre Protokolle müssen innerhalb 48 Stunden vor dem Bürgermeister oder einem der Schöffen der betreffenden Ufergemeinde oder vor dem zuständigen Kanton- oder Friedensrichter bestätigt werden.

Art. 50. Die Ortsbehörden der Ufergemeinden des gemeinschaftlichen Theils der Maas, die Maréchausseen, die Gensdarmerie und alle anderen Beamten der öffentlichen Macht sind verpflichtet, zur Vollstreckung der in dem gegenwärtigen Reglement enthaltenen Bestimmungen auf Erfordern kräftigen Beistand zu leisten.

Art. 51. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb 6 Wochen oder, wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen im Haag, in doppelter Ausfertigung, am 11. Dezember 1860.

(gez.) Zuijlen van Nyevelt.	(gez.) Dujardin.
(gez.) S. van Heemstra.	(gez.) Eugène Vibaut.
(L. S.)	(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat am 23. Januar 1861 im Haag stattgefunden.

Statistik.

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins im ersten Halbjahr 1861.

Die Zoll-Einnahme aus den drei Einnahme-Titeln zusammen ergiebt im Ganzen .... 11,389,081 Rthlr.

In dem betreffenden Zeitabschnitte des Vorjahres betrug diese Einnahme .... 11,466,031 „

mithin in diesem Jahre weniger ..... 77,000 Rthlr.

Es ist dieses Weniger ausschließlich durch die Minder-Einnahme bei den Aus- und Durchgangs-Abgaben von bezüglich 44,518 Rthlrn. und 145,802 Rthlrn. herbeigeführt worden, und hinsichtlich dieses Ausfalles auf Dasjenige hinzuweisen, was darüber zu der Einnahme-Vergleichung für das erste Quartal dieses Jahres bemerkt worden ist. Dagegen ergiebt sich bei den Eingangs-Abgaben ein Mehr von 113,320 Rthlrn., etwas über ein Prozent der vorjährigen Einnahme; es ist dasselbe zwar nicht bedeutend, aber doch immer erheblich genug, um darin, bei der eingetretenen wesentlichen Besserung der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse, für die zweite Hälfte des Jahres eine günstige Vorbedeutung zu erblicken. Was insbesondere die stattgehabte erhebliche Mehrverzollung von rohem Kaffee anbelangt, so wird bemerkt, daß die Erwartung niedrigerer Preise sich nicht bestätigt habe, daß dieselben vielmehr gestiegen seien, und daß man sich unter diesen Umständen und bei geräumten Lagerbeständen zu bedeutenden Ankäufen veranlaßt gesehen habe. Nicht ganz unerheblich ist außerdem, wie die betreffende Verzollungs-Uebersicht ersehen läßt, der Mehreingang von Roheisen, unbearbeiteten Tabaksblättern, trockenen Südfrüchten, Gewürzen ꝛc. gewesen.

Was die stattgehabten Minderverzollungen betrifft, so sind solche am erheblichsten bei Getreide und bei Wein in Fässern; Eingangs-Verzollungen des erstern Artikels behufs der Durchfuhr kommen, nach Aufhebung des Durchgangszolles, gegenwärtig nicht mehr vor, das Weniger bei Wein in Fässern ist hauptsächlich der, die Resultate des bevorstehenden Vertrages mit Frankreich abwartenden Spekulation zuzuschreiben.

A. Uebersicht der wichtigeren im ersten Halbjahr 1861 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten Halbjahr 1860.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
	I. Waaren-Eingang.							
1.	Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen 2c.	Ctr.	frei.		37,975	37,422	553	.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:							
a.	Rohe Baumwolle	"	frei.		1,064,954	824,759	240,195	.
b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:							
	1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten	"	3	—	217,451	228,186	.	10,735
	Außerdem aus Oesterreich	"	1	22½	163	640	.	477
	2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte 2c. Garn	"	8	—	2,841	2,929	.	88
	Außerdem aus Oesterreich	"	1	22½	264	325	.	61
c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen 2c.	"	50	—	5,398	6,253	.	855
	Außerdem aus Oesterreich	"	30	—	89	68	21	.
3.	Blei und Bleiwaaren:							
a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden 2c., auch altes	"	—	7½	3,200	5,433	.	2,233
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:							
a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch 2c.	"	3	10	9,398	10,233	.	835
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		15,260	14,570	690	.
d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	"	—	7½	16,282	19,087	.	2,805
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		7,118	8,793	.	1,675
e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:							
	1) Krapp	"	—	2½	33,877	44,272	.	10,395
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		1	64	.	63
	2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren 2c.	"	frei.		65,854	93,423	.	27,569
	Harze aller Art 2c.	"	frei.		129,561	208,282	.	78,721
	Salpeter, gereinigter und ungereinigter	"	frei.		70,723	63,879	6,844	.
	Schwefel	"	frei.		121,980	113,319	8,661	.
	3) Manna, Alkermes, Avignonbeeren 2c., ferner Myrobalanen, Palmnüsse 2c.	"	frei.		71,011	93,080	.	22,069
	Eckerdoppern (Knoppern)	"	frei.		11,253	7,704	3,549	.
	Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.	"	frei.		5,822	6,186	.	364
	Hölzer, außereuropäische für Tischler 2c. in Blöcken und Bohlen	"	frei.		29,831	39,912	.	10,081
	Indigo	"	frei.		11,035	11,113	.	78
	Anm. 1. Cichorien, getrocknete	"	—	15	6,344	5,908	436	.
	Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs 2c.	"	—	15	35,461	35,958	.	497
	Außerdem	"	—	10	1,828	145	1,683	.
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		547	1,041	.	494
f.	Farbehölzer:							
	1) in Blöcken	"	frei.		143,408	235,051	.	91,643
	2) gemahlen oder geraspelt	"	—	5	11,742	15,831	.	4,089
g.	Kupfervitriol, gemischter 2c. und weißer, Wasserglas 2c., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali	"	1	—	9,348	10,387	.	1,039
	Außerdem aus Oesterreich	"	frei.		380	412	.	32
	Soda, ungereinigte und gereinigte	"	1	—	38,784	50,082	.	11,298

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz.		Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
5.	i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide .... Ctr.	—	5	51,191	57,702	.	6,511
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		.	36	.	36
	m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck .... „	—	10	26,599	26,126	473	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		215	79	136	.
6.		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:						
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .... „	—	10	1,094,359	861,416	232,943	.
		Zum Schiffsbau .... „	frei.		523	302	221	.
		Außerdem.................................. „	—	7½	2,086	1,291	795	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	5	2,427	1,424	1,003	.
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc., in Stäben von ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen............................. „	1	15	43,385	53,484	.	10,099
		Zum Schiffsbau............................. „	frei.		7,201	3,630	3,571	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	6,653	6,587	66	.
		2) Eisenbahnschienen............................. „	1	15	4,061	1,985	2,076	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	13	.	13	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		23,935	.	23,935	.
		3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl „	1	15	16,550	21,141	.	4,591
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	11,063	10,705	358	.
		Anm. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken.............. „	—	15	856	1,627	.	771
	c.	Geschmiedetes ꝛc. Eisen ꝛc. in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt............. „	2	15	6,229	7,576	.	1,347
		Zum Schiffsbau............................. „	frei.		4,190	3,839	351	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	45	212	.	167
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. c. zu 3......... „	3	—	18,715	17,828	887	.
		Zum Schiffsbau .... „	frei.		9,371	8,220	1,151	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	754	579	175	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	1	—	.	8	.	8
		Desgleichen .... „	frei.		3	.	3	.
	e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech ꝛc. „	4	—	6,029	6,435	.	406
		Zum Schiffsbau............................. „	frei.		1	1	.	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	22½	1,258	496	762	.
	f.	Eisen- und Stahlwaaren:						
		1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.............................. „	1	—	69,596	59,746	9,850	.
		Zum Schiffsbau .... „	frei.		313	191	122	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	15	2,145	1,207	938	.
		2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind ꝛc.............................. „	6	—	16,820	17,779	.	959
		Zum Schiffsbau .... „	frei.		717	442	275	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	2	—	8,576	7,396	1,180	.
		3) Feine, aus feinem Eisenguß ꝛc. .... „	10	—	3,572	3,442	130	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	3	5	235	362	.	127
7.		Erze:						
	a.	Eisen- und Stahlstein-, Stufen...................... „	frei.		291,318	279,458	11,860	.
	b.	Galmei, Zinkblende............................. „	frei.		107,322	73,325	33,997	.
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede..................... „	—	5	128,572	157,791	.	29,219
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		27,159	25,105	2,054	.
9.		Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:						
	a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:						
		1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten .... Schfl.	—	2	476,043	2,163,334	.	1,687,291
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,748,768	444,316	1,304,452	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft.................... „	frei.		3	4	.	1
		Aus den Enklaven .... „	frei.		195	197	.	2

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tariffatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861 mehr.	weniger.
9.	a.	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	Schfl.	—	2	58,220	240,003	.	181,783
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		109,951	94,205	15,746	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		2	.	2	.
		2) Roggen	„	—	½	1,335,099	5,560,242	.	4,225,143
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		206,078	1,531,863	.	1,325,785
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		136	139	.	3
		Aus den Enklaven	„	frei.		364	157	207	.
		Gerste, auch gemalzte	„	—	½	66,856	281,157	.	214,301
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		439,672	823,257	.	383,585
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		17	25	.	8
		Aus den Enklaven	„	frei.		60	21	39	.
		Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	„	—	⅓	88,451	536,327	.	447,876
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		705,628	624,809	80,819	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		61	61	.	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		116	84	32	.
	b.	Sämereien und Beeren:							
		2) Hanfsaat	Ctr.	—	1¼	5,684	10,987	.	5,303
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,752	2,195	.	443
		Leinsaat und Leindotter	„	—	1¼	174,072	385,440	.	211,368
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		14,452	13,706	746	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		35	.	35	.
		Mohnsaamen	„	—	1¼	1,735	3,392	.	1,657
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		160	1,445	.	1,285
		Aus den Enklaven	„	frei.		1	.	1	.
		Raps, Rübesaat	„	—	1¼	44,733	102,192	.	57,459
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		58,030	33,339	24,691	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		375	.	375	.
		3) Kleesaat	„	—	5	15,056	7,181	7,875	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		54,311	48,892	5,419	.
10.		Glas und Glaswaaren:							
	d.	Spiegelglas:							
		Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas	„	—	15	17,167	19,818	.	2,651
11.		Häute, Felle und Haare:							
	a.	Rohe ꝛc. Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc., ingleichen rohe Pferdehaare	„	frei.		204,663	187,332	17,331	.
	b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	„	—	20	11,596	12,482	.	886
		Außerdem Robbenfelle	„	frei.		7	.	7	.
	c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	„	frei.		5,687	6,709	.	1,022
12.		Holz und Holzwaaren ꝛc.:							
	a.	Brennholz beim Wassertransport	Klafter	—	2½	7,645	6,507	1,138	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei		8,073	3,645	.	572
	b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:							
		Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:							
		aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	Stck.	—	6	37,066	36,957	109	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		2,484	700	1,784	.
		bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	„	—	1⅕	515,341	455,450	59,891	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		3,990	4,969	.	979
		cc) Bohlen, Bretter, Latten ꝛc.	Schiffslast	—	15	18,220	16,418	1,802	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		147	61	86	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		6	5	1	.
	c.	1) Holzborke oder Gerberlohe	Ctr.	frei.		46,456	35,217	11,239	.
		2) Holzkohlen	„	frei.		37,573	32,444	5,129	.
	h.	nach Pos. 12 zu e. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc.	„	—	15	8,078	9,154	.	1,076
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		14,574	12,582	1,992	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		8,430	10,689	.	2,259

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
19	**Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:**							
	Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer 2c.	Ctr.	—	15	44,827	33,531	11,296	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		3,075	2,114	961	.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:** (d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)							
a.	Rohes Garn:							
	1) Maschinengespinnst	„	2	—	18,348	31,084	.	12,736
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	14,691	8,453	6,238	.
	2) Handgespinnst	„	—	5	1,104	667	437	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,830	826	1,004	.
b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebäuchtes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn	„	3	—	16,525	21,073	.	4,548
c.	Zwirn	„	4	—	6,285	6,317	.	32
d.	1) Graue Packleinwand	„	—	20	21,853	15,671	6,182	.
	2) Segeltuch	„	—	20	668	1,265	.	597
	Außerdem zu ⅓ des tarifmäßigen Zollsatzes	„			.	3	.	3
	In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		2	2	.	.
e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	4	—	5,347	5,252	95	.
	Außerdem	„	frei.		9,016	9,461	.	445
	Aus den Enklaven	„	frei.		13	46	.	33
24.	**Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:**							
a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte 2c., Papierspähne, Makulatur	„	frei.		20,413	11,564	8,849	.
25.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**							
a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	„	2	15	6,197	5,815	382	.
b.	Branntwein und Hefe:							
	α) Branntwein, Arrak, Rum 2c.	„	8	—	18,391	18,920	.	529
	Aus den Enklaven	„	frei.		5	13	.	8
f.	Wein und Most, auch Cider:							
	α) in Fässern	„	6	—	97,700	114,366	.	16,666
	Aus den Enklaven	„	frei.		1,122	771	351	.
	β) in Flaschen	„	8	—	18,033	18,201	.	168
g.	Butter	„	3	20	1,352	720	632	.
	Außerdem nach Anm. 2.	„	frei.		540	895	.	355
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	16,648	7,598	9,050	.
	Außerdem nach Anm. 1.	„	1	—	889	868	21	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		2	25	.	23
i.	Südfrüchte 2c.:							
	α) Frische Südfrüchte:							
	1) Apfelsinen, Citronen 2c.	„	2	—	36,927	38,312	.	1,385
	2) ausgezählte	Stck.	100 St.	20 Sgr.	62,379	73,506	.	11,127
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen 2c.	Ctr.	4	—	73,313	66,421	6,892	.
k.	Gewürze:							
	2) Pfeffer und Piment	„	6	15	19,783	16,145	3,638	.
l.	Häringe	Tonnen	1	—	73,053	94,498	.	21,445
m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate	Ctr.	5	—	688,757	631,200	57,557	.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	„	6	15	8,027	8,451	.	424
o.	Käse aller Art	„	3	20	15,404	13,727	1,677	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	2,537	2,309	228	.
q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner 2c.	„	—	15	15,468	28,186	.	12,718
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		146,940	90,004	56,936	.
s.	Reis:							
	1) geschälter	„	1	—	290,449	290,305	144	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861 mehr.	weniger.
	t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) .... Ctr.			178,062	218,708	.	40,646
	u.	Syrup .... „	3	—	29,998	30,155	.	157
		Außerdem aus Prozessen .... „	4	—	.	8	.	8
	v.	Tabak:						
		1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel .... „	4	—	288,602	276,356	12,246	.
		2) Tabaksfabrikate:						
		α) Rauchtabak in Rollen ꝛc. oder geschnitten ꝛc. .. „	11	—	3,551	4,934	.	1,383
		β) Cigarren .... „	20	—	5,311	5,346	.	35
	w.	Thee .... „	8	—	11,209	9,573	1,636	.
	x.	Zucker:						
		3) Rohzucker für inländische Siedereien ꝛc. .... „	5	—	36,277	34,374	1,903	.
26.		Oel, in Fässern eingehend:						
	a.	Baumöl .... „	1	10	9,917	14,803	.	4,886
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ½ Pfd. Roßmarinöl zugesetzt worden .... „	frei.		46,504	51,439	.	4,935
	b.	Anderes Oel .... „	—	15	292,599	369,709	.	77,110
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen ꝛc. .... „	—	1	29,048	15,220	13,828	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		79,746	91,098	.	11,352
27.		Papier und Pappwaaren:						
	a.	Ungeleimtes, ꝛc. Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier .... „	1	—	591	2,604	.	2,013
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		8,624	5,900	2,724	.
	b.	Geleimtes Papier, ungeleimtes feines, buntes ꝛc. .... „	5	—	996	897	99	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	1,770	1,336	434	.
		Außerdem .... „	frei.		.	4	.	4
30.		Seide und Seidenwaaren:						
		Seide, rohe ungefärbte ꝛc., auch rohe Floretseide ꝛc. . „	—	15	9,350	8,936	414	.
	a.	Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide .... „	8	—	871	873	.	2
	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden ꝛc. und Borten ꝛc. .... „	110	—	2,826	2,847	.	21
		Außerdem aus Oesterreich .... „	80	—	38	45	.	7
	c.	Dergleichen Waaren, in welchen außer Seide ꝛc. auch andere Spinnmaterialien ꝛc. enthalten sind ꝛc. .... „	55	—	1,367	1,287	80	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	50	—	140	90	50	.
34.		Steinkohlen .... „	—	1½	150,773	148,489	2,284	.
		Außerdem .... „	—	⅓	5,985,892	6,843,150	.	857,258
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		123,992	101,734	22,258	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		1,279,202	745,700	533,502	.
36.		Talg und Stearin:						
	a.	Talg .... „	1	—	6,852	6,655	197	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	15	4	.	4	.
37.		Theer ꝛc. Daggert, Pech .... „	—	5	35,329	38,039	.	2,710
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		267	757	.	490
38.		Töpferwaaren:						
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen ꝛc. .... „	—	10	12,792	9,177	3,615	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		3,388	2,749	639	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		2,121	1,371	750	.
39.		Vieh:						
	a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .... Stck.	1	10	16,555	14,879	1,676	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		6,566	4,441	2,125	.
		Außerdem nach Anm. 3a .... „	—	15	23	24	.	1
		Aus den Enklaven .... „	frei.		7	5	2	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz.		Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
39	b.	Rindvieh:						
		1) Ochsen und Zuchtstiere .... Stck.	5	—	517	519	.	2
		Außerdem aus Oesterreich .... „	2	15	2,619	925	1,694	.
		Außerdem nach Anm. 2a .... „	1	10	14,220	7,685	6,535	.
		Außerdem nach Anm. 2b .... „	1	—	15	19	.	4
		Aus den Enklaven .... „	frei.		4	3	1	.
		2) Kühe .... „	3	—	11,881	5,444	6,437	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	15	1,424	113	1,311	.
		Außerdem nach Anm. 2b .... „	1	—	5,616	2,994	2,622	.
		Außerdem nach Anm. 3c .... „	1	15	131	102	29	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		55	49	6	.
		3) Jungvieh .... „	2	—	1,555	1,859	.	304
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	185	14	171	.
		Außerdem nach Anm. 2c .... „	—	20	1,902	1,405	497	.
		Außerdem nach Anm. 3d .... „	1	—	36	43	.	7
		Aus den Enklaven .... „	frei.		17	12	5	.
		4) Kälber .... „	—	5	16,288	14,528	1,760	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		8,019	5,735	2,284	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		19	24	.	5
	c.	Schweine:						
		1) gemästete .... „	1	—	5,585	7,557	.	1,972
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	26,569	13,921	12,648	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		79	72	7	.
		2) magere .... „	—	20	202,989	180,098	22,891	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		34	16	18	.
		3) Spanferkel .... „	—	5	79,793	86,273	.	6,480
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		21,460	16,595	4,865	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		209	152	57	.
	d.	Hammel .... „	—	15	4,009	4,649	.	640
		Außerdem aus Oesterreich .... „	—	10	876	1,158	.	282
		Aus den Enklaven .... „	frei.		.	2	.	2
	e.	Anderes Schafvieh und Ziegen .... „	—	5	7,721	6,958	763	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		3,438	3,298	140	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		18	7	11	.
41.		Wolle und Wollenwaaren:						
	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle .... Ctr.	frei.		166,820	131,713	35,107	.
	b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn rc. .... „	8	—	3,968	4,164	.	196
	c.	Wollenwaaren rc.:						
		1) Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren rc., wenn sie gemustert rc. sind rc. .... „	50	—	1,792	1,609	183	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	30	—	114	106	8	.
		2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren rc. .... „	30	—	12,538	12,102	436	.
		Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn .... „	—	15	61,785	63,419	.	1,634
43.		Zinn und Zinnwaaren:						
		Anm. Zinn in Blöcken, Stangen rc., und altes Zinn „	—	15	1,785	3,313	.	1,528
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		183	214	.	31
		Aus den Kolonieen .... „	frei.		5,080	7,361	.	2,281
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		4,176	2,057	2,119	.
		Zur allgemeinen Eingangsabgabe:						
		Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche .... „	—	15	10,408	9,514	894	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		5,634	1,525	4,109	.
		Federn (Bettfedern) Federspulen .... „	—	15	2,857	2,940	.	83
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		17,028	12,308	4,720	.
		Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte rc. „	—	15	24,119	28,211	.	4,092
		Obst, gebackenes, getrocknetes .... „	—	15	4,246	3,041	1,205	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		42,171	24,696	17,475	.
		Aus den Exklaven .... „	frei.		1	1	.	.
		Thran .... „	—	15	54,688	62,106	.	7,418
		Außerdem Robbenspeck .... „	frei.		2,167	.	2,167	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1861.	Im Jahre 1860.	Also im Jahre 1861 mehr.	Also im Jahre 1861 weniger.
	II. Waaren-Ausgang.							
2. a.	Rohe Baumwolle	„	—	5	89,250	124,350	.	35,100
	Außerdem nach Oesterreich	„	—	3½	33,058	38,397	.	5,339
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	frei.		74,447	37,563	6,884	.
11. a.	Rohe Häute und Felle	„	1	20	19,430	28,166	.	8,736
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	„	3	—	447	559	.	112
	nach Pos. 24. Anm.	„	—	10	.	164	.	164
41. a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	„	—	15	43,845	44,000	.	155
	Außerdem nach Oesterreich	„	frei.		3,746	2,377	1,369	.
	Haidschnuckenwolle	„	—	2½	1,276	1,092	184	.
	Rohe Seide	„	frei.		815	578	237	.

B. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im ersten Halbjahr 1861 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle ꝛc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Durchgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im ersten Halbjahr 1861. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1860. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1861. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1860. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1861. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1860. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1861. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1860. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1861 also: mehr. Rthlr.	im ersten Halbjahr 1861 also: weniger. Rthlr.
1. Preußen	6,416,995	6,307,978	a. 12,763 b. 15,143	a. 20,547 b. 25,715	a. 8,969 b. 3,281	a. 100,233 b. 7,485	6,457,151	6,461,958	.	4,807
Außerdem: Luxemburg	63,826	78,794	983	865	136	407	64,945	80,066	.	15,121
2. Bayern	603,522	626,584	4,033	5,101	1,504	8,487	609,059	640,172	.	31,113
3. Sachsen	1,261,976	1,233,142	6,469	23,492	11,568	40,890	1,280,013	1,297,524	.	17,511
4. Hannover	1,004,603	1,025,548	1,399	3,560	3,016	10,648	1,009,018	1,039,756	.	30,738
5. Württemberg	201,967	198,131	769	848	143	1,154	202,879	200,133	2,746	.
6. Baden	458,392	438,549	8,568	11,473	1,627	5,925	468,587	455,947	12,640	.
7. Kurf. Hessen	163,605	154,878	107	94	1	83	163,713	155,055	8,658	.
8. Großh. Hessen	234,349	231,836	770	1,202	288	459	235,407	233,497	1,910	.
9. Thüringen	160,359	155,615	27	45	35	160	160,421	155,820	4,601	.
10. Braunschweig	126,074	142,040	.	a. 4	a. 25	a. 45	126,099	142,089	.	15,990
11. Oldenburg	129,018	115,811	78	95	.	.	129,096	115,906	13,190	.
12. Nassau	42,275	40,699	230	219	.	6	42,505	40,924	1,581	.
13. Frankfurt a. M.	428,858	432,894	11,179	13,776	101	514	440,138	447,184	.	7,046
Summa	11,295,819	11,182,499	62,518	107,036	30,694	176,496	11,389,031	11,466,031	45,326	122,326 45,326
										77,000

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

Jahresbericht der Bayerischen Kreis-Gewerbe- und Handelskammer der Pfalz für 1860.

Die Lage der Dinge in Italien, als Folge derer sich jenes schöne Land in einem Zustande fortgesetzter fieberhafter Aufregung befindet, die kaum der Hoffnung Raum läßt, daß der Knoten sich noch auf diplomatischem Wege friedlich lösen lasse; die allgemeine Unsicherheit und die Zustände im alten Kaiserstaate Oesterreich, mit der traurigen Entwerthung der Valuta, erfüllten das ganze vergangene Jahr hindurch die Gemüther der handeltreibenden Bevölkerungen, lähmten Wandel und Gewerbe, und so lange auch bereits die Unsicherheit dieser Zustände angedauert hat, noch immer ist keine Aussicht vorhanden, daß der Alp, der niederdrückend auf dem europäischem Festlande haftet, sobald sich löse.

War es auch beim Beginne des Jahres, insbesondere für die Pfalz erfreulich, daß das Geschäft in Tabak und Weinen nach den Nordamerikanischen Freistaaten einen lebhaften Aufschwung genommen hatte, wie, außer diesen, wohl keine anderen Artikel — die Ausfuhr an Weinen aus den Deutschen Staaten, welche im Jahre 1857 nicht mehr als 3265 Fässer und 19,299 Kisten betrug, hatte sich im Jahre 1859, ohne den Begehr zu befriedigen, auf 9781 Fässer und 19,297 Kisten gehoben, — so traten doch im Laufe des jüngst abgewichenen Jahres die bekannten Zerwürfnisse zwischen den nördlichen und Sklavenstaaten ein und Fallimente brachen aus, welche nun schon zum andern Male seit 1857 ihre Rückwirkung auf alle jene Deutschen Staaten, welche zur Union in Handelsverbindungen stehen, zu äußern nicht verfehlten, wenn auch, Dank der Solidität unserer Geschäftsleute, die Pfalz selbst davon nicht tiefer berührt ward.

Unter solchen und ähnlichen, nun schon seit drei Jahren andauernden, influenzirenden Zuständen, kann es nicht befremden, daß die Spekulation, in unthätigem Zuwarten, allein die richtige Politik erkennt, und die kommerzielle Thätigkeit dadurch sehr beeinträchtigt ist.

Warten daher auch wir ab, es bleibt nichts Anderes übrig, bis es der Vorsehung und der Weisheit unserer hohen Staatsregierungen gelingt, in dieses Chaos wieder Licht und Ordnung zurückzuführen, bis die zurückgekehrte Ruhe und Rechtssicherheit alle die vielen Keime emportreibt, die der Deutsche Gewerbfleiß allenthalben der Zukunft anvertrauen zu dürfen geglaubt hat.

Handel, insbesondere Speditionshandel.

Die Landtransitzölle sind gefallen, die Rheinoktroigebühren, Dank den vereinigten Bestrebungen der Deutschen Staatsregierungen, ermäßigt worden! In Folge dessen werden sich die bisherigen Verkehrsverhältnisse wesentlich zum Bessern umgestalten.

Die Schienenverbindungen von Havre, Fecamp, Dieppe und Boulogne, durch Frankreich nach Deutschland und der Schweiz nämlich, waren es indeß nicht allein, welche den Kampf mit den Deutschen Eisenbahnen aufgenommen, und bisher siegreich bestanden hatten; es war zuletzt noch die neue Eisenstraße von Amsterdam, Rotterdam, über Antwerpen, Brüssel, Namur, Luxemburg, Metz, Nancy und Straßburg nach Basel, hinzugekommen, und die Frachten auf dieser neuen Konkurrenzroute waren so niedrig gestellt, daß unter dem Drucke der vereinsländischen Durchfuhrzölle und des Rheinoktrois an eine Mitbewerbung der Holländisch-Rheinischen Bahnen und der Rheinschifffahrt kaum mehr zu denken war. Auch die Hansestädte, namentlich Bremen, hatten durch ihre kunstvoll berechneten Tarife festgestellt, daß sie, fast bis zu uns heran, ihre Baumwollenballen minder kostspielig versenden könnten, als dies von Holland her, auf der so schwer belasteten Wasserstraße des Rheins, oder auf den Holländisch-Rheinischen Schienenwegen möglich gewesen wäre. Dies wird nun glücklicherweise wieder anders werden!

Wie sich aber der Transithandel für die Zukunft ferner gestalte und wie weit reichende Vortheile aus der Aufhebung der Transitzölle und aus der Ermäßigung der Rheinoktroigebühren für die natürlichen Stapelplätze Ludwigshafen und Mannheim erwachsen werden, das wird hauptsächlich von der Thätigkeit und Energie der Handeltreibenden abhängen, an der wir indeß nicht zweifeln. Immerhin glauben wir uns der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß ein ernster Mitbewerb uns nun wieder gestattet sei.

Kann auch der Speditionshandel seine frühere Blüthe nicht wieder erreichen, nachdem sich die Eisenbahnen ihre Güter selbst verfrachten, so bleiben doch die Gründe bestehen, die wir in unserem letzten Jahresberichte aufgezählt haben und die dazu führen müssen, unserm Handel im Allgemeinen wieder mehr Ausdehnung zu verschaffen.

Soviel in Bezug auf unsere speziellen Pfälzischen Interessen!

Fassen wir dagegen den Deutschen Handel im Allgemeinen ins Auge, so dürfen wir der Erwähnung eines Antrages nicht vergessen, der von Badischen Handelskammern, auf Beschickung eines allgemeinen Deutschen Handelstages, gegenüber dem speziell Preußischen Handelstage, auf den 10. Mai d. J. nach Heidelberg ausgegangen ist, der bei der Großherzoglich Badischen Regierung die lebhafteste Unterstützung gefunden hat und sich auch der Sympathie anderer Deutscher Staatsregierungen zu erfreuen scheint.

Die Anbahnung eines gemeinschaftlichen Bandes zwischen allen Deutschen Handelskammern zu gemeinsamem praktischen Wirken kann für die Deutsch-nationalen Handels- und Gewerbs-Interessen nur von großer Wichtigkeit sein, und besonders sind es die Handelsbeziehungen nach den überseeischen Ländern, als Afrika, Amerika, Australien und nach den noch entfernteren Ostasiatischen Staaten, die sich immer mehr anbahnen, deren wir schon in unserem letzteren Jahresberichte erwähnt haben und deren Förderung sich der Handelstag unter Anderem ohne Zweifel hauptsächlich zur Aufgabe setzen wird. Denn obwohl wir wissen, daß tausende von Handelsschiffen aller seefahrenden Nationen Jahr aus Jahr ein die Ostasiatischen Meere durchschiffen, um einen erweiterten Verkehr zwischen jenen so lange verschlossenen Reichen und der übrigen Welt ins Leben treten zu lassen, so beschränkt sich im Augenblicke doch noch dieser Verkehr fast nur auf wenige Handelshäfen, darunter Canton, Shanghai und Nagasaky.

Es sind aber in neuerer Zeit in Japan, China und den Philippinen rc. gegen 20 Handelshäfen, außer den schon genannten, erschlossen worden, deren Name selbst auf den besten und neuesten Karten noch vergeblich gesucht wird, wenngleich sie unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade verdienen. Das sechste Heft der Petermann'schen „Mittheilungen" mit Uebersichtskarten und Plänen giebt uns davon Kunde.

Dieser Gegenstand ist aber gegenwärtig um so bedeutungsvoller, als die kontinentalen Baumwollenbezüge durch die Wirren in den Baumwollenstaaten Amerikas leicht eine Störung erleiden könnten. Träte eine solche Kalamität ein, der Schaden sowohl für die große Zahl der Fabrikanten, noch mehr aber für jene der in der Baumwollenbranche beschäftigten Arbeiter wäre unberechenbar!

Schließlich verdient eine Stelle aus einem Berichte des Konsuls Friedrich Kühne in New-York hier angezogen zu werden, aus welcher unter Anderem die erfreuliche Thatsache hervorgeht, daß der Zollverein mit den Hansestädten, nach Großbritannien, Frankreich und Spanien, nebst dessen Kolonieen, sowohl bezüglich des Waaren-Imports, wie des Exports, von und nach Amerika, vor allen anderen Staaten die nächste Rangstufe einnimmt und im Jahre 1858—59, Baumwolle eingeschlossen, für 17,766,341 Doll. importirt und für 14,943,310 Doll. exportirt hat.

Deutschland hat also wieder begonnen, an dem Welthandel Theil zu nehmen, es wird seine Aufgabe unter dem Schutze der Vereinsregierungen auch zu lösen verstehen.

Handel in Landesprodukten.

Ueber die Bewegung auf den Pfälzischen Fruchtmärkten im Jahre 1860 haben wir die beifolgende Tabelle angefertigt und fügen sie unserem

Berichte mit dem Bemerken ein, daß darin jene Verkäufe nicht enthalten, welche unmittelbar durch Unterkäufer von den Produzenten erhandelt wurden, und die ziemlich beträchtlich sind, ohne daß dafür Ziffern gegeben werden können.

Märkte.	Weizen.			Korn.			Spelz.			Spelzkern.			Gerste.			Hafer.		
	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.
Bergzabern	176	1,176	16	310	1,550	—	15	68	15	—	—	—	36	280	48	23	176	20
Edenkoben	—	—	—	8	38	16	106	522	56	—	—	—	4	19	36	17	76	47
Homburg	1,538	10,637	50	7,204	36,260	8	565	2,448	20	147	886	54	42	194	36	5,446	22,237	50
Kaiserslautern	6,914	48,167	32	21,025	106,526	40	27,066	133,525	36	546	3640	—	12,146	72,268	42	20,032	81,480	8
Kandel	845	5,703	45	1,146	5,500	48	4,557	23,240	42	—	—	—	522	2,418	36	1,327	5,595	31
Kusel	182	1,240	38	6,398	33,589	30	5,873	29,071	21	8	60	56	947	4,835	—	3,367	13,692	28
Landau	1,025	6,918	45	758	3,651	2	7,679	39,034	55	—	—	—	874	4,224	20	513	2,257	12
Neustadt	16,036	111,984	44	11,556	58,357	48	25,687	131,859	56	—	—	—	7,742	39,097	6	1,682	7,316	42
Pirmasens	1,437	9,843	27	4,044	20,287	24	280	1,246	—	—	—	—	15	61	45	1,418	5,766	32
Speyer	658	4,397	38	2,934	12,905	32	3,875	17,889	35	—	—	—	3,162	15,441	6	1,118	4,770	8
Zweibrücken	14,607	100,057	57	17,505	88,400	15	1,093	4,426	39	35	237	25	1,094	5,068	52	13,037	49,106	2
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	43,418	300,128	32	72,888	367,067	23	76,796	383,334	15	736	4825	15	26,584	144,510	27	47,980	192,475	40
Durchschnittspreis		6	55		5	2		4	59		6	33		5	26		4	¼

Gesammt-Umschlag in Früchten 268,402 Centner gegen 298,566 Centner im Jahre 1859.
" " Geld 1,392,341 Fl. 32 Kr. " 1,206,481 Fl. 11 Kr. " "

Der Umlauf in Früchten hat sich daher um 30,164 Ctr. vermindert, in Geld aber um 185,859 Fl. 49 Kr. vermehrt, eine erhebliche Preissteigerung hatte gegen das Vorjahr stattgefunden.

Ueber das allgemeine Ernte-Ergebniß des abgewichenen Jahres hat der landwirthschaftliche Verein der Pfalz die Güte gehabt, uns offizielle Mittheilungen zugehen zu lassen, welchen wir Folgendes entnehmen:

Die Getreide-Ernte war hiernach mehr als eine Mittelernte; sie wurde, den Notengraden nach, fast ohne Ausnahme bezüglich der sämmtlichen Getreidearten, sogar unter II. mit der Bedeutung „sehr gut und sehr viel" klassifizirt. Dasselbe war vom Mais, von den Kartoffeln, vom Hopfen, vom Heu und Grummet, vom Klee, von Rüben, Gemüse, vom Flachs und Hanf, vom Reps, Mohn, Tabak und Krapp zu rühmen.

Die Hülsenfrüchte allein kamen nur einer Mittelernte gleich, während die Cichorien-Ernte, sowohl nach Quantität wie Qualität, eine vorzügliche zu nennen war. Kastanien und Wein fielen in die geringere vorletzte Klasse.

Das Strohergebniß war dabei ebenfalls ein großes.

Der Obstsegen war außerordentlich groß, nur hatte die zu Anfang des Sommers vielversprechende Qualität desselben, sowie jene der Futtergewächse, unter der Nässe des Spätsommers und des Herbstes gelitten. Dem Weine werden wir, wie gewöhnlich, ein besonderes Kapitel widmen dürfen.

Diese offiziellen Erhebungen stimmen auch mit den Wahrnehmungen der Kammer überein.

Das vergangene Jahr kann also durchgängig in der Pfalz als ein sehr fruchtbares bezeichnet werden, und obwohl man über die Qualität des Hopfens, dessen Bau und Kultur sich mehrere größere Gutsbesitzer in Speyer und Landau zur rühmlichen Aufgabe gesetzt hatten, klagen wollte, so wurde derselbe doch zu ganz ungewöhnlichen Preisen und zwar in steigender Progression von anfänglich 72 Fl. bis schließlich 300 Fl. pr. Ctr verkauft.

So sehr mißglückt die Tabaks-Ernte im Jahre 1859 zu betrachten war, da das Blatt, klein und wenig geschmeidig, zum Cigarren-Deckblatt nicht zu gebrauchen und folgeweise wenig gesucht wurde, um so wohlgerathener ist jene von 1860 zu bezeichnen und wurde anfänglich zu guten Preisen begehrt, bis die Amerikanische Krise eintrat, in Folge deren aller Export nach Amerika so sehr zu stocken begann, daß die Cigarren-Fabriken den größeren Theil ihrer Arbeiter entlassen mußten.

Weil in den Nachbarländern und namentlich in der Schweiz die Ernten einen weniger günstigen Verlauf nahmen, glaubte man gegen Ende des vorigen Jahres im Fruchthandel ein Steigen der Preise erwarten zu dürfen. Noch aber beschränkt sich der Kauf und Verkauf nur auf das zum Konsum Nöthige, eine irgend bedeutende Ausfuhr hat sich noch nicht bemerkbar gemacht.

Was hier von dem Fruchthandel gesagt, findet auch auf die Handelsgewächse, namentlich auf die Oelfrüchte, in demselben Grade Anwendung, da die Oelpreise derzeit außerordentlich niedrig stehen. Dagegen hat eine lebhafte Ausfuhr von Kartoffeln wie von Obst, erstere nach der Schweiz und den Niederlanden, letzteres nach England, zu guten Preisen stattgefunden.

Viehzucht.

Das Vieh ist ungewöhnlich theuer geworden, da nach den vergangenen futterarmen Jahren der Landmann wieder seinen Viehstand zu vervollständigen angefangen hat.

Zu dem hohen Preise des Zucht- und Schlachtviehes trägt außerdem die sehr vermehrte Ausfuhr bei.

Wir wollen sie, so weit es durch den Transport auf den Eisenbahnen konstatirt werden kann, als sehr beachtenswerth hier mit Rückblick auf das Jahr 1859 aufführen.

	1859.	1860.
Pferde	838 Stück.	1,526 Stück.
Ochsen	3,754 "	2,902 "
Kühe	6,590 "	7,351 "
Mastschweine	7,485 "	7,117 "
Kleinvieh	58,310 "	77,846 "
Summa	76,977 Stück.	96,741 Stück.

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 7. Oktober. Die vom 1. März d. J. ab in Ausführung getretene Ermäßigung der Rheinzölle beginnt bereits ihre wohlthätigen Wirkungen zu äußern. So hat namentlich der Transport der rohen Baumwolle auf dem Rheine nicht unerheblich zugenommen. Denn während beim Rheinzollamte in Caub abgefertigt wurden

im Jahre 1858	 139,253	Ctr.,
„ „ 1859	 162,086	„
„ „ 1860	 290,513	„

sind allein im ersten Semester des laufenden Jahres abgefertigt 207,800 Ctr. Es sind ferner im Hafen zu Mannheim angekommen:

im ersten Semester 1860	 98,843	Ctr.
„ „ „ 1861	 181,044	„
mithin mehr	 82,201	Ctr.

Indeß bedarf es noch weiterer Erleichterungen, namentlich der Befreiung der Schiffer von der Verpflichtung, bei jedem Rheinzollamte behufs der Abfertigung anhalten zu müssen, und der Aufhebung des noch auf einem großen Theile des Rheins bestehenden Lootsenzwanges, um den Schifffahrtsverkehr derjenigen Entwicklung entgegenzuführen, deren er fähig ist. In beiden Beziehungen sind von Preußen bei den betheiligten Ufer-Regierungen entsprechende Anträge gestellt worden. Es ist zu hoffen, daß eine Verständigung über das ihnen vorgelegte Regulativ wegen Vorausbezahlung der Rheinzölle noch vor dem Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre erzielt werden wird, und es läßt sich nicht minder erwarten, daß man in Bezug auf das Lootsenwesen endlich dem Beispiele Preußens folgen und es dem Ermessen des Schiffers überlassen wird, ob er einen Lootsen an Bord nehmen will oder nicht.

Görlitz, 8. Oktober. Das Resultat der diesjährigen Ernte kann in unserer Gegend im Allgemeinen, sowohl in Hinsicht der Qualität als auch der Quantität unbedingt mit „gut“ bezeichnet werden. War schon die vorjährige Ernte befriedigend beziehentlich des Körnerertrages, so tritt zu der diesjährigen noch besonders die vorzügliche Qualität der verschiedenen Cerealien hinzu, wodurch nicht allein ein höheres Gewicht, sondern auch ein höherer Mehlgehalt ersichtlich ist und ein etwaiger Ausfall beim Roggenerdrusch reichlich ersetzt wird. — Die Oelsaaten lieferten ein schlecht lohnendes Ergebniß. — Weizen schüttet gut und ist durchweg schön. Ueber Roggen hört man nur vereinzelte Klagen, die mehr in den Boden- und Kulturverhältnissen ihren Grund haben mögen. Die gut bestellten Wirthschaften sprachen sich nur belobigend aus. Gerste und Hafer liefern einen auffallend guten Ertrag. Futter ist in Menge, auch Hülsenfrüchte sind gut gerathen. Die einzelnen Klagen über Kartoffeln fangen nun zu schwinden an und zeigt sich jetzt, daß wir auch hiermit gesegnet sind. Ueber den Stärkegehalt dieser Frucht läßt sich Bestimmtes noch nicht anführen. — Für den Augenblick sind die Getreidepreise im Verhältniß zu den erwähnten Resultaten ziemlich hoch; doch dürfte dies aus der momentanen geringen Landzufuhr herrühren, da der Landmann noch zu sehr auf dem Felde beschäftigt ist, um für den Verkauf dreschen zu können. Wenn das Ausland nicht allzu starke Beziehungen von uns machen sollte, so dürfte wohl mit Bestimmtheit ein Rückgang der Preise zu erwarten sein. Man zahlt jetzt hier für Weizen 90—97½ Sgr. pro Scheffel, für Roggen 58—66 Sgr. pro Scheffel, für Gerste 42½—50 Sgr. pro Scheffel, für Hafer 22½ bis 25 Sgr. pro Scheffel, für Kartoffeln 12½—15 Sgr. pro Scheffel.

München, 1. Oktober. Bei der hiesigen Abgeordneten-Kammer ist in deren vorletzter Sitzung von der Regierung ein Gesetz-Entwurf eingebracht worden, durch welchen eine ziemlich umfassende Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz bezweckt wird. Die Bahnanlagen, deren Ausführung diesem Gesetz-Entwurfe zufolge durch eine Zinsengewährschaft des Staates gefördert werden soll, sind folgende: 1) von Speyer nach Germersheim; 2) von Homburg nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben; 3) vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein mit einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim; 4) von Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis Maximilians-Au in der Richtung nach Karlsruhe mit einer Trajektanstalt am Rhein; 5) von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach, und 6) von Neustadt a. d. H. nach Dürkheim.

Buenos-Ayres, 16. Juli. Einer ähnlichen Handelskrise, wie sie jetzt in Chili herrscht, scheint auch die Ostküste Nordamerikas mit schnellen Schritten entgegenzugehen. Gold und Silber verschwinden immer mehr in ganz auffallender Weise aus dem Verkehr; an ihrer Stelle ist Alles von Papiergeld überschwemmt und wo gesetzlich oder vertragsmäßig Zahlungen ganz oder theilweise in Gold oder Silber geleistet werden müssen, sind solche Leistungen oft gar nicht ausführbar und der Unterschied wird dann wohl durch 10 bis 40 pCt. des Werthes in Papiergeld ausgeglichen. Der Orientalische Freistaat ist erdrückt von Papiergeld verschiedener Gattungen. Silber kursirt dort fast nur noch dem Namen nach und die Spanische und Spanisch-Amerikanische Goldunze, dieses in der ganzen Welt gern genommene Zahlungsmittel, ist dort meist durch das sehr unbequeme Brasilische Gold verdrängt. In der Provinz Buenos-Ayres kursiren neben weniger Silber allerdings noch viele Goldunzen. Das Brasilische Gold hat sich in Buenos-Ayres noch keinen Eingang verschaffen können, wohl aber Unmassen dortigen Papiergeldes, dessen Kurs ein schwankender ist.

In den übrigen Theilen der Argentinischen Konföderation kursirt ebenfalls vieles lokale Papiergeld, von dem das der einen Provinz in der anderen nicht gilt, daneben allerdings auch viel Silber, aber nicht gute Patakons (pesos fuertes), sondern die schlechte Bolivianische Münze, von welcher früher nur 17, heute aber bis 20 Pesos und darüber für die Goldunze gefordert werden, da diese inzwischen auch in dem Argentinischen Gebiete sehr knapp geworden ist.

Paraguay ist ebenfalls von Papiergeld überschwemmt. Silber kursirt sehr spärlich und Gold wird für enormes Agio in Papier gesucht. Gesetzlich gehen in Paraguay 14 Patacon Silbergeld, 17 Pesos (1 Peso = 8 Reales) und 2 Reales Papiergeld auf die Goldunze. Heute kann man die auch in Paraguay sehr knapp gewordene Goldunze oft nur schwer für 20 und mehr Pesos Papiergeld und 15 Pesos Silbergeld kaufen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 50 und 51 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 42. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **18. Oktober 1861.**

Preußens Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Produktion im Jahre 1860.

Die 2. Lieferung der »Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate« enthält eine nach amtlichen Quellen bearbeitete Darstellung des Entwickelungsganges der genannten Produktionszweige im Jahre 1860. Daß es nicht gerade ein glänzendes Bild sein werde, welches sich hier dem Beschauer entrollt, war mit Rücksicht auf die ungünstige Gestaltung der Handelskonjunkturen vorauszusehen. Die Preise fast sämmtlicher Metalle, so niedrig dieselben auch schon zu Anfang des vorigen Jahres gestanden haben, sind dennoch im Laufe desselben noch weiter heruntergegangen. Auf dem Hamburger Markte, welcher bei Kupfer, Blei, Zinn und Zink für den Preußischen Verkehr vorzugsweise maßgebend ist, wurden im Durchschnitt der beiden letzten Jahre bezahlt:

	1859			1860		
für den Centner	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Kupfer	37	21	2	36	20	3
Blei	8	1	4	7	23	2
Zink	7	2	10	6	27	11
Zinn	46	18	3	49	2	—

Es ist also nur Zinn im Werthe gestiegen, wogegen Kupfer, Blei und Zink einen Preisabschlag von beziehungsweise 2,7, 3,4 und 2,3 pCt. erlitten haben. Für den Stand der Eisenpreise sind gegenwärtig die Berliner Notirungen von höherem Interesse, da in den zahlreichen Eisengießereien und Maschinenfabriken Berlins nebst dem großartigen Walzwerke zu Moabit die Eisenverarbeitung der östlichen Provinzen, Schlesien ausgenommen, hauptsächlich vereinigt ist. Roheisen (Schottisches) eröffnete mit 1 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. pro Centner, kam im März und April auf 1 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., fiel dann aber im Juni und Juli auf 1½ Rthlr. und blieb wenig über diesem niedrigsten Stande mit 1 Rthlr. 17 Sgr. ziemlich unverändert bis zum Jahresschlusse. Der mittlere Jahrespreis stellte sich loco

Berlin mit	1 Rthlr.	18 Sgr.	10,5 Pf.
gegen den Preis loco Glasgow frei am Bord geliefert von	— »	26 »	9 »
höher um	— Rthlr.	22 Sgr.	1,5 Pf.

so daß abzüglich des Zollbetrags von 10 Sgr. pro Centner die Anlieferung von Glasgow nach Berlin für etwa 12 Sgr., wovon die Hälfte für Seefracht zu rechnen ist, erfolgen mußte. Gröbere Sorten von Stabeisen behaupteten in der ersten Hälfte des Jahres ziemlich gleichmäßig den Mittelpreis von 4⅓ Rthlr., und auch Eisenplatten (Dampfkesselbleche) hielten sich mit geringen Abweichungen auf dem Satze von 6½ Rthlr. pro Centner; gegen Ende des Jahres sind jedoch beide Gattungen um etwa ⅓ Rthlr. gewichen.

I. Bergbau.

Wiewohl die allgemeine Lähmung des gewerblichen Unternehmungsgeistes und der Mangel einer den Verkehr belebenden Spekulation, in Bezug auf den Werth der Bergwerksprodukte, gegen das Jahr 1859 noch weitere Rückschritte zur Folge gehabt hat, so ist es der angestrengten Thätigkeit der Besitzer dennoch gelungen, die Produktion in den meisten Distrikten nicht allein auf der bisherigen Höhe zu erhalten, sondern theilweise sogar recht ansehnlich zu vermehren und so die durch die Verminderung des Produktenwerths entstandenen Ausfälle in den Einnahmen zum Theil auszugleichen, so daß die Förderung wenigstens quantitativ gegen das Vorjahr zugenommen hat.

Die Entwerthung ist bei Steinkohlen und Eisenerzen, den hauptsächlichsten Rohmaterialien des Eisengewerbes, welches unter dem Druck der Verhältnisse besonders schwer gelitten hat, abermals am bedeutendsten gewesen, so daß, bei dem Mißverhältniß zwischen den Preisen der Produkte und den Selbstkosten, nur einzelne günstiger situirte Werke Ueberschüsse geliefert haben, während die Mehrzahl der Werke nur mit Opfern im Betriebszustand erhalten werden konnte.

Die Thatsache einer unter solchem Drucke erfolgten

Steigerung der Produktion giebt gleichwohl ein erfreuliches Zeugniß von den im Allgemeinen gesunden Grundlagen des einheimischen Bergbaues und berechtigt zu der Erwartung, daß derselbe in besseren Zeiten in der begonnenen großartigen Entwickelung rasch fortschreiten werde.

Die auf der Bergwerks- und Hüttenindustrie lastenden Hemmnisse haben eine angestrengte Thätigkeit der Werksbesitzer zur Folge gehabt, welche vorzugsweise auf Ermäßigung der Selbstkosten und Erleichterung und Erweiterung des Absatzes der Produkte gerichtet war. Unterstützt wurden diese Bestrebungen durch den weiteren Ausbau der Eisenbahnen, namentlich in Westphalen und in der Rheinprovinz, sowie durch den Anschluß der Hauptförderpunkte an das bestehende Eisenbahnnetz durch Zweigbahnen.

Einer ausgedehnteren Benutzung der zur Entwickelung der Bergwerks- und Hüttenindustrie vorzugsweise berufenen Schienenstraßen steht indeß die Höhe der Tarife für die Mehrzahl der Rohprodukte entgegen. Für die vortheilhafte Verwerthung wie für die billige Verwendung unserer Mineralschätze bei den inländischen Gewerben gewähren niedrige Frachten hauptsächlich ein volkswirthschaftlich zweckmäßiges Mittel, um die ungünstigere Lage und Vertheilung der Rohstoffe gegenüber den von der Natur bevorzugteren Nachbarländern auszugleichen. Die westphälischen Gewerken haben mit beharrlichen Anstrengungen, und selbst mit Opfern, sich bemüht, für die märkische Steinkohle neue Absatzgebiete nach Osten, bis nach Magdeburg und darüber hinaus, zu gewinnen, und es hat dieses mit Erfolg gekrönte Bestreben zugleich zu dem wichtigen Resultat geführt, daß die Eisenbahnen bei dem Satze von einem Pfennig für den Centner und die Meile auf weitere Strecken mit Vortheil Steinkohlen in großen Massen befördern können. Allein auch für die Versendung der übrigen Rohstoffe, welche an den Ursprungsorten massenweise und billig gewonnen werden und ihren Werth hauptsächlich durch die Gewinnung selbst erlangen, wie Braunkohle und Steinsalz, oder welche, wie bei der Eisenindustrie, bei bedeutenden Transportmassen aus weiten Umkreisen herbeigeschafft werden müssen, ist die Einführung möglichst billiger Tarife ein dringendes Bedürfniß dem durch seine zahlreichen und billigen Transportmittel überdies noch immer bedeutend überlegenen Auslande gegenüber.

Die schon im Vorjahre fehlende Bergbaulust konnte unter den bemerkten Umständen eine Anregung nicht erhalten. Eine Zusammenstellung über die unmittelbare Erwerbung von Bergeigenthum bei den Bergämtern zeigt, daß die in dieser Richtung sich kundgebende Thätigkeit weniger die Aufnahme neuer als die Erhaltung, Erweiterung und Vervollständigung älterer Unternehmungen zum Gegenstande hatte.

Die Zahl der verliehenen Bergwerke hat sich durch 929 ausgefertigte Verleihungen und Konzessionen, wozu 92 Konsolidationen kamen, auf 8857 vermehrt, während nur 1971 davon in Betrieb gestanden haben.

Ueber die Produktion der einzelnen Zweige des Bergbaues ist Folgendes hervorzuheben:

Die Steinkohlenförderung betrug im Jahre

	Tonnen.		Thaler.
1855	40,739,129	im Werthe von	19,167,327
1856	44,288,456	»	21,783,274
1857	47,363,716	»	23,453,340
1858	52,086,479	»	25,549,563
1859	48,604,182	»	21,772,871
1860	53,283,626	»	21,298,332

Dieselbe ist also gegen das Vorjahr der Menge nach um 9,6 pCt. gestiegen, dem Werthe nach aber um 2,2 pCt. gefallen und noch um etwa ebensoviel niedriger als der im Jahre 1856 erzielte Geldwerth. Mit dem Jahre 1855 verglichen beträgt die Zunahme in der Tonnenzahl 30,8 pCt., dagegen dem Werthe nach nur 11,1 pCt. Der Werth einer Tonne Steinkohlen stellte sich durchschnittlich auf 12 Sgr. gegen 13 Sgr. 5,5 Pf. im Vorjahre.

Im Schlesischen Hauptbergdistrikte wurden 17,422,500 Tonnen, also gegen das Vorjahr 5,0 pCt. mehr bei einer Abnahme des Werthes von 1,1 pCt. gefördert. Im Westphälischen Distrikt betrug bei einer Produktion von 21,829,172 Ton. und bei einer quantitativen Zunahme von 12,2 pCt. die Werthabnahme sogar 8,3 pCt. gegen das Vorjahr, und haben dort die Steinkohlenpreise den stärksten Rückgang erlitten. Am günstigsten stellten sich die Verhältnisse im Rheinischen Distrikte, indem dort durch den Aufschwung des Saarbrücker Bergbaues die Förderung auf 13,792,288 Ton., also um 11,8 pCt. in der Menge zugenommen hat, während sich auch der Geldwerth um 6,5 pCt. erhöhte. Im Sächsisch-Thüringischen Distrikte, wo nur 239,666 Ton. gefördert wurden, hat nur eine geringe Zunahme in der Menge und eine geringe Abnahme im Werthe stattgefunden.

Die Braunkohlenförderung hat sich auf 21,021,961 Tonnen und 2,971,879 Rthlr. Geldwerth, also beziehungsweise um 3,8 und 0,8 pCt. gegen das Vorjahr gehoben, besonders im Brandenburg-Preußischen Hauptbergdistrikt, wo dieselbe mit einer Zunahme um 17,5 pCt. auf 2,813,829 Ton. gestiegen ist. Im Sächsischen Distrikte war die Förderung wie bisher bei weitem am bedeutendsten mit 16,144,481 Ton. jedoch betrug die Zunahme hier nur 2,3 pCt., indem die wegen ungünstiger Absatzverhältnisse nur mäßig fortgeschrittene Entwickelung im Bergamtsbezirk Halberstadt noch durch Rückschritte im Bergamtsbezirk Eisleben beinahe paralysirt wurde. Im Rheinischen Distrikt ist der Braunkohlenbergbau in der Förderung auf 1,248,366 Ton., also gegen das Vorjahr um 9,5 pCt. und dem Werthe nach sogar um 11,6 pCt. zurückgegangen. Der durchschnittliche

Werth der Tonne Braunkohlen ist von 4 Sgr. 5 Pf. auf 4 Sgr. 3 Pf. gefallen.

Der Eisenerzbergbau hat sich von der im vorigen Jahre erlittenen Einschränkung noch nicht wieder erholt. In der Menge ist die Förderung zwar auf 2,245,754 Ton., also um 4,7 pCt., im Werth dagegen nur auf 1,598,191 Rthlr., also um 1,2 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen, so daß sich der durchschnittliche Werth einer Tonne nur auf 21 Sgr. 4 Pf. stellt.

Der Schlesische Hauptbergdistrikt hat abermals erhebliche quantitative Rückschritte, und zwar um 12,5 pCt., dagegen nur unbedeutende im Werthe [1]) erlitten; die Förderung betrug hier nur 476,674 Ton., also kaum noch ein Drittel des im Jahre 1857 erreichten Quantums (1,380,239 Ton.) und etwa halb so viel als in dem Rheinischen und in dem Westphälischen Hauptbergdistrikte, welche in früheren Jahren in der Eisenerzförderung gegen den Schlesischen zurückgestanden haben. Der Westphälische Distrikt hat 871,392 Ton. im Werthe von 585,814 Rthlrn. gefördert und damit die früher weit vorausstehende Schlesische und Rheinische Produktion überflügelt; die Förderung hat sich in demselben also über das höchste Ergebniß der Vorjahre (818,083 Ton. im Jahre 1858) und gegen das Vorjahr um 46,5 pCt. in der Menge gehoben. Im Rheinischen Distrikt ist die Förderung am stärksten, und zwar um 10,8 pCt. auf 841,550 Ton., der Werth derselben aber sogar um 20,4 pCt. gegen das Vorjahr gefallen.

Die Zinkerzförderung ist auf 6,071,916 Ctr. im Werthe von 1,599,823 Rthlrn., also beziehungsweise um 9,1 und 4,8 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen, obwohl der durchschnittliche Werth eines Centners von 8¼ Sgr. noch weiter auf 7 Sgr. 11 Pf. gefallen ist. Die Ergebnisse waren im Schlesischen Hauptbergdistrikte verhältnißmäßig am ungünstigsten, indem hier bei einer Zunahme der Menge auf 5,271,232 Ctr. oder um 6,0 pCt. gegen das Vorjahr, der Werth um 7,2 pCt. zurückgegangen ist; im Westphälischen und Rheinischen Distrikte war dagegen die Zunahme in Menge und Werth sehr bedeutend und hat beziehungsweise in ersterem 49,6 und 84,2 pCt., in letzterem 32,0 und 40,2 pCt. betragen, indem die Förderung in ersterem 179,331 Ctr. im Werthe von 75,069 Rthlrn., in letzterem 621,353 Ctr. im Werthe von 315,036 Rthlrn. erreichte.

Die Bleierzförderung ist um 8,8 pCt. gegen das Vorjahr abermals fortgeschritten. Dieselbe hat im Jahre

	Centner.		pCt.		Thaler.
1851 [2])	253,915	oder	28	im Werthe von	579,748
1852	289,856	»	32	»	637,841
1853	334,048	»	37	»	903,779
1854	428,812	oder	48	im Werthe von	1,160,835
1855	486,858	»	54	»	1,411,794
1856	620,065	»	69	»	1,750,671
1857	626,374	»	70	»	1,717,749
1858	685,090	»	77	»	1,795,102
1859	822,212	»	92	»	2,005,471
1860	894,949	»	100	»	2,333,154

betragen. Eine so regelmäßige Steigerung berechtigt zu der Erwartung, daß Preußen, dessen Bleierzbergbau bisher demjenigen in England, Spanien und den Vereinigten Staaten an Wichtigkeit nachstand, in nicht langer Zeit eine höhere Stelle unter den Blei produzirenden Ländern einnehmen wird. Hauptsächlich hat dazu die großartige Entwickelung der Bleierzgewinnung auf der an Reichthum alle übrigen inländischen Bleierz-Lagerstätten zusammen übertreffenden Ablagerung am Bleiberge bei Commern in der Eifel beigetragen, und wird solche nach Herstellung einer Eisenbahnverbindung noch weit wichtigere Resultate liefern.

Die Kupfererzförderung hat mit fortschreitender Steigerung das höchste im Jahre 1856 erzielte Ergebniß (1,473,099 [2]) Ctr.) überholt, indem dieselbe 1,666,408 Ctr. im Werthe von 899,730 Rthlrn., also der Menge nach 16,7 pCt. mehr als im Vorjahre betragen hat.

Der Steinsalzbergbau hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens ziemlich günstig entwickelt, indem die Förderung im Jahre

	Centner.		Thaler.
1856	14,481	im Werthe von	2,816
1857	235,035	»	46,329
1858	516,463	»	120,547
1859	411,753	»	56,232
1860	682,471	»	112,311

betragen hat.

Die übrigen Mineralgewinnungen des Bergbaues, welche in der unten folgenden Produktionsübersicht angegeben sind, waren von geringerer Bedeutung.

II. Hüttenbetrieb.

Die fortdauernd ungünstigen Zustände der inländischen metallurgischen Industrie, insbesondere des Eisengewerbes, im verflossenen Jahre sind schon oben hervorgehoben worden. Die bedeutenden Ausfälle, welche durch das weitere Herabgehen der Preise im Werthe der quantitativ beinahe unverändert gebliebenen Produktion an Roheisen, Gußwaaren und Stabeisen entstanden, konnten durch die in der Produktion der übrigen wichtigeren Metalle, Zink, Blei, Kupfer, Silber, gemachten Fortschritte nicht ausgeglichen werden.

Gegen den Werth sämmtlicher Hüttenprodukte
im Jahre 1858 von 80,066,194 Rthlrn. und
» » 1859 » 66,975,890 »
wurden » » 1860 nur 63,551,857 »

[1]) Der verhältnißmäßig höhere Werth beruht darauf, daß mehr reiche Erze gefördert wurden wie im Vorjahre.

[2]) Die Angaben für die Jahre vor 1858 sind auf Zollcentner reduzirt.

erzielt. Die Werthverminderung der Jahresproduktion der Hüttenwerke gegen das Jahr 1858 hat also im Jahre 1860 überhaupt 16½ Millionen Thaler oder 20,5 pCt. betragen. [1])

Die gesammte Roheisen-Produktion, einschließlich der aus Hohöfen erzeugten Gußwaaren, betrug im Jahre

1858	8,108,510 Ctr.	im Werth von	15,121,944 Rthlrn.,
1859	7,831,239	» » »	13,002,572 »
1860	7,807,019	» » »	11,820,131 »

während also die Menge in 1860 nur eine geringe Abnahme gegen das Vorjahr um 24,220 Ctr. oder 0,31 pCt. gegen das Jahr 1858 um 301,491 Ctr. oder 3,7 pCt. zeigt, hat der Werth beziehungsweise weit beträchtlicher um 1,182,441 Rthlr. oder 9,1 pCt. und um 3,301,813 Rthlr. oder 21,8 pCt. abgenommen.

Die Gesammtproduktion an Schmiedeeisen (einschließlich Schwarzblech und Eisendraht, jedoch ohne Weißblech) betrug:

	Ctr.		Rthlrn.,
im Jahre 1858	7,266,684	im Werth von	34,248,804
» » 1859	6,503,036	» » »	28,073,625
» » 1860	6,495,418	» » »	25,406,741

in 1860 also weniger als in

1858 771,266 Ctr. oder 10,6 pCt., an Werth 8,842,063 Rthlr. oder 25,8 pCt.

1859 7,618 Ctr. oder 0,1 » » » 2,666,884 » oder 9,5 pCt.

Die mittleren Verkaufspreise auf den Werken stellen sich pro Centner im Vergleich mit dem Vorjahre, wie folgt:

	im Jahre 1860			im Jahre 1859			Also 1860 niedriger		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Roheisen in Gänzen und Masseln	1	12	4	1	16	4	—	4	—
Rohstahleisen....	2	4	5	2	6	2	—	1	9
Gußwaaren aus Erzen und Roheisen..........	3	12	5	3	25	3	—	12	10
Stabeisen, Eisenbahnschienen 2c..	3	18	6	4	—	7	—	12	1
Schwarzblech ...	5	5	—	5	17	5	—	12	5
Eisendraht......	5	10	6	5	28	6	—	18	—

Die Zinkproduktion ist nach dem im Vorjahre erlittenen Rückgange, trotz der noch weiter gewichenen Preise, doch im Ganzen in Menge und Werth fortgeschritten, und hat mit 1,106,930 Ctrn. und 6,424,363 Rthlrn. Werth das Vorjahr um 121,303 Ctr. oder 12,3 pCt., sowie um 548,213 Rthlr. oder 9,3 pCt. übertroffen. Die Produktion des Jahres 1858 von 1,055,551 Ctr. im Werth von 7,048,849 Rthlrn. ist im Jahre 1860 zwar in der Menge um 51,379 Ctr. oder 4,9 pCt. überholt, dagegen im Werthe nicht erreicht worden und darin noch um 624,476 Rthlr. oder 8,87 pCt. höher gewesen.

Die Produktion an Blei ist abermals ansehnlich von 274,689 Ctrn. im Vorjahre auf 312,098 Ctr. im Jahre 1860, also um 37,409 Ctr. oder 13,6 pCt. fortgeschritten. Rechnet man von bleiischen Produkten die Kaufglötte hinzu, so stellt sich die Produktion der Bleihütten:

	Ctr.		Rthlrn.
im Jahre 1860 auf	338,741	im Werth von	2,125,297
» » 1859 »	301,189	» » »	1,842,766
in 1860 also höher um	37,552	od. 12,6 pCt. u. um	282,531

oder 15,3 pCt.

Die Produktion der Kupferhütten ist ebenso von 34,929 Ctrn. im Vorjahr auf 39,288 Ctr., also um 4359 Ctr. oder 12,5 pCt. beziehungsweise dem Werthe nach von 1,136,753 auf 1,332,424 Rthlr., also um 195,671 Rthlr. oder 17,3 pCt. gestiegen, doch hat der Geldwerth des Jahres 1860 den höchsten Geldwerth der Vorjahre, welcher im Jahre 1856 bei 34,251 Ctrn. Produktion mit 1,363,131 Rthlrn. erzielt wurde, noch nicht ganz erreicht.

III. Salinenbetrieb.

Die gesammte Salzproduktion betrug:

	weißes Kochsalz:	schwarzes u. gelbes Salz:	Steinsalz:	im Ganzen:
	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
im Jahre 1860	1,928,450	2015	682,471	2,612,936
» » 1859	2,001,511	2800	411,753	2,416,064
in 1860 also mehr	—	—	270,718	196,872
in 1860 also weniger	73,061	785		

Es hat also die Produktion gegen das Vorjahr an weißem, sowie an schwarzem und gelbem Siedesalz beziehungsweise um 3,65 pCt. und 28 pCt. abgenommen, an Steinsalz dagegen um 65,8 pCt., sowie im Ganzen um 8,1 pCt. zugenommen. Von der angegebenen Steinsalz-Produktion sind 164,819 Ctr. auf der Saline Schönebeck zur Anreicherung

(f. S. 232.)

[1]) Es ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, daß bei Summirung des Werthes sämmtlicher Hüttenprodukte gewisse Werthe (von Rohstoffen, wie Roheisen, Rohstahl, Rohzink) doppelt, einzelne sogar dreifach gerechnet worden sind, so daß der volkswirthschaftliche Gesammtwerth der Fabrikation, welcher bei der Vergleichung zu Grunde gelegt werden müßte, in verhältnißmäßig kleineren Summen erscheinen und demnach geringere Differenzen ergeben würde. Indeß ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Rohprodukte, wie Roheisen, Rohzink 2c., auf den Hüttenwerken, wie auf dem Lager des Händlers längere Zeit als todtes Betriebskapital lagern, und besonders bei ungünstigen Konjunkturen sich in solchen Massen auf den Werken häufen, daß durch das so dem allgemeinen Verkehr entzogene Kapital durch Entwerthung und Zinsverlust sehr bedeutende Einbußen im Nationalerwerb entstehen, welche sich zwar in Zahlen nicht ausdrücken lassen, jedoch die Fehler der obigen Vergleichungsweise ziemlich ausgleichen dürften.

Gattung der Produkte.	Zahl der Werke.	Quantum der Produktion.	Werth der Produktion. Rthlr.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Frauen und Kinder.
I. Bergwerke.					
1) Steinkohlen	465	53,283,626 Ton.	21,298,332	64,682	114,372
2) Braunkohlen	438	21,021,961 „	2,971,858	9,938	20,894
3) Eisenerze	1420	2,245,754 „	1,598,191	11,234	24,075
4) Zinkerze	50	6,071,916 Ctr.	1,559,823	8,160	13,143
5) Bleierze	158	894,949 „	2,333,154	8,889	11,212
6) Kupfererze	59	1,666,408 „	899,730	4,300	7,591
7) Kobalterze	—	6 „	23	—	—
8) Nickelerze	—	186 „	1,765	—	—
9) Arsenikerze	3	43,580 „	10,201	79	95
10) Antimonerze	2	240½ „	1,175	13	25
11) Manganerze	19	40,311 „	35,675	226	381
12) Vitriolerze	15	458,982 „	68,653	523	625
13) Alaunerze	3	157,335 Ton.	17,554	105	171
14) Graphit	1	190 Ctr.	93	2	4
15) Flußspath	7	1,834 „ 7,242 Ton.	9,813	48	115
16) Dachschiefer	205	verschiedene Maaße	116,249	1,079	2,829
Summa I.	2845	76,715,918 Ton. 9,178,602½ Ctr. verschiedene Maaße	30,922,289	109,278	195,532
II. Hütten.					
1) Eisen: Gußeisen:					
a. Roheisen in Gänzen	164	7,236,964 Ctr.	10,219,712	7,899	17,438
b. Rohstahleisen	3	87,182 „	187,225	94	219
c. Roheisen in Gußstücken	17	570,055 „	1,600,419	3,825	8,396
d. Eisengußwaaren	168	1,533,507 „	5,578,639	7,704	
Schmiedeeisen:					16,235
e. Stabeisen	312	5,313,642 „	19,220,560	17,129	36,731
f. Schwarzblech	18	741,997 „	3,833,000	2,576	5,757
g. Weißblech	1	62,993 „	746,284	249	386
h. Eisendraht	56	439,779 „	2,353,181	2,463	
Stahl:					5,071
i. Rohstahl	45	292,003 „	1,342,474	683	1,533
k. Gußstahl	7	130,082 „	2,014,901	2,696	6,040
l. raffinirter Stahl	98	66,171 „	527,007	428	1,071
2) Zink: a. Rohzink	48	1,106,930 „	6,424,363	6,045	9,308
b. Zinkweiß	2	38,660 „	149,931	51	106
c. Zinkblech	7	200,343 „	1,550,433	382	553
3) Gold	1	17,084 Pfd.	7,552	6	14
4) Silber	8	35,159 „	1,043,378	822	1,555
5) Bleiische Produkte: a. Kaufblei	12	312,098 Ctr.	1,967,688	661	1,623
b. gewalztes Blei	2	3,549 „	25,150	44	96
c. Kaufglätte	—	26,643 „	157,609	—	—
6) Kupfer: a. Gaarkupfer	10	39,288 „	1,332,424	285	516
b. grobe Kupferwaaren	22	30,068 „	1,217,223	172	407
7) Messing	33	33,880 „	1,202,039	607	1,868
8) Smalte	1	195 „	3,100	4	16
9) Nickelfabrikate	5	6,330 „	441,338	212	166
10) Arsenikfabrikate	3	5,619 „	24,192	—	—
11) Antimon	2	125 „	2,054	4	12
12) Alaun	10	67,514 „	228,404	285	785
13) Vitriol: a. Kupfervitriol	3	8,912 „	54,016	197	504
b. Eisenvitriol	5	57,145 „	69,039	107	246
c. gemischter Vitriol	—	1,675 „	6,991	—	—
d. Nickelvitriol	—	210 „	2,742	—	—
14) Schwefel	—	4,645 „	18,714	—	—
15) Selen	—	1,5 Pfd.	75	—	—
Summa II.	1063	18,418,204 Ctr. 35,177,884 Pfd.	63,551,857	55,630	116,652
III. Salinen.					
1) Kochsalz (weißes)	18	1,928,450 Ctr.	1,264,735	1,316	3,902
2) schwarzes und gelbes Salz	—	2,015 „	1,044	—	—
3) Steinsalz	3	682,471 „	112,311	279	612
Summa III.	21	2,612,936 Ctr.	1,378,090	1,595	4,514
Hauptsumma..S.	3929	—	95,852,236	166,503	316,698

der dortigen Soole aufgelöst worden, also nur der Rest von 517,652 Ctrn. als zum Verkehr gelangt zu rechnen, so daß mit Rücksicht darauf die gesammte Salzproduktion eigentlich im Ganzen nur 2,448,117 Ctr. betragen hat. Im Jahre 1859 betrug dieselbe, abzüglich des zur Wiederauflösung gekommenen Steinsalz-Quantums von 67,899 Ctrn., im Ganzen 2,348,165 Ctr., hat sich also im Jahre 1860 um 99,952 Ctr. oder 4,25 pCt. gehoben, was hauptsächlich dem stärkeren Absatz an Fabrik- und Heringssalz zu Staßfurt zuzuschreiben ist.

An Vieh- und Gewerbesalz wurden im Jahre 1860 im Ganzen 197,945 Ctr. und zwar 45,671 Ctr. aus weißem Kochsalz und 152,274 aus Steinsalz durch Denaturirung bereitet.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen lassen wir eine tabellarische Uebersicht der Bergwerks-, Hütten- und Salinenproduktion für den ganzen Staat im Jahre 1860 folgen.

(Hier folgt die Tabelle auf der vorigen Seite.)

Gesetzgebung.

Befreiung der Getreide-Ladungen von Fluß- und Kanal-Abgaben in Frankreich.

(Moniteur Universel Nr. 264.)

Napoleon 2c., Kaiser der Franzosen 2c.
Auf den Bericht Unseres Finanzministers,
Haben beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Vom 15. d. M. ab und bis zum 30. September 1862 sollen die Ladungen von Getreide und Mehl, Reis, Kartoffeln oder Hülsenfrüchten, welche zu Schiffe auf den Flüssen oder auf den nicht konzessionirten Kanälen befördert werden, von allen zum Vortheil des Staats erhobenen Binnenschifffahrts-Abgaben befreit sein.

Dasselbe gilt von der auf den in Submission gegebenen oder konzessionirten Kanälen bestehenden Abgabe, deren Ablösung durch die Gesetze vom 28. Juli und 1. August 1860 genehmigt ist.

Art. 2.

Die fremden Fahrzeuge können, welches auch der Ursprung ihrer Ladungen sein mag, vorausgesetzt, daß diese Ladungen aus den im Art. 1 bezeichneten Cerealien oder Nahrungsstoffen bestehen, alle Ströme, Flüsse und Kanäle Frankreichs bis zu demselben Zeitpunkt und unter denselben Bedingungen, wie die Französischen Fahrzeuge, frei von Abgaben befahren.

Art. 3.

Die so beladenen Französischen oder fremden Fahrzeuge sollen ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Ankunft am Bestimmungsorte die Abgabenbefreiung, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Dekrets bildet, genießen, sofern sie nur den Punkt der Abfahrt vor dem 30. September 1862 verlassen haben.

Art. 4.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Bulletin des lois aufgenommen werden soll, beauftragt.

Geschehen im Palaste von Compiegne, den 9. Oktober 1861.

Die Eröffnung verschiedener Häfen für die Einfuhr von Englischem und Belgischem Baumwollen- und Wollengarn 2c. in Frankreich.

Napoleon, von Gottes Gnaden 2c.
Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Häfen von Marseille, Bordeaux, Nantes, Rouen, Havre, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen und die Zoll-Aemter zu Türkoing, Roubaix, Lille, Valenciennes, Mülhausen und Lyon sind für die Einfuhr des baumwollenen und wollenen Garnes aller Art, Englischen oder Belgischen Ursprungs, geöffnet.

Art. 2. Die nachgenannten, in den zwischen Frankreich und England und zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträgen aufgeführten Natur- und Fabrik-Erzeugnisse Englischen und Belgischen Ursprungs können zur See und zu Lande nur über die zur Einfuhr geöffneten Zoll-Aemter eingeführt werden:

1) Waaren, die mit mehr als 20 Frs. per 100 Kilogr. besteuert sind:
   - Kutschenmacherarbeiten;
   - Spielkarten;
   - Cichorien, gebrannt oder gemahlen;
   - Messerschmiedswaaren;
   - Lederwaaren;
   - Waaren aus Pferde- oder Kuhhaaren, rein oder gemischt;
   - Chemische Fabrikate, ordinaire Seifen;
   - Glas- und Krystallwaaren:
     - Hohlglas und weißes und farbiges Krystallglas;
     - Tafel- oder Fensterglas;
     - farbiges Glas, polirt oder geschnitten;
     - Uhr- und optische Gläser;
     - nicht namentlich genannte Glaswaaren;
2) Maschinen und mechanische Vorrichtungen, Seeschiffe, Seeschiffs-Rumpfe und Flußschiffe;
3) Wollenes, Alpacka-, Lama- und Vigogne-Garn, kameelhaarenes Garn.

Art. 3. Baumwollenes Garn und baumwollene Gewebe, wollenes, Alpacka-, Lama- und Vigogne-Garn, sowie kameelhaarenes Garn können zur See wie über die Landgrenze nur in Collis eingeführt werden, welche bloß Gewebe einer und derselben Gattung, oder Garn einer und derselben Gattung und Klasse enthalten.

Art. 4. Unser Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, sowie Unser Finanz-Minister sind, jeder seines Theils, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in St. Cloud, den 1. Oktober 1861.

(gez.) Napoleon.

Auszug aus der Parlaments-Akte Kap. XLVII. (1. August 1861) zur Erbauung und Verbesserung der Häfen mittelst Ermächtigung der Hafenbehörden zur Aufnahme von Darlehen, zur Abschaffung des Passagezolles und zu anderen Zwecken in Großbritannien.

Theil II.

Abschaffung des Passage-Zolls.

4. Von und nach dem ersten Tage des Januars Ein Tausend acht Hundert zwei und sechszig sollen alle gewöhnlich unter der Benennung „Passage-Zoll" bekannten Zölle und Abgaben, die in Beziehung auf irgend welche Häfen von Schiffen, die diese Häfen passiren, aber nicht in dieselben einlaufen, oder von den in solchen Schiffen verführten Gütern erhoben werden können, nicht weiter erhoben werden.

Theil III.

Abschaffung der von mildthätigen Korporationen erhobenen Abgaben.

6. Alle Abgaben, Gebühren und Auflagen (hier weiterhin unter dem Ausdruck „Schifffahrtsgebühren" begriffen), welche von irgend einer der mildthätigen Behörden, wie sie in dem hier beigefügten ersten Verzeichniß genannt sind, von Schiffen oder von den in solchen verführten Waaren erhoben werden können, sollen ferner von und nach dem ersten Tage des Januar Ein Tausend acht Hundert zwei und sechszig nicht weiter erhoben werden, außer in so weit dieselben zur Ausführung solcher Schifffahrtszwecke erforderlich sind, wie sie bisher mittelst der gedachten Gebühren ausgeführt worden.

7. Wenn dergleichen Schifffahrtsgebühren, die von irgend einer der gedachten in dem ersten Verzeichniß genannten Behörden erhoben werden können, zu Schifffahrtszwecken verwendbar sind, diese Schifffahrtszwecke aber nicht zum Besten von Schiffen oder von in diesen verführten Gütern in dem Hafen oder dem Orte dienen, wo dergleichen Gebühren erhoben werden, so sollen solche von und nach dem ersten Tage des Januar Ein Tausend acht Hundert zwei und sechszig nicht weiter erhoben werden.

(Der Ausdruck „Schifffahrtszwecke" soll den Bau oder die Ausführung von Arbeiten und Dingen begreifen, welche zur Sicherheit oder Bequemlichkeit der Schiffe dienen, oder die Verschiffung und Löschung von Gütern oder die Leitung und Beaufsichtigung der Schifffahrt erleichtern, auch die Unterhaltung von Rettungsbooten oder anderen Mitteln zur Erhaltung des Lebens bei Schiffbrüchen in sich schließen.)

Theil IV.

Abschaffung der Differenzial-Gebühren und Entschädigung dafür.

10. Alle Differenzial-Gebühren sollen an und nach dem ersten Tage des Januar Ein Tausend acht Hundert zwei und sechszig aufhören und abgeschafft sein.

(Der Ausdruck „Differenzial-Gebühren" soll alle Gebühren, Abgaben und Taxen in sich begreifen, welche von fremden Schiffen oder von den in fremden Schiffen verführten Waaren erhoben werden, die nicht unter gleichen Umständen auch von Britischen Schiffen oder von den in Britischen Schiffen verführten Waaren zur Erhebung kommen; auch soll derselbe jeden Mehrbetrag von Gebühren, Abgaben und Taxen begreifen, welcher von fremden Schiffen oder von den in fremden Schiffen verführten Waaren über die unter gleichen Umständen von Britischen Schiffen oder von den in Britischen Schiffen verführten Waaren erhoben wird; mit Ausnahme jedoch solcher Gebühren, welche die Zoll-Kommissarien mittelst Parlaments-Akte aus den in denselben angegebenen Gründen ermächtigt werden, zum Nutzen Ihrer Majestät zu erheben.)

Theil VI.

Abschaffung besonderer Taxen in Dublin.

21. Alle Taxen von Schiffen oder von den in Schiffen verführten Gütern, welche in dem Hafen von Dublin erhoben werden, wie sie in dem dritten hierzu gehörigen Verzeichniß erwähnt sind, sollen an und nach dem ersten Tage des Januar Ein Tausend acht Hundert zwei und sechszig nicht weiter erhoben werden.

Drittes Verzeichniß.

Besondere Taxen in Dublin.

Benennung der Taxe.	Akte, auf Grund deren die Erhebung erfolgt.
Schiffsabgabe zu zwei Pence pr. Tonne.	45. Georg III. Cap. 18. (Verzeichniß D.)
Zwei Schillinge und sechs Pence von jeder in den Häfen von Dublin erfolgten Einklarirung.	
Abgaben, welche in Beziehung auf die verschiedenen Personen und Sachen erhoben werden können, die in dem Verzeichniß zu der erwähnten Akte in der dritten Kolonne aufgeführt sind.	56. Georg III. Cap. 62.

Zoll-Entrepots in Neapel und Palermo.

(Moniteur universel No. 273.)

Die Italienische Regierung hat unterm 4. August 1861 folgendes Gesetz veröffentlicht:

Art. 1. Die in die Zoll-Entrepots von Neapel und Palermo eingeführten fremden Waaren können ohne Zoll-Entrichtung wieder ausgeführt werden, und es sind nur die in den Häfen der alten Provinzen im Art. 43. der Präliminar-Bestimmungen des Zolltarifs festgesetzten Wiederausgangs-Abgaben (diritto di ostellagio) zu erlegen.

Die Befugniß zur Wiederausfuhr beginnt vom 1. Oktober 1861.

Art. 2. Die Königliche Regierung ist ermächtigt, Zoll-Entrepots mit der Befugniß der Wiederausfuhr in den anderen Häfen der südlichen Provinzen ohne Erlegung der gedachten Wiederausgangs-Abgaben zu errichten.

Art. 3. Mittelst Königlichen Dekrets werden über die Anwendung der Zollgesetze und Reglements des Königreichs, und über Alles, was zur Organisation der neuen Entrepots und der Wiederausfuhr erforderlich ist, Anordnungen getroffen werden.

Eingangs-Abgabe für Mostrich in den Niederlanden.

(Staats-Kourant Nr. 230 vom 28. September d. J.)

Der Finanz-Minister hat durch Beschluß vom 5. September d. J. Nr. 134 bestimmt, daß der gemahlen nur mit etwas Essig angemachte in Fässern eingehende Mostrich mit der Eingangs-Abgabe von Ein Prozent des Werthes gleich den in dem Tarif F. nicht namentlich aufgeführten Waaren belegt werden soll.

Denaturirung des gegen die ermäßigte Eingangs-Abgabe eingehenden Baum- und Olivenöls in den Niederlanden.

Der Finanz-Minister hat unterm 12. September d. J. Nr. 105 an die Provinzial-Direktoren der direkten Abgaben folgende Verfügung erlassen.

Indem ich den Beschluß vom 12. Oktober und 22. November 1854 Nr. 120 und 8 außer Wirksamkeit setze, habe ich die Ehre, Ew. ꝛc. zu ermächtigen, an die betreffenden Beamten Ihrer Direktion die erforderliche Anweisung zu erlassen, daß fortan das ausschließlich zum Fabrikgebrauch bestimmte Baum- oder Olivenöl, um gegen die Erlegung der ermäßigten Abgabe von funfzig Cents pr. Faß zum Eingange zugelassen zu werden, auf Kosten der Betreffenden mit zehn Fingerhüten voll thierischem Oel auf jede hundert Kannen vermischt werden muß.

Diese Vermischung kann nur dann nachgelassen werden, wenn die Beschaffenheit des fraglichen Oels von der Art ist, daß über die angegebene Bestimmung desselben bei den Beamten nicht der mindeste Zweifel besteht.

Hafenabgabe von den abgehenden Schiffen in Riga.

Nach einer Anzeige der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg ist von dem Kaiserlich Russischen Finanz-Ministerium die Forterhebung der zuletzt durch Kaiserlichen Erlaß vom $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{4. November}}$ 1856 (Preußisches Handels-Archiv 1857 I. S. 73) sanktionirten Abgabe von 15 Kopeken per Last von den aus Riga abgehenden Kauffahrteischiffen für einen fernerweiten Zeitraum von fünf Jahren — vom 1. Januar 1862 ab gerechnet — angeordnet worden.

Ermäßigung der Eingangs-Abgaben in Ecuador.

(Moniteur universel vom 24. September d. J.)

Die Legislatur von Ecuador hat neuerdings ein Zollgesetz votirt, dessen Bestimmungen dem auswärtigen Handel günstig sind, und dessen Uebersetzung hier folgt:

Art. 1. Der gegenwärtig geltende Zoll-Tarif wird auch ferner in Kraft bestehen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Art. 2. Die Eingangs-Abgaben von fertigen Kleidungsstücken, von Stutzuhren, und von goldenen und silbernen Bijouterien werden um die Hälfte, und von Seide, seidenen Geweben, Meubeln aller Art, Wein, Branntwein, Bier und Liqueuren um drei Viertel ermäßigt.

Art. 3. Wenn die Eingangs-Abgaben den Betrag von 100 Piastern nicht übersteigen, so sind sie baar zu entrichten; die Beträge über 100 und bis 3000 Piaster sind innerhalb zwei Monaten; die von 3000 bis 6000 Piaster innerhalb vier Monaten und die über 6000 Piaster in sechs Monaten zu berichtigen.

Art. 4. Die Niederlagsgebühren sind so lange zum doppelten Betrage zu entrichten, als der Staat nicht passende Entrepots besitzt.

Art. 5. Zum Bau der Straße zwischen Quito und Guayaquil werden als besondere Abgabe 12½ pCt. pro Centner inländische Früchte, pro Dutzend Hüte und für jeden Holzblock bei der Ausfuhr; 25 pCt. von jedem Hundert Rohr- oder Bambusschößlingen, und pro Dutzend ausgeführte Sohlen erhoben. In gleicher Weise sollen von dem eingeführten Kolli 2 pCt. pro Kubikfuß erhoben werden.

Art. 6. Die aus den Häfen des atlantischen Meeres eingehenden und auf der Panama-Eisenbahn transportirten Waaren sollen eine Ermäßigung von 10 pCt. von dem Betrage der Eingangs-Abgaben genießen.

Diese Ermäßigung findet nur in soweit statt, als die Eisenbahngesellschaft hinsichtlich der nach Ecuador bestimmten Waaren die Transportkosten bei der Fahrt über die Landenge verhältnißmäßig ermäßigt.

Art. 7. Neue Kleidungsstücke zum Privatgebrauch sind von der Entrichtung der Abgaben nicht befreit, sie mögen bestimmt sein, für wen sie wollen.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Juli des gegenwärtigen Jahres 1861 ab in Kraft.

Statistik.

Handel Perus im Jahre 1859.

Die Peruanische Regierung hat eine Uebersicht der Handelsbewegung für das Kalenderjahr 1859 veröffentlicht, deren Ergebnisse in einem im Moniteur Belge abgedruckten Bericht des Belgischen Konsuls zu Lima besprochen worden. Danach soll sich der Gesammtwerth der Einfuhr auf 76,596,111 Francs 50 Cent. belaufen haben. Unter dieser Summe befanden sich:

Berichte mit dem Bemerken ein, daß darin jene Verkäufe nicht enthalten, welche unmittelbar durch Unterkäufer von den Produzenten erhandelt wurden, und die ziemlich beträchtlich sind, ohne daß dafür Ziffern gegeben werden können.

Märkte.	Weizen.			Korn.			Spelz.			Spelzkern.			Gerste.			Hafer.		
	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.	Ctr.	fl.	kr.
Bergzabern	176	1,176	16	310	1,550	—	15	68	15	—	—	—	36	280	48	23	176	20
Edenkoben	—	—	—	8	38	16	106	522	56	—	—	—	4	19	36	17	76	47
Homburg	1,538	10,637	50	7,204	36,260	8	565	2,448	20	147	886	54	42	194	36	5,446	22,237	50
Kaiserslautern	6,914	48,167	32	21,025	106,526	40	27,066	133,525	36	546	3640	—	12,146	72,268	42	20,032	81,480	8
Kandel	845	5,703	45	1,146	5,500	48	4,557	23,240	42	—	—	—	522	2,418	36	1,327	5,595	31
Kusel	182	1,240	38	6,398	33,589	30	5,873	29,071	21	8	60	56	947	4,835	—	3,367	13,692	28
Landau	1,025	6,918	45	758	3,651	2	7,679	39,034	55	—	—	—	874	4,224	20	513	2,257	12
Neustadt	16,036	111,984	44	11,556	58,357	48	25,687	131,859	56	—	—	—	7,742	39,097	6	1,682	7,316	42
Pirmasens	1,437	9,843	27	4,044	20,287	24	280	1,246	—	—	—	—	15	61	45	1,418	5,766	32
Speyer	658	4,397	38	2,934	12,905	32	3,875	17,889	35	—	—	—	3,162	15,441	6	1,118	4,770	8
Zweibrücken	14,607	100,057	57	17,505	88,400	15	1,093	4,426	39	35	237	25	1,094	5,068	52	13,037	49,106	2
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	43,418	300,128	32	72,888	367,067	23	76,796	383,334	15	736	4825	15	26,584	144,510	27	47,980	192,475	40
Durchschnittspreis		6	55		5	2		4	59		6	33		5	26		4	¾

Gesammt-Umschlag in Früchten 268,402 Centner gegen 298,566 Centner im Jahre 1859.
" " Geld 1,392,341 Fl. 32 Kr. " 1,206,481 Fl. 11 Kr. " "

Der Umlauf in Früchten hat sich daher um 30,164 Ctr. vermindert, in Geld aber um 185,859 Fl. 49 Kr. vermehrt, eine erhebliche Preissteigerung hatte gegen das Vorjahr stattgefunden.

Ueber das allgemeine Ernte-Ergebniß des abgewichenen Jahres hat der landwirthschaftliche Verein der Pfalz die Güte gehabt, uns offizielle Mittheilungen zugehen zu lassen, welchen wir Folgendes entnehmen:

Die Getreide-Ernte war hiernach mehr als eine Mittelernte; sie wurde, den Notengraden nach, fast ohne Ausnahme bezüglich der sämmtlichen Getreidearten, sogar unter II. mit der Bedeutung „sehr gut und sehr viel“ klassifizirt. Dasselbe war vom Mais, von den Kartoffeln, vom Hopfen, vom Heu und Grummet, vom Klee, von Rüben, Gemüse, vom Flachs und Hanf, vom Reps, Mohn, Tabak und Krapp zu rühmen.

Die Hülsenfrüchte allein kamen nur einer Mittelernte gleich, während die Eichorien-Ernte, sowohl nach Quantität wie Qualität, eine vorzügliche zu nennen war. Kastanien und Wein fielen in die geringere vorletzte Klasse.

Das Strohergebniß war dabei ebenfalls ein großes.

Der Obstsegen war außerordentlich groß, nur hatte die zu Anfang des Sommers vielversprechende Qualität desselben, sowie jene der Futtergewächse, unter der Nässe des Spätsommers und des Herbstes gelitten. Dem Weine werden wir, wie gewöhnlich, ein besonderes Kapitel widmen dürfen.

Diese offiziellen Erhebungen stimmen auch mit den Wahrnehmungen der Kammer überein.

Das vergangene Jahr kann also durchgängig in der Pfalz als ein sehr fruchtbares bezeichnet werden, und obwohl man über die Qualität des Hopfens, dessen Bau und Kultur sich mehrere größere Gutsbesitzer in Speyer und Landau zur rühmlichen Aufgabe gesetzt hatten, klagen wollte, so wurde derselbe doch zu ganz ungewöhnlichen Preisen und zwar in steigender Progression von anfänglich 72 Fl. bis schließlich 300 Fl. pr. Ctr verkauft.

So sehr mißglückt die Tabaks-Ernte im Jahre 1859 zu betrachten war, da das Blatt, klein und wenig geschmeidig, zum Eigarren-Deckblatt nicht zu gebrauchen und folgeweise wenig gesucht wurde, um so wohlgerathener ist jene von 1860 zu bezeichnen und wurde anfänglich zu guten Preisen begehrt, bis die Amerikanische Krise eintrat, in Folge deren aller Export nach Amerika so sehr zu stocken begann, daß die Eigarren-Fabriken den größeren Theil ihrer Arbeiter entlassen mußten.

Weil in den Nachbarländern und namentlich in der Schweiz die Ernten einen weniger günstigen Verlauf nahmen, glaubte man gegen Ende des vorigen Jahres im Fruchthandel ein Steigen der Preise erwarten zu dürfen. Noch aber beschränkt sich der Kauf und Verkauf nur auf das zum Konsum Nöthige, eine irgend bedeutende Ausfuhr hat sich noch nicht bemerkbar gemacht.

Was hier von dem Fruchthandel gesagt, findet auch auf die Handelsgewächse, namentlich auf die Oelfrüchte, in demselben Grade Anwendung, da die Oelpreise derzeit außerordentlich niedrig stehen. Dagegen hat eine lebhafte Ausfuhr von Kartoffeln wie von Obst, erstere nach der Schweiz und den Niederlanden, letzteres nach England, zu guten Preisen stattgefunden.

Viehzucht.

Das Vieh ist ungewöhnlich theuer geworden, da nach den vergangenen futterarmen Jahren der Landmann wieder seinen Viehstand zu vervollständigen angefangen hat.

Zu dem hohen Preise des Zucht- und Schlachtviehes trägt außerdem die sehr vermehrte Ausfuhr bei.

Wir wollen sie, so weit es durch den Transport auf den Eisenbahnen konstatirt werden kann, als sehr beachtenswerth hier mit Rückblick auf das Jahr 1859 aufführen.

	1859.		1860.	
Pferde	838	Stück.	1,526	Stück.
Ochsen	3,754	"	2,902	"
Kühe	6,590	"	7,351	"
Mastschweine	7,485	"	7,117	"
Kleinvieh	58,310	"	77,846	"
Summa	76,977	Stück.	96,741	Stück.

(Fortsetzung folgt.)

	1859	1860	1861
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
andere Seidenwaaren	119,955	85,793	22,545
Soda	405,752	349,549	131,269
Spirituosen (Englische)	42,569	47,182	12,070
Wollene Waaren — Tuch aller Art	540,558	487,809	244,715
Gemischte Zeuge	1,630,594	1,405,375	584,362
Kammgarn-Waaren	992,484	764,206	351,663
Summa	13,472,374	12,033,105	5,275,042

Dieser große Ausfall ist theilweise durch verschiedene Umstände wieder ausgeglichen worden. Frankreich hat, in Folge seines ermäßigten Tarifs, einen beträchtlichen Theil mehr als gewöhnlich bezogen, und wir dürfen einige Monate noch eine Steigerung dieser Bezüge hoffen, da die Bestimmungen des Vertrags erst im nächsten Monate vollständig zur Ausführung kommen. Die unmittelbare Wirkung wird, wie wir fürchten, freilich durch die schlechte Erndte in Frankreich, durch welche es genöthigt wird, eher Getreide als andere Waaren einzuführen, etwas vermindert werden. Bemerkenswerth ist es auch, daß Neapel und Sicilien in verschiedenen wichtigen Artikeln ihre Bezüge bedeutend vermehren.

Ausfuhr nach Neapel und Sicilien während der acht Monate bis Ende August

	1859	1860	1861
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Baumwollene Waaren	234,000	175,000	559,000
baumwollenes Garn	208,000	185,000	344,000
Eisen (Stangen- und Bolzen-,)	48,000	57,000	69,000
gemischte Kammgarn-Zeuge	46,000	39,000	103,000
	536,000	456,000	1,075,000

Hieraus ergiebt sich im Vergleich mit dem vorletzten Jahre, während dessen in diesem Theile der Halbinsel vollkommen Ruhe herrschte, der doppelte Verbrauch Englischer Ausfuhren. Auch ist der Handel nach dem Britischen Amerika und nach Holland im Zunehmen, und so ist denn die Zufuhr, welche im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach den Vereinigten Staaten gegangen sein würde, auf einer Zahl kleinerer Kanäle abgeführt worden.

Es ist bemerkenswerth, daß während die Ausfuhren das ganze Jahr hindurch stetig zurückgegangen sind, die Einfuhren noch fortwährend dem Werthe nach die im vorhergehenden Jahre übersteigen. Selbst für den Monat Juli (den letzten Monat, für welchen die Werthsbeträge berechnet sind) übersteigen die Einfuhren die in demselben Monate des vorigen Jahres. Während Amerika so viel weniger von unseren Erzeugnissen als gewöhnlich bezieht, haben wir um so viel mehr Getreide als gewöhnlich von dort bezogen, und dies war sogar bis zum Monat Juli der Fall. Die aufgeführten Artikel, welche ungefähr 80 pCt. der gesammten Einfuhr ausmachen, sind wie folgt abgeschätzt:

Monat Juli

1859	1860	1861
15,551,000 Pfd. Strl.	15,200,442 Pfd. Strl.	17,748,952 Pfd. Strl.

Sieben Monate bis Ende Juli

1859	1860	1861
76,367,153 Pfd. Strl.	90,569,648 Pfd. Strl.	100,015,301 Pfd. Strl.

Da sich dies nur auf sieben Monate des Jahres bezieht, und diese Beträge nur etwa vier Fünftel des Werths unserer wirklichen Einfuhren ausmachen, so sehen wir, daß wir gegenwärtig ungefähr 250,000,000 Pfd. Strl. jährlich auf unsere Einfuhren zu verausgaben hätten — eine enorme Summe, der wir bisher nie nahe gekommen sind. Wir fügen eine Uebersicht der Quantitäten der hauptsächlichsten Nahrungs-Artikel und Getränke bei, welche während des Monats August resp. eingeführt und zum heimischen Verbrauch deklarirt wurden:

		Eingeführte Quantitäten:		zum heimischen Verbrauch deklarirte:	
		1860	1861	1860	1861
Cacao	Pfd.	650,379	758,197	291,789	332,675
Kaffee	„	9,010,055	8,776,391	2,844,379	2,827,230
Weizen	Quarters	624,850	540,337	624,850	540,337
Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen und Mais	Quarters	784,831	536,433	784,831	536,433
Weizenmehl	Ctnr.	565,897	574,409	565,897	574,409
Spirituosen, Rum	Gall.	528,896	943,861	248,231	239,563
Branntwein	„	114,628	69,155	129,447	147,498
Wachholderbranntwein	„	27,865	12,756	12,142	8,075
Zucker, nicht raffinirter,	Ctnr.	1,022,118	1,334,286	790,189	846,434
Thee	„	5,377,079	4,592,075	6,504,500	6,578,588
Wein	Gallons	1,114,851	743,380	699,329	747,189

An Rohmaterialien wurden im Monat August eingeführt:

		1859	1860	1861
Baumwolle	Ctnr.	603,125	821,098	793,951
Flachs	„	228,208	229,001	111,752
Hanf	„	177,255	97,008	87,289
Jute &c.	„	61,771	84,132	63,508
Seide, rohe,	Pfd.	501,894	557,961	326,935
Talg	Ctnr.	92,683	202,887	126,704
Wolle	Pfd.	15,104,415	17,069,216	14,601,305

Handel und Schifffahrt Lübecks im Jahre 1860.

Die von dem Büreau der Handelskammer herausgegebenen „tabellarischen Uebersichten des Lübeckischen Handels im Jahre 1860“, deren Hauptresultate wir unten zusammenstellen, weisen nach, daß Lübecks Handelsbeziehungen ungeachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse im verflossenen Jahre einen nicht unerheblichen Aufschwung gewonnen haben. Die Einfuhr hat gegen das Vorjahr einen Mehrwerth von reichlich drei Millionen Thaler erreicht, und eine entsprechende Ausfuhr würde dem gegenüberstehen, wenn nicht die Nachweisung derselben durch den Mangel einer amtlichen Kontrole verhindert wäre. Die Zahl der angekommenen Seeschiffe ist im Vergleich mit 1859 von 1056 auf 1134, ihre Tragfähigkeit von 79,090 auf 83,457 Lasten gestiegen, und der Andrang der Gütermassen war namentlich gegen den Schluß der Saison ein so bedeutender, daß die regelmäßigen Dampfschiffsgelegenheiten sich zur Fortschaffung derselben unzureichend erwiesen. Es liegt hierin der beste Beweis, daß die Route über Lübeck für die Vermittelung des Verkehrs zwischen den nordischen Reichen und dem westlichen Europa immer häufiger benutzt wird. Jedenfalls wird dieselbe aber zu noch höherer Geltung gelangen, wenn erst die angestrebten Verbesserungen der Verbindungswege mit Hamburg einerseits und dem inneren Deutschland andererseits zur Ausführung gelangt sind. Auch der Binnenverkehr Lübecks hat im verflossenen Jahre erheblich zugenommen. Die Gütertransporte der Lübeck-Büchener Eisenbahn, welche im Jahre 1852 795,896 Ctr., 1855 1,496,568 Ctr., 1857 1,617,790 Ctr. und 1859 1,749,516 Ctr. betrugen, stellen sich für 1860 auf 1,775,786 Ctr. Die Zahl der auf dieser Bahn beförderten Personen war 146,161, gegen 138,474 im Vorjahre, während die gesammte Brutto-Einnahme 217,776 Rthlr. oder 11,296 Rthlr. mehr als in 1859 betrug.

A. Gesammtverkehr.

1) Uebersicht der im Jahre 1860 angekommenen Seeschiffe.

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast	In Lübeck angekommene Seeschiffe.	Anzahl der Schiffe		Bezeichnung der verschiedenen Flaggen: Lübeck		Belg.		Dän.		Engl.		Frz.		Hmb.		Han.		Meckl.		Ndl.		Nrw.		Oldb.		Preuß.		Ruff.		Schwd.		Total der Lasten.
		mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	
288	von Rußland und Finland ..	288	.	96	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	174	.	8	.	27122
373	„ Schweden	369	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	341	4	36894
205	„ Dänemark und Herzogth.	178	27	.	1	.	.	178	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	2620
169	„ England und Schottland.	168	1	12	1	1	.	80	.	12	.	.	.	5	.	9	.	20	.	8	.	4	.	.	.	14	.	2	.	1	.	13448¼
37	„ Preußen	37	.	1	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	30	.	.	.	.	.	964
12	„ Mecklenburg	11	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	217½
6	„ Belgien	6	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	261½
18	„ Bremen	18	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	1	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	351½
12	„ Frankreich	12	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	.	1137½
6	„ Holland	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	186¼
7	„ Norwegen	7	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	150¾
1	„ Oldenburg	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94½
	1134 Schiffe, von denen mit Ladung	1100		112		1		281		12		4		6		21		29		14		12		1		47		208		352		83457
	1134 Schiffe, von denen in Ballast .	.	34	3		.		22		.		.		.		.		1		1		.		.		1		.		6		
	Total der Schiffe			115		1		303		12		4		6		21		30		15		12		1		48		208		358		
	Ladungsfähigkeit der Schiffe mit Ladung ..			14077⅓		148⅓		7867⅓		990¼		206		280		603¾		2839¼		727¼		702¼		31⅓		2163¾		17437¼		34396¼		82471
	Ladungsfähigkeit der Schiffe in Ballast ...			286		.		302¼		.		.		.		.		71½		23¾		.		.		28⅓		.		274		986
	Total der Lasten à 4120 Pfd.			14363⅓		148⅓		8169¾		990¼		206		280		603¾		2910¾		751		702¼		31⅓		2192¼		17437¼		34670¼		83457

2) Uebersicht der im Jahre 1860 abgegangenen Seeschiffe.

Von Lübeck.

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast	Von Lübeck abgegangene Seeschiffe	Anzahl der Schiffe		Lübeck		Belg.		Dän.		Engl.		Frz.		Hmb.		Han.		Meckl.		Ndl.		Nrw.		Oldb.		Preuß.		Ruff.		Schwd.		Total der Lasten.
		mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	
281	nach Rußland und Finland ..	192	89	89	13	.	.	3	3	.	2	.	.	1	.	.	1	2	7	1	2	1	1	.	.	.	2	92	58	3	.	27473
345	„ Schweden	243	102	1	.	.	.	1	4	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	9	7	232	87	33866
210	„ Dänemark und Herzogth.	196	14	.	.	.	.	105	10	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	1	2964½
77	„ Preußen	19	58	2	6	.	.	2	20	.	.	.	2	.	1	.	4	.	.	.	4	.	1	.	.	7	15	6	5	2	.	5982
25	„ Mecklenburg	15	10	2	.	.	1	4	3	.	1	.	.	.	.	1	.	8	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1293½
1	„ Bremen	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18½
1	„ Holland	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	92½
1	„ Belgien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47½
4	„ England und Schottland	2	2	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	352¼
1	„ Frankreich	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	103
1	„ Spanien	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	123
170	„ der Ostsee	37	133	1	4	.	.	7	33	1	5	.	1	.	4	1	5	.	6	2	3	.	5	.	1	.	25	19	15	6	26	11669½
34	„ der Nordsee	34	.	4	.	.	.	14	.	3	.	.	.	1	.	8	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1742
	1151 Schiffe, von denen mit Ladung	742		101		.		229		4		.		2		10		10		6		1		.		9		126		244		85727¼
	1151 Schiffe, von denen in Ballast .	.	409	25		1		73		8		4		6		11		18		9		11		1		42		86		114		
	Total der Schiffe			126		1		302		12		4		8		21		28		15		12		1		51		212		358		
	Ladungsfähigkeit der Schiffe mit Ladung ..			12613		.		4012¾		341¼		.		72¾		244¾		414½		208¼		75½		.		245		10261¾		27851¼		56340½
	Ladungsfähigkeit der Schiffe in Ballast ...			3042⅓		148⅓		4206¾		649		206		690¾		397¾		2295		542¾		626½		31⅓		2385		7552½		6612¼		29386¾
	Total der Lasten à 4120 Pfd.			15655⅓		148⅓		8219½		990¼		206		763½		642½		2709½		751		702¼		31⅓		2630		17813¾		34463½		85727¼

3) Uebersicht der in den Jahren 1853 bis 1860 inkl. angekommenen Seeschiffe.

Zu Lübeck angekommene Seeschiffe.	1860.		1859.		1858.		1857.		1856.		1855.		1854.		1853.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
von Belgien	6	261¼	6	249¼	6	352¾	8	369½	12	466½	12	408½	9	389½	14	594¾
„ Dänemark und Herzogthümer ..	205	2620	180	2182¾	194	2821	192	2570¼	216	2885½	271	6937¼	288	7722	244	6967¾
„ England und Schottland	169	13448¾	149	13034½	126	10772¾	165	14567½	132	11412¾	123	9791½	139	10444	103	7011½
„ Frankreich	12	1137½	17	1812¾	5	487½	7	625¾	12	821¾	3	364½	8	750½	12	1140¾
„ d. Hansestädten:																
Bremen	18	351¼	11	216	5	106	11	205¼	15	209¼	9	156¼	11	158½	10	178¾
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	51½	.	.	.	.	1	42	4	143½
„ Hannover	.	.	.	.	1	23½	1	32	.	.	.	.	1	23½	.	.
„ Holland	6	186¾	5	140	5	137	6	184¼	6	160½	8	350	3	82	6	188¾
„ Mecklenburg ...	12	217¼	10	128	15	261¾	19	373½	16	291½	9	306½	10	188½	19	284½
„ Norwegen	7	159¾	3	61	5	172¼	5	133¾	9	240¾	5	105¼	8	172	8	151¾
„ Oesterreich	.	.	.	.	.	.	1	93¼	.	.	.	.	1	81	2	159½
„ Oldenburg	1	94½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	277¾	2	162½	.	.
„ Preußen	37	964	35	1186	31	1251	56	1500¾	34	1323½	95	6983¼	75	2997¼	17	547¼
„ Rußland u. Finland...........	288	27122	280	24620½	256	21509¼	298	24654½	294	20432¼	18	1332¾	29	2016½	273	20894¾
„ Schweden	373	36894	360	35459½	290	28222¼	361	27825	331	26375¼	414	28166¼	468	33244½	306	22999½
„ Spanien	.	.	.	.	1	76¼	.	.	1	43	2	191½	.	.	.	.
Total	1134	83457	1056	79090¼	940	66193¾	1131	73186¼	1078	64662	972	55371½	1053	58474½	1018	60762¾

4) Uebersicht der in den Jahren 1853 bis 1860 inkl. abgegangenen Seeschiffe.

Von Lübeck.																
nach Belgien	1	47½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	32	6	227½
„ Dänemark und Herzogthümer..	210	2964½	204	3388¼	200	3102	196	3176	212	2786¼	295	8499¾	814	8747¼	266	8125¾
„ England und Schottland ...	4	352¼	5	271¼	1	83	1	53¾	2	82¾	7	461¼	22	1860¼	16	889½
„ Frankreich	1	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	119¼	1	55½
„ d. Hansestädten:																
Bremen	1	18½	6	113¼	4	84	13	252¼	15	561	8	130	7	95½	15	245¾
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	976¾
„ Holland	1	92½	2	70½	1	71¼	2	168	.	.	2	101¾	4	158¼	8	200¼
„ Mecklenburg ..	25	1293½	25	1627½	31	2051	46	2661¼	40	2717	35	2182¼	33	2382¾	38	2180
„ Norwegen	.	.	4	106¼	2	122½	.	.	3	104	3	303¼	2	203	4	286½
„ Preußen	77	5982	69	4813¾	45	2620	59	2744¾	30	1169¼	108	9058¾	109	6500	43	2360
„ Rußland u. Finland	281	27473	270	24376¾	263	22917¼	299	26057½	327	23896¼	1	70½	30	2073¼	261	20411
„ Schweden	345	33866	338	33692¼	278	27153¼	300	24071½	306	23806	346	23849¼	433	30727	284	21238
„ Spanien	1	123	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ der Ostsee	170	11669½	126	10357½	117	8870¼	174	11930¾	148	10531½	134	8747½	110	7187½	53	3533¼
„ „ Nordsee ...	34	1742	16	858	17	698¼	21	1762¾	9	514½	19	842	6	298	6	277¼
Total	1151	85727¼	1065	79675¼	959	67773¼	1111	72878¼	1092	66169	958	54246	1072	60385	1004	61007

5) Vergleichende Zusammenstellung der Total-Einfuhr in den Jahren 1859 und 1860.

Einfuhr.	1859.				1860.				Werth im Jahre 1860	
	Brutto-Pfd.	pCt.	Crt.-Mrk.	pCt.	Brutto-Pfd.	pCt.	Crt.-Mrk.	pCt.	mehr. Crt.-Mrk.	weniger. Crt.-Mrk.
Seewärts:										
von Belgien	974,687	0,27	159,083	0,25	819,008	0,22	115,010	0,17	.	44,073
„ Dänemark und den Herzogthümern:										
Dänemark	2,428,896	0,68	353,887	0,55	3,160,877	0,83	444,298	0,66	90,411	.
Schleswig	1,208,542	0,34	65,162	0,10	868,190	0,23	81,186	0,12	16,024	.
Holstein	5,642,076	1,59	351,792	0,55	4,503,438	1,19	410,200	0,61	58,408	.
„ England und Schottland	75,094,716	21,14	1,242,300	1,94	78,516,809	20,71	1,077,430	1,61	.	164,870
„ Frankreich	5,839,477	1,64	1,412,561	2,20	3,422,332	0,90	919,840	1,37	.	492,721
„ den Hansestädten (Bremen)	579,850	0,16	141,805	0,22	1,363,323	0,36	360,752	0,54	218,947	.
„ Holland	416,685	0,12	44,143	0,07	631,166	0,17	75,032	0,11	30,889	.
„ Mecklenburg	768,377	0,22	87,803	0,14	685,237	0,18	83,271	0,12	.	4,532
„ Norwegen	322,220	0,09	23,807	0,04	734,335	0,19	53,884	0,08	30,077	.
„ Preußen	3,345,129	0,94	309,176	0,48	5,911,138	1,56	393,805	0,59	84,629	.
„ Rußland und Finland	67,556,273	19,02	12,658,800	19,75	76,124,222	20,08	11,103,401	16,54	.	1,555,399
„ Schweden	73,931,811	20,81	7,479,918	11,67	76,878,727	20,28	3,572,602	5,32	.	3,907,316
Gesammt-Einfuhr seewärts	238,108,739	67,02	24,330,237	37,96	253,618,802	66,90	18,690,711	27,84	529,385	6,168,911
Land- und Flußwärts:										
von Hamburg per Eisenbahn	41,921,231	11,80	19,337,616	30,17	40,710,768	10,74	22,261,937	33,17	2,924,321	.
„ Hamburg per Fuhre, Post und Omnibus	379,440	0,11	1,065,357	1,66	383,689	0,10	3,002,002	4,47	1,936,645	.
„ Hamburg per Stecknitz	907,877	0,26	63,369	0,10	187,305	0,05	26,641	0,04	.	36,728
Gesammt-Einfuhr von Hamburg	43,208,548	12,17	20,466,342	31,93	41,281,762	10,89	25,290,580	37,68	4,860,966	36,728
Uebrige Einfuhr:										
per Eisenbahn	21,395,145	6,02	14,824,030	23,13	32,613,071	8,60	17,634,677	26,26	2,810,647	.
„ Frachtfuhr, Post und Omnibus	37,038,020	10,43	3,851,719	6,01	33,898,120	8,94	4,752,308	7,08	900,589	.
„ Stecknitz (Lauenburg und der Ober-Elbe)	2,462,664	0,69	28,723	0,05	2,554,204	0,68	48,374	0,07	19,651	.
„ Flußschiffe (Oldesloe, Dassow, Schönberg, Unter-Trave)	13,048,062	3,67	589,854	0,92	15,133,524	3,99	720,403	1,07	130,549	.
Gesammt-Einfuhr land- und flußwärts	117,152,439	32,98	39,760,668	62,04	125,480,681	33,10	48,446,342	72,16	8,722,402	36,728
„ seewärts	238,108,739	67,02	24,330,237	37,96	253,618,802	66,90	18,690,711	27,84	529,385	6,168,911
Gesammt-Einfuhr	355,261,178	100,00	64,090,905	100,00	379,099,483	100,00	67,137,053	100,00	9,251,787	6,205,639

Werth der Einfuhr 4,75 pCt. mehr als im Jahre 1859 oder Crt.-Mrk. 3,046,148

Hierunter sind begriffen an Kontanten und edlen Metallen:

	1859.		1860.	
von Rußland	4,102,794	Mrk.	1,984,200	Mrk.
„ Schweden	3,674,080	„	80,803	„
„ Dänemark	—		24,677	„
„ Hamburg per Eisenbahn	100,920	„	4,267,920	„
„ Hamburg, Altona u. s. w. per Fuhr und Post	513,420	„	2,415,800	„
über Preußen und Sachsen	—		638,580	„
	8,391,214	Mrk.	9,411,980	Mrk.

B. Verkehr mit Preußen.

1) Aus Preußen angekommene Seeschiffe.

Segelschiffe.	Flaggen.								Total.	
	Lübecker.		Dänische.		Norwegische.		Preußische.			
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Danzig	.	.	2	95¼	.	.	1	23½	3	118¾
Königsberg	.	.	.	.	.	.	9	211¾	9	211¾
Pillau	1	9¾	.	.	.	.	.	.	1	9¾
Rügenwalde	.	.	.	.	.	.	2	37½	2	37½
Saßnitz	.	.	.	.	.	.	1	22¾	1	22¾
Stettin	.	.	.	.	.	.	11	334¾	11	334¾
Stolpmünde	.	.	3	55¼	.	.	6	155¾	9	211
Wolgast	.	.	.	.	1	19¾	.	.	1	19¾
Total	1	9¾	5	150½	1	19¾	30	784½	37	964

2) Waaren-Einfuhr seewärts aus Preußen.

Artikel.		Export-Häfen.								Total.
		Danzig.	Königsberg.	Pillau.	Rügenwalde.	Saßnitz.	Stettin.	Stolpmünde.	Wolgast.	
Bleche (Zink-)	Pfd.	.	.	.	.	.	91347	.	.	91347
Borke	„	.	.	.	.	.	.	205970	.	205970
Eisenwaaren	„	.	.	1252	.	.	.	.	.	1252
Farbewaaren (Zinkweiß)	„	.	.	.	.	.	1930	.	.	1930
Federposen	„	.	.	912	.	.	.	.	.	912
Getreide, Roggen	Last	101	214	.	40	.	.	110	.	467
	Schfl.	3	79	.	89	.	.	28	.	7
Erbsen	Last	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schfl.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Gewürze (Nelken)	Pfd.	.	.	17135	.	.	.	.	.	17135
Glaswaaren (Flaschen)	Stck.	.	.	.	.	.	39000	.	.	39000
Heringe	Ton.	.	.	.	.	.	.	.	299	299
Holz, Balken	Stck.	.	.	.	.	.	350	.	.	350
Flottholz	Pfd.	.	.	.	.	.	767	.	.	767
Kartoffeln	Ton.	.	.	.	.	.	446	.	.	446
Kreide	Pfd.	.	.	.	.	108722	68823	.	.	177545
Kunstkorn	„	.	.	.	.	.	2942	.	.	2942
Leinen	„	.	1791	552	.	.	.	.	.	2343
Sprit	Gebinde	.	.	.	.	.	333	.	.	333
	Viertel	.	.	.	.	.	24969	.	.	24969
Schwefel	Pfd.	.	.	.	.	.	3931	.	.	3931
Steine (Glasofen-)	Stck.	.	.	.	.	.	53	.	.	53
Tabak	Pfd.	.	.	.	.	.	22718	.	.	22718
Wein	Gebinde	.	.	1	.	.	12	.	.	13
	Viertel	.	.	62	.	.	360	.	.	422
	Flaschen	.	.	.	.	.	26461	.	.	26461
Zink	Pfd.	.	.	.	.	.	3822	.	.	3822

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 17. Oktober. Sicherem Vernehmen nach wird die fünfte Elbschifffahrts-Revisions-Kommission am 11. November d. J. in Hamburg zusammentreten. Die Einladungen zu derselben sind bereits ergangen.

Königsberg, 12. Oktober. Während schon im August die nasse Witterung einen nachtheiligen Einfluß auf die Feldfrüchte übte und einen Theil der Ernte beschädigte, so waren bei der Fortdauer des Regenwetters durch den ganzen Monat September die ungünstigen Folgen für die Landwirthschaft noch erheblicher. Abgesehen davon, daß die Kartoffeln, ein Theil der Sommergetreide- und der Grummet-Ernte erheblich litten, wurde der Boden auch so aufgeweicht, daß die Wintersaatbestellung meistens ganz ausgesetzt werden mußte. Auf vielen Gütern, namentlich in Litthauen, hat daher bis jetzt kaum die Hälfte der Weizensaat in die Erde gebracht werden können. Nur durch eine längere Zeit anhaltende trockene Witterung kann der Boden so weit entfeuchtet werden, daß die Saatbestellung wieder aufgenommen wird. Die seit dem Anfang des Oktober eingetretene Veränderung des Wetters berechtigt indessen dazu, diese Hoffnung erfüllt zu sehen. — Der Handelsverkehr hatte im Laufe des Septembers eine lange vermißte Lebhaftigkeit und war der Umsatz von Waaren und Kapitalien ein sehr bedeutender. Besonders der Getreidehandel war sehr beschäftigt. — Die Mißernte in Frankreich rief starke Abladungen von Weizen dahin hervor, während auch der Bedarf an Roggen von Holland, Norwegen, Dänemark, den Rheinlanden und dem nordwestlichen Deutschland sich als ein anhaltender zeigte und auch Stettin fortfuhr, in dieser Frucht nicht unbedeutende Beziehungen von hier zu machen. Weizen hob sich in Folge des starken Begehrs im Preise um 12 bis 15 Sgr. pro Scheffel, Roggen um 4 bis 6 Sgr., und erst gegen Ende des Monats trat eine flauere Stimmung ein, bei der Weizen wieder um ca. 6 bis 7 Sgr., Roggen um ca. 2 bis 3 Sgr. pro Scheffel zurückging. Durch die starken und einen guten Gewinn lassenden Verschiffungen wurden die hiesigen bedeutenden alten Läger sehr reduzirt. Sie konnten durch neue Zufuhren nur wenig ergänzt werden, weil die grundlosen Wege und mühevolle Saatbestellung den Landmann vom Markte zurückhält. — Das Geschäft in Gerste und Hafer war gleichfalls recht belebt, jedoch hauptsächlich nur für den gesteigerten einheimischen Bedarf, der bei beiden eine Preiserhöhung von 2 bis 3 Sgr. nach sich zog. — Erbsen und Bohnen kamen dagegen nur wenig in den Handel, da die alten Vorräthe durch ein paar Abladungen nach England und Holland erschöpft wurden, und die neue Ernte nur mühsam und nicht ohne Beschädigung im Laufe des September erst eingebracht wurde. — Am Schlusse des Monats standen die hiesigen Preise folgendermaßen:

Weizen, 123—124pfdger.	86	à	102½	Sgr.,
Roggen, 114—127pfdger	50	„	62	„
auf Lieferung:				
pro Oktober, 120pfdger			55	„
„ Frühjahr, „			57½	„
„ Mai und Juni, 120pfdger			55	„
Gerste, große, 103—108pfdge.	42	„	44	„
kleine, 98—108pfdge	37½	„	40	„
Hafer, 65—70pfdger	20	„	28	„
auf Lieferung:				
pro Oktober, 65—70pfdger	.		27½	„
„ Frühjahr, „			29	„
Erbsen, weiße	50	„	55	„
graue	70	„	90	„
Bohnen	55	„	70	„

Nicht minder rege als nach Getreide war der auswärtige Begehr nach Oelsaaten, und nur die beschränkten hiesigen Vorräthe hinderten eine weitere Ausdehnung des Geschäfts. — Es wurden nach England, Belgien und Holland inzwischen nicht unbeträchtliche Partien von Leinsaat und Rübsaat verschifft und gute Leinsaat, 107—118pfdge, pro Scheffel à 75 bis 95 Sgr., Rübsaat à 100 bis 102 Sgr. bezahlt. — Auch die Spekulation im Handel mit Spiritus wurde angeregt. Es wirkte die dem Gedeihen der Kartoffeln so überaus nachtheilige Witterung darauf ein. Um diese Frucht nicht ganz zu verlieren, wurden die ländlichen Brennereien zeitiger als sonst in Betrieb gesetzt, und es kam deshalb viel Spiritus zu Markte. Effektive Waare fand à 22 Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles mit Faß willig Käufer; auf Lieferung per November bis inkl. Mai 19¾ Rthlr., per Frühjahr 21 Rthlr. — Minder schwunghaft ging der Oelhandel. Zwar hatte Leinöl einigen Abgang nach der Mark, Pommern und Sachsen, und auch der Absatz in der Provinz selbst mehrte sich etwas, doch nicht in dem Maße, wie es zur entsprechenden Minderung der beträchtlichen Läger unserer Oelmüller wünschenswerth ist. Noch geringer war der Umsatz in Rüböl. Leinöl stellte sich im Preise auf 12½ Rthlr. pro Ctr., Rüböl auf 12¾ Rthlr. — Von Flachs blieben auch den September hindurch die feineren Sorten für die Deutschen Spinnereien gesucht und wurden die hiesigen Bestände bis auf etwa 4000 Ctr. gänzlich geräumt, wobei der Preis für gewrachtes Russisches Flachs sich auf 14¾ bis 15 Rthlr. pro Ctr. stellte. — Die ordinairen Sorten, von denen noch ein beträchtliches Lager hier ist, fanden indessen keine Beachtung. — Hanf wurde von den hiesigen Spekulanten sehr gesucht und der Rest der von Rußland hergekommenen Ankunft willig von ihnen aufgekauft, in der Zuversicht einer weiteren Steigerung der Preise nach Maßgabe der diesen Artikel beherrschenden Russischen Hafenplätze Petersburg und Riga. Die Preisnotirungen am Schlusse des September waren: feiner Lagerhanf pro Centner 11½ à 12 Rthlr., Russischer Lagerhanf pro Centner 10 à 10½ Rthlr., Streimelhanf pro Centner 9 à 10 Rthlr. — Das Geschäft in Heringen war, wie bereits im August, von nur geringem Umfange wegen der geringen Zufuhr aus Norwegen und Schottland. Im September trafen zwar noch 3000 Tonnen aus dem ersteren Lande ein, für welche ungebraakt und versteuert 10½ bis 11 Rthlr. pro Tonne bezahlt wurde. Der Absatz zum Konsum war bei so hohem Preise nur ein sehr schwacher, und der Abzug nach Polen stockte deshalb gänzlich. — Etwas reger als in den verflossenen Monaten war der Handel mit Kolonialwaaren. Besonders Kaffee war im Großhandel gefragt und erfuhr eine Steigerung im Preise um 6 à 8 Pf. pro Pfd. Nach Polen und Rußland blieb der Abzug nur geringe. — In Effekten erhielt sich das Geschäft in derselben ungewöhnlichen Regsamkeit, die es schon seit 3 Monaten hat, und es ist zu erwarten daß, nachdem nunmehr der dreimonatliche Kündigungstermin der 3prozentigen Privat-Depositen abgelaufen ist und die Rückzahlung derselben erfolgt, der Verkehr des Publikums in Effekten ein noch regerer werden wird. — Der Schiffsverkehr des Pillauer Hafens umfaßte im September 242 einkommende und 275 ausgehende Schiffe. Fast nur der große Bedarf des Getreidehandels an Vertriebsmitteln zog diese Schiffe an, und deshalb traf auch der größte Theil nur mit Ballast oder mit solchen Gütern hier ein, die an Stelle des Ballastes eingenommen waren, ohne selbst die Fracht zu tragen. — Die Schiffsfrachten erlangten wegen der großen Verwendung von Schiffen und bei der öfter eintretenden Unzulänglichkeit der Schiffsräume eine dem Rheder guten Gewinn lassende Höhe. Es wurden gezahlt: pro Quarter nach London 4 Sch.; pro Last nach Holland 30½ Fl. Holl.; pro 30 Hektoliter nach Frankreich 65 à 68 Frs.; pro Last nach Ems 13 Rthlr.; pro Last nach Stettin 6 Rthlr.

Brüssel, im Oktober. Zufolge einer von dem General-Sekretariat des Finanz-Ministeriums veröffentlichten Notiz über den auswärtigen Handel Belgiens im Jahre 1860 hat die gesammte Einfuhr nach offiziellem Werthe 854 Mill. Frs. oder 7 pCt. mehr als im Vorjahre; die gesammte Ausfuhr 893 Mill. oder 11 pCt. mehr als im Vorjahre betra-

gen. Die Zunahme entfällt hauptsächlich auf die Transporte zur See, welche sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr gegen 1859 um 15 pCt. gestiegen sind. Zum inländischen Verbrauche wurden für 510 Mill. (1859 nur für 452 Mill.) Waaren abgefertigt; der Werth der ausgeführten Belgischen Erzeugnisse belief sich auf 545 Mill. (1859 nur auf 457 Mill.) Die Durchfuhr, welche in 1859 350 Mill. betrug, ist auf 348 Mill., also um 1 pCt., gesunken. Die Handelsbeziehungen zum Zollverein haben sich im Vergleich mit dem Vorjahre wesentlich verbessert; die verzollte Einfuhr vereinsländischer Waaren in Belgien ist von 30,7 Mill. auf 42,9 Mill. Frs. gestiegen, was einer Vermehrung von 40 Prozenten gleichkommt, und die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach dem Zollverein erreicht diesmal den Werthbetrag von 58,7 Mill., welcher die Ziffer des Vorjahres (45,7 Mill.) um 28 pCt. übersteigt.

Rotterdam, 15. Oktober. Kaffee. In den letzten acht Tagen hat sich am Markt nichts verändert, die Stimmung bleibt fest und gut, ordin. reinschmeckender Java bedingt 44 Cts. Mit dem Schiff Jason sind 10,800 Ballen Padang eingetroffen, welche bald am Markt zu erwarten sind. — Zucker. Die Stimmung für rohen ist fester, auch zeigt sich mehr Kauflust, namentlich für gute Qualitäten, welche sehr selten sind, und wofür höhere Preise bedungen werden. In Folge der Zurückhaltung der Eigner blieb der Umsatz jedoch beschränkt. Raffinirter bleibt besonders in den ordinairen Sorten begehrt, und ist auch etwas höher zu placiren. Fertige Waare ist sehr selten, während die Raffinadeurs nicht geneigt sind, für Lieferungen in den Wintermonaten große Nachgiebigkeit an den Tag zu legen. — Reis. Den mit unserm Letzten gemeldeten Verkäufen haben wir heute keine weitere Umsätze aus erster Hand nachzuholen. Geschälte Sorten finden in den ordinairen Gattungen für den inländischen Konsumo, und in den besseren für Ausfuhr, regelmäßigen Abzug zu sehr festen Preisen. Java Vorlauf und Tafel sind etwas höher zu notiren. — Thee. Nachfolgend das Resultat der Maatschappy-Auktion am 9. d.:

Java	Boey	28— 91	Cts.,
„	Congo	66—121	„
„	Souchon	78—150	„
„	Pecco	123—420	„
„	Thunkay	74—140	„
„	Schin	60—111	„
„	Hysant	115—166	„

Alles verkauft. Nach dem hohen Ablauf dieser Auktion ist die Stimmung am Markte sehr fest geblieben. Für Ausfuhr ist viel gekauft worden. — Gewürze mit sehr beschränktem Geschäft. — Tabak. Seit unserm Letzten wurden 171 Fässer Maryland, 580 Päcke Brasil, 2374 Päcke Java GP und 26 Päcke SC zu nicht genau bekannt gewordenen, aber hohen Preisen verkauft. Auch in zweiter Hand fand belebter Umsatz zu sehr festen Preisen statt. Nachfolgend das Resultat der am 10. d. abgehaltenen Auktionen:

2744	Päcke	Java,	Blitar,	Durchschnitt	52	Cts.
950	„	do.	Ngrowo,	„	49	„
164	„	do.	BB R	„	38	„
89	„	do.	A	„	36	„
1045	„	do.	Djambean,	„	44	„

Im Allgemeinen herrscht für den Artikel eine sehr günstige Stimmung bei sehr festen Preisen. — Droguerien. Am 24. d. kommen hier durch die Handels-Maatschappy in Auktion: 421 Kisten Gummi Damar, ca. 24,000 Ko., in Rotterdam lagernd; 1327 Päcke Kassia Lignea Vera, ca. 42,500 Ko., in Amsterdam lagernd; 11 Balies Japanesischer Kamphor, ca. 600 Ko., in Amsterdam lagernd. — Nutzholz. Ablauf der am 9. d. stattgefundenen Auktion: 269 Blöcke Mahagoniholz, verkauft à 16 bis 21 Cts., 5 Blöcke Mahagoniholz aufgehalten, 120 Blöcke Cedernholz, 20 Blöcke verkauft à 8½ Fl. — Diverse Farbwaaren. Sanford Blauholz-Extrakt à 23 Cts. geräumt, und nur noch Empire mills à 23 Cts. am Markte. Terpentinöl ohne Handel und die Notirungen nominell. — Farbhölzer. Domingo Blauholz mit etwas mehr Frage und Mehreres à 3⅞ Fl. verkauft; Laguna bleibt fest auf 6 Fl. gehalten. Gelbholz mit gutem Handel zu den Notirungen, welche in Folge dieser Umsätze etwas erhöht worden sind. Es wurde auch eine Partie Limaholz umgesetzt; der Preis ist nicht bekannt geworden. Von Baltimore Quercitron sind ca. 800 Ballen à 4½ Fl. am Markt, worauf vielleicht auch ein Gebot von 4¾ Fl. von Erfolg wäre; Philadelphia-artige Baltimore do. auf 5 Fl. gehalten. — Krapp. Es ist zwar am gestrigen Markte noch Einiges zu den Preisen der vorigen Woche in neuer Waare umgegangen, im Ganzen aber war die Kauflust schwächer, und man erkennt darin den Einfluß der fortwährend sehr flauen Berichte vom Französischen Markt. Für Wurzeln hat man wieder 19½ Fl. vergebens geboten. Am 21. d. kommen hier ca 60,000 Ko. dreijährige Wurzeln aus dem Wilhelminapolder, in Loosen von 10/m. Ko., zum Verkauf, welche von den Maklern auf 20 à 20½ Fl. taxirt werden. Die Konditionen sind: 2 pCt. Gutgewicht, 1½ Ko. pr. Ballen Tara, 2 pCt. Abzug vom Gelde, pr. Compt. Emballage apart zu berechnen. — Java Indigo sehr fest, jedoch mit kleinem Umsatz zu Avancen von 15 bis 20 Cts. auf die Auktionspreise vom 1. und 3. d. — Baumwolle. Auf der am 11. d. in Amsterdam durch die Handels-Maatschappy abgehaltenen Auktion wurde Alles verkauft. Auch außer der Auktion hat ein belebtes Geschäft, namentlich in Ostindischen Sorten, stattgefunden, sowohl auf Spekulation als für Versendung. Bei den anhaltend günstigen Berichten von den Hauptmärkten sind die Eigner sehr zurückgezogen und Einkäufe sehr mühsam. — Von Flachs konnte die kleine Anfuhr am gestrigen Markte nur theilweise von 34 bis 54 St. verkauft werden. — Banca Zinn war in den letzten acht Tagen in sehr ruhiger Stimmung. Die Notirung ist für Zettel 70 Fl., für abgeholte Waare 70½ Fl. — Von rohem Schwefel sind 30/m. Ko. secunda à 4½ Fl. verkauft worden. — Pottasche wenig beachtet. Petersburger à 15¼ Fl., bei Partien von einiger Bedeutung vielleicht à 15½ Fl. zu kaufen. Andere Sorten unverändert.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 52 und 53 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 43. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **25. Oktober 1861.**

Gesetzgebung.

Tarif der Lootsengebühren zu West-Dievenow.

(St. Anz. Nr. 250.)

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. ertheile Ich dem von Ihnen vorgelegten Tarife (a.), nach welchem fortan die Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow entrichtet werden sollen, Meine Genehmigung und sende Ihnen denselben vollzogen zur Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung hierbei zurück.

Ostende, den 6. September 1861.

Wilhelm.

von der Heydt. von Patow.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Finanz-Minister.

a.

Tarif,

nach welchem die Lootsengebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen zu West-Dievenow zu entrichten sind.

I. Lootsengebühren.

Benennung der Lootsen-Station.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Leistung, für welche die Gebühren zu entrichten sind.	Für nebenbezeichnete Leistungen wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit: bis einschließlich 10 Last Thlr.	Sgr.	von 11 bis einschließlich 20 Last Thlr.	Sgr.	von 21 bis einschließlich 30 Last Thlr.	Sgr.	von 31 bis einschließlich 40 Last Thlr.	Sgr.	von 41 Last und darüber bis einschließlich 150 Last für jede folgende 10 Last (vergl. zusätzliche Bestimmung zu 2).	Thlr.	Sgr.
West-Dievenow	1.	Für Begleitung aus der See oder von der Rhede bei West-Dievenow nach Swinemünde											
		a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	2	.	3	.	3	25	4	15	5 Sgr. mehr.		
		b) in der Zeit vom 1. November bis 30. April	2	20	3	25	4	20	5	10	5 Sgr. mehr.		
	2.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Hafen von West-Dievenow	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10
	3.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges auf der Strecke vom Gebäude der Expeditionsstelle zu West-Dievenow bis oberhalb des Falkenberges und umgekehrt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10

II. Vergütungen für besondere Leistungen.

a) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist, 5 Sgr.

b) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 120 Faden:
1) wenn die Lootsen Anker und Tau geben, 25 Sgr.;
2) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt, 15 Sgr.

c) Für das Bergen von Ankern, und zwar für ein Schiff

	des großen Ankers mit Boye Rthlr.	des großen Ankers ohne Boye Rthlr.	des tägl. Ankers mit Boye Rthlr.	des tägl. Ankers ohne Boye Rthlr.
von 8 bis 30 Last Tragfähigkeit	3	5	2	4
„ 30 „ 50 „ „	4	6	3	5
„ 50 „ 100 „ „	5	7	4	6
„ 100 „ 200 „ „	7	9	6	8
über 200 „ „	10	12	8	10

Sollten Tag- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen derselben für jeden Anker Ein Thaler bezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter der Last ist die Preußische Schiffslast zu viertausend Zollpfunden zu verstehen.
2) Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Lootsengebühren, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last zu entrichten.
3) Es steht jedem Schiffer frei, ob er die besonderen Leistungen zu II. a. bis c. von den Lootsen besorgen lassen oder dazu seiner eigenen Mannschaft oder sonstigen beliebigen Hülfe sich bedienen will. Die zu a. bis c. bestimmten Gebühren sind daher nur zu entrichten, wenn die Dienstleistungen auf Verlangen von den Lootsen verrichtet worden sind.

Ostende, den 6. September 1861.

Beförderung zollpflichtiger Güter auf den Eisenbahnen im Zollverein.

Der General-Direktor der Steuern hat unterm 7. v. M. die nachstehende Cirkular-Verfügung an die Provinzial-Steuerbehörden erlassen:

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen haben die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich dahin verständigt, daß zur Beförderung von zollpflichtigen Gütern auf den Eisenbahnen in den Fällen, in denen die zu transportirenden Kolli einen ganzen Wagen oder eine Wagenabtheilung nicht füllen, verschließbare Körbe oder Kasten sollen benutzt werden dürfen. Diese Erleichterung soll aber nur unter folgenden Bedingungen und Maßgaben zugelassen werden:

1) Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens 25 Kubikfuß haben und mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sicheren Verschluß mittelst vorzulegender Kunstschlösser versehen sein.
2) Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie der betreffenden Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.
3) Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungsverzeichniß auch auf denjenigen Eisenbahnen stattfinden, welche erst beim Grenzeingangsamte beginnen.

   Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsorte der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß ꝛc. unterbrochen sind.
4) Ueber den Inhalt der Behälter sind beim Eingange über die Grenze besondere Ladungsverzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahnverwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie im §. 14 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind.

Demgemäß sind die betreffenden Abfertigungsstellen mit Anweisung zu versehen, den Direktionen der Eisenbahn-Verwaltungen, welche im dortigen Verwaltungsbezirke ihren Sitz haben, ist aber von der erlassenen Anordnung Nachricht zu geben.

Berlin, den 7. September 1861.

Ausdehnung der ermäßigten Salzpreise auf die Seifen-, Thonwaaren- und Glasfabrikation in Oesterreich.

(Verordn. Bl. des Oesterr. Fin. Min. Nr. 45.)

Mit Beziehung auf den Finanzministerial-Erlaß vom 20. April 1861 [1]) wird kundgemacht, daß die Begünstigung des Fabriksalzbezuges um die ermäßigten Preise auf die Seifen-, Thonwaaren- und Glasfabrikation gegen Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften ausgedehnt werde.

Das Salz für diese Industriezweige ist mittelst gehöriger Vermengung mit Ein Prozent geglühter, in sechs Maaß Wasser gelöster Soda zu denaturiren.

Wien, den 4. Oktober 1861.

Erhöhung der Einfuhrzölle in der Argentinischen Konföderation.

Die Annales du commerce extérieur veröffentlichen ein unterm 24. Juli 1861 von dem Kongresse zu Parana votirtes Gesetz, durch welches die in den Artikeln 4 und 5 der Tarif-Akte vom 13. September v. J. (Handels-Archiv 1860 II. S. 619) bezeichneten Waaren mit einem Zollzuschlage belastet werden. Dasselbe lautet:

Art. 1.

Alle nach dem bestehenden Zollgesetz der Eingangs-Abgabe von 15 und von 20 Prozent unterliegenden Waaren sollen mit einem zusätzlichen Werthzoll belegt werden, welcher für erstere 6 Prozent, für letztere 3 Prozent beträgt.

Art. 2.

Dieser Zollzuschlag soll ausschließlich per comptant und zu gleichen Bruchtheilen in Bons und Tresorscheinen und in Zahlungsanweisungen der abgelaufenen Finanzperioden, welche vor dem 1. April d. J. in Umlauf gesetzt sind, nämlich mit 2 Prozent und beziehungsweise 1 Prozent in jeder dieser Effektengat-

---

[1]) Handels-Archiv 1861 I. S. 525.

tungen, bezahlt werden. Nach der Tilgung des einen dieser Schuldpapiere ist das bezügliche Drittel in Papieren der anderen Gattungen, bis zur vollständigen Tilgung derselben, zu bezahlen.

Art. 3.

Auf andere als die in dem gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Waaren darf der Zollzuschlag in keinem Falle zur Anwendung gebracht werden.

Art. 4.

Die Wirksamkeit des Zollzuschlages für die zum Eingange abzufertigenden Waaren, welche sich zur Zeit im Entrepot befinden, und für diejenigen, welche von den Häfen diesseits der Vorgebirge herkommen, beginnt 14 Tage nach dem Erlasse dieses Gesetzes. Für die Herkünfte aus Brasilien beträgt die Frist 20, und für die Herkünfte aus allen andern Ländern 60 Tage.

Art. 5.

Die aus den ordentlichen Zöllen fließenden Einnahmen der Zollämter sind vom Erlasse dieses Gesetzes ab in inländischem Metallgelde zu erheben, unbeschadet der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Koupons der auf Grund der Verträge vom 25. August 1850 emittirten auswärtigen Anleihe ergangen sind.

Zusatzartikel zu dem Handelsvertrage zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(National Intelligencer Nr. 9222.)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem Wunsche beseelt, den Handelsverkehr zwischen ihren Ländern dadurch zu befördern, daß in ihren Häfen den beiderseitigen Schiffen jeder erforderliche Beistand geleistet werde, sind über die nachstehenden Zusatzartikel zu dem am 26. April 1826 unter den vertragenden Theilen abgeschlossenen allgemeinen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage übereingekommen:

Art. I.

Die beiderseitigen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Kommerzial-Agenten sollen als solche das Recht haben, als Richter und Schiedsmänner in solchen Streitigkeiten, welche, sei es zur See oder im Hafen, zwischen den Kapitainen, Offizieren und Mannschaften der zu der Nation, deren Interessen ihrem Schutze anvertraut sind, gehörenden Schiffe, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Löhne und der Ausführung von Verträgen, entstehen möchten, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden zu entscheiden, es müßte denn durch das Verhalten der Mannschaft und der Offiziere oder der Kapitaine die Ruhe und Ordnung des Landes gestört sein.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art des Urtheils oder Schiedsspruchs den streitenden Theilen das ihnen zustehende Recht, bei ihrer Rückkehr die Gerichtsbehörde ihres Landes anzugehen, nicht entziehen soll.

Art. II.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Kommerzial-Agenten sind ermächtigt, den Beistand der Ortsbehörden zur Aufsuchung, Ergreifung und Festnahme der Deserteure von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Behufe haben dieselben sich an die zuständigen Gerichtshöfe, Richter und Beamten zu wenden und schriftlich die besagten Deserteure zu reklamiren, wobei sie durch Vorlegung des Schiffsregisters, der Musterrolle oder anderer amtlicher Urkunden oder, wenn das Schiff schon abgereist ist, einer gehörig beglaubigten Abschrift der besagten Urkunden nachweisen müssen, daß jene Individuen wirklich zu der Mannschaft des Schiffes gehören; und auf ihren so begründeten Antrag soll die Auslieferung nicht versagt werden, außer wenn ausreichende Beweise vorliegen, daß die besagten Personen Bürger oder Unterthanen des Landes sind, wo deren Auslieferung verlangt wird. Sind jene Deserteure verhaftet, so sollen dieselben den besagten General-Konsuln, Konsuln oder Kommerzial-Agenten zur Verfügung gestellt und können auf Antrag und Kosten des Reklamanten in den öffentlichen Gefängnissen untergebracht werden, wo sie so lange in Verwahrung zu halten sind, bis sie an das Schiff, zu welchem sie gehören, zurückgeliefert oder durch ein Schiff derselben Nation oder irgend ein anderes Schiff nach ihrer Heimath zurückgesendet werden. Ist aber die Rücksendung binnen drei Monaten von dem Tage ihrer Verhaftung nicht erfolgt, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Vergehens nicht wieder zur Haft gebracht werden.

Wenn sich jedoch herausstellen sollte, daß der Deserteur irgend ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung begangen hat, so kann seine Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß von dem Gerichtshof, welcher diesen Fall zu entscheiden hat, das Urtheil gefällt, und dieses Urtheil vollstreckt worden ist.

Die gegenwärtigen Zusatzartikel sollen die nämliche Kraft und Geltung haben, wie wenn sie Wort für Wort in die am 26. April 1826 zu Washington unterzeichnete Uebereinkunft eingerückt wären, und nachdem dieselben durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten mit dem Beirath und der Zustimmung des Senates derselben und durch Se. Majestät den König von Dänemark gebilligt und bestätigt sind, sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum oder früher, wenn es möglich ist, zu Washington ausgewechselt werden.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Washington am 11. Juli 1861.

(gez.) William H. Seward.

(gez.) W. R. Raasloof.

Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 18. September 1861 erfolgt.

Zulassung der Schiffe der Konföderirten Staaten von Amerika in Kuba.

Zufolge einer in Nr. 241 des Staats-Anzeigers abgedruckten Mittheilung aus Havana hat der dortige General-Kapitain

unterm 31. August d. J. die nachstehende Verfügung an die Zoll-Direktoren der Insel Kuba erlassen:

1) Schiffe unter der Flagge der Konföderation des Südens werden in den Häfen dieser Insel für legitime Handelszwecke zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die Dokumente, welche sie vorzeigen, nicht den geringsten Argwohn wegen Kaperei, Betrugs oder anderer Verbrechen, welche nach Völkerrecht strafbar sind, einflößen.
2) Wenn diese Schiffe einmal in unseren Häfen sich befinden, so werden sie unter dem Schutze der durch den Gouverneur kraft Königlichen Dekrets vom 17. Juni proklamirten Neutralität stehen und können bei Ladung, Löschung rc. nicht belästigt werden.
3) Alle Autoritäten werden die obigen Schiffe als solche betrachten, welche von einer Nation kommen, die in diesem Territorium keine Konsuln akkreditirt hat.

Nordamerikanische Zollverordnung.

Der Nordamerikanische Schatzsekretair hat unterm 27. August d. J. die nachstehende Cirkular-Verfügung an die Zollbehörden erlassen:

In Beantwortung der in Bezug auf die Auslegung des Art. 3 der Tarif-Akte vom 5. August 1861 [1]) ergangenen Anfragen wird den Einnehmern und sonstigen Zollbeamten eröffnet, daß, wenn Güter, Waaren oder Handelsartikel in gehörig legitimirten Fahrzeugen der Vereinigten Staaten oder in fremden Fahrzeugen, welche in Folge von Reciprozitäts-Verträgen auf Befreiung von differentiellen Zöllen, Tonnengeldern und anderen Auflagen Anspruch haben, eingeführt werden, die Zusatzabgabe von 10 Prozent ad valorem in keinem Falle erhoben werden darf, einerlei, ob die Einfuhr direkt oder indirekt von dem Orte der Entstehung oder Produktion erfolgt ist. In den Fällen, wo die Einfuhr der Zusatzabgabe unterliegt, ist die letztere dem Gesetze gemäß von dem abgeschätzten Werthe der eingeführten Waaren zu erheben.

Die durch die Vorschriften des Art. 5 der vorbesagten Akte nothwendig gewordene Abänderung der Entrepot-Kaution (warehouse bond) wird ebenfalls zur Information und Nachachtung für die Einnehmer und sonstigen Zollbeamten mitgetheilt. Das beigefügte Kautions-Formular ist bei allen Anmeldungen zum Entrepot anzuwenden.

Formular.

Allen wird hierdurch kundgethan,

Daß wir, ..., ..., als Hauptschuldner, und ....., ..., als Bürgen, gegenüber den Vereinigten Staaten verhaftet und unweigerlich verpflichtet sind, auf die Summe von ... Dollars, zu zahlen an die Vereinigten Staaten, zu deren Zahlung wir hierdurch uns, unsere Erben, Testamentsvollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte, Alle für Einen und Einer für Alle, verbindlich machen, wie unsere Unterschriften und Siegel vom heutigen Tage, dem ..ten ..... 186., bezeugen.

[1]) Siehe Seite 161 dieses Bandes.

Der Sinn dieser Verpflichtung ist, daß wenn die vorgenannten Hauptschuldner oder einer derselben oder einer ihrer Erben, Testamentsvollstrecker, Verwalter oder Bevollmächtigten mit oder vor dem Ablauf von drei Monaten, von dem Zeitpunkte gerechnet, da die unten bezeichneten Güter, Waaren und Handelsartikel in die öffentliche Niederlage (public store) oder in das Entrepot (bonded warehouse) zuerst niedergelegt worden sind, an den Zolleinnehmer für den Hafen von .... die Summe von ... Dollars oder den noch festzustellenden Betrag der schuldigen Abgaben für die durch ....., in dem ....., Kapitain ....., von ....., eingeführten Güter, Waaren und Handelsartikel, bestehend aus:

....
....

zahlen oder zahlen lassen, oder mit oder vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem vorerwähnten Zeitpunkt die besagten Güter aus der öffentlichen Niederlage oder dem Entrepot im Hafen von ....., wo dieselben niedergelegt sind, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art herausnehmen, oder bei Versäumung dessen die vorbesagten Waaren zu irgend einer Zeit innerhalb zwei Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Niederlegung herausnehmen und die gesetzlichen Zölle für dieselben mit einem Zuschlage von 25 Prozent bezahlen, oder die vorbesagten Waaren zu irgend einer Zeit innerhalb drei Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Niederlegung herausnehmen und dieselben wirklich über die Grenze der Vereinigten Staaten ausführen sollten, alsdann diese Verpflichtung außer Kraft tritt, während dieselbe anderen Falls in voller Geltung und Wirksamkeit bleibt.

Unterſiegelt und vollzogen in Gegenwart des .....

Einfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln in Rom.

Die Nr. 282 des Mon. Univ. enthält das folgende, der amtlichen Römischen Zeitung entnommene Päpstliche Edikt:

Art. 1. Es ist gestattet, Getreide, Mais und deren Mahlprodukte zollfrei einzuführen. Diese Erlaubniß wird auf alle anderen Lebensmittel, mit Ausnahme von Makaroni, ausgedehnt.

Art. 2. Das Verbot der Ausfuhr der obengedachten Lebensmittel wird aufrecht erhalten. Eine Ausnahme findet hinsichtlich der Lupinen statt, welche zollfrei ausgeführt werden können.

Art. 3. Die zollfreie Einfuhr von Olivenöl wird gestattet. Die Ausfuhr desselben ist verboten.

Rom, den 14. September 1861.

Ausgangsabgabe von Bleiglanz in Spanien.

(Mon. Univ. Nr. 282.)

Die Königin hat,

Im Hinblick auf die zahlreichen Eingaben von Gewerbetreibenden, welche den bei der Ausfuhr von silberhaltigem Bleiganz nach dem Auslande zu entrichtenden Zoll zu erfahren wünschen;

Da es nicht in der Absicht liegt, die Handelsoperationen zu stören, noch auch die gegenwärtige Bergwerksgesetzgebung, welche

das im Zolltarif enthaltene Verbot der Ausfuhr des in Rede stehenden Artikels aufgehoben hat, abzuändern;

Auf den Vorschlag des General-Direktors des Zollwesens und der Tarife,

Befohlen, daß, so lange die Regierung die Ausgangsabgaben auf silberhaltigen Bleiglanz noch nicht endgültig festgesetzt hat, indem die Frage Gegenstand einer Untersuchung und darüber noch ein weiterer Bericht zu erstatten ist, für jetzt von der besagten Waare bei dem Ausgange ins Ausland die Abgaben für nicht silberhaltigen Bleiglanz, nämlich 3 Realen 20 Cent. pro Quintal unter nationaler und 4 Realen 25 Cent. unter fremder Flagge und zu Lande, erhoben werden sollen. Die gegenwärtige Bestimmung findet auf alle zur Zeit schwebenden Abfertigungen Anwendung.

Regulirung der Hafen-Abgaben in Griechenland.

(Moniteur Belge No. 248.)

Otto 2c.

Art. 1. Die Kauffahrtei-Schiffe, Griechische sowohl wie fremde, welche in den Häfen des Königreichs Griechenland ankommen, wo die Einfuhr der aus dem Auslande kommenden Waaren gestattet ist, sind nach Verhältniß ihrer Tragfähigkeit folgenden Abgaben unterworfen:

a) wenn sie weder löschen noch Ladung einnehmen, 8 Lepta pro Tonne;

b) wenn sie bloß löschen, ohne andere Ladung einzunehmen, oder umgekehrt, 12 Lepta;

c) wenn sie löschen und eine andere Ladung einnehmen, 18 Lepta.

Die aus anderen Häfen des Königreichs kommenden Schiffe entrichten nur die Hälfte der vorangegebenen Abgaben.

Da, wo ein Leuchtthurm vorhanden ist, sind 3 Lepta pro Tonne mehr zu entrichten.

Fahrzeuge von weniger als 5 Tonnen Tragfähigkeit sind von Entrichtung des Hafengeldes ganz frei.

Art. 2. Fahrzeuge, welche Griechische Häfen anlaufen, ohne zu löschen oder Ladung einzunehmen, sind von der Entrichtung der Hafengelder frei, wenn sie sich nicht über acht Tage, vom Tage ihres Einlaufs an gerechnet, aufhalten. Es ist diesen Fahrzeugen gestattet, Briefe, Gelder und Passagiere ans Land zu setzen, und sich mit Mundvorräthen, sowie mit den zu den kleinen Reparaturen erforderlichen Gegenständen zu versehen.

Art. 3. Fahrzeuge, welche Häfen oder Ankerplätze anlaufen, in denen die Einfuhr aus dem Auslande kommender Waaren nicht gestattet ist, unterliegen der Entrichtung der Hafen- oder Sanitäts-Abgaben nicht.

Art. 4. Jeder Kapitain oder Führer eines Kauffahrteischiffs muß sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft in einem Hafen des Königreichs, und ehe er eine Löschung oder Ladung bewirkt, bei der Hafenbehörde melden und ihr, unter Abgabe seiner Schiffspapiere, die Gründe seines Einlaufs anzeigen. Kontravenienten gegen die gegenwärtige Bestimmung unterliegen einer Strafe von 5 bis 100 Drachmen.

Art. Die zu entrichtenden Hafenabgaben werden von der Hafenbehörde festgesetzt und ihre Erhebung erfolgt Seitens des Vorstehers des Zollamtes.

Art. 6. Kein Kauffahrteischiff kann ohne die schriftliche Erlaubniß der Hafenbehörde auslaufen. Diese Erlaubniß wird ertheilt, nachdem der Hafenbehörde die Seitens der Zollbehörde über die Entrichtung der Hafenabgaben ertheilte Quittung vorgelegt worden.

Art. 7. Der Kapitain oder Führer eines Kauffahrteischiffs, der sich ohne Abfahrts-Erlaubniß entfernt, unterliegt einer dem zwanzigfachen Betrag der zu entrichtenden Hafen- und Sanitäts-Abgaben gleichkommenden Geldstrafe; im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Verlader wird er außerdem als solidarisch mit diesen für die Zahlung der Zollgefälle und anderen Abgaben verhaftet betrachtet, welche auf den am Bord seines Fahrzeugs geladenen Waaren ruhen. Unterliegt das Fahrzeug der Entrichtung der Zollgefälle und Hafenabgaben nicht, so wird ihm eine Geldstrafe von 1 bis 100 Drachmen zuerkannt.

Art. 8. Die aus anderen Häfen des Königreichs kommenden Schiffe sind gehalten, außer den im Art. 4. erwähnten Schriftstücken, die Abfahrts-Erlaubniß vorzulegen, mit welcher sie Seitens der Behörde des Abfahrtshafens versehen worden sind.

Art. 9. Die in dem gegenwärtigen Gesetz angedrohten Strafen werden, ohne das Präjudiz der Verjährung in Betreff der Zoll-Kontraventionen durch die Zollbehörden zuerkannt.

Art. 10. Die Musterrollen der Schiffsmannschaften werden auf Stempelpapier zu einer Drachme ausgefertigt. Die in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 6./18. August 1834 für die Ausgabe und das Visa dieser Musterrollen erhobenen Abgaben sind abgeschafft.

Art. 11. Die Königlichen Verordnungen vom 8./20. Februar und 12./24. Juni 1839 über die Hafenabgaben und der Art. 4. der Königlichen Verordnung über die Musterrollen, sowie alle übrigen dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Athen, den 7./19. August 1861.

Im Namen des Königs:
Die Königin
(gez.) Amalie.
C. A. Simo.

Statistik.

Handelsbericht aus Galatz.

Ein fruchtbares, feuchtes Frühjahr und ein günstiger Sommer hat den Fürstenthümern eine gute, reichliche Ernte gebracht. Sie ist fast als beendet anzusehen. Der Ertrag (Quantum) in beiden Fürstenthümern von Weizen und Roggen ist recht gut; Sommerkorn, Gerste und Rappsaat befriedigt und auch der Mais wird den früher gehegten Erwartungen auf eine ausgezeichnete Ernte, wenigstens in der Moldau, entsprechen, während die in der Wallachei hin und wieder auftauchenden Klagen über nachtheiligen Einfluß der Dürre noch sehr der Bestätigung zu bedürfen scheinen. Wenn auch die Qualität der diesjährigen Gesammt-Ernte recht gut zu nennen und der Unterschied im Gewicht gegen die vorjährige Ernte zu Gunsten der diesjährigen sehr bedeutend ist, so wird das Gewicht des Getreides im Ganzen doch nur wenig über ein mittles hinauskommen.

Der durch die Heuschrecken in diesem Jahre verursachte Schaden, obwohl er einzelne Güter und Ortschaften hin und wieder hart betroffen hat, ist im Ganzen nur gering zu veranschlagen.

Es darf sonach in Bezug auf das aus der diesjährigen Ernte beider Fürstenthümer zur Ausfuhr nach den Verbrauchsländern disponibel werdende Quantum, in Berücksichtigung der in den Vorjahren dorthin abgeschwommenen Getreidequantitäten, hier bemerkt werden, daß dasselbe voraussichtlich sich kaum unter 500,000 Preußische Wispel (2—3,000,000 Imperial-Quarter) belaufen werde, wovon überschläglich $\frac{9}{16}$ auf Mais, $\frac{4}{16}$ auf Weizen und $\frac{3}{16}$ auf Gerste und Roggen entfallen dürften.

Die bereits zwei Monat anhaltende, verhältnißmäßig sehr bedeutende Frage nach unseren Brodstoffen für Südfrankreich und Italien hat unseren Märkten, wo man seit langen Jahren gewohnt war, hauptsächlich und zumeist für England zu arbeiten, — eine etwas veränderte Physiognomie gegeben.

Gerade unsere ersten Handelshäuser sind dadurch in ihren Operationen ganz gestört worden; haben sich aber nunmehr, um nicht ganz zu feiern, auch bequemen müssen, mit Handelshäusern jener Länder in Geschäftsverbindung zu treten. Mehrere, von solchen Häusern für England bereits engagirt gewesene Schiffe gehen nun anstatt dahin nach dem Adriatischen oder Mittelmeere für dieselbe Fracht, die ihnen nach England bewilligt worden war.

Vorräthe aus der vorjährigen reichlichen Ernte existiren in den Donauhäfen nur wenige noch, da die Abzüge während des ganzen Monats Juli sehr erheblich gewesen sind.

Die Zufuhren aus der neuen Ernte haben zwar bereits begonnen, gerade für Galatz jedoch eine Störung dadurch erlitten, daß hier leider die Rinderpest ausgebrochen ist. Gegen ein Umsichgreifen dieser gefährlichen Seuche hat man dadurch gewirkt, daß alles Rindvieh vor der Stadt ausgespannt und durch städtisches Zugvieh das von den Bauern herangeführte Getreide, Holz rc. vollends zur Stadt befördert wird. Die geleerten Wagen werden dann wieder bis zu der Stelle zurückgebracht, wo das abgespannte Bauernvieh ihrer noch harret.

Die hiesigen Preise stehen zu denjenigen der Verbrauchsländer, namentlich Englands, außer Verhältniß und es bedarf daher, um einen lebhaften und gesunden Handel namentlich nach jenem Lande wieder erwarten zu dürfen, zuvor noch eines Sinkens der hiesigen oder aber eines Steigens der dortigen Preise. Es wird jetzt hier notirt:

Weizen, alter, 150—180 Gal. Piast. à Gal. Kilo,
„ neuer, 180—190 „ „ „
Roggen, ohne Vorrath, dürfte heute alter 100—105, neuer 105 bis 110 Piast. werth sein,
Gerste 80—85 Piast. à Kilo,
Mais 140—145 Piast. à Kilo.

Schiffe befinden sich jetzt wenige in den Häfen und im Ansegeln nach denselben begriffen. Für die Herbstverschiffungsperiode erwartet man deren jedoch in genügender Anzahl.

Unter den gegenwärtig hier ankernden Schiffen befinden sich die beiden Mecklenburgischen Briggs „Die Palme“ und „Europa“, welche beide ihre Ladung, für England bestimmt, erwarten. Die Schiffsfrachten stehen heut wie folgt:

54—56 Kr. Silber à Staja nach Triest, Livorno;
$4\frac{1}{2}$—5 Fr. à Charge nach Marseille;

nominell:

9 Sh. 3 Pf. à Imp. Quarter nach England,
7 „ — „ à „ von Sulina aus.

Der Wasserstand beträgt jetzt
a) auf der Barre von Sulina 17′ Englisch,
b) bei Argagni $11\frac{1}{2}$′ Englisch.

Es ist recht zu beklagen, daß bei dem so überaus günstigen Stande des Fahrwassers bei Sulina derjenige bei Argagni dagegen alle Schiffe zwingt, mit erheblichen Unkosten dort zu leichten, dann aber in Stelle der früheren Leichterkosten bei Sulina nunmehr die dortigen nicht unerheblichen Kosten Behufs Deckung der dort aufgewendeten Summen für die ausgeführten Wasserbauten zu zahlen. Der jetzige sehr niedrige Wasserstand bei Argagni hat übrigens seinen Grund einzig und allein in dem gegenwärtig bis auf den alleruiedrigsten Punkt herabgesunkenen Wasserspiegel der Donau.

Andererseits darf aber auch hier nicht unerwähnt bleiben, daß der Wasserstand bei Argagni gegenwärtig wohl kaum mehr als 8′ Englisch messen würde, wenn nämlich die durch die Europäische Donau-Kommission seiner Zeit dort ausgeführten Korrektions- rc. Arbeiten nicht effektuirt worden wären.

Die Arbeiten der Europäischen Donau-Kommission, in Gemäßheit des §. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 sind am 3. September d. J. durch einen festlichen Akt bei Sulina geschlossen worden. Es hatten sich dazu nach ergangener Einladung dort eingefunden: die sämmtlichen Donau-Kommissäre nebst dem Büreaupersonal und den Wasserbaubeamten; die in den Hafenstädten der unteren Donau residirenden Konsuln aller Mächte; die Chefs der betreffenden großherrlichen und Moldau-Wallachischen Landes- und Hafenbehörden und zahlreiche Deputationen des Großhandels.

Im Beisein dieser sämmtlichen Herren wurde — nachdem eine religiöse Feier durch einen Türkischen Geistlichen und mehrere Moldauische bewirkt, vorausgegangen war, der Wasserstand auf der Barre untersucht und wurde dann die Tiefe des Fahrwassers auf 17′ Englisch verifizirt. Der Dampfschiffsverkehr erfolgt noch auf den sämmtlichen Linien in dem, im letzten Handelsberichte vom 19. Juni d. J. angegebenen Umfange[1]). Die Wiener Schiffe befinden sich jedoch außer Stande, noch immer zur tarifmäßigen Zeit hier einzutreffen, da die Untiefen am eisernen Thore und an mehreren anderen Stellen öftere Umladungen der Passagiere und Waaren nöthig machen, wodurch viel Zeit verloren geht. Es ist jedoch bisher der hier statthabende Anschluß der Wiener an die Konstantinopler und Odessaer Schiffe und umgekehrt immer noch ermöglicht worden.

Im Importhandel zeigten die letzten beiden Monate nur wenig Regsamkeit, wie denn überhaupt die Sommermonate in der Regel stiller zu sein pflegen.

Manchmal bringt jedoch der gerade in diese stille Periode fallende große Foltischener Markt wieder einiges Leben in den Importhandel (excl. Kolonialien). Dies war aber in diesem Jahre nicht der Fall. Es gingen dort z. B. Englische Manufakte zu niedrigeren Preisen fort als sie in England eingekauft waren. Zur ersten sogenannten Engroswoche waren nur wenig Käufer erschienen. In der zweiten Woche besserte sich das Geschäft etwas und wurden auch bessere Preise erzielt. Der heurige bestätigte die Erfahrungen der früheren Foltischener Märkte, nämlich, daß dort nur manche und einzelne Artikel mit Gewinn abzusetzen sind und daß der Hauptzweck der Feilbieter auf diesem Markte hauptsächlich dahin ausgeht, baare Losungen zu machen und alte Lager loszuschlagen. Für die Kleinhändler mit meist aus dem Zollvereine originirenden Luxuswaaren und feinen Artikeln ist leider keine Besserung im Geschäfte eingetreten; man hört überall nur Klagen und dies namentlich in Jassy, Fockschan und Berlad, wo man fast keinem Bojaren mehr Waare gegen Borg geben will.

Die Kapitalisten halten sich von allen Unternehmungen fern und die Spekulation zieht sich mehr und mehr zurück. Es ist aber auch unverkennbar, daß ein Gefühl des Unbehagens durch das ganze Land geht, die gegenwärtigen Zustände befriedigen durchaus nicht; ein drückendes, beängstigendes Gefühl der Unsicherheit, eine bange Vorahnung bevorstehender Erschütterung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bemächtigt sich mehr und mehr aller Kreise; — obwohl bestimmte Anzeichen, daß auch die Fürsten-

[1]) Vergl. H. A. 1861 II. S. 26.

thümer in die in einigen Nachbarländern statthabenden Schilderhebungen mit hineingerissen werden und dabei Partei ergreifen oder gar aktiv einschreiten könnten, — soviel hier bekannt — annoch gänzlich fehlen.

Wolle bleibt im Preise behauptet, obgleich die Berichte vom Auslande flauer lauteten.

Brailaer Zigai im Schweiß wurde bis 5 Piast. 10 Para Buk. Kours à Ocka bezahlt. Bessarabische Zigai ebenfalls im Schweiß zahlte man mit 40—42 Rub. Silber à 100 Ocka; gewaschene Hautwolle wurde mit 57 Fl. à Wiener Centner bezahlt.

Seit einigen Jahren beschäftigen sich Italiener und Franzosen damit, in den Fürstenthümern Kokons aufzukaufen und zu erzeugen. Die Landleute, welche sich seit alten Zeiten mit der Seidenzucht beschäftigten, in letzter Zeit dieselbe jedoch, weil nur wenig lohnend, ziemlich vernachlässigten, sind jetzt wieder aufmerksam auf diesen Erwerbszweig geworden, und weil man ziemlich gute Preise zahlt, giebt sich der Landmann wieder Mühe, Kokons und auch Seidenwürmersamen zu gewinnen. — Dadurch ist der Artikel schon wieder ziemlich bedeutend geworden, namentlich hat man in Fockschan und Umgegend und in Berlad und Husch ziemliche Posten darin gemacht. Kokons, Wallachische, sind in Fockschan bis 6 Zwanziger à Ocka bezahlt, Seidenwürmersamen mit 17 bis 20 Dukaten à Ocka ($2\frac{1}{2}$ Zollpfund); in Berlad hat man Kokons mit 5 bis $5\frac{1}{2}$ Zwanziger à Ocka gekauft.

Auch aus Mailänder Samen werden in der Fockschaner Umgegend Kokons gewonnen und werden diese à Ocka mit 12 Zwanziger bezahlt.

Die Kourse befinden sich im ferneren Weichen und werden jetzt notirt:

London, 3 Monat, 94—95 Gal. Piast. à Pfd. Sterl.,
Marseille, Paris, 3 Monat, 3 Piast. 30 Para à Frs.,
Genua, 3 Monat, 3 Piast. 28 Para à Lire,
Amsterdam, 3 Monat, 8 Piast. à Holl. Fl.,
Wien, kurz, 7 Piast. 4 Para à Fl.,
Berlin }
Leipzig } 3 Monat, 14 Piast. 6 Para à Thaler.

Obwohl der Gesundheitszustand keineswegs gut zu nennen ist, indem Fieber und Typhus stark hier grassiren, so verlautet doch Nichts von ansteckenden Krankheiten oder dagegen ergriffenen Maßregeln.

Galatz, den 5. September 1861.

Geschäftsergebnisse der Preußischen Sparkassen im Jahre 1860.

(Auszug aus der amtlichen Jahresübersicht.)

Im ganzen Staate waren:	1860.			1859.			Also im Jahre 1860 mehr.			Also im Jahre 1860 weniger.		
Zahl der bestehenden städtischen Sparkassen	355			353			2			—		
Kreis-Sparkassen	116			109			7			—		
	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1859	45,278,468	18	4	44,709,310	12	6	569,158	5	10	—	—	—
Zuwachs während des Jahres 1860:												
a. durch neue Einlagen	19,149,323	19	—	16,809,872	12	3	2,339,451	6	9	—	—	—
b. durch Zuschreibung von Zinsen	1,289,021	18	9	1,187,535	1	4	101,486	17	5	—	—	—
Ausgabe im Jahre 1860 für zurückgenommene Einlagen	15,258,494	11	1	17,425,630	9	4	—	—	—	2,167,135	28	3
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1860	50,458,319	15	—	45,281,087	16	9	5,177,231	28	3	—	—	—
Bestand der Separat- oder Sparfonds	608,963	19	11	580,843	10	1	28,120	9	10	—	—	—
Bestand des Reservefonds	2,857,534	—	—	2,546,980	28	—	310,553	7	—	—	—	—
	Stück.			Stück.			Stück.			Stück.		
An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschluß im Umlauf mit einer Einlage:												
bis 20 Thaler	214,312			197,762			16,550			—		
von 20 Thaler bis 50 Thaler	146,806			135,022			11,784			—		
von 50 Thaler bis 100 Thaler	113,183			106,521			6,662			—		
von 100 Thaler bis 200 Thaler	87,888			80,039			7,849			—		
200 Thaler und darüber	51,593			45,642			5,951			—		
überhaupt	613,782			564,986			48,796			—		
	Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt:												
1) auf Hypothek:												
a. auf städtische Grundstücke	11,930,322	20	11	10,938,585	14	1	991,737	6	10	—	—	—
b. „ ländliche „	12,279,505	11	8	11,434,140	7	3	845,365	4	5	—	—	—
2) auf den Inhaber lautende Papiere	12,528,110	15	1	11,285,498	22	—	1,242,611	23	1	—	—	—
3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	5,756,425	5	5	4,970,444	11	6	785,980	23	11	—	—	—
4) gegen Faustpfand	3,403,976	17	7	2,991,468	5	6	412,508	12	1	—	—	—
5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen	5,337,001	26	9	4,688,356	8	4	648,645	18	5	—	—	—
überhaupt	51,235,342	7	5	46,308,493	8	8	4,926,848	28	9	—	—	—

Jahresbericht des Preußischen Konsulates zu Boston für 1860 [1]).

Der Handel Bostons war im Jahre 1860 — die letzten zwei Monate ausgenommen — sehr befriedigend. Beispiellos große Ernten von Baumwolle im Süden und Getreide im Westen in den letzten zwei Jahren hatten die Konsumtionsfähigkeit dieser wichtigen Landestheile sehr gehoben. Der Süden hatte selbst in den schlimmen Zeiten von 1857 nicht sehr gelitten, denn trotz der großen Ernte von Baumwolle war der Preis dieses Artikels hoch geblieben, weil die enorme Produktion mit der erstaunenerregenden Zunahme der Konsumtion in allen Fabrikationsländern kaum Schritt gehalten hatte. Die hohen Getreidepreise konnten bei den enorm großen Ernten im Westen zwar nicht fortbestehen, aber der Ueberfluß, der dort existirte, fand in diesem Jahre stärkeren Absatz nach England, wo eine theilweise Mißernte gewesen war, und während Preise für den Produzenten noch lohnend blieben, wurde dieser in den Stand gesetzt, mit anderen Produktionsländern in den Englischen Märkten erfolgreich zu konkurriren. Boston nahm einen nicht geringen Theil an der Versorgung der westlichen und südlichen Staaten mit fremden und einheimischen Waaren und die zahlreichen Fabriken in den Staaten von Neu-England haben selten eine gewinnreichere Periode gehabt.

Die großen Ernten erforderten Transportmittel und belebten die Schifffahrt, bei der Boston so stark betheiligt ist. Frachten stiegen beinahe um das Doppelte, und diese Branche des Verkehrs, die so lange darnieder gelegen hatte, wurde ebenfalls gewinnreich.

Der Wechsel-Diskonto variirte im Laufe des Jahres von 5 pCt. pro Annum bis 2½ pCt. pro Monat. Im Januar war derselbe 6 pCt. und da Geld im Ueberfluß vorhanden war, so ließen sich unsere Banquiers und Fabrikanten gegen Baumwolle vom Süden kurz beziehen. Dadurch wurde Geld plötzlich knapper und Diskonto stieg auf 12 pCt. pro Jahr. Später als die große Baumwollen-Ernte zum großen Theil unter die Konsumenten vertheilt war und ehe die großen Massen von Getreide angefangen hatten, das Kapital in Anspruch zu nehmen, häufte sich das Geld wieder an, so daß es zu einer Zeit im Sommer schwer hielt, Kapitalien gegen gute Sicherheit zu 4½ à 5 pCt. anzulegen. Dieser Zustand dauerte fort, bis im Monat November in Folge der Wahl eines republikanischen Präsidenten die Revolution in den südlichen Staaten ausbrach. Obwohl man dem Resultate der Wahlen mit einiger Aengstlichkeit entgegengesehen hatte, so schien die große Masse der Bevölkerung doch nicht auf eine solch determinirte Widersetzung einiger der südlichen Staaten gegen den Willen der Mehrzahl vorbereitet zu sein, und die Bestürzung war daher um so größer. Auf den Handel wirkte dieser Umstand wie ein Schlag und aller Verkehr hörte plötzlich auf. Es entstand eine Geldkrisis, wie wir sie selten gesehen haben; alles Vertrauen war verschwunden und selbst gegen die beste Sicherheit war Geld zu einer Zeit zu 2 und 2½ pCt. pro Monat nur mit Mühe anzuschaffen. Ein vernünftiger Grund war nicht dafür vorhanden, denn das Land war, abgesehen von der Politik, nie in einer besseren Lage gewesen. Nichtsdestoweniger waren die Folgen fast ebenso traurig als wenn wirklicher Mangel existirt hätte, denn in einem Lande, wo aller Verkehr auf Kredit basirt ist, muß eine derartige plötzliche Stockung immer große Verluste mit sich bringen. Es ist zu bewundern, daß diese nicht noch stärker gewesen sind als sie wirklich waren. Die Krisis begann zu einer Zeit, wo der Export in den Hauptmärkten sehr belebt zu sein pflegt. In diesem Jahre war er ausnahmsweise stark, weil England große Getreide-Aufträge gegeben hatte. Alles strömte nach New-York, wo nicht Schiffe genug angeschafft werden konnten, um die enormen Massen zu transportiren. Der Wechselverkehr mußte im Verhältniß bleiben, und wohl zu keiner Zeit war New-York unter größerem Accept. Den Empfängern dieser beispiellos großen Getreidesendungen aus dem Innern mußten durch Wechsel auf Europa die Mittel geschafft werden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Selbst in gewöhnlichen Zeiten würde man auf Schwierigkeiten gestoßen sein, alle die Wechsel zu begeben, und es hätte auch ohne die Krisis hier Geld von Europa herüber kommen müssen, denn der Import von fremden Waaren war nicht im Verhältniß geblieben. Aber gerade dieser für das Land sonst so günstige Umstand trug mit dazu bei, die Verlegenheiten zu vergrößern, denn in Folge der großen Bestürzung und angesichts einer ungewissen Zukunft suchte sich ein Jeder so viel Geld wie möglich zu verschaffen, um seine eigenen Zahlungen im Voraus zu decken. Wechsel wurden auf einmal unverkäuflich, selbst zu einem fast unerhört niedrigen Kourse. Der Exporteur sah sich außer Stande, seinen Verpflichtungen gegen den Getreidehändler nachzukommen und dieser war deshalb ebenso unfähig, die vom Innern auf ihn laufenden Wechsel einzulösen. Einige bedeutende Zahlungseinstellungen waren unvermeidlich.

Die Zahl der in diesem Jahre von fremden Häfen angekommenen Schiffe belief sich auf 3425 mit einer Tragfähigkeit von 757,895 Tonnen, und gehörten dieselben folgenden Staaten an, nämlich:

Vereinigte Staaten	957	Fahrzeuge	von	338,856	Tonnen,
England und Kolonien	2412	„	„	401,836	„
Frankreich	17	„	„	2,879	„
Holland	8	„	„	1,952	„
Schweden und Norwegen	10	„	„	3,515	„
Sicilien	3	„	„	952	„
Preußen	5	„	„	2,308	„
Bremen	2	„	„	663	„
Hamburg	5	„	„	2,953	„
Rußland	1	„	„	301	„
Mecklenburg	1	„	„	305	„
Dänemark	1	„	„	214	„
Brasilien	1	„	„	338	„
Oesterreich	1	„	„	469	„
Griechenland	1	„	„	354	„
zusammen	3425	Schiffe	von	757,895	Tonnen,
gegen in 1859	3124	„	„	762,589	„

Die Zahl der nach fremden Plätzen ausgelaufenen Schiffe betrug 3311 mit einer Tragfähigkeit von 676,504 Tonnen und vertheilen sich dieselben unter folgende Staaten:

Vereinigte Staaten	840	Fahrzeuge	von	262,309	Tonnen,
England und Kolonien	2421	„	„	398,813	„
Frankreich	18	„	„	3,066	„
Holland	6	„	„	1,415	„
Schweden und Norwegen	8	„	„	2,851	„
Sicilien	2	„	„	500	„
Rußland	1	„	„	301	„
Neapel	1	„	„	452	„
Oesterreich	1	„	„	468	„
Brasilien	1	„	„	338	„
Bremen	2	„	„	663	„
Hamburg	4	„	„	2,630	„
Mecklenburg	1	„	„	305	„
Preußen	4	„	„	2,040	„
Griechenland	1	„	„	353	„
zusammen	3311	Schiffe	von	676,504	Tonnen,
gegen in 1859	2981	„	„	674,733	„

Einfuhr.

Die Gesammt-Einfuhr von fremden Waaren zur See betrug in diesem Jahre:

[1]) Den Jahresbericht für 1859 s. H. A. 1860 I. S. 682.

	zollfrei Pfd.	steuerbar Pfd.	zusammen Pfd.
in Amerikanischen Schiffen	6,452,972	19,134,080	25,587,052
in fremden "	4,625,421	10,083,761	14,709,182
zusammen	11,078,393	29,217,841	40,296,234
gegen in 1859	11,982,068	32,021,957	43,954,025

Die wichtigsten Artikel darunter waren wie folgt:

Kaffee:

	Pfd.		Doll.
von Holländisch Guiana	46,000	im Werthe von	6,008
" " Ostindien	407,048	"	39,040
" Englisch "	742,554	"	75,178
" den Philippinischen Inseln	239,593	"	17,397
" Kuba	4,628	"	809
" Hayti	5,736,447	"	669,034
" Mexico	400	"	51
" Brasilien	1,234,000	"	143,747
zusammen	8,410,670	im Werthe von	951,264
gegen in 1859	13,999,557	"	1,382,414

Woll-Manufakturen:

von England	für	1,087,269	Doll.,
" Englisch Nordamerika	"	2,445	"
" " Ostindien	"	6,895	"
" der Türkei	"	628	"
zusammen	für	1,097,237	Doll.,
gegen in 1859	"	1,162,563	"

Baumwoll-Manufakturen:

von England	für	4,420,240	Doll.,
" Englisch Nordamerika	"	2,095	"
" " Ostindien	"	147	"
" Frankreich	"	10,407	"
zusammen	für	4,432,889	Doll.,
gegen in 1859	"	3,999,840	"

Seiden-Manufakturen:

von England	für	1,173,032	Doll.,
" Englisch Ostindien	"	5,076	"
" Frankreich	"	5,553	"
" den Philippinischen Inseln	"	540	"
zusammen	für	1,184,201	Doll.,
gegen in 1859	"	1,635,490	"

Leinwand:

von Holländisch Guiana	für	69	Doll.,
" England	"	672,982	"
" Frankreich	"	232	"
" der Türkei	"	36	"
zusammen	für	673,319	Doll.,
gegen in 1859	"	872,681	"

Eisen- und Stahlwaaren:

von England	für	426,448	Doll.,
" Frankreich	"	801	"
zusammen	für	427,249	Doll.,
gegen in 1859	"	345,898	"

Stangen- und Roheisen:

von Schweden und Norwegen ..	138,331	Ctr.	für	397,770	Doll.,
" England	484,164	"	"	1,010,413	"
zusammen	662,495	Ctr.	für	1,408,183	Doll.,
gegen in 1859	646,270	"	"	1,467,946	"

Stangenstahl:

von England	93,560	Ctr.	für	743,600	Doll.,
gegen in 1859	65,777	"	"	531,460	"

Wolle:

von England	861,716	Pfd.	für	190,208	Doll.,
" Englisch Nordamerika ...	9,742	"	"	1,993	"
" den Englischen Besitzungen in Afrika	5,081,142	"	"	1,102,339	"
" Englisch Ostindien	241,439	"	"	33,392	"
" Frankreich	346,336	"	"	60,119	"
" der Türkei (in Europa) .	229,377	"	"	20,821	"
" " " (in Asien) ...	1,847,131	"	"	218,274	"
" Buenos-Ayres	2,262,209	"	"	372,336	"
" Chili	1,786,213	"	"	148,481	"
zusammen	12,665,305	Pfd.	für	2,147,963	Doll.,
gegen in 1859	17,248,112	"	"	2,567,442	"

Häute:

von Holländisch Guiana	für	664	Doll.,
" " Ostindien	"	1,766	"
" England	"	82,977	"
" Englisch Afrika	"	388,176	"
" " Ostindien	"	744,723	"
" den Philippinischen Inseln	"	17,035	"
" Hayti	"	1,404	"
" Brasilien	"	2,934	"
" Buenos-Ayres	"	127,351	"
" Chili	"	225,645	"
zusammen	für	1,592,675	Doll.,
gegen in 1859	"	2,489,201	"

Syrup:

von Holländisch Guiana	476,397	Gall.	für	71,266	Doll.,
" Englisch Nordamerika	16,109	"	"	3,931	"
" " Westindien	17,575	"	"	2,544	"
" Kuba	5,571,394	"	"	782,940	"
" Portorico	138,513	"	"	29,594	"
" Hayti	48,153	"	"	6,472	"
zusammen	6,268,141	Gall.	für	896,747	Doll.,
gegen in 1859	5,237,335	"	"	904,232	"

Zucker:

von Holländisch Guiana	4,765,083	Pfd.	für	178,460	Doll.,
" " Ostindien	3,017,621	"	"	123,267	"
" Englisch Nordamerika	34,495	"	"	1,458	"
" " Ostindien	707,766	"	"	27,156	"
" den Philippinischen Inseln	13,364,426	"	"	549,714	"
" Kuba	73,151,671	"	"	3,604,574	"
" Portorico	228,128	"	"	12,117	"
" Brasilien	907,863	"	"	53,183	"
zusammen	96,177,053	Pfd.	für	4,549,929	Doll.,
gegen in 1859	67,251,217	"	"	3,249,124	"

Ausfuhr.

Die Ausfuhr nach fremden Plätzen betrug in diesem Jahre:

von fremden Waaren in Amerikanischen Schiffen	1,171,820	Doll.,
" " " " fremden Schiffen	720,555	"
" einheim. " " Amerikanischen Schiffen	10,018,670	"
" " " " fremden Schiffen	2,978,930	"
Total-Ausfuhr von 1860	14,889,975	Doll.,
gegen in 1859	17,566,660	"

Die Hauptartikel unter dieser Ausfuhr waren folgende:

Wallfischthran:

nach England	50,620	Gall.	für	48,370	Doll.,
" Englisch Ostindien	470	"	"	400	"
" " Westindien	80	"	"	70	"

nach den Engl.-Amerik. Kolonien	10,115	Gall.	für	7,760	Doll.,
„ Hayti	1,520	„	„	1,150	„
„ Kuba	68,670	„	„	37,100	„
„ den Sandwichs-Inseln	780	„	„	660	„
„ Australien	8,930	„	„	8,510	„
„ Chili	82,230	„	„	49,040	„
„ Buenos-Ayres	120	„	„	130	„
zusammen	223,535	Gall.	für	153,190	Doll.,
gegen in 1859	56,350	„	„	48,110	„

Provisionen:

nach England	für	1,020	Doll.,
„ Gibraltar	„	850	„
„ Englisch Ostindien	„	34,100	„
„ „ Westindien	„	14,600	„
„ den Englisch-Amerikanischen Kolonien	„	61,590	„
„ Hayti	„	136,420	„
„ Kuba	„	14,360	„
„ der Türkei	„	450	„
„ den Sandwichs-Inseln	„	15,890	„
„ Australien	„	800	„
„ Brasilien	„	360	„
„ Chili	„	14,970	„
„ Buenos-Ayres	„	330	„
zusammen	für	295,740	Doll.,
gegen in 1859	„	339,350	„

Mehl:

nach England	75,520	Fässer,	Werth	427,230	Doll.,
„ Gibraltar	4,178	„	„	24,430	„
„ Englisch Ostindien	3,345	„	„	23,310	„
„ „ Westindien	444	„	„	2,870	„
„ den Englisch-Amerikanischen Kolonien	63,000	„	„	360,230	„
„ Hayti	22,300	„	„	142,520	„
„ Kuba	615	„	„	3,820	„
„ der Türkei	669	„	„	3,780	„
„ Australien	7,395	„	„	61,050	„
„ Brasilien	450	„	„	2,900	„
„ Buenos-Ayres	167	„	„	1,090	„
zusammen	178,083	Fässer,	Werth	1,053,230	Doll.,
gegen in 1859	116,673	„	„	722,370	„

Möbeln und Artikel von Holz:

nach England	für	8,340	Doll.,
„ Gibraltar	„	780	„
„ Englisch Ostindien	„	8,240	„
„ „ Westindien	„	4,960	„
„ den Englisch-Amerikanischen Kolonien	„	21,340	„
„ Hayti	„	420	„
„ Kuba	„	162,990	„
„ Italien	„	360	„
„ der Türkei	„	30,950	„
„ den Sandwichs-Inseln	„	3,790	„
„ Australien	„	45,380	„
„ Brasilien	„	4,960	„
„ Chili	„	4,100	„
„ Buenos-Ayres	„	500	„
zusammen	für	297,160	Doll.,
gegen in 1859	„	530,020	„

Dielen und Stäbe:

nach England	für	1,080	Doll.,
„ Gibraltar	„	1,320	„
„ Englisch Ostindien	für	16,910	Doll.,
„ „ Westindien	„	350	„
„ den Englisch-Amerikanischen Kolonien	„	120	„
„ Hayti	„	130	„
„ der Türkei	„	300	„
„ Chili	„	2,330	„
zusammen	für	22,540	Doll.,
gegen in 1859	„	218,380	„

Tabak, Blätter- und fabrizirter:

	Blätter. Fässer	Kautabak. Pfd.	Werth. Doll.
nach England	130	3,000	27,270
„ Gibraltar	50	23,500	8,620
„ Englisch Ostindien	8	545,070	88,940
„ „ Westindien	—	3,640	620
„ den Englisch-Amerikanischen Kolonien	17	321,040	57,600
„ Hayti	394	14,500	46,260
„ Kuba	—	5,120	820
„ Malta	100	—	6,450
„ der Türkei	—	64,750	5,610
„ den Sandwichs-Inseln	—	69,400	10,600
„ Australien	—	258,820	51,320
„ Buenos-Ayres	12	31,980	9,970
zusammen	711	1,340,820	314,080
gegen in 1859	110	1,942,660	380,350

Baumwollen-Manufakturen:

		farbige. Doll.	weiße. Doll.	zusammen. Doll.
nach England	für	6,150	150	6,300
„ Gibraltar	„	4,150	—	4,150
„ Englisch Ostindien	„	173,950	17,370	191,320
„ „ Westindien	„	500	—	500
„ den Englisch-Amerikanischen Kolonien	„	106,900	20,870	127,770
„ Hayti	„	128,700	8,040	136,740
„ Kuba	„	3,990	150	4,140
„ der Türkei	„	113,380	4,070	117,450
„ den Sandwichs-Inseln	„	33,450	2,270	35,720
„ Australien	„	10,270	—	10,270
„ Brasilien	„	20,490	4,490	24,980
„ Chili	„	371,470	212,070	583,540
„ Buenos-Ayres	„	5,680	2,700	8,380
zusammen	für	979,080	272,180	1,251,260
gegen in 1859	„	737,370	371,180	1,108,550

Gold und Silber:

nach England	898,440	Doll.,
„ Hayti	27,000	„
zusammen	925,440	Doll.,
gegen in 1859	5,648,460	„

Die Zahl der in diesem Jahre zur See hier eingetroffenen Passagiere beträgt 12,833, fast ausschließlich von England. Von Deutschen war nur eine geringe Anzahl dabei.

Boston, Anfang 1861.

Jahresbericht der Bayerischen Kreis-Gewerbe- und Handelskammer der Pfalz für 1860.

(Schluß.)

Weinbau.

Den vortrefflichen, in der Geschichte des Weinbaues so seltenen drei Weinlesen folgte mit 1860 ein Weinjahr, das zwar eine reichliche Ernte lieferte, aber einen Wein von untergeordneter Qualität. Die Sonne leuchtete, mit Ausnahme der glücklichen Blüthezeit, zu wenig, der Regen war besonders im Spätsommer zu häufig, um die zahlreichen Trauben zur vollen Reife gelangen zu lassen.

Trotzdem konnte man mit den Preisen der neuen Weine, in Betracht der geringen Qualität, zufrieden sein. Dieselben wurden bisher verkauft:

am Obergebirge von 70—85 Fl.,
Neustadt und Mußbach von 100—140 Fl.,
Deidesheim und Forst von 140—200 Fl.,
Wachenheim, Dürkheim und Ungstein von 115—200 Fl.,
Kallstadt, Herxheim und Freinsheim von 110—130 Fl.
per 1000 Liter.

Der Weinhandel war im Frühjahre, theils durch die politische Lage, theils durch die noch allzugroßen Vorräthe, wovon die zahlreichen, meist mißglückten Weinversteigerungen Zeugniß geben, etwas gedrückt, derselbe nahm aber im Herbste, nachdem die geringe Qualität des neuen Produktes bekannt war, einen sehr bedeutenden Aufschwung, namentlich in den billigeren Weinsorten.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß die Weine der letzten drei Jahrgänge in den Preisen von 180 Fl. bis 400 Fl. bei den kleineren wie größeren Besitzern fast gänzlich aufgekauft sind. Dagegen ist bei den größeren Gutsbesitzern die Zahl der feineren Weine noch groß und bei deren kleinem Verbrauche werden Jahre nothwendig sein, bis damit aufgeräumt sein wird.

Die bedeutende Ausfuhr nach Nordamerika hat sehr wesentlich zur Belebung des Weinhandels beigetragen, auch das nördliche Deutschland ist in den letzten Jahren ein bedeutender Konsument unserer mittleren und besseren Weine geworden. Die guten Jahrgänge und die im Verhältniß zur Qualität billigen Preise haben die schwere Konkurrenz mit den Französischen Weinen theilweise möglich gemacht.

Leider scheinen die jetzt etwas befriedigenden Zustände von keiner sehr langen Dauer sein zu sollen. Die Lage Nordamerikas ist ernst und schwer. Sollte dort in der letzten Stunde zwischen Nord und Süd keine Verständigung eintreten, sondern der Bürgerkrieg ausbrechen, so werden die Weinsendungen der Pfalz bedeutend abnehmen.

Noch verhängnißvoller scheint uns der Handelsvertrag, der, dem Vernehmen nach, zwischen Frankreich und dem Zollvereine unterhandelt wird, für den Weinbau der Pfalz zu werden. Einer der Haupt-Exportartikel Frankreichs ist bekanntlich der Wein, und bei allen Verhandlungen mit anderen Staaten steht das Verlangen auf Herabsetzung des Zolles auf seine Weine in erster Linie.

Bei der Wichtigkeit des Pfälzischen Weinbaues sehen wir in einer bedeutenden Herabsetzung des Schutzzolles auf unsere Weine eine Lebensfrage für die Pfalz. Wenn darauf hingewiesen werden sollte, daß der Weinhandel in der Zeit der Herrschaft Frankreichs bei uns blühte, so ist hierauf zu erwiedern, daß damals den Pfälzischen Weinen ganz Deutschland offen stand und daß der billige Transport der Französischen Weine zur See nach Norddeutschland durch die Englischen Kriegsschiffe unmöglich gemacht wurde.

Die Weinproduktion Frankreichs ist so groß und so begünstigt durch klimatische Verhältnisse, daß ohne Zollschutz der Deutsche Weinbau verkümmern müßte. Wir verweisen als Beleg dieser Behauptung auf das Elsaß; auch dort sind viele zum Weinbau geeignete Gegenden, in welchen theilweise vortreffliche Weine erzeugt werden. Allein der Weinbau wird dort, allerdings mit Ausnahmen, vernachlässigt, weil er bei der erdrückenden Konkurrenz mit den Französischen Weinen nicht mehr lohnend ist.

Wir glauben mit Recht das Vertrauen zu Ew. Majestät Regierung aussprechen zu dürfen, daß sie nicht zu einer weiteren Ermäßigung des Zolles auf fremde Weine einwilligen werde.

Der harte Winterfrost hat den Reben großen Schaden zugefügt, soweit sie nicht von dem schützenden Schnee gedeckt waren. Besonders haben die Reben in den niederen Lagen und vorzugsweise die weicheren Rebsorten gelitten. Nach genauen Untersuchungen dürfte der Schaden, günstige Verhältnisse vorausgesetzt, auf die Hälfte des Ertrages berechnet werden.

Kohlen.

Während der Steinkohlen-Transport und Verschleuß der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft im Jahre 1859 nur .... 6,629,265 Ctr.
betrug, steigerte er sich pro 1860 wieder auf.. .... 6,903,030 „
also um........................ 273,765 Ctr.
Von jenen........................ 6,903,030 Ctr.
wurden verbraucht:

a) auf der Maxbahn über Neustadt nach Frankreich	1,072,420 Ctr.	
b) auf der Ludwigsbahn nach Rheinhessen	698,375 „	
c) der innere Verbrauch der Pfalz betrug..........	2,417,860 „	
d) nach Ludwigshafen wurden verbracht, um nach Baden, Württemberg rc. ausgeführt zu werden..........	2,244,370 „	
e) nach Speyer wurden verbracht zum Verbrauch in Baden, namentlich in der Fabrik Waghäusel	470,005 „	
		6,903,030 Ctr.

Das Kohlengeschäft war daher im Jahre 1860 wieder im Zunehmen begriffen, was auch in den Monaten Oktober, November, Dezember 1860 und Januar 1861 anhielt.

Schifffahrt.

Vergleicht man, mit dem Ergebnisse des Jahres 1860, die Menge der verschifften Güter, so ergiebt sich gegen das Jahr 1859 ein Ueberschuß von

140,191 Centnern

und es dürfte nur zu bedauern sein, daß dies nicht, wie früher Kaufmanns- oder sogenannte Stückgüter, sondern hauptsächlich Steine, Erze rc. gewesen sind, welche niedrigeren Frachtsätzen unterliegen, und für Bauten und größere Hüttenbetriebe bestimmt sind, sohin den eigentlichen Waarenhandel selbst wenig berühren. Dennoch war es erfreulich, darunter auch wieder Baumwollenballen, die seit Jahren die Wasserstraße verlassen hatten, zu bemerken.

Auch Herr Lederle, Besitzer eines Güterbootes, hat uns von den durch ihn bewerkstelligten Verschiffungen wieder freundliche Kenntniß gegeben, die wir folgen lassen:

zu Berg..........	40,765 Ctr.
zu Thal..........	41,483 „
zusammen.....	82,248 Ctr.
gegen............	64,549 „
im Jahre 1859,	
also mehr.....	17,699 „

Der Direktion der Pfälzischen Dampfschleppschifffahrt verdanken wir abermals eine Uebersicht über die Ergebnisse ihres Dienstes für das Kalenderjahr 1860.

Ordnungs-Nummer.		Jahr 1859.				Jahr 1860.			
		Zu Thal.		Zu Berg.		Zu Thal.		Zu Berg.	
		Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.
1	Durch die Gesellschafts-Remorqueure.......	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Durch 10 Schleppkähne	157637	68	324864	20	180907	85	376191	96
3	„ in Miethe genommene Schiffe.....	—	—	405501	55	—	—	178416	27
4	Gegen Schlepplohn am Schlepptau geförderte Schiffsladungen nach dem Niederrhein.....	59468	—	14127	—	57440	—	83226	2
5	Deßgleichen nach dem Oberrhein	35710	—	215353	90	27957	—	448714	—
	Summa.....	252815	68	959846	65	266304	85	1086548	25
	Hauptsumma.....	11,22,662 Ctr. 33 Pf.				1,352,853 Ctr. 10 Pf.			

Der Gerant der Niederländischen Dampfboote brachte folgenden Rheinschifffahrts-Verkehr aus den Niederländischen Häfen nach Ludwigshafen zu unserer Kenntniß:

zu Berg..........	17,027 Ctr.
zu Thal	48,113 „
Summa.....	65,140 Ctr.
gegen............ im Jahre 1859,	60,208 „
also mehr.....	4932 Ctr.

Wir freuen uns, beifügen zu können, daß die Holländischen Kammern im Laufe dieses Jahres den Gesetz-Entwurf der Regierung über die Eisenbahn-Anlagen auf Staatsrechnung endlich angenommen haben und die Inangriffnahme derselben gleichzeitig auf acht verschiedenen Punkten befohlen wurde. Es ist damit sichere Aussicht gewonnen, daß Schifffahrt und Rheinhandel bald um so raschere Zunahme erfahren werden, und dies um so mehr, als auch die Stadt Köln, die von uns noch im vorigen Jahresberichte besprochenen, übermäßig hohen Krahnen-, Werft- und Waaggebühren, welche bisher eine sehr ergiebige Einnahmequelle dieser Stadt gewesen sind, im richtigen Erkennen des Bedürfnisses, so weit herabgesetzt hat, daß sie kaum mehr einen Ueberschuß gewähren, also die Schifffahrt nicht mehr beeinträchtigen. Auch die bevorstehende Herabsetzung der Schifffahrtsgebühren auf dem Neckar und dem Maine wird den Mannheimer und Ludwigshafener Handelsstand wieder befähigen, sich statt der theuren Aschaffenburg-Nürnberger Bahn bedienen zu müssen, seine Versendungen nach Bayern und Oesterreich ꝛc. wohlfeiler dem Neckar und Maine anvertrauen zu können.

Zu beklagen haben wir einigermaßen, daß die Herabsetzung der Rheinschifffahrts-Abgaben nicht sofort auch von der Aufhebung der Rekognitionsgebühren und des Lootsenzwanges begleitet gewesen ist. Wir bezweifeln übrigens nicht, daß der Beseitigung dieser Accessorien von den betreffenden Staaten auch recht bald Rechnung getragen werde.

Insolange aber eine gänzliche Aufhebung des Steuermannszwanges nicht möglich, bitten wir die hohe Königliche Regierung: wenigstens dahin wirken zu wollen, daß eine möglichst gleichmäßige, im Verhältniß zu den Leistungen stehende Gebühr, unter sämmtlichen Rheinuferstaaten, bei denen der Steuermannszwang noch besteht, vereinbart werden möge und ferner, daß bei der Patentirung dieser Leute darauf Rücksicht genommen werde, daß dieselben dem Schifferstande auch eine wirkliche Garantie für alle durch ihr Verschulden entstehende Schäden bieten.

Gewerbe.

Die im Monat September abgehaltene zweite Pfälzische Gewerbe-Ausstellung zu Kaiserslautern gewährte ein lebendiges Bild dessen, was aus Kleingewerben bei regem Eifer, und wenn sie von unnatürlichem Zwange befreit sind, werden kann. Sie bilden sich gar bald zu kleinen Fabriken aus und enden nicht selten als größere Etablissements.

Durch neuere Erfindungen auf dem Gebiete der Technik und Mechanik sind erhebliche Schritte geschehen, um das Emporstreben des Handwerkerstandes zu erleichtern. Die kalorischen und die Gasmaschinen werden voraussichtlich dem kleineren Gewerbsmann eine überaus wohlfeile Arbeitskraft, durch die er in den Stand gesetzt ist, auch mit den größeren Fabriken Schritt halten und mit ihnen konkurriren zu können, verschaffen, woran ihn die theure Handarbeit — bei geringerer Präzision — bis jetzt verhindert hat..

Fast alle denkbaren Fächer sah man auf dieser letzteren Ausstellung nun schon vertreten und sicher nahm der aufmerksame Beschauer die Ueberzeugung mit sich hinweg, daß unter der Aegide der freien Arbeit auch Kleingewerbe eine berechtigte Zukunft haben.

Was auch immer der Beseitigung der Zunftverfassungen entgegengehalten werden mag, Ein Einwand ist ungerechtfertigt, der nämlich, daß Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zur Gewerbe-Uebersetzung und zur Verarmung führe.

Unsere Pfalz weiß davon nichts und bekennt sich unbedingt zu einer gegentheiligen Ansicht, und wer es bezweifeln möchte, der schlage die Bayrisch-Pfälzische neueste Statistik von Staatsrath von Herrmann aus München nach und er wird sich und seine Berufsgenossen darüber beruhigen können.

Viele, die in den jenseitigen Bayrischen Provinzen nicht zur Ansässigmachung gelangen konnten, sind nach der Pfalz übergesiedelt, und brachten sie auch nicht immer große Kapitalien mit, so doch eine rüstige Arbeitskraft und prosperirten. Fast alle Bewohner des jungen Handelsplatzes Ludwigshafen sind — wie sich leicht denken läßt — Eingewanderte aus Bayern, aus Preußen, aus Hessen ꝛc., und daß solche Zuzügler bei gehörigem Fleiße unseren Gemeinden wirklich zur Last gefallen seien, davon kennen wir nur wenige Beispiele.

Darum ringen denn gegenwärtig auch fast alle Deutschen Staaten nach unbeschränkter Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, und wir beklagen nur jene darunter, welche nicht den Muth besitzen, zur vollen Freiheit der Arbeit mit einem Male überzugehen. Von erdrückender Konkurrenz findet sich in der Pfalz keine Spur.

Der Markt für das freie Gewerbe ist nicht mehr der Heimathsort mit seiner kargen Umgebung, sein Markt ist die ganze Welt! Und neben diesem Vortheile verschwindet der Besitz von Realgerechtigkeiten in ein winziges Nichts.

Der freie Arbeitsmarkt zieht die Arbeitskräfte überall dort hin, wo man ihrer bedarf und leitet sie von da ab, wo sie im Ueberflusse vertreten sind. Warum also sollen wir der fremden Arbeitskraft unsere Thüren verschließen, die dem Kapitale allenthalben geöffnet sind? Auch die Erstere ist ein Kapital!

Die Pfalz schätzt sich daher glücklich im Besitz ihrer durch die Erfahrung bewährten Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, welche sie für eine der unentbehrlichsten Stützen des allgemeinen Wohlstandes hält.

Fabriken.

Auch hinsichtlich des Pfälzischen Fabrikwesens gereicht es der Kammer zur Befriedigung, auf die zweite jüngst in Kaiserslautern abgehaltene Industrie-Ausstellung Bezug nehmen zu dürfen.

Wer die erste Ausstellung im Jahre 1843 besucht und in seiner Erinnerung mit der soeben an uns vorübergegangenen verglichen hat, wird, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, nicht umhin können, einen bedeutenden Fortschritt anzuerkennen.

Eine Masse ganz neuer Industrie-Gegenstände sah man hier vertreten, eben so viele Beweise intellektuellen Strebens der Bewohner, wie des steigenden Begehrs.

Der Entstehung, Ausbildung und Vergrößerung unserer Seiden-, Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Industrie, unserer Maschinen-, Eisen- und Drahtfabriken, der Pirmasenzer Schuhwaaren-Fabriken, welche buchstäblich hunderttausend Dutzende von Schuhen und Pantoffeln in alle Welttheile absetzen; der Seidenplüsch-, der Lambrechter Tuch- und Papier-, der Zucker- und chemischen Fabriken haben wir bereits in unseren früheren jährlichen Vorlagen gedacht.

Ehrender Erwähnung verdienen daher hier nur ferner noch alle jene Industrielle, deren Etablissements mittlerweile erweitert worden oder ganz neu erst erstanden sind, und zwar:

1) Die Strohhutfabrik von Carl Schnell und die vor zwei Jahren erst neu erstandene von F. L. Cordier in Annweiler bei Landau, beide von beiläufig gleichem Umfange.

Beide produziren große Massen von Herren- und Damenhüten in allen Sorten und Façons zu äußerst billigen Preisen in Stroh, Weide und Palm, sogar die abgenähten und die so sehr beliebten Panamahüte.

In vielen Orten, in welchen die Palm- und Strohflechtereien eingeführt sind, hat der Bettel weichen müssen, und an dessen Stelle ist Arbeit und Regsamkeit getreten, die, verbunden mit gutem Verdienste, die Bevölkerung hinreichend nähren.

2) Die bekannte Ensheimer Dosenfabrik — von der Münchener Ausstellung her rühmlich genannt wegen der Schönheit und Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse — hat das Feld ihrer Thätigkeit erweitert und liefert nun auch eingelegte Arbeiten, selbst Kunstgegenstände, mit den schönsten Malereien, Gold, Silber, Elfenbein und Schildpatt verziert, die an Eleganz den bekannten Pariser Fabrikaten in nichts nachstehen.

Aehnliche Fabrikate liefert seit mehreren Jahren auch N. Fleisch, ebenfalls in Ensheim.

3) Die frühere Weinsteinsäure-Fabrik von Levino in Ludwigshafen, welche nunmehr in die Hände des Herrn J. A. Benckiser gekommen ist, hat ebenfalls eine ansehnliche Erweiterung erlitten.

4) Die neu errichtete Dampf-Holzschneiderei von Hackmann und Jaquet in Ludwigshafen.

5) Die Möbelfabrik von Christ. Niederhöfer und Söhne in Edenkoben, welche 50 bis 60 Arbeiter beschäftigt.

6) Die seit 1857 in Kaiserslautern neu errichtete Kammgarnspinnerei ist um die Hälfte ihrer Spindelzahl (von 2400 auf 3600) erweitert worden.

7) Eine bedeutende Erweiterung hat auch die mechanische Werkstätte von Philipp Hemmer in Neidenfels erfahren.

8) Die frühere Papierfabrik von L. Cordier Wwe. in Jägerthal bei Dürkheim fertigt in neuerer Zeit auch die bekannten Glanzpappendeckel an.

9) Die Strohpapier- und Papierfabrik von Zimmermann in Speier ist als ein neuer Industriezweig besonders beachtenswerth.

10) Ebenso die Schleiferei von Uhren- und optischen Gläsern von Kiefer in Kaiserslautern. Ferner:

11) die chemische Fabrik auf dem Bruchhof bei Homburg erzeugt aus Torf und Holzrückständen Photogen, Benzol und die wunderschöne, erst seit kurzer Zeit erfundene Anylinfarbe.

12) Die mechanische Werkstätte von Hillenbrand und Guth in Neustadt, welche sich vorzugsweise mit Anfertigung von Gegenständen zur Gasbeleuchtung beschäftigt.

13) Die Donnersberger Steinmassefabrik zu Dannenfels, mit ihren Glasurmühlen- und Belegplatten-Fabrikaten, feuerbeständigen Kochgeschirren und Ziegeln.

14) Die Maaßstab- und Striegelfabrik von Gebrüder Ullrich in Maikammer mit ihren außerordentlich schönen und exakten Maaßstäben.

15) Die Maschinenfabrik von Ph. Unger in Gleisweiler.

16) Die Weinsteinfabrik von Carl Lichtenberger in Hambach.

Endlich haben wir zu gedenken

17) der Einrichtung von Anstalten zur Beleuchtung der Städte Speyer, Zweibrücken und Neustadt mit Gas,

18) der in Kaiserslautern im Bau begriffenen großen Brauerei von Köhl und Cons. und

19) der wesentlichen Erweiterung der Dampfmahlmühle und Malzfabrik der Herren König und Herf in Oggersheim, welche nun 40 bis 50,000 Centner Mehl, gerollte Gerste, Gries und Malz liefert, und endlich glauben wir

20) der Schaumweinfabrik der Gebrüder Kempf in Neustadt, welche sich einer stets fortschreitenden Ausdehnung und günstigen Anerkennung ihrer Fabrikate erfreut, sowie

21) eines von dem bekannten Garancinefabrikanten Casimir Lichtenberger in Speier erfundenen neuen Präparats aus Krapp, nämlich des sogenannten Alizarins, gedenken zu müssen, welches jenes kräftige und zarte Lila zu den feinsten Kleiderstoffen liefert, das in großen Quantitäten nach fernen Gegenden abgeht und alle Englischen und Französischen Farbstoffe weit übertrifft, daher viel Geld einbringen und eine große Zahl von Arbeitern beschäftigen soll.

Manche dieser Firmen ist uns erst durch ihre ausgezeichneten Leistungen im Ausstellungsgebäude zu Kaiserslautern bekannt geworden, unter denen besonders jene der Sträflinge im Kaiserslauterer Central-Gefängnisse auffielen, welche unter der Leitung ihres rastlosen und intelligenten Vorstandes Erzeugnisse in Seide, Linnen, Wolle und Baumwolle lieferten, die beweisen, was man auch mit minder geübten Arbeitskräften hervorzubringen vermag.

Vertreten waren ferner Seifenfabrikate von wirklich plastischem Kunstwerthe und auch Porzellan- und Glasfabrikate, Uhren und Schießgewehre gewährten den Eindruck vollendeter Arbeit.

Ein soeben unter der Presse befindlicher, von dem Vorstande des Ausstellungs-Comité's, Herrn Professor Beylich, entworfener umfassender Ausstellungsbericht wird darüber näheren Nachweis an die Hand geben.

Eingedenk der alten Erfahrung also, daß Handel, Industrie, Wein- und Ackerbau Zweige eines Baumes sind, die sich gegenseitig bedingen, wird nach dem hier Vorausgeschickten sichtlich nur die Rückkehr ruhigerer Zeiten erforderlich sein, um den Pfälzischen Unternehmungsgeist noch weiter anzufachen.

Die Filial-Anstalt der Königlichen Bank in Nürnberg zu Ludwigshafen

arbeitet in dem ihr bei ihrer Begründung unterlegten Sinne unter allseitiger Anerkennung fort und kann daher zu wiederholter Besprechung keinen Anlaß geben.

Eisenbahnen.

Das Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn weist folgende Einnahme nach:

	1858/59.			1859/60.		
a) für Personen, Gepäck und Lagergebühren		529,283 fl.	39 Kr.		522,360 fl.	13 Kr.
Personen	927,108			922,741		
Gepäck	51,602 Pfd.			48,237 Pfd.		
b) Equipagentransport	93 Stck.	760 „	43 „	82 Stck.	784 „	10 „
c) für Pferde, Zucht- und Schlachtvieh	53,444 „	11,898 „	46 „	100,939 „	19,117 „	14 „
d) für Frachtgüter	4,882,777 Ctr.	628,476 „	59 „	5,133,234 Ctr.	657,825 „	— „
e) für Kohlen und Coaks	7,700,715 „	1,085,172 „	2 „	6,903,030 „	853,796 „	40 „
f) Beförderung der Post		6,000 „	— „		6,000 „	— „
g) Diverse Einnahmen		147,886 „	50 „		215,838 „	16 „
Summa		2,409,478 fl.	59 Kr.		2,275,721 fl.	33 Kr.

verglichen mit 1859, also Minder-Einnahme 133,757 fl. 26 Kr.

Da der Kohlentransport allein abermals einen Ausfall von 231,375 fl. 20 Kr. für 797,685 Ctr. erlitten hat, so kann es nicht auffällig sein, daß die Dividende wiederum auf 5 pCt. gegen 5⅔ pCt. pro 1859 herabsank, während die übrigen Einnahmen fast durchschnittlich, besonders aber der Gütertransport, eine Steigerung erfahren hat.

Forschen wir dem Grunde des veränderten Kohlentransportes nach, so finden wir, daß derselbe durch die Stockung in den Geschäften und die momentane Konkurrenz der Ruhr eine Einbuße erlitten hat.

Die Maxbahn dagegen hat sich erheblich gebessert, da nach dem gedruckten Rechenschaftsberichte der Direktion der Personenverkehr auf der Strecke Neustadt-Weißenburg um beinahe 8 pCt. und der Kohlentransport um circa 30 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen ist. Nur der Gütertransport hat einen Ausfall von circa 6 pCt. gebracht.

Dieser Letztere soll den Konkurrenz-Bestrebungen der Luxemburg-Thionviller-Metzer Linie zuzuschreiben sein, welche die nach dem Elsaß, der Schweiz und dem südlichen Frankreich gehenden Holländischen Güter, des auf unserer Route noch zur Zeit haftenden Transitzolls von 17½ Kr. wegen, mit Erfolg an sich gezogen hat.

Bei der Ermäßigung des Rheinzolles und dem Hinwegfallen der Transitzölle vom künftigen ersten März an hoffen wir indeß, die Konkurrenz mit jener Bahn wieder aufnehmen zu können.

Um die Maxbahn zu ihrer vollen Bedeutung zu bringen, wird indeß immer die Erbauung der Verbindungsbahn von Winden nach dem Rheine hin eine zwingende Nothwendigkeit sein. Hoffen wir daher, daß die derselben entgegenstehenden ausschließlich strategischen Schwierigkeiten recht bald beseitigt seien.

Hafenverkehr in Ludwigshafen.

Auch für das Jahr 1860 hat uns das Königliche Haupt-Zollamt dahier die Nachweisung über den stattgefundenen Verkehr, in den verschiedenen Abtheilungen der Hafenanstalt, in welchen die hafenpflichtigen Güter behandelt zu werden pflegen, mitgetheilt.

Wir entnehmen ihr Folgendes:

1) Auslandsgüter, Hafenabtheilung A.

Angekommene Güter .... 241,129 Ctr.
Abgegangene „ .... 255,087 „
Summa 496,216 Ctr. 496,216 Ctr.

sie betrugen im Vorjahr 1859:
angekommene Güter. 214,350 Ctr.
abgegangene „ 230,788 „ 445,138 „
mehr pro 1860 51,078 Ctr.

Sie bestanden aus Kaffee, Reis, Gewürzen, Oelen, Weinen, Rohtabaken, Droguen aller Art, Roheisen, Eisenblechen, Stabeisen, Eisenwaaren, Maschinen, Twisten, roher Baumwolle, rohen Häuten, Holzwaaren, Tapeten &c.

2) Inlandsgüter, Hafenabtheilung B.

Angekommene Güter .... 253,843 Ctr.
Abgegangene „ .... 256,361 „
Summa 510,204 Ctr. 510,204 Ctr.

im Vorjahre 1859 dagegen:
angekommene Güter. 248,613 Ctr.
abgegangene „ 240,794 „
489,407 „
mehr pro 1860 20,797 Ctr.

Sie bestanden aus Branntwein, Tabak, roh und fabrizirt, Getreide, Droguen aller Art, Cement, Eisenwaaren aller Art; Holzwaaren, Papier, Oele, Lumpen, Steingut, Käse &c.

3) Hafenabtheilung C. Vordere Schachtel.

Angekommene Güter .... 9,739 Ctr.
Abgegangene „ .... 9,739 „
Summa 19,478 Ctr. 19,478 Ctr.

sie betrugen pro 1859:
angekommene Güter. 30,832 Ctr.
abgegangene „ 30,832 „
61,664 „
pro 1860 weniger 42,186 Ctr.

Sie bestanden aus Oelkuchen, Mehl, Mineralwasser &c.

4) Hafenabtheilung D. Winterhafen.

Angekommene Güter .... 1,411,631 Ctr.
Abgegangene „ .... 1,411,631 „
Summa 2,823,262 Ctr. 2,823,262 Ctr.

sie betrugen pro 1859:
angekommene Güter 1,292,236 Ctr.
abgegangene „ 1,293,236 „
2,586,472 „
pro 1860 mehr 236,790 Ctr.

Sie bestanden aus Eisensteinen, Ruhrkohlen, Maschinen, Eisenbahnschienen und Schwellen, Landesprodukten aller Art. Hierzu kommen:

5) die in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 315 Fahrzeuge mit Gegenständen, als: Bruchsteine, Brennholz, Borde, Latten, Baustämme, Fässer &c., die in Bezug auf die Hafengebühren nur nach einem üblichen Gewichts-Anschlage notirt werden.

Angekommene Gegenstände ...... 207,254 Ctr.
Abgegangene „ ...... 207,254 „
Summa 414,508 Ctr. 414,508 Ctr.

Sie betrugen pro 1859:

angekommene	134,931 Ctr.		
abgegangene	134,931 „		
		269,862 Ctr.	
gegen 1859 mehr		144,646 Ctr.	
			4,263,668 Ctr.
pro 1860 also		4,263,668 „	
pro 1859 also		3,852,543 „	
Gegen 1859 Zuwachs		411,125 Ctr.	

6) Hafenabtheilung „Kohlenlagerplätze".

In dieser Hafenabtheilung dürfen nämlich Kohlen, Coaks, Roheisen, Erze, Gyps, Steine aus den Schiffen und in die Schiffe geladen werden, ohne daß eine Hafengebühr dafür in Erhebung kommt, insofern sie mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit derselben weiter befördert werden.

Deshalb haben denn auch in den Aufstellungen des Hauptzollamtes besondere Vorbemerkungen bisher darüber nicht stattgefunden.

Angekommene Kohlen aus der Saargegend	2,244,370 Ctr.	
Abgegangene	1,281,899 „	
		3,526,269 Ctr.
Gesammt-Hafenverkehr		7,789,937 Ctr.

Derselbe vertheilt sich in:

a) Wasserwärts angekommene Güter:

zu Berg	1,173,242 Ctr.
zu Thal	358,514 „

darunter:

Rheinthalwärts	102,676 Ctr.
Neckarthalwärts	255,838 „
Summa	358,514 Ctr.

gegen 1859:

Rheinthalwärts ..	81,292 Ctr.
Neckarthalwärts ..	175,352 „
	256,644 „

oder, was sehr beachtenswerth, gegen 1859 mehr .... 101,870 Ctr.

b) Landwärts angekommen:

vom rechten Rheinufer	15,328 „
aus dem Hinterlande der Pfalz	549,591 „

c) Per Eisenbahn angekommen:

über Saarbrücken	2,309 „
„ Schaidt	21,817 „
„ Elten in Holland (seit 19. November 1860 wieder anfangend)	2,795 „
Saarkohlen	2,244,370 „

d) Wasserwärts abgegangene:

Güter zu Berg auf dem Rhein	47 „
Kohlen „ „ „ „ Neckar	566,802 „
Güter „ „ „ „ „	59,549 „
Kohlen zu Thal „ „ Rhein	715,097 „
Güter „ „	497,792 „

e) Landwärts abgegangene:

Güter auf das rechte Rheinufer	72,828 „
Güter nach der Pfalz	1,243,832 „

f) Per Eisenbahn:

Güter über Saarbrücken nach Frankreich	1,085 Ctr.	
Güter über Schaidt dahin	204,940 „	
	Egal	7,789,937 Ctr.

Der Hafenverkehr in Speyer.

Seit mehreren Jahren war die Kreishauptstadt Speyer beflissen, aus einer sonst ungesunden Rheinniederung mit bedeutendem Kostenaufwande sich einen sicheren und schönen Hafen zu schaffen und im abgelaufenen Jahre darin einen größeren Güterkrahnen von 100 Centnern Tragkraft aufzurichten.

Indem wir diese verdienstvollen Bestrebungen zur Kenntniß bringen, können wir nicht umhin, auch den Verkehr namhaft zu machen, der darin schon im Jahre 1860 stattgefunden hat und sich mit der Zeit erheblich vermehren dürfte.

Zu Berg sind angekommen:

Backsteine vom Neckar	2,831	Kub.-Meter.
Kalksteine von Oppenheim	113	„
Backofensteine von Andernach	730	„
Backsteine aus Baden	77,750	Stück.
Schiefersteine von Kaub	30	Reis.
Ruhrkohlen	2,300	Centner.
Gemahlener Gyps vom Neckar	9,636	„
Grober Gyps	4,589	„
Lohrinden	1,196	„
Pulver von Würzburg	15	„
Hohleisen von Bingen	4,897	„
Hafer vom Neckar	1,964	„
Weizen von Köln	2,476	„
Weizen von Mainz	1,186	„

Zu Berg abgegangen:

Eichene Borde nach Karlsruhe	200	Stück.
Quadersteine nach Wörth	13	„

Zu Thal angekommen:

Backsteine	3000	Stück.
Hopfenstangen von der Murg	150	„
Tannene Borde ebendaher	63,804	„
„ Bretter	41,455	„
„ Ramschenkel	1,050	„
Tannene Bauhölzer	11,958	„
Eichene Bauhölzer	68	„
Krappwurzeln	4,380	„
Zuckerrüben	39	Centner.

Zu Thal wurden verladen:

Saarkohlen nach Altripp	3,700	„
Möbel nach Bieberich	14	„
Korn	1,663	„
Gerste nach Holland	5,250	„
Kartoffeln nach dem Unterrhein	15,512	„
Backsteine nach Heilbronn	2,000	Stück.
„ nach Mannheim	62,000	„
Bretter nach Köln	4,100	„
Pappelborde	3,350	„
Faßdauben nach Holland	5,000	„
Eichene Bauhölzer nach Holland	16	„
Kieferne Bauhölzer nach Wiesbaden	342	„
Wein nach Biebrich	119	Liter.

Kanal- und Hafenverkehr in Frankenthal.

Ihm entnehmen wir nur die Gegenstände, welche für den Handel der Pfalz vorzugsweises Interesse darbieten:

Einfuhr:

Wein, Bier, Branntwein und Oel	3	Stückfaß.
Diverse Handelsgüter	216	Centner.
Ruhrkohlen	17,741	„
Bretter und Dielen	39,375	Stück.
Latten, Ramschenkel	35,250	„
Bauholz	4,497	Stämme.
Eisen, Draht und Blech	74	Centner.
Kartoffeln	8,891	„

Ausfuhr:

Wein, Bier, Branntwein und Oel	2,621	Stück.
Eisen, Eisendraht, Kupfer und Blech	22,227	Centner.
Diverse Handelsgüter	2,067	„
Bauholz	30	Stämme.
Glaswaaren	2,005	Centner.
Tabaksblätter	324	„
Getreide	12,241	Säcke.
Frische Eichorienwurzeln	11,010	Centner.
Kartoffeln	24,239	„
Getrocknete Eichorienwurzeln	15,135	„
Runkelrüben	1,600	„

Ludwigshafen, am 16. Februar 1861.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für 1860.

Bedeutung der Jahresberichte im Allgemeinen.

Die Jahresberichte der Handelskammern haben im Laufe der letzten Jahre eine immer erhöhtere Bedeutung gewonnen, je umfangreicher die Verhältnisse und Beziehungen waren, die sie zu besprechen hatten, und je größer der Verkehr wurde, dessen Förderung und Pflege der wichtige Gegenstand ihrer Wirksamkeit ist.

In diesen Berichten fast allein ist der Allen zugängliche Platz, an welchen der Fortschritt, und der stetere oder raschere Gang des industriellen und gewerblichen Lebens innerhalb eines bestimmten Bezirks dargelegt, und im Zusammenhang mit den großen handels- und finanzwirthschaftlichen Fragen betrachtet werden kann.

Wir sehen deshalb die Ablegung des Jahresberichts sowohl als ein gerne geübtes Recht, wie als eine Pflicht an.

Als ein Recht, insofern wir dadurch nach Kräften mitarbeiten an der rechten Belebung der gemeinsamen Handelsinteressen, und durch unsere Beiträge einigen Stoff liefern zur Statistik der volkswirthschaftlichen Ortgeschichte.

Wirkungskreis der Handelskammern.

Als eine Pflicht sehen wir die jährliche Berichterstattung, abgesehen davon, daß sie uns Großherzogliche Staatsregierung in Würdigung ihrer Ersprießlichkeit besonders aufgelegt hat, darum an, weil wir bei dem bedeutenden Ineinandergreifen des Deutschen und internationalen Verkehrs einen großen Werth legen auf den jährlichen Austausch der Berichte der verschiedenen Handelskammern über ihre Hauptthätigkeit und Auffassung der merkantilen wie handelspolitischen Verhältnisse.

In unserm Großherzogthum sind dazu aber noch die H
die einzigen öffentlichen Organe, welche mit der möglichsten U
befangenheit in amtlicher Weise ihre sachverständigen Stimme
angelegenheiten abgeben, und so auf Bildung oder Aenderung
tigen Tagesmeinungen einigermaßen hinwirken können. Da
Großherzogliche Staatsregierung häufig berufen sind, unsere W
Wünsche darzulegen, muß uns viel daran liegen, daß wir
von den Anliegen und Bedürfnissen des Handels unterrichtet

Eine erfreuliche Unterstützuug zur Beachtung und Aufnah
teressen, welche den Handelsstand berühren können, wird uns
Regierung durch die Zusendung der Konsulatsberichte und u
öfter veranlaßten Aeußerungen bei Großherzoglichem Ministeri
nern zu Theil. Diese Berichte stellen uns mit den auswärt
tungen unseres Handels in geeignete Verbindung und boten
mals Veranlassung, unsere Wünsche für Ernennung besonder
Konsuln an einigen Plätzen des Auslandes vorzubringen.

In gleichem Sinne müssen wir deshalb auch wünschen,
sammte Handelsstand sich verpflichtet halte, möglichsten Antheil
an dem, was wir für das große Ganze in gemeinsamer Arbe
und daß er überall da, wo er Angaben zu machen oder Wün
len hat, die unserm Geschäftskreise angehören, solche uns mitthei
meisten Fällen wird Abhülfe zu schaffen sein, oder wir dürfen
von unserer Regierung Erläuterungen erwarten.

Die Prüfung und Fassung dieser Wünsche, die ersprießliche
von Anträgen ist aber nur möglich, wenn den Mitgliedern der
kammern, die ihren eigenen Geschäften vorstehen, und dadurch
freie Zeit haben, ein besonderer Sekretair zur Seite steht, welcher
tischen Rathschläge und Erfahrungen der Kaufleute benutzt, und sie
bindung setzt mit den Forderungen und Wahrnehmungen der Vo
schaft. Indem dadurch an dem allgemeinen Ergebniß der Wissens
einzelnen Bedürfnisse geläutert und erprobt, sowie alle Richtungen
losen Handels- und Verkehrslebens beachtet werden müssen, ist di
bringende Verbindung zwischen der erfahrenen und überlegten Pra
der prüfenden Wissenschaft eröffnet, welche unsere Zeit zu so große
gen ersichtlich geführt hat und noch führt.

Was in dieser engeren Verbindung der einzelnen Handelskam
ihrem ständigen Sekretariat erreicht werden soll, macht im große
die würdigste Aufgabe des Verhältnisses zwischen allen Handels
und der Staatsregierung aus. Jemehr sich die Regierungen der
rungen des Handels, des Verkehrs und der Industrie, wie sie
Handelskammern gestellt werden, annehmen und sie prüfen, desto
werden die Erfolge sein, welche der Handelsstand wünscht und die
rungen ganz naturgemäß stets zu fördern haben. In mehreren
haben sich in neuster Zeit zu diesem Zwecke der Vermittelung von
schaft und Leben, von inhaltsvoller Theorie und resultatvoller Pra
oberste Organe des ganzen Handels und Verkehrs innerhalb der Mi
oder gar eigene Handelsministerien gebildet.

Auch in unserm Lande wurde der Anfang hierzu gemacht d
Schaffung einer „Centralstelle für Landesstatistik", welche gewisserma
Vorarbeiten zu einem übersichtlichen und eingreifenden Handeln au
Gebiete liefert und das Zerstreute zusammenfaßt, um es organisch z
piren.

Auf Weiterführung des Begonnenen dürfen wir bei der be
Theilnahme Großherzoglicher Staatsregierung für den Handel hoffe
haben demgemäß auch zu erwarten, daß sämmtliche Organe der Sta
waltung im Einzelnen zu Gunsten des Handels das ausführen, was
Staatsregierung im Größeren ernstlich verfolgt.

Sehen wir jetzt, wie sich im Jahre 1860 unsere weiteren und
Handelsinteressen gestalteten.

A. Im Allgemeinen.

Amerikanischer Tarif.

Die s. g. Morillsche Tarifbill (nach ihrem ersten Verfasser so genannt), lche für die Vereinigten Staaten von Nordamerika bedeutende Schutzzölle sf, wirkte auf einzelne unserer Handelszweige störend ein. Jedoch kön- t wir diese ganze Maßregel, die rein politischen Beweggründen ihre Ent- hung verdankt, nur als eine vorübergehende betrachten, wie denn auch t schon einige Aussicht zu deren Aufhebung vorhanden ist.

Handelsvertrag mit Frankreich.

Am Ende des Jahres forderte uns Großherzogliches Ministerium des nnern auf, hinsichtlich der speziellen Handelsinteressen unseres Bezirks die ünsche dazulegen, welche wir bei dem projektirten Abschlusse eines Han- lsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich berücksichtigt sehen schten. Wir legten unsere Wünsche der Staatsregierung vor und müssen ffen, daß, soweit es der Gang der Verhandlungen über so wichtige und elseitige Interessen erlaubt, es uns vergönnt sein wird, vor dem endlichen bschlusse des Vertrages nochmals gehört zu werden.

Als Vorbedingung jeder Vereinbarung mit Frankreich fordern wir ß dieses an die Stelle seiner Einfuhrverbote (s g. Prohibitions-System) icht etwa große Schutzzölle setze, sondern die Abgaben den äußerst mäßigen nsätzen des Zollvereins möglichst anpasse; ebenso, daß Frankreich unsere zölle nicht mehr durch Ertheilung von Ausfuhrprämien umgehe.

Unserm nächstjährigen Berichte müssen wir es vorbehalten, über die Modalitäten und heute noch nicht bekannten Tarifsätze des projektirten Handelsvertrages zu sprechen. Wir beschränken uns hier darauf, an die Wichtigkeit der Erhaltung des Weineingangszolles für unsere rebenreiche Provinz zu erinnern. Jedenfalls haben die Süddeutschen Regierungen alles Interesse daran, im Falle der Herabsetzung des bestehenden Weinzolles, die Norddeutschen Staaten zu veranlassen, ihre Ausgleichungssteuer (Uebergangssteuer) fallen zu lassen [1]).

Durchfuhrzölle.

Im Dezember 1860 wurde zur ungetheiltesten Freude ganz Deutschlands die Aufhebung der Durchgangsabgaben im Zollverein beschlossen und vereinbart, daß sie vom 1. März 1861 nicht mehr zu erheben seien.

Damit sind die Deutschen Transportstraßen um Vieles freier gemacht und ihnen der naturgemäß zufallende Durchfuhrhandel gesichert, soweit er sich den konkurrirenden Straßen des Auslandes noch nicht zugewendet hat.

Rheinoctroi.

Auch die Rheinzölle sind mit demselben Einführungstermin sehr wesentlich herabgesetzt worden. Unsere Regierung hat hierbei mit anerkennenswerthester Nachgiebigkeit dem Deutschen Gesammtinteresse einen bedeutenden Theil ihrer Rheinzoll-Einnahmen geopfert. Das Land sieht eine daraus gewonnene Brutto-Einnahme von 280,366 Gulden (im Jahre 1857) bis auf ein Sechstel ohne angemessenes Aequivalent schwinden.

Möchten nun die drückenden Zölle der anderen Deutschen Flüsse und Ströme, besonders des Mainstromes, bald auch aufgehoben oder doch vermindert werden.

Andererseits ist zu wünschen, daß die Wohlthat dieser Ermäßigungen nicht durch Erhöhung der Frachtsätze wieder nutzlos gemacht werde. Der Handelsstand hat darüber zu wachen und nöthigenfalls durch Errichtung neuer Verkehrsmittel etwaigen Versuchen entgegenzutreten.

Grenzspesen an der Holländischen Grenze.

Eigenthümliche, kaum durch einen Rechtsanspruch zu begründende Abgaben haben die vom Oberrhein zu Thal gehenden Güter zu entrichten. Sogenannte Grenzspesen werden angeblich durch das Einklariren der Ladung am Holländischen Grenz-Zollamt in Lobith verursacht, und s. g. Wächter- oder Lichterlöhne entstehen für die nach Holland auf dem Wasserwege gelangten Güter dadurch, daß die Schiffe während des Löschens fortwährend einen Zollwächter an Bord haben müssen, für dessen Bezahlung die einzelnen Güterstücke ohne feste Norm herangezogen werden.

Es ist zu verwundern, daß das allgemeine Interesse, welches eine so ernstliche und fruchtbare Agitation gegen den Fortbestand des Rheinoctrois ausübte, eine so heilige Scheu vor diesen äußerst unklaren Rechten, wenn nicht Willkürlichkeiten, bis heute an den Tag legt.

Erster Deutscher Handelstag.

Die Zusammenberufung des ersten allgemeinen Deutschen Handelstages ist ein gewichtiges Zeichen für die wirkliche Gemeinsamkeit ganz Deutschlands bei großen materiellen Fragen. Zum Erstenmale beräth dort der Deutsche Handelsstand zusammen über seine gemeinsamen Interessen und läßt seine gemeinsamen Wünsche laut werden. Daß auch das außerhalb des Zollvereins stehende Oesterreich und die Hansestädte geladen wurden, drückt die werthvolle Anerkennung unserer großen Zusammengehörigkeit aus. Es wird uns eine angenehme Aufgabe sein, im nächsten Jahresberichte über den Erfolg und unsere Theilnahme an dem Handelstage zu reden.

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Ebenso erfreulich ist die Beendigung der dritten Lesung des Deutschen Handelsgesetzbuchs. Voraussichtlich werden es die meisten Deutschen Regierungen in Bälde ihren Kammern zur Genehmigung vorlegen, und damit dem ganzen Deutschen Verkehrsleben einen wesentlichen Dienst geleistet haben, welcher in unserer Provinz nicht weniger Befriedigung hervorrufen wird als in den Theilen Deutschlands, die bis jetzt ohne jedes Handelsgesetzbuch waren.

Güterbeförderungen auf Eisenbahnen.

Seit vorigem Jahre haben sich nur die Stimmen vermehrter und geeinigter erhoben, welche von den monopolisirten Eisenbahnen Besserung und Uebereinstimmung ihrer Betriebsordnungen in Beförderung und Tarifirung der Frachtgüter verlangen.

Die dritte Lesung des Handelsgesetzbuchs im IV. Buche V. Titel, welcher „vom Frachtgeschäfte" handelt, erzeugte unter dem Deutschen Handelsstande große Befürchtungen für die Sicherheit und Freiheit des Güterverkehrs und rief viele Proteste und Petitionen hervor.

Auch wir sahen uns veranlaßt, Großherzoglicher Staatsregierung unsere Wünsche mehrfach vorzulegen. Seitdem erschien ein, von der zu Hamburg im November 1860 abgehaltenen Generalversammlung der Deutschen Eisenbahnverwaltungen beschlossenes Vereinsgüter-Reglement, welches in einigen wichtigen Punkten den Forderungen des Handelsstandes nachgab.

Die bedeutende Bewegung in dieser großen Verkehrsfrage lieferte eine Anzahl von Meinungen, Beschlüssen und Vorstellungen, und bezeugt, daß man im Einzelnen die schwierigen Unterscheidungen noch nicht so klar aufzufassen vermochte, als es die Einheit des Prinzips und die so verschiede-

---

[1]) Wie sehr schon bei dem heutigen Eingangszoll auf Französische Weine (6 und 8 Rthlr. pr. Ctr.) die Einfuhr desselben in den Zollverein jährlich zunimmt, zeige die kurze Uebersicht:

	in Flaschen, Ctr.	in Fässern. Ctr.
1854.....	43,109	207,808
1855.....	46,089	189,286
1856.....	48,774	206,258
1857.....	47,516	215,085
1858.....	38,885	206,394
1859.....	33,370	222,759

nen Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Länder und Produktionsgruppen verlangen.

Vor Allem handelt es sich um die Aufstellung der allgemeinen Verbindlichkeit der Eisenbahnverwaltungen zur Annahme von Gütern unter Schadensersatzpflicht, wie sie die Art. 376 II. Lesung sehr umfassend, und die Artikel 422 und 423 III. Lesung nur theilweise wiedergeben, sowie um die durchgehende Festsetzung einer Lieferungszeit, welche für alle Bahnen gemeinsam ist. Diesen beiden großen Gesichtspunkten bei Behandlung der Güterbeförderungsfrage kann, nach mannigfach gemachten Erfahrungen, nur eine Revision des betreffenden Titels des Handelsgesetzbuches oder ein allgemeines Eisenbahngesetz gerecht werden.

Die Bestimmungen über das im Artikel 427 aufgestellte Frachtzuschlagssystem müssen jedenfalls, wenn die Bahnverwaltungen sie anwenden, gesetzlich beschränkt und erläutert werden.

Auch die Gleichheit der Betriebsordnung ist im allgemeinen Interesse zu fordern.

Die Gleichheit der Frachtsätze auf allen Bahnen scheint uns jedoch Bedenken zu unterliegen. Denn vermöge der größeren oder geringeren Terrainschwierigkeiten u. s. w. verlangen unsere Bahnen ein sehr ungleiches Anlagekapital. Hierdurch aber und dadurch, daß die Verwaltungen in den verschiedensten Händen sind und eine Gesellschaft oft nur eine kleine Strecke inne hat, werden gleiche Frachtsätze leicht ungerecht. Noch mehr mit Rücksicht auf die Hauptprodukte des Landes, welches sie gerade befahren. Hier z. B. liegt es im Interesse der Bahn, große Kohlenvorräthe billig auszuführen, dort kann Eisen, Frucht, Wein u. s. w. dieselbe Rücksicht verdienen.

Der einfache mathematische Begriff einer größeren oder geringeren Entfernung scheint als Maßstab der Berechnung des Meilengeldes der zuverlässigste zu sein. Es ist aber noch fraglich, ob der Satz ganz richtig ist, „daß die Bahnverwaltungen in der Tarifirung des durchgehenden und des unterbrochenen Verkehrs für eine und dieselbe Transportlänge und ein und dasselbe Gut, wenn nicht dieselben Sätze, doch nur den Unterschied eintreten lassen dürfen, welcher dem geringfügigen Unterschiede in den Selbstkosten beider Verkehrsarten entspricht, und als solcher annähernd nachgewiesen werden kann.“ Wir müssen zwar die direkte Verladung ohne höhere Frachtsätze für alle irgend bedeutenden Bahnstationen dringend wünschen, verkennen aber die Nachtheile nicht, welche aus dem entgegengesetzten Extreme leicht entspringen. In jedem Falle haben die Bahnen darauf Bedacht zu nehmen, keinen größeren Zwischenplatz absichtlich oder ohne sehr gewichtige Gründe gegen Hauptendpunkte der Schienenwege zurückzusetzen. Denn leicht würden sie die Folgen an der Abnahme des eigenen Betriebs verspüren.

Die Zeit und Erfahrung muß hier den richtigen Weg zeigen, welcher die werthvollen Interessen des Verkehrs mit jenen der Bahnen vermittelt.

Postverwaltung.

Wenn bei den Eisenbahnen die Neuheit des Betriebs in seiner immer weitergreifenden Bedeutung manche nicht leicht zu beseitigende Anstände veranlaßt und entschuldigt, so ist man dagegen berechtigt, an die weit älteren Postanstalten viel strengere Forderungen zu stellen.

Wir hoffen daher, daß unsere Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung fernerhin nicht nachlasse, in Aufnahme von Einrichtungen, wie sie der heutige rasche und lebhafte Verkehr fordert. Nur dadurch kann das Unliebsame des Postmonopols in den Augen der Staatsangehörigen aufgehoben werden. Immer aber muß es unser Wunsch bleiben, den im Großherzogthum dem Fürsten von Thurn- und Taxis als Erb-Mann-Thron-Lehen übertragenen Postbetrieb in die Hände des Staats gelangen zu sehen. Hier gehen die Forderungen der Gegenwart mit den Aufgaben, welche man jederzeit an eine tüchtige öffentliche Verwaltung stellen wird, Hand in Hand. Vielleicht wäre Beides am Besten zu erreichen, wenn die Postverwaltung unseres und der zunächst angrenzenden Taxis'schen Postgebiete zu gemeinsamem selbstständigen Betriebe vereinigt würden.

Der längst nöthig gewordenen und jetzt auch zugesagten Errichtung, ambulanter Postbüreaus im Taxis'schen Postgebiete, insbesondere auf allen Strecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, haben wir demnächst entgegen zu sehen.

Mobiliar-Brandversicherung.

In unserem letzten Jahresberichte sprachen wir die Ansicht aus, daß es für die Versicherten am Vortheilhaftesten wäre, wenn alle Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften in ihrer Thätigkeit im Großherzogthum frei gegeben würden. Zur Gültigkeit der abzuschließenden Verträge sollte nur das unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu ertheilende Visum einer Aufsichtsbehörde nöthig sein.

Eine durchgreifende Aenderung der bestehenden Beschränkungen hat sich aber noch nicht erreichen lassen.

Dagegen traten aus Privatkreisen hervorgegangene Vorschläge zur Begründung einer neuen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft für größere Fabriken und Gewerbe auf. Es ist von Ludwigshafen aus ein auf den bedeutsamen Prinzipien der Gegenseitigkeit (Assoziation) und Selbsthülfe (Autonomie) beruhendes Programm erschienen, wonach es den Fabrikanten und großen Gewerbtreibenden ermöglicht wäre, durch Vereinfachung der Verwaltung (gegenüber den in Deutschland jetzt bestehenden 36 Versicherungsgesellschaften), durch die Gleichartigkeit der Versicherungsobjekte und die Gleichheit der Interessen der Versicherer volle Sicherheit gegen verhältnißmäßig niedere Prämien zu erlangen.

So sehr wir bei unserm Gesetze vom 30. Oktober 1860, welches „die im Innern von Gebäuden befindlichen Fabrik- und sonstigen Gewerbseinrichtungen, die mit künstlichen mechanischen Werken, insbesondere auch mit Dampfmaschinen betrieben werden, zu deren Beurtheilung und Werthbestimmung höhere technische Kenntnisse erforderlich sind“, von der Versicherung in der Landes-Brand-Versicherungsanstalt ausschließt, das Bedürfniß empfinden, daß das oben bezeichnete, mit großem Eifer betriebene neue Privatunternehmen zur Ausführung gelange, so glauben wir doch, daß seine Realisirung davon abhängt, wie weit man den vorhandenen Umständen und gesetzlichen Bestimmungen vorsichtig Rechnung tragen wird.

Wir wiederholen hier unsern Wunsch nach staatlicher Freigebung der Versicherungs-Gesellschaften, ohne jedesmalige Erörterung der Bedürfnißfrage. Das prämienzahlende Publikum läßt sich selbst die größte Vorsicht zur Regel dienen.

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 21. Oktober. Das neueste Heft von Hunt's merchants magazine enthält eine vom 27. Juli datirte Resolution des Kongresses, durch welche der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt wird, für eine würdige Vertretung der Amerikanischen Industrie auf der Londoner Ausstellung des Jahres 1862 die geeigneten Maßregeln zu treffen und zur Deckung der diesfälligen Kosten ein Betrag von 2000 Dollars ausgeworfen wird.

Memel, 12. Oktober. Die Hoffnungen auf ein lebhaftes Herbstgeschäft, wie sich dasselbe während des Monats August so viel versprechend entwickelte, sind leider im September nicht erfüllt worden. Die Frage nach unseren Artikeln wurde schwächer und die Ordres, welche dennoch eintrafen, konnten in der Mehrzahl eben so wenig als die, noch aus dem vorigen

Monate unesfektuirt gebliebenen, zur Versendung kommen, da Schiffe entweder gar nicht zu haben, oder die Frachten so bedeutend gestiegen waren, daß sie die Limiten in der Regel weit überschritten. — Die Stürme des August haben einen großen Theil der hiesigen Schiffe ungewöhnlich lange in offener See gehalten, mehrere derselben haben über zwei Monate gebraucht, um die Westküste Englands zu erreichen und damit eine für den hiesigen Export, zu welchem sie theilweise schon gechartert sind, kostbare Zeit verloren. — Da sich Schiffsräume überall sehr knapp machen, so kommen auch fast gar keine Fracht suchende Fahrzeuge hier ein, die wenigen aber, welche in dieser Absicht den Hafen anliefen, forderten so hohe Beträge, daß sie, trotz aller Noth in einigen Fällen, nicht bewilligt werden konnten, worauf die Schiffe nach Danzig segelten, in der Hoffnung, dort ihre Wünsche erfüllt zu sehen. — Während des ganzen September kamen nur 68 Schiffe (gegen 125 im September 1860) aus See ein, während 109 den Hafen verließen, welcher während des vorigen Monats einen wenig tröstlichen Anblick gewährte. — Von den eingekommenen Schiffen brachten 37 Ballast, 8 Stückgüter, 10 Heringe (7297 Ton.), 5 Kohlen (22,232 Ctr.), 3 Dachpfannen (275 Mille), 2 Salz (18,882 Ctr.) und 3 Kalksteine. — Die Rhederei des Ortes erlitt zwei Verluste, und zwar in der Bark „Friedrich Wilhelm,“ welche bei Ostende strandete und total verloren ging, und in der Brigg „Flora,“ welche im Sunde gesunken ist. — Beide Schiffe sind hier versichert und die ersten Verluste, welche der Memeler Schiffsversicherungs-Verein in diesem Jahre zu beklagen hat. — Aus den vorstehend angeführten Gründen war der Geschäftsverkehr des Ortes geringer, als man es zuvor erwartet hatte. — Bei dem ungewöhnlich kalten, von stetem Regen begleiteten Wetter, welches in den beiden ersten Dekaden des Monats herrschte und die Feldarbeiten fast unmöglich machte, fingen die Preise aller Cerealien successive zu steigen an und erreichten ihren Höhepunkt um die Mitte des Monats, von wo ab, nach dem Eintritt besserer Witterung und etwas vermehrten Zufuhren, wieder ein Rückgang eintrat, obwohl auch dann noch die Preise von Weizen um 5 Sgr., Roggen 4 Sgr., Gerste 5 Sgr., Erbsen 10 Sgr. per Scheffel höher als Ende August verblieben. — Die Kartoffelkrankheit ist allgemein verbreitet, Regen und Kälte haben alles gethan, um auch solche Stücke, welche bisher verschont geblieben waren, zu verderben. — Unsere geringe Zufuhr bestand in

						September		
						Anfang Sgr.	Mitte Sgr.	Ende Sgr.
10	Last	Weizen	pro 125	Pfd.	bez. mit	85	100	90
660	„	Roggen ...	„ 120	„	„ „	52	56	55
90	„	Gerste	„ 100	„	„ „	35	38	40
10	„	Hafer	„ 70	„	„ „	24	25	25
4	„	Erbsen				56—70	65—70	70—80

Das verschiffte Quantum bestand in

7	Ladungen	mit 539	Last	Roggen	nach	Bremen und der Weser,
3	„	„ 228	„	„	„	Holland,
3	„	„ 73	„	„	„	Norwegen,
1	„	„ 64	„	„	„	Schweden,
1	„	„ 169	„	„	„	Frankreich,
1	„	„ 90	„	Hafer	„	England,
1	„	„ 60	„	Gerste	„	„
2	„	„ 124	„	„	„	Holland,
		5	„	Erbsen	„	Norwegen.

Ein Export von Weizen hat nicht stattgefunden. — Die Ladung von 169 Last Roggen nach Frankreich (Dünkirchen) war von besonders schöner Qualität und ist leider mit der im Sunde gesunkenen Brigg Flora total verloren. — Von Leinsaat hatten wir eine Zufuhr von ca. 150 Last im Gewichte von 108—118 Pfd., wofür im Beginn des Monats 65—80 Sgr., am Schlusse desselben 70—90 Sgr. gezahlt wurden. — Dagegen verschiffte man 68 Last in 1 Ladung nach Holland, 58 Last in 1 Ladung nach Hull. Es scheint, daß man die Ernte in diesem Artikel bedeutend überschätzt hat und sich, nachdem man den Irrthum erkannt, namentlich Seitens der Müller, mit den Einkäufen beeilt. Die Zufuhr von Oelkuchen bestand in 2478 Ctr., während davon 3 Ladungen — 4938 Ctr. — nach England gesandt wurden. Das Flachsgeschäft ist noch immer ohne Leben und die kleinen Besserungen der Schottischen Märkte sind meist von kurzer Dauer. Die zugeführten 2500 Ctr. Szameiter Waare wurden mit 8—10½ Rthlr. je nach Qualität verkauft und die gesammte Verschiffung bestand in 2 Ladungen — 5379 Ctr. — nach England. — Die Lumpenzufuhr war sehr beträchtlich und erreichte 18,000 Ctr., während die Verschiffung aus 6 Ladungen — 12,452 Ctr. — nach England bestand. In den Preisen dieses Artikels hat eine Veränderung während des vorigen Monats nicht stattgefunden. — Für das Salzgeschäft des Ortes sind die Aussichten nach dem jetzigen Stande der Frachten günstiger als seit mehreren Jahren. — Bei der ungleich lohnenderen anderweitigen Beschäftigung werden sich, namentlich für den Import Spanischer Salze, schwerlich viele Schiffe finden, ein Umstand, welcher schon jetzt in Rußland gewürdigt wird, indem er vermehrte Frage nach diesem Artikel erzeugt und die gedrückte Lage des hiesigen Salzgeschäftes erheblich bessert. Vielleicht wird es dann auch möglich, die noch am hiesigen Platze befindlichen großen Lager von dunklem Torreviejasalze zu räumen. — Aus den Russischen Ostseeprovinzen sind bereits, was seit langer Zeit nicht der Fall war — hierher Anfragen nach Salz ergangen, und eine kleine Ladung davon — 1505 Ctr. — wurde versuchsweise nach Riga versandt. — Das Holz-Einkaufsgeschäft ging während des vorigen Monats nur langsam von Statten, Käufer und Verkäufer verhielten sich abwartend, weshalb auch bis jetzt kaum zwei Drittheile von Rundholz, Balken und Eichen, sowie ein Viertheil der Stäbe verkauft werden konnten. Mit jedem Tage jedoch mehrt sich die Gefahr der Flößung auf dem Haff, so daß viele Holzhändler nur das Nothwendigste beziehen, alles irgend Entbehrliche aber bis zum Frühjahr im Ruß liegen lassen wollen. — Obwohl die Kosten der Aufstapelung resp. Lagerung der Flöße ꝛc. sehr erheblich sind, so wird man dieselben doch opfern, um nicht dem gefahrvollen Transporte allzuviel anzuvertrauen. — Von Rundholz, Balken und Eichen wird voraussichtlich im Laufe dieses Monats alles geräumt werden, von Stäben dagegen wird wohl der größere Theil unverkauft bleiben, da sich die Inhaber zu den niedrigeren Preisen nicht bequemen wollen. — Der Absatz von Holzwaaren nach England ist ohne Veränderung, es befinden sich hier noch mehrere Aufträge, für welche entweder die auswärts engagirten Schiffe erwartet werden, oder die wegen zu niedrig limitirter Frachten vorläufig nicht auszuführen sind. — Zur Verschiffung gelangten im vorigen Monate: 19,375 Stück fichtene Balken; 749 Stück fichtene Balken und Klötze; 16,832 Stück Sleeper; 2039 Stück Sleeper, halbe; 185 Stück Latten; 175 Stück Spieren; 4257 Stück Mauerlatten; 841 Stück Rippen; 241 Stück Stangen; 109 Faden Splittholz; 240,540 Stück Dielen; 18,025 Stück Dielen-Enden; 825 Stück eichene Balken; 318 Stück eichene Wagenschoß; 345 Stück eichene Barkhölzer; 2808 Schock eichene Stäbe; 150 Schock eichenes Klappholz. — Mit diesen Hölzern wurden befrachtet: 40 Schiffe nach England, 4 nach Holland, 7 nach Belgien, 1 nach Frankreich, 2 nach Petersburg, 1 nach Genua, 1 nach Kadix, 2 nach Oporto, 2 nach Montevideo und Buenos-Ayres, 4 nach Bremen a. d. Weser, 3 nach Stettin. — Die Verschiffung nach Holland bestand in Klappholz, Stäben und Sleeper; diejenigen nach Belgien, Genua und Bremen ꝛc. aus Dielen, während nach Petersburg nur Eichen, der Kaiserlichen Regierung gehörig und zu Schiffsbauten bestimmt, gingen. — Nach Oporto und Stettin gingen nur Stäbe, die Ladungen nach Südamerika, aus Planken, Dielen und Rippen bestehend, sollen zu Eisenbahnbauten verwendet werden, für welche bisher Nordamerika das Holzmaterial geliefert hatte.

Münster, 21. Oktober. Der Gütertransport auf der Lippe war in den letzten Monaten nicht bedeutend und beschränkte sich hauptsächlich auf

Salz, Steine und Holz. Zur Zeit ist man stellenweise mit dem Ausbrechen des Flußbettes in der Lippe, wo dasselbe zu hoch ist, beschäftigt. — Auf der Ems wird die Schifffahrt bei Rheine lebhaft, bei Greven weniger lebhaft betrieben. — Im Handel mit Vieh, besonders mit Pferden, milchgebenden Kühen und fetten Schweinen war bei hohen Preisen reger Verkehr, wogegen magere Schweine im Preise heruntergegangen sind. Auch im Kornhandel war viel Leben bemerkbar; die Preise sind erheblich gestiegen — Im Kreise Ahaus hat sich die Nesselweberei in jüngster Zeit etwas gehoben, wogegen dieselbe in anderen Kreisen noch in der seitherigen ungünstigen Konjunktur sich befindet. — Auf dem am 9. September in Telgte, Kreises Münster, abgehaltenen Markte wurden 50—60,000 Pfd. Hanf zum Verkauf gestellt; die Preise waren ziemlich hoch. — In den Baumwollen-, Leinwand-, Tabaks- und Cigarrenfabriken, sowie in den Dampfmühlen, war lebhafter Betrieb. — Den Amerikanischen Unruhen schreibt man eine Steigerung der Preise von Rohstoffen für die Baumwollenspinnereien, sowie anderen Waaren zu. — Die Eisenhütte Prinz Rudolph zu Dülmen, Kreises Coesfeld, bei welcher zur Zeit 240 Arbeiter mit einem Tagelohn von 6 Sgr. bis 1 Rthlr. beschäftigt werden, ist in befriedigendem Betriebe, ebenso die Lederfabriken daselbst und in Coesfeld.

Dortmund, 14. Oktober. Der Geschäftsverkehr in hiesiger Gegend nahm im verflossenen Monate in den hauptsächlichsten Industriezweigen einen erfreulichen Verlauf. Die Eisenwerke erhalten fortgesetzt neue Aufträge, die eine endliche Preiserhöhung wohl bald zur Folge haben werden. Das Kohlengeschäft, welches in dieser Jahreszeit stets anfängt, lebhafter zu werden, hat durch die Eröffnung der Bahn nach dem Siegerlande eine neue Absatzquelle erhalten, welche bei der zunehmenden Verwendung von Steinkohlen zur Roheisenproduktion bedeutend zu werden verspricht. Eine Erhöhung der Preise ist indeß noch nicht erzielt worden, auch ist die Leistungsfähigkeit der Zechen durch den Mangel an tüchtigen Bergarbeitern bei der zunehmenden Produktion sehr geschwächt worden, da eine große Zahl in den schlechten Jahren theils nach anderen Gegenden gegangen ist, theils sich anderen Beschäftigungen zugewandt hat. In den Generalversammlungen hiesiger Aktiengesellschaften, welche im September stattfanden, sind bei der Fortdauer der niedrigen Preise wenig günstige Bilanzen vorgelegt worden. Die Bergbaugesellschaften Mark und Harpen konnten keine Dividende, der Hörderverein nur 4 pCt. bieten. Eine Ausnahme machte der Bochumer Verein, dem es nach jahrelangen Anstrengungen geglückt ist, seinen Fabrikaten Bahn zu brechen und nach erheblichen Abschreibungen eine Dividende von 8 pCt. zu vertheilen. Im Getreidegeschäft war der Landmarkt im Allgemeinen schwach besucht, was eine wesentliche Erhöhung der Preise zur Folge hatte. Bei nicht reicher Schüttung des Getreides und fehlenden Arbeitskräften trieb der Bedarf an Saatkorn die Preise in die Höhe, bis größere Quantitäten in Folge von Beziehungen aus dem Osten eingetroffen waren. Da trat ein Stillstand ein, welchem auf größeren Märkten wohl ein Rückgang folgen dürfte. — Die Durchschnittspreise waren: für Saat-Roggen 3 Rthlr. bis 3 Rthlr. 12 Sgr. pro Scheffel, für Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr. bis 2 Rthlr. 25 Sgr. pro Scheffel, für Weizen 4 Rthlr. pro Scheffel, für Gerste 2 Rthlr. pro Scheffel, für Hafer 1 Rthlr. 8 Sgr. pro Scheffel, für Kartoffeln 1 Rthlr. 20 Sgr. pro Scheffel.

Krefeld, 13. Oktober. In den Seidenwaarenfabriken dauerte auch im verflossenen Monat im Allgemeinen die bisherige Stille fort. Das überseeische Geschäft blieb theils unter dem Einfluß der anhaltenden Wirren in Nordamerika, theils in Folge der erheblichen Erhöhung des Eingangszolles auf Seidenwaaren daselbst, ohne alle Bedeutung. Die Fabrikanten wurden somit mehr auf das Europäische Geschäft hingewiesen. Für das Deutsche Geschäft zeigte sich guter Bedarf. Indeß war bei der wesentlich vermehrten Konkurrenz ein besonderer Nutzen am Fabrikat nicht zu erzielen. Der Handel in Rohseide blieb, da jede Spekulation für diesen Artikel fehlte, geringfügig. In der hiesigen Trocknungs-Anstalt wurden 42,022 Pfd., einschließlich ca. 16,200 Pfd. Asiatischer Seide, konditionirt. — Nach den uns aus Gladbach und Umgegend gemachten Mittheilungen blieb dort die Frage nach rohem Biber und Kalmuck sehr bedeutend und wurden für diesen Artikel auch wesentlich erhöhte Preise bezahlt. Für Garne waren indeß Preise, die dem Preisstande der Baumwolle entsprechen, nicht zu erreichen, und sehen die Spinner sich dadurch veranlaßt, ihre Produktion zu beschränken. — Für halbwollene und andere leichtere Waaren zeigte sich nur geringer Begehr. — Zu dem, namentlich für Krefeld sehr ungünstigen Geschäftsgange kommt gegenwärtig noch eine Vertheuerung der Lebensmittel und sieht man deshalb nicht ohne Besorgniß dem kommenden Winter entgegen. — Die Getreidepreise betrugen nach dem hiesigen Marktberichte vom 1. d. M. für Weizen per 200 Pfd. 9 Rthlr. 5 Sgr., für Roggen per 200 Pfd. 6 Rthlr. 10 Sgr., für Gerste per 200 Pfd. 6 Rthlr., für Hafer per 200 Pfd. 4 Rthlr. 15 Sgr., für Kartoffeln per 100 Pfd. 1 Rthlr. 10 Sgr. Man ist jetzt allgemein darüber einverstanden, daß die diesjährige Roggen- und Weizen-Ernte nur sehr mittelmäßig, die Kartoffel-Ernte aber schlecht ausgefallen ist. Hafer und Buchweizen sind gut gerathen.

London, 5. Oktober. Nach einer Mittheilung, die das Handels-Amt erhalten, hat der Spanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Englischen Gesandten zu Madrid benachrichtigt, daß das Vorrecht, Spanisches Blei auszuführen, welches bisher nur den Französischen Dampfbooten verliehen war, auf die Dampfboote aller Nationen ausgedehnt sei, und daß die Vorrechte, welche die nach den größeren Häfen handelnden Schiffe genossen, auch denen zugestanden werden sollen, welche die Häfen von Denia und die Bay von Javea besuchen, nämlich, die Landesfrüchte als Retouren für ihre Ladungen einzunehmen, wenn letztere ausschließlich in solchen Artikeln bestehen, welche direkt aus dem Auslande eingeführt werden dürfen.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 44. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **1. November 1861.**

Berlin, 31. Oktober. Nach den vielfachen Enttäuschungen, welche bei den früheren Verhandlungen über die Regulirung der Elbzölle dem Handelsstande bereitet worden sind, darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn derselbe, wie es scheint, dem Ergebnisse der am 11. k. M. von Neuem beginnenden Konferenzen nicht eben mit allzuweitgehenden Hoffnungen entgegensieht. Indessen hat doch die Lage der Dinge seit dem Auseinandergehen der vierten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission sich wesentlich günstiger gestaltet, und wenn je eine befriedigende Lösung der Elbzollfrage erwartet werden darf, so möchte dies jetzt der Fall sein, nachdem durch die Ermäßigung der Rheinzölle und die Aufhebung der Durchgangsabgaben im Zollverein ein Präcedenz gegeben ist, dem gegenüber die einer Erleichterung der Elbschifffahrt bisher abgeneigt gewesenen Uferstaaten ihren Widerspruch nicht länger werden aufrecht erhalten können. Es ist in der That nicht einzusehen, mit welchen Argumenten man die Fortdauer eines Zustandes vertheidigen wollte, unter dem die Elbe unausbleiblich auch die kümmerlichen Reste des Verkehrs, die ihr noch geblieben sind, verlieren muß. Daß diese Besorgniß keineswegs eine übertriebene sei, haben die Erfahrungen der letzten Jahre zur Genüge dargethan.

Der Transport der in den höheren Zollklassen tarifirten Güter hat sich immer weiter vermindert; es wurden von Wittenberge elbaufwärts abgefertigt:

im Jahre	zur vollen Gebühr	zur halben Gebühr
1856	158,208 Ctr.	229,183 Ctr.
1857	67,074 »	125,904 »
1858	69,067 »	141,733 »
1859	46,124 »	130,454 »

So sind es denn hauptsächlich nur die schweren und in großen Massen vorkommenden Gegenstände, wie Steinkohlen, Cement und Bruchsteine, Guano (und in der Niederfahrt Holz und Getreide), auf deren Beförderung die Elbschifffahrt sich angewiesen sieht, während der Verkehr mit den werthvolleren Handelsartikeln, die allein eine die Subsistenz des Schiffers hinlänglich sichernde Fracht abwerfen können, auf ein Minimum herabgesunken ist. Allerdings ergeben die zollamtlichen Uebersichten für 1860 wieder eine Steigerung in dem letztgedachten Verkehr, da die Abfertigungen von den in die beiden obersten Tarifklassen gehörigen Gütern, welche Wittenberge in der Bergfahrt passirten, diesmal 54,768 und beziehungsweise 243,941 Ctr. betragen haben. Diese Zunahme, welche zum Theil dem außerordentlich günstigen Wasserstande des verflossenen Jahres zuzuschreiben ist, erscheint jedoch nur sehr geringfügig, wenn man sich erinnert, daß im Jahre 1845, vor Anlage der Berlin-Hamburger Eisenbahn, bei dem gedachten Zollamt ein Quantum von beinahe 2 Millionen Centnern elbaufwärtsgehender Waaren zum vollen Satze verzollt wurden. Selbst mit den Ergebnissen des Jahres 1852, in welchem die Klasse zur halben Gebühr ins Leben trat, können die Zahlen für 1860 keinen Vergleich aushalten; denn damals (1852) kamen in der ersten Klasse immer noch 244,000 Ctr., das Vierfache der jetzigen Zahl, und in der zweiten 363,000 Ctr. zur Abfertigung. Keinenfalls kann aber aus jener unbedeutenden Zunahme des Verkehrs in einem einzelnen Jahre auf eine nachhaltige Besserung desselben geschlossen werden. Eine solche ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt nicht zu erwarten. Bei der überwältigenden Konkurrenz der Eisenbahnen muß die Schifffahrt zu Grunde gehen, wenn sie nicht endlich von dem Druck der maßlosen Zölle befreit wird. Die Berlin-Hamburger Eisenbahn ist zwar selber noch mit einem beträchtlichen Transitzoll belastet; auf den Hannoverschen Bahnen ist dagegen der durchgehende Verkehr von jeder Abgabe frei. Wie können da die Konkurrenzverhältnisse zwischen den verschiedenen Verkehrsstraßen sich in gedeihlicher Weise entwickeln? Eben darum, weil das Bedürfniß der Aenderung ein so klar vorliegendes und allgemein anerkanntes ist, wird es auf die rechtliche Seite der Frage weniger ankommen; denn auch diejenigen Uferregierungen, welche die — nach unserer Ansicht in den oft citirten Bestimmmungen der Wiener

Kongreß-Akte (Art. 111) und der Elbschifffahrts-Akte (Art. 30) klar ausgesprochene — Verpflichtung zur Herabsetzung der Elbzölle bestreiten und die Zustimmung zu Ermäßigungen lediglich von finanziellen Rücksichten abhängig machen, werden sich sagen müssen, daß am besten für die Erhaltung ihrer Einnahmen gesorgt ist, wenn die Abgaben auf der Elbe in einer für die Schifffahrt erträglichen Weise normirt werden. Als ein zulängliches Maß der Erleichterung kann aber im Hinblick auf den Wegfall der Land-Durchgangsabgaben dasjenige, welches bei der vierten Revisions-Kommission von Preußen in Antrag gebracht worden, jetzt nicht mehr erachtet werden. Es dürfte vielmehr außer Zweifel sein, daß die Elbschifffahrt nur dann derjenigen Entwickelung, deren sie fähig ist, zugeführt werden kann, wenn das System der Waarenzölle überhaupt aufgegeben, und für die Benutzung der Wasserstraße nur ein Wasserwegegeld in der Form einer Rekognitionsgebühr erhoben wird. Nur dann, wenn nicht blos der Betrag der Abgaben herabgesetzt, sondern auch der Aufenthalt und die Weiterungen beseitigt werden, unter denen die Schiffer gegenwärtig in Folge der Erhebung der Zölle nach verschiedenen Waarenklassen und nach dem Gewichte zu leiden haben, wird die Schifffahrt wieder mit den Eisenbahnen in Mitbewerbung treten können. Dies Ziel läßt sich aber allein dadurch erreichen, daß die Entrichtung der Gebühr nicht mehr von der Ladung, sondern von der Tragfähigkeit der Fahrzeuge erfolgt. Wird der Gesichtspunkt festgehalten, daß an Schifffahrts-Abgaben mindestens so viel aufkommen muß, um die Ufer-Regierungen in den Stand zu setzen, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der Wasserstraße zu genügen, so wird man auf den durch die Elbschifffahrts-Akte festgesetzten Tarif für die Rekognitionsgebühr — da derselbe offenbar zu niedrig ist — nicht zurückgehen dürfen. Auch ist dieser Tarif schon deshalb nicht mehr passend, weil sich inzwischen der Bau der Schiffe wesentlich geändert hat, und man mit den dort angenommenen 4 Klassen von Fahrzeugen nicht mehr ausreichen würde. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, einen bestimmten Satz für jede Last Tragfähigkeit der Schiffe festzusetzen, diesen für den ganzen in Betracht kommenden Lauf der Elbe auf 1 Rthlr. anzunehmen, und dem entsprechend auch die Abgabe für das auf der Elbe zum Transport gelangende Floßholz zu modifiziren.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, wird, wie wir annehmen, die Preußische Regierung auf der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission den Antrag stellen: unter Beseitigung der Waarenzölle eine Rekognitionsgebühr von 1 Thaler für die Last Tragfähigkeit der Fahrzeuge, resp. für die Last Floßholz einzuführen, an welcher nach Maßgabe des durch die Additional-Akte vom 13. April 1844 bestimmten Theilnahme-Verhältnisses Sachsen mit 72, Preußen mit 187, Anhalt-Dessau-Köthen mit 18, Anhalt-Bernburg mit 11, Hannover mit 36, Mecklenburg mit 25 und Lauenburg mit 11 Pfennigen für die Last zu partizipiren haben, unbeladene Fahrzeuge aber nach Art. 11 der Elbschifffahrts-Akte nur mit einem Viertel dieses Satzes heranzuziehen und Leichterkähne, sowie Handkähne und Anhänge nach §. 10 des Schlußprotokolles vom 18. September 1824 von der Entrichtung der Gebühr ganz frei zu lassen.

Gesetzgebung.

Zollzuschlag für den von Réunion, Martinique und Guadeloupe unter fremder Flagge eingeführten Zucker in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 296.)

Napoleon ꝛc. Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Im Hinblick auf den am 1. Mai d. J. zwischen Frankreich und Belgien geschlossenen Vertrag[1]);

Im Hinblick auf Unser Dekret vom 24. Juni d. J.[2]);

Im Hinblick auf das Gesetz vom 3. Juli 1861 über das Zollsystem der Französischen Kolonien Réunion, Martinique und Guadeloupe[3]);

In Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, für den von den besagten Kolonien in fremden Schiffen eingeführten Zucker in Betreff der Flaggenzuschläge die nämliche Behandlung eintreten zu lassen, welche dem fremden Zucker durch Unser Dekret vom 24. Juni d. J. und dem Zucker Belgischen Ursprungs durch den Vertrag vom 1. Mai 1861 eingeräumt ist,

Haben beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1.

Der von der Insel Réunion, von Martinique und von Guadeloupe in fremden Schiffen eingeführte Zucker soll in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1861, je nach der Herkunft, einem Flaggenzuschlage von 30 Frs. und beziehungsweise von 20 Frs. per Tonne von 1000 Kilogr., einschließlich der Decimen, unterworfen sein[4]).

Art. 2.

Unsere Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen sind, jeder an seinem Theile, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palaste von Compiègne, den 20. Oktober 1861.

---

[1]) H. A. 1861 I. S. 470.

[2]) Seite 46 d. Bd.

[3]) Seite 71 d. Bd.

[4]) A. d. R.: der Zucker von Réunion hat 30 Frs. und der von Martinique oder Guadeloupe 20 Frs. per Gewichtstonne zu entrichten.

Zollfreie Einfuhr von Reis in Java und Madura.

Die Nr. 69 des „Staatsblad's" enthält folgenden, vom 16. August 1861 datirten Königlichen Erlaß:

Die Ordonnanz des General-Gouverneurs von Niederländisch Indien d. d. 1. April 1861, durch welche die Bestimmung getroffen ist, daß Paddy und Reis, ohne Unterschied des Ortes, von wo und der Flagge, unter welcher die Einfuhr erfolgt, während des Jahres 1861 in Java und Madura zollfrei zugelassen werden sollen, wird bestätigt.

Weigerung Japans, weitere Handelsverträge abzuschließen.

Durch Vermittelung des Minister-Residenten der Vereinigten Staaten in Japan ist dem Kaiserlich Oesterreichischen Ministerium des Aeußeren eine vom 1. Mai d. J. datirte Cirkular-Note der Japanesischen Regierung zugekommen, deren Wortlaut wir nach Maßgabe der im 42. Hefte der „Austria" abgedruckten Uebersetzung folgen lassen:

„Während beinahe drei Jahrhunderten stand unser Kaiserreich in keinen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten. Die Erzeugnisse unseres Landes genügten den Bedürfnissen der Bevölkerung; die gewöhnlichen Konsumtionsartikel waren um mäßige und fast sich gleichbleibende Preise zu bekommen; Zufriedenheit und Ruhe herrschten allenthalben.

Indessen wurde auf den Rath des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten das Gesetz bezüglich der Ausschließung des Auslandes abgeändert und von der Japanischen Regierung mit dem Kommodore Perry, außerordentlichem Gesandten der Vereinigten Staaten, am 31. März 1854 ein Vertrag abgeschlossen, in welchem der Nordamerikanischen Marine das Recht eingeräumt ward, sich in den beiden Häfen von Simoda und Hakodadi mit Holz, Wasser und Proviant zu versehen. Seitdem wurde am 29. Juli 1858 mit Herrn Townsend Harris, bevollmächtigtem Minister der Vereinigten Staaten, ein weiterer Vertrag eingegangen, der das Recht, mit Japan Handel zu treiben, statuirte; und mit fünf anderen Mächten sind später ähnliche Verträge unterzeichnet worden, welche gegenwärtig in Kraft treten sollen.

Die Zulassung des auswärtigen Handels in den offenen Häfen hat aber zu einem von unseren Erwartungen sehr verschiedenen Resultate geführt; die vermöglicheren Volksklassen sehen den Vortheil davon nicht ein und auch den ärmeren erwächst daraus keine Wohlthat. Die Gegenstände der ersten Lebensnothdurft werden von Tag zu Tag theuerer, was durch die immer wachsende Ausfuhr bewirkt wird, und die Armen sind nicht mehr wie früher im Stande, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, ja sie sind manchmal der Kälte und dem Hunger ausgesetzt, und schreiben alle diese Mißstände dem auswärtigen Handel und den Maßregeln ihrer Regierung zu. Das System der Ausschließung der Fremden, das durch so lange Zeit aufrecht erhalten ward, hat sich mit dem Volke von Japan so zu sagen identifizirt, als zu seinen feststehenden Grundsätzen gehörig; es ist daher leicht zu begreifen, daß, wenn auch die von uns bezeichnete Schwierigkeit nicht bestände, es die Grenzen der Macht einer Regierung oder von sonst Jemandem übersteigen würde, die öffentliche Meinung in diesem Punkte umzuwandeln oder selbst nur zu mildern und das Unbehagen verschwinden zu machen, das man allgemein dem Handel mit den Fremden in die Schuhe schiebt.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß die Zeit nicht mehr fern ist, in der unser Volk zur Erkenntniß des Nutzens kommen wird, den ein Handel mit auswärts sicherlich verschafft; blos bei dem jetzigen Stande der öffentlichen Meinung würde die Abschließung neuer Verträge mit anderen Mächten schwere Folgen, ja vielleicht selbst eine Empörung nach sich ziehen. Wie man es bei den dermaligen Verhältnissen für nöthig erachtet hat, vorzuschlagen, daß die vertragsmäßig zugesicherte Freigebung der Häfen von Hiogo und Niegata und der Städte Yedo und Osacca für den auswärtigen Handel vorläufig aufgeschoben werde, so haben wir auch zu konstatiren, daß wir für jetzt in neue Verträge mit fremden Staaten uns einzulassen außer Stande sind; und es ist der Zweck dieser Zuschrift, über den gegenwärtigen Stand der Dinge in unserem Lande verläßliche Mittheilungen zu machen und dadurch der Sendung von diplomatischen Agenten zuvorzukommen, die bei unserer Regierung die Mission hätten, neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen, in die wir zu unserem Bedauern nicht eintreten könnten.

Der Wunsch unserer Regierung geht dahin, daß die eben gegebene Auseinandersetzung zur Kenntniß der verschiedenen Regierungen der vorzüglichsten Weltmächte gelange."

Statistik.

Stand der Handwerker-Fortbildungsschulen in Preußen im Jahre 1860.

Regierungsbezirk	Königsberg	47	Schulen	2,968	Schüler,
„	Gumbinnen	10	„	866	„
„	Marienwerder	2	„	312	„
„	Danzig	2	„	112	„
„	Stettin	3	„	59	„
„	Köslin	7	„	671	„
„	Stralsund	1	„	108	„
„	Berlin	3	„	1,257	„
„	Potsdam	9	„	667	„
„	Frankfurt	6	„	516	„
„	Breslau	29	„	2,295	„
„	Liegnitz	14	„	1,374	„
„	Oppeln	2	„	444	„
„	Posen	4	„	221	„
„	Bromberg	2	„	499	„
„	Magdeburg	12	„	590	„
„	Merseburg	15	„	790	„
„	Erfurt	12	„	1,169	„
„	Münster	14	„	780	„
„	Minden	7	„	576	„
„	Arnsberg	76	„	4,029	„
„	Koblenz	6	„	385	„
„	Köln	11	„	1,030	„
„	Düsseldorf	24	„	2,095	„
„	Aachen	4	„	646	„
„	Trier	3	„	231	„
„	Sigmaringen	2	„	126	„
	Summa	327	Schulen	24,816	Schüler.

Statistik der Brauereien in Preußen und in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Zollvereins, deren Regierungen mit Preußen die Uebergangsabgabe von Bier als eine gemeinschaftliche theilen, für das Jahr 1860.[1])

(Auszug aus der amtlichen Jahresübersicht.)

A. Preußen und diejenigen Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt.

Laufende Nummer.	Provinzen.	I. a. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen und der Gewerbesteuer unterliegen.		I. b. Nicht gewerbliche, blos für den Hausbedarf betriebene Brauereien.		I. c. Steuerfreie Haustrunkbereitung in Kochkesseln 2c.	II. Betrag der Braumalzsteuer (einschließlich Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Restitutionen, Niederschlagungen und Bonifikationen.)			III. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten und nicht zugleich Bierbrauereien sind.				
										Zahl derselben.		Betrag der entrichteten Steuer.		
		In den Städten.	Auf dem Lande.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zahl der im Laufe des Jahres ertheilten Erlaubnißscheine.	Rthlr.	sgr.	pf.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Rthlr.	sgr.	pf.
1.	Preußen:													
	Ost	279	215	7	222	4,607	160,746	10	9	—	—	—	—	—
	West	95	29	—	3	1	68,036	26	3	2	—	860	—	—
							16,852	3	9					
2.	Posen	162	102	—	—	1	38,502	27	5	—	—	—	—	—
3.	Pommern	205	30	2	198	4,769	45,292	25	9	1	—	2	20	—
4.	Schlesien	416	900	1	5	8	201,974	29	11	6	1	57	—	—
5.	Brandenburg:													
	Berlin	34	5	—	—	—	125,042	10	2	—	—	—	—	—
	Regierungsbezirk a) Potsdam	198	40	—	31	1,492	65,315	28	2	—	—	—	—	—
	„ b) Frankfurt	162	205	—	14	19	62,716	4	7	5	1	5	22	6
6.	Sachsen (einschließlich der zum Thüringischen Vereine gehörigen Landestheile)	522	496	5	87	1,342	228,709	17	6	31	40	290	5	—
7.	Westphalen	696	646	15	2065	262	89,803	29	6	4	—	533	—	—
8.	Rheinland	982	1327	5	264	7	247,657	23	7	3	8	594	23	9
	Zusammen	3751	3995	35	2889	12,508	1,333,799	23	7	52	50	2343	11	3
	1859 waren	3768	4092	36	2867	12,935	1,364,448	22	8	57	49	2437	20	—
	Also sind 1860 mehr	—	—	—	22	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	Also sind 1860 weniger	17	97	1	—	427	30,648	29	1	5	—	94	8	9
	Unter den obigen Ansätzen sind enthalten:													
zu 5 a.	Die Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu 6.	Die Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigischen Landestheile unter Verwaltung Preußens	6	17	—	—	40	1,577	28	9	—	1	1	—	—
zu 7.	Waldeck	17	8	—	6	—	1,531	15	—	—	—	—	—	—
zu 7.	Pyrmont	1	—	—	—	—	1,066	—	—	—	—	—	—	—
zu 7.	Lippe und Grävenhagen	10	21	1	20	9	4,435	19	6	—	—	—	—	—
zu 7.	Lipperode und Kappel	—	2	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—
zu 8.	Meisenheim	10	5	—	—	—	736	20	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	44	53	1	26	49	9,472	23	3	—	1	1	—	—

[1]) Für den Kopf der Bevölkerung der Gesammtheit der oben bezeichneten Vereinsstaaten berechnet sich die Menge des versteuerten Biers unter Zugrundelegung der Annahme, daß 1 Centner Malz 100 Quart Bier giebt, auf 13,68 Quart und der Ertrag der Steuer auf 2 Sgr. 8,9 Pf. Für den Kopf der Preußischen Bevölkerung ergiebt sich nur ein durchschnittlicher Verbrauch von 11,23 Quart (gegen im Vorjahr 11,49 Quart) und ein Steuerertrag von 2 Sgr. 3 Pf. (gegen im Vorjahre 2 Sgr. 3,6 Pf.). Dagegen sind in Berlin pro Kopf 40,89 Quart versteuert und davon 8 Sgr. 2,1 Pf. an Abgaben gezahlt worden.

B. Vereinsländer, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen und die Braumalzsteuer selbst erheben.

(Nach der Reihenfolge der Verträge.)

Laufende Nummer.	Vereinsländer ꝛc.	I. a. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen und der Gewerbesteuer unterliegen.		I. b. Nicht gewerbliche, blos für den Hausbedarf betriebene Brauereien.		I. c. Steuerfreie Haustrunkbereitung in Kochkesseln ꝛc.	II. Betrag der Braumalzsteuer (einschließlich Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Restitutionen, Niederschlagungen und Bonifikationen.)			III. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten und nicht zugleich Bierbrauereien sind.				
										Zahl derselben.		Betrag der entrichteten Steuer.		
		In den Städten.	Auf dem Lande.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zahl der im Laufe des Jahres ertheilten Erlaubnißscheine.	Rthlr.	sgr.	pf.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Rthlr.	sgr.	pf.
I. a.	Anhalt-Bernburg	12	9	—	—	—	6,218	5	—	—	—	—	—	—
b.	Anhalt-Dessau-Köthen	51	15	—	4	—	11,790	13	9	4	—	14	—	—
c.	Aemter Allstedt und Oldisleben	1	2	—	4	—	818	19	—	—	—	—	—	—
d.	Amt Volkenrode	—	1	—	1	—	135	—	—	—	—	—	—	—
e.	Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	15	9	—	2	—	5,497	28	—	—	—	—	—	—
f.	Schwarzburg-Rudolstädtische Unterherrschaft	2	15	1	8	—	2,063	18	9	—	—	—	—	—
g.	Birkenfeld	6	14	—	—	—	2,006	—	9	—	—	—	—	—
	Summa B.	87	65	1	19	—	28,529	25	3	4	—	14	—	—
	Dazu:													
II.	Preußen	3751	3995	35	2889	12,508	1,333,799	23	7	52	50	2343	11	3
	Summa I. und II.	3838	4060	36	2908	12,508	1,362,329	18	10	56	50	2357	11	3
	Außerdem:													
	Luxemburg	18	16	—	—	—	11,454	28	1	—	—	—	—	—
III.	Sachsen	173	594	—	—	—	329,900	28	—	—	—	—	—	—
IV.	Thüringen (ausschließlich der Preußischen Landestheile)	163	1189	6	428	3	236,317	26	3	1	6	54	12	6
							1,894	20	10					
V.	Braunschweig	63	25	1	8	1	28,811	12	3	1	—	140	—	—
	Ueberhaupt	4255	5884	43	3344	12,512	1,968,814	23	5	58	56	2551	23	9
	Unter den obigen Ansätzen zu V. sind enthalten: Die Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen	—	2	—	—	—	202	1	11	—	—	—	—	—

Handelsverhältnisse der Niederländischen Kolonien in Ostasien[1]).

A. Einfuhr.

Rothgarn.

In Batavia wurden in den Jahren 1856—60 inkl. zum Eingang verzollt:

			Holländisches	fremdes
1856	250,822 Pfd.,	davon	148,125 Pfd.	102,697 Pfd.,
1857	231,271 „	„	148,794 „	82,477 „
1858	374,814 „	„	270,975 „	103,839 „
1859	339,989 „	„	271,756 „	68,233 „
1860	407,448 „	„	275,787 „	131,661 „
Total	1,604,344 Pfd.,	davon	1,115,437 Pfd.	488,907 Pfd.

[1]) Mitgetheilt durch einen der kaufmännischen Begleiter der Preußischen Expedition nach Japan.

Man berechnet, daß von den 488,907 Pfd. nicht Holländischen Garnen

393,907 Pfd. Deutschen Fabrikats,
75,000 „ Englischen „
20,000 „ Schweizer „

sind, und es tritt daher klar hervor, von welcher großen Wichtigkeit Deutsches Rothgarn für das Geschäft in Java ist. — Der Verbrauch von Rothgarn hat hier stark zugenommen, wie obige Zahlen beweisen, leider hat aber die Zunahme der Einfuhr Deutschen Fabrikates nicht Schritt halten können mit der des Holländischen Fabrikates, was in den Zollverhältnissen liegt, indem Deutsches und anderes nicht Holländisches Rothgarn 25 pCt. Einfuhrzoll, und Rothgarn mit Certifikat Holländischen Ursprungs nur 12½ pCt. bezahlt.

Bei den bedeutenden Vortheilen, die Holland mit seinen Erzeugnissen Javas aus dem Zollverein zieht, sollte ein so wichtiger Artikel des Zollvereins, wie Rothgarn, hier nicht durch einen so starken Differentialzoll bedrückt werden. — Das Deutsche Rothgarn müßte hier ganz vom Markt verschwinden, wenn Holland mit dem Zollverein auf der gleichen Höhe der Fabrikation stände; die Holländischen Färber können in der That nur durch

den Schutzzoll fortarbeiten, mithin ist dieser Zweig der Fabrikation in Holland ein forcirter und nicht auf gesunder Basis beruhend.

Außer für den Konsum der Inseln Java, Sumatra und Borneo wird auch im Entrepôt hier in Rothgarn ein starkes Geschäft für die Ausfuhr nach Celebes, Bali, Molukken und anderen Inseln des östlichen Archipels gemacht. Ueber dieses Geschäft lassen sich durchaus keine Zahlen angeben, indem die Anschreibungen für die Einnahme von Rothgarn im Entrepôt durchaus nicht genau gemacht werden. Dagegen steht ganz entschieden fest, daß für das Geschäft im Entrepôt Deutsches Rothgarn den ersten Rang einnimmt.

Die Holländer valuiren den Einfuhrzoll von Rothgarn, welcher hier zu entrichten ist, nach einer Taxe von durchschnittlich

1 Fl. 40 Cts. pro Pfd., davon 25 pCt.	35 Cts.
5 pCt. Zuschlag	2 „
1 pCt. Waagelohn von 1 Fl. 40 Cts.	1 „
der Zoll ist also.....	38 Cts.

pro Pfd. für nicht Holländisches Rothgarn oder 19 Cts. pro Pfd. Holländisches.

Die Färbung von Rothgarn wird in Holland nur von einigen wenigen Fabrikanten betrieben, wovon die ersten Previnarie u. Komp. und de Heyden u. Komp. in Haarlem sind.

Diese Holländischen Färber beziehen ihre Twiste aus Manchester; es wird daher allein für die Färbung in Holland hier ein Zoll-Unterschied von 12½ pCt. gemacht, der sich natürlich nicht allein auf die Farbe des Garns, sondern auch auf den in England verfertigten Twist erstreckte.

In den letzten 5 Jahren sind hier 1,115,437 Pfd. Holländisches Garn verzollt, diese zu 1 Fl. 40 Cts. angenommen, giebt einen Werth von 1,561,611 Fl. 80 Cts. für die Verzollung. Unterschied im Zoll 12½ pCt. und 5 pCt. Zuschlag, giebt eine Bevorzugung der Holländischen Fabrikanten von 204,961 Fl. 55 Cts., welche die Holländische Regierung natürlich eingebüßt hat.

Bei einer Gleichstellung des Zolles oder nur Herabsetzung des Vorzuges würde das Geschäft in Deutschem Rothgarn das in Holländischem vollständig verdrängen, während jetzt die Konkurrenz des Deutschen Garnes nur mit Opfern zu erkämpfen ist.

Das Deutsche Rothgarn, welches hierher kommt, ist beinahe Alles von Elberfeld oder dessen Nähe.

Für den Konsum Javas wird beinahe ausschließlich Nr. 28 gebraucht und nur ein Weniges Nr. 24 u. 30; im Entrepôt zur Ausfuhr finden Nr. 24, 28, 30 u. 40 Verwendung.

Die Verkaufssaison für den Konsum Javas ist von Juni bis Ende des Jahres, während in der ersten Hälfte des Jahres die Eingeborenen wenig weben und sich nur mit der Bestellung ihrer Reisfelder beschäftigen. Außer Rothgarn wird Grün- und Orangegarn eingeführt, welches aber von Glasgow billiger geliefert zu werden scheint, denn Sendungen aus dem Zollverein geben keine Rechnung.

Zoll auf kurze Waaren.

In 1853 erschien hier ein Gesetz, welches die Artikel feststellte, die unter die Benennung von kurzen Waaren fallen und die hier bei Einfuhr von fremden Häfen 12 pCt. und bei Einfuhr von Holland 6 pCt. bezahlen. Unter diesen Artikeln sind einige sehr wichtige ausgelassen, die in Folge dessen den hohen Zoll von 24 pCt. bezahlen müssen, obgleich sie unbedingt in die Kategorie der kurzen Waaren gehören, als:

Nähnadeln (Fischangeln bezahlen als kurze Waaren nur 6 pCt. von Holland);

ordin. Metallknöpfe bezahlen auch wie Nähnadeln 24 pCt. Zoll, während nach dem Traktat alle Sorten von Knöpfen, mit Ausnahme von goldenen, silbernen, kupfernen und Stahlknöpfen als kurze Waaren betrachtet werden sollen;

Kompositionslöffel (Lüdenscheider Waare ist hier sehr gangbar) entrichten einen Einfuhrzoll von 24 pCt., während der Zoll für plattirte Waaren nur 6 pCt. von Holland ist.

Zink.

Der Verbrauch dieses Artikels auf Java ist ziemlich bedeutend, man schätzt denselben auf ca. 4000 Pikuls pro Jahr. Genaue Zahlen lassen sich nicht liefern, indem die Einfuhr sehr unregelmäßig geschieht und Verkäufe und Vorräthe erster und zweiter Hand sich nicht kontroliren lassen.

Alles Zink in Platten, das nach Java kommt, ist wohl mit wenigen Ausnahmen Erzeugniß Schlesiens.

Der Einfuhrzoll auf Zink beträgt 24 pCt. vom Werth, der beim Zollamt zu ca. 16 Fl. pro Pikul à 125 Holl. Pfd. angenommen wird, während Zink in Platten mit Certifikat der Bearbeitung in Holland nur die Hälfte, also 12 pCt. bezahlt. Ich frage nun, was bezeichnet Bearbeitung von Zink in Platten, welches Zink in Platten bleibt? Die Platten können nur eine etwas veränderte Form erhalten, und wenn diese Prozedur in Holland stattfindet (welches Land bekanntlich selbst keinen Zink erzeugt), so genießt der Holländische Umgießer der Platten hier einen Vorzug im Zoll von 12 pCt.

Ganz anders liegt es mit gewalzten Zinkblechen; der Fabrikant in Holland kann rohes Zink aus anderen Ländern beziehen und zu Zinkblechen verarbeiten, und ein Certifikat der Bearbeitung hat in diesem Fall Sinn und Verstand.

Zink ist auch im Verhältniß zu

Eisen

zu hoch besteuert. — Eisen bezahlt:

bei Einfuhr von fremden Häfen..... 12 pCt.,
„ „ „ Holland nur ...... 6 „

letzteres natürlich ohne Certifikat des Holländischen Ursprungs und auch ohne Beweis der Holländischen Bearbeitung. Dagegen bezahlt Zink, wie schon angeführt, 24 pCt., und muß, um einen Vortheil im Zoll zu genießen, in Holland bearbeitet sein, worin offenbar eine Zurücksetzung der Produktion von Metallen im Zollverein gegen die Erzeugnisse Englands und Schwedens liegt.

Blei.

Ganz dasselbe Verhältniß herrscht bei Blei in Blöcken, das auch bei Bearbeitung in Holland hier einen Vortheil von 12 pCt. im Zoll genießt.

Der Absatz von Blei in Blöcken ist indessen sehr unbedeutend und werden nur kleine Partien Harzer Blei zugeführt.

Stahl

aus dem Zollverein bezahlt von fremden Häfen 12 pCt., von Holland 6 pCt., also die niedrigsten Ansätze.

Kupfer.

Nur verarbeitetes Kupfer wird hier von Europa eingeführt. Der Zoll ist 24 pCt. und mit Certifikat von Holländischer Bearbeitung 12 pCt.

Ginghams

gehen hier in der Breite von 26, 27, 28, 29, 30 u. 32 Inches, die Länge ist stets 24 Yards.

Bei Anfertigung von Sarongs ist ganz besonders auf den Rand zu achten, da eine geringe Abweichung hinreicht, die Waare gleich unverkäuflich zu machen.

Dauer der Saison.

Die Haupt-Verkaufssaison beginnt im März (nach dem Chinesischen Neujahr im Februar) und bleibt alsdann sehr lebhaft bis zum Javanischen Neujahr. Dieses letztere verändert sich jedes Jahr, dieses Mal war dasselbe schon am 18. April. Kurz nach dem Javanischen Neujahr tritt eine Stille im Geschäft ein, die ungefähr 1 Monat dauert. — Von Februar bis Juni inkl. ist Twist, sowohl weiß als gefärbt, ganz unverkäuflich, da um diese Jahreszeit die Eingebornen nicht weben, sondern sich ausschließlich mit Feldarbeiten beschäftigen.

Im November, wenn die Regen einfallen, wird es im Geschäft stiller, die Kommunikation mit dem Innern wird erschwert, und diese Flaue dauert bis nach Ablauf des Chinesischen Neujahrs.

Verzeichniß der in Niederländisch Indien gangbaren Deutschen Waaren.

Wollenwaaren:

Tuche,
Halbtuche,
Spanisch Stripes,
leichte wollene Hosenstoffe,
Flanelle,
Domets,
Flaggentuch,
wollene Damaste,
Merinos,
wollene Bettdecken,
" Tischdecken,
" Wagen-Bordüren ꝛc.

Leinenwaaren:

halbfranzösische Leinen,
Westphälische Segeltücher.

Seidenwaaren:

Seiden-Sammet,
" Band,
" Sammetband,
" und halbseidene Kleider,
" Kravatten,
" Fichus,
" Wagenstoffe.

Baumwollenwaaren:

Tücher für Eingeborene,
Sarongs,
Kainpandjange,
Ginghams,
baumwollene Hosenzeuge,
" Bettdecken,
" Tischdecken,
" Tischgedecke,
" Strümpfe und Socken,
" Damaste für Möbeln,
" Gardinenfrangen,
" Mousseline.

Gefärbtes Baumwollengarn:

Rothgarn,
Orangegarn,
Grüngarn,
Rosagarn.

Leder:

lackirte Kalbleder,
lackirte Riemenfelle,
" Verdeckhäute.

Metalle:

Schlesischer Zink in Platten,
" " " Blechen,
Harzer Blei in Mulden,
Stahl in Fässern von Hagen.

Glaswaaren:

Karaffen,
Wassergläser,
Weingläser,
Pulverflaschen,
Weinflaschen,
Fensterglas,
Glas-Dachpfannen,
Glasknöpfe,
Lampenglocken,
Lampengläser,
Lampen-Unterschüsseln,
Fingergläser.

Eisenwaaren:

Schmiedenägel,
gegossene Nägel,
Drahtnägel,
Scheeren,
Taschen- und Federmesser,
Tischmesser und Küchenmesser,
Boslemer Messer,
Louisen,
Holzschrauben,
Beitel und Feilen,
Sägen und Hammer,
Kneifzangen und Aexte,
Reishacken, Nähnadeln,
Fischangeln, Charniere, Thürschlösser,
Hängeschlösser, Eisendraht, Bohrer,
Matrosenmesser, Jagdmesser,
feine Jagdgewehre und Büchsen,
ordinaire Steinschloßgewehre,
feine Säbel.

Diverse:

Lüdenscheider Kompositionslöffel,
Berliner Silberlöffel,
Metall- und Perlmutterknöpfe,
Iserlohner Messingwaaren,
Berliner Messinglampen,
Berliner Lederwaaren,
Wachstuch für Tischdecken und Wagenteppich,
Schmucksachen von Gold und Silber,
platirte Gegenstände.
Pianos, Pianinos, Akkordions,
Papier, Bleistifte, Gänse- und Stahlfedern,
Reisekoffer, seidene Regen- und Sonnenschirme,
baumwollene Regenschirme, Tabakspfeifen,
Selterser Wasser auf ½ Krügen,
Kitzinger Bier, Rheinwein,
große und kleine Spiegel in vergoldeten Rahmen,
Spielkarten, Nürnberger Papierspiegel,
Tabaksdosen, Goldschaum,
echter Gold- und Silberdraht und Galon,

falscher Gold- und Silberdraht und Galon,
Parfümerien, als: Eau de Cologne, Seife, Odeurs und Oele,
Zündhölzer, Stearinkerzen,
Tapeten, weiß Harlemband,
Stickwolle, Flaschenkapseln,
lackirte Blechwaaren,
Musikdosen, Strohhüte, Spielzeug,
Hamburger Mobilien,
gekleidete Puppen,
Messingdraht ꝛc.

Die Deutschen Waaren werden hier von Hamburg und via Amsterdam und Rotterdam zugeführt. Expeditionen von Hamburg nach Java sind jedoch in den letzten Jahren seltener geworden, da einerseits die Verbindung sehr unregelmäßig ist, andererseits die Kosten des Transports aus dem Innern Deutschlands nach den Holländischen Verschiffungshäfen auf der Wasserstraße billiger als nach Hamburg sind.

In Amsterdam und Rotterdam liegen stets Schiffe in Ladung nach Java, und da diese Schiffe größtentheils durch die Maatschappy zu hohen Frachten für Produkte von Java retour nach Europa (d. h. Holland) befrachtet sind und natürlich große Konkurrenz herrscht (manche Schiffe machen die Reise nach hier in Ballast oder mit theilweiser Ladung), so ist in Holland stets zu sehr billigen Preisen nach Java zu verschiffen, während in Hamburg nur Schiffe angelegt werden, wenn besonders gute Frachten zu haben sind.

Güter aus dem Innern Deutschlands werden daher schneller und billiger via Holland expedirt; außerdem sind verschiedene Artikel vorhanden, die, von Holland zugeführt, nur die Hälfte des Zolles entrichten, der bei Einfuhr von Hamburg oder anderer nicht Holländischer Häfen bezahlt werden müßte.

Zu diesen Waaren gehören:

	Zollsätze:
sämmtliche kurze Waaren,	bei der Einfuhr von Holland 6 pCt.,
feines Jagdpulver in Blechen,	von fremden Häfen 12 pCt.,
Droguen und Medicinen,	
Holz und Holzsachen, mit Ausnahme von leeren Fässern,	
Provisionen, mit Ausnahme von Schinken und Fleisch,	von Holland 12 pCt., sonst 24 pCt.,
Galanterien,	
Stearinkerzen,	von Holland 12 Cts. pro Pfd.,
Schiffsutensilien, mit Ausnahme von Kupfer, Tauwerk und Segeltuch,	von Holland 6 pCt.,
Eisen,	sonst 12 pCt.
Stahl,	
Marmor-Flursteine,	
Seife,	

B. Schifffahrt und Verkehrswege.

Bekanntlich sind die Flaggen der Staaten des Deutschen Zollvereins der Holländischen Flagge vollkommen gleichgestellt mit alleiniger Ausnahme der Küstenfahrt zwischen Niederländisch-Indischen Häfen, die nicht Freihäfen sind. — Gleichgestellte Flaggen sind dahingegen zugelassen, z. B. in der Fahrt zwischen Batavia und Macassar, da letzterer Platz ein Freihafen ist. Die direkten Abgaben für gleichgestellte Flaggen sind sehr mäßig, das Hafengeld beträgt ½ Fl. pro gemessene Last (es wird hier kein Unterschied zwischen Kommerz- und anderen Lasten gemacht) und wird dieses Hafengeld nur einmal in 6 Monaten entrichtet, und nur in einem Hafen, während das Schiff in diesem Zeitraum so viel Häfen in Niederländisch Indien besuchen darf (d. h. natürlich dem Handel offene), als der Kapitain für gut findet.

Leuchtfeuerabgaben bestehen hier gar nicht, Lootsenwesen ist nur in Soerabaya, und sind daher nur dort Lootsengelder zu entrichten. Ein Schiff, welches eine der Rheden berührt, ohne zu löschen oder zu laden, hat keine Hafenabgaben zu bezahlen.

Deutsche Schiffe sind hier im Allgemeinen sehr beliebt, sowohl für Reisen nach Europa, als auch in den hiesigen Gewässern. Die Frage nach Schiffen für Zwischenreisen hat in den letzteren Jahren außerordentlich zugenommen, da das Geschäft sich so sehr ausgedehnt hat. Die wichtigsten dieser Fahrten sind folgende:

China, Manila, Siam, später auch Japan, Buchir (Golf von Persien), Bombay, Coromandelküste, Calcutta, Singapore, San Franzisko, Australien, Buenos-Ayres, Montevideo, Rio de Janeiro, Portoriko, Havanna, New-York und Boston.

Für Europa sind auch das ganze Jahr hindurch Frachten zu haben. Wir haben hier zwei Monsoons, den Ost-Monsoon, mit vorherrschenden Ostwinden, und den West-Monsoon (zugleich Regenzeit) mit vorherrschenden Westwinden. Es ist anzunehmen, daß der West-Monsoon erst eigentlich einsetzt mit Anfang Dezember und bis Ende März dauert, während in der übrigen Zeit des Jahres Ostwinde herrschen. In den Monaten Dezember, Januar und Februar entsteht auf den Rheden von Batavia und Samarang manchmal schlechtes Wetter, so daß das Löschen und Laden wohl unterbrochen wird, dagegen ist der Ankergrund ganz sicher und die Schiffe liegen meistens an einem Anker.

Schiffe über 1000 Tons Größe sind zu Zeiten für Europa schwieriger anzubringen, 800 und 600 Tons ist jedenfalls die passendste Größe; für Reisen in den hiesigen Gewässern sind Schiffe von 2—400 Tons am beliebtesten.

Zinkbeschlag ist sehr unbeliebt, da diese Fahrzeuge hier oft stark Schmutz ansetzen und in Folge dessen lange Reisen machen.

Rhedern ist auf das Dringendste anzuempfehlen, hoch mit Kupfer oder Yellow-Metall beschlagen zu lassen, damit kein Holz ohne Beschlag unter Wasser kommt. Es liegen zu traurige Beweise vor von Schiffen, die in Folge zu niedrigen Beschlages von Würmern ganz durchlöchert sind.

Die Holländische Regierung giebt ganz ausgezeichnete Seekarten von den hiesigen Gewässern heraus, die für mäßige Preise zu erhalten sind. Die alten Englischen Karten, mit denen Kapitaine oft herumfahren, genügen durchaus nicht, und es ist den Kapitainen auf das Dringendste anzuempfehlen, die Holländischen Karten anzuschaffen.

Die Produkte kommen hier zur Einschiffung in den Monaten Juni und Juli (Anfang der neuen Ernte). Von Oktober bis inkl. Januar ist die lebhafteste Periode der Abladung, während die Monate März bis Mai die ruhigste Zeit des Jahres sind. In den Monaten Juli bis September sind Schiffe für China stets sehr gesucht.

Ueber ganz Java ist jetzt telegraphische Verbindung eingerichtet, die von Anjer im Westen bis nach Banjoewangi im äußersten Osten reicht. Anjer eignet sich ausgezeichnet für das Anlaufen von Schiffen „for orders." Die Kapitaine können sich in Anjer rasch alle Informationen von Batavia (auch Bericht über Batavia von Singapore und China) und selbst gemachte Offerten verschaffen, um sich zu entscheiden, welchem Platze der Vorzug zu geben ist.

Die Kapitaine können selbst von der Rhede Anjers aus mit der Telegraphenstation in Anjer signalisiren, um den Bericht nach Batavia weiter zu befördern, indessen kann dieses leicht zu Undeutlichkeiten leiten, und daher ist unbedingt zu empfehlen, daß der Kapitain sich selbst auf dem Telegraphen-Büreau einfindet, um seinen Bericht für Batavia aufzugeben.

Eine Depesche von 25 Worten von Anjer nach Batavia kostet 2 Fl. bis zu 50 Worten 4 Fl., und bis 100 Worte 6 Fl. Hat der Kapitain kein Geld, diese Depesche zu bezahlen, so entrichtet der Empfänger in Batavia den Betrag.

Das Kabel zwischen Batavia und Singapore ist gebrochen, in-

dessen werden jetzt Versuche gemacht, dasselbe auszubessern. Diese Verbindung wird für die Schifffahrt von großem Vortheil sein, indem die Kapitaine dann von Anjer aus auch in Singapore anfragen können.

Es kommen jetzt auch häufig Schiffe mit Steinkohlen für Schiffsrechnung von Europa, und auch diesen ist das Anlaufen Anjers for orders zu empfehlen, um einen guten Markt für den Absatz der Kohlen auswählen zu können.

Schiffe, die mit Ladung von Europa nach Australien gehen, nehmen jetzt häufig Kohlenfrachten von Newcastle (New-Süd-Wales, Australien) nach Indischen oder Chinesischen Häfen an, oder laden Kohlen für Schiffsrechnung. Grobe Englische Steinkohlen werden hier am besten bezahlt.

Vor einiger Zeit brachte auch ein Holländisches Schiff als Ballast eine Partie Ruhrkohlen von Rotterdam, welche für 23 Fl. pro Ton ans Land geliefert, verkauft sind. Die Unkosten des Löschens der Kohlen betragen 2 Fl. pro Ton, ein Einfuhrzoll ist nicht zu entrichten.

Regelmäßige Verbindungen auf Java.

Jeden Mittwoch und Sonnabend geht eine Briefpost nach allen Theilen der Insel.

Jeden 23. des Monats geht ein Dampfschiff nach Padang auf Sumatra.

Jeden 3. und 17. des Monats gehen Dampfschiffe nach Singapore im Anschluß an die nach Europa abgehenden und von Europa kommenden Mail-Dampfschiffe.

Jeden 7. des Monats geht ein Dampfschiff von hier via Soerabaya nach Macassar, den Molukken und Timon.

C. Ausfuhr.

Batavia ist der Hauptplatz von ganz Holländisch Indien. Batavia vermittelt außerdem beinahe alle Geschäfte, die von den andern Häfen aus gemacht werden. Der Batavische Markt bietet daher auch für Frachten mehr Chancen als z. B. Samarang und Soerabaya, welche Plätze nur einen beschränkteren Wirkungskreis haben, und Gleiches gilt auch für das Import- und Produktengeschäft.

Batavia vermittelt auch fast ausschließlich alle Geschäfte zwischen dieser Kolonie und Europa. Das Geschäft auf den Nebenplätzen hat wohl schon einen großen Aufschwung genommen, dieselben bleiben aber immer in einer gewissen Abhängigkeit von Batavia.

Folgende Häfen von Wichtigkeit sind jetzt dem allgemeinen Handel auf der Nordküste von Java offen:

Häfen:	Produkte, welche Gegenstand der Ausfuhr sind.
Batavia:	Reis, Kaffee, Zucker, Arac, Häute, Gummi Damar, Gummi Elasticum, Benzoe, Büffelhörner, Stuhlrohr, Sapanholz, schwarzer und weißer Pfeffer, Zinn, Guttapercha, Muskatnüsse, Macisblüthe.
Suacamayae:	Reis und etwas Zucker.
Cheribon:	Zucker und Reis.
Tagal:	Reis, Zucker, auch etwas Arac.
Pekalongan:	Zucker.
Samarang:	Kaffee, Indigo, Zucker, Cubeben, Häute, Cochenille, Tabak.
Soerabaya:	Zucker, Kaffee, Reis, Arac, Tabak, Curcumae, langer Pfeffer, Häute.
Passoeroean:	Zucker und Tabak.
Probolingo:	Zucker und Tabak.

Padang, auf der Westküste Sumatras, ist jetzt für Import- und Exporthandel sehr wichtig geworden. Von Padang werden jetzt im Jahr ca. 150,000 Piculs Kaffee verschifft, die ihren Weg meistens nach Nordamerika und Holland finden. Ferner kommt dort schwarzer Pfeffer, Stuhlrohr, Gummi Elastikum, Muskatnüsse, Macisblüthe, Benzoe, Guttapercha, Reis etc. an den Markt. Die Importen kommen theils direkt von Holland, theils von Batavia, welches wiederum das ganze Padanger Geschäft vermittelt.

Macassar auf Celebes ist ein Freihafen, der in einiger Hinsicht mit Singapore rivalisirt und in letzter Zeit auch sein direktes Geschäft mit Europa ausgebreitet hat.

Zwischen Macassar und China wird ein reges Geschäft in Reis, Stuhlrohr, Trepang, Agar-Agar, Sandelholz, Haifinnen, Vogelnestern etc. betrieben, und für Schiffe mittlerer Größe bieten sich beinahe stets hübsche Zwischenfrachten. Auch für Importen ist der Markt von einiger Wichtigkeit. Die Hauptartikel sind:

grauer Twist, Rothgarn, gebleichte und rohe Calicos, Türkisch-roth gefärbte und gedruckte Sachen, Gewehre mit Steinschlössern etc.

D. Versicherungswesen.

Diese Geschäftsbranche ist auf Java bedeutender Art. Bis dato hat noch keine Deutsche Gesellschaft daran Theil genommen, weder im Fache der See- und Feuerversicherung, noch in demjenigen der Lebensversicherung.

Die Seeversicherungen werden hier geschlossen

a) bei den auf Java etablirten Gesellschaften, als:
Batavische, Nederland-Indische, Soerabayasche, } Zee en brand assecurantie Maatschappyen.

b) bei Gesellschaften, die in Holland und Java zugleich ihr Domizil haben, als:
Nederland'sche Lloyd, Aziatische und Oostindische. } Zee en brand assecurantie Maatschappyen.

c) bei Agenten von ganz in Holland domizilirten Gesellschaften,

d) bei Agenten von fremden Gesellschaften, von denen bis dato nur die Eastern-Marine Insurance Kompany hier vertreten ist.

Das Geschäft ist bis dato sehr gewinnbringend gewesen, und ist von den hier etablirten Gesellschaften in den letzten Jahren häufig 20 pCt. Gewinn ausgetheilt, außer einer ansehnlichen Vermehrung des Reserve-Fonds.

Bei Versicherungen nach Europa werden nur solche Gesellschaften berücksichtigt, die auch gegen Kriegsgefahr zu zeichnen berechtigt sind.

Bei Versicherungen gegen Feuersgefahr ist die Konkurrenz bedeutend größer. — Außer den hiesigen und Holländischen Gesellschaften sind hier eine Menge Englische Kompagnien vertreten, die bis dato gute Geschäfte gemacht haben.

Unter den Englischen Gesellschaften sind zu nennen: Phönix, Imperial, Globe, Sunfire, Alliance, und mehrere andere mehr. — Die Prämien sind wie folgt:

Auf Gebäude mit Pfannen gedeckt von Stein, gelegen in Städten, sowie auf Güter darin pro Jahr	1 pCt.
Desgleichen, Häuser von Stein etc. auf dem Lande gelegen, also abgesondert, und auf Möbeln und Güter darin pro Jahr	½ »
Auf Zucker-, Kaffee- und Thee-Etablissements: Gebäude von Stein mit Pfannen gedeckt, sowie auf Güter darin, Produkte, Maschinerien, Geräthschaften etc. pro Jahr	¾ »
Desgleichen auf Gebäude von Stein und Holz oder von Holz allein, mit Pfannen gedeckt, sowie auf Güter darin etc. pro Jahr	1 »
Desgleichen auf Gebäude von Holz mit Stroh gedeckt, sowie auf Güter darin etc. etc. pro Jahr	1¼ »
Auf Tabak-Etablissements: Gebäude von Stein mit Pfannen gedeckt, sowie auf Produkte und Güter darin pro Jahr	1¼ »
Auf Gebäude von Holz mit Pfannen gedeckt, sowie Produkte und Güter darin pro Jahr	1½ »

Bis dato ist noch keine einzige Deutsche Gesellschaft hier vertreten, während es gar nicht zu bezweifeln ist, daß eine Gesellschaft von gutem Ruf und hinreichendem Kapital auch ihren Antheil am hiesigen Geschäft erlangen würde. Es gehört hier zu den Ausnahmefällen, daß eine Feuer-Versicherung auf Eigenthum eines Eingeborenen oder Chinesen geschlossen wird, und man hat daher nur mit Europäern zu thun, worin große moralische Sicherheit für den Versicherer liegt. — Die hiesige Bauart bringt es mit sich, daß Unglücksfälle durch Feuer bis dato Gottlob zu den Seltenheiten gehören; die Versicherer haben den schönen Gewinn eingestrichen, und nur höchst selten auszukehren gehabt.

Ueber Lebensversicherungen und die damit vereinigten anderen Geschäfte läßt sich nicht gut urtheilen; ein oder zwei Englische Gesellschaften haben hier viele Vertreter, indessen verlautet nichts über den Umfang der Geschäfte und vom Resultat.

Dagegen hat sich vor Kurzem hier auf dem Platze eine Gesellschaft auf sehr gesunder Basis gebildet, und diese findet daher viel Sympathien.

Batavia, im März 1861.

Frankreichs Rübenzucker-Produktion in der Campagne 1860—61.

Nach einer von der General-Direktion der Zölle und der indirekten Steuern in Nr. 279 des Moniteur Universel veröffentlichten Nachweisung stellen sich die Ergebnisse der Französischen Rübenzucker-Produktion für die Periode vom 1. September 1860 bis 31. August 1861 wie folgt:

	Ueberhaupt	gegen das Vorjahr mehr	gegen das Vorjahr weniger
Zahl der Fabriken:			
im Betriebe	334	—	—
außer Betrieb, aber noch mit Vorräthen versehen	15	—	6
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Menge des fabrizirten Zuckers:	100,876,286	—	25,603,676
Gesammtbelauf der Anschreibungen	113,770,432	—	38,242,184
Davon sind:			
zum Verbrauche abgefertigt	24,217,494	5,719,351	—
in Entrepôt gelegt	70,654,971	—	28,111,162
an die Brennereien ꝛc. abgeliefert	3,485,890	—	2,393,158
nach dem Auslande gesendet	1,568,067	—	12,039,347
steuerfreie Abgänge	5,885,134	—	93,774
Gesammtbelauf der Abschreibungen	105,811,556	—	36,918,090
Fabrikbestände am Schlusse der Periode:			
fertiger Zucker	6,357,216	4,017,638	—
in der Bearbeitung begriffenes Material u. Nebenprodukte	2,365,397	—	4,577,993
Aus den Entrepôts sind abgefertigt:			
zum inneren Verbrauch	69,978,838	—	16,497,072
nach andern Entrepôts	5,570,126	—	5,697,323
nach dem Auslande	626,573	—	6,522,960

Die Telegraphenlinien der Schweiz in den Jahren 1859 und 1860.

Der Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins entnehmen wir die nachstehenden Notizen über den Telegraphenbetrieb in der Schweiz während der beiden letzten Jahre:

Linien.

Die Länge der Schweizerischen Telegraphenlinien betrug:

Linien mit	am 31. Dezember 1858	am 31. Dezember 1859	am 31. Dezember 1860	also Zu- resp. Abnahme in zwei Jahren.
	Stunden.			
1 Draht	354 3/8	387 3/8	423 7/8	+ 69 4/8
2 Drähten	105 7/8	110 7/8	117 7/8	+ 12
3 Drähten	47 5/8	47 5/8	47	— 5/8
4 und mehr Drähten	6 4/8	6 4/8	12 4/8	+ 6
Total	514 3/8	552 3/8	601 2/8	+ 86 7/8

Die Gesammtlänge des Schweizerischen Telegraphennetzes betrug demnach zu Ende 1860 601 Schweizerstunden oder 2885 Kilometer; die Länge der auf diesen Linien funktionirenden Drähte 855 Stunden oder 4104 Kilometer.

Von diesen 601 Stunden sind 205 Stunden längs Eisenbahnen und 396 an Landstraßen gebaut. Unter diesem Bestande sind jedoch die Linien der Eisenbahngesellschaften nicht mit einbegriffen, die längs dieser 205 Stunden an den Stangen der Staatslinien angebracht sind; auch diejenigen nicht, welche längs einzelnen Strecken, wo die eidgenössische Verwaltung keine Linien besitzt, auf besonderen Stangen angebracht sind. Diese Drähte haben eine Ausdehnung von 225 Stunden. Die Gesammtausdehnung der in Betrieb befindlichen elektrischen Drähte auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betrug demnach am 31. Dezember 1860: 1080 Stunden oder 5184 Kilometer.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Schweizer Telegraphenverwaltung der Konstruktion der Linien und hat dabei wegen des offenkundigen Vorzuges der schon vor längerer Zeit versuchsweise angelegten Linien mit eisernen Stangen hauptsächlich diese Konstruktion ins Auge gefaßt. In der That wurden im Jahre 1860 32½ Stunden Linien nach diesem System hergestellt; am Schlusse des oben genannten Jahres besaß die Schweiz 47 Stunden Linien mit eisernen Stangen.

Zum Ersatz der 4 Stunden langen Linie Bellinzona-Locarno, deren Unterhalt schwierig war und welche zum Theil mit der Linie Bellinzona-Magadino parallel lief, wurde ein unterseeisches Tau zwischen Magadino und Locarno, auf 1 Stunde Entfernung, durch den See (Lago Maggiore) gelegt. Dieses Tau besteht aus einem durch eine Guttaperchaumhüllung isolirten Kupferdraht, geschützt durch eine spiralförmig gewundene, mit Theer getränkte Hanfschnur. Diese Umwindung wurde von der Telegraphenwerkstätte ausgeführt, welche der Telegraphenverwaltung das Tau für die Summe von 2100 Franks lieferte. Die Kosten betrugen, Alles inbegriffen, 925 Franks. So gelang es, mittelst einer Gesammtausgabe von 3025 Franks eine vierstündige Linie zu ersetzen, deren Neubau mindestens 4000 Franks gekostet haben würde, und deren Unterhaltungskosten immer beträchtlich waren. Wenn sich daher das Tau gut erhält, was die Zukunft lehren wird, so werden aus dieser Operation wesentliche Vortheile entstehen.

Von den sonstigen Neubauten sind namentlich die zur Vervollständigung des Telegraphennetzes der Walliser und Graubündtener Pässe angelegten Linien, von Sitten nach dem Dorfe Simplon, und von Schuls nach dem Münsterthale, zu erwähnen. Diese sehr langen und vom militairischen Gesichtspunkt betrachtet sehr wichtigen Linien haben rücksichtlich des Ertrages eine sehr geringe Bedeutung und bilden wegen der Schwierigkeit des Unterhaltes eine sehr beträchtliche Last für die Telegraphenverwaltung; es wurden deshalb für ihren Bau Zuschüsse aus den Fonds der Militairdepartements bewilligt.

Büreaus und Depeschenverkehr.

Die Gesammtzahl der am 31. Dezember 1860 bestehenden Büreaus war 145, von denen 4 nur in den Sommermonaten eröffnet sind.

Das zuerst aus militairischen Gründen im Dorfe Simplon errichtete Büreau wurde später in das Hospiz verlegt, wo der Dienst mit vielem Eifer von den Mönchen besorgt wird.

Nachstehende Tabelle giebt eine Vergleichung des Depeschenverkehrs der einzelnen Kantone mit der Zahl der Stationen und mit der Bevölkerungszahl.

Kantone.	Gesammt-Bevölkerung.	Zahl der Büreaus		Anzahl der aufgegebenen Depeschen.			
				Ueberhaupt		Auf 1000 Seelen der Bevölkerung	
		1859	1860	1859	1860	1859	1860
Zürich	250,698	9	9	33,090	36,570	132	146
Bern	458,301	13	14	30,963	32,640	67	71
Luzern	132,843	3	3	5,856	6,719	44	50
Uri	14,505	2	2	1,371	1,713	91	114
Schwyz	44,186	3	3	1,789	1,879	41	42
Obwalden	13,799	1	1	263	264	18	19
Nidwalden	11,339	1	1	279	282	25	26
Glarus	30,213	3	3	2,980	3,015	99	100
Zug	17,461	1	1	913	926	54	54
Freiburg	99,861	3	3	4,678	5,298	47	53
Solothurn	69,674	2	2	3,257	4,087	46	58
Basel-Stadt	29,698	1	1	24,617	27,645	821	921
Basel-Landschaft	47,885	1	1	460	457	10	9
Schaffhausen	35,300	1	2	2,360	2,918	67	83
Appenzell A. Rh.	43,621	6	6	2,206	2,170	50	49
Appenzell J. Rh.	11,272	1	1	240	211	22	19
St. Gallen	169,625	13	13	17,085	16,861	101	99
Graubünden	89,895	13	16	8,958	8,333	99	92
Aargau	199,852	9	9	8,687	10,442	44	52
Thurgau	88,908	9	9	3,846	4,335	45	49
Tessin	117,759	8	8	14,815	10,414	126	88
Waadt	199,575	14	21	32,953	37,438	165	187
Wallis	81,559	6	6	4,227	5,021	52	61
Neuenburg	70,753	7	9	16,989	19,723	239	278
Genf	64,146	1	1	36,967	37,602	578	587
Ganze Eidgenossenschaft	2,392,740	131	145	259,849	276,936	108	116
desgl. pro 1858	2,392,740	126		228,076		95	

Die obige Gesammtzahl der aufgegebenen Depeschen vertheilt sich auf den internen, den internationalen und den Transitverkehr wie folgt:

	Interne	Internationale	Transit-
	Depeschen		
im Jahre 1858	180,489	47,587	19,026
im Jahre 1859	196,425	63,424	27,720
also Zunahme gegen 1858.	15,936	15,837	8,694
im Jahre 1860	208,311	68,652	26,967
also Zunahme gegen 1859.	11,886	5,228	— 60

a) Interner Verkehr. Das Jahr 1858 zeigte eine merkliche Abnahme der internen Depeschen gegen das Vorjahr; indeß ist nicht zu übersehen, daß die ungewöhnlich hohe Depeschenzahl des Jahres 1857 von ausnahmsweisen Umständen herrührte. Im Jahre 1859 hat wieder eine Zunahme von 15,936 internen Depeschen oder 8,8 pCt. gegen das Jahr 1858 und von 3761 Depeschen oder 2 pCt. gegen das besonders begünstigte Jahr 1857 stattgefunden. Im Jahre 1860 vermehrte sich die Zahl der internen Depeschen um weitere 6 pCt. gegen das Jahr 1859.

Im Jahre 1859 kam dem internen Verkehr in der That die durch den Italienischen Krieg verursachte Bewegung in gewissem Grade zu Statten; andererseits jedoch war der Zufluß der Reisenden unbedeutender und die Handelsgeschäfte waren durch die politischen Ereignisse in ein bedenkliches Stocken gerathen, nachtheilige Umstände, besonders im Vergleich mit den 1857er Ereignissen. Im Jahre 1860 hat dagegen kein außerordentliches Ereigniß die gewöhnlichen Quellen des telegraphischen Verkehrs verstärkt. Die erwähnte Zunahme kann daher als für die Zukunft sicher gewonnen betrachtet werden.

b) Internationaler Verkehr. Die Zahl der internationalen Depeschen von 1859 zeigt eine Zunahme von 15,837 Depeschen oder 33 Prozent gegen die des Jahres 1858. Dies günstige Resultat muß theilweise den militairischen und politischen Bewegungen des Jahres 1859, theilweise den neuen in Kraft gesetzten internationalen Verträgen, theilweise endlich der regelmäßigen Zunahme der telegraphischen Korrespondenz zugeschrieben werden. Im Jahre 1860 fand abermals eine Zunahme von 8 pCt. gegen das Jahr 1859 statt, obwohl letzteres, wie oben erwähnt, für die Telegraphie besonders günstig gewesen.

c) Transit. Der Transit, hauptsächlich durch die politischen und militairischen Ereignisse begünstigt, hat im Jahre 1859 einen großartigen Aufschwung genommen. Die Zunahme der transitirenden Depeschen belief sich im Vergleich gegen das Jahr 1858 auf 8694 Depeschen oder 46 pCt. Diese bedeutende Transitkorrespondenz erhielt sich auch im Jahre 1860, die Zahl der transitirenden Depeschen war nur um 60 niedriger als im Jahre 1859. Ein sehr günstiges Ergebniß, denn beim Fortfall der außergewöhnlichen Umstände des Jahres 1859 mußte man auf eine stärkere Abnahme gefaßt sein.

Finanzielles Ergebniß.

Die Einnahmen der Telegraphenverwaltung stellen sich für die drei letzten Jahre wie folgt:

	1858		1859		1860	
	Frks.	Rp.	Frks.	Rp.	Frks.	Rp.
Interner Verkehr	191,109	50	213,072	—	224,484	35
Internationaler Verkehr	152,487	88	212,515	57	183,944	69
Einnahmen der Werkstatt	70,728	75	83,970	73	1,278	—
Durch Inventarzuwachs	—	—	42,710	46	—	—
Verschiedenes	47,953	46	79,058	81	78,579	16
Summa	462,279	59	631,327	57	488,286	20

Die gesammten Ausgaben betrugen dagegen:

1858		1859		1860	
Frks.	Rp.	Frks.	Rp.	Frks.	Rp.
448,850	09	504,963	33	439,856	77

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für 1860.

(Fortsetzung.)

Abschaffung der Wuchergesetze.

Für die Abschaffung oder doch zeitgemäße Umänderung der den Handel und Verkehr bedrückenden Wuchergesetze sprechen wir uns hier wiederholt aus, wie wir Solches Großherzoglicher Staatsregierung schon vorgetragen haben.

Die Freigebung des Kapitals wird in unserer thätigen und konkurrenzreichen Zeit, in Verbindung mit dem Ueberfluß an Geldmitteln, viel eher eine Herabdrückung des Zinsfußes verursachen als dessen gefürchtete Steigerung. Ebensowenig wird diese Freigebung denjenigen, der Geld sucht, wirklich bedrängen oder ausbeuten, als es die volle Gewerbefreiheit zum Scha-

den der kleinen Geschäfte zu thun vermochte. Wie hier der Geschäftsmann nur durch die ihm gestattete freieste Bewegung vor dem ihn sonst vernichtenden Wettstreite mit den großen Unternehmern und Fabrikanten zu retten war und ist, so werden nur nach Aufhebung der Wuchergesetze die Geldmittel sich dem kleinen Bedürfnisse nähern und dieses gerade damit dem engern Bereiche entziehen, worin hauptsächlich Uebervortheilungen stattfinden. In einer finanzpolitisch richtigen Schaffung von Geldmitteln (wozu wir auch die Gründung wirklich gerechtfertigter Kredit-Institute und Banken rechnen) liegt der sicherste Damm gegen jeden direkten oder verkleideten Wucher.

Ob unser jetziger, gesetzlich begrenzter Zinsfuß für die Zukunft dem Verkehrsleben entsprechend ist, hat die ökonomische Entwickelung nach der Umänderung selbst zu entscheiden.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Was wir im vorigen Jahresberichte über die Theil-Schuldverschreibungen auf den Inhaber sagten, soweit diese Papiere zugleich eine unterpfändlich gesicherte Forderung bieten, hat an seiner Bedeutung und Wichtigkeit nichts verloren und müssen wir eine Umänderung unserer desfallsigen Gesetzgebung zum Vortheil des freien und gesicherten Verkehrs mit diesen Papieren fortdauernd wünschen.

Münzwesen.

Noch werden die Oesterreichischen Gulden- und Zweiguldenstücke an unseren öffentlichen Kassen nicht zugelassen, weil dieselben in Frankfurt am Main seither bei Wechselzahlungen nicht angenommen wurden. Im Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg ist diese beschränkende Bestimmung jetzt gefallen. Möge auch für uns die Zeit nicht mehr fern sein, wo der daraus entstehende Schaden von dem Kleinverkehr abgewendet wird.

Indessen erheben sich viele Stimmen für eine gemeinsame Deutsche Münze, welche den Haupt-Münz- und Rechnungssystemen möglichst gerecht werde und in ihrer Einheit das Bestehende achte. Daß unsere Süddeutsche Währung zum Opfer gebracht werden müsse, ist von vielen Einsichtigen ausgesprochen.

Vor Allem wären in den Ländern der Süddeutschen Münzgruppe sämmtliche groben Silbersorten Oesterreichischer Währung, die Gulden- und Zweiguldenstücke sowie die Theilgulden, welche nicht im neuesten Konventionsfuß (XXX ein Pfund fein) ausgeprägt sind, als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären[1]).

Maaß und Gewicht.

Dem Wunsche, welchen wir Großherzoglichem Ministerium des Innern vortrugen, statt der hier geltenden Verkaufsweise von Früchten und Mehl nach Maaß und einem für dieses angenommenen Normalgewichte, ganz allgemein den Zollcentner einführen zu wollen, wurde nicht willfahrt. Wir haben zwar zu bemerken, daß bei uns sämmtliches Getreide nach dem Zollgewichte verkauft wird. Es wäre deshalb nur, um Ungleichheiten zu begegnen, die gesetzliche Verallgemeinerung des Verkaufs nach Zollgewicht, namentlich für alle Fruchtmärkte, sehr wünschenswerth. Durch die Gewichtsbestimmungen werden allein sicher zu beurtheilende Preisnotirungen ermöglicht. Der wirkliche Durchschnittspreis ergiebt sich einfach aus der Summe der umgesetzten Centner im Vergleich mit dem dafür im Ganzen bewilligten Betrage. Das Wiegen größerer Massen von Getreide erfordert auch weniger Arbeit als das Messen. Endlich würden wir durch die Annahme des ausschließlichen Verkaufs nach Zollcentnern mit dem nahen Rheinbayern und Württemberg, wo schon länger das Getreide nur nach Gewicht verkauft wird, ganz übereinstimmen und jede Vergleichung erleichtern.

[1]) Von der Thalerwährung sind nicht allein die $\frac{1}{1}$ sondern auch die $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke längst gesetzliches Zahlungsmittel bei uns.

Gewerbe-Legitimationsscheine.

Der projektirte Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein macht es sämmtlichen Zollvereinsstaaten zu einer noch dringenderen Aufgabe, sich darüber zu einigen, daß der in einem dieser Staaten auf Grund des Gewerbesteuer-Patents ausgefertigte Schein den Handlungsreisenden ermächtigt, ohne weitere Hindernisse und zeitraubendes Nachsuchen um besondere Erlaubniß (Visum) bei den einzelnen Bezirksbehörden jedes zu besuchenden Staates, ungehindert ihrer Beschäftigung nachzugehen. Wir haben einen darauf gerichteten Antrag bei Großherzoglichem Ministerium eingereicht.

Hessische Gewerbeausstellung.

Wir sehen einer Ausstellung von Gewerbs- und Kunsterzeugnissen wie Rohprodukten des Großherzogthums entgegen, welche im September 1861 in Darmstadt stattfinden soll. Jedem derartigen Unternehmen haben wir im Interesse der Bekanntwerdung der Erzeugnisse des Landes und der damit verbundenen Anregung für die Industrie lebhafte Betheiligung zu wünschen.

Da aber bereits bekannt ist, daß 1862 eine große Weltausstellung in London statthaben soll, so befürchten wir, daß die Antheilnahme unserer Industrie und Fabrikation an der Landesausstellung muthmaßlich keine so große sein wird, als sie es sonst wohl geworden wäre.

B. Rheinhessen.

Bei dem Uebergange zu den engeren Interessen unserer Provinz reden wir zuerst von der Gewerbefreiheit, welche in einem immer größeren Theile Deutschlands zum Segen unseres Vaterlandes anerkannt und eingeführt wird.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

Diese muß in unserer seit Langem gewerbefreien Provinz dadurch zum glücklichen und folgerichtigen Abschluß gebracht werden; daß das Recht der freien gewerblichen Niederlassung an jedem Orte des Großherzogthums praktisch durchführbar wird; mit a. W., daß unsere theoretisch geltende Freizügigkeit fernerhin kein Privileg des Kapitals mehr sei. Man verbanne die haltlose Furcht vor dem vermeintlichen gesellschaftlichen Wirrwarr, wie sie bei sonst einsichtigen Männern sich leider heute noch so häufig zeigt. Dieselbe Angst ergriff Viele bei der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens. Wie wenig Ursache man dazu hatte, zeigen die glänzenden Proben ihrer Wirksamkeit.

Das freie gewerbliche Niederlassungsrecht kann natürlich seine günstigen Wirkungen zuerst ganz ausüben, wenn es gleichmäßig in allen Deutschen Staaten als nothwendiges Korrelat der Gewerbefreiheit eingeführt wird. Es wird die Zahl des Proletariats nicht vermehren.

Die dadurch befürchtete Völkerwanderung steht nur auf dem Papier, in der Praxis wird sie nicht sichtbar. Jeder Gewerbtreibende ist sich selbst der Nächste und wird es wohl überlegen, ob er seinen Wohnort verlassen und mit vielen Kosten an einen anderen Ort überziehen und dort ein Etablissement errichten soll. Uebersetzte Gewerbe werden nicht ergriffen und das Ergreifen solcher, die nicht übersetzt sind, schafft Wohlstand. Hat sich aber ein Gewerbtreibender an dem Orte niedergelassen, der ihm zu seinem Geschäftsbetrieb am geeignetsten erscheint, so sind nur drei Eventualitäten in Betracht zu ziehen. Entweder er bleibt und ernährt sich, oder er bleibt und ernährt sich nicht, oder er ernährt sich nicht und geht. Im ersten Falle fällt jeder Einwand weg, im zweiten aber besitzt die Polizeigewalt genügende Mittel, einen Mann, der sich nicht mehr zu ernähren vermag, der bettelt oder zum Proletarier herabsinkt, in seine Heimathsgemeinde auszuweisen. Im dritten Falle ist ihm Wahl und Möglichkeit gelassen, sich an einem anderen Orte zu ernähren.

Das (heute noch) beschränkte Ueberzugsrecht, das eine ortsbürgerliche Niederlassung erfordert, ist gerade in diesem Falle weit geeigneter, ein Proletariat zu schaffen, indem es dem Manne, der sich nicht mehr ernähren kann, selbst die Möglichkeit nimmt, sich an einem anderen Orte niederzulassen und zu ernähren und sich so eine bessere Existenz zu zu erwerben. Er muß bleiben, wo er ist und dafür, daß er sich in der Wahl des Ortes, wo er sein unrentables Geschäft begründet, geirrt hat, vielleicht für die Dauer seines Lebens büßen.

Zwei Prinzipien stehen sich in dieser gewichtigen Frage noch einander gegenüber und fordern gleiche Berücksichtigung. Auf der einen Seite steht der Gemeindeverband, das Ortsbürgerrecht und das Heimathsrecht. Auf der anderen Seite steht der Gewerbebetrieb mit der Forderung des freien gewerblichen Niederlassungsrechts. Nur den ersten Gesichtspunkt hat bis jetzt unsere Gesetzgebung festgehalten. Dem andern ebenfalls gerecht zu werden und eine Vereinigung beider Prinzipien herbeizuführen, ist jetzt ihre kategorische Aufgabe.

Sonntagsfeier.

Schon lange empfindet es der hiesige Detailhandel und Gewerbestand schwer, daß alle Verkaufsläden bis nach beendetem Nachmittagsgottesdienste geschlossen sein müssen.

Die Lage unserer Stadt, dicht an der Grenze von Rheinbayern, wo der Verkauf am Sonntage gar keinen Einschränkungen unterworfen ist, und von Baden, welches nur die Schließung der Läden von Morgens 8 bis 11 Uhr verlangt, besonders aber die auf der Nothwendigkeit beruhende Gewohnheit unserer fleißigen Landbevölkerung, sich in ihrer Freizeit von 11 bis 2 Uhr des Mittags gerade an Sonntagen (besonders im Winter) hier ihre Einkäufe zu machen, machten es uns zur dringenden Aufgabe, bei Großherzoglicher Staatsregierung schon mehrmals Bitten auf Abstellung unserer strengeren Polizeistrafgesetze über Heilighaltung des Sonntags vorzubringen. Die große Bedeutung des Detailhandels für unseren Platz und die Nähe der hierin freier gestellten Handelsplätze müssen uns die gesetzliche Abänderung des Bestehenden als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen lassen.

C. Die Kreise Worms und Alzey.

Wir hatten im Jahre 1860 in diesen Kreisen eine ganz gute Mittelernte, in manchen Beziehungen besser als die von 1859. Der Durchschnittsertrag der Fruchtfelder war reichlich, jedoch in der Qualität häufig sehr verschieden. Obst gab es in großer Menge, und nur die Futtergewächse litten zu sehr unter der naßkalten Witterung.

Fruchternte.

Die dauernd höheren Fruchtpreise fanden ihren Grund vorzüglich in der mittelmäßigen Kartoffelernte, dem Mangel an alten größeren Vorräthen, und den durch die kältere Witterung bedingten schlechteren Ernte-Erträgnissen in Belgien, Holland, Norddeutschland und England. Die von dort eingelangten, im Spätjahr besonders starken Nachfragen hielten die hohen Preise aufrecht.

Wie gewohnt, lassen wir hier eine auf amtlichen Erhebungen beruhende Uebersicht des 1860er Ernte-Ergebnisses der beiden Kreise folgen:

Fruchtgattung:	auf einer Fläche von (Heff. Morg.)	Menge der geernteten Früchte. Verkauf nach			Werth der Einheit.		Gesammtwerth.	
		Malter.	Normalgewicht.	Centner.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Weizen	23,512	111,276	200	.	13	30	1,502,226	—
Korn	19,981	116,832	180	.	9	12	1,074,854	24
Gerste	26,131	156,875	160	.	8	10	1,381,145	30
Spelz	3,782	40,920	120	.	5	30	225,060	—
Hafer	8,773	64,399	120	.	5	15	338,094	45
Hirsen	145	335	200	.	10	—	3,350	—
Welschkorn	14½	37	200	.	10	—	370	—
Hülsenfrüchte	542	1,344	.	.	14	—	18,816	—
Rappssamen	6,178	30,761	.	.	20	—	615,220	—
Kartoffeln	26,021	551,998	.	.	3	30	1,931,993	—
Flachs und Hanf	196	.	.	515	25	—	12,875	—
Kraut und Rüben	10,206	.	.	990,071 [1])	—	24	397,028	24
Klee, Heu und Ohmet	32,593½	.	.	545,297	1	40	908,828	20
Zusammen auf	158,135	eine Ernte im Gesammtwerth von					8,409,859	23

[1]) Obige Zahl bezieht sich nur auf Rüben, da das Kraut gezählt und Angaben hierüber nicht vorhanden sind.

Weinernte.

Geherbstet wurden in den beiden Kreisen 18,051 Ohm Wein.

Im Gegensatze zu den drei vorhergehenden Jahren war der 1860er Herbst ein qualitativ höchst mittelmäßiger (Zuckergehalt ca. 65 pCt. nach Oechsle) etwa dem von 1856 gleichzustellen. Gerade in den besseren Lagen war die Ergiebigkeit gering. Der gewonnene Wein wird vorzugsweise im Inlande verbraucht werden, und sehr wenig davon in den Handel gelangen. — Eine natürliche Folge dieses Herbstes ist die Preissteigerung der vorhandenen aus den drei vorhergehenden Jahren gewonnenen Weinvorräthe. Der Absatz der geringeren und Mittelweine erlitt einen bedeutenden Abbruch durch den erhöhten Eingangszoll in Amerika.

Viehstand.

Der Gesammtbestand aller Viehgattungen in den beiden Kreisen berechnet sich nach amtlichen Tabellen für 1860 auf 62,460 Stück und stellt nach allgemeinen und ziemlich feststehenden Ansätzen einen Kapitalwerth von 3,463,395 Gulden dar.

Die nicht unbedeutende Vermehrung des Viehstandes in diesem Jahre (1859 Gesammtbestand 58,262 Stück, Werth 3,025,962 Gulden) erklärt sich aus einer relativ besseren Futterernte.

Die große Zahl von Rindvieh, trotz verhältnißmäßig kleiner Wiesenflächen, zeigt, welchen Werth unsere Landwirthe auf den natürlichen Dünger und die Viehzucht überhaupt legen. In ihr ruht ein Theil der soliden Wohlhabenheit unseres Bezirks.

Bodenwerth.

Der Werth des Ackerbodens hat eine größere Veränderung nicht erlitten und ist fortdauernd im hohen Preise. Der Werth der Weinberge hat sich in Folge der guten Herbste 1857—59 um $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$, besonders für bessere Lagen, gesteigert. Ob für die Dauer, vermögen wir noch nicht zu beurtheilen.

Tagelohn.

Der Tagelohn blieb auf seiner vorjährigen Norm.

Im Ganzen haben wir von einem hohen Kulturstande unserer Landwirthschaft zu berichten, und schreiben diesen vorzüglich den Segnungen einer freien bürgerlichen Gesetzgebung, tüchtigen Schulen und den werthvollen Verkehrsmitteln unserer Provinz zu. Die bei uns unbehindert und vernünftig gehandhabte Theilbarkeit des Bodens erzeugt durchaus keine Vermögenszersplitterung. Der natürliche konservirende Trieb unserer Landwirthe führt immer, und oft mit Opfern, zur Zusammenlegung zu kleiner Grundstücke.

Landwirthschaftliche Ausstellung.

Eine schöne Einigung dieser glücklichen Umstände bot die im Herbst 1860 Seitens der drei landwirthschaftlichen Vereine des Landes hier abgehaltene Ausstellung mit Preisvertheilung. Die Anwesenheit und thätige Theilnahme Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und Seiner Gemahlin, sowie mehrerer hohen Glieder des Regentenhauses an diesem Feste bekundet die Wichtigkeit des Ackerbaues für unser Land und die Anerkennung seines rationellen Betriebes. Die Munifizenz unserer Stadt machte diese Ausstellung zu einem größeren Volksfeste.

Fabriken, Mühlen, Brauereien, Brennereien.

Die Zahl der Fabriken in den zwei Kreisen, abgesehen von der Stadt Worms selbst, hat sich 1860 um 2 Streichholzfabriken, 3 neue Dampfmühlen und einige Brauereien vermehrt. Dagegen haben zum Schaden der Viehzucht und Bodenrente wieder mehrere Brennereien ihren Betrieb eingestellt, theils der größeren Besteuerung wegen, theils deshalb, weil in dem nahegelegenen Mannheim für den nur speditionsweise eingeführten Branntwein Transitstellen errichtet sind, und dieser damit frei von jedem Eingangszoll bleibt. Die Zahl der Tresterbrennereien, vorzüglich für Weinsteinfabrikation, hat sich gegen 1859 verdoppelt.

Handelsgericht.

Bei dem für die Kreise Worms und Alzey als Handelsgericht Recht sprechenden Großherzoglichen Bezirksgericht Alzey wurde auch 1860 kein Falliment eröffnet. Von den auf die Rolle getragenen 354 Handelsrechtstreiten wurden 303 erledigt. Es erschienen dabei aus den Friedensgerichtsbezirken:

	als Kläger	als Beklagte	Summa
Alzey	71	88	159
Osthofen	48	75	123
Pfeddersheim	12	58	70
Wöllstein	20	53	73
Worms	97	89	186

zusammen 591 Streitende aus dem ganzen Gerichtssprengel, was gegen 1859 (812 inländische Streitende) eine ziemliche Abnahme zeigt. In 19 Sachen betrug das Streitobjekt mehr als 1000 Franken, und ein Prozeß hatte die Summe von 110,000 Gulden mit Zinsen zum Gegenstand.

Nahe ein Drittel der Streitenden sind aus unserer Stadt. Wir können deshalb, wie wir im vorigen Jahresberichte näher ausführten, es nur als einen Mißstand bezeichnen, daß der Sitz unseres Handelsgerichts in Alzey ist, und wir zufolge unserer Bahnverbindung noch nicht dem Mainzer Handelsgericht zugewiesen sind. Möge uns die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches auch eine neue Organisation der Handelsgerichtsbezirke bringen.

D. Stadt Worms.

Sparkasse.

Indem wir unseren Platz näher betrachten, berühren wir ein Institut, welches seinem Charakter und seiner Ausdehnung nach für den Kreis wie die Stadt Worms wichtig ist, und deren materielle Bewegung etwas kennzeichnet. Es ist die hiesige Sparkasse, welche unter städtischer Garantie steht.

Sie wurde 1838 gegründet und fand bald bei einfacher und sicherer Verwaltung rege Betheiligung in Stadt und Land. Sie hat bei vorzugsweiser Verleihung auf Grund und Boden irgend namhafte Verluste noch nicht erlitten, und ist im Stande, folgenden Verzinsungsmodus durchzuführen:

bei Einlagen bis	50 Fl.	5 pCt.,
» » »	1000 Fl.	4 »
» » »	über 1000 Fl.	3½ »

Die Sparkasse hatte:

	Zahl der Einleger	Prozentsatz	eingez. Summen Fl.	Kr.
1859	60	3½	87,734	24
	1212	4	315,573	46
	483	5	13,067	21
	1755		416,375	31
1860	2110		455,423	49

also 1860: mehr Einleger 355 mit einer Kapitalzunahme von 39,048 18

Der Reservefonds betrug:

1858 ..... 21,061 Fl.
1859 ..... 25,357 »

Derselbe wäre größer, wenn nicht statutenmäßig schon mehrfach größere Beträge zu öffentlichen Zwecken daraus abgegeben worden wären. Gleichwohl ergeben sich aus der Zunahme dieses Fonds trotz des guten Zinsfußes die Vortheile gemeinsamer Geldanlagen, die erfolgreiche Thätigkeit der Bevölkerung und die Sicherheit des Kapitals. (Bei ca. 400 Schuldnern der Kasse war seit sechs Jahren nur ein Zwangsverfahren nöthig).

Das Steigen des Anlagekapitals ließe leicht mit der hiesigen Sparkasse eine Depositenkasse verbinden, welche es dem verschiedensten Geschäftsbetriebe außerhalb des Handels und der größeren Industrie ermöglichte, mit Umgehung wucherischen Gelddarlehns, gegen Bestellung sicherer Faustpfänder und Zahlung mäßiger Zinsen jederzeit Betriebsmittel zu erhalten. Die diesem Plane entsprechende Einrichtung hat schon länger Wurzel gefaßt in den für den kleinen Gewerbestand an vielen Orten mit Erfolg eingerichteten Vorschuß-Vereinen.

Zollamt.

Obwohl die nachfolgenden Tabellen über den Platzkonsum an ausländischen Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten nur den geringsten Theil der von hiesigem Platze bezogenen Waaren enthalten, weil diese wegen des 1860 hier noch mangelnden Hauptzollamtes meist bei anderen Hauptzollämtern verzollt wurden, so lassen wir diese Aufstellung doch folgen, da sich

schon zwischen den Jahren 1859 und 1860 eine nicht unbeträchtliche Zunahme ergiebt.

Waaren-Eingangs-Verzollungen.

Waarengattungen:	Jahr 1859. Ctr.	Jahr 1860. Ctr.
Baumwollengarn und baumwollene Waaren	231	329
Chemische Fabrikate	1	3
Krapp	—	29
Farbhölzer	319	85
Terpentinöl	—	24
Eisen- und Stahlwaaren	20	1434
Flachs und Hanf	23	21
Rapps	—	101
Häute, Felle und Haare	16	16
Holzwaaren	16	1
Grobe Maschinen von Holz	—	134
Messingwaaren	—	9
Leder und Lederwaaren	3	7
rohes Garn	98	61
gebleichtes Garn	8	11
graue Packleinwand	60	488
Wein in Fässern	7	20
Wein in Flaschen	8	17
Gewürze	9	15
Kaffee	1254	1643
Reis	339	299
unbearbeiteter Tabak	353	411
Tabaksfabrikate	6	16
Oel und Leinöl	2626	3182
Baum- und Palmöl	637	822
Seide und Seidenwaaren	3	4
Wolle und Wollenwaaren	62	68
Fische	5	6
Thran	125	172
Ausgeführt wurde gegen Ausgangszoll:		
Kälberhaare	3277	2817

An Getränken wurden zur Ausfuhr aus dem Inlande (Hessen) gemeldet:

	1859.	1860.
Wein	1810 Ohm,	2305 Ohm,
Bier	40 „	92 „
Branntwein	352 „	95 „

Die Verschiedenheit der Branntweinausfuhr in den beiden Jahren hat mit ihren Grund in der oben angegebenen Verminderung der Branntweinbrennereien.

(Schluß folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Paris, 15. **Oktober**. Nach einer von der Zollverwaltung publizirten Ueberſicht hat die Menge des im Monat September d. J. in Frankreich eingeführten und zum innern Verbrauche abgefertigten Getreides nach Abzug der wiederausgeführten Quantitäten 1,764,559 metrische Centner betragen. Für die ganze Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1861 stellt sich der Verbrauch von ausländischem Getreide auf 4,084,816 metrische Centner oder ungefähr 5,900,000 Hektoliter.

Literatur.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861. Berlin, R. Decker, 1861.

Diese Ausgabe des neuen Handelsgesetzbuchs ist wegen ihres bequemen Formats (klein Oktav) und des sehr deutlichen Drucks (Corpus) zum Handgebrauche besonders geeignet. Dieselbe enthält zugleich einen Abdruck der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und des Gesetzes über die Einführung derselben vom 15. Februar 1850, sowie ein vollständiges Sachregister.

Die in demselben Verlage erschienenen:

Verhandlungen über die Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes zu demselben in beiden Häusern des Landtags im Jahre 1861

bilden die Ergänzung zu der vorgedachten, nur den Text des Gesetzes enthaltenden Ausgabe, indem sie den vollständigen Wortlaut der stenographischen Berichte, nebst den dazu gehörigen Entwürfen, Motiven und Kommissionsberichten, wiedergeben. Format und Ausstattung sind die nämlichen.

Arbitragen-Tabelle der Wechselplätze, welche in Berlin und Leipzig öffentlich notirt werden, von Franz Göbel. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter, 1861.

Wer das kaufmännische Sprüchwort: „Zeit ist Geld“, als richtig anerkennt, der wird dem Verfasser gern bezeugen, daß er durch die vorliegende Arbeit der Handelswelt einen nicht gering anzuschlagenden Dienst geleistet hat. Die 329 Folioseiten füllenden Tabellen ersparen dem Geschäftsmann, welcher das Verhältniß der an den fremden Börsen notirten Wechselkurse zu dem Kurse der heimischen Börse ermitteln will, die Mühe einer weitläufigen Umrechnung; sie setzen ihn in den Stand, durch einfaches Nachschlagen sofort zu finden, wie der jedesmalige Kurs an diesem oder jenem Platze in der dort gebräuchlichen Notirung, und wie derselbe in Thalerwährung sich stellt. Diese Kenntniß ist aber nicht blos für den Bankier, sondern auch für den Fabrikanten und den Waarenhändler von der größten Wichtigkeit; denn die Wechselkurse der fremden Börsen bezeichnen ihm den Weg, den er einzuschlagen hat, um seine Deckungen stets in derjenigen Weise zu geben oder zu nehmen, welche augenblicklich die vortheilhafteste ist. Wie einst Vega durch die Herausgabe der Logarithmentafeln sich den Dank aller Mathematiker erwarb, so wird auch der Fleiß und die Sorgfalt, welche Göbel auf die Ausrechnung seiner Arbitragen-Tabelle verwendet hat, — wir sind dessen gewiß — bei dem Handelsstande die verdiente Anerkennung finden.

Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein von Houth-Weber, Königl. Hannoverscher Finanzrath. Hannover, Karl Rümpler, 1861.

Die vorliegende Arbeit enthält eine vollständige Sammlung der auf die Rekonstituirung des Zollvereins und den Beitritt des vormaligen Steuervereins zu demselben bezüglichen Verträge. Dem Text der offenen Verträge sind an einschlägiger Stelle die in den Separat-Artikeln und den General-Konferenz-Protokollen enthaltenen Ausführungsbestimmungen hinzugesetzt. In der Einleitung giebt der Verfasser einen Ueberblick der neueren Geschichte des Zollvereins. Da der Leser das zur Kenntniß des inneren Staatsrechts des jetzigen Zollvereins wesentliche Material in einem nur mäßig starken Bande beisammen findet, so wird das Buch, insbesondere von denjenigen, welchen die umfangreiche offizielle Sammlung der Zollvereins-Verträge und Verhandlungen nicht zugänglich ist, dankend aufgenommen werden.

Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften. Von Andree, Asher, Bleibtreu 2c. Stuttgart, J. Engelhorn. 1861.

Die hohe Verdienstlichkeit des Unternehmens, welches durch die „Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften" seine Verwirklichung gefunden hat, ist schon bei Gelegenheit des Erscheinens der ersten Lieferungen von uns gebührend hervorgehoben worden. Inzwischen ist das Werk seiner Vollendung um ein Bedeutendes näher gerückt. Von den zwölf Abschnitten, in welche dasselbe nach dem Prospektus zerfallen soll, sind bisher folgende in einer größeren oder geringeren Zahl von Lieferungen erschienen:

1. Wechsellehre von Dr. Oscar Wächter, Bogen 1 bis 41.

2. Münz-, Maaß- und Gewichtskunde von C. L. Bleibtreu, Bogen 1 bis 18.

In Betreff dieser beiden gleich trefflichen Arbeiten können wir auf die ausführliche Besprechung im Jahrgang 1860 d. Bl. Bd. II. S. 591 Bezug nehmen.

3. Waarenkunde von Dr. Schwarzkopf, Docent der National-Oekonomie an der Universität zu Basel, und Dr. Seubert, Docent der Technologie am Polytechnikum zu Karlsruhe. Der erstgenannte der beiden Verfasser hat die Waaren aus dem Pflanzen- und aus dem Thierreiche; der letztgenannte die dem unorganischen (Mineral-) Reiche angehörigen Stoffe, sowie die rein technologischen Materien aus dem Pflanzen- und Thierreiche, wie Zucker, Spirituosen, Essig; ferner Leder, Wolle und Seide bearbeitet. Die Verfasser sind mit vereinten Kräften bemüht gewesen, ein dem neuesten Stande der Wissenschaft und der Industrie entsprechendes Ganzes zu schaffen, und sie haben dieses Ziel, so weit man nach den veröffentlichten zwölf ersten Bogen urtheilen kann, vollständig erreicht. Der Kaufmann, nicht minder wie der Zollbeamte, wird in dem speziellen Theil über die Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Waarengattungen jeden erforderlichen Aufschluß finden.

4. Allgemeine Handelskorrespondenz von Brutzer, J. Bos jun., Dr. Somerville, Borel, Buono und M. W. Brasch. Bogen 1 bis 24. Von den auf die praktische Ausbildung des Kaufmannsstandes berechneten Abschnitten der „Bibliothek" ist diese in sechs Sprachen abgefaßte Korrespondenz unzweifelhaft einer der wichtigsten. Sie zerfällt in zwei sich ergänzende Bände, zu denen nach ihrer Beendigung noch ein Band, die kaufmännische Phraseologie in sechs Sprachen, hinzukommen soll. Der erste Band enthält eine Mustersammlung kaufmännischer Briefe in Deutscher, Holländischer, Englischer, Französischer, Italienischer und Spanischer Sprache über solche Geschäfte und kaufmännische Verhältnisse, die am häufigsten in der Wirklichkeit vorkommen (Umlaufsschreiben und Geschäftseinleitungen — Wechselgeschäfte — Baarzahlungen, Geldsendungen, Vergütung in Rechnung — Empfehlungs- und Kreditbriefe 2c. 2c.) Die Sammlung bietet vor andern ähnlichen Arbeiten den großen Vorzug, daß darin überall die neuesten Zustände besprochen sind, und bei Durchlesung der Briefe erkennt man sofort, daß dieselben auf praktische Erfahrung gegründet und der Wirklichkeit vollkommen nachgebildet sind. Dieselben werden daher sowohl dem angehenden Kaufmann bei seiner Ausbildung von wesentlichem Nutzen sein, als auch von dem wirklichen Geschäftsmann in vorkommenden Fällen mit Vortheil als Muster benutzt werden können. Was den Inhalt des zweiten Bandes betrifft, so wird uns mitgetheilt, daß darin Briefe über die besonderen Handelsverhältnisse einer jeden der betreffenden Nationen in ihrer Sprache mit beigefügter Deutscher Uebersetzung gegeben werden sollen, so daß dieser Band eine Einleitung in die spezielle kaufmännische Korrespondenz des Auslandes bilden wird.

5. Komtoirwissenschaft und Buchführung von Louis Schmidt, Bogen 1 bis 24. Auch diese Disziplin ist von dem als Vorsteher einer kaufmännischen Lehranstalt zur Lösung solcher schwierigen Aufgabe vorzugsweise befähigten Verfasser in musterhafter Weise bearbeitet. Seine klare, logische Darstellung verschafft dem Leser nicht allein einen umfassenden Einblick in die Theorie der Buchführung, sondern derselbe wird auch mit den verschiedenen Formen der praktischen Behandlung der Bücher auf das Gründlichste vertraut gemacht. Indem so den Anforderungen der Wissenschaft wie dem Bedürfnisse der Praxis in gleicher Weise Rechnung getragen wird, muß noch als ein Hauptverdienst des Schmidt'schen Buchs hervorgehoben werden, daß auch hier den mitgetheilten Beispielen in der Regel wirkliche Geschäftsvorfälle zum Grunde liegen, wozu dem Verfasser das Material von den angesehensten Handelshäusern mitgetheilt worden ist.

Die Rechnenkunst des Kaufmanns in ihrer weitesten Anwendung auf das praktische Geschäftsleben von C. J. B. Lorenz. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, Jm. Tr. Wöller, 1861.

Unter der großen Zahl von kaufmännischen Rechenbüchern, mit denen der Büchermarkt alljährlich überschwemmt wird, möchte kaum ein anderes zu finden sein, daß der handelsbeflissenen Jugend mit demselben Rechte empfohlen zu werden verdient, wie die vorliegende Arbeit von Lorenz. Die mehrfachen Auflagen, welche das Buch in verhältnißmäßig kurzer Zeit erlebt hat, sprechen überzeugender für den Werth desselben, als die Kritik es kann, und wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß der Verfasser, ohne die Grenzen einer populären und leicht faßlichen Darstellung zu überschreiten, den Lehrstoff, welcher zu einer gründlichen Ausbildung im kaufmännischen Rechnen erforderlich ist, in größter Vollständigkeit und höchst zweckmäßiger Anordnung zusammengestellt und verarbeitet hat.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 45. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **8. November 1861.**

Die kommerziellen Aussichten des geeinigten Italiens.

Der Moniteur Belge hat den vollständigen Text der Cirkularverfügung veröffentlicht, welche der Minister Ricasoli unterm 10. September d. J. an die ihm untergebenen General-Konsulate erlassen hat. Insoweit dieses Aktenstück sich auf die Darlegung der erweiterten Pflichten, welche die Konsularbeamten als nunmehrige Vertreter des gesammten Italiens überkommen, und auf das sachliche Detail der konsularischen Thätigkeit bezieht, ist dessen Inhalt ohne näheres Interesse. Dagegen erscheint der Abschnitt sehr beachtenswerth, in welchem der Minister, anknüpfend an die Verpflichtung der Konsulate, den auswärtigen Handelsbeziehungen ihres Landes in jeder Weise Schutz und Beistand zu gewähren, die Hoffnung ausspricht und näher zu begründen sucht, daß sich der Italienische Handel unter den neugeordneten Verhältnissen bald zu der Größe erheben werde, auf welche die bedeutenden Hülfsquellen der geeinigten Nation ihn hinweisen. Der Wortlaut seiner Ausführungen ist folgender:

Zu Einem Staate verbunden, hat Italien die Bestimmung, jene glorreichen Zeiten zu erneuern, als das Italienische Banner das Symbol der Bildung, der Arbeit, des Wohlstandes war und der Ruhm der Erzeugnisse Italienischer Industrie, Kunst und Wissenschaft sich über die ganze Welt verbreitete.

Kein Land vereint in gleichem Grade wie Italien die Bedingungen, um einen ausgedehnten Handel, eine lebhafte Schifffahrt zu betreiben.

Ein Blick auf die vortreffliche geographische Lage Italiens, auf die bevorzugten Eigenschaften seines Bodens genügt, um zu erkennen, daß es in dem friedlichen Wettkampfe der Produktion des Waarenaustausches, an welchem die Völker mit solchem Eifer und solcher Anstrengung sich betheiligen und in dem jeder Sieg des Einzelnen zugleich ein Gewinn für die Gesammtheit ist, das höchste Ziel erstreben kann und muß.

Das Land, das für Europa gleichsam die Brücke nach dem Süden und dem Osten bildet; das von zwei Meeren bespült wird, welche die wichtigsten Theile der Erde mit einander in Verbindung setzen, und das bei seiner immensen Küstenentwickelung auch eine große Zahl geräumiger, sicherer und starkbevölkerter Hafenplätze besitzt; das ferner durch ein mildes und gemäßigtes Klima, einen fruchtbaren Boden begünstigt ist und überhaupt alle Elemente gewerblichen und kommerziellen Gedeihens im reichsten Maße in sich schließt: dieses Land darf von dem Verkehr Europas mit der übrigen Welt jedenfalls einen bedeutenden Theil für sich in Anspruch nehmen. Sollte das großartige Unternehmen der Durchstechung der Landenge von Suez zum erwünschten Ende gelangen, so wird Italien wieder eines der wichtigsten Zwischenglieder des Europäischen Handels mit Indien, China und Australien sein.

Mit diesen natürlichen Vortheilen vereinigen sich diejenigen, welche die kommerzielle Gesetzgebung Italiens und die Fortschritte, die Europa überhaupt in der praktischen Anwendung richtiger volkswirthschaftlicher Grundsätze gemacht hat, dem Handel verheißen.

Indem der große Geist, welcher einen so mächtigen Anstoß zur Befreiung des Vaterlandes gegeben hat, alle Nationen einlud, an den Erzeugnissen der Italienischen Halbinsel theilzunehmen und auf ihren Märkten in Mitwerbung zu treten,[1]) hat er das sicherste Fundament gelegt, auf welches die Freundschaften und die Bündnisse der Völker sich gründen können: die Beziehungen des Vortheils und der gemeinsamen Interessen. Vermittelst des Prinzips der Reciprocität hat er für Italien in allen Weltgegenden bequeme Absatzgebiete zu eröffnen gewußt.

Der gegenwärtige Stand unserer Rhederei und unseres Handels zeigt, wie sehr Italien durch die Natur begünstigt ist, und welche Befähigung für die Seeschifffahrt und die Handelsunternehmungen seine Einwohner besitzen.

Die Italienische Trikolore weht über einer Kauffahrteiflotte von 600 bis 700,000 Tonnen, auf welcher nahezu 100,000 Seeleute ihre Beschäftigung finden. Bei dieser Schätzung ist die Venetianische Marine, weil noch einer fremden Flagge unterthan, nicht mitgerechnet.

[1]) Anspielung auf die Verdienste Cavour's um die Reform des Sardinischen Zollsystems.

Die Gesammtbewegung des Italienischen Handels belief sich in den letzten Jahren, ehe die Vereinigung der verschiedenen Landestheile erfolgt war, Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, auf 1400 Millionen Franks. Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Einfuhr bedeutend im Uebergewichte war.

Die Bewegung der Seehäfen ergab an Ankünften und Abfahrten eine Totalziffer von mehr als 40,000 Schiffen zur ungefähren Ladungsfähigkeit von 4 Millionen Tonnen.

Die Häfen von Genua, Neapel und Livorno zählen schon jetzt zu den wichtigsten Seestädten Europas, wiewohl sie noch weit entfernt von der Verkehrsentwickelung sind, zu welcher sie als die Stapelplätze eines einigen, wohl angebauten und zur Ausfuhr von Erzeugnissen aller Art befähigten Landes sich aufschwingen können.

Die Erzeugnisse, welche Italien auf die auswärtigen Märkte sendet, sind zur Zeit noch gering an Zahl; die Ausfuhr beschränkt sich auf Grez- und moulinirte Seide, eine kleine Quantität von Seidengeweben, insbesondere der feineren Gattungen, auf Schwefel, Wein, Reis, frische und getrocknete Früchte, rohe und geschliffene Korallen und verschiedene Arten von Farbstoffen.

Dieses Verzeichniß erweist, was übrigens schon aus dem bedeutenden Werthunterschiede der Einfuhr und der Ausfuhr hervorgeht, daß Italien noch nicht so reich ist, als es sein könnte; daß es vielmehr, was die Produktion von Fabrikwaaren betrifft, vermittelst deren auf den fremden Märkten ein gewinnbringender Handel betrieben und somit zur Steigerung der Arbeitsthätigkeit und des Wohlstandes im Inlande beigetragen werden könnte, sich im Vergleich zu den übrigen Ländern Europas noch auf einer sehr niedrigen Stufe befindet.

Dies darf uns nicht Wunder nehmen. Die gewerbliche Produktion kann mit der Industrie des Auslandes nicht in Konkurrenz treten, wenn der inländische Verbrauch nicht bedeutend genug ist, um einer Fabrikation Nahrung zu geben, die eben, weil sie viel produzirt, auch gut und billig produziren kann, und wenn diese Fabrikation nicht von allen politischen und administrativen Beschränkungen befreit ist, oder ihr die nothwendigen Transportwege nach dem Innern des Landes fehlen.

Es sind kaum einige Monate her, daß in Folge der politischen Einheit Italiens das System der Binnenzölle mit allen seinen Kontrolvorschriften und Beschränkungen beseitigt, daß eine Strecke von 300 bis 400 Meilen innerer Zollinien verschwunden ist, welche große Kosten verursachte, den Schmuggel unterhielt, den Verkehr von Provinz zu Provinz schwierig oder gar unmöglich machte und der Konsumtion die engsten Grenzen zog.

Seit kurzer Zeit erst hat die Freiheit des Verkehrs jene vom Mißtrauen eingegebenen Maßregeln verdrängt, durch welche die Einzelregierungen die Entwickelung der materiellen Wohlfahrt zu hemmen suchten, in der Furcht, gleichzeitig eine intellektuelle und politische Entwickelung auftreten zu sehen.

Daher kommt es, daß die nationale Produktion sich noch in dem Zustande der Schwäche befindet, zu welchem sie durch die früheren Schranken, besonders in dem südlichen Italien, verurtheilt war; daher kommt es, daß die Italiener dem ausländischen Konsumenten nur eine geringe Zahl von Erzeugnissen anbieten können, und daß sich in unseren Häfen die fremden und einheimischen Schiffe so häufig gezwungen sehen, in Ballast auszulaufen, weil sie keine geeignete Rückfracht finden können.

Da aber der Italienische Produzent in Zukunft auf einen inneren Markt von 23 Millionen Einwohnern zählen kann; da den Gewerben durch die erleichterte Einfuhr ihrer Rohstoffe, durch die Errichtung von Kreditinstituten und durch die Erweiterung des Eisenbahn- und Straßennetzes jede mögliche Aufmunterung gewährt ist: so darf man hoffen, daß Italien in kurzer Zeit dahin gelangen werde, durch seine Produktion nicht allein den eigenen Bedarf zu decken, sondern noch einen Ueberschuß zu erzielen, welcher ausreicht, um einen vortheilhaften Ausfuhrhandel zu betreiben.

Die Länder, mit denen Italien zur Zeit den lebhaftesten Handelsverkehr unterhält, sind Frankreich, Großbritannien, die Türkei, das südliche Rußland und Südamerika. Die Italiener haben wenig direkte Beziehungen zum nördlichen Europa, den Skandinavischen Ländern, und der Deutschen Ostsee- und Nordseeküste; wenig Beziehungen zu Nord- und Mittel-Amerika, Ostindien, China, Japan und Australien.

Wenn eine größere Menge der Produkte dieser Länder auf dem Italienischen Markte erscheint, wenn beispielsweise die Einfuhr von Kolonialwaaren einen bedeutenden Umfang erreicht, so überlassen die Italiener, statt sich direkt zu versorgen und ihren Bedarf an der Quelle zu schöpfen, in der Regel den fremden Flaggen die Sorge der Verproviantirung Italiens.

Die Regierung des Königs ist sich dessen bewußt, daß das Gedeihen des Handels und der Industrie die sicherste Grundlage einer wohlgeordneten Freiheit bildet, und daß in ihm für die Italiener die einzige Möglichkeit liegt, den Opfern, welche die vollständige Befreiung des Vaterlandes erfordert, gerecht zu werden. Sie ist daher entschlossen, keine Mühe zu scheuen, keine Maßregel zu versäumen, um die Produktion und den Handel des neuen Königreichs auf eine höhere Stufe zu heben.

Gesetzgebung.

Schifffahrtsabgaben in Italien.

Durch ein unterm 17. Juli 1861 erlassenes Gesetz sind die Schifffahrtsabgaben in Italien neu geregelt worden. Dasselbe lautet nach der in Nr. 300 des Mon. Belge enthaltenen Uebersetzung wie folgt:

Kapitel I.
Ankergeld.
Art. 1.

Die Nationalschiffe und die den nationalen gleichgestellten fremden Schiffe sollen ohne Unterschied der Herkunft einem Ankergelde von 50 Centesimi pro Tonne der Ladungsfähigkeit unterworfen sein.

Das Ankergeld ist für jedes Mal zu erheben, daß das Schiff in einen Hafen, eine Rhede oder einen Ankerplatz des Staats einläuft und daselbst Handelsoperationen vornimmt.

Art. 2.

Als Handelsoperationen werden nicht betrachtet die Fahrten der Boote am Land, um Briefe und auch bloße Waarenproben in Empfang zu nehmen oder abzugeben, um den Schiffsproviant zu vervollständigen und die nöthigen Reise-Utensilien zu besorgen.

Art. 3.

Die Schiffe, welche in verschiedenen Häfen, Rheden oder Ankerplätzen des Staats Waaren laden oder löschen, entrichten das Ankergeld an dem Orte, wo sie ihre Thätigkeit beginnen und sind von demselben an den Orten befreit, wo die Thätigkeit fortgesetzt und beendigt wird, vorausgesetzt, daß sie in der Zwischenzeit in keinen fremden Hafen, Rhede oder Ankerplatz einlaufen, in welchem Falle sie, wenn nicht höhere Gewalt vorliegt, die Gebühr wie bei ihrem ersten Einlaufen zu entrichten haben.

Art. 4.

Schiffe, die, indem sie mit dem Löschen ihrer Ladung fortfahren, andere Waaren an Bord nehmen; imgleichen Schiffe, die, indem sie mit dem Laden von Waaren fortfahren, einen Theil ihrer Ladung ausschiffen, genießen die Vergünstigung des vorstehenden Artikels nicht.

Art. 5.

Die Ein- und Ausschiffung von Passagieren steht der Ladung und Löschung von Waaren in Bezug auf die Anwendung des Ankergeldes völlig gleich, außer wenn dieselbe wegen Krankheit oder im Falle der Nothruhe stattfindet.

Art. 6.

Die nationalen Segelschiffe und die den nationalen gleichgestellten fremden Schiffe, sowie die ausschließlich zum Bugsiren der Schiffe dienenden Dampfboote, können von der durch Art. 1 eingeführten Gebühr gegen Uebernahme eines jährlichen Beitrages von 1 Fr. 50 Cent. pro Tonne befreit werden, und es macht dann keinen Unterschied, wie viele Male sie innerhalb des Jahres eingelaufen sind.

Diese Jahressteuer erleidet keine Ermäßigung, in welchem Monat des Jahres sie auch bezahlt wird, und ebenso wenig werden die in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 1 etwa entrichteten Gebühren zurückerstattet.

Die Schiffe von einem geringeren Gehalte als 40 Tonnen haben das Ankergeld nur einmal zu entrichten, wie viele Male sie auch einlaufen mögen.[1])

Art. 7.

Die Dampfboote, mit Ausnahme der im vorigen Artikel bezeichneten, haben das Ankergeld nur einmal im Monat zu entrichten, welches auch die Zahl der während des Monats, in dem ihre erste Ankunft stattfindet, ausgeführten Reisen und Handelsoperationen sein möge.

[1]) D. h. sie zahlen für das ganze Jahr den Satz von 50 Cent. pro Tonne. Anm. d. Red.

Art. 8.

Die fremden Schiffe, welche nicht auf Grund der Verträge die den Nationalschiffen eingeräumten Begünstigungen genießen, werden dem doppelten Betrage der Abgabe unterworfen. Im Uebrigen müssen sie sich nach den für die Nationalschiffe bestehenden Reglement richten.

Art. 9.

Bei Festsetzung der von den Dampfbooten zu entrichtenden Gebühr soll ein Abzug von 40 Prozent für den Raum, welchen die Maschine und deren Zubehör einnehmen, gemacht werden.

Art. 10.

Von der Zahlung des Ankergeldes sind befreit:

die Schiffe der Kriegsmarine ohne Unterschied der Flagge;

die Fahrzeuge, welche längs des Littorals des Staats die Fischerei betreiben und diejenigen, welche den inneren Verkehr der Häfen und längs der Küsten vermitteln.

Art. 11.

Von dem Ankergelde sind ferner befreit die Schiffe, welche soeben von den Werften des Staates kommen, in einen Hafen oder eine Rhede einlaufen, um daselbst die zu ihrer seemäßigen Ausrüstung nothwendigen Arbeiten zu vollenden, und wieder auslaufen, ohne Handelsoperationen vorgenommen zu haben.

Kapitel II.

Verschiedene Schifffahrts-Abgaben.

Art. 12.

Sowohl die Nationalschiffe als die den nationalen gleichgestellten fremden Schiffe haben bei ihrem Einlaufen in die Darsenen[1]) des Staats eine Abgabe von 5 Centesimi per Tonne zu entrichten.

Art. 13.

Nach dem ersten Monat des Aufenthalts in den Darsenen sollen die Schiffe für jeden folgenden Monat ihrer Station nur mit dem halben Betrage der vorgedachten Abgabe herangezogen werden.

In Bezug auf die Entrichtung dieser Abgabe wird der angefangene Monat für voll gerechnet.

Art. 14.

Die Bestimmung der Art. 8 und 9 findet auch auf die Schiffe Anwendung, welche in die Darsenen des Staates einlaufen und daselbst sich aufhalten wollen.

Art. 15.

Für die Ausfertigung des Nationalitäts-Patents sind 5 Lire zu entrichten.

[1]) „Darsena“ wird in Italien der innere, besonders eingeschlossene Theil der Häfen genannt.

Art. 16.

Es soll eine Abgabe von 2 L. 50 C. entrichtet werden:

a) für jedes Blatt der Musterrolle;
b) für die auf ein Jahr lautende Konzession, mit welcher die Barken und Fahrzeuge, die längs des Littorals des Staates die Fischerei betreiben, und die den inneren Verkehr der Häfen und längs der Küsten vermitteln, versehen sein müssen.

Art. 17.

Für das Einschreibebuch der Seeleute sind 60 Cent. zu erheben.

Art. 18.

Für die Zulassung zu den Prüfungen für die Rangstufen in der Handelsmarine sind zu entrichten:

von den Aspiranten der Rangstufe eines Kapitains der langen Fahrt und eines Schiffsbaumeisters erster Klasse 30 Lire;

von den Aspiranten der Rangstufe eines Kapitains der großen Küstenfahrt und eines Schiffsbaumeisters zweiter Klasse 20 Lire;

von den Aspiranten der Rangstufe eines Patrons 10 Lire.

Art. 19.

Für die Ausfertigung der Patente zu den Rangstufen in der Handelsmarine sind die folgenden Abgaben zu erheben:

Patent eines Kapitains langer Fahrt und eines Schiffsbaumeisters erster Klasse 60 Lire;

desgl. eines Kapitains der großen Küstenfahrt und eines Schiffsbaumeisters zweiter Klasse 40 Lire;

desgl. eines Patrons 20 Lire.

Für die Beförderung von einem Grade zum andern ist der Betrag des Unterschiedes zwischen den für die beiden Grade festgesetzten Abgaben, erhöht um 5 Lire, zu entrichten.

Wenn ein Duplikat des Patents hinterlassen werden muß, so sind dafür 5 Lire zu erheben.

Art. 20.

Für die unbeschränkte Genehmigung, deren die Seeleute bedürfen, um die Fahrzeuge, welche den kleinen Küstenhandel betreiben, zu kommandiren; für die Genehmigung, Fahrzeuge zur unbeschränkten Fischerei auf die hohe See und nach dem Auslande zu führen; für die Konzession zur Ausübung der Küstenschifffahrt im Auslande jenseit der Grenzen, welche der Schifffahrt der Kapitaine der Küstenfahrt oder der Patrone angewiesen sind, sind 10 Lire zu entrichten.

Für jedes Duplikat der vorerwähnten Genehmigungs-Urkunden werden 2 Lire erhoben.

Kapitel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21.

Der Beitrag für den Lootsendienst, die Vermessung und die Untersuchung der Schiffe; für den Gebrauch der Materialien, Maschinen, Geräthschaften und Bassins; für die Aufstellung der Güter auf den Dämmen, Brücken und Bänken (banchine) der Häfen und Darsenen soll nach den Verhältnissen jedes Orts durch ein Königliches Dekret festgestellt werden.

Art. 22.

Durch das gegenwärtige Gesetz sind aufgehoben: die Schifffahrts- und Frachtgebühren, Tonnengelder; die Abgaben und Gebühren für den Eingang, Ausgang und Aufenthalt in den Häfen und Darsenen, für die Leuchtthürme und Seeleuchten, für die Ein- und Ausschiffung der Passagiere, für die Nationalisirung der Schiffe; die Kanzleigebühren der Büreaus der Handelsmarine; die Steuer für die Fischerei in den Gewässern des Staats, sowie alle in dem gegenwärtigen Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Schifffahrts-Abgaben, welche bisher unter verschiedenen Benennungen in den einzelnen Provinzen des Staats erhoben wurden. Es sind ferner gleichermaßen abgeschafft alle Gesetze oder Bestimmungen irgend welcher Art aus dem Gebiete des Seerechts, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen.

Zollfreie Einfuhr von Getreide und Brod in Portugal.

(Diario de Lisboa vom 11. Oktober 1861.)

Indem Ich von der durch das Gesetz vom 11. d. M. der Regierung ertheilten Ermächtigung Gebrauch mache, und nachdem Ich, zufolge des Art. 2 des besagten Gesetzes, den Civil-Gouverneur, sowie die betreffenden Bezirksräthe und das Departement von Handel, Gewerbe und Landbau angehört habe, finde Ich für gut, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr von fremdem Getreide, Weizen, Gerste und Hafer in Körnern und gebackenem Brod, sowohl über die Häfen als über die Grenzen des festen Landes, soll bis Ende des Monats April k. J. erlaubt sein.

Solches eingeführte Getreide bezahlt nur dieselben Abgaben, welche das inländische, wenn es zum Verbrauch deklarirt wird [1]), zu entrichten hat.

Art. 2. Nach Ablauf der festgesetzten Einfuhrperiode soll das besagte Getreide dennoch zugelassen werden, wenn vor der Regierung, nach Anhörung der betreffenden Behörde, bewiesen wird, daß dasselbe von den Einschiffungshäfen direkt nach den Häfen dieses Reiches, und früh genug, um daselbst noch rechtzeitig einzutreffen, abgegangen ist.

Der Staatsminister der Finanzen und des Handels hat für die Ausführung dieser Verordnung zu sorgen.

Im Palaste dos Necessidados, den 28. September 1861.

Generalisirung der ermäßigten Zollsätze für Wein, Branntwein, Essig und Olivenöl in Italien.

Wir sind nunmehr in den Stand gesetzt, den authentischen

[1]) d. h. die Accise-Abgaben.

Text des in Nr. 26 d. Bl. (Bd. I. S. 605) bereits erwähnten Gesetzes über die Aufhebung der Differentialzölle von Wein, Branntwein ꝛc. mittheilen zu können. Dasselbe lautet in Uebersetzung wie folgt:

Viktor Emanuel II. ꝛc.

Der Senat und die Kammer der Abgeordneten haben angenommen:

Wir haben bestätigt und machen bekannt, was folgt:

Einziger Artikel.

Es sind die Differential-Eingangszölle für folgende in der ersten Kategorie des Zolltarifs vom 9. Juli 1859 [1]) enthaltenen Flüssigkeiten aufgehoben und es werden die betreffenden Eingangs-Abgaben von jetzt an nach dem unten angegebenen Maßstabe ohne Rücksicht auf die Flagge und die Herkunft erhoben:

		Lire	Cent.
Wein und gewöhnlicher Essig jeder Art:			
in Schläuchen und Fässern	per Hektol.	3	30
„ Flaschen	„ Flasche	—	10
Branntwein:			
in Fässern oder Gebinden:			
einfacher: von 22 Graden und darunter	„ Hektol.	5	50
von höheren Graden	„ „	10	—
versetzter	„ „	60	—
in Flaschen: einfacher	„ Flasche	—	10
versetzter	„ „	—	60
Olivenöl	per 100 Kilogr.	10	—

ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Turin, den 27. Juni 1861.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gent für 1860.

(Im Auszuge.)

Die am Schlusse des Jahres 1859 gehegten Hoffnungen [2]) haben sich leider keineswegs verwirklicht; im Gegentheil hat das verflossene Jahr für den Handel einen sehr traurigen Verlauf genommen. Die fortdauernde Ungewißheit in den politischen Verhältnissen verursachte eine allgemeine Unruhe und Muthlosigkeit, durch welche selbst der dreisteste Geschäftsmann von Unternehmungen zurückgehalten wurde, obschon es an Kapitalien zum niedrigen Zinse von 3½ pCt. nicht fehlte, während in England und Frankreich der Diskonto sich auf 7 und 8 pCt. behauptete. — Ungeachtet der Geschäftslosigkeit wurde der Lohn der arbeitenden Klasse nicht vermindert, die letztere war jedoch in Folge der sehr mittelmäßigen Ernte und großen Theuerung erster Nahrungsmittel, namentlich des Fleisches, gezwungen, sich manche nothwendigen Bedürfnisse zu versagen.

Die Abschaffung des Oktrois ist wohl eine der merkwürdigsten Begebenheiten dieses Jahres, deren Folgen man freilich erst nach mehreren Jahren richtig wird beurtheilen können. Schon in der ersten Periode der Liquidation machen sich bei verschiedenen Gegenständen ungünstige Differenzen bemerkbar. [illegible]
ihre Arbeiten [illegible]

Ein nicht [illegible]
schlossene Handels[illegible]
namentlich von der [illegible]
wird. Ohne Zweifel [illegible]
folgen, welchem unsere [illegible]
dem die Fabrikanten [illegible]
des früheren Herrn [illegible]
Englische Konkurrenz nicht [illegible]
Wenngleich diese Meinung insofern [illegible]
in Folge der finanziellen Krisen, die [illegible]
Land mit Englischen Geweben leicht [illegible]
dennoch nicht zu verkennen, daß unsere [illegible]
die hohen Schutzzölle sehr verwöhnt worden [illegible]
seit zehn Jahren mit glänzendem Nutzen [illegible]
brauch gearbeitet und im Allgemeinen große [illegible]
Uebrigens würde mit einigen Veränderungen sowohl [illegible]
in der Fabrikation und mit etwas weniger [illegible]
in die Prinzipien einer neuen Handelspolitik leicht [illegible]
bringen können, auch im Auslande mit bescheidenerem [illegible]
was bisher wegen Beibehaltung der alten Routine nicht [illegible]
könnte. Jedoch haben mehrere unserer geübten Fabrikanten [illegible]
raumer Zeit gewisse Gewebe nach Manchester ausgeführt, die, der Englischen Gattung gleich, für die Kolonien bestimmt wurden. Inzwischen hofft man zwar, eine Vertagung des Traktats von der Regierung zu erlangen, doch scheinen dieser die nachgeahmten Meetings, wo manche barsche Reden gehalten werden, zu mißfallen, so daß der gewünschte Erfolg sehr wahrscheinlich nicht zu erreichen sein wird. Es muß auch auffallend erscheinen, daß ungeachtet der Befürchtungen dieser Industrie sich dennoch in beiden Flandern mehrere neue Etablissements mit 30,000 Spindeln erheben, und daß in den bestehenden Werkstätten die Anzahl der Spindeln bedeutend vermehrt wird.

In allen unseren Baumwollenfabriken wurden mit Verminderung einiger Werkstunden die Arbeiten das ganze Jahr hindurch für den inländischen Verbrauch regelmäßig betrieben. Die gesammte Ausfuhr von Baumwollengeweben betrug 3 Mill. Kilogr. (gegen 2⅓ Mill. in 1859). Die gesammte Einfuhr von roher Baumwolle belief sich auf 15,400,000 Kilogr. (gegen 12,800,000 in 1859). — Beiläufig sei hier bemerkt, daß die aus den Niederländischen Besitzungen kürzlich eingeführte, dort aus Amerikanischen Samen gezogene Baumwolle ebenso rein und stark befunden wird, auch wohlfeiler zu stehen kommt als die Amerikanische; es würde von großer Wichtigkeit sein, diese Kultur weiter verbreitet zu sehen.

Die im vorigen Jahre angeknüpften Handelsverbindungen mit dem Süden der Vereinigten Staaten sind nicht allein durch den dortigen Bürgerkrieg ins Stocken gerathen, sondern es steht auch die Auflösung der damals gebildeten Gesellschaft bevor, welche, durch das traurige Resultat der Probeladung nach Macon abgeschreckt, ihre Aktionaire zusammenberufen hat. Dagegen erwartet man begierig nicht allein den Erfolg der im Maimonate nach China abgerichteten zwei Ladungen Belgischer Produkte, sondern auch diejenigen kommerziellen Schritte zu vermehren, welche das von der Regierung dort gestiftete und jährlich mit 25,000 Francs besoldete Konsulat eingeleitet hat.

Der Gang unserer Flachsgarn-Industrie war weniger befriedigend als in 1859. Die hohen Preise der Belgischen Flachse und das bedeutende Steigen derselben in Rußland, woher nur schlechte gemischte Partien eintrafen, sowie auch der geringe Absatz von gewebtem Leinen nöthigten die kleineren Spinnereien, den Umfang ihrer Produktion einzuschränken, um nicht durch die sich anhäufenden Vorräthe in Schaden zu kommen. Dagegen konnten die mächtigeren Etablissements mit Nutzen fortarbeiten und das erste derselben in Belgien mit 40,000 Spindeln und 3 Dampf-

---

[1]) H. A. 1859 II. S. 575.

[2]) Man vergl. den vorjährigen Bericht, H. A. 1860 II. S. 597.

maschinen arbeitende La Lys vermochte außer den gewöhnlichen 5 pCt. Zinsen eine Dividende von 7 pCt. zu vertheilen. Diese Industrie, sowie die Woll- und Teppichfabriken, scheint der Traktat mit England nicht besonders zu beunruhigen; mehr würden die Belgischen Gewebedruckereien zu fürchten haben, weil diese hinter den ausländischen Druckereien in jeder Hinsicht zurückstehen und bis jetzt nur für den Geschmack der niederen Klasse arbeiteten. Die gesammte Einfuhr von rohem und gehecheltem Flachs war in 1860 9,800,000 Kilogr., gegen 8,200,000 Kilogr. in 1859; die Ausfuhr 17 Mill., gegen 12 Mill. in 1859; die Ausfuhr von Garn 3 Mill., gegen 2¼ Mill. in 1859; die Ausfuhr von Gewebe 4 Mill., gegen 3½ Mill. in 1859.

Die Lage der Spitzenindustrie, so traurig dieselbe schon im vorigen Jahre war, hat sich in beiden Flandern noch verschlimmert. In Folge der von England und Amerika fast gänzlich ausgebliebenen Aufträge mußten zahlreiche Werkstätten eingehen und eine Menge weiblicher Arbeiter in anderen Industriezweigen, als Handschuhfabriken ꝛc., Unterhalt suchen.

Die Ergebnisse der Zuckersiedereien waren in diesem Jahre ziemlich zufriedenstellend. Die Runkelrüben-Ernte war zwar der Quantität nach keine sehr ergiebige und betrug kaum 22- à 25,000 Kilogr. per Hektare, (ca. die Hälfte der gewöhnlichen Ernte); die Qualität war aber gut und reich an Zucker. Die letztjährigen Preise von 16 à 18 Frs. stiegen auf 33 Frs. Hiesige Zuckersieder reinigen mit guten Erfolg den Runkelrübensyrup mit Kohlensäure (Kreide, Kalk).

Bei Abschaffung des Oktrois wurden die Accise-Abgaben auf ein vierteljähriges Minimum von 1½ Million, also 6 Mill. Francs jährlich festgesetzt. Sollte aber während der drei nach einander folgenden Jahre, vom 1. Juli ab gerechnet, der Verbrauch im Durchschnitt ein jährliches Quantum von 16,860,000 Kilogr. übersteigen, dann soll obiges Minimum um 50,000 Frs. per 500,000 Kilogr. erhöht werden. Der rohe Runkelrübenzucker kann übrigens in den Staatsniederlagen als Depot zugelassen werden. Die Einfuhr von Rohzucker blieb derjenigen in 1859 mit 20¼ Mill. Kilogr. gleich; die Ausfuhr von raffinirtem betrug 20½ Mill., gegen 20 Mill. in 1859 und die von Syrup 1½ Mill., gegen 3 Mill. Kilogr. in 1859.

Ungeachtet der Geschäftslosigkeit und der Klagen fast aller Industrien in 1860 ergeben die kürzlich erschienenen amtlichen Kommerzial-Uebersichten überraschender Weise eine fortschreitende Steigerung des Belgischen Handels. Man berechnet nämlich den Werth

	im Jahre 1860	1859	1858
	auf Tausende Francs		
a) der Einfuhr für den allgemeinen Handel	854,000	797,298	730,759
b) " " " " speziellen "	510,000	451,879	429,828
c) der Ausfuhr für den allgemeinen Handel	893,218	807,152	731,215
d) " " " " speziellen "	545,000	457,000	424,000
e) " " nach Amerika allein	48,300	43,300	39,600
f) der Einfuhren von England	137,300	119,000	126,800
g) " allgemeinen Ausfuhren nach England	174,886	141,300	99,880
h) der Ausfuhren Belgischer Produkte nach England	111,900	86,750	67,155
i) des Transitohandels	348,242	350,000	307,254

In der allgemeinen Einfuhr zeigen gegen das Jahr 1859 namentlich die Artikel Baumwolle, Getreide, rohe Häute und Reis eine Zunahme; in der Ausfuhr sind hauptsächlich gestiegen: verarbeitetes Eisen, Flachsgarn, Zink, Fensterglas und Kohlen. Die Kohlenförderung betrug:

in den Gruben im Hennegau	7,506,720	Ton.,
" " " von Namur	220,000	"
" " " im Lütticher Lande	1,880,000	"
von diesen	9,606,720	Ton.
rechnet man für den inneren Verbrauch	6,249,992	"
und für die Ausfuhr nach Frankreich	3,356,728	"

An der Grube à 12—14 Frs. gekauft gab die Kohle in Paris einen Preis per Kanal von 26 Frs. 25 Cent. à 27 Frs. 35 Cent., und per Eisenbahn 26 Frs. 59 Cent. à 28 Frs. 10 Cent.

Die metallurgische Industrie klagte in diesem Jahre sehr und der Maschinenbau soll sich in einem nicht weniger leidenden Zustande befinden, die Waffenfabriken in Lüttich waren jedoch thätig beschäftigt, und ungeachtet der Klagen sieht man im Bezirke Charleroi außer einer schon arbeitenden Stahlfabrik ein neues Etablissement sich erheben, welches mit einem Kapital von 500,000 Frs. für die Bedürfnisse der Eisenbahn-Arbeiten bestimmt ist.

Die Ausfuhr roher Erze war 22 Mill., gegen 37 in 1859, und von verarbeitetem Eisen 81 Mill., gegen 67 in 1859. In anderen Neben-Industrien fiel nichts besonders Bemerkenswerthe vor, es sei denn, daß die Papierfabriken die Freigebung der Ausfuhr von Lumpen beklagen, deren Preis von 27½ Frs. in 1852 auf 37 Frs. gestiegen ist.

An neuen gewerblichen Erfindungen fehlt es nicht, obgleich die von der Regierung in diesem Jahre ertheilten 1168 Patente größtentheils für bloße Veränderungen gegeben sind.

Das Resultat der Ernte des Jahres 1860 war ein sehr ungünstiges. Ungeachtet der starken Zufuhren von allen Getreide-Arten, die von Weizen und Roggen allein sich auf 167 Mill. Kilogr., gegen 110 Mill. in 1859 beliefen, hielten sich die Preise das ganze Jahr hindurch hoch, und gut erhaltene Kartoffeln wurden theuer bezahlt.

Die Cichorienkultur, die in beiden Flandern immer sehr bedeutend war, hat in diesem Jahre durch die Erhöhung des Zolls in England stark gelitten. In 1859 führte man über 7 Mill. Kilogr. zu günstigen Preisen von 21 à 23 Frs. aus, während in 1860 kaum für die Hälfte Käufer zu weichenden Preisen von 17 à 14 Frs. per 100 Kil. sich einstellten. In unseren landwirthschaftlichen Wochenblättern empfiehlt man dringend, auch in Belgien die Kultur des Australischen Weizens zu verbreiten, die in England von besonders gutem Erfolg gewesen; die Proben dieses Weizens und die Berechnung des Kostenpreises sind von der Belgischen Agronomischen Gesellschaft zu bekommen. Auch erwähnt man des Herrn Baron Lefebvre in Tournai, eines unserer ersten Agronomen, der eine ausländische Sorte Weizen einführte, Blé Noël benannt. — Schon Ende Juli 1860, wo alle Felder noch weit zurück waren, erntete er ein viel größeres Quantum, wie der Hektare gewöhnlich liefert; auch übersteigt dieser Weizen an Gewicht 6 à 7 Kilogr. per Hektoliter den Belgischen, der im Durchschnitt nur 74 Kilogr. rentirt. Dieser berühmte Landwirth, sowie auch andere im Bezirk Tournai gebrauchen die neuerdings erfundenen, durch Dampf getriebenen Dreschmaschinen bei dem fühlbaren Mangel an Arbeitern mit gutem Erfolg.

Schifffahrt.

Der Genter Hafen empfing in 1860 ohne Erwähnung der Binnenschifffahrt mit Holland und den Rheingegenden

	367 Seeschiffe, unter denen 14 Preußische, beladen mit	46,757 Ton.,
1859 waren	280 " beladen mit	38,387 "
also Zunahme	87 Schiffe	8,370 Ton.

Von obigen 367 Schiffen liefen 95, beladen mit 13,445 Tonnen und 266 mit Ballast wieder aus. Dieser kleine Verkehr liefert den Beweis, wie unbedeutend der Waarenhandel auf diesem Platz geworden ist.

In Brügge erschienen unter 13 verschiedenen Flaggen

	220 Seeschiffe, größtentheils beladen mit Englischen Steinkohlen, Bauholz, Flachs, Oelsaat, Getreide, Salz, Wein ꝛc., zusammen	27,340 Ton.,
1859 waren	232 Schiffe	" 28,667 "
also Abnahme	12 Schiffe zusammen	1,327 Ton.

Es liefen 124 Schiffe, größtentheils beladen mit Cichorien, Lohrinde,

trockenen Früchten, Wolle 2c., an Tonnenzahl 9325, und 96 Schiffe mit Ballast wieder aus. — Seit einigen Jahren wird in Brügge sowohl das Flachsrösten als auch das Hanfbrechen mit verbesserten Maschinen besonders vortheilhaft betrieben.

Der Fischfang in Blankenberg-Heyst beschäftigte in 1860 66 Schaluppen mit 340 Mannschaften und brachte ca. 218,000 Frs. auf. — Diese, seit Jahren leidende kleine Bevölkerung mit ihrer interessanten Industrie sieht einer besseren Zukunft entgegen, nachdem die Regierung beschlossen hat, dort einen Nothhafen zu begründen.

Schließlich mag noch in Bezug auf die diesjährige (1861) Ernte erwähnt werden, daß sowohl in beiden Flandern wie in den anderen Provinzen die Kornernte als gut und befriedigend erscheint, hingegen hegt man für die Kartoffel große Besorgnisse nicht des Quantums wegen, aber weil die Beschaffenheit fast allgemein als höchst mittelmäßig, selbst hier und da als schlecht und nicht haltbar geschildert wird. Aus diesem Grunde macht sich fast überall eine sehr lebhafte Spekulation und ein wöchentliches Steigen der Kornpreise bemerkbar. Ueber das wirkliche Resultat der Ernte hinsichtlich des Quantums und der Beschaffenheit des Korns wird man sich erst im Dezember bestimmt aussprechen können.

Gent, den 3. Oktober 1861.

Handel von Surabaya im Jahre 1860.[1])

Der Werth der gesammten Einfuhr Surabayas, mit Einschluß der zum Entrepot gegangenen Waaren, hat im Jahre 1860 10,168,341 Fl. betragen: gegen das Vorjahr eine Zunahme von mehr als 1 Million Fl. Die Zolleinnahmen beliefen sich auf 2,135,604 Fl. Das Hauptkontingent zur Einfuhr hat, wie immer, Europa geliefert; dasselbe stellt sich auf 6,417,035 Fl. In zweiter Reihe steht der Ostasiatische Archipel mit 1,526,092 Fl.

Die Gegenstände der Einfuhr anlangend, so behaupten

die Leinengewebe	zum	Werthe	von	4,553,833	Fl.

den ersten Platz. Nach ihnen kommen:

Metallwaaren und Maschinen	„	„	„	410,554	„
Getränke	„	„	„	332,498	„
Provisionen	„	„	„	283,768	„

Zum größten Theile kamen diese Waaren unter Holländischer Flagge, auf welche von dem Gesammtwerth der Einfuhr nicht weniger als 7,034,945 Fl. entfallen. Die Importe unter Britischer Flagge repräsentiren einen Betrag von 789,329 Fl. Noch geringer sind die Antheile der übrigen Flaggen, welche in Surabaya verkehrten. Diese waren: die Hamburgische, Amerikanische, Bremische, Preußische, Dänische, Schwedische und Hannoversche Flagge.

Die Ausfuhr erreichte die Ziffer von 20,490,944 Fl.; davon kommen 17,000,378 Fl. auf die nach Europa bestimmten Exporte. Unter den einzelnen Exportartikeln sind die hervorragendsten:

Zucker	im	Werthbetrage	von	9,013,025	Fl.,
Kaffee	„	„	„	3,872,748	„

Die Preise der Kolonialprodukte haben sich während des Jahres 1860 mit geringen Veränderungen auf folgenden Sätzen behauptet:

Zucker, Type Nr. 16 der Handels-Maatschappy		$15\frac{1}{2}$	bis	$16\frac{3}{4}$	Fl.,
Kaffee	per Pikol[2])	36	„	37	„
Reis	„ Koyang[3]) ..	175	„	185	„
Paddy	„ „ ..	110	„	135	„

Die Frachten standen durchschnittlich auf 75 Fl. per Holländische Last.

Der Schiffsverkehr umfaßte überhaupt 650 eingelaufene Fahrzeuge; darunter befanden sich 215 Holländische Schiffe und 346 den Niederländischen Kolonien angehörige Küstenfahrzeuge.

Die oben angegebenen Produktenpreise sind auch noch im ersten Halbjahr 1861 ziemlich dieselben geblieben, obschon die Nachrichten aus Europa und der verdüsterte politische Horizont wohl geeignet waren, der Spekulation ernstliche Besorgnisse einzuflößen. Dagegen ist der Einfuhrhandel zur Zeit sehr ins Stocken gerathen, was sowohl von dem Hauptartikel des Bedarfs der Eingeborenen, Leinwand, als von den Luxus- und Modewaaren gilt, die ihren Absatz unter der Europäischen Bevölkerung finden. Der Grund liegt weniger in erschütterten Kreditverhältnissen, wovon nichts zu bemerken ist, als in der sprüchwörtlichen Vorsicht der Holländer, die immer sicher gehen wollen.

Die Ueberschwemmungen haben großen Schaden in der Kolonie angerichtet, der jedoch durch die eifrige Thätigkeit der Regierung zum großen Theile wieder beseitigt ist. Die unaufhörlichen Regengüsse bedrohen den Erfolg der Ernte in mehr als einer Weise; nicht nur, daß die Pflanzungen unzugänglich, die Arbeiten aufgehalten werden, so vermindert sich auch der Zuckergehalt des Zuckerrohrs, und da das ausgepreßte Rohr nicht trocknen kann, so entsteht Mangel an Brennmaterial.

Die Kontraktsbedingungen für die Benutzung der dem Staate gehörigen Zuckerplantagen sind neuerdings wesentlich verschärft worden, was mannigfache Beschwerden der Pflanzer hervorgerufen hat, die jedoch in der großen Mehrzahl froh sind, wenn sie nur unter den neuen Bedingungen eine Verlängerung ihrer Kontrakte erhalten können.

Handelsverhältnisse der Portugiesischen Kolonie Angola.

(Annales du commerce extérieur.)

Die Handelsbewegung zwischen Angola und Lissabon, welche im Jahre 1844 nicht mehr als 700 Contos de Reis betrug, erreicht zur Zeit einen mittleren Jahreswerth[1]) von 3500 Contos oder 19,4 Mill. Frs. Darunter stellen 2000 Contos oder 11,1 Mill. Frs. die Einfuhr Angolas und 1500 Contos oder 8,3 Mill. Frs. die Ausfuhr dieser Kolonie dar. Die erstere besteht hauptsächlich in Europäischen Fabrikwaaren; die letztere in Orseille, Wachs, Kaffee, Häuten, Gummi, Elfenbein, Rhinozeros- und Hippopotamus-Zähnen, Palmöl 2c.

Wie sich aus den obigen Zahlen ergiebt, steht die Ausfuhr hinter der Einfuhr sehr im Werthe zurück, was in dem unentwickelten Zustande der Kolonie und der unvollständigen Nutzbarmachung ihrer natürlichen Schätze seine Erklärung findet. Man glaubt, daß durch die weitere Ausdehnung des Baumwollenbaues an der Afrikanischen Küste in diesem Verhältnisse eine Besserung eintreten werde.

Die Baumwolle von Angola ist in England mit der Egyptischen verglichen worden; in Bezug auf die Fabrikation der feinen Gewebe hält man sie sogar für besser als die letztere. Die Betriebs- und Kulturkosten sind in Angola geringer als irgend anderswo. Es finden sich in der Nähe des Meeres, zwischen den Flüssen Coanza und Bengo, bei der Hauptstadt St. Paul de Loanda, Landstriche, welche zum Baumwollenbau sehr geeignet sind. Derselbe könnte hier im größten Maßstabe betrieben werden. Nicht minder bietet der Boden für den Anbau von Kaffee, Reis, Mais, Bohnen, Maniokwurzeln 2c. die günstigsten Verhältnisse dar. Von den sonstigen Produkten Angolas sind vor Allem die vortrefflichen Bau- und Tischlerhölzer, sodann auch der Kopalgummi, welcher sich in den Wäldern der Um-

---

[1]) Nach einem Berichte des dortigen Belgischen Konsulats vom 25. Juni 1861 (abgedruckt im Mon. Belge Nr. 250).

[2]) 1 Pikol = 123 Pfd. Preuß.

[3]) 1 Koyang in Surabaya = 30 Pikols (in Batavia = 27 Pikols).

[1]) Auf welche Jahre diese Durchschnittsberechnung sich bezieht, ist in dem Berichte nicht angegeben.

gegend von Colondor findet, zu nennen. Hier bietet sich ein reiches Feld für gewinnreiche Unternehmungen, zu deren Gelingen freilich die Zuziehung von schon akklimatisirten Arbeitern eine nothwendige Voraussetzung ist.

Der Preis der Baumwolle in Angola kann im Durchschnitt, wenn man die Kosten der Bestellung, der Ernte, der Reinigung, Verpackung und des Transports nach den Häfen zusammenrechnet, zu 2400 Reis per Arroba oder 93 Centimen per Kilogramm angenommen werden. Ueber die diesjährige Ernte sind schon mit Englischen Handlungshäusern Lieferungsverträge abgeschlossen worden.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für 1860.

(Schluß.)

Die einfache Vergleichung unter den für den Handel wenig erfreulichen Jahren 1859 und 1860 zeigt, wie wichtig es war, daß die Großherzogliche Staatsregierung das hiesige Nebenzollamt zu einem Hauptzollamte erhob. Diese Errichtung hat mit dem 1. Januar 1861 stattgefunden, und wir bezweifeln nicht, daß wir in unserem nächsten Berichte mit Zahlen beweisen können, welche Wohlthaten das neue Hauptzollamt unserem Platze bietet.

Die bereits fertige Einrichtung eines besonderen Raums an hiesigem Bahnhofe zur Abfertigung zollpflichtiger Gegenstände und dessen nahe Herstellung am Rheine für die die Wasserstraße benutzenden Güter geben dem hiesigen Handelsstande Gelegenheit, seine Waaren zu Wasser und zu Land unter Raumverschluß direkt von und nach hier künftighin zu expediren. Bei Errichtung des Hauptzollamts hat unser Stadtvorstand in richtiger Würdigung der Bedeutung dieses Instituts für den Handel zur Herstellung der Niederlageräume eine bedeutende Summe aus städtischen Mitteln bewilligt und damit dem Handelsverkehr Vortheile und der Stadtkasse aus den erhobenen Niederlagegebühren eine sichere Rente verschafft.

Telegraph.

Die hier bestehende Königlich Bayerische Telegraphenstation beförderte vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860 im Ganzen 3244 Depeschen von und nach Worms, wovon auf den internen Bayerischen Verkehr kommen:

56 Staats- und
2061 Privatdepeschen,

während im internationalen Verkehre (mit anderen als Bayerischen Telegraphenlinien)

543 Staats- und Privatdepeschen abgingen, und
584 Privatdepeschen ankamen.

Post.

Bei dem Postamt Worms kamen an:

	1859.	1860.
portopflichtige Briefe.....	160,509	180,485
Fahrpostsendungen.......	27,468	30,634

Verkehr mit und auf der Hessischen Ludwigsbahn.

Durch die Hessische Ludwigs-Eisenbahn wurden im Jahre 1860 auf nachfolgenden Stationen an Personen und Güter befördert:

Stationen:	Personen angekommen	Personen abgegangen	Güter angekommen Ctr.	Güter abgegangen Ctr.
Worms......	95,881	62,051	326,293	150,783
Osthofen.....	55,954	54,526	131,984	39,304
Alsheim.....	16,954	20,284	15,941	9,922

Unter den angekommenen Gütern sind an Kohlen enthalten bei Worms 190,340, bei Osthofen 87,450, und bei Alsheim 5020 Ctr.

Von der umsichtigen und thätigen Verwaltung dieser Bahn unseres einflußreichsten und bedeutendsten vaterländischen industriellen Instituts können wir erwarten, daß sie bald für die noch nicht stattgehabte Aufnahme ihrer Linien in den mitteldeutschen Eisenbahnverband Sorge trage. Ueberhaupt ist jede Zunahme der direkten Güterbeförderung ein größerer Vortheil für die Bahnen als selbst für unseren Handelsstand, dem noch andere Verkehrsmittel zu Gebote stehen.

Wasserstand.

Der mittlere Wasserstand des Rheins war 1860 8,73 Fuß über 0, während er durchschnittlich in dem letzten Jahrzehnt 6,2 Fuß über 0 zeigte.

Rheinbrücke.

I. Verkehr auf derselben.

Der Verkehr auf hiesiger Rheinbrücke (einer stehenden Schiffbrücke) ergab 1860 das Gesammtresultat von:

an Personen............ ca. 211,000,
an allem Fuhrwerk...... „ 29,000.

Die Zunahme des Verkehrs erfolgt gewiß deshalb langsamer, weil das Brückengeld verhältnißmäßig hoch ist. Die Annahme des Satzes, daß Preisherabsetzung die Nachfrage erhöht und den anscheinenden Ausfall vollkommen deckt, könnte hier nur vortheilhaft wirken. Seit 1855 sind wir bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern um eine Herabsetzung des Rheinbrückengeldes thätig Durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1860 wurden wir zwar abschlägig beschieden, hoffen aber doch noch eine Preisminderung, mindestens zu Gunsten der nächstliegenden rechtsrheinischen Ortschaften, zu erlangen. Es wäre damit den ärmeren Klassen dieser uns zunächst liegenden Dörfer, welche vorzugsweise auf Handerwerb angewiesen sind und den hiesigen Fabriken eine wesentliche Erleichterung verschafft. Dem Staate würde aber eine größere Einnahme aus Brückengeldern dadurch sicher.

II. Verkehr durch dieselbe.

Im Jahre 1860 passirten die Rheinbrücke:

5658 Segelschiffe (einschließlich der geschleppten),
2974 Dampfschiffe (mit den Schleppbooten),
422 Flöße.

Schienenverbindung zwischen der Hessischen Ludwigs- und Main-Neckarbahn.

Eine sichere und große Rente der Brücke, eine Hebung des ganzen Verkehrs unserer Stadt wäre zweifellos, wenn eine Schienenverbindung der links- und rechtsrheinischen Bahnen an unserem Platze hergestellt und auf diese Weise Rheinhessen und Starkenburg verbunden würden. Die beiden Provinzen könnten alsdann ungehindert ihre verschiedenen und gleich nothwendigen Erzeugnisse austauschen. Neue Unternehmungen würden ins Leben treten, neue Quellen des Wohlstandes begründet werden.

Auch der Güterverkehr, welcher schon voriges Jahr auf diesem Wege ca. 45,000 Ctr. Güter hierher brachte, würde sich beträchtlich erhöhen. Unsere Schifffahrt und der Hafenverkehr fänden neue Anregung und Nahrung durch die Belebung des jenseitigen Ufers.

Terrainschwierigkeiten sind auf der ganzen Strecke nicht zu finden und der Boden ist billig.

Hafen.

In dem Hafen von Worms fuhren 389 Schiffe aus und ein und legten unterhalb des jenseitigen Brückenkopfes 40 Schiffe an.

Durch die Dampfboote der Niederländer und Köln-Düsseldorfer Rhe-

derei wurden ca. 72,000 Ctr. Güter von und nach Worms befördert, größtentheils aus Leder, Tabak, Cigarren und Kunstwolle bestehend. Ein ziemlich bedeutender Ausfuhrartikel ist auch das nach England geführte frische Obst jeder Gattung, besonders Steinobst.

Nach den ziemlich mangelhaften amtlichen Uebersichten, bei denen jede Angabe über die im Laufe des Jahres angekommenen und von hier abgegangenen Quantitäten von Kartoffeln und Früchten fehlen, wurden 1860 am hiesigen Rheinkrahnen mit Segelschiffen circa 23,000 Ctr. Güter ab- und verladen, die Flüssigkeiten nicht mit einbegriffen.

558 Segelschiffe kamen hier an.

Der oben berührte Mangel an Uebersichten über die am hiesigen Hafen verladenen Güter hat seinen Grund in der durchaus nicht mehr zureichenden Hafenordnung und in dem schon länger gerügten Mangel einer Hafenschreiberei.

Die Verbesserung der ersteren und die Errichtung eines Hafenbüreaus sind dringende Bedürfnisse unseres Verkehrs. Wir haben diesem Punkte längst unsere Aufmerksamkeit zugewendet und hoffen im nächsten Jahre von einem günstigen Erfolge unserer Thätigkeit berichten zu können. Eine genaue Beaufsichtigung der am Rheine ankommenden, abgehenden und dort lagernden Güter, eine rasche und sichere Vermittlung derselben an die Empfänger sind die Bedingungen der Konkurrenzfähigkeit unseres Hafens mit denjenigen benachbarter Plätze. Die Wichtigkeit dieser Konkurrenz und der steten Benutzbarkeit unserer schönen Wasserstraße ist einleuchtend.

Ein anderer schon lange von uns ausgesprochener und an die städtische Behörde mehrfach gerichteter Wunsch betrifft die baldige Herstellung größerer Lagerräume und eines Ladeschoppens am Rhein.

Gleich den Regierungen, welche bei Aufhebung resp. Minderung des Rheinoktrois dem öffentlichen Verkehr so bedeutende Opfer brachten, ist es nun auch Pflicht der städtischen Behörden, die von ihnen erhobenen Oktroi- und Hafengebühren möglichst herabzusetzen und auf alle Güter entsprechend zu vertheilen.

Fruchthandel.

Nach annähernd richtigen Mittheilungen wurden 1860 zu Wasser von hier ab nach dem Niederrhein, Belgien und England mindestens verladen:

234,451	Ctr.	Gerste,
7,505	„	Korn,
25,806	„	Kartoffeln,
9,818	„	Mehl (Roggen),
2,900	„	Rapps,
zusammen also 280,480	Ctr.	Früchte und Kartoffeln.

Die verladenen Früchte kamen größtentheils aus dem Kreise Worms, Einiges aus der Provinz Starkenburg, Weniges aus Rheinbayern.

Zu gehöriger Berücksichtigung dieses für unseren Platz bedeutenden Verkehrs wird es der städtischen Behörde zur Aufgabe, für die Herstellung eines größeren Einladeplatzes am Rhein zu sorgen, damit bei kleinerem Wasserstande die gleichzeitige Verladung mehrerer Schiffe nicht gehemmt ist.

Eine Eisenbahnverbindung von hier nach Alzey-Kreuznach oder Alzey-Kaiserslautern wäre ein Hauptförderungsmittel für unseren Fruchthandel wie für unsere Stadt überhaupt.

Beschränkungen des Fruchthandels.

Nach einer Großherzoglichen Verordnung vom 27. September 1854 dürfen unsere Fruchthändler nicht ohne besondere kreisamtliche Erlaubniß ihr Geschäft betreiben. Die wohlwollenden Absichten dieser Verordnung haben wir nicht zu verkennen, müssen uns aber doch wiederholt für die Aufhebung dieser Beschränkung aussprechen. Bei der bedeutenden Ausbildung unserer Verkehrsmittel kann selbst eine Unredlichkeit des Fruchthändlers kaum mehr den von ihm gewünschten Erfolg dauernder Preissteigerung haben [1]). In Zeiten mittlerer Fruchtpreise wirkt diese Verkehrshemmung nur schädlich, was wir im Laufe des Jahres Großherzoglichem Ministerium des Innern des Näheren vorzulegen uns erlaubten.

Fruchtmarkt.

Unser Hauptverkehr wendet sich immer mehr von dem Fruchtmarkte ab und dem Rheine zu. Der Markt versorgt fast nur den innern Konsum.

Auf den 51 Fruchtmärkten des Jahres wurden verkauft:

5,121	Malter	Weizen	zu	200 Pfd.,
7,584	„	Korn	„	180 „
12,336	„	Gerste	„	160 „
1,530	„	Spelz	„	120 „
2,727	„	Hafer	„	120 „
also 29,289	Malter	Frucht.		

Sowohl bei den Verladungen am Rhein wie bei den Verkäufen auf dem Markte ergiebt es sich, daß der Gerstenbau und Verbrauch hier stärker ist als früher. Die vermehrte Bierfabrikation ist eine der Ursachen hierfür.

Die Durchschnittspreise für das Malter zu dem angegebenen Gewicht waren:

Im Monat	Weizen.		Korn.		Gerste.		Spelz.		Hafer.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Januar	12	27½	8	28	7	22¼	4	½	4	44¼
Februar	13	14	9	3½	7	56½	5	30	5	4¾
März	13	29	9	19½	8	29¼	5	35	5	25¼
April	13	50	9	12½	8	20¼	5	20	5	30¼
Mai	13	43¾	9	15½	8	7¼	5	55	5	19½
Juni	14	17¾	9	38⅓	8	7½	5	30	5	27½
Juli	14	3¼	9	17	7	55	5	34½	5	11
August	13	23½	8	28⅓	7	19	5	7	5	10
September	12	18¾	8	21¾	7	13¾	5	40⅓	4	30
Oktober	14	1½	9	31½	7	57	5	50	5	29
November	14	4½	9	20½	8	12	5	30⅓	5	21
Dezember	13	27¾	9	1¾	7	42¾	5	30	5	¾

Weinhandel.

Es war vorzüglich Nachfrage nach jungen Weinen und haben sich die 1859er früh entwickelt.

Tabakshandel.

In inländischem (Pfälzer) Tabak hat sich in Folge der zu Cigarrengut wenig geeigneten Ernte-Ergebnisse der drei vorhergehenden Jahre der Handel fortwährend nur auf geringere Umsätze beschränkt. Belangreichere Einkäufe aus den noch bestehenden Vorräthen der Jahrgänge 1857—59 wurden, zur Verwendung theils als Schneidetabak, theils zur Schnupftabakfabrikation, veranlaßt, als man die Ansicht gewonnen hatte, daß das 1860er Gewächs vorzugsweise die zur Cigarrenfabrikation und daher auch zum Absatz in das fernere Ausland geeignete Qualität liefern werde.

Das 1860er Produkt, von so leichtem, schaumigem Blatte, wie solches nur selten noch erzeugt worden ist, wurde inzwischen zu theilweise sehr hohen Preisen eingekauft und mit dem Schlusse des Jahres befand sich davon nur wenig mehr in den Händen der Pflanzer.

Im künftigen Jahre werden wir über die Entwickelung zu berichten haben, welche der 1860er Tabak in der Fermentation gefunden hat und über welche die Ansichten selbst der erfahrensten Kenner noch getheilt waren.

Für ausländische (überseeische) Tabake kehrte der normale Zustand von Angebot und Nachfrage mehr und mehr zurück, nachdem die Kriegsbesorg-

[1]) Man vergl. den Jahresbericht für 1858, H. A. 1859 II. S. 399.

nisse theils geschwunden waren, theils durch die Gewohnheit an Einfluß verloren hatten.

Die Deckung des laufenden Bedürfnisses veranlaßte rege Kauflust, da Vorräthe weniger als sonst in der Hand der Fabrikanten vorhanden waren.

Der außergewöhnlich hohe Preis, welchen fast alle Sorten von Tabak erreicht hatten, war übrigens nur geeignet, den Verkehr zu erschweren, indem die Fabrikation kaum dem Aufschlag des Rohstoffes folgen konnte.

Handel mit Manufakturwaaren.

In Manufakturwaaren, namentlich Frühjahrsstoffen, wurde im Großhandel in den ersten Monaten des Jahres bedeutend abgesetzt und stieg in Folge dessen die Kauflust für Sommerartikel. Durch die ungünstige Witterung der Sommermonate blieben manche Theile der Vorräthe unverkauft und gingen in Folge dessen auch die Einkäufe für den Herbst nur langsam und beschränkt vor sich. Mitte Oktober besserte sich das Geschäft wieder und blieb bis Ende des Jahres im Gange, so daß im Ganzen der Handel in Manufakturwaaren des Jahres 1860 ein guter genannt werden kann.

Die Errichtung eines Hauptzollamts dahier ist besonders für diesen Geschäftszweig vortheilhaft, obgleich wir erfreulicherweise berichten können, daß immer mehr zollvereinsländische Manufakturwaaren auf unserem Markte erscheinen, und daß manche Fabrikate, worin seither das Ausland den Vorzug genoß, nun aus dem Zollvereinsgebiet ebenso gut bezogen werden können.

Es gilt dies namentlich von Französischen Mode-Artikeln, Englischen wollenen und halbwollenen Stoffen.

Umsomehr ist aber bei dem bevorstehenden Abschlusse eines Handelsvertrags mit Frankreich, zum weiteren Schutze unserer im Fortschritt begriffenen vaterländischen Industrie, auf die Wünsche unserer Industriellen Rücksicht zu nehmen.

Holzhandel.

Das Jahr 1860 war für den hiesigen Bauholzhandel kein glückliches. Die Ankaufspreise gingen im Frühjahr plötzlich und unerwartet um 25 pCt. in die Höhe und behaupteten sich gerade in der Zeit, in welcher vorzüglich die Bauten begonnen werden. Hierdurch wurden viele Baulustige abgeschreckt.

Auch die unsicheren politischen Verhältnisse wirkten auf das Geschäft nachtheilig ein.

Der Bretterhandel war lebhafter, obschon die Preise in Folge theuren Rohholzes auch hoch standen.

Worms könnte durch seine günstige Lage am Rheine und an dem noch näher gelegenen Gießen für den Holzhandel bedeutender werden, wenn der Gießenbach bei jedem Wasserstande zum Holzhang zu benutzen wäre.

Zur Hebung dieses Geschäftszweiges trüge noch mehr eine Bahn von hier nach Alzey und deren Verlängerung nach Kreuznach im Anschluß an die Rhein-Nahebahn bei. Damit würde der Abnehmerkreis auf ganz Rheinbayern, den Hundsrück und das Birkenfeldische ausgedehnt.

Kohlenhandel.

Der Kohlenhandel war 1860 bedeutend schwächer als in den vorderen Jahren, da unsere Fabriken weniger gebrauchten und viele Branntweinbrennereien ihre Thätigkeit einstellten.

Trotzdem ist der Kohlenverbrauch hier noch groß. Es wurden in diesem Jahre circa 300,000 Ctr. hier konsumirt.

Verhältniß der Fabrikarbeiter zu den Fabrikanten.

So lange die gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses nicht stattfindet, wird kaum an eine befriedigende Ausgleichung dieser sich anscheinend widerstreitenden Interessen zu denken sein. Die Sicherheit der Erfüllung der von den Arbeitern übernommenen Verbindlichkeiten, die den Fabrikanten aufzuerlegende Pflicht, nur dann einen Arbeiter in ihre Dienste zu nehmen, wenn er allen seinen früher übernommenen Verbindlichkeiten nachgekommen ist, gelangt nur zu ernstlicher Befolgung, wenn die Gesetzgebung dafür thätig wird. In Frankreich, Belgien, Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten haben wir Vorbilder für die von uns gewünschte allgemeine Arbeiter- und Fabrik-Ordnung.

Leder, insbesondere Glanzleder.

Das aus den politischen Verhältnissen entsprungene unbesiegbare Mißtrauen trat auch der Lederfabrikation im vorigen Jahre hindernd in den Weg. Da ein großer Theil dieses Fabrikats nach überseeischen Märkten verführt wird und überseeische Geschäfte seltener auf Rechnung des Empfängers der Waare, meist auf die des Absenders durchzuführen sind, können diese nur lebhaft sein, wenn das öffentliche Vertrauen die Spekulation stützt und die Konkurrenz fortreißt.

Gleichwohl haben wir von einer Abnahme in diesem bedeutenden Theile unserer hiesigen Industrie nicht zu berichten und dürfte der Umschlag dem 1859 erreichten von circa vier Millionen Gulden kaum nachstehen. Bei den mit diesen Erfolgen verbundenen Anstrengungen muß es aber unser dringender Wunsch sein, so lange einen den Verhältnissen entsprechenden erhöhteren Ausgangszoll auf Rohfelle erhoben zu sehen, als es den Deutschen Fabrikanten in Folge des bedeutenden Eingangszolles für Glanzleder unmöglich ist, mit ihren Waaren auf den Französischen Märkten zu konkurriren. Auch dem Rheinischen und Wild-Sohlleder stehen, trotz seiner anerkannten Tüchtigkeit diese Hindernisse zu einer erfolgreichen Konkurrenz mit dem viel leichter gearbeiteten Französischen Fabrikate im Wege. Wir haben die Französische Konkurrenz nicht zu fürchten und wollen nur eine Gleichstellung mit den Französischen Fabrikanten. Im Interesse dieses Industriezweiges wäre bei dem abzuschließenden Handelsvertrage zwischen Frankreich und dem Zollverein jedenfalls auf eine Gleichstellung des Zolls zu dringen, wenn Finanzrücksichten eine vollständige Zollfreiheit hierfür nicht gestatten. Der vorerst auf Rohfelle zu legende größere Ausgangs- oder Schutzzoll kann den Ackerbau und die Viehzucht des Zollvereins nicht, wie man von einigen Seiten befürchtet, beeinträchtigen, weil unsere Lederproduktion gewiß in dem Maße zunimmt, als die Herstellung des Fabrikats erleichtert wird.

Der stets hohe Preis der Eichenlohrinden stellt die Existenz der kleineren Gerbereien täglich mehr in Frage, ohne daß durch diesen drohenden Abgang den großen Gerbern ein Vortheil erwächst. In jedem Falle sollte man fernerhin nicht mehr sämmtliche Lohrinden eines Landes auf einer oder höchstens zwei jährlichen Versteigerungen ausbieten lassen. Die dadurch herbeigeführte große Konkurrenz von Käufern steigert die Preise gegen alles gemeinsame Interesse unnatürlich.

Der meist überseeische Vertrieb des Glanzleders und die Besorgniß der Gefährdung unseres Exporthandels macht uns Binnenländern die Annahme der auf den Schutz des Privateigenthums zur See gerichteten Bremer Seerechts-Resolutionen, dann den nachhaltigen Schutz unserer Küsten und die Errichtung einer gemeinsamen Deutschen Flotte zu ernsthaft zu betonenden Forderungen.

Handel mit Oel und seine Fabrikation.

Dieser Geschäftszweig gewann in den letzten Jahren bei uns an Bedeutung und Ausdehnung. Frühere Einrichtungen wurden wieder in Betrieb gesetzt und neue errichtet. Auch die Fabrikation von Knochen-Maschinen-Schmieröl wurde neuerdings mit Erfolg von einem hiesigen Hause aufgenommen. Durch Sameneinkäufe in Ungarn und andern Theilen Oesterreichs eröffneten sich einerseits für die Oelfabrikation neue Bezugsquellen, andererseits wurde durch den jetzt ins Leben getretenen direkten Verkehr zwischen den Badischen und Schweizer Bahnen die Schweiz als Hauptabzugsquelle für Lampenöl wesentlich näher gerückt. Hauptbezugsorte

rohen Rüböls für die hiesige ziemlich starke Fabrikation von Lampenöl waren Preußen und Sachsen.

Oelseife.

Die schon seit einer Reihe von Jahren hier befindliche Oelseifenfabrik befaßt sich ausschließlich mit der Anfertigung von halbfester Faßwalkseife und Oelschmierseife in verschiedenen Qualitäten. Die anfängliche Unbekanntschaft mit diesem Artikel machte seiner Verbreitung zuerst große Schwierigkeiten. Nach Besiegung der darüber herrschenden Vorurtheile hat das Fabrikat nun auch nach Außen hin volle Geltung und erwünschten Absatz gefunden.

Kleider.

Unsere Kleiderfabrikation, welche vorzüglich für Italien und die Schweiz thätig ist, hatte von den politischen Konstellationen weniger zu leiden. Die leichteren und geschmackvollen Tücher aus Sachsen und Schlesien gaben derselben an auswärtigen Märkten einen Vorzug vor den ähnlichen Englischen und Französischen Stoffen, deren Fabriken gerade hierin den von Deutschland erreichten Grad von Vollkommenheit noch nicht inne haben.

Der projektirte Handelsvertrag erscheint auch für diesen Geschäftszweig sehr wichtig, ebenso für unsere bedeutenderen Lager fertiger Damenanzüge.

Streich- und Weftgarn.

Das Streich- und Weftgarngeschäft hat in Folge der anhaltenden politischen Unsicherheit während des ganzen Jahres keinen erheblichen Aufschwung nehmen können und war, namentlich seit der Amerikanischen politischen Krisis und der dadurch in England hervorgerufenen Geschäftsstockung der Wollindustrie fast auf den Stillstand zurückgeführt.

Kunstwolle.

Während im Inlande der Kunstwolleverbrauch im Zunehmen begriffen war, wurde durch den in England beschränkter gewordenen Absatzmarkt die Kunstwollefabrikation in eine gedrücktere Lage gebracht.

Bernstein, Cigarren, Cichorien und Leim.

Ueber die Bernstein-, Cigarren- und Cichorienfabrikation sind uns Veränderungen nicht berichtet worden. Bei dem Leimleder und Leim haben wir von dem projektirten Französischen Handelsvertrage, wie bei dem Leder, zu erwarten, daß er der unbilligen Bevorzugung Frankreichs ein Ende mache. Das Leimleder darf heute gegen einen geringen Zoll nach Frankreich eingeführt, darf aber gar nicht aus Frankreich ausgeführt werden. Der daraus bereitete Leim darf gegen einen unbedeutenden Zoll eingeführt werden.

Degras.

Die Degrasfabrikation wird mit zunehmendem Erfolge betrieben.

Strohsohlen.

Die im vorigen Jahre gegründete Strohsohlenfabrik erfreute sich 1860 eines angemessenen Absatzes und besteht durch Lieferung dauerhafter Waare die ihr aus anderen Theilen Deutschlands drohende Konkurrenz. Ihr Hauptabsatzort war England.

Schluß.

Somit haben wir ein reiches Feld von Thätigkeit und Bemühungen durchmessen und hoffen, daß die trüben politischen Zustände in Amerika sich bald klären und diejenigen Europas sich mehr beruhigen werden.

Von unserer Stadt sind wir trotz der für den Handel so ungünstigen Zeitverhältnisse in der Lage, berichten zu können, daß sie im Allgemeinen das Bild regeren Verkehrs bietet. Die wachsende Fabrikthätigkeit, die Erzeugung von Stoffen für den Weltmarkt, der durch unsere Bahn gebotene erleichterte Verkehr fördern ihr Gedeihen. Unser strebsamer freier Gewerbestand sucht auf alle Weise die großen Erfindungen der Neuzeit entsprechend zu benutzen und schützt sich dadurch vor gefahrvoller Stagnation.

Mit Zuversicht sehen wir einem fröhlicheren Gedeihen und Aufschwung der großen merkantilen Arbeit entgegen, um durch deren fortdauernd rege Aufnahme unsererseits auch einen der Bausteine liefern zu können zu Deutscher Kraft, rechter Einheit und schützender Sicherheit.

Worms, im Sommer 1861.

Literatur.

Allgemeines Börsen- und Komtoirbuch, enthaltend das gesammte Aktien-, Fonds- und Geldwesen, von Friedr. Noback. Leipzig, Gumprecht, 1861.

Wir haben schon in Nr. 50 des vorigen Jahrgangs auf dieses durch die Vielseitigkeit seines Inhalts ebenso sehr wie durch die sachkundige Behandlung aller einzelnen Materien ausgezeichnete Börsenhandbuch aufmerksam gemacht, und es gereicht uns zur Genugthuung, mittheilen zu können, daß dasselbe nunmehr vollständig erschienen ist. Wiewohl zunächst für die Zwecke des kaufmännischen Geschäftslebens bestimmt und in seiner ganzen Einrichtung diesem Gesichtspunkte angepaßt, beschränkt sich das Werk doch keineswegs auf die bloße Mittheilung trockener Notizen. Insbesondere finden wir in dem ersten Bande (Seite 282 ff.) eine längere Abhandlung über das Fonds- und Aktiengeschäft, welche jeder Kameralist mit Interesse lesen wird, da sie ihm ein lebendiges Bild des Europäischen Börsenverkehrs und seiner mannigfaltigen Geschäftsformen und verschiedenen Usancen vorführt. Auch der Jurist findet hier manche schätzbare Belehrung, nach welcher er in den bisher veröffentlichten Kompendien über Handelsrecht vergeblich suchen dürfte. Die Arbeit über Banken- und Industriepapiere bildet ebenfalls einen hervorragenden Abschnitt des Noback'schen Buches. Sie giebt die neuesten Resultate für alle die zahlreichen Unternehmungen dieser Branche, welche während der letzten Jahre in Deutschland ins Leben getreten sind. Es ist uns nicht bekannt, daß irgendwo das hierher gehörige Material schon in solcher Vollständigkeit zusammengestellt worden wäre Die beiden anderen Bände reihen sich dem ersten würdig an, und zwar behandelt der zweite das Münzwesen, sowie die Geld- und Wechselkurse, Rechnungsarten rc., und der dritte die Maaße und Gewichte der verschiedenen Länder, während in einem nicht minder werthvollen Anhange das Telegraphen-, Post- und Versicherungswesen besprochen wird.

Vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexikon von Deutschland, von H. Rudolph. Leipzig, Albert Hoffmann, 1862.

Die Nützlichkeit eines Werks, wie das vorliegende, bedarf keines näheren Nachweises, da die Veranlassung, sich über unbekannte Ortsnamen die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, in dem geschäftlichen Leben fast jeden Augenblick vorkommt. Die Frage kann nur die sein, ob das von dem Verfasser ausgearbeitete Verzeichniß wirklich, wie es der Titel besagt, ein vollständiges ist. Nach näherer Durchsicht der in der ersten Lieferung enthaltenen Artikel (Aa bis Annamühle) nehmen wir keinen Anstand, hierauf mit einem entschiedenen Ja! zu antworten. Die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Bearbeitens hat auch die kleinsten Ortschaften nicht unberücksichtigt gelassen, und wer nach irgend einem entlegenen Dörfchen unseres weiteren Vaterlandes in anderen Nachschlagewerken vergeblich gesucht hat, der wird in dem Rudolph'schen Orts-Lexikon gewiß das Gewünschte finden. Was den Umfang des Werkes in territorialer Beziehung betrifft, so umfaßt dasselbe nicht allein die Deutschen Bundesstaaten, sondern auch die außer-

Die Gesammtbewegung des Italienischen Handels belief sich in den letzten Jahren, ehe die Vereinigung der verschiedenen Landestheile erfolgt war, Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, auf 1400 Millionen Franks. Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Einfuhr bedeutend im Uebergewichte war.

Die Bewegung der Seehäfen ergab an Ankünften und Abfahrten eine Totalziffer von mehr als 40,000 Schiffen zur ungefähren Ladungsfähigkeit von 4 Millionen Tonnen.

Die Häfen von Genua, Neapel und Livorno zählen schon jetzt zu den wichtigsten Seestädten Europas, wiewohl sie noch weit entfernt von der Verkehrsentwickelung sind, zu welcher sie als die Stapelplätze eines einigen, wohl angebauten und zur Ausfuhr von Erzeugnissen aller Art befähigten Landes sich aufschwingen können.

Die Erzeugnisse, welche Italien auf die auswärtigen Märkte sendet, sind zur Zeit noch gering an Zahl; die Ausfuhr beschränkt sich auf Grez- und moulinirte Seide, eine kleine Quantität von Seidengeweben, insbesondere der feineren Gattungen, auf Schwefel, Wein, Reis, frische und getrocknete Früchte, rohe und geschliffene Korallen und verschiedene Arten von Farbstoffen.

Dieses Verzeichniß erweist, was übrigens schon aus dem bedeutenden Werthunterschiede der Einfuhr und der Ausfuhr hervorgeht, daß Italien noch nicht so reich ist, als es sein könnte; daß es vielmehr, was die Produktion von Fabrikwaaren betrifft, vermittelst deren auf den fremden Märkten ein gewinnbringender Handel betrieben und somit zur Steigerung der Arbeitsthätigkeit und des Wohlstandes im Inlande beigetragen werden könnte, sich im Vergleich zu den übrigen Ländern Europas noch auf einer sehr niedrigen Stufe befindet.

Dies darf uns nicht Wunder nehmen. Die gewerbliche Produktion kann mit der Industrie des Auslandes nicht in Konkurrenz treten, wenn der inländische Verbrauch nicht bedeutend genug ist, um einer Fabrikation Nahrung zu geben, die eben, weil sie viel produzirt, auch gut und billig produziren kann, und wenn diese Fabrikation nicht von allen politischen und administrativen Beschränkungen befreit ist, oder ihr die nothwendigen Transportwege nach dem Innern des Landes fehlen.

Es sind kaum einige Monate her, daß in Folge der politischen Einheit Italiens das System der Binnenzölle mit allen seinen Kontrolvorschriften und Beschränkungen beseitigt, daß eine Strecke von 300 bis 400 Meilen innerer Zolllinien verschwunden ist, welche große Kosten verursachte, den Schmuggel unterhielt, den Verkehr von Provinz zu Provinz schwierig oder gar unmöglich machte und der Konsumtion die engsten Grenzen zog.

Seit kurzer Zeit erst hat die Freiheit des Verkehrs jene vom Mißtrauen eingegebenen Maßregeln verdrängt, durch welche die Einzelregierungen die Entwickelung der materiellen Wohlfahrt zu hemmen suchten, in der Furcht, gleichzeitig eine intellektuelle und politische Entwickelung auftreten zu sehen.

Daher kommt es, daß die nationale Produktion sich noch in dem Zustande der Schwäche befindet, zu welchem sie durch die früheren Schranken, besonders in dem südlichen Italien, verurtheilt war; daher kommt es, daß die Italiener dem ausländischen Konsumenten nur eine geringe Zahl von Erzeugnissen anbieten können, und daß sich in unseren Häfen die fremden und einheimischen Schiffe so häufig gezwungen sehen, in Ballast auszulaufen, weil sie keine geeignete Rückfracht finden können.

Da aber der Italienische Produzent in Zukunft auf einen inneren Markt von 23 Millionen Einwohnern zählen kann; da den Gewerben durch die erleichterte Einfuhr ihrer Rohstoffe, durch die Errichtung von Kreditinstituten und durch die Erweiterung des Eisenbahn- und Straßennetzes jede mögliche Aufmunterung gewährt ist: so darf man hoffen, daß Italien in kurzer Zeit dahin gelangen werde, durch seine Produktion nicht allein den eigenen Bedarf zu decken, sondern noch einen Ueberschuß zu erzielen, welcher ausreicht, um einen vortheilhaften Ausfuhrhandel zu betreiben.

Die Länder, mit denen Italien zur Zeit den lebhaftesten Handelsverkehr unterhält, sind Frankreich, Großbritannien, die Türkei, das südliche Rußland und Südamerika. Die Italiener haben wenig direkte Beziehungen zum nördlichen Europa, den Skandinavischen Ländern, und der Deutschen Ostsee- und Nordseeküste; wenig Beziehungen zu Nord- und Mittel-Amerika, Ostindien, China, Japan und Australien.

Wenn eine größere Menge der Produkte dieser Länder auf dem Italienischen Markte erscheint, wenn beispielsweise die Einfuhr von Kolonialwaaren einen bedeutenden Umfang erreicht, so überlassen die Italiener, statt sich direkt zu versorgen und ihren Bedarf an der Quelle zu schöpfen, in der Regel den fremden Flaggen die Sorge der Verproviantirung Italiens.

Die Regierung des Königs ist sich dessen bewußt, daß das Gedeihen des Handels und der Industrie die sicherste Grundlage einer wohlgeordneten Freiheit bildet, und daß in ihm für die Italiener die einzige Möglichkeit liegt, den Opfern, welche die vollständige Befreiung des Vaterlandes erfordert, gerecht zu werden. Sie ist daher entschlossen, keine Mühe zu scheuen, keine Maßregel zu versäumen, um die Produktion und den Handel des neuen Königreichs auf eine höhere Stufe zu heben.

Gesetzgebung.

Schifffahrtsabgaben in Italien.

Durch ein unterm 17. Juli 1861 erlassenes Gesetz sind die Schifffahrtsabgaben in Italien neu geregelt worden. Dasselbe lautet nach der in Nr. 300 des Mon. Belge enthaltenen Uebersetzung wie folgt:

Kapitel I.

Ankergeld.

Art. 1.

Die Nationalschiffe und die den nationalen gleichgestellten fremden Schiffe sollen ohne Unterschied der Herkunft einem Ankergelde von 50 Centesimi pro Tonne der Ladungsfähigkeit unterworfen sein.

Das Ankergeld ist für jedes Mal zu erheben, daß das Schiff in einen Hafen, eine Rhede oder einen Ankerplatz des Staats einläuft und daselbst Handelsoperationen vornimmt.

Art. 2.

Als Handelsoperationen werden nicht betrachtet die Fahrten der Boote am Land, um Briefe und auch bloße Waarenproben in Empfang zu nehmen oder abzugeben, um den Schiffsproviant zu vervollständigen und die nöthigen Reise-Utensilien zu besorgen.

Art. 3.

Die Schiffe, welche in verschiedenen Häfen, Rheden oder Ankerplätzen des Staats Waaren laden oder löschen, entrichten das Ankergeld an dem Orte, wo sie ihre Thätigkeit beginnen und sind von demselben an den Orten befreit, wo die Thätigkeit fortgesetzt und beendigt wird, vorausgesetzt, daß sie in der Zwischenzeit in keinen fremden Hafen, Rhede oder Ankerplatz einlaufen, in welchem Falle sie, wenn nicht höhere Gewalt vorliegt, die Gebühr wie bei ihrem ersten Einlaufen zu entrichten haben.

Art. 4.

Schiffe, die, indem sie mit dem Löschen ihrer Ladung fortfahren, andere Waaren an Bord nehmen; imgleichen Schiffe, die, indem sie mit dem Laden von Waaren fortfahren, einen Theil ihrer Ladung ausschiffen, genießen die Vergünstigung des vorstehenden Artikels nicht.

Art. 5.

Die Ein- und Ausschiffung von Passagieren steht der Ladung und Löschung von Waaren in Bezug auf die Anwendung des Ankergeldes völlig gleich, außer wenn dieselbe wegen Krankheit oder im Falle der Nothruhe stattfindet.

Art. 6.

Die nationalen Segelschiffe und die den nationalen gleichgestellten fremden Schiffe, sowie die ausschließlich zum Bugsiren der Schiffe dienenden Dampfboote, können von der durch Art. 1 eingeführten Gebühr gegen Uebernahme eines jährlichen Beitrages von 1 Fr. 50 Cent. pro Tonne befreit werden, und es macht dann keinen Unterschied, wie viele Male sie innerhalb des Jahres eingelaufen sind.

Diese Jahressteuer erleidet keine Ermäßigung, in welchem Monat des Jahres sie auch bezahlt wird, und ebenso wenig werden die in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 1 etwa entrichteten Gebühren zurückerstattet.

Die Schiffe von einem geringeren Gehalte als 40 Tonnen haben das Ankergeld nur einmal zu entrichten, wie viele Male sie auch einlaufen mögen.[1])

Art. 7.

Die Dampfboote, mit Ausnahme der im vorigen Artikel bezeichneten, haben das Ankergeld nur einmal im Monat zu entrichten, welches auch die Zahl der während des Monats, in dem ihre erste Ankunft stattfindet, ausgeführten Reisen und Handelsoperationen sein möge.

[1]) D. h. sie zahlen für das ganze Jahr den Satz von 50 Cent. pro Tonne. Anm. d. Red.

Art. 8.

Die fremden Schiffe, welche nicht auf Grund der Verträge die den Nationalschiffen eingeräumten Begünstigungen genießen, werden dem doppelten Betrage der Abgabe unterworfen. Im Uebrigen müssen sie sich nach den für die Nationalschiffe bestehenden Reglement richten.

Art. 9.

Bei Festsetzung der von den Dampfbooten zu entrichtenden Gebühr soll ein Abzug von 40 Prozent für den Raum, welchen die Maschine und deren Zubehör einnehmen, gemacht werden.

Art. 10.

Von der Zahlung des Ankergeldes sind befreit:

die Schiffe der Kriegsmarine ohne Unterschied der Flagge;

die Fahrzeuge, welche längs des Littorals des Staats die Fischerei betreiben und diejenigen, welche den inneren Verkehr der Häfen und längs der Küsten vermitteln.

Art. 11.

Von dem Ankergelde sind ferner befreit die Schiffe, welche soeben von den Werften des Staates kommen, in einen Hafen oder eine Rhede einlaufen, um daselbst die zu ihrer seemäßigen Ausrüstung nothwendigen Arbeiten zu vollenden, und wieder auslaufen, ohne Handelsoperationen vorgenommen zu haben.

Kapitel II.

Verschiedene Schifffahrts-Abgaben.

Art. 12.

Sowohl die Nationalschiffe als die den nationalen gleichgestellten fremden Schiffe haben bei ihrem Einlaufen in die Darsenen[1]) des Staats eine Abgabe von 5 Centesimi per Tonne zu entrichten.

Art. 13.

Nach dem ersten Monat des Aufenthalts in den Darsenen sollen die Schiffe für jeden folgenden Monat ihrer Station nur mit dem halben Betrage der vorgedachten Abgabe herangezogen werden.

In Bezug auf die Entrichtung dieser Abgabe wird der angefangene Monat für voll gerechnet.

Art. 14.

Die Bestimmung der Art. 8 und 9 findet auch auf die Schiffe Anwendung, welche in die Darsenen des Staates einlaufen und daselbst sich aufhalten wollen.

Art. 15.

Für die Ausfertigung des Nationalitäts-Patents sind 5 Lire zu entrichten.

[1]) „Darsena" wird in Italien der innere, besonders eingeschlossene Theil der Häfen genannt.

Art. 16.

Es soll eine Abgabe von 2 L. 50 C. entrichtet werden:

a) für jedes Blatt der Musterrolle;

b) für die auf ein Jahr lautende Konzession, mit welcher die Barken und Fahrzeuge, die längs des Littorals des Staates die Fischerei betreiben, und die den inneren Verkehr der Häfen und längs der Küsten vermitteln, versehen sein müssen.

Art. 17.

Für das Einschreibebuch der Seeleute sind 60 Cent. zu erheben.

Art. 18.

Für die Zulassung zu den Prüfungen für die Rangstufen in der Handelsmarine sind zu entrichten:

von den Aspiranten der Rangstufe eines Kapitains der langen Fahrt und eines Schiffsbaumeisters erster Klasse 30 Lire;

von den Aspiranten der Rangstufe eines Kapitains der großen Küstenfahrt und eines Schiffsbaumeisters zweiter Klasse 20 Lire;

von den Aspiranten der Rangstufe eines Patrons 10 Lire.

Art. 19.

Für die Ausfertigung der Patente zu den Rangstufen in der Handelsmarine sind die folgenden Abgaben zu erheben:

Patent eines Kapitains langer Fahrt und eines Schiffsbaumeisters erster Klasse 60 Lire;

desgl. eines Kapitains der großen Küstenfahrt und eines Schiffsbaumeisters zweiter Klasse 40 Lire;

desgl. eines Patrons 20 Lire.

Für die Beförderung von einem Grade zum andern ist der Betrag des Unterschiedes zwischen den für die beiden Grade festgesetzten Abgaben, erhöht um 5 Lire, zu entrichten.

Wenn ein Duplikat des Patents hinterlassen werden muß, so sind dafür 5 Lire zu erheben.

Art. 20.

Für die unbeschränkte Genehmigung, deren die Seeleute bedürfen, um die Fahrzeuge, welche den kleinen Küstenhandel betreiben, zu kommandiren; für die Genehmigung, Fahrzeuge zur unbeschränkten Fischerei auf die hohe See und nach dem Auslande zu führen; für die Konzession zur Ausübung der Küstenschifffahrt im Auslande jenseit der Grenzen, welche der Schifffahrt der Kapitaine der Küstenfahrt oder der Patrone angewiesen sind, sind 10 Lire zu entrichten.

Für jedes Duplikat der vorerwähnten Genehmigungs-Urkunden werden 2 Lire erhoben.

Kapitel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21.

Der Beitrag für den Lootsendienst, die Vermessung und die Untersuchung der Schiffe; für den Gebrauch der Materialien, Maschinen, Geräthschaften und Bassins; für die Aufstellung der Güter auf den Dämmen, Brücken und Bänken (banchine) der Häfen und Darsenen soll nach den Verhältnissen jedes Orts durch ein Königliches Dekret festgestellt werden.

Art. 22.

Durch das gegenwärtige Gesetz sind aufgehoben: die Schifffahrts- und Frachtgebühren, Tonnengelder; die Abgaben und Gebühren für den Eingang, Ausgang und Aufenthalt in den Häfen und Darsenen, für die Leuchtthürme und Seeleuchten, für die Ein- und Ausschiffung der Passagiere, für die Nationalisirung der Schiffe; die Kanzleigebühren der Büreaus der Handelsmarine; die Steuer für die Fischerei in den Gewässern des Staats, sowie alle in dem gegenwärtigen Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Schifffahrts-Abgaben, welche bisher unter verschiedenen Benennungen in den einzelnen Provinzen des Staats erhoben wurden. Es sind ferner gleichermaßen abgeschafft alle Gesetze oder Bestimmungen irgend welcher Art aus dem Gebiete des Seerechts, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen.

Zollfreie Einfuhr von Getreide und Brod in Portugal.

(Diario de Lisboa vom 11. Oktober 1861.)

Indem Ich von der durch das Gesetz vom 11. d. M. der Regierung ertheilten Ermächtigung Gebrauch mache, und nachdem Ich, zufolge des Art. 2 des besagten Gesetzes, den Civil-Gouverneur, sowie die betreffenden Bezirksräthe und das Departement von Handel, Gewerbe und Landbau angehört habe, finde Ich für gut, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr von fremdem Getreide, Weizen, Gerste und Hafer in Körnern und gebackenem Brod, sowohl über die Häfen als über die Grenzen des festen Landes, soll bis Ende des Monats April k. J. erlaubt sein.

Solches eingeführte Getreide bezahlt nur dieselben Abgaben, welche das inländische, wenn es zum Verbrauch deklarirt wird [1]), zu entrichten hat.

Art. 2. Nach Ablauf der festgesetzten Einfuhrperiode soll das besagte Getreide dennoch zugelassen werden, wenn vor der Regierung, nach Anhörung der betreffenden Behörde, bewiesen wird, daß dasselbe von den Einschiffungshäfen direkt nach den Häfen dieses Reiches, und früh genug, um daselbst noch rechtzeitig einzutreffen, abgegangen ist.

Der Staatsminister der Finanzen und des Handels hat für die Ausführung dieser Verordnung zu sorgen.

Im Palaste dos Necessidados, den 28. September 1861.

Generalisirung der ermäßigten Zollsätze für Wein, Branntwein, Essig und Olivenöl in Italien.

Wir sind nunmehr in den Stand gesetzt, den authentischen

[1]) d. h. die Accise-Abgaben.

Text des in Nr. 26 d. Bl. (Bd. I. S. 605) bereits erwähnten Gesetzes über die Aufhebung der Differentialzölle von Wein, Branntwein ꝛc. mittheilen zu können. Dasselbe lautet in Uebersetzung wie folgt:

Viktor Emanuel II. ꝛc.

Der Senat und die Kammer der Abgeordneten haben angenommen:

Wir haben bestätigt und machen bekannt, was folgt:

Einziger Artikel.

Es sind die Differential-Eingangszölle für folgende in der ersten Kategorie des Zolltarifs vom 9. Juli 1859 [1]) enthaltenen Flüssigkeiten aufgehoben und es werden die betreffenden Eingangs-Abgaben von jetzt an nach dem unten angegebenen Maßstabe ohne Rücksicht auf die Flagge und die Herkunft erhoben:

			Lire	Cent.
Wein und gewöhnlicher Essig jeder Art:				
in Schläuchen und Fässern	per	Hektol.	3	30
„ Flaschen	„	Flasche	—	10
Branntwein:				
in Fässern oder Gebinden:				
einfacher: von 22 Graden und darunter	„	Hektol.	5	50
von höheren Graden	„	„	10	—
versetzter	„	„	60	—
in Flaschen: einfacher	„	Flasche	—	10
versetzter	„	„	—	60
Olivenöl	per 100	Kilogr.	10	—

ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Turin, den 27. Juni 1861.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gent für 1860.

(Im Auszuge.)

Die am Schlusse des Jahres 1859 gehegten Hoffnungen [2]) haben sich leider keineswegs verwirklicht; im Gegentheil hat das verflossene Jahr für den Handel einen sehr traurigen Verlauf genommen. Die fortdauernde Ungewißheit in den politischen Verhältnissen verursachte eine allgemeine Unruhe und Muthlosigkeit, durch welche selbst der dreisteste Geschäftsmann von Unternehmungen zurückgehalten wurde, obschon es an Kapitalien zum niedrigen Zinse von $3\frac{1}{2}$ pCt. nicht fehlte, während in England und Frankreich der Diskonto sich auf 7 und 8 pCt. behauptete. — Ungeachtet der Geschäftslosigkeit wurde der Lohn der arbeitenden Klasse nicht vermindert, die letztere war jedoch in Folge der sehr mittelmäßigen Ernte und großen Theuerung erster Nahrungsmittel, namentlich des Fleisches, gezwungen, sich manche nothwendigen Bedürfnisse zu versagen.

Die Abschaffung des Oktrois ist wohl eine der merkwürdigsten Begebenheiten dieses Jahres, deren Folgen man freilich erst nach mehreren Jahren richtig wird beurtheilen können. Schon in der ersten Periode der Liquidation machen sich bei verschiedenen Gegenständen ungünstige Differenzen bemerkbar, die städtischen Brauereien und Destillerien klagen und haben ihre Arbeiten um ein Drittel einschränken müssen.

Ein nicht weniger wichtiges Ereigniß bildet der im Mai d. J. abgeschlossene Handelsvertrag mit Frankreich, der im Allgemeinen und namentlich von der Flachs- und Zucker-Industrie als befriedigend erachtet wird. Ohne Zweifel wird diesem Traktate bald ein ähnlicher mit England folgen, welchem unsere Baumwoll-Industrie mit Schrecken entgegensieht, indem die Fabrikanten keineswegs der öffentlich ausgesprochenen Meinung des früheren Herrn Finanzministers sind: „daß die Belgische Industrie die Englische Konkurrenz nicht mehr wie die Französische zu fürchten habe." Wenngleich diese Meinung insofern nicht ganz gegründet zu sein scheint, als in Folge der finanziellen Krisen, die in England nicht selten eintreten, das Land mit Englischen Geweben leicht überschwemmt werden könnte, so bleibt dennoch nicht zu verkennen, daß unsere Fabrikherren seit vielen Jahren durch die hohen Schutzzölle sehr verwöhnt worden sind und daß sie namentlich seit zehn Jahren mit glänzendem Nutzen nur für den Inländischen Verbrauch gearbeitet und im Allgemeinen große Reichthümer gesammelt haben. Uebrigens würde mit einigen Veränderungen sowohl in den Maschinen als in der Fabrikation und mit etwas weniger Egoismus diese Industrie sich in die Prinzipien einer neuen Handelspolitik leicht fügen und es dahin bringen können, auch im Auslande mit bescheidenerem Gewinn zu wetteifern, was bisher wegen Beibehaltung der alten Routine nicht der Fall sein könnte. Jedoch haben mehrere unserer geübten Fabrikanten schon seit geraumer Zeit gewisse Gewebe nach Manchester ausgeführt, die, der Englischen Gattung gleich, für die Kolonien bestimmt wurden. Inzwischen hofft man zwar, eine Vertagung des Traktats von der Regierung zu erlangen, doch scheinen dieser die nachgeahmten Meetings, wo manche barsche Reden gehört werden, zu mißfallen, so daß der gewünschte Erfolg sehr wahrscheinlich nicht zu erreichen sein wird. Es muß auch auffallend erscheinen, daß ungeachtet der Befürchtungen dieser Industrie sich dennoch in beiden Flandern mehrere neue Etablissements mit 30,000 Spindeln erheben, und daß in den bestehenden Werkstätten die Anzahl der Spindeln bedeutend vermehrt wird.

In allen unseren Baumwollenfabriken wurden mit Verminderung einiger Werkstunden die Arbeiten das ganze Jahr hindurch für den inländischen Verbrauch regelmäßig betrieben. Die gesammte Ausfuhr von Baumwollengeweben betrug 3 Mill. Kilogr. (gegen $2\frac{1}{2}$ Mill. in 1859). Die gesammte Einfuhr von roher Baumwolle belief sich auf 15,400,000 Kilogr. (gegen 12,800,000 in 1859). — Beiläufig sei hier bemerkt, daß die aus den Niederländischen Besitzungen kürzlich eingeführte, dort aus Amerikanischen Samen gezogene Baumwolle ebenso rein und stark befunden wird, auch wohlfeiler zu stehen kommt als die Amerikanische; es würde von großer Wichtigkeit sein, diese Kultur weiter verbreitet zu sehen.

Die im vorigen Jahre angeknüpften Handelsverbindungen mit dem Süden der Vereinigten Staaten sind nicht allein durch den dortigen Bürgerkrieg ins Stocken gerathen, sondern es steht auch die Auflösung der damals gebildeten Gesellschaft bevor, welche, durch das traurige Resultat der Probeladung nach Macon abgeschreckt, ihre Aktionaire zusammenberufen hat. Dagegen erwartet man begierig nicht allein den Erfolg der im Maimonate nach China abgerichteten zwei Ladungen Belgischer Produkte, sondern auch diejenigen kommerziellen Schritte zu vermehren, welche das von der Regierung dort gestiftete und jährlich mit 25,000 Francs besoldete Konsulat eingeleitet hat.

Der Gang unserer Flachsgarn-Industrie war weniger befriedigend als in 1859. Die hohen Preise der Belgischen Flachse und das bedeutende Steigen derselben in Rußland, woher nur schlechte gemischte Partien eintrafen, sowie auch der geringe Absatz von gewebtem Leinen nöthigten die kleineren Spinnereien, den Umfang ihrer Produktion einzuschränken, um nicht durch die sich anhäufenden Vorräthe in Schaden zu kommen. Dagegen konnten die mächtigeren Etablissements mit Nutzen fortarbeiten und das erste derselben in Belgien mit 40,000 Spindeln und 3 Dampf-

[1]) H. A. 1859 II. S. 575.

[2]) Man vergl. den vorjährigen Bericht, H. A. 1860 II. S. 597.

maschinen arbeitende La Lys vermochte außer den gewöhnlichen 5 pCt. Zinsen eine Dividende von 7 pCt. zu vertheilen. Diese Industrie, sowie die Woll- und Teppichfabriken, scheint der Traktat mit England nicht besonders zu beunruhigen; mehr würden die Belgischen Gewebedruckereien zu fürchten haben, weil diese hinter den ausländischen Druckereien in jeder Hinsicht zurückstehen und bis jetzt nur für den Geschmack der niederen Klasse arbeiteten. Die gesammte Einfuhr von rohem und gehecheltem Flachs war in 1860 9,800,000 Kilogr., gegen 8,200,000 Kilogr. in 1859; die Ausfuhr 17 Mill., gegen 12 Mill. in 1859; die Ausfuhr von Garn 8 Mill., gegen $2\frac{1}{2}$ Mill. in 1859; die Ausfuhr von Gewebe 4 Mill., gegen $3\frac{1}{2}$ Mill. in 1859.

Die Lage der Spitzenindustrie, so traurig dieselbe schon im vorigen Jahre war, hat sich in beiden Flandern noch verschlimmert. In Folge der von England und Amerika fast gänzlich ausgebliebenen Aufträge mußten zahlreiche Werkstätten eingehen und eine Menge weiblicher Arbeiter in anderen Industriezweigen, als Handschuhfabriken rc., Unterhalt suchen.

Die Ergebnisse der Zuckersiedereien waren in diesem Jahre ziemlich zufriedenstellend. Die Runkelrüben-Ernte war zwar der Quantität nach keine sehr ergiebige und betrug kaum 22- à 25,000 Kilogr. per Hektare, (ca. die Hälfte der gewöhnlichen Ernte); die Qualität war aber gut und reich an Zucker. Die letztjährigen Preise von 16 à 18 Frs. stiegen auf 38 Frs. Hiesige Zuckersieder reinigen mit gutem Erfolg den Runkelrübensyrup mit Kohlensäure (Kreide, Kalk).

Bei Abschaffung des Oktrois wurden die Accise-Abgaben auf ein vierteljähriges Minimum von $1\frac{1}{2}$ Million, also 6 Mill. Francs jährlich festgesetzt. Sollte aber während der drei nach einander folgenden Jahre, vom 1. Juli ab gerechnet, der Verbrauch im Durchschnitt ein jährliches Quantum von 16,860,000 Kilogr. übersteigen, dann soll obiges Minimum um 50,000 Frs. per 500,000 Kilogr. erhöht werden. Der rohe Runkelrübenzucker kann übrigens in den Staatsniederlagen als Depot zugelassen werden. Die Einfuhr von Rohzucker blieb derjenigen in 1859 mit $20\frac{1}{2}$ Mill. Kilogr. gleich; die Ausfuhr von raffinirten betrug $20\frac{1}{2}$ Mill., gegen 20 Mill. in 1859 und die von Syrup $1\frac{1}{2}$ Mill., gegen 3 Mill. Kilogr. in 1859.

Ungeachtet der Geschäftslosigkeit und der Klagen fast aller Industrien in 1860 ergeben die kürzlich erschienenen amtlichen Kommerzial-Uebersichten überraschender Weise eine fortschreitende Steigerung des Belgischen Handels. Man berechnet nämlich den Werth

	im Jahre 1860	1859	1858
	auf Tausende Francs		
a) der Einfuhr für den allgemeinen Handel	854,000	797,298	730,759
b) „ „ „ „ speziellen „	510,000	451,879	429,828
c) der Ausfuhr für den allgemeinen Handel	893,218	807,152	731,215
d) „ „ „ „ speziellen „	545,000	457,000	424,000
e) „ „ nach Amerika allein	48,300	43,300	39,600
f) der Einfuhren von England	137,300	119,000	126,800
g) „ allgemeinen Ausfuhren nach England	174,886	141,300	98,880
h) der Ausfuhren Belgischer Produkte nach England	111,900	86,750	67,155
i) des Transitohandels	348,242	350,000	307,254

In der allgemeinen Einfuhr zeigen gegen das Jahr 1859 namentlich die Artikel Baumwolle, Getreide, rohe Häute und Reis eine Zunahme; in der Ausfuhr sind hauptsächlich gestiegen: verarbeitetes Eisen, Flachsgarn, Zink, Fensterglas und Kohlen. Die Kohlenförderung betrug:

in den Gruben im Hennegau	7,506,720	Ton.,
„ „ „ von Namur	220,000	„
„ „ „ im Lütticher Lande	1,880,000	„
von diesen	9,606,720	Ton.
rechnet man für den inneren Verbrauch	6,249,992	„
und für die Ausfuhr nach Frankreich	3,356,728	„

An der Grube à 12—14 Frs. gekauft gab die Kohle in Paris einen Preis per Kanal von 26 Frs. 25 Cent. à 27 Frs. 35 Cent., und per Eisenbahn 26 Frs. 59 Cent. à 28 Frs. 10 Cent.

Die metallurgische Industrie klagte in diesem Jahre sehr und der Maschinenbau soll sich in einem nicht weniger leidenden Zustande befinden, die Waffenfabriken in Lüttich waren jedoch thätig beschäftigt, und ungeachtet der Klagen sieht man im Bezirke Charleroi außer einer schon arbeitenden Stahlfabrik ein neues Etablissement sich erheben, welches mit einem Kapital von 500,000 Frs. für die Bedürfnisse der Eisenbahn-Arbeiten bestimmt ist.

Die Ausfuhr roher Erze war 22 Mill., gegen 37 in 1859, und von verarbeitetem Eisen 81 Mill., gegen 67 in 1859. In anderen Neben-Industrien fiel nichts besonders Bemerkenswerthe vor, es sei denn, daß die Papierfabriken die Freigebung der Ausfuhr von Lumpen beklagen, deren Preis von $27\frac{1}{2}$ Frs. in 1852 auf 37 Frs. gestiegen ist.

An neuen gewerblichen Erfindungen fehlt es nicht, obgleich die von der Regierung in diesem Jahre ertheilten 1168 Patente größtentheils für bloße Veränderungen gegeben sind.

Das Resultat der Ernte des Jahres 1860 war ein sehr ungünstiges. Ungeachtet der starken Zufuhren von allen Getreide-Arten, die von Weizen und Roggen allein sich auf 167 Mill. Kilogr., gegen 110 Mill. in 1859 beliefen, hielten sich die Preise das ganze Jahr hindurch hoch, und gut erhaltene Kartoffeln wurden theuer bezahlt.

Die Cichorienkultur, die in beiden Flandern immer sehr bedeutend war, hat in diesem Jahre durch die Erhöhung des Zolls in England stark gelitten. In 1859 führte man über 7 Mill. Kilogr. zu günstigen Preisen von 21 à 23 Frs. aus, während in 1860 kaum für die Hälfte Käufer zu weichenden Preisen von 17 à 14 Frs. per 100 Kil. sich einstellten. In unseren landwirthschaftlichen Wochenblättern empfiehlt man dringend, auch in Belgien die Kultur des Australischen Weizens zu verbreiten, die in England von besonders gutem Erfolg gewesen; die Proben dieses Weizens und die Berechnung des Kostenpreises sind von der Belgischen Agronomischen Gesellschaft zu bekommen. Auch erwähnt man des Herrn Baron Lefebvre in Tournai, eines unserer ersten Agronomen, der eine ausländische Sorte Weizen einführte, Blé Noël benannt. — Schon Ende Juli 1860, wo alle Felder noch weit zurück waren, erntete er ein viel größeres Quantum, wie der Hektare gewöhnlich liefert; auch übersteigt dieser Weizen an Gewicht 6 à 7 Kilogr. per Hektoliter den Belgischen, der im Durchschnitt nur 74 Kilogr. rentirt. Dieser berühmte Landwirth, sowie auch andere im Bezirk Tournai gebrauchen die neuerdings erfundenen, durch Dampf getriebenen Dreschmaschinen bei dem fühlbaren Mangel an Arbeitern mit gutem Erfolg.

Schifffahrt.

Der Genter Hafen empfing in 1860 ohne Erwähnung der Binnenschifffahrt mit Holland und den Rheingegenden

367 Seeschiffe, unter denen 14 Preußische, beladen mit	46,757	Ton.,
1859 waren 280 „ beladen mit	38,387	„
also Zunahme 87 Schiffe	8,370	Ton.

Von obigen 367 Schiffen liefen 95, beladen mit 13,445 Tonnen und 266 mit Ballast wieder aus. Dieser kleine Verkehr liefert den Beweis, wie unbedeutend der Waarenhandel auf diesem Platz geworden ist.

In Brügge erschienen unter 13 verschiedenen Flaggen

220 Seeschiffe, größtentheils beladen mit Englischen Steinkohlen, Bauholz, Flachs, Oelsaat, Getreide, Salz, Wein rc., zusammen	27,340	Ton.,
1859 waren 232 Schiffe .... „	28,667	„
also Abnahme 12 Schiffe .... zusammen	1,327	Ton.

Es liefen 124 Schiffe, größtentheils beladen mit Cichorien, Lohrinde,

trockmen Früchten, Wolle ꝛc., an Tonnenzahl 9325, und 96 Schiffe mit Ballast wieder aus. — Seit einigen Jahren wird in Brügge sowohl das Flachsrösten als auch das Hanfbrechen mit verbesserten Maschinen besonders vortheilhaft betrieben.

. Der Fischfang in Blankenberg-Heyst beschäftigte in 1860 66 Schaluppen mit 340 Mannschaften und brachte ca. 218,000 Frs. auf. — Diese, seit Jahren leidende kleine Bevölkerung mit ihrer interessanten Industrie sieht einer besseren Zukunft entgegen, nachdem die Regierung beschlossen hat, dort einen Nothhafen zu begründen.

Schließlich mag noch in Bezug auf die diesjährige (1861) Ernte erwähnt werden, daß sowohl in beiden Flandern wie in den anderen Provinzen die Kornernte als gut und befriedigend erscheint, hingegen hegt man für die Kartoffel große Besorgnisse nicht des Quantums wegen, aber weil die Beschaffenheit fast allgemein als höchst mittelmäßig, selbst hier und da als schlecht und nicht haltbar geschildert wird. Aus diesem Grunde macht sich fast überall eine sehr lebhafte Spekulation und ein wöchentliches Steigen der Kornpreise bemerkbar. Ueber das wirkliche Resultat der Ernte hinsichtlich des Quantums und der Beschaffenheit des Korns wird man sich erst im Dezember bestimmt aussprechen können.

Gent, den 3. Oktober 1861.

Handel von Surabaya im Jahre 1860.[1])

Der Werth der gesammten Einfuhr Surabayas, mit Einschluß der zum Entrepot gegangenen Waaren, hat im Jahre 1860 10,168,341 Fl. betragen: gegen das Vorjahr eine Zunahme von mehr als 1 Million Fl. Die Zolleinnahmen beliefen sich auf 2,135,604 Fl. Das Hauptkontingent zur Einfuhr hat, wie immer, Europa geliefert; dasselbe stellt sich auf 6,417,035 Fl. In zweiter Reihe steht der Ostasiatische Archipel mit 1,526,092 Fl.

Die Gegenstände der Einfuhr anlangend, so behaupten

die Leinengewebe	zum	Werthe	von	4,553,833	Fl.

den ersten Platz. Nach ihnen kommen:

Metallwaaren und Maschinen	„	„	„	410,554	„
Getränke	„	„	„	332,498	„
Provisionen	„	„	„	283,768	„

Zum größten Theile kamen diese Waaren unter Holländischer Flagge, auf welche von dem Gesammtwerth der Einfuhr nicht weniger als 7,034,945 Fl. entfallen. Die Importe unter Britischer Flagge repräsentiren einen Betrag von 789,329 Fl. Noch geringer sind die Antheile der übrigen Flaggen, welche in Surabaya verkehrten. Diese waren: die Hamburgische, Amerikanische, Bremische, Preußische, Dänische, Schwedische und Hannoversche Flagge.

Die Ausfuhr erreichte die Ziffer von 20,490,944 Fl.; davon kommen 17,000,378 Fl. auf die nach Europa bestimmten Exporte. Unter den einzelnen Exportartikeln sind die hervorragendsten:

Zucker	im	Werthbetrage	von	9,013,025	Fl.,
Kaffee	„	„	„	3,872,748	„

Die Preise der Kolonialprodukte haben sich während des Jahres 1860 mit geringen Veränderungen auf folgenden Sätzen behauptet:

Zucker, Type Nr. 16 der Handels-Maatschappy		15½	bis	16¾	Fl.,
Kaffee	per Pikol[2])	36	„	37	„
Reis	„ Koyang[3]) ..	175	„	185	„
Paddy	„ „ ..	110	„	135	„

[1]) Nach einem Berichte des dortigen Belgischen Konsulats vom 25. Juni 1861 (abgedruckt im Mon. Belge Nr. 250).

[2]) 1 Pikol = 123 Pfd. Preuß.

[3]) 1 Koyang in Surabaya = 30 Pikols (in Batavia = 27 Pikols).

Die Frachten standen durchschnittlich auf 75 Fl. per Holländische Last.

Der Schiffsverkehr umfaßte überhaupt 650 eingelaufene Fahrzeuge; darunter befanden sich 215 Holländische Schiffe und 346 den Niederländischen Kolonien angehörige Küstenfahrzeuge.

Die oben angegebenen Produktenpreise sind auch noch im ersten Halbjahr 1861 ziemlich dieselben geblieben, obschon die Nachrichten aus Europa und der verdüsterte politische Horizont wohl geeignet waren, der Spekulation ernstliche Besorgnisse einzuflößen. Dagegen ist der Einfuhrhandel zur Zeit sehr ins Stocken gerathen, was sowohl von dem Hauptartikel des Bedarfs der Eingeborenen, Leinwand, als von den Luxus- und Modewaaren gilt, die ihren Absatz unter der Europäischen Bevölkerung finden. Der Grund liegt weniger in erschütterten Kreditverhältnissen, wovon nichts zu bemerken ist, als in der sprüchwörtlichen Vorsicht der Holländer, die immer sicher gehen wollen.

Die Ueberschwemmungen haben großen Schaden in der Kolonie angerichtet, der jedoch durch die eifrige Thätigkeit der Regierung zum großen Theile wieder beseitigt ist. Die unaufhörlichen Regengüsse bedrohen den Erfolg der Ernte in mehr als einer Weise; nicht nur, daß die Pflanzungen unzugänglich, die Arbeiten aufgehalten werden, so vermindert sich auch der Zuckergehalt des Zuckerrohrs, und da das ausgepreßte Rohr nicht trocknen kann, so entsteht Mangel an Brennmaterial.

Die Kontraktsbedingungen für die Benutzung der dem Staate gehörigen Zuckerplantagen sind neuerdings wesentlich verschärft worden, was mannigfache Beschwerden der Pflanzer hervorgerufen hat, die jedoch in der großen Mehrzahl froh sind, wenn sie nur unter den neuen Bedingungen eine Verlängerung ihrer Kontrakte erhalten können.

Handelsverhältnisse der Portugiesischen Kolonie Angola.

(Annales du commerce extérieur.)

Die Handelsbewegung zwischen Angola und Lissabon, welche im Jahre 1844 nicht mehr als 700 Contos de Reis betrug, erreicht zur Zeit einen mittleren Jahreswerth[1]) von 3500 Contos oder 19,4 Mill. Frs. Darunter stellen 2000 Contos oder 11,1 Mill. Frs. die Einfuhr Angolas und 1500 Contos oder 8,3 Mill. Frs. die Ausfuhr dieser Kolonie dar. Die erstere besteht hauptsächlich in Europäischen Fabrikwaaren; die letztere in Orseille, Wachs, Kaffee, Häuten, Gummi, Elfenbein, Rhinozeros- und Hippopotamus-Zähnen, Palmöl ꝛc.

Wie sich aus den obigen Zahlen ergiebt, steht die Ausfuhr hinter der Einfuhr sehr im Werthe zurück, was in dem unentwickelten Zustande der Kolonie und der unvollständigen Nutzbarmachung ihrer natürlichen Schätze seine Erklärung findet. Man glaubt, daß durch die weitere Ausdehnung des Baumwollenbaues an der Afrikanischen Küste in diesem Verhältnisse eine Besserung eintreten werde.

Die Baumwolle von Angola ist in England mit der Egyptischen verglichen worden; in Bezug auf die Fabrikation der feinen Gewebe hält man sie sogar für besser als die letztere. Die Betriebs- und Kulturkosten sind in Angola geringer als irgend anderswo. Es finden sich in der Nähe des Meeres, zwischen den Flüssen Coanza und Bengo, bei der Hauptstadt St. Paul de Loanda, Landstriche, welche zum Baumwollenbau sehr geeignet sind. Derselbe könnte hier im größten Maßstabe betrieben werden. Nicht minder bietet der Boden für den Anbau von Kaffee, Reis, Mais, Bohnen, Maniokwurzeln ꝛc. die günstigsten Verhältnisse dar. Von den sonstigen Produkten Angolas sind vor Allem die vortrefflichen Bau- und Tischlerhölzer, sodann auch der Kopalgummi, welcher sich in den Wäldern der Um-

[1]) Auf welche Jahre diese Durchschnittsberechnung sich bezieht, ist in dem Berichte nicht angegeben.

gegend von Colondor findet, zu nennen. Hier bietet sich ein reiches Feld für gewinnreiche Unternehmungen, zu deren Gelingen freilich die Zuziehung von schon akklimatisirten Arbeitern eine nothwendige Voraussetzung ist.

Der Preis der Baumwolle in Angola kann im Durchschnitt, wenn man die Kosten der Bestellung, der Ernte, der Reinigung, Verpackung und des Transports nach den Häfen zusammenrechnet, zu 2400 Reis per Arroba oder 93 Centimen per Kilogramm angenommen werden. Ueber die diesjährige Ernte sind schon mit Englischen Handlungshäusern Lieferungsverträge abgeschlossen worden.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für 1860.

(Schluß.)

Die einfache Vergleichung unter den für den Handel wenig erfreulichen Jahren 1859 und 1860 zeigt, wie wichtig es war, daß die Großherzogliche Staatsregierung das hiesige Nebenzollamt zu einem Hauptzollamte erhob. Diese Errichtung hat mit dem 1. Januar 1861 stattgefunden, und wir bezweifeln nicht, daß wir in unserem nächsten Berichte mit Zahlen beweisen können, welche Wohlthaten das neue Hauptzollamt unserem Platze bietet.

Die bereits fertige Einrichtung eines besonderen Raums an hiesigem Bahnhofe zur Abfertigung zollpflichtiger Gegenstände und dessen nahe Herstellung am Rheine für die die Wasserstraße benutzenden Güter geben dem hiesigen Handelsstande Gelegenheit, seine Waaren zu Wasser und zu Land unter Raumverschluß direkt von und nach hier künftighin zu expediren. Bei Errichtung des Hauptzollamts hat unser Stadtvorstand in richtiger Würdigung der Bedeutung dieses Instituts für den Handel zur Herstellung der Niederlageräume eine bedeutende Summe aus städtischen Mitteln bewilligt und damit dem Handelsverkehr Vortheile und der Stadtkasse aus den erhobenen Niederlagegebühren eine sichere Rente verschafft.

Telegraph.

Die hier bestehende Königlich Bayerische Telegraphenstation beförderte vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860 im Ganzen 3244 Depeschen von und nach Worms, wovon auf den internen Bayerischen Verkehr kommen:

56 Staats- und
2061 Privatdepeschen,

während im internationalen Verkehre (mit anderen als Bayerischen Telegraphenlinien)

543 Staats- und Privatdepeschen abgingen, und
584 Privatdepeschen ankamen.

Post.

Bei dem Postamt Worms kamen an:

	1859.	1860.
portopflichtige Briefe.....	160,509	180,485
Fahrpostsendungen........	27,468	30,634

Verkehr mit und auf der Hessischen Ludwigsbahn.

Durch die Hessische Ludwigs-Eisenbahn wurden im Jahre 1860 auf nachfolgenden Stationen an Personen und Güter befördert:

	Personen		Güter	
Stationen:	angekommen	abgegangen	angekommen Ctr.	abgegangen Ctr.
Worms......	95,881	62,051	326,293	150,783
Osthofen.....	55,954	54,526	131,984	39,304
Alsheim.....	16,954	20,284	15,941	9,922

Unter den angekommenen Gütern sind an Kohlen enthalten bei Worms 190,340, bei Osthofen 87,450, und bei Alsheim 5020 Ctr.

Von der umsichtigen und thätigen Verwaltung dieser Bahn unseres einflußreichsten und bedeutendsten vaterländischen industriellen Instituts können wir erwarten, daß sie bald für die noch nicht stattgehabte Aufnahme ihrer Linien in den mitteldeutschen Eisenbahnverband Sorge trage. Ueberhaupt ist jede Zunahme der direkten Güterbeförderung ein größerer Vortheil für die Bahnen als selbst für unseren Handelsstand, dem noch andere Verkehrsmittel zu Gebote stehen.

Wasserstand.

Der mittlere Wasserstand des Rheins war 1860 8,73 Fuß über 0, während er durchschnittlich in dem letzten Jahrzehnt 6,2 Fuß über 0 zeigte.

Rheinbrücke.

I. Verkehr auf derselben.

Der Verkehr auf hiesiger Rheinbrücke (einer stehenden Schiffbrücke) ergab 1860 das Gesammtresultat von:

an Personen............ ca. 211,000,
an allem Fuhrwerk...... „ 29,000.

Die Zunahme des Verkehrs erfolgt gewiß deshalb langsamer, weil das Brückengeld verhältnißmäßig hoch ist. Die Annahme des Satzes, daß Preisherabsetzung die Nachfrage erhöht und den anscheinenden Ausfall vollkommen deckt, könnte hier nur vortheilhaft wirken. Seit 1855 sind wir bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern um eine Herabsetzung des Rheinbrückengeldes thätig Durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Junt 1860 wurden wir zwar abschlägig beschieden, hoffen aber doch noch eine Preisminderung, mindestens zu Gunsten der nächstliegenden rechtsrheinischen Ortschaften, zu erlangen. Es wäre damit den ärmeren Klassen dieser uns zunächst liegenden Dörfer, welche vorzugsweise auf Handerwerb angewiesen sind und den hiesigen Fabriken eine wesentliche Erleichterung verschafft. Dem Staate würde aber eine größere Einnahme aus Brückengeldern dadurch sicher.

II. Verkehr durch dieselbe.

Im Jahre 1860 passirten die Rheinbrücke:

5658 Segelschiffe (einschließlich der geschleppten),
2974 Dampfschiffe (mit den Schleppbooten),
422 Flöße.

Schienenverbindung zwischen der Hessischen Ludwigs- und Main-Neckarbahn.

Eine sichere und große Rente der Brücke, eine Hebung des ganzen Verkehrs unserer Stadt wäre zweifellos, wenn eine Schienenverbindung der links- und rechtsrheinischen Bahnen an unserem Platze hergestellt und auf diese Weise Rheinhessen und Starkenburg verbunden würden. Die beiden Provinzen könnten alsdann ungehindert ihre verschiedenen und gleich nothwendigen Erzeugnisse austauschen. Neue Unternehmungen würden ins Leben treten, neue Quellen des Wohlstandes begründet werden.

Auch der Güterverkehr, welcher schon voriges Jahr auf diesem Wege ca. 45,000 Ctr. Güter hierher brachte, würde sich beträchtlich erhöhen. Unsere Schifffahrt und der Hafenverkehr fänden neue Anregung und Nahrung durch die Belebung des jenseitigen Ufers.

Terrainschwierigkeiten sind auf der ganzen Strecke nicht zu finden und der Boden ist billig.

Hafen.

In dem Hafen von Worms fuhren 389 Schiffe aus und ein und legten unterhalb des jenseitigen Brückenkopfes 40 Schiffe an.

Durch die Dampfboote der Niederländer und Köln-Düsseldorfer Rhe-

derei wurden ca. 72,000 Ctr. Güter von und nach Worms befördert, größtentheils aus Leder, Tabak, Cigarren und Kunstwolle bestehend. Ein ziemlich bedeutender Ausfuhrartikel ist auch das nach England geführte frische Obst jeder Gattung, besonders Steinobst.

Nach den ziemlich mangelhaften amtlichen Uebersichten, bei denen jede Angabe über die im Laufe des Jahres angekommenen und von hier abgegangenen Quantitäten von Kartoffeln und Früchten fehlen, wurden 1860 am hiesigen Rheinkrahnen mit Segelschiffen circa 23,000 Ctr. Güter ab- und verladen, die Flüssigkeiten nicht mit einbegriffen.

558 Segelschiffe kamen hier an.

Der oben berührte Mangel an Uebersichten über die am hiesigen Hafen verladenen Güter hat seinen Grund in der durchaus nicht mehr zureichenden Hafenordnung und in dem schon länger gerügten Mangel einer Hafenschreiberei.

Die Verbesserung der ersteren und die Errichtung eines Hafenbüreaus sind dringende Bedürfnisse unseres Verkehrs. Wir haben diesem Punkte längst unsere Aufmerksamkeit zugewendet und hoffen im nächsten Jahre von einem günstigen Erfolge unserer Thätigkeit berichten zu können. Eine genaue Beaufsichtigung der am Rheine ankommenden, abgehenden und dort lagernden Güter, eine rasche und sichere Vermittlung derselben an die Empfänger sind die Bedingungen der Konkurrenzfähigkeit unseres Hafens mit denjenigen benachbarter Plätze. Die Wichtigkeit dieser Konkurrenz und der steten Benutzbarkeit unserer schönen Wasserstraße ist einleuchtend.

Ein anderer schon lange von uns ausgesprochener und an die städtische Behörde mehrfach gerichteter Wunsch betrifft die baldige Herstellung größerer Lagerräume und eines Ladeschoppens am Rhein.

Gleich den Regierungen, welche bei Aufhebung resp. Minderung des Rheinoktrois dem öffentlichen Verkehr so bedeutende Opfer brachten, ist es nun auch Pflicht der städtischen Behörden, die von ihnen erhobenen Oktroi- und Hafengebühren möglichst herabzusetzen und auf alle Güter entsprechend zu vertheilen.

Fruchthandel.

Nach annähernd richtigen Mittheilungen wurden 1860 zu Wasser von hier ab nach dem Niederrhein, Belgien und England mindestens verladen:

	234,451 Ctr.	Gerste,
	7,505 „	Korn,
	25,806 „	Kartoffeln,
	9,818 „	Mehl (Roggen),
	2,900 „	Rapps,
zusammen also	280,480 Ctr.	Früchte und Kartoffeln.

Die verladenen Früchte kamen größtentheils aus dem Kreise Worms, Einiges aus der Provinz Starkenburg, Weniges aus Rheinbayern.

Zu gehöriger Berücksichtigung dieses für unseren Platz bedeutenden Verkehrs wird es der städtischen Behörde zur Aufgabe, für die Herstellung eines größeren Einladeplatzes am Rhein zu sorgen, damit bei kleinerem Wasserstande die gleichzeitige Verladung mehrerer Schiffe nicht gehemmt ist.

Eine Eisenbahnverbindung von hier nach Alzey-Kreuznach oder Alzey-Kaiserslautern wäre ein Hauptförderungsmittel für unseren Fruchthandel wie für unsere Stadt überhaupt.

Beschränkungen des Fruchthandels.

Nach einer Großherzoglichen Verordnung vom 27. September 1854 dürfen unsere Fruchthändler nicht ohne besondere kreisamtliche Erlaubniß ihr Geschäft betreiben. Die wohlwollenden Absichten dieser Verordnung haben wir nicht zu verkennen, müssen uns aber doch wiederholt für die Aufhebung dieser Beschränkung aussprechen. Bei der bedeutenden Ausbildung unserer Verkehrsmittel kann selbst eine Unredlichkeit des Fruchthändlers kaum mehr den von ihm gewünschten Erfolg dauernder Preissteigerung haben [1]). In Zeiten mittlerer Fruchtpreise wirkt diese Verkehrshemmung nur schädlich, was wir im Laufe des Jahres Großherzoglichem Ministerium des Innern des Näheren vorzulegen uns erlaubten.

Fruchtmarkt.

Unser Hauptverkehr wendet sich immer mehr von dem Fruchtmarkte ab und dem Rheine zu. Der Markt versorgt fast nur den innern Konsum.

Auf den 51 Fruchtmärkten des Jahres wurden verkauft:

5,121	Malter	Weizen	zu 200	Pfd.,
7,584	„	Korn	„ 180	„
12,336	„	Gerste	„ 160	„
1,530	„	Spelz	„ 120	„
2,727	„	Hafer	„ 120	„
also 29,289	Malter	Frucht.		

Sowohl bei den Verladungen am Rhein wie bei den Verkäufen auf dem Markte ergiebt es sich, daß der Gerstenbau und Verbrauch hier stärker ist als früher. Die vermehrte Bierfabrikation ist eine der Ursachen hierfür.

Die Durchschnittspreise für das Malter zu dem angegebenen Gewicht waren:

Im Monat	Weizen.		Korn.		Gerste.		Spelz.		Hafer.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Januar	12	27⅓	8	28	7	22¼	4	½	4	44¼
Februar	13	14	9	3⅓	7	56⅔	5	30	5	4¾
März	13	29	9	19½	8	29¼	5	35	5	25¼
April	13	50	9	12½	8	20⅓	5	20	5	30¼
Mai	13	43¾	9	15½	8	7¼	5	55	5	19⅔
Juni	14	17¾	9	38⅕	8	7⅓	5	30	5	27½
Juli	14	3¼	9	17	7	55	5	34½	5	11
August	13	23⅓	8	28⅙	7	19	5	7	5	10
September	12	18⅚	8	21¾	7	13¾	5	40⅓	4	30
Oktober	14	1½	9	31½	7	57	5	50	5	29
November	14	4¼	9	20½	8	12	5	30⅓	5	21
Dezember	13	27⅔	9	1⅙	7	42⅔	5	30	5	¾

Weinhandel.

Es war vorzüglich Nachfrage nach jungen Weinen und haben sich die 1859er früh entwickelt.

Tabakshandel.

In inländischem (Pfälzer) Tabak hat sich in Folge der zu Cigarrengut wenig geeigneten Ernte-Ergebnisse der drei vorhergehenden Jahre der Handel fortwährend nur auf geringere Umsätze beschränkt. Belangreichere Einkäufe aus den noch bestehenden Vorräthen der Jahrgänge 1857—59 wurden, zur Verwendung theils als Schneidetabak, theils zur Schnupftabakfabrikation, veranlaßt, als man die Ansicht gewonnen hatte, daß das 1860er Gewächs vorzugsweise die zur Cigarrenfabrikation und daher auch zum Absatz in das fernere Ausland geeignete Qualität liefern werde.

Das 1860er Produkt, von so leichtem, schaumigem Blatte, wie solches nur selten noch erzeugt worden ist, wurde inzwischen zu theilweise sehr hohen Preisen eingekauft und mit dem Schlusse des Jahres befand sich davon nur wenig mehr in den Händen der Pflanzer.

Im künftigen Jahre werden wir über die Entwickelung zu berichten haben, welche der 1860er Tabak in der Fermentation gefunden hat und über welche die Ansichten selbst der erfahrensten Kenner noch getheilt waren.

Für ausländische (überseeische) Tabake kehrte der normale Zustand von Angebot und Nachfrage mehr und mehr zurück, nachdem die Kriegsbesorg-

[1]) Man vergl. den Jahresbericht für 1858, H. A. 1859 II. S. 399.

nisse theils geschwunden waren, theils durch die Gewohnheit an Einfluß verloren hatten.

Die Deckung des laufenden Bedürfnisses veranlaßte rege Kauflust, da Vorräthe weniger als sonst in der Hand der Fabrikanten vorhanden waren.

Der außergewöhnlich hohe Preis, welchen fast alle Sorten von Tabak erreicht hatten, war übrigens nur geeignet, den Verkehr zu erschweren, indem die Fabrikation kaum dem Aufschlag des Rohstoffes folgen konnte.

Handel mit Manufakturwaaren.

In Manufakturwaaren, namentlich Frühjahrsstoffen, wurde im Großhandel in den ersten Monaten des Jahres bedeutend abgesetzt und stieg in Folge dessen die Kauflust für Sommerartikel. Durch die ungünstige Witterung der Sommermonate blieben manche Theile der Vorräthe unverkauft und gingen in Folge dessen auch die Einkäufe für den Herbst nur langsam und beschränkt vor sich. Mitte Oktober besserte sich das Geschäft wieder und blieb bis Ende des Jahres im Gange, so daß im Ganzen der Handel in Manufakturwaaren des Jahres 1860 ein guter genannt werden kann.

Die Errichtung eines Hauptzollamts dahier ist besonders für diesen Geschäftszweig vortheilhaft, obgleich wir erfreulicherweise berichten können, daß immer mehr zollvereinsländische Manufakturwaaren auf unserem Markte erscheinen, und daß manche Fabrikate, worin seither das Ausland den Vorzug genoß, nun aus dem Zollvereinsgebiet ebenso gut bezogen werden können.

Es gilt dies namentlich von Französischen Mode-Artikeln, Englischen wollenen und halbwollenen Stoffen.

Umsomehr ist aber bei dem bevorstehenden Abschlusse eines Handelsvertrags mit Frankreich, zum weiteren Schutze unserer im Fortschritt begriffenen vaterländischen Industrie, auf die Wünsche unserer Industriellen Rücksicht zu nehmen.

Holzhandel.

Das Jahr 1860 war für den hiesigen Bauholzhandel kein glückliches. Die Ankaufspreise gingen im Frühjahr plötzlich und unerwartet um 25 pCt. in die Höhe und behaupteten sich gerade in der Zeit, in welcher vorzüglich die Bauten begonnen werden. Hierdurch wurden viele Baulustige abgeschreckt.

Auch die unsicheren politischen Verhältnisse wirkten auf das Geschäft nachtheilig ein.

Der Bretterhandel war lebhafter, obschon die Preise in Folge theuren Rohholzes auch hoch standen.

Worms könnte durch seine günstige Lage am Rheine und an dem noch näher gelegenen Gießen für den Holzhandel bedeutender werden, wenn der Gießenbach bei jedem Wasserstande zum Holzhang zu benutzen wäre.

Zur Hebung dieses Geschäftszweiges trüge noch mehr eine Bahn von hier nach Alzey und deren Verlängerung nach Kreuznach im Anschluß an die Rhein-Nahebahn bei. Damit würde der Abnehmerkreis auf ganz Rheinbayern, den Hundsrück und das Birkenfeldische ausgedehnt.

Kohlenhandel.

Der Kohlenhandel war 1860 bedeutend schwächer als in den vorderen Jahren, da unsere Fabriken weniger gebrauchten und viele Branntweinbrennereien ihre Thätigkeit einstellten.

Trotzdem ist der Kohlenverbrauch hier noch groß. Es wurden in diesem Jahre circa 300,000 Ctr. hier konsumirt.

Verhältniß der Fabrikarbeiter zu den Fabrikanten.

So lange die gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses nicht stattfindet, wird kaum an eine befriedigende Ausgleichung dieser sich anscheinend widerstreitenden Interessen zu denken sein. Die Sicherheit der Erfüllung der von den Arbeitern übernommenen Verbindlichkeiten, die den Fabrikanten aufzuerlegende Pflicht, nur dann einen Arbeiter in ihre Dienste zu nehmen, wenn er allen seinen früher übernommenen Verbindlichkeiten nachgekommen ist, gelangt nur zu ernstlicher Befolgung, wenn die Gesetzgebung dafür thätig wird. In Frankreich, Belgien, Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten haben wir Vorbilder für die von uns gewünschte allgemeine Arbeiter- und Fabrik-Ordnung.

Leder, insbesondere Glanzleder.

Das aus den politischen Verhältnissen entsprungene unbesiegbare Mißtrauen trat auch der Lederfabrikation im vorigen Jahre hindernd in den Weg. Da ein großer Theil dieses Fabrikats nach überseeischen Märkten verführt wird und überseeische Geschäfte seltener auf Rechnung des Empfängers der Waare, meist auf die des Absenders durchzuführen sind, können diese nur lebhaft sein, wenn das öffentliche Vertrauen die Spekulation stützt und die Konkurrenz fortreißt.

Gleichwohl haben wir von einer Abnahme in diesem bedeutenden Theile unserer hiesigen Industrie nicht zu berichten und dürfte der Umschlag dem 1859 erreichten von circa vier Millionen Gulden kaum nachstehen. Bei den mit diesen Erfolgen verbundenen Anstrengungen muß es aber unser dringender Wunsch sein, so lange einen den Verhältnissen entsprechenden erhöhteren Ausgangszoll auf Rohfelle erhoben zu sehen, als es den Deutschen Fabrikanten in Folge des bedeutenden Eingangszolles für Glanzleder unmöglich ist, mit ihren Waaren auf den Französischen Märkten zu konkurriren. Auch dem Rheinischen und Wild-Sohlleder stehen, trotz seiner anerkannten Tüchtigkeit diese Hindernisse zu einer erfolgreichen Konkurrenz mit dem viel leichter gearbeiteten Französischen Fabrikate im Wege. Wir haben die Französische Konkurrenz nicht zu fürchten und wollen nur eine Gleichstellung mit den Französischen Fabrikanten. Im Interesse dieses Industriezweiges wäre bei dem abzuschließenden Handelsvertrage zwischen Frankreich und dem Zollverein jedenfalls auf eine Gleichstellung des Zolls zu dringen, wenn Finanzrücksichten eine vollständige Zollfreiheit hierfür nicht gestatten. Der vorerst auf Rohfelle zu legende größere Ausgangs- oder Schutzzoll kann den Ackerbau und die Viehzucht des Zollvereins nicht, wie man von einigen Seiten befürchtet, beeinträchtigen, weil unsere Lederproduktion gewiß in dem Maße zunimmt, als die Herstellung des Fabrikats erleichtert wird.

Der stets hohe Preis der Eichenlohrinden stellt die Existenz der kleineren Gerbereien täglich mehr in Frage, ohne daß durch diesen drohenden Abgang den großen Gerbern ein Vortheil erwächst. In jedem Falle sollte man fernerhin nicht mehr sämmtliche Lohrinden eines Landes auf einer oder höchstens zwei jährlichen Versteigerungen ausbieten lassen. Die dadurch herbeigeführte große Konkurrenz von Käufern steigert die Preise gegen alles gemeinsame Interesse unnatürlich.

Der meist überseeische Vertrieb des Glanzleders und die Besorgniß der Gefährdung unseres Exporthandels macht uns Binnenländern die Annahme der auf den Schutz des Privateigenthums zur See gerichteten Bremer Seerechts-Resolutionen, dann den nachhaltigen Schutz unserer Küsten und die Errichtung einer gemeinsamen Deutschen Flotte zu ernsthaft zu betonenden Forderungen.

Handel mit Oel und seine Fabrikation.

Dieser Geschäftszweig gewann in den letzten Jahren bei uns an Bedeutung und Ausdehnung. Frühere Einrichtungen wurden wieder in Betrieb gesetzt und neue errichtet. Auch die Fabrikation von Knochen-Maschinen-Schmieröl wurde neuerdings mit Erfolg von einem hiesigen Hause aufgenommen. Durch Sameneinkäufe in Ungarn und andern Theilen Oesterreichs eröffneten sich einerseits für die Oelfabrikation neue Bezugsquellen, andererseits wurde durch den jetzt ins Leben getretenen direkten Verkehr zwischen den Badischen und Schweizer Bahnen die Schweiz als Hauptabzugsquelle für Lampenöl wesentlich näher gerückt. Hauptbezugsorte

rohen Rüböls für die hiesige ziemlich starke Fabrikation von Lampenöl waren Preußen und Sachsen.

Oelseife.

Die schon seit einer Reihe von Jahren hier befindliche Oelseifenfabrik befaßt sich ausschließlich mit der Anfertigung von halbfester Faßwalkseife und Oelschmierseife in verschiedenen Qualitäten. Die anfängliche Unbekanntschaft mit diesem Artikel machte seiner Verbreitung zuerst große Schwierigkeiten. Nach Besiegung der darüber herrschenden Vorurtheile hat das Fabrikat nun auch nach Außen hin volle Geltung und erwünschten Absatz gefunden.

Kleider.

Unsere Kleiderfabrikation, welche vorzüglich für Italien und die Schweiz thätig ist, hatte von den politischen Konstellationen weniger zu leiden. Die leichteren und geschmackvollen Tücher aus Sachsen und Schlesien gaben derselben an auswärtigen Märkten einen Vorzug vor den ähnlichen Englischen und Französischen Stoffen, deren Fabriken gerade hierin den von Deutschland erreichten Grad von Vollkommenheit noch nicht inne haben.

Der projektirte Handelsvertrag erscheint auch für diesen Geschäftszweig sehr wichtig, ebenso für unsere bedeutenderen Lager fertiger Damenanzüge.

Streich- und Weftgarn.

Das Streich- und Weftgarngeschäft hat in Folge der anhaltenden politischen Unsicherheit während des ganzen Jahres keinen erheblichen Aufschwung nehmen können und war, namentlich seit der Amerikanischen politischen Krisis und der dadurch in England hervorgerufenen Geschäftsstockung der Wollindustrie fast auf den Stillstand zurückgeführt.

Kunstwolle.

Während im Inlande der Kunstwolleverbrauch im Zunehmen begriffen war, wurde durch den in England beschränkter gewordenen Absatzmarkt die Kunstwollefabrikation in eine gedrücktere Lage gebracht.

Bernstein, Cigarren, Cichorien und Leim.

Ueber die Bernstein-, Cigarren- und Cichorienfabrikation sind uns Veränderungen nicht berichtet worden. Bei dem Leimleder und Leim haben wir von dem projektirten Französischen Handelsvertrage, wie bei dem Leder, zu erwarten, daß er der unbilligen Bevorzugung Frankreichs ein Ende mache. Das Leimleder darf heute gegen einen geringen Zoll nach Frankreich eingeführt, darf aber gar nicht aus Frankreich ausgeführt werden. Der daraus bereitete Leim darf gegen einen unbedeutenden Zoll eingeführt werden.

Degras.

Die Degrasfabrikation wird mit zunehmendem Erfolge betrieben.

Strohsohlen.

Die im vorigen Jahre gegründete Strohsohlenfabrik erfreute sich 1860 eines angemessenen Absatzes und besteht durch Lieferung dauerhafter Waare die ihr aus anderen Theilen Deutschlands drohende Konkurrenz. Ihr Hauptabsatzort war England.

Schluß.

Somit haben wir ein reiches Feld von Thätigkeit und Bemühungen durchmessen und hoffen, daß die trüben politischen Zustände in Amerika sich bald klären und diejenigen Europas sich mehr beruhigen werden.

Von unserer Stadt sind wir trotz der für den Handel so ungünstigen Zeitverhältnisse in der Lage, berichten zu können, daß sie im Allgemeinen das Bild regeren Verkehrs bietet. Die wachsende Fabrikthätigkeit, die Erzeugung von [illegible] [illegible] Arbeiter [illegible] fand [illegible] auf die [illegible] zu bringen [illegible]

Der [illegible] der großen [illegible] Aufnahme [illegible] scher Kraft, [illegible]

Worms, im [illegible]

Literatur.

Allgemeines Börsen- und [illegible] gesammte Aktien-, Fonds- und [illegible] Noback. Leipzig, Gumprecht, [illegible]

Wir haben schon in Nr. 50 des vorigen [illegible] die Vielseitigkeit seines Inhalts ebenso sehr wie durch [illegible] handlung aller einzelnen Materien ausgezeichnete [illegible] sam gemacht, und es gereicht uns zur Genugthuung, [illegible] daß dasselbe nunmehr vollständig erschienen ist. Wiewohl [illegible] Zwecke des kaufmännischen Geschäftslebens bestimmt und in [illegible] Einrichtung diesem Gesichtspunkte angepaßt, beschränkt sich das [illegible] keineswegs auf die bloße Mittheilung trockener Notizen. [illegible] finden wir in dem ersten Bande (Seite 282 ff.) eine längere Abhandlung über das Fonds- und Aktiengeschäft, welche jeder Kaufmann mit Interesse lesen wird, da sie ihm ein lebendiges Bild des Europäischen Börsenverkehrs und seiner mannigfaltigen Geschäftsformen und verschiedenen Usancen vorführt. Auch der Jurist findet hier manche schätzbare Belehrung, nach welcher er in den bisher veröffentlichten Kompendien über Handelsrecht vergeblich suchen dürfte. Die Arbeit über Banken- und Industriepapiere bildet ebenfalls einen hervorragenden Abschnitt des Noback'schen Buches. Sie giebt die neuesten Resultate für alle die zahlreichen Unternehmungen dieser Branche, welche während der letzten Jahre in Deutschland ins Leben getreten sind. Es ist uns nicht bekannt, daß irgendwo das hierher gehörige Material schon in solcher Vollständigkeit zusammengestellt worden wäre Die beiden anderen Bände reihen sich dem ersten würdig an, und zwar behandelt der zweite das Münzwesen, sowie die Geld- und Wechselkurse, Rechnungsarten ꝛc., und der dritte die Maaße und Gewichte der verschiedenen Länder, während in einem nicht minder werthvollen Anhange das Telegraphen-, Post- und Versicherungswesen besprochen wird.

Vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexikon von Deutschland, von H. Rudolph. Leipzig, Albert Hoffmann, 1862.

Die Nützlichkeit eines Werks, wie das vorliegende, bedarf keines näheren Nachweises, da die Veranlassung, sich über unbekannte Ortsnamen die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, in dem geschäftlichen Leben fast jeden Augenblick vorkommt. Die Frage kann nur die sein, ob das von dem Verfasser ausgearbeitete Verzeichniß wirklich, wie es der Titel besagt, ein vollständiges ist. Nach näherer Durchsicht der in der ersten Lieferung enthaltenen Artikel (Aa bis Annamühle) nehmen wir keinen Anstand, hierauf mit einem entschiedenen Ja! zu antworten. Die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Bearbeitens hat auch die kleinsten Ortschaften nicht unberücksichtigt gelassen, und wer nach irgend einem entlegenen Dörfchen unseres weiteren Vaterlandes in anderen Nachschlagewerken vergeblich gesucht hat, der wird in dem Rudolph'schen Orts-Lexikon gewiß das Gewünschte finden. Was den Umfang des Werkes in territorialer Beziehung betrifft, so umfaßt dasselbe nicht allein die Deutschen Bundesstaaten, sondern auch die außer-

deutschen Landestheile Preußens und Oesterreichs. Die typographische Einrichtung kann in Bezug auf Uebersichtlichkeit und Raumersparniß als Muster aufgestellt werden.

Instruktion für den Gebrauch des an der Preußischen Küste üblichen Rettungsapparats von Giersberg, Hauptmann der Königl. See-Artillerie. Greifswald, C. Frauenstedt, 1861.

Die erfreulichen Resultate, welche in neuerer Zeit durch die Aufstellung von Rettungsapparaten, vornehmlich in England, erzielt worden sind, haben in den Zeitungen mehrfache Erwähnung gefunden. Soll aber der Zweck, welchem diese menschenfreundliche Einrichtung dient, in dem gewünschten Umfange erreicht werden, so ist die erste Bedingung, daß die Schiffer genaue Kenntniß von dem Gebrauche des Apparats haben, um im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs sogleich diejenigen Maßregeln ergreifen zu können, welche zum Gelingen der von der Küste aus geleiteten Rettungsoperationen erforderlich sind. Diese Kenntniß sich zu verschaffen, dazu bietet ihnen die von dem Verfasser ausgearbeitete Instruktion die beste Gelegenheit. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte: 1) Instruktion für den Gebrauch des an der Preußischen Küste üblichen Rettungsapparats; 2) Instruktion für den Gebrauch der Boote auf hohem Meere und in Brandungen; 3) Anweisung, Ertrinkende zu retten, sowie Scheintodte wieder zu beleben; 4) Verzeichniß der Rettungsstationen an der Küste der Brittischen Inseln und derjenigen an der Preußischen Küste. Der beigegebene Anhang enthält: 5) eine Beschreibung des von Silas u. Ogier erfundenen Leuchtapparats. (Dieser Apparat hat sich, wie beiläufig bemerkt sein möge, sowohl zur Beleuchtung in Gefahr befindlicher Fahrzeuge, als auch zur Erleichterung der Rettung von Personen, die Nachts über Bord gehen, äußerst zweckmäßig erwiesen. Er besteht einfach aus einem mit Phosphorkalcium gefüllten Metallgefäß, so eingerichtet, daß es, über Bord geworfen, auf der Oberfläche schwimmt und durch kleine Oeffnungen Wasser einläßt, bei dessen Hinzutritt zu dem Phosphorkalcium sich Dämpfe entwickeln, welche durch eine Röhre entweichen, an der Luft sich von selber entzünden und ein klares, weit leuchtendes Licht geben.) 6) Besprechung der zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung der Wurfleine beim Schießen. 7) Beschreibung des Englischen Rettungsapparats. — Das Ganze ist auf dem engen Raum von 48 Oktavseiten zusammengedrängt, die Schreibart eine für Jeden verständliche und der Text an passender Stelle durch Abbildungen erläutert. Es kann im Interesse der Sache nur dringend gewünscht werden, daß die kleine Schrift unter dem seemännischen Publikum die größtmögliche Verbreitung finden möge.

„Vorwärts!“ Magazin für Kaufleute, herausgegeben von Dr. Ed. Amthor, Direktor der Handelsschule in Gera. Leipzig, Otto Spamer.

Wenn man im größeren Publikum häufig der Meinung begegnet, das Gebiet der Handelsthätigkeit sei so arm an allgemein interessantem Stoff, daß es sich nicht der Mühe verlohne, auf dieser „dürren Haide“ Unterhaltung zu suchen, so wird durch die vorliegende Zeitschrift der Beweis geliefert, daß diese Meinung eine durchaus irrige ist. Man nehme ein beliebiges Heft des „Magazins“ zur Hand und schon bei flüchtiger Uebersicht des Inhalts wird man erkennen, daß hier im reichsten Maße die Gelegenheit zu anregender Lektüre gegeben ist. Aus allen Branchen des Verkehrslebens schöpft das „Magazin“ das Material zu seinen Abhandlungen und Schilderungen und überall wird uns das Neueste und Wissenswürdigste dargeboten. Die wechselnde Mannichfaltigkeit der Mittheilungen verhindert, daß die Aufmerksamkeit des Lesers ermüde, und doch wird ihnen Niemand Oberflächlichkeit zum Vorwurf machen können. Das „Magazin“ hat diese Klippe, an der so manche illustrirte Blätter scheitern, glücklich umschifft, indem der Herausgeber für seine Zeitschrift solche Mitarbeiter zu gewinnen wußte, von denen nur wirklich gediegene, den Zweck der Belehrung in gleicher Weise wie den der Unterhaltung erstrebende Beiträge zu erwarten waren. Als besonders gelungene Arbeiten in dem im Laufe des ersten Halbjahrs 1861 erschienenen VI. Bande der Zeitschrift (der neuen Folge I. Band) mögen die folgenden genannt sein: die General-Omnibus-Company in London — das Königshüttenwerk in Oberschlesien (mit Titelbild) — Mock-Auktionen in Amerika — Jean Law und seine Zeit — die doppelte Italienische Buchführung in England etc. Nicht minder werthvolle Beiträge zur Handelsliteratur enthalten die seitdem herausgekommenen Lieferungen 1. bis 4. des VII. (der neuen Folge II.) Bandes. Wir verweisen insbesondere auf die höchst interessanten Abhandlungen: König Cotton und die Cottonlords — das nordische Venedig — der Tabak — das Werthverhältniß der Edelmetalle etc. Sollen wir demnach ein Gesammturtheil über die Leistungen des „Magazins“ abgeben, so können wir es nur dahin formuliren, daß die Zeitschrift in vollem Maße der Lehre Rechnung trägt, das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 46. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 15. November 1861.

Gesetzgebung.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und China vom 27. Juni 1858.

In Nr. 24 und 25 des laufenden Jahrgangs veröffentlicht der Moniteur Universel mit Bezug auf das Kaiserliche Dekret, dessen Wortlaut folgt:

Napoleon ꝛc. Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Minister-Staatssekretairs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Erster Artikel.

Nachdem zwischen Frankreich und China unterm 27. Juni 1858 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, mit beigegebenen Separat-Artikeln und einem Tarife, abgeschlossen und unterm 25. Oktober 1860 zu Peking die Ratifikationen dieses Akts ausgewechselt worden sind; nachdem ferner am 25. Oktober 1860 eine Friedensübereinkunft, welche den besagten Vertrag ergänzt und ihre Ratifikation selber in sich trägt, unterzeichnet worden ist: so sollen Vertrag und Uebereinkunft, deren Wortlaut folgt, vollständig und ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung gelangen.

Zweiter Artikel.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen zu Paris, den 12. Januar 1861 —

die nachstehend aufgeführten diplomatischen Urkunden:

1) den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und China, de dato Tien-tsin, den 27. Juni 1858;

2) die Separat-Artikel zu diesem Vertrage, von demselben Datum;

3) das am 24. November 1858 zu Shangai unterzeichnete Protokoll wegen Ausführung des Art. 9 des Vertrages;

4) den zugleich mit diesem Protokoll vollzogenen Tarif, sowie

5) das dazu gehörige Handels-Reglement;

6) die Friedens-Uebereinkunft von Peking, abgeschlossen am 25. Oktober 1860.

Von den zu 1. und 3. bezeichneten Aktenstücken lassen wir unten eine wortgetreue Uebersetzung folgen.

Die Separat-Artikel unter 2. haben auf den Handel keine Beziehung; sie hatten hauptsächlich die Feststellung der von China zu zahlenden Kriegsentschädigung zum Zweck und können hier um so mehr übergangen werden, als ihr Inhalt durch die Uebereinkunft vom 25. Oktober 1860 in den wesentlichsten Punkten außer Kraft gesetzt ist.

Der bei 4. gedachte Zolltarif ist identisch mit dem im Jahrgang 1859 d. Bl. (Band I. Seite 278) mitgetheilten Tarif für den Britischen Handel in China, von welchem er nur durch die nach dem Französischen Alphabet geordnete Reihenfolge der Artikel sich unterscheidet.

Nicht anders verhält es sich mit dem Handels-Reglement zu 4., welches nur eine Reproduktion der zwischen Großbritannien und China verabredeten Bestimmungen ist. Die Abweichungen von dem Reglement für den Britischen Handel, dessen Uebersetzung wir in Nr. 6 dieses Jahrgangs (Bd. I. S. 144) brachten, sind lediglich formeller Natur und beschränken sich, abgesehen davon, daß, wenn dort von Britischen Unterthanen, Britischen Schiffen ꝛc. die Rede war, hier überall, wie sich von selbst versteht, Französische Unterthanen, Französische Schiffe genannt; daß ferner statt der Artikel des Britisch-Chinesischen Vertrages stets diejenigen des Französisch-Chinesischen Vertrages allegirt sind, auf folgende Punkte:

a) Der §. 4 des Französischen Reglements besagt, daß bei der Berechnung der Zölle folgendes Verhältniß der Chinesischen und Französischen Gewichte und Maaße zu Grunde gelegt werden soll:
   1 Pikol von 100 Kättis = 60,453 Kilogr.
   1 Chang von 10 Fußen = 3,55 Meter.
   1 Chih = 355 Millimeter.

b) Der Schlußsatz des §. 7 hat folgende Fassung erhalten:
   „Da aus dem Vorstehenden die in Betreff der Transit-Abgaben getroffenen Verabredungen, wonach die-

selben mit ihrem Gesammtbetrage auf einmal erhoben werden sollen, ersichtlich sind, so soll der Artikel 9 des Vertrages von Tien-tsin[1]) sofort zur Anwendung kommen."

c) Ein in der Britischen Publikation nicht enthaltener Zusatz-Artikel ändert die Bestimmung des Art. 27 des Vertrages von Tien-tsin[2]) dahin ab, daß die periodische Revision des Zolltarifs nicht von 7 zu 7 Jahren, sondern erst von 10 zu 10 Jahren stattfinden solle.

Was endlich die Friedens-Uebereinkunft unter 6. betrifft, so haben wir bereits in Nr. 2 dieses Jahrgangs (Bd. I. S. 16) den vollständigen Wortlaut derselben mitgetheilt.

Vertrag von Tien-tsin.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Se. Majestät der Kaiser von China, beide von dem Wunsche beseelt, den zwischen den beiden Reichen ausgebrochenen Streitigkeiten ein Ende zu machen und die Beziehungen der Freundschaft, des Handels und der Schifffahrt, welche zwischen den beiden Mächten bestanden, wiederherzustellen und zu verbessern, sowie die Entwickelung derselben zu befördern und ihre Fortdauer zu befestigen, haben sich entschlossen, einen neuen, auf das gemeinschaftliche Interesse der beiden Länder gegründeten Vertrag abzuschließen, und haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Jean Baptiste Louis Baron Gros, Großoffizier der Ehrenlegion rc.

Und Se. Majestät der Kaiser von China Kueï-Liang, hohen Kaiserlichen Kommissar der Dynastie Ta-Tsing rc. und Hua-Cha-Na, hohen Kaiserlichen Kommissar der Dynastie Ta-Tsing rc.

Welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Es soll beständiger Friede und dauernde Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Sr. Majestät dem Kaiser von China, sowie unter den Unterthanen beider Reiche, ohne Ausnahme von Personen oder Orten, bestehen.

Gleichermaßen soll ein Jeder von ihnen in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile vollen und unbeschränkten Schutz für seine Person und sein Eigenthum genießen.

Art. 2.

Um den glücklich wiederhergestellten Frieden zwischen den beiden Reichen zu erhalten, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß nach dem Beispiel des bei den Nationen des Occidents beobachteten Gebrauchs die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen bei Sr. Majestät dem Kaiser von China gehörig beglaubigten diplomatischen Agenten sich gelegentlich, wenn Geschäfte von Wichtigkeit sie dorthin rufen, nach der Hauptstadt des Reiches begeben können.

Die hohen vertragenden Theile sind übereingekommen, daß, wenn eine der Mächte, welche mit China in einem Vertragsverhältnisse stehen, für ihre diplomatischen Agenten das Recht erlangen sollte, beständig in Peking zu residiren, Frankreich unmittelbar desselben Rechts theilhaftig wird.

Die diplomatischen Agenten sollen beiderseits an dem Orte ihres Aufenthalts die durch das Völkerrecht ihnen gewährten Vorrechte und Befreiungen genießen, d. h. daß ihre Personen, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz unverletzlich sind; daß sie die Beamten, Kouriere, Dolmetscher, Dienstboten rc. rc., deren sie bedürfen, in ihren Dienst nehmen können.

Die Kosten aller Art, welche die diplomatischen Missionen Frankreichs in China verursachen, sind von der Französischen Regierung zu tragen. Die diplomatischen Agenten, welche es Sr. Majestät dem Kaiser von China gefallen wird, bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zu beglaubigen, sollen in Frankreich mit allen Ehrenbezeugungen und mit allen Prärogativen empfangen werden, welche den diplomatischen Agenten der übrigen Nationen, die bei dem Hofe Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen beglaubigt sind, auf gleicher Rangstufe zu Theil werden.

Art. 3.

Die amtlichen Mittheilungen der Französischen diplomatischen und konsularischen Agenten an die Chinesischen Behörden sind in Französischer Sprache abzufassen, zur Erleichterung des Dienstes jedoch denselben eine möglichst genaue Chinesische Uebersetzung beizufügen. Von dem Zeitpunkt ab, da die Kaiserliche Regierung von Peking Dolmetscher haben wird, welche das Französische richtig zu sprechen und zu schreiben verstehen, findet der diplomatische Schriftwechsel für die Französischen Agenten in dieser Sprache, und für die Beamten des Reichs in Chinesischer Sprache statt. Man ist übereingekommen, daß bis dahin, und bei etwaiger Verschiedenheit in der Bedeutung des Französischen und des Chinesischen Textes hinsichtlich der früher festgestellten Klauseln in den mit gegenseitigem Einverständnisse geschlossenen Verträgen, der Französische Text den Ausschlag geben soll.

Diese Bestimmung ist auf den gegenwärtigen Vertrag anzuwenden. Bei dem Schriftwechsel zwischen den Behörden beider Länder soll stets der Originaltext und nicht die Uebersetzung maßgebend sein.

Art. 4.

Der amtliche Schriftwechsel zwischen den Behörden und Beamten beider Länder soll in Zukunft nach den Rangstufen und der gegenseitigen Stellung und auf der Grundlage unbedingtester Reciprozität geregelt werden. Dieser Schriftwechsel findet zwischen den hohen Französischen Würdenträgern und den hohen Chinesischen Würdenträgern in der Hauptstadt oder an anderen Orten durch Depesche oder Mittheilung (communication) statt; zwischen den untergeordneten Französischen Würdenträgern und den Oberbehörden der Provinzen, Seitens jener durch Auseinandersetzung (exposé), Seitens dieser durch Erklärung (déclaration); zwischen den Unterbeamten beider Nation, wie oben gesagt, auf dem Fuße völliger Gleichheit.

Die Kaufleute und in der Regel alle Individuen, welche keinen amtlichen Charakter haben, müssen sich beiderseits in allen

[1]) S. folg. Seite.
[2]) S. unten S. 297.

an die betreffenden Behörden gerichteten oder zu deren Information bestimmten Schriftstücken des Ausdrucks Vorstellung (représentation) bedienen.

Jedesmal, wenn ein Franzose sich an eine Chinesische Behörde wendet, muß seine Vorstellung zunächst dem Konsul vorgelegt werden, welcher, wenn ihm der Inhalt vernünftig und die Form angemessen erscheint, das Weitere veranlassen, sonst aber die Fassung abändern oder die Beförderung ablehnen wird. Die Chinesen haben ihrerseits, wenn sie sich an das Konsulat wenden wollen, gleiche Schritte bei der Chinesischen Behörde zu thun, welche dasselbe Verfahren beobachten wird.

Art. 5.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen kann in den im Art. 6 des gegenwärtigen Vertrags aufgeführten See- und Flußhäfen des Chinesischen Reichs Konsuln oder Konsular-Agenten bestellen, um als Vermittler zwischen den Chinesischen Behörden und den Französischen Handeltreibenden und Unterthanen zu dienen und die strenge Beobachtung der verabredeten Reglements zu überwachen.

Diese Würdenträger sollen mit der ihnen gebührenden Achtung und Rücksicht behandelt werden. Ihre Verhältnisse zu den Behörden ihres Aufenthaltsorts ordnen sich auf dem Fuße völligster Gleichheit. Wenn dieselben über die Maßregeln der besagten Behörde Klage zu führen haben, so wenden sie sich unmittelbar an die Oberbehörde der Provinz und geben gleichzeitig dem bevollmächtigten Minister des Kaisers von diesem Schritte Nachricht.

In Abwesenheit des Französischen Konsuls steht es den Französischen Schiffsführern und Handeltreibenden frei, die Vermittelung des Konsuls einer befreundeten Macht nachzusuchen, oder wenn dies unthunlich sein sollte, können sie den Vorsteher des Zollamts angehen, welcher für Mittel und Wege sorgen wird, um diesen Schiffsführern und Handeltreibenden die Vortheile des gegenwärtigen Vertrags zu sichern.

Art. 6.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Eröffnung neuer Häfen für den fremden Handel eine nothwendige Forderung der Zeit ist, so hat man sich dahin verständigt, daß die Häfen[1]): Kiung-tschau und Schau-schau in der Provinz Kuang-tong, Taïwan und Taaschwi auf der Insel Formosa, Provinz Fokien; Tan-tschau in der Provinz Schan-tong, und Nanking in der Provinz Kiang-nan, dieselben Vorrechte genießen sollen wie Kanton, Schanghai, Ning-po, Amoyet und Fu-tscheu.

Was Nanking betrifft, so sollen die Französischen Agenten in China ihren Landsleuten keine Pässe nach dieser Stadt ausstellen, ehe nicht die Rebellen aus derselben durch die Kaiserlichen Truppen vertrieben worden sind.

Art. 7.

Die Franzosen und deren Familien können in völliger Sicherheit und ohne irgend welches Hinderniß nach den an der Seeküste und den großen Strömen belegenen Häfen und Städten des Chinesischen Reichs, deren Verzeichniß in dem vorigen Artikel enthalten ist, sich hinbegeben, sich daselbst niederlassen und dem Handels- oder Gewerbebetriebe widmen.

Sie können, wenn sie mit Pässen versehen sind, von einem Orte zum anderen frei verkehren; aber es ist ihnen ausdrücklich untersagt, an der Küste heimliche Verkaufs- oder Kaufgeschäfte, bei Strafe der Konfiskation der bei diesen Operationen betheiligten Schiffe und Waaren, zu betreiben; und zwar erfolgt die Konfiskation zum Vortheil der Chinesischen Regierung, die jedoch, bevor die Beschlagnahme und Konfiskation gesetzmäßig ausgesprochen wird, davon den Französischen Konsul des nächsten Hafens in Kenntniß setzen muß.

Art. 8.

Franzosen, welche sich in die Städte des Binnenlandes oder in diejenigen Häfen, wo die fremden Schiffe nicht zugelassen werden, begeben wollen, können dies in voller Sicherheit thun, unter der ausdrücklichen Voraussetzung indessen, daß sie mit Pässen versehen sind, welche in Französischer und Chinesischer Sprache abgefaßt, von den diplomatischen Agenten oder den Konsuln Frankreichs in China vorschriftsmäßig ausgefertigt und von den Chinesischen Behörden visirt sein müssen.

Anlangend den Fall des Verlustes dieses Passes, so muß dem Franzosen, welcher auf gesetzmäßige Aufforderung denselben nicht vorzeigen kann, wenn ihm die Chinesische Behörde des Ortes, wo er sich befindet, die Erlaubniß zum Aufenthalte versagt, Zeit gelassen werden, einen andern Paß beim Konsul nachzusuchen. Zu diesem Behufe wird man ihn nach dem nächstgelegenen Konsulate zurückführen, ohne daß es gestattet wäre, ihn übel zu behandeln oder in irgend welcher Weise zu beleidigen.

Wie es schon in den früheren Verträgen angeordnet war, sollen die Franzosen, welche in den dem fremden Handel geöffneten Häfen wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, in ihrer unmittelbaren Umgebung ohne Paß verkehren und mit derselben Freiheit wie die Inländer ihren Geschäften nachgehen können; doch dürfen sie gewisse Grenzen nicht überschreiten, über deren Festsetzung der Konsul und die Ortsbehörde sich zu verständigen haben.

Die Französischen Agenten in China dürfen ihren Landsleuten nur nach denjenigen Orten Pässe ertheilen, wo zur Zeit der Nachsuchung des Passes die Rebellen sich nicht festgesetzt haben.

Diese Pässe sollen von den Französischen Behörden nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihnen alle wünschenswerthen Garantien darbieten.

Art. 9.

Alle Veränderungen, welche mit einer der Mächte, die mit China Verträge geschlossen haben, zum Zwecke der Einführung von Verbesserungen in dem jetzt oder künftig geltenden Tarif, so wie in Betreff der Zollgefälle, Tonnengelder, Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben verabredet werden möchten, sollen durch die bloße Thatsache ihres Inkrafttretens sofort auch für den Französischen Handel und die Französischen Handeltreibenden Geltung erhalten.

[1]) Den hier genannten Häfen ist durch den Art. 7 des Vertrags vom 25. Oktober 1860 noch der Hafen Tien-tsin in der Provinz Petschili hinzugefügt worden.

Art. 10.

Jeder Franzose, der in Gemäßheit des Art. 6 des gegenwärtigen Vertrags nach einem der dem fremden Handel geöffneten Häfen kommt, kann ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthalts daselbst Häuser und Magazine zur Niederlegung seiner Waaren miethen oder auch Ländereien pachten und selber Häuser und Magazine bauen. Gleichermaßen können die Franzosen Kirchen, Krankenhäuser, Herbergen, Schulen und Kirchhöfe errichten. Zu diesem Zwecke hat die Ortsbehörde, nachdem sie sich mit dem Konsul verständigt hat, die Stadttheile, welche für den Aufenthalt der Franzosen die passendsten sind, und die Oertlichkeiten, wo die vorgedachten Bauten stattfinden können, zu bezeichnen.

Der Preis der Miethen und der Pachtungen soll der freien Verständigung der Betheiligten unterliegen und, so weit als möglich, nach dem Durchschnittsbetrage der örtlichen Preise festgesetzt werden.

Die Chinesischen Behörden werden ihre Landsleute verhindern, übertriebene Preise zu fordern, und der Konsul wird seinerseits darauf achten, daß die Franzosen nicht zur Gewalt oder Einschüchterung greifen, um die Einwilligung der Eigenthümer zu erzwingen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Zahl der Häuser und der Umfang der Ländereien, welche den Franzosen in den dem fremden Handel geöffneten Häfen zuzuweisen sind, keiner Beschränkung unterliegen, und daß dieselben sich lediglich nach den Bedürfnissen und der Bequemlichkeit der Betheiligten bestimmen. Wenn Chinesen Französische Kirchen oder Kirchhöfe beschädigen oder zerstören sollten, so sind die Schuldigen nach der vollen Strenge der Landesgesetze zu bestrafen.

Art. 11.

Die Franzosen können in den dem fremden Handel geöffneten Häfen nach freier Wahl und zu einem von den Parteien allein oder unter ausschließlicher Vermittelung des Konsuls verabredeten Preise Faktoren (compradors), Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffer und Dienstboten annehmen. Sie haben außerdem die Befugniß, Gelehrte des Landes zu engagiren, um die Chinesische Sprache und jede andere im Reiche gebräuchliche Sprache oder Mundart sprechen oder schreiben zu lernen, sowie auch bei ihrer Korrespondenz oder bei wissenschaftlichen oder literarischen Arbeiten sich von denselben unterstützen zu lassen. Sie können gleichermaßen jeden Chinesischen Unterthan in ihrer Landessprache oder in fremden Sprachen unterrichten und ungehindert Französische Bücher verkaufen oder selbst alle Arten von Chinesischen Büchern käuflich erwerben.

Art. 12.

Das den Franzosen im Chinesischen Reiche gehörende Eigenthum jeder Art soll von den Chinesen als unverletzlich betrachtet und stets von ihnen respektirt werden. Die Chinesischen Behörden können unter keinem Vorwande die Französischen Schiffe mit Beschlag belegen, noch auch irgend welche Dienstleistung, sei sie öffentlicher oder privater Natur, von ihnen in Anspruch nehmen.

Art. 13.

Da die christliche Religion das wesentliche Ziel verfolgt, die Menschen zur Tugend zu führen, so sollen die Mitglieder aller christlichen Konfessionen vollständige Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die freie Ausübung ihrer Religionsgebräuche genießen, und es soll den Missionären, welche sich in friedlicher Absicht nach dem Innern des Landes begeben und mit ordnungsmäßigen Pässen nach Vorschrift des Art. 8 versehen sind, wirksamer Schutz gewährt werden. Der Ausübung des jedem Individuum in China zustehenden Rechts, wenn es so will, zum Christenthum überzutreten und, ohne deshalb irgend welcher Strafe zu verfallen, die Gebräuche desselben zu befolgen, soll von den Behörden des Chinesischen Reichs kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Alles was vordem auf Befehl der Regierung gegen den christlichen Kultus in China vorgeschrieben, bekannt gemacht oder veröffentlicht worden ist, wird vollständig aufgehoben und tritt in allen Provinzen des Reichs außer Kraft.[1])

Art. 14.

Keine privilegirte Handelsgesellschaft soll künftig in China errichtet werden dürfen, und Gleiches gilt von jeder Vereinigung, welche in der Absicht, ein Monopol gegen den Handel auszuüben, sich bilden möchte.

Im Falle der Uebertretung des gegenwärtigen Artikels haben die Chinesischen Behörden auf die Vorstellungen des Konsuls oder Konsular-Agenten die erforderlichen Maßregeln zur Auflösung derartiger Gesellschaften zu treffen, so wie sie auch sich bemühen müssen, dem Entstehen derselben durch Verbotsbestimmungen vorzubeugen, damit Alles ferngehalten werde, was die freie Konkurrenz beeinträchtigen könnte.

Art. 15.

Wenn ein Französisches Fahrzeug in den Gewässern eines der dem fremden Handel geöffneten Häfen ankommt, so steht es ihm frei, jeden ihm zusagenden Lootsen anzunehmen, um sich unverzüglich in den Hafen führen zu lassen; und ebenso dürfen demselben, wenn es nach Entrichtung aller gesetzlichen Abgaben unter Segel gehen will, die Lootsen nicht verweigert werden, damit es ohne Aufenthalt oder Verzug aus dem Hafen auslaufen könne.

Jedes Individuum, das den Lootsendienst für Französische Schiffe ausüben will, kann auf Vorlegung von drei Zeugnissen von Schiffskapitainen durch den Französischen Konsul in derselben Weise konzessionirt werden, wie solches bei anderen Nationen zu geschehen pflegt.

Die an die Lootsen zu zahlende Vergütung soll, für jeden Hafen besonders, durch den Konsul oder Konsular-Agenten nach billigem Ermessen geregelt werden. Derselbe hat bei dieser Festsetzung auf die Entfernungen und die Schifffahrtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 16.

Sobald der Lootse ein Französisches Kauffahrteischiff in den Hafen gebracht hat, wird der Vorsteher des Zollamts einen oder

---

[1]) Durch den Art. 6 der Uebereinkunft vom 25. Oktober 1860 ist weiter bestimmt, daß auch die früher konfiszirten christlichen Kirchen, Kirchhöfe, milde Stiftungen ɛc. zurückgegeben werden sollen.

zwei Beamte abordnen, um das Schiff zu beaufsichtigen und jeden Unterschleif zu verhindern. Diese Beamten können nach Gefallen in ihren eigenen Booten bleiben oder sich an Bord des Schiffes begeben.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Beköstigung und ihres Unterhalts fallen dem Chinesischen Zollamt zur Last, und sie dürfen von den Kapitainen oder den Konsignatarien keinerlei Entschädigung oder Vergütung fordern. Jede Uebertretung dieser Vorschrift zieht eine dem Betrage der erpreßten Summe, welche überdies vollständig zurückerstattet werden muß, entsprechende Strafe nach sich.

Art. 17.

Innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Ankunft eines Französischen Kauffahrteischiffes in einem der dem fremden Handel geöffneten Häfen muß der Kapitain, wenn er nicht durch zureichende Gründe verhindert ist, und in seiner Ermangelung der Superkargo oder der Konsignatar sich auf das Französische Konsulat begeben und dem Konsul die Schiffspapiere, die Konnossemente und das Manifest aushändigen. Innerhalb der folgenden 24 Stunden muß der Konsul dem Vorsteher des Zollamts eine spezifizirte Anzeige übersenden, worin der Name des Schiffes, der Bestand der Mannschaft, die gesetzmäßige Tonnenzahl des Fahrzeuges und die Beschaffenheit seiner Ladung angegeben sind. Wenn in Folge der Nachlässigkeit des Kapitains diese Förmlichkeit innerhalb der ersten 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes nicht hat erfüllt werden können, so verfällt der Kapitain in eine Geldbuße von 50 Piastern für jeden Tag der Verzögerung, und zwar zum Vortheil der Chinesischen Regierung; doch soll die besagte Geldbuße den Gesammtbetrag von 200 Piastern nicht überschreiten dürfen.

Sogleich nach Empfang des von dem Konsulat übersendeten Verzeichnisses hat der Zollvorsteher die Erlaubniß zum Oeffnen der Luken zu ertheilen. Sollte der Kapitain vor Empfang der gedachten Erlaubniß die Luken geöffnet und mit dem Löschen begonnen haben, so kann er zu einer Strafe von 500 Piastern verurtheilt und die ausgeschifften Waaren können weggenommen werden: wiederum zum Vortheil der Chinesischen Regierung.

Art. 18.

Die Französischen Kapitaine und Handeltreibenden können zum Transport der Waaren und der Passagiere Leichterfahrzeuge und Boote aller Art nach ihrem Gefallen miethen, und die für diese Leichter zu bezahlende Vergütung soll durch freie Verabredung unter den Parteien festgestellt werden, ohne Dazwischenkunft der Chinesischen Behörde und folgeweise ohne Garantie derselben im Falle der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Verschwindens der besagten Leichter. Die Zahl derselben soll nicht beschränkt und ein Monopol dafür, sei es an wen immer, ebenso wenig ertheilt werden können, als für die Beförderung der ein- oder auszuschiffenden Waaren durch Lastträger.

Art. 19.

Jedesmal, wenn ein Französischer Handeltreibender Waaren laden oder löschen will, muß er zuvörderst das spezifizirte Verzeichniß derselben dem Konsul oder Konsular-Agenten einreichen, welcher sofort einen von dem Konsulat anerkannten Dollmetscher beauftragt, dem Vorsteher des Zollamts davon Mittheilung zu machen. Der Letztere wird unverzüglich einen Erlaubnißschein zum Laden oder Löschen ertheilen. Alsdann ist die Revision der Waaren, und zwar in derjenigen Form, bei welcher Verluste für die Betheiligten am besten vermieden werden können, vorzunehmen.

Der Französische Handeltreibende muß sich am Orte der Revision (wenn er es nicht vorzieht, selber zu erscheinen) durch eine Person vertreten lassen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um in dem Zeitpunkte, da diese Revision zum Zwecke der Berechnung der Abgaben vorgenommen wird, seine Interessen wahrzunehmen, widrigenfalls alle späteren Einwendungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Anlangend die nach dem Werthe besteuerten Waaren, so soll, wenn der Handeltreibende sich mit dem Chinesischen Beamten über den festzusetzenden Werth nicht einigen kann, jeder Theil zwei oder drei Handeltreibende berufen, welche die Waaren zu untersuchen haben, und der höchste Preis, welcher von einem derselben geboten wird, soll als der wahre Werth der besagten Waaren angesehen werden.

Die Abgaben sind von dem Nettogewichte zu erheben; das Gewicht der Umhüllungen und Behältnisse muß demzufolge abgezogen werden. Kann der Französische Handeltreibende mit dem Chinesischen Beamten sich über die Festsetzung der Steuer[1]) nicht verständigen, so soll jeder Theil unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, eine gewisse Zahl von Kisten und Ballen auswählen; dieselben sind zuerst brutto zu wiegen, dann zu tariren, und die durchschnittliche Tara der gewogenen Kolli gilt als Tara für alle anderen.

Wenn im Laufe der Revision irgend eine Differenz entsteht, welche nicht gehoben werden kann, so kann der Französische Handeltreibende die Vermittelung des Konsuls anrufen, worauf dieser den Gegenstand des Streits unverzüglich zur Kenntniß des Zollvorstehers bringen und beide sich bemühen werden, eine gütliche Verständigung herbeizuführen, doch muß die Reklamation innerhalb vierundzwanzig Stunden angebracht werden, widrigenfalls derselben keine Folge gegeben wird. So lange der Ausgang des Streits noch in der Schwebe ist, wird der Zollvorsteher die Eintragung des Gegenstandes in seine Bücher aussetzen, um so für die Untersuchung und die Entscheidung der Differenz Alles offen zu lassen.

Wenn die eingeführten Waaren Havarie gelitten haben, so sind die Abgaben in dem Verhältniß ihrer Entwerthung zu ermäßigen. Die letztere wird nach billigem Ermessen und nöthigenfalls im Wege des Expertenverfahrens nach Maßgabe der Vorschriften, welche oben in Betreff der Festsetzung der ad valorem Zölle gegeben sind, bestimmt.

Art. 20.

Jedes in einen Chinesischen Hafen eingelaufene Fahrzeug, welches den im Art. 19 gedachten Erlaubnißschein noch nicht erhalten hat, kann innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft den

[1]) Wahrscheinlich ist gemeint: „Festsetzung der Tara"; im Original steht das Wort taxe, welches leicht ein Druckfehler für tare sein kann.

Hafen verlassen und sich nach einem anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen, vorbehaltlich der späteren Entrichtung derselben in demjenigen Hafen, wo es den Verkauf seiner Waaren bewerkstelligt.

Art. 21.

Es wird im beiderseitigen Einverständnisse festgesetzt, daß die Eingangsabgaben in dem Maße, als die Löschung der Waaren erfolgt, und nach geschehener Revision derselben entrichtet werden sollen. Ebenso wird es bei der Ladung mit den Ausgangsabgaben gehalten. Sobald die fälligen Tonnengelder und Zölle von einem Französischen Schiffe vollständig berichtigt sind, ertheilt der Zollvorsteher eine General-Quittung, auf deren Vorzeigung der Konsul dem Kapitain die Schiffspapiere zurückgeben und ihm gestatten wird, unter Segel zu gehen.

Der Vorsteher des Zollamts wird ein oder mehrere Wechselgeschäfte (maisons de change) bezeichnen, welche ermächtigt sein sollen, die von den Französischen Handeltreibenden zu zahlenden Beträge für Rechnung der Regierung in Empfang zu nehmen, und die Empfangsscheine dieser Wechselgeschäfte über die an sie geleisteten Zahlungen sollen als Quittungen der Chinesischen Regierung angesehen werden. Diese Zahlungen können sowohl in Barren, als in fremden Münzen, deren Verhältniß zu dem Syceesilber durch gemeinsames Abkommen zwischen dem Französischen Konsul oder Konsular-Agenten und dem Vorsteher des Zollamts in den verschiedenen Häfen nach Zeit, Ort und Umständen festzustellen ist, geleistet werden.

Art. 22.

Nach Ablauf der im Art. 20 erwähnten zweitägigen Frist, und ehe mit der Löschung begonnen wird, muß jedes Französische Kauffahrteischiff den vollen Betrag der Tonnengelder entrichten, welche wie folgt regulirt werden: für Schiffe mit einer gesetzmäßigen Tragfähigkeit von 150 Tonnen und darüber 5 Mas ($\frac{1}{2}$ Tael) von jeder Tonne[1]); für Schiffe von weniger als 150 Tonnen Tragfähigkeit 1 Mas ($\frac{1}{10}$ Tael) von jeder Tonne. Alle Nebengebühren und Zusatzabgaben, welche vormals bei der Ankunft und der Abfahrt erhoben wurden, sind ausdrücklich abgeschafft, und es dürfen keine anderen an deren Stelle eingeführt werden.

Gegen Zahlung der vorgedachten Abgabe ertheilt der Zollvorsteher dem Kapitain oder dem Konsignatar eine Quittung in Form eines Attestes, welches konstatirt, daß das Tonnengeld vollständig berichtigt worden ist und auf Vorzeigung dieses Attestes bei dem Zollvorsteher soll der Kapitain in jedem anderen Hafen, nach welchem er versegeln möchte, von nochmaliger Zahlung des Tonnengeldes entbunden sein, indem jedes Französische Schiff dasselbe nur einmal auf jeder seiner Reisen von einem fremden Lande nach China zu entrichten hat.

Von den Tonnengeldern sind befreit die Französischen Barken, Goeletten, Küstenfahrzeuge und anderen Boote, mit oder ohne Verdeck, welche zur Beförderung der Passagiere, Reisegepäcke, Briefe, Eßwaaren und im Allgemeinen aller nicht mit Zoll belasteten Gegenstände verwendet werden. Werden von den besagten Booten daneben auch Handelsgüter befördert, so fallen sie unter die Kategorie der Schiffe von weniger als 150 Tonnen Tragfähigkeit und zahlen den Satz von $\frac{1}{10}$ Tael (1 Mas) per Tonne.

Die Französischen Handeltreibenden können jederzeit Dschunken und andere Chinesische Fahrzeuge befrachten, welche keinem Tonnengelde unterworfen sind.

Art. 23.

Alle Französischen Waaren können, nachdem sie in einem der Häfen Chinas die in Gemäßheit des Tarifs berechneten Zölle entrichtet haben, in das Innere transportirt werden, ohne einer weiteren Besteuerung zu unterliegen, als der Hebung der Transitabgaben nach Maßgabe der gegenwärtig geltenden ermäßigten Sätze, welche letzteren von jeder Erhöhung für die Zukunft ausgeschlossen sind.

Wenn die Chinesischen Zollbeamten im Widerspruch mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrags ungesetzliche Auflagen erpressen oder höhere als die erlaubten Abgaben erheben sollten, so werden sie nach den Gesetzen des Reiches bestraft.

Art. 24.

Wenn ein Französisches Schiff, welches in einem der dem fremden Handel geöffneten Häfen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil seiner Ladung löschen will, so braucht dasselbe die Zölle nur für die ausgeschifften Waaren zu entrichten; es kann den Rest der Ladung nach einem anderen Hafen bringen und dort verkaufen. Die Abgaben sind alsdann zu berichtigen.

Falls ein Franzose, nachdem er in einem Hafen die Abgaben für seine Waaren entrichtet hat, dieselben wieder ausführen und in einem anderen Hafen verkaufen will, so hat er den Konsul oder Konsular-Agenten davon in Kenntniß zu setzen; der letztere wird seinerseits dem Zollvorsteher Nachricht geben, welcher nach erfolgter Feststellung der Identität der Waare und der völligen Unverletztheit der Kolli dem Petenten eine Erklärung zustellen wird, welche bezeugt, daß die auf die besagten Waaren treffenden Abgaben richtig bezahlt worden sind.

Mit dieser Erklärung versehen, haben die Französischen Handelstreibenden dieselbe nur bei ihrer Ankunft in dem anderen Hafen durch Vermittelung des Konsuls dem Zollvorsteher vorzulegen, worauf der Letztere für diesen Theil der Ladung kostenfrei und ohne Aufenthalt einen Erlaubnißschein zur zollfreien Löschung ausstellen wird. Wenn die Behörde jedoch Betrügerei oder Kontrebande unter den auf diese Weise wieder ausgeführten Waaren entdecken sollte, so werden dieselben nach erfolgter Revision zum Vortheil der Chinesischen Regierung konfiszirt.

Art. 25.

Die Ueberladung der Waaren von einem Schiff zum andern kann nur auf besondere Erlaubniß und nur in dringenden Fällen stattfinden. Wenn die Vornahme dieser Operation unvermeidlich erscheint, so muß dies an den Konsul berichtet werden, der dann eine Bescheinigung ausstellt, auf Grund deren die Ueberladung

[1]) Durch Art. 10 des Friedens von Peking auf 4 Mas herabgesetzt (1 Mas ca. 6 Sgr. Preuß.)

von dem Zollvorsteher genehmigt werden wird. Der Letztere kann jederzeit einen Beamten seiner Verwaltung zur Assistenz abordnen.

Jede nicht genehmigte Ueberladung, den Fall der Gefahr im Verzuge ausgenommen, soll die Konfiskation der sämmtlichen unerlaubter Weise übergeladenen Waaren zum Vortheil der Chinesischen Regierung nach sich ziehen.

Art. 26.

In jedem der dem fremden Handel geöffneten Häfen sollen gesetzmäßige Waagen zum Verwiegen der Waaren und des Silbers, sowie Gewichte und Maaße, welche mit den auf dem Zollamte zu Kanton gebräuchlichen Gewichten und Maaßen genau übereinstimmen und mit einem diese Uebereinstimmung bezeugenden Eichungsstempel versehen sind, dem Vorsteher des Zollamts zum eigenen Gebrauche zugestellt und von ihm auf dem Französischen Konsulate niedergelegt werden. Diese Probestücke sollen die Grundlage für alle Zollberechnungen und alle an die Chinesische Regierung zu leistenden Zahlungen bilden. Auf sie soll bei Streitigkeiten über Gewicht und Maaß der Waaren zurückgegangen, und nach den Resultaten, welche sie ergeben, die Entscheidung getroffen werden.

Art. 27.

Die Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von dem Französischen Handel in China regelt sich nach dem Tarif, welcher dem gegenwärtigen Vertrage unter Schrift und Siegel der beiderseitigen Bevollmächtigten beigefügt ist.[1]) Dieser Tarif kann von sieben zu sieben Jahren[2]) revidirt werden, um mit den Veränderungen, welche die Zeit im Werthe der Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der beiden Reiche herbeiführen möchte, in Einklang gesetzt zu werden.

Gegen Entrichtung dieser Abgaben, deren Erhöhung innerhalb des obengedachten siebenjährigen Zeitraums ausdrücklich untersagt wird, und welche durch keine Art von Auflage oder Zuschlag erschwert werden dürfen, steht es den Franzosen frei, alle diejenigen Waaren, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags und nach der Klassifikation des unten folgenden Tarifs Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besonderen Monopols sind, sowohl von Französischen oder fremden Häfen in China einzuführen, als auch von China nach jedem Bestimmungsorte auszuführen.

Da die Chinesische Regierung auf die Befugniß, die Zahl der als Kontrebande oder Monopol angesehenen Artikel in der Folge zu vermehren, Verzicht leistet, so kann eine Abänderung in dem Tarif nur nach vorgängiger Verständigung mit der Französischen Regierung und mit ihrer vollen und unbedingten Zustimmung vorgenommen werden.

In Beziehung auf den Tarif sowohl wie jede Verabredung, welche in die bestehenden oder späterhin abzuschließenden Verträge aufgenommen ist oder noch aufgenommen werden möchte, bleibt es bei dem feststehenden Grundsatze, daß die Französischen Handeltreibenden und überhaupt alle Französischen Bürger in China immer und überall die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu beanspruchen haben.

Art. 28.

Da die Veröffentlichung eines angemessenen und regelmäßigen Tarifs dem Schleichhandel für die Zukunft jeden Vorwand benimmt, so darf erwartet werden, daß von den Fahrzeugen der Französischen Handelsmarine in den Häfen Chinas kein Akt dieser Art begangen werden wird. Geschähe dies dennoch, so sollen alle auf Französischen Schiffen oder von Französischen Handeltreibenden in diese Häfen eingeschmuggelten Waaren, ohne Rücksicht auf ihren Werth und ihre Beschaffenheit, und ebenso alle verbotenen Lebensmittel, welche heimlicher Weise ausgeschifft werden, durch die Ortsbehörde weggenommen und zum Vortheil der Chinesischen Regierung konfiszirt werden. Die Letztere kann überdies, wenn sie es angemessen findet, dem bei einer Kontravention ertappten Schiff den ferneren Aufenthalt in China untersagen und dasselbe nöthigen, sobald es seine Verbindlichkeiten ins Reine gebracht hat, abzureisen. Sollte sich ein fremdes Schiff betrügerischer Weise der Französischen Flagge bedienen, so wird die Französische Regierung die nöthigen Maßregeln ergreifen, um solchem Mißbrauche zu steuern.

Art. 29.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen kann ein Kriegsschiff in denjenigen wichtigeren Häfen des Reichs stationiren lassen, wo dessen Gegenwart für nothwendig erachtet wird, um die Ordnung und Disziplin unter den Mannschaften der Handelsschiffe aufrechtzuhalten und die Ausübung der konsularischen Amtsgewalt zu erleichtern. Es werden alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit die Gegenwart dieser Kriegsschiffe zu keinen Unannehmlichkeiten Veranlassung gebe, und die Kommandanten derselben werden den Befehl erhalten, die im Art. 33 verabredeten Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit dem Lande und der Polizei über die Mannschaften zur Ausführung zu bringen. Die Kriegsfahrzeuge sind keiner Abgabe unterworfen.

Art. 30.

Jedes zum Schutze des Handels kreuzende Französische Kriegsfahrzeug soll in allen Häfen Chinas, wo es erscheint, als Freund aufgenommen und wie ein solcher behandelt werden. Diese Fahrzeuge können sich daselbst mit den verschiedenen Gegenständen, deren sie zur Vervollständigung ihrer Kriegs- und Mundvorräthe bedürfen möchten, versorgen, und wenn sie Seeschäden erlitten haben, dieselben ausbessern und die zu dem Ende nöthigen Materialien ankaufen: Alles ohne den geringsten Widerstand.

Dasselbe soll in Betreff der Französischen Handelsschiffe gelten, welche in Folge großer Havarie oder aus irgend einer anderen Ursache genöthigt sein möchten, in einem Chinesischen Hafen, sei es wo immer, Zuflucht zu suchen.

Wenn eines dieser Fahrzeuge an der Küste verunglückt, so soll die nächste Chinesische Behörde, sobald sie davon unterrichtet wird, zum Beistande der Mannschaft an Ort und Stelle eilen,

---

[1]) Man vergl. die Bestimmungen des Ausführungs-Protokolls, unten Seite 299.

[2]) Vergl. jedoch den Zusatzartikel zu dem Handels-Reglement, oben Seite 292.

für ihre dringendsten Bedürfnisse Sorge tragen und diejenigen Maßregeln, welche zur Rettung des Schiffes und zur Erhaltung der Waaren nothwendig sind und keinen Aufschub leiden, anordnen. Demnächst hat sie das Geschehene zur Kenntniß des von dem Orte des Unglücks am ersten erreichbaren Konsuls oder Konsular-Agenten zu bringen, damit dieser im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für Mittel und Wege sorgen könne, die Mannschaft nach der Heimath zurückzusenden und die Trümmer des Schiffs und der Ladung zu bergen.

Art. 31.

Im Falle daß durch den Gang der Ereignisse zwischen China und einer anderen Macht ein Krieg ausbräche, soll dieser Umstand dem freien Handel Frankreichs mit China oder mit der feindlichen Nation keinen Eintrag thun. Die Französischen Schiffe sollen stets, den Fall der effektiven Blokade ausgenommen, zwischen den Häfen der einen und denen der anderen Macht ungehindert verkehren, daselbst wie gewöhnlich Handel treiben, und alle Arten nicht verbotener Waaren einführen und ausführen dürfen.

Art. 32.

Wenn es sich ereignet, daß Matrosen oder andere Individuen von den Französischen Kriegsfahrzeugen desertiren oder von den Französischen Handelsschiffen entfliehen, so hat die Chinesische Behörde auf das Ersuchen des Konsuls oder, in seiner Ermangelung, des Kapitains alle Bemühungen anzuwenden, um die vorgedachten Deserteure oder Flüchtlinge zu entdecken und dieselben unverzüglich in die Hände des einen oder des anderen zurückzuliefern.

Desgleichen wird, wenn Chinesische Deserteure oder irgend welches Verbrechens Angeschuldigte sich in die Französischen Häuser oder an Bord der den Franzosen gehörenden Schiffe flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Konsul wenden, der auf den Nachweis der Strafbarkeit der Angeschuldigten sofort die erforderlichen Maßregeln zu deren Auslieferung zu treffen hat. Von beiden Seiten wird jede Verheimlichung und jede falsche Nachsicht sorgfältigst vermieden werden.

Art. 33.

Wenn die Matrosen das Land betreten, so sind sie den besonderen disziplinarischen Reglements unterworfen, welche von dem Konsul erlassen und der Ortsbehörde mitgetheilt werden sollen, damit so viel als möglich jede Gelegenheit zu Reibungen zwischen den Französischen Seeleuten und den Landeseinwohnern vermieden werde.

Art. 34.

Im Falle, daß Französische Handelsschiffe in den unter Chinesischer Botmäßigkeit stehenden Gewässern von Seeräubern angegriffen oder geplündert werden, soll die Civil- und Militairbehörde des nächstgelegenen Ortes, sobald sie von der Thatsache Kenntniß erhalten, die Thäter mit allem Eifer verfolgen und nichts versäumen, um ihre Verhaftung und gesetzliche Bestrafung herbeizuführen. Die geraubten Waaren sind, an welchem Orte und in welchem Zustande sie sich auch finden mögen, in die Hände des Konsuls abzuliefern, welcher sich der Rückgabe derselben an die Berechtigten unterziehen wird. Kann man der Schuldigen nicht habhaft und auch das geraubte Gut nicht vollständig wieder herbeigeschafft werden, so sollen die Chinesischen Beamten die für solchen Fall vom Gesetz verhängte Strafe erleiden; nicht aber dürfen sie auf pekuniairen Ersatz in Anspruch genommen werden.

Art. 35.

Wenn ein Französischer Unterthan gegen einen Chinesen irgendwie Ursache zur Klage oder irgend welche Forderung geltend zu machen hat, so muß er seine Beschwerden zuvörderst dem Konsul auseinandersetzen, welcher nach Untersuchung der Sache sich bemühen wird, dieselben im Wege der Güte zu erledigen. Desgleichen wird der Konsul, wenn ein Chinese über einen Franzosen sich zu beschweren hat, seine Forderungen mit Aufmerksamkeit anhören und eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen suchen. Mißlingt jedoch in dem einen oder anderen Falle dieser Versuch, so soll der Konsul den zuständigen Chinesischen Beamten um seinen Beistand ersuchen und beide sollen nach gemeinsamer Untersuchung der Angelegenheit auf Grund der Billigkeit entscheiden.

Art. 36.

Möchten in Zukunft die Französischen Bürger von Seiten Chinesischer Unterthanen irgendwie Schaden erleiden oder sich Beleidigungen oder Bedrückungen ausgesetzt sehen, so sollen die Letzteren von der Ortsbehörde verfolgt werden, welche die zur Vertheidigung und zum Schutze der Franzosen erforderlichen Maßregeln ergreifen wird. Sollte gar von Uebelthätern oder von einem irregeleiteten Theile der Bevölkerung der Versuch gemacht werden, die Häuser, die Waarenlager der Franzosen oder irgend eine andere von ihnen errichtete Anstalt zu plündern, zu zerstören oder in Brand zu stecken, so wird dieselbe Behörde, sei es auf das Ersuchen des Konsuls, sei es aus eigenem Antriebe, in aller Eile die bewaffnete Macht aussenden, um den Aufruhr zu unterdrücken, sich der Schuldigen zu bemächtigen und dieselben der vollen Strenge der Gesetze preiszugeben: dies Alles ohne den Verfolgungen vorzugreifen, welche wegen des Ersatzes für die erlittenen Verluste von den hierzu Berechtigten eingeleitet werden.

Art. 37.

Wenn in der Folgezeit Chinesen die Schuldner von Französischen Kapitainen oder Handeltreibenden werden und durch Betrügerei oder in irgend einer anderen Weise denselben Verluste verursachen, so können die Letzteren auf die Solidarität, welche aus dem ehemaligen Zustande der Dinge entsprang, sich nicht ferner berufen; sie können nur durch Vermittelung ihrer Konsuln sich an die Ortsbehörde wenden, welche nach Untersuchung der Sache nichts versäumen wird, um die Debenten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe der Landesgesetze anzuhalten. Kann aber der Schuldner nicht aufgefunden werden, ist er gestorben oder bankerott geworden und nichts zur Bezahlung übrig geblieben, so können die Französischen Handeltreibenden von der Chinesischen Behörde keine Gewährleistung verlangen.

Im Falle von Betrug oder Zahlungsunterlassung Seitens

der Französischen Handeltreibenden wird der Konsul gleichermaßen den Klägern Beistand leisten, ohne daß jedoch weder er noch seine Regierung in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden könnten.

Art. 38.

Wenn unglücklicher Weise zwischen Franzosen und Chinesen Reibungen oder Streitigkeiten entstehen, wie auch in dem Falle, daß im Laufe eines solchen Streites eine oder mehrere Personen, sei es durch Schüsse oder sonst wie, getödtet oder verwundet werden, sollen die Chinesen von der Chinesischen Behörde verhaftet werden, welche es übernehmen wird, dieselben zur Untersuchung und nöthigenfalls zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen. Was die Franzosen betrifft, so sollen dieselben auf Anordnung des Konsuls verhaftet werden, und dieser wird alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um die Angeschuldigten dem regelmäßigen Verfahren der Französischen Gesetze in der Form und nach den Bestimmungen, welche späterhin von der Französischen Regierung werden festgestellt werden, zu überliefern.

Ebenso ist es in jedem analogen und in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehenen Falle zu halten, indem der Grundsatz gelten soll, daß die Franzosen in Bezug auf die Ahndung der von ihnen in China begangenen Verbrechen und Vergehen beständig unter der Herrschaft der Französischen Gesetze stehen.

Art. 39.

Gleichermaßen sollen die Franzosen in China rücksichtlich aller Differenzen oder Streitigkeiten, in welche sie unter einander gerathen möchten, der Französischen Jurisdiktion anheimfallen. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Franzosen und Fremden ist es ausdrücklich verabredet, daß die Chinesische Behörde sich in keiner Weise einzumischen hat. Ebenso wenig hat dieselbe irgend welche Amtsgewalt über die Französischen Schiffe auszuüben; diese stehen lediglich unter der Französischen Behörde und dem Kapitain.

Art. 40.

Wenn in der Folgezeit die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen es für angemessen erachten sollte, einzelne Punkte des gegenwärtigen Vertrags einer Abänderung zu unterwerfen, so soll es ihr nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Jahren, von der Auswechselung der Ratifikationen gerechnet, freistehen, zu diesem Behufe mit der Chinesischen Regierung in Unterhandlungen zu treten. Es versteht sich übrigens, daß den Konsuln oder Konsular-Agenten so wenig als ihren Landsleuten irgend eine Verpflichtung auferlegt werden kann, die nicht in der gegenwärtigen Uebereinkunft ausdrücklich hervorgehoben ist, während andererseits in Gemäßheit der getroffenen Verabredung die Franzosen alle Rechte, Privilegien, Befreiungen, Freiheiten und Garantien jeder Art genießen sollen, welche von der Chinesischen Regierung jetzt oder künftig anderen Mächten eingeräumt werden.

Art. 41.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Willens, Seiner Majestät dem Kaiser von China einen Beweis der ihn beseelenden Gesinnungen zu geben, läßt sich herbei, in Separat-Artikeln[1]), welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie wenn sie Wort für Wort in den gegenwärtigen Vertrag eingeschaltet wären, diejenigen Anordnungen festzustellen, welche zwischen den beiden Regierungen in Betreff der den Ereignissen von Kanton vorausgegangenen Fragen und in Betreff der der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verursachten Kosten vereinbart worden sind.

Art. 42.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags sollen zu Peking innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung durch Seine Majestät den Kaiser der Franzosen und durch Seine Majestät den Kaiser von China oder früher, wenn es möglich ist, ausgetauscht werden[2]).

Nach der Auswechselung dieser Ratifikationen soll der Vertrag, damit dessen Publizität eine völlig gesicherte sei, zur Kenntniß aller höheren Behörden des Reichs, sowohl in den Provinzen wie in der Hauptstadt, gebracht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Tien-tsin in vier Ausfertigungen am 27. Juni des Jahres der Gnade 1858, entsprechend dem 17ten Tage des fünften Monats des achten Jahres Hien-Fung's.

(L. S.) gez. Baron Gros.
(L. S.) (Unterschriften der Chinesischen Bevollmächtigten).

Ausführungs-Protokoll.

Nachdem im Artikel 9 des zu Tien-tsin durch den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von China am 27. Juni d. J. unterzeichneten Vertrages bestimmt worden ist, daß durch gemeinsames Abkommen zwischen der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von China und den Regierungen der Mächte, welche die Verträge von Tien-tsin unterzeichnet haben, nähere Anordnungen wegen einer Verbesserung des Tarifs der Eingangs-, Ausgangs- und Transitabgaben getroffen werden möchten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser von China zu diesem Behufe den Kaiserlichen Kommissarien: Kuni-Liang, Kaiserlichem Kommissar der Dynastie Ta-tsing, Minister der Justiz 2c. 2c. und Hua-Cha-Na, Vorleser des Kaiserlichen Hauses, Ober-General der Sino-Tartarischen Armee vom Banner mit blauem Rande 2c. 2c., welchen Se. Majestät in gleicher Eigenschaft beizuordnen geruhte: Ho, Vice-König beider Kiangs 2c. 2c., Minn, Rath zweiter Klasse 2c. 2c. und Tuan, Rath fünfter Klasse 2c. 2c., den Befehl ertheilt hat, sich nach Shangai zu begeben, um mit dem dort anwesenden Bevollmächtigten Frankreichs sich über die

[1]) Vergl. die Bemerkung im Eingange.

[2]) Der Ratifikations-Austausch ist am 25. Oktober 1860 zu Peking erfolgt; das bezügliche Protokoll siehe im Mon. univ. 1860 Nr. 362.

in dem Zolltarif vorzunehmenden Abänderungen und Verbesserungen zu verständigen: so ist zwischen den hohen vertragenden Theilen vereinbart worden, daß nach reiflicher Prüfung und nach Zuratheziehung von handelskundigen Personen mit der Einführung eines neuen Tarifs, welchem zur Erleichterung seiner Ausführung Handelsregulative beigegeben sind, vorgegangen werden solle.

Man ist gleichermaßen übereingekommen, daß, da der neue Französische Tarif und die ihm angehängten Handelsregulative mit vollem Recht als eine Ergänzung des Vertrages vom 27. Juni d. J. betrachtet werden können, dieser Tarif und diese Regulative mit demselben Zeitpunkt und unter denselben Bedingungen, welche in dem Vertrage von Tien-tsin stipulirt sind, Geltung erhalten, überhaupt die nämliche Kraft haben sollen, wie wenn sie in denselben Wort für Wort eingeschaltet wären, und daß von dem Tage, an welchem der Vertrag von Tien-tsin in Vollzug gesetzt wird, der demselben für jetzt beigefügte Tarif als null und nichtig angesehen und durch den neuen Tarif ersetzt werden soll.

Nachdem der Bevollmächtigte Frankreichs und die Vertreter des Chinesischen Reichs die ihnen ertheilten Vollmachten als vollgültig anerkannt haben, sind sie dahin einig geworden, den nachstehenden Tarif und die demselben angeschlossenen Handelsregulative zur Norm zu erheben.

Demzufolge werden die Abgaben, welche die Franzosen wegen ihrer in China vorgenommenen Handelsoperationen zu entrichten haben, im beiderseitigen Einverständnisse nach Maßgabe des folgenden Tarifs festgestellt. Derselbe ist nach Einfuhr- und Ausfuhrgegenständen eingetheilt, welche in jeder dieser beiden Abtheilungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(Folgen Tarif und Reglement.)

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Tarif und die ihm angehängten Handelsregulative unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in vier Ausfertigungen zu Shangai, den 24. November 1858.

(L. S.) (gez.) Baron Gros.
(L. S.) (Chinesische Unterschriften.)

Nordamerikanische Zollverordnungen.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 15,382.)

Die folgenden Entscheidungen sind in Betreff des Zolls für gewisse fremde Artikel, die nach dem Tarif vom 2. März d. J. in den Häfen von New-York und Boston eingeführt werden, zur Beachtung der Zollbeamten und anderer Personen von dem Finanzminister gegeben worden:

1) Hohlwaaren (hollow ware) fallen nicht unter Sektion 7, betreffend hohle glasirte oder verzinnte Waaren, worauf ein Zoll von 2½ Cts. pro Pfd. zu zahlen ist, sondern sobald dieselben aus anderem Metall als Gußeisen bestehen, unter Sektion 22 des Tarifs, wonach ein Zoll von 30 pCt. ad val. gezahlt werden muß.

2) Wollenes Krempeltuch (woolen card cloth) ist nicht dem Zolle von 30 pCt. ad val. nach Sektion 22 des Tarifs unterworfen, sondern muß nach §. 2 der Sektion 13 des besagten Tarifs einen Zoll von 12 Cts. pro Pfd. und überdies noch 25 pCt. ad val. Eingangssteuer zahlen.

3) Gedruckte baumwollene Tücher. — Das Handlungshaus L. Heidenheimer u. Komp. appellirte auf die Entscheidung des Oberzolldirektors Barney (nach welcher sie laut Sektion 14 des Tarifs 2 Cts. pro Quadrat-Yard und überdies 10 pCt. ad val. zahlen sollten) und berief sich einerseits darauf, daß besagte Waaren nicht nach der Yard, sondern beim Stück oder Dutzend verkauft würden, demnach unter die Rubrik „gebleichte, bedruckte, bemalte oder gefärbte Baumwollfabrikate, die nicht anderwärts speziell angeführt sind“ fielen, welche nach derselben Sektion 14 nur einem Zolle von 30 pCt. ad val. unterworfen seien, oder anderseits nach Sektion 22, betreffend „fertige Kleidungsstücke“, die gleichfalls 30 pCt. ad val. zahlen, zu verzollen wären, allein der Finanzminister bestätigte die obige Entscheidung des Ober-Zolldirektors mit dem einzigen Motiv, „daß besagte Waaren aus Stücken von mehreren Dutzend in Länge beständen.“

Italienisches Seesanitätsgesetz.

Die Turiner Regierung hat unterm 30. Juni d. J. ein neues Seesanitätsgesetz erlassen, durch welches in allen unter ihrer Botmäßigkeit stehenden Italienischen Seehäfen die Bestimmungen des Sanitätsreglements von Paris d. d. 3. Februar 1852 in Wirksamkeit gesetzt werden. Die besonderen Verfügungen sind diesem Reglement angepaßt und alle früheren Vorschriften für aufgehoben erklärt worden. Die „Austria“ bringt in ihrem 44. Heft eine Zusammenstellung der neuen Bestimmungen, deren wesentlicher Inhalt hier mitgetheilt sein möge.

Im Allgemeinen tritt eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs ein. In den Häfen des Kirchenstaates waren die Seesanitätsvorschriften sehr rigoros, und der geringste Verdacht, daß in irgend einem Lande eine ansteckende Krankheit herrsche, genügte, um auch über die Provenienzen aus anderen Ländern, wo die Sanitätspolizei weniger ängstlich gehandhabt wurde, die Kontumaz zu verhängen. Im Königreiche beider Sicilien hatte man zwar die Quarantainebestimmungen mit dem Pariser Reglement in Einklang gebracht, aber die Handhabung derselben legte dem Verkehre mancherlei Hindernisse in den Weg, um so mehr als auf der Insel Sicilien nicht selten andere Verfügungen getroffen wurden, als für das Königreich diesseit der Meerenge von Messina. Ein großer Vortheil für die Seefahrer liegt schon darin, daß die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen nunmehr größtentheils beseitigt ist.

Ueber die Behandlung der Schiffe, der Mannschaft, der Passagiere und der Waaren ist gleichzeitig mit dem neuen Gesetze vom 30. Juni l. J. eine übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht worden, wonach dieselben sich in folgender Weise gestalten:

Uebersicht der Quarantaine-Maßregeln in Italien.

Provenienz.	Art des Sanitätspatentes.	Behandlung	
		der Schiffe, der Mannschaft und der Passagiere.	der Waaren.
I. Pest.			
Aus der Türkei, Egypten, Syrien und Tripolis.	Patente netta.	Freier Verkehr.	Freier Verkehr, mit Ausschluß von Häuten, Haaren, Abfällen und Habern, für welche besondere Anordnungen getroffen werden können.
do.	Patente brutta.	15tägige Quarantaine nach der Ankunft.	Abladung der Waaren 1. und 2. Klasse im Lazareth.
II. Gelbes Fieber.			
Aus Ländern, wo das gelbe Fieber zu herrschen pflegt.	Patente netta.	Freier Verkehr.	Freier Verkehr, mit Ausschluß von Häuten, Haaren, Abfällen und Habern, für welche besondere Anordnungen getroffen werden können.
Aus Ländern, wo das gelbe Fieber herrscht.	Patente brutta. Wenn während der Ueberfahrt weder ein Sterbefall noch eine Erkrankung vorkam.	5tägige Quarantaine nach der Ankunft.	Einfache Lüftung und andere sanitätspolizeiliche Vorkehrungen, ohne Abladung im Lazareth.
do.	Wenn während der Ueberfahrt ein Sterbefall oder eine Erkrankung vorkam.	15tägige Quarantaine.	Abladung der Waaren 1. Klasse im Lazareth.
III. Cholera-Morbus.			
Aus Ländern, wo die Cholera herrscht.	Patente brutta. Wenn während der Ueberfahrt weder ein Sterbefall noch eine Erkrankung vorkam.	Zulassung zum freien Verkehr, wenn bei der ärztlichen Untersuchung der Gesundheitszustand befriedigend befunden wurde. Uebrigens können nach Umständen strenge Maßregeln, selbst die Isolirung und Verweisung des Schiffes und der Passagiere in ein Lazareth verfügt werden.	Einfache Lüftung und andere sanitätspolizeiliche Vorkehrungen, ohne Abladung im Lazareth.
do.	Wenn während der Ueberfahrt ein Sterbefall oder eine Erkrankung vorkam.	5tägige Quarantaine nach der Ankunft, nebst anderen Vorkehrungen und Reinigung am Bord des Schiffes.	do.
IV. Petechial-Typhus und bösartige Blattern.			
Aus Ländern, wo diese Krankheiten herrschen.	Patente brutta. Wenn während der Ueberfahrt weder ein Sterbefall noch eine Erkrankung vorkam.	Zulassung zum freien Verkehr, wenn bei der ärztlichen Untersuchung der Gesundheitszustand befriedigend befunden wurde, nach vorhergegangener Lüftung und Reinigung am Bord des Schiffes.	Einfache Lüftung und andere sanitätspolizeiliche Vorkehrungen, ohne Abladung im Lazareth.
do.	Wenn während der Ueberfahrt ein Sterbefall oder eine Erkrankung vorkam.	Ausschließung vom freien Verkehr. Wegen weiterer Vorkehrungen ist an die General-Sanitäts-Direktion zu berichten.	do.

Provenienz.	Art des Sanitätspatentes.	Behandlung	
		der Schiffe, der Mannschaft und der Passagiere.	der Waaren.
V. Provenienzen vom Auslande ohne Sanitätspaß.			
Aus notorisch gesunden Ländern.	Ohne Gesundheitspaß.	Drei Tage einfacher Beobachtungs-Quarantaine, die von den Sanitäts-Direktoren nach den obwaltenden Umständen auf 24 Stunden ermäßigt werden können.	
Aus der Türkei, Egypten, Syrien, Tunis, von der Westküste Afrikas (mit Ausschluß von Marocco), dann von Amerika.	do.	In der Regel wie bei Schiffen, die mit Patente brutta anlangen, doch kann statt der strengen Quarantaine von der Sanitäts-Direktion eine 3tägige Observations-Quarantaine angeordnet werden, wenn erwiesen ist, daß der Gesundheitszustand des fremden Hafens an dem Tage, an welchem das Schiff denselben verließ, vollkommen befriedigend war.	

Jedes Schiff, an dessen Bord während der Ueberfahrt ein Sterbefall oder eine Erkrankung an der Pest, am gelben Fieber oder an der Cholera vorgekommen ist, wird ohne Rücksicht auf die Art seines Gesundheitspasses so behandelt, als wäre es mit Patente brutta versehen.

Die Briefschaften und Papiere, welche auf Schiffen mit Patente brutta anlangen, werden der üblichen Reinigung unterzogen.

Die oberste Leitung des Seesanitätsdienstes ist dem Marineministerium übertragen worden. Unter demselben stehen fünf Sanitäts-Direktionen:

1) In Genua für die Küstenstrecke von der Französischen Grenze bis zur Magra und für die Insel Sardinien;

2) in Livorno für die Küstenstrecke von der Magra bis Terracina und für den Toskanischen Archipel;

3) in Neapel für die Küstenstrecke von Terracina bis zum Vorgebirge von S. Maria di Leuca;

4) in Palermo für die Insel Sicilien und die benachbarten Inseln;

5) in Ancona für die Adriatische Seeküste bis zum Vorgebirge von S. Maria di Leuca.

Diejenige Sanitäts-Direktion, welche dem Sitze der Regierung am nächsten ist, wird den Titel General-Direktion führen und als solche fungiren. Das Gesetz spricht nicht ausdrücklich von Genua, weil die Regierung des Königs Viktor Emanel ihren gegenwärtigen Sitz für provisorisch ansieht. Bei jeder Direktion besteht ein Seesanitätsrath. Mitglieder desselben sind: Der Gouverneur oder der administrative Generalintendant (als Präsident), der Stadtvorsteher (Sindaco oder Gonfaloniere), der Präsident der Handelskammer, der Hafenkapitain, der Vicepräsident des Land-Sanitätsrathes, der Zoll-Direktor, zwei Mitglieder des Gemeinderathes, zwei von der Handelskammer ernannte Schiffskapitaine, der bei der Seesanitäts-Direktion bedienstete Arzt und ein von dem Gemeinderathe ernannter Arzt des Haupt-Civilspitals. Als Sanitäts-Agenten fungiren in den verschiedenen Hafenplätzen die See-Administratoren, die Hafenkapitaine oder Beamten der Zollämter.

Die Sanitätsgebühren sind festgesetzt, wie folgt:

	Segelschiffe	Dampfschiffe
	für jede Tonnenlast	
Schiffe, welche Türkische, Egyptische oder Syrische Häfen berührt haben, sowie Schiffe, die von Amerika, der Westküste von Afrika (mit Ausnahme von Marocco) oder von Häfen jenseit des Kap der guten Hoffnung kommen ..	40 Cent.	40 Cent.
Schiffe, die von anderen Häfen des Auslandes kommen	20 „	5 „

Die Dampfboote können statt der jeweiligen Gebühr eine Jahrespauschale von 50 Cent. per Tonnenlast zahlen.

Wenn die Gebühr in einem Hafen des Staates gezahlt ist, darf dieselbe bei der Landung in einem anderen Hafen nicht wieder abgefordert werden.

Von der Entrichtung der Sanitätsgebühren sind befreit: Die Kriegsschiffe jeder Nation, handelsunthätig einlaufende Kauffahrer, wenn sie zum freien Verkehr zugelassen werden, Fischerbarken, auch wenn sie von fremden Küsten kommen, und die kleinen Küstenfahrer. Die beiden letzten Gattungen von Fahrzeugen müssen aber mit einem Sanitätspasse für die Küstenschifffahrt versehen sein, für welchen sie bis zu 10 Tonnenlasten jährlich 1 Lira zahlen. Größere Fahrzeuge zahlen für diesen Sanitätspaß jährlich 20 Cent. per Tonnenlast. Für Sanitätspässe, welche an Schiffe behufs der Fahrt nach fremden Häfen ausgefolgt werden, ist eine feste Gebühr von 50 Cent. zu entrichten, wenn das Schiff weniger als 30 Tonnenlasten Tragfähigkeit hat; größere Schiffe zahlen 2 Lire.

Statistik.

Uebersicht der auf den Preußischen Wollmärkten im Jahre 1861[1]) verkauften Wolle und der dafür gezahlten Preise.

Ort.	Es wurden verkauft					Die Preise waren für den Centner			
	extrafeine Wolle. Ctr.	feine Wolle. Ctr.	mittlere Wolle. Ctr.	ordinaire Wolle. Ctr.	Summa. Ctr.	extrafeine Wolle. Rthlr.	feine Wolle. Rthlr.	mittlere Wolle. Rthlr.	ordinaire Wolle. Rthlr.
						von bis	von bis	von bis	von bis
1) Berlin	3,500	18,000	38,000	15,396	74,896	88—100	80—87	65—79	45—64
2) Breslau	3,000	16,000	24,000	8,000	51,000	110—118	98—105	78—93	48—75
3) Coblenz	13	81	1,028	.	1,122	67½	61	49	.
4) Königsberg i. Pr.	.	4,150	1,500	.	5,650	.	75—94	68—73	.
5) Landsberg a. W.	.	4,200	5,800	1,400	11,400	.	78—88	67—77	48—64
6) Magdeburg	.	.	610	41	651	.	.	65—72	40—50
7) Mühlhausen	.	540	279	217	1,027	.	65—72	63—65	50—55
8) Paderborn	340	476	1,542	493	2,851	75—81	68—75	44—50	36—40
9) Posen	345	9,353	7,707	511	17,916	90—92	86—90	66—80	50—60
10) Stettin	375	5,884	8,088	671	15,018	86—90	79—85	61—78½	40—60
11) Stralsund	.	.	6,507	.	6,507	.	.	70—74	.
12) Düsseldorf	30	100	420	514	1,060	100	60—70	48—56	36—45
13) Elbing	.	.	200	.	200	.	.	70—74	.
14) Bromberg	.	.	150	.	150	.	.	60—80	.

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1861 I. S. 285.

Oesterreichs Rübenzucker-Produktion im Jahre 1860.

(Nach der „Austria.“)

Die Runkelrübenzucker-Produktion hat in Oesterreich im Jahre 1830 begonnen; sie war bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1849, wie jeder andere Erwerbszweig, nur einer mäßigen Erwerb- und in letzterem Jahre auch der Einkommensteuer unterworfen. Erst im Jahre 1850 wurde in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1849 die Verbrauchsabgabe für das aus inländischen Stoffen gewonnene Zuckerfabrikat eingeführt und die amtliche Ueberwachung der Rübenzuckerfabriken ins Leben gerufen.

Im September 1850 wurde angeordnet, die Versteuerung nicht mehr nach dem Erzeugnisse abzunehmen, sondern ausschließlich nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben vorzunehmen, und zwar mit 5 Kr. K. M. für den Wiener Centner frischer oder 27½ Kr. trockener Rüben. Im Juli 1853 wurde diese Verbrauchsabgabe auf 8 und beziehungsweise 44 Kr. K. M. erhöht. Im Jahre 1854 wurde denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche den Rübensaft aus frischen Rüben durch Pressen (nicht aber durch Maceration) gewinnen, gestattet, die Versteuerung der Rüben, wenn die Fabrik und die Finanzbehörden sich darüber zu einigen vermögen, auch nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen zu entrichten. Im September 1855 trat eine weitere Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf 12 Kr. für frische und 1 Fl. 6 Kr. K. M. für getrocknete Rüben ein, und vom 1. November 1857 angefangen wurde die Rübensteuer auf 18 Kr. für frische und 1 Fl. 39 Kr. K. M. vom Wiener Ctr. für getrocknete Rüben festgesetzt.

Diese Steuer wird noch gegenwärtig, jedoch umgerechnet auf Oesterreichische Währung und mit Hinzurechnung des im Mai 1859 eingeführten außerordentlichen 20 pCt. Zuschlages entrichtet.

Da die Verbrauchsabgabe ungeachtet der eingetretenen wiederholten Steigerung noch immer sowohl im Verhältniß zum Preise des Zuckers als zum Zolle für ausländischen Zucker mäßig ist, so stieg die Zahl der Fabriken, welche Zucker aus inländischen Stoffen erzeugen, von 61 im Jahre 1840 und 100 im Jahre 1851 auf 124 im laufenden Jahre.

Die Menge der verarbeiteten frischen und getrockneten Rüben zusammen betrug:

im Jahre 1840	2,144,800	Zoll-Ctr.
„ „ 1851	4,905,677	„
und „ „ 1860	14,989,404	„

Die Verbrauchsabgabe, welche im Jahre 1850 nur 153,377 Fl. Oesterreichische Währung erreichte, betrug im Jahre 1860 nach der Vorschreibung 6,191,575 Fl. und nach der Einzahlung (wegen der verlängerten Kredite) 5,112,225 Fl.

Die näheren Ergebnisse der Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1860 sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Uebersicht über die Produktion der Rübenzucker-Fabriken im Verwaltungsjahre 1859—1860

Kronländer	Zahl der Fabriken	Dampfmaschinen Zahl	Dampfmaschinen Pferdekraft	Dampfkessel Zahl	Dampfkessel Feuerfläche □ Schuh	Verarbeitete Stoffe: Frische Rüben nach der Abwage	Frische Rüben nach der Leistungsfähigkeit	Trockene Rüben	Angekaufter Rübensaft und Rohzucker	Gewonnene Zucker- u. Nebenfabrikate im kaufrechten Zustande: Candis	Raffinat	Melis	Lumpen	Bastern	Rohzucker	Saft zum Verkaufe	Melasse	Wirklich eingezahlter Steuer-Ertrag
						Wiener Centner.												Gulden.
Niederösterreich	4	15	139	18	3153	371835	108787	.	.	30	600	10200	11967	8751	14963	.	6381	131253
Oberösterreich	1	1	30	1	110	19991	.	.	.	186	.	296	470	.	17	.	792	7350
Salzburg [1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland [2])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg [1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mähren u. Schlesien	37	126	1053	189	45972	1237722	3790623	38976	27661	186	172370	80541	18568	1509	211023	98	207651	1819058
Böhmen	60	291	1621	260	96846	2125538	4036299	.	22786	3285	25601	236586	49963	18672	50092	19609	240375	2144101
Ostgalizien	1	9	121	13	5500	104039	.	101900	.	.	39580	.	.	.	.	.	40486	259898
Bukowina [1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westgalizien	2	3	23	5	620	31945	20247	.	.	.	.	1180	580	244	947	.	1065	12934
Venedig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ungarn	18	65	514	82	31368	534998	1687207	.	13832	445	25000	28241	3297	.	96263	.	57857	711779
Serbien mit dem Temeser Banate [2])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kroatien und Slavonien	1	8	50	7	1484	.	145355	.	.	.	.	739	.	.	11125	.	.	25852
Siebenbürgen [3])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	124 [4])	428	3551	575	185053	4426068	9789518	140876	64279 [5])	4132	263160	357783	84845	29176	384430	19707	554607	5112225

[1]) Besteht keine Zuckerfabrik.

[2]) In diesen Kronländern bestehen keine Zuckerfabriken, jedoch Raffinerien zu Grätz, Laibach und Triest.

[3]) Die Fabrik zu Hermannstadt ist eingegangen.

[4]) Außer Betrieb waren in Mähren und Schlesien die Fabriken zu Schwarzkirchen, Schebetau, Proßnitz, Freiberg und Mährisch-Ostrau; in Ungarn die Fabriken zu Debreczin, Preßburg, Sassin, Tyrnau, Böß, Ikervár, Egyed und Szigethvár; in Kroatien die Fabriken zu Cepin und im Venetianischen jene zu Treviso.

[5]) Die hieraus erzeugten Mengen an Raffinatzucker sind in den nachfolgenden Rubriken einbezogen.

Südamerikanische Handelsverhältnisse. (Chili und Brasilien.)

Wir erhalten den nachstehenden, vom 15. Oktober d. J. datirten Reisebericht von Friedrich Gerstäcker zur Veröffentlichung:

Nach langer Wanderfahrt wieder im Begriff, in die Heimath zurückzukehren, ja schon in Sicht der Europäischen Küste, will ich die mir noch verstattete Zeit benutzen, Ihnen einen kurzen Ueberblick der Länder zu geben, die ich, seit ich Peru verlassen, gesehen, insoweit sie für Sie von Interesse sein können.

Von Peru ging ich damals nach Chile, was ich in seiner größten Handelskrisis erreichte, denn in St. Jago war gerade damals ein Bankerott von 8 Millionen Dollars ausgebrochen, der sich mit seinen verderblichen Wirkungen fast ausschließlich auf das kleine Chile beschränkte.

Chile, oder vielmehr die fremden Häuser in Chile, die vorzüglich unter der Kalamität litten, bewiesen damals, welche Lebenskraft sie besaßen, und wie rasch sie sich aus dem betroffenen Unglück emporarbeiten konnten.

Chile nahm seinen bedeutendsten Aufschwung im Jahre 1849, als die reichen Goldminen in Kalifornien entdeckt wurden und das Land, durch seine Lage begünstigt, für kurze Zeit gewissermaßen den Centralpunkt des Kalifornischen Handels bildete. Das hat allerdings jetzt nachgelassen und der tollen Spekulation ist ein Ziel gesetzt; eine ruhigere und gesundere Geschäftigkeit hat dagegen Platz genommen, und Chile, mit seinem gesunden Klima, seiner vernünftigen und liberalen Regierung und seinem fruchtbaren Boden wird gewiß noch vielen von unseren Deutschen Landsleuten eine neue und ihren Lebensunterhalt sichernde Heimath werden.

Auffallend vermehrt hat sich die Deutsche Bevölkerung in Chile, und nirgend in der Welt habe ich den Deutschen Handelsstand von einer fremden Nation so wirklich geachtet gesehen wie hier — nirgend mehr wie hier hat auch, meiner Meinung nach, derselbe diese Achtung so verdient.

In fast allen größeren Englischen und Chilenischen Handlungshäusern

finden sich Deutsche Buchhalter und Kassirer, und die Deutschen haben besonders dadurch bewiesen, welches Vertrauen sie bei den Chilenen genießen, daß sie eine Sparkasse gründeten, in welche selbst die Chilenen ihren ersparten Lohn niederlegen.

Die Ausfuhr Chiles war in früherer Zeit sehr bedeutend in Silber, weniger in Kupfererzen. Die Silberminen haben aber in den letzten Jahren an Ertrag nachgelassen, wogegen sich die Kupferminen, besonders im Norden von Chile, so haben, daß sich der Export fast gleichgeblieben ist. Bedeutende Geschäfte könnte Chile aber in Wein machen, wenn der Chilenische Wein nur erst so bekannt wäre, wie er es in der That verdient zu sein. Der leichte Chilenische rothe Wein, der auch spottbillig ist, kommt allerdings nur Französischem gewöhnlichen Wein gleich, eine andere Sorte wird aber dort aus Muskatellertrauben gekeltert, die dem besten Sherry (Xeres) nicht allein an die Seite gesetzt werden kann, sondern ihn, meiner Meinung nach, sogar noch übertrifft. Dabei stellt sich die Flasche im Engroskauf auf etwa ¼ Dollar und noch billiger, und könnte in Deutschland leicht um das Vierfache verkauft werden.

Der für Europa einigermaßen wichtigste Export Chiles ist Wolle, obgleich darin noch verhältnißmäßig sehr wenig geleistet wird. Die Ursache davon liegt darin, daß gerade jener Landstrich Chiles, der für die Vieh- und besonders die Schafzucht der vorzüglichste wäre: Araukanien, nicht in den Händen der Chilenen ist und auch wohl nie von ihnen ohne fremde Hülfe erobert werden kann.

Araukana ist ein wundervolles Land, das zwischen den Küstenbergen und den Kordilleren die fruchtbarsten Ebenen und Weidegründe trägt, und von den Indianern selber noch gar nicht ausgebeutet ist. Gewiß mag es auch sehr reich an Metallen sein; indeß ist den Weißen noch nie verstattet worden, die Gebirge zu untersuchen. Höchstens bekamen sie von den Kaziken die Erlaubniß, mit ihren Waarentransporten oder Viehtrupps durchzupassiren.

Die Gegend um Valparaiso ist die ärmste, erst an der Araukanischen Grenze, in Concepcion, wächst der vortreffliche Wein, der sich aber eben so gut in ganz Araukanien anbauen ließe, und die südlichen Provinzen von Chile, die jetzt der Deutschen Einwanderung erschlossen wurden, zeigen ebenfalls vortrefflichen Boden und ein gutes Klima. Nur regnet es viel, was sich aber auch ertragen läßt.

Valdivia war die erste Kolonie, die aber die Regierung fast ganz sich selber überläßt, da ihr weit mehr daran liegt, den kälteren Süden ihres Landes zu bevölkern. Die neue in Puerto Montt angelegte Kolonie der Insel Chiloe gegenüber, wird deshalb auch sehr von der Regierung begünstigt. Nur greift die Pfaffen-, besonders die Jesuitenwirthschaft — allerdings nicht im Geringsten vom Gouvernement unterstützt — um sich, und die große Gleichgültigkeit der Einwanderer gegen Alles, was ihren eigenen Glauben betrifft, macht Jenen um so viel leichteres Spiel.

Valdivia hat sich sehr gehoben und besonders hat sich dort ein Preuße, Namens Anwandter, darum verdient gemacht, das Deutsche Element in der Kolonie zu kräftigen, und wenigstens so viel als möglich zusammenzuhalten. Die Ausfuhr aus Valdivia ist auch gar nicht etwa so unbedeutend, denn es wird gegerbtes Leder, Käse, Bier, Wolle, Weizen, Branntwein und ganz besonders Nutzholz aus der Provinz nach dem Norden geführt, während ihnen der von Valparaiso regelmäßig jeden Monat einmal fahrende Dampfer alle nöthigen Kaufmannsgüter und selbst Luxusartikel bringt. Sehr selten laufen aber Deutsche Schiffe dort ein, um Waaren direkt nach Valdivia oder irgend einer anderen der Deutschen Kolonien zu bringen, wenn sie nicht gerade Auswanderer hinüber zu führen haben.

Deutsche Kapitaine sind überhaupt nur in sehr seltenen Fällen unternehmend genug oder haben die Mittel dazu, auf eigene Hand mit fremden Ländern Handel zu treiben und ihnen Produkte zuzuführen, was gerade den Nordamerikanischen Waaren ein so ungemein weites Feld eröffnet hat. Die Amerikaner bringen in jeden Winkel fremder Küsten, ihre Fahrzeuge führen alle nur möglichen Fabrikate und Produkte ihres Landes, und machen sie das erste Mal keine besonderen Geschäfte, weil ihr Lager zu assortirt war, so wissen sie das zweite Mal dafür ganz genau, was sie zu bringen haben, und man findet deshalb fast keinen Küstenpunkt der Welt, der nicht mit Amerikanischen Gütern ein oder der anderen Art versehen ist. Dem läßt sich aber freilich nicht abhelfen, denn diese Deutsche Zurückhaltung liegt im Charakter des ganzen Volkes. Der Deutsche will nur immer sicher gehen; der Amerikaner dagegen riskirt, und während er für sich selber Geld dabei gewinnt, bringt er auch gewiß seinem Vaterlande Nutzen.

Die Deutschen Kolonien in Valdivia und Puerto Montt würden übrigens einen ungeheuren Aufschwung nehmen, wenn jener Verbindungsweg zwischen ihnen und dem Atlantischen Ozean eröffnet würde, der jedenfalls diese beiden Meere noch einmal verbinden wird und muß. Ich meine eine Eisenbahn zwischen der Mündung des Kuza Leufu oder Rio Negro und dem Hafen von Valdivia, Carral. Die Kordilleren sind hier an dem einen Paß nur 4500 Fuß hoch, an dem anderen bei Villa Rica, wo schon die alten Spanier eine Fahrstraße hatten, noch viel niedriger. Die Entfernung zwischen beiden Ländern ist ebenfalls nicht bedeutend, und der Nutzen, den eine Umgehung des gefährlichen und zeitraubenden Kaps Horn haben würde, wäre in der That unberechenbar.

Als ich nach Valdivia kam, war gerade Waschgold in den Bergen entdeckt worden, konnte aber wegen der einbrechenden Regenzeit nicht weiter bearbeitet werden. Ich selber bin gegen neue Goldminen ungemein abgekühlt und mißtrauisch geworden; ich habe aber das grobkörnige schöne Gold gesehen und zweifele nicht im Mindesten, daß im nächsten Monat (November) die Minen mit recht gutem Erfolg können in Angriff genommen werden.

Von Chile wurde damals und selbst noch jetzt sehr viel Mehl nach Montevideo und Buenos-Ayres geschafft und bedeutendes Geld dabei verdient. In den La Plata-Ländern hatte eine große und anhaltende Dürre die Ernten zum großen Theil zerstört, in Buenos-Ayres kam die neue Kriegsgefahr dazu und da auch in Brasilien Weizenmehl mangelte und sich enorm im Preise hielt, während von den Vereinigten Staaten keine Fahrzeuge mit Mehl abkommen konnten, versandte Chile Schiff nach Schiff und erntete reichen Nutzen.

Die Chilenen haben ebenfalls eine Menge von Kauffahrteischiffen, aber sie selber scheinen nur sehr mittelmäßige Seeleute zu sein oder die Rheder haben mehr Vertrauen zu anderen Nationen, denn die Kapitaine von fast allen sind Engländer, Amerikaner, Franzosen und ganz besonders Deutsche.

In den La Plata-Staaten habe ich mich nur sehr kurze Zeit aufgehalten, denn die ewigen Unruhen dort sind einer Deutschen Kolonie nicht günstig — und doch wäre das Land eines der schönsten für Deutsche Kolonisation, aber es müßte freilich richtig und besonders energisch angefaßt werden.

Von besonderer Wichtigkeit sind im gegenwärtigen Augenblick die Brasilianischen Kolonien, besonders für den Deutschen Handel, da sich in Brasilien wirklich eine enorme Deutsche Bevölkerung angesiedelt hat und vorzugsweise Deutsche Produkte verbraucht. Es ist besonders erstaunlich, wie viel Rheinwein allein in den Deutschen Kolonien und selbst in den Hauptstädten Brasiliens getrunken wird. In allen Wirthshäusern der Kolonien findet man verschiedene und recht gute Sorten Rheinwein und auf den Preis kommt es den Leuten nicht an.

Allerdings finden sich in diesen Distrikten vorzugsweise Rheinpreußen, deren Nachkommen ebenfalls von den Eltern gelernt haben, das heimische Getränk zu achten.

Unsere Deutschen Fabrikate werden nicht allein von den Deutschen mit Vorliebe gekauft, sondern auch noch fremden Nationen vorgeführt und dadurch bei ihnen eingebürgert. Wenn man nur den Deutschen Fabrikanten dahin bringen könnte, daß er sich nicht mehr schämt, seinen eigenen Namen, seine eigene Heimath auf seinen Fabrikaten anzuerkennen; wenn man ihm nur erst das verwünschte Paris und London austreiben könnte, das

was wir selber fabriziren, würde dann bald viel ehrenvoller im Ausland dastehen und sich seine verdiente Achtung erzwingen. Es läßt sich das noch auf manches Andere anwenden.

Brasilien selber erzieht eine Masse von Mehlstoffen aus der Maniokwurzel. Dennoch hält sich das Weizenmehl in sehr gutem Preis, weil im eigentlichen Süden von Brasilien, wo der Weizen vortrefflich gedeihen würde, noch nicht viel Kolonien bestehen, und in der Nähe von Porto Alegre, in den Kolonien von San Leopoldo und Santa Cruz, wo der Weizen früher vortrefflich gedieh, diese Frucht jetzt sonderbarer Weise ausgeartet ist und nicht mehr wachsen will. Man hat sich wenigstens schon seit einer Reihe von Jahren große Mühe gegeben, ihn wieder fortzubringen, aber ohne günstigen Erfolg. Mehl, aber ganz besonders Dampfmehl, fest in Fässer gestampft, wird deshalb stets ein guter Handelsartikel für Deutschland bleiben. Wird es aber versandt, so ist es besonders nützlich, daß es in ähnlichen Fässern als das Amerikanische kommt — aber nicht etwa mit Amerikanischen Bränden — jedenfalls genau dasselbe Gewicht hat, wie die Amerikanischen Fässer, indem sich der Preis des Mehles in Brasilien vollständig nach diesem regulirt.

Man glaubt überhaupt in Deutschland gar nicht, wie ungemein viel in fremden Welttheilen auf die praktische Verpackung irgend eines Artikels ankommt, und nicht immer die Güte der Waaren entscheidet, ob dieselben verkäuflich sind oder nicht.

Die Amerikaner, die auch freilich an den meisten Orten den Markt eröffneten, haben darin ein außerordentliches Geschick und fühlen in einer Art von Instinkt heraus, wie es die Leute am Besten gebrauchen können.

Sämmtliche Apotheken Südamerikas sind z. B. ausschließlich mit Amerikanischen Medizinen ausgestattet, nicht etwa, weil die Amerikanischen die besten und billigsten wären, sondern nur weil die Amerikaner es verstehen, die verschiedenen Präparate praktisch in Gläsern zu verpacken und zu etikettiren, so daß sie ohne die geringste Mühe weiter in den Apotheken aufgestellt werden können und zugleich die verschiedenen Regale zieren.

Eine Menge Amerikanischer Baumwollen-Artikel haben überhaupt den Vorzug vor denen aller übrigen Länder der Welt — vorzüglich der ordinaire blaue Stoff, und welche Mühe sich auch schon Deutsche Kaufleute gegeben haben, das Nämliche nach eingeschickten Mustern in Deutschland fabriziren zu lassen, es ist ihnen noch immer nicht gelungen.

Brasilien hat im Verhältniß zu seiner ungeheuren Küste nur wenige Häfen, besonders im Süden des Landes.

Der einzige Hafen dort, Rio Grande, ist einer sehr bösartigen Barre wegen äußerst gefährlich. Die Regierung beabsichtigt deshalb, in Torres (zwischen Porto Alegre und Santa Katharina) einen anderen Hafen anzulegen und hat Dampfschiffe dorthin zur Untersuchung geschickt, deren Führer sich günstig darüber ausgesprochen hat.

Ich habe den Platz besucht und den zum neuen Hafen bestimmten Ort gesehen. Es würden dort Millionen nutzlos ins Meer geworfen werden und nie ein neuer Hafen zu Stande kommen. Ich habe dafür vorgeschlagen, eine Eisenbahn von dem vortrefflichen Hafen der Insel Katharina bis Porto Alegre zu bauen. Das würde nicht mehr Geld kosten und die beiden Provinzen in fabelhafter Weise heben. Es könnte ein Paradies aus Südbrasilien machen.

Neueste Mittheilungen.

Halle, 10. November. Auf hiesigem Platze ruhte während des Oktober das Produktengeschäft gänzlich. Die Getreidezufuhren waren schwach, und das Geschäft blieb wegen Mangel an Waare unbedeutend. Bei Beziehungen von auswärts würden unsere Händler nicht ihre Rechnung gefunden haben, und die Ausfuhr von Gerste nach Hamburg, welche allenfalls lohnend gewesen wäre, scheiterte an dem niedrigen Wasserstande der Saale. Dagegen waren die Getreidehändler von Erfurt mit Versendung von Cerealien und Kartoffeln nach Westphalen und dem Bergischen ungewöhnlich stark beschäftigt. Die ungünstigen Berichte über das Ergebniß der Kartoffel-Ernte scheinen sich leider zu bestätigen. Die hiesige Gegend hat vergleichsweise insofern weniger ungünstig geerntet, als mindestens viele, wenn auch kleine Knollen, eingebracht sind. In der Gegend von Mühlhausen, auf dem Eichsfelde ꝛc. ist aber auch die Menge der Kartoffeln durch die Feldmäuse, welche in unglaublicher Anzahl vorhanden sein sollen, in hohem Grade geschmälert worden. Man hat dort in den letzten Tagen, um die Wintersaat zu retten, die Fluren mit gutem Erfolge vergiftet. Im Regierungsbezirke Merseburg stehen die neuen Saaten allenthalben vorzüglich schön. Auf dem letzten hiesigen Getreidemarkte galten Weizen 80 bis 83 Rthlr. pro Wispel, Roggen 52 bis 55 Rthlr. pro Wispel, Gerste 38 bis 40 Rthlr. pro Wispel, Hafer 24 bis 25 Rthlr. pro Wispel. Das Rohzuckergeschäft begann gleich zu Anfang des Monats sehr lebhaft, und alle angebotene neue Waare fand zu laufenden Preisen raschen Absatz. Es mögen aus der hiesigen Gegend ca. 45,000 Ctr. durchschnittlich zum Preise von $11\frac{1}{2}$ bis $11\frac{5}{12}$ Rthlr. verkauft worden sein. Von diesem Quantum ist fast die Hälfte von Rheinischen Raffinadeuren entnommen worden. Die Nachfrage nach Rohzucker hält noch immer an und der bis jetzt eingetretene Preisaufschlag kann auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Centner geschätzt werden. Von alter Waare wurden noch ca. 10,000 Ctr. aus erster Hand verkauft. Die dafür bewilligten Preise sind der Art, daß die Spekulation, welche die betreffenden Fabriken mit dieser Waare betrieben haben, eine sehr verunglückte genannt werden muß. Der Absatz von raffinirter Waare ist bei kleineren Angeboten ein ziemlich guter gewesen, und ist auch hierbei eine Preisbesserung von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Rthlr. eingetreten. In den nächsten Tagen wird die hiesige „Neue Aktien-Zuckerraffinerie“ ins Leben treten. Es ist zu erwarten, daß sie das Platzgeschäft in bedeutendem Grade beleben und wesentlich dazu beitragen wird, in Halle einen Zuckermarkt ersten Ranges zu schaffen. Wenn ein höchst solider Bau, Fabrikeinrichtungen, bei denen allen bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen ist, Direktoren von bewährtem Rufe, mäßige Arbeitslöhne, billiges Brennmaterial, gute Kommunikationsmittel und die Nähe einer großen Anzahl von Rohzuckerfabriken als Vorbedingungen des Gedeihens anzusehen sind, so kann man diesem großartigen Etablissement eine günstige Zukunft nicht absprechen. Was die Leipziger Michaelismesse anbelangt, so hat dieselbe für unsere Manufakturen im Allgemeinen ein befriedigendes Ergebniß geliefert. Es gilt dies namentlich von den Wollenwaaren, speziell von den Strumpfwaaren, welche rasche und lohnende Abnahme fanden, und auf welche noch mancher Auftrag ertheilt wurde. Auch baumwollene Waaren gingen gut. Die Gerbereien haben theils zum Preise der vorigen Messe, theils zu erhöhten Preisen rasch verkauft.

Herausgegeben von Moser, Geh. Regierungsrath und Jordan, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 47. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 22. November 1861.

Die Lage der Englischen Baumwollen-Industrie.

Die Lage der Dinge in den Englischen Baumwollen-Distrikten hat in letzter Zeit ein gar trübes Ansehen gewonnen. Die Wirkungen des Ausbleibens der Amerikanischen Baumwollenzufuhr treten von Tage zu Tage deutlicher hervor. Die meisten Fabriken arbeiten nur noch wenige Tage in der Woche, ein Theil hat seine Thätigkeit ganz eingestellt, und die Lohnsätze sind beträchtlich heruntergegangen. Eine in dem City-Artikel der »Times« vom 8. November enthaltene Uebersicht giebt ein Bild davon, bis zu welchem Punkte damals schon die Krisis vorgeschritten war. Danach betrug in den nachbenannten Ortschaften die Zahl der Fabriken:

Name des Orts.	mit voller Arbeitszeit	mit fünftägiger Arbeitszeit	mit viertägiger Arbeitszeit	mit dreitägiger Arbeitszeit	ganz außer Betrieb.	Zusammen.
Stockport	17	2	25	9	7	60
Oldham	52	15	17	.	1	85
Royton	15	8	26	2	.	51
Hollinwood	5	1	4	.	1	11
Waterhead	4	1	8	.	1	14
Lees	10	3	4	1	4	22
Crompton	1	.	14	3	.	18
Rochdale (Borough of)	2	1	23	6	4	36
Blatchinworth	5	.	1	4	3	13
Bluepits	2	1	10	2	1	16
Wardle	4	.	.	.	.	4
Whitworth	3	.	10	9	.	22
Butterworth	4	.	6	.	.	10
Hamer	3	.	11	2	.	16
Middleton	7	2	4	1	.	14
Todmorden	11	8	18	1	2	40
Rawtenstall	14	2	15	.	1	32
Haslingden	14	5	17	4	.	40
Bury und Elton	13	.	10	8	3	34
Bolton	50	3	6	3	9	71
Burnley	15	6	38	28	1	88
Blackburn	16	12	28	17	2	75
Wigan, Ince und Hindley	5	1	.	8	7	21
Preston	23	4	10	10	2	49
	295	75	305	113	49	842

Was die Arbeiter bei den hier aufgeführten Fabriken betrifft, so sollen von denselben beschäftigt gewesen sein:

voll	64,393
fünf Tage	15,572
vier »	55,397
drei »	28,832
ohne Arbeit	8,063
zusammen Arbeiter	172,257.

Auf absolute Genauigkeit können diese Zahlen freilich keinen Anspruch machen: einige wichtige Fabrikdistrikte sind dabei ganz außer Betracht gelassen; auch scheint die Zahl der unbeschäftigten Arbeiter zu niedrig angegeben. Soviel ist jedoch klar, daß sich der mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigten Gewerbszweige eine allgemeine Lähmung bemächtigt hat, die bei längerer Fortdauer bedenkliche Nothstände fürchten läßt. Viele Fabrikanten sollen erklärt haben, daß sie nur noch so lange würden arbeiten lassen, als ihre jetzigen Baumwollenvorräthe reichen. Das wiederholt empfohlene und, wie oben bemerkt, auch vielfach angewendete Auskunftsmittel, Verminderung der Arbeitstage, ist auf die Dauer nicht durchführbar, weil die Betriebskosten sich natürlich weit höher stellen, wenn nur drei oder vier Tage, als wenn die ganze Woche hindurch gearbeitet wird. So lange nicht die Preise der Fabrikwaaren sich mit dem gegenwärtigen Preise des Rohstoffs einigermaßen ins Gleichgewicht gesetzt haben, ist eine Wendung zum Besseren nicht zu erwarten. Wenn wir aber in dem Liverpooler Preiskourant vom 15. d. M. Middling Orleans mit 1 Sh. pr. Pfd. notirt sehen, während dieselbe Sorte vor einem Jahre nur 8 Pce. kostete, so scheint es kaum denkbar, daß die Waarenpreise einer solchen Steigerung in Bälde dürften folgen können. Auf der anderen Seite sind allerdings verschiedene Umstände vorhanden, welche wesentlich zur Milderung der gegenwärtigen Krisis beitragen und wohl geeignet sind, übertriebene Befürchtungen zu zerstreuen. Diese Lichtseite der Situation bildet den Gegenstand einer näheren Erörterung in der letzten Nummer des »Ekonomist« und wir glauben unsere Leser zu einem klaren Urtheil über die Sachlage nicht besser in den Stand setzen zu können, als indem wir eine Uebersetzung des betreffenden Artikels folgen lassen. Drei Trostgründe sind es, welche in demselben den Betheiligten vorgehalten werden:

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die beiden letzten Jahre Jahre ungewöhnlichen Gedeihens für die Baumwollen-Industrie gewesen sind und namentlich das Jahr 1860 so glänzende Resultate geliefert hat, wie nie ein anderes zuvor. Die Fabrikanten haben enorme Gewinne gemacht und ihr Kapital ansehnlich vermehrt. Zu keiner Zeit war ihre Lage eine so günstige, um schwere Verluste ertragen zu können, wie jetzt. Von den Arbeitern kann dies leider nicht behauptet werden, wenigstens nicht in einem auch nur annähernd gleichem Verhältnisse; denn obwohl sie fast ununterbrochen beschäftigt und die Löhne außerordentlich hoch waren, so läßt sich schwerlich annehmen, daß sie für spätere Nothfälle viel zurückgelegt haben sollten. Immerhin aber sind sie besser daran wie sonst, wenn es auch nur deshalb wäre, weil die Detailhändler und Kleinkrämer, von denen sie in der Regel ihre Bedürfnisse beziehen, und welche in allen Perioden theilweiser Arbeitseinstellung zuerst und hauptsächlich unter dem Druck der Verhältnisse zu leiden haben (Dank den ihnen zu Gute kommenden zwei Jahren eines lebhaften und gewinnbringenden Geschäfts), sich in einer Lage befinden, welche sie in weit höherem Grade wie gewöhnlich befähigt, diesen Druck auszuhalten, und ihren regelmäßigen Kunden Kredit zu geben. Der durch den Baumwollenmangel hervorgerufene Nothstand ist ohne Zweifel ein großer; aber er würde noch weit größer gewesen sein, wenn diese Kalamität in irgend einem andern Jahre des letzten Viertel-jahrhunderts eingetreten wäre.

Sodann aber hätte, wenn auch in Amerika kein Krieg ausgebrochen und die dortige Baumwollenernte wie gewöhnlich eingetroffen wäre, dennoch das laufende Jahr nothwendig ernstliche Verlegenheiten und schwere Verluste für den größten Theil der Fabrikdistrikte herbeiführen müssen. Durch die enorme Produktion und die übermäßig große Ausfuhr des letzten Jahres waren mehrere der wichtigsten Absatzmärkte vollständig überführt. Waaren, die nach diesen Ländern, namentlich nach Ostindien, ausgesendet wurden, waren geradezu unverkäuflich geworden oder doch nur zu verlustbringenden Preisen loszuschlagen. Es hätte sich daher eine theilweise Einstellung der Arbeit in Lancashire und Chesbire selbst dann nicht vermeiden lassen, wenn die Baumwollenzufuhr eine ebenso reichliche wie in gewöhnlichen Jahren war — nur mit dem Unterschied, daß in diesem Falle die Produzenten nicht durch die Unmöglichkeit zu kaufen, sondern durch die Unmöglichkeit zu verkaufen dazu genöthigt gewesen wären. Noch mehr: wie man aus den Handelsberichten ersehen kann, fehlt es keineswegs an Beispielen, daß in Folge des befürchteten Baumwollenmangels die Preise von Shirting und anderen Artikeln auf entfernten Märkten bereits in dem Grade in die Höhe gegangen sind, daß die Konsignationen den Kaufleuten und Fabrikanten beträchtlichen Gewinn gelassen haben, wo sie unter andern Verhältnissen nur mit schwerem Verluste operirt haben würden. Für diese wenigstens hat die Baumwollennoth unzweifelhaft auch ihr Gutes gehabt.

So wenig es endlich zu bestreiten ist, daß die weitere Fortdauer der Amerikanischen Blokade für den Augenblick die Interessen Englands auf das Empfindlichste beeinträchtigen und großes Elend in den Fabrikdistrikten hervorrufen würde, so kann doch Niemand voraussagen, ob nicht die Vortheile, welche die Zukunft bringen wird, das Unheil des gegenwärtigen Zustandes weit überwiegen werden. Denn es ist die allgemeine Ansicht aller derjenigen, welche zu einem Urtheil in dieser Frage befähigt sind, daß weiter nichts als eine länger andauernde Absperrung der Amerikanischen Ernte nöthig ist, um unsere unternehmungslustigen Kaufleute zur Anknüpfung von Verbindungen mit den Baumwollendistrikten im Innern Ostindiens in den Stand zu setzen, von wo ja massenhafte Zufuhren bezogen werden können. Sind diese Verbindungen einmal eröffnet, so werden sie nicht

so leicht wieder eingehen; denn wenn erst die Transportmittel gehörig organisirt sind, so ist das größte Hinderniß überwunden. Ueberdies werden die Englischen Fabrikanten, wenn sie nur erst ihre Maschinen und ihren ganzen Betrieb auf die Benutzung von Surate-Baumwolle eingerichtet haben, dieselbe auch dann noch in bedeutendem Umfange beibehalten, wenn Orleans und Upland wieder zu haben sind, so daß der Preisunterschied zu Gunsten des Amerikanischen Erzeugnisses künftig lange nicht mehr so groß sein wird. Der wichtigste Vortheil liegt aber darin, daß die durch ein oder zwei Jahre künstlich hoher Preise dem Baumwollenbau in allen Theilen der Welt gegebene Aufmunterung eine so massenhafte Zufuhr und zugleich so niedrige Preise für eine lange Reihe von Jahren zur Folge haben muß, daß die dann zu erwartenden Gewinne den Fabrikanten eine überreiche Entschädigung für alle Nachtheile und Verluste der gegenwärtigen Krisis gewähren werden, selbst wenn dieselbe noch ein Jahr länger dauern sollte. Die konföderirten Staaten werden ohne Zweifel noch eine geraume Zeit hindurch unsere wichtigste Bezugsquelle bleiben; aber sie werden nicht mehr die einzige sein. Wir werden in ziemlich ebenso ausgedehntem Umfange wie früherhin mit ihnen Geschäfte machen, aber ohne das peinliche Gefühl, von ihnen abhängig zu sein. Um diese Stellung zu erreichen, können wir uns schon ein gutes Theil vorübergehender Noth gefallen lassen.

Gesetzgebung.

Wegfall der Ursprungszeugnisse für den nach Italien zu versendenden zollvereinsländischen Branntwein.

(Staatsanzeiger Nr. 273.)

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J.[1]) die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Sardinien[2]) zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Cirkular-Verfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J.[3]) hierdurch aufgehoben.

Die Königliche Regierung hat diesen Erlaß durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister
von der Heydt.	von Patow.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

[1]) Seite 282 dies. Bd.
[2]) H. A. 1859 II. S. 493.
[3]) H. A. 1860 I. S. 739, II. S. 467 u. 483.

Zollfreie Einfuhr von Strohhüten zur Bearbeitung und Wiederausfuhr in Frankreich.

Die Nr. 316 des Mon. Univ. enthält das nachstehende, vom 7. November 1861 datirte Kaiserliche Dekret:

Die Vergünstigung des Dekrets vom 5. Dezember 1848[1]) soll auf alle Strohhüte, welche die Bestimmung haben, in Frankreich appretirt und garnirt, und demnächst wieder ausgeführt zu werden, ohne Unterschied ihrer Gattung und Beschaffenheit, Anwendung finden.

Nordamerikanische Tarifentscheidungen.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 15,390.)

Der Schatzsekretair der Vereinigten Staaten hat über die Tarifirung der nachbenannten Artikel in der Rekursinstanz, wie folgt, entschieden:

1) Burlaps, ein Fabrikat aus Jute, fällt nicht unter Sektion 15, sondern unter §. 4 der Sektion 14 des Tarifs vom 2. März d. J. und ist nach dem Satze von 25 pCt. ad valorem zu verzollen.

2) Genever, wenn auch unter erster Probe, fällt dennoch unter das letzte Proviso des ersten Paragraphen der Sektion 6 des genannten Tarifs, welches sagt, daß alle nicht speziell aufgeführten spirituösen Getränke einen Zoll von 38½ pCt. ad valorem zahlen müssen.

3) Irdene Gasretorten fallen nicht unter Sektion 23 des Tarifs (welche die zollfreien Artikel enthält) und sind nicht als „Steingut, nicht verziert und größer als 10 Gallonen" zu betrachten, sondern nach Sektion 24 mit 20 pCt. ad valorem zu verzollen.

4) Kammwoll-Fabrikate (worsted fabrics) gehören nicht zu den unbenannten Artikeln, welche nach Sektion 24 mit 20 pCt. zu verzollen sind, sondern fallen als „wollene Waaren" unter §. 3 der Sektion 13 des Tarifs, zahlen also 30 pCt. Eingangssteuer.

Zollverordnungen in Venezuela.

Die Nr. 267 des „Staats-Curant enthält die Mittheilung, daß nach Anzeige des Niederländischen General-Konsuls in Caracas die dortige Regierung folgende für den Handel wichtige Bestimmungen erlassen habe:

1) Die Häfen Cumana, Carupono und Rio Caribe sind durch Beschluß vom 25. September d. J. sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr geöffnet.

2) Die nach dem Beschlusse vom 14. August 1860 bewilligte zollfreie Einfuhr von gesalzenem Fleisch und Schmalz ist aufgehoben und der allgemeine Tarif für beide Artikel wieder hergestellt.

3) Die Ausfuhr von Hornvieh aus dem Hafen Cai-

[1]) H. A. 1849 I. S. 6. Dieses Dekret bewilligte die Zollfreiheit nur für grobe und feine Strohhüte mit genähtem Geflecht.

cara (Provinz Guayana), zu welcher bisher nur die nationalen Fahrzeuge berechtigt waren, ist durch Beschluß vom 3. Oktober d. J. bis auf Weiteres auch den fremden Schiffen unter gleichen Bedingungen gestattet worden.

Neuer Zolltarif nebst Reglement für Uruguay.

(Moniteur Belge Nr. 257 und 258.)

Der Senat und das Abgeordnetenhaus der Republik Oriental del Uruguay, vereinigt in der allgemeinen Versammlung, 2c. 2c.

Verordnen:

Kapitel I.
Von der Einfuhr.

Art. 1.

Frei von jeder Eingangsabgabe sind:

Buch- und Steindruckerpressen, nebst den dazu gehörigen Utensilien.

Druckpapier; gedruckte Bücher und Blätter; Landkarten und Globen.

Maschinen und Apparate aller Art zur Beförderung und Verbesserung des Wegebaues, der Agrikultur und der Industrie.

Dampfboote, auseinandergenommene, die im Inlande ausgerüstet werden sollen.

Chirurgische Instrumente und Maschinen und Apparate zum Studium der Naturwissenschaften und der Mathematik.

Gold und Silber, in Barren oder gemünzt.

Edelsteine, nicht gefaßte.

Vieh zur Aufzucht, ohne Unterschied der Gattung, und das zur Veredelung der Race bestimmte.

Bodenprodukte.

Brennholz und Kohlen aller Art.

Bauholz.

Pflüge von verbesserter Bauart.

Sämereien und Pflanzen.

Frische Früchte.

Eis.

See- und Steinsalz.

Asche für Seifensieder, Pottasche, Soda, Stuhlrohr, Tonnenreifen, Messing- und Eisendraht zum Bereifen, Haasenhaare und im Allgemeinen alle Rohstoffe zum Gebrauch der Industrie.

Pflanzen und Sämereien, mit Einschluß des Weizens, des Mais oder jeder anderen Getreideart, wenn die Exekutivgewalt mit Rücksicht auf ihre Gattung und geringe Quantität sich überzeugt hält, daß sie nur zur Verbesserung oder zur Vermehrung der inländischen Sorten eingeführt werden.

Eisen aller Art, Kupfer in Platten oder in Scheiben, Löthzinn, Weißblech, Blei, Quecksilber, Bronze und unverarbeiteter Stahl.

Art. 2.

Es sind ferner zollfrei:

Kutschwagen mit ihrem Geschirr und den dazu gehörigen Utensilien.

Hausrath und Werkzeuge der Einwanderer.

Effekten, welche die bei der Regierung der Republik beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger während der ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zu ihrem persönlichen Gebrauche einführen, vorausgesetzt, daß die Nation, deren Vertreter sie sind, den Gesandten und Agenten der Republik die gleiche Befreiung gewährt.

Artikel, welche nach dem Dafürhalten der Exekutivgewalt für den Gottesdienst bestimmt sind, wenn die bei den Kirchen angestellten Pfarrer darauf antragen.

Art. 3.

Eine Abgabe von 6 Prozent des Werthes zahlen:

Gold- und Silberarbeiten oder Waaren, mit Steinen oder ohne solche; Taschenuhren; alle Instrumente oder Geräthschaften mit Handgriffen oder Verzierungen von Gold oder Silber; Seidengewebe, glatte, mit Gold oder Silber verziert oder gestickt; Tressen, echte, von denselben Metallen.

Näh- oder Stickseide; seidene Handschuhe und Strümpfe.

Spitzen-Mantillen; leinener Kambrik; leinene Points und Spitzen.

Stickwolle; Nähzwirn.

Werkzeuge für Handwerker und Arbeiter.

Hutgerippe.

Talk.

Theer und Pech.

Tauwerk und Stricke von mehr als ½ Zoll Durchmesser.

Mastholz; Holz zum Schiffsbau, zugerichtet; Holz in Stücken zu anderem Gebrauch; gehobelte Planken.

Gyps; Roman-Cement.

Holzschindeln zur Dachdeckung.

Tabak zur Behandlung der Schafe, welcher von der Zollbehörde auf Kosten der Betheiligten durch Zusatz von Terpentin zu denaturiren ist.

Art. 4.

Einer Abgabe von 10 Prozent sind unterworfen:

Harze.

Terpentinöl.

Salpeter.

Schwefelsäure.

Vitriol und ähnliche Fabrikate.

Fußbodenplatten.

Ziegelsteine.

Schiefer.

Raketen und Phosphorfabrikate.

Art. 5.

Eine Abgabe von 15 Prozent haben zu zahlen:

Alle Waaren, seien es Rohstoffe oder Fabrikate, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht besonders genannt sind.

Art. 6.

Einer Abgabe von 18 Prozent unterliegt:

Herba Mate.

Art. 7.

Eine Abgabe von 20 Prozent entrichten:

Zucker.
Kakao.
Thee.
Zimmt.
Olivenöl.
Tafelsalz.
Gewürze.
Eßwaaren im Allgemeinen.
Tabak.

Art. 8.

Eine Abgabe von 22 Prozent entrichten:

Wein und alle anderen spirituosen und gegohrenen Getränke im Allgemeinen.
Cigarren.
Karten.
Schießpulver.
Schnupftabak.
Droguerien.
Möbel aller Art.
Milchtafeln.
Fadennudeln.
Getreidestärke.
Rindfleisch, getrocknet oder gesalzen.
Thüren, Fenster und deren Verschlüsse, Beschläge und Gitter.
Seife von der im Inlande verfertigten Gattung.
Krystallwaaren aller Art.
Talglichte.
Fuhrwerke mit ihren Strängen.

Art. 9.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 5 sind: Weizen, welcher 2 Piast. pro Fanega, und Mais, welcher 1 Piast. 2 Real. pro Fanega zu entrichten hat.

Art. 10.

Ausgenommen von Art. 5 ist ferner Weizenmehl, welches nach Maßgabe seines Marktwerthes, und zwar 65 Prozent, wenn der Weizen 3 bis 4 Piaster pro Fanega kostet; 55 Prozent bei einem Weizenpreise von 4 bis 5 Piaster; 45 Prozent bei 5 bis 6 Piaster; 35 Prozent bei 6 bis 7 Piaster; 30 Prozent bei 7 bis 8 Piaster; 25 Prozent bei 8 bis 9 Piaster; 20 Prozent bei 9 bis 10 Piaster; 15 Prozent bei einem Preise von 10 und mehr Piastern zu entrichten hat.

Art. 11.

Die den Eingangszöllen unterworfenen Gegenstände und Waaren entrichten außerdem eine Zusatzabgabe von 2 Prozent des Werths, deren Ertrag zur Tilgung der konsolidirten Staatsschuld bestimmt ist.

Kapitel II.

Von der Ausfuhr.

Art. 12.

Frei von Ausgangs-Abgaben sind:

Die ausländischen Waaren, welche die Eingangs-Abgaben entrichtet haben.
Die in den Art. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände.
Häute, Talg, Fett, Haare und andere thierische Produkte, welche behufs der Durchfuhr zu Lande oder zu Wasser eingegangen sind.
Herba Mate und alle anderen Waaren, welche über die Häfen Salto, Santa Rosa, Cuareim und Constitucion behufs der Durchfuhr eingegangen sind.
Mehl.
Fleisch, frisch, getrocknet, gesalzen oder ohne alle Zubereitung, welches vom Inlande ausgeführt wird.

Art. 13.

Eine Ausgangs-Abgabe von 4 Prozent, verwendbar für die konsolidirte Schuld, entrichten:

Rinds- und Pferdehäute, gesalzen oder mit den Haaren.
Talg, Fett, Haare und alle anderen Produkte des Inlandes, welche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind.

Art. 14.

Die Häute und sonstigen thierischen Produkte, welche über die Brasilianische Grenze ausgeführt werden, zahlen 4 Prozent vom 5. November 1861 ab.

Art. 15.

Mit demselben Zeitpunkte unterliegt der gleichen Abgabe alles Vieh, welches über die gedachte Grenze ausgeführt wird. Der Ertrag derselben, und ebenso die Zolleinnahme von den übrigen Landesprodukten, welche über diese Grenze ausgehen, ist auf das allgemeine Budget zu bringen.

Art. 16.

Der aus dem Departement des Salto und von anderen Punkten ausgeführte Achat hat 240 Cents per Arroba zu zahlen; der Ertrag dieser Abgabe wird ebenfalls für das allgemeine Staatsbudget verwendet.

Kapitel III.

Von der Ueberladung, der Niederlage und der Durchfuhr.

Art. 17.

Die Ueberladung, die Wiedereinschiffung und die Durchfuhr der Waaren nach fremden Häfen über die Entrepot-Zollämter an der Küste der Republik sind gestattet.

Art. 18.

Die Durchfuhr durch das Innere nach den angrenzenden

Ländern und umgekehrt] ist nur über die Zollämter des Salto gestattet. Indessen kann die Exekutivgewalt, wenn sie es für zweckmäßig hält, in allen Fällen die Durchfuhr, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, genehmigen.

Art. 19.

Die Niederlegung der Waaren kann in den Magazinen des Staats, als welche sowohl die dem Staate gehörigen als die von ihm gemietheten Räumlichkeiten zu betrachten sind und in den Magazinen der Privaten erfolgen.

Art. 20.

Anlangend die in den Staatsmagazinen niedergelegten Gegenstände, so ist der Fiskus für deren Erhaltung und Sicherheit verantwortlich, ausgenommen die Fälle zufälliger Beschädigung, wobei ihm kein Verschulden zugerechnet werden kann, oder den Fall von Verlusten, die in Folge eines den besagten Gegenständen oder ihrer Verpackung anhaftenden Fehlers entstanden sind.

Art. 21.

Die Lagerfrist wird auf zwei Jahre beschränkt, welche von dem Tage der Einklarirung des betreffenden Schiffs zu berechnen sind. Mit Ablauf dieser Frist wird die Abfertigung zum inländischen Verbrauche oder zur Durchfuhr obligatorisch. Indessen kann die Lagerung gegen Entrichtung der Niederlage- und Krahngebühren um einen gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn die Waaren keine Havarie gelitten haben oder fürchten lassen.

Art. 22.

In Betreff derjenigen Waaren, welche vor dem 6. November 1860 niedergelegt worden sind, wird die Lagerfrist von diesem Tage berechnet.

Art. 23.

Die Lagerung in den Privatmagazinen oder schwimmend im Hafen wird auf sechs Monat beschränkt. Diese Frist kann jedoch gegen Zahlung der Krahngebühr erneuert werden.

Art. 24.

Die Waaren, welche zum Verbrauche oder zur Aufspeicherung in den Privatmagazinen abgefertigt werden, haben keine Niederlagegebühren zu entrichten.

Art. 25.

Die Waaren, welche behufs der Durchfuhr nach dem Auslande wieder eingeschifft werden, haben keine Niederlagegebühren zu entrichten, wenn sie nur ein Jahr in der Niederlage bleiben. Bei den Zollämtern des Salto sind dieselben auch von der Krahngebühr befreit.

Art. 26.

Die niedergelegten Waaren zahlen für jeden Monat der Lagerung, und zwar in dem Zeitpunkte, wo sie in den Verbrauch übergehen:

½ Prozent vom Werthe alle Schnittwaaren;

3 Realen die Pipe (von 8 Barilen) Wein, Essig und Branntwein;

½ Realen das gewöhnliche Faß Mehl; das halbe Dutzend Kisten, je zu einem Dutzend Flaschen, von jeder Flüssigkeit; die 8 Arroben Tabak, Herba Mate, Zucker und andere Schwergüter, mit Ausnahme der Mineralien, welche ½ Real per 8 Arroben entrichten.

Im Falle von Zweifeln über die Berechnung der Niederlagegebühr ist diese nach dem Satze von ½ Realen für jede 8 Arroben oder für den einem Mehlfasse gleichkommenden Raum festzustellen.

Art. 27.

Bei ihrem Ausgange aus der Niederlage entrichten die Waaren als Krahngebühr den Betrag eines halbmonatlichen Niederlagegeldes. Dieselbe Abgabe haben die Waaren, welche direkt zum Verbrauche eingeführt, und diejenigen, welche über die Häfen der Republik ausgeführt werden, zu zahlen.

Art. 28.

Bei Entrichtung der Niederlagegebühr ist der angefangene Monat für voll zu rechnen.

Kapitel IV.

Von der Beschlagnahme und dem Verfahren bei Berechnung der Abgaben.

Art. 29.

Alle gefälschten Kolli sind der Beschlagnahme verfallen. Als solche werden betrachtet:

1) diejenigen, welche eine größere Menge von Waaren, als deklarirt sind, enthalten, es möchte denn der gute Glaube nachgewiesen werden. Die Verschiedenheit des Originals und der Kopie des Erlaubnißscheins kann nicht als Entschuldigung gelten;
2) diejenigen, welche andere als die deklarirten Waaren enthalten, jedoch nur dann, wenn die wirklich vorgefundenen Waaren höheren Abgaben unterworfen sind.

Art. 30.

Der Beschlagnahme unterliegen ferner die Früchte des Landes, welche ohne den Erlaubnißschein des Zolleinnehmers eingeschifft oder über die Grenze gebracht werden, und die Ballen und Kolli, deren wirkliches Gewicht größer als das deklarirte ist.

Art. 31.

Für die Berechnung der Abgaben in Betreff der eingeführten Gegenstände ist der Werth der Waaren in der Niederlage maßgebend; die Schätzung desselben wird nach den gesetzlichen Maaßen und Gewichten festgestellt.

Art. 32.

Die Abgaben von den ausgeführten Erzeugnissen sind in baarem Gelde zu bezahlen. Die besagten Erzeugnisse werden durch den Einnehmer und zwei Handeltreibende nach einem besonderen Tarif, welcher allmonatlich erneuert wird, abgeschätzt. Dieser Tarif muß von der Exekutivgewalt zuvor genehmigt sein.

Art. 33.

Gleichermaßen sollen die übrigen Gegenstände und Waaren alle sechs Monate durch eine Kommission, welche aus dem Einnehmer, den Revisoren oder deren Gehülfen und sechs aus der Zahl der beim Zollamt immatrikulirten Kaufleute von dem Einnehmer zu wählenden Personen besteht, abgeschätzt werden. Dieser Tarif muß ebenfalls von der Exekutivgewalt genehmigt werden und tritt 14 Tage darauf in Wirksamkeit.

Art. 34.

Falls in Betreff der Klassifikation und der Werthschätzung von Waaren und Produkten, die in den Tarifen nicht ausdrücklich genannt sind, Zweifel entstehen, so soll der Beschluß der zuständigen Abtheilung der betreffenden Kommission, unter Vorsitz des General-Einnehmers, den Ausschlag geben. Ergiebt sich eine Meinungsverschiedenheit, so soll dieselbe durch einen Obmann entschieden werden, welcher aus einer durch die Exekutivgewalt alljährlich festgestellten Liste von sechs immatrikulirten Kaufleuten auszuloosen ist.

Art. 35.

Die zum Verbrauche bestimmten Waaren sind am Tage der Abfertigung abzuschätzen, und haben sie einmal das Zollgebäude verlassen, so ist jeder fernere Widerspruch unstatthaft. In Betreff derjenigen, die beschädigt gefunden werden, soll die Abschätzung sich nach den in öffentlicher Versteigerung erlangten Preisen, mit Abzug der entsprechenden Abgabe, richten, und die Bestimmung des Auktionators dem Betheiligten im Einvernehmen mit dem General-Einnehmer zustehen.

Art. 36.

Wenn die zur Abfertigung kommenden Waaren aus Stoffen zusammengesetzt sind, die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so soll der Zoll nach dem für den höchst besteuerten Stoff bestehenden Satze erhoben werden.

Art. 37.

Ueber den Betrag der Eingangsabgaben haben die Importeure Wechsel mit sechsmonatlicher Verfallzeit auszustellen; der 2 Prozentzuschlag und alle fälligen Beträge, die nicht über 100 Pesos ausmachen, müssen jedoch baar berichtigt werden. Die Wechsel bedürfen der Mitunterschrift eines achtbaren Handeltreibenden, der sich als Mitschuldner in solidum verpflichtet, und dessen Zahlungsfähigkeit dem Einnehmer bekannt ist; dieselben können am Tage der Acceptation zu dem Satze von ½ Prozent per Monat diskontirt werden.

Art. 38.

Wenn auf die von der Zollkasse ergangene Aufforderung die Debenten nicht binnen 10 Tagen sich einstellen, um ihre Konti zu berichtigen, so verfallen sie in eine Strafe von 20 Pesos für jeden Tag der Verzögerung.

Art. 39.

Im Falle nach Ablauf der Frist die Acceptanten der Wechsel oder deren Stellvertreter nicht Zahlung leisten sollten, hat der General-Einnehmer ohne weitere Förmlichkeit mit der Beschlagnahme der in der Niederlage befindlichen Waaren vorzugehen. Das Protokoll hierüber ist sofort dem Handelsgerichte zuzustellen, von welchem dann ein schleuniges und summarisches Verfahren eingeleitet wird, das mit dem auf den Verkauf der Waaren und die Erstattung der schuldigen Beträge nebst den gesetzlichen Zinsen, sowie Tragung der Prozeßkosten lautenden Erkenntnisse endigt.

Art. 40.

In den zollamtlichen Bescheinigungen über die Niederlegung und die Abfertigung der Waaren muß der Inhalt der Ballen angegeben sein.

Art. 41.

Die Einfuhr und die Ausgabe von Kupfermünzen, außer wenn sie für Rechnung der Regierung und mit gesetzlicher Ermächtigung stattfindet, ist aufs strengste verboten.

Ebenso ist die Einfuhr und die Ausgabe falscher oder unterwerthiger Landesmünzen verboten.

Art. 42.

Münzen dieser Art, welche die Zollämter oder die Polizeibehörden entdecken, sollen konfiszirt und zerschlagen werden, ohne hierdurch der kriminellen Bestrafung der Falschmünzer vorzugreifen.

Art. 43.

Das gegenwärtige Gesetz soll am zweiten Tage nach seiner Veröffentlichung bei jedem Zollamte der Republik in Kraft treten.

Art. 44.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Montevideo, den 19. Juni 1861.

Zoll-Reglement.

Um das am 19. d. M. vollzogene Zollgesetz zur Ausführung zu bringen, beschließt und verordnet die Exekutivgewalt:

§. 1.

Die Zollämter von Montevideo, Salto, Paisandu, Colonia, Maldonaldo, Mercedes, Nueva Palmira, Artigas, Tacuarembo, Santa Rosa und Cuareim sind für die Einfuhr und die Ausfuhr geöffnet.

§. 2.

Der Hafen von Villa Independencia ist geöffnet:

1) zur Ausfuhr inländischer Bodenprodukte;
2) zur Einfuhr von anderen Theilen des Staates, sowie für die zollfreien Waaren, welche von fremden Häfen kommen.

§. 3.

Es ist ferner geöffnet das Zollamt von Pueblo Constitucion zur Einfuhr der nach dem Zollamt des Salto bestimmten und zur Ausfuhr der von diesem letzteren Zollamt abgefertigten Waaren.

§. 4.

Die Erzeugnisse des oberen Uruguay, welche über das Zollamt des Salto eingeführt werden, können behufs der Durchfuhr nach den geöffneten Zollämtern weiter gehen.

§. 5.

Die General-Einnahmestelle hat der Exekutivgewalt Vorschläge wegen Bestimmung der Straßen und der Kanäle zu machen, auf welchen die Durchfuhr der von den geöffneten Einnahme-Aemtern kommenden Waaren gestattet werden soll.

§. 6.

Die Lagerung ist fürs Erste nur bei den Zollämtern von Montevideo, Salto und Paisandu gestattet; in Bezug auf die Zollämter von Cuareim und Santa Rosa kommt das Dekret vom 12. April 1860 zur Anwendung.

§. 7.

Bei den in den Staatsmagazinen stattfindenden Lagerungen hat die fiskalische Behörde, was die Aufnahme und die Abfertigung betrifft, sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung zu richten.

§. 8.

Schwimmende Niederlagen sind nur im Hafen von Montevideo erlaubt.

§. 9.

Die Lagerung in Privatmagazinen ist fürs Erste nur bei dem Zollamt von Montevideo gestattet.

§. 10.

Zur Lagerung in Privatmagazinen können nur zugelassen werden: Körbe und Fässer mit Fayence, eiserne Gefäße und andere Waaren, Kohlenpfannen, Kochgeschirre, tachos, Anker, Kalk, Gyps, Heede, Tauwerk und Stricke, Pech, Theer, Terpentinöl, Raketen, Phosphorfabrikate, Roman-Cement, Schwefelsäure und ähnliche Artikel, Ziegelsteine, Thonfliesen, Schieferplatten und Bausteine.

Der Staat ist für den Schaden, welchen die mit der Bestimmung nach den Privatmagazinen entlöschten Waaren erleiden möchten, und für diejenigen Verluste, welche durch die Nachlässigkeit der Spediteure bei Wegschaffung der Waare vom Hafendamm oder vom Strande entstehen, nicht verantwortlich.

§. 12.

Wenn ein Kaufmann Waaren in ein Privatmagazin niederlegen will, so hat er ein schriftliches Gesuch an das Zollamt zu richten, worin die Straße und die Nummer des Magazins, wo die Lagerung erfolgen soll, angegeben sind.

§. 13.

Dieses Gesuch ist dem Alcalen des Zollamts zu übersenden, damit er sich überzeuge, ob das bezeichnete Magazin gemauerte Wände, ein Dach von festem Material und einen soliden Fußboden hat, und ob es auch nicht mit anderen bewohnten Räumen in Verbindung steht. Derselbe muß sich ferner von der Sicherheit der Thüren und der Fenster Ueberzeugung verschaffen. Von dem Niederleger ist zu verlangen, daß die zur Herein- und Herausschaffung der Waaren bestimmten Thüren mit doppeltem Verschluß (ein Schlüssel für den Betheiligten, der andere für die Zollbehörde) versehen werden.

§. 14.

Wenn der Bericht des Alcaden dahin lautet, daß das bezeichnete Magazin allen vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, so hat der Zolleinnehmer dem Antrage stattzugeben und die nöthigen Erlaubnißscheine auszufertigen.

§. 15.

Die Erlaubnißscheine zur Lagerung in Privatmagazinen enthalten den Antrag, die Straße und Nummer des Magazins und die sonstigen, bei der Niederlegung von Waaren in die fiskalischen Magazine erforderlichen Details. Die Einführung der Waaren geschieht unter denselben Förmlichkeiten wie in den übrigen Niederlagen.

§. 16.

Der Staat haftet nicht für die Schäden oder Verluste, welche die in Privatmagazine niedergelegten Waaren erleiden möchten.

§. 17.

Der Niederleger in Privatmagazinen ist für die Vertauschung und das Verschwinden der in dem Erlaubnißschein bezeichneten und in eine derartige Niederlage eingeführten Waarenballen verantwortlich.

§. 18.

Um die in Privatmagazine niedergelegten Waaren zurückzunehmen, ist ein Erlaubnißschein des Zolleinnehmers nöthig, und dieselben müssen nach dem Zollamt gebracht werden, damit der Revisor nach eigner Anschauung die Abschätzung derselben und die sonstigen in sein Ressort fallenden Operationen vornehmen könne.

§. 19.

Das Alcaden-Amt hat über das Rechnungswesen der Privatniederlagen in derselben Weise wie über dasjenige der Staatsniederlagen die Aufsicht zu führen.

§. 20.

Der Alcade des Zollamts hat das Recht, die Privatniederlagen, so oft er es angemessen findet, zu untersuchen.

§. 21.

Als Spediteure des Zollamts sind die in dieser Eigenschaft bei der General-Einnahmestelle eingeschriebenen Handeltreibenden zu betrachten.

§. 22.

Wer sich als Spediteur einschreiben lassen will, muß die Bürgschaft eines in dieser Eigenschaft eingeschriebenen Kaufmanns beibringen.

§. 23.

Soll den Behörden mitgetheilt und veröffentlicht werden.
Montevideo, den 25. Juni 1861.

Befreiung der fremden Schiffe von Hafenabgaben in Uruguay.

Der Mon. univ. veröffentlicht in Nr. 311 das nachstehende, von dem Kongresse zu Montevideo neuerdings votirte Gesetz:

Art. 1.

Die unter fremder Flagge von jenseit des Meeres ankommenden Schiffe aller Art, welche in den Häfen der Republik, wo die Landung gesetzlich erlaubt ist, Handelsoperationen vornehmen, werden von jeder Hafenabgabe befreit.

Art. 2.

Dieselbe Befreiung genießen die Küstenfahrzeuge und die Fahrzeuge der Nationen, welchen die Befugniß eingeräumt ist, auf den inneren Flüssen in Gemäßheit des Gesetzes Schifffahrt zu treiben, oder welche die vorgeschriebene Genehmigung zur Entlöschung oder Beladung der im vorigen Artikel erwähnten Schiffe erhalten haben [1]).

Art. 3.

Jede Musterrollen-Abgabe ist abgeschafft.

Art. 4.

Die befreiten Fahrzeuge bleiben jedoch der Polizei und den reglementarischen Bestimmungen der Häfen, in welche sie einlaufen, unterworfen.

Art. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das Gesetz vom 20. Juni 1860 [2]), soweit dessen Bestimmungen dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, aufgehoben.

Montevideo, den 22. Juli 1861.

[1]) M. a. W.: die konzessionirten Leichterfahrzeuge.

[2]) Handels-Archiv 1860 II. S. 312. Nach diesem Gesetze mußten die Schiffe langer Fahrt ein Tonnengeld von 2 Realen pro Tonne und eine Musterrollen-Abgabe von 2 Realen pro Mann entrichten, während die Küstenfahrer einer von 2 bis 40 Realen (unter nationaler Flagge 1 bis 20 Realen) aufsteigenden Patentgebühr, und die ausländische Bemannung derselben außerdem einer Musterrollen-Abgabe von 1 Real pro Mann unterworfen waren.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Philadelphia für 1860.

Das Geschäft war während der ersten Hälfte des Jahres in allen Branchen ziemlich lebhaft und befriedigend, kam jedoch an Umfang demjenigen des vorhergehenden Jahres [1]) nicht gleich. Das Geschäft ist immer in dem Jahre, in welchem die Präsidentenwahl vorgenommen wird, beschränkter, und die letztere hat namentlich auf das Geschäft während des Herbstes einen sehr nachtheiligen Einfluß. In den letzten Monaten litt der Handel sehr durch die politische Aufregung.

Die Einfuhr von Manufakturwaaren lieferte folgendes Ergebniß:

		Doll.	Doll.
Baumwollene Waaren:			
Strumpfwaaren	Werth	392,000	
Zwirn	„	227,500	
gebleichte und gefärbte Stückwaaren	„	1,138,000	
ungebleichte Stückwaaren	„	4,300	
Bandwaaren	„	3,500	
Sammete	„	40,300	
sonstige	„	88,400	
			1,894,000
Wollene Waaren:			
wollene Strumpfwaaren	„	72,000	
„ Decken	„	185,000	
„ Teppiche	„	148,000	
„ Shawls	„	43,500	
„ Garne	„	40,000	
„ Stückwaaren	„	227,000	
wollgemischte Stückwaaren	„	411,000	
„ Besatzbänder	„	28,000	
sonstige Wollfabrikate	„	14,000	
			1,168,500
Seidenwaaren:			
seidene Strumpfwaaren	„	3,700	
„ Stückwaaren	„	62,300	
„ Twiste	„	3,000	
Seide- und wollgemischte Stückwaaren	„	22,000	
sonstige Seidenwaaren	„	22,000	
			113,000
Leinen- und baumwollgemischte Waaren			37,000
leinene Stückwaaren	Werth	341,600	
sonstige Leinenfabrikate	„	193,400	
			535,000
Hanffabrikate (Säcke, Burlaps, Osnaburg Segeltuch u. dgl.)			10,000
Knöpfe (aus Tuch, Seide u. dgl.)			8,300
		zusammen	3,766,000

Die Fabrikation von Manufakturwaaren in Philadelphia hat auch im Jahre 1860 wieder zugenommen.

Die Produktion stellt sich wie folgt:

baumwollene Stückwaaren	4,600,000	Doll.
Baumwoll- und wollgemischte Stückwaaren	3,700,000	„
wollene Strumpfwaaren (Socken, Shawls, Mützen, Mantillas u. dgl.)	1,738,000	„
baumwollene Strumpfwaaren	104,500	„
„ Bänder	263,000	„
wollene Stückwaaren	1,002,000	„

[1]) Man vergl. den vorjährigen Bericht, H. A. 1860 I. S. 688.

wollene Garne	930,500	Doll.
Woll- und baumwollgemischte Garne	34,500	
baumwollene Garne	849,000	„
Teppiche	2,915,000	„
seidene Franzen und Bänder	1,260,000	„
Seidenspinnereifabrikate	450,000	„

Außerdem lieferten die in der Umgegend Philadelphias belegenen, aber nicht zur Stadt gehörigen Etablissements für 6,800,000 Doll. in den obigen Artikeln.

Die Fabrikation Philadelphias erstreckt sich neben den angeführten Manufakturen noch auf viele andere Artikel, unter denen hervorzuheben sind:

Lichte und Seife	2,000,000	Doll.,
Schuhe	5,330,000	„
Schuhwichse und Dinte	265,000	„
Kronleuchter, Lampen u. dgl.	1,680,000	„
fertige Kleidungsstücke	10,000,000	„
Droguen	669,000	„
Goldrahmen, Spiegel u. dgl.	630,000	„
Glas (Flaschen, Fensterglas u. dgl.)	1,069,000	„
goldene Uhren und Ketten	1,715,000	„
Hüte	1,164,000	„
Eisenfabrikate	4,000,000	„
Leder aller Sorten	4,000,000	„
gesalzenes Fleisch u. dgl.	4,576,000	„
Lokomotiven	1,420,000	„
Sättel, Pferdegeschirre u. dgl.	960,000	„
Zucker	6,356,700	„
künstliche Zähne	324,000	„
Schirme	1,207,000	„
Tapeten	435,000	„
Papier	682,000	„

An Kohlen wurden während des Jahres 1860 im Ganzen 3,500,000 Tonnen aus dem Innern Pennsylvaniens an den hiesigen Markt gebracht, während sämmtliche Kohlenminen dieses Staates ca. 11,240,000 Tonnen lieferten.

Die Eisenproduktion, sowie die Fabrikation der verschiedenen Eisenwaaren hatte denselben Umfang wie im vorhergehenden Jahre.

Der Export Amerikanischer Fabrikate und Produkte aus diesem Hafen erreichte die Summe von 7,748,240 Doll. Derselbe umfaßte:

Fleisch	260,000	Doll.,
Lichte	92,400	„
Butter	99,200	„
Schinken und Speck	72,900	„
Türkisch Weizenmehl	197,000	„
Türkisch Weizen	340,000	„
Fett	155,000	„
Schweinefleisch	206,300	„
Reis	86,700	„
Seife	52,000	„
Talg	308,500	„
Harz	16,000	„
baumwollene Waaren	132,800	„
Baumwolle	76,600	„
Kohlen (31,497 Tons)	113,470	„
Eisenfabrikate	168,000	„
eiserne Maschinen	662,000	„
Eisenbahnwagen	9,400	„
Holzlatten	56,000	„
Weizen	1,134,500	„
Weizenmehl	1,765,182	„
Tabak	69,800	Doll.
Essig	10,300	„
Oelkuchen	163,000	„

Hiervon wurden verschifft nach

Kuba	1,614,600	Doll.,
Britisch Westindien	848,300	„
Venezuela	492,200	„
Hayti	207,000	„
Brasilien	429,600	„
England	3,245,000	„
Bremen	5,400	„

Die Einfuhr aus fremden Ländern erreichte die Summe von 15,190,800 Doll. — Darunter befanden sich zollfreie Produkte zum Gesammtwerthe von 2,365,300 Doll.; die wichtigsten derselben waren:

Fisch	98,000	Doll. (aus den Britisch-Nordamerikan. Provinzen).
Kaffee	1,688,000	„
Kupfer	34,000	„
Baumwolle	16,000	„
Leinsamen	93,000	„
Lumpen	110,200	„
Zinn	19,600	„
Wolle unter 20 Cts. pro Pfd.	36,000	„

Unter den Gegenständen der verzollten Einfuhr sind außer den bereits spezifizirten Manufakturwaaren hauptsächlich zu erwähnen:

Schwefel	136,000	Doll.,
Kakao	30,000	„
rohe Häute	428,000	„
Honig	11,000	„
Eisen- und Eisenwaaren	925,000	„
Stahlwaaren	235,000	„
Stahl	300,000	„
Blei	30,000	„
Molasses	541,000	„
Opium	22,000	„
Salz	133,000	„
Salpeter	82,600	„
Cognac	272,000	„
Genever, Whiskey rc.	90,000	„
Chlorkalk	77,000	„
Glas (Spiegel, Fenster, Flaschen rc.)	42,000	„
Indigo	42,000	„
Kastoröl	3,000	„
Olivenöl	14,000	„
Palmöl	10,400	„
Sodaasche	640,000	„
Muskovade	3,030,000	„
Tabak	11,000	„
Cigarren	188,000	„
Porzellanwaaren	485,000	„
Deutsche Weine	45,000	„
Französische und andere	40,000	„

Die Importation von Kaffee bestand aus 60,000 Sack Rio und 42,700 Sack andere Sorten.

Von Baumwolle wurden 107,300 Ballen per Küstenfahrer und per Eisenbahn zugeführt, wovon nur circa 1500 Ballen wieder verschifft, 92,300 Ballen dagegen für den hiesigen Bedarf verwendet wurden.

Von Quercitron wurden 2807 Fässer zugeführt und inspizirt. Von Mehl wurden 673,000 Barrel Weizenmehl, 44,500 Barrel Türkisch Weizenmehl und 8800 Barrel Roggenmehl zugeführt und inspizirt.

Die Zufuhren von Harz waren 46,300 Barrel, von Theer 3800 Barrel, von Pech 2000 Barrel, von Terpentinöl 11,100 Barrel.

Von Tabak wurden nur 1589 Faß Kentucky hier inspizirt, wovon am 31. Dezember noch 858 auf Lager blieben.

Der Verkehr mit den westlichen Staaten war bedeutender als in dem vorhergehenden Jahre. Die Pennsylvania-Eisenbahn allein beförderte ca. 68,500 Tons mehr Waaren vom Westen her als im Jahre 1859. Der Unterschied liegt namentlich in der Zufuhr von Mehl, Getreide und Baumwolle. Von Mehl wurden 105,000 Barrel, Getreide (größtentheils Weizen) 300,000 Bushel, und Baumwolle 20,000 Ballen mehr als im Jahre 1859 mit der Pennsylvania-Eisenbahn angebracht.

Der Handelsverkehr mit Westindien und Südamerika war in seinen Einzelnheiten derselbe wie im vorhergehenden Jahre.

Von Kalkutta war die Importation wie folgt:

(In 4 Schiffen.)

Salpeter	6,062	Säcke,
Cutch	1,100	„
Leinsamen	26,319	„
	5,500	Taschen,
Gummituch	1,608	Ballen,
Gummisäcke	400	„
Heeden-Werg	1,200	„
Kuh- und Büffelhäute	150	„
Ziegenhäute	217	„
Indigo	76	Kisten,
Färberlack	180	„
Nux vomica	131	Taschen,
Schellack	60	Kisten,
Kastoröl	460	„
getrockneter Ingwer	240	Säcke,
„ „	12,000	Pfd.

Gesammtwerth ca. 350,000 Doll.

Was die Schifffahrtsbewegung Philadelphias betrifft, so sind während des verflossenen Jahres hier eingelaufen:

	Schiffe	Tragfähigkeit Tonnen	Werth der Ladung Doll.
unter Amerikanischer Flagge	433	153,105	12,479,674
unter fremder Flagge	159	40,806	2,711,083
Ausgelaufen sind:			
unter Amerikanischer Flagge	350	121,314	6,435,722
unter fremder Flagge	150	37,711	1,407,788

Nur ein Preußisches Schiff, welches Kohlen von Newcastle brachte, ist angekommen.

Von Deutschen Häfen hat nur Bremen in direktem Verkehr mit Philadelphia gestanden. Derselbe wurde ausschließlich durch nicht Amerikanische Schiffe vermittelt, und zwar gingen von Bremen nach Philadelphia:

Schiffe	Tonnen	Ladungswerth Doll.
9	3654	564,096

und von Philadelphia nach Bremen:

Schiffe	Tonnen	Ladungswerth Doll.
2	873	5426

Die Anzahl der in diesem Hafen angekommenen Einwanderer war sehr gering.

Es kamen an:

	Mannspersonen	Frauenspersonen
von England	214	169
„ Wales	17	20
„ Schottland	24	33
von Irland	1040	1380
„ Deutschland	214	227
„ Dänemark	3	—
„ Frankreich	4	1
„ Italien	18	15
„ Spanien	6	—
„ Canada	2	—
„ Südamerika	25	8
„ Westindien	22	2
	1589	1861
	3450	

Die Schuld des Staates Pennsylvanien belief sich am 31. Dezember 1860 auf 37,964,602 Doll.

Das Einkommen war während des Jahres 3,479,257 Doll., die Ausgabe dagegen 3,637,147 Doll. Die letztere Summe umfaßt den Betrag von 691,758 Doll., welcher zur theilweisen Tilgung der Staatsschuld verwendet wurde.

In der Vereinigten Staaten Münze zu Philadelphia wurden vom 30. Juni 1859 bis 30. Juni 1860 folgende Geldsorten geprägt:

		Stück.	Werth: Doll.	Cts.
Gold:	Double Eagles (20 Doll.)	188,615	3,772,300	—
	Eagles (10 Doll.)	16,013	160,130	—
	½ Eagles (5 Doll.)	19,724	98,620	—
	Dreidollarstücke (3 Doll.)	13,402	40,206	—
	¼ Eagles (2½ Doll.)	13,721	34,302	50
	Dollars (1 Doll.)	78,743	78,743	—
	feine Barren		170,275	34
		330,218	4,354,576	84
Silber:	Dollars (100 Cts.)	315,530	315,530	—
	½ Dollars (50 Cts.)	349,800	174,900	—
	¼ Dollars (25 Cts.)	909,800	227,450	—
	Dimes (10 Cts.)	576,000	57,600	—
	½ Dimes (5 Cts.)	870,000	43,500	—
	Dreicentstücke (3 Cts.)	548,000	16,440	—
	Barren		21,656	30
		3,569,130	857,076	30
Kupfer:	$\frac{1}{1}$ Cents	34,200,000	342,000	—

Philadelphia, am 31. Dezember 1860.

Handelsbericht aus Kottbus.

Ueber die Vorgänge im hiesigen Waarengeschäft können wir nicht viel Erfreuliches berichten; es fehlt das Vertrauen, um dem Geschäft den wünschenswerthen Schwung zu geben, daher ist denn der Sommer im Ganzen still gewesen und der Herbst, welcher sonst die lebhafteste Geschäftsperiode im ganzen Jahre zu sein pflegte, hat sich diesmal nicht bewährt und dem Waarenhandel keinen besonderen Aufschwung verliehen. Die Bestellungen aus der Oberlausitz und Sachsen gingen über die Grenzen des gewöhnlichen Bedarfs nicht hinaus; diejenigen aber aus Oesterreich kamen überhaupt nur sehr spärlich herein, was denn auch die Werthe der Konsumtions-Artikel, Hering und Flachfische, welche bei Beginn der Saison hoch eröffneten, sehr bald erniedrigte, und anstatt des gehofften Nutzens fühlbaren Verlust brachte. Die Versendungen von Thran gestalteten sich eine kurze Zeit lang umfangreicher, doch hielt die Lebhaftigkeit nicht an, dagegen fand Russischer Talg viel Begehr und ging in größeren Quantitäten nach Oesterreich. Andere Fette, wie Baumöl, Rüb- und Leinöl hatten ein reguläres Geschäft, da deren Preise langsam vorwärts schritten. Farbe-

die Jahreszeit gebotene vermehrte Verwendung. Der Preis hob sich danach für Leinöl auf 12⅔ Rthlr. pr. Ctr., für Rüböl auf 13 Rthlr. Sehr geringe war dagegen den ganzen Monat Oktober hindurch der Umsatz in Flachs und Hanf. Die alten Vorräthe von Flachs, welche noch hier lagern, sind zu geringer Qualität, um den Ansprüchen der Fabriken des In- und Auslandes zu genügen, welche überdies durch die Störung des Absatzes nach Amerika leiden. Der Abzug von Hanf beschränkte sich auf den Bedarf der Reifschlägereien der Provinz, und darf man erst zum Frühjahr einem belebteren Geschäfte entgegensehen. — Kolonialwaaren fanden einen besseren Markt als seit längerer Zeit. Die Hauptartikel derselben erfuhren eine nicht unwesentliche Steigerung des Preises; Thee bei einem stärkeren Abzuge nach Rußland stieg um ca. 10 pCt.; auch Zucker wurde durch die Vertheuerung von Rohzucker etwas im Preise gehoben; jedoch nicht so, daß die hiesigen Raffineure bei der Verarbeitung des Rüben-Rohzuckers ihre Rechnung fanden. Alle drei hier am Orte befindlichen Zucker-Raffinerien haben sich neuerdings wieder der Verarbeitung des Indischen Rohzuckers zugewandt, theils weil sie dabei bessere Rechnung zu finden, theils weil sie sich der Herrschaft der Magdeburger Rüben-Rohzucker-Fabriken, mit denen sie so lange gearbeitet haben, entziehen zu müssen glauben. Auch Kaffee hob sich um ¼ à ⅓ Sgr. pr. Pfund. Preußische Staatspapiere, Ostpreußische Pfandbriefe, Rentenbriefe und städtische, sowie Kreis-Kommunalpapiere der Provinz waren auch den Oktober hindurch ungewöhnlich stark gesucht, und ungeachtet der hohen und noch steigenden Kourse zeigten sich viele Käufer dazu. Die meisten der von der Bank gekündigten Depositen-Kapitalien finden darin ihre unfreiwillige Anlage, da die Inhaber sie aus Mangel an Unternehmungsgeist und aus Mißtrauen auf die politischen Zeitverhältnisse nur in der Art sicher niederzulegen wünschen, daß sie jeden Augenblick zu ihrer Disposition bleiben. Der Schiffsverkehr des Monats Oktober war noch stärker als in irgend einem der vorangegangenen Sommermonate. Es kamen nämlich in den Pillauer Hafen ein 255, und verließen denselben 278 Schiffe. Der große Bedarf von Vertriebsmitteln zu dem starken überseeischen Exporte von Getreide trieb die Seefrachten noch weiter in die Höhe. Besonders waren bei der Besorgniß des baldigen Schlusses der Schifffahrt Dampfschiffe gesucht. Gegen Ende des Monats Oktober wurde an Frachten bedungen:

für	Segelschiffe	nach	Hull	pr. Quarter 4 Sh. 6 P.
„	„	„	London ..	„ „ 4 „ 9 „
„	„	„	Frankreich	„ 30 Hectol. 70 Fr.
„	„	„	Holland ..	„ Last 27 Fl. Holl.
„	„	„	Stettin ..	„ „ 5½ Rthlr.
„	Dampfschiffe	„	Hull	„ Quarter 4 Sh. 9 P. bis 5 Sh.
„	„	„	London ..	„ „ 6 „
„	„	„	Holland ..	„ Last 40 Fl. Holl.
„	„	„	Stettin ..	„ „ 6 Rthlr.

Memel, 9. November. Die merkantilische Thätigkeit des vorigen Monats richtete sich vornehmlich auf das Einkaufsgeschäft, da die Vorräthe von Waaren, mit Ausnahme von Holz, am Platze äußerst gering sind. Wir besitzen von keinem derjenigen Artikel, welche sonst das hiesige Geschäft belebten, z. B. Flachs, Hanf, Saat rc., irgend nennenswerthe Läger, das Wenige, was davon zugeführt wird, kommt fast immer sofort zur Verladung und unser Markt bietet darin weder dem hiesigen noch dem fremden Käufer die erwünschte Auswahl. Das Holz-Einkaufsgeschäft, ohnehin schon sehr verzögert, mußte während des Oktober zu Ende kommen, da die jüdischen Händler ihre Abreise nicht allzuweit über die gewöhnliche Zeit verzögern können, oder — wozu sie am Ende doch keine Lust zeigten — im Besitz der Hölzer resp. ohne Geld bleiben wollten. Daß die Hölzer theilweise unverkauft in den Händen der Juden bleiben konnten, schien um so eher möglich, als die vorgerückte Jahreszeit der Flößung große Bedenken entgegenstellte und die hiesigen Kaufleute schon deshalb im Allgemeinen nicht mehr allzuwillige Nehmer waren, während sie andererseits für solche Partien, deren sie nothwendig bedurften, sich endlich entschließen mußten, selbst bei etwas höheren Preisen zuzugreifen. Nach und nach und wie je nach den Umständen bald die Juden, bald die hiesigen Händler nachgeben mußten, wurde von Balken, Rundhölzern und Eichen alles verkauft, dagegen bleiben ca. 7000 Schock Stäbe in den Händen der Verkäufer übrig, von denen wohl höchstens noch ein Theil Nehmer findet. Unter den Käufern für Stäbe hatte sich auch ein Berliner Haus befunden, welches mehrere Partien Tannenstäbe nahm und dieselben nun über Stettin bezieht. Die Flößung der eingekauften Hölzer von Ruß hierher wurde durch ein selten schönes Wetter, dessen wir uns fast während des ganzen vorigen Monats zu erfreuen hatten, so sehr begünstigt, daß man aller Wahrscheinlichkeit und Berechnung entgegen bisher keine Verluste, wie sie sonst alljährlich durch Zerschlagen der Flöße vorkommen, zu beklagen hat. Diese günstigen Witterungsverhältnisse kamen auch namentlich den Landwirthen zu statten, denen es nun möglich ward, das in der Bestellung ihrer Felder Versäumte nachzuholen und auch die übrigen Herbstarbeiten zu vollenden. Gegen den Schluß des Monats kündigte sich der Winter durch ziemlich scharfe Nachtfröste an, während fast jeder Tag mehr oder minder starke Regengüsse brachte. Unsere Zufuhr von Cerealien bestand in:

			durchschnittlich				Ende Monats
10 Last	Weizen	bez. mit	90	Sgr. pr. Schffl.	à 125 Pfd.,		90 Sgr.
802 „	Roggen	„	55—56	„ „	à 120	„	58—59 „
137 „	Gerste	„	38—40	„ „	à 102	„	38—40 „
12 „	Hafer	„	25	„ „	à 70	„	25 „
10 „	Erbsen	„	70—80	„ „			75—85 „

Es haben sich danach am Schlusse des Monats die Preise von Roggen um 3 Sgr. und von Erbsen um 5 Sgr. erhöht. Die Zufuhr von Weizen übersteigt hier nur in Ausnahmefällen den Konsumtionsbedarf, es ist davon auch im vorigen Monate nichts verschifft worden. Den Kernpunkt des hiesigen Getreidegeschäfts bildet Roggen, von welchem während des Oktobers 2 Ladungen mit 69 Last nach Norwegen, 8 Ladungen mit 337 Last nach Bremen und der Weser, 2 Ladungen mit 136 Last nach Holland, 1 Ladung mit 72 Last nach Frankreich expedirt werden konnten. Die Ladung nach Frankreich ist eine Probesendung an Stelle derjenigen, welche im September mit dem Schiffe „Flora" im Sande verloren gegangen war. Das zugeführte Quantum Gerste wurde in 2 Ladungen nach Holland versandt, von Hafer und Erbsen fand ein Export nicht statt. Die Zufuhr von Oelsaaten war belangreicher als in den früheren Monaten und belief sich auf 15 Last Hanfsaat bez. mit 45 Sgr., 342 Last Rappsaat bez. mit 95 Sgr., 1600 Last Leinsaat pr. 112 Pfd. bez. mit 80 Sgr., von letzterem Artikel werden noch größere Zufuhren erwartet. Eine Verschiffung wurde nur von Leinsaat und zwar mit 279 Last und 2532 Ctr. in 4 Ladungen nach England, 57 Last in 2 Ladungen nach Flensburg vollzogen, doch beabsichtigt man, wie wir hören, im Laufe des gegenwärtigen Monats größere Posten davon nach England zu konsigniren. Nach Leinkuchen, wovon die Zufuhr nur 4500 Ctr. betrug, trat für England vermehrte Frage ein, wodurch eine Preissteigerung von 2 Sgr. pr. Ctr. herbeigeführt wurde. Das verschiffte Quantum, 4 Ladungen mit 7081 Ctr., hat die hiesigen Läger fast geräumt. Von Lumpen hatten wir wieder eine starke Zufuhr — 16,000 Ctr. — welchen ein Export von 11,182 Ctr. in 5 Ladungen nach England gegenübersteht. Bei den jetzigen Einkaufspreisen von 140—145 Sgr. wird den hiesigen Kaufleuten dabei Gewinn bleiben. Das Flachsgeschäft liegt in England und damit auch an unserem Orte ganz danieder, der kaum nennenswerthen Zufuhr von 900 Ctr. Szameiter 4 Brand — bez. mit 9 Rthlr. pr. Ctr. — folgte die Abfertigung von 2 Ladungen — 6985 Ctr. — nach England, wodurch die hiesigen Vorräthe fast ganz geräumt wurden. Bei dem geringen Begehr nach diesem Artikel liegt die Vermuthung nahe, daß diese Abladungen nur konsignirt worden sind. Das Holz-Exportgeschäft hat noch immer unter dem Drucke zu leiden, welchen die getrübten politischen Verhältnisse auf die Unternehmungs- resp. Baulust der Kon-

sumtionsländer ausüben. In den Preisen ist eine Veränderung nicht eingetreten, geschnittene Waaren werden sogar eher eine Kleinigkeit höher bezahlt, und was Balken resp. Stäbe betrifft, so sieht man sehr wohl ein, daß billigere Angebote den Markt nur verschlechtern würden, ohne größeren Absatz herbeizuführen. Erst wenn die Lust zu größeren Unternehmungen durch das Vertrauen auf eine friedliche Gestaltung der politischen Verhältnisse neu erwacht sein wird, dürfen wir auf einen Absatz, welcher die engsten Grenzen des Konsums übersteigt, hoffen, vorläufig müssen sich die hiesigen Inhaber gedulden oder andere Märkte, z. B. in Südamerika, aufsuchen, die von den störenden Ereignissen der Gegenwart weniger berührt werden. Die neuen Holzankäufe sind so günstig, daß den Inhabern der Läger dadurch ihre Stellung wesentlich erleichtert wird. Während des vorigen Monats fanden nur 36 Schiffe — gegen 82 im Oktober 1860 — durch den Holz-Export Beschäftigung. Von denselben gingen 13 nach England (gegen 63 im Vorjahre), 4 nach Südamerika, 1 nach Frankreich, 1 nach Spanien, 1 nach der Weser, 1 nach Antwerpen, 3 nach Holland und 12 nach Stettin. Die Verschiffungen nach Südamerika — 3 Ladungen für Montevideo, 1 für Afrika — bestanden in fichten Rippen, Planken, Dielen und Latten, nach Frankreich (Rochester) in Sleeper und Balken, während von den Abladungen nach Holland zwei nur aus Sleeper und eine nur aus Klappholz resp. Stäben bestand. Nach Stettin wurden 12 Küstenfahrzeuge mit Stäben (1681 Schock) expedirt, der größere Theil dieser Waaren ist in Kuß direkt für Berliner Rechnung gekauft und wird nun dorthin bezogen. Die zur Expedition gelangten Holzwaaren bestanden in: 5385 Stück fichtene Balken, 179 Stück fichtene Balkenklötze, 11,385 Stück Sleeper, 472 Stück halbe Sleeper, 2062 Stück Latten, 95 Stück Mauerlatten, 21,048 Stück Latten, 2277 Stück Rippen, 50 Faden Splittholz, 35,741 Stück Dielen, 46,465 Stück Planken, 364 Stück eichen Wagenschoß, 65 Stück eichen Borkhölzer, 2868 Schock eichen Stäbe. Die gesammte Schiffsbewegung umfaßte 73 eingekommene, 74 ausgegangene Fahrzeuge. Von den eingekommenen Schiffen brachten 32 Ballast, 1 Salz (8271 Ctr.), 12 Kohlen (102,037 Ctr.), 3 Dachpfannen, 7 Häringe (1752 Tonnen), 1 Eisen, 12 Stückgüter, 4 Steine und 1 Obst.

Thorn, 12. November. Die bedeutenden Zufuhren, welche im September unseren hiesigen Getreidehändlern vollauf Beschäftigung gewährten, dauerten in noch stärkerem Maße auch im Oktober fort. Zum größeren Theile schon für Herbstlieferung verschlossen, wurden die zugeführten Quantitäten schnell verladen. Glücklicherweise ist der Wasserstand der Weichsel den Verladungen nicht hindernd in den Weg getreten. In Folge des großen Begehrs nach Schiffsgefäßen, sind die Frachten bedeutend gestiegen; nach Danzig beispielsweise von 6 Rthlrn. auf 12 Rthlr. pro Last. Die neu eröffnete Eisenbahn nach Bromberg wird vorläufig einen Abzug auf dieser Straße nicht herbeiführen, da die Kosten des Trajekts in Anbetracht der nur in kleineren Quantitäten überzuführenden Getreidevorräthe zu hoch sind. Die Preise für Cerealien hielten sich ziemlich auf gleicher Höhe mit denen gegen Schluß September; einzelne außergewöhnlich hohe Preisbewilligungen für Weizen fanden zwar für kleine Partien sehr schöner Waare statt, sind aber als wirkliche Preise nicht maßgebend. Eine bisher nicht dagewesene Erscheinung tritt in diesem Jahre hier zu Tage, daß nämlich Besitzer im Königreich Polen die Annahme größerer Summen Polnischen Papiergeldes bei Kontraktschlüssen und Lieferungen verweigern, und Preußische Banknoten verlangen, je nach Bedarf das Nothwendigste gegen Polnische Valuta umwechselnd. Der Mangel an Papiergeld wird dadurch hierorts noch fühlbarer. Die Zufuhren des vergangenen Monats betrugen ungefähr 850 Last Weizen, 700 Last Roggen, wofür die Preise je nach Qualität von 60—76 Rthlr. für Weizen, 42—46 Rthlr. für Roggen bewilligt wurden. Von den erhaltenen Zufuhren wurden im Laufe des Monats stromwärts verladen gegen 858 Last Weizen, 720 Last Roggen. Die Aufkäufe von Wolle sind in letzter Zeit ins Stocken gerathen, da selbst die wenigen Rheinischen Händler, welche noch als Käufer auftraten, bei den andauernd niedrigen Wollpreisen in größeren Handelsplätzen nur zu sehr niedrigen Preisen für die nächste Schur kontrahiren können, die Produzenten aber bei der reichen Erndte und den guten Getreidepreisen nicht verkaufen wollen.

Bromberg, 12. November. Das Getreidegeschäft unterlag im Oktober mannigfachen Schwankungen. Auf Weizen wirkte die in Folge starker Ankünfte zeitweise Preiserniedrigung der Französischen Märkte drückend, wenngleich in Aussicht steht, daß aus den Preußischen Ostseehäfen für den Bedarf der westlichen Länder, — trotz der Zufuhren aus Amerika, Ungarn und den Donaufürstenthümern, — die Ausfuhr noch lange fortgesetzt werden wird. England zeigt dabei wenig Kauflust, verhält sich meist passiv und nur in soweit, als vereinzelte Ordres eintrafen, wurde das Geschäft an den Stapelplätzen mehr oder weniger lebhaft. Die Zufuhren erfolgten in diesem Monate in größerer Ausdehnung, da die fast beendigten Feldarbeiten den Landwirthen eine verstärkte Kraft zum Dreschen verstatteten. Obwohl die nicht bedeutenden Vorräthe von Roggen vollkommen ihren Werth behaupteten und die fortdauernde Frage für den Rhein und Holland Roggen beachtet ließ, so konnten dennoch die zeitweisen Veränderungen der Weizenpreise nicht ohne Einfluß bleiben. In Sommergetreide fand nur schwacher Umsatz und geringes Geschäft statt. Die Preise waren fest und höher gehalten für Oelsaaten und die Müller, die sich mehr und mehr dem Lager zuwenden müssen, fangen an, den bisherigen hohen Forderungen ein bereitwilligeres Ohr zu schenken, so daß für Winterrübsen und Raps 90 bis 94 Rthlr. pro Wispel zu machen ist. — Unsere sonstigen Notirungen waren: Weizen bis 82 Rthlr., Roggen bis 48 Rthlr., Erbsen bis 52 Rthlr., Gerste bis 42 Rthlr., Hafer bis 25 Rthlr. und 25 Scheffel. Spiritus nahm im Oktober einen lebhaften unerwarteten Geschäftsverlauf. Nach der Umgegend, die von Waare entblößt war, gingen ziemliche Posten aus dem Markte und auch das Konsumogeschäft, das in der Regel im Herbste am stärksten ist, brachte lebhaften Umsatz zu Wege. So wurden denn die reichlichen Zufuhren von frischem Spiritus 120,000 Quart schlank placirt und erreichten je nach augenblicklichem Bedarf und je nach dem Einfluß der Berliner Berichte 20¼ bis 22 Rthlr. für 8000 pCt. Tralles.

Glogau, 11. November. Mit der Tuchfabrikation in Grünberg und Sagan geht es jetzt nur langsam vorwärts, denn die Amerikanischen Zustände fangen an, immer mehr und mehr auf den Betrieb zurückzuwirken. Auf der Leipziger Messe hat zwar ein nicht unbedeutender Absatz von Tuchen stattgefunden, doch ist einestheils nur die Deutsche Kundschaft damit versorgt worden, die bei dem Mangel an hinlänglichen Absatzwegen bald von allen Seiten mit Waare überschwemmt sein wird, also dem Einzelnen keine Sicherheit für stete Abnahme bietet, und dann sind auch die erzielten Preise nicht der Art gewesen, daß sich die Fabrikanten zur Anfertigung neuer Waaren aufs Unbestimmte hin besonders angeregt fühlen sollten. Unter diesen Umständen ist die Thätigkeit etwas eingeschränkt und hat vielleicht nur bei den größeren Tuchfabrikanten in Grünberg keinen Abbruch erlitten, da solche noch immer Aufträge und Lieferungen auszuführen haben. Die Weinlese hat einen sehr ungünstigen Ertrag geliefert und konnten die erlangten hohen Preise von 15 und 16 Rthlr. nicht für den Ausfall entschädigen. Die gute Witterung hat das Herausnehmen der Kartoffeln und Rüben, von welchen eine Mittelernte anzunehmen ist, sowie die Bestellung der Saaten sehr befördert und die jungen Raps- und Getreidepflanzen gleichmäßig und gut aufgehen lassen.

Magdeburg, 12. November. Das Zuckergeschäft hat in neuester Zeit einen erfreulichen Aufschwung genommen, der zugleich mit einer Besserung der Preise, sowohl für rohe als raffinirte Waare, verbunden war. Es wurden im vergangenen Monate über 100,000 Ctr. Rohzucker meistens an Siedereien verkauft; bessere, gehaltvolle Produkte waren durchschnittlich vorzugsweise begehrt. Aber auch Raffinaden fanden vielfach Beachtung und Saftmelisse waren besonders begehrt. Der Preisaufschlag zwischen Ende des Monats September und Oktober beträgt für Rohzucker etwa

$\frac{2}{3}$ Rthlr. pro Centner, für raffinirte beste Waare $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ Rthlr. pro Centner, für geringere Waare im Verhältniß. Die Hoffnungen auf einen Export von Rohzucker haben sich noch nicht verwirklicht und können wir die kleinen Posten, die nach Hamburg versandt worden sind, nur als Versuche betrachten. Ein Handlungshaus hierselbst hat sogar ca. 500 Ctr. dahin gesandt, ob indeß größere Partien folgen werden, muß vor der Hand dahingestellt bleiben. Dermalen tritt übrigens das Bedürfniß eines starken Exports nicht hervor, da der inländische Verbrauch sehr bedeutend ist. Ganz feine centrifugirte Rohzucker wurden zuletzt mit $13\frac{1}{2}$ bis $13\frac{3}{4}$ Rthlr. bezahlt, erstes Produkt mit $11\frac{2}{3}$ bis 12 Rthlr. und so im Verhältniß die geringeren; beste Raffinade erzielte $15\frac{2}{3}$ bis $15\frac{3}{4}$ Rthlr., feiner Melis $15\frac{1}{2}$ Rthlr. — Die Kolonialwaaren und Produktenhändler äußerten sich über ihre Umsätze ebenfalls befriedigend, wie es denn überhaupt um diese Jahreszeit lebhafter im Handel zuzugehen pflegt. Die Versendungen von Getreide nach Westphalen und den Rheinprovinzen blieben bedeutend. Die größten Zufuhren kamen zu Wasser, während die vom Lande nicht von Belang waren. Die Halberstädter Eisenbahn hat seit Anfang Oktober ca. 14,000 Ctr. Getreide täglich weitergeschafft. Die Preise für Weizen sind 78 bis 82 Rthlr., für Roggen 52 bis 56 Rthlr., für Gerste 42—44 Rthlr., für Hafer 25 bis 26 Rthlr. — Auch die Abladungen von Hopfen nach England blieben stark. Das Geschäft in Spiritus war nur während eines Theils des Monats in Rede lebhaft; der Export ruht gänzlich. — Die hiesigen Preise waren zwischen 21 bis $22\frac{1}{2}$ Rthlr.

Köln, 11. **November**. Die Geschäftsthätigkeit und der Handel waren während des verflossenen Monats Oktober besonders zufriedenstellend und für fast alle Zweige des Waarenhandels auch gewinnbringend. Es sind große Partien solcher Waaren, welche von Amerika importirt zu werden pflegen, aber wegen des dort herrschenden Krieges jetzt theils daselbst verbraucht, theils in ungenügender Menge uns zugeführt werden konnten, hier noch auf Lager gewesen und mit bedeutendem Nutzen realisirt worden. Ebenso ist im Kolonialwaarenhandel bei stets steigenden Preisen ein Erkleckliches umgegangen. Unsere Landbewohner, welche durch das anhaltend schöne Wetter so sehr in ihren Feldarbeiten begünstigt worden sind und bei einer ganz zufriedenstellenden Ernte hohe Preise erzielen, treten in diesem Herbste besonders merkbar als Käufer nicht allein für Kolonialwaaren, sondern auch für Manufakturwaaren und Luxusgegenstände auf. Die Lebhaftigkeit im Handel hat auch ihren günstigen Einfluß auf die Schifffahrt ausgeübt und weisen auch die Ziffern der Monatserträge der Eisenbahngesellschaften eine Mehreinnahme nach. Im Geldverkehr war in Folge der überall herrschenden Regsamkeit auch ein größerer Bedarf bemerkbar. Im Getreidehandel sind große und lukrative Geschäfte, vornehmlich mit Frankreich vermittelt worden, jedoch hält man dafür, daß jenes Land seinen Bedarf nunmehr gedeckt hat, weshalb die Weizenpreise für Frühjahr niedriger notirt werden, dagegen ist die Ansicht vorherrschend, daß die Preise für Roggen sich behaupten werden. Die Notirungen stellen sich für Weizen effektiv auf 9 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr., pro März 8 Rthlr. 9 Sgr.; für Roggen effektiv auf 6 Rthlr. 16 Sgr., pro März 6 Rthlr. 14 Sgr. pro 200 Zollpfund; für Rüböl effektiv auf 14 Rthlr. 18 Sgr., pro Mai 14 Rthlr. 20 Sgr. pro 200 Zollpfund.

Düsseldorf, 10. **November**. Im Kohlenverkehr herrschte während des verflossenen Monats ein reges Leben und wurden hin und wieder für besonders gute Kohlen bessere Preise bedungen. Roheisen war begehrt und wurde ebenfalls in vorzüglicher Qualität etwas höher bezahlt. Klagen über ungenügende Transportmittel der Eisenbahngesellschaften wurden in erhöhtem Maaße vernommen. Die Baumwollenpreise sind noch weiter in die Höhe gegangen und machen sich die diesen Artikel verarbeitenden Industriellen immer vertrauter mit dem Gedanken einer Arbeitseinstellung. Abkürzungen der Arbeitszeit sind von Einzelnen schon eingeführt worden. Im Getreidehandel haben nur Umsätze für den Konsum stattgefunden. Die Weizenpreise sind um ca. 13 Sgr. zurückgegangen, die des Roggens jedoch ferner um 6 Sgr. gestiegen. Der Stand des Feldes in unserer Gegend ist ein überwiegend günstiger und läßt sich hieraus wohl der Rückgang der Weizenpreise erklären.

Dortmund, 11. **November**. Auch im verflossenen Monate zeigte sich in den hauptsächlichsten Industriezweigen hiesiger Gegend eine große Regsamkeit. In dem Eisengeschäfte ist ein vermehrter Konsum eingetreten und dadurch eine nicht unerhebliche Zunahme der Aufträge erfolgt, so daß gegenwärtig die Walzwerke ziemlich beschäftigt sind. Eine Steigerung der Preise ist indeß bisher noch nicht eingetreten, ja der Preis des Nassauischen und Siegener Roheisens dürfte $\frac{1}{2}$ bis 1 Rthlr. per 1000 Pfd. niedriger anzunehmen sein, weil die Eröffnung der Ruhr-Siegbahn eine Frachtermäßigung zur Folge hat, welche den Walzwerken zu Gute kommt. Im Allgemeinen giebt man sich der Hoffnung hin, daß bei friedlichem Verlaufe der politischen Verhältnisse das Eisengeschäft weitere Fortschritte machen und sich für die nächste Zukunft in seinen Resultaten günstig gestalten werde, da bei fortdauernd gesteigerter Arbeit eine Hebung der Preise nicht ausbleiben kann. Weniger günstig bleibt die Lage des Kohlengeschäftes. Noch immer steht der Absatz auf den meisten Zechen unter der Produktionsfähigkeit und wenn in Folge der billigeren Tarifsätze auch große Lieferungen abgeschlossen werden, so gestattet doch der Mangel an Waggons auf den Eisenbahnen nur eine langsame Effektuirung derselben. Ein fernerer Uebelstand sind die hohen Löhne, welche bei dem niedrigen Kohlenpreise gezahlt werden müssen und trotz deren Mangel an tüchtigen Arbeitern empfunden wird. Im Koaksgeschäft ist lebhafte Nachfrage und dürfte bei den niedrigen Kohlenpreisen diese Branche noch gewinnbringend sein. Im Getreidegeschäft blieb es während des Monats Oktober lebhaft, namentlich gingen die Roggenpreise wesentlich höher. Die Lokalzufuhren genügten dem starken Konsum nicht und mußte dieser durch Beziehungen von der Ostsee und Berlin gedeckt werden. Auch die Frage nach Gerste war stark, ohne indeß wesentlich auf den Preis zu influiren. — Weizen zog in der zweiten Hälfte des Monats weniger an, da die Preise in Frankreich und England heruntergingen. Die Kartoffelpreise fielen erheblich in Folge der starken Zufuhren von Hannover, Sachsen und Schlesien. — Die Durchschnittspreise waren: für Weizen pro Scheffel à 85 Pfd. 3 Rthlr. 28 Sgr., für Roggen à 80 Pfd. 2 Rthlr. 22 Sgr., für Gerste à 70 Pfd. 2 Rthlr. 2 Sgr., für Hafer à 46 Pfd. 1 Rthlr. 8 Sgr., für Kartoffeln pro 100 Pfund 1 Rthlr. 10 Sgr. — Der lebhaftere Gang des Eisengeschäfts, verbunden mit den starken Fruchtbeziehungen, hatten einen so erheblichen Geldbedarf zur Folge, daß die Diskontirungen im verflossenen Monate alle früheren an Höhe und Ertrag übertrafen.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 48. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 29. November 1861.

New-Yorks Handel im Jahre 1860[1]).

I.

Die Handelskammer des Staates New-York hat sich durch die kriegerischen Ereignisse nicht abhalten lassen, ihren mit gewohnter Gründlichkeit und Berücksichtigung aller irgend wissenswerthen Details ausgearbeiteten Jahresbericht für 1860 zur Oeffentlichkeit zu bringen. Da das verflossene Jahr vielleicht auf lange Zeit den Schlußpunkt der glanzvollen Entwickelung, deren New-Yorks Handel unter der Herrschaft des Friedens sich zu erfreuen hatte, bezeichnen wird, so dürften einige nähere Nachrichten über den Gang des Verkehrs in diesem Zeitabschnitt nicht unwillkommen sein.

»Als der natürliche Mittelpunkt für den Handel eines großen Kontinents, dessen mannigfaltige Produkte in allen Theilen der Welt ihre Käufer finden, ist New-York in der beneidenswerthen Lage, durch jede Erweiterung eines fremden Marktes, durch jede Entdeckung neuer Absatzgebiete einen Zuwachs zu seiner Handelsthätigkeit zu erhalten. Wenn in England und dem westlichen Europa gute Ernten den Fleiß des Landmanns belohnen, so wird das Kapital billig und strömt in Gestalt von Fabrikwaaren vermittelst des auswärtigen Handels auf die entferntesten Märkte. In diesem Falle hat New-York die Sorge, den Mehrbedarf an Rohstoffen zu liefern. Wenn umgekehrt in Folge schlechter Ernten ein Mangel an Getreide entsteht, so steigt der Preis desselben und New-York ist es alsdann, welches den Ueberfluß der reichgesegneten Fluren des Westens nach Europa sendet. Ist durch politische Ereignisse der Abfluß des Kapitals gestört und zeigt der Handel weniger Begehr danach für seine Unternehmungen, so bietet New-York alle Arten von Staatspapieren und Privatsicherheiten zu einer passenden Anlage desselben. Nehmen die Operationen der Regierungen bedeutende Mengen von baarem Gelde in Anspruch, so ist es wiederum New-York, von wo das Gold in mächtigem Strome nach dem Orte des Bedarfs sich ergießt. Jeder Pulsschlag im Welthandel beschleunigt das Gedeihen New-Yorks und verstärkt das Gewicht seines Einflusses. Seine Bevölkerung, seine Steuerkraft, sein Bankverkehr, sein innerer und auswärtiger Handel geben die unzweideutigsten Beweise wachsender Macht und Wohlhabenheit.«

Wer würde nicht beim Lesen dieser Worte des Berichts unwillkürlich an die Geschichte des Polykrates erinnert? Und doch hat jene Schilderung der kommerziellen Größe New-Yorks für das verflossene Jahr noch ihre volle Wahrheit. War doch die Union damals noch nicht in zwei feindliche Heerlaager gespalten; war doch der Handel noch nicht durch den berüchtigten Morrill'schen Tarif[1]) in seiner freien Bewegung gehemmt. Erst in dem letzten Vierteljahr ist die verderbliche Einwirkung der politischen Wirren auf Handel und Verkehr in stärkerem Maße hervorgetreten. Die nachstehenden Zahlen mögen einen Begriff davon geben, zu welcher Stufe ökonomischen Gedeihens die »Empire-City« sich aufgeschwungen hatte, ehe der Ausbruch des Bürgerkriegs sie von ihrer Höhe herabstürzte.

Nach Ausweis der Steuerkataster betrug der Kapitalwerth alles in New-York vorhandenen Vermögens, und zwar im Jahre:

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand.-Arch. 1860 II. S. 481 und 497. M. vergl. auch den Bericht über den Handel der Vereinigten Staaten im Jahre 1860, Seite 36 dieses Bandes.

[1]) Es wird für unsere Leser nicht ohne Interesse sein, das Urtheil des Amerikanischen Handelsstandes über diesen verhängnißvollen Akt der Gesetzgebung zu vernehmen. In einem noch vor Publikation des neuen Tarifs geschriebenen Spezialberichte (Seite 125 des oben gedachten Werks) heißt es: „Wodurch das Jahr 1860 sich in der Handelsgeschichte vor Allem bemerklich macht, das ist das erste Auftauchen des Morrill'schen Tarifprojekts. Schon bei dem bloßen Gedanken an die Möglichkeit seiner Einführung war der Eindruck, den dasselbe auf alle bei dem Handel Betheiligten machte, ein höchst ungünstiger; und wenn das Gesetz wirklich in Kraft treten sollte, so wird es sich höchst unheilvoll (ruinous) für den Einfuhrhandel erweisen.“

	unbewegliches	bewegliches	
	Vermögen.		zusammen
	Doll.	Doll.	Doll.
1830	87,603,580	37,684,938	125,288,518
1840	187,221,714	65,011,801	252,233,515
1850	207,142,576	78,919,240	286,061,816
1860	398,533,619	178,697,637	577,230,656

Die Bevölkerung, das gesammte Steueraufkommen und der Prozentsatz der Besteuerung stellen sich für dieselben Jahre wie folgt:

	Bevölkerung.	Ertrag der direkten Steuern.	Verhältniß der Steuersumme zum Vermögenswerth.
	Seelen.	Doll.	pCt.
1830	202,589	509,178	0,41
1840	312,710	1,354,835	0,54
1850	515,547	3,230,085	1,13
1860	813,668	9,758,507	1,69

Mit dieser Entwickelung hat der Gang des überseeischen Handels gleichen Schritt gehalten. Betrachten wir insbesondere die drei letzten Kalenderjahre, so betrug[1]):

	1858:	1859:	1860:
	Doll.	Doll.	Doll.
die Einfuhr	152,799,388	244,341,542	238,360,460
die Ausfuhr:			
Waaren	59,638,212	67,980,321	103,492,280
Kontanten.......	26,001,431	69,715,866	42,191,171
zusammen ..	85,639,643	137,696,187	145,683,451
mithin die gesammte Handelsbewegung........	238,439,031	382,037,729	383,943,911
die Zolleinnahme	26,476,727	38,834,212	36,027,481

Wenn hiernach die Einfuhr im letzten Jahre unter dem Einfluß der während der letzten Monate herrschenden Geschäftsstille sich gegen 1859 um etwa 6 Mill. Doll. vermindert hat, so ist dagegen die Ausfuhr auf eine vordem nie erreichte Höhe gestiegen, indem an Kontanten 27½ Mill. weniger, an Waaren und Produkten aber 35½ Mill. mehr als im Vorjahre exportirt worden sind. Die durch die Mißernte in England veranlaßten kolossalen Getreideverschiffungen, sowie der Umstand, daß von der 1860er Baumwollenernte ein ungewöhnlich großer Theil seinen Weg nach Europa über New-York genommen hat, liefern den Schlüssel zu dieser bemerkenswerthen Erscheinung, wegen deren im Uebrigen auf das in dem Konsular-Bericht (Seite 38 d. Bl.) Gesagte verwiesen werden kann.

Um die Handelsbewegung von New-York mit derjenigen der gesammten Union vergleichen zu können, muß man auf die Ergebnisse des mit dem 30. Juni 1860 abschließenden Fiskaljahrs zurückgehen, da die vollständigen Ziffern für das letzte Kalenderjahr noch nicht publizirt sind. Man erhält dann folgendes Resultat:

[1]) Die in dem Berichte des Herrn Konsuls Kühne (Seite 38 dieses Bandes) angegebenen, zum Theil abweichenden Zahlen bedürfen hiernach der Berichtigung.

	1858—59:	1859—60:
	Doll.	Doll.
Einfuhr:		
Vereinigte Staaten	338,768,130	362,166,254
Stadt New-York	218,231,093	233,692,941
Ausfuhr:		
Vereinigte Staaten	335,894,385	373,189,274
Stadt New-York	97,461,576	120,630,955

Hierbei ist die Wiederausfuhr ausländischer Erzeugnisse nicht mitgerechnet. Dieselbe stellt sich für die gesammte Union in 1859—1860 auf 26,933,022 Doll., gegen 20,895,077 Doll. im Vorjahr, so daß sich ein Totalexport für 1858 bis 1859 von 356,789,462 Doll., und für 1859—1860 von 400,122,296 Doll. ergiebt. Der Antheil New-Yorks an jener Wiederausfuhr ist nicht angegeben.

Einfuhr.

Wiewohl die Amerikaner in einzelnen Gewerbszweigen, wie namentlich in der Verarbeitung des Eisens, dem Schiffs- und Maschinenbau, der Mehlfabrikation ꝛc., es zu großer Virtuosität gebracht haben, so trägt doch ihre Produktion einen vorherrschend agrikolen Charakter. Ist nun hierdurch auf der einen Seite eine starke Einfuhr ausländischer Fabrikerzeugnisse bedingt, so hat auf der anderen der hohe Grad von Wohlhabenheit, dessen die Bevölkerung im Allgemeinen sich erfreut, einen bedeutenden Konsum von Luxusartikeln aller Art zur Folge. Es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, wenn auf dem Markte von New-York Manufaktur- und Kolonialwaaren unter den Gegenständen der Einfuhr die Hauptrolle spielen.

Die Einfuhr von **Manufakturwaaren** hat im Jahre 1860 sich auf beinahe 102 Millionen Dollars belaufen. So bedeutend diese Ziffer im Vergleiche mit dem Gesammtwerthe der Einfuhr (238,4 Mill. Doll.) erscheint, so bleibt sie doch um 10 pCt. hinter derjenigen von 1859 zurück, wogegen alle früheren Jahre eine weit geringere Einfuhr zeigen und nur das Jahr 1853 mit 93½ Millionen annähernd zu der Höhe der beiden letzten Jahre sich erhebt. Die folgende Uebersicht wird dies näher veranschaulichen:

	1849.	1853.	1857.	1858.	1859.	1860.
	Millionen Dollars.					
Wollenwaaren	11,98	28,20	24,94	21,12	37,33	34,53
Baumwollenwaaren .	6,52	16,81	17,48	13,57	27,78	17,72
Seidenwaaren	15,29	34,13	27,69	20,38	33,68	34,99
Leinenwaaren.......	4,76	8,79	6,94	7,01	11,12	7,91
Vermischte Waaren .	3,96	5,77	6,68	4,91	6,27	6,57
Zusammen ...	45,51	93,50	82,68	69,09	112,97	101,85

Ungeachtet des auffallenden Sprunges, der zwischen den Einfuhrziffern von 1859 und 1860 und denen der Vorjahre liegt, scheint es nicht, daß die eingeführten Quantitäten über den wirklichen Bedarf hinausgegangen wären. Denn sowohl in der Frühjahrs- als in der Herbstsaison haben die Importeure ihre Vorräthe zur Zufriedenheit aufräumen können.

und das Gesammtergebniß des Geschäfts für 1860 ist ein günstiges gewesen. Daß in ruhigen Zeiten der New-Yorker Markt für 100 Mill. Doll. Manufakturwaaren jährlich mit Bequemlichkeit werde aufnehmen können, hält die Handelskammer unter diesen Umständen nicht für zweifelhaft.

Die Einfuhr von Wollenwaaren hat gegen 1859 nur um einen Werth von 2,796,119 Doll. abgenommen, was der Differenz für die ganze Rubrik ungefähr entspricht. Baumwollenwaaren haben jedoch einen bedeutenden Abschlag erlitten; in 1859 beliefen sich die Zufuhren auf 27,781,264 Doll., in 1860 nur auf 17,721,725 Doll.: es ergiebt sich also ein Minus von 35 pCt. Die Ursache ist weniger in der größeren Mitwerbung einheimischer Fabrikate, als in einer naturgemäßen Reaktion gegen die übermäßigen Bezüge des Vorjahrs zu suchen. Seidenwaaren zeigen auch diesmal eine Zunahme, obgleich schon die Einfuhr von 1859 in den Annalen des Handels fast ohne Beispiel war. Diejenigen vier Jahre des letzten Decenniums, welche die höchste Einfuhr hatten, sind:

1853 mit	....	34,128,519 Doll.
1856 »	....	28,730,519 »
1859 »	....	33,682,647 »
1860 »	....	34,988,710 »

Nach den schweren Verlusten, denen in 1859 fast alle Gattungen von Seidenwaaren ausgesetzt waren, hätte Niemand ein weiteres Steigen der Einfuhr für möglich gehalten; und doch scheint das in 1860 importirte Quantum kein größeres gewesen zu sein, als der Bedarf fassen konnte, da die Importeure am Ende der Saison mit einer so günstigen Bilanz abgeschlossen haben, wie sie seit mehreren Jahren nicht erreicht worden ist. Die Thatsache, daß 35 pCt. aller eingeführten Erzeugnisse der Textil-Industrie aus Seidenwaaren bestehen, kann einen Begriff von dem Aufwande geben, welchen das schöne Geschlecht in Amerika mit Anschaffung der theuren Putzsachen treibt. Es möchte wohl in keinem andern Lande der Welt ein ähnliches Verhältniß in Bezug auf den Verbrauch von Seidenwaaren zu finden sein. An Leinenwaaren ist zwar in 1860 ein nur 3,206,332 Doll. oder 27 pCt. geringeres Quantum als in 1859 eingeführt worden; immerhin aber steht die Einfuhr hinter dem gewöhnlichen Durchschnitt nicht zurück: auch war nach den massenhaften Bezügen des Vorjahrs eine namhafte Einschränkung des Begehrs vorauszusehen.

Unter den Kolonialwaaren behauptete der Zucker, wie gewöhnlich, den ersten Rang. Derselbe wird mit geringfügigen Ausnahmen als Rohzucker eingeführt und in den inländischen Raffinerieen verarbeitet. Der gesammte Verbrauch an Rohzucker in den Vereinigten Staaten stellt sich für 1860 auf 415,281 Tons, worunter 296,950 Tons ausländisches und 118,331 Tons inländisches Erzeugniß. Die Vergleichung mit der Ziffer des Vorjahrs (431,184 Tons) zeigt eine Abnahme der Konsumtion um 15,903 Tons, die in der flauen Stimmung der letzten Monate ihre hinlängliche Erklärung findet. Der Verlauf des Geschäfts in New-York war bis zum Ausbruche des November-Aufstandes ein glänzender. Die dortigen Bezüge von fremdem Rohzucker erreichten die beispiellose Höhe von 224,215 Tons (gegen 177,312 in 1859) oder 65,6 Prozent der Gesammteinfuhr der Union. Zum Verbrauche wurden 199,432 Tons, und mit Hinzurechnung der inländischen Waare 213,235 Tons (gegen 190,135 in 1859) abgeliefert. Die Preise unterlagen nur geringen Schwankungen und hielten sich im Durchschnitt etwas höher als im Vorjahre. Die Notirungen waren:

			am 1. Mai		
			1859.	1860.	1861.
New-Orleans	pro	Pfund	6¾ Cents	7 Cents	5¼ Cents
Kuba....................	»	»	6¾ »	6½ »	4¾ »
Raffinirter weißer........	»	»	9⅜ »	9½ »	7¼ »

Gesetzgebung.

Bedingungen, unter welchen in Preußen der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlenfabrikaten von der Handelsgewerbesteuer freizulassen ist.

(St. A. Nr. 276.)

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hinsichtlich der Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlenfabrikaten von der Handelsgewerbesteuer freizulassen ist, Folgendes bestimmt.

Die Veranlagung der Müller zur Handelsgewerbesteuer neben der Mühlengewerbesteuer findet nicht statt:

a) wenn der Handelsbetrieb sich ohne alle Ausnahme auf den Verkauf derjenigen Mühlenfabrikate beschränkt, welche aus den für das Mahlen gegen Lohn (Pressen, Schneiden gegen Lohn) statt des Lohnes empfangenen Materialien (Mahlmetze) gewonnen sind; zu welchem Satze und in welcher Klasse der Handel seinem Umfange nach an sich zu veranlagen sein würde, bleibt ohne Einfluß;

b) wenn der Handelsbetrieb sich zwar nicht auf den Verkauf der zu a. gedachten Fabrikate beschränkt, sondern sich auch auf Fabrikate aus anderen, als den zu a. erwähnten (sei es selbstgewonnenen oder anderweit erworbenen) Materialien erstreckt oder nur Fabrikate der letzteren Art zum Gegenstande hat, jedoch überhaupt — also auch bei Berücksichtigung des Verkaufs der zu a. erwähnten Fabrikate, falls ein solcher betrieben wird — so unbedeutend ist, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen der Veranlagungsbehörde mit einem höheren als dem Mittelsatze der durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. 1861 S. 697) §. 1 und §. 2 zu 3 angeordneten Klasse B. nicht zu belegen sein würde.

Ob der Verkauf auf der Mühle oder in einem außerhalb derselben belegenen Verkaufslokal betrieben wird, kommt hierbei nicht in Betracht.

Die Veranlagung zur Handelsgewerbesteuer muß dagegen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftes erfolgen, wenn außer den auf der eigenen Mühle bereiteten Fabrikaten noch sonstige Fabrikate (auf fremden Mühlen bereitetes Mehl, Oel und dergleichen) oder Materialien (Getreide, Oelfrüchte) Gegenstand des Handels sind.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Der General-Direktor der Steuern.
von Pommer Esche.

Aufhebung des Chausseezolls für die auf der Eisenbahn zwischen Kowno und der Preußischen Grenze beförderten Güter in Polen.

Zufolge amtlicher Mittheilung ist durch einen vom 18./30. September 1861 datirten Ukas des Kaisers aller Reußen angeordnet worden, daß die Erhebung des Polnischen Chausseezolles von denjenigen Waaren, welche auf der Eisenbahn zwischen Kowno und der Preußischen Grenze befördert werden, nicht mehr stattfinden soll.

Eingangs-Abgaben in St. Domingo.

Nach Inhalt einer in Nr. 24,080 der „Times" abgedruckten Bekanntmachung des Board of Trade ist von der Spanischen Regierung angeordnet worden, daß der Zolltarif der ehemaligen Dominikanischen Republik[1]) auch ferner in Kraft bleiben solle, mit der Maßgabe jedoch, daß bei denjenigen Waarengattungen, welche in dem Tarif der Insel Cuba[2]) niedriger besteuert sind, fortan die Sätze des letzteren eintreten.

Herabsetzung des Frachttarifs für durchgehende Güter auf den Belgischen Staatseisenbahnen.

Der „Moniteur Belge" vom 9. November d. J. enthält folgende Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten:

Vom 1. Dezember d. J. ab werden die im durchgehenden Verkehr beförderten Waaren, ohne Unterschied des Gewichts und der Klasse, auf der Eisenbahn des Staats und für die Belgische Strecke auf dem Fuße des günstigsten inneren Tarifs (Spezial-Tarif vom 1. Januar 1861) zugelassen.

Durch die Anwendung dieses Tarifs auf die Versendungen von den Häfen Antwerpen, Gent und Ostende nach Deutschland (via Herbesthal) und umgekehrt ermäßigt sich die Fracht auf 2 Centimen per 100 Kilogramm und Lieue[1]), ohne die Expeditionskosten (frais fixes). Der bis zum 1. Juli d. J. bestandene Tarif bestimmte für das gleiche Quantum eine Gebühr von 3 Centimen, neben 10 Centimen an Expeditionskosten. Im Vergleich mit dem letztgedachten Tarif stellen sich die neuen Sätze wie folgt:

	Nicht volle Ladungen per 100 Kilogr.	Volle Ladungen per Tonne.
Antwerpen-Herbesthal:		
alter Satz	1 Fr. 3 Cent.	10 Fr. 30 Cent.
neuer „	— „ 63 „	6 „ 30 „
Gent-Herbesthal:		
alter Satz	1 „ 24 „	12 „ 40 „
neuer „	— „ 76 „	7 „ 60 „
Ostende-Herbesthal:		
alter Satz	1 „ 63 „	16 „ 30 „
neuer „	1 „ 2 „	10 „ 20 „

Errichtung einer General-Inspektion für die Schifffahrt auf der unteren Donau.

(Druckanlage CXXXVIII. zu den Protokollen der Donau-Kommission.)

Die Europäische Donau-Kommission:

In der Absicht, die Ausführung der von ihr erlassenen provisorischen Polizei- und Schifffahrts-Reglements auf eine vollständige Weise zu sichern;

Im Hinblick auf den Art. 16 des Vertrags von Paris vom 30. März 1856;

Erläßt die provisorischen Bestimmungen, deren Wortlaut folgt:

Art. 1.

Ein General-Inspektor, der in seiner Eigenschaft als Organ der Europäischen Donau-Kommission mit internationalem Charakter bekleidet ist, soll die Obliegenheit haben, auf dem unterhalb von Isaktscha gelegenen Theil der Donau über die genaue Befolgung der nachstehend aufgeführten Reglements zu wachen, nämlich:

a) Provisorisches Reglement, betreffend die Schifffahrtspolizei auf der unteren Donau zwischen Isaktscha und Sulina, datirt vom 27. Juni 1860[2]);

b) Provisorisches Reglement über das Auswerfen des Ballastes, datirt vom 29. April 1858, jedoch nur soweit es sich

---

[1]) Der letzte Dominikanische Tarif datirt vom 8. Juli 1855. Derselbe läßt eine nicht unbedeutende Zahl von Artikeln, so namentlich Maschinen zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken, gedruckte Bücher, Gegenstände zum gottesdienstlichen Gebrauch, blanke Waffen, Montirungsstücke, Reisegepäck 2c., von jedem Eingangszoll frei. Einzelne andere Waarengattungen sind mit einer Eingangsabgabe von 5 pCt. belegt, während die große Mehrzahl der Einfuhrartikel 25 pCt. von dem gesetzlichen, im Allgemeinen niedrig festgestellten Werthe zu entrichten hat. Einfuhrverbote bestehen nicht. Ein vollständiger Abdruck des Gesetzes vom 8. Juli 1855 findet sich in den „Annales du commerce extérieur" (République Dominicaine, législation commerciale No. 3). Durch ein späteres Gesetz vom 8. Mai 1860 (H. A. 1860 II. S. 39) sind die bis dahin noch bestandenen Differentialzölle abgeschafft und die Schiffe aller Länder auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt worden.

[2]) H. A. 1853 I. Ges. S. 238.

[1]) 1 Lieue = 5 Kilometer oder 0,663 Preußische Meile.

[2]) H. A. 1861 I. S. 280.

um die Anwendung dieses Reglements innerhalb des eigentlichen Stromlaufs handelt, mit Ausschluß des Hafens und der Rhede von Sulina;

c) Provisorisches Reglement über den Lootsendienst auf der unteren Donau, datirt vom 9. Juli 1860[1]), jedoch nur in Betreff des Lootsendienstes auf dem Flusse (Tit. II. des Reglements);

d) Provisorisches Reglement über den Leichterdienst auf der unteren Donau, datirt vom 26. Juli 1860[2]), jedoch nur in Betreff der innerhalb des eigentlichen Stromlaufs vorgenommenen Leichter-Operationen, mit Ausschluß des Hafens und der Rhede von Sulina;

e) Provisorisches Reglement über die Polizei im Hafen von Tultscha, datirt vom 20. September 1861[3]).

Art. 2.

Der General-Inspektor wird seinen Sitz in Tultscha nehmen. Unter seinem Befehl stehen vier Aufseher, welche er mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde ernennt, und welche auf die nachstehend bezeichneten Flußstrecken vertheilt werden:

1. Strecke, von Isaktscha nach dem Tschatal von St. Georges;
2. Strecke, von dem Tschatal von St. Georges (inkl.) bis zur unteren Mündung der Patadia in den Sulinakanal;
3. Strecke, von der unteren Mündung der Patadia bis zum Wachthause Nr. 14;
4. Strecke, von dem Wachthause Nr. 14 bis zur Grenze des Hafens von Sulina auf der Flußseite (Art. 1 des Reglements über die Hafenpolizei vom 9. Juli 1860)[4]).

Art. 3.

Die wesentlichen Befugnisse des General-Inspektors bestehen in Folgendem:

a) die Ausführung der im Art. 1 aufgeführten Reglements zu überwachen; die gegen die Vorschriften dieses Reglements begangenen Uebertretungen zu konstatiren und gegen die Delinquenten die Anwendung der vorgeschriebenen Strafen auszusprechen;

b) im Falle einer Strandung oder eines Schiffbruchs ein umständliches Protokoll über den Unglücksfall aufzunehmen, zu welchem Behufe er sich in Person an Ort und Stelle begeben muß. Dieses Protokoll ist der zuständigen Behörde mitzutheilen. Der General-Inspektor hat außerdem im Falle eines Unglücks einstweilen auch diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch die Art. 37, 38 und 39 des Reglements über die Strompolizei vom 27. Juni 1860[5]) dem Inspektor der technischen Arbeiten übertragen sind.

Im Falle von Beschädigungen der Schiffe, insbesondere wenn dieselben durch Zusammenstoß veranlaßt worden sind, hat der General-Inspektor, wenn er in der Lage ist, die Thatsachen zu konstatiren, und wenn er durch eine der betheiligten Parteien darum ersucht wird, ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches ebenfalls der zuständigen Behörde zu übersenden ist.

Mit den auf die Stromverbesserung bezüglichen, rein technischen Fragen hat derselbe sich nicht abzugeben; er kann indessen der Kommission solche Verbesserungen in Vorschlag bringen, welche zur Erleichterung der Flußschifffahrt geeignet sind.

Art. 4.

Die Aufseher ressortiren ausschließlich von dem General-Inspektor; sie haben ihm hauptsächlich von allen Thatsachen Rechenschaft zu geben, welche ihn innerhalb der durch den vorigen Artikel festgestellten Grenzen interessiren können.

Dieselben sind verpflichtet, täglich die erforderlichen Sondirungen vorzunehmen, um den Wasserstand auf den innerhalb ihrer Strecke belegenen Untiefen und schwierigen Durchfahrten festzustellen.

Art. 5.

Der General-Inspektor ressortirt als solcher ausschließlich von der Europäischen Kommission; er hat derselben allmonatlich, abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen, einen kurzgefaßten Generalbericht über die Anwendung des Reglements zu erstatten.

Art. 6.

Der General-Inspektor hat in jedem Monat, abgesehen von den kleineren Fahrten, zu welchen er durch besondere geschäftliche Anlässe genöthigt sein möchte, mindestens zwei Inspektionsreisen von Tultscha nach Sulina zu unternehmen. Die eine der beiden monatlichen Inspektionsreisen muß im Boote gemacht werden.

Die Aufseher sind verpflichtet, einmal täglich, entweder zu Lande oder zu Wasser, abwechselnd eine Hälfte der ihnen zugewiesenen Strecke zu begehen.

Art. 7.

Der General-Inspektor und dessen Unterbeamten müssen mehrerer der auf der unteren Donau üblichen Sprachen kundig sein.

Art. 8.

Das Gehalt des General-Inspektors beträgt 1000 Holländische Dukaten jährlich; auf eine besondere Entschädigung für Büreau- und Reisekosten hat derselbe keinen Anspruch. Die Europäische Kommission wird jedoch für die Ernennung und Besoldung eines Inspektions-Sekretairs Sorge tragen und dem Inspektor für seine Fahrten und Reisen ein vollständig aufgetakeltes Boot zur Disposition stellen.

Das Gehalt der vier Aufseher beträgt 300 Holländ. Dukaten für jeden, ohne weitere Entschädigung; es wird ihnen ein Boot gestellt, für dessen Instandhaltung sie zu sorgen haben.

Die Gehälter des General-Inspektors und seines Sekretairs, sowie der Aufseher, werden auf die Schifffahrtskasse von Sulina angewiesen.

[1]) H. A. 1861 I. S. 283.
[2]) H. A. 1861 I. S. 286.
[3]) S. unten Seite 328.
[4]) H. A. 1861 I. S. 278.
[5]) H. A. 1861 I. S. 282.

Art. 9.

In den Beziehungen der Europäischen Donau-Kommission zu dem Hafenkapitain von Sulina wird durch das gegenwärtige Reglement nichts geändert.

Art. 10.

Der General-Inspektor erhält von der Europäischen Donau-Kommission eine spezielle Instruktion, in welcher die Befugnisse desselben noch genauer festgesetzt sind.

Derselbe wird ebenso wie die unter seinen Befehl gestellten Aufseher, mit einem Patent der Europäischen Kommission, welches ihnen zum Ausweise über ihren Amtskarakter dient, und mit einer mehrfarbigen Signalflagge ausgestattet.

Geschehen zu Galatz, den 2. Oktober 1861.

Provisorisches Reglement über die Polizei im Hafen von Tultscha[1]).

(Druckanlage CXXXVI. zu den Protokollen der Europ. Donau-Kommission.)

Die Europäische Donau-Kommission:

In der Absicht, den Uebelständen abzuhelfen, welche aus der Anhäufung der Schiffe in dem Theile des Flusses, der den Hafen von Tultscha bildet, entspringen, und in Berücksichtigung der eigenthümlichen Schwierigkeiten, denen die Schifffahrt auf diesem Punkte unterliegt;

Im Hinblick auf Art. 16 des Vertrags von Paris vom 30. März 1856,

Erläßt das provisorische Reglement, dessen Wortlaut folgt:

Art. 1.

Jedes bei Tultscha vorüberfahrende oder in dem Hafen anhaltende Fahrzeug ist verpflichtet, seine Flagge aufzuziehen und in Allem, was die Schifffahrtspolizei betrifft, sich genau nach den Anordnungen des Hafenkapitains zu richten.

Art. 2.

Jedes Fahrzeug, welches in Tultscha vor Anker gehen will, muß am rechten Ufer anlegen, ohne daß jedoch jemals mehr als drei Fahrzeuge Bord an Bord liegen dürfen.

Art. 3.

Kein Fahrzeug darf in dem Fahrwasser vor Tultscha auf der rechten Seite der Dücdalben und der rothen Baken, welche längs des linken Flußufers angebracht sind, Anker werfen.

Art. 4.

Es ist den Fahrzeugen gestattet, beim Passiren der Kurve von Tultscha sich an den Baken und Dücdalben vorwärts zu ziehen, aber in keinem Falle dürfen sie an denselben sich dauernd festlegen.

Ebenso ist es verboten, daß sich zwei oder mehrere Fahrzeuge gleichzeitig an derselben Bake vorwärts ziehen.

[1]) Das in Nr. 31 (Seite 58) d. Bl. abgedruckte Reglement tritt durch diese neuere Publikation außer Kraft.

Art. 5.

Jede Uebertretung des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Holländischen Dukaten bestraft.

Art. 6.

Der Hafenkapitain von Tultscha und eventuell der General-Inspektor der Schifffahrt auf der niederen Donau unterhalb von Isaktscha sind, jeder an seinem Theile, beauftragt, für die Ausführung des gegenwärtigen Reglements zu sorgen, welches sogleich nach seiner Publikation im Hafen von Tultscha in Kraft treten soll.

Geschehen zu Galatz, den 20. September 1861.

Besteuerung des Jahrmarktverkehrs in den Russischen Ostseeprovinzen.

Die St. Petersburger Russische Börsenzeitung enthält in Nr. 5 den nachstehenden Reichsraths-Beschluß, welcher unterm 28. November v. J. die Kaiserliche Sanktion erhalten hat:

Nachdem der Reichsrath im Departement der Oekonomie und in der Allgemeinen Versammlung, die von dem Dirigenten des Justiz-Ministeriums, wegen Stimmenverschiedenheit in der Allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements und des Departements der Heraldie des dirigirenden Senats, vorgetragene Sache wegen Erhebung von Abgaben für die Buden und Plätze auf den Jahrmärkten im Livländischen Gouvernement durchgesehen; und in Berücksichtigung, daß der General-Gouverneur der Ostseeprovinzen gegen die vom Minister der inneren Angelegenheiten vorgeschlagenen Regeln, in Betreff des Handels auf den Jahrmärkten in den dortigen Kreisen keinerlei Einwendungen gemacht hat, hat derselbe seine am 28. November 1860 Allerhöchst bestätigte Meinung dahin ausgesprochen, den Beschluß des Ministers der inneren Angelegenheiten, des Finanz-Ministers und der mit ihnen einverstandenen Senatoren in dieser Angelegenheit mit den von ihnen zu Grunde gelegten Maßgaben zu bestätigen und in Folge dessen

I. Den Handel auf den Jahrmärkten in den Städten der Ostseeprovinzen den allgemeinen Bestimmungen für die Städte des Kaiserreichs zu unterwerfen. Es soll demgemäß

1) eine Jahrmarktssteuer in den Städten der Ostseeprovinzen nur von den Händlern erhoben werden, welche ihre Waaren auf den der Stadt angehörenden Plätzen und Buden (und nicht in Privat-Wohnhäusern) ausstellen. Die Händler des Orts und diejenigen aus anderen Städten sind beide einer gleichen Steuer zu unterwerfen, mit Ausnahme solcher, die aus den nächstliegenden Ortschaften mit den eigenen Produkten der Bauern zum Jahrmarkt kommen, von denen für die Besetzung offener Plätze auf dem Jahrmarkte keinerlei Steuer zu erheben ist.
2) Der ganze Betrag der erhobenen Jahrmarktssteuer ist zu den Einnahmen der Stadt abzuführen.
3) Der Verkauf auf diesen Jahrmärkten ist im Allgemeinen allen Ständen erlaubt.
4) Die in Lomsal, desgleichen auch in anderen Städten der

Ostseeprovinzen bestehende Steuer auf das zum Jahrmarkt kommende Vieh wird gänzlich aufgehoben.

5) Die Beaufsichtigung der Buden während der Zeit des Jahrmarkts soll den Miethern der Buden und der Stadtpolizei auferlegt werden, und zwar ohne Kosten für die Stadtkasse zu verursachen.

II. Den Rigaischen Militair- und Livländischen, Esthländischen und Kurländischen General-Gouverneur zu beauftragen, Anordnungen zu treffen, damit die erwähnten Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden, und damit die Ortsbehörden die für die Städte der Ostseeprovinzen aufgestellten Tarife der Steuer für Buden und Plätze während der Jahrmarktszeit mit den vorgedachten Bestimmungen in Gemäßheit bringen und hinsichtlich der ferneren Bestätigung der Tarife selbst in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung verfahren.

Wiedereröffnung der für den fremden Handel geschlossenen Häfen in Neu-Granada.

Die zu Bogota gegenwärtig installirte Regierung hat unterm 30. Juli d. J. in der amtlichen Zeitung dieser Stadt ein vom 8. Januar 1861 datirtes Dekret veröffentlichen lassen, welches nach der in den „Annales du commerce extérieur" mitgetheilten Uebersetzung wie folgt lautet:

Art. 1.

Die durch das Gesetz habilitirten Häfen, welche die Verwaltung Mariano Ospina's, Präsidenten der Konföderation, durch einen Akt der Feindseligkeit gegen die souverainen Staaten, die gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Neu-Granada bilden, geschlossen hatte[1]), werden dem Einfuhr- und Ausfuhrhandel wieder geöffnet.

Art. 2.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets in den vorgedachten Häfen sollen die Beamten der betreffenden Zollämter ihre Amtsthätigkeit wieder beginnen, wobei sie sich nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen der Exekutivgewalt, welche zur Zeit der Schließung dieser Häfen in Geltung waren, zu richten haben.

Art. 3.

Das gegenwärtige Dekret soll den Gouverneuren der Staaten Bolivar und Magdalena mitgetheilt werden, auf daß dieselben in Ansehung der Häfen, welche dem Handel noch nicht für geöffnet erklärt sind, die zur Herstellung der früheren Freiheit des Handels und zur willigen Aufhebung der Maßregeln der Verwaltung Ospina's erforderlichen Befehle erlassen.

Art. 4.

Die Gouverneure der Provinzen Atrato, Buena Ventura und Albacas haben für die schleunige Publikation dieses Dekrets und die vollständige Ausführung der Bestimmungen desselben zu sorgen.

[1]) Die bezügliche Verordnung s. im H. A. 1860 II. S. 292.

Statistik.

Handel und Schifffahrt Uruguays im Jahre 1860.

Von dem Preußischen Vice-Konsulat zu Gualeguaychu werden über den Handelsverkehr der Häfen der Republik „Oriental del Uruguay" folgende Zahlen mitgetheilt:

Einfuhr im Jahre 1860.

	Schiffe.	Tonnen.	Ladungswerth. Doll.
Concordia	313	6,904	396,220
Concepcion del Uruguay	384	17,035	838,602
Gualeguaychu	360	14,544	604,653
Total	1,057	38,483	1,839,475

Ausfuhr im Jahre 1860.

	Schiffe.	Tonnen.	Ladungswerth. Doll.
Concordia	296	6,056	752,256
Concepcion del Uruguay	390	17,840	914,932
Gualeguaychu	409	17,246	1,328,653
Total	1,095	31,142	2,995,841

Betheiligung der einzelnen Flaggen an der Schifffahrt des Jahres 1860.

Nationalität der Schiffe.	Concordia.		Concepcion del Uruguay.		Gualeguaychu		Total.	
	Eingelauf.	Ausgelauf.	Eingelauf.	Ausgelauf.	Eingelauf.	Ausgelauf.	Eingelauf.	Ausgelauf.
Argentinische	206	197	292	300	180	188	678	685
Uruguaysche	97	89	40	36	130	168	267	293
Britische	2	2	14	15	15	17	31	34
Spanische	4	4	14	16	14	13	32	33
Dänische	2	2	1	1	3	3	6	6
Hannoverische	.	.	1	1	2	2	3	3
Sardinische	.	.	7	6	8	9	15	15
Französische	.	.	2	2	2	2	4	4
Belgische	.	.	.	.	1	1	1	1
Bremische	.	.	.	.	1	1	1	1
Niederländische	1	1	1	1	1	1	3	3
Brasilianische	1	1	4	4	2	3	7	8
Paraguaysche	.	.	.	.	1	1	1	1
Hamburgische	.	.	2	2	.	.	2	2
Nordamerikanische	.	.	6	6	.	.	6	6
Zusammen Schiffe.	313	296	384	390	360	409	1057	1095

Gualeguaychu.

Was speziell den Verkehr des Hafens Gualeguaychu betrifft, so sind im Jahre 1860 von da versegelt:

	Schiffe.	Tonnen.	Ladungswerth. Doll.
nach Buenos-Ayres	102	1,883	262,095
„ Montevideo	21	847	116,067
„ England	27	5,903	586,874
„ der Havanna	20	4,052	324,629
„ Brasilien	5	864	38,988
im Ganzen	175	13,549	1,328,653

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß beinahe die Hälfte der (hauptsächlich aus Häuten, Talg und Knochen bestehenden) Ausfuhr nach England gegangen ist. Das Fleisch wird vornehmlich noch in Spanischen Fahrzeugen

nach der Havanna verschifft, ein kleiner Theil auch nach Brasilien. Der einzige Artikel von Belang, welcher von fremden Seehäfen eingeführt wird, ist Salz. Die übrigen Waaren, von denen etwa ein Drittel in Deutschen Fabriken bezogen sein mag, werden in Buenos-Ayres gekauft und von da auf Flußfahrzeugen nach Gualeguaychu gebracht.

Für das erste Halbjahr 1861 wird die Einfuhr dieses Hafens an ausländischen Manufakturwaaren zu 475,000 Doll. angegeben. Der Werth der in demselben Zeitraum ausgeführten Landesprodukte war folgender:

Gesalzene Ochsen- und Kuhhäute ...	495,000	Doll.
Gesalzenes Fleisch (Tasajo) ...	165,000	„
Talg ...	165,000	„
Knochen und Knochenasche ...	5,000	„
Pferdehaare ...	6,000	„
Gesalzene Pferdehäute ...	6,000	„
Hörner ...	3,000	„
Pferdeöl ...	1,200	„
Wolle ...	65,000	„
Schaffelle ...	8,000	„
Nutriafelle ...	2,000	„
Abfälle von Häuten ...	1,200	„
Trockene Häute ...	[illegible]	„
Zusammen Ausfuhr ...	977,400	Doll.

Diese Ausfuhr ist durch 27 Seeschiffe von 7300 Tonnen und 32 Flußfahrzeuge von 2000 Tonnen vermittelt worden.

Concepcion del Uruguay.

Die Ergebnisse des Handelsverkehrs von Concepcion im ersten Halbjahr 1861 waren folgende:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
Schiffe ...	155	113
Tonnen ...	7,446	5,762
Ladungswerth ... Doll.	190,967	574,026

Die Zahl der Schiffe, nach den Flaggen unterschieden, war:

	eingegangen	ausgegangen
Argentinische ...	118	89
Montevideo ...	9	5
Holländische ...	5	—
Spanische ...	8	3
Sardinische ...	4	4
Englische ...	6	7
Hannoverische ...	1	—
Dänische ...	2	3
Schwedische ...	1	1
Französische ...	1	1

Handel des Argentinischen Hafens Gualeguay vom 1. Juli 1860 bis 30. Juni 1861.[1])

Nach den vom Preußischen Vice-Konsulat in Gualeguaychu gemachten Mittheilungen betrug der Werth der in Gualeguay eingeführten fremden Waaren:

im 2. Halbjahr	1860 ...	270,460	Doll.
„ 1. „	1861 ...	155,791	„
	zusammen also	426,251	Doll.

Die Ausfuhr dieses Hafens erreichte dagegen einen Gesammtwerth

im 2. Halbjahr	1860 von ...	391,009	Doll.
„ 1. „	1861 „ ...	363,432	„
	zusammen also von	754,441	Doll.

Diese Ausfuhr wurde im 2. Halbjahr 1860 durch 7 Seeschiffe und 34 Flußfahrzeuge, im 1. Halbjahr 1861 durch 9 Seeschiffe und 73 Flußfahrzeuge vermittelt, und bestand aus folgenden Gegenständen:

		2. Halbjahr 1860	1. Halbjahr 1861
Hörner ...	Tausend	45,000	15,000
Pferde-Oel	Span. Arrobas à 25 Pfd.	2,900	—
Kalbfelle ...	Stück	—	1,006
Ochsen- und Kuhhäute:			
trockene ...	Stück	15,000	12,284
gesalzene ...	„	9,000	13,685
Pferdehäute ...	„	6,500	2,791
Schaffelle ...	Dutzend	1,500	1,273
Nutriafelle ...	„	2,900	9,557
Asche ...	Tonnen	200	313
Pferdehaar ...	Arrobas	2,133	1,156
Tasajo (gesalzenes Fleisch)	100 Pfd.	25,132	16,412
Schweine ...	Stück	230	157
Kohlen ...	Span. Fanegas	150	100
Pferde ...	Stück	2	2
Zwiebeln ...	Pfd.	30,000	54,000
Talg ...	Arrobas	17,150	21,635
Pferdefett ...	„	2,627	2,114
Hide Cuttings ...	100 Pfd.	230	413
Knochen ...	Tonnen	123	347
Wolle ...	Arrobas	25,563	24,592
Brennholz ...	Karren	500	1,085
Seife ...	Arrobas	3,893	4,113
Bauholz ...	Stück	2,047	1,625
Kartoffeln ...	Arrobas	1,000	2,750
Käse ...	„	200	130
Fett ...	„	2,375	4,179
Korn ...	Fanegas	170	750
Lohe ...	Arrobas	433	57

Bevölkerung der Nordamerikanischen Union im Jahre 1860.

Das Census-Büreau zu Washington hat im Juli d. J. eine vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung von 1860 veröffentlicht, welche in Petermanns „geographischen Mittheilungen" Jahrg. 1861 Heft X. abgedruckt ist. Danach stellt sich die Bevölkerung der Union, wenn die treu gebliebenen und die ausgeschiedenen Staaten von einander gesondert werden, wie folgt:

I. Vereinigte Staaten.

	Bevölkerung 1850.	Bevölkerung 1860.	Zuwachs in Prozenten
Maine ...	583,169	628,276	7,7
New-Hampshire ...	317,976	326,072	2,5
Vermont ...	314,120	315,116	0,3
Massachusetts ...	994,514	1,231,065	23,8
Rhode Island ...	147,545	174,621	18,4
Connecticut ...	370,792	460,151	24,1
New-York ...	3,097,394	3,887,542	25,5

[1]) Wegen der Vorjahre vergleiche man die Mittheilung im I. Bande dieses Jahrg. S. 210.

	Bevölkerung 1850.	Bevölkerung 1860.	Zuwachs in Prozenten.
New-Jersey	489,555	672,031	37,3
Pennsylvania	2,311,786	2,906,370	25,7
Ohio	1,980,329	2,339,599	18,1
Michigan	397,654	749,112	88,4
Indiana	988,416	1,350,941	36,6
Illinois	851,470	1,711,753	101,0
Wisconsin	305,391	775,873	154,1
Iowa	192,214	674,948	251,1
Minnesota	6,077	162,022	2566,2
Kansas	—	107,110	—
California	92,597	380,016	310,4
Oregon	13,294	52,464	294,6
Delaware	91,532	112,218	22,6
Maryland	583,034	687,034	17,8
Kentucky	982,405	1,155,713	17,6
Missouri	682,044	1,182,317	73,4
Territorien:			
New-Mexico	61,547	93,540	52,0
Utah	11,380	40,295	254,1
Nebraska	—	28,840	—
Washington	—	11,578	—
Colorado	—	34,194	—
Nevada	—	6,857	—
Dakota	—	4,839	—
zusammen Territorien	72,927	220,143	201,9
Distrikt Columbia	51,687	75,076	45,3
Vereinigte Staaten	15,917,922	22,337,583	40,3
II. Verbündete Staaten.			
Virginia	1,421,661	1,596,079	12,3
Nord-Carolina	869,039	992,667	14,2
Tennessee	1,002,717	1,109,847	10,7
Arkansas	209,897	435,427	107,4
Süd-Carolina	668,507	703,812	5,3
Georgia	906,185	1,057,329	16,7
Florida	87,445	140,439	60,6
Alabama	771,623	964,296	25,0
Mississippi	606,526	791,396	30,5
Louisiana	517,762	709,290	37,0
Texas	212,592	602,432	183,4
Verbündete Staaten	7,273,954	9,103,014	25,1
Summa	23,191,876	31,440,597	35,5

Die Gesammtbevölkerung aller Staaten und Territorien beläuft sich somit auf 31,440,597 Seelen, wovon 27,487,010 Freie und 3,953,587 Sklaven.

Die Vertheilung der Sklavenbevölkerung unter die einzelnen sklavenhaltenden Staaten und Gebiete ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

I. Vereinigte Staaten.

	Sklaven	Freie
Delaware	1,798	110,420
Maryland	87,188	599,846
Kentucky	225,490	930,223
Missouri	114,965	1,067,352
Territorium Utah	29	40,266
„ Neu-Mexico	24	93,517
„ Nebraska	10	28,832
Distrikt Columbia	3,181	71,895
Summa	432,685	2,999,816

II. Verbündete Staaten.

	Sklaven	Freie
Virginia	490,887	1,105,192
Nord-Carolina	331,081	661,586
Tennessee	275,784	834,063
Arkansas	111,104	324,323
Süd-Carolina	402,541	301,271
Georgia	462,232	595,097
Florida	61,753	78,686
Alabama	435,132	529,164
Mississippi	436,696	354,700
Louisiana	333,010	376,280
Texas	180,682	421,750
Summa	3,520,902	5,582,112

Während daher in den der Union bis jetzt treu gebliebenen Staaten neben 21,904,898 Freien nur 432,685 Sklaven leben, so daß 1 Sklave auf 50,63 Freie kommt, machen in den Konföderirten Staaten die Sklaven beinahe zwei Fünftel der Bevölkerung aus, denn es kommt dort 1 Sklave auf 1,585 Freie.

Handel von Puerto Cabello im Jahre 1860.

(Schluß.)

Inzwischen verschlingen die enormen Kosten des Krieges die Einnahmen des Staates. Seit drei Jahren hat sich die Regierung genöthigt gesehen, jährlich die Ausgabe von einer Million Thaler in Papiergeld zu dekretiren, welches in den Staatskassen Annahme findet, durch die Einnahmen von Ein- und Ausfuhrzöllen amortisirt wird und nach Maßgabe der zur Amortisation angewiesenen Fonds, mit mehr oder weniger Leichtigkeit im Handel kursirt. Bis jetzt ist es der Regierung gelungen, sich die zum Staatshaushalt und zur Kriegsführung erforderlichen Gelder zu verschaffen, ohne zu Zwangsanleihen oder ähnlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen; doch ist es nicht zu verkennen, daß die Hülfsquellen des Landes bei anhaltendem Bürgerkriege in einer Weise reduzirt werden müssen, welche für das Bestehen der Regierung gefährlicher werden dürfte, als die offenen Feindseligkeiten ihrer Gegner. Unzweifelhafte Rechtlichkeit in der Verwaltung öffentlicher Kassen und Aemter hat übrigens bis jetzt der Regierung in der Geschäftswelt einen verdienten Kredit eröffnet; muß doch der Kaufmannschaft vor Allem daran gelegen sein, daß diese Prinzipien aufrecht erhalten bleiben. Den schädlichen Einfluß unredlicher Verwaltung auf den Handel hat man unter der Regierung Monagas nur zu sehr empfunden. Hoffen wir, daß es den vereinten Bestrebungen der jetzigen Regierung und des besseren Theiles der Bevölkerung Venezuelas gelingen möge, das Land der Stufe der Kultur und des Fortschrittes entgegen zu führen, welche einzunehmen es berufen ist.

Ausfuhr.

Kaffee.

Wie reich die Mittel des Landes sind, beweist der Angesichts der oben geschilderten, den Fortschritt lähmenden Verhältnisse, günstig zu nennende Ausfall der vorjährigen Kaffee-Ernte, in den unserem Hafen zunächstgelegenen Distrikten. Die Ausfuhr über Puerto Cabello betrug nämlich in erfreulichem Gegensatze zu dem Betrage von 1859—1860, welche 11 Mill. Pfd. nicht einmal völlig erreichte, im Laufe des letzten Jahres über 17 Mill. Pfd. Es wurden davon verschifft wie folgt nach den

	1860/61 Pfd.	1859/60 Pfd.	1858/59 Pfd.	1857/58 Pfd.	1856/57 Pfd.
Vereinigten Staaten	6,341,810	3,905,708	7,817,071	4,609,811	4,739,372
Hansestädten	5,225,784	3,633,624	7,521,288	7,590,878	7,082,495

	1860/61	1859/60	1858/59	1857/1858	1856/57
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Frankreich ..	4,077,181	1,233,044	2,638,532	2,383,150	2,971,188
Spanien ...	987,011	1,296,660	1,720,070	338,580	407,435
Triest und Italien ...	471,635	668,494	450,410	654,060	1,209,870
Curacao, and. Plätzen und für Ordres	33,949	223,533	50,933	242,072	70,813
	17,137,370	10,961,063	20,198,304	15,818,551	16,480,673

mithin im Ganzen 17,137,370 Pfd., welches mit Ausnahme von 1858—1859 mehr ist, wie in irgend einem der vorhergehenden Jahre. Die Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten waren im Vergleich zu denen von 1859—1860 bedeutend, da sich an jenen Märkten starker Begehr für unsere Bohne zeigte und Unternehmungen dahin lohnende Resultate lieferten. Auch nach den Hansestädten wurde wieder mehr verladen, doch erreichte das Quantum noch nicht die Summe früherer Jahre; namentlich aber nahmen die Verschiffungen nach Frankreich in Folge der dort eingeführten Zollreduktion einen bedeutenden Aufschwung.

Die Preise unseres Marktes haben sich mit zeitweiligen, nicht sehr bedeutenden Schwankungen, während des ganzen Jahres fest behauptet und ist als Durchschnittspreis im Laufe desselben für gute Trillados 15 Cents, für Descerefados 16—16½ Cents anzunehmen. Die Zufuhren von gewaschenen Kaffees haben gegen frühere Jahre abgenommen, da die Wäsche bedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordert, während in Europa, namentlich in Hamburg, den gewaschenen Kaffees, wenn die Qualität nicht ganz tadelfrei ausfiel, kaum ein Vorzug vor guten Trillados eingeräumt wurde.

Ueber den wahrscheinlichen Ertrag der diesjährigen Ernte können wir für jetzt noch kein bestimmtes Urtheil fällen. Daß manche der in einsamen Gegenden gelegenen Plantagen in Folge der Abwesenheit ihrer Besitzer und wegen Mangel an Arbeitskräften verwildern, ist leider eine nicht zu widerlegende Thatsache; daß aber selbst unter ungünstigen Verhältnissen dennoch ganz befriedigende Resultate erzielt werden können, beweist der Ertrag der letzten Ernte.

Baumwolle.

Die Produktion von Baumwolle hat sich gegen diejenige der letzten Jahre nicht wesentlich verändert. Es wurden im Ganzen 623,994 Pfd. ausgeführt, gegen 590,000 Pfd. des vorhergehenden Jahres. Auch im letzten Jahre ist wieder, wie in dem vorherigen, ein nicht unbedeutender Theil der Ernte unverschifft geblieben.

Es wurden abgeladen nach den

	1860/61	1859/60	1858/59	1857/58	1856/57
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Hansestädten	408,191	496,809	489,769	464,010	368,586
Frankreich	113,708	34,394	101,800	243,858	38,630
Spanien.............	91,395	5,591	81,402	25,156	—
Italien, Triest	10,700	55,000	6,500	—	59,896
England.............	—	—	—	143,789	—
Vereinigten Staaten..	—	—	—	11,200	33,400
	623,994	591,794	679,471	888,013	500,512

Die Verschiffungen von Baumwolle nach Frankreich, Spanien und Triest haben im Vergleich zu dem vorhergehenden Jahre zugenommen, während die Ausfuhr nach den Hansestädten keine wesentliche Veränderung aufweist. Die Preise dieses Produkts an letzteren Märkten standen selten in richtigem Verhältniß zu den hiesigen, indem das kleine Quantum, welches hier zum Verkauf kam, meistens von den wenigen Eignern hoch auf Preis gehalten und nur zum Zweck der prompteren Auffüllung der zu expedirenden Fahrzeuge von Verschiffern gekauft wurde. Wenn daher dessenungeachtet die gemachten Abladungen noch Rechnung geliefert haben, so ist dieses wohl zunächst nur der steigenden Konjunktur zu danken.

Bei den gegenwärtig so beklagenswerthen Zuständen in Nordamerika erscheint es sehr wünschenswerth, daß dem Anbau von Baumwolle in Venezuela größere Beachtung gewidmet würde. Venezuela besitzt bekanntlich ausgedehnte Länderstrecken, welche sich zum Anbau der Staude ganz vorzüglich eignen und genügende Quantitäten erzeugen könnten, um Europäische Märkte damit zu versorgen; leider fehlt es ihm aber bis jetzt noch an hinreichender arbeitsamer Bevölkerung und an einer stabilen Regierung. Außerdem verdient noch berücksichtigt zu werden, daß Venezuela nach den Vereinigten Staaten das dem industriellen Norden zunächst gelegene Tropenland ist und eine Reise nach seinen Häfen nicht einmal die gewöhnliche Zeit einer Reise von Europa nach New-Orleans erfordert. — Die Qualität der in den Valles de Aragua gewonnenen Baumwolle ist im Handel bereits vielseitig bekannt und entspricht in Güte und Feinheit den gewöhnlichen Anforderungen.

Im Laufe des letzten Jahres erfuhr der Artikel eine beträchtliche Wertherhöhung. — Im ersten Semester standen die Preise nicht über 12½ bis 13, im Februar stiegen dieselben auf 14 bis 14½, im März successive von 15 auf 17, und im Juni wurden selbst Verkäufe à 18 c. abgeschlossen, in der Erwartung, daß der Artikel auch in Europa in Folge der politischen Ereignisse in den Vereinigten Staaten bedeutend steigen würde, welches ja auch eingetroffen ist.

Häute.

Die Ausfuhr von Häuten war nicht so beträchtlich wie im vorherigen Jahre. Im Ganzen kamen 125,103 Stück zur Verschiffung, wovon, wie folgt, verladen wurden nach den

	1860/61	1859/60	1858/59	1857/58	1856/57
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Vereinigten Staaten	70,760	72,163	107,748	68,454	122,835
Spanien	40,650	44,833	11,087	19,068	14,413
Hansestädten	5,959	12,683	166	10,411	18,823
Frankreich	4,125	3,534	2,642	9,313	5,456
Italien	3,609	4,024	575	1,749	2,391
anderen Plätzen zusammen	—	3,040	100	2,819	5,390
	125,103	140,277	122,318	111,814	169,308

Die Preise dieses Artikels hielten sich im Anfang des Jahres auf 14½ à 15 Cents, stiegen dann successive bis auf 16½ Cents im November, fielen dann plötzlich auf 12½ Cents Anfangs Januar und hoben sich Ende Februar wieder auf 15½ Cents. Nachdem die Preise im April auf 14 Cents gewichen, im Mai wiederum auf 15 Cents gestiegen waren, gingen sie im Juni auf Veranlassung des Krieges in den Vereinigten Staaten bis auf 12 und schließlich auf 11 Cents herunter.

Die Qualität der hiesigen Häute hat im Ganzen im Verhältniß zu früheren Zeiten abgenommen, namentlich ist das durchschnittlich sehr leichte Gewicht derselben ein wesentlicher Nachtheil, indem nicht nur Ausfuhrzoll und Unkosten per Haut berechnet werden, sondern auch an Europäischen und Nordamerikanischen Märkten vorzugsweise große und schwere Felle gesucht sind.

Kakao

genoß im Laufe des letzten Jahres besonderen Begehr für Spanien und Frankreich; die schon im Anfang des Jahres hohen Preise dieses Produktes von 38 Doll. per Fanega für 1 a Küstenqualität steigerten sich successive, bis sie in den Monaten März und April, in welcher Periode man beste Kakao mit 49 Doll. bezahlte, ihren Höhepunkt erreichten. Als es sich endlich im Juni herausstellte, daß unsere Käufer für Spanien und Frankreich beträchtlich über den Werth des Produktes in jenen Ländern hinaus-

geschritten waren, trat die Reaktion ein, und schlossen die Preise ult. Juni mit 40 Doll. für 1a Qualität. San-Felipe Qualität ist durchschnittlich 4 Doll. per Fanega weniger werth als jene.

Die Verschiffungen von Kakao im letzten Jahre betrugen 1,161,970 Pfund, davon gingen nach

	1860/61	1859/60	1858/59	1857/58	1856/57
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Spanien	875,805	546,673	1,197,422	661,680	725,375
Frankreich	233,115	231,394	70,510	239,339	792,809
den Hansestädten	46,970	6,185	6,449	153,015	330
den Vereinigten Staaten	—	83,265	105,210	10,668	9,680
Italien	6,000	—	—	16,493	240
anderen Plätzen	80	—	—	—	3,680
	1,161,970	867,517	1,379,591	1,081,195	1,532,114

Die Ausfuhr des Produktes nach Spanien hat mithin gegen diejenige von 1859—1860 bedeutend zugenommen, Frankreich bezog ein gleiches Quantum wie im vorhergehenden Jahre, die Hansestädte beträchtlich mehr als 1858 und 1859.

Indigo.

Die Produktion von Indigo hat ferner abgenommen. Es ist dieses um so mehr zu beklagen, als dieser Artikel hauptsächlich in Distrikten des Landes gewonnen wird, welche, Häute ausgenommen, wenig andere Produkte liefern, den Llanos; die natürliche Folge ist, daß die Zahlungsfähigkeit dieser Gegenden sich verringert, wie denn auch in der That das Geschäft unseres Hafens mit jenen Plätzen, welches in früheren Jahren bedeutend und für uns von Wichtigkeit war, in den letzten Jahren sehr abgenommen hat.

Es sind im vorigen Jahre im Ganzen nur 19,665 Pfd. Indigo zur Verschiffung gekommen, nämlich nach

	1860/61	1859/60	1858/59	1857/58	1856/57
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
den Vereinigten Staaten	8,400	5,694	76,045	40,672	53,347
Spanien	9,532	11,416	5,600	12,000	28,265
Frankreich	500	4,900	890	36,035	27,070
den Hansestädten.	541	—	485	1,310	3,000
anderen Plätzen	692	371	—	16,231	6,482
zusammen	19,665	22,381	83,020	106,248	118,164

Der Durchschnittspreis des Artikels erhielt sich auf 8 bis 9 Real für Flor.

Rehfelle

kamen fast gar nicht an den Markt, und wurden im Ganzen nur 854 Stück verschifft, gegen 2962 Stück im vorhergehenden Jahre.

Von

Tabak

kam ebenfalls fast nichts zur Verschiffung, da für den Konsum im Inlande höhere Preise bezahlt werden, als die auswärtigen Notirungen anzulegen gestatten. Es wurden nur 1203 Pfd. gegen 8844 Pfd. in 1859 verladen.

Von

Holz

kam ebenfalls weniger an den Markt, da die Küstendistrikte, wo dasselbe gefällt wird, insbesondere von Unruhen heimgesucht wurden, es wurden verschifft von

Pockholz 58 Tons }
Gelbholz 486 „ } gegen 1099 Tons in 1859,

Mahagoni- und Cedernholz } 728 Blöcke gegen ca. 300 des vorhergehenden Jahres.

Von

Hörnern

wurden 42,000 gegen 50,000 des vorherigen Jahres verschifft.

Muskovaden-Zucker

wurde nicht ausgeführt, indem für den hiesigen Konsum höhere Preise bezahlt werden, als auswärtige Märkte bieten.

Der Gesammtwerth der Ausfuhren des letzten Jahres belief sich, durchschnittlich berechnet, auf ca. 3,584,000 Doll. gegen 2,557,000 Doll. in 1859.

Einfuhr.

Das Geschäft in Importen war im Ganzen befriedigender, als man unter dem Einflusse der ungünstigen Verhältnisse im Lande erwarten durfte, und da die Wachsamkeit und Redlichkeit der Zollbehörden keinerlei Schmuggel- oder sonstige Geschäfte zweideutiger Art gestatten, so wird das Importgeschäft unseres Platzes in besonnener und auf vernünftiger Basis beruhender Weise, und mit durchgängig entsprechendem Nutzen betrieben.

Der Werth der direkten Importationen des letzten Jahres betrug nach Angabe der Aduana im Ganzen 1,774,868 Doll. gegen 1,076,735 Doll. im vorhergehenden. Die dafür bezahlten Importzölle betrugen nach Angabe derselben Behörde 743,226 Doll. gegen 416,517 Doll. in 1859—1860.

Der Werth der Importen der einzelnen Länder stellt sich wie folgt:

von England	auf	828,193	Doll.,
„ Nordamerika	„	330,356	„
„ Hamburg	„	317,417	„
„ Bremen	„	4,698	„
„ Frankreich	„	137,701	„
„ Spanien	„	70,027	„
„ Italien	„	4,533	„
„ Holland	„	15,119	„
„ Curacao	„	66,134	„
„ anderen Plätzen	„	690	„
Total		1,774,868	Doll.

Ueber den Werth der indirekten Zufuhren via Laguayra haben wir keine genaue Auskunft erlangen können, da in der hiesigen Aduana keine Data darüber existiren, wir können indessen mit Sicherheit annehmen, daß auch in dem letzten Jahre der Werth der Export denjenigen sämmtlicher Importe bedeutend überstiegen hat.

Es bleibt uns noch übrig zu erwähnen, daß im September vorigen Jahres in den Beziehungen dieser Republik zu Spanien eine Spannung eintrat, hervorgerufen durch eine Entschädigungs-Forderung des Spanischen Geschäftsträgers für durch die Revolution veranlaßten Schaden an Leben und Eigenthum Spanischer Unterthanen, welchen ersetzen zu müssen die hiesige Regierung sich nicht verpflichtet glaubte. Zwar nahm der Spanische Geschäftsträger seine Pässe, die Regierung schickte indessen einen Abgesandten zur Schlichtung der Angelegenheit nach Madrid, und es hat die Frage a u die kommerziellen Beziehungen zwischen beiden Ländern keinen Einfluß ausgeübt.

Puerto Cabello, 1. Juli 1861.

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 27. November. Das Morgenblatt der hiesigen „Bank- und Handelszeitung“ vom 10. v. M. enthielt unter der Rubrik „Alkoholometer“ einen angeblich dem „Journal de St. Petersbourg“ entlehnten Artikel, in welchem den aus Berlin bezogenen Alkoholometern Ungenauigkeiten vorgeworfen werden, darin bestehend, daß sie alle die Spi-

ritusstärke zu niedrig angeben sollen. Ja, dieses Minus soll sogar, wie ein Mitglied der Petersburger Akademie der Wissenschaften gefunden hätte, bis zu 28 pCt. nach Tralles steigen! Nächstdem wird — unter Voraussetzung einer Produktion von 60 Millionen Eimern und einer Steuer von 4 Rubel für jeden Eimer wasserfreien Alkohols (zu 100 pCt.) — ein jährlicher Nachtheil von nicht weniger als 2,4 Millionen Rubel ausgerechnet, den der Russische Steuerfiskus bei einer Abweichung von nur 1 pCt. unter der wirklichen Stärke erleiden soll. — Wir sind in der Lage, zur Aufklärung des Sachverhältnisses Folgendes mittheilen zu können: Daß die hier gefertigten Alkoholometer an einer Unrichtigkeit, die bis zu 28 Graden ginge, leiden sollten, wird jedem Sachkundigen geradezu widersinnig erscheinen. Wahrscheinlich ist bei dieser Zahl ein Komma weggelassen, so daß sie entweder 0,28 oder 2,8 heißen soll. Im ersten Falle wäre eine Abweichung von dieser Größe eher möglich, da gesetzlich $\frac{1}{4} = 0{,}25$ pCt. als zulässige Fehlergrenze bei der Eichung unserer Alkoholometer nachgesehen werden kann. Wäre aber die andere Zahl gemeint, so kann die Angabe des Petersburger Artikels nur für eine tendenziöse Uebertreibung erklärt werden, da schwerlich je der Nachweis geführt werden möchte, daß ein in Berlin gestempelter und „mit einem Certifikat der betreffenden Spezial-Kommission versehener“ Alkoholometer wirklich mit einem Fehler von beinahe 3 pCt. behaftet gewesen ist. Was ferner die Berechnung des Steuerverlustes betrifft, so werden in Rußland die Preise aller Branntwein- und Spiritussorten, und gleicherweise auch die Besteuerung derselben, bekanntlich nach dem sogenannten Halbbrande (polugar) geregelt. Man versteht darunter diejenige Sorte Branntwein, von welcher ein Vedro (Eimer) 28 Russ. Pfd. 64 Solotnick bei einer Temperatur von $12\frac{1}{2}$ ° R. wiegen soll. Dies giebt 2,1859 Z.-Pfd. für das Preuß. Quart und entspricht daher einer Stärke von 38 pCt. nach Tralles. Sechszig Millionen Vedro eines solchen Branntweins tragen daher nicht $4 \times 60 = 240$, sondern nur $4 \times 60 \times 0{,}38 = 91{,}2$ Millionen Rubel an Steuern ein, und der Ausfall für 1 pCt. unter der wirklichen Stärke würde sich demnach von $2\frac{2}{5}$ Millionen auf 912,000 Rubel reduziren. — Soviel vorläufig, um die unbegründeten Angaben des Petersburger Zeitungsartikels auf das richtige Maaß zurückzuführen. Inzwischen haben diese Angaben eine tiefere Bedeutung, als es auf den ersten Blick erscheinen mag, wie aus folgenden Andeutungen das Nähere hervorgehen wird. Schon seit längerer Zeit geht man in Rußland damit um, das bisherige System der Branntweinpacht gänzlich aufzugeben und statt dessen eine Besteuerung des Produktes einzuführen. Dabei kam natürlich die Alkoholometerfrage in Betracht, zu deren Erledigung der Wirkliche Staatsrath Kupffer in Petersburg bereits vor sieben Jahren ihm geeignet scheinende Vorschläge gemacht hatte (conf. Compte-rendu annuel St. Petersb. 1854). Das von demselben vorgeschlagene, von dem Tralles'schen Alkoholometer wesentlich verschiedene, Instrument — Spiritometer genannt — schien bei der Russischen Regierung Beifall gefunden zu haben; denn es wurden mehrere Probeexemplare desselben bei einem hiesigen Glaskünstler ausgeführt, und die zugehörigen Reduktionstabellen nebst Gebrauchsanweisung erschienen 1860 zu Petersburg bei Alexander Jacobsohn in Druck. Ganz unerwartet kam jedoch im März d. J. aus Petersburg die Nachricht hierher, daß die dortige Regierung sich entschlossen habe, das bis jetzt in Rußland gebräuchlich gewesene Atkinsche Instrument mit Schiebelineal zu beseitigen und statt dessen den Alkoholometer nach Tralles, der dort jetzt schon vielfach gebraucht würde, gesetzlich einzuführen. Es seien nur Bedenken gegen die Richtigkeit der in Berlin gestempelten Instrumente dieser Art angeregt worden, mit deren Erledigung eine besondere Kommission beauftragt sei. Bald darauf brachte die 6. Lieferung des IV. Bandes der Mélanges physiques et chimiques, St. Petersb. 1861, einen Aufsatz von Kupffer, in welchem die Angaben eines Greinerschen Alkoholometers nach Tralles mit den spezifischen Gewichten der geprüften Weingeistsorten verglichen werden, jedoch ohne Mittheilung der für die Beurtheilung dieser Versuche erforderlichen Einzelheiten. Es werden nur die Zahlenergebnisse mitgetheilt, nach welchen das genannte Instrument die Spiritusstärke bei 38 pCt. um 1,3; bei 66 pCt. um 0,5 und bei 92 pCt. um 0,1 pCt. zu niedrig angegeben haben soll, so daß also das Maximum der Abweichung gerade beim Halbbrande — dem Russischen proof spirit — stattgefunden hätte. — Der Verfasser spricht dabei die Vermuthung aus, obige Abweichungen möchten wohl in der Brissonschen Methode, die man bei uns zur Eichung der Normal-Alkoholometer in Anwendung zu bringen pflege, insofern ihren Grund haben, als der an der Glasspindel sich bildende Meniskus die Tiefe der Einsenkung je nach der Spiritusstärke mehr oder minder vergrößern müsse, ein Umstand, auf den schon der Schwedische Gelehrte Langberg aufmerksam gemacht habe. Dieser Vermuthung steht nur die Thatsache entgegen, daß der nach von Schaffrinski bestimmte Normal-Alkoholometer, welcher bei den hiesigen Eichungen bisher zur Vergleichung benutzt wurde und der sich bei allen damit angestellten Prüfungen stets als sehr richtig erwiesen hat, nicht nach jener Methode geeicht ist. Um indessen jeden Zweifel über die Zuverlässigkeit des hiesigen Eichungsverfahrens zu beseitigen, hat die Königliche Normal-Eichungs-Kommission während des vorigen Monats eine Reihe von Versuchen, theilweise nach der Brissonschen Methode, angestellt, bei welchen jener Meniskus durch geeignete Mittel beseitigt wurde. Sie hat dann ferner auf Grund dieser Versuche einen neuen Alkoholometer als Normal-Instrument anfertigen lassen, dessen Skalentheilung nach der genannten Methode von 5 zu 5 Prozent bestimmt, und mit welchem nach der Vollendung die folgenden Vergleichungen bei $12\frac{1}{2}$ ° R. angestellt wurden:

Anzeigen des Instrumentes.	Spezif. Gewichte der geprüften	Wirkliche Stärken Spiritussorten.
38,2 pCt.	0,95525	38,2 pCt.
57,0 „	0,92005	57,0 „
79,5 „	0,86651	79,4 „

Zwei andere, mit dem obigen Normal-Instrument genau übereinstimmende Alkoholometer sind demnächst der zu Petersburg bestehenden Spezial-Kommission mit dem Anheimstellen übersendet worden, nunmehr auch ihrerseits genaue Prüfungen zu veranstalten und die erhaltenen Resultate alsdann öffentlich bekannt zu machen.

Der heutigen Nummer liegt der Bogen 54 nebst Titel und Register der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 49. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 6. Dezember 1861.

New-Yorks Handel im Jahre 1860.

II.

Von Kaffee sind den atlantischen Häfen der Union im Jahre 1860 überhaupt 1,259,818 Säcke im Gewicht von 185,8 Mill. Pfd. (gegen im Vorjahr 1,746,587 Säcke von 248,5 Mill. Pfd.) zugeführt worden. Zum Verbrauch wurden 1,230,477 Säcke von 177,6 Mill. Pfd. (1859: 1,586,503 Säcke von 223,9 Mill. Pfd.) abgefertigt. Die Konsumtion hat demnach gegen das Jahr 1859 sich ungefähr um 20 Prozent verringert. Der Ausfall vertheilt sich auf die einzelnen Häfen in folgendem Verhältnisse. Es kamen in den freien Verkehr:

	1859.	1860.	Abnahme.
von New-York	74,732,632 Pfd.,	63,523,547 Pfd.,	15,00 pCt.,
„ New-Orleans	55,238,360 „	47,380,326 „	14,23 „
„ Baltimore	35,967,870 „	28,257,480 „	21,44 „
„ Philadelphia	30,464,718 „	15,431,985 „	49,34 „
„ Boston	12,052,220 „	9,828,549 „	18,45 „
„ den anderen Häfen	15,427,050 „	13,108,736 „	15,00 „

Die Kultur der Kaffeestaude ist durch Naturnothwendigkeit auf einen schmalen tropischen Gürtel eingeschränkt, außerhalb dessen der Anbau nicht mehr lohnt, und es scheint, als ob die Produktion in den der Pflanze zusagenden Distrikten bald ihre äußerste Grenze erreicht haben würde. In Java und Ostindien vermehrt sich zwar die geerntete Quantität noch immer; aber die Zunahme ist eine kaum merkliche. In manchen Theilen Indiens hat man neuerdings die Kaffee- in Zucker-Plantagen umgewandelt, weil der Pflanzer bei dem Zuckerrohr in der Regel bessere Rechnung findet. In Brasilien ist der Ertrag der Kaffee-Ernte ein sehr schwankender; doch hat derselbe in den letzten fünf Jahren eher ab- als zugenommen. St. Domingo scheint auf demselben Punkte still zu stehen. Die einzigen Länder, wo die Produktion noch erwähnenswerthe Fortschritte macht, sind Venezuela und die Insel Ceylon. Dem gegenüber ist die Konsumtion während des letzten Decenniums in Nordamerika um 4, in Europa um mehr als 3 pCt. jährlich gestiegen. Für 1860 stellt sich der Konsum der Vereinigten Staaten auf 79,250 Tons, derjenige Europas auf etwa 195,000 bis 200,000 Tons. Hiernach zu urtheilen, wäre die Zeit nicht fern, wo die Produktion der Kaffee bauenden Länder der Konsumtion in der übrigen Welt nicht mehr genügen wird, und es entstände die Frage, zu welcher Höhe die Preise steigen müssen, um Begehr und Angebot wieder ins Gleichgewicht zu setzen? Erfahrene Beobachter wollen meinen, daß dieser Punkt bereits erreicht sei, da sich im Jahre 1860 auf den namhaftesten Europäischen Märkten die Zufuhren für den Bedarf ganz unzureichend erwiesen, so daß die Lagerbestände am Jahresschluß auf ein Minimum reduzirt waren, während auf der andern Seite die schon mehrere Jahre andauernde Preissteigerung einen stets zunehmenden Begehr nach wohlfeileren Surrogaten hervorgerufen hat. Auch auf dem New-Yorker Markt waren im Allgemeinen spärliche Zufuhren, schwache Bestände, hohe Preise für das verflossene Jahr charakteristisch, bis gegen Ende desselben unter dem Drucke der politischen Bedrängniß und der Zahlungseinstellungen im Süden und Südwesten die Vorräthe sich wieder häuften und bei schwindender Kauflust die Preise nachließen. Nach dem beigefügten Preiskourant standen die Hauptsorten am 1. Mai der vier letzten Jahre wie folgt:

		1858.	1859.	1860.	1861.
Brasilianischer	per Pfd.	10½ C.,	12 C.,	13½ C.,	13 C.,
Java	„ „	18 „	15 „	15½ „	17 „

Die Thee-Einfuhr der Vereinigten Staaten erreichte in 1860 das Quantum von 32,964,829 Pfd. Mit Hinzurechnung der im Beginn und Abrechnung der am Schlusse des Jahres vorhandenen Lagerbestände stellt sich der muthmaßliche Verbrauch auf 30,162,385 Mill. Pfund und zwar:

Chinesischer Thee:		
grüner	16,298,440	Pfd.,
schwarzer	13,548,589	„
Japanesischer	315,206	„
Zusammen	30,162,385	Pfd.
Gegen in 1859	35,875,805	„

Mit welchem Betrage New-York im vorigen Fiskaljahr bei diesem Verkehr betheiligt war, zeigt die nachstehende Uebersicht:

Einfuhr 1859—1860.	Menge.		Werth.	
New-York	28,387,743	Pfd.,	8,270,901	Doll.,
San Francisco	1,350,362	„	345,810	„
Boston	854,547	„	186,915	„
Uebrige Häfen	454	„	145	„
Zusammen	30,593,106	Pfd.	8,803,771	Doll.

Man notirte am 1. Mai:

		1858.	1859.	1860.	1861.
Young Hyson	per Pfd.	35 C.,	39 C.,	40 C.,	50 C.,
Souchong	„ „	30 „	38 „	38 „	40 „
Oolong	„ „	37 „	43 „	35 „	35 „

Auch die Einfuhr des Weins wird fast ausschließlich durch New-Yorker Häuser vermittelt; in dem Finanzjahr 1859—60 wurden importirt:

	in New-York		in der ganzen Union	
Sherry	für 347,657	Doll.,	für 431,287	Doll.,
Sicilianischer Wein	„ 20,928	„	„ 36,395	„
Rothwein	„ 357,726	„	„ 486,999	„
Weißwein	„ 391,328	„	„ 462,415	„
Champagner	„ 1,024,822	„	„ 1,345,925	„
Claret	„ 183,535	„	„ 420,475	„
Zusammen	für 2,325,996	Doll.	für 3,183,496	Doll.

Von Champagner bezog New-York in 1860: 214,559 Körbe, mithin 39,114 mehr als in 1859; von Rhein- und Moselweinen 9147 Fässer und 14,640 Kisten, also etwas weniger als im Vorjahre, in welchem die Einfuhr 10,427 Fässer und 19,561 Kisten betrug. Die Emanation des neuen Tarifs ist ein harter Schlag für diesen Artikel, der eine günstige Entwickelung verhieß, unter dem jetzigen Zollsatz von 50 Prozent aber kaum ein kümmerliches Dasein fristen kann.

Von den sonstigen Gegenständen der täglichen Nahrung erwähnen wir noch das Salz. Der Bedarf der Union an diesem unentbehrlichen Artikel wird etwa zur Hälfte durch eigene Produktion, zur Hälfte durch Einfuhr gedeckt. Nach annähernder Schätzung hat die Produktion der Vereinigten Staaten im verflossenen Jahre 13,388,447 Bushels betragen. Eingeführt wurden 14,094,227 Bushels (darunter 10,335,256 von England), ausgeführt 475,445 Bushels. Der gesammte Verbrauch für 1860 berechnet sich demnach auf 27,007,229 Bushels. Die wichtigsten salzerzeugenden Gebietstheile der Union sind der Staat New-York (Salinen von Onondaha) mit einer Produktion von 5,593,447, Virginien 3,650,000, Ohio 2,050,000, Pensylvanien 950,000, Massachusetts 325,000, Kentucky 290,000, Kalifornien 250,000 Bushels.

Daß die Rohstoffe zum gewerblichen Gebrauch nur einen vergleichungsweise geringen Theil der New-Yorker Einfuhr ausmachen, ward oben angedeutet. Häute für die zahlreichen Gerbereien und Lederfabriken, sodann Stabeisen sind die wichtigsten derselben. Das Ledergeschäft gestaltete sich theils in Folge der Ueberproduktion des Vorjahres, theils in Folge der Bankerutte in England, nicht befriedigend. Der Import von rohen Häuten zeigt daher eine beträchtliche Abnahme. Es betrugen nämlich New-Yorks Zufuhren:

		im Kalenderjahre 1858.	1859.	1860.
ausländische Häute	Stück	1,433,236	1,852,856	992,622
inländische Häute	„	516,808	541,935	723,635
Zusammen	Stück	1,950,044	2,397,791	1,716,257

Einen Gesammtüberblick der wichtigeren, während des Fiskaljahres 1859—60 in New-York und den Vereinigten Staaten eingeführten Waarengattungen gewährt die nachstehende Tabelle:

Waarengattung.	Einfuhr des Hafens New-York. Menge.	Einfuhr des Hafens New-York. Werth. Doll.	der Verein. Staaten. Werth. Doll.
A. Zollfreie Gegenstände.			
Kaffee … Pfd.	80,749,233	8,398,933	21,768,939
Thee … „	28,387,743	8,270,901	8,803,771
Gemünztes Gold	.	1,363,976	2,015,599
„ Silber	.	853,255	5,541,406
Lumpen aller Art, ausgenommen wollene	.	1,077,016	1,540,244
Seide, roh oder vom Kokon gehaspelt	.	1,224,392	1,235,976
Schafwolle, roh, nicht über 20 Cents pro Pfd. werth	.	2,248,088	4,450,658
B. Zollpflichtige Gegenstände.			
Taschenuhren und Theile von solchen	.	2,504,419	2,788,671
Kleidungsstücke, getragene	.	1,423,071	1,756,237
Baumwollenwaaren:			
Garn und Twist	.	1,370,989	1,775,314
Strumpfwaaren	.	3,605,893	4,310,369
Stückgüter, gebleicht, bedruckt ꝛc.	.	15,423,605	20,934,004
Leinwand, rohe oder gebleichte	.	7,717,650	9,245,816
Hutmacherfelle	.	1,215,218	1,222,811
Strohhüte	.	1,535,119	1,603,239
Kautschuk, unbearbeiteter	.	1,205,170	1,426,226
Stabeisen … Cwt.	1,127,928	2,295,031	4,473,866
Messerschmiedewaaren	.	1,791,665	2,240,905
Eisenbahnschienen … Cwt.	800,720	1,219,403	3,709,376
Jute, Sisalgras, Kokosbast ꝛc. … „	325,090	1,259,618	1,820,137
Stickereien von Baumwolle, Seide, Wolle ꝛc.	.	2,575,916	2,963,616
Blei in Mulden, Platten und altes Bruchblei … Pfd.	37,052,567	1,605,706	1,835,868
Lederne Handschuhe … Dtzd.	294,336	1,481,477	1,543,429
Sohlleder … Pfd.	2,910,113	1,333,562	1,454,687
Melasse … Gall.	8,982,666	1,625,817	5,216,321
Rohe Häute und Felle	.	6,928,067	10,524,706
Seidenwaaren:			
Stückgüter	.	24,038,310	24,876,075
Desgl. mit Kammgarn gemischt	.	2,101,948	2,193,376
Franzbranntwein … Gall.	1,530,851	2,548,733	3,938,041

Waarengattung.	Einfuhr		
	des Hafens New-York.		der Verein. Staaten.
	Menge.	Werth. Doll.	Werth. Doll.
Rohzucker .... Pfd.	467,825,467	20,636,537	30,959,985
Weißblech	.	3,708,606	4,631,655
Cigarren .... Mille	243,960	2,111,535	4,581,559
Tabaksblätter .... Pfd.	5,973,450	1,194,852	1,365,625
Porzellan und Steingut	.	2,286,948	4,387,838
Champagner .... Körbe	169,922	1,024,822	1,345,925
Wollenwaaren:			
Bettdecken	.	1,068,324	1,665,181
Teppiche	.	2,018,491	2,542,523
Stückgüter von Streichgarn	.	11,664,661	12,787,754
" " Kammgarn	.	14,026,040	15,018,351
Shawls	.	2,524,160	2,806,987

Ausfuhr.

Nach ihren Hauptrubriken abgetheilt, stellte die Ausfuhr von einheimischen Erzeugnissen der Union in den beiden letzten Finanzjahren folgende Werthe dar:

	1858—59 Dollar.	1859—60 Dollar.
Baumwolle	161,434,923	191,806,555
Kontanten	57,502,305	56,946,851
Brodstoffe und Provisionen	39,596,569	47,805,524
Fabrikate	39,895,230	37,146,953
Tabak	21,074,038	15,906,547
Waldprodukte[1])	14,489,406	13,738,559
Fischereiprodukte[2])	4,462,974	4,156,480

Die Baumwollen-Produktion der Vereinigten Staaten ist von 1856 ab in ununterbrochener Steigerung geblieben. Nach berichtigter Schätzung betrug das geerndtete Quantum:

im Jahre	1856	2,939,519	Ballen
"	1857	3,113,962	"
"	1858	3,851,481	"
"	1859	4,675,770	"

Die inländische Konsumtion hat in dem mit dem 31. August 1860 abschließenden Jahre sich auf 978,043 Ballen (gegen 760,218 im Vorjahre) erhoben, von denen 792,521 Ballen auf den Verbrauch der nördlichen, 185,522 auf den der südlichen Staaten entfallen. In dem nämlichen Zeitraum wurden ausgeführt:

von New-Orleans	2,005,662	Ballen
" Mobile	659,481	"
" Charleston	386,770	"
von Savannah	337,755	Ballen
" New-York	203,028	"
" Galveston	111,967	"

Die gesammte Ausfuhr betrug 3,774,173 Ballen, mithin 752,770 Ballen mehr als in 1858—59, und vertheilte sich auf die einzelnen Bestimmungsländer wie folgt: Großbritannien 2,669,432, Frankreich 589,587, Nord-Europa 295,072, übrige Länder 220,082 Ballen.

Von der neuen Ernte des Jahres 1860 waren am 1. September schon 51,600 Ballen (gegen 12,369 im Vorjahr) in den Verschiffungshäfen angelangt. Was den Stand der Preise betrifft, so wurde Middling Upland zu New-York am 1. Mai 1859 mit 12, 1860 mit $11\frac{1}{8}$, 1861 mit $13\frac{3}{4}$ Cents per Pfd. bezahlt.

Als Tabak bauende Staaten sind insbesondere Virginien, Maryland, Ohio, Kentucky, Tennessee und Missouri zu nennen. Die Inspektion an den Hauptstapelplätzen ergab in dem letzten Triennium folgende Quantitäten:

	1857—58	1858—59	1859—60
		Fässer (hogsheads.)	
New-Orleans	68,075	56,450	62,113
Virginien	72,696	68,953	76,997
Baltimore	70,669	62,546	78,291
Im Ganzen	211,440	187,949	217,421

Die neue Ernte des Jahres 1860 schätzt man auf ca. 187,000 Fässer. Die fortschreitende Ausdehnung der Tabakskultur in den Vereinigten Staaten ersieht man am deutlichsten aus dem Steigen der Ausfuhr. Es wurden exportirt im Jahre:

	Menge.		Werth.	
1829—30	83,810	Fässer	5,586,365	Doll.
1839—40	119,484	"	9,883,957	"
1849—50	145,729	"	9,951,023	"
1859—60	167,274	"		
	17,817	Ballen	15,906,547	"
	15,036	Kisten		

An der Ausfuhr der Baumwolle und des Tabaks hatte New-York bisher nur einen beschränkten Antheil. Daß es dagegen bei dem Vertriebe der übrigen Exportartikel eine sehr hervorragende Stelle einnahm, und daß namentlich die Verschiffung der Kontanten, Brodstoffe und Provisionen zum größten Theil in dem dortigen Hafen erfolgt ist, wird die nachstehende Vergleichung der wichtigeren, von New-York und der Union überhaupt in dem Finanzjahr 1859—60 ausgeführten Waarengattungen erweisen:

[1]) Holz und Holzwaaren, Harz und Terpentin, Asche, Felle und Pelzwerke.

[2]) Wallrath, Thran, Fischbein, geräucherte Fische ꝛc.

Waarengattung.		Ausfuhr		
		des Hafens New-York.		der Verein. Staaten.
		Menge.	Werth. Doll.	Werth. Doll.
Gold und Silber in Barren		.	27,589,901	30,913,173
„ „ „ gemünzt..		.	22,749,036	26,033,678
Baumwolle, rohe	Ball.	226,336	12,439,983	191,806,555
	Pfd.	103,340,755		
Baumwollenwaaren		.	5,240,556	5,792,752
Brodstoffe:				
Weizenmehl	Brls.	1,187,200	6,639,996	15,448,507
Weizen in Körnern	Bush.	1,880,908	2,336,190	4,076,704
Mais	„	1,580,019	1,182,381	2,399,808
Reis	Tcs.	28,723	1,009,409	2,567,399
	Brls.	33,853		
Provisionen:				
Rindfleisch	Tcs.	67,389	1,898,643	2,674,324
	Brls.	37,027		
Schweinefleisch	Tcs.	1,519	1,694,678	3,132,313
	Brls.	107,815		
Schinken und Speck	Pfd.	16,161,749	1,558,946	2,273,768
Schmalz	„	18,542,131	2,075,348	4,545,831
Talg	„	8,634,418	904,647	1,598,176
Butter	„	4,725,146	706,413	1,144,321
Käse	„	14,410,717	1,443,454	1,565,630
Tabak:				
in Blätter	Hhds.	11,955	1,882,255	15,906,547
	Kisten	12,185		
	Ball.	11,771		
verarbeiteter	Pfd.	10,327,364	1,793,159	3,372,074
Eisenwaaren		.	3,151,153	5,174,040
Kupfer- und Messingwaaren		.	1,425,062	1,664,122
Produkte des Waldes:				
Felle und Pelzwerk......		.	1,394,922	1,533,208
Harz und Terpentin	Brls.	555,360	1,344,183	1,818,238
Terpentinöl	Gall.	2,800,553	1,330,479	1,916,289
Faßdauben und Bodenholz	Mille	33,877	1,327,186	2,365,516
Holzwaaren		.	794,868	2,703,095
Produkte der See:				
Wallrath	Gall.	1,328,368	1,781,071	1,789,089
Fischthran..............	„	548,253	274,444	537,547
Wallfischbarden	Pfd.	1,068,888	896,236	896,293
Oelkuchen		. .	1,164,841	1,609,328
Droguen und Arzneiwaaren.		.	892,809	1,115,455

Schifffahrt, Rhederei und Frachten.

Die Schifffahrtsbewegung New-Yorks in dem Fiskaljahr 1859—60 überragt die vorjährige, erreicht aber nicht ganz die Ziffer von 1856—57. Es wurden nämlich einklarirt:

		1856—57.	1857—58.	1858—59.	1859—60.
Amerikanische Schiffe ..	Zahl	3,014	2,401	2,657	2,645
	Tonnen	1,584,764	1,273,788	1,320,290	1,356,665
Fremde Schiffe........	Zahl	1,054	929	1,245	1,337
	Tonnen	450,885	420,431	569,854	617,147
Im Ganzen	Schiffe	4,068	3,330	3,902	3,982
	Tonnen	2,035,649	1,694,219	1,890,144	1,973,812

Der Schiffbau hat in den Vereinigten Staaten vornehmlich seit dem Jahre 1845 einen lebhaften Aufschwung genommen. In 1844 waren 766 Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von überhaupt 103,537 Tonnen vom Stapel gelaufen. In 1845 stieg die Zahl auf 1038 Fahrzeuge von 146,018 Tonnen und verharrte von da ab in konstanter Zunahme, bis sie mit 1855 ihr Maximum erreichte. In diesem einen Jahr erhielt die Amerikanische Handelsmarine einen Zuwachs von 381 Vollschiffen und Barks, 126 Briggs, 605 Schoonern, 669 Schaluppen und Kanalbooten und 253 Dampfschiffen, im Ganzen von 2034 Fahrzeugen mit 583,450 Tonnen. Damit war aber die Glanzperiode vorüber; denn nachher hat die Zahl der Neubauten sich alljährlich vermindert. Es wurden erbaut:

in 1855......	2034	Fahrzeuge von	583,450	Tonnen
„ 1856......	1703	„ „	469,393	„
„ 1857......	1434	„ „	378,804	„
„ 1858......	1225	„ „	242,286	„
„ 1859......	870	„ „	156,601	„
„ 1860......	1071	„ „	212,892	„

Dieses Zurückgehen des Schiffsbaues beweist am besten, wie ungünstig die Konjunkturen für die Rhederei sich während der gedachten Periode im Allgemeinen gestaltet haben. Das Jahr 1860 zeigt wieder eine Zunahme der Neubauten; in diesem Jahre sind aber auch die Frachten ganz bedeutend in die Höhe gegangen. Die Fracht von New-York nach Liverpool betrug in der ersten Woche:

	des Monats	
	Januar	Dezember
für Korn per Bushel......	— £ — Sh. 5 Pce.	— £ 1 Sh. $1\frac{1}{3}$ Pce.
„ Mehl per Barrel......	— „ 1 „ 9 „	— „ 3 „ 9 „
„ Speck per Ton	1 „ — „ — „	1 „ 17 „ 6 „
„ Baumwolle per Pfd...	— „ — „ $7\frac{1}{3}$ „	— „ — „ $9\frac{1}{3}$ „

Von New-York nach Havre zahlte man zu gleicher Zeit:

für Baumwolle per Pfd...	— Doll. $\frac{5}{8}$ Cts.	— Doll. 1 Cts.
„ Reis per Ton	10 „ — „	12 „ — „

Den Gesammtstand der Amerikanischen Kauffahrteiflotte und das Verhältniß der Segel- zur Dampfschifffahrt veranschaulicht die nachstehende Uebersicht:

	Tonnenzahl der		Zusammen
Jahr.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Tonnen.
1830	1,127,304	64,472	1,191,776
1845	2,090,983	326,019	2,417,002
1850	3,009,507	525,947	3,535,454
1855	4,441,716	770,285	5,212,001
1860	4,485,931	867,937	5,353,868

Ueber die

Einwanderung

New-Yorks im verflossenen Jahre haben wir bereits in Nr. 26 Bd. I. S. 606 d. Bl. das Nähere mitgetheilt.

Die Eisenbahnen

des Staates New-York hatten am Schlusse des Jahres 1860 eine Gesammtlänge von 8489,58 Engl. Meilen, von welcher 81,21 Meilen auf die Straßen-Eisenbahnen in New-York und Brooklyn entfielen. Das Anlagekapital belief sich im Ganzen auf 137,848,323 Doll., darunter 7,407,929 Doll.

für die Straßen-Eisenbahnen. An Frachtgütern wurden im Jahre 1860 564,050,505 Tons per Meile befördert. Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Züge war 14,47 Meilen in der Stunde. Die finanziellen Ergebnisse stellen sich für 1860 wie folgt:

	Total.	Straßen-Eisenbahnen für sich.
Einnahme von Personen.....	10,206,974 Doll.,	2,326,383 Doll.,
" " Gütern	11,839,556 "	—
Gesammter Ertrag..........	22,842,241 "	2,364,642 "

Bankverkehr.

Die Zahl der am 30. September 1860 im Staate New-York bestehenden Banken und Bankiersgeschäfte war 306, ungerechnet 37, die außer Thätigkeit oder insolvent waren. Die gesammte Noten-Emission betrug 38,034,800 Doll., gegen 36,581,276 im Vorjahre. Werden die Banken für sich betrachtet, so stellt sich nach den monatlichen Abschlüssen folgende Geschäftslage heraus:

	Dezember 1859.	Juni 1860.	Dezember 1860.
Kapital	111,441,000 Doll.,	111,494,393 Doll.,	111,821,000 Doll.,
Notenumlauf.	29,959,000 "	28,839,194 "	28,239,000 "
Deposita.....	102,109,000 "	110,465,548 "	110,664,000 "
Ausgeliehen..	191,162,000 "	196,908,063 "	202,241,000 "
Baarvorrath.	20,921,000 "	24,582,219 "	26,427,000 "

Gesetzgebung.

Neues Zoll-Reglement in Italien.

Die Nr. 273 der in Turin erscheinenden „Gazzetta ufficiale" enthält den Text eines neuen Zoll-Reglements, welches durch Dekret des Königs Viktor Emanuel vom 29. Oktober d. J. mit der Maßgabe bestätigt worden ist, daß es vom 1. Januar 1862 ab in Kraft treten soll. Die Prinzipien anlangend, auf welchen das neue Reglement beruht, so verbreitet sich darüber des Näheren ein in Nr. 272 des nämlichen Blattes abgedruckter Immediatbericht des Finanzministers, den wir deshalb seinem wesentlichen Inhalte nach hier wiedergeben:

Es war vor allen Dingen nöthig, die Jurisdiktion der Zollämter genau zu bestimmen, dergestalt, daß die Ueberwachung auf denjenigen Raum beschränkt wurde, wo das Bedürfniß sie erfordert. Gegenwärtig mußte der Verkehr, an einigen Orten ausgenommen, von den alten Fesseln befreit werden. Hieraus folgte die Nothwendigkeit, die Zollinie und die Aufsichtszone auf der Land- und Seegrenze festzustellen.

Das hierbei in Anwendung gekommene Verfahren war in den verschiedenen Provinzen verschieden, und da die Linie schlecht gezogen und die Zollgrenzen ungenau bestimmt waren, so erstreckte sich die Aufsicht, welche den Handel belästigte, das öffentliche Einkommen aber nicht sicherte, oft über das ganze Territorium.

Die Linie ist daher festgestellt, und das ganze Territorium des Königreichs ist mit einer Zone umgeben worden, welche sich in verschiedener Breite auf der Landgrenze, auf der Umfassungslinie der Freihäfen, an der Meeresküste und an den Ufern der Flüsse und den damit in Verbindung stehenden Landseen entlang erstreckt. Diese Zone ist unter Aufsicht gestellt und dient gleichsam zur Vertheidigung der Zollinie. Auf dem Meere erstreckt sie sich 10 Kilometer vom Strande und landeinwärts zwei dem Gestade entlang. Bei Bildung der einen und der anderen Zone ist nicht eine zweite Linie gezogen worden, wie man dies in anderen Ländern sieht, weil diese dem Verkehr zur Belästigung gereicht und der Staatskasse unnütze Kosten verursacht haben würde; es sind jedoch Vorkehrungen getroffen worden, um die Ueberwachung auf der Landgrenze und auf der Umfassungslinie der Freihäfen mit größerer Strenge auszuführen, indem einzelne Waarengattungen an gewisse Formalitäten gebunden sind, weil, wenn der Verkehr von geringerem Umfange, die Kontrebande nur um so geschäftiger ist.

Ist in dieser Weise die Zollgrenze fest bestimmt, so werden dadurch zweierlei Vortheile erreicht: derjenige nämlich, die Aufsicht, indem man sie auf einen engeren Raum beschränkt, wirksamer zu machen, und derjenige, jenseit dieses Raumes das ganze Gebiet des Königreichs der Jurisdiktion der Zollverwaltung zu entziehen.

Nach Festsetzung der Linie und der Zone ordnet das Reglement die Zollämter in Ordnungen und Klassen.

Die erste Frage, welche hierbei entstand, war die im Betreff der Binnen-Zollämter. Um das Territorium frei zu machen und die Aufsicht und die Zoll-Jurisdiktion auf die Zone zu beschränken, erschien es unerläßlich, die Zollämter sämmtlich an der Grenze aufzustellen.

Wenn jedoch einerseits die schon seit langer Zeit an verschiedenen Orten Ober-Italiens eingerichteten Binnen-Zollämter der Verwaltung wie dem Verkehr beschwerlich sind, so war es doch mit Rücksicht auf die fortwährende Vermehrung der Eisenbahnen andererseits nothwendig, an den Hauptstationen der letzteren, nach welchen eine größere Menge Waaren transportirt werden, Abfertigungsstellen einzurichten. Zollämter und Niederlagen durften daher nicht als Begünstigung einer oder der anderen Stadt oder Provinz, sondern mußten nur da hergestellt werden, wo das allgemeine Interesse des Verkehrs und der Staatskasse sie erheischten.

Da jedoch der hauptsächlichste Vortheil, welchem die Binnenämter dem Handelsstande gewährten, darin bestand, daß derselbe die Abgaben nur zu erlegen brauchte, wenn er die Waaren aus der Niederlage entnahm, so ist es für angemessen erachtet worden, nicht nur diesen Vortheil zum Besten derer, welche ihn genossen, unter veränderter Form beizubehalten, sondern denselben allen zu gewähren, indem man ihnen die Befugniß verleiht, zur Zahlung der Abgaben Wechsel auszustellen. Man folgt hierbei dem Vorgange Frankreichs und dem seit langer Zeit in den Neapolitanischen Provinzen eingeführten System, wenn man daneben die Vorsichtsmaßregeln trifft, damit eine solche dem Handel für die Entrichtung der Abgaben gewährte Erleichterung mit der Sicherheit der Interessen der Staatskasse Hand in Hand geht.

Nach der Beschränkung der Zollaufsicht auf die Zonen kam es darauf an, die Vorschriften für dieselbe festzustellen.

Von der Zoll-Administration wurden zwei verschiedene Methoden befolgt:

Die Gewebe wurden mit einer Plombe oder einer dünnen Bleiplatte belegt, und jene wie diese reichte allein hin, die Entrichtung der Abgaben zu beweisen.

Für alle anderen Waaren pflegten die von der Zollbehörde ausgestellten Bescheinigungen als Beweis der Verzollung oder Kautionsleistung zu gelten.

Zweierlei Art und verschieden waren also die Vorschriften, um zu beurtheilen, in wiefern den Obliegenheiten gegen die Zollverwaltung genügt war, oder eine Gesetzesübertretung stattgefunden hatte. Auch war dies nicht die einzige Unzuträglichkeit. Eine lange Erfahrung hatte dargethan, daß das Plombiren der Waaren, abgesehen davon, daß es dem Handel große Unbequemlichkeit verursachte, und für diesen wie für die Zollverwaltung erhebliche Kosten herbeiführte, statt eine wirksame Garantie für die Interessen der Staatskasse darzubieten, vielmehr in den Händen Unredlicher ein bequemes Mittel zum Unterschleif abgab.

Dagegen sind die von den Zollbehörden unterzeichneten und mit dem Riskontro ihrer Register versehenen Zoll-Dokumente ein weit sichreres Zeugniß als die materielle Kontrolle der Plomben. Es war daher kein Grund vorhanden, für die Gewebe eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift beizubehalten.

Es wird darum nur ein einziger Beweis der stattgehabten Verzollung der Waaren erfordert, nämlich die von der Zollbehörde ausgestellten Dokumente.

Mittelst des neuen Reglements sind Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, Binnenverkehr und Kabotage der Waaren den gewohnten Vorschriften unterworfen, indem die Formalitäten so viel als möglich vereinfacht und abgekürzt werden, dergestalt, daß neben der Befreiung des Verkehrs auch die Interessen des Staatsschatzes um so mehr gesichert werden.

Was demnächst die Niederlagen betrifft, so haben wir eine anderweite Ordnung der Dinge in Aussicht genommen. Im Betracht des Umfanges und der Ausdehnung, welche der Italienische Handel zu gewinnen in der Lage ist, darf man annehmen, daß in nicht langer Zeit diese an die Stelle der Freihäfen und der Freihandelsstädte treten und daß in etwas entfernterer Zeit die Niederlagen in sogenannte Docks oder Bassins umzuwandeln sein werden. Es erschien daher als angemessen, das Institut der Niederlagen in der Weise und überall da einzuführen, wie und wo der Handel daraus Vortheil zu ziehen vermöchte. Darauf bereitete uns nicht nur das Reglement vom 12. September 1860, sondern auch das Gesetz vom 4. August dieses Jahres vor, welches letztere die Niederlagen in Neapel und Palermo anordnete. Es war aber nothwendig, gegenwärtig auf diesem Wege offen weiter vorzugehen. Und in der That können nach dem neuen Reglement Niederlagen überall da eingerichtet werden, wo sich das Bedürfniß derselben herausstellt. Hiergegen bilden auch die verschiedenen Bedingungen, in welchen sich die Freihäfen und die Freihandelsstädte befinden, kein Hinderniß, denn sie können auch in diesen eingerichtet werden.

Der letzte Theil des Reglements handelt von den Kontraventionen und von den Strafen.

Viele Gewohnheiten mußten aufgegeben werden, weil dem Zoll-Strafsystem die Konfiskation zum Grunde lag. Aus diesem Grunde waren die Zollbeamten gewohnt, ihr Absehen auf eine Art von Kriegsbeute zu richten, und die Geld- und anderen Strafen, die allein der Gerechtigkeit als ausreichend erscheinen mußten, schienen ohne die weitere Ausbeutung des Kontravenienten unzulänglich. Die gegenwärtige Civilisation verabscheut eine so harte und einer Modifikation nicht fähige Strafe.

Nach Abschaffung der Konfiskation, und nachdem die Geldstrafen und die hauptsächlichste Strafe der Kontrebande beibehalten worden, kam es darauf an, die Befugniß zu beseitigen, über die Höhe derselben auf einen Vergleich einzugehen. In dieser Weise sind die besten Normen eines Strafsystems erlangt worden, nämlich Milde der Strafen, richtiges Verhältniß zwischen diesen und der Verschuldung und Strenge und Gewißheit ihrer Anwendung.

Statistik.

Handel und Schifffahrt von St. Petersburg im Jahre 1860.

Zur Vervollständigung der in dem Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu St. Petersburg für 1860 [1]) enthaltenen Nachrichten sollen im Nachstehenden die von dem dortigen Zollamte veröffentlichten Uebersichten über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Schiffsverkehr von St. Petersburg mitgetheilt werden.

A. Einfuhr der wichtigeren Waarengattungen.

Es sind zum Eingange abgefertigt:

Waaren:	Quantität. Pud.	Werth. Rubel.	Außerdem gingen nach dem Moskauer Zollamt zur Lagerung Pud.
Rohzucker	902,869	8,457,172	—
Kaffee	221,950	2,679,914	5,663
Tabak	63,948	1,766,053	733
Traubenwein	293,980	3,172,802	176,784
	Bout. 571,871	1,359,249	Bout. 228,058
	Pud.		Pud.
Olivenöl	555,189	5,726,991	3,146
Farben	789,822	8,617,595	12,957
Kochsalz	632,503	307,305	—
Steinkohlen	15,394,668	1,590,290	—
Schmiedeeisen, unverarbeitetes	718,367	1,167,372	—
Roheisen	545,023	459,775	—
Roh-Baumwolle (Watte)	2,278,316	19,482,342	300
gesponnene Baumwolle	36,082	1,262,186	28,116
» Wolle	38,948	1,749,690	29,806
Seide, rohe und gesponnene	2,336	887,371	80
Waaren aus Baumwolle	15,801	1,371,545	3,114
» » Leinen	11,003	547,741	200
» » Seide	2,495	1,418,970	609
» » Wolle	15,588	1,391,822	1,542
sonstige Waaren	—	28,679,495	Rub. 771,352
Summa	—	92,095,680	—

1) H. A. 1861 I. S. 439.

B. Ausfuhr der wichtigeren Waarengattungen.

Es sind zum Ausgange abgefertigt:

	Quantität.	Werth.
	Pud.	Rubel.
Hanf	1,748,317	5,249.566
Flachs	1,028,251	4,100,244
Pottasche	369,276	1,112,356
Talg	3,302,823	14,593,167
Häute, ungegerbte	21,643	236,014
Juchten	14,580	277,079
Eisen	288,954	750,993
Kupfer	24,807	256,049
Borsten	70,463	2,109,228
Stricke und Taue	451,567	1,285,243
	Stück	
Leinwand	33,277	337,805
	Tschetwert	
Korn, verschiedenes	1,175,927	6,545,293
sonstige Waaren	—	12,283,809
Summa	—	49,136,846

Von den oben angegebenen Gesammtziffern der Ein- und Ausfuhr kommt

	im Import	im Export
	ein Werth	von Rubeln
auf Russische Kaufleute	80,803,196	35,880,739
„ ausländische Gäste	11,123,833	13,141,184
„ Passagiere und Kapitaine	168,651	114,923
Summa	92,095,680	49,136,846

C. Edelmetalle.

An Gold und Silber sind im Jahre 1860 eingeführt in Barren und Münze

3,535,065 Rubel;

ausgeführt in Münze

3,717,195 Rubel.

D. Konfiszirte Waaren.

Es wurden konfiszirt:

zulässige Waaren..... für 5,682 Rub.,
verbotene „ ..... „ 193,858 „

E. Uebersicht des Schifffahrtsverkehrs.

1. Segelschiffe.

Nationalität der Schiffe	Gewintert vom Jahre 1859	Neu zugekommen	Angekommen im Jahre 1860: mit Waaren	mit Ballast	im Ganzen	darunter: zum Hafen in Petersburg	zum Hafen in Kronstadt	Eingetreten als Küstenfahrzeug	Abgegangen im Jahre 1860: mit Waaren	mit Ballast	im Ganzen	Zum Wintern geblieben: in St. Petersburg	in Kronstadt
Amerikanische	.	.	31	2	33	1	32	.	29	4	33	.	.
Englische	4	1	813	1	814	88	726	.	662	155	817	2	.
Bremer	.	.	17	.	17	2	15	.	17	.	17	.	.
Hamburger	.	.	10	2	12	5	7	1	10	1	11	.	.
Hannöversche	.	.	69	.	69	64	5	.	69	.	69	.	.
Holländische	1	.	287	.	287	249	38	.	283	4	287	.	1
Dänische	.	.	119	6	125	99	26	.	119	6	125 [1]	.	1
Lübecker	.	.	100	.	100	84	16	.	98	2	100	.	.
Mecklenburger	.	.	10	.	10	3	7	.	9	1	10	.	.
Neapolitanische	.	.	25	.	25	.	25	.	25	.	25	.	.
Norwegische	1	.	97	5	102	50	52	.	83	20	103	.	.
Oldenburgische	.	.	69	.	69	58	11	.	69	.	69	.	.
Preußische	1	.	114	1	115	75	40	.	110	4	114 [2]	1	.
Russische	22	13	147	10	157	78	79	70	95	5	100 [3]	13	8
Rostocker	.	.	28	.	28	28	.	.	27	1	28	.	.
Französische	.	.	71	.	71	27	44	.	50	21	71	.	.
Schwedische	.	.	72	18	90	66	24	.	81	9	90	1	.
zusammen	29	14	2079	45	2,124 [4]	977	1147	71	1836	233	2,069	17	10
Die Tragfähigkeit der sämmtlichen Schiffe war ... Lasten	.	.	.	.	227,561	.	.	.	.	.	220,894	.	.
Passagiere sind angekommen	.	.	.	.	7,527	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Hierunter 1 Russisches Schiff unter Dänischer Flagge abgegangen.

[2]) Hiervon eines abgegangen unter Russischer Flagge.

[3]) Hiervon eines abgegangen unter Schwedischer Flagge.

[4]) Hiervon 627 Schiffe mit Kohlen.

2) Dampfschiffe sind angekommen:

Aus England	184
„ Italien	4
„ Preußen	85
„ Frankreich	35
„ Holland	18
„ Belgien	14
„ Dänemark	3
„ Lübeck	41
„ Schweden	13
„ Rostock	27
„ Hamburg	4
„ Bremen	1
„ Russischen und Finnländischen Häfen	172
Im Ganzen	601

Die Navigation wurde eröffnet am 18. April, geschlossen am 17. November.

F. Gesammtergebnisse.

1. Der Werth der deklarirten Waaren beträgt in der Einfuhr 2,540,330 Rub. weniger; in der Ausfuhr 8,663,122 Rub. mehr als im Jahre 1859.

2. Der Werth der im Jahre 1860 deklarirten Einfuhr übersteigt den Werth der Ausfuhr um 42,958,834 Rub.

3. An Gold und Silber ist gegen das Jahr 1859 für 2,488,506 Rubel mehr importirt, und für 16,854.521 Rub. weniger exportirt worden.

4. Die Konfiskationen haben gegen das Jahr 1859 einen Mehrbetrag ergeben: an zulässigen Waaren von 1797 Rub., an verbotenen Waaren von 38,020 Rub.

5. Die Zahl der angekommenen Schiffe hat sich gegen das Jahr 1859 um 263 vermehrt.

6. Die Zahl der angekommenen Passagiere hat um 327 zugenommen.

7. Die Schifffahrt hat 4 Tage länger gedauert als im Jahre 1859.

8. An Zöllen und Nebengebühren sind im Ganzen 12,381,839 Rub. 56 Kop. eingekommen, was gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 85,118 Rub. 91 Kop. ergiebt.

Uebersicht der im Zollverein während des Betriebsjahrs vom 1. September 1860 bis 31. August 1861 zur Runkelrübenzucker-Fabrikation verwendeten rohen Rüben.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Fabriken.	Runkelrüben sind versteuert:									
		vom 1. September bis Ende Dezember 1860.		im ersten Quartal 1861.		im zweiten Quartal 1861.		im Juli und August 1861.		Zusammen.	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1. Preußen	214	15,922,052	.	9,401,540	.	130,834	.	.	.	25,454,426	.
Außerdem: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	6	197,286	.	106,705	.	.	.	.	.	303,991	.
3. Sachsen	2	62,073	.	38,888	.	.	.	.	.	100,961	.
4. Hannover	2	162,665	.	55,910	.	.	.	.	.	218,575	.
5. Württemberg	6	324,905	55	277,972	40	.	.	.	.	602,877	95
6. Baden	1	287,691	.	167,012	.	280,093	.	158,562	.	893,358	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	2	87,030	50	99,096	.	.	.	.	.	186,126	50
10. Braunschweig	14	1,065,287	15	528,429	.	.	.	.	.	1,593,716	15
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	247	18,108,990	20	10,675,552	40	410,927	.	158,562	.	29,354,031	60
In dem Betriebsjahre 1859—1860 waren	256	19,877,102	27	13,820,999	90	418,029	.	283,186	.	34,399,317	17
Im Jahre 1860—1861 also: mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
weniger	9	1,768,112	7	3,145,447	50	7,102	.	124,624	.	5,045,285	57

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste bis dritte Quartal 1861.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa 2c. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe: von Wein und Most.			von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Summa.			Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen 2c. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin herauszuzahlen.	Es sind mithin zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,035,805	88611	8	2	35554	29	1	124166	7	3	124,110	164,822	—	40,189
		1) 13	2	6							2) 523			
											124,633			
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg.	192,196	87	8	—	2122	12	6	2209	20	6	2,203	1,756	447	—
2. Königreich Sachsen	2,122,148	40261	7	6	9155	16	6	49416	24	—	49,372	19,105	30,267	—
3. Königreich Hannover	1,865,042	6391	10	2	2468	2	7	8859	12	9	8,862	31,838	—	22,976
		1) .	20	—										
4. Kurfürstenthum Hessen	698,802	28622	1	—	6099	1	—	34721	2	—	34,643	7,136	27,507	—
		1) 79	13	—										
5. Thüringen	1,048,771	13299	21	9	4898	5	8	18197	27	—	18,198	9,397	8,801	—
6. Herzogthum Braunschweig	249,771	1516	11	6	273	11	—	1789	22	6	1,789	2,249	—	460
7. Herzogthum Oldenburg	236,562	628	19	6	42	9	9	670	29	3	842	4,039	—	3,397
Summa	24,444,097	179417	27	7	60613	27	8	240031	25	3	239,819	240,342	67,022	67,022
Gegen in 1860	—	191336	11	—	50187	10	3	241523	21	3	2) 523	242,025	69,119	69,119
											240,342			
											242,025			
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,101,604													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	22,342,493													

Bemerkungen.

1) Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1858 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei Preußen die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 4980 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastadt mit 2254 Köpfen (berichtigte Zahl); sodann

b) bei Kurhessen die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach mit 943 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 240,342 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für	Hannover.	Oldenburg.
auf	18,338 Rthlr.	2,326 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	13,754 „	1,745 „
macht zusammen	32,092 Rthlr.	4,071 Rthlr.
	36,163 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 204,179 Rthlr. (gegen in 1860: 205,612 Rthlr.).

1) Darunter an Freischreibungen.

2) Außerdem in den Anhaltischen Herzogthümern.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste bis dritte Quartal 1861.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer.			an Uebergangsabgabe von Branntwein.			Summa.			Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein 2c. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt	Es sind mithin herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Köpfe.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Königreich Preußen	17,551,870													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar: a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	218,932	5,213,351	4	.	4787	28	11	5,218,139	2	11	4,042,562	3,865,106	177,456	.
	17,770,802													
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt-Bernburg	56,031	20,595	9	.	.	.	.	20,595	9	.	20,600	12,187	8,413	.
2. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen	119,515	64,552	12	6	.	.	.	64,552	12	6	64,553	25,994	38,559	.
3. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,012	7,469	27	.	.	.	.	7,469	27	.	7,470	1,960	5,510	.
4. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,859	437	24	.	.	.	.	437	24	.	438	622	.	184
5. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	36,069	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,845	.	7,845
6. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	15,501	3,459	15	.	.	.	.	3,459	15	.	3,459	3,372	87	.
7. das Fürstenthum Birkenfeld	35,486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,718	.	7,718
8. die Grafschaft Schaumburg	35,715	2,372	24	.	41	25	6	2,414	19	6	2,415	7,768	.	5,353
Summa I.	18,080,990	5,312,238	25	6	4829	24	5	5,317,068	19	11	4,141,497	3,932,572	230,025 208,925	21,100
II. Königreich Sachsen	2,122,148	411,523	14	3	562	27	.	412,086	11	3	334,863	368,179	.	33,316
III. Thüringischer Verein	1,043,771	53,341	3	6	259	.	6	53,600	4	.	46,584	222,193	.	175,609
Zusammen	21,246,909	5,777,103	13	3	5651	21	11	5,782,755	5	2	4,522,944	4,522,944	208,925	208,925
Gegen in 1860	21,249,163	6,166,411	3	5	5709	24	6	6,172,120	27	11	4,900,363	4,900,363	184,232	184,232

Bemerkungen.

1. Die zu I. bei Preußen auf Grund der Zählung von 1858 in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist in der Beilage zu der Abrechnung für das 1. Semester 1859 nachgewiesen. Davon sind jedoch wegen der im Monat März 1860 erfolgten Mitbelegung der Bundesfestung Rastatt mit Preußischen Truppen in Abzug gebracht 2254 Köpfe (berichtigte Zahl).

2. Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen

a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg	890	Köpfe
b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen	931	„
c) auf das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim	13,629	„
d) auf das Fürstenthum Waldeck	50,905	„

e) auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode	14,322	Köpfe,
f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	26,455	„
g) auf das Fürstenthum Lippe	105,155	„
und h) auf das Fürstenthum Pyrmont	6,645	„
Zusammen	218,932	Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 8., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikt Schöttlingen sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, zum Ansatz gekommen.

4. Die besondere Ausgleichungs-Abrechnung mit dem Großherzogthum Luxemburg über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie die Berechnung über die an die Königl. Großherzoglich Luxemburgsche Regierung herauszuzahlende Vergütung für den in das Großherzogthum Luxemburg übergeführten Branntwein werden mit der Jahres-Abrechnung verbunden werden.

Handel und Schifffahrt von Patras im Jahre 1860 [1]).

Nach der offiziellen Zollstatistik belief sich die gesammte Einfuhr von Patras im Jahre 1860 auf den Werth von 8,534,885 Drachmen (gegen 7,537,983 Dr. in 1859) und die Ausfuhr auf 8,725,214 Dr. (gegen 7,806,354 Dr. in 1859). Maaß- und Gewichtsangaben fehlen.

Die Einfuhr klassifizirt sich wie folgt:

a. Nach den Herkunftsländern.

	Werth der Einfuhr in Drachmen [2])
1. Belgien	34,967
2. England	2,957,608
3. Türkei	253,665
4. Oesterreich	2,674,868
5. Frankreich	521,028
6. Jonische Inseln	100,912
7. Italien	382,885
8. Niederlande	254,215
9. Amerika	297,710
10. Andere Länder	1,057,027
Im Ganzen	8,534,885

Von den über Oesterreich gekommenen Waaren mag etwa ⅓ aus Oesterreich selbst herstammen, während die übrigen ⅔ Erzeugnisse des Zollvereins sind.

b. Nach der Waarengattung [3]).

	Werth der Einfuhr in Drachmen.
Garne aller Art (2. 4. 6)	691,772
Baumwollengewebe (2. 4—6)	1,666,424
Wollengewebe (2—5. 7)	487,411
Leinengewebe (2. 4. 5. 7)	72,717
Seidengewebe (2—5. 7)	142,765
verschiedene Gewebe (2—7)	573,502
Metalle (1—7)	507,082
Spirituosen (2—7)	48,446
Quincaillerien (2. 4. 5)	75,255
Cerealien (2—7. 9. 10)	1,189,482
Droguen, Farben 2c. (2. 4. 5. 7)	135,506
Häute, rohe und gegerbte (2—6. 9. 10)	258,097
Papier (2. 4. 5. 7)	90,577
Steingut 2c. (1. 2. 4—7)	134,504
Wachs und Lichte (2. 4. 5)	15,272
Oel (2—7)	42,061
Holz (4. 7)	684,440
Hanf und Tauwerk (2. 4)	48,783
Seife (2—4. 6)	16,598
Juwelierarbeiten (4)	7,767
Schwefel (7)	189,648
Tabak (2—4)	17,566
Zucker und Kaffee (1. 2. 4. 5. 8. 10)	586,444
diverse Waaren (1—10)	852,766
Im Ganzen	8,534,885

Die näheren Details für die Ausfuhr stellen sich dahin:

α. Nach den Bestimmungsländern.

	Werth der Ausfuhr in Drachmen
1. England	7,946,321
2. Nordamerika	242,739
3. Oesterreich	217,183
4. Frankreich	4,780
5. Jonische Inseln	141,152
6. Türkei	39,152
7. Italien	133,354
8. Andere Länder	533
zusammen	8,725,214

β. Nach der Waarengattung [1]).

	Werth der Ausfuhr in Drachmen
Korinthen (1—7)	8,215,122
Ballonen (1. 7)	105,372
Häute (1. 3. 5. 6)	75,463
Wolle (3. 5—7)	23,720
Feigen, getrocknete (1. 3. 5. 6)	103,478
Käse (3. 5. 6)	409
Cerealien (5. 6)	3,320
Tabak (1. 5—7)	51,781
Honig (5. 6)	940
Spirituosen (3. 5—7)	8,416
Schwämme (3)	9,098
Harz (5. 6)	3,064
diverse Waaren (1—3. 5—8)	125,031
zusammen	8,725,214

(In Betreff des Hauptartikels, Korinthen, ist der ausführliche Bericht aus Patras in Nr. 32, Seite 78 dies. Bd., zu vergleichen.)

---

[1]) Auszug aus dem Jahresbericht des Preuß. Konsulats der Morea. Wegen des Vorjahres vergl. H. A. 1860 I. S. 649.

[2]) 1 Drachme = 7 Sgr. 3 Pf.

[3]) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen diejenigen der unter a) aufgeführten Länder, von wo die Waaren eingeführt sind.

[1]) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen diejenigen der unter α) genannten Länder, wohin die Waaren ausgeführt sind.

Ueber die Schifffahrtsbewegung des Hafens von Patras im Jahre 1860 giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Nationalität der Schiffe:	Eingelaufen Schiffe	Eingelaufen Tonnen	Ausgelaufen Schiffe	Ausgelaufen Tonnen
Englische	148	42,284	148	42,901
Amerikanische	1	360	—	—
Oesterreichische	34	4,952	31	4,954
Jonische	469	8,344	458	7,812
Holländische	6	1,373	—	—
Neapolitanische	25	1,162	17	997
Französische	1	159	—	—
Türkische	10	446	8	360
Römische	3	337	54	6,646
Griechische	231	41,850	—	—
Dänische	1	119	—	—
Oldenburgische	1	168	—	—
Donau-Fürstenthümer	5	761	4	736
Total in 1860	935	102,318	721	66,785
Gegen in 1859	943	75,428	865	66,886

Preußische Schiffe sind demnach während des vorigen Jahres in Patras nicht angekommen. Dagegen ist der Platz von 5 Reisenden für Rechnung Deutscher Handlungshäuser besucht worden, welche befriedigende Geschäfte in Eisen- und Messingwaaren, Strümpfen, Eisenfaden, Bänder, Tücher, Wollwaaren, Nadeln und Nürnberger Quincaillerieiwaaren ꝛc. gemacht haben.

Das neugegründete Etablissement für Verbesserung des Griechischen Weines ist sehr im Fortschritte begriffen und dürfte binnen einigen Jahren wohl das Produkt zur Ausfuhr nach dem Norden bringen.

Die Geschäftsverhältnisse am hiesigen Platze haben im Allgemeinen wenig Aenderung erlitten. Die Gewinne der Spekulanten und Exporthäuser waren mittelmäßig, während Gutsbesitzer die Korinthen zu Preisen verkaufen mußten, die kaum ihre Kultivationsspesen deckten. Zum Glücke ist Griechenland von der Finanzkrisis, welche in Konstantinopel und Smyrna so große Verheerungen machte, ganz verschont geblieben.

Wir haben seit 2 Jahren einen Telegraphendraht von hier nach Athen, welcher uns mit dem ganzen Griechischen Kontinent in nähere Verbindung gebracht hat.

Patras, Ende März 1861.

Neueste Mittheilungen.

Brüssel, 18. November. Der heutige Moniteur enthält einen Königlichen Erlaß vom 16. d. M., durch welchen ein neues Zuckerprodukt, der aus getrockneten Cichorienschalen gewonnene Alant-Syrup, nach Maßgabe der über die Besteuerung der inländischen Zuckerfabrikation bestehenden Vorschriften, der Accise unterworfen wird. Die zu erhebende Abgabe ist auf 1 Fr. 68 Cent. per Hektoliter des Brutto-Inhalts der Bottiche, in welchen die Einweichung geschieht, festgesetzt. Dieselbe muß für jede neue Füllung der Bottiche entrichtet werden.

Paris, 4. November. Zufolge Kaiserlichen Dekrets vom 30. Oktober 1861 ist das Zollamt zu Thionville (Mosel-Departement) in die Reihe derjenigen Zollämter aufgenommen worden, welche nach dem Dekret vom 20. April d. J.[1]) zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Theilen von Waffen jeder Art geöffnet sind.

New-York, 1. November. Die heutige „New-Yorker Handels-Zeitung" schreibt: Der elektrische Telegraph nach Kalifornien ist am 23. Oktober vollendet worden, und New-York und San Francisco sind seitdem, was die Uebermittelung von Nachrichten betrifft, nur noch einige Stunden von einander entfernt. Es ist noch kein Jahrzehnt her, seit ein voller Monat dazu gehörte, um solche Nachrichten zu überbringen, und es ist kaum zwei Jahre her, seit es als ein halbes Wunder des verwegenen Amerikanischen Unternehmungsgeistes angestaunt ward, wenn die Reitpost die Entfernung zwischen den äußersten Telegraphenstationen in neun Tagen zurücklegte. Und jetzt ist, inmitten des Kriegsgetöses, fast unbeachtet, eine der großartigsten Unternehmungen auf dem Gebiete der Telegraphie vollendet worden. Es ist nicht die bloße Entfernung (in gerader Linie 500 Deutsche Meilen von New-York nach San Francisco), welche das Unternehmen groß und schwierig erscheinen ließ, sondern vor allen Dingen die Beschaffenheit des Landes, durch welches der Telegraph führt. Mehr als 200 Deutsche Meilen weit geht er durch pfadlose Wildniß, in denen kein civilisirter Mensch eine bleibende Wohnstätte hat und die noch heute in gewissem Sinne als das Jagdgebiet der Indianer betrachtet werden müssen. Hunderte von Meilen weit mußten die Pfähle nach den baumlosen Steppen geschleppt werden. Unsere Europäischen Leser mögen sich von dem Charakter des Unternehmens eine halbwegs richtige Vorstellung machen, wenn sie es mit der Legung eines Telegraphen durch die Wüste Sahara oder quer durch Arabien vergleichen. Zur Vollbringung des Ganzen waren kaum 16 Monate erforderlich. Für den Weltverkehr wird der Kalifornische Telegraph in den ersten Jahren noch keine sehr große Bedeutung haben. Er wird den Handelsverkehr zwischen den östlichen und den pacifischen Staaten der Union stetiger und solider machen, der wilden, hasardspielartigen Spekulation, welche sich auf die Schwierigkeit der Berechnung des Zustandes der Märkte in Kalifornien begründete, so ziemlich ein Ende machen und ein normales Volksleben an seine Stelle setzen. In politischer Beziehung wird er sich als ein unschätzbares Band der Einigung zwischen den freien Staaten erweisen, und noch entschiedener, als es die letzte Staatswahl in Kalifornien gethan, die Hoffnung der Rebellen zertrümmern, daß die Staaten am Stillen Meere sich ebenfalls vom Bundesverbande losfagen und eine besondere Republik stiften würden. Aber in einigen Jahren, wenn der Kalifornische Telegraph mit dem in Angriff genommenen Sibirischen über Kamschatka, die Behringstraße, Russisch und Britisch Nordamerika in Verbindung gesetzt sein wird, wird er auch für Europa unberechenbare Wichtigkeit erhalten. Seine Vollendung bis San Francisco macht es unzweifelhaft, daß nunmehr die telegraphische Verbindung zwischen den beiden Erdhälften nicht durch den Atlantischen Ocean, sondern durch das Stille Meer hergestellt werden wird, und daß Rußland und die Vereinigten Staaten die Vermittler des Weltverkehrs sein werden.

[1]) H. A. 1861 I. S. 433.

Herausgegeben von Moser, Geh. Regierungsrath und Jordan, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 50. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 13. Dezember 1861.

Handel und Schifffahrt Belgiens im Jahre 1860.

Es ist schon an früherer Stelle[1]) des überraschend günstigen Resultates Erwähnung geschehen, durch welches Belgiens Handelsbewegung im verflossenen Jahre sich bemerklich macht. Wenn bisher das Jahr 1857 in Bezug auf die Höhe der umgesetzten Waarenwerthe unerreicht dastand, so hat jetzt das Jahr 1860 die erste Stelle eingenommen und bildet somit den Kulminationspunkt für die ganze Periode, deren Anfang mit der Erhebung Belgiens zu einem selbstständigen Staate zusammenfällt. Allerdings stellt der auswärtige Handel an und für sich nur Eine Seite der Verkehrsbewegung dar, und man erhält, wenn nicht zugleich auch der Verbrauch an einheimischen Erzeugnissen berücksichtigt wird, nur ein unvollkommenes Bild von der ökonomischen Lage des Landes. In einem Staate wie Belgien jedoch, dessen räumliche Ausdehnung zu gering ist, um ein für sich abgeschlossenes Produktionsgebiet zu bilden, der ferner in Folge seiner Lage inmitten der wichtigsten handeltreibenden Völker Europas einen enormen Durchgangsverkehr und überdies eine sehr ansehnliche, für den Export arbeitende Industrie besitzt, wird dem Binnenhandel immer nur eine untergeordnete Bedeutung beizulegen und vorzugsweise der nach dem Auslande gerichtete Verkehr zum Maßstab für das wirthschaftliche Gedeihen der Bevölkerung zu nehmen sein.

Betrachten wir nun die in dem Jahresberichte des Finanzministers[2]) vor uns liegenden statistischen Data, so stellt sich zunächst heraus, daß der gesammte Einfuhr- und Ausfuhrhandel nach offizieller Schätzung 1,747,300,000 Franks betragen hat, wonach derselbe die Ziffer für 1859 um 142,8 Mill. und den Durchschnitt der fünf Jahre 1855 bis 1859 um 22,4 Mill. Frs. übersteigt. Nach wirklichem Werthe berechnet, beläuft sich die Gesammtbewegung auf 1,803,400,000 Franks und macht die Zunahme gegen das Vorjahr 56,1, gegen den fünfjährigen Durchschnitt 138,5 Millionen aus.

Im Einzelnen sind die bei der Einfuhr und der Ausfuhr hervorgetretenen Veränderungen folgende:

Art des Verkehrs.	I. Jährlicher Durchschnitt. 1845—49	II. Jährlicher Durchschnitt. 1850—54	III. Jährlicher Durchschnitt. 1855—59	IV. Jahr 1860	Unterschied II. gegen I.	Unterschied III. gegen II.	Unterschied IV. gegen III.
	Millionen Franks.				Prozent.		
Einfuhr:							
Generalhandel: amtlicher Werth	375,9	519,5	751,6	854,1	+ 38	+ 45	+ 14
wirklicher Werth	.	519,1	855,5	923,8	.	+ 65	+ 8
Spezialhandel: amtlicher Werth	227,9	274,8	405,9	510	+ 21	+ 48	+ 26
wirklicher Werth	.	269,7	429,2	516,7	.	+ 59	+ 20
Ausfuhr:							
Generalhandel: amtlicher Werth	341,7	558,8	769,3	893,2	+ 64	+ 38	+ 16
wirklicher Werth	.	515	809,4	879,6	.	+ 57	+ 9
Spezialhandel: amtlicher Werth	196,2	315,1	422,8	545	+ 60	+ 34	+ 29
wirklicher Werth	.	264,7	384,5	470,3	.	+ 45	+ 22

[1]) M. s. oben Seite 241 Spalte 2 und Seite 284 Spalte 1.
[2]) Moniteur Belge No. 318.

Vergleicht man die Jahre 1860 und 1859 mit einander, so ist der amtliche Werth der sämmtlichen zum inneren Konsum, zur direkten Durchfuhr und zur Lagerung in den Entrepots eingeführten Waaren von 797,3 Mill. auf 854,1 Mill. (Zunahme 7 pCt.) und der amtliche Werth aller ausgeführten Waaren, Belgische und fremde Produkte zusammengenommen, von 807,2 Mill. auf 893,2 Mill. Frs. (11 pCt.) gestiegen, während nach demselben Werthmaßstabe die Einfuhr ausländischer Waaren zum Belgischen Konsum von 451,9 auf 510 Mill. (13 pCt.) und die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse von 457,1 auf 545 Mill. (19 pCt.) sich erhob.

Bei Zugrundelegung des wirklichen Werths oder der Waarenpreise des Jahres 1860 stellen sich die Ziffern für den Generalhandel in der Einfuhr 8 pCt. höher, in der Ausfuhr 2 pCt. niedriger; und die für den Spezialhandel in der Einfuhr 1 pCt. höher, in der Ausfuhr 14 pCt. niedriger, als wenn die Berechnung nach den im Jahre 1833 ermittelten offiziellen Werthen erfolgt.

Transportwege.

Während an der Handelsbewegung des Jahres 1859 der Verkehr zu Lande, resp. auf Flußschiffen mit 64,2 pCt. und der Seeverkehr mit 35,8 pCt. betheiligt war, sind in 1860 62,1 pCt. aller ein- und ausgeführten Waaren zu Lande und 37,9 pCt. derselben zur See befördert worden. Das Verhältniß der Zunahme war also bei den Seetransporten ein stärkeres, als bei den Landtransporten: jene haben sich um 15, diese nur um 13 pCt. im Vergleich mit den Vorjahren vermehrt.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Betheiligung der einzelnen fremden Länder an dem Spezialhandel Belgiens in den beiden letzten Jahren. Derselben sind die wirklichen Werthe der Waaren zu Grunde gelegt.

Von und nach	Einfuhr		Ausfuhr		Gesammtverkehr	
	1859	1860	1859	1860	1859	1860
	Millionen Franks.					
Mittel-Europa:						
Frankreich	110,5	109,6	149,9	161,7	260,4	271,3
Niederlande	93,5	101,9	58,7	62,6	152,2	164,5
Zollverein	35,1	52,0	47,9	61,9	83,0	113,9
Hansestädte und Mecklenburg	5,5	7,4	12,1	12,0	17,6	19,4
Nord-Europa:						
Großbritannien	77,8	82,5	76,6	95,4	154,4	177,9
Rußland	25,5	28,5	7,8	6,3	33,3	34,8
Schweden, Norwegen u. Dänemark	9,4	15,2	2,4	2,8	11,8	18,0
Süd-Europa (Spanien, Türkei, Italien, Schweiz, Oesterreich, Portugal, Griechenland)	9,8	11,6	26,0	35,1	35,8	46,7
Amerika	76,7	100,6	30,8	30,7	107,5	131,3
Asien	4,9	4,3	0,6	0,7	5,5	5,0
Afrika	2,4	3,1	0,5	1,0	2,9	4,1
Zusammen	451,1	516,7	413,3	470,2	864,4	986,9

Von dem Gesammtwerthe der im Spezialhandel umgesetzten Waarenmengen entfielen demnach auf den Verkehr mit den

	in 1859	in 1860
Europäischen Ländern	86,6 pCt.	85,7 pCt.
Außereuropäischen Ländern	13,4 „	14,3

Der Verkehr mit dem Zollverein,

welcher in 1859 eine merkliche Abnahme zeigte, hat in 1860 wieder einen bedeutenden Aufschwung genommen. Nach wirklichem Werthe betrug die verzollte Einfuhr 51,9 Mill. und die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse 61,9 Mill. Frs. Die Ausfuhr in diesem Verkehr überstieg also die Einfuhr um 10 Mill. Werden hiermit die Zahlen des Vorjahrs verglichen, so hat sich die Einfuhr um 40 pCt., die Ausfuhr um 28 pCt. vermehrt. Gegen den fünfjährigen Durchschnitt beträgt die Zunahme bei der Einfuhr 21, bei der Ausfuhr 31 Prozent.

Die Mehreinfuhr zollvereinsländischer Erzeugnisse entfällt hauptsächlich auf folgende Artikel: Getreide (4,1 Mill.), rohe Wolle (3,2 Mill.), Oelsaaten (2,1 Mill.), Rohzink (1,2 Mill.), Vieh (1 Mill.), Waffen (½ Mill. mehr als in 1859). Eine Abnahme der Einfuhr, jedoch nur von geringfügigem Betrage, ist bei Spinnstoffen (600,000 Frs.), Pflaumen, rohem Stahl, Blei rc. hervorgetreten.

Die Zunahme der Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse zeigt sich namentlich in rohen Häuten (7,1 Mill.), Waffen (1,6 Mill.), Stabeisen (1,6 Mill.), Tuch (1,3 Mill.), Baumwollengarn (900,000), Wollengarn (700,000), Harz und Erdpech (700,000 Frs. mehr als in 1859). Diejenigen Artikel, welche eine Verminderung erlitten haben, sind Roheisen und altes Eisen (1,8 Mill.), Maschinen und mechanische Geräthe (700,000 Frs. weniger), Leinwand, Getreide rc.

Wichtigste Ein- und Ausfuhrartikel.

Unter den Gegenständen der verzollten Einfuhr im Jahre 1860 sind nach der Reihenfolge ihres wirklichen Werths als die wichtigsten hervorzuheben:

Getreide aller Art	254,086,569	Kilogr.
Wolle	13,964,300	„
Rohe Häute	19,760,850	„
Kaffee	18,982,829	„
Oelsaaten	70,758,978	„
Baumwolle	15,378,209	„
Vieh	153,922	Stück
Pflanzenfasern	12,913,228	Kilogr.
Bauholz	182,993	Kubikmeter
Dungstoffe	63,156,166	Kilogr.
Wein	146,623	Hektoliter
Rohzucker	20,520,271	Kilogr.
Seidengewebe und Bänder	84,622	„
Wollengewebe	529,209	„
Metalle, Erze u. Erden, nicht besonders tarifirte	66,103,883	„

Tabaksblätter	7,058,974	Kilogr.
Reis	27,067,359	„
Harz und Erdpech	31,323,462	„
Farben und Beizen, nicht besonders tarifirte	4,356,297	„
Kurze und Galanteriewaaren ... für	5,150,000	Frs.
Baumwollengewebe (exkl. Nankings)	335,338	Kilogr.
Wollengarn	375,118	„
Fische ... für	3,331,000	Frs.
Rohes Kupfer	1,249,615	Kilogr.
Weinhefenasche	4,327,547	„
Oelkuchen	17,548,267	„
Seide (exkl. Näh- und Stickseide)	70,113	„
Rohe thierische Stoffe, nicht besonders tarifirte für	2,790,000	Frs.
Früchte aller Art	5,059,818	Kilogr.
Baumwollengarn	243,593	„
Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete	380,344	„
Pferde und Füllen	3,549	Stück
Roher Stahl	1,709,020	Kilogr.
Maschinen und mechanische Geräthe	2,374,686	„
Bücher	361,400	„
Leinen- und Hanfgarn	453,386	„

Dagegen rangiren die Waarengattungen, welche aus dem freien Verkehr des Belgischen Gebiets in 1860 ausgeführt worden sind, unter einander wie folgt:

Steinkohlen	3,450,806	Tonnen
Wollengewebe	1,948,963	Kilogr.
Rohe Häute	13,835,769	„
Leinen- und Hanfgewebe	4,230,457	„
Flachs	16,919,757	„
Raffinirter Zucker	20,604,152	„
Wollengarn	1,656,545	„
Baumwollengewebe (excl. Nankings)	3,016,826	„
Leinen- und Hanfgarn	3,195,438	„
Vieh	233,204	Stück.
Glas- und Krystallwaaren ... für	13,363,000	Frs.
Maschinen und mechanische Geräthe	10,546,028	Kilogr.
Waffen ... für	12,103,000	Frs.
Butter	4,994,434	Kilogr.
Geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes Eisen (excl. Draht und Nägel)	62,045,507	„
Wolle	2,749,481	„
Rohzink	16,778,421	„
Pferde und Füllen	12,949	Stück.
Nägel	13,650,937	Kilogr.
Zinkblech	9,024,966	„
Papier aller Art ... für	5,559,000	Frs.
Lichte	1,908,998	Kilogr.
Kutschwagen ... für	4,049,000	Frs.
Hopfen	1,173,679	Kilogr.
Baumwollengarn	548,072	„
Fette	3,168,037	„
Spitzen und Kanten ... für	3,775,000	Frs.
Getreide aller Art	15,849,397	Kilogr.
Eisenerz	152,113,557	„
Gemälde ... für	2,921,000	Frs.
Früchte aller Art	10,190,038	Kilogr.
Kleidungsstücke und Modewaaren ... für	2,782,000	Frs.
Steine, roh, behauen und gesägt	252,581,054	Kilogr.
Metalle und Erden, nicht besonders tarifirt	65,265,246	Kilogr.
Blei	4,596,445	„
Fleisch	1,894,685	„
Rohe thierische Stoffe, nicht besonders tarifirt (excl. Pferdehaare) ... für	2,403,000	Frs.
Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete	381,448	Kilogr.
Brennöl	2,506,404	„

u. s. w.

Durchgangsverkehr.

Die Durchfuhr Belgiens hat gegen das Vorjahr um 1 pCt. ab-, gegen den fünfjährigen Durchschnitt um eben so viel zugenommen. Sie betrug nach amtlichem Werthe in 1859 350 Mill., in 1860 348,2 Mill. Nach wirklichem Werthe stellt die letzte Zahl sich 18 pCt. höher, nämlich auf 409,3 Mill. (gegen in 1859: 440,1 Mill.).

Die Länder, mit welchen der bedeutendste Transitverkehr stattfand, sind bezüglich der Herkünfte: 1. der Zollverein, 2. Frankreich, 3. die Niederlande, 4. Großbritannien, 5. die La Platastaaten, 6. die Vereinigten Staaten, 7. Rußland, 8. Brasilien, 9. Neapel — und hinsichtlich der Bestimmung der Waaren: 1. der Zollverein, 2. Frankreich, 3. Großbritannien, 4. die Niederlande, 5. die Vereinigten Staaten, 6. die Schweiz, 7. die Hansestädte, 8. Chili und Peru, 9. Brasilien ꝛc.

Die wichtigsten Artikel dieses Verkehrs waren, mit Rücksicht auf ihren wirklichen Werth geordnet: Seidengewebe und Bänder (welche 22 pCt. des gesammten Transits ausmachten), Tuch, Wolle, andere Wollenwaaren, Tabaksfabrikate, Baumwollengewebe, Kurzwaaren, Getreide aller Art, Kaffee ꝛc. Wird aber das Gewicht der Durchfuhrgüter zum Maßstabe genommen, so sind in erster Reihe zu nennen: Getreide, Schiefersteine, Erze und Erden, Wolle, Kaffee, Oelsaaten, Stabeisen, Porzellan und Steingut, Baumwolle ꝛc.

Vermehrt hat sich hauptsächlich die Durchfuhr von Wolle (nach amtlichen Werthe 7,2 Mill.), anderen Wollenwaaren als Tuch (4,3 Mill.), Baumwollenstoffen (2,9 Mill.), Kurzwaaren (2,8 Mill.), Tuch (1,5 Mill.), Baumwolle (1,3 Mill.), Maschinen ꝛc. (1 Mill.), Posamentierwaaren (1 Mill. mehr als in 1859). Eine Verminderung zeigen dagegen Seidengewebe und Bänder (18,6 Mill.), Kupferplatten (4,1 Mill.), Getreide aller Art (3,8 Mill.), Kaffee (2,8 Mill.), rohe Häute (1,5 Mill.), Tabaksfabrikate (1,3 Mill.), Zink (1,2 Mill.), Fayence und Porzellan (1 Mill. weniger als in 1859).

Entrepot-Verkehr.

Der Verkehr in den Niederlagen für unverzollte fremde Waaren hat sich im Vergleich mit 1859 um weitere 3 pCt., mit dem Durchschnitt für 1855—59 sogar um 14 pCt. vermindert. Niedergelegt sind nach permanentem Werthe für

50*

75,4 Mill., nach wirklichem für 91,7 Mill. Frs. Waaren. Die Abnahme tritt namentlich hervor bei Salz, Kaffee, Rohzucker, Wein, Roheisen ꝛc.; wogegen von Bauholz, Getreide, Fetten, Fabriköl, Oelsaaten ꝛc. größere Mengen als im Vorjahre zur Lagerung gekommen sind.

Schifffahrt.

Der Verkehr zur See hat 3780 Fahrzeuge beim Eingange und 3959 beim Ausgange, zusammen also 7739 Schiffe beschäftigt, deren gesammte Tragfähigkeit 1,361,512 Tonnen, wirkliche Ladung 975,923 Tonnen und Bemannung 79,686 Köpfe betrug.

Die eingegangenen 3780 Schiffe hatten eine Tragfähigkeit von 667,287 Tonnen, wirkliche Ladung von 612,368 Tonnen und ihre Bemannung bestand aus 39,272 Köpfen was gegen 1859 eine Zunahme von 11 pCt. hinsichtlich der Schiffszahl, 16 pCt. des Tonnengehalts, 19 pCt. der Bestauung, 10 pCt. der Mannschaft ergiebt. 3380 von diesen Schiffen waren beladen, 400 liefen in Ballast ein. Im Vergleich mit dem Vorjahre hat sich die Zahl der beladenen Schiffe um 12 pCt., ihr Tonnengehalt um 16 pCt. und ihr Ladungsgewicht um 19 pCt. vermehrt. 76,3 pCt. aller eingegangenen Schiffe waren Segelschiffe, 23,7 pCt. Dampfschiffe.

Die Ladungsfähigkeit der ausgegangenen 3959 Schiffe betrug 694,225 Tonnen; wirklich beladen waren sie mit 363,555 Tonnen und bemannt mit 40,414 Leuten. Dem Vorjahr gegenüber zeigt sich eine Zunahme der Schiffszahl um 19 pCt., des Tonnengehalts um 23 pCt., der Bestauung um 7 pCt. und der Bemannung um 15 pCt. Mit Ladung sind 2255 Schiffe ausgelaufen, in Ballast 1704. Gegen 1859 ist die Zahl, der Tonnengehalt und die Bestauung der beladenen Schiffe um resp. 10, 8 und 7 pCt. gewachsen. Das Verhältniß der Segel- zur Dampfschifffahrt im ausgehenden Verkehr war 77,3 zu 22,7.

Der Antheil der Belgischen Flagge an der Schifffahrtsbewegung ist seit 1856 fast alljährlich ein geringerer geworden. Derselbe umfaßte nämlich im Verhältniß zu dem gesammten Segel- und Dampfschiffsverkehr:

	1855	1856	1857	1858	1859	1860
a) beim Eingange	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
von der Zahl der Schiffe ..	15,3	16	15,1	13	13,8	12,2
„ dem Tonnengehalt	17,1	19,5	17,8	13	12,9	11
„ der Bestauung	16,7	16,3	15	12,7	12,1	10,1
„ „ Mannschaft	18,5	21,6	20,6	18	19	17,2
b) beim Ausgange						
von der Zahl der Schiffe ..	16,2	16,3	15,5	12,6	14,2	12,3
„ dem Tonnengehalt	19,3	19,4	19,5	12,2	13,1	11,8
„ der Bestauung	21,6	22,7	20,8	15,3	14,9	13,7
„ „ Mannschaft	19,8	21,6	21,8	17,5	19,3	17,4

Der Dampfschiffsverkehr gestaltete sich wie folgt:

	Eingehend		Ausgehend	
	In 1860:	Zunahme gegen 1859:	In 1860:	Zunahme gegen 1859:
Zahl der Dampfschiffe	896	6 pCt.	899	7 pCt.
Tragfähigkeit	176,192 Ton.	6 „	177,528 Tn.	8 „
Wirkliche Ladung	136,634 „	12 „	143,436 „	11 „
Bemannung	18,026 Mann.	3 „	18,084 M.	4 „

Rhederei.

Der Effektivstand der Belgischen Handelsflotte hat in den letzten Jahren eine merkliche Abnahme erlitten, wie aus der nachstehenden Uebersicht des Näheren hervorgeht:

	Zahl der Schiffe.			Tonnengehalt der Schiffe.		
Jahr:	Segelsch.	Dampfsch.	Zusammen:	Segelsch.	Dampfsch.	Zusammen:
1837	151	4	155	21,620	1,477	23,097
1842	145	7	152	22,957	4,904	27,864
1847	140	3	143	25,458	1,718	27,176
1852	155	5	160	33,700	1,312	35,012
1857	142	5	147	40,397	2,050	42,447
1859	131	4	135	35,632	1,559	37,191
1860	108	8	116	28,857	4,254	33,111

Die am 31. Dezember 1859 vorhandenen 116 Schiffe vertheilten sich auf die einzelnen Häfen wie folgt:

Antwerpen	67	Schiffe	von	23,645	Tonnen
Ostende	32	„	„	6,319	„
Brügge	6	„	„	1,218	„
Gent	5	„	„	1,078	„
Löwen	3	„	„	437	„
Brüssel	1	„	„	276	„
Nieuport	2	„	„	138	„

Ueberseeische Passagier-Frequenz und Auswanderung.

Während des verflossenen Jahres sind in Antwerpen 10,907, in Ostende 9349, zusammen 20,256 Passagiere (darunter 20,026 von England, 215 von den Hansestädten ꝛc.) angekommen. Dagegen sind abgereist: a. Passagiere, von Antwerpen 6398, von Ostende 9296, zusammen 15,694 (nämlich 15,555 nach England und 139 nach den Hansestädten); b. Auswanderer, von Antwerpen, 2242 Köpfe und zwar 1901 auf 18 Schiffen nach Brasilien, 455 auf 6 Schiffen nach den Vereinigten Staaten und 86 auf 2 Schiffen nach den La Plata-Ländern.

Zolleinnahmen.

Die Erträge der Zoll- und Schifffahrtsgefälle stellen sich für die zwei letzten Jahre wie folgt:

Abgaben.	1859.	1860.
für die Einfuhr ..	14,960,294 Frs.	15,760,794 Frs.
„ „ Ausfuhr .	37,471 „	42,041 „
„ „ Durchfuhr	10 „	4 „
„ „ Schifffahrt	678,302 „	836,099 „
Zusammen	15,676,077 Frs.	16,638,938 Frs.

Die gesammte Einnahme ist demnach um 6 pCt.; die aus den Einfuhrzöllen um 5 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen. Im Vergleich mit dem fünfjährigen Durchschnitt beträgt die Mehreinnahme 21 pCt.

Heede und Knochen sind die einzigen Artikel, welche in 1860 Ausfuhrzöllen unterlegen haben.

Die Erhebung des Betrags von 4 Frs. an Durchgangsabgaben beruhte lediglich auf einem Irrthum. Nach dem Gesetze vom 1. Mai 1858 besteht nämlich ein Durchfuhrzoll nur noch für Steinkohlen, die zur See ankommen und über die Landgrenze nach Frankreich wieder ausgeführt werden; und solche Transporte sind in 1860 gar nicht vorgekommen.

Gesetzgebung.

Einfuhr von Waffen in Chili.

Amtlicher Mittheilung zufolge hat die Chilenische Regierung unterm 11. Oktober 1861 das nachstehende Dekret erlassen:

Die Erlaubniß, welche nach dem Art. I. des Dekrets vom 23. September 1859[1]) bei der Regierung nachgesucht werden muß, um blanke und Feuerwaffen, Pulver und jede Art von Kriegsbedarf einzuführen, soll in Zukunft bei den Vorstehern des Zollamtes zu Valparaiso nachgesucht werden, welche ermächtigt werden, sie zu bewilligen, indem sie im Uebrigen die Bestimmungen über den Gegenstand beobachten. Es ist Abschrift zu nehmen, mitzutheilen und zu veröffentlichen.

Gott behüte Sie.

(gez.) Manuel Renjifo.

An den Intendanten von Valparaiso.

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver, Salpeter, Sodasalpeter und Schwefel in Großbritannien.

Die „London Gazette" veröffentlicht in einer außerordentlichen Ausgabe vom 30. November die nachstehende Königliche Proklamation:

Viktoria, R.

Nachdem in und durch ein gewisses Statut, abgefaßt und beschlossen in der Parlamentssitzung des 16. und 17. Jahres Unserer Regierung und betitelt „die Zollkonsolidations-Akte, 1853", unter Anderem vorgeschrieben und verordnet ist, was folgt:

„Die Ausfuhr oder küstenweise Verschiffung der nachstehenden Waaren, nämlich — Waffen, Munition und Schießpulver, Kriegs- und Flottenvorräthe und alle Gegenstände, welche nach dem Dafürhalten Ihrer Majestät der Umwandlung in Kriegs- oder Flottenvorräthe fähig, oder zur Vermehrung ihrer Quantität verwendbar sind, Provisionen oder irgend welche Lebensmittel, die zur menschlichen Nahrung dienen können — kann durch Königliche Proklamation oder Geheimenraths-Befehl verboten werden; und wenn irgend eine so verbotene Waare von dem Vereinigten Königreiche ausgeführt oder küstenweise verschifft wird, oder behufs derartiger Ausfuhr oder Verschiffung zu Wasser befördert wird, so soll dieselbe der Konfiskation verfallen sein."

Und nachdem Wir nach und mit dem Beirathe Unseres Geheimen Rathes es für angemessen erachtet haben, sowohl die Ausfuhr als die küstenweise Verschiffung der unten genannten Gegenstände (Gegenstände, welche nach Unserem Dafürhalten der Umwandlung in Kriegs- oder Flottenvorräthe fähig oder zur Vermehrung ihrer Quantität verwendbar sind) zu verbieten, so befehlen und verfügen Wir nach und mit dem Beirathe Unseres Geheimen Rathes durch diese Unsere Königliche Proklamation, daß von und nach dem Datum derselben die Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich, oder die Verschiffung längs der Küste von allem Schießpulver, Salpeter, Sodasalpeter und Schwefel hierdurch verboten sein und bleiben soll.

Gegeben an Unserem Hofe, zu Windsor, heute den 30. November im Jahre des Herrn 1861 und im fünf und zwanzigsten Unserer Regierung.

Gott erhalte die Königin!

Am Hofe zu Windsor, den 30. November 1861. Gegenwärtig, der Königin Durchlauchtigste Majestät im Rathe.

„Nachdem es Ihrer Majestät, nach und mit dem Beirath Ihres Geheimen Rathes, ersprießlich und nothwendig erschienen ist, die Ausfuhr oder küstenweise Verschiffung der unten namhaft gemachten Artikel von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man mit den unten bezeichneten Ausnahmen zu verbieten: hat Ihre Majestät, auf den Rath und mit Beistimmung Ihres Geheimen Raths, zu verfügen geruht, daß von und nach dem Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Befehls auf den betreffenden Inseln folgende Artikel, nämlich — Schießpulver, Salpeter, Sodasalpeter und Schwefel — von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und resp. der Insel Man nicht weiter ausgeführt oder längs der Küste verschifft werden dürfen, außer wenn zuvor die Erlaubniß des Vice-Gouverneurs, oder eines anderen, die Regierung auf den genannten Inseln vertretenden Beamten zu diesem Behufe nachgesucht und erlangt ist.

Verbot der Ausfuhr von Waffen, Blei ꝛc. in Großbritannien.

Ein Extrablatt der „London Gazette" vom 4. d. M. enthält eine Königliche Proklamation, datirt Windsor den 4. Dezember 1861, durch welche für das Vereinigte Königreich, und einen Geheimeraths-Befehl von demselben Datum, durch welchen für die Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man die Ausfuhr oder Verschiffung längs der Küste von Waffen, Munition und Kriegsvorräthen (einschließlich Zündhütchen und Schlagröhren), sowie von Blei, und zwar für das Vereinigte Königreich unbedingt, für die Inseln dagegen mit der Maßgabe verboten wird, daß der Vice-Gouverneur oder sonstige an der Spitze der Verwaltung stehende Beamte von dem Verbote

[1]) Man vergl. H. A. 1861 I. Seite 138 Spalte 2.

dispensiren kann. Die Wortfassung dieser Erlasse ist, von den Gegenständen des Verbots abgesehen, ganz dieselbe wie in der vorabgedruckten Proklamation über das Verbot der Pulver- rc. Ausfuhr vom 30. v. M.

Statistik.

Einnahmen des Zollvereins aus den Zollgefällen und Vertheilung derselben im ersten bis dritten Quartal 1861.

Nach der von dem Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten provisorischen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen für die neun Monate Januar bis September 1861 stellt sich der Brutto-Ertrag:

der Eingangsabgaben .... auf 17,519,885 Rthlr.,
der Aus- und Durchgangsabgaben (letztere bis 1. März) ...... „ 132,330 „
zusammen auf 17,652,215 Rthlr.

Im 1. bis 3. Quartal 1860 [1]) betrug dagegen die Einnahme:

aus den Eingangsabgaben .... 17,136,562 Rthlr.,
aus den Aus- und Durchgangsabgaben .... 481,262 „
zusammen 17,617,824 Rthlr.

Es haben also die Eingangsabgaben 383,323 Rthlr. mehr, die Aus- und Durchgangsabgaben aber 348,932 Rthlr. weniger als in der entsprechenden Periode des Vorjahres eingebracht, so daß sich überhaupt eine Mehreinnahme von 34,391 Rthlr. ergiebt. Im Einzelnen sind die Resultate der Abrechnung folgende:

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Nach Abzug der Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und der sonstigen Ausgaben bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Thalern.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,107,274	10,185,784	9,324,686	7,791,598	1,533,088	.
Außerdem: Luxemburg	192,196	94,580	14,205	82,702	.	68,497
2. Bayern	4,621,279	918,498	646,101	1,988,545	.	1,342,444
3. Sachsen	2,122,148	1,820,896	1,708,190	913,165	795,025	.
4. Hannover	1,865,042	1,577,962	1,189,109	1,577,961	.	388,852
5. Württemberg	1,690,898	280,258	264,606	727,597	.	462,991
6. Baden	1,334,052	662,184	402,548	574,046	.	171,498
7. Kurf. Hessen	699,745	255,916	255,916	301,101	.	45,185
8. Großh. Hessen	862,239	363,333	356,317	371,024	.	14,707
9. Thüringen	1,043,771	247,112	247,112	449,137	.	202,025
10. Braunschweig	249,771	202,055	202,055	107,477	94,578	.
11. Oldenburg	236,562	188,844	103,698	200,149	.	96,451
12. Nassau	435,777	62,638	61,003	187,516	.	126,513
13. Frankfurt a. M.	.	659,825	496,472	.	496,472	.
Zusammen	33,460,754	17,519,885	15,272,018	15,272,018	2,919,163	2,919,163

---

[1]) Siehe H. A. 1860 II. S. 600.

II. Aus- und Durchgangs-Abgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten bis dritten Quartal 1861.		Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen ꝛc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Hiervon ab das Aequivalent Preußens, für die, unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben auf der Oder, Weichsel und Memel ꝛc. Rthlr.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen. Rthlr.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach	
		Ausgangs-Abgabe	Durchgangs-Abgabe					herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
		(in vollen Thalern.)							
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,156,877	21,234	9,026	30,191	4,476	25,715	38,021	.	12,306
2. Sachsen	2,122,148	10,263	11,620	21,832	.	21,832	6,133	15,699	.
3. Thüringen	1,043,771	34	35	69	.	69	3,016	.	2,947
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	162,937	1	25	25	.	25	471	.	446
Zusammen	16,485,733	31,532	20,706	52,117	4,476	47,641	47,641	15,699	15,699

III. Aus- und Durchgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten bis dritten Quartal 1861.		Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen ꝛc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach	
		Ausgangs-Abgabe	Durchgangs-Abgabe			herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
		(in vollen Thalern.)					
1. Preußen (westliche Provinzen)	4,950,397	27,235	3,361	30,451	20,913	9,538	.
Außerdem: Luxemburg	192,196	1,731	137	1,875	812	1,063	.
2. Bayern	4,621,279	7,932	1,674	9,095	19,523	.	10,428
3. Hannover	1,865,042	3,282	3,107	6,289	15,423	.	9,134
4. Württemberg	1,690,898	1,051	144	1,189	7,143	.	5,954
5. Baden	1,334,052	12,322	1,638	13,944	5,636	8,308	.
6. Kurf. Hessen	699,745	125	1	126	2,956	.	2,830
7. Großh. Hessen	862,239	1,253	293	1,541	3,643	.	2,102
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	86,834	.	.	.	367	.	367
9. Oldenburg	236,562	94	.	94	1,956	.	1,862
10. Nassau	435,777	263	.	263	1,841	.	1,578
11. Frankfurt a. M.	.	15,245	100	15,346	.	15,346	.
Zusammen	16,975,021	70,533	10,455	80,213	80,213	34,255	34,255

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Es hat überhaupt jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	1,530,320	—
Außerdem: Luxemburg	—	67,484
2. Bayern	—	1,352,872
3. Sachsen	810,724	—

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
4. Hannover	—	397,986
5. Württemberg	—	468,945
6. Baden	—	163,190
7. Kurf. Hessen	—	48,015
8. Großh. Hessen	—	16,809
9. Thüringen	—	204,972
10. Braunschweig	93,765	—
11. Oldenburg	—	98,313
12. Nassau	—	128,091
13. Frankfurt a. M.	511,818	—
Zusammen	2,946,627	2,946,627

Einnahmen des Zollvereins aus der Rübenzuckersteuer und Vertheilung derselben in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1861.

(Nach der vom Central-Büreau aufgestellten provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Rübenzuckerfabriken.	Bevölkerung nach der Zoll-Abrechnung für das 1. und 2. Quartal 1861. Kopfantheile.	An frischen Rüben sind vom 1. Januar bis Ende August 1861 verarbeitet. Ctr.	Pfd.	Betrag der Rübenzuckersteuer nach Abzug der Verwaltungskosten in vollen Thalern.	Antheil jedes Vereinsstaates nach dem Bevölkerungsverhältnisse. Rthlr.	Es sind daher herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	197	18,107,274	9,532,374	.	2,233,727	1,338,287	895,440	.
Außerdem:								
Luxemburg	.	192,196	.	.	.	14,205	.	14,205
2. Bayern	5	4,621,279	106,705	.	24,537	341,553	.	317,016
3. Sachsen	3	2,122,148	38,888	.	8,587	156,845	.	148,258
4. Hannover	2	1,865,042	55,910	.	12,478	261,913	.	249,435
5. Württemberg	6	1,690,898	290,512	.	62,648	124,972	.	62,324
6. Baden	1	1,334,052	605,667	.	149,730	98,598	51,132	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	699,745	.	.	.	51,718	.	51,718
8. Großherzogthum Hessen	.	862,239	.	.	.	63,727	.	63,727
9. Thüringen	2	1,043,771	99,096	72	23,525	77,144	.	53,619
10. Braunschweig	14	249,771	528,429	.	120,659	18,460	102,199	.
11. Oldenburg	.	236,562	.	.	.	33,221	.	33,221
12. Nassau	.	435,777	.	.	.	32,208	.	32,208
13. Frankfurt a. M.	.	311,726	.	.	.	23,040	.	23,040
Zusammen	230	33,772,480	11,257,581	72	2,635,891	2,635,891	1,048,771	1,048,771
1860[1]) waren	255	33,772,373	14,522,190	24	3,455,080	3,455,080	1,351,890	1,351,890

[1]) Vergl. H. A. 1860 II. S. 600.

Großbritanniens Handel mit Frankreich und Italien.

Die Verkehrsübersichten des Board of trade für den Monat Oktober d. J. ergeben, ungeachtet des bedeutenden Ausfalls in den Exporten nach Nordamerika — derselbe ist wenigstens auf 1 Million Pfd. Strl. monatlich zu veranschlagen — eine fast um $\frac{1}{2}$ Million höhere Gesammtausfuhr, als die im Oktober 1860, in welchem die deprimirende Wirkung der transatlantischen Wirren auf den Handel zuerst hervortrat, stattgefundene. Der deklarirte Werth der Ausfuhr betrug nämlich im Monat Oktober:

1859	1860	1861
Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
10,717,873	11,232,181	11,684,910

Wird die ganze Periode vom 1. Januar bis 31. Oktober zusammengefaßt, so stellt sich allerdings gegen das Vorjahr eine Abnahme der Ausfuhrziffer heraus; denn diese war in den zehn ersten Monaten:

1859	1860	1861
Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
108,755,184	112,956,567	105,480,242

Auch dies ist jedoch als ein noch über Erwarten günstiges Resultat zu betrachten. Vor Allem hat hierauf, wie der „Economist" bemerkt, der

wesentliche Aufschwung, welchen die Handelsbeziehungen zu Frankreich und Italien gewonnen haben, eingewirkt.

Die hauptsächlichsten, während der zehn ersten Monate dieses und des vorigen Jahres nach **Frankreich** ausgeführten Waarengattungen sind folgende gewesen:

	1860	1861
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Steinkohlen	467,949	518,404
Metallwaaren und Schneidewerkzeuge	87,584	151,764
Maschinen	118,373	279,596
Eisen:		
Roheisen	155,075	264,453
Stabeisen	38,748	95,201
Eisenbahn-Material	276	86,146
Kupfer	420,778	204,341
Blei	8,274	13,392
Oelsaat	279,043	259,481
Seide:		
Trame und Organsine	171,566	158,650
Zwirn und Garn	93,619	112,804
Wolle	442,465	693,087
Wollenwaaren	168,494	424,376
Streich- und Kammgarn	189,653	180,493
Zusammen	2,641,897	3,442,188

Es erhellt hieraus, daß in Wollenwaaren, Metallwaaren und Roheisen die Ausfuhr am meisten zugenommen hat. Für Baumwollenwaaren ist in Frankreich ein irgend erheblicher Begehr noch nicht hervorgetreten. Ueberhaupt ist die Einwirkung des Handelsvertrags auf den Absatz Englischer Fabrikate noch nicht in dem Maße zu spüren, wie man im Allgemeinen erwartet hatte. Die Ziffer der **Total-Ausfuhr** nach Frankreich ist allerdings eine weit höhere als in früheren Jahren; dieselbe stellt sich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September (neun Monate) wie folgt:

1857	1860	1861
Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
3,128,000	3,756,000	5,982,000

Allein ein nicht unbedeutender Theil der letzten Summe, nämlich 678,900 Pfd. Strl., entfällt auf den Werth des in Folge der Mißernte in Frankreich dorthin eingeführten Weizens und Weizenmehls, so daß der Zuwachs, welchen der regelmäßige Handelsverkehr erhalten, um so viel geringer erscheint. Was den **Einfuhrhandel** betrifft, so ist es bemerkenswerth, daß bei allmonatlicher Zunahme der **Quantität** der eingeführten Französischen Weine der abgeschätzte **Werth** dieses Artikels gleichwohl abgenommen hat, woraus hervorgeht, daß im Allgemeinen billigere Sorten als im Vorjahre gekauft werden.

Der Handel Englands mit **Neapel** und **Sicilien** ist noch von mäßigem Umfange, zeigt aber doch in den letzten zwölf Monaten eine überraschend schnelle Zunahme. Die wichtigsten Exporte Großbritanniens nach jenen Ländern waren vom 1. Januar bis 31. Oktober:

	1859	1860	1861
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Baumwollenwaaren	266,712	225,190	663,652
Baumwollengarn	253,699	242,958	403,860
Stabeisen	62,069	75,814	88,042
Wollenwaaren (gemischte Stoffe)	55,814	52,567	128,883
Zusammen	638,294	597,529	1,284,437

Dies sind indessen nur die hervorragendsten Artikel; die Gesammtausfuhr nach Neapel und Sicilien erreicht gegenwärtig beinahe schon einen Werthbetrag von 2 Millionen Pfd. Strl. jährlich, und die Vergleichung mit dem Umfange dieses Verkehrs vor Beseitigung des Bourbonischen Regiments ergiebt, daß derselbe seitdem sich mehr als verdoppelt hat. Die Ausfuhr nach dem ganzen Königreich Italien beträgt schon über 5 Millionen jährlich, steht also ziemlich der Ausfuhr nach den Niederlanden gleich, und es nehmen die Italiener in dem Verzeichniß der Europäischen Abnehmer Großbritanniens überhaupt die vierte Stelle ein.

Uebersicht der Einfuhr und der Ausfuhr bei dem Zollamt zu Riga im Jahre 1860.[1])

I. Die wichtigeren, zum Eingange abgefertigten Waarengattungen waren:

	Quantität.		Werth.	
Rohe Baumwolle (Watte)	54,148	Pud,	433,098	Rubel,
Baumwollengarn	7,331	„	105,303	„
Gekämmte Wolle	2,822	„	92,600	„
Rohzucker	784	„	5,600	„
Raffinadenzucker	8	„	60	„
Tabak	15,265	„	177,172	„
Kaffee	25,658	„	218,672	„
Gewürzwurzeln	—		16,950	„
Seidene Waaren	24	„	4,122	„
Wollene Waaren	435	„	12,099	„
Baumwollene Waaren	404	„	9,686	„
Leinene Waaren	119	„	2,703	„
Salz	2,001,288	„	968,283	„
Häringe	94,049	Tonnen,	932,574	„
Traubenwein	91,383	„	310,150	„
Porter	16,391	„	74,588	„
Spirituosen	5,468	„	71,678	„
Apothekerwaaren	—		24,505	„
Sonstige Waaren	—		2,000,318	„
Im Ganzen Einfuhr	—		5,460,161	Rubel.
Außerdem Gold u. Silber, gemünzt	—		146,407	„

II. Die wichtigeren, zum Ausgange abgefertigten Waarengattungen waren:

	Quantität.		Werth.	
Flachs	2,213,408	Pud,	11,095,699	Rubel,
Flachswerg	58,155	„	186,777	„
Hanf	1,300,441	„	5,330,119	„
Hanfwerg	36,304	„	90,482	„
Blättertabak	40,793	„	93,247	„
Hanf- und Leinöl	746	„	3,013	„
Rohe (ungegerbte) Häute	3,242	„	37,740	„
Lichtertalg	50	„	250	„
Schreibfedern	4,150	„	61,477	„
Leinsaat	307,163	Tschetw.	3,693,494	„
Hanfsaat	9,059	„	61,065	„
Korn: Weizen	28,941	„	372,494	„
Roggen	315,511	„	2,339,556	„
Gerste	154,432	„	1,198,341	„
Hafer	447,154	„	2,243,007	„
Holzwaaren	—		1,651,674	„
Sonstige Waaren	—		752,468	„
Im Ganzen	—		29,210,903	Rubel.

[1]) Aus der St. Petersburger Börsenzeitung. — M. vergl. den Bericht des Preußischen General-Konsulats zu Riga, H. A. 1861 I. S. 530.

Ernte-Erträge Preußens im Jahre 1861.

Der von dem Königl. Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Nr. 291 des Staats-Anzeigers veröffentlichten Uebersicht der diesjährigen Ernte-Erträge entnehmen wir die nachstehenden Zusammenstellungen:

A. Ernte-Erträge der einzelnen Provinzen.

	Preußen	Posen	Pommern	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westphalen	Rheinprovinz	Hohenzollern	Durchschnitt
Körner.										
Weizen	1,01	1,07	0,93	1,02	1,05	0,89	0,77	0,85	0,99	0,95
Roggen	0,97	0,84	0,85	0,84	0,85	0,79	0,73	0,75	0,55	0,80
Gerste	0,97	0,81	0,91	0,97	1,02	0,90	0,88	0,89	1,04	0,93
Hafer	0,97	0,91	0,95	1,04	1,00	1,01	1,00	1,03	1,02	0,99
Erbsen	0,81	0,83	0,86	0,96	0,94	0,84	0,68	0,85	0,95	0,86
Buchweizen	0,84	0,55	0,86	0,84	0,76	0,96	1,11	0,95	0,83	0,86
Kartoffeln	0,79	0,93	0,49	0,68	0,90	0,63	0,34	0,51	0,71	0,66
Raps	0,78	0,72	0,80	0,73	0,79	0,79	0,88	0,76	0,38	0,74
Zucker-Rüben	0,96	0,77	0,77	0,95	0,86	0,82	0,94	0,77	1,05	0,87
Andere Rüben und Kohlarten	0,89	0,60	0,77	0,86	0,91	0,85	0,89	0,88	0,88	0,84
Lupinen	0,83	0,65	0,78	0,82	0,57	0,79	1,00	.	.	0,78
Stroh.										
Weizen	0,98	1,04	0,92	1,06	1,06	0,96	0,94	0,90	0,86	0,96
Roggen	0,89	0,93	0,86	1,03	0,88	0,87	0,91	0,84	0,60	0,87
Gerste	0,92	0,82	0,90	0,99	1,01	0,94	0,94	0,92	1,01	0,94
Hafer	0,93	0,92	0,99	1,09	1,13	1,05	1,04	0,85	1,03	1,00
Erbsen	0,86	0,79	0,88	0,97	0,94	0,84	0,69	0,94	0,87	0,85
Buchweizen	0,84	0,67	0,88	0,94	0,77	1,04	1,05	0,94	1,00	0,90

B. Durchschnitt der Ernte-Erträge sämmtlicher Provinzen[1]) in den letzten zehn Jahren.

	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	Zehnjähriger Durchschnitt
Weizen	0,99	0,85	0,99	0,61	0,94	1,02	0,73	0,89	0,97	0,95	0,89
Roggen	0,89	0,84	0,98	0,66	1,00	1,01	0,83	0,77	0,99	0,80	0,88
Gerste	0,82	0,88	0,99	0,95	1,00	0,73	0,65	0,70	0,92	0,93	0,86
Hafer	0,77	0,91	1,04	0,98	1,04	0,61	0,62	0,83	1,05	0,99	0,88
Erbsen	0,81	0,70	0,92	0,67	1,05	0,44	0,37	0,72	0,89	0,86	0,74
Kartoffeln	0,75	0,57	0,56	0,61	0,82	0,85	0,90	0,81	0,58	0,66	0,72
Raps	.	.	.	.	.	.	.	.	0,93	0,74	.
Zucker-Rüben	.	.	.	.	.	.	.	.	0,95	0,87	.
Lupinen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,78	.

[1]) Exkl. Hohenzollern.

Handelsbericht aus Galatz.

Der Nerv des Wohlstandes der Bevölkerung der Fürstenthümer, das ist: „eine lebhafte Frage nach deren, über den eigenen Bedarf erzeugten Brodstoffen zum Konsum in den Verbrauchsländern", ist, für jetzt, außer Thätigkeit und kann daher nicht diejenige, die Wohlfahrt der Fürstenthümer erzielende und begründende Lebensthätigkeit vermitteln, die im Cerealien-Exporte ihren segenbringenden Ausfluß findet.

Der große Uebelstand, daß wir jetzt in einer Epoche leben, in welcher Uebertreibungen aller Art, das heißt Vergrößerungen oder Verkleinerungen faktisch existirender Situationen und Zustände in Wort und Schrift, wie wohl noch nie zuvor, an der Tagesordnung sind, übt mehr und mehr einen schweren, jede frische Thätigkeit niederhaltenden Druck auf den Großhandel dergestalt aus, daß derselbe fast nie in der Lage sich befindet, rechtzeitig zu disponiren, weil er in fortwährender Besorgniß schweben muß, entweder zu spät oder zu früh zu kaufen oder zu verkaufen. So ist z. B. die in den letztverflossenen Monaten so lebhaft aufgetretene Frage für das Mittelmeer plötzlich verstummt und man beschäftigt sich gegenwärtig nur noch mit der Verladung früher dorthin verkaufter Partien.

Warum ist aber diese Frage so plötzlich wieder verstummt? Weil von Italien aus nach aller Welt hin Berichte gegangen waren, in denen die dortige diesjährige Ernte als eine äußerst karge, zur Ernährung der Bevölkerung unzureichende geschildert worden war, während es sich nunmehr herausgestellt hat, daß der Ertrag eben dieser Ernte ein ziemlich befriedigender und Zufuhr vom Auslande daher in weit geringerem Maße

nothwendig ist, als dies nach jenen ungünstigen Ernteberichten zu erwarten gewesen.

Frankreich hat von allen Seiten her bedeutende Zufuhr erhalten und ist für den Augenblick dort mehr Waare als Bedarf vorhanden. Der Handel stockt daher in Marseille fast gänzlich. Rechnet man dazu auch noch die schwierigen Geldverhältnisse, an denen jenes Land jetzt leidet, so läßt sich fürs Erste eine günstigere Gestaltung der dortigen Handelskonjunkturen kaum erwarten. England wird von allen Seiten her hinreichend mit Zufuhr von Brodstoffen versorgt, so daß auch von dort her auf einen Impuls für Neubelebung unseres Exporthandels in nächster Zeit nicht gehofft werden kann.

Ernte-Ergebnisse.

Die Ernte, und besonders die jetzt beendigte Mais-Ernte, ist unter günstigen Witterungsverhältnissen zu Haus gebracht.

Die im letzten Handelsberichte [1]) ausgesprochene Ansicht, daß die in der Wallachei gehegten Befürchtungen wegen einer nachtheiligen Einwirkung der Dürre auf die Maisernte nicht begründet seien, hat sich bestätigt. Die bezüglichen Klagen waren übertrieben. Die heurige Maisernte der Wallachei ist in der Qualität als eine recht gute, in der Quantität aber immer noch als eine mehr als mittelmäßige anzusprechen.

Auch in Bulgarien und in der Dobrudscha ist die heurige Ernte an Mais, Weizen und Gerste — mit Ausnahme der Strecke zwischen Matschin und Isacktscha, wo die Heuschrecken arg gehaust und fast Alles weggefressen haben — sehr reichlich ausgefallen und unter günstigen Witterungsverhältnissen geborgen worden, so daß aus diesen beiden Paschaliks noch ziemlich bedeutende Getreidequantitäten zum Export gelangen können, trotzdem daß die Kopfzahl der gegenwärtig von dort nach der Krim auswandernden Bulgarischen Christen von derjenigen der aus der Krim nach der Dobrudscha und Bulgarien einwandernden Tartaren sehr bedeutend überholt wird.

Es werden ca. 100,000 Christen die Türkischen Provinzen an der unteren Donau verlassen, dafür aber ca. 300,000 Tartaren dahin einwandern.

Diese

Aus- und Einwanderungen

werden wohl bis zur Mitte des kommenden Jahres andauern. Beide Kategorien von Auswanderern werden resp. von der Russischen und von der Großherrlichen Regierung begünstigt.

Die Russische Regierung gewährt den Bulgaren freie Schiffsgelegenheit nach ihren neuen Bestimmungsorten und während der Reise eine Geldunterstützung von ca. 3 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag.

Dagegen hat sich die Großherrliche Regierung die Unterstützung der Tartaren leichter gemacht; sie hat solche ihren Unterthanen in denjenigen Bereiche auferlegt, wo die Tartaren sich niederlassen und die Bulgarischen Christen — Rajahs — und durchweg betriebsame und wohlhabende Ackerbauer verlassen ihr seitheriges Vaterland hauptsächlich deshalb, weil sie den einwandernden Tartaren — Muselmännern — auf Befehl der Türkischen Regierung in sofern dienstbar sein müssen, daß sie ihnen allerlei Hülfe und Unterstützung beim Häuserbau und Bestellung des Ackers leisten sollen.

Es liegt wohl auf der Hand, daß bei einer solchen, die moralische Würde und das christliche Ansehen tief verletzenden Situation die Bulgaren es vorziehen müssen, lieber auszuwandern, als dem Muselmann zu dienen, zu einer Zeit, wo — wie sie meinen — das Türkische Regiment nur noch christlichen Mächten die Möglichkeit seines Fortbestehens verdanke und daher eigentlich gar nicht in der Lage wäre, christliche Duldung also in Anspruch zu nehmen.

[1]) S. 247 d. Bd.

Einen anderen harten Druck übt die Pforte — und zwar dem Vernehmen nach hauptsächlich auf die Bulgaren — auch noch dadurch aus, daß verhältnißmäßig beträchtliche Beträge Großherrlichen Papiergeldes (Caimé) von den Paschaliks aus den Kommunen zugesendet und von diesen mit klingender Münze erworben werden müssen.

Die Tartaren, ein nomadischer Völkerstamm, verlassen ihre Niederlassungen in der Krim und am Asowschen Meere entlang, weil sie bei Gelegenheit des Krimkrieges von Neuem wieder Sympathien für die Türken, ihre Glaubensgenossen erhalten haben und es ihnen daher wohl konveniren muß, lieber dem Großherrn, als dem Zaaren zu unterstehen und zwar um so mehr, als sie nur zu gut wissen, daß die Russische Regierung ihnen nicht traut und, nach den letzten Erlebnissen im Krimkriege, auch nicht mehr trauen kann.

Der Großherrlichen Regierung mag die Einwanderung der Tartaren wohl in sofern konveniren, als eine Verdünnung und Reduzirung des christlichen und eine Verdichtung oder Verstärkung des Muselmanischen Elements zweifelsohne dadurch an der unteren Donau eintritt.

Dieser, der Widerstandsfähigkeit der Europäischen Türkei gewiß großen Vorschub leistende Umstand würde sich besonders bei einem Kriege mit Rußland entschieden zu Gunsten der Pforte bethätigen.

Für einen solchen Kriegsfall könnte nämlich die Türkei auf ein nicht zu verachtendes Kontingent leichter Tartarischer, also den Türken ergebener Kavallerie sicher zählen, wohingegen derjenige Vorschub, der den Russen bisher jedesmal von den Bulgarischen Christen geleistet worden ist, sich nach Maßgabe der auswandernden Kopfzahl verringern muß.

Daß die Anlage der neuen Ortschaften für die einwandernden Tartaren am ganzen rechten Donau-Ufer entlang erfolgt, dürfte dafür sprechen, daß man bei einer Besetzung oder Vertheidigung des rechten Donau-Ufers Großherrlicher Seits auf eine wirksame Unterstützung durch die dorthin placirten Tartaren rechnen mag.

Wie hoch derjenige Vortheil anzuschlagen, der Rußland durch die Einwanderung der Bulgarischen Christen nach der Krim erwächst, kann natürlich von hier aus nicht übersehen werden. Daß aber der Zuzug einer, wenn auch der Kopfzahl nach geringeren, dahingegen aber betriebsamen und dem Gouvernement ergebenen Bevölkerung den Abzug eines, wenn auch weit zahlreicheren Nomadischen Haufens, dessen Gesinnung und Haltung gegen die Regierung aber immer zweifelhaft gewesen, reichlich wieder aufwiegt, steht wohl außer allem Zweifel.

Getreidepreise.

Die Getreidepreise, obwohl etwas zurückgegangen, halten sich immer noch hoch im Verhältniß zu denjenigen in den Verbrauchsländern, namentlich England.

Wenn der Exportverkehr hauptsächlich wegen Mangel an Schiffen fast ganz ruht, so wäre doch bei den nachfolgenden Preisen auch in dem Falle, daß Schiffe in hinreichender Anzahl vorhanden wären, ein lohnender Absatz für jetzt nicht zu ermöglichen.

Es wird jetzt notirt:

Weizen	180—220	Gal. Piaster à Gal. Kilo,
Mais	135—140	„ „ „
Roggen	110—114	„ „ „
Gerste	70— 72	„ „ „

Zu einer Wendung zum Besseren wäre sonach vor Allem erforderlich ein weiteres Heruntergehen unserer oder aber ein Hinaufgehen der Cerealienpreise in den Verbrauchsländern und das Eintreffen einer zahlreichen Flotte zur Fortschaffung der in beiden Hafenstädten vorhandenen ansehnlichen Vorräthe.

Bei der nunmehr bereits weit vorgeschrittenen Jahreszeit und nahe am Schlusse der Saison kann für dieses Jahr wohl kaum noch auf den Eintritt jener beiden Hauptfaktoren zu Nutz und Frommen unseres Export.

handels gezählt werden und unsere Exporteure hoffen daher auch jetzt nicht mehr auf einen günstigen Schluß der diesjährigen, sondern sie setzen ihre Hoffnung auf einen lebhaften und lohnenden Verkehr beim Beginn der nächstjährigen Saison.

Frachten.

Die Schiffsfrachten behaupten sich, weil nur wenig Schiffe angeboten werden, oder vielmehr anzubieten vorhanden sind, indeß ist auch die Frage danach sehr schwach.

Schiffe, hier zu laden, finden einzeln Nehmer zu

12 Schill. 6 Pce. — 12 Schill. 9 Pce. à Imp. Quarter für England,

9 Schill. 9 Pce. — 10 Sch. 9 Pce. à Imp. Quarter für England, in Sulina einzuladen;

4½ Frs. à Charge nach Marseille.

Befrachtungen nach anderen Destinationen finden für jetzt nicht statt. Es sind bereits mehrere Abschlüsse fürs Frühjahr zu 10 Schill. 6 Pce. für England, und 4¾ Frs. für das Mittelmeer, hier zu laden, gemacht worden.

Obwohl die betreffenden Frachtspekulanten ziemlich sicher auf einen höheren Stand der Frachten zum Frühjahre hoffen, — in welchem Falle sie natürlich die abgeschlossenen Kontrakte getreulich erfüllen würden, — so werden unsere und überhaupt die Nordischen Rhedereien doch gut thun, derartige Kontrakte mit Vorsicht und nur mit reellen Firmen und durch erprobte Schiffsmakler abzuschließen, um denjenigen Weiterungen und Verlusten vorzubeugen, die in dem Handelsberichte vom 19. Juni d. J.[1]) ausführlich besprochen worden sind und auf der Thatsache beruhten, daß die im Herbste 1860 abgeschlossenen gleichen Kontrakte durchgängig unter allerlei Vorwänden umgangen und nicht erfüllt worden, weil die Frachten während des Winters gefallen, die Befrachter aber, weil vermögenslose Leute außer Stande waren, die meist bedeutende Frachtdifferenz zu zahlen.

Der jetzt so fühlbar hervorgetretene Mangel an disponiblen Nordischen Schiffen, bewirkt durch das Fortbleiben derjenigen Schiffe aus unseren Häfen, die schon längere Jahre hindurch die untere Donau im Herbste zu frequentiren pflegten, beruht darin, daß die geringen Frachtsätze während des verwichenen Frühjahrs die Englischen und Nordischen Rheder bestimmt haben, ihren Schiffen andere Destinationen, als hierher, zu geben.

Die betreffenden Englischen Schiffe sind daher meist nach Amerika dirigirt worden, während die Nordischen es fast durchgängig vorgezogen haben, im Spätsommer und Herbst lieber noch zwei Reisen in der Nord- und Ostsee zu machen, als eine, voraussichtlich wenig lohnende nach der unteren Donau. Selbst die disponiblen Schiffe im Konstantinopler Hafen ziehen den Kours nach Odessa und den Rumelischen Häfen, — da ihnen dort weniger Aufenthalt und Weiterungen bevorstehen, dabei aber doch verhältnißmäßig günstigere Frachtsätze gewährt werden, einer Reise nach den Donauhäfen für jetzt vor.

Wasserstand.

Der Wasserstand bei Sulina hält sich fortwährend auf 17½′ Englisch. Auf den Argagnibänken mißt das Fahrwasser 11½′ Englisch; wegen der geringen Schiffsfrequenz sind die Leichterkosten jedoch geringe.

Einfuhr.

Während der Monate September und Oktober war der Import nach unseren Häfen ziemlich bedeutend, namentlich wurde viel eingeführt an Kolonialwaaren, Eisen, Blech, Glas und Englischen Manufakten; die Preise sind in Folge dessen etwas heruntergegangen.

Im Kleinhandel, worunter auch der Umsatz aus dem Zollverein originirender Luxusartikel und feinerer Waaren und Stoffe zu verstehen ist, hatte sich zwar in letzter Zeit das Geschäft endlich wieder einmal etwas zu bessern angelassen, so daß auch die Inkassi sich wieder zu bessern anfingen; dagegen hat sich aber leider der Uebelstand eingestellt, daß die auf den Messen zu Leipzig und Frankfurt a. O. für hier aufgekauften Waaren noch nicht haben hier eintreffen können, wodurch den Kleinhändlern der günstigste Zeitpunkt zum Absatz der schwererern Herbst- und Winterstoffe für dieses Jahr beinahe ganz verloren gegangen ist, da das Gros des Publikums schon vor einigen Wochen durch plötzlich eingetretene rauhe und kalte Witterung zum Ankauf der Winterbekleidung gedrängt wurde.

Es dürfte daher den betreffenden Kleinhändlern seiner Zeit wohl schwer fallen, diejenigen Wechsel zu zahlen, die sie für die noch jetzt nach hier unterwegs befindlichen Meß-Winterwaaren ausgestellt haben.

Wegen des ungewöhnlich niedrigen Wasserstandes der Donau, der — wie behauptet wird — seit 30 Jahren nicht so niedrig gewesen sein soll, sind Waaren von Wien aus bereits über 3 Monat unterwegs und ist dieser Uebelstand die Ursache, daß der Waarenbezug aus dem Zollverein und Oesterreich, der naturgemäß auf der Donaustraße erfolgt, während der letzten 3 Monate ganz unerheblich gewesen ist.

Nach den letzten Berichten von oben steigt das Wasser zwar wieder und stände sonach zu hoffen, daß sämmtliche obenbezeichnete Meßwaaren noch vor Eintritt des Winters hier einträfen. Zu beklagen bleibt aber immer die Einbuße, die die Kleinhändler dadurch erlitten, daß sie die qu. Meßwaaren zum günstigsten Zeitpunkte nicht zur Hand hatten, um sie zu verwerthen.

Dampfschifffahrt.

Der Gesellschaft der Messageries Imperiales ist der niedrige Wasserstand der Donau sehr zu Statten gekommen. Die Dampfer dieser Gesellschaft brachten stets volle Ladung, und bei den fast jedes Jahr wiederkehrenden Störungen und Stockungen des Güterverkehrs auf der Donau darf es nicht Wunder nehmen, daß auch alle Waaren aus der Schweiz für die Folge die Boote der Messageries Imperiales benutzen, wie dies für alle Waaren aus ganz Frankreich mit geringen Ausnahmen geschieht.

In sofern machen die Boote der Messageries Imperiales der Wiener Gesellschaft allerdings eine fühlbare Konkurrenz, dagegen ist das bekannte Unternehmen Magnan noch immer über den Anfang nicht hinausgekommen, und nach dem Unglück, welches diese Gesellschaft kürzlich betroffen[1]), ist zu bezweifeln, ob die projektirte Befahrung der Donau mittelst Rhonedampfern von Belgrad abwärts überhaupt ins Leben treten werde.

Unbegreiflich, oder vielmehr unverzeihlich ist es aber auch, gerade zur Zeit der Aequinoctialstürme Flußdampfer über das Schwarze Meer gehen zu lassen.

Besondere Erwähnung verdienen die großen Opfer, die die Wiener Gesellschaft der Beförderung der Passagiere und Waaren während des diesjährigen niedrigen Wasserstandes gebracht hat.

Die Donau ist während dieses Jahres, so zu sagen, aus einem Extreme ins andere gefallen, denn im März hatte sie den allerhöchsten, dahingegen im September und Oktober den allerniedrigsten Wasserstand inne.

Wennschon das unbändige Hochwasser der Wiener Gesellschaft an ihren Agentur- und Stationsgebäuden und an ihren Hafen- und Landungs-Anstalten recht erhebliche Schäden und Verluste zugefügt hat, so ist die durch das niedrige Wasser erlittene Einbuße doch bei Weitem höher anzuschlagen.

Die Felsen der Stromschnellen bei Drencova und am eisernen Thore, über deren Häupter bei mittlem Wasserstande die Dampfschiffe dahinbrausen, waren dergestalt blosgelegt, daß die Wasserstraße dort ganz unterbrochen

[1]) S. 25 d. Bd.

[1]) Dem Vernehmen nach sind nämlich vor einigen Wochen drei Rhonedampfer, auf der Reise nach Belgrad begriffen, im Schwarzen Meere untergegangen und sollen 32 Menschen dabei das Leben verloren haben.

war und die Strecke von Moldova bis Turn-Severin zu Wagen zurückgelegt werden mußte.

Wenn nun die Gesellschaft z. B. für die Fortschaffung eines Passagiers der Eilschiffe 1ster Klasse zu Lande für eine Strecke von ca. 20 Meilen schon mehr als denjenigen Betrag hat zahlen müssen, den sie für solche Beförderung zu Wasser auf dieselbe Strecke erhebt, so ist daraus leicht auf die Höhe derjenigen Einbuße zu schließen, die die Gesellschaft durch die nothgedrungene Fortschaffung zu Lande der Güter, der Passagiere 2ter und 3ter Klasse und überhaupt und im Ganzen erleidet. Desto höher muß es aber gewiß angeschlagen werden, daß die Gesellschaft unter solchen und noch vielen anderen, hier nicht erörterten, außerordentlich schwierigen und ebenfalls große Opfer bedingenden Umständen den Tarif nicht erhöht, sondern denselben streng innegehalten hat.

Wollhandel.

Für Wolle ist die diesjährige Saison als beendigt anzusehen; kürzlich wurde noch eine Partie von 3000 Pud Bessarabischer Zigaiwolle im Schweiß à 8 Pud (= 100 Ocka à 2¼ Zollpfund) zu 42½ Silber-Rubel verkauft.

Gewaschene Brailaer Zigaiwolle war zuletzt auf 72 Fl. Silber à Wiener Centner frei an Bord gehalten.

Vor dem Eisernen Thore sollen gegen 10,000 Ballen Wolle liegen, darunter etwa 2000 Ballen einem Odessaer Hause gehörend, und meistens feine Russische Wollen.

In Bulgarien und Dobrudscha wurden fast alle disponiblen Wollen für Pariser Häuser aufgekauft zum Preise von 7 bis 8 Türkische Piaster (à 1 Sgr. 8 Pf.) für die Ocka, gewaschen.

Seidenzucht.

Die Erzeugung von Seidenwürmersamen und Kokons wurde, wie in den Donaufürstenthümern [1]), so auch in Bulgarien und in der Dobrudscha im vergangenen Sommer mit Eifer betrieben und fanden diese Erzeugnisse guten Abzug nach Frankreich und Italien.

Der Samen stieg im Preise bis 28 Napol.d'or à Ocka. Die kleinen Chamois-Kokons stiegen von 30 Türkischen Piastern à Ocka bis über 100 Piaster.

Das Gesammt-Resultat der Seidenzucht ist jedoch nicht so gewinnbringend für die Züchter ausgefallen, als diese es allgemein gehofft hatten.

Da die Würmer erst mit dem zweiten Blatte also nicht genügend ernährt werden konnten, so kamen sehr viele Schmetterlinge schwarz zum Vorschein und waren daher werthlos.

Die Bulgaren entwickeln viel Anstelligkeit und Eifer und Fleiß bei Betreibung der Seidenzucht; sie haben ihre Kokons successive dergestalt veredelt, daß an den Konsumtionsorten die Frage danach im Steigen begriffen ist.

Auf den Seidenbau, mehr aber noch auf den Ackerbau, wird die Auswanderung so vieler fleißiger und betriebsamer Bulgaren ganz bestimmt störend und nachtheilig einwirken, da die einwandernden Tartaren durchgängig träge, schmutzig und unordentlich sind, jeden nur einigermaßen mühsamen Erwerbszweig gründlich verachten und lieber darben als arbeiten.

Weinernte.

Die Weinernte der Fürstenthümer ist im Quantum als eine mittelmäßige, in der Qualität dagegen als eine recht gute anzusprechen.

Wechselkurse.

Die Kurse werden jetzt notirt:

London, 3 Monat, 96 Piast. bis 96 Piast. 20 Para à Pfd. Strl.,
Marseille, Paris, 3 Mt., 3 Piast. 31 Para à Frs.,
Genua, 3 Mt., 3 Piast. 30 Para à Lire,
Hamburg, 3 Mt., 7 Piast. 6 Para à Mk. Bco.,
Amsterdam, 3 Mt., 8 Piast. 7 Para à Fl.,
Wien, kurz, 7 Piast. 3 Para à Fl.,
Berlin / Leipzig } 3 Mt., 14 Piast. 20 Para à Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist gut; von pestartigen oder anderen ansteckenden Krankheiten verlautet nichts.

Galatz, 13. November 1861.

[1]) Vergl. den vorigen Bericht S. 247 d. Bd

Handelsbericht aus Cincinnati.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind in ein Stadium getreten, das eine allgemeine Uebersicht ihrer Handelsverhältnisse schwierig macht, eine Beurtheilung ihrer finanziellen und politischen Zukunft aber zur reinen Hypothese werden läßt.

Der Handel hat einen harten Stoß erhalten, besonders das Importationsgeschäft, dessen Centrum New-York ist. Große Verluste im Süden, wo an eine Einziehung der dem Norden schuldigen Millionen nicht zu denken ist, und ein gänzliches Stocken des Handels dorthin haben eine Masse von Fallimenten und Zahlungseinstellungen in allen Staaten zur Folge gehabt. Im Staate Missouri herrscht Kriegsgesetz; Maryland und Kentucky sind nicht besser daran — sie sind alle drei in der schlimmsten Lage, denn sie bilden die Grenzstaaten zwischen Nord und Süd; sie sind Sklavenstaaten und müssen es trotzdem mit den Freien Staaten halten, um nicht ganz aufgerieben zu werden. Da indessen die loyalen Staaten die Regierung in Washington auf die liberalste Weise mit Geld unterstützen, und sich heute noch mit vollem Vertrauen an den verschiedenen Anleihen in großartigem Maßstabe betheiligen, so ist die Verdienstlosigkeit der arbeitenden Klasse noch bei Weitem nicht so groß geworden, als man glauben sollte. Auch der Handel im Innern des Landes, besonders in unserem Staate Ohio und in Cincinnati, dem Centrum des ganzen weitläufigen Westens, ist bis jetzt immer noch sehr lebendig und das Resultat desselben um so befriedigender gewesen, als die früheren Kredit- und Schwindelgeschäfte unmöglich geworden sind, und fast nur gegen baar Geld Aufträge ausgeführt werden.

Während nun gegen 300,000 arbeitslose Menschen sich dem Militair angereiht haben, muß auch zugleich für deren täglichen Unterhalt gesorgt werden, und zwar auf allgemeine Kosten, wodurch der Handel im Inlande, wie bereits angedeutet, eine sehr fühlbare Stütze erhält. Bei dem Reichthum des Landes an allen Hülfsquellen der materiellen Wohlfahrt wird überhaupt der Handel bei Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der kürzesten Zeit die größte Thätigkeit entfalten; ja es ist sogar zu befürchten, daß er vor der Zeit wieder seine frühere schwindelnde Höhe erreichen werde, denn der Amerikaner hat durch Erfahrung noch wenig gelernt.

Die Einwanderung hat natürlich unter solchen Umständen stark abgenommen. Die Register New-Yorks, wo die meisten Einwanderer anlanden, zeigen am 25. Sept. d. J. für das Jahr 1861 (fast 9 Monate) 57,089 Personen von allen Gegenden Europas, gegen 79,363 für dieselbe Zeit des Jahres 1860 — eine Abnahme von 36 pCt. — Es werden also die sämmtlichen dieses Jahr in New-York angekommenen Europäer die Zahl von 70,000 kaum übersteigen. Im Jahre 1855 betrug die Einwanderung bedeutend über 300,000 Seelen, darunter etwa 180,000 von Deutschland allein und gegen 70,000 Irländer.

Die Einfuhr von fremden Waaren und Produkten hat für die 9 Monate, nämlich vom 1. Januar bis 5. Oktober 1861 gegen dieselbe Zeit in 1860 um 84 Millionen und gegen 1859 um 96 Millionen Dollars abgenommen.

Die Einfuhr betrug nämlich vom 1. Januar bis 5. Oktober:

1861	1860	1859
Doll.	Doll.	Doll.
102,600,000	186,700,000	198,800,000

Die Ausfuhr während derselben 9 Monate betrug dagegen:

1861	1860	1859
Doll.	Doll.	Doll.
98,700,000	70,800,000	50,800,000 —

was eine Zunahme von 28 Millionen gegen 1860 und von 48 Millionen (fast 100 Prozenten) gegen 1859 ergiebt.

Die Gold-Ein- und Ausfuhr gestaltete sich während der 9 Monate, 1. Januar bis 1. Oktober, wie folgt:

Einfuhr:

		Doll.
	1861	69,000,000
	1860	26,000,000
Zunahme		43,000,000
worunter von Europa		42,000,000
und von Kalifornien nur		1,000,000

mehr als in 1860.

Ausfuhr:

		Doll.	Doll.
	1860	40,700,000	
	1861	3,300,000	
Abnahme der Exporte von Gold		37,400,000	
Zunahme der Importe „ „		43,000,000	
			80,000,000
Abnahme der Importe von Waaren		84,000,000	
Zunahme der Exporte „ „		28,000,000	112,000,000
Ergiebt einen baaren Ueberschuß von			192,000,000

der den Vereinigten Staaten in diesem Kriegsjahre von der höchsten Wichtigkeit sein muß.

Die Total-Ernte von Baumwolle in den Vereinigten Staaten belief sich während des vorigen Jahres auf 3,656,086 Ballen. Beim Beginn der Ernteperiode, d. h. am 1. Sept. 1860 waren noch Vorräthe:

a. in südlichen Häfen	Ballen 142,613	
b. in nördlichen Häfen	„ 85,095	
		227,708
Zusammen also bis 1. September 1861		3,883,794
und davon wurden nach fremden Häfen exportirt		3,126,867
	Ballen	756,927
In den Vereinigten Staaten selbst wurden verbraucht		673,740
Ueberschuß der alten Ernte		83,187

Vorrath von Baumwolle am 1. Sept. 1861:

in südlichen Häfen	37,574	Ballen
in nördlichen Häfen	45,613	„
	83,187	Ballen

Wenn man bedenkt, daß beinahe 85 pCt. aller in Europa verbrauchten Baumwolle von den Vereinigten Staaten kommt, so ist leicht zu begreifen, daß ein lang anhaltender Krieg in Nord-Amerika den Europäischen Spinnereien die größte Verlegenheit bringen muß. Die großartigen Anstrengungen Englands, Baumwolle von Indien, Afrika, Brasilien u. s. w. zu erhalten, sind theilweise schon von gutem Erfolg gewesen und werden mit der Zeit die schönsten Resultate liefern, aber seit einem Jahrhundert hat sich England hauptsächlich auf Amerika verlassen, und bei aller Steigerung der Baumwollenproduktion in andern Ländern werden einige Jahre darüber hingehen müssen, ehe ein Defizit, wie das in Frage stehende, damit gedeckt werden kann.

Die Eisenbahnen sind in Amerika meistens schlecht gebaut und noch schlechter verwaltet. Die Aktieninhaber sind fast ohne Ausnahme gleich im Anfange um ihre Einlage auf die schamloseste Weise beschwindelt und selbst die meisten Bonds haben wenig reellen Werth.

Die Eisenbahnen haben indessen zur Entwicklung, besonders der westlichen Staaten der Union, viel beigetragen, und der Staat Ohio hat ihnen einen großen Theil seiner heutigen Prosperität zu verdanken.

Der Staat Ohio

hat jetzt 3060 Englische Meilen fertiger Eisenbahnen, d. h. mehr als irgend ein anderer Staat; ist auf der Nordseite vom Erie-See, auf der ganzen Süd- und Ostseite von dem schönen Ohioflusse begrenzt, und hat auf diese Art die größten Vortheile zur Binnenschifffahrt, welche in vollem Maße benutzt werden. Ohio ist in jeder Beziehung der dritte Staat der Union. Vor nur 80 Jahren wohnte noch kein einziger Weißer in Ohio, wogegen seit Anfang dieses Jahrhunderts die Bevölkerung sich folgendermaßen steigerte:

1800	45,365	Einwohner
1820	581,439	„
1840	1,519,467	„
1860	2,339,599	„

Klima, Produktivität des Bodens, unerschöpfliche Lager von Eisen, Steinkohlen, Salz &c., die großartigsten Fabriken, eine betriebsame, intelligente Population von über 2 Millionen Menschen: dies Alles berechtigt zu der Annahme, daß der Staat Ohio in Zukunft nicht nur seinen Rang behaupten, sondern in nicht entfernter Zeit als der zweite Staat der ganzen Union dastehen werde.

Nur diesem Reichthum an innern Hülfsquellen kann es zugeschrieben werden, daß unser Staat trotz der Kriegszeiten noch wenig gelitten hat. Was den Handel am meisten drückt, und das Geschäftsleben hauptsächlich stört, ist die Ungewißheit, wann dieser leidige Krieg ein Ende nehmen werde? Unverantwortlich aber wäre es, wenn unter gegenwärtigen Umständen irgend Jemand zur Auswanderung nach Amerika rathen würde, denn selbst nach abgeschlossenem Frieden wird unser Land längere Zeit zu seiner Erholung gebrauchen; und der Arbeitslosen wird es auch genug geben, wenn eine halbe Million Volontairs aus dem Kriege zurückkehren und das ganze Land wie Heuschrecken überschwemmen werden.

Man hat mit Recht unsere schön gelegene Stadt Cincinnati (161,044 E.) die „Königin des Westens“ geheißen; sie ist es heute noch.

Es wurden im verflossenen Jahre von Cincinnati aus allein 426,625 Fässer (zu 196 Pfund) Mehl und 309,939 Fässer (zu 40 Gallons) Whiskey (aus Welschkorn gemachter Branntwein) exportirt.

Die Schweineschlächterei (pork packing) ist noch niemals und nirgends in der Welt zu einem gigantischen Handelszweige erhoben worden, wie in Cincinnati. Vom 3. November 1860 bis 13. Februar 1861, also in 3 Monaten und 10 Tagen sind hier allein 433,799 Schweine in 35 Schlachthäusern gemetzelt worden. Ein gutes Schwein soll nicht weniger als 175 bis 200 Pfund wiegen. In den acht Hauptstaaten für Schweinezucht (nämlich: Ohio, Indiana, Illinois, Kentucky, Missouri, Tennessee, Jowa und Wisconsin) sind in der letzten Saison 2,155,702 Schweine geschlachtet worden, die 479,312,630 Pfund wogen, aus welchen 68,947,260 Pfund Schmalz, ungefähr 28 Pfund von jedem Schwein gewonnen wurden.

Cincinnati hat aber auch die größten Eisengießereien, Fabriken von Dampfmaschinen, Möbeln und Kleidungsstücken, in welch letzteren nicht selten 200 bis 300 Schneider beschäftigt sind. — Unsere Deutsche Bevölkerung von über 50,000 Menschen genießt des wohlverdienten Rufes des Fleißes, der Treue und Sparsamkeit. Wir zählen unter ihnen viele wohlhabende Leute, und im Allgemeinen haben die Deutschen in Cincinnati nicht zu klagen.

Cincinnati, 25. Oktober 1861.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Nauplia für 1860.

(Im Auszuge.)

Im Jahre 1859 wurden in Nauplia Produkte und Manufakturen des In- und Auslandes im Werthe von .... 4,004,513 Drachmen eingeführt. — Ausgeführt wurde nach dem Auslande und nach anderen Küstenstädten Griechenlands ein Werth von .... 1,880,555 „

Es überstieg also der Passivhandel von Argolis den Aktivhandel um .... 2,123,958 Drachmen.

Im Jahre 1860 erscheint die Differenz noch höher. Da an in- und ausländischen Waaren ein Werth von 4,194,657 „ eingeführt, dagegen nur für .... 1,927,570 „ Waaren ausgeführt wurden, so ergiebt sich ein Mehr der Einfuhr von .... 2,267,087 Drachmen, welches durch Baarzahlung oder Kredit ausgeglichen werden mußte.

Zergliedert man die Handelsbewegung des Jahres 1860 in ihre einzelnen Theile, so ergiebt sich Folgendes:

Eingeführt wurden:

	Waaren für Drachmen
1) im zollpflichtigen Verkehr, und zwar:	
a. direkt vom Auslande, in 39 Schiffen von 4610 Tonnen	536,929
b. aus Griechischen Entrepots (Syra und Piräus), in 130 Küstenfahrzeugen und Dampfbooten von 6883 Tonnen	1,960,393
2) im freien Verkehr, in verschiedenen Küstenfahrzeugen..	2,234,264
zusammen Einfuhr.....	4,194,657

Ausgeführt wurden:

1) nach dem Auslande, und zwar:	
a. direkt, in 19 Schiffen von 3285 Tonnen	519,572
b. via Syra und Patras, in verschiedenen Griechischen Dampfern	155,501
2) nach inländischen Häfen, in verschiedenen Küstenfahrzeugen	1,252,497
zusammen Ausfuhr	1,927,570

Die Ausfuhr ad 1) a. bestand aus den nachstehenden Artikeln, die nach folgenden Häfen gingen:

	Menge.	Werth.
Tabak:		
nach Marseille	184,687 Oka [1])	166,218 Dr.
„ Genua	364,954 „	218,972 „
„ Alexandrien	31,000 „	9,300 „
„ Taiganos	22,580 „	28,064 „
„ Creta	1,217 „	610 „
„ Smyrna	275 „	487 „
Honig:		
nach Alexandrien	1,710 „	1,625 „
„ Creta	520 „	594 „
Wein:		
nach Taiganos	1,080 Faß	21,600 „
„ Trevesa	230 „	4,600 „
„ Konstantinopel	185 „	3,700 „
Korinthen:		
nach London	414,500 Pfd.	62,103 „
Feigen:		
nach Taiganos	3,697 Oka	1,479 Dr.
Erdäpfel:		
nach London	44 Sch.	220 „
	zusammen	519,572 Dr.

[1]) 1 Oka = 2,56 Preuß. Pfd.

Die Getreide-Ernte von 1860 war in Argolis und Arkadien geringer als im Vorjahre; auch an Hülsenfrüchten und Kartoffeln, welche sonst in Arkadien sehr gut gedeihen, wurde weniger geerntet.

Die Tabak-Ernte ist in Folge der günstigen Witterung gut ausgefallen.

Der Holzgewinn war in Argolis gering, in den andern Gegenden der Halbinsel mittelmäßig.

Der Seidenertrag ist auch in diesem Jahre nicht nur in Argolis, Korinth und Arkadien, sondern auf der ganzen Halbinsel, nur schwach gewesen. Der ganze Ertrag wurde hier verarbeitet.

Die Wein-Ernte war dagegen in Argolis, Korinth und Arkadien, ja fast auf der ganzen Halbinsel, eine über alle Erwartung reiche, sowohl in Hinsicht des Quantums als der Qualität, daher bis heute eine ziemlich starke Ausfuhr von Wein stattgefunden hat.

Die Ernte der Korinthen und Sultan-Rosinen war eine glücklichere als im Vorjahre. Ungeachtet bereits sehr große Quantitäten von Argolis und Korinth, wo dieses Produkt besonders gepflegt wird, ausgeführt sind, ist noch ein großer Vorrath übrig geblieben.

Die Viehzucht hat kein günstiges Ergebniß geliefert, was schon aus der Nothwendigkeit der Einfuhr von Butter hervorgeht.

Der Straßenbau in Argolis, Korinth und fast auf der ganzen Halbinsel wird vernachlässigt, obgleich jede Gemeinde dazu besteuert ist. In Folge dieser Nachlässigkeit von Seite der Behörde leiden die Landbewohner unter vielen Schwierigkeiten, welche im Winter sehr groß sind. Nur eine Straße von etwa 8 Stunden, zwischen Tripolis und Nauplia, wird gut unterhalten, so daß sie fahrbar ist und somit den Transport der Waaren und Produkte jener Eparchie erleichtert.

Nauplia, Ende März 1861.

Neueste Mittheilungen.

Danzig, 7. Dezember. Nachdem das Bedürfniß Frankreichs von allen Seiten durch große Zufuhren von Weizen mehr als genügend befriedigt worden, nahm das hiesige Weizengeschäft einen ruhigeren Gang an. Nach manchem Schwanken 10 und 15 Fl. pro Last höher und niedriger, stellten sich die Preise am Ende des November denen zu Anfang des Monats fast gleich. Es richtete sich die Spekulation wieder auf den Hauptabnehmer unserer besseren Weizengattungen, auf England, und nur diese blieben gesucht. Roggen blieb bei geringen Preisschwankungen immer begehrt, hauptsächlich für Norwegen. In anderen Getreidegattungen ging wenig um, und nur von Spiritus bleibt zu berichten, daß der Preis desselben, weil der überseeische Export fast ganz aufgehört hat, bedeutend, von 20⅓ bis auf 18 Rthlr. pro 8000 pCt. Tr. heruntergegangen ist.

Memel, 10. Dezember. Bei der eigenthümlichen Lage Memels, welche den hiesigen Handel einzig auf die Zufuhr mittelst der Wasserwege beschränkt und unter dieser schon ziemlich hohen nördlichen Breite ist während des November-Monates der Waarenzufluß in der Regel stark im Abnehmen begriffen. Es trat auch in diesem Jahre bereits um die Mitte des vorigen Monats mehrere Tage ziemlich scharfer Frost ein und man hielt die Binnenschiffahrt für geschlossen, als wieder mildes Wetter eintrat, welches den noch schwimmenden Kähnen gestattete, an die Stadt zu kommen. Die Witterung war beinahe während des ganzen vorigen Monats sehr stürmisch und es strandeten unweit der Norder-Moole zwei Slupschiffe,

von denen nur die Mannschaften gerettet werden konnten, Schiffe und Ladungen sind verloren. Eine kleine Norwegische Slup, mit Roggen beladen und zum Ausgehen fertig, wurde im Haffe vom Eisgange überrascht und vom Eise so schnell durchschnitten, daß es nur mit aller Mühe noch gelang, dieselbe in den Winterhafen zu bringen, wo sie auf geringer Tiefe sofort sank. Man ist eben beschäftigt, die Ladung auszuwerfen und das Schiff zu heben, um es sodann zur Reparatur auf den Werft zu bringen. Dieser nur wenige Tage anhaltende und schwache Eisgang hat eine merkwürdige Veränderung im Fahrwasser dadurch hervorgebracht, daß er die Wassertiefe des Seegatts von 14 auf 18 Fuß erhöhte und diese Fahrt in gerader Richtung ausgeht, während die früher benutzte weit mehr nördlich abging. Der Geschäftsverkehr des Ortes war sehr gering, nur in Leinsaat, wovon etwa 1300 Last zugeführt wurden, fand ein bedeutenderer Umsatz statt. Die bezahlten Preise von 60—72 Sgr. pr. 103—106pfd. waren billiger als im Oktober und zu den ermäßigten Notirungen fing man auswärts mehr zu kaufen an. Die Verschiffung bestand in:

3	Ladungen	287	Last	nach	England,
1	Ladung	103	„	„	Holland,
1	„	59	„	„	Flensburg,
1	„	60	„	„	Schweden,
1	„	18	„	„	der Weser.

Von Leinkuchen wurden nur circa 800 Centner zugeführt, welche mit 70 Sgr. bezahlt und zu Lager genommen wurden. Die Getreide-Zufuhr bestand in ca. 40 Last Weizen, 640 Last Roggen, 350 Last Gerste, 100 Last Hafer, 14 Last Erbsen, 15 Last Wicken, für welche fast überall die vormonatlichen Preise bezahlt wurden bis auf Roggen und Hafer, die hin und wieder 1 Sgr. pr. Scheffel mehr bedangen. Der Export beschränkte sich auf

1	Ladung	15	Last	Roggen	nach	Kopenhagen,
3	Ladungen	126	„	„	„	Norwegen,
2	„	214	„	„	„	der Weser,
1	Ladung	38	„	„	„	Schweden,
		9	„	Weizen	„	der Weser,
		9	„	Erbsen	„	der Weser.

Die Zufuhr von Lumpen wurde in Folge der vorgerückten Jahreszeit schwächer und überstieg nicht 5000 Ctr., für welche der bisherige Preis — 145 Sgr. pr. Ctr. — angelegt wurde, von Knochen empfingen wir nur eine Kleinigkeit, etwa 300 Ctr. zum Preise von 37—40 Sgr. per Ctr. Das Flachsgeschäft ruht gänzlich, unsere Zufuhr bestand nur in 300 Ctr. Szameiter Waare im Werthe von 9 Rthlrn. pr. Ctr.; versandt wurde davon im November gar nichts. Die Stille im Holzgeschäft ist eine Folge der vorgerückten Jahreszeit und in den Wintermonaten eine regelmäßige Erscheinung. Es sind deshalb auch nur 13 Schiffe, welche durch den Holz-Export beschäftigt wurden. Von denselben gingen

8	nach	England	mit	Holzwaaren aller Art,
2	„	Antwerpen	„	Dielen,
1	„	Holland	„	„ und Klappholz,
1	„	Portugal	„	516 Schock Stäben,
1	„	Stettin	„	74 „ „

Die verschifften Holzwaaren bestanden in: 2280 Stück fichten Balken, 5320 Stück Sleeper, 26,529 Stück Dielen, 817 Stück Dielen-Enden, 5700 Stück Planken, 840 Stück Planken-Enden, 293 Stück Eichen Wagenschoß, 590 Schock Stäben, 18 Schock Klappholz.

Magdeburg, 9. Dezember. Die Nachfrage nach rohem und raffinirtem Zucker war zu Anfang des Monats sehr stark und die Preise gingen allmälig höher. Da der Begehr fortdauerte, steigerten die Produzenten ihre Forderungen, während die Mehrzahl der Raffinadeure nicht nachfolgte, da der Preis-Unterschied zwischen rohen und raffinirten Zuckern zu gering blieb, um für rohe Waare theurere Preise bewilligen zu können. Es trat also ein Rückgang ein, der noch durch die Nachricht verstärkt wurde, daß die Kölnischen Zuckerraffinadeure ca. 10,000 Centner Kolonialzucker angekauft hätten. — Ob dieses Quantum wirklich nach Köln zur Verarbeitung gelangt ist, sowie ob die Nachricht nicht blos bezwecken sollte, die Produzenten nachgiebiger zu stimmen, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Thatsache ist wenigstens, daß die Umsätze in Zucker in der letzten Hälfte des Monats an Bedeutung verloren haben und die Preise um etwa 5/12 bis ½ Rthlr. seit der höchsten Periode gewichen sind. Im Ganzen wurden etwa 70,000 Centner Rohzucker verkauft. Die letzten Preise sind 10½ bis 11¾ Rthlr. nach Qualität. Die Notirungen für raffinirten Zucker sind um ⅙—¼ Rthlr. zurückgegangen. Die Produktenhändler bezeigen mit den gehabten Umsätzen große Zufriedenheit, sie sind so belangreich gewesen, wie sie um diese Jahreszeit kaum zu erwarten waren. Fast ebenso befriedigt äußern sich die Kolonialwaarenhändler. Dagegen hat das Getreidegeschäft gegenüber den vorangegangenen großen Versendungen einen entschieden ruhigeren Gang genommen, da die Gegenden, wo sich der starke Bedarf zeigte, vor der Hand versorgt sind. Weizen ist in Folge flauer Berichte von Hamburg gewichen und wird auf 76—80 Rthlr. gehalten. Von Böhmen sind ziemlich starke Zufuhren eingetroffen, jedoch meistentheils von geringer Beschaffenheit. Roggen gilt 57—57½ Rthlr., Gerste, reichlich angeboten, 40—44 Rthlr., Hafer 25—26 Rthlr., Oelsaaten ohne Angebot. Das Geschäft in Spiritus war sehr leblos und beschränkte sich der Absatz auf Westphalen und die Rheinprovinz. Hessen, Nassau, Waldeck, welche Länder sonst regelmäßig ihren Bedarf von hier entnahmen, versorgten sich in Sachsen, wo die Spirituspreise in Folge der guten Kartoffelernte billiger sind. Hamburg trat nicht als Käufer auf, obwohl von Amerika keine weiteren Zufuhren an Spiritus eingetroffen sind. Die Preise sind gewichen und ist Kartoffel-Spiritus zuletzt 19 7/12 Rthlr. notirt worden.

Paris, 15. November. Der heutige Moniteur publizirt die zwischen Frankreich und England unterm 2. Juli d. J. abgeschlossene Zusatz-Uebereinkunft zu dem Postvertrage vom 24. September 1856. Nach derselben sollen alle Waarenproben, Handels- oder Geschäfts-Cirkulare, gedruckte Bücher, Lithographien und Autographien (mit oder ohne Korrekturen) und alle sonstigen Manuskripte, bei der Versendung nach dem Vereinigten Königreich und Malta einerseits und nach Frankreich und Algerien andererseits, vorausgesetzt, daß in denselben keine Bemerkungen von brieflichem Charakter enthalten sind, nur das ermäßigte Porto der unter Streifband versendeten Drucksachen entrichten.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 51. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **20. Dezember 1861.**

Die Londoner Ausstellung.

Im Laufe der vergangenen Woche sind die Verhandlungen zum Schluß gebracht worden, welche unter den Staaten des Zollvereins über die Londoner Ausstellung geführt worden sind. Dieselben hatten einen doppelten Zweck. Es handelte sich darum, den Raum, welchen die Englischen Kommissarien dem Zollverein gemeinschaftlich zugetheilt hatten, unter die Mitglieder desselben zu vertheilen, sodann aber, eine Verständigung über eine gemeinschaftliche Ausstellung aller Zollvereinsstaaten ohne Trennung nach den politischen Grenzen der Ursprungsländer herbeizuführen. Wir freuen uns, mittheilen zu können, daß nach den in den Konferenzen gefaßten Beschlüssen, welchen die vorbehaltene Genehmigung der Regierungen voraussichtlich von keiner Seite fehlen wird, ein einheitliches Zusammenwirken der betheiligten Vereinsstaaten als gesichert anzusehen ist.

Die Repartition des Raumes bot deshalb einige Schwierigkeiten, weil die eingegangenen Anmeldungen so bedeutend waren, daß der bewilligte Raum kaum 38 pCt. der gemachten Anforderungen deckt. Die Englischen Ausstellungskommissarien hatten anfänglich dem Zollverein eine Bodenfläche von 65,000 □ Fuß Englisch zugesagt, und außerdem für Hannover, Braunschweig und Oldenburg, welche als dem Zollverein nicht angehörig angesehen waren, 4500 □ Fuß bestimmt. Nach dringenden Reklamationen der Preußischen Central-Kommission und nach dem Erwerbe neuer Grundstücke wurde die Bewilligung um 10 pCt. erhöht, so daß zusammen 76,450 □ Fuß zur Verfügung gestellt waren. An diesem Raume hatten sämmtliche Staaten des Zollvereins mit Ausnahme Württembergs, welchem die Englischen Ausstellungskommissarien einen besonderen Raum von 5000 □ Fuß bewilligt hatten, zu partizipiren. Derselbe umfaßte indeß auch die Flächen für Passage, für welche nach dem Beschlusse der Englischen Kommission mindestens die Hälfte des Gesammtraumes frei gelassen werden soll, welche aber thatsächlich noch beträchtlich größer sein müssen. Es konnte daher als wirklich zu besetzender Standraum höchstens die Hälfte jenes Raumes angenommen werden. Dagegen waren aus den Staaten des Zollvereins mit Ausnahme Württembergs mehr als 100,000 □ Fuß Englisch Netto-Standraum als das Bedürfniß der Aussteller angemeldet worden, darunter allein aus Preußen mehr als 60,000 □ Fuß. Die Repartition konnte demnach nicht einfach nach der Liquidation geschehen, vielmehr war ein anderer Maßstab nothwendig. Man hat denselben durch eine Kombination aus der Zahl der Anmelder und dem Verhältniß, in welchem die einzelnen Länder bei den früheren Weltausstellungen sich betheiligt haben, unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit der vornehmlich entwickelten Industrien gebildet und danach eine Theilung vorgenommen, nach welcher von den Forderungen der Preußischen Industriellen etwas über 38 pCt. werden befriedigt werden können. Die Central-Kommission hat sich der Arbeit der Reduktion unterzogen und die Gesichtspunkte, von welchen sie dabei ausgegangen ist, den Ausstellern mitgetheilt. Wir lassen die betreffende Ansprache am Schlusse folgen.

In dem ursprünglichen Plane der Englischen Kommission hatte es gelegen, eine Ausstellung nach Klassen zu veranstalten. Die gewerblichen Erzeugnisse gleicher oder verwandter Art, von welchem Volke sie auch erzeugt sein mochten, sollten räumlich neben einander gestellt werden. Es wäre eine solche leichte Ueberschau der Produktionskräfte auf den einzelnen Gebieten der Industrie in allen Theilen der Welt jedenfalls in hohem Grade interessant, ebenso sicher aber auch mit fast unbesiegbaren praktischen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Die Ausstellung wäre in 36, und mit Zurechnung der Unterklassen in nicht weniger als 65 besondere Ausstellungen zerfallen, an deren jeder alle, oder die Mehrzahl der ausstellenden Nationen sich zu betheiligen gehabt hätten. Es hätte dies eine wahrhaft Babylonische Verwirrung gegeben. In Erkenntniß dessen ist beschlossen worden, jeder Nation

ihren besonderen Raum anzuweisen und sie darauf sich einrichten zu lassen. Nur für Maschinen ist ein gemeinschaftlicher Raum bestimmt.

Um bei der Vertheilung nicht zu kurz zu kommen, waren von der Preußischen Regierung schon im vorigen Monat Kommissarien nach London gesendet worden mit dem Auftrage, die Ueberweisung eines möglichst günstigen und zweckmäßigen Raumes zu vermitteln. Dies ist, soweit es zu übersehen ist, gelungen. Um wenigstens annähernd klar zu machen, wo der Zollverein sich niederzulassen haben wird, versuchen wir eine Skizze der Situation. Das Ausstellungsgebäude bildet ein längliches Viereck, auf drei Seiten massiv umschlossen, mit der Längenfront an Cromwell Road nach Süden gerichtet. In derselben öffnet sich das Hauptportal, von welchem ein 50' weiter Gang quer durch das Gebäude nach den nördlich dahinter gelegenen Gartenanlagen der Gartenbau-Gesellschaft führt. Das untere der beiden Stockwerke dieses südlichen, 50' tiefen Gebäudes mit Seitenlicht ist für Erzeugnisse der Industrie bestimmt; das obere Stockwerk, ausschließlich mit Oberlicht, soll die Oelgemälde aufnehmen. In der Mitte des östlichen und westlichen Flügels, welche von etwas geringerer Längenausdehnung als der südliche, aber 125' tief sind, befinden sich, einander gegenüber, die mächtigen Kuppeln, welche der von St. Peter den Rang streitig machen sollen. Beide verbindet ein hoher überdachter Transept. Die beiden Flügel, in gleicher Weise überdacht, erhalten ihr Licht durch 25' hohe ununterbrochen fortlaufende Glasfenster über den Galerien. Der Raum zwischen den drei Flügeln, welchen der Transept in eine südliche, kleinere, und eine nördliche, größere Hälfte scheidet und welcher nach den Gartenanlagen zu nicht massiv abgeschlossen wird, ist mit Glas überdeckt. An den westlichen Flügel schließt sich in nördlicher Richtung der Maschinenraum.

Die ganze Hälfte des Gebäudes, welche östlich vom Haupteingange liegt, hat England für sich behalten. Den großen Lichthof, westlich vom Haupteingange bis zum Transept, nimmt Frankreich ein. Für die Industrie des Zollvereins ist der westliche Flügel bis zur Kuppel mit den darin vorhandenen Galerien und im Anschlusse daran ein Theil des südlichen Hauptgebäudes bestimmt. Außerdem ist die Aussicht eröffnet, daß ein Theil des Raumes unter der Kuppel nach Eröffnung der Ausstellung, welche dort gefeiert werden soll, noch von dem Zollverein besetzt werden darf. Auf der anderen Seite der Kuppel in dem gegenüberliegenden Theile des westlichen Flügels wird Oesterreich ausstellen, so daß die Deutsche Ausstellung in ungetrenntem Zusammenhange liegt. Auch die Werke der Deutschen Kunst finden ihre Stätte in den Galerien des südlichen und westlichen Flügels, welche die Ausstellungsräume der Deutschen Industrie umschließen.

Diese räumliche Vereinigung würde den besten Theil ihres Werths verloren haben, wenn innerhalb derselben das Prinzip der Trennung nach Staaten zur Geltung gekommen wäre. Dies ist, soweit es erreichbar war, vermieden: der Zollverein wenigstens wird als ein Ganzes auftreten. Man hat sich, da eine Ausstellung nach Klassen in der von England ursprünglich projektirten Weise auch unter den Staaten des Zollvereins an praktischen Schwierigkeiten hätte scheitern müssen, dahin vereinigt, daß eine gemeinschaftliche Ausstellung nach Gruppen erfolge, und zwar der Art, daß der Beschaffenheit nach verwandte und zusammengehörige Gegenstände in der am besten dazu geeigneten Räumlichkeit vereinigt werden. Als solche Gruppen sind vorläufig in Aussicht genommen: Maschinen aller Art, Berg- und Hüttenprodukte, Chemikalien, Nahrungsmittel und Rohstoffe, Instrumente aller Art, Papier und Drucksachen, Manufakturwaaren, Leder und Lederwaaren, Metallwaaren aller Art, Glas und Porzellan. Innerhalb der Gruppen sollen zwar die Erzeugnisse eines Landes soviel als thunlich zusammenbleiben, um das Aufstellen und die Aufsicht zu erleichtern; indeß findet keine äußere Abgrenzung oder Unterscheidung statt. Nur die Etiquetten an den Ausstellungsgegenständen geben außer den Firmen den erforderlichen Aufschluß über das engere Ursprungsland. Dieselben enthalten sämmtlich in erster Linie das Wort »Zollverein«, sodann den Namen des Landes resp. der Provinz, den Namen des Ausstellers, und die Reihenummer des offiziellen Kataloges. Das Landeswappen oder die Landesfarben können im Druck oder in der Einfassung angebracht werden, um die Erkennbarkeit zu erleichtern. Gegenstand gemeinschaftlicher Ausführung sind ferner die Ausschmückung der Eingänge der Zollvereinsabtheilung, wo dieselbe an andere Staaten grenzt, und der Säulen, welche die Galerien tragen, sowie die Beaufsichtigung der Ausstellungsgegenstände zur Verhütung von Beschädigungen. Die Aufstellung und spezielle Dekoration bleiben dagegen den Ausstellern oder den einzelnen Staaten unter dem unentbehrlichen Vorbehalt überlassen, daß sie dabei den im allgemeinen Interesse getroffenen Anweisungen der Kommissarien der Vereinsstaaten sich zu fügen haben.

Dazu gehört vor Allem die Innehaltung bestimmter Maaße für die Tische, Schränke und Kästen, auf denen und in denen die ausgestellten Gegenstände placirt werden. Die Herstellung einer Uebereinstimmung darin ist im Interesse der Raumausnützung und einer guten Gesammtwirkung der Ausstellung nicht zu missen und für Alle, welchen Erfahrungen von großen Ausstellungen zu Gebote stehen, eine selbstverständliche Bedingung. Man hat deshalb beschlossen, daß die Tische eine Höhe von nicht mehr als 30 Zoll Englisch und eine Breite von 4 Fuß Englisch und Doppeltische mit Mittelwand von 8 Fuß Englisch erhalten sollen, und daß die Schränke für Langwaaren eine Höhe von 12 Fuß Englisch nicht übersteigen dürfen. Um die Herstellung zu erleichtern, sind Skizzen von Schränken und Behältern entworfen wor-

den, welche die von der Lokalität bedingten Maaße angeben. Dieselben werden den Bezirkskommissionen baldigst mitgetheilt und den Ausstellern zugänglich gemacht werden. Eine genaue Uebereinstimmung auch der Formen und Farben vorzuschreiben, wurde aus mehr als einem Grunde Bedenken getragen, so erwünscht auch immer die Harmonie darin sein möchte. Man glaubte, hier die Freiheit nicht beschränken zu dürfen, und der Verständigung unter den Ausstellern die Herstellung einer Uebereinstimmung in diesen Richtungen um so mehr überlassen zu können, als das pekuniaire Interesse sie darauf hinweist, die erforderlichen Vorbereitungen gemeinschaftlich und wenn möglich bei demselben Unternehmer zu treffen.

Es sind endlich noch zwei Punkte zur Erörterung gezogen worden, welche für den praktischen Werth der Ausstellung von hervorragender Bedeutung sind, die Abfassung des Kataloges und die Bildung des Preisgerichtes. Die Englischen Ausstellungs-Kommissarien veranstalten zwei Kataloge der gewerblichen Ausstellung: einen Katalog zum Preise eines Schillings das Exemplar, welcher auf ihre Kosten gedruckt wird, und nur den Namen und die Adresse des Ausstellers, sowie eine ganz kurze Angabe der ausgestellten Gegenstände enthält, und einen illustrirten Katalog, in welchen die Aussteller auf ihre Kosten ausführliche Beschreibungen und Zeichnungen ihrer Erzeugnisse mit Angabe der Preise einrücken lassen können. In Betreff des ersteren Kataloges hat man sich dahin verständigt, daß das Material von den Ausstellungs-Kommissionen gesammelt und durch die Preußische Central-Kommission nach London befördert werde. In Betreff des zweiten Kataloges erschien es zweifelhaft, ob eine lebhafte Betheiligung Seitens der Deutschen Aussteller zu erwarten sei und hielt man es für deren Interessen zuträglicher, wenn ein besonderer Katalog der Aussteller des Zollvereins in Englischer Sprache mit Angabe der Preise im Ausstellungsgebäude verkauft würde. Der definitive Beschluß hierüber mußte jedoch ausgesetzt werden, da zu besorgen steht, daß die Ausgabe eines Englischen Spezialkataloges im Ausstellungsgebäude werde beanstandet werden, und dies zunächst festgestellt werden muß. Für die Bildung des Preisgerichts, welches schon im Laufe des Mai seine Entscheidungen zu fällen hat, ist man dahin übereingekommen, daß die betheiligten Staaten die geeigneten Personen gegenseitig bezeichnen, welche als Jurors zu wirken sich bereit erklären oder zu diesem Zwecke besonders entsendet werden sollen, und daß durch eine baldige Uebersicht derselben die Möglichkeit gesichert werde, für alle Klassen, in welchen der Zollverein in irgend erheblichem Maße auftritt, eine zulängliche Anzahl von Mitgliedern des Preisgerichts zu gewinnen.

Die Leitung der Ausstellung in London selbst steht unter einer Kommission, welche aus den Kommissarien der einzelnen Zollvereinsstaaten gebildet wird, jedoch für den Zollverein als solchen handelt.

Neben der Gemeinschaftlichkeit der Industrie-Ausstellung ist in den Konferenzen auch der Vorschlag der Deutschen Kunstgenossenschaft zu einer gemeinschaftlichen Ausstellung aller Deutschen Kunstwerke zur Berathung gezogen worden, obwohl er den Zollverein als solchen unmittelbar nicht berührt und auch diejenigen Deutschen Staaten angeht, welche dem Zollverein nicht angehören. Die Preußische Central-Kommission hatte sich vergewissert, daß diesem Projekte ein räumliches Hinderniß in London nicht entgegenstehe und bei den Staaten des Zollvereins hat es allseitige Zustimmung gefunden. Man hat beschlossen, das Arrangement der Ausstellung dem Wunsche der Kunstgenossenschaft entsprechend den von den Lokalkomités derselben gewählten Vertrauensmännern zu überlassen, und dem Antrage, daß dieselben auf Staatskosten entsendet werden möchten, beim Mangel eines Maßstabes für die Vertheilung der Kosten dahin entsprochen, daß nach Ausführung der Wahl die Kunstgenossenschaft sich wegen der Kosten an die Regierung des Staates zu wenden habe, aus welchem die Absendung geschehen soll. Die Theilnahme an dieser Ausstellung wird auch den zum Zollverein nicht gehörigen Deutschen Staaten anheimgestellt werden.

Die oben erwähnte, unterm 25. November d. J. erlassene Ansprache der Central-Kommissionan die Aussteller, welche die Reduktion betrifft, lautet wie folgt:

»Die Anmeldungen von Erzeugnissen der Industrie für die Londoner Ausstellung sind so zahlreich und umfassend, daß der dafür in Anspruch genommene Raum mehr als das Doppelte des Raumes beträgt, auf welchen Preußen zu rechnen hat. Die unterzeichnete Kommission hat sich dadurch genöthigt gesehen, eine Reduktion der Raumforderungen vorzunehmen, durch welche dieselben in ihrer Gesammtheit auf das Maß des bewilligten Raumes wenigstens annähernd zurückgeführt werden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, und dem Vorwurf der Willkür zu begegnen, welchen die von der Reduktion Betroffenen ihr zu machen geneigt sein möchten, hält sie es für ersprießlich, über die Grundsätze sowohl, welche ihr Verfahren geleitet haben, als über die Bedeutung der Reduktion Aufschluß zu geben.«

»Von den vorgelegten Anmeldungen haben einzelne völlig zurückgewiesen werden müssen, entweder weil sie Gegenstände betreffen, welche nach den Beschlüssen der Königlich Großbritannischen Kommissarien aus Rücksichten der Sicherheit nicht zugelassen werden, oder weil sie in keine der Klassen gewerblicher Produkte, auf welche nach dem Plane die Ausstellung sich beschränken soll, gehören, oder weil die Anmelder nicht in einer der Eigenschaften ausstellen, welche die Zulassung bedingen, oder endlich, weil der angemeldete Gegenstand nach seiner Art für eine Weltausstellung keine Bedeutung haben kann. Die Kommission hat sich bemüht, in der

letzteren Beziehung die Billigkeit so weit als nur irgend möglich walten zu lassen und deshalb nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen aus diesem Grunde von der Befugniß der Ausschließung Gebrauch gemacht. Sie hat dadurch keineswegs das Urtheil fällen wollen, daß die auszuschließenden Gegenstände an sich werthlos oder untüchtig seien; sie glaubte aber im Interesse der Sache zu handeln, wenn sie Dinge, welche in den industriellen Verkehr nicht eingeführt werden können, oder in demselben eine nur lokale Bedeutung haben, von der Ausstellung zurückhält. Wo irgend Zweifel obwalteten, hat sie überdies sich vorbehalten, noch das Urtheil der Bezirks-Kommissionen einzuholen.«

»Die Prüfung der Anmeldungen ergab ferner, daß gleichartige Gegenstände von demselben Aussteller vielfach in sehr großen Mengen angemeldet und entsprechend große Räume dafür in Anspruch genommen worden sind, obwohl nicht abzusehen ist, wie für die Erkenntniß der Güte oder des Umfanges der Fabrikation durch die massenhafte Ausstellung irgend etwas gewonnen werden kann. Da die Ausstellung nicht die Bestimmung hat, als Marktplatz oder Niederlage zu dienen, konnte eine Beschränkung in solchen Fällen nicht umgangen werden. Bei der Reduktion sind die Erfahrungen maßgebend gewesen, welche von den Mitgliedern der Kommission bei den früheren großen Ausstellungen gemacht worden sind und nach denen solche Produkte, welche in sich gleichartig sind, wie Erzeugnisse des Ackerbaues, Mahlfabrikate, Getränke u. s. w., bei gutem Arrangement auch in geringeren Quantitäten sich ganz vortrefflich und dem Zweck entsprechend präsentiren lassen.«

»Einen weiteren Anlaß zu Reduktionen boten die Anmeldungen, in welchen ein Raum gefordert ist, welcher zu der Größe oder Menge der angemeldeten Gegenstände außer Verhältniß steht. Dieses Mißverhältniß hat in einzelnen Fällen augenscheinlich in einem Irrthum seinen Grund, welcher durch unrichtiges Verständniß des Anmeldungsformulars herbeigeführt ist, oder auf der nicht richtigen Annahme beruht, daß der Raumanspruch zugleich den für das Umgehen erforderlichen Raum umfassen müsse. In den meisten Fällen aber scheint es durch einen Irrthum über die Art und Weise veranlaßt, in welcher die angemeldeten Gegenstände bei großen Ausstellungen placirt zu werden pflegen. Es giebt dabei erfahrungsmäßig eine Menge von Kunstgriffen und Vortheilen, durch welche ebensowohl an Raum als an guter Wirkung der Ausstellung gewonnen wird. Dahin gehört besonders das Aufstellen auf Etageren und anderen Aufsätzen, welche die Benutzung des freien Raumes nach der Höhe gestatten, sowie die zweckmäßige Art, in welcher gewisse Gewebe ausgestellt werden, indem sie auf Tische gelegt und mit einem Ende über Gestelle gezogen werden, welche über diesen sich befinden. Die Kommission hat vornehmlich diese Art der Aufstellung bei der Reduktion im Auge gehabt, welcher sie eine Anzahl von Anmeldungen gewebter Stoffe unterzogen hat. Es ist also mit dieser Reduktion keineswegs die Vorstellung zu verbinden, als sei der Aussteller auf ein geringes Maß von Quadratfläche beschränkt worden, auf welcher er seine Waaren auszubreiten hätte, und als bedinge dieselbe auch eine Reduktion der angemeldeten Stückzahl der Gewebe; vielmehr ist das erfahrungsmäßig zulängliche Quantum von Boden- oder Tischraum ausgeworfen, über welchem bei geschickter Benutzung der Höhe Gewebe der angemeldeten Art mit gutem Effekte sich ausstellen lassen. Aus diesem Grunde ist es auch unterlassen worden, in solchen Fällen den geforderten Wandraum einer Reduktion zu unterwerfen, weil von einem Aufhängen ganzer Gewebeflächen an der Wand, wie es vielfach beabsichtigt zu sein scheint, in der Regel nicht die Rede sein kann. Vielmehr ist da, wo für Gewebe allein Wandraum ohne Angabe eines Standraumes verlangt worden ist, nur der letztere ausgewiesen worden. Es wird um so weniger Schwierigkeit finden, mit diesem Raume auszukommen, als es in vielen Fällen nicht erforderlich ist, ganze Stücke gewebter Stoffe zur Ausstellung zu bringen, vielmehr dem Zwecke vollkommen genügt wird, wenn Coupons ausgestellt werden.«

»Sollten bei der Reduktion einzelne Ungleichmäßigkeiten untergelaufen sein, so werden dieselben bei dem definitiven Arrangement der Ausstellung ihre Ausgleichung finden können. Die Kommission darf von der Einsicht der Aussteller erwarten, daß sie dem Ausstellungskommissar dabei mit Bereitwilligkeit entgegenkommen werden.«

Gesetzgebung.

Zollverfahren für den Eisenbahnverkehr in Oesterreich.

Die Nr. 53 des „Verordnungsblatts für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums“ enthält einen Erlaß der K. K. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. November 1861, gültig für sämmtliche Länder des allgemeinen Zollgebietes, betreffend einige nachträgliche Bestimmungen zu der Vorschrift vom 18. September 1857 über das abgekürzte Zollverfahren für den Eisenbahnverkehr[1]). Derselbe lautet:

Die fortschreitende Entwicklung des Oesterreichischen Eisenbahnnetzes hat einige nachträgliche Bestimmungen zu der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) über das abgekürzte Zollverfahren für den Verkehr auf Eisenbahnen nothwendig gemacht, welche zum Zwecke haben, dem Handel jede mit

[1]) Auszugsweise mitgetheilt im Jahrg. 1857 des Handels-Archivs Bd. II. S. 522.

der Sicherheit des Zollgefälles verträgliche Erleichterung zu gewähren.

Dieselben bestehen in Folgendem:

1. Zu den in der Verordnung vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175 Seite 495) unter Z. 1 von a. bis f. angeführten Eisenbahnen, welche einen zusammenhängenden Komplex bilden, auf dessen Verkehr beim Vorhandensein der festgesetzten Bedingungen das summarische Zollverfahren mittelst Ansagescheins Anwendung findet, gehören, laut der inzwischen veröffentlichten Verfügungen, auch:

g) die Kaiserin Elisabeth-Bahn (Westbahn),
h) die Nordtiroler Staats-Eisenbahn,
i) die Lombardisch-Venetianische Eisenbahn und
k) die Zittau-Reichenberger Eisenbahn, und diesen schließt sich
l) die Bahnstrecke Ofen-Pragerhof, in Verbindung mit der südlichen Staatsbahn, an.

2. Sofern die unter §. 37 der Vorschrift vom 18. September 1857 vorgezeichneten Bedingungen erfüllt werden, kann das unter §§. 37—40 normirte abgekürzte Durchfuhrzoll-Verfahren nach dem jetzigen Stande der Eisenbahnen auch auf andere als den unter Z. 5 der Verordnung vom 18. September 1857 genannten Routen, z. B. zwischen Triest, Salzburg, Passau, Bodenbach, Zwittau, Oderberg, Szczakówa einerseits und Bazias andererseits oder umgekehrt, überhaupt zwischen allen jenen an den Grenzen des Zollgebietes gelegenen Zollämtern stattfinden, welche durch Eisenbahnen mit einander in ununterbrochener Verbindung stehen.

3. Ausnahmsweise kann von der Bestimmung unter §. 32 der Vorschrift vom 18. September 1857, wonach Durchfuhrwaaren und Ausfuhrwaaren, deren Austritt über die Zolllinie nachgewiesen werden muß, abgesondert von anderen Austrittswaaren zu verladen sind, mit Bewilligung des Vorstehers des Zollamtes, welches den Ansageschein auszufertigen hat, abgegangen werden, wenn die Menge der Waaren ersterer Art zu gering ist, um eine Wagenabtheilung zu füllen.

4. Eisenbahn-Sendungen, welche unter Ansageschein in einen der beiden Bahnhöfe Pesth und Ofen einlangen, um über den anderen Bahnhof auf der Eisenbahn weiter befördert zu werden, können, wenn der Transport zwischen den Bahnhöfen in Ofen und Pesth unter amtlicher Begleitung auf die unter Z. 4 der Verordnung vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175 Seite 496) vorgeschriebene Art stattfindet, mittelst neuen Ansagescheines von einem Bahnhofe an den anderen angewiesen werden. Wenn hiebei eine Theilung der in der Ladeliste verzeichneten Ladung nicht stattfindet, so kann die Ausstellung einer neuen Ladeliste unterbleiben. Den Versendern liegt ob, sowohl in den Frachtbriefen, als in den Erklärungen ersichtlich zu machen, ob die Waaren zur vollständigen zollamtlichen Abfertigung in demjenigen der beiden Bahnhöfe, zu welchem sie auf der Eisenbahn gelangt, oder zur Einlagerung im Pesther Haupt-Zollamte, oder endlich zur unmittelbaren Weitersendung mittelst der bei dem anderen Bahnhofe beginnenden Eisenbahn, oder mit den Schiffen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft bestimmt ist.

5. Das schon bisher mit Erlaß vom 10. August 1858 (Z. 21,992-488) provisorisch gestattete Verfahren, wonach, wenn die unter Ladungsraum-Verschluß in Wien einlangenden Waaren-Sendungen unmittelbar von der Eisenbahn auf ein zur Anlegung des Ladungsraum-Verschlusses geeignetes Wasserfahrzeug oder umgekehrt übergehen, für die Anwendung der Vorschrift vom 18. September 1857 die Wasserstraße als Fortsetzung der Eisenbahn zu betrachten ist, wird hiemit auf die auf Eisenbahnen oder auf der Donau unter Ladungsraum-Verschluß in Ofen oder Pesth einlangenden Waarensendungen ausgedehnt.

Demnach sind:

a) jene ausländischen unverzollten Waaren, welche auf der Eisenbahn unter Ladungsraum-Verschluß in Wien, Ofen oder Pesth einlangen und dazu bestimmt sind, mittelst eines zur Anlegung des Ladungsraum-Verschlusses geeigneten Wasserfahrzeuges auf der Donau unmittelbar, d. i. ohne vorausgegangene förmliche Aufnahme in die zollamtlichen Niederlagen weiter befördert zu werden, sowie jene Waaren, welche unter Ladungsraum-Verschluß mit Ansageschein im Wassertransporte in Wien, Ofen oder Pesth einlangen und den Weg bis zum Bestimmungsorte auf der Eisenbahn fortsetzen sollen, in Absicht auf die Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857 vorgezeichneten Ansageschein-Verfahrens gleich den im ununterbrochenen Eisenbahntransporte versendeten Waaren zu behandeln, wobei hinsichtlich des Ueberganges von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt nach den Bestimmungen unter Z. 4 der Verordnung vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175 Seite 496) vorzugehen ist.

b) Die weitere Anweisung mittelst Ansagescheines findet blos über Antrag der Partei (der Transport-Unternehmung) und nur dann statt, wenn sich in dem an der Donau und rücksichtlich an der Eisenbahn, auf welcher der Weitertransport geschehen soll, gelegenen Bestimmungsorte ein zur Vollziehung des gesetzlichen Zollverfahrens ermächtigtes Zollamt befindet.

c) Das unter Z. 2 des gegenwärtigen Erlasses erwähnte abgekürzte Durchfuhr-Zollverfahren darf auch auf jene Durchfuhr-Sendungen angewendet werden, welche von Triest auf der Eisenbahn nach Ofen oder Pesth gelangen und von dort unmittelbar auf der Donau weiter gehen, um über Semlin oder Orsowa in das Ausland auszutreten, oder welche von Orsowa oder Semlin auf der Donau nach Ofen oder Pesth und von dort auf der Eisenbahn nach Triest gehen.

Beim Uebergange von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt ist sich nach der unter Litt. a. bezogenen Norm zu benehmen.

6. In Folge vorstehender Bestimmungen, welche, sofern die dazu erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, mit dem Tage, an welchem sie den Zollämtern bekannt werden, in Wirksamkeit zu treten haben, werden die Haupt-Zollämter Orsowa und Semlin, dann das an der Donau im Innern des Zollgebietes gelegene Haupt-Zollamt Neusatz den in der Verordnung vom 18. September 1857, §§. 2 und 3 genannten zur Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857, normirten Ansageschein-Verfahrens ermächtigten Aemtern angereiht.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der bisher laut der bezüglichen Kundmachungen mit dieser Ermächtigung versehenen Haupt-Zollämter und rücksichtlich zollamtlichen Exposituren:

Aussig, Bazias, Bodenbach, Botzen, Brünn, Gratz, Innsbruck, Krakau, Kufstein, Laibach, Lemberg, Mantua, Marburg, Neusatz, Oderberg, Ofen (Expositur des Pesther Haupt-Zollamts), Olmütz, Orsowa, Padua, Passau (in Bayern), Peschiera, Pesth, Prag, Preßburg, Raab, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Semlin, Szczakówa, Temesvár, Teplitz, Treviso, Trient, Triest, Troppau, Udine, Venedig (Santa Lucia), Verona, Vicenza, Wien, Wiener-Neustadt, Zittau (in Sachsen).

v. Plener m. p. Graf Wickenburg m. p.

Hinsichtlich der Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Zur Z. 1. Auf den von g. bis k. genannten Eisenbahnen fand schon bisher in Folge besonderer Verfügungen die Anwendung der Vorschrift vom 18. September 1857 statt.

Zu den Z. 4 und 5. Rücksichtlich des Transports zwischen der Ofener Expositur und dem Pesther Haupt-Zollamte, dann zwischen der Ofener Expositur einerseits und den Exposituren an der Donaulände und im Pesther Bahnhofe andererseits, ist ein analoges Verfahren zu beobachten, wie unter XI. und XII. der Vollzugsvorschrift vom 18. September 1857 (V. Bl. Nr. 45 Seite 453) für Wien vorgeschrieben war, jedoch sind hinsichtlich jener Güter, welche zur zollamtlichen Abfertigung im Ofener Bahnhofe bestimmt sind, die Ansagescheine des Haupt-Zollamtes Triest durch Berufung der Vorbemerkungen und Register, nicht des Pesther Haupt-Zollamtes, sondern der Ofener Expositur dieses Haupt-Zollamtes zu erledigen, weil die Schlußamtshandlung von dieser Expositur vorgenommen wird.

Zur Zahl 5. Als eine Ausnahme von der Bestimmung unter IX. der Vollzugs-Verordnung vom 18. September 1857, Z. 34,145—674 (V. Bl. Nr. 45 Seite 453) werden die Oberamts-Direktoren der Haupt-Zollämter Triest und Pesth ermächtigt, für derlei Durchfuhr-Sendungen die Anwendung des zollamtlichen Kollienverschlusses statt des Ladungsraum-Verschlusses für die Durchfuhr von Triest über Pesth und Bazias von Fall zu Fall zu bewilligen.

Zur Zahl 5 Litt. c. Die unter Ladungsraum-Verschluß mit Ladeliste und Ansageschein im unmittelbaren Durchfuhr-Transporte von Triest auf der Eisenbahn in Ofen einlangenden Waaren sind von der Ofener Expositur mit neuem Ansagescheine auf Frachtwagen, welche zur Anwendung des Ladungsraum-Verschlusses geeignet sind, unter solchem Verschlusse und amtlicher Begleitung an die Haupt-Zollamts-Expositur an der Donaulände anzuweisen, unter deren Aufsicht die Ueberladung von den Frachtwagen auf die zur Anlegung des Ladungsraum-Verschlusses eingerichteten Schiffe zu geschehen hat.

Auf gleiche Art hat auf dem Zuge von Orsowa oder Semlin über Ofen nach Triest die unmittelbare Ueberladung von den Schiffen auf die Frachtwagen und die Ueberführung von der Expositur an der Donaulände an die Expositur im Ofener Eisenbahnhofe zu geschehen.

Bis die zugesicherte Errichtung eines Landungsplatzes und einer Dampfschifffahrts-Agentie auf dem rechten Donauufer in Ofen erfolgt sein wird, müssen die Güter auf den Landungsplatz am linken Donauufer in Pesth zur dortigen hauptzollamtlichen Expositur gebracht und daselbst verladen werden.

Wien, den 8. November 1861.

Steuerfreie Verabfolgung von Salz für die Heringsfischerei in Frankreich.

Die Nr. 346 des Monit. univ. enthält das nachstehende, vom 5. Dezember 1861 datirte Kaiserliche Dekret:

Der Artikel 1 der Ordonnanz vom 30. Oktober 1816 und die dieser Ordonnanz beigefügte Nachweisung werden wie folgt abgeändert:

Die Verwaltung der Zölle und der indirekten Steuern ist ermächtigt, die nachbezeichneten Mengen von Salz zum Einsalzen der Heringe von Französischer Fischerei steuerfrei zu verabfolgen:

für	100 Kilogr.	frische Heringe	30 Kilogr.
„	12,240 „	geräucherte Heringe.	200 „

Statistik.

Bericht über den Breslauer Flachsmarkt.

Das dem heutigen Flachsmarkt aus der Provinz zugeführte Quantum war bedeutend kleiner als in den Vorjahren, da schon vor demselben ansehnliche Verkäufe (ca. 3500 Ctr.) zu günstigen Preisen an einzelne Fabrikanten stattgefunden hatten.

Es waren im Ganzen 47,830 Kloben gegen 71,840 Kloben in 1860 zum Verkauf gestellt, und zwar:

aus dem Kreise	Kreuzburg	14,460 Kloben,
„ „ „	Rosenberg	14,000 „
„ „ „	Polnisch-Wartenberg	5,780 „
„ „ „	Oels	5,020 „
„ „ „	Trachenberg	4,000 „
„ „ „	Militsch	3,180 „
„ „ „	Namslau	1,280 „
„ „ „	Guhrau	110 „

Den Kloben zu 5 Pfund gerechnet, beträgt die Menge des aus der Provinz dem Markte zugeführten Flachses 2391¼ Ctr.

Seit Errichtung des Flachsmarktes stellt sich die Menge der zum Verkauf gestellten einheimischen Flächse wie folgt:

in 1851.....	51,170	Kloben,
„ 1852.....	74,920	„
„ 1853.....	53,500	„
„ 1854.....	43,200	„
„ 1855.....	105,280	„
„ 1856.....	73,812	„
„ 1857.....	85,310	„
„ 1858.....	51,140	„
„ 1859.....	69,406	„
„ 1860.....	71,840	„
„ 1861.....	47,830	„

Von Preußischen und Russischen Flächsen waren große Quantitäten in Proben ausgelegt, wovon einige kleine Partien auf Schluß verkauft worden sind. Von diesen Flächsen wurden 2000 Ctr. oder 40,000 Kloben

von einem Fremden, von Breslauer Kommissionairen außerdem 2411 6/10 Centner, oder 48,292 Kloben ausgeboten. Aus Oesterreich waren weder Verkäufer noch Käufer erschienen.

Die gesammte Quantität des zum Verkauf offerirten Flachses betrug 136,062 Kloben, oder 6803 Ctr. gegen 174,120 Kloben, oder 8706 Ctr. im Vorjahre.

Der Markt war reichlich von Käufern besucht, hauptsächlich von Schlesischen Fabrikbesitzern und hiesigen Kaufleuten. Von auswärtigen Fabrikanten waren nur wenige erschienen.

Die Ernte unserer Provinz ist in diesem Jahre in Quantität und Qualität besser als im vorigen Jahre ausgefallen, und es wurden im angemessenen Verhältniß auch höhere Preise bezahlt. Dieselben sind:

für feine und feinste Wasserröste	19—23	Rthlr.,
„ feinste Rasenröste..........	19—21½	„
„ mittel und feine..........	14—18½	„
„ für geringe...............	12—14	„

Breslau, 2. Dezember 1861.

Betriebsergebnisse der Preußischen Staats-Telegraphen im Jahre 1860.[1])

Das 6. und 7. Heft der „Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins" enthält eine Statistik der Preußischen Telegraphen-Anlagen pro 1860, der wir die nachstehenden Notizen entnehmen.

Zu Anfang des Jahres 1860 betrug die Länge der in Betrieb befindlichen Preußischen Staats-Telegraphenlinien (mit Ausschluß der für die Privatkorrespondenz nicht eröffneten kurzen Linien nach den Königlichen Schlössern Charlottenburg, Sanssouci und Babelsberg) 979,8 geographische Meilen und die Gesammtlänge der Drahtleitungen auf diesen Linien 2710,9 geographische Meilen.

Im Laufe des Jahres 1860 wurde das Preußische Liniennetz vermehrt um 58,3 geographische Meilen neue Linie, und
277,3 „ „ Drahtleitung.

Die Längen der Linien und Drahtleitungen, welche am 1. Januar 1861 in Betrieb standen, zeigt die folgende summarische Ueberſicht:

	Länge der Linien	Länge der Drahtleitungen
	geographische	Meilen.
Bezirk der Centralstation Berlin...	1,9	23,8
Linie Berlin-Hamburg-Lübeck...........	45,0	175,8
„ „ Herbesthal	194,5	748,3
„ „ Frankfurt a. M.-Saarbrück	281,6	686,9
„ „ Oderberg	217,1	575,3
„ „ Eydtkuhnen-Polangen	298,0	778,0
Summa.....	1038,1	2988,2

Im Ganzen waren am 1. Januar 1861 120 Stationen in Betrieb, nämlich 17 Stationen erster Klasse, 44 zweiter und 59 dritter Klasse.

Es hat also im Jahre 1860 die Länge der Linien um 6,0 pCt., die Gesammtlänge der Leitungen um 10,2 pCt. und die Zahl der Stationen um 9,1 pCt. zugenommen.

Am Schlusse des Jahres 1860 waren auf diesen Stationen 494 Morse-Apparate und 8 Zeiger-Apparate in Thätigkeit. Der Dienst auf den Linien und Stationen wurde zur gedachten Zeit von 16 Oberbeamten, 83 Telegraphen-Sekretairen, 217 Ober-Telegraphisten, 191 Telegraphisten und 88 Boten versehen.

Der Depeschenverkehr auf den Preußischen Telegraphenlinien ist im Jahre 1860 ungefähr im gleichen Verhältniß wie die Vermehrung der Linien und Stationen gestiegen. So hat sich z. B. die Gesammtzahl der aufgegebenen Depeschen von 349,997 auf 384,335, also um 9,9 pCt. vermehrt.

Die Gesammtzahl der beförderten, d. i. abgesendeten und angekommenen Depeschen (abgesehen von der Transitkorrespondenz), stellt sich für das Jahr 1860 zu 778,903, also 9,45 pCt. höher als im Jahre 1859, wo diese Zahl 711,656 betrug.

Von der gedachten Gesammtzahl der abgesendeten und angekommenen Depeschen entfallen auf die Centralstation Berlin 154,872 Stück oder 19,88 pCt. der gesammten Correspondenz.

Eilf andere Stationen (Hamburg, Stettin, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Königsberg, Magdeburg, Leipzig, Danzig, Memel, Lübeck) haben mehr als je 10,000 Depeschen befördert und repräsentiren zusammen 45,70 pCt. der ganzen Korrespondenz. Auf sie folgen vierzehn Stationen, bei welchen die Zahl der beförderten Depeschen zwischen 5000 und 10,000 betrug. Im Ganzen entfallen auf diese sechsundzwanzig frequentesten Stationen über 78½ pCt. des Gesammtverkehrs. Im Mittel aus allen Stationen findet sich die durchschnittliche Depeschenzahl einer Station im Jahre 1860 zu 6545 Stück, also 1,2 pCt. höher als im vorigen Jahre, wo diese Zahl 6470 betrug. Werden die 6 größten Stationen — nämlich Berlin, Hamburg, Stettin, Breslau, Frankfurt a. M. und Cöln — ausgesondert, so ergiebt sich die durchschnittliche Depeschenzahl der übrigen Stationen zu 3365 gegen 3001 im Vorjahre, also 12,1 pCt. höher.

Die Gesammtzahl der Depeschen hat sich im Vergleich mit dem Vorjahre von 711,646 auf 778,903, also um 9,45 pCt. vermehrt. Bei 81 Stationen finden wir eine Zunahme im Gesammtbetrage von 68,650 Depeschen; bei 23 Stationen eine Abnahme von zusammen 8622 Depeschen; bei einer Station war die Depeschenzahl in beiden Jahren gleich; die übrigen 14 Stationen lassen keine Vergleichung zu, weil sie in dem einen oder andern Jahre nicht das volle Jahr in Betrieb waren. Die Abnahme der Depeschenzahl war am beträchtlichsten bei der Centralstation Berlin, nämlich um 3621 Stück, demnächst bei Weimar 839, bei Frankfurt a. M. 748, bei Dessau 578 und bei den übrigen betreffenden 19 Stationen unter 500. Die größte Zunahme der Depeschenzahl weisen auf: Hamburg 9692, Stettin 5099, Magdeburg 4988, Cöln 3923, Danzig 3828, Königsberg 3715, Memel 3165.)

Werden die eingegangenen und die aufgegebenen Depeschen für sich betrachtet, so ergiebt sich, daß erstere 394,568 (gegen 361,659 im Vorjahre), letztere 384,335 (gegen 349,997 im Vorjahre) betrugen. Es sind also im Jahre 1860 auf den Preußischen Stationen 10,233 Depeschen mehr angekommen als abgesendet.

Nach ihrem Inhalte klassifiziren sich die in 1860 aufgegebenen Depeschen wie folgt:

	Stück in 1860	Stück gegen 1859 + oder —	pCt. der Gesammtzahl in 1860	pCt. der Gesammtzahl gegen 1859 + oder —
Inländische Staatsdepeschen (interne und internationale) ..	13,315	— 725	3,47	— 0,54
Fremdherrliche Staatsdepeschen.	2,377	— 422	0,62	— 0,18
Eisenbahnbetriebs-Depeschen (interne und internationale)...	1,618	+ 401	0,42	+ 0,07
Telegraphendienst-Depeschen ...	16,178	+ 4,200	4,21	+ 0,79
Privat-Depeschen:				
a) Börsen-Nachrichten	51,171	— 19,056	13,32	— 6,78
b) Handels- und Geschäfts-Depeschen..............	217,741	+ 54,421	56,66	+ 10,00
c) Zeitungs-Nachrichten	14,013	— 1,858	3,65	— 0,88
d) Familien-Angelegenheiten.	67,850	— 2,695	17,66	— 2,50
Summa der Depeschen	384,263	+ 34,266	100,00	

Die meisten Depeschenkategorien zeigten also gegen das Jahr 1859 eine Abnahme; dieselbe war am beträchtlichsten

[1]) Wegen des Vorjahres vgl. Bd. I. S. 505 dies. Jahrg.

			pCt.
bei den Depeschen mit Börsen-Nachrichten, nämlich	19,056	d. i.	27,1
demnächst „ „ „ in Familien-Angelegenheiten ..	2,695	„	3,8
„ „ „ „ mit Zeitungs-Nachrichten.....	1,858	„	11,7
„ „ „ Staatsdepeschen	725	„	5,2
„ „ „ fremdherrlichen Staatsdepeschen	422	„	15,1

Eine Zunahme fand nur statt:

			pCt.
bei den Handels- und Geschäfts-Depeschen um .	54,421	d. i.	33,2
„ „ Telegraphen-Dienstdepeschen um	4,200	„	35,1
und „ „ Eisenbahn-Dienstdepeschen um	401	„	32,9

Was die Wortzahl der in 1860 aufgegebenen Depeschen betrifft, so vertheilen dieselben sich in folgender Weise:

Klasse der Depeschen.	Zahl der Depeschen von 1 bis 20 Worten	von 21 bis 30 Worten	von 31 bis 40 Worten	von 41 bis 50 Worten	über 50 Worten	Summa.
Inländische Staatsdepeschen	2,225	2,582	1,756	1156	1981	9,700
Telegraphendienst-Depeschen..............	11,159	2,630	1,158	469	830	16,246
Fremdherrliche Staatsdepeschen...........	1,075	801	235	91	152	2,354
Eisenbahndienst-Depeschen	485	466	275	175	184	1,585
Privat-Depeschen.........................	305,266	34,697	9,222	2380	2885	354,450
Summa.....	320,210	41,176	12,646	4271	6032	384,335
Prozente der Gesammtzahl.....	83,3	10,7	3,3	1,1	1,6	

Die weitaus überwiegende Zahl der abgesendeten Depeschen hatte also weniger als 20 Worte.

An Transitdepeschen sind im Jahre 1860 113,960 Stück befördert worden, deren Herkunft und Bestimmung die nachstehende Tabelle zeigt:

von und nach	Zahl der eingegangenen Transitdepeschen.	Zahl der ausgegangenen Transitdepeschen.
dem Vereinsgebiet.	65,822	68,871
Belgien	15,085	9,825
Frankreich	6,130	9,674
Rußland	23,899	21,125
Hamburg	3,024	4,465
Zusammen	113,960	113,960

Die wirkliche Zahl der internen Depeschen, welche bei Summirung der angekommenen und abgesendeten Depeschen doppelt gerechnet sind, läßt sich nur für die Privatkorrespondenz genau feststellen; annähernd kann ihre Gesammtzahl etwa auf 256,000 geschätzt werden. Die wirkliche Gesammtzahl aller beförderten — abgesendeten, angekommenen und transitirten — Depeschen würde sich hiernach in runder Zahl auf 630,000 stellen. Von diesen Depeschen hat sich, nach Abrechnung mit dem Verein und mit den Nachbarstaaten ein Gesammtertrag an Beförderungsgebühren von 777,678 Thaler ergeben.

Handel und Schifffahrt Dänemarks im Jahre 1860 [1]).

Den von dem statistischen Büreau zu Kopenhagen herausgegebenen „Tabellen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr, Schifffahrt und Branntwein-Produktion ꝛc. des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein für das Jahr 1860“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben.

Der gesammte Waarenumsatz, d. h. sowohl die Einfuhr von als die Ausfuhr nach zollfreien und fremden Orten hat im Jahre 1860 2,908,290,276 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 101,606,732 Rthlr. [1]) betragen [2]). Hiervon kamen 1,814,560,948 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 62,391,035 Rthlr. auf die Einfuhr und 1,093,729,328 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 39,215,697 Rthlr. auf die Ausfuhr.

[1]) Wegen des Vorjahrs vergl. H. A. 1860 II. S. 569 u. 593.

Verglichen mit dem Jahre 1859 war der Waarenumsatz im Jahre 1860 hinsichtlich des Gewichts um 84,194,316 Pfd. geringer, rücksichtlich des Werths aber um 1,889,837 Rthlr. größer; vergleicht man die Einfuhr dieser zwei Jahre, war selbige im Jahre 1860 um 65,808,595 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 2,639,098 Rthlr. größer als im Jahre 1859, wohingegen die Ausfuhr pro 1860 um 150,002,911 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 749,261 Rthlr. geringer war als im Jahre 1859. Im Ganzen war solchemnach der Waarenumsatz im Jahre 1860 im Vergleich mit 1859 rücksichtlich des Gewichts um 2,81 pCt. gefallen, hinsichtlich des offiziellen Werths aber um 1,90 pCt. gestiegen. Betrachtet man die Einfuhr und Ausfuhr jede für sich, war jene rücksichtlich des Gewichts um 3,76 pCt. und hinsichtlich des offiziellen Werths um 4,42 pCt. größer als im Jahre 1859, wohingegen diese in Betreff des Gewichts um 12,06 pCt. und in Betreff des offiziellen Werths um 1,87 pCt. geringer war als im vorhergehenden Jahre.

Ausfuhr.

Wie die untenstehende Uebersicht ergiebt, ist die Ausfuhr der wichtig-

[1]) 1 Dän. Pfd. = 1 Preuß. (Zoll-) Pfd.; 1 Dän. Rthlr. = 22 Sgr. 8,432 Pf.

[2]) Nach den einzelnen Landestheilen war der Waarenumsatz im Jahre 1860 folgender:

	Offizielle Einfuhr. Rthlr.	Werth der Ausfuhr. Rthlr.	Gesammtumsatz. Rthlr.
Königreich Dänemark	36,512,588	17,950,477	54,463,065
davon Kopenhagen	23,987,778	7,422,041	31,409,819
Herzogthum Schleswig..........	9,405,999	4,893,840	14,299,839
„ Holstein	16,049,815	16,165,265	32,215,080
Fürstlich Lübeckische Enklaven....	422,633	206,115	628,748
Summa	62,391,035	39,215,697	101,606,732

sten Export-Artikel in einzelnen Richtungen im Jahre 1860 nicht unbedeutend größer gewesen als in 1859; es sind so z. B. 29,000 Ton. Butter zu einem offiziellen Werth von 1,400,000 Rthlr., ca. 1,800,000 Pfd. Speck zu einem offiziellen Werth von 200,000 Rthlr., 4000 Stück Hornvieh zu einem offiziellen Werth von 259,000 Rthlr., 13,000 Stück Schweine zu einem offiziellen Werth von 123,000 Rthlr., 750,000 Pfd. Käse zu einem offiziellen Werth von 74,600 Rthlr., 400,000 Pfd. Fleisch zu einem offiziellen Werth von 45,000 Rthlr., sowie 1,000,000 Pfd. Oelkuchen zu einem offiziellen Werth von 25,000 Rthlr. mehr ausgeführt als im Jahre 1859; aber dessenungeachtet war die gesammte Ausfuhr, wie bereits oben bemerkt, sowohl dem Gewichte als dem offiziellen Werthe nach geringer, was hauptsächlich von der bedeutend geringeren Ausfuhr unseres wichtigsten Export-Artikels, Korn, herrührt, indem hiervon im Jahre 1860 740,000 Ton. zu einem offiziellen Werth von 2,700,000 Rthlr. weniger ausgeführt worden sind als in 1859. Auch von anderen Artikeln wurde im Jahre 1860 weniger ausgeführt als in 1859; so z. B. von Rappsaat 87,000 Ton. zu einem offiziellen Werth von 700,000 Rthlr., von Pferden 4000 Stück zu einem offiziellen Werth von 330,000 Rthlr., von Branntwein 133,000 Viertel zu einem offiziellen Werth von 178,000 Rthlr., von Fellen und Häuten 1,000,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 88,000 Rthlr., von Oel 496,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 70,000 Rthlr. und von Kartoffeln 44,600 Ton. zu einem offiziellen Werth von 44,600 Rthlr. Die Ausfuhr der wichtigsten Artikel hat ausweise der Tabelle im Jahre 1860 gegen 2 Mill. Rthlr. weniger betragen als im Jahre 1859, was namentlich in der oben erwähnten verminderten Kornausfuhr seinen Grund hat.

Vergleichung der wichtigsten Ausfuhr-Artikel nach Menge und Werth in 1859 und 1860.

Artikel:	1859.		1860.	
	Quantität.	Werth. Rthlr.	Quantität.	Werth. Rthlr.
Bohnen: Pferdebohnen	42,510 Ton.	212,550	41,215 Ton.	206,075
Branntwein von Korn und Kartoffeln	309,288 Vrtl.	412,384	176,070 Vrtl.	234,761
Brod	1,525,066 Pfd.	91,504	1,416,903 Pfd.	85,017
Butter	56,412 Ton.	2,820,600	85,507 Ton.	4,275,350
Felle und Häute	5,972,492 Pfd.	1,543,105	4,978,869 Pfd.	1,454,829
Fleisch	2,458,872 „	291,238	2,874,682 „	836,439
Hornvieh	50,170 Stück	3,010,200	54,491 Stück	3,269,460
— Kälber	10,983 „	175,728	11,418 „	182,688
Käse	578,126 Pfd.	57,813	1,324,274 Pfd.	132,427
Kalk, gebrannter	17,160 Ton.	28,314	16,100 Ton.	26,567
Kartoffeln	135,656 „	135,656	91,024 „	91,024
Knochen, rohe	6,540,665 Pfd.	65,407	8,053,039 Pfd.	80,532
Kornwaaren	4,085,454 Ton.	17,900,968	3,340,139 Ton.	15,206,765
Leinsaat	10,845 „	70,493	5,928 „	38,533
Lumpen	2,411,606 Pfd.	144,696	2,202,731 Pfd.	132,163
Mauersteine	8,433,736 Stück	71,622	7,699,680 Stück	62 670
Oel	1,456,658 Pfd.	223,485	959,836 Pfd.	149,679
Oelkuchen	20,267,594 „	405,352	21,538,652 „	430,773
Pferde	17,632 Stück	1,322,400	13,239 Stück	992,925
Rappsaat	221,893 Ton.	1,775,144	133,918 Ton.	1,071,344
Schafe, Lämmer, Ziegen, Böcke	40,445 Stück	121,335	43,174 Stück	129,522
Schweine und Ferkel	55,769 „	555,647	68,350 „	679,441
Speck	5,258,950 Pfd.	631,074	7,082,870 Pfd.	849,944
Wolle	3,646,104 „	594,948	3,674,367 „	605,772
Summa	.	32,661,663	.	30,724,700

Das Mißverhältniß zwischen den offiziellen Werthen der Ein- und Ausfuhr war im Jahre 1860 noch größer als in 1859; es belief sich im Jahre 1860 auf über 23 Millionen. Bleibt man nur bei den fünf letzten Jahren stehen, so sollte nach den offiziellen Werthansetzungen für 123 Mill. weniger ausgeführt sein als eingeführt worden, und daß solches nicht der Fall gewesen, kann wohl kaum zweifelhaft sein.

Die Durchschnittspreise im Jahre 1860, berechnet nach den von den Kopenhagener Maklern veröffentlichten „Preise für Waaren in Partheien zur Ausfuhr", waren etwas höher als in 1859, wie die nachstehende Tabelle, in welcher ebenfalls der offizielle Werth aufgenommen ist, ergeben wird.

		Durchschnittspreise. 1859.		Durchschnittspreise. 1860.		Offizieller Werth.
Weizen	pro Ton.	8 Rthlr.	33 Sch.	10 Rthlr.	56 Sch.	7 Rthlr.
Roggen	„	5 „	48 „	6 „	68 „	4 „
Gerste, 2zeilige	„	5 „	22 „	6 „	8 „	} 3 „
„ 6zeilige	„	4 „	59 „	5 „	40 „	
Hafer	„	3 „	77 „	3 „	95 „	3 „
Erbsen	„	7 „	19 „	7 „	89 „	6 „
Rappsaat	„	9 „	93 „	11 „	80 „	8 „

Die effektiv höheren Kornpreise im Jahre 1860 bewirkten, daß die Minder-Ausfuhr in der Wirklichkeit eine geringere Bedeutung erhielt.

Von den angeführten sechs Getreidearten wurden im Jahre 1860 3,349,524 Tonnen zu einem offiziellen Werth von 15,173,760 Rthlr. ausgeführt. Berechnet nach den effektiven Durchschnittspreisen können selbige dagegen zu über 9 Mill. mehr, nämlich zu 24,320,055 Rthlr. veranschlagt werden, während sie nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1859 nur einen Werth von 20,228,804 Rthlr. gehabt haben würden. Im Jahre 1859 wurden von diesen Getreidearten 4,138,418 Ton., im Jahre 1860 aber nur 3,349,524 Ton., also ungefähr 790,000 Ton. weniger, ausgeführt; aber mit Rücksicht auf die höheren Preise im Jahre 1860 kann der Unterschied rücksichtlich des Betrages, den die Ausfuhr dieser beiden Jahre eingebracht hat, nicht bedeutend gewesen sein. Das im Jahre 1859 ausgeführte Quantum dieser Getreidearten wurde nach den derzeit geltenden Durchschnittspreisen zu 24,573,340 Rthlr. veranschlagt; das im Jahre 1860 ausgeführte, ca. 790,000 Ton. geringere Quantum ist nach den Durchschnittspreisen dieses Jahres zu 24,320,055 Rthlr. kalkulirt, was also nur ungefähr 250,000 Rthlr. weniger beträgt. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß im Jahre 1860 200,000 Ton. Korn mehr eingeführt worden sind als in 1859.

Die Butterpreise waren im Jahre 1860 ein wenig niedriger als in 1859, in welchem Jahre sie zu 82 Rthlr. 39 Sch. pro Tonne berechnet wurden, wogegen die Durchschnittspreise im Jahre 1860 nach einer ähnlichen Berechnung nicht höher als zu 80 Rthlr. 18 Sch. angesetzt werden können; aber selbst dieses ist über 60 pCt. mehr als der offizielle Werth. Nach Letzterem sind die im Jahre 1860 exportirten 85,507 Ton. Butter zu einem Werth von 4,275,350 Rthlr. berechnet, nach den Durchschnittspreisen desselben Jahres muß aber angenommen werden, daß sie über $2\frac{1}{2}$ Mill. mehr eingebracht haben, indem sie nämlich zu 6,856,593 Rthlr. veranschlagt werden können.

Daß der wirkliche Preis, der im Jahre 1860 für ausgeführtes Hornvieh, Fleisch, Speck rc. erzielt wurde, den offiziellen Werth bedeutend überstiegen hat, bedarf keines näheren Nachweises, wenn man in Betracht zieht, daß der offizielle Werth nur beträgt:

für ein Stück Hornvieh	60	Rthlr.
„ ein Kalb	16	„
„ ein Pferd	75	„
„ ein Schwein	10	„
„ ein Ferkel	1	„
„ ein Schaaf } „ ein Lamm }	3	„
„ 100 Pfd. frisches Fleisch	9	„
„ 100 Pfd. gesalzenes oder geräuchertes Fleisch	12	„
„ 100 Pfd. Speck	12	„

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Mittheilungen.

Frankfurt a. O., 16. Dezember. Die Umsätze im Waarengeschäft sind während des November d. J. bedeutender als im vorhergegangenen Monate gewesen; theilweise haben wohl die Besucher der Messe aus der Provinz zur Belebung des Geschäfts beigetragen. Im Getreidegeschäft war der Verkehr nur mäßig, die Zufuhr, die im Ganzen nicht erheblich war, wurde mit der gegen Ende des Monats eingetretenen Ermäßigung der Preise noch geringer. Für Kartoffeln wurden bald nach der Ernte hohe Preise bewilligt bis 16 Rthlr. pro Wispel, gegenwärtig werden dieselben jedoch zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten, wodurch anscheinend auch ein Sinken der Spirituspreise herbeigeführt ist. Der Ausfall der Martinimesse ist, wie bei den gegenwärtigen Wirren in Amerika und bei der Störung des Verkehrs in Polen, nicht anders erwartet wurde, nur ein mittelmäßiger zu nennen. Die Zufuhr an Waaren war ungewöhnlich groß, jedoch mit Ausnahme der baumwollenen Fabrikate, die bei nur mäßigen Vorräthen, und ungeachtet der erheblichen Preiserhöhungen bedeutende Nachfrage fanden, waren nur wenige Artikel, vorzugsweise Rohprodukte, die ein einigermaßen günstiges Resultat erzielten. Im Tuchgeschäft fanden nur blaue Militairtuche für den Amerikanischen Bedarf besondere Berücksichtigung und da die Vorräthe davon dem Bedarfe nicht entsprachen, so wurden verhältnißmäßig hohe Preise bewilligt und auch noch ansehnliche Bestellungen zurückgelassen. Alle übrigen Fabrikate, mit Ausnahme von ganz schweren Winterstoffen, waren nur zu ermäßigten Preisen abzusetzen. — Vorzugsweise wurden die glatten einfarbigen Tuche der Fabriken zu Sommerfeld, Spremberg, Finsterwalde, Sorau und Sagan von der Preisermäßigung betroffen. Dieselbe betrug 2 bis 4 Rthlr. pro Stück. — Unter diesen Umständen war Schafwolle auch nur zu gedrückten Preisen verkäuflich. — Der Absatz in seidenen und halbseidenen Waaren ist gegen die Martinimesse vorigen Jahres bedeutend zurückgeblieben. Glas, Porzellan und kurze Waaren fanden keine besondere Nachfrage, dagegen wurden die Vorräthe von rohen Häuten, Schaffellen, Borsten, Federn und gegerbten Ledern aller Art fast ganz geräumt und angemessen bezahlt.

Königsberg, 15. Dezember. Das unter Frost und heftigen Stürmen wechselnde Wetter des Monats November trat dem sonst schwunghaften Verkehre hemmend entgegen. Ein großer Theil der zum Exporte des Getreides nach dem Auslande gecharterten Schiffe blieb deshalb aus, und ca. 100 bereits beladene Schiffe werden durch die Ungunst der Witterung seit Wochen im Pillauer Hafen zurückgehalten. Je mehr man sich beeilte, noch vor dem nahen Schlusse der diesjährigen Schifffahrt die günstige Konjunktur zu nutzen, um so drückender wurde dies Hemmniß empfunden. Es blieb nicht ohne Einfluß auf den Gang der hiesigen Einkaufspreise, welche in der letzten Hälfte des Monats zu weichen begannen, ungeachtet dessen daß nach dem präsumtiven Bedarfe derjenigen Länder, welche in diesem Jahre eine Mißernte gemacht haben, die Getreidekonjunktur auch im nächsten Frühjahre noch anhalten wird. Besonders die Kauflust für Weizen, aber auch die für Rundgetreide wurde matter, während die Preise des Roggens hauptsächlich durch die Erschöpfung der Vorräthe aufrecht erhalten wurden, denn die andauernden starken Versendungen des letztern nach Holland, Norwegen, Schweden, Dänemark und Hannover haben sie fast gänzlich aufgeräumt; die neuen Zufuhren vom Lande aber sind durch die schlechten Wege zurückgehalten worden. Weizen und Rundgetreide fanden ihren Abzug nach England, Frankreich und Holland, es schien aber auch dort der Begehr gegen den Schluß des Monats etwas zu ermatten. Gerste und Hafer wurden fast lediglich für den einheimischen Konsum gesucht und war der Umsatz darin kein beträchtlicher. Einen ungünstigen Verlauf für den Kaufmann hatte das Geschäft mit Spiritus. Es wurden darin wegen des den ganzen Monat hindurch fortdauernden immer weiteren Falles der Preise erhebliche Verluste gemacht. Der unverhältnißmäßig große Zufluß der Waare zum Markte aus den durchweg in verstärkten Betrieb gesetzten ländlichen Fabrikations-Anstalten gab die Veranlassung dazu. Gegen den Anfang des Monats ist der Preisfall auf $1\frac{1}{2}$ Rthlr. à 2 Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles anzunehmen. In Leinsaat war der Umsatz nicht unbedeutend. Von den besseren Qualitäten, welche zur Versendung nach England und Holland gesucht wurden, kamen 1644 Last zur Verschiffung. Damit waren aber die Vorräthe auch erschöpft und selbst der hohe Preis von 78 bis 82 Sgr. pro Scheffel à 113—114 Pfd. vermochte nicht mehr zum Export geeignete Waare an den Platz zu ziehen. Die abfallenden Qualitäten à 102—110 Pfd. pro Scheffel, welche à 62—71 Sgr. gehalten wurden, brachten unsere Oelmüller an sich, welche durch den starken Begehr nach Leinöl, der sich in den letzten Monaten kund gab, und der

den Preis bis auf 13¼ Rthlr. pro Centner steigerte, volle Beschäftigung für ihre Fabriken fanden. Der Umsatz in Leinöl war sehr bedeutend. Auch in Rüböl war das Geschäft recht schwunghaft und der willig gezahlte Preis am Schlusse des November 13 Rthlr. pro Centner. Sehr unbelebt war dagegen der Handel in Flachs und Hanf. Von ersterem enthalten die hiesigen Lager kaum solche Qualitäten, welche den gegenwärtig mit großer Zurückhaltung auftretenden Fabrikanten genügen, und von dem neuen diesjährigen Produkte ist noch nichts an den Markt gekommen. Die Preise sind daher nur nominell. Von Hanf dagegen sind die Lager hier recht bedeutend, aber der Absatz, mit Ausnahme von ein Paar nach Holland verkauften Partien, für jetzt lediglich auf die Reifschlägereien der Provinz beschränkt. Nicht ohne störenden Einfluß auf unseren Handel waren die Polnischen Unruhen. Abgesehen davon, daß durch dieselben und die dagegen angewandten Repressivmaßregeln in dem Nachbarlande der Verkehr herabgedrückt, und der persönliche Grenzverkehr erschwert ist, was die dortigen jüdischen Händler zum Zwecke ihrer Ankäufe hierher zu kommen hindert, fangen auch die fälligen Zahlungen an, von dort sehr unregelmäßig einzugehen. Der Kolonialwaaren- und Manufakturwaarenhandel, der — wenn auch beschränkter als in früheren Zeiten — doch immer noch recht erheblich ist, empfindet diese Nachtheile zunächst.

Görlitz, 7. Dezember. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Tuchhandel, die Hauptbranche unseres Bezirkes, schon seit Monaten befindet, scheint sich noch immer nicht bessern zu wollen. Im Monat September und Oktober stellte sich zwar Bedarf für Amerika ein, indessen beschränkten sich die bewirkten Einkäufe und ertheilten Lieferungs-Ordres nur auf blaue Militairtuche. Bei den großen Lägern unserer Exporteurs und der Thätigkeit unserer Fabriken war jedoch der Bedarf sehr bald gedeckt und es gehen nicht allein neue Bestellungen nicht mehr ein, sondern früher ertheilte Aufträge sollen zum Theil wieder zurückgenommen worden sein. Der Handel mit Italien und dem Orient stockte ebenfalls noch, wogegen das Deutsche Tuchgeschäft die darauf eingerichteten Fabriken ohne Unterbrechung bisher in lohnender Thätigkeit erhalten hat. Im Produktengeschäft findet ein lebhafter Verkehr mit Böhmen und Sachsen statt. Wenngleich unsere Gegend eine vorzügliche Ernte namentlich in Roggen, Gerste und Hafer gemacht hat, so haben doch von hier aus Beziehungen von Getreide aus dem Großherzogthum Posen stattgefunden, um die Nachbarländer damit versorgen zu können. Das Getreidegeschäft beruht hier auf solidester Basis, es werden mit wenigen Ausnahmen nur Effektivgeschäfte gemacht und Wechsel kommen selten in Umlauf.

Halle a. S., 7. Dezember. Während des Monats November d. J. war im Handel mehr oder weniger große Stille vorherrschend. Namentlich lag das Getreidegeschäft darnieder. Die Landzufuhr war Anfangs sehr spärlich, so daß, obgleich nur für den Konsum gehandelt wurde, sich dennoch die Preise auf ihrer ansehnlichen Höhe behaupteten. Erst in den letzten Tagen wurden die Märkte reichlicher befahren und damit die Preise für Weizen, Gerste und Hafer etwas herabgedrückt. Am letzten Markttage galten hierorts: Weizen 76—79 Rthlr. pr. Wispel, Roggen 53—55 Rthlr. pr. Wispel, Gerste 35—37 Rthlr. pr. Wispel, Hafer 23 bis 24 Rthlr. pr. Wispel. Die Fabrikation der Stärke befindet sich in sehr unbefriedigendem Zustande, da die Nachfrage nur schwach ist, und der zu erlangende Preis außer allem Verhältnisse zu dem Weizenpreise steht. Auch die Spiritus-Fabriken litten unter der Ungunst der Verhältnisse; denn von den Fabriken derjenigen östlichen Provinzen, welche eine vorzugsweise reichliche Kartoffelernte gemacht haben, wurde ihnen eine höchst empfindliche Konkurrenz bereitet. Der Preis für Spiritus sank hierorts bis auf 18½ Rthlr. Die Kauflust für Rohzucker hielt bis gegen Mitte des Monats zu steigenden Preisen an, erlahmte dann aber plötzlich, und augenblicklich ist dieses Fabrikat nur bei Bewilligung eines bedeutenden Preisabschlages verkäuflich. Die Steigerung betrug bis zum höchsten Standpunkte weitere ⅙—⅓ Rthlr. pr. Ctr.; dagegen ist der jetzige Preis wiederum dem gleich, mit welchem die Kampagne eröffnet wurde, d. h. er ist bis zu ⅓ Rthlr. pr. Centner heruntergegangen. Die Produzenten halten unter diesen Verhältnissen wie herkömmlich in der Erwartung, daß die Erschlaffung vorübergehen werde, mit ihrer Waare zurück, und es kommen daher nur vereinzelte Verkäufe zu Stande. Der gesammte Umsatz in unserer Gegend dürfte während des Monats November 70- bis 75,000 Ctr. zu Preisen von 11⅓—12 Rthlr. betragen haben. Raffinirter Zucker folgte im Preis-Rückgange dem rohen sofort nach. Zuletzt wurden bewilligt für Melis 15—15⅓ Rthlr., für Raffinade 15⅙—16⅙ Rthlr. Erfreulicheres läßt sich über den Handel mit den aus der Braunkohle hergestellten Beleuchtungsstoffen berichten. Für diese Fabrikate hat sich in Halle einer der bedeutendsten Märkte des Zollvereins herausgebildet. Zwar geht Paraffin in besseren Qualitäten schlecht ab, weil der Konsum der reinen Paraffinkerzen, zu welchen nur die feineren Paraffinsorten zu verwenden sind, im Ganzen noch immer zu schwach ist; dagegen sind mittlere und geringere Sorten, wie sie von Stearin- und Wachswaaren-Fabriken gebraucht werden, beständig sehr gesucht. Die Preise stehen augenblicklich: für Paraffin erster Qualität auf 34—33 Rthlr. pr. Ctr., für Mittelsorten auf 25—28 Rthlr. pr. Ctr., für geringe Sorten auf 19—24 Rthlr. pr. Ctr. Dagegen haben Photogen und Solaröl ihren früheren Standpunkt nicht nur behauptet, sondern es scheint, als ob beide Sorten Oele, trotz der Offerten von Moldauischem Naphtaöl, welches in Farbe, Kraft und Preis unserem besseren Photogen ungefähr gleichsteht, immer stärker gesucht würden. Die Fabriken machen große Anstrengungen, den Aufträgen zu genügen, und wer jetzt noch Abschlüsse nachsucht, muß jedenfalls bedeutende Preiszugeständnisse machen. Ganz besonders stark zeigt sich in diesem Winter die Frage nach Solaröl, welches ebenso lebhaft von England zur Wollwäsche und von Schweden zu Beleuchtungszwecken, wie von der sogenannten kleinen Kundschaft, die auch im südlichen Deutschland sehr stark geworden ist, begehrt wird. Beim Beginne der Saison galt dieses Fabrikat 8 Rthlr. pr. Ctr., jetzt werden schon bis 10 Rthlr. dafür bewilligt, und es ist bei der jetzigen außerordentlichen Nachfrage kaum zu bezweifeln, daß dasselbe einer weiteren erheblichen Preissteigerung fähig ist.

Köln, 9. Dezember. Auch im Laufe des Monats November hat im Handel und den Geschäften fortdauerndes Leben geherrscht und der zur rechten Zeit eingetretene Regen den Flüssen einen solchen Wasserzuwachs gegeben, daß die Schifffahrt zur Beförderung der Winter-Vorräthe für die Binnenländer ungehindert benutzt werden konnte. Das hat auf den Waarenhandel seinen wohlthätigen Einfluß ausgeübt und ebenso ist die Nachfrage nach Amerikanischen Rohprodukten zur Reexportation in lebhaftem Gange geblieben. Die Fabriken von Kriegs-Materialien haben durch Bestellungen aus Amerika sehr viel zu thun und sind stärker als in langer Zeit vorher, beschäftigt. Am erfreulichsten ist es aber, daß auch in dem für unsere Provinz so sehr wichtigen Artikel, dem Eisen, sich eine bedeutend größere Nachfrage eingestellt hat, daß die Eisenhütten wieder mit mehr Kräften als bisher arbeiten können und auch in den Preisen eine kleine Steigerung eingetreten ist, deren weitere Erhöhung bei einer irgend andauernden Fortdauer des Bedarfes mit Sicherheit erwartet wird. Recht wohlthätig hat die wieder in Gang gekommene Schifffahrt auf die dadurch möglich gewordene Beziehung großer Quantitäten von Kartoffeln eingewirkt; dieses Produkt ist am Oberrhein und der Pfalz vortrefflich und sehr reichhaltig gerathen, konnte aber früher des niedrigen Wassers wegen nicht hergeliefert werden, wodurch die Preise sehr in die Höhe getrieben wurden. Jetzt sind die Preise ermäßigt und es wird der Arbeiterklasse möglich, sich wenigstens dieses nothwendige Bedürfniß billiger anzuschaffen. Im Getreidehandel hat immer noch ein lebhafter Umsatz stattgefunden; jedoch ist die Meinung für Weizen nicht mehr so groß als früher, da

Frankreich durch seine bedeutenden überseeischen Beziehungen für seine Bedürfnisse gedeckt erscheint. Für Roggen sind die Preise gegen den vorigen Monat stehen geblieben und auch bei Rüböl hat sich wenig verändert. Die Notirungen sind gegenwärtig für Weizen: $8\frac{2}{3}$ Rthlr. für neue hiesige effektive Waare, $8\frac{1}{2}$ à $8\frac{1}{2}$ Rthlr. für fremde Waare, 8 Rthlr. 14 Sgr. für Lieferung im März, 8 Rthlr. 14 Sgr. à 15 Sgr. für Lieferung im Mai. Für Roggen: $6\frac{1}{3}$ à $6\frac{2}{3}$ Rthlr. für effektive Waare, 6 Rthlr. 12 Sgr. à 13 Sgr. für Lieferung im März, 6 Rthlr. 13 Sgr. à 15 Sgr. für Lieferung im Mai. Pro 200 Pfund und für Rüböl: $14\frac{1}{2}$ Rthlr. für effektive Waare, $14\frac{6}{10}$ à $14\frac{9}{20}$ für Lieferung im Mai, 14 Rthlr. à $14\frac{3}{10}$ für Lieferung im Oktober.

Bielefeld, 15. Dezember. Die Lage der Leinen-Industrie ist fortdauernd eine ungünstige, da sowohl für Leinewand wie für Damast in feineren Geweben beinahe jede Nachfrage fehlt und nur grobe ordinaire Waare einen leidlichen Absatz findet. Der Verlust vieler Schiffe in Folge bedeutender Seestürme, welche im Laufe dieses Herbstes vorgekommen sind, hat die Segeltuchfabrikation und das Geschäft in dem Fabrikate belebt und ist namentlich Maschinen-Gewebe-Segeltuch in gutem Begehr. Die Flachsspinnereien erhielten sich in befriedigendem Betriebe, da der Absatz an Garnen im Vergleich zum Monat Oktober d. J. nicht nur nicht nachgelassen, vielmehr in Etwas sich gebessert hat. Bei dem fast gänzlichen Verluste des Nordamerikanischen Marktes ist die Thätigkeit der Seiden-, Sammet- und Plüschfabriken wesentlich beschränkt und jetzt hauptsächlich auf die Herstellung des Bedarfs für das Zollvereinsgebiet angewiesen, in welchem Gebiete die Schweiz seit dem Nordamerikanischen Kriege noch obendrein als nicht ungefährlicher Konkurrent erscheint. Bei schwachem Begehr bleibt der Preis der Rohseide in weichender Richtung und wird dieselbe nach Qualität mit 20 Fl. das Pfund und besser bezahlt. Die im hiesigen Bezirke bestehenden 2 Dachfilzfabriken, 1 Glas- und 1 Feilenfabrik sind recht gut und lohnend beschäftigt, ebenso wird die Cigarrenfabrikation bei ziemlich leichtem Absatze des Fabrikats lebhaft betrieben.

Krefeld, 15. Dezember. Die Thätigkeit der hiesigen Seidenfabriken blieb auch im verflossenen Monat im Allgemeinen eine sehr beschränkte. Das Exportgeschäft liegt fast ganz darnieder; für das Deutsche Geschäft zeigt sich zwar guter Bedarf, aber der Gewinn ist geringfügig, da er durch die vermehrte Konkurrenz geschwächt wird. Die Preise der Rohseide waren gedrückt und die Ankäufe ohne Bedeutung, denn man sorgte fast ausschließlich für den augenblicklichen Bedarf. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 43,213 Pfd. inkl. ca. 16,300 Pfd. Asiatischer Seide konditionirt. Auch in Gladbach und Umgegend sind viele größere Etablissements zu Arbeitseinschränkungen genöthigt worden. Die Spinnereibesitzer können keine Garnpreise erzielen, welche mit dem Preise der Baumwolle im Einklange stehen. Einzelne sind sogar dazu übergegangen, rohe Baumwolle wieder zu verkaufen und haben dies mit gutem Gewinn gethan.

Malaga, im Juni. Das Jahr 1860 ist für den Handel von Malaga kein glänzendes gewesen. Die Frühjahrssaison lieferte ein sehr wenig befriedigendes Ergebniß, da die getrockneten Früchte, die man in der Hoffnung auf die Preise der vorigen Ernte nach den Vereinigten Staaten ausgesendet hatte, daselbst in Folge der massenhaften Ankäufe von England her nur schlechte Rechnung gaben. Oel war der einzige Artikel, in welchem sich gute Geschäfte machen ließen. An eine Ausfuhr nach dem Auslande war freilich bei dem hohen Stande der Oelpreise nicht zu denken; dagegen wurden von einheimischen Spekulanten bedeutende Ankäufe gemacht und, da in der Folge in den östlichen Provinzen ein ziemlich lebhafter Begehr hervortrat, eine weitere Hausse von etwa 10 Realen per Arroba erzielt. Diese Episode war indessen nur von kurzer Dauer, und während des Sommers hatte sich eine völlige Stagnation auch dieses Artikels bemächtigt. Was das Herbstgeschäft betrifft, so fanden Citronen trotz ihres hohen Preises lebhaften Abzug, und auch Mandeln und frische Trauben gaben in England gute Rechnung, wogegen Rosinen nur mit erheblichen Verlusten an den Mann zu bringen waren. Hiermit sind die Europäischen Märkte gemeint; die Beziehungen zu Amerika waren in Folge der politischen Wirren gänzlich ins Stocken gerathen. Die große Dürre hat der Vegetation im vorigen Jahre sehr geschadet und der Wassermangel wurde zu einer wahren Kalamität. Daneben war Malaga noch durch eine zweimalige Erscheinung der Cholera heimgesucht. Die Schifffahrtsbewegung unseres Hafens hat sich wie folgt gestaltet. Es kamen ein:

	Zahl	Tonnen
a) Spanische Segelschiffe:		
von den Kolonien	61	13,958
von fremden Häfen	95	3,579 [1]
auf der großen Küstenfahrt	1327	74,320
auf der kleinen Küstenfahrt	663	9,726
b) fremde Segelschiffe:		
beladen	403	81,671
		Norm.-Lasten
darunter Preußische	6	1,352
		Tonnen
in Ballast	87	18,176
c) Dampfschiffe:		
auf regelmäßig wiederkehrenden Fahrten	42	10,200
auf einmaligen Fahrten	71	25,134

Berichtigung.

In dem ersten Artikel der vorigen Nummer (Seite 347 Sp. 2 Z. 13 v. o.) ist der Ueberschuß der Handelsbewegung Belgiens in 1860 gegen den Durchschnitt der Jahre 1855—59 durch einen Druckfehler nur zu 22,4 Mill. Frs. angegeben. Die richtige Zahl ist:

226,4 Mill. Franks.

[1] Die Tragfähigkeit scheint zu niedrig angegeben. D. Red.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 52. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **27. Dezember 1861.**

Antwerpens Handel und Schifffahrt im Jahre 1860.

(Jahresbericht des Preußischen Konsulats.)

Dem Antwerpener Handel, obwohl sein Gesammtresultat kein ungünstiges gewesen, hat doch jener Aufschwung gefehlt, den er ohne den beängstigenden Druck einer anhaltend schwankenden politischen Weltlage gewiß genommen haben würde. Die durch politische, finanzielle und kommerzielle Krisen affizirten Verhältnisse haben seine Operationen eingeschränkt, viele Kapitalien blieben müßig, und der Diskonto mit Ausnahme weniger Wochen variirte von 3 bis 3½ pCt.

Was speziell auch nachtheilig auf die Lage des Platzes mitgewirkt hat und noch influirt, ist, daß die von der Handelskammer und den städtischen Behörden schon mehrfach wiederholten Reklamationen in Betreff der auf der Schifffahrt lastenden Abgaben und der zu hohen Eisenbahn-Tarife noch keine Befriedigung gefunden. — Schiffe kommen vorzugsweise dahin, wo sie den wenigsten Kosten und der angenehmsten Aufnahme begegnen, und Waaren sammeln sich und werden da aufgesucht, von wo sie am wohlfeilsten bezogen werden können. Schon lange fühlt man, daß Antwerpens Lage in dieser Beziehung noch Vieles zu wünschen läßt und das hat eine gewisse Mißstimmung unterhalten, welche sich zuerst in 1858 durch eine Broschüre der Handelskammer sehr klar aussprach. Jetzt soll dieselbe allerdings eine spezielle Würdigung finden und manche Verbesserung in der Vorbereitung sein. So soll der Abschaffung des Octroi manche andere folgen, und auf Eisenbahnen und Kanälen verschiedene Tarif-Reduktionen in Aussicht stehen!

Die Abschaffung des Oktroi hat zwar noch keine sichtliche Ermäßigung in den Preisen der Lebensmittel zur Folge gehabt und Mancher vergißt, daß dieselbe in eine Zeit gefallen, wo in Folge ungünstiger Ernten alle Lebensmittel theurer geworden. Aber den großen Vortheil hat sie jedenfalls schon gehabt, daß Handel und Schifffahrt von den lästigen Oktroi-Deklarationen, Visitationen, Berechnungen u. s. w., worüber alle Theile sich fortwährend beschwerten, endlich befreit sind.

Der erste Ruf nach Abschaffung des Oktroi war: „Keine Barriere- und Kanal-Abgaben mehr!" Und wirklich ist seitdem diese höchst wichtige und schwierige Frage allseitiger ernster Prüfung unterworfen. Weniger schwierig und unausführbar erscheint den Antwerpener Freihändlern die Abschaffung der ganzen Douane Belgiens. Dieselbe bringt brutto circa 16 Millionen Frs. auf und erfordert zu deren Erhebung zwischen 5 und 6 Millionen. Es würde sich also danach um einen Ersatz von 10 bis 11 Millionen handeln. Der zur Kompensirung des Oktroi geschaffene Kommunalfonds von circa 14 Millionen Frs. wurde von den Kammern bewilligt, sobald die Abschaffung des Oktroi ausführbar proponirt werden konnte! — Der Hauptpunkt, die Hauptschwierigkeit bei einer solch großartigen Maßregel, die bei der heute fast das ganze Land beherrschenden Freihandelstendenz bald eine Haupttagesfrage werden dürfte, würde die Erhebung der Accisen sein, zu der in der jetzigen Form noch ein Theil des Douanen-Personals nöthig bleibt.

Ein höchst wichtiges Ereigniß für den Platz, welches auch die Reduktionsfrage des Eisenbahntarifs [1]) beschleunigen dürfte, ist die Eröffnung und Konkurrenz der Luxemburger Bahn, welche bei intelligenter kommerziell-industrieller Betriebsführung, wie ihre Lage es zuläßt, Antwerpen den Oberrheinischen und Schweizer großen Konsumtions-Distrikten näher bringt, als andere konkurrirende Seehäfen. So wird z. B. Basel von hier billiger erreicht, als von Havre, und wöchentlich werden bedeutende Güterzüge nach der Schweiz dirigirt, wie sie früher von hier nach Köln gingen und die sich leider nach und nach immer mehr verloren haben. Es ist wirklich sehr zu bedauern, daß weder die Rheinische noch die Belgische Bahn es verstanden haben, den im Anfang so lebhaften Verkehr auf der ersten Schienen-Verbindung mit dem Rhein zu erhalten, und daß, während derselbe nach der Französischen Grenze hin auf alle mögliche Weise befördert wurde, und zwar speziell durch verschiedene Zweig- und Verkürzungsbahnen, die Relationen mit den Rheinlanden abnahmen. — Eine engere Verbindung Belgiens und der Deutschen Grenzländer durch Kom-

[1]) Vgl. die Bekanntmachung wegen Herabsetzung der Transit-Eisenbahnfracht Seite 326 dieses Bandes.

munikationen jeglicher Art, wie sie überhaupt heute zur Förderung des internationalen Verkehrs durchaus nothwendig sind, wäre aber nicht nur für die materiellen, sondern auch politischen Beziehungen von höchster Wichtigkeit. Was engverwachsene vielfältige materielle Interessen an der Französisch-Belgischen Grenze geschaffen, bestände für Belgiens politische Lage wohl unbezweifelt besser nach der Deutschen Seite hin!

Der Campine-Kanal sollte den Verkehr mit der Maasgegend durch billigere und leichtere Kommunikationen vermehren, ein zu hoher Tarif aber und die theilweise mangelhafte Anlage sind dem bis jetzt nachtheilig entgegengetreten. Die Kanal-Abgaben sind nicht hinreichend erniedrigt und die für die größeren Schiffe theilweise zu enge zweite Sektion bedarf der Erweiterung.

Zwei verschiedene Schrauben-Dampfer-Unternehmungen machen den Versuch, eine regelmäßige Verbindung mit Lüttich auf jenem Kanal zu etabliren.

Die zwischen dem Kanal und der Schelde liegenden Docks sind im vorigen Jahre feierlich eingeweiht worden. Wenn ersterer theilweise erweitert und seine Abgaben noch vermindert, und wenn die in der Schelde beim Eingang für größere Schiffe noch hinderlichen Betterhöhungen weggeräumt sind, werden dieselben der Schifffahrt noch von viel größerem Nutzen, wie heute schon sein.

Bei ihrer Anlage hat man speziell auch die transatlantische Dampferlinie im Auge gehabt. — Diese ist aber leider noch nicht wieder hergestellt. — Das Kapital der ersten Aktionaire bleibt wohl jedenfalls verloren und theilweise sollen sogar die Inhaber der Prioritäts-Obligationen zu kurz kommen. Zur Rekonstituirung beantragt man vor allen Dingen von der Regierung einen bedeutenden, wenn auch nur hinreichenden Zuschuß, wie er verschiedenen Gesellschaften in England zu Theil wird; an der Versagung desselben scheiterte bis jetzt jeder Versuch, sie wieder ins Leben zu rufen.

Die mit Südamerika projektirte Linie ist nie eröffnet worden, — die Gesellschaft liquidirte mit Verlust, ehe noch eines ihrer Schiffe expedirt worden.

Die mit Hamburg, Petersburg und dem Mittelmeere etablirten Dampfer-Verbindungen scheinen lebensfähiger zu sein.

Auch soll der Versuch von kombinirtem Schrauben- und Segelsystem mit Anwendung auf die allgemeine Schifffahrt gute Resultate gegeben haben.

Im Allgemeinen ist die Dampfschifffahrt hier noch einer großen Entwickelung fähig, — der Platz ist darin nicht wie andere Häfen fortgeschritten.

Die Rhederei allerwärts hat eine schwierige Zeit durchzumachen, hier scheint man indessen noch mehr wie anderswo affizirt, und das Konsulat glaubt daher die Preußischen Rheder und Kapitaine darauf aufmerksam machen zu können, daß Schiffe für transatlantische Expeditionen häufig fehlen, und für passende Räume sich meist eine gute Ausfracht bietet. So z. B. nach Valparaiso, Buenos-Ayres, Rio Janeiro, den indischen Häfen u. s. w. — Es ist anzunehmen, daß regelmäßige Fahrten zwischen Antwerpen und jenen Plätzen gute Rechnung geben würden. Diese hauptsächlich zu unternehmen, würde eigentlich Aufgabe der Belgischen Rhederei sein, aber wie gesagt, diese hat gelitten, abgenommen und ist augenblicklich nicht im Stande, die passenden Fahrzeuge dazu zu stellen [1]).

Im Jahre 1860 wurde hier nur ein einziges Schiff vom Stapel gelassen, ein Dampfboot!

Antwerpens Marine bestand Ende des Jahres aus 62 Segel- und 13 Dampfschiffen, zusammen 75 gegen 88 Schiffe in 1859.

Schifffahrtsbewegung.

Im Ganzen liefen in hiesigem Hafen ein:

1860:	2568 Schiffe mit	546,444	Tonnengehalt,
1859:	2302 „ „	469,583	„

Woher dieselben kamen und welchen Ländern sie angehören, zeigt die nachstehende Uebersicht.

A. Herkunft der Schiffe.

	1860:		1859:
Von England	713	gegen	821
„ Preußen	288	„	110
„ Dänemark	225	„	126
„ Rußland	199	„	216
„ Spanien	194	„	223
„ Norwegen und Schweden	172	„	168
„ Türkei	149	„	121
„ Frankreich	105	„	133
„ La Plata	102	„	70
„ Hamburg	75	„	69
„ Nordamerika	64	„	48
„ Mittelmeer	51	„	42
„ Cuba	37	„	43
„ Brasilien	36	„	24
„ Stillen Ocean	36	„	13
„ Domingo	19	„	15
„ Ostindien	16	„	16
„ Diversen	87	„	44

B. Nationalität der Schiffe.

Englische	733	gegen	767
Dänische	365	„	169
Französische	270	„	328
Niederländische	165	„	143
Norwegische	161	„	132
Hannoversche	156	„	160
Preußische	142	„	96
Belgische	127	„	139
Mecklenburger	69	„	52
Schwedische	66	„	47
Diversen	317	„	269

Von den hiernach in 1860 angekommenen 142 Preußischen Schiffen, zur Tragfähigkeit von überhaupt 23,832 Lasten, waren 68 mit Getreide und Saaten, und 6 mit diversen Gütern beladen.

Der Import war stärker als in 1859. Es wurden nämlich eingeführt:

	1860			1859	
An Gewichtswaaren	9,755,686	Centner	gegen	7,567,089	Ctr.
„ Werthwaaren	991,539	Rthlr.	„	684,409	Rthlr.
„ Bauholz	3,726,267	Kubikfuß	„	2,843,371	Kbff.
„ Liquiden	28,866	Hektoliter	„	35,860	Hektlr.

[1]) Vgl. die Uebersicht des Standes der Belgischen Handelsflotte, S. 350 dieses Bandes.

Darunter befanden sich:

	1860	1859
Getreide..	2,822,000 Ctr.	1,300,000 Ctr.
Oelsaamen	1,020,000 „	740,000 „
Häute...	983,523 Stück.	501,479 Stück.
Wolle...	40,800 Ballen.	40,600 Ballen.
Baumwolle	52,960 „	53,725 „
Kaffee...	171,793 Bll., 314 Faß.	184,847 Bll., 87 Faß.
Reis.....	231,521 Ballen, 3943 Faß.	165,922 Ballen, 4651 Faß.
Zucker...	38,923 Kisten, 11,510 Kstr., 15,640 Div.	64,884 Kisten, 14,692 Kstr., 3088 Div.
Kakao...	5,903 Ballen.	3,675 Ballen.
Pfeffer..	4,463 „	2,639 „
Tabak...	5,204 Fässer, 7,757 Ballen rc.	6,901 Fässer, 9753 Ballen rc.
Pottasche	5,331 Faß.	4,925 Faß.
Harz...	63,270 „	48,120 „

Preußen war hauptsächlich bei dieser Einfuhr betheiligt mit:

	1860		1859
Bauholz........	870,797 Kbkf.	gegen	753,626 Kbkf.
Weizen..........	242,869 Ctr.	„	7,191 Ctr.
Roggen..........	310,938 „	„	19,712 „
Gerste, Bohnen rc.	115,405 „	„	59,886 „
Oelsaamen.......	114,977 „	„	16,305 „
Wolle...........	12,356 „	„	15,930 „
Blei............	49,394 „	„	3,218 „
Zink............	7,736 „	„	9,061 „

Von den verschiedenen Haupt-Artikeln interessirt Preußens Handel und Schifffahrt am meisten Bauholz, Getreide und Oelsaamen.

Für Bauholz wird Antwerpen immer wichtiger. Der Verbrauch nimmt täglich zu und das inländische Holz wird immer rarer. Außerdem dehnt sich das Geschäft nach den angrenzenden Norddepartements von Frankreich immer mehr aus.

Es kamen aus dem Norden in

1860 277 Schiffe mit 62,095 Tonnen,
gegen 39,097 „ in 1858.

Am meisten wurde eingeführt von Norwegen und Schweden. Dort hat eine hiesige Gesellschaft große Wälder angekauft, mit deren Ausbeute die vermehrte Zufuhr daher in Verbindung steht. — Preußen und Rußland sind außerdem die größten Bezugsquellen für Belgien.

Getreide hat in Folge mangelhafter Ernten in bedeutender Quantität importirt werden müssen, dadurch wie gewöhnlich am meisten zur Belebung des Handels und der Schifffahrt beigetragen. Von der Ostsee wurde regelmäßig eingeführt und auch von den Rheinlanden kam Manches an, obwohl deren Produkte mehr und mehr einen direkten Abzug per Eisenbahn in die großen industriellen Konsumtionscentren finden.

Am meisten wurde importirt von Dänemark, Preußen, den Hansestädten, Holland und Rußland.

In Oelsaamen würde ein größeres Geschäft mit den Ostseeprovinzen zu machen sein, wenn speziell Leinsaamen reiner und in der Qualität gebessert, und wenn besonders die Expeditionen per eingenommenes wirkliches Gewicht und nicht nach Holländischer Schaale, wie es noch häufig geschieht und zwar mit sehr unzuverlässiger Behandlung für den Empfänger, gemacht würden. Es kommen deswegen noch immer Klagen über gegen die Berechnung viel zu wenig ausgeliefertes Gewicht vor. — Hier wird nicht mehr nach Natura-, sondern nur nach reellem Gewicht fakturirt und von jeden 25 Hektoliter eines genau gewogen. Die allgemeine Einführung und strenge Beobachtung ähnlichen Systemes würde für das Saat- und auch Getreidegeschäft mit der Ostsee von sehr großer Wichtigkeit sein!

Rußland hat fast die Hälfte des ganzen eingeführten Quantums geliefert. Danach kommen Egypten, Preußen und England und letzteres mit Ladungen von der Küste und übergeladener Indischer Saat.

Von Kolonial-Artikeln verdienen Häute und Wolle besonders hervorgehoben zu werden.

Für Häute hat sich auch in 1860 die Bedeutung des Platzes vollkommen behauptet. Die Einfuhr reicht nahe an eine Million Stück und übertrifft somit alle vorhergehenden Jahre. — Es sind freilich an diesem Ergebniß exceptionelle Ursachen mit Schuld, wie u. A. die Krisen Englands und Amerikas im Häute- und Ledersache, wodurch dem hiesigen Platze manche für ihn ursprünglich nicht bestimmte Ladung zugeführt wurde. Allein die große Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit, womit sowohl Importeure als Makler diesen Artikel behandeln und sodann die günstige Lage Antwerpens für die Hauptgerbereien des Kontinents sichern ihm auch in der Zukunft dieses bedeutende Geschäft.

Circa zwei Drittel der Einfuhr kamen vom La Plata. Der Rest meist aus England und Brasilien.

Wolle ist aus denselben Gründen ein sehr bedeutender Artikel hier geworden. Es werden davon regelmäßig größere Auktionen gehalten, die viele Fremde anziehen.

Die mit den Staats- und Stadtbehörden getroffene Uebereinkunft, wonach die öffentlichen Verkäufe fortan ohne irgend welche Kosten zu Lasten des Käufers abgehalten werden, hat für die Woll-Auktionen eine ganz besondere Wichtigkeit.

Ueber $\frac{5}{6}$ des eingeführten Quantums wurden vom La Plata verschifft und $\frac{1}{6}$ von England — letztere meist in Transit.

Guano ist wieder in viel größerer Quantität importirt worden,

nämlich 61,200 Tonnen,
gegen 31,300 „ in 1859.

Darunter sind allein 50,200 Tonnen Peruvianischer von Gibbs. Die hohen Getreidepreise haben den Verbrauch stark vermehrt.

In Baumwolle, Kaffee, Gewürzen und anderen Kolonial-Artikeln hat sich das Geschäft, mit Ausnahme weniger Monate, fast nur auf den Konsum beschränkt und nichts Bemerkenswerthes gezeigt. — Die Ausdehnung desselben hängt wesentlich von billigeren Transport-Verbindungen ab.

Der Export zeigt in der nachfolgenden Aufstellung auch eine wesentliche Vermehrung.

Es wurden ausgeführt:	1860			1859
an Gewichtswaaren	3,991,981	Centner	gegen	2,957,050 Ctr.
an Werthwaaren	3,178,213	Rthlr.	„	3,107,811 Rth.
an Liquiden	53,203	Hektoliter	„	35,843 Hkt.

Darunter befanden sich:

	Menge. Centner:	Bestimmung. Nach:
Geschmiedetes Eisen	947,622	Spanien, Preußen, Türkei, Rußland rc.
Eisenwaaren	26,868	Spanien, Preußen.
Gußstücke	49,732	Italien, Spanien.
Maschinen und mechanische Geräthe	139,203	Rußland, Spanien, Italien, Türkei.
Metalle, Mineralien rc.	129,365	Niederlande, England, Preußen, Frankreich.
Eisenstein	297,040	England, Frankreich.
Zink	182,836	England, Vereinigte Staaten, Frankreich.
Glaswaaren	268,606	Vereinigte Staaten, England, Türkei rc.
Holzborke	61,293	England.
Flachs und Heede	130,223	England und Preußen.
Früchte	157,169	England.
Farbwaaren	48,140	Preußen, Niederlande, Vereinigte Staaten.
Fettwaaren	39,116	Niederlande, Preußen, Rußland rc.
Baumwollstoffe	30,234	Niederlande, Chili.
Wollenstoffe	13,160	England, Amerika.
Flachsgewebe	24,297	Niederlande, Hansestädte und Cuba.
	Stück:	
Eier	5,799,507	England.
	Thaler:	
Papier	1,242,894	England, Hansestädte.
Waffen	778,688	England, Frankreich, Hansestädte, Holland, Amerika.
Wagen	1,023,376	Spanien, Südamerika.
Bilder	237,333	England, Frankreich, Vereinigte Staaten.

Nach Preußen gingen hauptsächlich:

	1860:			1859:	
Geschmiedetes Eisen	107,558	Ctr.	gegen	32	Ctr.
Eisenwaaren	5,087	„	„	13	„
Maschinen u. Mecanique	2,653	„	„	1,555	„
Metalle und Mineralien	16,078	„	„	7,950	„
Flachs und Heede	6,684	„	„	5,697	„
Fettwaaren	6,905	„	„	10,556	„
Farbewaaren	12,792	„	„	11,345	„

Immer bedeutender wird die Exportbranche von Manufakturen nach den Kolonien, — sie wird meist durch hiesige Deutsche Kaufleute vermittelt, welche ausgedehnte überseeische Verbindungen anknüpfen. In ihr liegt noch viel Zukunft für manchen tüchtigen jungen Landsmann.

Zum Export haben fast sämmtlich die von Preußen eingeführten ca. 2½ Millionen Kilos Blei gedient, sie gingen theils nach England, theils nach Amerika, nach welch letzterem Lande häufig ohne Fracht als Ballast verschifft wird.

Die Auswanderung hat dem Export und der Schifffahrt keinen erheblichen Beistand gewährt. Es wurden befördert:

nach Nordamerika 455 Personen, und
„ Südamerika 2,052 „
also 1860 im Ganzen 2,507 Personen gegen 25,855 in 1854.

Die Auswanderer für Nord-Amerika ziehen Hamburg, Bremen und Havre vor, weil die Eisenbahn dahin in Verbindung mit regelmäßiger Abfahrt per Dampf- und Segelschiffe ihnen billigeren und angenehmeren Transport bieten.

Industrie.

Die 28 Zucker-Raffinerien Antwerpens haben verarbeitet:

In 1860 340,046 Ctr. Rohzucker u. 78,939 Ctr. Runkelrübenzucker.
„ 1859 314,224 „ „ „ 59,036 „ „

Die Verhältnisse sind den Raffineurs nicht günstig gewesen, weil der Preisunterschied zwischen Roh- und fabrizirtem Produkt zu gering geblieben.

Die 6 Reismühlen sind für den inländischen Konsum nur wenig beschäftigt gewesen. Die Kartoffel-Ernte war zu ergiebig. Für Export bestand dagegen ziemlich regelmäßiger Abzug.

Die 4 großen Branntwein-Brennereien haben ungefähr das Quantum vom vorigen Jahre verarbeitet, circa 800,000 Hektoliter. — Seit Aufhebung des Oktroi sind zur Formirung des Kommunalfonds die Abgaben von 1,50 Frs. auf 2,5 Frs. erhöht.

Unter den 20 größeren und kleineren Bierbrauereien sind jetzt 2 größere Etablissements, die nur sogenanntes Bayerisches Bier brauen, ein täglich sich mehr einbürgerndes Getränk. Die hohen Getreide- und Gerstepreise haben den Konsumo beeinträchtigt.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn die alten Festungsmauern und Gräben in einigen Jahren verschwunden sind und die Stadt dadurch um das Fünffache größer geworden, Antwerpen sich ganz besonders auch in industrieller Beziehung entwickeln wird. Schon lange liegen Konzessionsgesuche zu verschiedenen Anlagen bei den städtischen Behörden vor, die wegen Mangel an Platz bisheran nicht berücksichtigt werden konnten. Dieser wird nun nicht mehr fehlen und da es den einheimischen Antwerpener Familien weder an Kapital und Sparsamkeit, noch Ausdauer fehlt und dieselben auch eine entschiedene Anlage und Vorliebe zur Industrie haben, so sind die Grundelemente zum Erfolg, der übrigens in dem Bestehenden sich bereits bestätigt findet, hinreichend vorhanden.

Währenddem die hiesigen Industrien fast ausschließlich von Belgiern geführt werden, ist beim Großhandel das fremde Element überwiegend betheiligt und zwar das Deutsche vor Allem. Die Deutschen Kaufleute und Kommis sind sehr angesehen und ihre Zahl nimmt mit jedem Jahre zu.

Antwerpen, im Oktober 1861.

Gesetzgebung.

Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und China.

(Abgedruckt in den Beilagen zum Jahresbericht der New-Yorker Handelskammer für 1859—60.)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Reich Ta-tsing, in dem Wunsche, fest, dauernde und aufrichtige Freundschaft zu halten, haben beschlossen, vermittelst einer allgemeinen Uebereinkunft oder eines Friedens-, Freundschafts- und Handels-Vertrages in klarer und bestimmter Weise die Regeln festzustellen, welche in Zukunft bei dem Verkehr beider Länder wechselseitig beobachtet werden sollen: zu welchem höchst wünschenswerthen Zweck der Präsident der Vereinigten Staaten und der erhabene Souverain des Reiches Ta-tsing zu Bevollmächtigten ernannt haben, und zwar

der Präsident der Vereinigten Staaten William B. Reed außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in China;

Se. Majestät der Kaiser von China Kwei-liang, Mitglied des Geheimen Raths und Chef des Kriminal-Gerichtshofs, und Hwa-scha-na, Vorsitzenden des Civilamts und Generalmajor vom Banner mit blauem Rande, beide Kaiserliche Kommissarien und Bevollmächtigte;

und es sind die besagten Minister auf Grund der Vollmachten, welche sie von ihren Regierungen erhalten haben, über die folgenden Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Wie bisher immer, so sollen auch fernerhin Friede und Freundschaft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Reiche Ta-tsing, und zwischen den beiderseitigen Bevölkerungen bestehen. Sie sollen einander kleinlicher Ursachen wegen nicht beleidigen noch bedrücken, so daß eine Entfremdung zwischen ihnen einträte; und wenn ein anderes Volk ungerecht oder willkürlich verfahren sollte, so werden die Vereinigten Staaten auf erhaltene Nachricht von dem Falle es sich angelegen sein lassen, eine gütliche Verständigung über die Streitfrage herbeizuführen und auf solche Weise ihre freundschaftlichen Gesinnungen zu zeigen.

Art. 2.

Zur Sicherung des Fortbestandes der Freundschaft soll dieser Vertrag nach Auswechselung der von dem Präsidenten mit dem Beirath und der Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten, und von Seiner Majestät dem Kaiser von China vollzogenen Ratifikationen in folgender Weise aufbewahrt und unversehrt erhalten werden: Das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ratifizirte Original-Instrument soll in Peking, der Hauptstadt Seiner Majestät des Kaisers von China, unter der Obhut des Geheimen Rathes; und das von Sr. Majestät dem Kaiser von China ratifizirte in Washington, der Hauptstadt der Vereinigten Staaten, unter der Obhut des Staats-Sekretairs niedergelegt werden.

Art. 3.

Damit die Bevölkerungen beider Länder die Bestimmungen des Vertrages kennen und denselben gehorchen lernen, willigen die Vereinigten Staaten darin, denselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikationen im Wege der Proklamation durch die Zeitungen, welche zur Veröffentlichung der Gesetze der Vereinigten Staaten bestimmt sind, bekannt zu machen; und Se. Majestät der Kaiser von China willigt darin, sogleich nach Auswechselung der Ratifikationen die Publikation des Vertrages in der Hauptstadt und durch die Statthalter in den sämmtlichen Provinzen zu veranlassen.

Art. 4.

Zur Sicherung des Fortbestandes der Freundschaft soll ferner der Minister oder Kommissar oder oberste diplomatische Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika in China jederzeit berechtigt sein, mit den Beamten des Geheimen Rathes in der Hauptstadt, oder mit den Statthaltern beider Kwangs, der Provinzen Fuh-kien und Tscheh-kiang oder beider Kiangs auf dem Fuße vollständiger Gleichheit und Vertraulichkeit in Schriftwechsel zu treten; und so oft er solchen Schriftwechsel mit dem Geheimen Rathe in der Hauptstadt zu eröffnen wünscht, soll er das Recht haben, denselben entweder durch einen der besagten Statthalter oder durch die öffentliche Post befördern zu lassen; und alle dergleichen Mittheilungen sollen versiegelt und das Siegel auf das Sorgfältigste geachtet werden. Der Geheime Rath und eintretenden Falls die Statthalter müssen unter allen Umständen diese Mittheilungen ihrer Erwägung unterziehen und dieselben rasch und höflich beantworten.

Art. 5.

So oft der Gesandte der Vereinigten Staaten in China geschäftliche Veranlassung hat, soll er berechtigt sein, die Hauptstadt Sr. Majestät des Kaisers von China zu besuchen, sich daselbst aufzuhalten und mit einem Mitgliede des Geheimen Raths oder anderen dazu abgeordneten Beamten gleichen Ranges über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse und Vortheil Berathung zu pflegen. Seine Besuche dürfen nicht häufiger als einmal im Jahre stattfinden, und er soll seine Geschäfte ohne unnöthige Verzögerung zu Ende führen. Es ist ihm gestattet, auf dem Landwege oder über die Peiho-Mündung zu gehen, ohne daß er jedoch im letzteren Falle Kriegsschiffe mitbringen darf, und er hat die Behörden jenes Ortes von seiner Ankunft zu benachrichtigen, damit ihm zur Weiterreise Boote gestellt werden können. Er darf sich diese Bestimmung nicht zu Nutze machen, um auf geringfügige Anlässe hin das Recht zum Besuche der Hauptstadt auszuüben. Jedesmal, wenn er eine Reise nach der Hauptstadt beabsichtigt, hat er diese Absicht schriftlich dem Ceremonien-Amte in Peking anzuzeigen, worauf das besagte Amt die nöthige Verfügung treffen wird, um seine Reise zu erleichtern und ihm Schutz und Achtung unterwegs zu sichern. Bei seiner Ankunft in der Hauptstadt ist ihm eine geeignete Wohnung anzuweisen; aber er muß seine Auslagen selber bestreiten, und sein Gefolge darf die Zahl von 20 Personen, Chinesische Diener abgerechnet, nicht überschreiten, auch unter denselben sich kein Handeltreibender befinden.

Art. 6.

Wenn der Kaiser von China für die Folgezeit im Wege

des freien Vertrages oder aus anderer Veranlassung dem Vertreter einer befreundeten Nation das Recht einräumen sollte, in seiner Hauptstadt dauernden Aufenthalt zu nehmen, so soll dem Vertreter der Vereinigten Staaten in China, ohne weitere Verhandlung oder ausdrückliches Zugeständniß, dasselbe Vorrecht zustehen.

Art. 7.

Die oberen Behörden der Vereinigten Staaten und Chinas sollen ihren Schriftwechsel auf dem Fuße der Gleichheit und in Form wechselseitiger Mittheilungen (Tschauh-wui) führen. Die Konsuln und Lokalbeamten, sowohl vom Civil wie vom Militair, haben gleichfalls den Wortausdruck und die Form der Mittheilung (Tschauh-wui) anzuwenden. Wenn niedere Beamte der einen sich an höhere Beamte der anderen Regierung wenden, so soll dies in dem Wortausdruck und der Form einer Denkschrift (Schin-tschin) geschehen. Privatpersonen bedienen sich bei ihren Schreiben an höhere Beamte des Gesuch-Styles (Pin-tsching). In keinem Falle dürfen Ausdrücke oder Wendungen gebraucht werden, welche für einen der beiden Theile anstößig oder verletzend sein würden. Es ist ferner verabredet, daß keinerlei Geschenke, unter welchem Vorwande oder in welcher Form es auch sei, von den Vereinigten Staaten für China oder von China für die Vereinigten Staaten verlangt werden sollen.

Art. 8.

Was den künftigen persönlichen Verkehr zwischen dem Vertreter der Vereinigten Staaten und den Statthaltern oder Unterstatthaltern betrifft, so sollen die Zusammenkünfte nach freier Verständigung entweder in der Amtswohnung der besagten Beamten oder in ihrer zeitweiligen Wohnung oder in der Wohnung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden, und es darf eine solche Zusammenkunft unter keinem Vorwande abgelehnt werden. Die laufenden Geschäfte sollen, um die Weiterungen einer persönlichen Besprechung zu vermeiden, in schriftlichem Wege erledigt werden.

Art. 9.

So oft als Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten, welche zum Schutze des Handels ihrer Nation oder zu wissenschaftlichen Zwecken an der Küste und zwischen den für den Handel geöffneten Häfen kreuzen, in oder bei einem Chinesischen Hafen ankommen, sollen die Befehlshaber besagter Schiffe und die höheren Ortsbehörden eintretenden Falls mit einander auf dem Fuße der Gleichheit und Höflichkeit verkehren; und den besagten Schiffen sollen behufs ihrer Versorgung mit Proviant und allen sonstigen Bedarfs-Artikeln, sowie behufs bei der Vornahme nöthiger Reparaturen alle angemessenen Erleichterungen Seitens der Chinesischen Regierung zu Theil werden. Und die Vereinigten Staaten willigen darin, daß im Falle ein Amerikanisches Kauffahrteischiff scheitern und von Seeräubern geplündert werden sollte, oder im Falle ein solches Fahrzeug, ohne Schiffbruch erlitten zu haben, auf der See in der Nähe der Küste von Seeräubern ausgeplündert oder weggenommen wird, die Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten besagte Seeräuber verfolgen und, wenn sie ihrer habhaft werden, dieselben zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern sollen.

Art. 10.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sollen das Recht haben, zum Schutze des Handels Konsuln und andere Kommerzial-Agenten zu ernennen, die an solchen Plätzen des Chinesischen Gebiets, welche dem Verkehre geöffnet werden, ihren Wohnsitz nehmen; dieselben können mit den Lokalbeamten der Chinesischen Regierung amtlichen Verkehr und Schriftwechsel unterhalten, und zwar sowohl persönlich wie schriftlich, auf dem Fuße wechselseitiger Gleichheit, indem ein Konsul oder Vice-Konsul auf derselben Stufe mit einem Bezirksvorsteher oder Präfekten rangirt. Und die Konsuln und Lokalbehörden sollen hierbei die Form gegenseitiger Mittheilungen anwenden. Wenn die Beamten einer der beiden Nationen von den Behörden der andern auf irgend welche Weise unehrerbietig behandelt werden oder eine Kränkung erfahren, so sind dieselben berechtigt, den höheren Beamten der betreffenden Regierung darüber Vorstellungen zu machen, welche darauf zu sehen haben, daß eine genaue Untersuchung eingeleitet und strenge Gerechtigkeit in der Angelegenheit geübt werde. Auch haben die besagten Konsuln oder Agenten alle Kollision mit den Beamten und dem Volke Chinas sorgfältigst zu vermeiden. Bei der Ankunft eines gehörig beglaubigten Konsuls in einem Chinesischen Hafen ist es die Pflicht des Gesandten der Vereinigten Staaten, dem Statthalter der betreffenden Provinz davon Nachricht zu geben, worauf dieser den besagten Konsul sofort anerkennen und ihm das Exequatur ertheilen soll.

Art. 11.

Da alle Bürger der Vereinigten Staaten, welche ruhig ihren Geschäften nachgehen, mit den Chinesischen Unterthanen auf gleiche Stufe freundlicher und wohlwollender Behandlung gestellt sind, so sollen sie für sich und ihr Vermögen den Schutz der Ortsbehörden erhalten und genießen, welche sie vor Beleidigungen oder Unrecht jeder Art Seitens der Chinesen schützen sollen.

Wenn ihre Wohnung oder ihr Vermögen durch Pöbelhaufen, Brandstifter oder andere gewaltthätige und gesetzlose Leute bedroht oder angegriffen wird, so soll der Ortsbeamte, auf Requisition des Konsuls, sofort eine Militairmacht abordnen, um die Aufrührer auseinanderzutreiben, die schuldigen Individuen zu verhaften und dieselben nach der vollen Strenge der Gesetze zu bestrafen. Chinesische Unterthanen, welche einer verbrecherischen Handlung gegen Bürger der Vereinigten Staaten schuldig sind, sollen nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden, und Unterthanen der Vereinigten Staaten, welche die Person oder das Vermögen Chinesischer Unterthanen beschädigen, sollen ausschließlich durch den Konsul oder sonstigen hierzu ernannten Beamten nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten bestraft werden. Verhaftungen wegen solcher Vergehen können sowohl von den Chinesischen als den Amerikanischen Behörden vorgenommen werden.

Art. 12.

Den Bürgern der Vereinigten Staaten, welche in einem der dem fremden Handelsverkehre geöffneten Häfen wohnen oder sich aufhalten, ist es gestattet, Wohnungen und Geschäftslokale zu miethen oder Grundstücke in Pacht zu nehmen, um darauf Häuser oder Hospitäler, Kirchen und Gottesäcker zu errichten. Die be-

theiligten Parteien können durch gegenseitiges Uebereinkommen die Miethe bestimmen; die Eigenthümer sollen keine übertriebenen Preise fordern und die Ortsbehörden sich nicht einmischen, falls nicht von Seiten der Einwohner in Betreff der Lokalität Einwendungen erhoben werden. Die gesetzlichen Sporteln für die Stempelung sollen an die Beamten entrichtet werden. Die Bürger der Vereinigten Staaten sollen nicht unbillig auf die Einräumung besonderer Plätze dringen, vielmehr beide Theile sich in Grenzen der Gerechtigkeit und Mäßigung halten. Jede Entheiligung der Friedhöfe durch die Eingebornen Chinas soll nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werden. An den Plätzen, wo die Schiffe der Vereinigten Staaten vor Anker gehen oder ihre Bürger sich aufhalten dürfen, ist es den Kaufleuten, Seeleuten oder Anderen gestattet, in der unmittelbaren Nachbarschaft ein- und auszugehen; damit jedoch die öffentliche Ruhe erhalten bleibt, sollen dieselben nicht aufs Land, in die Dörfer oder auf die Marktplätze gehen, um ihre Waaren ungesetzlich und zum Nachtheile der Staatseinnahme zu verkaufen.

Art. 13.

Sollte ein Schiff der Vereinigten Staaten an der Küste von China scheitern oder stranden und Plünderung oder sonstigen Schaden erleiden, so werden die bezüglichen Regierungsbeamten, sobald sie die Thatsache erfahren, Maßregeln zur Hülfsleistung und zur Sicherung des Schiffes ergreifen; und die Personen an Bord sollen freundliche Behandlung erfahren und in Stand gesetzt werden, sich sogleich nach dem nächsten Hafen zu begeben, und behufs der Beschaffung von Vorräthen an Wasser und an Lebensmitteln jede Erleichterung erhalten. Wenn ein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten in Chinesischen Gewässern durch Räuber oder Piraten geplündert wird, so sollen die Chinesischen Ortsbehörden, vom Civil oder Militair, sobald sie davon Kenntniß erhalten, besagte Räuber und Piraten verhaften und nach dem Gesetze bestrafen, sowie alles, was sich von dem geraubten Gute wiedererlangen läßt, den Eigenthümern zurückerstatten oder an den Konsul aushändigen lassen. Sollte wegen des ausgedehnten Gebiets und der zahlreichen Bevölkerung Chinas die Ergreifung der Räuber nicht gelingen und das geraubte Gut sich nur theilweise herbeischaffen lassen, so braucht die Chinesische Regierung für die verlorenen Güter keinen Ersatz zu leisten. Stellt es sich indeß heraus, daß die Ortsbehörden mit den Räubern im Einverständniß waren, dann soll hiervon den oberen Behörden Anzeige gemacht und von diesen an den Thron Bericht erstattet, die schuldigen Beamten aber strenge bestraft und ihr Vermögen behufs Entschädigung der Verletzten eingezogen werden.

Art. 14.

Die Bürger der Vereinigten Staaten haben die Erlaubniß, die Häfen und Städte von Kanton, Tschan-tschan oder Swa-tau in der Provinz Kwang-tung; Amoy, Fuh-tschau, Tai-wan auf Formosa, in der Provinz Fuh-kieng; Ningpo in der Provinz Tscheh-kiang und Shang-hai in der Provinz Kiang-Su, sowie alle anderen Häfen, die späterhin durch Vertrag mit anderen Mächten oder den Vereinigten Staaten dem Verkehre geöffnet werden möchten, zu besuchen, daselbst mit ihren Familien zu wohnen und Handel zu treiben und nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren von dem einen nach dem andern dieser Häfen hinzufahren. Aber die gedachten Fahrzeuge dürfen keinen betrügerischen Verkehr oder Schleichhandel mit anderen, nicht für geöffnet erklärten Chinesischen Häfen oder längs der Küste treiben. Jedes Schiff unter Amerikanischer Flagge, welches gegen diese Vorschrift verstößt, ist sammt seiner Ladung der Konfiskation für die Chinesische Regierung verfallen; und jeder Bürger der Vereinigten Staaten, welcher mit verbotenen Waaren Handel treibt, soll von den Chinesischen Behörden abgeurtheilt werden, und keinen Anspruch auf die Unterstützung oder den Schutz der Vereinigten Staaten haben. Und die Vereinigten Staaten werden Maßregeln ergreifen, um den Mißbrauch ihrer Flagge durch die Unterthanen anderer Nationen als Deckmantel für die Verletzung der Gesetze des Reichs zu verhüten.

Art. 15.

Die Bürger der Vereinigten Staaten sollen nach allen dem Verkehr geöffneten Häfen jede Waare einführen, daselbst kaufen und verkaufen und von da ausführen dürfen, die nicht durch die Gesetze des Reichs verboten ist. Der Tarif für die bei der Waarenein- und Ausfuhr nach und von China von den Bürgern der Vereinigten Staaten zu entrichtenden Zölle soll derselbe bleiben, wie er durch den Vertrag von Wang-hia festgestellt ist, außer insoweit er durch Verträge mit anderen Völkern modifizirt werden möchte, indem man ausdrücklich übereingekommen ist, daß die Bürger der Vereinigten Staaten in keinem Falle anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein sollen, als von der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Art. 16.

An Tonnengeld hat jedes den Vereinigten Staaten angehörige Kauffahrteischiff, welches in einen der offenen Häfen einläuft, den Betrag von vier Mas per Ton von 40 Kubikfuß, wenn es nach dem Schiffsregister über 150 Tons, und ein Mas per Ton, wenn es nur 150 Tons oder weniger Tragfähigkeit hat, zu entrichten. Das Schiffsregister ist mit den übrigen Papieren bei der Ankunft dem Konsul auszuhändigen, welcher davon dem Zoll-Kommissarius Mittheilung macht. Und sollte irgend ein Schiff, nachdem es an einem der genannten Häfen Tonnengeld bezahlt hat, nach einem anderen Hafen fahren wollen, um den Rest seiner Ladung zu verkaufen, oder wenn es in Ballast ist, eine volle Ladung einzunehmen oder eine theilweise zu vervollständigen, so soll der Konsul dieses an den Zoll-Kommissär berichten, der bei der Abfahrt des gedachten Schiffes auf dem Zollschein zu vermerken hat, daß die Tonnengelder bezahlt sind und davon den übrigen Zollämtern Anzeige zu machen hat. In diesem Falle braucht dann das besagte Fahrzeug nur seine Ladung zu verzollen, nicht aber zum zweiten Male Tonnengeld zu entrichten. Die Zolleinnehmer in den offenen Häfen sollen mit den Konsuln wegen der Errichtung von Seewarten oder Leuchtthürmen und der Aufstellung von Bojen und Signalschiffen in Vernehmen treten.

Art. 17.

Den Bürgern der Vereinigten Staaten soll es freistehen,

Lootsen anzunehmen, um ihre Schiffe in den Hafen herein und nach Entrichtung der gesetzlichen Abgaben aus demselben wieder herausbringen zu lassen. Es soll ihnen gestattet sein, nach Belieben Diener, Kommissionaire (compradores), Sprachkundige, Schreiber, Arbeiter, Seeleute und andere Personen zu jeder nothwendigen Dienstleistung, sowie auch Boote zum Personen- oder Waarentransporte gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile oder den Spruch des Konsuls festzustellende Vergütung zu miethen.

Art. 18.

Jedesmal wenn ein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Aufseher, falls er es für gut hält, Zollbeamte zur Bewachung des Schiffs absenden, welche nach Belieben an Bord desselben oder in ihren eigenen Booten verweilen dürfen. Aufrührer und Deserteure von Amerikanischen Schiffen sollen auf Requisition des Konsuls von den Ortsbeamten verhaftet und dem Konsul oder sonstigen Beamten zur Bestrafung überliefert werden. Wenn Chinesische Verbrecher in die Häuser oder an Bord der Schiffe von Bürgern der Vereinigten Staaten flüchten, so sollen sie nicht aufgenommen oder verheimlicht, sondern der Justiz auf ordnungsmäßiges, von den Chinesischen an die Amerikanischen Beamten gerichtetes Begehren ausgeliefert werden. Die Kaufleute, Seeleute und sonstigen Bürger der Vereinigten Staaten sollen unter der Aufsicht geeigneter Beamten ihrer Regierung stehen. Wenn Individuen der einen oder anderen Nation Akte der Gewaltthätigkeit oder Ruhestörung begehen, mit Verletzung Anderer von der Waffe Gebrauch machen, oder lebensgefährlichen Tumult hervorrufen, so sollen die Beamten beider Regierungen sich bemühen, Ordnung zu erzwingen und durch unparteiische Gerechtigkeit den öffentlichen Frieden zu erhalten.

Art. 19.

So oft ein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten in einem der erwähnten Häfen Anker wirft, soll der Superkargo, Kapitain oder Konsignatar binnen 48 Stunden die Schiffspapiere zu Händen des Konsuls oder anderen Agenten der Vereinigten Staaten abliefern. Der letztere hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Zollvorsteher ein zuverlässiger Bericht über den Namen und Tonnengehalt des gedachten Schiffes, die Zahl der Mannschaften und die Beschaffenheit der Ladung erstattet werde, worauf der Zollvorsteher die Erlaubniß zur Löschung der Ladung ertheilt. Sollte der Kapitain, Superkargo oder Konsignatar ohne solche Erlaubniß zur Löschung der Schiffsladung schreiten, so verfällt er in eine Geldbuße von 500 Dollars, und die dergestalt ohne Erlaubniß gelöschten Güter werden für die Chinesische Regierung konfiszirt. Wenn aber der Kapitain eines Schiffes im Hafen nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, soll ihm dieses gestattet sein, so daß er nur den betreffenden Theil der Ladung zu verzollen braucht, und mit dem Rest nach einem anderen Hafen fahren kann. Auch kann der Kapitain, wenn er es vorzieht, ohne die Luken zu öffnen, wieder auslaufen, muß sich dann aber spätestens binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes hierzu entschließen; in diesem Falle braucht er Tonnengelder oder andere Abgaben und Lasten nicht eher zu entrichten als bei der Ankunft in dem anderen Hafen, woselbst er die gesetzlichen Abgaben von Schiff und Ladung bezahlen muß. Mit dem Ablauf der vorerwähnten 48 Stunden sind die Tonnengelder fällig. Im Falle der Abwesenheit des Konsuls oder des mit seinen Funktionen betrauten Beamten kann der Kapitain oder Superkargo des Schiffes sich an den Konsul einer befreundeten Macht oder, wenn er so will, direkt an den Zollvorsteher wenden, welcher alles zur Erledigung der Geschäftsangelegenheiten des Schiffs Erforderliche anordnen wird.

Art. 20.

Behufs Erhebung der gesetzlichen Abgaben wird der Zollvorsteher auf Ansuchen des Konsuls geeignete Beamten bestimmen, die in Gegenwart des Kapitains, Superkargos oder Konsignatars zu einer gerechten und unparteiischen Untersuchung aller Güter schreiten sollen, welche an Bord eines Schiffes der Vereinigten Staaten auf- oder abgeladen werden. Wenn Zwistigkeiten über den Werth von ad val. tarifirten Waaren entstehen und von den Parteien nicht in zufriedenstellender Weise beigelegt werden können, so darf der Streitpunkt binnen 24 Stunden und nicht später dem Konsul vorgelegt werden, auf daß er ihn in Gemeinschaft mit dem Zollvorsteher schlichte.

Art. 21.

Jeder Bürger der Vereinigten Staaten, welcher Waaren in einen der freien Chinesischen Häfen eingeführt und verzollt hat, und dieselben ganz oder theilweise nach einem anderen Hafen wieder auszuführen wünscht, soll berechtigt sein, dieses Behufs den Zollvorsteher durch den Konsul anzugehen; jener hat sodann durch geeignete Beamte eine Untersuchung darüber anzustellen, ob die Abgaben der Deklaration gemäß bezahlt sind, und ob die Güter mit unveränderten Marken bleiben; darauf hat er dem Erlaubnißscheine zur Abfahrt ein Verzeichniß von den Gütern und dem Betrage der dafür entrichteten Steuern hinzuzufügen, und selbige an den Kaufmann zu überliefern, und er soll auch den Zollbeamten der übrigen Häfen von diesen Thatsachen Meldung thun. Wenn alles dieses geschehen ist und bei der Ankunft des Schiffs, auf welches die Güter geladen sind, in dem Bestimmungshafen sich ergiebt, daß dieselben mit dem Verzeichnisse stimmen, so soll es dem Schiffe erlaubt sein, die Luken zu öffnen und die gedachten Güter zu landen, ohne der Entrichtung irgend eines weiteren Zolles unterworfen zu sein. Entdeckt jedoch der Zollvorsteher bei der Untersuchung eine Zolldefraudation, dann sollen die Güter der Chinesischen Regierung zur Beschlagnahme und Einziehung verfallen sein. Ausländisches Getreide oder Reis, welche in einem Schiffe der Vereinigten Staaten nach einem Chinesischen Hafen gebracht und nicht gelandet sind, dürfen ohne Hinderniß wieder ausgeführt werden.

Art. 22.

Das Tonnengeld soll von den Schiffen der Vereinigten Staaten dann entrichtet werden, wenn ihnen die Erlaubniß zum Einlaufen ertheilt wird. Die Einfuhrzölle sollen beim Löschen, die Ausfuhrzölle beim Laden der Güter berichtigt werden. Nach-

dem alle diese Abgaben bezahlt sind, und nicht eher, hat der Zoll-Vorsteher den Erlaubnißschein zur Abfahrt auszustellen und der Konsul die Schiffspapiere zurückzugeben. Die Zölle sollen an die „Schroffs" gezahlt werden, die zur Empfangnahme derselben von der Chinesischen Regierung ermächtigt sind. Die Zölle sollen entwedre in Sycee-Silber, oder in fremder Münze zum jedesmaligen Tageskourse bezahlt und angenommen werden. Wenn der Konsul einem Schiffe vor erfolgter Berichtigung der Zölle und Tonnengelder abzufahren erlaubt, so hat er dafür die Verantwortung zu tragen.

Art. 23.

Wenn Güter an Bord eines im Hafen befindlichen Kauffahrers der Vereinigten Staaten auf ein anderes Schiff umgeladen werden sollen, so ist der Konsul darum anzugehen, welcher dem Zollvorsteher das Erforderliche dieserhalb zu bescheinigen hat. Der Letztere kann dann Beamte bestimmen, um das Sachverhältniß zu prüfen und die Ueberladung zu erlauben. Werden Güter ohne schriftliche Erlaubniß übergeladen, so verfallen sie der Konfiskation für die Chinesische Regierung.

Art. 24.

Wegen Schulden Chinesischer Unterthanen an Bürger der Vereinigten Staaten können letztere gerichtliche Hülfe nachsuchen, und nachdem den Chinesischen Behörden durch den Konsul gehörige Vorstellung gemacht ist, sollen diese eine genaue Untersuchung des Thatbestandes anstellen und alle geeigneten Schritte thun, um Genugthuung zu erzwingen. Wenn Bürger der Vereinigten Staaten Chinesischen Unterthanen Geld schulden, können Letztere auf demselben Wege durch den Konsul oder mittelst Klage bei dem Konsulargericht Ersatz suchen. Indessen wird keine der beiden Regierungen sich für derartige Schulden verantwortlich halten.

Art. 25.

Es soll den Beamten und Unterthanen der Vereinigten Staaten gestattet sein, Gelehrte und andere Personen ohne Unterschied, aus allen Theilen Chinas, in Dienst zu nehmen, um sich von ihnen in irgend einer Sprache des Reichs unterweisen, oder bei literarischen Arbeiten helfen zu lassen, und die so beschäftigten Personen sollen aus diesem Grunde keiner Unbill Seitens der Regierung oder Einzelner ausgesetzt sein, und ebenso soll es den Bürgern der Vereinigten Staaten erlaubt sein, Bücher jeder Art in China anzukaufen.

Art. 26.

Nachdem also durch diesen Vertrag Friedens- und Freundschaftsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und China begründet, und die Schiffe der Vereinigten Staaten zum freien Handel nach und aus den, dem fremden Verkehr geöffneten Häfen Chinas zugelassen sind, kommt man ferner dahin überein, daß, im Falle China hiernach zu irgend einer Zeit mit irgend welchem fremden Volke Krieg führen und ihm daher die Häfen verschließen sollte, nichtsdestoweniger die Schiffe der Vereinigten Staaten fortfahren dürfen, ihren Handel in Freiheit und Sicherheit zu betreiben, und Güter nach und aus den Häfen der kriegführenden Theile zu transportiren, wobei der Neutralität der Flagge der Vereinigten Staaten volle Anerkennung zu bezeugen ist: mit der Maßgabe jedoch, daß die genannte Flagge die Schiffe nicht decken soll, die zum Transport von Offizieren und Soldaten im Dienste des Feindes verwendet werden. — Auch soll besagte Flagge nicht betrügerischer Weise benutzt werden dürfen, um feindliche Schiffe zu befähigen, sammt ihren Ladungen in die Häfen Chinas einzulaufen, sondern alle solche Schiffe, welche sich so vergehen, verfallen der Beschlagnahme und Konfiskation durch die Chinesische Regierung.

Art. 27.

Alle zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten in China, sei es über persönliche oder dingliche Rechte, entstehenden Rechtsstreitigkeiten sollen der Jurisdiktion und Entscheidung der Behörden ihrer eigenen Regierung unterworfen sein, und alle zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten und Unterthanen einer anderen Regierung vorkommenden Differenzen sollen nach Maßgabe der zwischen den Vereinigten Staaten und der betreffenden Regierung bestehenden Verträge, ohne Einmischung von Seiten Chinas, zum Austrage gebracht werden.

Art. 28.

Wenn Bürger der Vereinigten Staaten besonderen Anlaß haben, den Chinesischen Regierungsbehörden des Ortes eine Mittheilung zu machen, so sollen sie dieselbe ihrem Konsul oder sonstigen Beamten vorlegen, damit derselbe entscheide, ob die Sprache schicklich und ehrerbietig und der Gegenstand gerecht und richtig dargestellt sei, in welchem Falle er das Gesuch an die betreffenden Behörden zu ihrer Erwägung und sachgemäßen Veranlassung weiter zu befördern hat. Sollten Chinesische Unterthanen Anlaß haben, sich an den Konsul der Vereinigten Staaten zu wenden, so können sie direkt ihr Gesuch dem Konsul vortragen, oder auch die Vermittelung ihrer Ortsbehörden in Anspruch nehmen, damit diese den Fall seiner Beurtheilung und Entscheidung vorlegen, und entstehen Streitigkeiten zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten und Chinesischen Unterthanen, die sich auf gütlichem Wege nicht beilegen lassen, so sollen sie von den öffentlichen Beamten beider Nationen gemeinsam untersucht und der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß entschieden werden. Die Erpressung ungesetzlicher Sporteln wird ausdrücklich untersagt. Alle friedfertigen Leute sind vor dem Gerichtshof als Dollmetscher zuzulassen, auf daß kein Unrecht geschehe.

Art. 29.

Es wird anerkannt, daß die Grundsätze der christlichen Religion, welche die protestantische und römisch-katholische Kirche bekennen, die Menschen lehren, Gutes zu thun und gegen Andere so zu handeln, wie sie wünschen, daß Andere gegen sie handeln. Daher sollen diejenigen, welche in friedlicher Weise diese Grundsätze bekennen und lehren, wegen ihres Glaubens nicht verfolgt oder belästigt werden. Niemand, sei er Bürger der Vereinigten Staaten oder bekehrter Chinese, welcher in Gemäßheit dieser Sätze in friedlicher Weise die Lehren des Christenthums verbreitet und ausübt, soll darin irgendwie behindert oder sonst belästigt werden.

Art. 30.

Die kontrahirenden Theile kommen überein, daß wenn jemals das Reich Ta-tsing einem anderen Volke oder den Kaufleuten oder Bürgern desselben irgend welche Rechte, Vorzüge oder Begünstigungen in Bezug auf Handel, Schifffahrt, politischen oder sonstigen Verkehr, die nicht in dem gegenwärtigen Vertrage eingeräumt sind, zugestehen sollte, solche Rechte, Vorzüge und Begünstigungen sofort auch den Vereinigten Staaten, ihren Beamten, Kaufleuten und Bürgern zu Gute kommen sollen.

Der gegenwärtige Friedens-, Freundschafts- und Handels-Vertrag soll von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten nach und mit dem Beirathe des Senats innerhalb eines Jahres oder früher, wenn es möglich ist, und von dem erhabenen Souverain des Reiches Ta-tsing sofort ratifizirt, und die Ratifikationen sollen binnen einem Jahre nach dem Datum der Unterschriften ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die vorgenannten Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika und des Reiches Ta-tsing, das Gegenwärtige unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Tien-tsin, heute den 18. Juni im Jahre des Herrn 1858, der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika im 82. und am achten Tage des fünften Monats des achten Jahres der Regierung Hian-fung's.

(gez.)	William B. Reed.		(L. S.)
„	Kwai-liang	(in Chines.	(L. S.)
„	Hwa-scha-na	Buchstaben.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen unterm 26. Januar 1860 zu Washington publizirt worden.

Nordamerikanische Verordnung über die Beschlagnahme von Schiffen der insurgirten Staaten.

In Ausführung des Art. 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1861 (Hand.-Arch. 1861 Bd. II. S. 82) hat der Schatzsekretair der Vereinigten Staaten unterm 12. November 1861 ein Cirkular an die Zollämter erlassen, dessen Wortlaut wir nach Maßgabe des amtlichen Abdrucks im Folgenden mittheilen:

Bei der Beschlagnahme von Fahrzeugen in Gemäßheit des 6ten Artikels der Akte vom 13. Juli 1861 sind die nachstehenden Regeln zu beobachten:

1. Jede solche Beschlagnahme muß durch den Zolleinnehmer oder einen anderen geeigneten Zollbeamten geschehen, ausgenommen im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung oder wo unmittelbares Einschreiten nöthig und ein solcher Beamter nicht gleich zur Stelle ist.

2. Der Zolleinnehmer oder dessen Substitut haben den betreffenden Distrikts-Anwalt von der Beschlagnahme zu benachrichtigen, welcher sofort den Konfiskationsprozeß gegen das Schiff anhängig machen soll. Gewinnt dabei der Distrikts-Anwalt die Ueberzeugung, daß das Schiff theilweise das Eigenthum von Leuten ist, die nicht Bürger eines gegen die Vereinigten Staaten insurgirten Staates oder eines Theiles eines insurgirten Staates sind und daselbst nicht wohnen, und daß dasselbe nicht dazu verwandt werden soll, der Rebellion Hülfe zu leisten oder irgend ein Gesetz der Vereinigten Staaten zu verletzen, so kann ein solches Schiff, in Uebereinstimmung mit dem Verfahren in Admiralitäts-Prozessen, gegen Bürgschaft für den Theil oder die Theile, welche einer Person oder Personen in irgend einem solchen insurgirten Staate oder in einem Theile solchen Staates gehören, freigegeben werden. In diesem Falle wird der Prozeß ohne Verzug seinen Fortgang bis zur Verurtheilung und bis zum Verkauf des Rebellen-Interesses nehmen, und was den übrigen Theil des Schiffes betrifft, so wird dessen Verwirkung nachgelassen.

3. Sollte die Einleitung des Prozesses eine ungewöhnliche Verzögerung erleiden, oder sollten andere Verhältnisse nach dem Urtheile des Zolleinnehmers oder seines Stellvertreters es erforderlich machen, das Schiff vor dem Beginne des Prozesses aus der Bewachung zu entlassen, so kann dieses geschehen; vorausgesetzt, der Zolleinnehmer oder dessen Substitut sind überzeugt, daß kein unrechter Gebrauch, wie obenbemerkt, von dem genannten Schiffe gemacht wird, und vorausgesetzt, daß einer oder mehrere der Eigenthümer, welche in loyalen Staaten wohnen, den Vereinigten Staaten durch genügende Bürgschaften für den doppelten Betrag des Theiles oder der Theile Kaution stellen, welche in irgend einem solchen insurgirten Staate oder einem Theile eines solchen Staates zu Hause gehören und unter der ferneren Bedingung, daß das Schiff in gutem Stande und ohne seine Eigenthümer zu wechseln, an den Zolleinnehmer oder dessen Vertreter binnen solcher Zeit, als er bestimmen mag, zurückgegeben wird; und unter der ferneren Bedingung, daß das Schiff jedem Befehle oder Dekrete des Gerichts, in welchem der Konfiskations-Prozeß anhängig gemacht wurde, oder des respektiven Appellationsgerichts, unterworfen bleibt, und unter der weiteren Bedingung, daß irgend welche Kosten oder andere Gelder, welche in dem genannten Prozeß durch irgend eines der genannten Gerichte zuerkannt werden, bezahlt werden sollen; neben allen den sonstigen anderen Bedingungen, welche der Zolleinnehmer oder sein Substitut als gerecht und für den von dem obengenannten Gesetze beabsichtigten Zweck dienlich befinden mag. Durch die Vollziehung einer solchen Bürgschaft und die Freilassung des Schiffes soll der Beginn oder der Verlauf des Prozesses auf Konfiskation des Rebellen-Interesses nicht verzögert, sondern es soll derselbe, soweit dies möglich ist, gerade ebenso eingeleitet und in jeder Hinsicht so betrieben werden, als ob das Schiff noch fortwährend in der Ueberwachung des Beamten geblieben wäre.

Der Distrikt-Anwalt soll dem Zolleinnehmer oder dessen Substituten, welcher statt seiner die Beschlagnahme vornimmt, von dem Beginn des Prozesses auf Konfiskation des Schiffes, von der Zeit der Klageverhandlung, von dem Resultate der Klage, von der Zeit des Verkaufs (falls ein solcher angeordnet) und von dem Resultate desselben Nachricht zukommen lassen.

Statistik.

Staats-Einnahmen und Ausgaben der Oesterreichischen Monarchie im Jahre 1860.

(Austria.)

I. Staats-Einnahmen.

Reelle Gebahrung.

	Im Verwaltungsjahre 1860	Im Verwaltungsjahre 1859	Im Verwaltungsjahre 1860 mehr	Im Verwaltungsjahre 1860 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
1. Direkte Steuern:				
Grundsteuer	58,935,285	60,597,275	.	1,661,990
Häusersteuer	18,203,808	17,095,429	1,108,379	.
Erwerbsteuer	10,860,210	10,224,215	635,995	.
Einkommensteuer	9,463,715	9,116,056	347,659	.
Andere Steuern	169,341	202,650	.	33,309
	97,632,359	97,235,625	396,734	.
Steuern der Militairgrenze	2,096,700	1,919,400	177,300	.
Zusammen	99,729,059	99,155,025	574,034	.
2. Indirekte Abgaben:				
Verzehrungssteuer	51,373,345	44,231,694	7,141,651	.
Zoll	12,343,405	14,376,184	.	2,032,779
Salz	33,952,796	29,996,794	3,956,002	.
Tabak	35,217,299	25,277,078	9,940,221	.
Stempel, Taxen und Gebühren ꝛc.	32,739,505	31,481,794	1,257,711	.
Lotto	6,412,602	5,421,305	991,297	.
Post	2,838,702	2,160,407	678,295	.
Mauthe	2,854,608	2,794,213	60,395	.
Punzirung	52,940	54,554	.	1,614
Vereinte Gebühren im Lombardisch-Venetianischen Königreiche	117,722	187,678	.	69,956
Pulver und Salpeter „ „ „	133,951	882	133,069	.
Summe	178,036,875	155,982,583	22,054,292	.
3. Einnahmen vom Staats-Eigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen:				
Staatsgüter und Forste, und zwar:				
in der Verwaltung des Staates	1,333,630	1,236,080	97,550	.
„ „ „ der Nationalbank	1,431,690	2,661,378	.	1,229,688
Erledigte geistliche Pfründen	261,472	221,075	40,397	.
Vom Betriebe der Staats-Eisenbahnen	270,201	1,154,502	.	884,301
„ „ „ Staats-Telegraphen	345,640	Abg. 41,086	386,726	.
Staatsfabriken	128,381	230,793	.	102,412
Bergwesen	3,262,366	1,086,653	2,175,713	.
Münzwesen	1,830,514	1,102,034	728,480	.
Summe	8,863,894	7,651,429	1,212,465	.
4. Ueberschüsse der Tilgungsfonds	.	.	.	.
5. Verschiedene Einnahmen:				
Fiskalitäten und Heimfälligkeiten	56,199	13,234	42,965	.
Ueberschüsse einiger Religions-, Schul- und Studienfonds, dann Beiträge verschiedener Fonds	255,173	375,236	.	120,063
Militair-Dienstbefreiungs-Taxen	3,557,025	2,937,525	619,500	.
Eigene Einnahmen des Militairs und der Marine	6,162,600	5,634,300	528,300	.
Andere Einnahmen	1,234,921	792,100	442,821	.
Summe	11,265,918	9,752,395	1,513,523	.
6. Baar eingeflossene Staatsgüter-Kaufschillinge:				
Für Güter und Forste in der Verwaltung des Staates	336,881	216,607	120,274	.
Für Güter in der Verwaltung der Bank	3,337,823	439,085	2,898,738	.
Für verkaufte Montan-Entitäten	19,005	268,859	.	249,854
Summe	3,693,709	924,551	2,769,158	.
Hauptsumme	301,589,455	273,465,983	28,123,472	.

Den Bemerkungen, welche die „Austria" zur Erläuterung der vorstehenden Zahlen giebt, entnehmen wir Folgendes:

Die obige Nachweisung enthält nicht eigentlich die vollständigen Ergebnisse der einzelnen Einnahmequellen des Staates, sondern nur die als Abfuhren an die Staatsnettokassen verrechneten Beträge, die übrigens mit den wirklichen Einnahmen ziemlich genau übereinstimmen und jedenfalls ein dem rechtmäßigen Erfolge sehr nahe kommendes Bild der finanziellen Gebahrung geben.

	1860 Fl.	1859 Fl.
Zu 1. Von dem Gesammtbetrage der direkten Steuern	99,729,059	99,155,025
entfallen auf den abgetretenen Theil der Lombardei	—	4,704,616
Es verbleiben somit für die anderen Kronländer	99,729,059	94,450,409

Von der in den anderen Kronländern erzielten Mehreinnahme von 5,278,650 Fl. betreffen: die Grundsteuer 2,258,461 Fl., die Häusersteuer 1,835,379 Fl., die Erwerbsteuer 635,995 Fl., die Einkommensteuer 404,824 Fl., die Steuern der Militairgrenze 177,300 Fl., dagegen ergab sich eine Verminderung bei den anderen Steuern um 33,309 Fl.

Die Mehreinnahmen haben darin ihren Grund, daß bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer die Kriegszuschläge und bei der Einkommensteuer außerdem noch die Zuflüsse durch Abzüge von den Zinsen der Fondsobligationen im ganzen Verwaltungsjahre 1860 in Wirksamkeit waren, während im Verwaltungsjahre 1859 diese Gebührenerhöhungen erst im zweiten Semester ins Leben getreten sind. — Die Verminderung der anderen direkten Steuern, welche die Erbsteuer, Judensteuer und subsidium ecclesiasticum in sich begreifen, ist in der Natur dieser Steuergattungen begründet, da die diesfälligen Einnahmen nur aus rückständig gewesenen Gebühren bestehen.

Das Gesammtergebniß der direkten Steuern hätte sich übrigens noch bedeutend günstiger gestellt, wenn nicht die Einzahlungen auf die laufende Schuldigkeit mit 11¼ pCt. im Rückstande geblieben wären, während dieses Rückstandsprozent im Verwaltungsjahre 1859 nur 8 pCt. betrug. Hierdurch haben sich die Gesammtrückstände für das Kurrens und Präteritum, welche zu Ende des Verwaltungsjahres 1859 ungefähr 13 Millionen Gulden betrugen, mit Schluß des Verwaltungsjahres 1860 auf beiläufig 16 Millionen Gulden erhöht, wovon in runden Summen auf die Deutsch-Slavischen Kronländer 4 Millionen, auf das Lombardisch-Venetianische Königreich 1 Million und auf die Ungarischen Kronländer 11 Millionen Gulden (in letzteren daher gegen das Vorjahr um 3 Millionen mehr) entfallen.

	1860 Fl.	1859 Fl.
Zu 2. Von dem als Abfuhren an die Staatsnettokassen verrechneten Ertrage der indirekten Abgaben	178,036,875	155,982,583
entfallen auf den abgetretenen Theil der Lombardei	—	6,854,252
Es verbleiben somit für die anderen Kronländer	178,036,875	149,128,331

Mehrabfuhren ergaben sich bei der Verzehrungssteuer um 8,606,280 Fl., beim Salzgefälle um 5,403,529 Fl., beim Tabaksgefälle um 11,491,570 Fl., beim Stempel- und Taxgefälle und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften um 2,319,019 Fl., beim Lottogefälle um 1,110,422 Fl., beim Postgefälle um 723,159 Fl., beim Mauthgefälle um 60,395 Fl., beim Pulver- und Salpetergefälle im Lombardisch-Venetianischen Königreiche um 133,442 Fl. — Geringere Abfuhren gegen das Vorjahr haben blos stattgefunden bei dem Zollgefälle um 920,806 Fl., dann aus der Punzirung und den vereinten Gebühren im Lombardisch-Venetianischen Königreiche um 18,466 Fl.

Das günstigere Ergebniß der Verzehrungssteuer und des Salzgefälles findet theilweise seine Begründung darin, daß der im Verwaltungsjahre 1859 bei diesen Gefällen eingeführte außerordentliche Zuschlag damals erst im zweiten Semester ins Leben trat, während er im Verwaltungjahre 1860 das ganze Jahr hindurch wirksam war. Insbesondere haben sich die Einnahmen bei der Verzehrungssteuer durch den gestiegenen Ertrag der Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, dann auch durch die Ausdehnung der Wein- und Fleischsteuer auf die Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern gehoben. Beim Salzgefälle war auch der höhere Materialabsatz und die nachträgliche Verrechnung von Wechselzahlungen der Salzverlagsgesellschaften auf den günstigeren Erfolg von Einfluß.

Die Mehrabfuhren aus dem Ertrage des Tabakgefälles wurden theils durch den geringeren Aufwand für die Blättereinlösung um nahezu 7½ Mill. Gulden und theils durch die größeren Einnahmen vom Verschleiße in Folge der zunehmenden Konsumtion von Cigarren und Pfeifentabak ermöglicht.

Bei dem Stempel- und Taxgefälle, dann bei den Gebühren von Rechtsgeschäften hat sich das Ergebniß gegen das Vorjahr ungeachtet des durch geringere Einzahlungen an Militairkarenztaxen veranlaßten Zurückbleibens des Taxgefälles, im Ganzen um 2,319,019 Fl. gebessert, weil die Stempel und die Gebühren von Rechtsgeschäften theils in Folge der Einhebung des Kriegszuschlages, welcher im Vorjahre nur im zweiten Semester wirksam war, theils durch den namentlich in den ersten Monaten des Gegenstandsjahres lebhafteren Geschäftsverkehr einen höheren Ertrag geliefert haben.

Das günstigere Ergebniß des Postgefälles hat seinen Grund in der namhaften Verminderung der Auslagen für diesen Gefällszweig.

Bei dem Mauthgefälle hat sich durch günstigere Pachtverträge eine Mehrabfahr um 60,395 Fl. ergeben.

Daß sich bei dem Pulver- und Salpetergefälle, welches der Militairadministration untersteht, noch eine Mehreinnahme von 133,442 Fl. ergeben konnte, rührt von Zurechnungen aus der Periode her, in welcher dieses Gefäll noch unter der Finanzverwaltung stand.

Unter sämmtlichen Rubriken der indirekten Abgaben zeigt sich ein namhafteres Zurückbleiben blos bei dem Zollgefälle, dessen Abfuhren gegenüber dem Vorjahre um 920,806 Fl. geringer ausgewiesen sind. Die Hauptursache hiervon liegt in der Abnahme der Einfuhr von Raffinatzucker, Zuckermehl, Eisenbahnschienen und Olivenöl, und es wäre der Ausfall noch bedeutender gewesen, wenn nicht die Einfuhr von Kaffee und Seidenwaaren, dann die Ausfuhr von Seide dem Vorjahre gegenüber zugenommen hätte.

	1860 Fl.	1859 Fl.
Zu 3. Von den Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen	8,863,894	7,651,429
entfallen auf den abgetretenen Theil der Lombardei	—	185,008
Es verbleiben somit für die anderen Kronländer	8,863,894	7,466,421

Mehreinnahmen ergaben sich bei den in der Verwaltung des Staates stehenden Domainen 120,656 Fl., von den erledigten geistlichen Pfründen 40,397 Fl., vom Betriebe der Staatstelegraphen 386,726 Fl., von den Staatsfabriken 46,103 Fl., vom Bergwesen 2,174,050 Fl., vom Münzwesen 743,530 Fl.; dagegen ergab sich eine Verminderung der Einnahmen: bei den Staatsgütern in der Verwaltung der Nationalbank um 1,229,688 Fl., und bei dem Betriebe der Staatseisenbahnen um 884,301 Fl.

Der um 386,726 Fl. günstigere Erfolg des Telegraphenbetriebes wurde theils durch die ausgedehntere Benutzung der Anstalt von Seite des Publikums und theils durch die eingeleitete Verrechnung der im Jahre 1859 für Errichtung von Feldtelegraphen bestrittenen Auslagen von 158,398 Fl. zu Gunsten der Telegraphenerträgnisse, aus denen diese Auslagen bestritten worden waren und zu Lasten des Armeebudgets, welches die Kosten zu tragen hat, erzielt. Die unentgeltlich beförderten amtlichen Telegramme würden übrigens nach dem Tarife berechnet für das Verwaltungsjahr 1860 359,927 Fl., gegen das Verwaltungsjahr 1859 somit um 597,762 Fl. weniger betragen haben.

Unter dem Betrage von .... 2,174,050 Fl.
um welchen die Abfuhren vom Bergwesen im Verwaltungsjahre 1860 mehr betragen haben als im Vorjahre, sind auch die Metallabfuhren des Nagybanyaer Bergbezirkes für das ganze Jahr 1859 und zum Theile auch noch aus dem Jahre 1858, sowie einige andere auf die Gebahrung früherer Jahre Bezug nehmende Posten begriffen, deren Zurechnung bisher im Rückstande geblieben war.

Nach Ausscheidung der bezüglichen Summen von ..... 1,653,895 „
stellt sich die dem Vorjahre gegenüber geleistete Mehrabfuhr auf 520,155 Fl.

Daß sich übrigens ungeachtet des Zurückbleibens der Einnahmen für verkaufte Bergwerksprodukte bei den Verschleißämtern ein günstigeres Ergebniß beim Bergwesen herausstellt, ist vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß im Verwaltungsjahre 1860 namhafte Verdienstbeträge der Hüttenämter für Kupfermünzplättchen-Erzeugung zur Verrechnung gelangten. Auch ist in diesem Jahre der Betrag von fast einer halben Million Gulden für an die Theißbahngesellschaft gelieferte Schienen eingezahlt worden.

Obwohl die oben erwähnten Metallablieferungen des Nagybanyaer Bergbezirkes aus den Jahren 1858 und 1859 dem Münzwesen erst im Verwaltungsjahre 1860 als Verlag zur Last gerechnet worden sind, so hat sich bei demselben dennoch gegen das Vorjahr eine Mehrabfuhr um 743,530 Fl. ergeben, weil die Münzämter durch die schwunghafte Ausprägung des im Vorjahre bei ihnen verbliebenen und im Gegenstandsjahre an dieselben gelangten Aerarialmateriales sowohl in feinhaltiger Silbermünze als auch in Silber- und Kupferscheidemünze und durch den hierbei erzielten Münzgewinn in der Lage waren, namhafte Abfuhren an die Einnahmskassen zu leisten.

Während die Abfuhren aus dem Ertrage der im Besitze des Staates verbliebenen Domänen gegen das Vorjahr um 120,656 Fl. mehr betrugen, haben sich jene aus dem Ertrage der an die Bank abgetretenen Staatsgüter um 1,229,688 Fl. vermindert. Die Gründe hiervon liegen theils in der Schmälerung des Ertrages durch Veräußerung der Güter, theils weil im Vorjahre unter dem Gutsertrage noch ein Theil der Zinsen von den diesen Gütern zugefallenen Grundentlastungsobligationen begriffen war, während im Verwaltungsjahre 1860 in Folge des Ueberganges dieser Obligationen in das freie Eigenthumsrecht der Bank keine solchen Zinsen mehr dem Gütterertrage zu Guten gerechnet wurden. Endlich waren im Gegenstandsjahre nicht unbeträchtliche Auslagen für Servitutenablösungen zu bestreiten und der Rückersatz eines im Vorjahre irrig als Gütterertrag abgeführten Betrages zu verrechnen.

Das geringere Ergebniß der Abfuhren vom Eisenbahnbetriebe erklärt sich daraus, daß in Folge der Veräußerung der Staatsbahnen die Erträgnisse derselben mit Ausnahme eines Antheiles an jenen der Wiener Verbindungsbahn nicht mehr in die Staatskassen einfließen. Aus diesem Grunde wäre der Erfolg bei diesem Einnahmszweige für das Verwaltungsjahr 1860 noch geringer gewesen, wenn nicht noch nachträgliche Zurechnungen aus einer früheren Periode stattgefunden hätten.

Zu 4. Die Ueberschüsse der Tilgungsfonds sind mit dem Erfordernisse der Staatsschuld kompensirt.

Zu 5. Die verschiedenen Einnahmen haben im Verwaltungsjahre 1860

	11,265,918 Fl.
dagegen im Verwaltungsjahre 1859 ohne die Lombardei.	8,859,484 „
somit im Verwaltungsjahre 1860 für die anderen Kronländer mehr betragen um	2,406,434 Fl.
Von dieser Mehreinnahme entfallen:	
auf Fiskalitäten	43,379 „
„ Militair-Dienstbefreiungstaxen	1,507,350 „
„ die eigenen Einnahmen des Militairs und der Marine nach Maßgabe des Voranschlages pro 1860	528,300 „
und auf andere Einnahmen	447,468 „
Es wäre daher das Ergebniß der verschiedenen Einnahmen günstiger gewesen um	2,526,497 Fl.
wenn nicht bei den Ueberschüssen und Beiträgen einiger Fonds sich ein Ausfall von	120,063 „

ergeben hätte, welcher im Allgemeinen seinen Grund darin hat, daß die betreffenden Fonds in Folge geringerer Einnahmen aus den Erträgnissen ihrer Güter und weil sie im Verwaltungsjahre 1859 mit stärkeren Abfuhren in Anspruch genommen worden waren, im letzten Jahre nur Geringes leisten konnten, wozu noch der Umstand kam, daß im Verwaltungsjahre 1860 die Ueberschüsse des Niederösterreichischen Religionsfonds zum Baue von zwei Kirchen verwendet wurden. Der Mehrempfang bei den „anderen Einnahmen" rührt hauptsächlich davon her, daß im Verwaltungsjahre 1860 unter dieser Rubrik auch die früher blos von dem Erfordernisse der Staatsschuld in Abzug gebrachten Zinsen von den für die Finanzverwaltung disponiblen Obligationen nachgewiesen wurden.

II. Staats-Ausgaben.

	Im Verwaltungsjahre 1860	Im Verwaltungsjahre 1859	Im Verwaltungsjahre 1860 mehr	Im Verwaltungsjahre 1860 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
A. Reelle Gebahrung.				
a) Allerhöchster Hofstaat, oberste Centralleitung und Civilverwaltung.				
1. Allerhöchster Hofstaat	6,175,998	6,817,619	.	641,621
2. Kabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers	69,291	66,872	2,419	.
3. Reichsrath	255,932	249,099	6,833	.
4. Minister-Konferenz	17,578	18,726	.	1,148
5. Ministerium des Aeußern	2,606,890	2,359,576	247,314	.
6. Ministerium des Innern	36,914,458	40,251,479	.	3,337,021
7. Ministerium der Finanzen	24,161,474	26,049,851	.	1,888,377
8. Ministerium der Justiz	14,345,167	15,295,239	.	950,072
9. Ministerium des Kultus und des Unterrichtes	5,028,630	5,386,918	.	358,288
10. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten	.	[1])	.	.

[1]) Der im Verwaltungsjahre 1859 mit 17,301,493 Fl. nachgewiesene Aufwand des im Jahre 1860 nicht mehr bestandenen (jedoch durch Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861, R. G. Bl. 1861 I. S. 493, wieder hergestellten) Handelsministeriums ist bei denjenigen Stellen eingereiht, an welche die Funktionen dieses Ministeriums im Verwaltungsjahre 1860 überwiesen waren.

	Im Verwaltungsjahre 1860	Im Verwaltungsjahre 1859	Im Verwaltungsjahre 1860 mehr	Im Verwaltungsjahre 1860 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
11. Ministerium der Polizei	8,427,535	9,818,736	.	1,391,201
12. Kontrol-Behörden	3,535,920	3,675,459	.	139,539
13. Andere zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Auslagen	2,928,299	2,142,360	785,939	.
Hauptsumme der Civilverwaltung	104,467,172	112,131,934	.	7,664,762
b) Militair und Marine.				
1. Militair	125,486,693	292,217,937	.	166,731,244
2. Marine	9,134,987	8,932,783	202,204	.
Hauptsumme für Militair und Marine	134,621,680	301,150,720	.	166,529,040
c) Subventionen und Zinsengarantien für verschiedene Industrie-Unternehmungen.				
Subvention an den Oesterreichischen Lloyd	1,703,379	2,865,877	.	1,162,498
Zinsengarantie an die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft	1,500,000	1,650,000	.	150,000
Zinsengarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	800,000	.	800,000	.
Summe	4,003,379	4,515,877	.	512,498
d) Erforderniß der Staatsschuld.				
1. Zinsen für die fundirte Schuld (mit Ausnahme jener an die Tilgungsfonds)	86,738,747	91,471,474	.	4,732,727
2. Zinsen der schwebenden Schuld (mit Ausnahme jener an die Tilgungsfonds)	7,619,111	6,649,880	969,231	.
3. Staats-Lotto-Anlehensgewinnste	3,915,489	2,144,542	1,770,947	.
4. Laudemial-Entschädigungsrenten	1,542,904	1,541,946	958	.
5. Daz. Entschädigungsrenten	729,470	697,675	31,795	.
6. Zahlungen an fremde Regierungen	87,500	87,500	.	.
7. Münz- und Wechselverlust	828,864	3,509,071	.	2,680,207
8. Zahlungen an die Tilgungsfonds nach Kompensation mit den im Laufe des Jahres zur Abfuhr gelangten Ueberschüssen der Tilgungsfonds	.	195,308	.	195,308
Hauptsumme des Erfordernisses der Staatsschuld	101,462,085	106,297,396	.	4,835,311
B. Nicht zur reellen Gebahrung gehörige Ausgaben.				
a) Vertragsmäßige Schuldentilgung.				
1. Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehenskapitalien	2,551,340	1,828,158	723,182	.
2. Tilgungsrente an die Bank	4,049,479	3,893,532	155,947	.
3. Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank (ordentliches Erforderniß)	4,827,804	3,100,463	1,727,341	.
4. Vertragsmäßige Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen	2,304,406	2,364,470	.	60,064
5. Vertragsmäßige Rückzahlung verlooster Obligationen	942,500	1,239,975	.	297,475
6. Kapitals-Rückzahlung auf die Monte-Schuld	.	8,632	.	8,632
7. Kapitals-Rückzahlungen an die Grundentlastungsfonds	829,363	2,789,826	.	1,960,463
Summe	15,504,892	15,225,056	279,836	.
b) Kapitals-Anlage.				
1. Eisenbahnbau	1,009,125	1,946,336	.	937,211
2. Eisenbahn-Betriebsmittel-Erweiterung	97,435	491,080	.	393,645
3. Vertragsmäßige Einlösung der beim Ankauf von Privat-Eisenbahnen ausgestellten, oder zur Zahlung übernommenen Obligationen	2,373,205	3,752,232	.	1,379,027
4. Telegraphenbau	283,456	410,697	.	127,241
5. Subsidien an die Grundentlastungsfonds in Kroatien und Galizien	2,829,836	2,660,482	169,354	.
Summe	6,593,057	9,260,827	.	2,667,770
Summarium der Staats-Ausgaben.				
A. Reelle Gebahrung.				
a) Allerhöchster Hofstaat, oberste Centralleitung und Civilverwaltung	104,467,172	112,131,934	.	7,664,762
b) Militair und Marine	134,621,680	301,150,720	.	166,529,040
c) Subventionen und Zinsengarantien an verschiedene Industrie-Unternehmungen	4,003,379	4,515,877	.	512,498
d) Erforderniß der Staatsschuld	101,462,085	106,297,396	.	4,835,311
Summe	344,554,316	524,095,927	.	179,541,611

	Im Verwaltungsjahre 1860	Im Verwaltungsjahre 1859	Im Verwaltungsjahre 1860 mehr	Im Verwaltungsjahre 1860 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
B. Nicht zur reellen Gebahrung gehörige Ausgaben.				
a) Vertragsmäßige Schuldentilgung	15,504,892	15,225,056	279,836	
b) Kapitals-Anlage	6,593,057	9,260,827		2,667,770
Summe	22,097,949	24,485,883	.	2,387,934
Hauptsumme	366,652,265	548,581,810	.	181,929,545

	1860 Fl.	1859 Fl.
Von den Ausgaben für den Allerhöchsten Hofstaat, die Oberste Centralleitung und Civilverwaltung	104,467,172	112,131,934
entfallen auf den abgetretenen Theil der Lombardei	—	5,247,911
Es verbleiben daher für die anderen Kronländer	104,467,172	106,884,023

An der Ersparung pr. 2,416,851 Fl., welche sich gegenüber dem Erfolge des Jahres 1859 ergeben hat, sind der Allerhöchste Hofstaat mit 290,123 Fl., das Ministerium des Innern mit 1,545,661 Fl., das Ministerium der Finanzen mit 786,167 Fl. und das Ministerium der Polizei mit 872,868 Fl. betheiligt.

Bei der Mehrzahl der Ministerien hat sich bei den Auslagen der Centralleitung gegen das Vorjahr ein Mehraufwand ergeben. Uebrigens kann die Ziffer des Mehr- oder Minderaufwandes der Centralleitung bei den Ministerien und Centralstellen einzeln genommen nicht als eine genaue betrachtet werden, da die Vertheilung des Aufwandes für die Centralleitung des aufgelösten Handelsministeriums für das Verwaltungsjahr 1859 nur annäherungsweise vorgenommen werden konnte, was auch bezüglich der gleichartigen im Verwaltungsjahre 1860 vorgekommenen Auslagen der Fall war.

Der Aufwand für die Landarmee hatte im Verwaltungsjahre 1859 durch den Krieg eine außerordentliche Höhe erreicht, naturgemäß mußte sich daher im Verwaltungsjahre 1860 ein geringeres Erforderniß ergeben.

Daß sich bei der Marine nicht gleichmäßig eine Ersparung, sondern vielmehr eine Erhöhung des Aufwandes ergeben hat, gründet sich auf die Uebernahme der Lagunen-, Gardasee- und Donauflottille auf das Budget das Marine-Oberkommando, den Ankauf mehrerer Lloyddampfer, die Ausrüstung verschiedener Kriegsschiffe und auf den Bau von Kanonenbooten.

Die geringere Ausgabe für die Subvention des Lloyd erklärt sich daraus, daß der Lloyd in Folge der Abrechnung über seine vertragsmäßigen Fahrten für das Verwaltungsjahr 1859 einen Rückersatz von 272,121 Fl. auf die für das bezeichnete Jahr erhaltene Subvention zu leisten hatte, welcher Ersatz ihm von den im Verwaltungsjahre 1860 unter dem Titel der Subvention zu erfolgen gewesenen Vorschüssen für Rechnung der kontraktmäßigen Fahrten in Abzug gebracht worden ist. Es war daher im Verwaltungsjahre 1860 nicht die volle Jahresgebühr zu zahlen, während im Vorjahre außer der vollen Gebühr auch noch an Nachträgen für das Verwaltungsjahr 1858 890,377 Fl. gezahlt werden mußten.

An der Zinsengarantie für die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft sind zwar gegen das Vorjahr weniger zur Zahlung gelangt; es sind aber mit der nachgewiesenen Ausgabe nur vorschußweise Theilzahlungen auf die Garantie-Forderungen für die Jahre 1858 und 1859 bis zur endgültigen Feststellung ihres Belaufes geleistet worden und es hat bereits im laufenden Verwaltungsjahre wieder auf Abschlag des Restes eine weitere Zahlung von 350,000 Fl. stattgefunden.

Der an die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn gezahlte Betrag von 800,000 Fl. ist ebenfalls nur ein Vorschuß für Rechnung der nun zum ersten Male für die Zeit bis Ende Juni 1860 zu zahlenden Zinsengarantie.

	1860 Fl.	1859 Fl.
Von dem Erfordernisse der Staatsschuld	101,462,085	106,297,396
entfallen auf den abgetretenen Theil der Lombardei	—	1,380,383
Es verbleiben daher für die übrigen Kronländer	101,462,085	104,917,013

Bei den Zinsen der fundirten Schuld stellt sich dem Verwaltungsjahr 1859 gegenüber ein um .... 4,732,727 Fl.
geringerer Aufwand heraus. Mit Berücksichtigung des für den abgetretenen Theil der Lombardei approximativ angenommenen Erfordernisses von 1,500,000 Fl., wovon nach Kompensation mit den in der Anmerkung bei den Ueberschüssen der Tilgungsfonds erwähnten 119,617 Fl. noch 1,380,383
erübrigen, ergiebt sich für die anderen Kronländer eine Ersparung von .... 3,352,344 Fl.

Diese findet in der Hauptsache die Erklärung theils in dem Umstande, daß im Verwaltungsjahre 1859 der Abzug der Einkommensteuer von den Zinsen der Staatsschuld nur für das 2. Semester, im Verwaltungsjahre 1860 aber für beide Semester wirksam war, daß ferner im Vorjahre, wo noch bedeutende Zinsenzahlungen für Rechnung des von Sardinien zu übernehmenden Theiles der Monteschuld geleistet wurden, das Zinsenerforderniß für diese Schuld bedeutend größer war, als im Verwaltungsjahre 1860, obwohl in letzterem die Verzinsung des Venetianischen Anlehens vom Jahre 1859 zugewachsen ist, endlich daß in dem für das Vorjahr nachgewiesenen Erfordernisse durch Verspätung der Zurechnung namhafte bereits im Verwaltungsjahre 1858 berichtigte Zinsenbeträge einbezogen waren.

Die Verminderung des Wechselverlustes wurde vorzüglich dadurch erreicht, daß das unter dem Wechselverluste begriffene Aufgeld für die Zinsen des Nationalanlehens wegen deren Berichtigung in Banknoten im Verwaltungsjahre 1859 vom Monate Juli an, im Verwaltungsjahre 1860 aber, in welchem vom 1. Januar an diese Zinsen wieder in Silber erfolgt wurden, nur mehr für die Termine November und Dezember 1859, sonst aber blos noch für die nachträglich zur Behebung gelangten, vor dem 1. Januar 1860 verfallenen Zinsen zu zahlen war. Hierdurch hat sich das zu zahlende Aufgeld, welches im Verwaltungsjahre 1859 2,367,195 Fl. betrug, auf

569,300 Fl. vermindert, und es ist auch bei dem sonstigen Münz- und Wechselverluste eine bedeutende Ersparung gegen das Vorjahr eingetreten, weil in letzterem unter dieser Rubrik auch die namhaften Verluste durch Umprägung von Silber- und Kupfergeld in Münzen Oesterreichischer Währung, dann durch Umrechnung der mit Ende des Verwaltungsjahres 1858 in den Kassen verbliebenen Geldsorten alten Gepräges nach der für ihren weiteren Umlauf festgesetzten Bewerthung einbezogen waren.

	1860 Fl.	1859 Fl.
Von den nicht zur reellen Gebahrung gehörigen Staats-Ausgaben	15,504,892	15,225,056
entfallen auf den abgetretenen Theil der Lombardei	—	185,107
Es verbleiben somit für die anderen Kronländer	15,504,892	15,039,949

III. Vergleichung der Staats-Einnahmen mit den Ausgaben.

	Im Verwaltungsjahre 1860	Im Verwaltungsjahre 1859	Im Verwaltungsjahre 1860 mehr	Im Verwaltungsjahre 1860 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
Staats-Einnahmen der reellen Gebahrung	301,589,455	273,465,983	28,123,472	.
Staats-Ausgaben der reellen Gebahrung	344,554,316	524,095,927	.	179,541,611
Abgang der reellen Gebahrung	42,964,861	250,629,944	.	207,665,083
Hierzu die nicht zur reellen Gebahrung gehörigen Ausgaben	22,097,949	24,485,883	.	2,387,934
Gesammt-Abgang	65,062,810	275,115,827	.	210,053,017

Handel und Schifffahrt Dänemarks im Jahre 1860.

(Schluß.)

Einfuhr:

Die Einfuhr belief sich im Jahre 1860, wie bereits angeführt, auf 65,808,595 Pfd., zu einem offiziellen Werth von 2,639,098 Rthlr., mehr als im Jahre 1859. Hauptsächlich sind es folgende 10 Artikel gewesen, deren Einfuhr im Jahre 1860 gestiegen ist: Baumwollengarn, Baumwollen-Manufakturwaaren, Kaffee, Eisen und Eisenwaaren, Kornwaaren, Leinen-Manufakturwaaren, Silber, Thee, Tabak und Wollen-Manufakturwaaren. Gesunken ist dagegen namentlich die Einfuhr von Leinsaat, Maschinen, Oel, Samen zur Aussaat, Seide, Steinkohlen, Wein und Zucker. Besondere Beachtung verdient es, daß im Jahre 1860 500,000 Ton. Kornwaaren eingeführt worden sind, welches über 200,000 Ton. mehr ist als in 1859, und über 250,000 Ton. mehr als in 1858. Allein von Roggen wurden im Jahre 1860 über 350,000 Ton. eingeführt, dasselbe Quantum, welches in dem genannten Jahre ausgeführt wurde. Ueber den Umfang der Korneinfuhr in den letzten 5 Jahren giebt die nachstehende Ueberficht Aufschluß.

An unvermahlenen Kornwaaren wurden eingeführt:

	1856. Ton.	1857. Ton.	1858. Ton.	1859. Ton.	1860. Ton.
Weizen	71,155	74,768	53,569	70,731	81,768
Roggen	265,771	242,797	105,811	151,532	352,894
Gerste	17,707	30,182	24,916	10,528	16,219
Hafer	59,573	82,927	71,113	52,806	48,589
zusammen	414,206	430,674	255,409	285,597	499,470

Unter denjenigen Artikeln, deren Einfuhr im Jahre 1860 abgenommen hat, sind vor Allem Steinkohlen hervorzuheben, von denen ungefähr 200,000 Ton. weniger eingeführt wurden als in 1859, wohingegen die Ausfuhr dieses Artikels in beiden Jahren ungefähr gleich geblieben ist, nämlich im Jahre 1859 227,746 Ton., und im Jahre 1860 211,044 Ton. Andererseits aber sind im Jahre 1860 ca. 8000 Faden Brennholz mehr eingeführt als in 1859.

Zwischenhandel.

Die nachstehende, die letzten drei Jahre umfassende Ueberficht zeigt den Import und Export einiger der wichtigsten Verbrauchsartikel, mit denen Dänemark in größerem oder geringerem Grade Zwischenhandel treibt. Es ist daraus zu ersehen, daß im Jahre 1860 von diesen Artikeln, mit Ausnahme von Seide und Seidenwaaren, Zucker, Syrup und Melasse, mehr eingeführt worden als im Jahre 1859, und daß ebenfalls die Ausfuhr bei sämmtlichen Artikeln, mit Ausnahme von Thee, im Jahre 1860 sich vermehrt hat.

	1858. Pfd.	1859. Pfd.	1860. Pfd.
Einfuhr:			
Baumwollenwaaren	2,144,287	2,502,955	2,697,066
Baumwollengarn	3,226,112	4,556,109	5,588,824
Leinenwaaren	1,552,774	1,969,109	2,338,293
Leinengarn	565,978	607,279	733,473
Seide und Seidenwaaren	90,278	107,559	96,478
Wollenwaaren	1,265,337	1,557,288	1592,814
Wollengarn	222,629	256,450	294,579
Wolle	1,026,354	950,574	1,031,881
Kaffee	15,988,436	17,506,218	18,675,167
Reis	8,524,062	9,741,555	10,222,318
Zucker, Syrup und Melasse	46,740,773	55,133,126	50,599,903
Thee	530,615	587,705	829,032
Ausfuhr:			
Baumwollenwaaren	31,786	36,912	69,791
Baumwollengarn	30,426	47,727	88,883
Leinenwaaren	267,521	282,659	321,573

	1858. Pfd.	1859. Pfd.	1860. Pfd.
Leinengarn	3,252	2,032	2,768
Seide und Seidenwaaren	1,190	586	855
Wollenwaaren	117,228	112,118	131,369
Wollengarn	251	761	11,554
Wolle	3,546,745	2,646,104	3,674,367
Kaffee	3,149,316	4,020,853	4,635,897
Reis	2,233,680	2,391,078	3,004,946
Zucker und Syrup	5,858,982	3,648,221	3,704,696
Thee	139,553	115,255	70,988

Der Zwischenhandel ist solchemnach im Ganzen genommen im Jahre 1860 etwas größer gewesen als im Jahre 1859. Freilich sind 45,000 Pfd. Thee weniger nach fremden Orten verkauft, aber dann sind wiederum 30,000 Pfd. Baumwollenwaaren, 40,000 Pfd. Leinenwaaren, 20,000 Pfd. Wollenwaaren, 1 Mill. Pfd. Wolle, 600,000 Pfd. Kaffee, 600,000 Pfd. Reis und 50,000 Pfd. Zucker mehr nach der Fremde abgesetzt worden als im Jahre 1859.

Bestandtheile der Ein- und Ausfuhr.

Nach der offiziellen Werthansetzung wurden im Jahre 1860 eingeführt:

Rohstoffe und halbverarbeitete Waaren	für	25,776,376 Rthlr.,
Verzehrungsgegenstände	„	17,632,711 „
Industriegegenstände	„	18,811,137 „
		62,220,224 Rthlr. [1]),

wohingegen ausgeführt wurden:

Rohstoffe und halbverarbeitete Waaren	für	7,776,246 Rthlr.,
Verzehrungsgegenstände	„	28,437,799 „
Industriegegenstände	„	3,001,652 „
		39,215,697 Rthlr.

Werden hiermit die Ergebnisse des Jahres 1859 verglichen, so ergiebt sich, daß die Einfuhr von Rohstoffen und halbverarbeiteten Waaren um 1,515,923 Rthlr., die von Verzehrungsgegenständen um 669,371 Rthlr., und die von Industriegegenständen um 405,188 Rthlr. zugenommen hat, während die Ausfuhr von Rohstoffen 2c. um 973,231 Rthlr., von Verzehrungsgegenständen um 457,801 Rthlr. gesunken, und nur die Ausfuhr von Industriegegenständen um 682,560 Rthlr. gestiegen ist.

Zolleinnahme.

Im Jahre 1860 haben die nachstehenden zehn Artikel am meisten an Zoll und Sporteln eingebracht:

Zucker	1,090,132	Rthlr.,
Baumwollen-Manufakturwaaren	616,422	„
Wollen-Manufakturwaaren	584,039	„
Kaffee	486,668	„
Bau- und Nutzholz	455,041	„
Eisen und Eisenwaaren	318,655	„
Wein	196,964	„
Branntwein	193,938	„
Tabak	180,310	„
Steinkohlen	161,718	„
	4,283,887	Rthlr.

oder 66,5 pCt. des Totalbelaufs.

Dieselben 10 Artikel brachten im Jahre 1859 4,490,771 Rthlr. ein.

[1]) Der Unterschied zwischen der hier genannten und der oben (S. 370) für den Waarenumsatz angeführten Summe rührt daher, daß die eingeführten „unbenannten Waaren“ in dieser Uebersicht nicht haben berücksichtigt werden können.

Von den untenstehenden 20 Artikeln [1]) betrug die Zolleinnahme 1,359,366 Rthlr., oder 21,1 pCt. des Totalbelaufs.

Im Jahre 1859 brachten diese 20 Artikel 1,313,174 Rthlr. ein.

Von allen übrigen Artikeln betrug die Zolleinnahme 802,466 Rthlr. oder 12,4 pCt. des Totalbelaufs; im Jahre 1859 belief selbige sich auf 762,140 Rthlr.

89 Artikel gingen zollfrei ein.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Hamburg und England haben, wie immer, den größten Antheil an dem ganzen Waarenumsatze gehabt. Auf Hamburg kamen im Jahre 1860 beinahe 33 pCt. vom Werthe des gesammten Waarenumsatzes, auf England 21 pCt. Der Waarenumsatz mit der Hansestadt betrug im Ganzen 33,507,624 Rthlr. oder ca. 2½ Millionen mehr als in 1859; mit England hatte der Umsatz mit ungefähr ½ Million abgenommen, indem er im Jahre 1860 22,310,701 Rthlr., im Jahre 1859 dagegen 23,049,186 Rthlr. ausmachte. Rücksichtlich des Umsatzes mit den anderen Ländern sind zwar einzelne Veränderungen eingetreten, jedoch waren solche von geringer Bedeutung; es sind so unter anderen in 1860 mit Belgien und Rußland für ungefähr 400,000 Rthlr. für jedes dieser Länder mehr umgesetzt als im Jahre 1859. Der Umsatz mit den Dänisch-Westindischen Besitzungen hat mit ungefähr 300,000 Rthlr., und mit den fremden Westindischen Inseln mit ca. ½ Million zugenommen. Mit den nördlichen Nebenländern war der Umsatz so ziemlich derselbe als im vorhergehenden Jahre, nämlich in 1860 2,123,983 Rthlr., und in 1859 2,116,373 Rthlr.; rücksichtlich der Färöer und Islands hatte der Umsatz sich etwas vermindert, wohingegen derselbe in Betreff Grönlands gestiegen war.

Ueber die Betheiligung des Deutschen Handels an dem Waarenverkehr des Dänischen Zollgebiets giebt das Tabellenwerk die in der folgenden Uebersicht zusammengestellten Zahlen:

(Hier folgt die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Schifffahrtsverkehr.

Im Jahre 1860 belief die Anzahl der Schiffsexpeditionen, mit Ausnahme der Dampfschiffe und der vorbeisegelnden Schiffe, sich auf 130,045 zu einer Tragfähigkeit von 1,518,128¼ Komzl. und einer Bestauung von 827,953½ Komzl. Die Zahl der expedirten Schiffe war demnach um 3555, die Tragfähigkeit derselben um 72,967½ Komzl. und deren Bestauung um 40,127½ Komzl. geringer als im Jahre 1859, in welchem Jahre 133,600 Schiffe zu einer Tragfähigkeit von 1,591,095¾ Komzl. und einer Bestauung von 868,081 Komzl. expedirt wurden.

In der inländischen Fahrt wurden im Jahre 1860 4358 Schiffe weniger expedirt als in 1859, nämlich resp. 83,000 und 87,358; in der ausländischen Fahrt wurden dagegen 803 Schiffe mehr expedirt als in 1859 nämlich 47,045 im Jahre 1860 gegen 46,242 in 1859. Aber die Bestauung war auch in der ausländischen Fahrt geringer in 1860 als in 1859; jedoch fällt von der gesammten geringeren Bestauung (40,127½ Komzl.) der allergrößte Theil, nämlich 31,334 Komzl., auf die inländische und nur 8793½ Komzl. auf die ausländische Fahrt.

In der inländischen Fahrt wurden 82,497 Dänische Schiffe expedirt, welches 99,4 pCt. der Gesammtzahl der in dieser Fahrt beschäftigt gewesenen Schiffe ausmacht; auf die ausländische Fahrt fallen dagegen nur 27,977 von 47,045 oder 59,5 pCt. der ganzen Anzahl auf Dänische Schiffe, also ungefähr dasselbe Verhältniß als im Jahre 1859, in welchem Jahre Dä-

[1]) Salz; Baumwollengarn; Seide und Seidenwaaren; Leinen-Manufakturwaaren; Reis; Thee; Glaswaaren; Fayence; Band; Kleidungsstücke; Leinengarn; Obst; Fische; Hopfen; Posamentirarbeit; Papier; Rosinen und Korinthen; Messing, unverarbeitet und verarbeitet; Oel; Felle und Häute.

Von resp. nach	Werth: der direkten Einfuhr. Rthlr.	Werth: der direkten Ausfuhr. Rthlr.	Werth: des gesammten Umsatzes. Rthlr.	Prozentverhältniß: vom Importwerth. pCt.	Prozentverhältniß: vom Exportwerth. pCt.	Prozentverhältniß: vom Werth des gesammten Umsatzes. pCt.
Hamburg	22,366,263	11,141,361	33,507,624	35,849	28,410	32,978
Altona und Wandsbeck	3,953,787	3,834,765	7,788,552	6,337	9,779	7,665
Preußen	2,550,937	918,573	3,469,510	4,089	2,342	3,415
Lübeck	2,031,101	1,064,156	3,095,257	3,255	2,714	3,046
Bremen	1,819,719	59,525	1,879,244	2,917	0,152	1,850
Mecklenburg	573,878	421,863	995,741	0,920	1,076	0,980
Hannover	287,389	412,410	699,799	0,461	1,052	0,689
Lauenburg	57,760	68,165	125,925	0,093	0,174	0,124

nische Schiffe mit 58,7 pCt. an der ausländischen Fahrt betheiligt waren. Doch wurden im Jahre 1860 in der ausländischen Fahrt 816 Dänische Fahrzeuge mehr expedirt als in 1859 — 27,977 gegen 27,161.

Die Bestauung der Dänischen Schiffe betrug:

in der inländischen Fahrt....... 351,009¾ Komzl.,
in der ausländischen Fahrt..... 282,079 „

welches rücksichtlich der inländischen Fahrt 31,595¼ Komzl. weniger, und in Betreff der ausländischen Fahrt 3574 Komzl. mehr ist als in 1859.

Das Durchschnittsverhältniß der Bestauung zur Lasttragfähigkeit war:

	1860.	1859.
Dänische Schiffe	55,8 : 100	55,4 : 100
fremde „	51,7 —	52,0 —
im Ganzen	54,6 —	54,4 —

Im Uebrigen ist die nachstehende Tabelle zu vergleichen:

Die Schifffahrt im Jahre 1860.

(Dampfschiffe und Schiffe, welche im Vorbeisegeln gelöscht oder geladen haben, ausgenommen.)

		Anzahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit der Schiffe. Komzl.	Bestauung. Komzl.
Eingehend		65,197	758,233¼	521,014
Ausgehend		64,848	759,895	306,939½
Im Ganzen		130,045	1,518,128¼	827,953½
Davon in inländischer Fahrt:				
Dänische	Eing.	41,175	355,266¼	180,350
	Ausg.	41,322	359,307	170,659¾
Fremde	Eing.	270	5,967¼	744¾
	Ausg.	233	5,714½	968¾
Zusammen	Eing.	41,445	361,233½	181,094¾
	Ausg.	41,555	365,021½	171,628½
Im Ganzen		83,000	726,255	352,723¼
In ausländischer Fahrt:				
Dänische	Eing.	14,181	214,798¾	173,337½
	Ausg.	13,796	212,202¼	108,741¾
Fremde	Eing.	9,571	182,201	166,582
	Ausg.	9,497	182,671¼	26,569¼
Zusammen	Eing.	23,752	396,999¾	339,919½
	Ausg.	23,293	394,873½	135,311
Im Ganzen		47,045	791,873¼	475,230½
Im Ganzen in inländischer und ausländischer Fahrt:				
Dänische	Eing.	55,356	570,065	353,687½
	Ausg.	55,118	571,509¼	279,401½
Fremde	Eing.	9,841	188,168¼	167,326¾
	Ausg.	9,730	188,385¾	27,538

Von fremden Flaggen haben, gleichwie in 1859, hauptsächlich Schwedische, Norwegische und Hannöversche Schiffe an der ausländischen Fahrt Theil genommen. Von den eingegangenen 9571 fremden Schiffen waren 7359 den genannten drei Nationen angehörig. Dies war ungefähr 77 pCt. der ganzen Anzahl — im Jahre 1859 betrug der Antheil dieser drei Nationen 78 pCt. Während aber solchemnach die Schwedischen, Norwegischen und Hannöverschen Schiffe über ¾ der ganzen Anzahl ausmachten, führten dieselben doch nur ungefähr 55 pCt. der mit fremden Schiffen vom Auslande eingegangenen Güter ein. Die Lasttragfähigkeit dieser 7359 Schiffe betrug im Ganzen nur 99,461½ Komzl.; dieselben waren solchemnach im Durchschnitt nur 13 à 14 Komzl. tragfähig und durchschnittlich mit ca. 92 pCt. ihrer Tragfähigkeit bestaut. Die an der ausländischen Fahrt betheiligten Englischen, Preußischen und Russischen Schiffe, nämlich resp. 174, 634 und 290, zusammen 1098, waren dagegen 59,864¼ Komzl., oder durchschnittlich über 54 Komzl. tragfähig und mit 57,699¼ Komzl. bestaut (ca. 96 pCt. ihrer Tragfähigkeit). Obschon also die Fahrzeuge dieser drei Nationen der Zahl nach nur ca. 11 pCt. der Gesammtzahl der fremden Schiffe ausgemacht haben, betrug doch das mit denselben eingeführte Güterquantum 34,6 pCt. sämmtlicher mit fremden Schiffen eingegangenen Waaren.

Die an der ausländischen Fahrt betheiligt gewesenen Dänischen Schiffe waren im Durchschnitt nur wenig größer als die Schwedischen, Norwegischen und Hannöverschen Schiffe und bei weitem nicht so groß wie die Englischen, Preußischen und Russischen Fahrzeuge. Die eingegangenen 14,181 Dänischen Schiffe, die an der ausländischen Fahrt betheiligt gewesen sind, waren 214,798¾ Komzl., also im Durchschnitt nur zwischen 15 à 16 Komzl. tragfähig; die Bestauung derselben betrug 80,7 pCt. ihrer Tragfähigkeit, und sie führten 173,337½ Komzl. Güter, oder 51 pCt. sämmtlicher mit Segelschiffen eingegangenen Waaren ein.

Die nach der Fremde ausgegangenen 13,796 Dänischen Schiffe waren 212,202¼ Komzl. tragfähig und mit 108,741¾ Komzl. bestaut. Die Bestauung derselben betrug demnach 51,2 pCt. ihrer Tragfähigkeit und wurden mit ihnen 80,4 pCt aller nach dem Auslande ausgeführten Produkte versandt.

Es folgt eine Uebersicht der im Jahre 1860 an der ausländischen Fahrt betheiligt gewesenen Schiffe Deutscher Staaten:

A. Eingelaufene Schiffe.

	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit Komzl.	Bestauung Komzl.
Bremische	5	264	199
Hamburgische	550	5,534¼	3,008¾
Hannöversche	1573	12,379½	7,889½
Lübeckische	135	1,737¾	1,314¼

	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit Komzl.	Bestauung Komzl.
Mecklenburgische	80	4,752½	4,316½
Oldenburgische...........	13	736	236
Preußische...............	634	21,286¼	20,920

B. Ausgelaufene Schiffe.

Bremische................	2	194½	—
Hamburgische	513	5,567	1,857
Hannöversche............	1555	12,398½	4,537¼
Lübeckische..............	134	1,725½	488¾
Mecklenburgische	81	4,892½	467½
Oldenburgische...........	14	816	474½
Preußische...............	638	20,973¼	1,171½

Der Verkehr mit vorbeisegelnden Schiffen und mit Dampfschiffen ist im Jahre 1860 ungefähr von demselben Umfange gewesen als in 1859. Mit vorbeisegelnden Schiffen wurden 19,964 Komzl., und mit Dampfschiffen 110,665¾ bestaute Komzl., in Allem 130,629¾ bestaute Komzl. umgesetzt, welches 1110½ Komzl. mehr ist als im Jahre 1859. Diese Zunahme fällt ausschließlich auf die Dampfschifffahrt, rücksichtlich welcher der Umsatz mit 2701 bestauten Komzl. gestiegen ist.

Die Dampfschifffahrt ist in fortwährender Zunahme und hat sich in 6 Jahren, von 1855 bis 1860, von 59,458 bestauten Komzl. auf 110,665¾ bestaute Komzl. gehoben, also beinahe verdoppelt.

1855	5,191	Dampfschiffe mit	59,458	bestauten Komzl.,
1856	8,202	„ „	89,588½	„
1857	8,627	„ „	90,097¼	„
1858	8,734	Dampfschiffe mit	90,071¼	bestauten Komzl.,
1859	10,397	„ „	107,964¾	„
1860	10,268	„ „	110,665¾	„

In der inländischen Fahrt wurden 7223 Dampfschiffe expedirt, bestaut mit 56,584 Komzl. Waaren; in der ausländischen Fahrt fanden dagegen 3045 Dampfschiffs-Expeditionen statt, mit welchen 54,081¾ Komzl. Güter umgesetzt wurden. Die Zunahme gegen 1859 beläuft sich demnach in der inländischen Fahrt auf ungefähr 1600 Komzl., und in der ausländischen Fahrt auf ca. 1000 Komzl.

Die im Verkehr mit England mittelst Dampfschiffe umgesetzten Güter machten im Jahre 1860 über die Hälfte des ganzen Umsatzes aus — 32,246 bestaute Komzl., und hiervon kamen 7003½ Komzl. (21,7 pCt.) auf Dänische Schiffe. Der Dampfschiffsverkehr mit England war demnach im Jahre 1860 größer als in 1859, in welchem Jahre derselbe sich auf 26,358 bestaute Komzl. belief, wovon 4191½ Komzl. (15,9 pCt.) auf Dänische Schiffe fielen. Die Dampfschiffsverbindung, die im Jahre 1859 mit Belgien stattfand, und durch welche 4578½ Komzl. Güter umgesetzt wurden, hörte dagegen im Jahre 1860 auf.

Rhederei.

Die Handelsflotte Dänemarks bestand beim Ausgange des Jahres 1860 aus 5653 Schiffen von einer Tragfähigkeit von 123,169¾ Komzl. Die Anzahl der Schiffe war demnach um 7, und deren Tragfähigkeit um 3039¾ Komzl. verringert worden; die Handelsflotte belief sich nämlich im Jahre 1859 auf 5660 Schiffe von 126,209½ Komzl. Tragfähigkeit. In welcher Weise die Zahl der Schiffe auf die verschiedenen Landestheile vertheilt war, geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

	Die Handelsflotte Dänemarks					
	im Jahre 1859.		im Jahre 1860.		Zu- oder Abnahme.	
	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit der Schiffe.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit der Schiffe.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit der Schiffe.
		Komzl.		Komzl.		Komzl.
im Königreich Dänemark	2790	72,848½	2770	69,496¾	÷ 20	÷ 3351¾
im Herzogthum Schleswig	1544	30,874½	1543	30,762	÷ 1	÷ 112½
im Herzogthum Holstein........................	1326	22,486¾	1340	22,911	+ 14	+ 424¼
Zusammen.....	5660	126,209½	5653	123,169¾	÷ 7	÷ 3039¾

Von diesen 5653 Schiffen hatten 716 oder 13 pCt. der ganzen Anzahl eine Tragfähigkeit von mehr als 50 Komzl.; 1290 oder 23 pCt. zwischen 15 und 50 Komzl., und 3647 oder 64 pCt. nur 15 Komzl. und darunter.

Unter den voraufgeführten Kauffahrteischiffen befanden sich 59 Dampfschiffe mit einer Tragfähigkeit von 2593½ Komzl. und 3384 Pferdekräften.

Die Dampfschiffsflotte, die im Jahre 1859 aus 56 Schiffen, tragfähig 2586½ Komzl. und mit 3434 Pferdekraft bestand, hat sich demnach um 3 Schiffe vermehrt, während die Pferdekraft um 50 vermindert ist.

Verkehr in den wichtigsten Häfen.

Was speziell die Schifffahrt von Kopenhagen, Flensburg, Kiel und Altona betrifft, so ergiebt die nachstehende Uebersicht gegen das Vorjahr ein Minus für Kiel von 321, und für Kopenhagen von 20,384½ bestauten Komzl., dagegen ein Plus für Flensburg von 269¼, und für Altona von 7844½ bestauten Komzl. Es umfaßt nämlich die Schifffahrt:

	Schiffe	Tragfähigkeit Komzl.	Bestauung Komzl.
Kopenhagens:			
im Jahre 1859	19,574	379,810	212,314½
„ „ 1860	17,478	328,894½	191,930
Flensburgs:			
im Jahre 1859	3,691	57,231½	38,246¾
„ „ 1860	3,667	59,495	38,516
Kiels:			
im Jahre 1859	7,077	94,311	50,260
„ „ 1860	6,808	92,878¾	49,939
Altonas:			
im Jahre 1859	12,427	183,444¾	105,206¼
„ „ 1860	13,059	197,402¾	113,050¾

Die

Branntweinproduktion

zeigt für das Jahr 1860 eine Abnahme von über $2\frac{1}{2}$ Mill. Pott. Es wurden nämlich produzirt:

	1859. Pott	1860. Pott
im Königreiche	35,524,941	33,388,779
„ Herzogthum Schleswig	4,744,797	4,518,321
„ „ Holstein	4,376,772	4,090,546
zusammen	44,646,510	41,997,646

Gegen Steuervergütung wurde ausgeführt:

im Jahre 1859 ..... 2,504,245 Pott,
„ „ 1860 ..... 1,960,829 „

Die Produktionssteuer war im Jahre 1860 um 131,107 Rthlr. geringer als in 1859, in welchem Jahre selbige 1,853,314 Rthlr., in 1860 dagegen nur 1,722,207 Rthlr. ausmachte.

Neueste Mittheilungen.

Turin, 27. November. Die Nr. 287 der offiziellen Zeitung veröffentlicht die zwischen der hiesigen und der Britischen Regierung ausgewechselten Ministerial-Erklärungen, wonach Italien einerseits und die Jonischen Inseln andererseits einander bis auf Weiteres unbedingte Reciprocität hinsichtlich der Küstenschifffahrt zugestehen.

Asuncion del Paraguay, 31. Oktober. Die hier erscheinende Zeitung „El Semanario" macht über die Handelsbewegung unseres Hafens im Jahre 1860 folgende Mittheilungen. Es wurden **eingeführt**:

	Werth: Pesos.
Baumwollengewebe, rohe und gebleichte	191,788
desgl. gefärbte und bedruckte	162,913
Wollengewebe	98,044
Provisionen und Getränke	534,683
Seidenwaaren	31,187
Eisenwaaren	27,844
Fertige Kleidungsstücke	10,877
Gedruckte Bücher	3,301
Leinengewebe	2,217
Leinengarn	10,785
Parfümerien	2,006
Sackleinwand	7,107
Möbel	4,695
Schuhwerk	13,637
Hüte	2,169
Schiffsvorräthe	9,261
Mehl	4,930
Klempnerarbeiten	1,109
Kalk	4,239
Diverse Gegenstände	25,646
Zusammen Einfuhr	849,446
Ertrag der Eingangs-Abgaben	191,629

Dagegen bestand die **Ausfuhr** Asuncions aus folgenden Artikeln:

	Menge:		Werth: Pesos.
Herba Mate	174,238	Arrob.	1,093,670
desgl.	124,637	„	271,373
Rindshäute	1,409,870	Pfd.	187,787
Pomeranzen	1,236,100	Almud.	23,465
Sohlleder	4,671	Arrob.	23,408
Gerbrinde	45,048	„	22,474
Borsten	3,123	„	6,646
Zuckerwerk	2,463	„	3,630
Leimleder	3,596	„	1,156
Bretter u. Bohlen	8,889	Varas	8,168
Balken	4,684	„	1,611
Palmas para tijeras	1,593	„	1,593
Wetzsteine	1,116	Stück	688
Mandioca-Mehl	846	Arrob.	645
Karren	29	Stück	587
Ziegenhaare	12	Arrob.	12
Salz, Honig, Getreide			$59\frac{1}{2}$
Töpferwaaren			25
Zusammen Ausfuhr			1,675,245
Ertrag der Ausgangs-Abgaben			93,036

Die Zahl der eingelaufenen Schiffe war 208 von 6898 Tonnen, der ausgelaufenen 203 von 6798 Tonnen. Der Personen-Verkehr mit den Dampfschiffen der Compania Saltena gestaltete sich vom 1. Februar 1860 bis 31. Januar 1861 wie folgt. Es wurden befördert:

a) auf dem Parana-Strome:

Einschiffungspunkt.	Passagiere.
Buenos Ayres	8,699
Rosario de Santa Fe	3,175
Parana	2,556
San Nicolas	560
San Pedro	81
Mit Freipässen der Regierung von Buenos Ayres	134
Mit Freipässen der Paraguayschen Regierung	167
Zusammen	15,072

b) auf dem Uruguay:

Einschiffungspunkt.	Passagiere.
Montevideo	6,868
Salto	1,541
Concepcion	1,345
Paisandu	1,044
Gualeguaychu	850
Nueva Palmira	552
Concordia	388
Mercados	218
Mit Freipässen der Uruguayschen Regierung	121
Mit Freipässen der Gesellschaft	47
Zusammen	12,974

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Regierungsrath und **Jordan**, Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

[redacted] 11.

